OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

Universität Augsburg
Universitätsbibliothek

Strafverfolgung von Kriegsverbrechen: US-amerikanische Militärgerichtsprozesse gegen KZ-Kommandanten 1945-1948 und die Bedeutung des Common Design

Martin Gruner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Gruner, Martin. 2021. "Strafverfolgung von Kriegsverbrechen: US-amerikanische Militärgerichtsprozesse gegen KZ-Kommandanten 1945-1948 und die Bedeutung des Common Design." Augsburg: Universität Augsburg.

Nutzungsbedingungen / Terms of use: **licgercopyright**

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under th conditions:
Deutsches Urheberrecht
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:
https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/

Strafverfolgung von Kriegsverbrechen — US-amerikanische Militärgerichtsprozesse gegen KZ-Kommandanten 1945-1948 und die Bedeutung des Common Design

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades an der
Philologisch-Historischen Fakultät
der Universität Augsburg

vorgelegt von

Martin Gruner

Erstgutachter:	*Prof. Dr. Ludwig Eiber*
Zweitgutachter:	*Prof. Dr. Dietmar Süß*
Drittgutachter:	*Prof. Dr. Günther Kronenbitter*

Tag der mündlichen Prüfung: *16. Dezember 2020*

Diese Arbeit wurde durch ein dreimonatiges Forschungsstipendium des Deutschen Historischen Instituts in Washington, D.C. gefördert.

Inhaltsverzeichnis

1 Ahndung nationalsozialistischer Kriegsverbrechen durch die Alliierten 7

2 Historische Aufarbeitung der Prozesse – Forschungsstand und Quellenlage 23

3 Zielsetzungen, Aufbau und Methodik 34

4 US-War Crimes Program für Europa 38

4.1 Internationales Militärtribunal in Nürnberg und dessen Folgeprozesse 44
4.2 US-Militärgerichtsprozesse in Dachau 48
4.3 Ende des US-amerikanischen *War Crimes Program* 51
4.4 Zivile Strafverfolgung durch US-amerikanische Behörden 60

5 Überblick über die Strafverfolgung im internationalen Vergleich 62

5.1 *War Crimes Program* des Vereinigten Königreiches 62
5.2 Französische Strafverfolgung 70
5.3 Sowjetische Strafverfolgung 73
5.4 Strafverfolgung durch andere Nationen 78
5.5 Übergabe der Gerichtsbarkeit an westdeutsche Gerichte 82

6 Rechtsgeschichte und juristische Grundlagen der US-Militärgerichtsverfahren 90

6.1 *Common Design* – Ein Rechtskonstrukt der Militärgerichte 92
6.2 *Military Government Courts* in der US-amerikanischen Besatzungszone 96
6.3 Zuständigkeitsbereich der Gerichte 97
6.4 Problematik des Rückwirkungsverbots und individuelle Verantwortlichkeit 98
6.5 Festlegung der Sanktionsnormen 99
6.6 Juristischer Umgang mit dem Befehlsnotstand 99
6.7 Rechtliche Verankerung zum Schutz vor doppelter Bestrafung 102
6.8 Rolle der Richter, Anwälte und der Anklagevertretung 102
6.9 Beweisführung durch Zeugenbefragungen 104
6.10 Bedeutung von Tat- und Rechtsfrage 111
6.11 Prozessökonomie 112
6.12 Verfahrensordnung der Prozesse 112

6.12.1 Formulierung der Anklage 113
6.12.2 Rechte der Angeklagten 114
6.12.3 Zulässige Beweismittel 114
6.12.4 Ablauf der Verfahren 117
6.12.5 Urteil 118
6.12.6 Prozessprotokoll 119
6.12.7 Urteilsüberprüfung und Vollstreckung 119

7 Konzentrationslager als Tatorte 122
7.1 Phasen des Lagersystems 122
7.2 Konzentrationslager Dachau 127
7.2.1 Aufbau- und Entwicklungsphase bis Kriegsbeginn 127
7.2.2 Funktionswandel zur Kriegszeit - 1939 bis 1945 132
7.2.3 Entstehung, Expansion und Bedeutung der Außenlager 136
7.2.4 Nachweisbare Straftaten und Kriegsverbrechen 138
7.3 Konzentrationslager Buchenwald 142
7.3.1 Häftlingsalltag, Lebensbedingen und Arbeitseinsatz 142
7.3.2 Häftlingszahlen und Häftlingsgesellschaft 144
7.3.3 Kriegsverbrechen im KZ Buchenwald 144
7.3.4 SS-Personal 146
8 KZ-Kommandanten als Täter 147
8.1 Lagerkommandantur: Ordnungsstrukturen und Zuständigkeiten 150
8.2 Biografische Parallelen und Karrierewege 155
8.3 Otto Förschner 160
8.4 Alex Piorkowski 164
8.5 Hermann Pister 166
8.6 Martin Weiß 170
8.7 Umgang mit der eigenen Schuld 172
8.8 Verteidigungsstrategien 175
9 KZ-Dachau-Hauptverfahren gegen die KZ-Kommandanten Martin Weiß und Otto Förschner 182
9.1 Einberufung des Gerichts, erster Verhandlungstag und Anklagestrategie 186
9.2 Die Aussagen der Belastungszeugen 196
9.3 Zeugenvernehmung der Verteidigung 233
9.3.1 Martin Weiß im Zeugenstand 234
9.3.2 Aussagen zur Entlastung der KZ-Kommandanten 236
9.3.3 Otto Förschner im Zeugenstand 238
9.4 Letzte Prozesstage und die Plädoyers der Gerichtsparteien 239
9.5 Urteilsverkündung und Strafmaß 246
9.5.1 Urteilsüberprüfung und -vollstreckung 247
9.5.2 Bedeutung und Bewertung des Hauptprozesseses als *Parent Case* und die des *Common Design* 249
10 KZ-Dachau-Nachfolgeverfahren gegen den KZ-Kommandanten Alex Piorkowski 251
10.1 Zeugen der Anklage 252
10.2 Bilanz aus Sicht der Anklage 265
10.3 Taktik der Strafverteidiger 267

10.4 Zeugen der Verteidigung ... 269
10.5 Ergebnisse der Zeugenbefragung ... 277
10.6 Abschlussrede der Verteidigung ... 279
10.7 Gerichtsentscheidung und Festlegung des Strafmaßes ... 281
10.8 Urteilsüberprüfung durch *Reviewing* und *Confirming Authority* ... 281
10.9 Abschluss des Verfahrens und Vollstreckung des Urteils ... 284

11 KZ-Buchenwald-Hauptverfahren gegen den KZ-Kommandanten Hermann Pister ... 288
11.1 Vorermittlungen, Beweislage und Anklageschrift ... 290
11.1.1 Vorwürfe ehemaliger SS-Mitglieder gegen Hermann Pister ... 293
11.1.2 Aussagen zur Entlastung Hermann Pisters ... 294
11.1.3 Hermann Pister im Verhör ... 294
11.1.4 Formulierung der Anklage ... 297
11.2 Prozesseröffnung ... 298
11.3 Prozessverlauf ... 301
11.4 Belastende Aussagen gegen Hermann Pister ... 304
11.5 Entlastende Aussagen für Hermann Pister ... 306
11.6 Zeugen der Verteidigung ... 309
11.6.1 Zeugenaussage in eigener Sache: Hermann Pister ... 310
11.6.2 Hermann Pister im Kreuzverhör der Anklagevertretung ... 314
11.6.3 *Redirect* und *Recross Examination* Hermann Pisters ... 316
11.6.4 Hermann Pister als *Sur-Rebuttal Witness* in eigener Sache ... 317
11.7 Eingesetzte Beweismittel ... 318
11.8 Gerichtsentscheid und Strafmaß ... 320
11.9 Begnadigungsversuche ... 323
11.10 Revision der Urteile durch die Überprüfungskommission ... 325
11.11 Schwächen und Probleme des Buchenwald-Prozesses ... 332
11.12 Buchenwalder Nachfolgeverfahren ... 337

12 Von den Dachauer Prozessen bis zum Internationalen Strafgerichtshof ... 339
12.1 Kollektivschuld, Denazifizierung und Umerziehung: *Transitional Justice* ... 341
12.2 Bedeutung der Prozesse für die Zeitgeschichte und aktuelle Rechtsprechung ... 347

Anhang A: Übersicht der KZ-Kommandanten 1939 bis 1945 ... 356

Anhang B: Personenverzeichnis KZ-Dachau-Hauptverfahren ... 360
Liste der Angeklagten ... 360
Zeugen der Anklage in chronologischer Reihenfolge ... 363
Zeugen der Verteidigung in chronologischer Reihenfolge ... 374
Zeugen der Anklage zur Gegendarstellung ... 404
Zeugen der Verteidigung zur Gegendarstellung ... 407

Anhang C: Personenverzeichnis KZ-Buchenwald-Hauptverfahren 409
Liste der Angeklagten 409
Zeugen der Anklage in chronologischer Reihenfolge 411
Zeugen der Verteidigung in chronologischer Reihenfolge 434
Zeugen der Anklage zur Gegendarstellung 495
Zeugen der Verteidigung zur Gegendarstellung 498
Zeugen des Gerichts in chronologischer Reihenfolge 498

Anhang D: Personenverzeichnis KZ-Dachau-Nachfolgeverfahren 499
Zeugen der Anklage in chronologischer Reihenfolge 499
Zeugen der Verteidigung in chronologischer Reihenfolge 505

Anhang E: Deskriptive Statistiken zu den Prozesszeugen 510

Abkürzungsverzeichnis 515

Literatur- und Quellenverzeichnis 517
Archivquellen 517
Literaturverzeichnis 518
Internetdokumente 532

1 Ahndung nationalsozialistischer Kriegsverbrechen durch die Alliierten

In den wissenschaftlichen Arbeiten zu Kriegsverbrecherprozessen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg wurde meist der bekannteste, der sogenannte Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg, in den Fokus der Untersuchungen gerückt. Dabei fand bereits während des Krieges und dann verstärkt ab dem 8. Mai 1945, dem Kriegsende in Europa, eine große Zahl an Verfahren innerhalb der militärischen Besatzungszonen sowie in den befreiten Ländern Europas statt.[1] Die Angeklagten waren meist führende Nationalsozialisten und Militärs, die sich wegen Verbrechen der Kriegsvorbereitung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also Deportation, Verschleppung, Gewaltverbrechen und Ermordung, zu verantworten hatten.

Gegenstand dieser Arbeit sind alle Prozesse gegen frühere KZ-Kommandanten, die vor US-amerikanischen Militärgerichten verhandelt wurden. In drei Prozessen am Militärgericht in Dachau waren angeklagt:

1. ***Martin Gottfried Weiß,***[2] SS-Obersturmbannführer, KZ-Kommandant im KZ Neuengamme ab November 1940, in Personalunion Kommandant im KZ Arbeitsdorf von April bis Juli 1942. Zwischen September 1942 und Oktober 1943 kommandierte er das KZ Dachau. Von November 1943 bis November 1944 war er im KZ Lublin-Majdanek Kommandant. Unmittelbar danach wurde er im Rahmen einer Beförderung zum Dachauer KZ-Außenkommando Mühldorf delegiert, um dort Rüstungsprojekte von hoher Priorität im Rahmen des sogenannten „Jägerprogramms“ voranzutreiben. Seine Festnahme durch US-amerikanische Truppen erfolgte am 2. Mai 1945. Zum Tode verurteilt wurde Weiß im ersten Dachauer Kriegsverbrecherprozess vor einem US-amerikanischen Militärgericht am 13. Dezember 1945. Die Hinrichtung fand am 29. Mai 1946 statt.
2. Im selben Verfahren, in dem die Schuld von Martin Weiß festgestellt wurde, hatte sich zeitgleich ***Otto Förschner***[3] zu verantworten. Der SS-Sturmbannführer war nach der Umstrukturierung der Konzentrationslager im Oktober 1944 zum Kommandanten des nun eigenständigen Lagers Mittelbau ernannt worden. In den letzten Kriegswochen leitete er im Rahmen des „Jägerprogramms“ den Dachauer Außenlagerkomplex Kaufering und war dort für die Häftlingsevakuierung und die sogenannten Todesmärsche verantwortlich. Auch er erhielt die Höchststrafe, sein Todesurteil wurde im Mai 1946 vollstreckt.
3. Das KZ Dachau beziehungsweise seine Außenlager waren ebenfalls zentraler Punkt im US-Militärgerichtsprozess gegen ***Alex Piorkowski***. Zwischen dem 6. und 17. Januar

[1] Allein bis zum Frühjahr 1948 wurden circa 1.000 Kriegsverbrecherprozesse durchgeführt, die mit Urteilen – oftmals Todesurteile oder lange Haftstrafen – gegen circa 2.700 Personen endeten; vgl. Katrin Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht. Die Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten in der britischen Besatzungszone unter dem Royal Warrant vom 18. Juni 1945 (1945-1949), Baden-Baden 2008, S. 1.

[2] Schreibweise „Weiss“ bei Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt/Main 2005, S. 644 und in den amerikanischen Akten, sonst häufig auch „Weiß“.

[3] In englischen Quellen Schreibweise „Foerschner“.

1947 fand die Verhandlung gegen den SS-Sturmbannführer und seinen Adjutanten Heinz Detmers[4] statt. An dessen Ende befand ihn das Gericht schuldig, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Deportation, Verschleppung und Misshandlungen an Häftlingen im Konzentrationslager Dachau, in dem er von Februar 1940 bis Ende August 1942 Kommandant gewesen war, begangen zu haben. Das Todesurteil gegen ihn wurde im Oktober 1948 vollstreckt.

4. Im zeitlich gesehen spätesten Verfahren, dem sogenannten KZ-Buchenwald-Hauptverfahren, musste sich SS-Oberführer ***Hermann Pister*** zwischen April und August 1947 verantworten. Der Kommandant des KZ Buchenwald in den Jahren 1941 bis 1945 wurde von dem US-amerikanischen Gericht am 14. August 1947 zum Tode verurteilt, starb jedoch vor der Vollstreckung eines natürlichen Todes.

Nimmt man als Datenbasis die Liste der KZ-Kommandanten der Hauptlager der Jahre 1939 bis 1945 zeigt sich, dass sich die Prozesse gegen Weiß, Förschner, Piorkowski und Pister statistisch bewerten lassen. Wie eine tabellarische Übersicht[5] zeigt, waren während des Zweiten Weltkrieges 40 KZ-Kommandanten im Dienst. Mehrheitlich, d. h. bei 15 von 40, wurden Todesurteile gegen sie vollstreckt (37,5 Prozent). Von den 15 Verfahren wurden fünf vor polnischen, vier vor US-amerikanischen und jeweils zwei vor französischen und britischen Militärgerichten verhandelt. Zwei weitere Verfahren mit vollstreckter Todesstrafe, die gegen Karl Koch und Hermann Florstedt, hatten noch während des Krieges vor SS-Gerichten stattgefunden. Zu beachten ist, dass in der UdSSR die Todesstrafe zeitweise ausgesetzt war und stattdessen Lagerhaft angeordnet wurde. Vier weitere KZ-Kommandanten erhielten Haftstrafen (10 Prozent). Die Gruppe der Verurteilten ist damit genauso groß, wie diejenige, die entweder noch während des Krieges verstorben war (sowohl natürlicher Tod als auch Tod als Folge von Kampfhandlungen) oder unmittelbar nach dem Krieg in alliierter Haft. 13 KZ-Kommandanten verstarben bereits während des Krieges (32,5 Prozent), sechs in Haft (15 Prozent) – teilweise waren sie bereits zum Tode verurteilt, wie Hermann Pister. Diese Zahlen machen deutlich, dass von 40 KZ-Kommandanten der Jahre 1939 bis 1945 lediglich sechs die Kriegs- und Nachkriegszeit überlebten. Vier mussten Haftstrafen verbüßen und kamen im Anschluss frei. Lediglich Eduard Roschmann, bekannt als der „Schlächter von Riga“ der aus US-Haft fliehen konnte, und Wilhelm Gideon, KZ-Kommandant vom KZ Groß-Rosen, dessen Ermittlungsverfahren 1962 in der BRD eingestellt wurde, blieben dauerhaft straffrei.

In allen Verfahren, die im Folgenden untersucht werden sollen, wurden die Angeklagten als Kriegsverbrecher bezeichnet. Jedoch gab es bis Kriegsende und darüber hinaus keine allgemein akzeptierte Definition von Kriegsverbrechen. Dieser Begriff war nicht einheitlich, worauf unter anderem Holger Lessing in seiner juristischen Analyse hinweist.[6] Allerdings war die Unschärfe des Begriffs kein Zufall, weil so jeder Staat für sich definierten konnte, was ein Kriegsverbrechen war und gegen wen dadurch juristisch vorgegangen werden konnte. Zudem

[4] Eigentlich Heinrich Georg Alfred Detmers, genannt Heinz – auch in den Akten.
[5] Vgl. Anhang A: Tabellarische Übersicht der KZ-Kommandanten 1939-1945.
[6] Holger Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), Baden-Baden 1993, S. 36.

konnte sich die eigene Auffassung der Kriegsverbrechen ändern oder ergänzt werden. Der Begriff ist also keinesfalls statisch, sondern wandelbar und muss jeweils aus dem entsprechenden zeitlichen und lokalen Kontext heraus betrachtet werden. Wie sehr die Definition von Kriegsverbrechen variierte, zeigt sich besonders in der Auslegung der Sowjetunion. Deren Ankläger am *International Military Tribunal* (IMT) in Nürnberg wollten aus dem Verbot des Angriffskrieges die Schlussfolgerung ziehen, sämtliche mit dem Krieg zusammenhängenden Handlungen als völkerrechtlich strafbare Delikte zu werten, sodass zwischen kämpfenden Soldaten und tatsächlichen Mördern kein Unterschied bestanden hätte. Gemäß dieser Schlussfolgerung wurde in den Kriegsverbrecherprozessen der UdSSR ein Kompanieschuster verurteilt, da er für die Materialversorgung der Wehrmacht zuständig war, und ebenso ein Musiker, da er, laut Gericht, half, den faschistischen Kampfgeist anzustacheln.[7] Die Westalliierten folgten dieser Auffassung nicht, hatten aber ihre eigenen Interpretationen von Kriegsverbrechen. Der britische Außenminister Eden ließ den Begriff seit 1942 bewusst ungenau und orientierte sich lieber an drei prinzipiellen Kategorien, die durch internationales Recht gedeckt waren:

> „Offenses against the laws of war committed in the course of operations; atrocities in occupied territories and maltreatment of POWs [Prisoners of War]."[8]

Dass eine offizielle, präzise Vereinheitlichung für Kriegsverbrechen fehlte, erschwerte oft die Ermittlungen im Vorfeld eines Verfahrens. Die Amerikaner sahen sich mit diesem Problem konfrontiert,

> „due to the fact that there is no commonly accepted understanding as to the meaning of the terms ‚war criminals' and ‚war crimes'."[9]

Es kann allerdings festgehalten werden, dass es sich bei Kriegsverbrechen um völkerrechtliche Straftaten und damit um Verstöße gegen Kriegsrecht handelte. Dieses wiederum regelt gewaltsame Auseinandersetzung zweier Parteien, die sich je aus einem oder mehreren Staaten[10] zusammensetzen. Die im Laufe von Jahrhunderten herausgebildeten kriegsrechtlichen Übereinkünfte hatten seit Mitte des 19. Jahrhunderts verbindliche Formen angenommen und waren insbesondere in den Den Haager Abkommen der Jahre 1899 und 1907[11] sowie in den Genfer Konventionen von 1864, 1906 und 1929 fixiert worden.[12] Dennoch gab es einen Spielraum

[7] Heinz Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, Karlsruhe 1972, S. 168-194, hier: S. 184.

[8] Zitiert nach: Arieh Kochavi, Prelude to Nuremberg. Allied war crimes policy and the question of punishment, Chapel Hill 1998, S. 95.

[9] Zitiert nach: Kochavi, Prelude to Nuremberg, S. 96.

[10] Hier wird die Problematik bei aktuellen Konflikten, bei denen nichtstaatliche Akteure agieren, offensichtlich. Als Beispiel sei hier der Afghanistaneinsatz der NATO oder die Anti-IS-Operation in Syrien und Irak zu nennen. Unter anderem daran ist erkennbar, dass der Begriff Kriegsverbrechen einem stetigen Wandeln unterzogen ist.

[11] „Den Haager Abkommen betreffend die Gesetzte und Gebräuche des Landkriegs vom 18. Oktober 1907", bekannt als Den Haager Landkriegsordnung.

[12] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 36-37. Zur Geschichte des Völkerstrafrechts zu Beginn des 20. Jahrhundert, vgl. Annette Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit. Transnationale Debatten über deutsche Staatsverbrechen im 20. Jahrhundert, Göttingen 2016, S. 30-107

für Begriffsbestimmungen. Die US-amerikanische Auslegung im Jahr 1945 war wesentlich präziser formuliert als die britische Version:

> „War Crimes: namely, violations of the laws or customs of war. Such violations shall include, but not be limited to, murder, ill-treatment or deportation to slave labor or for any other purpose of civilian population of or in occupied territory, murder or ill-treatment of prisoners of war or persons on the seas, killing of hostages, plunder of public or private property, wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity."[13]

Demnach war eine Tat dann als Kriegsverbrechen zu klassifizieren, wenn sie vier Merkmale aufwies. Erstens musste ein Verstoß gegen Gesetze des Krieges, die internationales Recht waren, vorliegen; sie musste zweitens notwendigerweise während des Krieges stattgefunden haben, drittens nicht an Angehörigen des eigenen Landes und viertens im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen begangen worden sein. Dadurch sind Kriegsverbrechen nicht auf Verbrechen entlang der Frontlinie beschränkt. Nicht die örtliche Einschränkung definiert ein Verbrechen als Kriegsverbrechen, sondern der zeitliche Rahmen und die Opfergruppe. Selbst die Täter sahen das so: Reichsführer-SS Himmler betonte 1942: „Auschwitz ist Frontdienst", und Rudolf Höß erklärte schon vor dem Krieg den SS-Wachmannschaften des Lagers Sachsenhausen, sie „stünden als einzige Soldaten auch in Friedenszeiten Tag und Nacht am Feind, am Feind hinter dem Draht".[14]

Schwer von Kriegsverbrechen abzugrenzen sind die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Vermutlich wurde der Begriff erstmals 1915 verwendet, als die russische, französische und britische Regierung gegen die Verbrechen der Türkei an den Armeniern protestierten und sie als „crimes of Turkey against humanity"[15] bezeichneten. Der Übergang zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist fließend, etliche Grauzonen nehmen den Begriffen ihre Schärfe. Dennoch sind gewisse Unterschiede zu erkennen. Im IMT-Statut vom 8. August 1945 wurden Verbrechen gegen die Menschlichkeit folgendermaßen erstmalig definiert:

> „Crimes against humanity: namely, murder, extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war; or persecutions on political, racial or religious grounds in execution of or in connection with any crime within jurisdiction of the Tribunal [IMT Nürnberg], whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated."[16]

Entscheidende Punkte zur Abgrenzung sind demnach die Ausweitung der Opfergruppe auf jegliche Zivilbevölkerung, also zugleich gegen die eigene, und der umfassendere temporale Rahmen, der die Zeit vor Kriegsbeginn beinhaltet. Für letzteren bleibt die genaue Definition allerdings offen. So kann man durchaus die Frage stellen, ob diese Verbrechen schon ab der Machtübernahme durch Hitler ab 1933 begangen worden sind oder erst im unmittelbaren

[13] Zitiert nach: Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 37.
[14] Zitiert nach: Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Freiburg 1967, S. 373.
[15] Zitiert nach: Robert Cryer, Prosecuting International Crimes. Selectivity and the International Criminal Law Regime, Cambridge 2005, S. 248.
[16] Zitiert nach: Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 38.

Vorfeld des Kriegsausbruchs. Genauer kristallisierte sich laut Lessing heraus, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit als

> „Verstöße gegen innerstaatliches Strafrecht [zu bewerten], dessen wesentliche Regelungen von allen zivilisierten Völkern als allgemeingültige Rechtsgrundsätze anerkannt und damit von der Völkerfamilie geachtet werden“[17]

Wolfgang Form legt dar, dass der Oberste Gerichtshof für die britische Zone festlegte, eine

> „Humanitätsverletzung treffe einen Menschen in der Tiefe seiner Persönlichkeit, […] jenem leiblichen-seelischen Sein- und Wirkungsbereich des Menschen, der in komprimierter Betrachtung seinen Wert und seine Würde ausmacht.“[18]

Form sieht dabei drei Dimensionen ineinandergreifen: „das Leben, körperliche Integrität, selbstbestimmt zusammen mit Individualität.“[19] Sobald nur einer dieser Punkte verletzt werde, läge ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Der britische Gerichtshof legte dies ebenfalls so aus und nahm damit Staaten in die strafrechtliche Verantwortung, deren Verbrechen sich gegen das eigene Volk richteten und unter dem Gesichtspunkt der Definition für Kriegsverbrechen ungesühnt geblieben wären. Problematisch und juristisch bis heute höchst umstritten ist die Tatsache, dass diese Definition erst nach den Taten selbst festgelegt wurde. Am IMT gab es jedoch die Besonderheit, Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht als einen eigenständigen Straftatbestand zu ahnden, sondern nur in Kombination mit Kriegsverbrechen.[20] Damit begaben sich die Richter nicht auf juristisches Glatteis und weiteten den Begriff nicht auf Vergehen zu Friedenszeiten aus. Bei den Prozessen gegen KZ-Kommandanten vor angloamerikanischen Militärgerichten konzentrierten sich die Ankläger allein auf den Nachweis von Kriegsverbrechen und umgingen so die juristische Problematik. Des Weiteren wird in der heutigen Diskussion neben „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Kriegsverbrechen“ noch meist „Völkermord“, also Genozid, genannt. Damals gab es die Unterscheidung zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid jedoch noch nicht.[21] Die Alliierten gingen somit nicht auf die kriminologische Besonderheit des Genozids ein, obwohl der US-Chefankläger Jackson zeitweilig mit diesem Gedanken spielte. Der polnische Jurist Raphael

[17] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 38.

[18] Wolfgang Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 41-67, hier: S. 41.

[19] Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, S. 41.

[20] Cryer, Prosecuting International Crimes, S. 28; Wolfgang Form, Vom Völkermord an den Armeniern bis zum Tokioter Kriegsverbrecherprozess. Entwicklungslinien bei der Ahndung von Menschlichkeitsverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 17-30, hier: S. 22, sowie: Daniel Segesser, Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 586-604.

[21] Form, Vom Völkermord an den Armeniern bis zum Tokioter Kriegsverbrecherprozess, S. 19.

Lemkin hatte bereits 1944, angesichts der Verbrechen von Auschwitz, die „Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören", als „Genozid" bezeichnet.[22] In der Rückschau war Lemkins Publikation der

> „vielleicht konsequenteste und radikalste Versuch, aus einer Analyse der nationalsozialistischen Herrschaftspraxis Schlussfolgerungen für eine strafrechtliche Behandlung staatlicher Massengewalt zu ziehen."[23]

Sein Beitrag machte den Weg frei für eine Neuinterpretation und Modifikation des Völkerrechts. Aber die juristische Ausarbeitung und Gesetzgebung kam erst 1948 in einer UN-Vollversammlung per Resolution 260 der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes"[24] zustande. Daher wurde in keinem der alliierten Verfahren explizit die Ermordung der Juden, Sinti oder Roma als Straftatbestand verhandelt. Morde an diesen Gruppen fielen generell unter „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" und bildeten keinen eigenen Strafkomplex. Besonders tritt dies in den Urteilen des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals hervor: Von den mehr als 250 Seiten der Urteilsbegründung des IMT wurde auf gerade mal drei Seiten der Holocaust thematisiert, aber die übrige, ausführliche Beschreibung der Verbrechen traf genau den Sachverhalt des Genozids.[25] In der Debatte um Begrifflichkeiten darf daneben die von Heinz Artzt[26] Anfang der 1970er Jahre eingebrachte Definition der „NS-Verbrechen" nicht unberücksichtigt gelassen werden. Er sieht seine Begriffsbestimmung als Synthese aus der Definition der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da er als zusätzliche Kriterien die massenhafte Zulassung, Förderung, Anordnung und Organisation der Verbrechen durch den Staat einführte, in diesem Fall explizit den NS-Staat. Zudem erweiterte er den Tatzeitpunkt und dehnte ihn auf die Friedenszeit aus: „Für das NS-Verbrechen ist der Kriegszustand keine Prämisse",[27] wie er es formulierte. Artzt hat zweifelsohne recht, dass „die Verwendung ‚NS-Verbrechen' dazu beiträgt, die Ermordung von Millionen Menschen nicht als

[22] William Schabas, Der Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003, S. 43-44. Lemkins Vorüberlegungen zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts stammten bereits aus den 1930er Jahren. Alarmiert hatten ihn Verbrechen gegen Christen im Irak und der Mord an den Armeniern in der Türkei, vgl. Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit, S. 117. Sein Hauptwerk erschien 1944, in dem er die deutsche Besatzungspolitik in Polen analysierte und draus einen neuen völkerrechtlichen Straftatbestand, den Genozid, entwickelte: Raphael Lemkin, Axis rule in occupied Europe. Laws of occupation, analysis of government, proposals for redress, Buffalo 1944. Siehe auch: Yuval Shany, The Road to the Genocide Convention and Beyond, in: Paola Gaeta (Hrsg.), The UN Genocide Convention. A commentary, Oxford 2009, S. 3-26; Florian Jessberger, The Definition and the Elements of the Crime of Genocide, in: Paola Gaeta (Hrsg.), The UN Genocide Convention. A commentary, Oxford 2009, S. 87-111.

[23] Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit, S. 124.

[24] United Nations, Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Resolution 260 (III) A of the United Nations General Assembly on 9 December 1948: http://www.hrweb.org/legal/genocide.html (zuletzt aufgerufen am 16. Februar 2019).

[25] Schabas, Der Genozid im Völkerrecht, S. 59.

[26] Artzt war von 1964 bis 1977 stellvertretender Leiter der Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, aber zuvor langjähriges Mitglied der NSDAP und des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB), ab 1942 Staatsanwalt. In seiner Doktorarbeit von 1937 rechtfertigte er das Amt des Reichsstatthalters und forderte weitere Sonderrechte für die Institution ein: Heinz Artzt, Der Reichsstatthalter im Gemeinschaftsstaat, Dresden 1937.

[27] Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, S. 185.

militärische Notwendigkeit‘ erscheinen zu lassen“.[28] Exemplarisch geht er hierbei auf die Euthanasie, die Partisanenbekämpfung, die planmäßige Erschießung von Kriegsgefangenen und sogenannte „Gegenterrormaßnahmen“ ein. Er übersieht hierbei, dass die Verbrechen des NS-Staates zwar in den genannten Punkten ein bis dahin nicht gekanntes Ausmaß annahmen, dies jedoch bereits völlig durch die Auslegung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (im Fall der Euthanasie) bzw. Kriegsverbrechen (bezüglich der anderen von ihm genannten Beispiele) gedeckt sind. Dadurch wird die Einführung des Begriffs NS-Verbrechen aus juristischer Sicht obsolet. Lediglich um die Einmaligkeit der Verbrechen des NS-Regimes zu betonen, könnte diese Formulierung angewandt werden. Untermauert wird dies durch die Tatsache, dass Artzt fälschlicherweise davon ausgeht, dass sämtliche in Konzentrationslagern verübte Verbrechen NS-Verbrechen seien. Dies ist so nicht haltbar. Denn die Taten an ausländischen Opfergruppen sind klar als Kriegsverbrechen einzuordnen. Verbrechen an Staatenlosen, Deutschen, Staatsangehörigen, der mit dem Deutschen Reich verbündeten Nationen können durch den Straftatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet werden. Allerdings fehlte es hierbei an der tatsächlichen Umsetzung der US-amerikanischen Behörden, die sich auf die Verfolgung von Kriegsverbrechen gemäß ihrer damaligen Rechtsauffassung und Begriffsdefinition beschränkten. Die Pragmatik stand im direkten Zusammenhang mit dem Rückwirkungsverbot. Erst bundesdeutsche Gerichte verwiesen auf die prinzipielle Verschiedenheit von Kriegsverbrechen allgemein und den Kriegsverbrechen der Nationalsozialisten und betonen beispielsweise den genozidalen Charakter der Deportation der jüdischen Bevölkerung, die nicht mit den Kriegsumständen im Allgemeinen zu rechtfertigen sind.[29]

Der Weg bis zur Eröffnung der ersten Gerichtsverfahren war lang und begleitet von politischem und juristischem Tauziehen: Fast überall in Europa verband sich mit dem Ende des Krieges 1945 die Hoffnung auf eine entschlossene Ahndung der enormen Verbrechen des nationalsozialistischen Deutschlands.[30] Die Pläne zur Verfolgung von Kriegsverbrechen gab es bereits ab dem ersten Kriegsjahr. Erstmalig forderte in dieser Zeit die polnische Exilregierung, die Verbrechen der Wehrmacht zu bestrafen.[31] Wenig später gehörte der US-amerikanische Präsident Roosevelt zu den Ersten, die im Oktober 1941, also noch vor dem Kriegseintritt der USA, deutsche Geiselerschießungen in Frankreich verurteilten. Winston Churchill pflichtete ihm kurz darauf im Namen der britischen Regierung bei und die Sowjetunion schloss sich zeitnah mit einer Note dieser Erklärung an.[32] Churchill ließ verlauten, dass „retribution for these crimes [die Geiselerschießungen in Frankreich durch Deutsche] must henceforth take its place

[28] Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, S. 193-194.
[29] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 329.
[30] Norbert Frei, Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa-eine Bilanz, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 7–37, hier: S. 7.
[31] Tomaz Jardim, The Mauthausen Trial. American Military Justice in Germany, Cambridge 2012, S. 5.
[32] Werner Maser, Nürnberg. Tribunal der Sieger, Düsseldorf 1977, S. 17.

among the major purpose of war."[33] Damit wurde ein komplizierter transnationaler Entwicklungsprozess in Gang gesetzt, der das Völkerstrafrecht grundlegend und nachhaltig mit Auswirkungen bis auf das heutige internationale Strafrecht änderte.

Während der Arcadia-Konferenz (22. Dezember 1941 bis 14. Januar 1942) Dezember 1941, rund sechs Monate nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion, hatten Churchill und Roosevelt den vier Wochen später in Kraft getretenen Washington-Pakt vorbereitet, eine Art große Koalition der Alliierten, die durch den Beitritt zahlreicher Nationen schließlich zur Keimzelle der UNO wurde.[34] Diesem damals schon als „historisch" bezeichneten Pakt folgte kurz darauf am 13. Januar 1942 in London die Erklärung von St. James, die die Repräsentanten der von Hitler besetzten neun europäischen Länder[35] formuliert hatten. Sie schlossen sich zur *Inter-Allied Commission for the Punishment of War Crimes* (IACPWC) zusammen. Der Appell, den die Delegierten formulierten, hatte nichts mit Aufrufen nach Rache oder Reparationen zu tun. Stattdessen wurde, neben der Forderung nach Gerichtsverfahren, folgendes in den Mittelpunkt gestellt: „International solidarity is necessary to avoid the repressions of the acts of violence simply by acts of vengeance on the part of general public."[36] Die kriegführenden Großmächte hatten sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf ein einheitliches Vorgehen gegen deutsche Kriegsverbrechen verständigt und blieben vorerst außen vor. Vor allem Churchill und Stalin spielten noch mit dem Gedanken der „texanischen Lösung", also dem Standgericht und der Erschießung der NS-Führung. Wobei Churchill circa hundert derartige Verurteilungen anstrebte, während Stalin das Offizierskorps der Wehrmacht mit zu 50.000 Personen zum Ziel erklärte.[37] Demgegenüber stand unter anderem der britische Lordkanzler John Allsebrook Simon:

> „Wir dürfen trotz aller Versuchungen und Erschütterungen durch die Leiden anderer niemals versäumen, der Gerechtigkeit, um ihrer selbst willen Genüge zu tun. Es dürfen keine Massenhinrichtungen von Namen-

[33] Zitiert nach: Lothar Kettenacker, Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000, S. 17-31, hier: S. 18.

[34] Vertragsunterzeichner (gelegentlich auch als 26-Nationen-Erklärung bezeichnet) waren: USA, Großbritannien, Sowjetunion, China, Australien, Belgien, Kanada, Costa Rica, Kuba, Tschechoslowakei, Dominikanische Republik, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Polen, Südafrika, Jugoslawien. Bis 1945 schlossen sich fernen an: Mexiko, Philippinen, Äthiopien, Irak, Brasilien, Bolivien, Iran, Kolumbien, Liberia, Frankreich, Ecuador, Peru, Chile, Paraguay, Venezuela, Uruguay, Türkei, Ägypten, Saudi-Arabien, Libanon, Syrien; vgl. Maser, Nürnberg, S. 17-18.

[35] Belgien, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei, wobei Polen, das bislang am stärksten deutschen Kriegsverbrechen ausgesetzt war, am vehementesten auf eine Verurteilung dieser Verbrechen drängte. Nach dem Massaker in Lidice am 9. Juni 1942 forderten die Tschechoslowakei und Großbritannien, die Deklaration zu unterstützen, vgl. Kochavi, Prelude to Nuremberg, S. 22-23; David Crowe, War crimes, genocide, and justice. A global history, New York 2014, S. 153.

[36] Zitiert nach: Peter Maguire, Law and War. International Law & American History, New York 2010, S. 67.

[37] Thomas Darnstädt, Nürnberg. Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945, München 2015, S. 29-30; Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 154; Karl Dietrich Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, München 1999, S. 98.

losen stattfinden, bloß weil Hinrichtungen von Massen auf der anderen Seite stattgefunden haben. Wir würden unseren eigenen Ruf gefährden und nicht zum Fortschritt der Menschheit beitragen, wenn das, was wir tun, nicht mit dem Begriff der Gerechtigkeit in Einklang stünde."[38]

Durch die Uneinigkeit der Hauptalliierten blieb die Erklärung von St. James vorerst ein Appell, in dem die neun okkupierten Staaten zu internationaler Solidarität aufforderten,

„um Racheakte der Bevölkerung als Reaktion gegen die Gewaltakte zu vermeiden und um den Gerechtigkeitssinn der zivilisierten Welt zu befriedigen. [...] [Wichtigstes Kriegsziel der Alliierten] sei, die Bestrafung der für die Verbrechen Verantwortlichen durchzusetzen, und zwar im Wege der Rechtsprechung, gleichgültig, ob die Betreffenden alleinschuldig oder mitverantwortlich für diese Verbrechen waren, ob sie befohlen oder ausgeführt haben oder ob sie daran beteiligt waren. [...] Im Geiste internationaler Solidarität sollen die Schuldigen oder Verantwortlichen ohne Ansehen der Nationalität gesucht, vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden."[39]

Die deutsche Führung zeigte sich davon unbeeindruckt, obwohl sich schon bald darauf die späteren alliierten Siegermächte[40] der Erklärung von St. James anschlossen und ausdrücklich betonten, die Schuldigen sollten nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zur Verantwortung gezogen werden.[41] US-Kriegsminister Henry Stimson brachte es folgendermaßen auf den Punkt:

„Den Schauder, mit dem die Welt dieses System betrachtet, können wir am besten deutlichen machen, indem wir die Naziführer ergreifen und vor Gericht bringen, ebenso wie auch die Instrumente des Terrorsystems, etwa die Gestapo. Die Strafe muss schnell und streng erfolgen und wird dem deutschen Volk vor Augen führen, dass wir entschlossen sind, dieses Pestgeschwür ein für alle Mal auszubrennen."[42]

Eine Haltung, die nun ausdrücklich Stalin ebenfalls vertrat. Die Ankündigung, Prozesse nach Kriegsende abhalten zu wollen, war ein Meilenstein in der Geschichte des Völkerrechts mit dem Ziel „Frieden durch Gerechtigkeit."[43] Zugleich zeigen sich in Stimsons Absichtserklärung deutlich die späteren Ziele der Alliierten: nämlich keine Kollektivbestrafung aller Deutschen, aber Bestrafung nach Zugehörigkeit in NS-Organisationen sowie effiziente Prozessdurchführung mit dem Ziel der Umerziehung der Deutschen. Indes gab es bis dahin noch keine Überlegungen, wie die Erklärung von St. James konkret umgesetzt werden könnte. 1942 war der Krieg bei weitem nicht für die Alliierten gewonnen, zugleich mehrten sich Berichte über die Delikte. Ab Oktober 1942 war die US-Regierung umfassend über das Vernichtungslager Belzec informiert: Dem polnische Untergrundkämpfer Jan Karski war es gelungen, sich mit einer estnischen Uniform getarnt für einen Tag nach Belzec einzuschmuggeln und einen Bericht über seine Eindrücke an US-Stellen weiterzugeben.[44] Im Rahmen einer strafrechtlichen, unvoreingenommenen und fairen Ahndung von Kriegsverbrechen mussten Ermittlungen durchgeführt, Verhaftungen vollzogen und Bedingungen für ein Gerichtsverfahren nach rechtstaatlichen

[38] Zitiert nach: Klaus Kastner, Die Völker klagen an. Der Nürnberger Prozess 1945-1946, Darmstadt 2005, S. 21
[39] Zitiert nach: Maser, Nürnberg, S. 18.
[40] USA am 21. August, Großbritannien am 8. September und Sowjetunion am 14. Oktober 1942.
[41] Michael Ratz, Die Justiz und die Nazis. Zur Strafverfolgung von Nazismus und Neonazismus seit 1945, Frankfurt/Main 1979, S. 10; Kochavi, Prelude to Nuremberg, S. 20.
[42] Zitiert nach: Kastner, Die Völker klagen an, S. 21
[43] Darnstädt, Nürnberg, S. 20. Der gleiche Leitspruch findet sich auch in der Präambel des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC).
[44] Gitta Sereny, Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka, München 1995, S. 130.

Grundlagen geschaffen werden. Zeitgleich meldeten sich Kritiker zu Wort. Der britische Außenminister Eden brachte Überlegungen ins Spiel, „die Schuld der Naziführer sei so abgrundtief groß, dass sie kein Fall für Gerichte sein könne.“[45] War das Unrecht größer als das Recht? Die Kritiker der Erklärung von St. James konnten sich nicht behaupten. Schon bald setzten sich die Signatarstaaten mit der Realisierung ihres Vorhabens auseinander, obwohl sie vorrangig mit der Planung und Durchführung von militärischen Operationen und den damit verbundenen Problemen und Herausforderungen befasst waren. So wurde am 6. Juli 1942 dem britischen Parlament eine Denkschrift der Regierung vorgelegt. Sie schlug vor, eine internationale Kommission zu etablieren, um Kriegsverbrechen zu ahnden. Kurz darauf fand in London eine Besprechung der (Exil-) Regierungen Belgiens, Großbritanniens, der Niederlande, Griechenlands, Luxemburgs, Norwegens, Polens, der USA, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und Frankreichs statt, bei der diese Denkschrift diskutiert und abermals, wie bereits in der St. James-Deklaration, die Bestrafung der für Krieg und Besetzung Verantwortlichen verlangt wurde.[46] Sie erklärten,

> „dass der Entschluss der freiheitsliebenden Völker, die barbarischen Tyrannei Hitlers niederzuwerfen, nur verstärkt werden könne [und sie] die feierliche Verpflichtung zusammen mit allen Vereinten Nationen sicherstellen, dass die Personen, die für Verbrechen verantwortlich sind, der verdienten Vergeltung nicht entgehen, und die notwendigen praktischen Maßnahmen zur Erreichung des gestellten Zieles zu beschleunigen [seien].“[47]

Der britische Vorschlag wurde angenommen und die Kriegsverbrecherkommission der Vereinten Nationen, die *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC),[48] am 20. Oktober 1943 in London etabliert. Es zeigte sich, dass die Alliierten ihre selbstgesteckten Ziele ernst nahmen und ihnen tatsächlich eine Beschleunigung und Intensivierung der Strafverfolgung wichtig war. Der UNWCC, auf britisch-amerikanische Initiative gegründet, traten siebzehn Länder bei, nicht jedoch die Sowjetunion,[49] da unter anderem deren Forderung abgelehnt wurde, aus jeder ihrer sechzehn Republiken einen eigenen Vertreter in die Kommission zu entsenden. Die Kommission sammelte Anzeigen über Kriegsverbrechen, erstellte Kriegsverbrecherlisten, führte aber weder eigenen Ermittlungen durch noch definierte sie klar den Begriff Kriegsverbrechen.[50] Darüber hinaus sollte sie den betroffenen Regierungen Verstöße gegen das Kriegsrecht mitteilen, in denen die gesammelten Beweise strafrechtliche Relevanz hätten.[51] Im Februar 1944 reichten alliierte Nationen die ersten Untersuchungen deutscher Kriegsverbrechen bei der UNWCC ein. Bis zur Einstellung ihrer Tätigkeit im Februar 1948 erarbeitete die Behörde

[45] Darnstädt, Nürnberg, S. 22.
[46] Albrecht Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986, S. 12.
[47] Zitiert nach: Ratz, Die Justiz und die Nazis, S. 11.
[48] Zur Arbeitsweise und Geschichte der UNWCC vgl. Tom Bower, The pledge betrayed. America and Britain and the denazification of postwar Germany, Garden City 1982; Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 60-88; Jardim, The Mauthausen Trial, S. 13.
[49] Dort hatte zu dem Zeitpunkt bereits ein Kriegsverbrecherprozess im Sommer 1943 in Krasnodar gegen Gestapo- und Wehrmachtsangehörige stattgefunden vgl. Frei, Nach der Tat, S. 9.
[50] Zur Rolle des US-Geheimdienstes bei der Gründung der UNWCC und den Ermittlungen, vgl. Michael Salter, Nazi war crimes, US intelligence and selective prosecution at Nuremberg. Controversies regarding the role of the Office of Strategic Services, Abingdon 2007.
[51] Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 61.

eine Liste mit 36.529 Personen, darunter 34.270 Deutsche und Österreicher, denen Kriegsverbrechen vorgeworfen wurden.[52] Über die Aufgabe der Verbrechensdokumentation hinweg verstand sich die Kommission als Meinungsmacherin in Fragen der Gestaltung gemeinsamer strafrechtlicher Regelungen.[53] So brachte das Gremium erstmalig Überlegungen zu einem Gerichtstribunal unter dem Vorsitz der Vereinten Nationen in die Diskussion über den Umgang mit Kriegsverbrechern ein. Ein weiteres Glied in der Kette internationaler Vereinbarungen und Verträge war die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943. Die Erklärung benannte die gemeinsamen Ziele der Alliierten und war hauptsächlich eine militärische Verpflichtung, weiter gegen die Achsenmächte vorzugehen. Ein Teil des Textes umfasste eine Warnung der britischen, US-amerikanischen und sowjetischen Regierung stellvertretend für 32 weitere Nationen, an die deutschen Soldaten und die Mitglieder der NSDAP, deren Kriegsverbrechen würden in den Staaten abgeurteilt werden, in denen sie ihre Taten begangen hätten.[54] Geplant war damals schon ein gemeinsames Gericht der Alliierten gegen die Hauptkriegsverbrecher. Im Wortlaut heißt es:

> „Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion haben von vielen Seiten Beweismaterial über Grausamkeiten, Massaker und kaltblütige Massenexekutionen erhalten, die von den Hitler-Streitkräften (sic!) in vielen Ländern begangen worden sind, die sie überwältigt haben und aus denen sie jetzt stetig wieder vertrieben werden. Die Brutalitäten der Naziherrschaft sind nichts Neues, und alle Völker oder Länder in ihrer Gewalt haben unter schlimmster Form der Terrorregierung gelitten. [...] Sobald irgendeiner in Deutschland gebildeten Regierung ein Waffenstillstand gewährt werden wird, werden jene deutschen Offiziere, Soldaten und Mitglieder der Nazipartei die für obige Grausamkeiten, Massaker und Exekutionen verantwortlich gewesen sind oder an ihnen zustimmend teilgehabt haben, nach den Ländern zurückgeschickt werden, in denen ihre abscheulichen Taten ausgeführt wurden, um [...] vor Gericht gestellt und bestraft zu werden.“[55]

Die drei wesentlichen Prinzipien dieser Erklärung lassen sich zusammenfassen:

- der generelle Strafanspruch gegenüber deutschen Staatsangehörigen besonders bei Verbrechen an fremden Staatsbürgern,
- das Tatortprinzip im Sinne der Aburteilung am Ort des Verbrechens,
- die Verurteilung nach dem am Tatort zum Zeitpunkt der Aburteilung geltenden Recht.[56]

Es wird deutlich, dass es durchaus schon konkrete Pläne bezüglich der Ahndung von Kriegsverbrechen gab und diese von den Alliierten gemeinsam umgesetzt werden sollten. Gegenwind keimte allerdings abermals auf, diesmal sogar von der US-Seite. Besonders als im Sommer und Herbst 1944 die Rote Armee die ersten Vernichtungslager befreit hatte. In seinem berühmten Memorandum „Wie man Deutschland hindern kann, einen dritten Weltkrieg zu beginnen“ vom 1. September 1944 schlug US-Finanzminister Henry Morgenthau neben der

[52] Frei, Nach der Tat, S. 11.
[53] Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, S. 48.
[54] Cryer, Prosecuting International Crimes, S. 36.
[55] Zitiert nach: Ratz, Die Justiz und die Nazis, S. 11-12.
[56] Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 59.

Deindustrialisierung auch die dauerhafte Internierung von Nationalsozialisten ohne Strafverfahren, ferner standrechtliche Erschießungen vor. Er war ein Verfechter der Kollektivschuld und auch der Kollektivbestrafung. Bei Präsident Roosevelt kam dieser Vorschlag zuerst gut an, zumal er kurz zuvor noch das „gesamte deutsche Volk in die verbrecherische Verschwörung gegen die Grundnormen der modernen Zivilisation" verstrickt sah.[57] Nur interne Streitigkeiten im US-Kabinett zwischen Morgenthau, Kriegsminister Stimson und außerdem einem um die Wiederwahl bangenden Roosevelt ließen die Pläne in der Schublade verschwinden. Trotz der Sympathien Roosevelts für Morgenthaus Bestrebungen wich die US-Administration nun doch nicht vom eingeschlagenen Pfad ab, den die Moskauer Erklärung vorgegeben hatte. Stimson unterbreitete am 15. September 1944 sein eigenes Konzept mit dem Titel „*Trial of European War Criminals.*" Ausgearbeitet hatte den Text Murray Bernays, ein Spezialist für Kriegsrecht im US-Kriegsministerium. Entscheidend war die Passage, anzuklagen sei „eine Verschwörung zu Mord und Terror und der Unterdrückung friedlicher Völker unter Verletzung des Kriegsrechts."[58] Demnach sollten nicht kriminelle Akte einzelner Soldaten, die über bereits bestehende juristische Szenarien zu ahnden waren, sondern der Kriegs selbst und die Kriegsverursacher als Verschwörer haftbar gemacht werden. Auf sowjetischer Seite hatte der Jurist Aron Trainin großen Anteil am juristischen Unterbau der Anklage, denn er entwickelte das Konzept einer „Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges."[59] Durch die juristische Unterfütterung der Moskauer Erklärung durch Arbeiten von Bernays und Trainin verfestigte sich die Zielsetzung und wurde in der Erklärung im Abkommen von Jalta am 11. Februar 1945 abermals bekräftigt. Seit dieser Konferenz waren sich die „Großen Drei" darüber einig, dass sämtliche Kriegsverbrecher allein durch gerichtliche Entscheidungen einer möglichst schnellen Bestrafung zugeführt werden sollten.[60] Persönlich bestätigt sahen sich die US-Generäle Eisenhower, Patton und Bradly, die das Buchenwalder Außenlager Ohrdruf[61] bei Gotha nach der Befreiung durch US-Truppen besichtigt hatten. Es war das erste befreite Lager mit überlebenden Häftlingen, das US-Einheiten befreit hatten. Eisenhower hielt rückblickend fest:

> „Up to that time I had known about [such crimes] only generally of through secondary sources. […] I visited very nook and cranny of the camp because I felt it my duty to be in position from then on testify at first-hand about these things."[62]

Mit diesen persönlichen Erfahrungen der US-Oberkommandierenden stand das Kriegsverbrecherprogramm auf festem Fundament und an der Durchführung gab es keine Zweifel mehr. Nach Roosevelts Tod am 12. April 1945, konnte Henry Stimson Präsident Truman überzeugen, den eingeschlagenen Weg der juristischen Aufarbeitung fortzuführen.[63] Als die Alliierten am

[57] Darnstädt, Nürnberg, S. 32; Maguire, Law and War, S. 69.
[58] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 36.
[59] Darnstädt, Nürnberg, S. 41.
[60] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 47; Kastner, Die Völker klagen an, S. 21.
[61] Seit 1941 bestand in Ohrdruf ein Kriegsgefangenenlager, das ab Herbst von der SS übernommen und als Außenkommando dem KZ Buchenwald zugeordnet war. Kurzzeitig wurde es als eigenständiges Konzentrationslager mit mehr als 11.000 Häftlingen geführt. Da es über kein Krematorium verfügte und mörderische Bedingungen herrschten, fanden die US-Truppen mehrere tausend Leichen bei der Befreiung vor.
[62] Zitiert nach: Jardim, The Mauthausen Trial, S. 20.
[63] Maguire, Law and War, S. 76.

5. Juni 1945[64] tatsächlich die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernahmen, konnte nun auch die theoretische Planung konkret umgesetzt werden. In Artikel 11A der gemeinsamen „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands“ der Siegermächte von diesem Tag forderten sie unter anderem, führende Nationalsozialisten sowie Kriegsverbrechensverdächtige festzunehmen:

> „Die hauptsächlichen Naziführer, die von den Alliierten Vertretern namhaft gemacht werden, und alle Personen, die von Zeit zu Zeit von den Alliierten Vertretern genannt oder nach Dienstgrad, Amt oder Stellung beschrieben werden, weil sie im Verdacht stehen, Kriegs- oder ähnliche Verbrechen begangen, befohlen oder ihnen Vorschub geleistet zu haben, sind festzunehmen und den Alliierten Vertretern zu übergeben.“[65]

Zwar lag das Hauptaugenmerk auf der Anklage der Hauptkriegsverbrecher, aber zudem sollte, einen weiten Personenkreis umfassende Verfahren eingeleitet werden. Schon einen Tag nach der offiziellen Übernahme der obersten Gewalt durch die Alliierten, also am 6. Juni 1945, reichte Robert Jackson Präsident Truman einen Bericht ein. Der Richter am Obersten Bundesgerichtshof der USA schlug darin vor, ein Tribunal für die Hauptkriegsverbrecher einzurichten, für deren Vergehen kein eindeutiger geografischer Ort bestimmbar war. Alle anderen Verdächtigten sollten auf dem Wege der bestehenden Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt werden.[66] Dieser Bericht ergänzte also die Moskauer Erklärung und ging im Londoner Abkommen über die „Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ vom 8. August 1945 auf.[67] Die Siegermächte kamen überein, einen internationalen Militärgerichtshof für einen Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher zu etablieren.[68] Aus diesem Abkommen legitimierte sich das Internationale Militärtribunal in Nürnberg und später jenes in Tokio. Allerdings beschränkte sich die Zusammenarbeit lediglich auf das juristische Verfahren gegen die sogenannten Hauptkriegsverbrecher. Denn in der Erklärung vom 8. August ist weiterhin in Artikel 6 festgehalten:

> „Unberührt bleiben die Vorschriften über Zuständigkeit oder die Gerichtsgewalt der nationalen Okkupations-Gerichtshöfe, die zur Aburteilung von Kriegsverbrechern in irgendeinem alliierten Gebiet in Deutschland gebildet worden sind oder gebildet werden.“[69]

[64] Erlass der Berliner Erklärung, auch bekannt als Juni-Deklaration.

[65] Alliierte Hohe Kommission, Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands: http://www.verfassungen.de/de/de45-49/regierungsuebernahme45.htm (zuletzt aufgerufen am 22. Oktober 2010).

[66] Maser, Nürnberg, S. 38.

[67] Vorverhandlungen, und -überlegungen fanden schon auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli – 2. August 1945) statt: In Abschnitt A/VIII des Schlussdokumentes heißt es: „Die drei Regierungen haben vom Meinungsaustausch Kenntnis genommen, der in den letzten Wochen stattgefunden hat, mit dem Ziel eine Vereinbarung über die Methoden des Verfahrens gegen alle Kriegsverbrecher zu erzielen. Die drei Regierungen bekräftigen ihre Absicht diese Verbrecher einer schnellen und sicheren Gerichtsbarkeit zuzuführen.“ Vgl. Ratz, Die Justiz und die Nazis, S. 15.

[68] Vorbehalte kamen in erste Linie aus Großbritannien, das den Angeklagten keine öffentliche Plattform bieten wollte, Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, S. 12.

[69] Zitiert nach: Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 52.

Damit stellten die Alliierten klar, dass sie in ihren eigenen Besatzungszonen selbstständig gegen Kriegsverbrecher vorgehen wollten. Gemeinsame Regelungen für die gerichtliche Aburteilung nachrangiger Täter wurden daher nicht geschaffen. Es wurde lediglich vertraglich festgelegt, welche Straftaten von den Alliierten geahndet werden sollten, und einige Verfahrensregeln zur Durchführung der Strafverfolgung festgelegt. Das wichtigste Dokument hierbei war das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) zur „Ahndung nationalsozialistischer Straftaten“[70] vom 20. Dezember 1945, das ab dem Jahresbeginn 1946 in Kraft trat. Zwar hatten sich schon andere Kontrollratsgesetze zuvor mit der Gerichtsbarkeit innerhalb der Besatzungszonen befasst, aber keines so grundlegend wie KRG 10. Es fußte auf der Moskauer Deklaration vom Oktober 1943. Wie erwähnt, sollten Kriegsverbrechen dort abgeurteilt werden, wo sie begangen worden waren. Der Inhalt von KRG 10 lehnte sich stark an das Statut für die internationalen Militärtribunale an und enthält vier Strafbestände, die geahndet werden dürfen:

> „a) *Verbrechen gegen den Frieden.* Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen.
>
> b) *Kriegsverbrechen.* Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken; Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.
>
> c) *Verbrechen gegen die Menschlichkeit.* Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.
>
> d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.“[71]

Zum Zeitpunkt des Erlasses von KRG 10 konnte man schon auf erste Erfahrungen aus den Nürnberger Prozessen zurückgreifen, die im November 1945 begonnen hatten. Daher sind die integralen Bestandteile des IMT-Statuts in das KRG 10 eingeflossen und teilweise ergänzt worden. So wurden bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit nun Freiheitsberaubung, Folter und Vergewaltigung aufgelistet. Kriegsverbrechen waren nicht mehr automatisch an Verbre-

[70] Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948 ; eine Dokumentation, Berlin 1998, S. 140.

[71] Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, S. 22; Vollständiger Wortlaut: Alliierte Hohe Kommission, Kontrollratsgesetz Nr. 10. Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben. Vom 20. Dezember 1945: http://www.verfassungen.de/de45-49/kr-gesetz10.htm (zuletzt aufgerufen am 16. Februar 2019).

chen gegen die Menschlichkeit gekoppelt, sondern konnten als eigenständiges Delikt geahndet werden.[72] Neu hinzu kam die Möglichkeit, Verbrechen zu verfolgen, die vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges begangen worden waren, zudem wurde die Mitgliedschaft in vom IMT für verbrecherisch erklärten Organisationen als strafbare Handlung definiert.[73] Damit wurde das positive NS-Recht rückwirkend annulliert, da es „menschenrechtswidrige Gewaltakte nicht nur straffrei stellte, sondern sie möglicherweise sogar förderte oder befahl."[74] Ein weiterer Punkt des KRG 10 ordnete die Schließung aller deutschen Gerichte an.[75] Somit war die juristische Aufarbeitung voll in der Hand der Alliierten. Auch die Rechtshilfe in Form von Auslieferung in andere Länder war durch das KRG 10 geregelt: Personen denen Verbrechen außerhalb Deutschlands oder in einer anderen Besatzungszone als der ihres Aufenthaltsortes vorgeworfen wurden, waren von den Zonenbefehlshabern auszuliefern. In dieser Anfangsphase alliierter Strafverfolgung blieb das an Deutschen begangene Unrecht außen vor. Verbrechen von Deutschen an Deutschen waren nicht Teil der Militärgerichtsbarkeit, die sich auf Kriegsverbrechen beschränkte und nicht den Straftatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit einbezog. Diese Aufgabe sollte nach der Reorganisation der deutschen Justiz durch die deutsche Justizverwaltung durchgeführt werden.[76] Damit war de facto die Grundlage für eine verhältnismäßig weitumfassende Ahndung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland gelegt:[77]

> „The judicial dimension of holding Nazi Germany to account was also pursued, more or less simultaneously, on a number of different tracks:
>
> 1) Through cooperative prosecution by the four occupying powers in the International Military Tribunal at Nuremberg
> 2) Through national military war crimes tribunals of all four occupying powers under Control Council Law No. 10 and national war crimes legislation
> 3) Through a variety of domestic German criminal courts operating under Allied supervision, and, later, independently"[78]

Zwar wurde relativ rasch damit begonnen, deutsche Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zu zulassen, aber es kamen kaum Verfahren zustande, die Verbrechen an Deutschen ahndeten – meist, weil sich die personellen Strukturen der Justizorgane mit dem Ende des Krieges nicht grundlegend geändert hatten und daher die Staatsanwaltschaften diese Thematik bewusst

[72] Form, Vom Völkermord an den Armeniern bis zum Tokioter Kriegsverbrecherprozess, S. 22.

[73] Ratz, Die Justiz und die Nazis, S. 24; Form, Vom Völkermord an den Armeniern bis zum Tokioter Kriegsverbrecherprozess, S. 25.

[74] Almut Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger. Ein NS-Täter in der Erinnerung von Überlebenden, Berlin 2011, S. 134.

[75] Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung". Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945 - 1949, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (4/1981), S. 477-544, hier: S. 543.

[76] Nach Artikel II Nr. 1d des KRG 10 konnten die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für die Aburteilung von Verbrechen für zuständig erklären, die von Deutschen an Deutschen oder an Staatenlosen begannen worden waren, vgl. Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, S. 22; Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung", S. 479.

[77] Frei, Nach der Tat, S. 13.

[78] David Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 59-88, hier: S. 59.

ausblendeten.[79] Vorerst blieben als einziger Gegenstand der effektiven Strafverfolgung Verbrechen gegen Alliierte, die auch von diesen vor ihren Militärgerichten verhandelt wurden.[80]

Anders als nach dem Ersten Weltkrieg, als die Siegermächte sich trotz des Kriegserfolgs nicht im Stande gefühlt hatten, die deutsche Regierung zur Auslieferung von Kriegsverbrechern zu zwingen oder eigene Verfahren durchzusetzen und infolgedessen eine Strafverfolgung nur sehr bedingt stattgefunden hatte, sollten die Kriegsverbrechen nach dem Zweiten Weltkrieg geahndet werden. Diese Bestrebungen fußten nicht auf Ad-hoc-Entscheidungen, sondern auf einem langjährigen Prozess auf internationaler Ebene, der vorrangig von US-amerikanischer Seite aus neue Impulse bekommen hatte.[81] Weitreichende Handlungsspielräume zur Verfolgung von Kriegsverbrechen ergaben sich erst nach dem Ende der Kampfhandlungen, bauten jedoch auf langjährigen theoretischen Überlegungen auf.

[79] Diese Problematik wurde durch das Bundesjustizministerium aufgearbeitet, vgl. Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2017.

[80] In den vier Besatzungszonen wurden in den Jahren 1945/46 261 Personen vor deutsche Gerichte gestellt, eine geringe Anzahl im Vergleich zu den mehreren tausend Angeklagten vor Militärgerichten; Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“, S. 483-484. Ab dem 1. Januar 1950 fiel die Beschränkung für die deutsche Justiz, die von nun an auch bei Verbrechen an Nichtdeutschen eine Strafverfolgung vornehmen konnte, vgl. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“, S. 540.

[81] Form, Vom Völkermord an den Armeniern bis zum Tokioter Kriegsverbrecherprozess, S. 20.

2 Historische Aufarbeitung der Prozesse – Forschungsstand und Quellenlage

Die Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Tätern ist ein Forschungsgebiet, das in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren maßgebliche Beachtung fand und sich zu einem eigenen Diskursfeld der Geschichtswissenschaft entwickelt hat. Sie basiert maßgeblich auf der seit den 1990er Jahren aufgekommenen modernen Biografik. Charakterisiert wird diese Art der Betrachtungsweise durch „das Ineinanderwirken von Biografie und historischem Prozess, von Person, Zeit, Struktur und Entwicklung."[82] Es gibt mehrere Gründe, warum eine Auseinandersetzung mit den Tätern erst zeitverzögert und schleppend in Gang gekommen ist. Einer davon war die Furcht, „Verständnis für die Täter" zu finden.[83] Treffend fasst Gerhard Paul die Kernaussage der NS-Täterforschung also zusammen, wenn er im von ihm herausgegebenem Sammelband, mit dem Titel „Die Täter der Shoah", schreibt: „Die Angst der deutschen NS-Forschung vor den Tätern war auch die Angst der nachwachsenden Generation vor ihren Fragen an die Väter und deren Rolle bei der Shoah".[84] Lange Zeit kamen die Täter in der Nachkriegshistoriografie nicht vor, bis in die 1970er blieben sie ausgeblendet. Einzig die Erinnerungsberichte überlebender Häftlinge prägten das Bild von den Tätern. Selbst die „Studentenbewegung verdrängte das Problem auf theoretisch hohem Niveau", so Paul. Götz Aly geht sogar einen Schritt weiter, wenn er den 1968ern vorwirft, sich mit der NS-Vergangenheit nicht auseinandergesetzt, sondern bewusst von ihr abgewendet zu haben.[85]

Wegweisende Studien stammten bis dahin also von nichtdeutschen Autoren oder aus dem juristischen Umfeld. Vermutlich lag das unter anderem an den personellen Kontinuitäten und dem fast bruchlosen Übergang für etliche Täter von der NS-Diktatur in die junge Bundesrepublik. Die Verbrechen der Nationalsozialisten blieben lange nebulös: „Mit Pathos sprach man sich zwar gegen den vergangenen Terror aus, ohne sich aber mit den beteiligten Menschen – Opfern wie Tätern – und den konkreten Orten der Verbrechen auseinanderzusetzen".[86] So wie die Opfer nicht als anonyme Masse zu sehen sind, so dürfen auch die Täter nicht lediglich als funktionierende Teile einer Tötungsmaschinerie gesehen werden. In der deutschen Gedenkkultur spiegelte sich dies ebenso wider: „Die KZ-Gedenkstätten beider deutscher Nachkriegsstaaten tendierten lange Zeit dazu, die Welt der Konzentrationslager als eine isoliert dastehende Schreckenswelt zu thematisieren, die von der anonymen Macht der SS bestimmt wurde",[87] begründet Insa Eschenbach 2003 die Notwendigkeit einer konzeptionellen Neuausrichtung der Neuengammer Dauerausstellung.

[82] Stefan Hördler, Wehrmacht und KZ-System. Zum Einsatz von Wehrmachtssoldaten in den KZ-Wachmannschaften 1944/45, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Wehrmacht und Konzentrationslager, Bd. 13, Bremen 2012, S. 12-23, hier: S. 33.

[83] Hördler, Wehrmacht und KZ-System, S. 23.

[84] Gerhard Paul (Hrsg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2003, S. 13.

[85] Götz Aly, Unser Kampf. 1968, ein irritierter Blick zurück, Bonn 2008, S. 150.

[86] Paul, Die Täter der Shoah, S. 16.

[87] Insa Eschenbach, Die Konzentrationslager-SS in Neuengamme. Werkheft zur Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg, S. 6.

„Bis in die späten 1980er blieben die NS-Täter als konkrete Personen […] von der Historiografie weitgehend unbeachtet“[88] oder wurden überspitzt als „brutaler und zugleich stupider SS-Scherge [dargestellt], wobei aber die Menschen hinter den Taten vollkommen verblassten.“[89]

Daher ist es nicht verwunderlich, wenn die Forschung über die NS-Strafprozesse lange Zeit vernachlässigt wurde. Ähnlich sah es Hans Mommsen, der eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Akteuren des Holocaust erst auf das Ende der 1960er datierte.[90] Wichtigstes Werk hierzu bis heute Raul Hilbergs *The Destruction of the European Jews* von 1961 beziehungsweise die aktuellen Neuauflagen und Übersetzungen.[91] Hierin baute Hilberg die von Franz Neumann bereits 1942 publizierte[92] Strukturanalyse des Nationalsozialismus aus und analysierte das Beamtentum, das Militär, die Wirtschaftsunternehmen und die NSDAP als vier Tätergruppen[93] und ihr Zusammenspiel. Die „Täterforschung“ als eigenständiges Forschungsfeld selbst begann laut Mommsen mit der Studie von Christopher Browning[94] über die Geschichte des Polizeibataillons 101 aus Hamburg, die 1993 erstmalig auf Deutsch publiziert wurde. Dabei traten Fragen zur Typologie und Motivation der Täter in den Mittelpunkt der Forschung. Die meisten Studien der Täterforschung, die danach im deutschsprachigen Raum publiziert wurden, konzentrierten sich auf Einzel- bzw. Gruppenbiografien.[95] Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle Daniel Goldhagens umstrittene Publikation „Hitlers willige Vollstrecker“[96] von 1996 da sie massiv in die Öffentlichkeit wirkte und eine neue Diskussion um

[88] Eschenbach, Die Konzentrationslager-SS in Neuengamme, S. 6.

[89] Andrea Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen. Sozialstruktur, Dienstwege und biografische Studien, Berlin 2011, S. 13.

[90] Hans Mommsen, Probleme der Täterforschung, in: Helgard Kramer (Hrsg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, S. 425-433, hier: S. 425.

[91] Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt/Main 2010.

[92] Franz Leopold Neumann, Behemoth. The structure and practice of National Socialism 1933-1944, Toronto 1942, erweiterte Ausgabe 1944. Die deutsche Übersetzung erschien 1977.

[93] An dieser Theorie der vier Säulen des Nationalsozialismus orientierte man sich bereits bei den Ermittlungen zum IMT und ordnete die Beweismittel dementsprechend.

[94] Christopher Browning, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen, Reinbek 1993. Eine weitere Studie zu den Polizeibataillonen mit dem Schwerpunkt Nachkriegsjustiz: Stefan Klemp, "Nicht ermittelt". Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz, Essen 2011.

[95] Von den mittlerweile unzähligen Publikationen einige Beispiele: Ernst Klee, Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/Main 1986; Browning, Ganz normale Männer; Hans Safrian, Die Eichmann-Männer, Wien 1993; Sereny, Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker; Ronald. Smelser/Enrico Syring, Die SS. Elite unter dem Totenkopf: 30 Lebensläufe, Paderborn 2000; Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus Weltanschauung und Vernunft ; 1903 - 1989, Bonn 2001; Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002; Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2005; Richard Rhodes/Jürgen Peter Krause, Die deutschen Mörder. Die SS-Einsatzgruppen und der Holocaust, Bergisch Gladbach 2006; Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger; Christopher Dillon, Dachau and the SS. A Schooling in Violence, Oxford 2015; Harald Welzer, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt/Main 2011; Christophe Busch, Aus einem deutschen Leben. Karl-Friedrich Gottlieb Höcker, der Adjutant von Lublin und Auschwitz, in: Christophe Busch/Robert van Pelt/Stefan Hördler (Hrsg.), Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS, Darmstadt 2016, S. 36–71.

[96] Daniel Jonah Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996. Vor allem Goldhagens monokausale Begründung des Holocaust mit dem Fokus auf die NS-Ideologie, verbunden mit falschen Behauptungen, beispielsweise bezüglich der Vernichtung der Sinti und Roma, wurde stark kritisiert, vgl. Wolfgang Wippermann, Wessen Schuld? Vom Historikerstreit zur Goldhagen-Kontroverse, Berlin 1997.

Täterschaft anregte. Mittlerweile hat sich Täterforschung abermals weiterentwickelt. Es steht nicht mehr alleinig die Rekonstruktion von Täterbiographien und Handlungsabläufen im Mittelpunkt, sondern vermehrt deren Einordnung in Netzwerke und Aktionsräume. Zugleich werden neue Quellengattungen hinzugezogen. Ein aktuelles, aufgrund der Quellenlage zugleich kleines Forschungsfeld, ist die Täterforschung über Bilder. Bekanntes Material hierzu sind das sogenannte Lili-Jacob-Album, das Karl-Koch-Album oder mittlerweile das Höcker-Album.[97] Diese Forschungsarbeiten bringen im wahrsten Sinn des Wortes ein neues Bild in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie zeigen Netzwerke, Alltagssituationen und die Verbrechen deutlicher und aus einem anderen Blickwinkel als die bislang im Fokus stehenden Schriftquellen. So dokumentiert das Höcker-Album in einer Fotoserie das an der sogenannten „Ungarn-Aktion" beteiligte SS-Personal. Darunter den SS-Zahnarzt Willi Schatz, der bislang nicht zum Täterkreis zugeordnet wurde, da ihn schriftliche Quellen nicht erwähnten.[98]

Dezidierte Arbeiten zu KZ-Kommandanten liegen mittlerweile breitgefächert vor. Ein einzigartiges Dokument existiert in Form einer biographischen Niederschrift und eigenen Lebensbeschreibung des KZ-Kommandanten Rudolf Höß.[99] Der Historiker Martin Broszat wies in seinem Vorwort der Edition auf die besondere Entstehungsschichte und Intention dieses Egodokumentes hin. Es ist „verschönernde Retusche und exakte Sachlichkeit"[100] zugleich. Vergleichbare Dokumente sind von anderen KZ-Kommandanten nicht überliefert, sodass es Aufgabe der Historiker ist, diverse Puzzlestücke zusammenzusetzen. Vermutlich erstmalig und umfassend hatte sich der Historiker Tôm Segev[101] mit den KZ-Kommandanten beschäftigt. Ihm ist es zu verdanken, dass entweder die damals noch lebenden SS-Mitglieder bzw. ihre Angehörigen, meist Witwen und Kinder, in seiner Studie zu Wort kamen. Neben den vermehrt publizierten Einzelbiografien zu SS-Mitgliedern existieren ebenso Sammelbiografien. Genauere Sozialstudien zu den Abteilungsleitern und Mitarbeitern der KZ-Verwaltung einschließlich der KZ-Kommandanten liegen unter anderem durch die Arbeiten von Karin Orth[102] und Andrea Riedle[103]

[97] Christophe Busch/Robert van Pelt/Stefan Hördler (Hrsg.), Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS, Darmstadt 2016.

[98] Stefan Hördler, Gesichter der Gewalt. SS-Netzwerke, Personalpolitik und Massenmord in Auschwitz, in: Christophe Busch/Robert van Pelt/Stefan Hördler (Hrsg.), Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS, Darmstadt 2016, S. 110-151, hier: S. 111.

[99] Rudolf Höß/Martin Broszat, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen, Stuttgart 1958.

[100] Höß/Broszat, Kommandant in Auschwitz, S. 9-19.

[101] Tôm Segev, Die Soldaten des Bösen. Zur Geschichte der KZ-Kommandanten, Reinbek 1995.

[102] Karin Orth, Die Kommandanten der nationalsozialistischen Konzentrationslager, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1998, S. 755-786; Karin Orth, "Ich habe mich nie getarnt". Brüche und Kontinuitäten in der Lebensgeschichte des KZ-Kommandanten Johannes Hassebroek, in: Sozialwissenschaftliche Informationen (2/1995), S. 145–150; Karin Orth, Erziehung zum Folterer? Das Beispiel des KZ-Kommandanten Max Pauly, in: Peter Burschel (Hrsg.), Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln 2000, S. 237-256; Karin Orth, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2001; Karin Orth, Experten des Terrors. Die Konzentrationslager-SS und die Shoah, in: Gerhard Paul (Hrsg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2003, S. 93-109; Karin Orth, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, München 2004.

[103] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen.

mit ihrem Fokus auf das KZ Sachsenhausen vor. Interessant sind die von Riedle vorgenommenen statistischen Auswertungen des Kommandanturpersonals. Ebenso vorhanden sind Publikationen über die KZ-Kommandanten des KZ Dachau[104] und KZ Flossenbürg.[105] Zudem empfiehlt sich Stefan Hördlers[106] Untersuchung über das KZ-System im letzten Kriegsjahr, die neue Aspekte in die Forschung einbringt. Darin verdeutlicht er die Wichtigkeit von personellen Netzwerken und Patronage zwischen den Kommandanten und den SS-Dienststellen. Alle Autoren können anschaulich die Karrieremuster der leitenden SS-Männer innerhalb des Systems der Konzentrationslager nachzeichnen mit dem Ergebnis, etliche Parallelen der Biografien aufzuzeigen, auch wenn keine der Arbeiten das vollständige KZ-Kommandantenpersonal umfasst.

Seit einiger Zeit finden Prozessakten als Quellenmaterial mehr und mehr Beachtung und tragen einen weiteren Mosaikstein zur Täterforschung bei. Mit der Auswertung dieser Unterlagen nähert sich die Forschung dem Thema Nationalsozialismus, in diesem Fall den Verbrechen der KZ-Kommandanten, über historische Quelle zweiter Ordnung an, da die auszuwertenden Akten selbst nicht mehr aus der Zeit des Nationalsozialismus stammen. Dennoch kann unter Umständen je nach dessen Kooperationsbereitschaft vor Gericht ein weitaus individuellerer Blick auf den Täter geworfen werden. Es zeichnet sich daher immer deutlicher ab, dass es keinen einheitlichen Tätertypus gab und vielmehr eine Fülle von unterschiedlichen persönlichen Motiven existierte, die Einzelne dazu veranlassten strafbare Handlungen zu begehen:[107] „Macht, Geld, Karriereaussichten, die ‚Kameraderie' der SS, Befehlsgehorsam, die eingeübte Gewaltpraxis in den Lagern und die gemeinschaftliche Ausübung der Verbrechen"[108] nennt beispielsweise der Historiker Dirk Riedel als Beweggründe in seiner Studie über die Lager-SS der Kauferinger Außenlager des KZ Dachau.

Biografische, kollektive, institutionelle, politische und ideologische Hintergründe, die durch historische Methoden ermittelt werden, sind der Schlüssel, sich wissenschaftlich mit den Tätern auseinanderzusetzen. Die Untersuchung der Strafverfahren trägt maßgeblich dazu bei, sich von den traditionellen Deutungsmustern der älteren NS-Forschung zu lösen, die „den Direkttäter als letztlich willenloses Objekt einer bei Hitler beginnenden Befehlskette"[109] interpretierte. In dieses Schema passt Hannah Arendts Beschreibung Adolf Eichmanns, den sie als

[104] Johannes Tuchel, Die Kommandanten des KZ Dachau, in: Wolfgang Benz/Angelika Königseder (Hrsg.), Das Konzentrationslager Dachau. Geschichte und Wirkung nationalsozialistischer Repression, Berlin 2008, S. 329-351; Dirk Riedel, Ordnungshüter und Massenmörder im Dienst der "Volksgemeinschaft": der KZ-Kommandant Hans Loritz, Berlin 2010.

[105] Johannes Tuchel, Die Kommandanten des Konzentrationslagers Flossenbürg - Eine Studie zur Personalpolitik in der SS, in: Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 201-220.

[106] Stefan Hördler, Ordnung und Inferno. Das KZ-System im letzten Kriegsjahr, Göttingen 2014.

[107] Mommsen, Probleme der Täterforschung, S. 428.

[108] Dirk Riedel, Lagerführung und Wachmannschaften der Kauferinger KZ-Außenlager, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 146–158, hier: S. 149.

[109] Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2005, S. 1-33, hier: S. 4.

interesselosen bürokratischen Schreibtischtäter beschrieb.[110] Zwar rückte sie den Täter dadurch in die Mitte der Gesellschaft und entdämonisierte ihn, sie verkannte aber zugleich den Enthusiasmus und seine Freiwilligkeit, sich an den Verbrechen zu beteiligen. Dadurch haftet ihrer Analyse die für die frühe Täterforschung kennzeichnende Stereotypisierung von Taten und Tätern an: Mal handelte es sich um pathologische Mörder, die in nachfolgenden Publikationen dem interessenlosen Vollstrecker Platz machten, also der blutrünstigen Exzesskriminelle dem kalten Verwaltungstäter.[111] Dieses Bild versuchte nicht nur die Bundesregierung durch den Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle im Auswärtigen Amt seit Beginn des Eichmannprozess 1961 zu zeichnen. Anstatt mit den israelischen Behörden zusammenzuarbeiten, versuchte das Amt

> „Eichmann gegenüber der Weltöffentlichkeit als Exponenten eines kleinen Zirkels von Kriminellen zu präsentieren, die ihre Verbrechen in abgeschirmten Räumen hinter dem Rücken der deutschen Bevölkerung verübt hatten“,[112]

wie Annette Weinke herausgearbeitet hat. Diese Grundhaltung im Umgang mit NS-Tätern setzte sich sowohl in der Gesellschaft als auch der Geschichtswissenschaft fort.

Die Forschung spaltete sich in den 1970ern und 1980ern in Strukturalisten und Intentionalisten auf. Erstere stellten die Täter als willenlose und motivlose Verkörperungen von Strukturen dar, „Technokraten des Terrors“[113] wobei die Dimension der individuellen Verantwortung als nahezu bedeutungslos angesehen wurde. Der Historiker Hans Mommsen war unter anderem Verfechter dieser Theorie und sah den Holocaust eher „improvisiert als intendiert“,[114] ohne längerfristige Planungen der Täter. Die Täter hätten, überspitzt gesagt, also nicht gewusst, was sie taten, da sie lediglich innerhalb der Strukturen des Regimes agierten. Aber es sind immer noch die Akteure selbst, die zu Tätern werden, nicht die Strukturen an sich. Die Intentionalisten erkannten dagegen in den Befehlsgebern diejenigen, die ihren langen gehegten Überzeugungen entsprechend agierten und damit als die eigentlich Verantwortlichen zu gelten hatten.[115] Mittlerweile kann der Streit zwischen beiden Lagern als weitgehend beigelegt gelten. Daher geht es der neuen Täterforschung darum, die Täter, egal auf welcher Hierarchiestufe, als eigenständige Akteure des Vernichtungsprozesses zu deuten, für die „sich Handlungsspielräume in jede Richtung öffneten“[116] und eine breite Streuung der Verantwortlichkeit vorlag. Gerade diese Aktionsradien und Kompetenzen wurden vor Gericht genauestens beleuchtet,

[110] Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 2009.
[111] Eschenbach, Die Konzentrationslager-SS in Neuengamme, S. 7.
[112] Annette Weinke, Der Eichmann-Prozess, Hannah Arendts "Eichmann in Jerusalem" und die Semantik des industrialisierten Massenmordes, in: Klaus-Michael Mallmann/Martin Cüppers/Jürgen Matthäus/Andrej Angrick (Hrsg.), Naziverbrechen. Täter, Taten, Bewältigungsversuche 2013, S. 289-302, hier: S. 290.
[113] Eschenbach, Die Konzentrationslager-SS in Neuengamme, S. 7.
[114] Wippermann, Wessen Schuld?, S. 103.
[115] Michael Wildt, Von Apparaten zu Akteuren. Zur Entwicklung der NS-Täterforschung, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 11-23, hier: S. 14, Raul Hilberg/Walter Pehle/Schlott René, Anatomie des Holocaust. Essays und Erinnerungen, Berlin 2016, S. 316.
[116] Paul/Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt, S. 4.

sowohl von der Anklage als auch von der Verteidigung. Allerdings ist die Annäherung an zentrale Forschungsfragen auf Grundlage der geführten Prozesse bei weitem noch nicht so weitreichend, wie man vermuten würde. Publikationen, die Handlungsspielräume und individuelle Verantwortlichkeit der Täter, die Prozessablauf oder den Fokus auf die Opfer und Zeugen richten sind rar. Die ersten Arbeiten hierzu stammen nicht von Historikern, sondern wurden von Juristen verfasst, wobei in diesen Arbeiten oftmals die juristische Problematik im Fokus stand, nicht jedoch die Fragen nach den konkreten Verbrechen, dem Motiv des Täters oder seine Typisierung. Beispiele für diese sehr frühen Arbeiten sind unter anderem die an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingereichte Dissertation von Peter Heidenberger aus dem Jahr 1949[117] oder Aufsätze US-amerikanischer Juristen.[118] Einen sehr guten Überblick über die deutschsprachige Literatur zu den Themen NS-Justiz sowie alliierte und deutsche Strafprozesse bietet eine Sammelbibliographie des Fritz-Bauer-Instituts.[119] Hier sind fast 1200 Publikationen erfasst, die bis zum Jahr 2000 erschienen sind. Bei der Auswertung der gesammelten Veröffentlichungen zu den genannten Themen bestätigt sich, wie sehr sich die historische Forschung auf das Internationale Militärtribunal in Nürnberg und bundesdeutsche Strafprozesse, wie zum Beispiel den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess oder den Auschwitz-Prozess, konzentrierte. Einen besonders großen Anteil nehmen die Darstellungen zum Hauptkriegsverbrecherprozess ein. In Viktoria Pollmanns Bibliographie sind allein 138 Titel dazu gelistet.[120] Bis heute sind etliche weitere Publikationen entstanden. Die Aspekte sind hierbei weitreichend, von Erinnerungen, gesammelten Reden, Quelleneditionen[121] über Sammelwerke[122] zu Monographien[123] mit unterschiedlichsten Schwerpunkten. Hierbei ragt Edith Raims Arbeit,[124] die einen ab der alliierten Militärjustiz bis hin zur westdeutschen Gerichtsbarkeit ein weites Feld erfasst, heraus. Zum 60. Jahrestag der Urteile im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wurde in beträchtlichem Umfang die neueste Expertenforschung publiziert und vielfach auf

[117] Peter Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II Weltkrieg, o. O. 1949.

[118] Eli Nobleman, American Military Government Courts in Germany, in: The American Journal of International Law (4/1946), S. 803-811; Karl Loewenstein, Law and the Legislative Process in Occupied Germany, in: The Yale Law Journal (6/1948), S. 994-1022; Charles Fahy, Legal Problems of German Occupation, in: Michigan Law Review (1/1948), S. 11-22; Eli Nobleman, American Military Government Courts in Germany, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science/267: 1950), S. 87-97.

[119] Viktoria Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren. Auswahl-Bibliographie, Frankfurt/Main 2000.

[120] Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren, S.28-35.

[121] International Military Tribunal, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947, auch online verfügbar: Library of Congress, Military Legal Resources. Nuremberg Trials: http://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/Nuremberg_trials.html (zuletzt aufgerufen am 3. Februar 2019).

[122] Herbert Reginbogin/Christoph Safferling (Hrsg.), Die Nürnberger Prozesse. Völkerstrafrecht seit 1945, München 2006.

[123] Whitney Harris, Tyrannen vor Gericht. Das Verfahren gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg 1945-1946, Berlin 2008; Kastner, Die Völker klagen an; Annette Weinke, Die Nürnberger Prozesse, München 2006; Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994; Hubert Seliger, Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016.

[124] Edith Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949, München 2013.

populärwissenschaftlichem Niveau berichtet. Schon den zwölf Folgeprozessen wurde weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Einzelpublikationen zu den Prozessen gegen Industrielle und Manager,[125] ranghohe Militärs,[126] Juristen,[127] dem Ärzte-Prozess[128] sowie dem Einsatzgruppen-Prozess[129] liegen vor. Geschichtswissenschaftliche Monographien zu den anderen Verfahren fehlen jedoch weiterhin. Lediglich Aufsätze, juristische Fachzeitschriften oder englischsprachige Journals griffen das Thema auf.[130] 2013 erschien jedoch eine Studie zu allen Nachfolgeprozessen.[131] Die eigentlich zu erwartenden Publikationen zum 70. Jahrestag des Prozessbeginns am IMT 2015 blieben weitestgehend aus. Erwähnenswert an dieser Stelle ist besonders die Veröffentlichung des Juristen Thomas Darnstädt.[132] Diese überzeugt durch ihre gute Lesbarkeit und die detailreiche Ausarbeitung der Folgen der Nürnberger Urteile bis zur Bildung des Internationalen Strafgerichtshofes. Neue historische Erkenntnisse kann die Studie jedoch nicht liefern. 2016 spannte Kim Priemel mit seiner Forschungsarbeit erstmalig den Bogen über alle Nürnberger Prozesse , einschließlich der Nachfolgeprozesse, hinweg.[133] Die Publikation fußt auf einer Fülle an Primärquellen, insbesondere die Prozessmitschriften und Hintergrundanalysen, aber auch Archivdokumente aus mehr als 40 Institutionen, die so verschiedene Zugänge wie die politische Vorbereitung der Prozesse und private Nachlässe in Beziehung setzen. Priemel setzt hierbei einen starken Fokus auf die US-Positionen. Sein roter Faden ist die Frage, auf welche Weise Strafverfahren das Bild von geschichtlichen Abläufen verändern. Andere Verfahren blieben zunächst lange ausgeblendet und waren oftmals nicht mehr als eine Fußnote wert. Dies ist umso verwunderlicher, als die meisten Urteile gegen Kriegsverbrecher nicht in Nürnberg, sondern vor den Militärgerichtshöfen der Alliierten in den jeweiligen Besatzungszonen gefällt wurden. Obwohl entsprechende englischsprachige Studien[134] schon seit längerem vorlagen, dauerte es bis 1992 ehe mit Robert Sigel[135] ein deutschsprachiger Histori-

[125] Frank Gausmann, Deutsche Großunternehmer vor Gericht. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen der Nürnberger Industriellenprozesse 1945 - 1948/51, Hamburg 2011, weitere Publikationen (meist Aufsätze) erschienen bis 2000 bei Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren, S. 37.

[126] Valerie Hèbert, Hitler's Generals on Trial. The Last War Crimes Tribunal at Nuremberg, Lawrence 2010.

[127] Lore Maria Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, Baden-Baden 1996.

[128] Alexander Mitscherlich, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt/Main 2001; Angelika Ebbinghaus/Klaus Dörner (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2002; Jürgen Peter, Der Nürnberger Ärzteprozess im Spiegel seiner Aufarbeitung anhand der drei Dokumentensammlungen von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, Berlin 2013, weitere Publikationen erschienen bis 2000 bei Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren, S. 36.

[129] Hilary Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial 1945-1958. Atrocity, Law and History, Cambridge 2009.

[130] Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren, S. 36-40.

[131] Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013.

[132] Darnstädt, Nürnberg.

[133] Kim Christian Priemel, The betrayal. The Nuremberg trials and German divergence, Oxford 2016.

[134] James Weingartner, Crossroads of Death. The Story of the Malmédy Massacre and Trial, Berkeley 1979; Bower, The pledge betrayed.

[135] Robert Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945 - 1948, Frankfurt/Main 1992.

ker mit einem breiten Blickwinkel erstmalig Prozesse untersuchte, die nicht in Nürnberg stattfanden. In jüngeren deutschsprachigen Sammelbänden[136] rücken die Prozesse vor alliierten Gerichten mehr und mehr in den Mittelpunkt, wobei zudem die osteuropäischen Strafverfahren nicht unberücksichtigt blieben. Einen Blick über den europäischen Tellerrand wagte Daniel Stahl mit Fallbeispielen aus Südamerika und den dort untergetauchten gesuchten Kriegsverbrechern.[137] Eine Bestandsaufnahme aus der britischen Zone legte Katrin Hassel im Jahr 2008 vor.[138] Das Pendant mit dem Blick auf die US-amerikanischen Prozesse ist Fern Overbey Hiltons' Arbeit.[139] Allerdings ist sie bei weitem nicht umfassend, durch den Fokus auf die eher unbekannten Angeklagten, wie Kapos oder einfache SS-Männer, durchaus interessant. Die neueste Publikation ist bis dato die Arbeit von Tomaz Jardim über den KZ-Mauthausen-Prozess vor einem US-Militärgericht, bei dem jedoch kein KZ-Kommandant angeklagt war.[140] Mit Strafverfahren gegen KZ-Kommandanten vor angloamerikanischen Militärgerichten befassen sich bislang als dezidierte Einzelfallstudien lediglich drei deutsche Arbeiten.[141] Erwähnenswert ist der Vergleich deutscher und US-amerikanischer Kriegsverbrechen, den James Weingartner 2011 vorgelegt hat.[142] Hier hat er Verbrechen, wie beispielsweise Gefangenenmisshandlungen und -erschießungen, die Bombardierung ziviler Einrichtungen und ähnliche Verbrechenskomplexe im Zusammenhang mit Kampfhandlungen gegenübergestellt. Daher bleiben die speziellen Verbrechen in den Konzentrationslagern zwar außen vor, dennoch ist es wertvoll diese Studie im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs zu berücksichtigen.

Die wichtigsten Quellen zu den Prozessen sind die überlieferten wörtlichen Prozessmitschriften. In Deutschland dient das Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg als erste Anlaufstelle. Dort sind zumindest in Kopie und teilweise abfotografierte Originaldokumente zu allen Prozessen archiviert. Allerdings meist nur die Prozesstranskriptionen ohne die Vorermittlungen, Presseartikelsammlungen und sonstige Dokumente, wie Bittbriefe und Beweismaterial. Diese und alle weiteren mit den Verfahren verbundenen Akten sind lediglich im US-Nationalarchiv, *National Archives and Records Administration* (NARA), Maryland, verfügbar. Die Abläufe der Prozesse lassen sich nahezu vollständig rekonstruieren. Einzig die rein mündlich getroffenen Urteilsbegründungen und Motive der Richter in geheimer Sitzung bleiben im Verborgenen. In hunderten von Boxen,

[136] Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000; Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007.

[137] Daniel Stahl, Nazi-Jagd. Südamerikas Diktaturen und die Ahndung von NS-Verbrechen, Göttingen 2013.

[138] Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht.

[139] Fern Overbey Hilton, The Dachau defendants. Life stories from testimony and documents of the war crimes prosecutions, Jefferson 2004.

[140] Jardim, The Mauthausen Trial.

[141] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46); Martin Gruner, Verurteilt in Dachau. Der Prozess gegen den KZ-Kommandanten Alex Piorkowski vor einem US-Militärgericht, Augsburg 2008; John Cramer, Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen, Göttingen 2011.

[142] James Weingartner, Americans, Germans, and War Crimes Justice. Law, Memory, and "The Good War", Santa Barbara 2011.

die jeweils mehrere tausend Seiten enthalten, einzig sortiert durch die *Record Group 153: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949* (RG 153) sind die Dokumente aufbewahrt. Innerhalb dieser Signatur sind die Bestände nur schwer durchsuchbar, lediglich die einzelnen Strafprozesse lassen sich gut finden. Insgesamt sind umfasst die *Record Group 153* mehr als 68 Millionen Blattseiten, von den lediglich 0,2 Prozent digitalisiert sind.[143] Eine Recherche vor Ort ist daher unabdingbar. Freilich sind nicht alle Quellen relevant, da die RG 153 den Zeitraum ab 1808 bis zu aktuellen, das heißt 40 Jahre alten Akten, die fortlaufend den Archivbestand ergänzen, umfasst.

Vorermittlungen, Beweisdokumente, Fotos und Zeugenaussagen sind teilweise unabhängig von den einzelnen Prozessen überliefert. Die Unterlagen zu den Verfahren gegen Hermann Pister und Alex Piorkowski konnten im NARA im Original eingesehen werden. Wobei dieses auf sogenanntem *Onion Paper*, sehr dünnem Papier, das an Butterbrotpapier erinnert, bereits jetzt starkem Zerfall ausgesetzt ist. Aus diesem konservatorischen Grund konnten die Akten des Prozesses gegen Martin Weiß und Otto Förschner daher nur als Mikrofilm eingesehen werden. Dabei konnte die nachträglich, vermutlich per Bleistift ergänzte Seitenzählung des Dachauer Hauptprozesses nicht mehr durchgängig entziffert werden, sodass bei der Quellenangabe darauf verzichtet werden muss. Die Prozesstranskriptionen sind die englischsprachigen Eins-zu-eins Mitschriften aus dem Gerichtssaal. Demnach finden sich nie die muttersprachlichen Aussagen der Zeugen, sondern stets deren Übersetzungen im Protokoll. Allein die Prozessmitschriften der untersuchten Militärgerichtsprotokolle umfassen circa. 10.000 Blatt. Nicht-Englischsprachige Dokumente sind beispielsweise schriftliche Aussagen und Berichte sowie Gnadengesuche. Diese sind oftmals handschriftlich verfasst und bei den zuständigen US-Behörden übersetzt und in Maschinenschrift zusätzlich erfasst worden. Das erleichtert die Lesbarkeit, wenn die Handschrift nicht zu entziffern ist und auf die Übersetzung in Maschinenschrift zurückgegriffen werden kann. Ungefähr nochmals ebenso umfangreich wie die Prozessprotokolle sind die Akten der Vorermittlungen und die Dokumente, die bis zum Abschluss des Strafverfahrens angelegt worden waren. Diese sind vor allem Ermittlungsakten, Gnadengesuche, Gutachten der Überprüfungskommission, Schreiben der Verteidiger und Anweisungen zum Vollzug der Strafen. Dieser Fundus fehlt den in Deutschland einsehbaren Prozesskopien, die beispielsweise am ICWC in Marburg einsehbar sind.

Ergänzend zu den Quellen des NARA ist auch der Besuch des Archivs des *United States Holocaust Memorial Museum* (USHMM) unumgänglich. Dessen Bestände sind weitestgehend digitalisiert und können an Benutzer-PC vor Ort durchsucht werden. Ein weltweiter online Zugriff ist (noch) nicht möglich. Einige wenige Dokumente zu ehemaligen Häftlingen und Zeugen der Prozesse ließen sich dort finden. Dadurch ließen sich einzelne Biografien recherchieren und in Bezug zu den Zeugenaussagen setzen. Aus dem Bereich *Oral History* stellt das USHMM ein Interview mit dem Militärstaatsanwalt William Denson[144] aus dem Jahr 1994 bereit, der an

[143] NARA, Record Group 153 - Records of the Office of the Judge Advocate General (Army): https://www.archives.gov/findingaid/stat/discovery/153 (zuletzt aufgerufen am 5. März 2021)

[144] Biographie, vgl. Joshua Greene, Justice at Dachau. The Trials of an American Prosecutor, New York 2003.

etlichen Prozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher involviert war. Zwei U-Bahnhaltestellen entfernt vom USHMM befindet sich die *Library of Congress* (LOC). Sie ist zwar kein Archiv im eigentlichen Sinne, beherbergt allerdings einmalige bibliothekarische Bestände. So ist die LOC unter anderem Sammelstelle für unveröffentlichte Forschungsarbeiten, die nicht ohne weiteres in Deutschland einsehbar sind. Einige frühe juristische Studien aus den 1950er Jahre mit der Thematik *Common Design* und Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland konnten dort gesichtet werden. Archivische Anlaufstellen in Deutschland sind die KZ-Gedenkstätten. Sie sind von zentraler Bedeutung, um sich detailliert über die Täter und Prozesse zu informieren. Der Fokus dieser Archive lag zu Beginn ihrer Entstehung auf der Dokumentation der Opfersicht. Viele Zeitzeugenberichte sind überliefert und ermöglichen es, vergleichende Sichtweisen auf bestimmte Tatvorwürfe aus einer weiteren Perspektive zu bewerten. Nach und nach entstanden auch in den Gedenkstätten Aktenbestände zu den Tätern. Für die Aufbewahrung der Dokumente aus der NS-Zeit ist in Deutschland an erster Stelle das Bundesarchiv verantwortlich. Die Außenstelle in Berlin-Lichterfelde beherbergt die Personalakten der SS, darunter vollständig die der vier angeklagten KZ-Kommandanten. Sie spiegeln ein getreues Bild der Karrierewege, Beurteilungen und Lebensläufe während ihrer Dienstzeit wider. Ermittlungsakten aus der Zeit der Bundesrepublik sammelt seit 1958 die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg. Obwohl alle vier NS-Täter schon von der US-Militärjustiz belangt worden und zum Zeitpunkt der Gründung der Ludwigsburger Einrichtung verstorben waren, wurde zumindest im Fall Alex Piorkowski ermittelt und eine Akte angelegt, die aber rasch geschlossen werden konnte, mit dem Vermerk, bereits verurteilt und verstorben.

Das gesichtete Aktenmaterial in Kombination mit der Sekundärliteratur stellt die Forschungsarbeit auf ein breites Quellenfundament. Die Abläufe der Gerichtsverfahren lassen sich nahezu ausnahmslos dokumentieren. Durch die Arbeit der Ermittlungsbehörden und der Zeugenaussagen entstand umfassendes Material über die einzelnen Konzentrationslager. Zum einen allgemein beschreibende Quellen, zum anderen detaillierte Einzelbeschreibungen. Einzelne Schicksale bestimmter Häftlinge wurden von den Zeugen genannt. Darüber hinaus Lagebeschreibungen, Topografien der Lager, administrative Vorgänge, die Durchführung der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangen, pseudomedizinische Versuche, die Nennung der Namen der Täter und der Opfer in Bezug auf Zeit und Ort und vieles weitere mehr bilden einen beständigen Datenbestand über die Geschichte der NS-Diktatur. Die Befragungen der Täter erlauben frühe Einblicke in die Denk- und Funktionsweise innerhalb der mittleren und unteren SS-Hierarchie. Am wichtigsten scheinen jedoch die Aussagen der Opfer selbst. Kurze Zeit nach Kriegsende standen sie abermals ihren Peinigern gegenüber und berichteten als Chronisten von ihren Schicksalen und ihren Kameraden. Trotz dieser Fülle an Material bleiben Lücken nicht aus. Besonders bezüglich der Motive der Täter wird man sich realistischerweise meist mit Annäherungen begnügen müssen.[145] Egodokumente sind dazu nicht überliefert. Die Aus-

[145] Hördler, Wehrmacht und KZ-System, S. 25.

sagen der Angeklagten vor Gericht müssen stets so interpretiert werden, eine möglichst geringe Strafe zu erreichen und lassen die tatsächlichen Beweggründe sich für das verbrecherische System der Konzentrationslager zu engagieren, außen vor.

3 Zielsetzungen, Aufbau und Methodik

Die vorliegende Studie will die bislang unbeachteten drei Verfahren gegen Martin Weiß, Otto Förschner, Alex Piorkowski und Hermann Pister untersuchen und vergleichend gegenüberstellen. Sie strebt eine Darstellung der Prozesse gegen KZ-Kommandanten vor US-amerikanischen Militärgerichten nach dem Zweiten Weltkrieg an und verortet diese gegenüber ähnlichen Verfahren unter anderen Rechtsformen und anderen Zeiten, wie beispielsweise andere alliierten Verfahren oder bundesdeutsche Strafprozesse, gegen NS-Täter. Ziel ist es, diesen Aspekt der juristischen Zeitgeschichte vom Standpunkt des Historikers, nicht des Juristen, zu untersuchen. Während ein Richter sich auf Normen der Gesetzgebung berufen muss, ist der moralische Maßstab des Historikers und seiner Forschung individuell, denn „Historikertage erarbeiten nicht die Normen, nach denen geschichtliche Ereignisse beurteilt werden“,[146] so Raphael Gross. Obwohl aus juristischer Sicht die Urteile gegen die KZ-Kommandanten sie klar als Mörder oder Mordgehilfen überführt hat, ist der Täterbegriff der Justiz ungenügend. Hannah Arendt schrieb über die Nürnberger Prozesse:

> „Es macht ja gerade die ‚Ungeheuerlichkeit‘ der Naziverbrechen aus, dass man sie ‚juristisch nicht mehr fassen‘ könne. Für die Verbrechen des NS-Regimes gebe es keine angemessene Strafe: ‚Göring zu hängen ist zwar notwendig aber völlig inadäquat. Das heißt, diese Schuld, im Gegensatz zu krimineller Schuld, übersteigt und zerbricht alle Rechtsordnungen.“[147]

Holocaust und Massentötungen wurden vor Gericht auf individuellen Mord reduziert. Eine strafrechtliche Notwendigkeit. „Historiker sind indessen aufgefordert, andere Kriterien, andere Maßstäbe zu entwickeln, um das Ungeheuerliche zu erklären“,[148] so ein Plädoyer von Michael Wildt. Dies ist die komfortable Situation der Historiker, die unterschiedliche Ursachen für ein Ereignis benennen können, abwägen, gewichten und wieder verwerfen können mit dem Ziel eine Erklärung zu finden. Nicht nur durch geänderte Quellenlage ist die Sicht auf die Ereignisse einem gewissen Wandel unterworfen und der Historiker muss sich nicht allein auf die Tat konzentrieren, wie es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen praktizieren. Die Verbrechen stehen vielmehr in einem Zusammenhang größerer Dimension, Struktur und Komplexität und sind mit Mentalitäten und Ideologien verknüpft. Dementsprechend schwer fiel es in den Gerichtsverfahren, die Tat und den Täter genauer zu erklären, lediglich die Tatereignisse konnte von den Zeugen vor Gericht präzisiert werden. Historiker sollten den Anspruch haben auch diejenigen Ereignisse zu berücksichtigen, die aus den verschiedenen Gründen vor Gericht nicht zum Tragen kamen. Als Zeuge im Papon-Prozess 1997 wurde der US-amerikanische Historiker Robert Paxton als Zeuge vor das französische Gericht geladen und wurde zur Rolle der Historiker gefragt. Er antwortete:

---

[146] Raphael Gross, Mächtiger als Geschichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 164-172, hier: S. 166.

[147] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 223.

[148] Michael Wildt, Differierende Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 46-71, hier: S. 57.

> „Ein Historiker ist kein Augenzeuge und er gibt kein Urteil ab. […] Ihre Aufgabe besteht darin, […] das Umfeld zu erläutern. Das hat so umfassend und erhellend wie möglich zu geschehen, damit bestimmte Behauptungen widerlegt und bestimmte Erläuterungen klarer werden. Die Historiker haben die Aufgabe, den Kontext der Tatsachen zu beschreiben."[149]

Die Rolle der Historiker wird jedoch umso wichtiger, je weiter entfernt die Taten in der Vergangenheit liegen. Waren die Verfahren des IMT weitestgehend auf Basis von belastenden Dokumenten, die Dachauer Prozesse und der Eichmann-Prozess von Augenzeugen dominiert, stützen sich die meisten der seit den 1990er in der BRD stattgefundenen Prozesse auf Gutachten von Historikern. Eine Entwicklung, die beim Frankfurter Auschwitz-Prozess ihren Anfang machte und bis heute andauert. Daher gestand Paxton später ein, Historiker würden ebenso Urteile fällen, zwar nicht auf Basis des Strafgesetzbuches, sondern vielmehr ob sich eine Person angemessen verhalten habe.[150] Demgegenüber steht die Sicht der Juristen, die den Vorteil genießen, sich auf einzelne Punkte konzentrieren zu können und für den Zusammenhang das bestmöglichste auszuwählen.[151] Wohingegen Historiker im Rahmen einer Gesamtdarstellung nicht auf Aspekte verzichten sollten, sie aber am Schluss freier mit ihrem Urteil sind. Durch die Ermittlungen, die Anklageformulierung und die Gerichtsverhandlung sind Erkenntnisse gewonnen worden, die für die Geschichtsforschung interessant sind. Auf der anderen Seite sind für den Historiker juristische Probleme eher zweitrangig bis irrelevant, zumal er die Fragen zum Strafmaß oder Ähnliches kaum zu bewerten vermag. Demgegenüber kann er über die Fakten, die das Gericht für sein Urteil herangezogen hat, hinausgehen – beispielsweise auf spätere Quellen eingehen oder Details einbeziehen, die vor Gericht nicht eingebracht wurden oder aus juristischen Gründen nicht verwendet werden konnten. Lücken des Belegbaren können als Möglichkeiten interpretiert werden, sodass der Historiker dem Richter diesbezüglich voraus ist.[152] Anders formuliert:

> „Der Interessenshorizont des Historikers [ist] breiter, umfassender und freier in seiner Bewertung […], da er ein historisches Urteil, kein strafrechtliches fällt: er kann nach Plausibilität rekonstruieren und ist nicht an den Grundsatz *in dubio pro reo* gebunden."[153]

Zugleich kann der Historiker sein Erkenntnisinteresse völlig frei bestimmen, während Juristen innerhalb der vorgegebenen Paragraphen agieren müssen und personenbezogen ermitteln. Vom Richter wird ein abschließendes Urteil erwartet. Ein historischer Befund kann jedoch auch ergebnisoffen formuliert sein. Unter dieser Prämisse ist die Arbeit zugleich ein Betrag zur Rezeptionsgeschichte der NS-Gewaltverbrechen mit den Schwerpunkten auf die allgemeinen

[149] Zitiert nach: Henry Rousso, Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich. Überlegungen zum Papon-Prozess, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 141-163, hier: S. 141.

[150] Henry Rousso, Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich S. 141.

[151] Donald Bloxham, Milestones and Mythologies. The Impact of Nuremberg, in: Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008, S. 263-282, hier: S. 265.

[152] Dirk van Laak, Widerstand gegen die Geschichtsgewalt. Zur Kritik an der "Vergangenheitsbewältigung", in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 11-29, hier: S. 24.

[153] Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S.10.

Verbrechen innerhalb des nationalsozialistischen Konzentrationslagersystems und auf die Taten der einzelnen KZ-Kommandanten. Somit kann eine persönliche Verantwortlichkeit ausgemacht werden, und die Einzeltäter werden aus den allgemeinen und meist anonym wirkenden Strukturen des Nationalsozialismus herausgefiltert und genauer beleuchtet. Dies folgt dem Ansatz Wolfgang Schefflers, der durch „die mikroskopische Analyse des Einzelverhaltens, zu der das Strafrecht zwingt, weil nur die individuelle Tat als Verbrechen aburteilbar ist, die personelle Dimension des Kollektivunrechts sichtbar macht.“[154]

Alles in allem bietet die Fülle der Quellen das Potenzial, sowohl einen aussagekräftigen Querschnitt durch die Verfahren im Allgemeinen zu ziehen als auch neue Einsichten in die individuellen Spezifika von Tätern, Tatorten, Verbrechen und Prozessen zu gewinnen. Mit einer historisch-juristischen und historisch-kulturellen Sicht bietet sich zugleich die Möglichkeit „weiße Flecken“ auf der Landkarte der Geschichte der alliierten Gerichtsverfahren zu füllen. Dabei ist es von großer Bedeutung, sich bewusst zu machen, dass die „Justizakten keine `Überreste´ des NS-Regimes und seiner Verbrechen sind, sondern es sich gleichsam um Quellen `zweiter Ordnung´ handelt.“[155] Je nach Standpunkt der Streitpartei vor Gericht besonders belastend oder entlastend für die KZ-Kommandanten. Entsprechend dezidiert muss die Analyse erfolgen. Gleichzeitig können die Prozessmitschriften nach Wolfgang Scheffler als *Oral History* im übertragenen Sinn interpretiert werden.[156] Jedoch übersieht Scheffler hierbei den Unterschied zwischen einer unverbindlichen mündlichen Erzählweise und der vereidigten Aussage vor Gericht. In einem Interview ist unter Umständen mehr zu einem Sachverhalt zu erfahren als bei einer Gerichtsbefragung. Aussagen vor Gericht weisen aber in der Regel eine höhere Zuverlässigkeit auf, da Zeugen ausdrücklich ermahnt werden, die Wahrheit zu sagen. Leider, und das ist mit Sicherheit eine Schwäche der Wortprotokolle, sind die Gefühlsregungen der Zeugen und weiteren Prozessbeteiligten nicht überliefert. Die Atmosphäre und die Brisanz der Aussagen können die Abschriften nicht wieder rekonstruieren. Lediglich vereinzelt lassen sich diese Lücken durch Wochenschauberichte oder Zeitungsberichte von Gerichtsreportern füllen. Im Gegensatz zu späteren bundesdeutschen Verfahren gegen NS-Tätern sind diejenigen der Alliierten als Prozesstranskription nahezu vollständig erhalten.[157] Oftmals enthalten sie Lebensgeschichten von Opfern. Hinzu kommen die Aussagen der Gegenseite. Für den Gesamtkomplex des Holocaust und jegliche anderen Verbrechen sind die Berichte der unmittelbaren Zeugen unabdingbar[158] – in einem Strafprozess liegen die Aussagen Einzelner gebündelt dar

[154] Wolfgang Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker, in: Wolfgang Scheffler (Hrsg.), Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung, Berlin 1988, S. 12-28, hier: S. 15.

[155] Wirsching/Finger/Keller, Vom Recht zur Geschichte, S.14.

[156] Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle, S.18.

[157] Zwar liegen die Urteile westdeutscher Gerichte gesammelt (22 Bände) vor: Karl Dietrich Bracher (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 - 1966, Amsterdam 1968. Die Wortprotokolle existieren seit 1976 jedoch nicht mehr, vgl. Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle, S. 24.

[158] Raphael Gross, Der Holocaust in primärer Erinnerung und historischer Forschung. Zur Aktuellen Diskussion um die Zeugenschaft, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher (Hrsg.), Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust, Göttingen 2001, S. 127-136, hier: S. 131.

und warten darauf, ausgewertet zu werden. Jedoch liegt der Schwerpunkt dieser Strafprozessanalyse nicht auf den Opfern, sondern auf den Tätern und deren Verbrechen: eine arbeitsteilige Kollektivtat[159] innerhalb des NS-Regimes von indirekten Tätern, die steuerten, organisierten, leiteten und befehligten, ohne selbst zu morden sowie die Direkttäter, die die Kugeln abfeuerten, Menschen in die Zugwaggons prügelten und das Gas in die Vernichtungskammer einleiteten. Die Grenze zwischen den Tätergruppen war oftmals fließend. Besonders in der Funktion der KZ-Kommandanten wird dies deutlich. Es lag in ihrem eigenen Ermessen, „Schreibtischtäter" zu bleiben oder zu einem direkten Beteiligten zu werden. Die Prozesse gegen sie zeigten deutlich einen Tätertypus, Strukturen und Mechanismen der Verbrechenskomplexe.

Zudem bietet es sich an, die Ergebnisse der Strafverfahren im Kontext der *Reeducation* und *Transitional Justice* der Alliierten zu betrachten. Diese Analyse bringt zwiespältige Ergebnisse: Zum einen die weitreichenden Planungen und den steten Versuch, rechtsstaatlich die Verbrechen zu ahnden. Zum anderen zeigt es die Versäumnisse, verpassten Gelegenheiten und Inkonsequenzen der Alliierten. Zumal die deutsche Sichtweise auf die Prozesse von Ignoranz, Kritik an den Verfahren und Leugnen der Schuld geprägt war – sowohl bei den Betroffenen selbst als auch in der Mehrheit der Gesellschaft.

Aufbauend auf den genannten Zielen und Gesichtspunkten gliedert sich die Studie in teils chronologisch, teils thematisch aufeinander aufbauende Teile. Den Auftakt markieren eine Darlegung der rechtsgeschichtlichen Aspekte als Grundvoraussetzung der Prozesse im Allgemeinen, dann die konkrete Umsetzung durch die Amerikaner in den darauffolgenden Kapiteln. Zum Vergleich ein Exkurs anderer Strafverfolgungsmaßnahmen in Europa. Bevor die Strafprozesse gegen die KZ-Kommandanten diskutiert werden, muss auf die Konzentrationslager als Tatorte sowie die Kommandanten als Täter ein genauerer Blick geworfen werden. Zentraler Baustein der Studie ist die Verortung der drei zu untersuchenden Strafprozesse gegen KZ-Kommandanten im Gesamtkontext der Strafprozesse gegen NS-Täter. Vergleichskriterium ist der Anklagepunkt des *Common Design*. Dieses angloamerikanische Rechtskonstrukt ermöglichte eine Verurteilung ohne den direkten Nachweis einer individuellen Tatbeteiligung. Einführung, juristische Bedeutung und Anwendung des *Common Design* in den konkreten Verfahren wird der rote Faden dieser Arbeit sein. Bis zu heutigen Kriegsverbrecherprozessen lässt sich seine Spur verfolgen, sodass abschließend der Bogen zu aktuellen Diskussionen gespannt werden kann.

[159] Paul, Die Täter der Shoah, S. 15.

4 US-War Crimes Program für Europa

Das allererste US-Strafverfahren des Zweiten Weltkrieges gegen Deutsche fand 1942 in Washington, D.C. statt. Acht Angeklagte wurden unter anderem wegen Spionage und Sabotage zum Tode verurteilt.[160] In der US-Besatzungszone wurde Anfang April 1945 in Düren bei Aachen erstmalig ein Verfahren eröffnet: Kurt Bruns wurde überführt, zwei US-Soldaten in Gefangenschaft erschossen zu haben, und erhielt die Todesstrafe.[161] Im ersten Verfahren nach Kriegsende, das im Juni 1945 in Ahrweiler stattfand, ging es um einen ähnlichen Fall. Peter Kohn, ein NS-Blockleiter, hatte einen bereits von Wehrmachtssoldaten festgenommen US-Piloten, dessen Maschine abgestürzt war, erschlagen. Zusammen mit zwei weiteren Zivilisten, die an der Tat beteiligt waren, wurde er zum Tode verurteilt.[162] Diese Prozesse bildeten den Auftakt einer umfassenden Strafverfolgung, deren Grundstein zuvor gelegt worden war und die zeitgleich in ähnlicher Weise in Asien[163] durchgeführt wurde. Schon lange vor der deutschen Kapitulation und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hatten die Alliierten – allen vorweg die Amerikaner – durchgeplant, wie deutsche Kriegsverbrechen geahndet werden sollten. Bis auf wenige Ausnahmen warteten sie bewusst das Kriegsende ab, um nicht noch während der Kampfhandlungen den Zorn und den Widerstand der Deutschen zu entfachen. Erst nach der Zerschlagung des NS-Regimes startete die breitflächige Strafverfolgung.

Obwohl mit der UNWCC eine Kommission zur Dokumentation von Kriegsverbrechen etabliert worden war, begannen die US-Amerikaner darüber hinaus, eigene Strukturen zur Strafverfolgung aufzubauen und entsprechende Regularien auszuarbeiten.[164] Dies war ein dynamischer Prozess, in dem die Zuständigkeiten für das *War Crimes Program* häufig wechselten. Hauptorgan war die *United States War Crimes Branch of the United States Judge Advocate General* (USWCB)[165] in Washington, D.C., deren Hauptaufgabe in der Ermittlung zu Verbrechen und der Vorbereitung von Strafverfahren bestand. Strukturell war der USWCB die *War Crimes Group* unterstellt, die als Exekutive agierte. Die *War Crimes Group* wurde in Paris, am Standort der alliierten Heeresleitung, gegründet und zog im Juli 1945 zusammen mit dem Hauptquartier der US-Armee nach Wiesbaden. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Organisationsstrukturen der US-Amerikaner zur Verwaltung der Besatzungszone einem ständigen Wandel unterworfen waren und es dadurch nicht leicht ist, ein klares Bild der Verantwortlichkeiten zu

[160] Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 245.

[161] Earl Frederick Ziemke, The U. S. Army in the Occupation of Germany, 1944-1946, Washington 1975, S. 391; ICWC, Strafverfahren gegen Curt Bruns. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. April 1945: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-006-0056.pdf (zuletzt aufgerufen am 7. Juni 2015).

[162] Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 247; Ziemke, The U. S. Army in the Occupation of Germany, 1944-1946, S. 391; ICWC, Strafverfahren gegen Peter Back. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. Juni 1945: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-012-2422-001.pdf (zuletzt aufgerufen am 7. Juni 2015).

[163] Bis 1949 wurden 1.061 Personen, hauptsächlich in Japan angeklagt, vgl. Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 263.

[164] Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 22–28.

[165] Patricia Heberer, The American Military Commission Trials of 1945, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 43-62, hier: S. 43.

zeichnen.[166] Zu Beginn war in erster Linie die US-Regierung in die Strafverfolgung involviert vor allem bei der Ausarbeitung internationaler Vereinbarungen mit den verbündeten Nationen. Später war das US-Kriegsministerium die führende Institution. Nach Kriegsende fiel diese Position zunehmend den US-amerikanischen Besatzungsbehörden in Deutschland zu. Die wechselnden Zuständigkeiten erschweren es im Nachhinein, alle Aspekte des *War Crime Program* zu erfassen. Fest steht, dass die *War Crimes Group* über Jahre einen beständigen Teil innerhalb der US-Administration bildete, dessen Ziel es war, deutsche Kriegsverbrechen strafrechtlich zu ahnden. Zur Umsetzung wurden entsprechende Verwaltungs- und (Militär-) Justizbehörden aufgebaut, die durch eine Exekutive ergänzt wurden. Dass die USA eigene Behörden schufen, lag in erster Linie daran, dass sie die UNWCC als zu ineffektiv und zu langsam einschätzten.[167] Die Strafverfolgung der Täter indes wurde ein zentraler Bestandteil der Kriegsziele. So konstatierte US-Präsident Roosevelts in einer Erklärung am 24. März 1944:

> „Mittlerweile dauert die systematische Folterung und Ermordung von Zivilpersonen – Männern, Frauen und Kindern – durch die Nazis und Japaner in fast ganz Europa und in Teilen Asiens unvermindert an. […] Eines der schwärzesten Verbrechen der Weltgeschichte, mit dem die Nazis im Frieden begonnen und das sie während des Krieges verhundertfacht haben, ist der systematische Massenmord an den europäischen Juden. […] Es ist daher nur am Platze, neuerlich unseren Entschluss zu verkünden, dass niemand, der an diesen barbarischen Handlungen teilnimmt, der Strafe entgehen soll. […] Jeder, der bewusst an der Verschickung von Juden in den Tod nach Polen oder an der Verschickung von Norwegern und Franzosen in den Tod nach Deutschland teilnimmt, ist ebenso schuldig wie der Henker selbst. Wer immer an diesem Verbrechen teilgenommen hat, soll auch von der Strafe nicht verschont bleiben. Hitler begeht diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Namen des deutschen Volkes.“[168]

Schon kurz darauf, am 28. April 1944, wurden die ersten Maßnahmen gemeinsam von den US-amerikanischen und britischen Stabschefs von Luftwaffe, Heer und Marine, dem *Combined Chief of Staff,* ergriffen. Die Direktive ermächtigte *General* Dwight Eisenhower in seiner Funktion als *Supreme Commander of the Allied Expeditionary Force* (SCAEF), also als ranghöchstem Militär der Alliierten, *Military Courts* zu errichten.[169] Zugleich erhielt Eisenhower die Kompetenz verliehen, die Befugnisse dieser Gerichte zu regeln. Er setzte dies, nachdem die ersten US-amerikanischen Truppen am 11. September 1944 Deutschland betreten hatten, in der *Proclamation No. 1* um. In dieser heißt es, die Amerikaner seien nicht als Befreier, sondern als Besatzer nach Deutschland gekommen. Des Weiteren veranlasste Eisenhower die Einrichtung eines *Military Government of Germany*, also einer Militärregierung für Deutschland. Deren obersten Legislativ-, Exekutiv- und Judikativgewalt in SCAEF gebündelt war. Gleichzeitig erließ Eisenhower zwei wichtige *Ordinances. Ordinance No. 1* enthielt einen umfangreichen Katalog von Straftatbeständen, die zu ahnden seien. *Ordinance No. 2* bestimmte, dass drei verschiedene *Military Government Courts* einzurichten seien, deren Zuständigkeit sich nach der Höhe

[166] Harold Zink, The United States in Germany, 1944-1955, Westport 1974, S. 26.
[167] Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, S. 50.
[168] Zitiert nach: Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, S. 51.
[169] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 58.

der zu verhängenden Strafe bemessen sollte. Zugleich beinhaltete sie einen Strafrechtskatalog, legte das Strafmaß fest und definierte die Rechte der Angeklagten.[170] Diese beiden *Ordinances* fanden Eingang in das *Technical Manual for Legal and Prison Officers*. Erstmalig ausgegeben wurde dieses Handbuch vom Hauptquartier der Alliierten, dem *Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force* (SHAEF), im Oktober 1944 und dann abermals in einer stark überarbeiteten Version im Juni 1945.[171] Es bildete für alle Strafprozesse die verfahrensrechtliche Grundlage[172] und enthielt neben den genauen Regularien der Verfahrensordnung, Formularvordrucke, unter anderem für Zeugenvernehmungen, Verhaftungen, Besuchserlaubnisse und Gefangenenüberstellungen.[173] Darüber hinaus waren darin alle von der US-Militärverwaltung in diesem Zusammenhang erlassenen Gesetze aufgenommen worden. Ein deutsch-englisches Wörterbuch mit Fachbegriffen sowie Grundinformationen über das deutsche Rechtssystem waren ebenfalls Bestandteile des *Technical Manual*.

Ein Instrument zur praktischen Umsetzung der *Ordinance No. 1* war das des „automatischen Arrests“,[174] der eine Verhaftung bestimmter Personengruppen ohne Einzelprüfung ermöglichte. Besatzungsoffiziere konnten anhand eines vom westalliierten Oberkommando SHAEF herausgegebenen *Arrest Categories Handbook* entscheiden, ob jemand zu internieren sei oder nicht. Gemäß dieser Richtlinie betraf der automatische Arrest das Personal des Reichssicherheitshauptamtes, der Geheimen Feldpolizei, des Reichssicherheitsdienstes, der Sicherheitspolizei, der Gestapo und der Grenzpolizei ab dem Rang eines Kriminalsekretärs. Darüber hinaus betroffen waren höhere Polizeibeamte, Regierungspräsidenten, Landräte, Höhere SS- und Polizeiführer[175] (HSSPF) und spezialisierte Polizeikräfte. Als paramilitärische Organisationen wurden aufgelistet: Waffen-SS, Allgemeine-SS, SA, Hitlerjugend (HJ), Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps (NSKK), Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK), Reichsarbeitsdienst (RAD) sowie Bund Deutscher Mädel (BDM) –ihre Mitglieder sollten interniert werden. Dasselbe galt für Beamte der NSDAP ab Kreisebene, für Ortsgruppenleiter und deren Stellvertreter, für Parteimitglieder ab dem Rang eines Abschnittsleiters, für das Ausbildungspersonal der Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen und der Napolas sowie für alle nationalsozialistischen Führungsoffiziere. Des Weiteren waren Staatsbeamte des höheren Dienstes, die seit dem 1. März 1939 berufen worden waren sowie – unabhängig vom Einstellungsdatum –

[170] Heberer, The American Military Commission Trials of 1945, S. 49; Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 59.

[171] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, o. O. 1945.

[172] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 60.

[173] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, S. 24-34.

[174] Gabriele Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 86-108, hier: S. 86; Klaus Moritz/Ernst Noam, Justiz und Judenverfolgung, Wiesbaden 1978, S. 11; Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 69.

[175] Zur Rolle der HSSPF im NS-Regime: Ruth Bettina Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986.

Staatsbeamte ab dem Rang eines Ministerialrates, von der Maßnahme betroffen.[176] Die präventive Verhaftung potenziell gefährlicher NS-Aktivisten sollte in erster Linie die Bildung einer verdeckten NS-Untergrundbewegung verhindern, die Internierung mutmaßlicher Kriegsverbrecher schuf jedoch auch die Voraussetzung für eine Strafverfolgung durch die Justiz. Allein bis Jahresende 1945 kamen aufgrund des automatischen Arrests zwischen 80.000 und 100.000 Personen in Gewahrsam der US-Behörden.[177] Die US-amerikanischen Armeeeinheiten hatten die Aufgabe, aus der großen Zahl der Verhafteten mutmaßliche Kriegsverbrecher zu identifizieren. Ein Zentralregister der Kriegsverbrecher, das *Central Registry of War Criminals and Security Suspects* (CROWCASS), wurde unablässig erweitert und half, die Verdächtige herauszufinden. Die erste CROWCASS-Liste vom Mai 1945 enthielt 80.000 Namen, die aus einer *Personality Black List* des SHAEF und einer Aufstellung der UNWCC stammten.[178] Auch die anderen Alliierten fahndeten mithilfe dieser Liste. Nicht aller potenziellen Täter konnte man habhaft werden, da viele mit falschen Identitäten untertauchten. Circa 10.000 Nationalsozialisten entgingen so ihrer Verhaftung.[179] Die Festgenommenen wurden nach Kriegsende in unterschiedlichen Lagern der US-Armee interniert. Im östlichen Teil der US-Besatzungszone unterstanden diese der 3. US-Armee, im westlichen Teil der 7. US-Armee. Die örtlichen Militärkommandanten hatten das Recht, Militärgerichtsprozesse anzuordnen.

Insgesamt gab es in der US-amerikanischen Besatzungszone 46 Internierungslager, sogenannte *War Crimes Enclosure*.[180] Hinzu kamen noch Militärgefängnisse und Haftkrankenhäuser. Die beiden größten Lager befanden sich in Ludwigsburg bei Stuttgart beziehungsweise in Dachau bei München.[181] In den Lagern wurde zwischen Kriegsgefangenen der Wehrmacht, der SS und mutmaßlichen NS-Tätern unterschieden. Diese Differenzierung zeigt sich auch in den entsprechenden Lagerstrukturen. Ein beispielhafter Blick auf das von der 3. Armee betriebene Kriegsgefangenen- und Internierungslager Dachau, das von Frühsommer 1945 bis Ende August 1948 bestand, verdeutlicht dies: Dort existierten die drei Teilbereiche *War Crimes Enclosure*, *SS-Compound* und *Prisoner of War Camp*. In allen Lagerteilen führten Angehörigen der *War Crime Group* Vernehmungen durch, zudem war die Infrastruktur vorhanden, acht Strafprozesse parallel abhalten zu können. Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, standen

[176] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 87.

[177] Zahlenangaben unter anderem bei Moritz/Noam, Justiz und Judenverfolgung, S. 11; Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches, Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 369-392, hier: S. 377; Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 87.

[178] Heiner Wember, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen 2007, S. 27.

[179] Wember, Umerziehung im Lager, S. 27.

[180] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 87.

[181] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 23: Das *War Crimes Enclosure* Ludwigsburg wurde im März 1947, das in Dachau ab September 1948 schrittweise aufgelöst. Kleinere Internierungslager wurden darüber hinaus noch weiterbetrieben.

Vertreter anderer alliierter Nationen im Austausch mit der *War Crime Group*, die die Auslieferung von Verdächtigen oder den Austausch von Beweismaterial zu erleichtern. Die Gesamtzahl, der in Dachau Internierten betrug etwa 20.000 bis 22.000 Personen, von denen die meisten bis Mitte 1947 freigelassen wurden. Das lag zum einen an umfangreichen Amnestien. Zum anderen wurden die Regelungen über den automatischen Arrest bereits ab dem 1. September 1945 immer weiter gelockert; nun war für die meisten Personengruppen eine individuelle Überprüfung vorgesehen und eine Internierung erfolgte nur noch dann, wenn von der jeweiligen Person eine Gefährdung der Sicherheit zu erwarten war. Zugleich wurde die Strafverfolgung zunehmend laxer gehandhabt. Bis Jahresbeginn 1946 waren in der US-Zone circa 44.000 Internierte wieder auf freiem Fuß.[182] In vielen Fällen hatten sich keine konkreten Anhaltspunkte für ihre Beteiligung an Kriegsverbrechen ergeben, oftmals spielten aber auch logistische Gründe bei der Entscheidung eine Rolle. Durch die Entlassung entledigte sich die US-Armee der Aufgabe, sie zu bewachen und sie mit Lebensmitteln zu versorgen – insbesondere Letzteres stellte angesichts der angespannten Ernährungslage im Deutschland der Nachkriegszeit einen nicht zu vernachlässigenden Aspekt dar.

Neben den Instrumentarien der Strafverfolgung wurden zugleich entsprechende Institutionen zu deren Umsetzung etabliert. Eine Grundsatzentscheidung hierfür, die die Entwicklung des US-amerikanischen *War Crimes Program* entscheidend voranbrachte, wurde schon am 23. September 1944 gefällt. Bis dahin gab es in den verschiedenen Ministerien und innerhalb des militärischen Apparates mehr als 25 verschiedene Dienststellen, die sich mit Kriegsverbrechen befassten. Diese wurden nun im *Judge Advocate General's Department* (JAG) gebündelt und die USWCB wurde die zentrale Dienststelle, unter deren Kommando die Prozesse anliefen. Gleichzeitig wurde die Zahl der Mitarbeiter dafür massiv aufgestockt: Waren vorher lediglich vier Mitarbeiter tätig, so wurde nun die Zahl der Beschäftigten auf 125 Personen erhöht.[183] Es wurden Unterabteilungen gegründet – etwa eine für die Sammlung von Foto- und Filmmaterial. Andere suchten nach Beweisen für die Truppenbewegungen deutscher Einheiten oder nach Zeugenaussagen zu Kriegsverbrechen. Um die Arbeit zu beschleunigen, schaffte das JAG, mit Unterstützung des FBI, Lochkartenlesegeräte an. Doch schon bald musste der oberste Militärstaatsanwalt des JAG, Oberst John Weir, konstatieren, seine Behörde werde an der Aufgabe scheitern, wenn das Personal nicht auf wenigstens 2.500 Mitarbeiter aufgestockt werde.[184] Eine solche Aufstockung erfolgte jedoch erst kurz vor Kriegsende im Februar 1945:

[182] Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, S. 114; Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 88.

[183] Tom Bower, Blind eye to murder. Britain, America and the purging of Nazi Germany - a pledge betrayed, London 1995, S. 97.

[184] Bower, Blind eye to murder, S. 98.

19 Ermittlerteams, die auf die sechs US-Armeen in Europa verteilt waren und aus je vier Offizieren und fünf Unteroffizieren bestanden, wurden entsandt. Einer dieser Ermittler, Benjamin Ferencz,[185] schrieb rückblickend über die Ermittlungsarbeit:

> „The first persons targeted for trial were Germans who had committed atrocities against American troops, such as killing prisoners or downed allied flyers. Captured Nazi concentration camp commanders would also be called to account before an American military court. Investigations were carried out by a few enlisted men. After digging up bodies of American flyers murdered by enraged German mobs, I prepared reports identifying the suspects and listing the laws of war that had been violated. […] I entered several concentrations camps. […] My primary goal was to capture all official camp records, including registries of inmates killed in the camps and the roster of German officers and guards, and have the crimes certified by survivors' affidavits describing their ordeals and naming their tortures. […] I uncovered many mass graves. […] To keep from going mad, my senses became numbed as my mind built an artificial barrier and refused to be derailed by what my eyes saw. But the trauma was indelible and will remain with me forever."[186]

Der Bericht zeigt eindrücklich, vor welchen Aufgaben die US-Behörden standen. Es macht klar, dass diese nur mit mehr Personal zu bewältigen waren. Zwar wurden weitere JAG-Mitarbeiter den Armeehauptquartieren zugeteilt,[187] dennoch entwickelten sich die nötigen Strukturen für eine effektive Strafverfolgung nur nach und nach. Häufige Ortswechsel erschwerten die Arbeit. So wanderte das Büro der Hauptverwaltung der *War Crime Group* der 3. US-Armee in den Jahren 1944 bis 1946 von Paris über Wiesbaden, Augsburg, Freising nach München. Ein weiterer Umzug fand 1949 nach Heidelberg statt, wo es formal bis 1966 seinen Sitz hatte und schließlich aufgelöst wurde.[188] Zudem waren personelle Veränderungen an der Spitze der Militärverwaltung üblich und erschwerten die Arbeit. Dwight Eisenhower war der erste kommandierende General der US-Truppen im besetzten Deutschland seit der bedingungslosen Kapitulation am 8. Mai 1945. Sein Nachfolger George Patton war im November 1945 lediglich zwei Wochen im Dienst, bevor er von Joseph McNarney abgelöst wurde. Am 15. März 1947 übernahm *General* Lucius Clay diesen Posten für insgesamt zwei Jahre, gefolgt von den Generälen Clarence Huebner und Thomas Handy. In die Amtszeit des Letzteren fielen die Abwicklung des *War Crime Program* und die letzten Exekutionen Verurteilter.

Anfangs existierten in der US-Verwaltung noch keine eingespielten Regularien,[189] sodass dem JAG, trotz großer Bemühungen, Fehler unterliefen: In den allgemeinen Nachkriegswirren und unter widrigen Umständen, die sich etwa in der schwierigen Kommunikation zwischen den Ermittlern, US-Armeeangehörigen und ihren Vorgesetzten niederschlugen, kam es zu Ermittlungspannen. So wurde der bereits in Bayern internierte „Todesengel von Sobibor", Gustav Wagner, versehentlich entlassen. Wagner konnte untertauchen und entlang der „Rattenline"

[185] Benjamin Ferencz war Chefankläger im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess. Später arbeitete er als Anwalt und Universitätsprofessor. Er machte sich zudem als entschiedener Befürworter eines Internationalen Strafgerichtshofes einen Namen.

[186] Benjamin Ferencz, From Nuremberg to Rome: A personal Account, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 31-46, hier: S. 32-33.

[187] Allerdings erreichten nur sieben Teams vor Kriegsende ihren Einsatzort und es war kein Ermittlerteam bei der Befreiung eines der Konzentrationslager durch die US-Armee anwesend, vgl. Bower, Blind eye to murder, S. 106; Katrin Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald. Räumung, Befreiung und Spuren der Erinnerung, Göttingen 2008, S. 376.

[188] Hilton, The Dachau defendants, S. 5.

[189] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 17.

nach Brasilien entkommen. Ebenso gelang es Adolf Eichmann sich erfolgreich aus US-amerikanischer Haft absetzen. Diesen Pannen stand jedoch eine Erfolgsgeschichte gegenüber, die bis heute nachwirkt: der Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg vor einem internationalen Strafgericht.

4.1 Internationales Militärtribunal in Nürnberg und dessen Folgeprozesse

Die Fotos der Hauptangeklagten aus dem Nürnberger Schwurgerichtssaal 600 gingen um Welt und sind bis heute ein Sinnbild für die Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Prozess war ein absolutes Novum. Bereits im Vorfeld ging es darum, die Rechtssicherheit für das Tribunal herzustellen. David Maxwell-Fyfe, späterer britischer Anklagevertreter, betonte:

> „I want to make clear in the document [gemeint ist das Londoner Statut] what are the things for which the Tribunal can punish the defendants. I don't want it left to the Tribunal to interpret what are the principles of international law that it should apply. […] It should not be left to the Tribunal to say what is or what is not a violation of international law. […] We declare what international law is."[190]

Das Londoner Statut vom 8. August 1945, die Gründungsurkunde des IMT, war ein Meilenstein für die internationale Rechtsprechung. Sie trug unverkennbar angloamerikanische Züge.[191] So wies das Statut eine Reihe von Bestimmungen auf, die aus dem angelsächsischen *Common Law* übernommen worden waren, während andere aus der Feder US-amerikanischer Rechtsexperten stammten. Die Einsetzung von Militärgerichten als juristische Organe ging gleichfalls maßgeblich auf den Einfluss der USA zurück. Ein wichtiger Gesichtspunkt war dabei, dass Prozesse von Militärgerichten in der Regel zügiger abliefen, weil die Angeklagten lediglich bedingt Rechtsmittel einlegen konnten. Da Washington den Kellogg-Briand-Pakt von 1928 als positives Strafgesetz ansah, machten sich die Amerikaner nach dem Zweiten Weltkrieg dafür stark, Verbrechen gegen den Frieden zu bestrafen. Zurückgehend auf die schrecklichen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges mit Millionen Toten, hatte ein Umdenken eingesetzt. Angriffskriege sollten geächtet und Krieg nicht mehr als grundsätzlich erlaubtes Mittel der Politik anerkannt werden. Dies hatte 1928 zum Briand-Kellogg-Pakt geführt, in dem sich die Signatarstaaten[192] verpflichteten,

> „den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle [zu] verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen [zu] verzichten. […] Die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen [den Staaten] entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll."[193]

Sanktionsnormen waren im Vertrag nicht enthalten – dieser Umstand ließ den Pakt bei zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen als Papiertiger erscheinen. Beispielsweise blieben der japanische Überfall auf die Mandschurei 1931, der italienische Angriff auf Abessinien

[190] Zitiert nach: Cryer, Prosecuting International Crimes, S. 234.

[191] Zur durchaus positiven, aktiven und konsensorientierten Rolle der UdSSR vor und während des IMT vgl. Irina Schulmeister-André, Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischem Einfluss. Der Beitrag der UdSSR zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, Berlin 2016.

[192] Bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges traten dem Pakt 63 Nationen bei.

[193] Zitiert nach: Kastner, Die Völker klagen an, S. 17-18.

1935, der Zweite Japanisch-Chinesische Krieg ab 1937 sowie der Sowjetisch-Finnische Winterkrieg 1939/1940 für die Aggressoren folgenlos.[194] Deutschland war dem Pakt 1929 beigetreten, hatte ihn aber während der NS-Zeit vielfältig verletzt. Durch die Anklage von NS-Politikern auf Grundlage der Regelungen des Vertrages sollte nun erstmalig ein Zeichen für die Bedeutung internationaler Rechtsnormen gesetzt werden.[195] Bis dato wurde unter dem Begriff „Kriegsrecht" das Recht im Krieg, das *ius in bello*, verstanden. Unter Verweis darauf wurden Verbrechen gegenüber dem Gegner geahndet. In den Nürnberger Prozessen sollte es nun erstmals um das *ius ad bellum* gehen, also um das Recht, überhaupt Krieg führen zu dürfen.[196]

Ein weiterer wichtiger Beitrag der USA war, dass sie ihre Verbündeten auf der Londoner Konferenz davon überzeugen konnten, in das IMT-Statut den Anklagepunkt „Verschwörung" aufzunehmen. Für hitzige Debatten sorgte, dass dieser Straftatbestand zwar im angelsächsischen Raum geläufig war, es aber kein Äquivalent in der sowjetischen und französischen Rechtspraxis gab. Die US-Seite musste einräumen, der Begriff „Verschwörung" „sei im Völkerrecht tatsächlich unbekannt."[197] Da dieser Vorwurf das Herzstück der Anklage war, ließen sich die Kritiker jedoch umstimmen – sahen sie dadurch doch die Möglichkeit, den Prozess rasch abschließen zu können. Der Verschwörungstatbestand bot insofern Vorteile für die spezifische Anklagestrategie der Amerikaner, da er die Führungselite des NS-Regimes als eine kriminelle Vereinigung erschienen ließ, welche sich in verschwörerischer Absicht zusammengefunden hatte, um einen aggressiven Angriffskrieg zu führen und dabei Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen. Letzterer Anklagepunkt, soweit er Teile der deutschen Bevölkerung als Opfergruppe betraf, war jedoch höchst umstritten. So gestand US-Chefankläger Jackson ein,

> „für die Verfolgung von Gräueltaten eines Staates gegenüber der eigenen Bevölkerung außerhalb eines Krieges sehe er ‚keine rechtliche Basis'."[198]

Der Kompromiss zwischen den Alliierten bestand darin, diesen Anklagepunkt als „Sonderform der Kriegsverbrechen" vorzubringen, wenn deutsche Opfer also im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen nachweisbar waren.[199] Aufgrund der Bedenken wurde der Schwerpunkt der Anklage auf das „Verbrechen des Angriffskrieges" gelegt. Somit galt es, Beweise zu finden, wo das NS-Regime durch Eroberungen die Souveränität anderer Staaten verletzt hatte. Dieses Konzept der Staatensouveränität, Staaten als gleichberechtigt und unberührbar zu erachteten, war seit dem Westfälischen Frieden des Dreißigjährigen Krieges etabliert. Jackson entwi-

[194] Kastner, Die Völker klagen an, S. 18.
[195] Frank Buscher, Bestrafen und erziehen. "Nürnberg" und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 94-139, hier: S. 97.
[196] Darnstädt, Nürnberg, S. 52.
[197] Darnstädt, Nürnberg, S. 232.
[198] Darnstädt, Nürnberg, S. 53.
[199] Darnstädt, Nürnberg, S. 61.

ckelte es dahingehend weiter, dass Krieg nun nicht mehr als „Fortsetzung der Politik mit anderen Mittel“ angesehen werden sollte.[200] Inneralliierte Kritik kam in erster Linie von französischen Juristen. Der Pariser Völkerrechtsprofessor André Gros gab zu bedenken: „Noch nie in der Geschichte […] sei es verboten gewesen, einen Krieg zu beginnen.“[201] So sei 1919 Deutschland und Österreich in den Pariser Vorortverträgen zwar die Kriegsschuld zugeschrieben, der Krieg selbst aber nicht verboten worden. Jackson hielt dem entgegen, nun sei der Zeitpunkt gekommen, dies zu ändern. Hiergegen argumentierte die französische Seite, eine derartige Anklage verstoße gegen den *ex-post-facto*-Grundsatz. Und auch die sowjetischen Vertreter hatten Bedenken. Hier waren es nicht rechtliche Unklarheiten und Grundsätze, sondern Befürchtungen, selbst für die Besetzung Polens infolge des Hitler-Stalin-Pakts belangt werden zu können. Der sowjetische Gegenvorschlag bestand darin, das „Verbrechen des Angriffskrieges“ nur als Verbrechen zu behandeln, sofern es von den Achsenmächten ausgegangen war – eine Position, die für die US-Seite unannehmbar war.[202] Am 28. Juli 1945 gelangten die Alliierten schließlich zur Einigung: Nicht der Anklagepunkt wurde eingeschränkt, sondern die Befugnis des Tribunals, das sich lediglich mit der Bestrafung der Verbrechen der Achsenmächte befassen durfte. Da der dritte Punkt „Kriegsverbrechen“ bei allen Alliierten unstrittig war, konnte am 28. August 1945 die Charta von London unterzeichnet werden – die Rechtsgrundlage des IMT.

Die vielen Einschränkungen und Kompromisslösungen erwecken den Anschein, über dem Tribunal schwebe eventuell „der Geist der Rache“, wie der US-Senator Robert Taft befürchtete.[203] Oder war es doch gelungen eine allgemeingültige Rechtsnorm durchzusetzen? Die Antwort liegt, wie so oft in der Mitte. In Anbetracht der Ausmaße der nationalsozialistischen Verbrechen kann kaum infrage gestellt werden, das IMT hätte nicht Recht gesprochen. Noch größere Wirkungskraft hätte das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher jedoch erzielt, wenn neben den Alliierten auch andere Nationen, vor allem neutrale Staaten wie die Schweiz, aktiv daran beteiligt gewesen und darüber hinaus weitere Kriegsverbrecher belangt worden wären. Die Amerikaner überzeugten zudem ihre Bündnispartner, darauf hinzuarbeiten, durch das Urteil eine Reihe von Institutionen und Organisationen des NS-Staates für kriminell erklären zu lassen. Unter anderem wurden vom IMT die SS, der SD, die Gestapo, die SA und das NSDAP-Führungskorps als kriminell eingestuft. Damit wurde ein wichtiges Präjudiz geschaffen, um gegen Mitglieder und Unterorganisationen dieser Institutionen gerichtlich vorgehen zu können.[204] Theoretisch wären Folgeprozesse gegen zehntausende Personen möglich gewesen – ohne, dass im Einzelnen eine Tatbeteiligung hätte nachgewiesen werden müssen. Allerdings wurde diese Möglichkeit nicht genutzt.

[200] Darnstädt, Nürnberg, S. 54.
[201] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 63.
[202] Darnstädt, Nürnberg, S. 68.
[203] Zitiert nach: Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, S. 101.
[204] Buscher, Bestrafen und erziehen. "Nürnberg" und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, S. 99.

Während der Verhandlung des IMT, die zwischen dem 20. November 1945[205] und dem 1. Oktober 1946 stattfand, stützte sich die Beweisführung weitestgehend auf beschlagnahmte NS-Dokumente, wie beispielsweise die Hoßbach-Niederschrift von 1937 als Beweis für einen Angriffskrieg, die Tagebuchnotizen Hans Franks sowie Jürgen Stroops Bericht über den Massenmord im Warschauer Ghetto. Zudem fand sich Josef Keitels Unterschrift unter dem Barbarossa-Befehl, der den Einmarsch in die Sowjetunion vorbereitete und Anweisung gab, gewalttätig gegen Zivilpersonen vorzugehen. Auch der Nacht-und- Nebel-Erlass vom 7. Dezember 1941 wurde als schriftliches Beweismittel neben zahlreichen weiteren Dokumenten dem Gericht vorgelegt. Die Anklage baute zugleich auf umfangreiche Zeugenvernehmungen. Insgesamt wurden circa 300.000 eidesstattliche Erklärungen vorgelegt und 240 Zeugen vernommen. Von den 24 Angeklagten[206] wurden zwölf zum Tode[207] sowie sieben zu Haftstrafen[208] verurteilt. Drei Angeklagte erhielten einen Freispruch.[209]

Das IMT war das letzte Projekt, das die vier alliierten Siegermächte gemeinsam auf den Weg brachten. Obwohl sich vor und während des Verfahrens mehrfach Meinungsverschiedenheiten, teils schwerwiegende verbale Zusammenstöße ergaben, versuchte keiner der vier Besatzungsmächte das Gericht bei seiner Arbeit zu behindern. Nach Prozessende zeichnete sich jedoch rasch ab, dass die Siegerstaaten die Bestrafung weiterer deutscher Kriegsverbrecher in eigener Regie fortführen wollten. Gründe hierfür waren vor allem das Misstrauen der Briten und Amerikaner gegenüber den sowjetischen Verhörmethoden sowie ihre Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der sowjetischen Besatzungszone und darüber hinaus die immer offener zutage tretenden Meinungsverschiedenheiten auf diversen anderen Politikfeldern. Donald Bloxham hat erarbeitet, dass in erster Linie die britische Seite eine Zusammenarbeit mit der UdSSR kritisch sah und bereits Mitte 1946 die Erkenntnis durchsetzte, Deutschland würde als zentraleuropäischer Machtblock gegen den Kommunismus gebraucht. Entsprechend wurden Prozesse gegen ehemalige deutsche Führungspersönlichkeiten als abträglich für britische Interessen erachtet.[210] Washingtons Position war anfangs weniger eindeutig. So führten die Alliierten alle nachfolgenden Prozesse in ihren jeweiligen Besatzungszonen durch. Während die Briten sich auf die Aburteilung von Befehlsempfängern, die mutmaßlich schwere

[205] Am 18. Oktober 1945 war bereits die Anklageschrift im Gebäude des Alliierten Kontrollrats in Berlin verlesen worden. Die Gerichtsverhandlung fand dann ab dem 20. November 1945 in Nürnberg statt. Zusammenfassung des Prozessverlaufs vgl. Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 165-193; Kastner, Die Völker klagen an, S. 54-79; Maguire, Law and War, S. 87-101.

[206] Robert Ley tötete sich selbst vor Prozessbeginn, Gustav Krupps Verfahren wurde aus gesundheitlichen Gründen eingestellt.

[207] Die Todesstrafe erhielten: Martin Bormann (in Abwesenheit), Hans Frank, Wilhelm Frick, Hermann Göring (Selbsttötung vor Vollstreckung), Alfred Jodl, Ernst Kaltenbrunner, Wilhelm Keitel, Joachim von Ribbentrop, Alfred Rosenberg, Fritz Sauckel, Arthur Seyß-Inquart und Julius Streicher.

[208] Karl Dönitz, Walther Funk, Rudolf Heß, Konstantin von Neurath, Erich Raeder, Baldur von Schirach und Albert Speer wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt.

[209] Hans Fritzsche, Franz von Papen und Baldur von Schirach erhielten Freisprüche.

[210] Donald Bloxham, "Nürnberg" als Prozess. IMT, NMT und institutionelle Lerneffekte, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 493-524, hier: S. 505.

Schuld auf sich geladen hatten, konzentrierten, lag der Fokus der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit auf der strafrechtlichen Verurteilung der NS-Eliten.[211] Die US-amerikanische Anklagebehörde führte im Anschluss an das IMT zwölf weitere Prozesse, die sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozesse, gegen 185 hochrangige Funktionsträger des NS-Regimes. Diese Verfahren werden auch als *U.S. Nuremberg Military Tribunals* (NMT) bezeichnet.[212] Angeklagt waren unter anderem Ärzte, SS-Funktionäre, Militärangehörige, Industrielle sowie hohe Beamte. Vor allem der Prozess gegen Kommandeure von Einsatzgruppen ist durch seine Beweisführung bezüglich des systematischen Völkermordes von großer historischer und juristischer Bedeutung. KZ-Kommandanten wurden in diesen Verfahren jedoch nicht angeklagt.

4.2 US-Militärgerichtsprozesse in Dachau

Neben dem IMT und dessen Nachfolgeprozessen bildeten die Dachauer Prozesse zwischen 1945 und 1948 den dritten Pfeiler des US-amerikanischen Kriegsverbrecherprogramms. Dachau war der zentrale Ort von US-amerikanischen NS-Kriegsverbrecherprozessen. Die US-Administration wählte Dachau vornehmlich aus strategischen Gründen aus, da einerseits genügend Platz für die US-Truppen und die Verwaltungsstäbe zur Verfügung stand, anderseits die mutmaßlichen Kriegsverbrecher leicht zu internieren waren und das Landsberger Militärgefängnis, in dem die Straftäter nach ihrer Verurteilung in Haft kamen, nicht zu weit entfernt lag. Jedoch fanden vereinzelt auch in Heidelberg, München, Wiesbaden, Darmstadt, Ahrweiler, Freising, Augsburg, Ludwigsburg sowie in Salzburg Strafprozesse statt, die wegen der gemeinsamen Rechtsgrundlage und der Verfahrensweise ebenfalls zu den Dachauer Prozessen zählen.[213] Als Verhandlungsort dienten die ehemaligen SS-Kasernen des KZ Dachau. Ein US-amerikanischer Prozessbeobachter erinnerte sich, wie feucht und schmutzig die Gebäude waren:

> „Es machte eher den Eindruck eines drittklassigen Polizeigerichts als eines Gerichtshofes, in dem weitreichende Entscheidungen des Völkerrechts gemacht werden sollten."[214]

Selbst Prozessbeteiligte, wie der Vertreter der Anklage im Prozess gegen Weiß und Pister, William Denson, bemängelten:

> „Wir hätten mehr Atmosphäre gehabt bei erhöhten Richterbänken. […] So aber saß jeder auf der gleichen Ebene mit den Gefangenen und trug gewöhnliche Kleidung. Das Gebäude war nicht einmal ein richtiges Gerichtsgebäude; wir hätten ein deutsches Gericht übernehmen und die Richter hätten Talare tragen müssen."[215]

Ungeachtet dessen darf die Bedeutung dieser Gerichte – bis zu sechs tagten parallel – nicht verkannt werden. Schon zeitgenössische Publikationen verwiesen auf die mehr als 100-jährige Geschichte derartiger Militärgerichte, die in vorangegangen Konflikten jedoch meist mit dem

[211] Buscher, Bestrafen und erziehen. "Nürnberg" und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, S. 100.
[212] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 2; Geschichtlicher Abriss, vgl. Priemel, The betrayal, S. 151-207; Überblick der Verfahren, vgl. Priemel, NMT.
[213] Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, S. 56; Lisa Yavnai, U.S. Army War Crime Trials in Germany, 1945-1947, in: Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008, S. 49-71, hier: S. 55.
[214] Zitiert nach: Arthur Smith, Die Hexe von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch, Weimar 1994, S. 112.
[215] Zitiert nach: Smith, Die Hexe von Buchenwald, S. 112.

Fokus auf „the protection of the security of the armed forces of the occupant“ eingesetzt worden seien.[216] Durch die Ausschaltung der juristischen Strukturen im besetzten Deutschland und durch das Ausmaß der Kriegsverbrechen fiel den Militärgerichten die Rolle zu, über mutmaßliche Kriegsverbrecher zu urteilen. Im Gegensatz zum IMT verliefen die Strafprozesse in Dachau nicht in internationaler Zusammenarbeit, sondern allein unter der Kontrolle der US-Armee. Ebenso unterschieden sie sich in der Herangehensweise der Staatsanwaltschaft. Während in Nürnberg die Beweisführung auf Basis des *Trial by Document* geführt wurde, basierten die Dachauer Prozesse in weit größerem Umfang auf Zeugenaussagen im Gerichtssaal beziehungsweise auf vorangegangenen Befragungen.[217] So wurden allein im Hauptverfahren zum KZ Dachau 170 Zeugen entweder vor Gericht geladen oder ihre Aussage als Beweismaterial im Prozessverlauf hinzugezogen. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal waren die Anklagepunkte: Am IMT wurde durch die Erweiterung der Anklage auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ und „Verbrechen gegen den Frieden“ beziehungsweise „Führen eines Angriffskrieges“ juristisches Neuland betreten, in den Dachauer Prozessen hingegen wurden ausschließlich Kriegsverbrechen in Kombination mit dem Vorwurf des *Common Design* angeklagt.

Im Unterschied zu den Nürnberger Verfahren waren die Dachauer Prozesse umfangreicher. 1672 Angeklagte hatten sich zu verantworten. Von ihnen wurden 1416 mit Strafe belegt: 426 erhielten die Todesstrafe, die in 268 Fällen vollstreckt wurde.[218] Hierbei ahndete die Justiz vor allem Verbrechen, die in den Konzentrationslagern begangen worden waren. Die Angeklagten waren meist „Direkttäter“, die die Verbrechen teils aus eigener Initiative, teils auf Befehl ausgeführt hatten. Sie hatten die Lebensbedingungen für die Häftlinge entscheidend mitgeprägt, waren verantwortlich für das Funktionieren des KZ-Systems und des Völkermords.[219] Der Historiker Bryant bezeichnete die Angeklagten als „*hoi polloi*“[220] („breite Masse“) unter den Nationalsozialisten. So stellten die KZ-Kommandanten trotz ihrer mittleren SS-Ränge häufig bereits die „Prominenz“ unter den Angeklagten dar. Jedoch saßen nicht nur SS-Angehörige auf der Anklagebank, vereinzelt mussten sich auch Zivilpersonen strafrechtlich verantworten, etwa, wenn sie am Lagersystem – beispielsweise durch Ausbeutung der Häftling im Rahmen der Zwangsarbeit – beteiligt gewesen waren. Ferner wurde gegen Funktionshäftlinge Anklage erhoben, wenn der Verdacht bestand, dass diese ihre Mitgefangenen gepeinigt oder gar umgebracht hatten. Die Prozesse waren somit Spiegel der Lagergesellschaft. Erstmalig – und lange bevor sich Historiker damit beschäftigten – gaben sie tiefere Einblicke in das durch die SS geschaffene KZ-System, das unter anderem auf der Unterdrückung durch die Unterdrückten selbst, beruhte.

[216] Nobleman, American Military Government Courts in Germany, S. 87.
[217] Michael Bryant, Punishing the Excess. Sadism, Bureaucratized Atrocity, and the U.S. Army Concentration Camp Trials, 1945-1947, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 63-86, hier: S. 70.
[218] Buscher, Bestrafen und erziehen. "Nürnberg" und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, S. 114.
[219] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 89.
[220] Bryant, Punishing the Excess, S. 65.

Rechtliche Grundlage war das bereits erwähnte KRG 10 in Verbindung mit der Direktive *Ordinance No 2.* Mit Letzterer wies die US-Militärführung ihre lokalen Kommandeure an, Militärgerichte einzuberufen. Dadurch lag die Zuständigkeit ganz in der Hand des Militärs und der kommandierenden Generäle der US-amerikanischen Truppen in Deutschland. Die Einberufung von Militärgerichten geschah zuerst dezentral in den jeweiligen Distrikten Bayern, Hessen, Württemberg, Baden und Bremen. Ab Mitte Oktober 1946 wurden jedoch die separaten Zuständigkeitsbereiche auf Erlass der *Joint Chiefs of Staff* (JCS) zwecks besserer Effektivität in Dachau zusammengeführt.[221] Dieser Beschluss des Generalstabs der Streitkräfte beinhaltete zudem die gleichzeitige Übernahme der Leitung und Kontrolle des *War Crime Program* durch den *Deputy Judge Advocate for War Crimes*.[222] Auf dem Höhepunkt der Dachauer Prozesse waren allein für Straftaten auf bayerischem Gebiet 68 Richter zuständig.[223] Dieses umfangreiche *War Crimes Program*, der Armee umfasste folgende Verfahren: sechs Prozesse gegen vier KZ-Kommandanten, 217 Wachleute, Verwaltungsleiter und -mitarbeiter, Ärzte und Funktionshäftlinge der Konzentrationslager Dachau, Flossenbürg, Buchenwald, Mauthausen, Nordhausen/Mittelbau-Dora sowie des Dachauer Außenlagers Mühldorf. Weitere 250 Prozesse mit etwa 800 Angeklagten betrafen Verbrechen in anderen Konzentrationslagern sowie im Zusammenhang mit Kampfhandlungen begangene Taten. Die Prozesse lassen sich in vier Kategorien einteilen: die KZ-Hauptverfahren (*Parent Cases*), die Nachfolgeprozesse hierzu sowie zu anderen Tötungsanstalten (*Subsidiary Cases*), die „Fliegerprozesse“ zur Ahndung der Ermordung notgelandeter alliierter Piloten[224] sowie Verfahren zu Verbrechen an alliierten Soldaten im Zusammenhang mit Kampfhandlungen.[225] In den *Parent* und *Subsidiary Cases*, in denen sich KZ-Kommandanten verantworten mussten, konzentrierten sich die Ankläger besonders darauf, die allgemeine Notlage der Opfer, das System des Terrors sowie die Gewalt in den Konzentrationslagern nachzuweisen. Grundlage ihrer Beweiskette waren Zeugenaussagen und schriftliche Beweisstücke, die die unterschiedlichsten Formen der Misshandlung, Unterernährung, Zwangsarbeit, Epidemien, Transporte und Exekutionen belegen sollten, die zum Tod unzähliger Häftlinge geführt hatten.[226] Zu dieser Kategorie kann beispielsweise das Hadamar-Verfahren zählen,[227] in dem sich ab Herbst 1945 Mitarbeiter der hessischen Heil- und Pflegeanstalt Hadamar vor Gericht verantworten mussten. Sie waren an mehr als 400 Morden an sowjetischen und polnischen Zwangsarbeitern beteiligt. Zwar war Hadamar kein Konzentrationslager, aber eine Tötungsanstalt, in der auch Alliierte ermordet wurden. In den „Fliegerprozessen“ standen in 200 Verfahren etwa 600 deutsche Zivilisten und Polizeiangehörige, die

[221] Bryant, Punishing the Excess, S. 64.
[222] Buscher, Bestrafen und erziehen. "Nürnberg" und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, S. 114.
[223] Nobleman, American Military Government Courts in Germany, S. 94.
[224] Beispielsweise das Borkum-Verfahren gegen Kurt Goebell und weitere Angeklagte vgl. Weingartner, Americans, Germans, and War Crimes Justice, S. 49-67.
[225] Bryant, Punishing the Excess, S. 65; Weingartner, Americans, Germans, and War Crimes Justice; S. 16-18. Speziell zum Malmedy-Prozess vgl. Weingartner, Crossroads of Death; James Weingartner, A Peculiar Crusade. Willis M. Everett and the Malmedy Massacre, New York 2000.
[226] Yavnai, U.S. Army War Crime Trials in Germany, 1945-1947, S. 64.
[227] Vgl. Patricia Heberer, Early Postwar Justice in the American Zone. The "Hadamar Murder Factory" Trial., in: Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008, S. 25-47.

sich an der Tötung und Misshandlung notgelandeter alliierter Piloten beteiligt hatten, vor Gericht. Hinzu kam noch eine Reihe weiterer Verfahren, meist gegen Mitglieder der Waffen-SS, die beschuldigt wurden, US-amerikanische Kriegsgefangene im Kampfgebiet ermordet zu haben.[228] Als bekanntestes Verfahren dieser Kategorie kann der Malmedy-Prozess gelten, aber auch etliche andere, weitgehend unspektakuläre Prozesse behandelten diesen Straftatkomplex.

Trotz nachweislicher Verfahrensmängel handelte es sich bei den Dachauer Prozessen um rechtsstaatliche Verfahren. Insgesamt betrachtet, sind sie mit die früheste und umfangreichste Bemühung, Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges juristisch zu verfolgen. Erstmals diente die individuelle Schuld und Verantwortlichkeit – unabhängig von staatlichen Vorgaben und Gesetzen – als Grundlage für die Anklage.[229] Aus heutiger Sicht stellen diese Prozesse einen Meilenstein bei der Verteidigung der Rechte von Kriegsopfern dar, zeitgenössisch jedoch wurde ihnen von deutscher Seite häufig „Siegerjustiz“ unterstellt. Diese Anschuldigung wurde von den Internierten, ihren Anwälten und Angehörigen sowie von großen Teilen der deutschen Gesellschaft unermüdlich erhoben. Sie diente dazu, die Verfahren und das gesamte *War Crimes Program* der Amerikaner zu diskreditieren.[230]

4.3 Ende des US-amerikanischen *War Crimes Program*

Bei Beginn der US-amerikanischen Strafverfolgung gegen Deutsche Kriegsverbrecher war über einen konkreten Zeitpunkt seiner Beendigung nicht nachgedacht worden. Sinn und Zweck war es, die Zuwiderhandlungen gegen internationales Recht juristisch zu verfolgen. Sobald alle Verstöße geahndet und alle Kriegsverbrecher bestraft seien, hätte das Programm sein Ziel erreicht. Zudem waren an das Projekt große Erwartungen geknüpft: Die Strafverfolgung sollte eng mit dem Gedanken der Abschreckung und mit der Erziehung der Deutschen zu Rechtsstaatlichkeit und Demokratie verbunden sein.[231] Im Laufe der Zeit traten die verschiedenen Intentionen in Konkurrenz zueinander: Bestrafung und Erziehung gleichermaßen schienen nicht zu funktionieren. Zu Beginn des Jahres 1947 wurden erstmalig im JAG konkrete Überlegungen angestellt, wie lange die gesamte Operation noch dauern solle. Der schließlich im weiteren Jahresverlauf gefällte Entschluss der US-Amerikaner zur Einstellung der Strafverfolgung hatte unterschiedliche Motive. Nicht die Erreichung der ursprünglichen Zielvorgaben, sondern gänzlich andere Faktoren leiteten das Ende des *War Crime Program* ein: der heraufziehende Kalte Krieg, die neue weltpolitische Lage, in der Westdeutschland als Verbündeter gegen den Kommunismus galt, wachsende Widerstände in der deutschen Gesellschaft gegen die juristische Aufarbeitung sowie das aufkeimende Selbstbewusstsein der noch jungen Bundesrepublik

[228] Buscher, Bestrafen und erziehen. "Nürnberg" und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, S. 115.
[229] Yavnai, U.S. Army War Crime Trials in Germany, 1945-1947, S. 67.
[230] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 89.
[231] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 159; Nobleman, American Military Government Courts in Germany, S. 95.

Deutschland leisteten ihren Anteil am vorzeitigen Abschluss der Strafverfolgung nationalsozialistischer Kriegsverbrecher durch die US-Amerikaner. Das Recht wurde dem Pragmatismus untergeordnet.

Eine Zeitlang – bis circa Mai 1946 – waren die Amerikaner noch davon ausgegangen, weitere Verfahren vor einem internationalen Strafgerichtshof in Zusammenarbeit mit der UdSSR durchführen zu können. Allerdings kam es zu keiner Übereinkunft mit den sowjetischen Behörden, da man sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnte. Anstatt die Strafverfolgung nun selbst weiter vorzunehmen, wollten sich die Amerikaner immer mehr zurückziehen. Viele republikanische Kongressabgeordnete kritisierten, dass man den Sowjets beim IMT schon viel zu weit entgegengekommen sei und es Stalin dadurch ermöglicht habe, geschickt seine Propaganda zu verbreiten. Senator William Langer aus North Dakota verglich das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg gar mit den stalinistischen Schauprozessen der 1930er Jahre.[232] Obwohl aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar, führte diese Kritik doch zu einer milderen Politik bezüglich der mutmaßlichen Kriegsverbrecher. Zwar kam es noch zu den bereits mehrfach erwähnten zwölf Nachfolgeprozessen in Nürnberg unter US-amerikanischer Leitung, und auch die Dachauer Prozesse wurden fortgesetzt, aber die US-amerikanische Politik veränderte sich.

Vorschub erhielt diese Tendenz durch einen Bericht der *War Crimes Group* vom Januar 1947. Darin hieß es, die Bereitschaft der Angeklagten sinke, Geständnisse abzulegen, und ebenso diejenige der Zeugen, Aussagen zu machen. Das erschwere die juristische Bewältigung. Zudem wurden in den USA die Kritiker immer lauter, die die Erfüllung eines der wesentlichen Ziele der Prozesse, nämlich die Abschreckung zukünftiger Täter und die Umerziehung der Deutschen nicht mehr als zeitgemäß ansahen, je weiter der Krieg zurückliege.[233] Der Bericht beinhaltete darüber hinaus ein weiteres Argument für die Beendigung der Strafverfolgung: Sollten wirklich alle Kriegsverbrecher aufgespürt und vor Gericht gestellt werden, würde dies noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen, ohne dass ein Ende in Sicht wäre. Besonders der letztgenannte Punkt zeugte von schlichter Kapitulation vor den anstehenden Aufgaben. Der damalige, für die Dachauer Prozesse zuständige Oberst Clio Straight schlug deshalb vor, nur noch eine bestimmte Anzahl ausgesuchter Fälle vor Gericht zu bringen, die bis zum 30. Juni 1948 abgeschlossen sein könnten. Diese Überlegungen teilten Straights Vorgesetzte im europäischen Hauptquartier der Streitkräfte und betonten dabei, die Vollständigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen könne nicht erzielt werden. Ein Schlussstrich unter das *War Crimes Program* käme den Zielsetzungen der US-amerikanischen Militärregierung entgegen: eine Verschiebung weg von der Bestrafung der Kriegsverbrecher hin zur Vorbereitung der Deutschen auf eine demokratische Zukunft.[234] Tatsächlich wurden die Vorschläge des Berichts am 7. März 1947 durch *General* McNarney, den Oberkommandierenden der US-amerikani-

[232] Frank Buscher, The US War Crimes Trial Program in Germany, 1946 - 1955, New York 1989, S. 37.
[233] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 160.
[234] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 161.

schen Streitkräfte in Europa und zugleich Militärgouverneur der US-amerikanischen Besatzungszone in Deutschland, umgesetzt. Eine Option behielten sich die Amerikaner allerdings offen. Zwar sollten generell keine Kriegsverbrecherprozesse nach dem Stichtag 31. Dezember 1947 neu begonnen werden. Bei Fällen mit besonderer Wichtigkeit, Schwere der Schuld oder Brisanz dürften allerdings doch noch Verfahren eingeleitet werden. Die Folgen dieses Erlasses betraf als Erstes das Personal der US-Militärregierung, das damit betraut war, Kriegsverbrechen zu ermitteln, Prozesse vorzubereiten und durchzuführen. Hatte die *War Crimes Group* im Jahr 1946 noch 1.164 Angestellte, waren es in der neugegründeten *War Crimes Branch* im Amt des *Theater Judge Advocate* 1948 lediglich vier Offiziere und acht Zivilangestellte, die meist nur noch Anfragen aus anderen Ländern bearbeiteten.[235] Dieser personelle Einschnitt zeigt deutlich, wie abrupt die Strafverfolgung zum Erliegen kam. Heftig diskutiert wurde auf US-Seite, wie mit den Akten zu laufenden Ermittlungen umzugehen sei. Bei einer Aktenweitergabe, so befürchteten einige, würden sich die deutschen Justizorgane vorerst ausschließlich um Verbrechen mit alliierten Opfern kümmern und kämen mit den Ermittlungen zu deutschen Opfern nicht mehr hinterher. Bis Oktober 1948 setzten sich schlussendlich die Befürworter einer Aktenweitergabe durch und eine Kommission auf deutscher Seite erhielt 50.000 Ermittlungsakten zur Sichtung.[236]

Während die Militärbehörden von sich aus ihr Kriegsverbrecherprogramm hinterfragten, nahm parallel dazu der Druck von deutscher Seite zu, die Strafverfolgung zu überdenken beziehungsweise von ihr abzusehen. Bezeichneten noch unmittelbar nach dem Nürnberger Hauptprozess eine Mehrheit der Deutschen in einer Umfrage das Verfahren als „fair, lehrreich und notwendig“,[237] wandelte sich das Meinungsbild nun. Während des Malmedy-Prozesses formierte sich Kritik, die sich zu einer weitreichenden Kampagne gegen die Dachauer und Nürnberger Prozesse insgesamt entwickelte,[238] wie Robert Sigel herausgearbeitet hat. In dem Verfahren ging es um die Erschießung von 86 US-amerikanischen Soldaten, die im Verlauf der Ardennenoffensive unbewaffnet in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren. Bei der Überprüfung der Urteile durch die US-amerikanische Berufungskommission kam ans Licht, dass die verurteilten SS-Männer teilweise unter physischer und psychischer Folter gestanden hatten.[239] Nicht mehr nur die Verurteilten und deren Anwälte und Familien protestierten, die Kritik kam nun auch von der Presse, den Kirchen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Schon bald bezog sie sich nicht mehr nur auf den Malmedy-Prozess. Ein Grund hierfür lag in der Ausweitung des angeklagten Personenkreises: Konnte der Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg noch als moralische Entlastung der deutschen Bevölkerung gedeutet werden, so

[235] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 161.
[236] Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 608-612.
[237] Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals, Einleitung, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 11-33, hier: S. 11.
[238] Robert Sigel, Die Dachauer Prozesse und die deutsche Öffentlichkeit, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 67-86, hier: S. 67.
[239] Sigel, Die Dachauer Prozesse und die deutsche Öffentlichkeit, S. 67.

stammten die Angeklagten der Dachauer Prozesse aus breiteren Schichten der deutschen Gesellschaft – nicht nur aus der einstigen NS-Elite, sondern aus der Mittel- und Unterschicht. Darin lassen sich die Ursachen einer aufkommenden Kritik am US-amerikanischen Vorhaben verorten.

Mit dem Ende der US-Verfahren verstummte jedoch nicht die öffentliche Missbilligung. Ganz im Gegenteil: Bewerteten im März 1946 57 Prozent der Deutschen die Entnazifizierung und die Kriegsverbrecherprozesse positiv, waren es zum Jahresende 1946 lediglich noch 34 Prozent.[240] Die Kritik am *War Crimes Program* verstärkte sich in der Folgezeit weiter und wurde aus den unterschiedlichsten Richtungen formuliert. Auffällig war, dass nicht nur einzelne Verfahren abgelehnt wurden, sondern die Kriegsverbrecherprozesse im Allgemeinen. Zumeist wurde dabei nicht zwischen Dachauer und Nürnberger Prozessen unterschieden. Die Verfahren galten in den Augen einer deutlichen Mehrheit der deutschen Bevölkerung pauschal als „Siegerjustiz“ und die Urteile wurden als Kollektivstrafen angesehen.[241] Bemängelt wurde mehr oder weniger alles: die Haftbedingungen der Verdächtigen, die Qualifikation der Richter, der Prozessverlauf, die fehlende Chancengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung, die Überprüfungsverfahren.[242] Die verhandelten Taten sowie Schuld und Sühne gerieten völlig aus dem Blickfeld, wie *General* Clay konstatierte:

> „It’s difficult to understand how any review of the evidence of those yet to be sentenced could provide a basis for sentimental sympathy for those who brought suffering and anguish to untold millions.”[243]

Die Neubewertung der Verfahren seitens der Amerikaner erfolgte schrittweise. Maßgeblich Einfluss darauf hatte die Ablösung Lucius Clay durch John McCloy als „Hohen Kommissar für Deutschland“ im Juli 1949. Der personelle Wechsel kam zustande, da die Verwaltung der US-amerikanischen Besatzungszone vom Verteidigungsministerium auf das Außenministerium übertragen worden war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren etwa 1.900 Deutsche wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden, davon 700 zu Haft- und 277 zu Todesstrafen, wovon 27 Todesurteile noch nicht vollstreckt worden waren. Die deutsche Forderung nach einer erneuten Verhandlung sämtlicher Fälle war für die Amerikaner juristisch nicht begründbar und vom gesamten Aufwand her nicht umsetzbar. Die Hürden schienen zu hoch, daher war ein Neuaufrollen der Prozesse für sie nicht praktikabel. Dem Druck der Öffentlichkeit konnte allerdings durch Strafmilderung und Begnadigung nachgekommen werden. Zu diesem Schritt entschloss sich die US-amerikanische Führung und McCloy nicht nur wegen entsprechender Forderungen

[240] Die Befragung beinhaltete auch die Meinung zu den Spruchkammerverfahren. Der Erhebungszeitraum endete zwar 1946, es kann aber von weiter sinkenden Zustimmungsraten ausgegangen werden, Moritz/Noam, Justiz und Judenverfolgung, S. 15.

[241] Osterloh/Vollnhals, Einleitung, S. 11, Markus Urban, Kollektivschuld durch die Hintertür? Die Wahrnehmung der NMT in der westdeutschen Öffentlichkeit, 1946-1951, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 684-718.

[242] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 161; Osterloh/Vollnhals, Einleitung, S. 24.

[243] Zitiert nach: Robert Sigel, Die Dachauer Prozesse 1945-1948 in der Öffentlichkeit: Prozesskritik, Kampagne, politscher Druck, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 131-149, hier: S. 139.

aus der deutschen Öffentlichkeit, sondern ferner aufgrund der Neuausrichtung der US-Außenpolitik. Die deutsche Westintegration und der geplante Aufbau der Bundeswehr aufseiten der Amerikaner als Bollwerk gegen die UdSSR waren wichtiger als eine vollständige Umsetzung des *War Crime Program.*

Mit der Beendigung der Prozesse 1948 war ein großer Teil der Vorwürfe hinfällig geworden. Doch wurde die Kritik an den bereits verhängten Urteilen immer lauter vorgetragen und stärker organisiert. Zahlreiche Verurteilte waren noch inhaftiert. Sie wurden zum Thema einer Kampagne, die relativ bescheiden begann, sich in wachsendem Maße aber – vor allem mit der stufenweisen Erlangung staatlicher Souveränität der Bundesrepublik – zu einer Bewegung entwickelte, die kaum noch zu ignorieren war.[244] Solange es in Deutschland noch keine staatlichen Repräsentanten gab, die sich für Angeklagte und bereits Verurteile einsetzen konnten, übernahmen es im wesentlichen private Initiativen sowie die evangelische und die katholische Kirche. Später erfolgte dies in Koordination mit staatlichen Stellen. In diversen Noten an die westlichen Alliierten wies der Vorsitzende der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Bischof Theophil Wurm, immer wieder darauf hin, dass das „Geschehene […] zu komplex" sei, um in Form eines Gerichtsverfahrens abgeurteilt zu werden. Später war sogar die Rede von „sadistischen Behandlungsmethoden", „ungezügeltem Hass" und „blinder Rache" der Alliierten, die den „Krieg in den Gerichtssälen fortsetzen" würden. Weiter gab Wurm zu bedenken:

> „Es wäre etwas Furchtbares, wenn durch das Nürnberger Urteil die Meinung bestärkt würde, dass es auf Erden kein Recht mehr gibt, sondern das Recht nur von der Macht diktiert wird."[245]

Die Haftbedingungen der NS-Täter in US-Haft nannte er ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit".[246] Stets wurde ein Abbruch der Verfahren, später eine allgemeine Begnadigung oder wenigstens eine Teilamnestie gefordert.[247] Die katholische Kirche hatte mit dem „Komitee für kirchliche Gefangenenhilfe" ab dem 26. November 1949 eine eigene Organisation, die sich für die Belange der Gefangenen einsetze. Neben der karitativen Betreuung notleidender Verurteilter und deren Familien war es Aufgabe des Komitees, eine Schriftenreihe herauszugeben,

> „die eine exakte wissenschaftliche Erforschung der geschichtlichen Zusammenhänge sowie der Rechts- und Verfahrensgrundlage der Kriegsverbrecherprozesse und zugleich deren Beurteilung nach den Grundsätzen christlicher Glaubens- und Sittenlehre zum Ziel hat, [um zu] verhindern, dass das deutsche Volk und die ganze Welt nur über die einseitige Schau der Ankläger von Nürnberg und Dachau unterrichtet werde, und dadurch in Unterwerfung unter die Kollektivschuld gehalten werde."[248]

Besonders der Kölner Kardinal Josef Frings, zugleich Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, und der Münchner Weihbischof Johannes Neuhäusler traten hierbei auffallend in Erscheinung. Beide pochten immer wieder auf das Prinzip *nulla poena sine lege*, sahen Gott als den einzig möglichen Richter der Verbrechen des Zweiten Weltkrieges an und brachten so ihr Unverständnis über die alliierte Strafverfolgung zum Ausdruck. Dies ist verwunderlich, zumal

[244] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 163.
[245] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 348.
[246] Darnstädt, Nürnberg, S. 348.
[247] Note vom 21. Februar 1949 bzw. 6. Dezember 1950, zitiert nach Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 164-166.
[248] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 167.

Neuhäusler, der als Sonderhäftling unter privilegierten Bedingungen im KZ Dachau, selbst ein Opfer des NS-Regimes gewesen war. Gleichwohl engagierte er sich stark für die milde Behandlung von Kriegsverbrechern und suchte direkten Kontakt zu US-amerikanischen Senatoren, um seine Lobbyarbeit zum Erfolg zu führen. Nachweislich schrieb er an Kongressmitglieder, um sein Missfallen am Malmedy-Prozess zu äußern. Auch an McCloy wandte er sich und teilte ihm mit:

> „da Deutschland dazu aufgerufen ist, sich zusammen mit den anderen westlichen Mächten zu einem starken Verteidigungsblock gegen den Bolschewismus im Osten zu formieren, [...] sollten die Vereinigten Staaten Gnade gegenüber den Landsberger Häftlingen walten lassen und alle verbliebenen Todesurteile in Haftstrafen umwandeln."[249]

Die Bemühungen Neuhäuslers zahlten sich teilweise aus. Bei einigen Verurteilten wurde die Todesstrafe tatsächlich in lebenslange Haft umgewandelt. Selbst überführte Massenmörder profitierten davon.

Aber nicht nur die beiden christlichen Kirchen in Deutschland wurden gegen die Verfahren aktiv. Zu erwähnen ist beispielsweise das „Dokumentenarchiv Heidelberg", ebenso unter dem Namen „Heidelberger Juristenkreis" bekannt, das über seine archivarische Tätigkeit hinaus, mittels Fachtagungen Unterstützung für die Kriegsverbrecher mobilisierte und letztlich deren Freilassung erreichen wollte. Unterstützer dieser informellen Gruppe waren zumeist die Anwälte der Angeklagten aus den Nürnberger Prozessen, ferner Richter, Kirchenvertreter und Ministerialbeamte. Besonders in Erscheinung trat hierbei Otto Kranzbühler,[250] ein Rechtsanwalt, der am IMT unter anderem Karl Dönitz verteidigt hatte.[251] Neben den genannten Initiativen engagierten sich deutsche Anwälte, die sich teilweise sogar direkt an US-Präsident Truman wandten. Weitere Gruppen waren unter anderem der „Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen" oder „Die Heimkehrer", die sich das Ziel gesetzt hatten: „Nach totalem Krieg totale Amnestie".[252] Ähnliche Ziele verfolgten die Netzwerke „alter Kameraden" und die Organisation „Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte." Unter dem Deckmantel der humanitären Hilfe setzte sie sich publizistisch, juristisch und materiell einerseits für verurteilte Kriegsverbrecher ein, anderseits organisierte sie die illegale Flucht nach Südamerika.[253] Zusammen mit den beiden Kirchen drängten die Privatinitiativen massiv an die Öffentlichkeit, um eine gemeinsame Plattform zu bilden. Da beispielsweise Bischof Theophil Wurm zugleich im Gründungsvorstand der Stillen Hilfe war konnten die Organisationen Hand in Hand arbeiten und es offenbart die Verstrickung der Kirchen mit diesem Verein. Ihr gemeinsames Ziel war die Freilassung aller Kriegsverbrecher aus alliierter Haft. Dabei nutzen

[249] Zitiert nach: Thomas Schwarz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (38/1990), S. 375, hier: S. 394.

[250] Kurzbiographie, vgl. Seliger, Politische Anwälte?, S. 544.

[251] Maguire, Law and War, S. 187.

[252] Buscher, The US War Crimes Trial Program in Germany, 1946 - 1955, S. 36 sowie S. 101-106.

[253] Ruth Bettina Birn, Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen und deren politische und moralische Folgen für die beiden Deutschland, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches, Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 393-418, hier: S. 394; Klee, Was sie taten, was sie wurden, S. 229-239.

sie Verharmlosungs- und Vertuschungsstrategien. Während die sie Täter ins beste Licht rückten, wurden die Opfer und deren Leid verdrängt.

Mit der Wiederzulassung von Parteien – und verstärkt nach der Gründung der Bundesrepublik – betätigten sich Politiker als Lobbyisten gegen das *US War Crimes Program*, wo bei auf die Vorarbeiten der Privatinitiativen zurückgegriffen wurde und deren Arbeit nun auf offizieller politischer Ebene fortgeführt wurde. Das „Kriegsverbrecherproblem" wurde ab den 1950er Jahren verstärkt als politisches Druckmittel genutzt. Den Amerikanern wurden die Gefangenen zunehmend lästig, während die deutsche Seite ihre Kooperation nur im Tausch gegen Hafterleichterung, Strafmilderung, Amnestie oder Rehabilitierung der Kriegsverbrecher fortsetzte. Noch trauten die Amerikaner den Deutschen, aufgrund mangelnder Demokratieverständnisse, allerdings die eigenständige juristische Aufarbeitung nicht zu:

> „Although excellently trained and well-grounded in the law, German judges have felt and acted as servants of the state and not as trustees of humanitarian ideals of justice per se. Stated in another way, the judges who occupy judicial positions in Germany today [1950] are as much in need of reorientation and education in democracy as any other class of Germans".[254]

Kanzler Konrad Adenauer selbst hatte 1952 die Parole „Schluss mit der Naziriecherei" ausgegeben und appellierte an Papst Pius XII, dieser solle helfen, die Verfahren zu beenden.[255] Auch auf lokaler Ebene positionierten sich Politiker. Wichtig ist hierbei besonders ein Ereignis im Januar 1951: der CSU-Landtagsabgeordnete aus dem Wahlkreis Landsberg, Franz Michel, hielt in Begleitung einiger weiterer bayerischer Landespolitiker sowie dem Landsberger Oberbürgermeister Ludwig Thoma, eine Kundgebung zur Freilassung der „Kriegsgefangenen" ab. Diese galt in erster Linie Otto Ohlendorf, der im Einsatzgruppen-Prozess des NMT zum Tode verurteilt worden war und gehängt werden sollte. Ohlendorf war als Leiter der Einsatzgruppe D in der besetzen Ukraine und im Kaukasus für den Tod von mehr als 90.000 Menschen verantwortlich. Dennoch engagierte sich die „Stille Hilfe" für ihn, denn ihrer Meinung nach, sei „der Fall Ohlendorf durch böse Propaganda völlig verzerrt" worden: „Kein rechtlich Denkender darf das offensichtliche Fehlurteil zulassen."[256] Mehrere Tausend Bürger aus Landsberg und der Umgebung nahmen an dieser Demonstration teil. Zum Eklat kam es, als eine kleine Gegendemonstration von DPs und ehemaligen KZ-Häftlingen, die nach dem Krieg in der Gegend untergekommen waren, mit „Juden raus"-Rufen niedergebrüllt wurde.[257] Das Todesurteil gegen Ohlendorf wurde wenig später zwar vollstreckt, aber das stetige Bemühen der Deutschen, auf die Alliierten – speziell auf die Amerikaner – einzuwirken, hatten Folgen, die letztlich zum Abschluss aller US-Verfahren führte.

[254] Nobleman, American Military Government Courts in Germany, S. 96.
[255] Darnstädt, Nürnberg, S. 348.
[256] Zitiert nach: Klee, Was sie taten, was sie wurden, S. 231.
[257] Darnstädt, Nürnberg, S. 346, Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit, S. 179.

Aus US-amerikanischer Sicht war eine Veränderung ihrer Deutschlandpolitik dringend erforderlich: Einerseits schien es, dass die deutsche Nachkriegsgesellschaft keinen „Resozialisierungsbedarf“[258] hatte – eines der großen Ziele der Strafverfolgung. So gut wie keiner der NS-Täter war nach dem Krieg sozial oder kriminell auffällig geworden, stattdessen hatten sie sich meist in ein (klein-) bürgerliches Leben integriert oder gehörten sogar wieder der Elite des Landes an. Andererseits stellte der Kalte Krieg bald den Mittelpunkt der US-amerikanischen Politik dar und führte zu einer wohlwollenden Politik gegenüber der BRD.[259] Die noch junge Bundesrepublik war ein entscheidender Faktor für die US-amerikanischen und westeuropäischen Sicherheitsinteressen in der Auseinandersetzung mit der Sowjetunion geworden. In einer Studie der US-Regierung von 1952 wurde die damalige Situation auf den Punkt gebracht:

> „Es besteht längst ein ebenso grundsätzlicher wie unvermeidbarer Widerspruch zwischen der Rolle der Vereinigten Staaten als Besatzer bzw. als ausführendes Organ der Besatzungsjustiz in Deutschland und ihrer Rolle als Deutschlands Verbündeter und Freund.“[260]

Viele verschiedene Faktoren, die im Gesamtzusammenhang betrachtet werden müssen, führten zum Ende des *War Crimes Program*. Ein Hauptgrund war definitiv, „that the United States was trading war criminals for West German rearmament and allegiance”.[261] Zu Jahresbeginn 1951 gab John McCloy seine endgültige Entscheidung über die Behandlung der letzten verbliebenen inhaftierten Kriegsverbrecher der Nürnberger Prozesse bekannt. Im Februar 1951 verkündete er, ein unparteiischer Ausschuss habe seit Juli 1950 getagt und alle Argumente, die für die Angeklagten vorgebracht worden seien, geprüft. Vor allem drei Gründe wurden angeführt:

> „(1) die Entschuldigung, auf höheren Befehl gehandelt zu haben
>
> (2) die Behauptung, die bei den Urteilssprüchen angewandten Rechtsnormen seien erst nach der Tat aufgestellt worden
>
> (3) die Ansicht, die in der Vollstreckung von Todesurteilen eingetretene Verzögerung sei an sich ein ausreichender Grund für Begnadigung.“[262]

Inwieweit die einzelnen Punkte gewichtet wurden, ist nicht bekannt. Fakt ist: zehn von 15 Todeskandidaten wurden zu Haftstrafen begnadigt und 69 von 74 Verurteilten erhielten Haftstrafenverkürzungen, sodass in vielen Fällen die Verurteilten unmittelbar freikamen.[263]

McCloy ging in seinem Bericht auch auf das Argument ein, mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1949 sei die Todesstrafe wegen des Verbots im Grundgesetz nicht mehr

---

[258] Barbara Distel/Norbert Frei/Max Mannheimer/Peter Reichel/Harald Welzer, Der Umgang mit dem Holocaust. "Wieviel Erinnerung" war zu welcher Zeit möglich, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher (Hrsg.), Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust, Göttingen 2001, S. 137-158, hier: S. 152.

[259] Schwarz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, S. 376.

[260] Schwarz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, S. 404.

[261] Maguire, Law and War, S. 17.

[262] Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg. A documentary report, Frankfurt/Main 1951, S. 5.

[263] Verurteilte, deren Todesstrafen nicht abgeändert wurden, waren Paul Blobel, Werner Braune, Erich Naumann, Otto Ohlendorf (alle verurteilt im Einsatzgruppenprozess) sowie Oswald Pohl (Pohl-Prozess). Namensliste der reduzierten Haftstrafen, vgl. Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg, S. 9-19.

erlaubt. Er wies diese Ansicht unter Hinweis darauf zurück, dass die Urteile nicht durch deutsche Gerichte ausgesprochen worden seien und daher die Rechtsnormen der US-Militärgerichtsbarkeit gelten.[264] Wichtig war ihm zu betonen, die Verfahren dienten zur Einhaltung der Gesetze der Menschlichkeit, zur Aufklärung der Völker über die Verbrechen der NS-Diktatur und schließlich zur individuellen Gerechtigkeit in Bezug auf die einzelnen Angeklagten. Letztlich hob er hervor, die Gerichte hätten die Schuld einzelner Verbrecher, nicht des deutschen Volkes oder des „deutschen Soldatenstandes als Ganzes", festgestellt. Sein Bericht schließt mit der Versicherung:

> „Jede meiner Entscheidungen beruht auf meinem festen Glauben an das fundamentale Prinzip der Herrschaft des Rechtes, das wir alle achten müssen und vor dem wir alle verantwortlich sind. Von diesem Grundsatz geleitet, war ich bemüht, Gerechtigkeit durch Gnade zu mildern."[265]

Die nachweisliche Intention McCloys, durch die Begnadigungen das Wohlwollen der Adenauer-Regierung zu erlangen, ging auf. Jedoch wurde durch die Strafmilderung beziehungsweise den Straferlass nicht erreicht, die Kritik in der deutschen Öffentlichkeit verstummen zu lassen. Die Kriegsverbrecherprozesse, die sich immer mehr zu einer politischen Belastung entwickelt hatten, gerieten durch den Gnadenakt nicht aus dem Fokus der Kritik. Abgesehen von linken Parteien und Opfergruppen, wurden die Begnadigungen in der deutschen Bevölkerung meist begrüßt, gleichzeitig aber weiterhin betont, die in lebenslängliche Haft umgewandelten Todesstrafen stellten immer noch eine zu harte Bestrafung dar. Die US-amerikanische Presse hingegen kritisierte durchweg die Entscheidung von McCloy.[266]

Am 7. Juni 1951 wurden die letzten Todesurteile vollstreckt. Unter den sieben Hingerichteten befand sich Hans Schmidt, der im Buchenwald-Hauptprozess zusammen mit Hermann Pister, verurteilt worden war. Die von den Amerikanern erhoffte Ruhe kehrte damit aber nicht ein. Für einen Großteil der deutschen Bevölkerung war die Überwindung der Kriegsfolgen zwar von zentraler Bedeutung. Statt einer juristischen Aufarbeitung forderten sie aber einen Schlussstrich unter die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Lediglich Gewerkschaften, SPD und KPD waren anderer Ansicht. 1952 lehnten bei einer Befragung 60 Prozent der Deutschen die Art und Weise ab, wie die Alliierten mit den Kriegsverbrechern umgingen.[267] Ziel der Alliierten war es nun nicht mehr, die Verfahren als erzieherische Maßnahme gegenüber den Deutschen wirken zu lassen oder sie als aufklärerisches Mittel zu verwenden. Vielmehr wollten die Amerikaner in der Phase ab 1951 aufgrund der akuten und weiterwachsenden Spannungen durch den Kalten Krieg das *War Crimes Program* so schnell wie möglich beenden. Auf einmal waren die verbliebenen Verurteilten eine Last, wenn das Ziel der Westintegration der BRD möglichst schnell erreicht und so der Einfluss der Sowjetunion begrenzt werden sollte. Konrad Adenauer setzte alles daran, diese Politik von deutscher Seite aus zu

[264] Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg, S. 6.
[265] Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg, S. 8.
[266] Schwarz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, S. 402: An dieser Stelle werden Reaktionen der *New York Times* und der *Washington Post* sowie Pressestimmen aus Großbritannien und Frankreich wiedergegeben.
[267] Osterloh/Vollnhals, Einleitung, S. 23.

beschleunigen. Speziell das Auswärtige Amt, das noch in Personalunion von Adenauer geleitet wurde, mahnte immer wieder die Freilassung der verbliebenen Gefangenen in Landsberg an. Seit der Gründung der DDR und dem Ausbruch des Koreakrieges spielten die Amerikaner mit dem Gedanken der westdeutschen Wiederbewaffnung. Um in dieser Sache die Unterstützung der westdeutschen Regierung zu erreichen, waren sie daher zu Verhandlungen über das weitere Vorgehen bezüglich der Kriegsverbrecher bereit. Am 18. Februar 1952 konferierten die westlichen Alliierten mit Adenauer über diese Frage. Man einigte sich auf eine gemeinsame Kommission, *Mixed Parole and Clemency Board*, deren Empfehlungen auf Amnestie oder Strafmaßfestsetzung bindend sein sollten.[268] Adenauer konnte die übrigen Vertreter von der Wichtigkeit dieser Maßnahme überzeugen, die seine Stellung festigen und somit die Westintegration, die höchste Priorität für die Amerikaner hatte, garantieren würde. Von nun an nahm die Zahl der Gefangenen in Landsberg kontinuierlich ab. Allein zwischen Dezember 1951 und Juni 1952 sank ihre Zahl um 25 Prozent auf 345 Inhaftierte, weil so gut wie alle Verurteilten entlassen wurden, die ein Drittel ihrer Haftstrafe verbüßt hatten.[269] Wahrscheinlich von diesem Erfolg angespornt, übte Adenauer im Herbst 1952 wieder verstärkt Druck auf die Amerikaner aus, das Problem in seinem Sinne zu lösen, sprich: das *War Crimes Program* zu beenden, alle verbliebenen Gefangenen deutscher Aufsicht zu unterstellen sowie alle Verfahren zu revidieren. Unterstützt wurde Adenauer durch eine Pressekampagne. Schließlich gelang es ihm, beim neugewählten US-amerikanischen US-Präsidenten Dwight Eisenhower eine Einigung zu erzielen. Eisenhower führte in dieser Sache ebenfalls Gespräche mit Frankreich und Großbritannien, was aus deutscher Sicht zu einem positiven Ergebnis führte. Im Frühjahr 1953 erfolgte schließlich die Unterzeichnung eines Abkommens. Von nun an war es für die Verurteilten viel leichter, auf Bewährung vorzeitig entlassen zu werden.[270] Die Häftlingszahlen in Landsberg sanken dadurch weiter: Am 1. Juli 1955 befanden sich dort nur noch 45 Kriegsverbrecher in Haft, was einer Entlassungsquote von über 87 Prozent entsprach.[271] Am 9. Mai 1958 wurden die letzten von US-Militärgerichten Verurteilten aus der Haft in Landsberg entlassen.[272]

4.4 Zivile Strafverfolgung durch US-amerikanische Behörden

Das Ende der militärgerichtlichen Strafverfolgung in der US-Besatzungszone beziehungsweise in Deutschland bedeutete nicht den Abschluss der Strafverfolgung gegen nationalsozialistische Kriegsverbrecher. Stattdessen übernahmen andere Behörden und Zivilgerichte diese Aufgabe. Vor allem die US-Einwanderungsbehörden untersuchten etliche Fälle untergetauchter Straftäter, die sich in den Nachkriegswirren in die USA abgesetzt hatten. Erschwert wurde diese Arbeit durch die Folgen des Kalten Krieges: Mit der UdSSR und osteuropäischen Ländern

[268] Maguire, Law and War, S. 193.
[269] Buscher, The US War Crimes Trial Program in Germany, 1946 - 1955, S. 77.
[270] Buscher, The US War Crimes Trial Program in Germany, 1946 - 1955, S. 81.
[271] Buscher, The US War Crimes Trial Program in Germany, 1946 - 1955, S. 84; Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 87; Maguire, Law and War, S. 200.
[272] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 193. Namentlich handelt es sich hierbei um Martin Sandberger, Adolf Ott und Ernst Biberstein, die alle im Nürnberger Einsatzgruppenprozess eigentlich zum Tode verurteilt worden waren, vgl. Schwarz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, S. 405 sowie tabellarische Übersicht S. 411.

gab es keinen Austausch von Fahndungslisten. Intensiviert wurden die Ermittlungen 1979 mit der Einrichtung des *Office of Special Investigations* (OSI).[273] Ähnlich wie in seinem deutschen Äquivalent, der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg (ZSL), fahndete es aktiv nach nationalsozialistischen Kriegsverbrechern. Im großen Stil beteiligten sich Historiker im sogenannten *Research and Development Program* an der Aktenaufbereitung, wobei das Gutachten des deutschen Historikers Martin Broszat aus dem Frankfurter Auschwitz-Prozess als Vorbild diente.[274] Zwei Aufgaben sollte das OSI erfüllen: einerseits die Einwanderungsbehörden bei ihren Recherchen unterstützen, andererseits die Fahndung nach NS-Tätern innerhalb der USA intensivieren.[275] Vornehmlich glichen die Mitarbeiter Soldlisten und Erkennungsmarkenlisten mit den Daten der US-Melde- beziehungsweise Einwanderungsregister ab. Ausgestattet mit zahlreichen Sondervollmachten, wie zum Beispiel der Möglichkeit, direkte Verhandlungen mit ausländischen Vertretungen zu führen und andere US-Bundesbehörden zur Unterstützung heranzuziehen, gelang es dem OSI, bis zu seiner Verschmelzung mit anderen Abteilungen des US-Justizministerium zur *Human Rights and Special Prosecutions Section* (HRSP) im Jahr 2010, mehr als 1.400 mutmaßliche NS-Kriegsverbrecher zu ermitteln.[276] Allerdings wurden in den USA selbst kaum Verfahren eröffnet. Stattdessen wurde den Beschuldigten – sofern möglich – die US-Staatsangehörigkeit aberkannt und sie in ihre Herkunftsländer abgeschoben, wo sie meist straffrei blieben.

[273] Aufbau und Arbeitsweise der Behörde vgl. Christoph Schiessl, Alleged Nazi collaborators in the United States after World War II, Lanham 2016, S. 137-176.

[274] Elizabeth White, History in the Courthouse. The Presentation of World War II Crimes in U.S. Courts Sixty Years Later, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 173-195, hier: S. 180.

[275] Michael MacQueen, Das "Office of Special Investigations" beim US-Justizministerium. Die Verfolgung von NS-Verbrechern in den Vereinigten Staaten, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Gericht und Gerechtigkeit, Dachau 1997, S. 123-134, hier: S. 127.

[276] MacQueen, Das "Office of Special Investigations" beim US-Justizministerium, S. 133. Die ersten Ermittlungen der HRSP ohne Bezug zum Zweiten Weltkrieg waren Ermittlungen wegen der Beteiligung am Völkermord in Ruanda: Schiessl, Alleged Nazi collaborators in the United States after World War II, S. 189.

5 Überblick über die Strafverfolgung im internationalen Vergleich

Nicht nur US-amerikanische Behörden etablierten eine funktionierende Strafverfolgung. So gut wie in jedem Land fanden nach der Befreiung von den deutschen Besatzern Strafprozesse statt. Sie unterschieden sich stark im Umfang, Gerichtsart und politischer Zielsetzung. So lassen sich Schauprozesse mit vorgefertigten Urteilen vor Militärgerichten ebenso nachweisen wie Zivilstrafverfahren oder Anklagen vor eigens eingerichteten Strafkammern mit Sonderbefugnissen. Nicht nur Deutsche wurden für Kriegsverbrechen angeklagt, sondern auch viele Kollaborateure.

5.1 *War Crimes Program* des Vereinigten Königreiches

Das Engagement der britischen Politik hinsichtlich der Kriegsverbrecherprozesse erstreckte sich über den Zeitraum von fast eineinhalb Jahrzehnten – zwischen 1943, als die ersten Planungen begannen, bis 1957, als der letzte deutsche Kriegsverbrecher[277] aus britischer Haft entlassen wurde. Die Entwicklung verlief weitestgehend parallel zum Vorgehen der Amerikaner. Das hat verschiedene Gründe: Zum einen fand von Beginn an eine starke Koordinierung zwischen beiden Verbündeten statt, zum anderen wiesen die beiden Partner eine ähnliche Rechtskultur auf. Gleichwohl sind Unterschiede erkennbar.

Der Weg, bis Großbritannien ein *War Crimes Program* auflegte und damit die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen anging, verlief nicht stringent. Zwar trafen von Beginn des Krieges an in London Meldungen aus den besetzten Ländern über den deutschen Terror ein, wie zum Beispiel aus Polen oder aus der Tschechoslowakei. Auch die Gewalttaten in den Konzentrationslagern, die ab 1933 im Deutschen Reich errichtet worden waren, wurden schon von Anfang an durch Augenzeugenberichte bekanntgemacht.[278] Dennoch weigerte sich Großbritannien, das im Gegensatz zu den osteuropäischen Ländern nicht mit der Besatzung durch deutsche Truppen konfrontiert war, eindeutig Stellung zu beziehen und diese Taten zu verurteilen. Das Außenministerium, das *Foreign Office*, unterschied in seinen offiziellen Äußerungen stets zwischen Verbrechen an Deutschen, wie zum Beispiel die Verhaftungen deutscher Juden, und den Verbrechen in den von Deutschland besetzten Gebieten.[279] Die ersten Berichte über Massenerschießungen bewerteten die zuständigen britischen Stellen skeptisch, teils sogar mit einer Spur Antisemitismus, wie Reginald Leeper, Berater im *Foreign Office* im Mai 1940: „As a general rule the Jews are incline to magnify their persecutions.“[280] Einer der wenigen, der

[277] Rudolf Heß befand sich bis zu seinem Suizid 1987 im Kriegsverbrechergefängnis in Spandau, das zwar im britischen Sektor Berlins lag, aber von allen vier alliierten Nationen gemeinsam verwaltet wurde.

[278] So publizierte der geflüchtete Dachauer Häftling Hans Beimler seinen Bericht zuerst in England: Hans Beimler/Fritz Heckert, Four Weeks in the hands of Hitler's hell-hounds. The Nazi Murder Camp of Dachau, London 1933. Ebenso ein früher Bericht der in der Tschechoslowakei publiziert wurde: Fritz Ecker, Konzentrationslager. Ein Appell an das Gewissen der Welt, Karlsbad 1934 sowie Julius Zerfaß, Dachau. Eine Chronik, Zürich 1936, das in der Schweiz erschien. Allein 1933 sind Hunderte ausländische Zeitungsartikel über frühe Konzentrationslager publiziert worden: Nikolaus Wachsmann, KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bonn 2016; S. 89.

[279] Priscilla Dale Jones, British policy towards German crimes against German Jews, in: Year-book/Leo Baeck Institute (1991), S. 339-366, hier: S. 339.

[280] Zitiert nach: Dale Jones, British policy towards German crimes against German Jews, S.340.

schon früh mahnende Worte fand, war Robert Vansittart, der bereits die *Appeasement*-Politik Chamberlains kritisiert hatte. Der Berater im britischen Außenministerium äußerte sich 1940 in einem Memorandum und erkannte die neue Dimension der Kriegsverbrechen im Vergleich zu den Verbrechen des Ersten Weltkrieges:

> „There is no analogy in the world between isolated atrocities such as took place in Belgium in the last war, still less atrocities on a relatively small scale at sea, on the one hand, and on the other the deliberate attempt to exterminate a whole nation. These are totally different things. The latter, to the best of my knowledge, has not been attempted for at least eight hundred years. It would seem to me unthinkable that we should, in any event whatever, pass a sponge over these wholesale horrors. Were we to do so, it would put a premium on international crime in the twentieth century, and, above all there would be no further incentive to better behavior on the part of that section of Germany which, with all its brutality, cannot stomach what has been done in Poland."[281]

Allerdings blieb Vansittarts Einfluss auf die britische Regierung gering. Lediglich die polnische Exilregierung pflichtete ihm bei und wurde durch die offizielle britische Haltung daher umso mehr enttäuscht. Meldungen von sowjetischer Seite über Massenmorde misstraute man in London bis weit in das Jahr 1941 hinein: „The Russian broadcast of masses of horrors [had] a feeling that many of these are the product of Slav imaginations",[282] äußerte sich ein hoher Beamter des Geheimdienstes im Außenministerium. Vermutlich unter anderem aus Furcht vor deutschen Repressionsmaßnahmen gegen britische Kriegsgefangene hielt sich die britische Regierung zurück, NS-Kriegsverbrechen öffentlich zu verurteilen oder gar eine juristische Aufarbeitung einzufordern.[283] Erst der deutsche Überfall auf die UdSSR und der Kriegseintritt der USA 1941 sowie weitere Berichte über Geiselerschießungen und Deportationen führten zu einem Umdenken. Mithilfe polnischer Kryptografen konnten britische Spezialisten Funksprüche abfangen und decodieren:

> „Irgendwann wurde den Briten klar, dass es Mordstatistiken waren, die sie da entschlüsselten. ‚Wir werden Zeugen eines Verbrechens, für das es keine Worte gibt', erklärte Winston Churchill."[284]

Von nun an lautete das Ziel, das Außenminister Eden kurz und präzise im Oktober 1941 formulierte:

> „The methods of oppressions and terror used by Hitler are such that many people, including the Germans and Italians, are ignorant of the full facts. When these things are known, world opinion will not allow the criminals to escape just punishment for their crimes. The facts are being put on record so that in due time the world may pronounce its judgment. With victory will come retribution."[285]

Spätestens mit dem Massaker von Lidice im Juni 1942, bei dem in dem Dorf bei Prag als Rache für das Attentat gegen den Reichsprotektor Reinhard Heydrich circa 1.000 Zivilisten entweder umgehend ermordet oder in Konzentrationslager verschleppt worden waren, sahen die Briten die Notwendig- und Richtigkeit ihrer politischen Zielsetzung[286] und bekannten sich zum Grundsatz der verbindlichen Strafverfolgung. Auch die Exil-SPD in London gab eine Erklärung

[281] Zitiert nach: Bower, The pledge betrayed, S. 31.
[282] Zitiert nach: Dale Jones, British policy towards German crimes against German Jews, S. 340.
[283] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 27.
[284] Timothy Snyder, Black Earth, München 2015, S. 165.
[285] Zitiert nach Kochavi, Prelude to Nuremberg, S. 13.
[286] Bower, The pledge betrayed, S. 39.

ab und appellierte, „dass man die Schuldigen an den Verbrechen, die im Namen der gegenwärtigen Machthaber Deutschlands verübt werden und verübt wurden, ihrer gerechten Strafe zuführt.“[287] Jedoch schätzten die Regierungsmitarbeiter teilweise die Lage in Osteuropa auf fatale Weise falsch ein. Als beispielsweise im August 1942 in London ein Telegramm aus Genf vom Vorsitzenden des jüdischen Weltkongresses eintraf, in dem dieser von den Plänen des NS-Regimes berichtete,

> „Jews in countries occupied or controlled by Germany numbering three and a half to four millions should, after deportation and concentration in the East, be at one blow exterminated, in order to resolve once and for all the Jewish question in Europe“,[288]

ging das *Foreign Office* zwar von hohen Todeszahlen durch Erschießungen, Seuchen und Unterernährung aus, schenkte der Aussage, dass Millionen Menschen gezielt vernichtet würden, zu diesem Zeitpunkt aber keinen Glauben. Die Dimension der deutschen Kriegsverbrechen lag zunächst jenseits des Vorstellungsvermögens, entsprechende Berichte wurden daher von alliierter Seite häufig für unglaubwürdig erachtet. Gleichwohl setzte die britische Regierung alles daran, fortan den Bruch des Kriegsrechts durch die Deutschen, insbesondere die an alliierten Staatsbürgern begangenen Verbrechen, zu ahnden und etablierte dafür nach und nach die gesetzlichen Grundlagen, den Behördenapparat und die nötige Infrastruktur. Mit der Unterzeichnung der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 legten sich nun die Briten auf die gerichtliche Ahndung von Kriegsverbrechen fest. Demnach sollten sämtliche Täter festgesetzt werden und an die Staaten ausgeliefert werden, in denen die Verbrechen begangen worden waren. Lediglich die Hauptkriegsverbrecher, deren Verbrechen sich nicht auf einzelne Länder begrenzte, sollten vor einem internationalen Tribunal angeklagt werden. Dieses Vorgehen war identisch mit dem der US-Amerikaner und basierte auf den gleichen interalliierten Vereinbarungen.

Das britische *War Crimes Program* in Deutschland bestand aus zwei Teilen: Der erste betraf die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg, der zweite den Umgang mit nachrangigen Tätern.[289] Beide Teile waren eng miteinander verbunden und bauten aufeinander auf. Die rechtliche Grundlage stellte für die Briten, die Moskauer Erklärung dar, die eine erste Antwort auf die Frage nach dem Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern bildete. Abweichend von seinem transatlantischen Bündnispartner beschloss Großbritannien jedoch ein Jahr später, darüber hinaus bestimmte Verbrechenskomplexe in Eigenregie zu verfolgen. Diesem Entschluss war eine längere Debatte in Regierung und Parlament über die Frage vorausgegangen, ob die Kriegsverbrecher an ein neu zu schaffendes Gericht in Großbritannien zu überführen seien oder was mit ihnen geschehen solle. Trotz der Willensbekundung, nationalsozialistische Kriegsverbrecher zu verfolgen, war die praktische Umsetzung lange Zeit nicht klar. Anfangs

[287] Zitiert nach: Ludwig Eiber, Die Sozialdemokratie in der Emigration. Die "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Großbritannien" 1941-1946 und ihre Mitglieder. Protokolle, Erklärungen, Materialien, Bonn 1998, S. 144.

[288] Zitiert nach: Bower, The pledge betrayed, S. 43.

[289] Donald Bloxham, Pragmatismus als Programm. Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch Großbritannien, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 140-179, hier: S. 140.

nämlich war auf britischer Seite noch völlig offen, in welcher Form die Prozesse durchgeführt werden sollten. Zur Jahresmitte 1943 fand eine lebhafte Diskussion zwischen dem *Lord Chancellor*, John Allsebrook Simon, einem der höchsten Amtsträger der Regierung, und dem *Judge Advocate General* (JAG) über den Gerichtstyp, vor dem die Verhandlungen abgehalten werden sollten, statt.[290] Erst im Herbst 1944 entschied sich das Kabinett aus pragmatischen Gründen für die Einsetzung von Militärtribunalen in Deutschland. Dies verhinderte, dass die Angeklagten umständlich vor Zivilstrafgerichte in Großbritannien hätten gebracht werden müssen – eine Möglichkeit, für die es bereits einen Gesetzentwurf gab.[291] Sehr viel einfacher erschien es, Gerichte dort einzurichten, wo sich die Straftäter und Zeugen aufhielten. Diese Überlegungen führten am 2. Oktober 1944 zu einem vorläufigen königlichen Erlass mit Gesetzeskraft, dem *Royal Warrant*: Diese Rechtsnorm erlaubte es, britische Militärgerichte überall auf der Welt einzurichten, wo Verfahren geführt werden sollten. In ihrer endgültigen Form trat sie am 18. Juni 1945 durch die *Army Order 81/1945* in Kraft.[292] Zwar ging die Regierung davon aus, dass die Armee genügend juristisch geschultes Personal zur Verfügung habe, doch sah die Realität häufig anders aus. Harry Schweiger, ein Untersuchungsbeamter der *War Crime Group*, kritisierte nach den ersten Verurteilungen, dass die eingesetzten Militärrichter oftmals zu jung und zu schlecht ausgebildet seien. Das Gleiche träfe auf die Untersuchungsbeamten zu, die teilweise über keine juristische Ausbildung verfügen würden. Dagegen hätten die Angeklagten teilweise die besten Anwälte, sodass es in vielen Fällen zu milden Urteilen käme.[293] Problematisch war auch der Zeitdruck, der mitunter verhinderte, dass weitere belastende Zeugenaussagen ins Englische übersetzt wurden.

Durch den *Royal Warrant* distanzierte sich Großbritannien von der UNWCC, denn eigentlich hatte diese die Aufgabe übertragen bekommen, die internationalen Ermittlungen zu koordinieren. Obwohl die US-Amerikaner ebenfalls eigenständige Ermittlungen führten, kam es zu einem gewissen Misstrauen gegenüber Großbritannien, das, anstatt die UNWCC zur zentralen Behörde auszubauen, Beweismaterial bewusst zurückhielt und sich nur verzögert an der Ausarbeitung gemeinsamer Fahndungslisten beteiligte.[294] Dieses Misstrauen wurde dadurch gestärkt, dass sich Churchill und sein Kabinett erst sehr spät überhaupt dazu durchringen konnten, Ermittlungen in Gang zu bringen. Symptomatisch für die britische Haltung war eine Verlautbarung von Churchills Nachfolger, Clement Attlee, der am 21. November 1945 – die ersten Prozesse rollten gerade schleppend an – kategorisch festlegte, das Strafverfolgungsprogramm sei bis zum 30. April 1946 abzuschließen.[295] In Attlees Initiative werden zwei Bestrebungen deutlich: einerseits die Behörden zu einem schnellen Arbeitstempo anzuhalten und anderseits nicht im vollen Umfang ermitteln zu wollen. Erst als durch die laufenden Ermittlungen das

[290] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 32.
[291] Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 103.
[292] Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 104; Anthony Rogers, War Crimes Trials under the Royal Warrant: British Practice 1945–1949, in: International & Comparative Law Quarterly (4/1990), S. 780-800, hier: S. 789.
[293] Bower, Blind eye to murder, S. 226.
[294] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 34.
[295] Bloxham, Pragmatismus als Programm, S. 146; Priscilla Dale Jones, Nazi atrocities against allied airmen: STALAG LUFT III and the end of British war crime trials, in: The Historical Journal (1998), S. 543-565, hier: S. 547.

Ausmaß der Verbrechen nach und nach publik wurde, setzte sich die Erkenntnis durch, den Zeitraum für die Ahndung sowie die Ermittlungen hierzu auszuweiten. Die anfänglich zögerliche Haltung war nicht bei allen britischen Beamten vorhanden: So bemühte sich der englische Vertreter bei der UNWCC, Cecil Hurst, die Befugnisse der Kommission für Ermittlungen unter anderem auch in Bezug auf Massenverbrechen auszuweiten, die nicht der formalen Definition von Kriegsverbrechen entsprachen. Er wurde jedoch von seinen eigenen Vorgesetzen ausgebremst, was zur Folge hatte, dass die britischen Vertreter der UNWCC bei Kriegsende dementsprechend schlecht vorbereitet waren.[296] Dies führte dazu, dass der Leitung der Rechtsabteilung der Britischen Armee, *Judge Advocate General*, die Zuständigkeit für Kriegsverbrecherprozesse erteilt wurde. Ähnlich wie in der US-Armee wurde eine Abteilung *War Crimes* eingerichtet, die *War Crimes Investigation Teams* (WCIT) zusammenstellte und an den Tatorten Beweismaterial sichern sowie Vernehmungen durchführen sollte.[297] Diese Berichte waren die Basis für die einzuleitenden Maßnahmen. Die JAG-Zentrale in London entschied nach Sichtung der Unterlagen über das weitere Vorgehen und die Anklageerhebung. Sie leitete die Daten an das zentrale Personenregister CROWCASS weiter. Ähnlich schleppend, wie die Arbeit der UNWCC, verlief die Durchführung beim JAG und die zuständigen Mitarbeiter waren nicht selten alles andere als erfreut über diese Aufgabe. Der britische Militärstaatsanwalt Richard Halse, schrieb:

> „We really had nothing and knew nothing at the beginning. But everyone was tired at the end of the war and both JAG and the War Office felt that war crimes were not going to produce glory for anyone."[298]

Trotz dieser Widerwilligkeit und des bürokratischen Aufwands, alle Dokumente in der Zentrale in London zu sichten und von dort Instruktionen zum weiteren Vorgehen zu bekommen, standen die ersten Prozesse im Sommer 1945 kurz vor der Eröffnung.[299] Hätten die lokalen Kommandeure vor Ort freie Hand gehabt, wäre dies bereits viel früher geschehen, wie beispielsweise *Major-General* Douglas Graham bemängelte.[300] Das Anliegen der Dezentralisierung wurde zwar auf einer Ministerrunde im August 1945 diskutiert, blieb jedoch unberücksichtigt und hatte zur Folge, dass mitunter sechs Wochen verstrichen, bis aus London die Erlaubnis für einen Prozessbeginn eintraf – eine Zeitspanne, in der etliche Zeugen bereits wieder auf dem Weg in ihre Heimatländer waren und der Staatsanwaltschaft nicht mehr zur Verfügung standen.

Gemäß der interalliierten Vereinbarung, die Täter in der Regel von den Ländern aburteilen zu lassen, in denen sie ihre Verbrechen begangen hatten oder dessen Staatsbürger betroffen waren, konzentrierten sich die Briten bei der Vorbereitung ihres Kriegsverbrecherprogramms auf Straftaten, die Deutsche während des Zweiten Weltkrieges an britischen Staatsbürgern verübt

[296] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 35.
[297] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 36.
[298] Zitiert nach: Cramer, Belsen Trial 1945, S. 36.
[299] Das erste Verfahren begann im Juli 1945 in Bari, vgl. Ludwig Eiber, Nach Nürnberg. Alliierte Prozesse in den Besatzungszonen, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 38-51, hier: S.: 44.
[300] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 37.

hatten. So ging es beispielsweise in einem Verfahren um Fälle, bei denen deutsche U-Boote keine Schiffbrüchigen aufgenommen hatten. Aber nicht nur Militärs wurden zur Verantwortung gezogen: Ein Prozess befasste sich mit den Lynchmorden deutscher Zivilisten an drei britischen Bomberpiloten, deren Maschine abgeschossen worden war.[301] Darüber hinaus waren die Briten für alle Verbrechen zuständig, die auf dem Territorium ihrer Besatzungszone begangen worden waren. Daher wurden von ihnen unter anderem die Verbrechen in den Konzentrationslagern Neuengamme und Bergen-Belsen juristisch aufgearbeitet. Die für britische Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland verantwortliche Behörde war das *Judge Advocate General's Department* der Streitkräfte, das auf Grundlage des *Royal Warrant* vom 18. Juni 1945 ermittelte. Wie bei den Amerikanern waren Verbrechen strafbar, die sich gegen Angehörige feindlicher Truppen und die Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes richteten, also Verbrechen gegen das Kriegs- und Kriegsgewohnheitsrecht. Damit nicht geahndet werden konnten Vergehen, die vor Ausbruch des Krieges oder außerhalb kriegerischer Auseinandersetzungen verübt worden waren. Ebenso wenig boten diejenigen Tatbestände keine Verfolgungsgrundlage für Verbrechen, deren Opfer die Nationalität einer der Achsenmächte oder deren Verbündeten besaß. Speziell über Verbrechen an Deutschen erklärte das Kriegsministerium im Januar 1945 auf eine Anfrage aus dem britischen Parlament:

> „Crimes committed by Germans against Germans are in a different category from war crimes and cannot be dealt with the same procedure […] but these crimes do not go unpunished. It is the desire of HIS (sic!) Majesty's Government that the authorities in postwar Germany shall mete out to the perpetrators of these crimes, the punishment they deserve."[302]

Dieser Standpunkt wurde konsequent vertreten. So wurde infolgedessen ein Vorschlag der UNWCC vom März 1945 abgelehnt, den Tatzeitraum von Kriegsbeginn 1939 auf den 30. Januar 1933 auszudehnen, um so Verbrechen, die vor Kriegsausbruch stattgefunden hatten, ahnden zu können. Zwar setzte die britische Regierung unter Churchill auf die interalliierte Zusammenarbeit, wollte jedoch eine gewisse Eigenständigkeit bei den Entscheidungen behalten. Obwohl insbesondere der Druck der Exilregierungen der vom NS-Terror heimgesuchten Länder, auf die britische Regierung groß war, die Definition der Kriegsverbrechen zu erweitern, scheute diese letztlich davor zurück.[303] Sie befürchtete, sich dem Vorwurf einer rückwirkenden Strafverfolgung aussetzen zu müssen. Die Urteile wären eventuell anfechtbar gewesen oder die Verteidiger hätten den Prozess von vornherein unterbinden können. Um dies zu vermeiden, beschränkten sich britische Militärgerichte auf „klassische" Kriegsverbrechen. In der Praxis drückte sich dies dadurch aus, dass sich die Strafverfolgung auf Fälle konzentrierte, die sich in der späteren britischen Besatzungszone ereignet hatten. Der standardisierte Vorwurf lautete in der Regel, die Beschuldigten hätten sich gegenüber einem Staatsangehörigen einer alliierten Nation an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit während des Zweiten Weltkrieges eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht. Die neu definierten Rechtsinstrumente, wie die Straftatbestände „Verbrechen gegen den Frieden" oder „Verbrechen gegen

[301] Rogers, War Crimes Trials under the Royal Warrant: British Practice 1945–1949, S. 791.
[302] Bower, Blind eye to murder, S. 101.
[303] Bloxham, Pragmatismus als Programm, S. 143.

die Menschlichkeit“, kamen vor britischen Gerichten nicht zur Anwendung. Vielmehr wollten die Briten auf dem Grundsatz *nulla poena sine lege* beharren und wandten das bestehende internationale Recht basierend auf der Den Haager Landkriegsordnung von 1907 und der Genfer Konvention von 1929 an.[304] Dadurch waren die Verbrechen in den Konzentrationslagern ab dem Zeitpunkt des britischen Kriegseintritts bis zur Kapitulation Deutschlands juristisch verfolgbar.

Die Namen der gesuchten Kriegsverbrecher entnahmen die Briten, ebenso wie die Amerikaner, der bereits erwähnten CROWCASS. Gleichzeitig entstand ein zentrales Namensregister aller Internierten innerhalb der britischen Besatzungszone, das stetig mit dem CROWCASS, anderen Fahndungslisten und Anfragen aus dem Ausland abgeglichen wurden.[305] Instrument zur Festnahme war ebenfalls wie in der US-amerikanischen Besatzungszone der *Automatic Arrest*. Die meisten Personen, die unter diese Kategorie fielen, wurden in ihren Heimatorten verhaftet – entweder infolge einer Ermittlungsaktion des britischen Militärgeheimdienstes, oder man internierte sie, sobald sie Bezugsscheine, Arbeitserlaubnisse oder Ausweisdokumente beantragten. Von den insgesamt 71.250 Personen, die durch britische Behörden festgenommen wurden, waren circa 65.000 aufgrund des automatischen Arrestes interniert.[306] Dies ging jedoch nicht unweigerlich damit einher, ein Strafverfahren vor einem Militärgericht gegen sie zu eröffnen. Vielmehr wurde mehr als die Hälfte von ihnen bis zum 1. Januar 1947 ohne Verfahren wieder entlassen. Weitere Entlassungen folgten und nur gegen einen Bruchteil wurden schließlich Urteile gesprochen.

Das erste Verfahren, das in Deutschland auf Grundlage des *Royal Warrant* eröffnet wurde, begann am 17. September 1945 gegen Angehörige der Verwaltung des Konzentrationslagers Bergen-Belsen sowie gegen eine Reihe von Funktionshäftlingen. Obwohl in anderen Zonen zeitgleich KZ-Prozesse stattfanden, kam es zu keiner interalliierten Zusammenarbeit. Nach dem Ende des IMT in Nürnberg aufgrund interalliierter Zerwürfnisse setzten die Briten ihre Ermittlungen gegen nachrangige Täter auf Grundlage des *Royal Warrant* fort, analog zu den *Dachau Trials* der US-Amerikaner. Hierbei stellte sich bald eine große Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit heraus. Zu groß war die Anzahl der Täter, um alle vor Gericht bringen zu können. Viele Mitglieder krimineller NS-Organisationen wurden in Entnazifizierungsverfahren vor Spruchkammern abgeurteilt. Teilweise wurden in minderschweren Fällen Verfahren an, die sich langsam aufbauende, deutsche Justiz übergeben. Oft erfolgte zudem die Freilassung inhaftierter Verdächtiger, wenn von deren zukünftiger Gefahrlosigkeit ausgegangen werden konnte. Kurzum: Die britische Anklagevertretung konzentrierte sich nur noch auf schwere Verbrechen. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass im Herbst 1947 innerhalb der zuständigen britischen Stellen sowie im Parlament eine umfassende Diskussion über die Dauer

[304] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 29-30.
[305] Wember, Umerziehung im Lager, S. 28.
[306] Wember, Umerziehung im Lager, S. 38; Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, S. 114.

und den Umfang der Prozesse einsetzte.[307] Hierbei spielten vor allem die individuellen Meinungen der verschiedenen politischen Akteure eine Rolle und nicht die Vorgaben beispielsweises des JAG oder des *Foreign Office*. Ein Argument für das Ende der Prozesse lieferte der damalige britische Außenminister Ernest Bevin im Juni 1948, der die Prozesse in erster Linie als erzieherische Maßnahme und nicht als juristische Ahndung von Schuld betrachtete:

> „War crimes […] were committed by individuals often under the influence of the discipline of the body to which they belonged. Their punishment is more a matter of discouraging future generations than meting out retribution to the guilty. If the German people have not learnt their lesson by now, further trials will not teach it and I am sure there is a large body of public opinion in this country which considers that a definite time limit should be fixed to these trials."[308]

Verbittert bemerkte Kriegsminister Emanuel Shinwell dazu:

> „The Foreign Secretary has recently pressed that all War [sic] trials should be brought to an end, and the past buried as far as possible, by 1st September next, even though this may mean leaving untried men guilty of atrocious crimes against our own people."[309]

Letztendlich blieb dieser interne Protest ohne Erfolg und die britische Regierung beschloss, ab dem 1. September 1948 keine neuen Verfahren mehr zu beginnen und lediglich laufende Prozesse zu Ende zu bringen. Ebenso wie die US-Amerikaner argumentierten die Briten, dass die geänderte weltpolitische Lage und die beginnende Konfrontation mit der UdSSR zu einem Umdenken in der Deutschlandpolitik führen müssten. Die Kriegsverbrecherprozesse wurden als Hemmnis für die britisch-deutsche Aussöhnung angesehen, zumal gerade deutsche Politiker und Interessenverbände beharrlich das Ende der alliierten Prozesse forderten.

Eine pragmatische Möglichkeit, die das KRG 10 bot, nutzte die britische Verwaltung frühzeitig. In der Militärverordnung Nr. 47 vom 30. August 1946 legte sie – weit vor den anderen Alliierten – fest:

> „Die ordentlichen deutschen Gerichte haben in allen Fällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie in Ziffer c §1, Art II des Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats aufgeführt sind, die Gerichtsbarkeit, wenn das Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose begangen worden sind."[310]

Nach und nach wurde ein deutsches Gerichtswesen aufgebaut, das den Briten einen Teil der Arbeit abnahm, sodass diese sich auf andere Ziele konzentrieren konnten und den Kritikern einer „Siegerjustiz" entgegenwirkte.[311] Daher mussten sich von den mehreren tausend in britischer Internierungshaft befindlichen Deutschen lediglich 964 Personen in 329 Prozessen vor

[307] Details zum internen Konflikt, vgl. Dale Jones, Nazi atrocities against allied airmen: STALAG LUFT III and the end of British war crime trials, S. 555-565.

[308] Zitiert nach: Dale Jones, Nazi atrocities against allied airmen: STALAG LUFT III and the end of British war crime trials, S. 561.

[309] Zitiert nach: Dale Jones, Nazi atrocities against allied airmen: STALAG LUFT III and the end of British war crime trials, S. 561.

[310] Zitiert nach: Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung", S. 517.

[311] Details der Umsetzung und politische Bedenken, vgl. Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung", S. 516-540.

Gericht verantworten.[312] Somit erreichte die britische Strafverfolgung bei Weitem nicht das Ausmaß der US-amerikanischen. Gleichzeitig vermied das britische Kriegsverbrecherprogramm größere diplomatische Differenzen, da es frühzeitig den Deutschen im gewissen Umfang die eigene Strafverfolgung ermöglichte und sich auf regional eingrenzbare Sachverhalte sowie Tatverdächtige aus der zweiten und dritten Reihe konzentrierte – und dies, obwohl es mit dem *Royal Warrant* vom 18. Juni 1945 ein Instrument für weitreichende Ermittlungen und Strafverfolgungen gegeben hatte.[313]

5.2 Französische Strafverfolgung

Im Vergleich zu den anderen Westalliierten setzte die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern in der französischen Besatzungszone stark verzögert ein. Erst im Mai 1946 wurde der erste Kriegsverbrecherprozess im Schloss von Rastatt eröffnet. Dieser war der Auftakt zu einer ganzen Reihe von Verfahren, die als Rastatter Prozesse in die Geschichte eingegangen sind. Im ersten Verfahren mussten sich fünf Frauen und 32 Männer des Lagerpersonals des Saarbrücker Gestapo-Lagers Neue Bremm verantworten.[314]

Während des Krieges war die französische Exilregierung in London treibende Kraft und ständige Mahnerin, deutsche Kriegsverbrechen zu verurteilen. Vor allem Charles de Gaulles Rolle bei der Konferenz von St. James im Januar 1942 muss hierbei gewürdigt werden.[315] Die Umsetzung der gemeinsam formulierten Politik zur Ahndung von Kriegsverbrechen begann sukzessive mit der Befreiung Frankreichs. Seit Herbst 1944 liefen bereits Ermittlungen durch eine zentrale Behörde des Justizministeriums, den *Service de recherche des crimes des guerre ennemis* (SRCGE).[316] Im Juli 1945 begannen die ersten Prozesse gegen Deutsche[317] vor französischen Militärgerichten in Frankreich. In die Nürnberger Prozesse war Frankreich ebenso wie die anderen Alliierten involviert, obgleich die historische Forschung zum IMT der französischen Seite eine nur marginale Rolle zuschreibt und der Regierung de Gaulle Desinteresse an dem Verfahren attestiert.[318] Zeitgleich orientierte sich die französische Militärgerichtsbarkeit

[312] Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 155. An dieser Stelle findet sich auch der Nachweis, dass die Zahl von 989 Angeklagten, die Dale Jones, British policy towards German crimes against German Jews, S. 339 nennt, nicht zutrifft. Von 358 Verfahren mit circa 1.100 Angeklagten spricht Kaienburg Hermann, Die britischen Militärgerichtsprozesse zu den Verbrechen im Konzentrationslager Neuengamme, in: Kurt Buck (Hrsg.), Die frühen Nachkriegsprozesse, Bremen 1997, S. 56-62, hier: S. 56.

[313] Rogers, War Crimes Trials under the Royal Warrant: British Practice 1945–1949, S. 795.

[314] Elisabeth Thalhofer, Dachau in Rastatt. Der Prozess gegen das Personal des Gestapo-Lagers Neue Bremm vor dem Tribunal Général de la Zone Française in Rastatt, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 192-209, hier: S. 192.

[315] Claudia Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2004, S. 54.

[316] Entstehungsgeschichte des SRCGE, vgl. Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher, S. 71-82.

[317] Zuvor hatte es bereits Verfahren der *Résistance* gegen französische Kollaborateure gegeben, vgl. Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 255-256.

[318] Claudia Moisel, Résitance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 247-282, hier: S. 250.

am KRG 10 und übernahm die Straftatbestände und die übrigen Vorgaben des Kontrollratsgesetzes.[319] In der Praxis etablierte die Militärregierung der *Zone Française d'Occupation* (ZFO) unterschiedliche Gerichte, die mit französischen Berufsrichtern und militärischen Beisitzern besetzt wurden.[320] Eine Besonderheit in der Zusammensetzung der Richterkollegien pro Verfahren war, dass sich die Mehrheit nachweislich im Widerstand gegen die deutsche Besatzung engagiert haben musste.[321] Dieser Umstand führte vor allem in den späteren Jahren zu einem Verfahrensstau, da durch die Demobilisierung viele Offiziere entlassen worden waren und neues Personal nachkam, das nicht mehr dieses Kriterium erfüllte. Der bedeutendste Gerichtsstandort war wie erwähnt Rastatt, wo die meisten der deutschen Kriegsverbrecher verurteilt wurden.

Aufgrund der französischen Archivsperrfristen von hundert Jahren sind die Prozessakten nur schwer zugänglich. Daher sind bislang kaum Arbeiten publiziert worden, die sich detailliert mit den Verfahren beschäftigen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich vor allem in Bezug auf Anklageschrift, Beweisführung und Urteile starke Parallelen zu den britischen und den US-amerikanischen Militärgerichtsverfahren finden lassen. Auch die Strategie der Pflichtverteidiger, zum einen die Rechtmäßigkeit der Gerichte anzuzweifeln, zum anderen eher mildernd auf das Strafmaß einzuwirken, anstatt die Beweisführung der Ankläger anzugreifen, waren ähnlich.[322] Wie die Amerikaner bei den Dachauer Prozessen, so schöpfte die französische Anklagevertretung die Möglichkeiten des *Common Designs*, hier als *Entreprise Collective* bezeichnet, voll aus. Unter anderem vor dem Hintergrund der Morde in Oradour[323] sollte den Militärgerichten ein Mittel zur Verfügung stehen, Verbrechen zu ahnden, bei denen die Schuld kaum individuell zuzuordnen war. In einem Memorandum der französischen Exilregierung vom Mai 1944 heißt es:

> „Angehörige bestimmter Einheiten und Organisationen [sollen] in Haft und vor Gericht [gestellt] werden, ohne dass die Anklage den Beweis ihrer individuellen Partizipation an einem bestimmten Verbrechen zu erbringen hätte. Es wäre vielmehr an ihnen [den Angeklagten] nachzuweisen, dass sie an den ihnen zu Last gelegten Verbrechen keine Schuld tragen."[324]

Immer wieder wurde von offizieller französischer Seite diskutiert, wie Gruppenverbrechen zu behandeln seien. De facto erfolgte die Umsetzung nach US-amerikanischem und britischem Vorbild, bis 1948 das französische Parlament einstimmig ein neues Kriegsverbrechergesetz verabschiedete und die gängige Praxis bestätigte:

> „War ein Kriegsverbrechen gemeinschaftlich von Angehörigen einer Organisation verübt worden, die das IMT für verbrecherisch erklärt hatte, konnten alle Mitglieder dieser Gruppe als Mittäter angesehen werden,

[319] Thalhofer, Dachau in Rastatt, S. 193.
[320] Claudia Moisel, Résitance und Repressalien, S. 263.
[321] Claudia Moisel, Résitance und Repressalien, S. 271.
[322] Thalhofer, Dachau in Rastatt, S. 200.
[323] Am 10. Juni 1944 verübten SS-Angehörige ein Massaker im Dorf Oradour-sur-Glane mit 642 Opfern. Lediglich sechs Personen überlebten, sodass kaum Zeugenaussagen erfasst werden konnten.
[324] Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher, S. 59.

sofern sie nicht beweisen konnten, zur Mitgliedschaft gezwungen worden zu sein und an dem Verbrechen nicht teilgenommen zu haben."[325]

Dies hatte unter anderem die Konsequenz, dass Konzentrationslager Gegenstand der Verfahren waren und in diesen Prozessen vor allem das SS-Personal zur Rechenschaft gezogen wurde. Differenziert wurde lediglich beim Strafmaß. Im ersten Rastatter Verfahren verhängten die Richter 14 Todesurteile, 21 Haftstrafen zwischen drei und zehn Jahren sowie einen Freispruch.[326] Nach einer Revision der Urteile, wiederum eine Parallele zum angloamerikanischen Prozedere, wurden die Urteile bestätigt und vollstreckt. Insgesamt hatten sich bis 1956 mehr als 2.300 Angeklagte in unterschiedlichen Verfahren zu verantworten,[327] unter anderem ihnen die KZ-Kommandanten Friedrich Hartjenstein,[328] Hans Hüttig,[329] Heinrich Schwarz[330] und Fritz Suhren.[331] Größere Strafprozesse, die sich gezielt auf einzelne Konzentrationslager als Tatorte konzentrierten, waren Verfahren mit Angeklagten aus dem Wach- und Verwaltungspersonal von Ravensbrück, Hinzert und Natzweiler. Alles in allem erreichten die französischen Militärstrafprozesse eine Größenordnung, die dem *US War Crime Program* in nichts nachstand, sofern man die Anzahl der Verurteilten als Vergleichsmaßstab nimmt. Gleichwohl führten die Ermittlungsverfahren der französischen Militärbehörden in über 16.000 Fällen zu keiner Anklage. Zugleich wurde die Mehrheit der gefällten Urteile in Abwesenheit der Angeklagten gesprochen.[332] Besonders bei Verurteilungen zum Tode weicht die Zahl der Verurteilten und der tatsächlich Hingerichteten auffallend stark voneinander ab. Weit über 800 Todesstrafen wurden verhängt, vollstreckt jedoch lediglich in circa 50 Fällen, da die Täter nicht ergriffen werden konnten.[333]

Ähnlich wie der US-amerikanische und der britische stand auch der französische Umgang mit den deutschen Kriegsverbrechen in Abhängigkeit zur politischen Lage der Nachkriegszeit. Auffallend ist, wie wenig Druck die französische Regierung auf Westdeutschland in diesem Punkt ausübte. Frankreich hielt sich vor dem Hintergrund einer angestrebten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und militärischen Kooperation mit der Bundesrepublik Deutschland auffallend zurück. Mehr noch: Prozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher wurden in französischen Regierungskreisen mehr und mehr als Störfaktor empfunden.[334] So begnadigte im Dezember 1962 Charles de Gaulle, bei der Konferenz von St. James noch bedeutender Fürsprecher einer

[325] Claudia Moisel, Résitance und Repressalien, S. 274.
[326] Thalhofer, Dachau in Rastatt, S. 203.
[327] Claudia Moisel, Résitance und Repressalien, S. 271, Eiber, Nach Nürnberg, hier: S. 48.
[328] KZ-Kommandant von Auschwitz II (Birkenau) und Natzweiler-Struthof. Er wurde 1947 zum Tode verurteilt, starb aber vor der Urteilsvollstreckung.
[329] KZ-Kommandant von Natzweiler-Struthof und Herzogenbusch. Er wurde 1954 zu lebenslanger Haft verurteilt.
[330] KZ-Kommandant von Auschwitz III (Monowitz) und Natzweiler. Er wurde 1947 zum Tode verurteilt und hingerichtet.
[331] KZ-Kommandant von Ravensbrück. Er wurde 1950 zum Tode verurteilt und hingerichtet
[332] Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher, S. 8.
[333] Genaue Zahlen sind nicht zu ermitteln, Versuch einer Annäherung vgl. Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher, S. 9.
[334] Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher, S. 240.

umfassenden Bestrafung, die letzten deutschen Kriegsverbrecher in französischen Gefängnissen kurz vor der Unterzeichnung des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages.[335] Es handelte sich hierbei um den damaligen höheren SS- und Polizeiführer von Paris, Carl Oberg, und den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im besetzten Frankreich, Helmut Knochen. Beide waren von britischen Militärgerichten zum Tode verurteilt, dann nach Frankreich ausgeliefert und 1954 abermals zum Tode verurteilt worden. Ihre Begnadigungen und die Umwandlung der Urteile in lebenslange Haft erfolgten 1958. Mit ihrer Haftentlassung wurde das Kapitel der französischen Militärgerichtsverfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher endgültig geschlossen.

Jedoch bemühten sich nach Beendigung der Strafverfolgung durch französische Militärgerichte die Behörden, deutsche Kriegsverbrecher vor Zivilgerichte zu stellen. Zeitgleich setzte eine neue Generation von Politikern und Juristen die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen vermehrt auf die Agenda. Grundlage hierfür bildete eine im Dezember 1964 erlassene neue gesetzliche Regelung, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht mehr verjähren ließ. Der wohl spektakulärste Fall war der Prozess gegen Klaus Barbie, der im Mai 1987 eröffnet wurde. Erstmalig wurden dabei von einem französischen Gericht Verbrechen gegen die Menschlichkeit verhandelt; Barbie erhielt eine lebenslange Haftstrafe.[336] Waren in der unmittelbaren Nachkriegszeit mehrheitlich Deutsche angeklagt, wurden in den 1960ern und 1970ern Jahre fast ausschließlich französische Kollaborateure vor Gericht gestellt und eine vergleichbare Vergangenheitspolitik in Gang gesetzt wie zeitgleich in der BRD.

5.3 Sowjetische Strafverfolgung

Das sowjetische Programm zur Verurteilung von deutschen Kriegsverbrechern war geprägt von den brutalen Erfahrungen durch die deutsche Besatzung. Zugleich wurde das politische Potenzial der Strafverfolgung im Sinne der Propaganda der UdSSR voll ausgeschöpft. Die Ermittlungen zu Kriegsverbrechen lagen in der Hand der „Außerordentlichen Staatskommission zur Untersuchung der Verbrechen der deutsch-faschistischen Besatzer“, welche auf Betreiben des sowjetischen Außenministers Molotow seit November 1942 etabliert war und in erster Linie Beweise sammelte.[337] Sie stellte ein Gegenstück zur UNWCC dar, der die Sowjetunion nie beitrat. Allerdings sollte der tatsächliche Einfluss der Kommission nicht zu hoch eingeschätzt werden, da sie nicht unabhängig agieren konnte und stets unter der Kontrolle der höchsten politischen Ebenen stand.[338] Ein Konzept und entsprechende Strukturen zur Strafverfolgung etablierten sich in den Monaten nach der Gründung der Kommission: Mit einem Erlass, dem sogenannten *Ukaz 43*,[339] des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943 begann auf sowjetischer Seite die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern. Explizit wurden

[335] Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher, S. 7.
[336] Claudia Moisel, Résitance und Repressalien, S. 247; Stahl, Nazi-Jagd, S. 271-282
[337] Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 153, Eiber, Nach Nürnberg, hier: S. 45.
[338] Schulmeister-André, Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischem Einfluss, S.422.
[339] Eiber, Nach Nürnberg, hier: S.46.

> „deutsche, italienische, rumänische, ungarische und finnische ‚faschistische Übeltäter' [verfolgt], die sich der Tötung und Misshandlung von sowjetischen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen schuldig gemacht hatten."[340]

Zugleich konnte gegen eigene Landsleute, die entweder als „Spione" oder „Verräter der Heimat" bezeichnet wurden, ermittelt werden, ebenso gegen deren Helfer.[341] Die Mehrheit aus dieser Gruppe der Angeklagten waren Hilfspolizisten, die für die deutschen Besatzer im Einsatz gewesen waren, wie beispielsweise die circa 4.800 Trawniki-Männer[342] in den Wachmannschaften der Konzentrationslager. Ungefähr 1.000 – genaue Zahlen liegen nicht vor – ehemalige Angehörige dieser Wachgruppen mussten sich vor sowjetischen Gerichten verantworten.[343] So gut wie alle Anklagen bauten auf *Ukaz 43* auf.

Aber nicht nur zur Strafverfolgung, vielmehr für politische Säuberungen dienten diese Gerichtsverfahren. Der Historiker Dieter Pohl weist darauf hin, dass einzelne

> „Völker kollektiv [als vermeintliche Kollaborateure] bestraft wurden: Krimtataren, Tschetschenen und Inguschen etwa wurden in Massendeportationen nach Zentralasien und Sibirien gezwungen."[344]

Zeitlich fällt der April-Erlass mit zwei Ereignissen zusammen: Zum einem mit dem Sieg der Roten Armee bei Stalingrad über die deutsche 6. Armee im Februar 1943, bei dem mehr als 90.000 Wehrmachtssoldaten in Gefangenschaft gerieten; zum anderen mit der Aufdeckung der sowjetischen Kriegsverbrechen an polnischen Offizieren bei Katyn[345] durch die NS-Propaganda. Beides wurde zum Anlass genommen, die Strafverfolgung zu intensivieren: Einerseits, da man nun erstmalig massenhaften Zugriff auf vermeintliche Täter hatte, andererseits als Gegenreaktion auf die deutsche Propaganda.

Einen Einblick in den Ablauf dieser Strafprozesse gibt eine Publikation des Wiener Stern-Verlags aus dem Jahre 1946.[346] Darin wird über den drei Jahre zuvor stattgefundenen Prozess gegen Mitglieder der Deutschen Feldpolizei in Charkow berichtet. Dies war vermutlich das erste sowjetische Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher überhaupt.[347] Angeklagt waren

---

[340] Gerd Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000, S. 240-261.

[341] Vgl. Dieter Pohl, Sowjetische Strafverfahren gegen Kollaborateure, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 101-126.

[342] Historischer Abriss über die „Opfer, die zu Tätern wurden", vgl. Angelika Benz, John Demjanjuk und die Rolle der Trawnikis, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 159-169, hier: S. 159-163; Snyder, Black Earth, S. 219; Hördler, Ordnung und Inferno, S. 178-199.

[343] Pohl, Sowjetische Strafverfahren gegen Kollaborateure, S. 109.

[344] Diese Form der Bestrafung der Kollaboration erfolgte nicht durch Strafprozesse birgt aber die gleiche Logik der politischen Säuberung, Dieter Pohl, Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen - Quellen für Historiker, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 132-141, hier: S. 133.

[345] Claudia Weber, Krieg der Täter. Die Massenerschießungen von Katyń, Hamburg 2015.

[346] o. A., Deutsche Greuel in Russland. Gerichtstag in Charkow, Wien 1946.

[347] Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945; S. 67, detaillierte Analyse, vgl. Schulmeister-André, Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischem Einfluss, S. 155-170.

Reinhard Retzlaff, Wilhelm Langheld und Hans Ritz sowie ein angeblicher „sowjetischer Handlanger und Vaterlandsverräter, [Michail Petrowitsch] Bulanow, der als Kraftfahrer beim Charkower SD-Sonderkommando“[348] gedient habe. Anklagepunkte waren die Ermordung von Zivilisten mittels Gaswagen, Erschießungen und Erhängungen sowie der Raub und die Zerstörung von ganzen Städten und von sowjetischem Kulturgut. In allen Punkten erklärten sich die Angeklagten zu Prozesseröffnung schuldig und gaben bereitwillig Auskunft über die Details der Verbrechen. Beide Verhaltensweisen lassen sich in den Militärgerichtsprozessen der Westalliierten kaum beziehungsweise gar nicht wiederfinden. Eventuell kam das Geständnis durch Folter oder psychischen Druck zu Stande. Als Belastungszeugen wurden weitere SD-Mitglieder vernommen, die detailliert über Erschießungen und die Vergasungen durch Motorenabgase aussagten sowie Rotarmisten, die zeitweise in deutscher Kriegsgefangenschaft gewesen waren und erlebt hatten, wie ihre Kameraden von deutschen Sonderkommandos erschossen worden waren. Als Beweismittel diente, neben den Zeugenaussagen, ein medizinisches Gutachten: Darin wurde bestätigt, dass die, in einem Massengrab gefundenen Toten, an Erstickung gestorben waren beziehungsweise erhängt oder erschossen worden waren.[349] Nach nur drei Prozesstagen wurden am 18. Dezember 1943 die Plädoyers verlesen: Die Anklageseite lobte Stalin und fasste die nationalsozialistischen Verbrechen – angefangen bei der Schuld Hitlers, Himmlers und Görings bis hin zu den Angeklagten, die die Todesstrafe verdient hätten, zusammen. Diese erklärten sich sodann abermals für schuldig und appellierten an das Gericht, ihre Geständnisse, ihre Kooperationsbereitschaft und teilweise ihr Alter und ihre körperliche Verfassung beim Urteil zu berücksichtigen. Alle Angeklagten wurden nach kurzer Beratung zum Tode verurteilt, explizit unter Verweis auf den April-Erlass und ohne die Möglichkeit, in Berufung einzulegen.[350] Definitiv muss dieses Verfahren als sowjetisches Propagandainstrument verstanden werden – wie die Publikation selbst. Gleichwohl lassen sich aus der Darstellung Informationen zum Ablauf der Strafverfahren sowie zum Massenmord an der Charkower Bevölkerung gewinnen. Auffallend ist, dass im Gegensatz zu anderen Verfahren die Angeklagten bereitwillig über Arbeitsabläufe und Befehlsstrukturen berichteten. Inwieweit diese Aussagen durch Folter und Gewalt im Vorfeld erzwungen worden waren, bleibt unklar, kann aber angenommen werden, sodass die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens nicht gegeben war.

Der April-Erlass enthielt keine Formulierungen, die ein mit dem *Common Design* beziehungsweise dem französischen *Entreprise Collective* vergleichbares Konzept schufen. Eine direkte Täterschaft musste nachgewiesen werden. Erst nach der Moskauer Erklärung von Stalin, Roosevelt und Churchill am 30. Oktober 1943 änderte sich dies. Denn in der Erklärung wurde der Täterkreis auf diejenigen Personen ausgeweitet, die zustimmend teilgenommen hatten, aber keine Direkttäter waren. In der Folge änderte sich die sowjetische Rechtsprechung dahingehend und „es reichte zur Verurteilung, wenn [die Angeklagten] für Ereignisse verantwortlich waren oder daran eigenwillig teilgenommen hatten“[351] – im Grunde ähnelt dies der

[348] o. A., Deutsche Greuel in Russland, S. 3.
[349] o. A., Deutsche Greuel in Russland, S. 77-80.
[350] o. A., Deutsche Greuel in Russland, S. 95.
[351] Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, S. 242.

Auffassung der Westalliierten. Allerdings wurde dieses Rechtsverständnis in der Sowjetunion zu einer „kollektiven Verdachtsbestrafung“[352] ausgedehnt, wie es der Historiker Gerd Ueberschär formuliert.

Bislang sind die sowjetischen Militärgerichtsprozesse noch weitgehend unerforscht. Fest steht, dass es bis Kriegsende eine Reihe von Verfahren gegen Deutsche und Sowjetbürger gegeben hat. Anklagepunkte gegen sowjetische Angeklagte waren meist „Kollaboration“, Deutschen wurden unter anderem Geiselerschießungen und die durch Sonderkommandos verübten Massenmorde an der Zivilbevölkerung vorgeworfen. Oftmals wurden Todesurteile nach kurzer Prozessdauer gesprochen und dann zeitnah vollstreckt. Die Mehrheit der Prozesse fand nach Kriegsende statt und trug den Charakter von Schauprozessen: Vornehmlich fanden die Verfahren nicht in der SBZ statt, sondern verteilt in der gesamten Sowjetunion. Bei den meisten Prozessen wurden die Angeklagten zur Höchststrafe verurteilt und hatten keine Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Erfolgte die Vollstreckung der Todesstrafe bei den Westalliierten unter Ausschluss der Öffentlichkeit, war in der Sowjetunion das Gegenteil der Fall. Mehrere zehntausend Menschen sahen beispielsweise Mitte Dezember 1945 in Smolensk die Hinrichtung von sieben Deutschen des Wachbataillons 335 und sogar 100.000 Zuschauer verfolgten Ende Januar 1946 in Minsk die Hinrichtung von 14 Verurteilten.[353] Diese massive Mobilisierung der Bevölkerung und das Hängenlassen der Leichen über mehrere Tage unterstreichen den Propagandazweck der Verfahren. Ebenso in die Gruppe der zentral von Moskau gelenkten Verfahren für propagandistische Zwecke ist beispielsweise der KZ-Sachsenhausen-Prozess einzuordnen. Es war der einzige öffentliche Prozess, den die sowjetische Militärjustiz auf deutschem Boden zur Aburteilung von NS- und Kriegsverbrechen führte.[354] Nach lediglich acht Verhandlungstagen fällte ein Sowjetische Militärtribunal im Rathaus des Berliner Stadtteils Pankow am 1. November 1947 Urteile gegen 13 ehemalige Angehörige des SS-Lagerpersonals des KZ Sachsenhausen. Alle Angeklagten wurden schuldig gesprochen und erhielten mehrheitlich lebenslängliche Haftstrafen bzw. in zwei Fällen 15 Jahre lange Haftstrafen. Alle waren zudem mit Zwangsarbeit in Straflagern verbunden. Unter den Angeklagten war der auch frühere KZ-Kommandant Anton Kaindl.[355] Im Mittelpunkt des Verfahrens standen die Verbrechen im KZ Sachsenhausen, insbesondere der Massenmord an mehr als 10.000 sowjetischen Kriegsgefangenen. Allerdings gingen die juristischen Gutachten der Militärstaatsanwaltschaft von über 100.000 Opfern aus, obwohl selbst die damals verfügbaren Quellen kaum eine so hohe Schätzung zuließen.[356] Ferner fielen neutralen Beobachtern die einstudiert wirkenden Geständnisse und die vorgebrachte Kritik der Angeklagten am kapitalistischen System auf.[357]

[352] Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, S. 242.
[353] Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, S. 246-247.
[354] Natalja Jeske/Ute Schmidt, Zur Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen durch sowjetische Militärtribunale in der SBZ, in: Andreas Hilger/Ute Schmidt (Hrsg.), Sowjetische Militärtribunale. Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945 - 1955, Köln 2003, S. 155-192, hier: S. 186.
[355] Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 295. Er und vier weitere Verurteilte verstarben im Gulag Workuta.
[356] Jeske, Zur Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen, S. 188.
[357] Jeske, Zur Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen, S. 190.

Demgegenüber stehen etliche Verfahren, die als Geheimprozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt wurden. So auch die KZ Sachenhausen Nachfolgeprozesse. Selbst den Angehörigen der Beschuldigten wurde oftmals nicht mitgeteilt, dass ein Prozess stattfand oder der Verwandte gar bereits hingerichtet worden war.[358] Zwar wurde in der Sowjetunion im Mai 1947 überraschend die Todesstrafe abgeschafft und von da an meist als Höchststrafe zehn- bis 25-jährige Haft im Arbeitslager festgesetzt, den Schauprozesscharakter behielten die Verfahren aber bei. Stalin sah in den Verfahren ein Mittel, um Stärke zu demonstrieren und der eigenen Bevölkerung zu zeigen, wie konsequent Kriegsverbrechen und Kollaboration geahndet werden würden. Zugleich dienten ihm die Verfahren als Dokumentation für Reparationsforderungen[359] – Motive, die sich bei den Westalliieren und ihren *War Crimes Program* keine Rolle spielten. Allerdings hatten diese bei Weitem nicht die Zerstörungen und Kriegsschäden zu tragen wie die UdSSR. Ein weiterer Beweggrund kam hinzu: Während die Westalliierten nach und nach begannen, ihre Strafverfahren gegen Deutsche einzustellen, nahm in der Sowjetunion 1949/50 die Anzahl der Verfahren nochmals zu. Innerhalb weniger Wochen wurden mehrere zehntausend deutsche Kriegsgefangene durch Militärstrafbehörden verurteilt. Der Grund für diesen Schub an neuen Verfahren lag im Kalkül der Sowjetführung, eine bessere Verhandlungsposition gegenüber dem Westen zu Beginn des Kalten Krieges zu haben. Um derart viele Angeklagte in so kurzer Zeit zu verurteilen, wurde die sowjetische Interpretation des *Common Design* sehr weit ausgelegt:

> „Für eine Anklage genügte es schon, wenn der Soldat im Krieg einer Einheit oder Dienststelle angehört hatte, der man pauschal Kriegsverbrechen vorwarf. Eine persönliche Tat war nicht notwendig, um angeklagt zu werden. […] Dabei wurden circa 85 Prozent der Angeklagten zur neuen Höchststrafe von 25 Jahren Arbeitslager verurteilt."[360]

Insgesamt wurden circa 26.000 bis 37.000[361] Deutsche und 300.000[362] Sowjetbürger durch sowjetische Behörden verurteilt, also mehr als zehnmal so viele Deutsche wie im gleichen Zeitraum durch US-amerikanische Gerichte. Todesurteile wurden in mehr als 3.300 Fällen ausgesprochen und 2.500 Mal vollstreckt – neben dem Vorwurf „Kriegsverbrechen" war „politischer Widerstand" ein weiterer Grund für Verurteilungen.[363] In der Mehrheit der Fälle muss

[358] Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944 - 1947). Eine historisch-biographische Studie, Göttingen 2015, S. 9.

[359] Pohl, Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen - Quellen für Historiker, S. 133.

[360] Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, S. 248-249.

[361] Die Zahlen schwanken stark und verdeutlichen die Forschungslücken: Pohl, Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen - Quellen für Historiker, S. 136; Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, S. 249. Vermutlich circa 15.000 davon in der SBZ: Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 67.

[362] Pohl, Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen - Quellen für Historiker, S. 137.

[363] Weigelt/Müller/Schaarschmidt, Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944 - 1947), S. 8; deskriptive Statistiken, vgl. Klaus-Dieter Müller, Verbrechensahndung und Besatzungspolitik. Zur Rolle und Bedeutung der Todesurteile durch Sowjetische Militärtribunale, in: Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944 - 1947). Eine historisch-biographische Studie, Göttingen 2015, S.15-62, hier: S. 44-56; vollständiges Namensregister der Verurteilten, vgl. Andreas Weigelt, Fallgruppenübersicht und Erschießungsregister.

von juristisch höchst zweifelhaften Verfahren ausgegangen werden. Die Prozesse erfolgten teilweise ohne Verteidiger, die Dolmetscher waren unzureichend ausgebildet, die Urteile standen bereits im Vorfeld fest und die Verurteilten hatten keine Möglichkeit, diese überprüfen zu lassen – solche Umstände entlarven die Willkür der sowjetischen Strafprozesse und deren politischen Charakter. Rechtsstaatlichkeit lässt sich hier nicht finden. Dennoch war nicht jedes der Urteile völlig ungerechtfertigt: Viele Mitglieder von Einsatzgruppen und SS-Angehörige, die nachweislich am Massenmord an der jüdischen Bevölkerung beteiligt waren, wurden durch die Militärgerichte verurteilt. Erst eine detaillierte Untersuchung der Verfahren würde eine genauere Bewertung erlauben – eine Forschungsaufgabe, die noch ihrer Erfüllung harrt.

5.4 Strafverfolgung durch andere Nationen

Neben den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges waren andere Nationen gleichermaßen daran interessiert, NS-Täter vor Gericht zu bringen. In der Größenordnung, Art und Weise der Strafverfolgung unterschieden sich die Länder stark. Das wohl bekannteste Verfahren war der Prozess gegen Adolf Eichmann in Israel 1961.[364] Die Verhandlung wurde vor einem Zivilstrafgericht in Jerusalem durchgeführt.

Viele Verfahren führte die Volksrepublik Polen durch. Grund hierfür war, dass unzählige Kriegsverbrechen in Polen und an polnischen Staatsbürger verübt worden waren. Diese sollten gemäß der Moskauer Deklaration am Ort des Geschehens juristisch aufgearbeitet werden. Unter den Verurteilten waren bekannte Persönlichkeiten des NS-Regimes, wie der Reichsstatthalter und Gauleiter Arthur Greiser oder die KZ-Kommandanten der Lager Płaszów und Auschwitz, Amon Göth und Rudolf Höss. Neben den Angehörigen der deutschen Besatzungsorgane gerieten die sogenannten „Volksdeutschen“ nach Kriegsende verstärkt als Verbrecher gegen die polnische Nation ins Visier der Strafverfolgung, ebenso polnische Kollaborateure und Helfershelfer der Deutschen. Ähnlich, aber nicht im gleichen Ausmaß wie in der UdSSR wurden die Verfahren für politische Säuberungen genutzt. So wurden gänzlich Unbeteiligte angeklagt, Kriegsverbrechen begangen zu haben. Zu den ersten von polnischen Gerichten Verurteilten zählten im Dezember 1944 vier Mitglieder der Wachmannschaft sowie zwei Funktionshäftlinge des KZ Majdanek. Sie wurden schon kurz nach der sechstägigen Verhandlung öffentlich hingerichtet.[365] Von da an fanden regelmäßig Verfahren vor Sondergerichten statt. Eine eigens gegründete Hauptkommission zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Polen wurde im März 1945 als Organ des Justizministeriums eingerichtet.[366] Auffallend ist, wie sehr sich Justizorgane bemühten, die Verfahren an die Öffentlichkeit zu bringen. Internationale Reporter waren stets zugelassen, teilweise wurde sogar eine Liveübertragung im Radio

Leitfaden für die biographische Dokumentation, in: Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944 - 1947). Eine historisch-biographische Studie, Göttingen 2015, S. 159-416.

[364] Arendt, Eichmann in Jerusalem; Weinke, Der Eichmann-Prozess, Hannah Arendts "Eichmann in Jerusalem" und die Semantik des industrialisierten Massenmordes; Stahl, Nazi-Jagd, S. 107-128.

[365] Włodzimierz Borodziej, "Hitleristische Verbrechen". Die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen in Polen, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 399-437, hier: S. 419-420.

[366] Borodziej, "Hitleristische Verbrechen", S. 412.

eingerichtet – eine Vorgehensweise, die heute undenkbar wäre. Die genaue Rekonstruktion aller Urteile, der meist sehr kurzen Verfahren, ist heute nicht mehr möglich. Gesichert ist aber, dass in den Jahren 1946 bis 1956 circa 16.700 Personen, darunter circa 5.000 Deutsche, verurteilt wurden – in 1.212 von den genannten 16.700 Fällen zum Tode.[367]

Die Tschechoslowakei war früh und stark vom Terror des NS-Regimes betroffen gewesen und hatte daher wie Polen ein besonders Interesse an der Bestrafung der Täter. Neben deutschen Tätern waren einheimische Kollaborateure im Visier der Strafverfolgung. Die juristische Aufarbeitung war integraler Bestandteil der Bewältigung der Kriegsfolgen. Hierzu wurden sehr rigide Retributionsgerichte etabliert, die in den Prozessen kaum Raum für die Aufklärung der tatsächlichen Taten und Tatumstände ließen.[368] Diese Gerichtsform gab es zwar bereits seit Ende des Ersten Weltkrieges, aber bezüglich der nationalsozialistischen Kriegsverbrechen wurde ausgiebig von ihr Gebrauch gemacht. Die Verfahren vor Retributionsgerichten dauerten maximal drei Tagen und die Urteile waren unanfechtbar. Die tschechische Exilregierung zählte zu den Signatarstaaten der Deklaration von St. James und unterstützte von Anfang an die UNWCC. Sowohl bei der Sammlung von Beweisen, der Ermittlung von Tätern und der Durchführung der Prozesse arbeitete die Tschechoslowakei Hand in Hand mit der UNWCC. Zwar musste monatlich dem Justizministerium über die Tätigkeit der Gerichte berichtet werden, dennoch sind die Zahlen der Verurteilungen lückenhaft. Auszugehen ist von circa 20.000 verurteilten Deutschen – fast 700 erhielten die Todesstrafe, die auch vollstreckt wurde.[369] Bis 1953 wurden die meisten Haftstrafen ausgesetzt und die Gefangenen entlassen.[370] Durch die Wahl der Sondergerichtsform hatten die tschechischen Verfahren den Charakter von Standgerichten; zugleich war, gemessen an der Zahl der Verurteilten, die juristische Aufarbeitung der NS-Kriegsverbrechen äußerst umfangreich.

Vergleicht man die osteuropäischen Bemühungen um die Ahndung von deutschen Kriegsverbrechen mit denen in Westeuropa, so sind die Gegensätze offensichtlich. Im Westen setzte die Strafverfolgung verzögert und zögerlich ein. In den Niederlanden waren im Sommer 1945 zwar circa 100.000 potenzielle Kriegsverbrecher interniert, bis Anfang der 1950er Jahre wurden jedoch nur 16.000 niederländische Kollaborateure und lediglich 241 deutsche Kriegsverbrecher verurteilt.[371] In ungefähr 300 weiteren Fällen gegen Deutsche wurden deren Verfah-

[367] Borodziej, "Hitleristische Verbrechen", S. 431.

[368] Kateřina Kočová/Jaroslav Kučera, "Sie richten statt unser und deshalb richten sie hart". Die Abrechnung mit deutschen Kriegsverbrechern in der Tschechoslowakei, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 438-473, hier: S. 473.

[369] Kočová/Kučera, "Sie richten statt unser und deshalb richten sie hart", S. 454-455.

[370] Kočová/Kučera, "Sie richten statt unser und deshalb richten sie hart", S. 462.

[371] Dick de Mildt/Joggli Meihuizien, "Unser Land muß tief gesunken sein…". Die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher in den Niederlanden, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 283-325, hier: S. 283. Der Prozess gegen Wilhelm Harster, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden, wegen Deportation niederländischer Juden wurde wissenschaftlich untersucht: Christian Ritz,

ren eingestellt, sie aus den Internierungslagern entlassen und nach Deutschland abgeschoben.[372] Gegen 18 Verurteilte wurde die Todesstrafe ausgesprochen, die in fünf Fällen vollstreckt wurde. Die anderen Todesurteile wurden in Haftstrafen umgewandelt. Zudem gab es 35 Freisprüche.[373] Wie im Fall Frankreichs lag der Fokus der niederländischen Justiz auf Strafverfolgung eigener Kollaborateure, da deutsche Täter mehrheitlich die Niederlande verlassen hatten.

Ähnliche Zahlen finden sich für Belgien: Lediglich ein Prozent der verurteilten Angeklagten vor belgischen Militärgerichten waren deutsche Staatsangehörige. Nur knapp 100 Deutsche wurden wegen Kriegsverbrechen angeklagt und 21 davon zum Tode verurteilt.[374] Dies ist umso bemerkenswerter, da noch im Oktober 1945 der vorsitzende Richter am Brüsseler Militärgerichtshof, Walter Ganshof van der Meersch, schätzte:

> „die Gesamtzahl […] der zum Tode verurteilten Personen, deren Urteil vollstreckt werden wird, wird zwischen 2000 und 2500 liegen."[375]

Als Verbrechenskomplexe listete er unter anderem auf: die Misshandlung von 38.000 belgischen KZ-Häftlingen, darunter 28.000 Juden, die Erschießung von mehr als 800 Widerstandskämpfern, die Tötung von 20.000 Zivilisten durch Bombenangriffe sowie die Ermordung von weiteren 16.000 belgischen Zivilisten und Soldaten.[376] Doch wurden die meisten Taten aufgrund nicht zu ermittelnder Täter, Justizpannen und schwindendem Interesse der Justiz nicht geahndet.

In Dänemark wurden bloß 83 Deutsche in der Nachkriegszeit verurteilt, darunter einer zum Tode. Sechs Personen erhielten Freisprüche.[377] Allerdings war das dänische Kriegsverbrecherprogramm nicht mit derartig hohen Erwartungen wie das belgische gestartet. Ebenfalls weniger als hundert deutsche Kriegsverbrecher wurden in Norwegen angeklagt, zudem circa 300 von Norwegen an andere Länder ausgeliefert.[378] Eng arbeitete schon während des Krieges die norwegische Exilregierung mit der UNWCC zusammen, um Verfahren einzuleiten. Die gesammelten Informationen wurden nach Kriegsende ergänzt und aktualisiert, sodass im Herbst

Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959 - 1967), Paderborn 2012.

[372] Mildt/Meihuizien, "Unser Land muß tief gesunken sein…", S. 288.

[373] Mildt/Meihuizien, "Unser Land muß tief gesunken sein…", S. 310-313.

[374] Pieter Lagrou, Eine Frage der moralischen Überlegenheit? Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen in Belgien, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 326-350, hier: S. 341.

[375] Zitiert nach: Lagrou, Eine Frage der moralischen Überlegenheit?, S. 326.

[376] Lagrou, Eine Frage der moralischen Überlegenheit?, S. 326.

[377] Karl Lammers, Späte Prozesse und milde Strafen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen Deutsche in Dänemark, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 351-369, hier: S. 366.

[378] Ugelvik Larsen Stein, Ahndung des Unvorhersehbaren. Die strafrechtliche Aufarbeitung deutscher Kriegsverbrechen in Norwegen, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 370-398, hier: S. 370.

1946 eine umfassende Täterliste mit 348 Eintragungen vorlag.[379] Jedoch kam es in der Mehrzahl der Fälle zu keiner Anklageerhebung, sondern die Verfahren wurden eingestellt. Insgesamt wurden bis 1953 lediglich 66 Haftstrafen sowie 16 Todesurteile verhängt. Zudem gab es fünf Freisprüche.[380]

In Österreich urteilten in den Nachkriegsjahren bis 1955 vier Volksgerichte[381] über Kriegsverbrechen. Je eines war pro Besatzungszone eingerichtet worden. 17 Prozent der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen führte zu einer Anklage. In 23.477 Urteilen wurden 9.870 Freisprüche ausgesprochen. Mehrheitlich wurden Haft und Geldstrafen verhängt, in 43 Fällen jedoch die Todesstrafe, die 30-mal vollstreckt wurde.[382] Es fällt auf, dass 80 Prozent der Urteile vor 1948 gefällt worden waren und die Bereitschaft juristisch gegen Kriegsverbrechen vorzugehen rapide abnahm. Nach der Abschaffung der Volksgerichte fanden lediglich noch 35 Verfahren statt. Darunter das Verfahren gegen Franz Murer, den „Schlächter von Vilnius“, der auf Simon Wiesenthals Betreiben 1962 vor Gericht gestellt wurde. Der Prozess in Graz endete mit einem skandalösen Freispruch.[383]1975 erfolgte eine NS-Amnestie, die weitere offene Verfahren beenden ließ. Formell war der Staatsschutz weiterhin für Kriegsverbrechen zuständig, faktisch kam die Strafverfolgung zum Erliegen.[384]

Durch den Wechsel auf die alliierte Seite 1943 nahm Italien eine Sonderrolle ein, die nach Kriegsende die Aufarbeitung durch Strafprozesse erschwerte. Waren italienische Truppen in der ersten Kriegshälfte noch mit in die vom Deutschen Reich besetzten Gebiete eingerückt, waren sie fortan selbst Opfer deutscher Besatzung. Bereits 1943 kamen Strafverfahren in Gang. Bis Kriegsende verhandelte ein Sondergericht 16 Prozesse gegen 99 Angeklagte. In vier Fällen wurde die Todesstrafe verhängt. Die anderen Angeklagten erhielten lange Haftstrafen.[385] Ab 1945 übernahmen teilweise britische Militärgerichte in Deutschland Strafprozesse, beispielsweise gegen den Stadtkommandanten von Rom, Kurt Mälzer, oder den Oberbefehlshaber der Mittelmeerverbände, Albert Kesselring. Beide waren an Geiselerschießungen beteiligt gewesen. Ebenfalls wegen Geiselerschießungen wurde Herbert Kappler 1948 zu lebenslanger Haft durch ein italienisches Militärgericht verurteilt. Als Verantwortlicher für das Massaker in den Ardeatinischen Höhlen gilt er als Symbolfigur deutscher Kriegsverbrechen in Italien. Weiteren nachrangigen Tätern wurde in Italien der Prozess gemacht: Zwischen 1945 und

[379] Stein, Ahndung des Unvorhersehbaren, S. 379.
[380] Stein, Ahndung des Unvorhersehbaren, S. 382.
[381] Details zu Volksgerichten, vgl. Claudia Kuretsidis-Haider, "Das Volk sitzt zu Gericht". Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945 - 1954, Innsbruck 2006; Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien 1987.
[382] Claudia Kuretsidis-Haider, Österreichische Prozesse zu Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 237-271, hier: S. 239.
[383] Biographie und Prozessverlauf, vgl. Johannes Sachslehner, Rosen für den Mörder. Die zwei Leben des SS-Mannes Franz Murer, Wien 2017.
[384] Kuretsidis-Haider, Österreichische Prozesse zu Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern, S. 80
[385] Amedeo Osti Guerrazzi, Italiener als Opfer und Täter. Kriegsverbrecherprozesse in Italien nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 84-96, hier: S. 87.

1947 erfolgten gegen 20.000 italienische Faschisten Strafverfahren vor Schwurgerichten.[386] 6.000 wurden schuldig gesprochen, in 91 Fällen sogar die Todesstrafe vollzogen. Allerdings wurde nie ein Urteil gegen italienische Kollaborateure wegen der Beteiligung an der Shoa gefällt.[387] Der bekannteste Strafprozess in Italien dürfte das Verfahren gegen Erich Priebke, einen Mittäters Kapplers, 1995 bis 1996 sein, das mit einem Freispruch endete. Allerdings ordnete der oberste italienische Gerichtshof eine Neuverhandlung an, die nach mehreren Instanzen zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe führte.

Die Gesamtzahl aller auf der Welt verurteilten deutschen Kriegsverbrecher ist schwer zu bestimmen: Realistische Schätzung gehen von 60.000[388] bis 100.000[389] Verurteilten aus, wobei darin die Verfahren der BRD und der DDR[390] eingeschlossen sind. Die Zahl der Ermittlungsverfahren und anderer Formen der Aufarbeitung, wie beispielsweise die Spruchkammerverfahren, die in dieser Zählung nicht berücksichtigt sind, werden um ein Vielfaches höher liegen.

5.5 Übergabe der Gerichtsbarkeit an westdeutsche Gerichte

Neben der Strafverfolgung durch Alliierte regelte das KRG 10 auch die Möglichkeiten einer deutschen Gerichtsbarkeit – jedoch ausschließlich von Verbrechen von Deutschen an Deutschen. Tatkomplexe waren beispielsweise Verbrechen im Rahmen des Novemberpogroms 1938, Euthanasieverbrechen oder Denunziationen. Deutsche Gerichte hatten hierzu eine Genehmigung bei der jeweiligen alliierten Militärbehörde einzureichen. Während in der US-Zone sehr restriktiv Genehmigungen für frühe deutsche Strafprozesse erteilt wurden, erließen die britischen Behörden zeitnah eine generelle Ermächtigung.[391] Jedoch fehlte seit Gründung der BRD der politische Willen eine konsequente Strafverfolgung in die Wege zu leiten. Zum einen war ein Großteil der Richter und Staatsanwälte der jungen Bundesrepublik selbst mit dem NS-Regime verstrickt gewesen und hatte aus diesem Grund kein sonderliches Interesse an der Strafverfolgung von NS-Tätern. Zum anderen versuchte die Regierung Adenauer sowohl die Alliierten in ihren Bestrebungen der Strafverfolgung zu bremsen und zugleich eine Schlussstrichpolitik mit weitreichender Amnestie zu erreichen. Drittens

> „fanden große Teile der westdeutschen Gesellschaft Gefallen an der Vorstellung, die Hauptverantwortlichen für die NS-Verbrechen seien ja in Nürnberg bereits verurteilt worden und damit könnten sich die Mitttäter und Mitläufer als entlastet betrachten.“[392]

[386] Vgl. Hans Woller, Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 2009.

[387] Guerrazzi, Italiener als Opfer und Täter. Kriegsverbrecherprozesse in Italien nach dem Zweiten Weltkrieg, S. 93.

[388] Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, S. 106.

[389] Frei, Nach der Tat, S. 32.

[390] Circa 6.200 Verurteilte in der BRD, circa 12.800 in der DDR, vgl. Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, S. 107-108.

[391] Moritz/Noam, Justiz und Judenverfolgung, S. 12.

[392] Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger, S. 9.

Diese Nachkriegspolitik haben unter anderem Fritz Bauer,[393] Nobert Frei,[394] Stefan Kemp,[395] Edith Raim[396] und aktuell Hans-Christian Jasch[397] sowie Felix Bohr[398] recherchiert und dokumentiert. Vor allem eine erneute Appeasementpolitik der Westalliierten in dieser Sache und massiver Druck rechter oder nationalkonservativer Kreise trugen zum Scheitern bei. Nichtsdestotrotz lassen sich einige wichtige Punkte der deutschen Strafverfolgung ausmachen:

Bereits im Spätsommer 1945 eröffneten die ersten Amtsgerichte, im Herbst dann auch viele deutsche Landgerichte. Sie übernahmen neben den sonstigen Strafprozessen auch die NS-Verfahren.[399] Es wurde bewusst vermieden, spezielle Gerichte zu etablieren. Keinesfalls sollten wieder Sondergerichte wie zur NS-Zeit Recht sprechen. Zugleich bedeutete dies aber auch, den Verbrechen der Nationalsozialisten keine höhere Beachtung zu schenken. Mit dem Ende der alliierten Kriegsverbrecherprozesse ging die Aufgabe zur Strafverfolgung vollständig an die westdeutsche Justiz, über die Fritz Bauer 1965 kritisch schrieb:

> „Allerdings beschränkten sich die deutschen Staatsanwaltschaften in der Regel darauf, Anzeigen nachzugehen […], die Verbrechen betrafen, die im Bezirk ihrer Behörde begangen worden waren. Dazu gehörten Ausschreitungen der SA […], die Vorgänge der sog. 'Kristallnacht', Denunziationen […], aber auch die Ermordung der angeblich Geisteskranken in deutschen Anstalten. Das meiste wurde müde und lustlos verfolgt; viele Staatsanwälte und Richter lehnten die Verfahren ab. Von Amts wegen ohne Strafanzeige seitens Dritter wurde nur selten eingeschritten."[400]

Im Ausland begangene Verbrechen kamen noch seltener zur Anklage. Daher war die Gründung der Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen im Dezember 1958 ein wichtiger Meilenstein.[401] Sie hat bis heute den Auftrag staatsanwaltschaftliche Ermittlungen im Bereich NS-Verbrechen, explizit keine Kriegsverbrechen, zu bündeln. Die Entscheidung zur Anklageerhebung lag aber weiterhin bei den örtlichen Staatsanwaltschaften. Hintergrund der Einrichtung der ZSL war der Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses von 1957/58, der großes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregte. Es wurde offensichtlich, dass ein Großteil derjenigen Verbrechen noch nicht geahndet worden war, denen ausländische Staatsangehörige zum Opfer gefallen waren oder bei denen der Tatort im Ausland lag. Erst-

[393] Fritz Bauer, In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug, in: Helmut Hammerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945 - 1965, München 1965, S. 301-314.
[394] Norbert Frei, Adenauer's Germany and the Nazi Past. The Politics of Amnesty and Integration, New York 2002.
[395] Klemp, "Nicht ermittelt", S. 421-450.
[396] Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 203-277.
[397] Hans-Christian Jasch/Wolf Kaiser/Heiko Maas, Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen, Bonn 2018.
[398] Felix Bohr, Die Kriegsverbrecherlobby. Bundesdeutsche Hilfe für im Ausland inhaftierte NS-Täter, Berlin 2018.
[399] Beispielsweise die westdeutschen Strafprozesse der Jahre 1945-1951 gegen KZ-Personal der frühen Berliner KZ vgl. Irene Mayer-von Götz, Terror im Zentrum der Macht. Die frühen Konzentrationslager in Berlin 1933/34-1936, Berlin 2008, S. 206-221. Strafverfahren wegen der Beteiligung an Todesmärschen, vgl. Martin Clemens Winter, Gewalt und Erinnerung im ländlichen Raum. Die deutsche Bevölkerung und die Todesmärsche, Berlin 2018, S. 251-263.
[400] Bauer, In unserem Namen, hier: S. 304.
[401] Details zur Gründung vgl. Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 146-185.

malig wurde durch den Ulmer Prozess deutlich, dass lediglich die Spitze des Eisberges der nationalsozialistischen Verbrechen sichtbar war.[402] Die ZSL sollte diese Lücke schließen und Ermittlungen vorantreiben. 1964 und 1966 wurden die Befugnisse der Zentralen Stelle erweitert, sodass nicht nur bei Taten, die im Ausland verübt worden waren Ermittlungen eingeleitet wurden, sondern auch bei Verbrechen durch Nationalsozialisten auf dem Gebiet der BRD. Allerdings ist die Gesamtbilanz ernüchternd. Von den Vorermittlungen gegen mehr als 106.000 Personen, die an die Staatsanwaltschaften weitergegeben wurden, führten lediglich zu circa 14.000 rechtskräftigen Urteilen. Die Hälfte davon lautete Freispruch.[403] Nimmt man eine rechtskräftige Verurteilung mit Strafmaß als Messlatte, führten 94 Prozent der ZSL-Ermittlungen ins Leere.[404] Es ist bezeichnend, dass es in den ersten fünf Jahren nach dem Krieg viermal mehr Verurteilungen gab als in all den Jahrzehnten danach.[405] In der DDR hatte es bis zum Jahr 1990 immerhin circa 13.000 Verurteilungen gegeben, 12.147 davon jedoch bis zum 31. Dezember 1950.[406] So wie bei den westdeutschen Kollegen wurden Ermittlungen ab diesem Zeitpunkt kaum noch aufgenommen und wenn doch kam es selten zu Verurteilungen und wenn dann zu milden Urteilen. Es ist immer schwierig Zahlen und Statistiken gut zu veranschaulichen, aber die Tatsache, dass

> „the average penalty imposes by German postwar tribunal for participation in mass murder was 3 minutes imprisonment per murder"[407]

zeigt deutlich welche Tendenz die Urteile hatten. 1965 wurde das KRG 10 aufgehoben, jedoch aufgrund rechtlicher Bedenken des Bundesjustizministeriums bereits seit August 1951 faktisch nicht mehr angewendet. Seitdem konnten auf dieser Basis keine Verfahren mehr eröffnet oder Urteile gefällt werden. Allein das bundesdeutsche Strafgesetzbuch war maßgebend. Die Möglichkeit beispielsweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die seit 1948 durch UN-Konvention geregelt war, anzuklagen, wurde konsequent ignoriert. Auf das dünne Eis, das bezüglich Rückwirkungsverbot und *nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege*, einzubrechen drohte, wagte sich vorerst kein bundesdeutsches Gericht. Zudem führte das juristische Konstrukt der bundesdeutschen Justiz, die Mörder nicht als Mörder anzusehen, sondern lediglich als Gehilfen von Mördern ohne eigenen Täterwillen, zu milderen Strafen.[408] Unmittelbar am

[402] Birn, Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen und deren politische und moralische Folgen für die beiden Deutschland, S. 397; Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger, S. 11.

[403] Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Informationsblatt. Stand 1. Januar 2016: http://www.zentrale-stelle.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/Zentrale%20Stelle%20Ludwigsburg/Informationsblatt%20ZSt%2031-12-2015.pdf (zuletzt aufgerufen am 27. Mai 2016), S. 11; Klemp, "Nicht ermittelt", S. 423; Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger, S. 12; Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (4/2008), S. 621–640, hier: S.626.

[404] Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 84.

[405] Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 83.

[406] Klemp, "Nicht ermittelt", S. 423.

[407] Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 85; Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 647-653.

[408] 90 Prozent aller NS-Täter, die des Mordes angeklagt waren, wurden als Gehilfen eingestuft, Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger, S. 13.

Massenmord Beteiligte, wie Angehörige der SS, SD, Gestapo, Leiter und Mitglieder der Einsatzkommandos wurden lediglich als Tatbeteiligte angesehen und entgingen so lebenslänglichen Freiheitsstrafen. Daher erhärtet sich der Eindruck der verpassten Chancen und großer Unentschlossenheit bei der Betrachtung des weiteren Verlaufs der Strafverfahren vor deutschen Gerichten gegen Kriegsverbrecher. Es dominierte nämlich weiterhin die Rechtsauffassung, dass das bundesdeutsche Strafgesetzbuch nicht rückwirkend angewandt werden dürfe, was für die Strafverfolgung von Verbrechen während des NS-Regimes nur begrenzt geeignet war. Nicht zu vergessen: In den frühen Jahren der BRD waren 80 Prozent der Richter am Bundesgerichtshof bereits im Justizwesen der NS-Diktaturbeschäftigt gewesen.[409] So ist es kaum verwunderlich, dass selbst das höchste deutsche Gericht kein Umdenken anmahnte. Der Historiker Martin Broszat hat herausgearbeitet, wie leicht es für die Gesetzgeber und die Gerichte gewesen wäre, Verbrechen gegen die Menschlichkeit in die deutsche Rechtsprechung zu integrieren.[410] Stattdessen ging die Entwicklung in eine andere Richtung: Mit einer Bundesamnestie, dem Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949 wurden vor dem 15. September 1949 begangene Taten, die mit bis zu sechs Monaten Haft oder ein einjährigen Bewährungsstrafen geahndet hätten werden können, amnestiert.[411] Zum einen wurden keine weiteren Verfahren eingeleitet, bereits Verurteilte freigelassen. Ziel dieser Maßnahme war es eigentlich, Schwarzmarktdelikte der unmittelbaren Nachkriegszeit straffrei zu stellen. Aber auch viele Verbrechen, wie beispielsweise Plünderung während der Novemberpogrome von 1938 wurden dadurch ebenfalls nicht mehr durch die Justiz verfolgbar. Politisch begründet wurde die Maßnahme mit dem Argument, einen wichtigen Schritt Richtung sozialen Frieden in der BRD gemacht zu haben.[412] Mit weiteren politischen Entscheidungen wurde die juristische Ahndung ausgebremst: Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ 1951 wurden die alliierten Bemühungen der Denazifizierung aufgeweicht. Dieses sogenannte 131er-Gesetz besagte, dass alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die beim Entnazifizierungsverfahren nicht als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden waren, wieder eingestellt werden durften. Lediglich Gestapo-Beamte waren explizit von dieser Regelung ausgenommen worden. Circa 265.000 ehemalige NS-Beamte konnten so auf Wiedereinstellung hoffen.[413] Das 131er-Gesetz hat zwar nicht unmittelbar mit der juristischen Strafverfolgung von NS- bzw. Kriegsverbrechen zu tun, zeigt aber das Wohlwollen der Bundesregierung gegenüber potentiellen Tätern. Die Kontinuität dieser Politik zeigt sich in einem weiteren Amnestiegesetz aus dem Jahr 1954. Zwar war das „Gesetz über den Erlass von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren“ nicht explizit auf NS-Täter zugeschnitten, doch

[409] Lawrence Douglas, The right wrong man. John Demjanjuk and the last great Nazi war crimes trial, Princeton 2016, S. 175.

[410] Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“, S. 540.

[411] Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1997, S. 29-53; Wildt, Generation des Unbedingten, S. 744; Frei, Adenauer's Germany and the Nazi Past, S. 11.

[412] Frei, Adenauer's Germany and the Nazi Past, S. 20.

[413] Frei, Adenauer's Germany and the Nazi Past, S. 42.

auch sie konnten wie bereits 1949 davon profitieren. Besonders die Tatsache, dass an der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs überwiegend ehemalige Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums sowie NS-Kriegs- und Sonderrichter beteiligt gewesen waren, zeigt die Intention, dieses Gesetz zu verabschieden. Mehrere Punkte waren nötig für die Amnestie. Zum einen das zu erwartende Strafmaß von bis maximal drei Jahren und Verbrechen, die im zeitlichen Rahmen des staatlichen Zusammenbruchs zwischen 1. Oktober 1944 und 31. Juli 1945 begangen worden waren.[414] Abermals wurden dadurch kleine Straftaten, wie Diebstahl oder Schwarzhandel straffrei gestellt, zugleich aber auch wieder etliche NS-spezifische Straftaten. Auch das Untertauchen unter falschem Namen nach dem Krieg blieb nun folgenlos, zumal explizit die Berufung auf den sogenannten Befehlsnotstand mit in das Gesetz aufgenommen wurde und somit Straffreiheit ermöglichte. Wie viele NS-Täter von dem neuen Gesetz tatsächlich profitierten, ist statisch nicht mehr zu erfassen. Norbert Frei bemisst die Zahl bei circa 1.000 von 80.000 Gesamtfällen.[415] Wenige Jahre später entschied der Deutsche Bundestag in einer anderen Sache mit noch weiterreichenden Folgen: 1960 wurde die Verjährungsfrist für Verbrechen wie beispielsweise Körperverletzung mit Todesfolge nicht verlängert. Lediglich die Verjährungsfrist für Mord wurde durch massiven Druck aus dem Ausland verlängert und erst 1979 ganz abgeschafft. Dadurch wurde der Handlungsspielraum der Staatsanwälte massiv eingeschränkt. Verbrechen wie Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge konnte ab 1960 nicht mehr angeklagt werden. Es blieben die Straftaten Totschlag in besonders schweren Fall sowie Mord, der nach deutschem Strafrecht nur mit dem Nachweis der Heimtücke, Grausamkeit und niederer Bewegründe als solcher bewertet wurde. Zudem konnten die Angeklagten vor bundesdeutschen Gerichten damit rechnen, lediglich als Tatgehilfen angeklagt zu werden, da die Gerichte dazu übergingen, nur noch Hitler, Himmler oder Heydrich als Täter zu betrachten. Vor allem Schreibtischtäter profitierten von dieser Sichtweise, die vor Gericht als Gehilfen eingestuft wurden und dadurch mit äußerst milden Strafen davonkamen. Eine weitere politische Fehlentscheidung wurde im Mai 1968 von der damals regierenden großen Koalition getroffen. Mit einem neuen Artikel 2 in § 50 des Strafgesetzbuches wurde eine obligatorische Strafmilderung für Beihilfe festgeschrieben. Ziel der Gesetzesänderung war eigentlich eine klarere Unterscheidung zwischen Täter und Gehilfe bei Straßenverkehrsdelikten. Zugleich sollte eine Regelung aus der NS-Zeit, dass Gehilfen automatisch die gleichen Strafen bekämen, wie der Täter aufgehoben werden. Es waren nun aber in erster Linie NS-Täter, die sich die neuen Regelungen zu Nutze machten: In den meisten Fällen hatte die Justiz im Rahmen der Strafverfolgung Schuldsprüche lediglich wie „Beihilfe zum Mord“ gefällt. Da das Strafmaß automatisch reduziert werden musste, hatte dies weitere Verjährungen zur Folge. Fortgeschrittene Ermittlungsverfahren gegen mehr als 300 Beamte des Reichssicherheitshauptamt der SS (RSHA)

[414] Frei, Adenauer's Germany and the Nazi Past, S. 78-79.
[415] Frei, Adenauer's Germany and the Nazi Past, S. 88.

wurden nach dem Beschluss umgehend eingestellt.[416] Auf einer dreitägigen hochkarätigen[417] Tagung 1969 in Moskau, die sich zwar als „Internationale Konferenz zu Frage der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen“ bezeichnete, aber unter sowjetischem Einfluss stand, wurde von den Rednern die westdeutsche Rechtsprechung kritisiert. Der sowjetische Generalstaatsanwalt interpretierte die Gesetzesänderung vom Mai 1968, als Vollamnestie unter dem Vorwand der Verjährung.[418] Im Kontext des Ost-West-Konflikts warf er zudem auch den USA totales Versagen bei der Bestrafung der NS-Täter vor. Auch jüdische Organisationen im Ausland, der Zentralrat der Juden in Deutschland, Opferverbände, westliche Staaten – insbesondere Israel -und die ausländische Presse übten die gleiche Kritik wie die Teilnehmer der Moskauer Tagung.[419] Gerade in einer Zeit, als sich die gesellschaftliche Stimmung in Deutschland zugunsten einer strafrechtlichen Verfolgung drehte, machte die Abänderung des § 50 dies unmöglich. Adalbert Rückerl, damaliger Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg resümierte:

> „Was einmal verjährt ist, kann nicht wieder aufleben. […] Die Kleinen, die geschossen haben, kriegt man über Heimtücke oder Grausamkeit wohl auch weiter dran. Aber die Großen, die die Morde ja nicht eigenhändig begangen haben, sind nur zu belangen wegen Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen. Da man ihnen diese Beweggründe selbst aber heute kaum nachweisen kann, sind sie es, die jetzt am besten dran sind.“[420]

Die Gesamtbilanz der westdeutschen Strafverfolgung gegen NS-Täter ist enttäuschend. Die Zahlen zum Missverhältnis zwischen den ermittelten und verurteilten Personen der ZSL wurden bereits genannt. In Prozentzahlen führten lediglich sechs Prozent der Ermittlungen zu einer Verurteilung mit Strafe. Hinzu kommt folgendes:

> „[Es zeigt sich] eine fortschreitende Milderung der Strafpraxis. Dabei lassen sich drei Phasen deutlich unterscheiden: harte Strafpraxis 1945-1947, Abschwächung 1948/49 und milde Strafpraxis seit 1950.
> Die Statistik zeigt zunächst ein Absinken der Verurteilungsquoten: Wurde in der 1. Phase (1945-1947) noch 65% der Angeklagten verurteilt, so sank die Quote auf 53 % in der 2. Phase (1948/1949) und 31% in der 3. Phase (1950-1955).“[421]

Auch ein Absinken des Strafmaßes von 14 Monaten auf unter ein Jahr ist in dieser Statistik erkennbar.[422] Interessant sind gleichfalls die Anklagepunkte. 38 Prozent der Angeklagten in

[416] Wildt, Generation des Unbedingten, S. 823-838; Stephan Glienke, Die De-facto-Amnestie von Schreibtischtätern, in: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hrsg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 262-278, hier: S. 270; Marc von Miquel, Juristen: Richter in eigener Sache, in: Norbert Frei/Tobias Freimüller (Hrsg.), Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/Main 2002, S.181-239, hier: S. 227-228; Annette Weinke, The German-German Rivalry and the Prosecution of Nazi War Criminals During the Cold War, 1958-1965, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 151-172, hier: S. 151; Klemp, "Nicht ermittelt", S. 432.

[417] Teilnehmer waren unter anderem etliche Vertreter der Generalstaatsanwaltschaften und Politiker der osteuropäischen und der blockfreien Staaten. Aber auch Anwälte aus Westeuropa waren Redner oder im Publikum.

[418] Georgij Alexandrow/Raginski Mark, Die Strafe darf nicht ausbleiben. Internationale Konferenz zu Fragen der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern, Moskau, 25. - 28. März 1969, Moskau 1969, S. 8.

[419] Miquel, Ahnden oder amnestieren?, S. 249-251.

[420] Zitiert nach: Wildt, Generation des Unbedingten, S. 835.

[421] Moritz/Noam, Justiz und Judenverfolgung, S. 21.

[422] Moritz/Noam, Justiz und Judenverfolgung, S. 22-23.

der ersten Phase der harten Strafpraxis wurden wegen Denunziation und lediglich 1,2 Prozent wegen Gewaltverbrechen verurteilt.[423]

Neben dem politischen Unwillen und personellen Kontinuitäten aus der NS-Diktatur hemmten sowohl der Mordparagraph des deutschen Strafgesetzbuches,[424] die Möglichkeit zwischen Direkttäter und Gehilfen einer Tat, die Verjährungsfristen für Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge als auch die juristische Unterscheidung bis in die 1970er Jahre lediglich Hitler und die NS-Elite als Täter – alle anderen als Mittäter – anzusehen, eine effiziente Strafverfolgung. Die Möglichkeiten einer Strafverfolgung waren durch die ZSL gegeben. Meist fehlte es am gesellschaftlichen,[425] politischen und juristischen Willen. Daher bleiben einzelne Verfahren wie der Auschwitz-Prozess in Frankfurt oder der Ulmer Einsatzgruppen-Prozess positiv in Erinnerung, während die Gesamtbilanz ernüchternd bleibt, wenn nicht sogar in großen Teilen als gescheitert anzusehen ist. Der Publizist Ralph Giordano bezeichnete dieses Versagen der deutschen Justiz daher als „zweite Schuld“[426] der Deutschen:

> „Anstatt auf die Planer, Köpfe und die ‚Angestellten des Staatsverbrechens‘ habe man sich im Laufe der Zeit immer deutlicher auf den Tätertypus des ‚Tötungsarbeiters‘ konzentriert‘[…] Wer von den Wach- und Tötungsmannschaften des Vernichtungsapparates am ordnungsgemäßen Ablauf mitgewirkt hatte, dem passierte vor den Schwurgerichten der NS-Prozesse […] wenig oder gar nichts. Erst wenn durch Zeugen bekundet worden war, dass der Angeklagte eine persönliche Mehrleistung über die geforderte normale hinaus vollbracht hatte, erst wenn das Opfer auf dem Weg zur Gaskammer oder in die Hinrichtungsgrube zu Tode geschlagen oder getreten, einer Mutter das Kind vom Arm gerissen oder dessen Kopf am Boden oder an der Mauer zerschmettert wurde, erst dann sahen sich bundedeutsche Richter genötigt, eine Verurteilung auszusprechen.“[427]

Daher darf an dieser Stelle das Verfahren gegen John Demjanjuk, das am 30. November 2009 vor dem Landgericht München II eröffnet wurde, nicht unerwähnt bleiben.[428] Er war der erste und bislang einzige nichtdeutsche untere NS-Befehlsempfänger vor einem bundesdeutschen Gericht. Am 12. Mai 2011 wurde er wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 28.000 Fällen zu einer Haftstrafe von fünf Jahren verurteilt. Die Verteidigung ging in Berufung, das endgültige Urteil wurde nie gesprochen, da Demjanjuk zuvor verstarb. Das Besondere am Fall Demjanjuk ist, dass erstmalig in der deutschen Rechtsgeschichte bezüglich des Umgangs mit NS-Tätern nicht die individuelle Tatbeteiligung zu einer Verurteilung führte, sondern allein der Nachweis über seine Tätigkeit im Vernichtungslager Sobibor. Dieser juristische *turn* der deutschen Gerichte kann als Hinwendung zum US-amerikanischen *Common Design* verstanden werden. Al-

[423] Douglas, The right wrong man, S. 178.

[424] Immer wieder wird der Fokus auf die Täter und deren Mordmerkmale, wie „niedrigen Beweggründe“, „Heimtücke“ oder Grausamkeit kritisiert, die 1941 von Roland Freisler formuliert waren und bis heute Gültigkeit besitzen. Im Moment arbeitet auf Initiative des früheren Bundesjustizministers Heiko Maas eine Expertenkommission eine Reform des Mordparagraphen aus.

[425] In einer Umfrage aus dem Jahr 1965 lehnten 63 Prozent der Männer und 76 Prozent der Frauen weitere Strafprozesse gegen NS-Täter ab, Busch, Aus einem deutschen Leben, S. 49.

[426] Zitiert nach: Jasch/Kaiser/Maas, Der Holocaust vor deutschen Gerichten, S. 3.

[427] Jasch/Kaiser/Maas, Der Holocaust vor deutschen Gerichten, S. 207.

[428] Juristische Analyse, vgl. Douglas, The right wrong man; Prozesszusammenfassung und historischer Hintergrund, vgl. Angelika Benz, Der Henkersknecht. Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk in München, Berlin 2011; Jasch/Kaiser/Maas, Der Holocaust vor deutschen Gerichten, S. 189-191.

lein der Nachweis, Teil der Vernichtungsmaschinerie gewesen zu sein, reichte nun zur Verurteilung. Dies ist bemerkenswert, da in allen vorangegangenen Urteilen lediglich ein Nachweis der individuellen Tatbeteiligung zu einer Verurteilung vor bundesdeutschen Gerichten geführt hatte. Bislang wurden auf dieser neuen Rechtsinterpretation zwei Urteile gesprochen: Im Juli 2015 gegen den, als Buchhalter von Auschwitz bezeichneten, Oskar Gröning[429] und im Juni 2016 gesprochenen Urteil gegen Reinhold Hanning vor dem Landgericht Detmold wurde ähnlich argumentiert. Der ehemalige KZ-Wachmann von Auschwitz wurde, wie Demjanjuk, zu fünf Jahren Haft wegen Beihilfe zum Mord in 170.000 Fällen schuldig gesprochen. Diese Opferzahlen hatten Historiker, auf Basis der zweijährigen Dienstzeit Hannigs im Lager, recherchiert. Durch Hannigs Tod im Mai 2017 wurde das Urteil nicht rechtskräftig. Im anderen Fall scheiterte Gröning mit seinem Revisionsantrag und der Bundesgerichtshof bestätigte im Dezember 2017 die Strafe für Beihilfe zu Mord in 300.000 Fällen gegen ihn. Er verstarb im März 2018, ohne die Strafe angetreten zu haben. Weitere Verfahren gegen KZ-Wachpersonal aus Buchenwald und Stutthof haben im Herbst 2018 begonnen.[430] Den Angeklagten wird kein individueller Mord vorgeworfen. Allerdings sollen sie durch ihren Einsatz Tötungshandlungen erleichtert oder gefördert haben. Zumal ihnen die Mordmethoden und -absichten bekannt gewesen seien. Setzt sich das Muster der jüngeren Rechtsprechung fort, kann von einer Verurteilung ausgegangen werden, wenn die Beschuldigten nachweislich in einen organisierten Tötungsprozess eingebunden waren. Der individuelle Mordnachweis ist, wie beim *Common Design*, nicht mehr unbedingt nötig.

Somit haben auch bundesdeutsche Gerichte spät, vermutlich bewusst zu spät, auch die unspezifische Beihilfe als hinreichend für eine Verurteilung von NS-Verbrechen anerkannt und einen Paradigmenwechsel vollzogen. Eine Rechtspraxis, die unter anderem von den Amerikanern und auch den anderen Alliierten seit Kriegsende akzeptiert und in Anbetracht der Verbrechen wohl auch gerechtfertigt war. Entscheidend sind aber nicht die Handvoll Urteile, die auf dieser Basis nun noch gefällt werden. Entscheidend ist, dass über Jahrzehnte – gegen viel Widerstand – Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen eine Konstante der Justiz blieb und schließlich deutsche Gerichte das System der Konzentrationslager als organisierte Gesamtheit anerkannt haben und dessen Teilhabe daran als verbrecherisch einzuordnen ist. Seit dem Urteil gegen Demjanjuk bedeutet es vor deutschen Gerichten, „guilt is not be measured by acts of cruelty or savagery alone; guilt follows function.“[431]

[429] Prozesszusammenfassung, vgl. Peter Huth, Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015. Eine Dokumentation, Stuttgart 2015; Reiner Engelmann, Der Buchhalter von Auschwitz. Die Schuld des Oskar Gröning, Bonn 2018; Jasch/Kaiser/Maas, Der Holocaust vor deutschen Gerichten, S. 191-197.

[430] Süddeutsche Zeitung, 28. November 2018, Ehemaliger SS-Wachmann wegen Beihilfe zum Mord in 36 000 Fällen angeklagt: https://www.sueddeutsche.de/politik/konzentrationslager-ss-massenmord-1.4224181 (zuletzt aufgerufen am 1. Dezember 2018); Süddeutsche Zeitung, 6. November 2018, "Ich erlebte das Unvorstellbare, die Hölle". Ein 94-Jähriger muss sich vor dem Landgericht Münster verantworten, weil er einst Wachmann im KZ Stutthof war: https://www.sueddeutsche.de/politik/muenster-ns-prozess-stutthof-1.4199081 (zuletzt aufgerufen am 1. Dezember 2018).

[431] Douglas, The right wrong man, S. 260.

6 Rechtsgeschichte und juristische Grundlagen der US-Militärgerichtsverfahren

Für die Bildung von sogenannten Okkupationsgerichten hatten die Alliierten die rechtliche Legitimation. Sie ergab sich aus dem völkerrechtlich anerkannten Recht einer Siegermacht, unter bestimmten Umständen in die Personalhoheit des unterlegenen Staates einzugreifen sowie durch die Konsequenzen der Kriegsniederlage und die Übernahme der Regierungsgewalt durch die Alliierten.[432] Mit dieser Befugnis, solche Gerichte einzusetzen, war notwendigerweise die Ermächtigung zur Identifizierung, Verfolgung, Festnahme, Inhaftierung und Bestrafung von Kriegsverbrechern verbunden. Es bestand bereits beim Ende des Zweiten Weltkrieges eine gewohnheitsrechtliche Befugnis, die in die Hand des Gegners geratenen Kriegsgefangenen wegen möglicher Kriegsverbrechen abzuurteilen. Dieses Gewohnheitsrecht bildete sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts heraus und manifestierte sich weltweit nach und nach in schriftlicher Form. Besonders die US-Amerikaner hatten hierfür bereits seit dem Bürgerkrieg der 1860er Jahre und dem US-amerikanisch-mexikanischen Krieg, circa zwanzig Jahre zuvor, mit dem sogenannten *Lieber-Code*, benannt nach Francis Lieber, und der *General Order 100* fundamentale Regularien bezüglich des Militärrechts festgelegt.[433] In Bezug auf diejenigen Kriegsverbrecher, die sich noch in Gewahrsam der eigenen Nation befanden, war es laut Völkerrecht sogar zwingend erforderlich, Prozesse gegen sie durchzuführen. Die Den Haager Landkriegsordnung von 1907 sah außerdem Zwangsmaßnahmen durch die Kriegsgegner vor, wenn nicht gegen Verbrecher aus den eigenen Reihen vorgegangen werde, und wertete diese Untätigkeit als Bruch des Völkerrechts.

> „Deshalb hatte ein Staat das völkerrechtlich anerkannte Recht, im Fall eines Untätigbleibens seines Feindes in dessen Personalhoheit einzugreifen und diejenigen Kriegsverbrecher zu verurteilen, die dieser hätte bestrafen müssen“,[434]

Bei der juristischen Aufarbeitung der Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges handelte es sich jedoch nicht um das Eingreifen in die Personalhoheit des Deutschen Reiches, da es nicht mehr bestand. Vielmehr waren die Okkupationsgerichte Rechtsnachfolger deutscher Gerichte aufgrund der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und des Zusammenbruchs jeglicher staatlicher Strukturen. Die Alliierten übernahmen die Ersatzregierungsgewalt auf vorerst unbestimmte Zeit, jedoch im Rahmen des Besatzungsrechts,[435] das wiederum seit der dritten Genfer Konvention aus dem Jahr 1929 genau geregelt war.[436] Sie legte den Umgang mit Kriegsgefangenen fest und sicherte deren Rechte im Falle einer Anklage vor einem Militärgericht. Da Deutschland Unterzeichnerstaat sowohl des Den Haagener als auch des Genfer Abkommen war, sind die von den Alliierten eingesetzten Gerichte daher zweifelsohne auf vollständig legalem, völkerrechtlich anerkanntem Weg zu Stande gekommen und keinesfalls eine Maßnahme der „Siegerjustiz“, wie im Nachkriegsdeutschland – der Vorwurf lautete. Vermutlich

[432] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 53; ausführlich zur Rechtsgeschichte, vgl. Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 79-114.
[433] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 25.
[434] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 53-54.
[435] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 55.
[436] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 27.

lag dies an der Verkennung der internationalen Verträge und der bestehenden Rechtslage bei Kriegsende, die eindeutig das Vorgehen der Alliierten stützten. Nichtsdestotrotz fühlten sich die Angeklagten oder auch weite Teile der Bevölkerung, die sich ebenfalls als Opfer der Flächenbombardierung sah, ungerecht behandelt. Waren die Atombombenabwürfe der US-Amerikaner nicht ebenfalls Kriegsverbrechen, die ungestraft blieben, weil es die Verbrechen der Sieger waren? Ebenso auf alliierter Seite kamen Zweifel auf. Ein französischer Richter am IMT warnte vor der „kollektiven Vergeltung in Form strafrechtlicher Sanktionen“[437] durch die Siegerstaaten. Die juristischen Argumente sprachen aber eindeutig für das Handeln der Alliierten. Eine große Schwäche hatten die Verfahren: Die US-amerikanische und sowjetische Delegation vereinbarten im Statut von London, welches die rechtliche Grundlage für das IMT bildete, einen Passus, nach dem die Strafverfolgung lediglich gegen die Achsenmächte erfolgen konnte. Somit schützten sie sich selbst vor eigener Strafverfolgung. Lediglich in Einzelfällen wurden alliierten Soldaten belangt, auf US-Seite jedoch nicht wegen Kriegsverbrechen, sondern bei Verstößen gegen den Ehrencodex der US-Armee.[438] Der sowjetische Angriff auf Polen, das Massaker von Katyn und die Atombombenabwürfe blieben von vornherein außen vor und hätten lediglich von nationalen Gerichten aufgearbeitet werden können, was bis heute nicht erfolgte. Jackson hatte vergeblich protestiert:

> „Wenn gewisse Verstöße gegen Abkommen Verbrechen sind, dann sind sie Verbrechen, ganz gleich, ob die Vereinigten Staaten sie verüben oder ob Deutschland sie verübt. Und wir sind nicht bereit, eine Vorschrift in Hinblick auf strafrechtliches Verhalten gegenüber anderen festzulegen, wenn wir nicht bereit wären, sie auch gegen uns anwenden zu lassen.“[439]

Der scheinbar internationale Anstrich des IMT ließ sich in der Praxis nicht durchsetzen – das neue internationale Recht galt nur für die Besiegten mit der fatalen Folge,

> „dass ein Fundamentalprinzip der Gerechtigkeit [missachtet wurde]: Die vier Mächte hätten sich zu Gesetzgebern und Richtern zugleich gemacht, nach dazu zu Richtern in eigener Sache, und hätten, schlimmer noch, weder Neutrale noch Besiegte an der Urteilsfindung beteiligt,“[440]

so die zusammengefasste Kritik. Diese Kritik ist berechtigt – jedoch wie hätten die Verfahren anders gestaltet sein können? Noch weitere Nationen involvieren, mit weiterem Aufwand zum Beispiel bei diplomatischen Verhandlungen und Übersetzung der Prozessakten? Wie die Urteile unter deutscher Beteiligung ausgefallen wären, sieht man am Beispiel der Leipziger Prozesse nach Ende des Ersten Weltkrieges, die zu so gut wie keiner Verurteilung beziehungsweise sehr geringem Strafmaß geführt hatten. Bei aller Kritik an der Umsetzung, waren die Strafprozesse dennoch nötig und ohne Alternative, da Standgerichte oder gar keine Form der juristischen Verantwortung ebenfalls undenkbar waren. Die Urteile des IMT und der Dachauer Prozesse sprachen Recht und kein Unrecht.[441] Besonders, da sowohl mit dem IMT als auch den

[437] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 298.

[438] Beispielsweise wurde Robert Schneeweiß wegen Erschießung von vier deutschen Zivilisten angeklagt und zu drei Jahren Haft verurteilt, vgl. Weingartner, Americans, Germans, and War Crimes Justice, S. 142 und S. 183.

[439] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 301.

[440] Darnstädt, Nürnberg, S. 301.

[441] Birn, Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen und deren politische und moralische Folgen für die beiden Deutschland, S. 394.

Dachauer Prozessen mehr erreicht werden konnte als die Durchsetzung des Besatzungsrechts. Gerade die Nürnberger Prozesse müssen als internationale Verfahren interpretiert werden, die über dem Recht einzelner Staaten stehen. Das viele andere, darunter alliierte Vergehen, Straftatbestände dieses neuen Völkerrechts gewesen sind und ungeahndet blieben ist ohne Zweifel ein Manko, aber keinesfalls eine „Siegerjustiz" gegenüber den deutschen Verbrechen. Neben der Einberufung der Gerichte hielten sich die Siegerstaaten zugleich bei der Durchführung der Verfahren an das damals gültige Völkerrecht, betraten in manchen Punkten indes juristisches Neuland. Zusammenfassend lässt sich feststellen:

Weil die Amerikaner aufgrund der verschiedenen Rechtssystemtraditionen im angloamerikanischen bzw. kontinentaleuropäischen Raum große Verständnisprobleme vermeiden wollten, schufen sie für die *Military Government Courts* eine praktikable Verfahrensordnung. Anders als im Zivilrecht, das die Rechtslage gleichberechtigter Parteien regelt, wird im Strafrecht der Strafanspruch des Staates verwirklicht[442] – in diesem Fall die US-amerikanische Besatzungsregierung. Die Besatzungsmacht stellte durch ihr Gewaltmonopol eine Ordnungsmacht dar, jedoch schützte sie die Täter durch gesetzliche Regelungen vor staatlicher Willkür, was durch die Verfahrensordnung genau festgelegt wurde. Auch im Fall der verurteilten KZ-Kommandanten wurde dieses Prinzip nicht verletzt. Den Tätern musste eine ganz konkrete, nach Ort und Zeit genau festgestellte Tat, die unter Strafe gestellt ist, nachgewiesen werden. In einer ununterbrochenen Kausalkette musste diese durch Fakten belegt werden. Im Gegensatz zur historischen Forschung kann eine Lücke in dieser Kette nicht durch Vermutungen geschlossen werden, und ein fehlendes Glied in der Beweiskette ist im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten – *in dubio pro reo* – zu werten.[443] Die Überprüfungskommissionen wahrten ein unabhängiges und gerechtes Urteil. Allerdings erleichterte der Straftatbestand *Common Design* eine Verurteilung zu ermöglichen.

6.1 *Common Design* – Ein Rechtskonstrukt der Militärgerichte

Die Offensichtlichkeit der Verbrechen in den Konzentrationslagern vereinfachte die Beweisführung im Allgemeinen. Es gab genügend Augenzeugen und Dokumente, die dem Gericht präsentiert werden konnten. Schnell war den Anklägern klar geworden, dass es sich bei den Konzentrationslagern um ein verbrecherisches System handelte und sich die Täter bei der Beteiligung daran bereits schuldig gemacht hatten. Daher kristallisierte sich in juristischen Vorarbeiten der Alliierten deutlich heraus, die Verschwörung, *Conspiracy*, als Anklagepunkt zuzulassen: So sollten diejenigen, die an der Planung statt an der Ausführung eines Verbrechens teilgenommen hatten, ebenfalls strafrechtlich belangt werden. „Jeder habe die Verantwortung für die Handlungen aller andern zu tragen,"[444] so der US-amerikanische Chefankläger Jackson. Tatsächlich kam *Conspiracy*, die ebenso im deutschen Strafrecht definiert ist, speziell in Bezug auf die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg als Werkzeug der Anklage zum Tragen.

[442] Ursula Solf, Wenn das Recht im Auge des Betrachters liegt: NS-Täter aus juristischer Perspektive, in: Helgard Kramer (Hrsg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, S. 79-93, hier: S. 79.
[443] Solf, Wenn das Recht im Auge des Betrachters liegt: NS-Täter aus juristischer Perspektive, S. 79.
[444] Zitiert nach: Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 41.

Auch in den zwölf Nachfolgeprozessen sahen sich die Angeklagten dem Vorwurf der Verschwörung gegenübergestellt. Eine Verurteilung drohte ihnen, wenn sie eine Straftat zusammen mit anderen geplant oder durchgeführt hatten, es ist

> „a combination or confederacy between two or more persons formed for the purpose of committing by their joint efforts, some unlawful or criminal act, [...]or for the purpose of using criminal or unlawful means to the commission of an act not in itself unlawful."[445]

In den späteren Militärgerichtsprozessen bedienten sich die Strafverfolger allerdings eines weitergreifenden juristischen Hilfsmittels. Während *Conspiracy* von der konkreten Absprache der Täter zu einer Tat ausgeht, die sie dann jedoch nicht unbedingt selbst ausführen müssen, umfasst das *Common Design* darüber hinaus Täter, die sich ohne konkrete Absprache an einem Tatkomplex beteiligen, da es sich lediglich um „a community of intention between two or more persons to do unlawful act"[446] handelt. Differenzierungsmerkmal ist hierbei die Vorsätzlichkeit. Der planende Faktor muss beim *Common Design* nicht vorliegen, um für eine gemeinschaftliche Tat verurteilt zu werden, wohingegen bei der Verschwörung der Zweck und die Absicht (*Purpose*) von zentraler Bedeutung sind. Demgegenüber steht beim *Common Design* die Partizipation im Mittelpunkt.[447] Wichtig zur Unterscheidung ist darüber hinaus, dass *Conspiracy* selbst dann strafbar ist, wenn die geplante Handlung nicht durchgeführt wurde. Beispielsweise ein aufgedecktes Mordkomplett zur Planung einer Tat. Wohingegen beim *Common Design* das Verbrechen zwingend ausgeführt worden sein muss und der Täter sich durch seine Teilhabe, egal in welcher Form auch, strafbar macht. Die Tat selbst kann schlussendlich in ihrer Ausführung identisch sein, es obliegt dem Gericht, wie es sie bewertet. Juristisch problematisch wird dadurch die Unschärfe zwischen Täter und Teilnehmer einer Tat. Nach der Definition des *Common Design* müssen für die Täterschaft drei Punkte erfüllt sein: Erstens, wenn eine gemeinschaftliche Absicht zur Begehung der Straftaten bestand, zweitens der Täter hiervon erfahren hatte und drittens Handlungen vollzogen hatte, um das Ziel dieser Absicht zu erreichen. Er musste dabei keineswegs bei der Realisierung der einzelnen Tathandlungen anwesend gewesen sein, um dennoch für die gesamte Tat strafbar zu sein. Es wird also nicht zwischen Täter und Teilnehmer unterschieden und alle waren als Täter zur Verantwortung zu ziehen. Nachweislich zum ersten Mal kam dieser Straftatbestand 1846 bei einem Prozess gegen zwei Beteiligte eines Kutschenrennens zur Anwendung. Bei dem Rennen war ein Fußgänger getötet worden. Es war nicht zu klären, wer die tödliche Kutsche gefahren hatte, aber da sie am Rennen teilgenommen hatten, war es irrelevant, wer von ihnen den Mann tatsächlich überfahren hatte, und beide wurden gemeinsam haftbar gemacht.[448] Die Beteiligten müssen

[445] Zitiert nach: Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 104.

[446] Zitiert nach: Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 104.

[447] Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II Weltkrieg, S. 2, Elies van Sliedregt, Individual Criminal Responsibility in International Law, Oxford 2012, S. 33-35.

[448] Janet Dine/James J. Gobert/William Wilson, Cases and materials on criminal law, Oxford 2011, S. 191, Henrike Stein, Die Regelungen von Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht am Beispiel Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Österreichs und Englands. Zugleich eine Untersuchung zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmensleiters für deliktisches Verhalten seiner Untergebenen, Herbolzheim. 2002, S.269.

also ein gemeinsames Ziel verfolgen und sich gegenseitig durch ihre Handlungen deutlich machen, dass sie nach gemeinsamer Absicht handeln, so dass jedes Mitglied der Gruppe die Verantwortung für die Handlungen der gesamten Gruppe übernimmt. Damit entspricht *Common Design* nicht der im deutschen Strafrecht bekannten Beihilfe und ist tatsächlich ein eigenes Rechtskonstrukt. Die Einzigartigkeit zeigt sich beim Urteil des IMT, das verschiedene NS-Organisationen als verbrecherisch einstufte. Vom Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit wurde abgerückt.[449] Die dadurch möglichen Massenverfahren blieben aus. Stattdessen sollte ein Instrument geschaffen werden, um Täter, denen in der Masse der Verbrechen eine individuelle Schuld im konkreten Einzelfall nicht nachgewiesen werden konnte, die aber Mitglied der beteiligten Organisationen, wie SS oder Gestapo, gewesen waren, zu verurteilen. Wie beim heutigen Straftatbestand der Mitgliedschaft in verbrecherischen (Mafia-, oder Rockerbanden) oder terroristischen (Rote Armee Fraktion, Nationalsozialistischer Untergrund, Islamischer Staat etc.) Organisationen hätte in den Kriegsverbrecherprozessen die Mitgliedschaft zur Verurteilung genügt. Heute muss zumindest die aktive Teilnahme beziehungsweise ein individuelles Fehlverhalten zusätzlich nachgewiesen werden. Zusätzlich bedacht werden muss die heutige Dimension sowohl der Organisationen als auch der Verbrechen selbst. Verbrecherische Organisationen der heutigen Zeitgeschichte sind kleine Gruppen, die meist namentlich bekannt sind, und zwar an schweren Verbrechen, aber nicht an einem Genozid beteiligt sind.

In den *Parent Cases* der KZ-Prozesse, bestätigten die Überprüfungskommissionen ein gemeinschaftliches Vorgehen, da alle Angeklagten Angehörige des KZ-Wach- und Verwaltungspersonals waren und somit ein gemeinschaftliches Vorhaben zur Führung eines Konzentrationslagers bestanden habe. Ähnlich wurde auch die Rolle der angeklagten Funktionshäftlinge bewertet. Es müsse davon ausgegangen werden, jeder der Angeklagten habe seinen Teil zu dem gemeinschaftlichen Vorhaben beigetragen.[450] Britische Gerichte bezeichneten den Tatbestand eines gemeinsamen Vorgehens ohne direkte Absprache *Concerted Action*, und dies war, bis auf die unterschiedliche Bezeichnung, identisch mit *Common Design*. Begründet wurde die Einführung dieser Kollektivstraftat innerhalb der *War Crimes Group* in London durch die hohe personelle Fluktuation bei Wachmannschaften und Kommandantur, die es nahezu unmöglich machte, den Tätern einzelne Verbrechen nachzuweisen.[451] Zumal es oftmals keine Zeugen der Taten gab. Im britischen Verfahren gegen Max Wielen und weitere Angeklagte, dem sogenannten *Stalag Luft III Case*, wurde ab dem 1. Juli 1947 die Erschießung von circa 50 alliierten Kriegsgefangenen verhandelt. Die einzelnen Schützen waren nicht mehr nachzuweisen, aber das Gericht stellte fest,

> „the persons concerned [die Angeklagten] must have been part of the machine doing some duty, carrying out some performance which went on directly to achieve the killing, that it had some bearing on the killing, would not have been so effective or been done so expeditiously if that person had not contributed his willing aid.“[452]

[449] Kastner, Die Völker klagen an, S. 159.
[450] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 141.
[451] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 118.
[452] Zitiert nach: van Sliedregt 2012, S. 34.

Dies führte zur Verurteilung aller 18 Angeklagten, von denen 13 die Todesstrafe erhielten. Das Strafmaß berücksichtigte die Rolle der Angeklagten. Befehlshaber und Schützen erhielten die Höchststrafe. Beteiligte LKW-Fahrer Haftstrafen.

Frankreich setzte mit dem Straftatbestand *Entreprise Collective* ein vergleichbares Mittel ein. Bei den sowjetischen Verfahren wurde die Teilnahme an einem Verbrechen ohne direkte Tatbeteiligung am großzügigsten interpretiert. Die Praxis der US-Militärstaatsanwaltschaft den Beschuldigten, obwohl nachweislich individuelle Verbrechen vorlagen, vorrangig ihre Beteiligung an *Common Design* vorzuwerfen, brachte die Dachauer Prozesse in Misskredit. Aus der Sicht der Anklage war es leichter, den Angeklagten eine Beteiligung an einem gemeinsamen Vorhaben anzulasten. Dennoch hätte sie sich intensiver bemühen können, die Taten individuell nachzuweisen und dadurch den Vorwurf, eine „Justiz der Sieger" zu sein, entgegenzutreten.[453] Trotz dieser Problematik war das *Common Design* ein angemessenes und durchaus legitimes Mittel, Verbrechen bestrafen zu können. Besonders in den Fällen, bei denen Angehörige des Verwaltungspersonals aus den Konzentrationslagern auf der Anklagebank saßen. Ihnen konnten Misshandlungen oder Tötungen nicht immer persönlich nachgewiesen werden, dennoch trug ihre Tätigkeit entscheidend zu den Lebensbedingungen im Lager bei. In allen Strafprozessen im Rahmen der *Dachau Trials* findet sich in den Anklageschriften immer der Vorwurf des *Common Design* und nie *Conspiracy*. Gleichwohl wird *Common Design* während der Verhandlungen mit *Conspiracy* bezeichnet, was jedoch auf die sprachlich-semantische Ähnlichkeit zurückzuführen ist, nicht auf die juristische Unterscheidung. In der deutschen Übersetzung der Anklage spiegelt sich das neue Rechtskonstrukt in Formulierungen wider wie

> „verbrecherische Absicht oder Willensrichtung, die Gefangenen Schlägen, Misshandlungen, Aushungerung und Tötung zu unterwerfen."[454]

Die Betonung liegt hierbei auf „Absicht" und „Willensrichtung" – nicht die konkrete Tötung an sich. Besonders bei zwei Tätergruppen war das *Common Design* entscheidend für eine Verurteilung: allen Tätern, denen keine direkten Einzeltaten nachzuweisen waren, wie dem Kommandanturpersonal, das sich auf Bürotätigkeit berief. Die andere Gruppe bestand aus den Kapos, die ebenso aufgrund der „gleichen Absicht", ohne dass es eine Absprache gegeben hätte, Teil des mörderischen KZ-Systems waren. Heidenberger sieht diese Ausweitung der Schuld kritisch, da dieses Rechtskonstrukt nur im angloamerikanischen Rechtswesen Tradition hatte, und nennt unter anderem dieses Beispiel:

> „Mit Hilfe des *Common Design* war es möglich, einen Posten, der auch nur einen einzigen Tag in einem Konzentrationslager Wache gestanden hat, an dem nicht einmal eine strafbare Handlung begangen wurde, der Teilnahme an einem gemeinsamen Plan zur Begehung von Kriegsverbrechen anzuklagen. Denn ihm werden ja nicht nur alle Handlungen zugerechnet, die während der Zeit seiner Teilnahme, also dem einen Tag, in dem Lager begangen wurden, sondern auch die zuvorliegenden und die Folgen die, sich aus seinem Mitwirken ergeben."[455]

[453] Ute Stiepani, Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000, S. 227-239, hier: S. 235.

[454] Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II Weltkrieg, S. 10.

[455] Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II Weltkrieg, S. 13.

Eine juristische Diskussion dieses Problems kann an dieser Stelle nicht geführt werden. Historisch zurückblickend hat es eine solche wie die beschriebene Konstellation jedoch nie gegeben. Vielmehr bemühten sich die Richter, die Strafe an die Schwere der Tatbeteiligung zu knüpfen, und verhängten entsprechend kurze Haftstrafen oder sprachen sich sogar für Freispruch aus. Die Bemessung der Schwere der Beteiligung am *Common Design* variierte im Laufe der Jahre erheblich. Noch im ersten Dachauer Prozess wurde Albin Gretsch zu zehn Jahren Haft verurteilt, weil er mehrere Monate als Wachmann fungiert hatte. Spätere Angeklagte erhielten niedrigere Strafen oder wurden freigesprochen. Ähnlich variierte das Strafmaß beim SS-Ärztepersonal. Claus Schilling wurde wegen seiner Malariaversuche zum Tode verurteilt. Sein Assistent Rudolf Brachtel, der bei den Versuchsreihen stets anwesend war, wurde zwei Jahre nach Schillings Verurteilung freigesprochen.[456] In allen Fällen, in denen dem Ankläger der Nachweis einer individuellen Schuld nicht möglich oder nur schwer möglich war, griff der Tatvorwurf des *Common Design*, denn

> „wer einer verbrecherischen Organisation beitritt [z. B. die SS] und sich in Kenntnis ihrer verbrecherischen Natur aktiv daran beteiligt, sollte bis zu einem gewissen Grad für die Handlungen dieser Organisation, der er beigetreten ist und die er unterstützt, verantwortlich gemacht werden. Seine Verurteilung als Mitglied einer verbrecherischen Organisation bedeutet nicht, dass er für die Vergehen der Organisation sühnen müsste, sondern ausschließlich, dass er für seinen Beitritt und seine eigene Beteiligung im Rahmen der Organisation zur Rechenschaft gezogen wird,“[457]

so McCloy in seinen Überlegungen zur Strafmilderung bei Verurteilten aus den Nürnberger Prozessen. Hier wird deutlich, wie die US-Amerikaner in der Praxis verfahren sind. Zwar wäre eine pauschale Verurteilung gemäß *Common Design* bei den meisten der Angeklagten ohne weiteres möglich gewesen, es lag aber im Interesse der Gerichte, dennoch die individuelle Tatbeteiligung zu überprüfen und entsprechend zu urteilen. Man könnte *Common Design* als „Sicherungsnetz“ aus Sicht der Ankläger bezeichnen: Sofern keine individuelle Tat nachgewiesen werden kann, greift als letzte Möglichkeit der Verurteilung das *Common Design*.

6.2 *Military Government Courts* in der US-amerikanischen Besatzungszone

Die US-Militärgerichte wurden vom US-Militärgouverneur eingesetzt und übten somit ausschließlich US-amerikanische Gerichtsbarkeit aus. Wenn die Gerichte nicht nur Verbrechen an US-amerikanischen Staatsbürgern, sondern auch an anderen Alliierten ahndeten, geschah dies, weil die Verbrechen entweder in der US-amerikanischen Besatzungszone oder innerhalb eines Gebietes stattgefunden hatten, das zu einem früheren Zeitpunkt von US-Truppen besetzt gewesen war. Letzteres betraf beispielsweise alle Strafverfahren bezüglich Verbrechen im befreiten Konzentrationslager Buchenwald, das mittlerweile der sowjetischen Zone zugeteilt worden war. Jedem der lokalen Militärkommandeure stand das Recht zu, ein Militärgericht einzuberufen.[458] Er legte die Zusammensetzung des Gerichts fest und bestimmte, welche

[456] Vgl. *Review* Brachtel: ICWC, Strafverfahren gegen Adalbert Brachtel. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. Februar 1948: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-050-0002-103.pdf (zuletzt aufgerufen am 7. Juni 2015).

[457] Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg, S. 26.

[458] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 67.

US-Offiziere als vorsitzende oder beisitzende Richter, als Vertreter der Anklage oder als Pflichtverteidiger eingeteilt wurden. Je nach der Höhe der zu erwartenden Strafe für den oder die Angeklagten wurde durch den Befehlshaber die Art des *Courts* bestimmt. Da die KZ-Kommandanten mit längeren Haftstrafen oder sogar der Todesstrafe rechnen mussten, wurden ihre Prozesse vor einem *General Military Government Court*[459] verhandelt, der sich aus mindestens fünf Offizieren zusammensetzte, von denen zumindest einer Jurist sein musste und als *Legal Member* bezeichnet wurde. Der Vorsitzende durfte nur ein erfahrener Offizier mit mindestens 25 Jahren Dienstzeit sein.[460] Wie bei Zivilgerichten durfte keine der beteiligten Personen befangen sein, also ein persönliches Interesse an einer Verurteilung haben. Des Weiteren mussten die Richter während der Verhandlungsdauer ständig anwesend sein und durften nicht ausgetauscht werden. Daher wurde während jeden Prozesses stets überprüft, ob das Gericht personell und juristisch legal zu Stande gekommen war, wobei hier zudem die Rechtssprechungsbefugnis gegenüber dem Angeklagten überprüft wurde. Neben den Richtern stellten die Streitkräfte gleichfalls die Vertreter der Anklage. Hierbei waren neben Angehörigen der US-Armee zusätzlich alle alliierten Militärangehörigen als Haupt- oder Nebenkläger zugelassen.[461] Als Verteidiger zugelassen waren alle Rechtsanwälte. Nur in Ausnahmefällen, die das Gericht zu genehmigen hatte, konnten andere Personen die Verteidigung übernehmen. Pflichtverteidiger stellte das Gericht nur dann zur Verfügung, wenn möglicherweise ein Todesurteil drohte. Diese Pflichtverteidiger waren in fast allen Fällen US-Offiziere, die trotz ihrer vermeintlichen Befangenheit ihre Mandanten sehr gut verteidigten und im Gegensatz zu manchem Richter tatsächlich eine juristische Ausbildung vorweisen konnten. An dieses, von Militärangehörigen dominierte Gericht, konnten lediglich Dolmetscher, Berichterstatter und sonstige Angestellte berufen werden, ohne den alliierten Truppen angehören zu müssen. Vor allem die Arbeit der Dolmetscher war von entscheidender Bedeutung, sodass sie daher vor Gericht vereidigt wurden, wie den überlieferten Protokollen zu entnehmen ist.

6.3 Zuständigkeitsbereich der Gerichte

Dieser Aspekt definiert detailliert, welche Personen angeklagt und welche Verbrechen ihnen vor einem *Military Government Court* zur Last gelegt werden durften. Die Regelung war sehr weitgreifend: Alle Personen, die sich auf besetztem oder zurückerobertem Gebiet der Alliierten befanden, unterstanden zugleich deren Rechtsprechung. Es galten jedoch Ausnahmen für Militärangehörige der US-Streitkräfte und deren Verbündete, deutsche Wehrmachtsangehörige und Kriegsgefangene. In der *Ordinance No. 2*, abgedruckt im *Technical Manual for Legal and Prison Officers* unter Artikel II, heißt es wörtlich:

> „1. Military Government Courts shall have jurisdiction over all persons in the occupied territory except persons other than civilians who are subject to military, naval or air force law and are serving under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Force, or any other Commander of any forces of the United Nations.

[459] Andere Gerichtsformen für geringere Strafen waren der Intermediate Military Government Court und der Summary Military Government Court.
[460] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 30.
[461] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 70.

2. Military Government Courts shall have jurisdiction over:

a. All offences against the law and usages of war;
b. All offences under any proclamation, law, ordinance, notice or order issued by or under the authority of the Military Government or of the Allied Forces;
c. All offences under the laws of the occupied territory of any part thereof.“[462]

Da die angeklagten KZ-Kommandanten nicht zur Wehrmacht gehörten und ihnen zugleich die Anerkennung als Kriegsgefangene verwehrt wurde, war der Weg zur Anklage frei. Völkerrechtlich unproblematisch war dieses Vorgehen zwar nicht, wurde aber durch ein Urteil des Obersten Bundesgerichtshofes der USA, das die Beschneidung des Rechtsschutzes internierter, mutmaßlicher Kriegsverbrecher billigte, bereits 1944 bestätigt.[463] Alle Angeklagten der Dachauer Prozesse wurden daher nicht in einem Kriegsgefangenenlager festgesetzt, sondern in einem unmittelbar angrenzenden, als *SS-Compound* bezeichneten Areal. Eine bis heute angewandte Praxis – beispielsweise werden die von US-Truppen seit 2001 in Afghanistan Festgenommenen als *Unlawful Combatant* eingeteilt und bekommen dadurch bewusst keinen Status und Rechtssicherheit als Kriegsgefangene. Als Anklagepunkte vor einem *Military Government Court* waren alle Kriegsverbrechen zugelassen, die zwischen dem 1. Januar 1942 dem 9. Mai 1945 begangen worden waren.

6.4 Problematik des Rückwirkungsverbots und individuelle Verantwortlichkeit

Da schon vor dem Zweiten Weltkrieg die gewohnheitsrechtliche Berechtigung bestand, Angehörige der gegnerischen Nation hinsichtlich Kriegsverbrechen zur Verantwortung zu ziehen, war es juristisch unproblematisch, Kriegsverbrechen nach Kriegsvölkerrecht als strafbare Handlung einzuordnen.[464] Daher stellte sich bei diesem Punkt nicht das Problem des Rückwirkungsverbots. Anders war die Sachlage bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da dieser Straftatbestand erstmalig formuliert worden war. Lediglich die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg mussten sich für diesen Straftatbestand verantworten. Der Angeklagte Flick ließ ein Rechtsgutachten dagegen ausarbeiten. Doch ausgerechnet der ehemalige NS-Jurist Carl Schmitt setzte dem Verbot der rückwirkenden Strafbarkeit – *nulla poena sine lege* – das Gebot *nullum crimen sine poena* entgegen, also die Forderung, kein Unrecht dürfe straflos bleiben.[465] Hinsichtlich dieser Begrifflichkeiten und waren Streitigkeiten vorprogrammiert.

In den Strafverfahren, die die jeweilige alliierte Nation in ihrer Besatzungszone durchführte, kamen keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Anklage. Besonders im ersten Dachauer Musterprozess stellten die Anklagevertreter ausdrücklich fest, man werfe den vierzig Angeklagten, darunter zwei ehemaligen KZ-Kommandanten, lediglich Kriegsverbrechen vor.[466] In den anderen untersuchten Strafprozessen finden sich entsprechende Formulierungen. Damit

[462] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, *Document X*, S. 1.
[463] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 31.
[464] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 39.
[465] Darnstädt, Nürnberg, S. 290. Zur rechtlichen Problematik vgl. Lawrence Douglas, Was damals Recht war… Nulla poena und die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im besetzten Deutschland, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 719-754.
[466] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 57.

waren die US-Amerikaner auf der rechtlich sicheren Seite und boten den Verteidigern diesbezüglich keine Möglichkeit, Kritik am Verfahren zu äußern oder den Prozess gar platzen zu lassen. Fraglich war jedoch, wie ein Kriegsverbrechen verübt werden konnte. Auf der Konferenz von Jalta vom 3. bis 11. Februar 1945 legten sich Premierminister Churchill, Präsident Roosevelt und Generalsekretär Stalin auf eine einheitliche Linie fest. Demnach musste ein Kriegsverbrechen nicht unbedingt eigenhändig begangen werden, sondern es sollte bereits die Ausübung systematischer und vorsätzlicher Terrorherrschaft diesen Straftatbestand erfüllen. Dies ist ein äußerst wichtiger Punkt, der besonders bei der Betrachtung der Prozesse gegen die KZ-Kommandanten nicht vernachlässigt werden darf. Das Jalta-Memorandum betonte die Bedeutung der einzelnen Person und ging dabei über die bislang vorherrschende Auslegung des Völkerrechts, die lediglich den Staat als Akteur definierte, hinaus.[467] Zwar ging das Memorandum nicht so weit, die einzelne Person selbst zum Völkerrechtssubjekt zu erklären, aber diese steht in der individuellen Verantwortung gegenüber internationalen Verträgen mit individuellen Folgen bei der Nichteinhaltung. Dieser Vorgang ist nicht als Neudefinition bestehender Regelungen zu verstehen, sondern als Weiterentwicklung eines juristisch nicht eindeutigen Begriffs.

6.5 Festlegung der Sanktionsnormen

Wie deutlich gezeigt wurde, standen die Verfahren der Alliierten mit der Berufung auf die Den Haager Landkriegsordnung und die Genfer Kriegsgefangenenkonvention auf fester Basis. Mit dem Fokus auf Kriegsverbrechen ließ man zwar Verbrechen an Deutschen und Vergehen vor Kriegsbeginn außer Acht, um hingegen dem Vorwurf des Rückwirkungsverbots zu entgehen. Dennoch konnten die Alliierten durch die Ausweitung des Völkerrechtsubjekts auf die persönliche und individuelle Ebene der Tätergruppe ausreichend juristisch habhaft werden. Allerdings war noch nicht geklärt, welche Regeln bei der Bestrafung von Kriegsverbrechen Anwendung finden würden, da in den Den Haager und Genfer Verträgen darüber nichts fixiert worden war. Jedoch bot sich eine Lösung aus dem bisher angewandten Gewohnheitsrecht an, die im Fall der Verurteilung der KZ-Kommandanten zur Anwendung kam. Grundsätzlich wurden Angeklagte nach innerstaatlichem Militärrecht des aburteilenden Staates bestraft.[468] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Zusammenbruchs des NS-Diktatur die jeweiligen alliierten Militärstatute Rechtsgültigkeit besaßen und daher die Verurteilung nach US-amerikanischem Militärrecht vollkommen legal war. Die Sanktionsnormen waren daher nicht im Rahmen einer Siegerjustiz entstanden, sondern bereits längerfristig kodifizierte Rechtsnorm.

6.6 Juristischer Umgang mit dem Befehlsnotstand

In allen untersuchten Verfahren und in vielen anderen Kriegsverbrecherprozessen einschließlich des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses versuchte die Verteidigung mit Hilfe des so genannten Befehlsnotstandes zu argumentieren und die Angeklagten damit zu entlasten. Die Rechtfertigung erfolgte stets nach dem folgenden Muster:

[467] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 40.
[468] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 41.

„Alles, was ich tat, habe ich nur auf Befehl meines Vorgesetzten begangen. Haltet euch an ihn, nur ihn trifft die Verantwortung. Ich war an meinen Eid gebunden und hatte keine andere Wahl als zu gehorchen.“[469]

Allerdings hat die Unbedingtheit der militärischen Gehorsamspflicht auch Grenzen. Die Befehlsgewalt endet zum einen außerhalb des militärischen Bereichs, zum anderen sind militärische Anordnungen nur dann gerechtfertigt, wenn sie übergeordneten staatlichen Zielen dienen. Steht ein Befehl im Widerspruch zur staatlichen Ordnung, verliert er gleichfalls seinen Zweck und seine Berechtigung. Wer einen solchen Befehl erteilt, verletzt staatsbürgerliche Pflichten.[470] Diese Sachlage gilt nicht nur für die heutige Bundeswehr, sondern war bereits Rechtsgrundlage für die Reichswehr der Weimarer Republik sowie für die Wehrmacht.[471] Mehrere Expertengremien der Alliierten kamen ebenso zu dieser Auffassung. 1943 empfahl die *London International Assembly*, ein Zusammenschluss alliierter Rechtsexperten mit Sitz in London:

„That an order issued by a superior to a subordinate to commit an act violating international law was not in itself a defense, but that the courts were entitled to consider whether the accused was placed in a state of compulsion to act as ordered, and acquit him or mitigate the punishment accordingly. That such exculpating […] should in all cases disregarded in two types of cases: when the act was so obviously heinous that it could not be committed without revolting the conscience of an average human being; and when the accused was, at the time of the offence, a member of an organization whose membership implied the execution of criminal orders.“[472]

Demnach konnte sich unter Umständen der höhere Befehl strafmildernd auswirken, jedoch nicht bei offensichtlich schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder wenn der Angeklagte Mitglied einer verbrecherischen Organisation war. Dies spielte vor allem bei den KZ-Kommandanten, die durchwegs Mitglieder der SS waren, eine Rolle. Bei den Dachauer Verfahren kam hinzu, dass Ankläger und Richter die Verbrechen oftmals in einem Zusammenhang mit dem *Common Design* stellten und somit von einer freiwilligen Teilhabe ausgingen, nach der der Befehlsnotstand eine reine Schutzbehauptung sei.

Die UNWCC bekräftigte in einem Beschluss ihres Komitee III, das für Rechtsfragen zuständig war, bereits im März 1945, dass das „Vorliegen eines Vorgesetztenbefehls nicht per se einen Strafausschließungsgrund darstelle“:[473]

„The Governments of the United Kingdom, United States and U.S.S.R herby issue a solemn warning to the Commander-Chief of the German Armed Forces, to all commandants and guards in charge of Allied prisoners of war in Germany and German-occupied territory and to members of the Gestapo and all other persons of whatsoever service or rank in whose charge Allied prisoners of war have been placed, whether in battle zones, on lines of communication or in rear areas. They declare that they will hold all such persons, no less than the German High Command and competent German military, naval and air authorities, individually responsible for the safety and welfare of all Allied prisoners of war in their charge. […] They give notice that the officers of High Command and the military commanders in any area where such abuses occur will be relentlessly prosecuted and brought to punishment. Accountability of these officers is in no way changed by

[469] Peter Fuhrmann, Der höhere Befehl als Rechtfertigung im Völkerrecht, München 1963, S. 1.

[470] Peter Schneider, Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968, S. 25.

[471] §47 Militärstrafgesetzbuch von 1940, vgl. Heinz-Willi Heynckes, Täterschaft und Teilnahme bei NS-Tötungsverbrechen. Analyse und Kritik der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Berlin 2005, S. 21; Schneider, Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, S. 25.

[472] Zitiert nach: Fuhrmann, Der höhere Befehl als Rechtfertigung im Völkerrecht, S. 68.

[473] Fuhrmann, Der höhere Befehl als Rechtfertigung im Völkerrecht, S. 69.

> the fact that they actual abuses may be perpetrated by or under the direction of political officials, political police, or special military units operating under political control."[474]

Diese Position ging in Artikel 7 des Statuts des IMT auf, in dem es heißt:

> „The fact that the defendant acted pursuant to an order of his government or of a superior shall not free him from responsibility but may be considered in mitigation of punishment if the Tribunal determines that justice so requires."[475]

Dass die alliierten Experten durchaus richtig lagen, zeigt sich im historischen Kontext des NS-Regimes: Die nationalsozialistische Bewegung wurde spätestens seit 1925 nach militärischen Grundsätzen geführt. Von Anfang an wiesen SA und SS äußerlich militärischen Organisationsformen auf. Ab Oktober 1939 unterlagen sie folglich juristisch dem Militärstrafgesetzbuch[476] beziehungsweise Hitler selbst beanspruchte eine uneingeschränkte Befehlsgewalt, der jedoch jeder Zusammenhang mit staatlicher Ordnung fehlte und die durch kein Gesetz beziehungsweise keine Verordnung legitimiert war. Die Gehorsamspflicht seiner Anhänger konnte daher nicht aus einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht abgeleitet werden, sondern wurde vom Einzelnen freiwillig übernommen, aus weltanschaulichen oder politischen Gründen unterschiedlichster Art. Die biografischen Indizien spielen hierbei eine wichtige Schlüsselrolle, die eine langjährige Freiwilligkeit, beispielsweise in der SS, belegen. Erst im Nachhinein konstruierten die Angeklagten, um sich selbst zu entlasten, eine angebliche Gefahr für das eigene Leben bei Befehlsverweigerung. Sowohl die historischen Quellen als auch die Auswertung der Prozesse vor bundesdeutschen Gerichten widerlegen diese vermeintliche Todesgefahr.[477] Besonders gut dokumentiert ist das im Fall des Hamburger Polizeibataillons 101: Den Männern blieb es freigestellt, ob sie sich an den Exekutionen beteiligen wollten oder nicht.[478] Dennoch hält sich der Mythos der Gefährdung des eigenen Lebens weiterhin in Teilen der Öffentlichkeit bis heute.[479] Eine Befehlsverweigerung hatte allenfalls eine Degradierung oder Versetzung zur Folge, wie in etlichen Fällen nachgewiesen werden konnte.[480] Aussagen, Befehlsverweigerungen seien mit der Todesstrafe geahndet worden, entpuppten sich als Meineide.[481] Der Befehlsnotstand konnte nur unter einer Extremform des psychologischen Drucks, der eine Ge-

[474] Zitiert nach: Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, S. 53.

[475] Zitiert nach: Robert Cryer, Superior orders and the International Criminal Court, in: Richard Burchill/Nigek White/Justin Morris (Hrsg.), International conflict and security law. Essays in memory of Hilaire McCoubrey, Cambridge 2005, S. 49-67, hier: S. 51.

[476] Heynckes, Täterschaft und Teilnahme bei NS-Tötungsverbrechen, S. 22: Ab 1942 galt es zudem für die herkömmliche Ordnungspolizei und die Volkssturmeinheiten, die in die Wehrmacht eingegliedert waren.

[477] Helge Grabitz, NS-Prozesse - Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1986, S. 136 mit Fallbeispielen S. 138-139; Heiner Lichtenstein, Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse, Köln 1984, S. 186. Aufschlussreich ist diesbezüglich die Auflistung aller Urteile des Marburger Militärgerichts, kategorisiert nach Strafe und Delikt: Michael Eberlein, Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht, Marburg 1994, S. 65-75.

[478] Welzer, Täter, S. 105.

[479] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 81.

[480] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 102-120; Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger, S. 142.

[481] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft S. 95-97.

fahr für das Leben des Befehlsempfängers darstellt, geltend gemacht werden. Eine Degradierung sei hierfür nicht hinreichend, argumentierte in gleicher Weise der Bundesgerichtshof der BRD.[482]

In den vorliegenden Fällen beriefen sich die Angeklagten auf Befehle aus Berlin. Somit sei ihr Handeln gemäß innerstaatlichen Maßstäben straflos gewesen. Jedoch gingen die US-amerikanischen und britischen Ankläger vom Primat des Völkerrechts aus, stellten somit internationale Vereinbarungen über die deutsche Rechtsauffassung[483] und entschieden daher, den Befehlsnotstand nicht schuldmindernd oder strafmildernd anzuerkennen. Dies betraf die Hauptkriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und gleichermaßen die Militärgerichtsverfahren.[484] Vielmehr wiesen die Ankläger den Angeklagten Eifer, Bereitwilligkeit und Zielstrebigkeit nach, was im Gegensatz zu den meisten Selbstaussagen der Beschuldigten stand: Nicht jedes Verbrechen, das von den KZ-Kommandanten begangen worden war, war eine befohlene Tat, „nicht jedes Verbrechen geschah unter Zwang und nicht jeder Zwang war bereits ein Befehlsnotstand“.[485]

6.7 Rechtliche Verankerung zum Schutz vor doppelter Bestrafung

Laut dem IMT-Statut, das auch für die anderen alliierten Verfahren Gültigkeit besaß, legt Artikel 6c fest, dass nach einer Verurteilung alle, selbst die zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht bekannten, Taten gebüßt seien. Konkret bedeutete dies, dass der gesamte Tatkomplex von einer weiteren Verurteilung ausgeschlossen blieb.[486] Sogar wenn sich später noch belastende Beweise für weitere Verbrechen fanden, konnten sie nicht zu einer nochmaligen Verurteilung führen, gemäß der juristischen Regelung *ne bis in idem*. Die Alliierten nahmen den Grundsatz ausdrücklich in ihre Rechtsprechung mit auf, obwohl sich dadurch einige offensichtliche Probleme ergaben: Mitunter kam es zu Ungerechtigkeiten, wenn nach der Verurteilung eines Angeklagten weitere sogar noch grausamere Verbrechen bekannt wurden, diese jedoch nicht zu einer weiteren Verurteilung führen konnten. Trotzdem hielten sich die Alliierten an den Artikel 6c, wovon durchaus einige Verurteilte profitierten.

6.8 Rolle der Richter, Anwälte und der Anklagevertretung

Gemäß der angloamerikanischen Rechtsauffassung besteht die Hauptaufgabe der Richter in der Wahrung des *Fair Trial*. Sie sind nicht zur Wahrheitsfindung verpflichtet. Konkret heißt dies, die Richter sorgen für ein faires Umfeld und greifen so wenig wie möglich in die Verhandlung ein. Stattdessen liefern sich Anklage und Verteidigung einen Schlagabtausch, das sogenannte adversatorische Verfahren. Letztlich entscheidet das Gericht, wer gewonnen hat.[487] Teil dieses Prozedere, und zugleich ein weiterer Gegensatz zum kontinental-europäischen

[482] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 84.
[483] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 204.
[484] Bryant, Punishing the Excess, S. 64.
[485] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 84.
[486] Solf, Wenn das Recht im Auge des Betrachters liegt: NS-Täter aus juristischer Perspektive, S. 83.
[487] Darnstädt, Nürnberg, S. 175.

Rechtssystem, ist der Umstand, dass der Ankläger nicht verpflichtet ist zu Gunsten der Angeklagten zu ermitteln. Jede Prozesspartei ist selbst für die Beschaffung ihres Be- bzw. Entlastungsmaterials zuständig. Es gibt keine neutralen Ermittler, deren Informationen allen zur Verfügung gestellt werden. Demgegenüber ist beispielsweise die heutige deutsche Staatsanwaltschaft verpflichtet, ihre Unterlagen ebenfalls den Verteidigungsanwälten zur Verfügung zu stellen. Besonders für die Verteidigung war dies definitiv ein gravierender Nachteil, da sie kaum eigenen Zugriff auf deutsche und ausländische Akten hatte und sich folglich weitgehend darauf beschränkte, Belastungsmaterial zu entkräften.

Den Militärgerichten war ferner keine Jury beigeordnet. Das Urteil fällten keine Geschworenen, sondern die Richter mit Mehrheitsentscheidung. Während des Prozesses nahmen die Richter eine eher passive Rolle ein, denn die Befragungen erfolgten in erster Linie durch die Staatsanwaltschaft und die Verteidigeranwälte. Anders als beispielsweise in deutschen Verfahren üblich, schalteten sich die Richter lediglich bei Rückfragen ein.[488] Eine weitere Besonderheit im Rahmen der Militärgerichtsprozesse war die mehrheitlich fehlende juristische Ausbildung der Richter. Die US-Amerikaner[489] versuchten zwar geeignetes Personal einzusetzen, jedoch gab es eine große Lücke zwischen dem Bedarf an Offizieren mit juristischen Kenntnissen und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Personen. Selbst ohne diese Zusatzqualifikation schätzten die meisten Militärrichter allerdings in Anbetracht ihrer Stellung als Berufssoldaten die Kriegsverbrechen richtig ein und hinterließen einen positiven Eindruck ihres Urteilsvermögens.[490]

Das Recht auf Verteidigung wurde dadurch gewahrt, dass die Angeklagten sich einen Verteidiger selbst wählen durften, der jedoch vom Gericht anerkannt werden musste. Drohte dem Angeklagten die Todesstrafe, wurde ihm ein Offizier der Alliierten als Pflichtverteidiger gestellt, sofern er keinen anderen Anwalt an seiner Seite hatte.[491]

Immer wieder finden sich Vorwürfe, die Verfahren seien nicht fair geführt worden. Diese Kritik war sehr vage formuliert und bezog sich in den meisten Fällen auf die Voreingenommenheit der Richter, denn

[488] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 154.

[489] Auch die anderen westlichen Alliierten hatten mit diesem Problem zu kämpfen. Um das Manko fehlender Professionalität abzuschwächen sahen, die britischen Regularien zusätzlich vor, einem Gericht, das sich ausschließlich aus Laienrichtern zusammensetzte, einen zivilen *Judge Advocate* als Beisitzer zuzuordnen, der auf Verfahrensfehler, unzulässige Fragen und falsche Beweisführung hinweisen sollte und sich darüber hinaus in die Zeugenbefragung einmischen konnte. Bei Prozessende fasste er in einem sogenannten *Summing-Up* alle Argumente beider Gerichtsparteien zusammen, um so den Richtern die Möglichkeit zu geben, ein rechtmäßiges Urteil zu fällen. Auf US-amerikanischer Seite wurde dieses Instrument hingegen nicht eingesetzt, Cramer, Belsen Trial 1945, S. 155.

[490] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 154.

[491] Florian Freund, Der Mauthausen-Prozess. Zum amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau im Frühjahr 1946, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Gericht und Gerechtigkeit, Dachau 1997, S. 35-66, hier: S. 104.

„the atmosphere of the times was such, especially in the Malmedy and Ilse Koch [Verfahren gegen KZ-Kommandant Pister] cases, that it was somewhat difficult to maintain the fairness that is traditionally associated with American justice."[492]

Völlig von der Hand zu weisen ist dies nicht. Beachtet man jedoch die Umstände unmittelbar nach Kriegsende und das Ausmaß der Brutalität der Täter ist es vermutlich, selbst als neutraler Richter, nicht immer leicht unvoreingenommen zu sein. Es ist bemerkenswert, dass die Verfahren dennoch weitestgehend fair verlaufen sind. Durch die Überprüfungskommission bestand durchaus die Möglichkeit einer Reduzierung der Strafe, was in vielen Fällen erreicht wurde. Zwar konnten kaum weitere Rechtsmittel, wie Befangenheit der Richter oder Berufungsverfahren, durch die Verteidiger in Spiel gebracht werden. Das lag aber einzig an der speziellen Form des Militärrechts, nicht an einer unfairen Behandlung durch voreingenommene Richter und ebenso wenig mit dem Ziel, zur Verurteilung einer Kollektivschuld, wie manche Verteidiger und Angeklagte vermuteten.

6.9 Beweisführung durch Zeugenbefragungen

Infolge der weitreichenden Aktenvernichtungen der SS kurz vor Kriegsende konnte nur vereinzelt auf diese Beweismittel zurückgegriffen werden, beispielsweise auf das Dachauer Totenbuch oder Transportlisten von und in die jeweiligen Konzentrationslager. Zudem legten die Ermittlungsbehörden Fotografien und Berichte alliierter Truppen als Beweisstücke vor. Vereinzelt existierten sogar Filmaufnahmen, die unmittelbar nach der Befreiung der Konzentrationslager aufgenommen worden waren. Generell mangelte es allerdings an dokumentarischen Beweismitteln, sodass die Gerichte bei der Wahrheitsfindung fast ausschließlich auf Zeugen angewiesen waren.[493] In der Praxis gab es kein Verfahren, welches ohne Zeugen ausgekommen wäre, obgleich es mittlerweile belegt ist, dass die Fehleranfälligkeit im Vergleich zu anderen Beweismitteln erhöht ist, sei es durch bewusste Lügen oder unbewusste Irrtümer in der Wahrnehmung oder Wiedergabe der Tat.[494] Mitunter gaben Zeugen falsche Einschätzungen zu Opferzahlen, beteiligten Personen oder Tatzeiträumen.

Die Gliederung der Prozesse in Hauptverfahren mit Nachfolgeprozessen zog eine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, die im Hauptprozess belegten Tatbestände, Zeugenaussagen und Beweismittel auch in den Nachfolgeverfahren ohne abermalige Überprüfung anzunehmen. Demzufolge wurden beispielsweise im Dachauer Hauptverfahren gegen Weiß und Förschner etliche Zeugen zur Gesamtsituation im KZ Dachau befragt und deren Aussagen im Verfahren gegen Piorkowski als gesicherte Annahme verwendet. Gleichermaßen vollzog es sich im Buchenwald-Prozess gegen Pister.

In US-Militärverfahren treten die Zeugen nie als neutrale Personen auf, sondern sind immer Helfer der Anklage oder der Verteidigung. Dies ist ebenso eine Besonderheit im angloamerikanischen Rechtswesen und Teil des adversatorischen Verfahrens. Die beiden Streitparteien

[492] Zink, The United States in Germany, 1944-1955, S. 148.
[493] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 158; Rechtsgeschichte der Zeugenvernehmung, vgl. Matthias Krausbeck, Konfrontative Zeugenbefragung, Tübingen 2010, S. 7-22.
[494] Krausbeck, Konfrontative Zeugenbefragung, S. 23.

dürfen die Zeugen des jeweils anderen im sogenannten Kreuzverhör befragen. Dabei sind nicht alle Aussagen gleich schwerwiegend. Zudem muss stets bedacht werden inwieweit die Aussage von persönlichen Rachegefühlen, Ungenauigkeit oder gar Lüge behaftet ist.

Jede Person kam grundsätzlich in Betracht, als Zeuge vor einem Militärgericht auszusagen. Kinder unter 14 Jahren mussten jedoch zusammen mit ihren gesetzlichen Vertretern erscheinen. In den drei untersuchten Strafprozessen wurden keine Minderjährigen befragt. Ferner kamen die Angeklagten als Zeugen in der eigenen Sache in Betracht. Zeugen konnten vorab dazu aufgefordert werden, bestimmte Dokumente oder andere Beweisstücke zur Verhandlung mitzubringen, und waren verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu sagen. Eine Art Zeugenschutzprogramm war in den Regularien ebenso vorgesehen. So konnte das Gericht, im Fall der Annahme, Zeugen würden bedroht oder eingeschüchtert, diese unter Militärschutz stellen. Zwangsmaßnahmen waren auf der Gegenseite gleichermaßen möglich, sodass Zeugen bis zu drei Wochen interniert werden konnten, wenn davon ausgegangen werden musste, sie stünden nicht für das laufende Verfahren weiter zur Verfügung, oder wenn das Gericht durch die Haft eine Zwangsaussage erreichen wollte. Die Aussagen vor Gericht geschahen unter Eid oder einer anderen rechtlichen Form der Versicherung zur Beachtung der Vorschriften. Lediglich Kinder unter 14 Jahren konnten ohne Eid aussagen. Üblich war es, Zeugen in ihrer Muttersprache zu befragen wobei Dolmetscher übersetzten simultan. Wie vor Zivilgerichten brauchten die Zeugen sich nicht selbst zu belasten oder gegen Familienmitglieder aussagen. In beschränktem Umfang war es möglich, sich auf eine Schweigepflicht zu berufen, wenn diese nachgewiesen werden konnte. So wurden beispielsweise die Verschwiegenheitsrechte von Priestern und Anwälten gewahrt.[495] Ausnahme war das Aussageverweigerungsrecht ehemaliger Beamter des Deutschen Reiches, deren Schweigepflicht in Bezug auf Beamte von den Militärgerichten nicht berücksichtigt wurde.[496]

Im Zeugenstand war der Befragte laut Verfahrensregelung dazu angehalten, die Wahrheit möglichst kurz und präzise wiederzugeben. Erläuterungen waren möglich, wenn sie der Klärung des Sachverhaltes dienten und das Gericht dies billigte. Den Umfang dieser Ausführungen bestimmte das Gericht. Es konnte gegebenenfalls den Zeugen unterbrechen oder ermahnen, wieder auf die Fragestellung Bezug zu nehmen.[497] Gleichfalls gehörte es zur Pflicht der Zeugen Wiederholungen zu vermeiden. Durch unterschiedliche Formulierungen in den Befragungen konnten Ankläger und Verteidiger bestimmen, in welche Richtung sich die Vernehmung entwickelte. Demgegenüber überwachte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Zeugenvernehmung und achtete auf die Relevanz der Fragen. Fragen, die nichts mit dem Verfahren zu tun hatten, waren unzulässig. Ebenso verboten waren unsachliche und einschüchternde Fragen oder Suggestivfragen, durch die die Antworten bereits in den Mund der Zeugen gelegt wurden.

[495] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 71.
[496] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 119.
[497] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 120.

Zwar ließen sich im Rahmen der Ermittlungen durch die Militärbehörden genügend Zeugenaussagen aufnehmen, doch bereitete es dann große Schwierigkeiten, viele ehemalige Häftlinge wieder vor Gericht zu laden, um ihre Aussagen zu wiederholen. Meist waren die Zeugen ohne Angabe einer Adresse in ihre Heimatländer zurückgekehrt und standen nicht weiter zur Verfügung. Besonders bei späteren Prozessen steigerte sich diese Problematik, obwohl sie bereits im Juni 1945 von alliierten Ermittlern erkannt worden war. Erst gingen die Behörden davon aus, den Verwaltungsaufwand, der mit der Registrierung der Umzugsadressen verbunden war, leisten zu können, scheiterten dann jedoch weitestgehend. Um nicht bei Prozesseröffnung die Anklage ohne Zeugen führen zu müssen, wurde der Aussagezwang eingeführt, infolgedessen die Abreise der Zeugen unterbunden werden konnte. Diese Maßnahme stand lediglich der US-Militärstaatsanwaltschaft zur Verfügung. Die Verteidigung hatte noch viel größere Schwierigkeiten Zeugen ausfindig zu machen.[498] Probleme gab es zudem, wenn eine Person für beide Gerichtsparteien als Zeuge in Betracht kam. Meist handelte es sich hierbei um Personen, die selbst in US-Haft waren, also SS-Personal. In diesen Fällen war eine Vorabbefragung durch die Verteidigung in den meisten Fällen nicht möglich und nur die Anklageseite konnte eine Befragung durchführen. Weitere Kritikpunkte kommen hinzu: Wiederholt wurden schriftliche Aussagen als Beweismittel dem Gericht vorgelegt und anerkannt. Diese *Affidavits*, eidesstattlichen Versicherungen, stammten so gut wie immer von der Anklageseite. Die Verteidiger hatten keine Möglichkeit Rückfragen zu stellen und so die Zeugenaussage in ihrem Sinne zu revidieren, anfechten oder gar zu widerlegen. Die Verteidiger am IMT formuliert es so vor Gericht:

> „Es ist soeben ein Affidavit überreicht worden […] von einem Zeugen, der unerreichbar ist. Der Inhalt des Affidavits bringt so viele subjektive Meinungen des Zeugen, dass es unerlässlich ist, über dasjenige, was das Affidavit wiedergibt den Zeugen persönlich zu hören. […] Jeder Prozess ist etwas Dynamisches. Was zu einem Zeitpunkt richtig sein mochte, kann zu einem späteren Zeitpunkt falsch sein. […] das Bedürfnis wächst von Stunde zu Stunde einem einen Belastungszeugen zu sehen, zu hören, seine Glaubwürdigkeit, seine Gedächtnistreue zu prüfen.“[499]

Inwieweit dieser Missstand das Urteil und Strafmaß beeinflusste bleibt offen. In der *Review* der Strafprozesse gegen KZ-Kommandanten wurde dieser wichtige Aspekt außen vor gelassen. Bei der Befragung selbst war die Einschätzung der Glaubwürdigkeit einer der zentralen Punkte. Im Vorfeld der Prozesse hing die Anklage von der Beweiskraft der Zeugenaussagen ab, im Laufe der Gerichtsverhandlungen dann das Strafmaß. Die jeweilige Streitpartei tat daher sehr gut daran, ihre Zeugen gewissenhaft auf Glaubwürdigkeit zu prüfen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen, wenn diese sich als unglaubwürdig oder unzuverlässig erweisen sollten.[500] Die für diese Studie herangezogenen Militärprozessakten enthalten die mündlichen Zeugenvernehmungen im Gerichtssaal und fragmentarisch die von der Staatsanwaltschaft geführten Befragungen im Vorfeld der Verhandlungen. Nicht überliefert sind die Dokumente der Verteidiger. Wichtiges Auswahlkriterium für Zeugen vor Gericht war deren

[498] Freda Utley/Egon Heymann, Kostspielige Rache, Hamburg 1952, S. 171.
[499] Zitiert nach: Kastner, Die Völker klagen an, S. 69.
[500] Erich Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, Berlin 1964, S. 17.

Standhaftigkeit, Glaubwürdigkeit und die Thematik ihrer Aussage, die sie selbst im Kreuzverhör der Gegenseite und eventuell bei Nachfragen der Richter plausibel vertreten mussten.

Bei einem Querschnittsüberblick[501] auf die Zeugen der Anklage der untersuchten Strafprozesse fällt auf, dass es sich meist um männliche ehemalige Häftlinge handelte. Von insgesamt 161 Zeugen im KZ-Dachau-Hauptverfahren waren 71 frühere Häftlinge, ein Anteil von mehr als 44 Prozent. In den beiden anderen Verfahren liegt ihr Anteil sogar noch höher, 51 Prozent im Verfahren gegen Pister und mehr als 60 Prozent in der Strafsache gegen Piorkowski. Obwohl nur drei Strafverfahren ausgewertet wurden zeigt sich dennoch, wie heterogen die Gruppe der Belastungszeugen ist. Lediglich fünf Personen von 183 sagten in mehr als einem Prozess als Belastungszeuge aus. Von immer wiederkehrenden, sogenannten Berufszeugen, kann zumindest in diesem Rahmen nicht gesprochen werden. Es liegt natürlich auf der Hand in erster Linie die Opfer zu Wort kommen zu lassen. Markant ist jedoch zugleich, dass die Häftlingsgruppen sehr unterschiedlich vor Gericht repräsentiert sind. Meist handelt es sich um jüdische oder politische Häftlinge. Sinti und Roma, Homosexuelle, Zeugen Jehovas oder die als „asozial“ oder „kriminell“ kategorisierten Häftlingsgruppen sind hingegen nicht, bzw. sehr selten, als Zeugen zu finden. Alle Zeugen sind meist sehr jung und damit gesundheitlich robuster, was eine größere Überlebenschance darstellte. Viele Zeugen empfanden ihr Auftreten vor Gericht als unbefriedigend. Die meisten waren der Ansicht, noch viel mehr hätten aussagen können bzw. müssen: „If I told everything that we had been going though and suffered in Auschwitz, or in other concentration camps, it would take months,“[502] so die Zeugin Litwinska im britischen Prozess gegen Josef Kramer. Viele sahen ihre Aussagen als moralische Verpflichtung gegenüber den Toten, denen es nicht vergönnt gewesen war, bis zur Befreiung der Lager überlebt zu haben. Anders als bei heutigen Strafprozessen konnte von Opferschutz, psychologischer Betreuung oder gar Schmerzensgeld keine Rede. Bereits in den Vorermittlungen erwarteten die alliierten Vernehmungsoffiziere, die meist mangelnde Kenntnis von der Erniedrigung, der Entrechtung, der Entwürdigung und dem Ausmaß des Leids hatten, detaillierte Zeugenaussagen. Ohne Rücksicht auf die zeitliche und räumliche Orientierungslosigkeit „verlangten die Ermittler nach Erinnerungen an konkrete Misshandlungen und Tötungen, nach genauen Orts- und Zeitangaben sowie ausführliche Personenbeschreibungen der Täter, wenn möglich mit Namen.“[503] Eine Aufgabe, die von der Mehrheit der befreiten Häftlinge nicht geleistet werden konnte. Falschaussagen sind daher mehrheitlich auf die Folgen der physiologischen Entkräftung und psychologischen Extremsituation während der Haft zurückzuführen und so gut wie nie Böswilligkeit für Rache an den Tätern. Problematischer hingegen war vielmehr die Herangehensweise der Zeugenvernehmung, die stark auf Einzeltaten ausgerichtet war, die Zeugen jedoch unter der Systematik und Permanenz der Lagerhaft zu leiden hatten, die weit folgenreicher war als die Summe aller Einzeltaten.[504] Das juristische Personal zeigte wenig Interesse an einem Gesamtzusammenhang einzelner Schicksale, sondern lediglich auf

[501] Vgl. Anhang E: Deskriptive Statistiken der Prozesszeugen.
[502] Raymond Phillips, Trial of Josef Kramer and forty-four others The Belsen Trial, London 1949, S. 164.
[503] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 53.
[504] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 54.

den Beweiswert der Aussagen. Grundlegende Zusammenhänge sowie traumatische Erfahrungen blieben ausgeklammert. Dies wird einerseits den Zeugen nicht gerecht, andererseits nicht der Wahrheitsfindung. In heutigen Strafprozessen sind psychologische Gutachten an der Tagesordnung, bei den Militärgerichtsprozessen wurde noch nicht davon Gebrauch gemacht. Feingefühl für die Folgen eines Zusammentreffens zwischen Täter und Opfer findet sich ebenso wenig. Als Abraham Glienowiecki im Bergen-Belsen-Prozess schilderte, wie sein Bruder zu Tode geprügelt wurde, erlitt er einen Nervenzusammenbruch beim Wiederaufeinandertreffen mit dem Täter.[505] Solch eine Situation soll heutzutage mit allen Mitteln versucht werden zu vermeiden beispielsweise durch Befragung ohne Beisein des Täters oder durch das Einwirken, ein Geständnis zu erreichen und somit eine Aussage der Opfer ganz zu vermeiden. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Überlebenden „das gerichtliche Prozedere als irritierend, kalt und kränkend“[506] empfanden. Enttäuschend war es für die meisten Überlebenden, ihre Erlebnisse nichtadäquat beschreiben zu können – für die Verbrechen ließen sich nicht die passenden Worte finden und das Martyrium konnte rein deskriptiv nicht widergegeben werden. Es lag außerhalb der Vorstellung.

Auf der Gegenseite kamen vermehrt früheres SS-Personal, Zivilpersonen, Verwandte und Freunde der Angeklagten zu Wort. In allen drei Verfahren zusammen 229 Personen, also 69 mehr als die Militärstaatsanwaltschaft insgesamt einberief. Wobei eine Handvoll Zeugen für beide Seiten befragt worden sind und es hierbei zu Doppelzählungen kommt. Ebenso fällt ins Gewicht, dass die Angeklagten gleichfalls als Zeugen vernommen wurden. Rechnet man diese 73 Personen wieder heraus, stellt sich wiederum eine Mehrheit auf Seite der Belastungszeugen ein. Insgesamt ist die Gruppe der Entlastungszeugen inhomogener und lässt sich schwerer kategorisieren. Oftmals entlastet sich das KZ-Personal gegenseitig. So tritt beispielsweise Philipp Grimm als Fürsprecher im Verfahren gegen Piorkowski auf, und ist wenige Monate später selbst auf der Anklagebank im KZ-Buchenwald-Hauptverfahren. Weitweniger hatten Zeugen der Verteidigung mit den beschrieben psychischen Problemen zu kämpfen. Wobei die Angst um Angehörige und Verlustängste bei Vollstreckung eines möglichen Todesurteils ebenfalls die Zeugenaussage beeinflussen kann. In einigen Fällen sagten frühere KZ-Häftlinge entlastend für die Angeklagten aus. Hierbei handelte sich mehrheitlich um Funktions- oder Sonderhäftlinge.

Besonderes Merkmal der Zeugenvernehmung aller untersuchten Prozesse mit angeklagten KZ-Kommandanten ist, dass die Zeugen tendenziell zu konkreten Fragen knapp antworteten und ihnen eher nicht die Möglichkeit gegeben wurde, frei ihre Erlebnisse zu schildern. Dies geschah nur vereinzelt, beispielsweise bei der Befragung Eugen Kogon im Buchenwaldverfahren. Die Befragung selbst erfolgte frei nach Ermessen des Befragers. In erster Linie betraf dies die Reihenfolge und die Ausführlichkeit der relevanten Punkte. Parallelen zeigen sich in allen untersuchten Prozessen in der Aneinanderreihung der thematischen Aspekte. Es wurden im-

[505] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 168.
[506] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 164.

mer erst die Belastungszeugen vernommen, dann alle Entlastungszeugen. Deutlich ist die Tendenz auszumachen, die Befragungen vom Allgemeinen ins Detail zu führen. So gaben die ersten Zeugen allgemeinere Auskünfte als die später in den Zeugenstand Gerufenen. Schritt für Schritt sollte so ein Gesamtbild des Tathergangs erarbeitet werden. Je nach der Anzahl der Angeklagten und der Anklagepunkte variierten die Themenfelder. In den Hauptverfahren waren beispielsweise SS-Ärzte angeklagt, deren Rolle genauer belegt werden musste. Ohne diese Gruppe von Beschuldigten kamen die damit verbunden Verbrechenskomplexe nicht so ausführlich vor Gericht zur Sprache. Das heißt aber nicht unbedingt, dass die Befragungen stets stringent und zielgerichtet liefen. Die Befrager sprangen in der Thematik und wechselten oftmals zwischen Detailaussagen zu einzelnen Angeklagten. Dieses Verhalten war gewollt und Teil der Befragungstaktik, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu belegen. Dahinter stand die Idee, ein Zeuge mit Falschaussage würde sich leichter in Widersprüche verwickeln, wenn das Thema öfter gewechselt würde. Ein tatsächlicher Augenzeuge könne hingegen aus seiner Erinnerung ohne weiteres zu unterschiedlichen Dingen wechselweise befragt werden, ohne den Faden zu verlieren. Ziel aller Befragungen war es nach und nach eine Hypothese zu bilden, dunkle Sachverhalte aufzuhellen und daraus einen Gesamtverlauf des Verbrechens zu erschließen.[507] Dieser Verlauf, beziehungsweise die Interpretation der Rechtsfragen dazu, erschien je nach Position des Prozessteilnehmers unterschiedlich und es oblag den Richtern, sich durch ihr Urteil für die eine oder andere Sichtweise zu entscheiden.

Zur Problematik, geeignete Zeugen zu finden, kam die Notwendigkeit hinzu Missverständnisse bei der Befragung auszuschließen. Besonders bei den verschiedensten Hin- und Rückübersetzungen ins Englische konnten leicht Fehler auftreten. Wie hoch der Aufwand und fehleranfällig dies war, zeigt sich deutlich bei der Befragung des polnischen Zeugen Walter Cieslik im Dachauer Hauptprozess:

> „In Order for the interpreter to understand I will ask the question in English, Lieutenant Conn will repeat in German and then you [ein weiterer Übersetzer] translate from English I stated originally into Polish for the witness. When he gives his answer in Polish, you translate it into English, and then Lieutenant Conn will translate into German."[508]

So wurde im Prozess gegen Alex Piorkowski das Wort „Aufnahme" vom Übersetzer mit dem englischen Wort für „Fotografie" wiedergegeben, gemeint war jedoch „Registrierung", was allerdings sofort korrigiert wurde. Ein weiteres Beispiel eines Übersetzungsfehlers vom Englischen ins Deutsche war „supervision". Dieser Begriff wurde gleichgesetzt mit „jurisdiction", worauf die Verteidiger des Zeugen einschritten. Bei Übersetzungen vom Deutschen ins Englische traten ebenfalls Probleme auf. Im Prozess gegen Pister wurde der Begriff „Volkssturm", den der Übersetzer mit „German Race" angab, falsch wiedergegeben. Eine passende Übersetzung wurde nicht gefunden, aber der Begriff dann umschrieben. Da die Übersetzungsfehler nur dann bekannt sind, wenn explizit während der Verhandlung darauf hingewiesen wurde,

[507] Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, S. 35.

[508] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2: Records of U.S. Army War Crime Trials/United States of America vs. Martin Gottfried Weiss et. al., Case 000-050-0002.

und diese Fehler damit in der Transkription überliefert sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche unentdeckt blieben.

Missverständnisse konnten auftreten, wenn Zeugen stillschweigend Wissen von Prozessbeteiligten voraussetzten, das tatsächlich aber fehlte. In den Militärgerichtsprozessen waren die Anwälte und die Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Regel aber aufmerksam genug, um weitere Erläuterungen zu solchen Lücken durch den Zeugen zu erbitten. Ebenso unproblematisch waren Missverständnisse in der Ausdrucksweise der Beweispersonen, selbst wenn die Aussagen hoch emotional waren und Zeugen über den Tod ihrer Kameraden oder das eigene Leid berichteten. Für Klarheit sorgte in erster Linie die Eindeutigkeit der Frage. Oftmals gaben die Befrager nur die Möglichkeit einer Ja- oder Nein- Antwort, ohne dass der Befragte weitschweifig berichten konnte und somit der Tatfrage zielgerichtet nähergekommen werden konnte. Kombiniert wurden diese Fragen ab und an mit Situationsfragen, also Fragen zu den Begleitumständen, die nicht unbedingt mit der Tat in Zusammenhang standen, aber die Glaubwürdigkeit des Zeugen erhöhten.[509] Klassische Beispiele waren Fragen nach der Witterung oder Ähnlichem. Ebenfalls in den Militärgerichtsprozessen war bisweilen diese Taktik auszumachen und Fragen zu banalen Nebensächlichkeiten wurden gestellt: beispielsweise wie viele Türen ins Büro der Kommandantur führten oder wie die Schreibstube im Krankenbau eingerichtet war. Diese Fragetechnik konnte auch angewendet werden, um nachträglich erworbene Kenntnisse als solche zu entlarven, beispielsweise aus Zeitungsberichten, die über Gräuel in Konzentrationslagern informierten und deren Inhalte unbewusst von den Zeugen als eigene Erlebnisse dargestellt wurden.[510] Negativ auf die Wahrheitsfindung wirkte sich mit Sicherheit in dem einen oder anderen Fall der Gruppengeist beziehungsweise die Gruppenzugehörigkeit aus. Besonders die jeweils gemeinsam erlebte militärische Ausbildung und Kriegszeit auf der Seite der Täter und im Fall der Häftlinge die Haftzeit, meistens auch eine Identifikation über die Nationalität der Mitgefangenen sowie das gemeinsame Ertragen der Entbehrungen und Qualen, führten zu einem Gruppendruck bis in den Gerichtssaal hinein.

Im Gesamtüberblick der untersuchten Prozesse lässt sich bereits vorwegnehmen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die Zeugen glaubwürdig waren, selbst wenn für die Richter und die Öffentlichkeit ihre Erlebnisse von Misshandlungen, Mord, Deportation, medizinischen Versuchen und vielem mehr zunächst geradezu unglaubwürdig, weil unglaublich inhuman, erschienen. Auf Erfahrungswerte dazu konnte dann erst in den späteren Prozessen zurückgegriffen werden, als das Ausmaß der nationalsozialistischen Gräueltaten besser bekannt war. Eher ergaben sich Fehler in den Zeugenaussagen durch Ungenauigkeiten in Details, was wiederum als Falschaussage gedeutet werden könnte: im Prozess gegen Pister sagte ein Zeuge aus, die Angeklagte Ilse Koch habe seine Häftlingsnummer notiert und ihn telefonisch bei der Lagerleitung zur Bestrafung gemeldet. Im Kreuzverhör stellte sich heraus, er hatte Ilse Koch nicht telefonieren sehen.[511] Eine Lagerstrafe hatte er jedoch bekommen. Den Protokollen nach

[509] Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, S. 52.
[510] Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, S. 132.
[511] Smith, Die Hexe von Buchenwald, S. 63.

scheinen die Aussagen der Entlastungszeugen ebenso wahrheitsgemäß gewesen zu sein, zumal eine Falschaussage unter Eid vor einem Militärgericht entsprechende Konsequenzen gehabt hätte. Teilweise sagten sie nicht allumfassend aus, sondern benannten lediglich Schlaglichter, um die Angeklagten in besseres Licht zu rücken. Jedoch war dies eine legitime Art der Zeugenaussage, die durch das Kreuzverhör der Gegenseite enttarnt werden konnte.

Alles in allem muss die Zeugenbefragung immer eine Abwägung der Redlichkeit des Zeugen, der Zuverlässigkeit seiner Wahrnehmung und der Erinnerung an die Tat berücksichtigen. Geschickte Befrager lösen Widersprüche auf beziehungsweise lassen diese gar nicht erst aufkommen, indem beispielsweise die Beurteilung der geschilderten Vorgänge nicht den Zeugen überlassen wird, sondern den Richtern. Denn schlussendlich liegt es in ihrer Hand, aus dem Gesamtüberblick heraus das Urteil zu fällen.

6.10 Bedeutung von Tat- und Rechtsfrage

Die Tatfrage ist der juristische Teil eines Verfahrens, die den Geschehensablauf hinterfragt. Demgegenüber steht die Rechtsfrage, die die Tat juristisch ermisst, also beispielsweise die Entscheidung zwischen Mord oder Totschlag. Je nach Aussagekraft der Zeugen und Beweismittel kann die Frage nach dem Tathergang mehr oder weniger zweifelsfrei rekonstruiert und belegt werden. Unter Umständen trägt noch ein Geständnis dazu bei, die Tatfrage vor Gericht zu klären. In diesen Fällen könnte sich das Verfahren auf die Beantwortung der Rechtsfrage konzentrieren, also der Frage, welche Rechtsnormen gebrochen worden sind und wie das Strafmaß auszufallen habe. Allerdings sind Prozesse, in denen die tatsächliche Tatfrage von vornherein geklärt ist und somit lediglich die Rechtsfrage zu diskutieren ist, selten.[512] Häufiger tritt der Fall einer eindeutigen Rechtsfrage und eines ungeklärten Tathergangs ein.

Die Militärgerichtsprozesse indes warfen einerseits bei der Rekonstruktion des Tathergangs, andererseits bei der Beurteilung der Rechtsfrage, Probleme auf. Zwar war es unter Umständen noch relativ leicht einem SS-Wachmann Todesschüsse oder Misshandlungen mit Todesfolge durch entsprechende Zeugen nachzuweisen und dann als Mord zu werten. Der Tathergang der pseudomedizinischen Versuche kann anhand eigener Unterlagen der Täter und ausreichender Augenzeugen rekonstruiert werden. In den meisten Fällen hatten die Zeugen Exzesstaten geschildert und den Angeklagten eigenmächtige und eigenverantwortliche Verbrechen vorgeworfen. Daher war die Beantwortung der Rechtsfrage und des Strafmaßes generell unproblematisch. Einzelnen Angeklagten waren Mord oder Totschlag nicht unbedingt nachweisbar. So im Fall der KZ-Kommandanten. Tatfrage und Rechtsfrage waren nicht mehr eindeutig zu klären. Wie sollte beispielsweise der Tathergang der Verbrechen von Alexander Piorkowski belegt werden, wenn dieser nachweislich so gut wie nie Kontakt zu Häftlingen hatte, sich – wenn überhaupt – im Büro aufhielt oder gleich ganz daheimblieb? Und welche Rechtsnorm sollte angewandt werden? Zudem wird in der anglo-amerikanischen Rechtspraxis dem Gedanken, die rechtliche Beurteilung sei ungenügend, wenn der Sachverhalt der Tat nichtzutreffend aufgeklärt wurde, mehr Gewicht beigemessen und dementsprechend das Verfahren

[512] Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, S. 1.

ausgerichtet.[513] In diesen Fällen Griff die Tateinheit *Common Design* um die Verbrechen in der Tat- und Rechtsfrage gleichermaßen eindeutig zuordnen zu können.

6.11 Prozessökonomie

Bereits bei den theoretischen Vorüberlegungen zur Durchführbarkeit einer umfangreichen strafrechtlichen Aufarbeitung der Kriegsverbrechen spielten Überlegungen eine Rolle, wie die Prozesse in einem angemessenen Zeitrahmen bewältigt werden könnten. Aus heutiger Sicht wurden die Verfahren in einer unglaublich kurzen Zeit durchgeführt, angefangen bei der Beweisaufnahme, dem Gerichtsprozess selbst, der Überprüfung der Urteile und der Vollstreckung. Die Beweisaufnahme und erste Zeugenbefragungen für den Dachauer Hauptprozess gegen Weiß und Förschner begannen unmittelbar nach der Befreiung des Konzentrationslagers Dachau, und bis zur Hinrichtung der Angeklagten vergingen lediglich dreizehn Monate, wobei die Gerichtsverhandlung sich nur über fünf Wochen hinzog. Andere KZ-Kommandanten wurden innerhalb von zehn Tagen abgeurteilt. Die Überprüfung der Urteile durch eine zweite Instanz dauerte, inklusive der Begutachtung der Gnadenappelle, wenige Monate. Wie war das zu erreichen?

Mehrere Faktoren spielten eine Rolle. Zum einen die Form des Gerichts: Im Gegensatz zum zivilen Strafgericht war beim Militärgericht eine raschere Aburteilung möglich. Revisionen oder die Anrufung eines höheren Gerichtes waren per se ausgeschlossen. Lediglich eine Überprüfungskommission prüfte Urteile und Strafmaß. Das Konzept des *Common Design* trug ebenfalls zu einem rascheren Abschluss der Verfahren bei. Anstatt konkrete Einzeltaten nachweisen zu müssen, konzentrierte sich die Anklage auf die Gesamtumstände und die Verbrechen in den Konzentrationslagern, um dann die Anwesenheit der Kommandanten im Tatzeitraum zu belegen. Der Umstand, dass vom IMT in Nürnberg die SS als verbrecherische Organisation eingestuft worden war, hatte ebenso Anteil daran, die Verfahren zu beschleunigen. Dazu kam die Strukturierung der Prozesse in Haupt- und Nebenverfahren. Die Militärverwaltungen sahen in der Regel ein Hauptverfahren je Konzentrationslager vor, dem weitere Prozesse mit weniger Angeklagten folgten. Alle Beweismittel und Aussagen, die im Hauptprozess von den Richtern anerkannt worden waren, galten automatisch in den Nachfolgeprozessen als von vornherein gültige Tatsachenannahmen.

6.12 Verfahrensordnung der Prozesse

Bereits 1943 sahen sich die Amerikaner bei der Planung der Errichtung von *Military Government Courts* mit Problemen konfrontiert. Einerseits sahen sie noch keine Lösung, das anglo-amerikanische Verfahrenssystem den zukünftigen deutschen Angeklagten verständlich zu vermitteln. Zweitens bemerkten sie selbst im Gegenzug, welche Schwierigkeiten sie hatten, das deutsche Verfahrensrecht hinreichend zu verstehen. Drittens ergab sich noch, dass die Mehr-

[513] Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, S. 2.

heit der US-amerikanischen Offiziere, die als Richter an den Militärgerichten eingesetzt werden sollten, keine Juristen waren.[514] Daher war ein Verfahren erforderlich, das anglo-amerikanische und kontinentale Rechtssätze miteinander verband, von den Deutschen verstanden wurde und von den Amerikanern handhabbar war. Im November 1945 erließ der *Commander-in-Chief* mit den *Military Government Regulations* eine zusammenhängende Verfahrensrechtsordnung, die sich auf das *Technical Manual for Legal and Prison Officers* stützte. Jedoch wies diese keine weitreichenden Veränderungen zu den bislang bestehenden Regularien auf. Lediglich lag die Verfahrensordnung nun gebündelt in einem Dokument vor und legte unter anderem sogar die einheitliche Tischhöhe für Verteidigungs- und Anklagevertretung sowie die Beflaggung des Gerichtsaales fest.[515] Sollten sich während eines Prozesses Regelungslücken ergeben, lag es im Ermessen des Gerichts, wie damit umzugehen sei. Dabei musste stets beachtet werden, dem Angeklagten dadurch kein Unrecht anzutun. Die wichtigsten Aspekte, die in dem Gesamtdokument geregelt wurden, waren:

6.12.1 Formulierung der Anklage

In jedem der Militärgerichtsprozesse gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher teilte sich die Anklageschrift in zwei Abschnitte: einerseits die Anklagepunkte (*Charge*), die dann noch in Einzelheiten (*Particulars*) auf die Tat und die Normverletzung eingingen. Des Weiteren war es vorgeschrieben, Tatort, Tatzeit und wesentliche Einzelheiten zur Tat zu benennen. Ebenso war verpflichtend vorgegeben, dem Angeklagten die Anklagepunkte bereits vor Prozesseröffnung schriftlich in dessen Muttersprache zu nennen. Gegebenenfalls konnte durch einen Antrag von Seiten der Anklagevertretung an die Gerichtsvorsitzenden die Erweiterung der Anklagepunkte während eines laufenden Prozesses bis zur Verkündigung des Urteils beantragen, solange dadurch nicht die Rechte des Angeklagten verletzt wurden.[516] Möglich war die Abweisung einer Anklageschrift durch das Gericht selbst oder auf Antrag der Anklagebehörde oder der Verteidigung. Dies trat bei den untersuchten Verfahren nicht ein.

Gleichwohl verstieß die Anklagevertretung bei der Formulierung der Anklagepunkte gegen die Verfahrensordnung, da sie wortgleich alle Angeklagten derselben Taten bezichtigte, ohne diese im Einzelfall zu konkretisieren. Es bestand die Gefahr, dass keine individuellen Einzelfallentscheidungen getroffen wurden. Die *Reviewing Authority* teilte diese Bedenken, entkräftete sie jedoch einerseits mit dem Argument, die Verbrechen seien ausreichend in der Anklage beschrieben und anderseits mit der Begründung, es wäre nicht praktikabel gewesen, jeden Angeklagten einzeln anzuklagen.[517] Die Zeitangabe verstieß ebenfalls gegen das Konkretisierungsgebot, da wiederum für alle Angeklagten derselbe Zeitraum angegeben war. In den Verfahren gegen Weiß, Förschner und Piorkowski war dies vom 1. Januar 1942 bis zum 29. April 1945. Bei Pister war sogar die Zeitspanne des Zweiten Weltkrieges ab 1939 als Tatzeitraum angegeben. Die *Reviewing Authority* führte dazu aus, die Zeitangabe genüge nicht den Be-

[514] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 65.
[515] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, *Document XII-G*, S. 5.
[516] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 69.
[517] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 86.

stimmtheitserfordernissen, denn gemäß der Anklageschrift, hätte ein fortwährendes Verbrechen innerhalb des Zeitraums durch die Anklage nachgewiesen werden müssen. Es wäre besser gewesen, wenn unterschiedliche Zeiträume für die einzelnen Angeklagten berücksichtigt worden wären. Aber die Überprüfungskommissionen werten diesen Verstoß nicht als prozessentscheidend und sahen weiterhin keine Benachteiligung der Angeklagten. Ein weiterer Kritikpunkt an der Anklageschrift war das Fehlen der Angaben zu den Staatsangehörigkeiten der Opfer. Zwar sah die *Reviewing Authority* hierbei eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots, entschied hingegen, dieser Verfahrensfehler führe nicht zu einer Änderung des Urteils oder einer Neuverhandlung.[518] Hauptargument war, die offensichtliche Staatsangehörigkeit der Opfer in den Konzentrationslagern, die nämlich naheliegend alliierten Nationen angehörten. Jeder Prozess begann nach der Verlesung der Anklagepunkte mit der Frage, ob sich der Anklagte „schuldig" oder „nicht schuldig" bekannte, und es wurden dann diejenigen Anklagepunkte verhandelt, derer er sich für nicht-schuldig hielt. Da sich keiner der KZ-Kommandanten und ihre Mitangeklagten schuldig erklärten, wurden stets auf alle Punkte der Anklageschrift eingegangen.

6.12.2 Rechte der Angeklagten

Die Regularien des Militärrechts bestimmten exakt die Ansprüche der Angeklagten gegenüber dem Gericht. Zu Beginn des Verfahrens mussten die Anklagepunkte schriftlich mitgeteilt werden. Daneben durfte den Angeklagten die Unterstützung eines Rechtsanwaltes vor und während des Prozesses nicht verwehrt werden. Bei einem möglichen Todesurteil als Strafmaß stellte das Gericht einen Pflichtverteidiger, falls kein anderer Anwalt bereits diese Aufgabe übernommen hatte. Während der Gerichtsverhandlung stand den Angeklagten das Recht zu, anwesend zu sein, Beweisanträge zu stellen, jeden Zeugen selbst zu befragen oder ins Kreuzverhör zu nehmen, Beweismittel zu präsentieren oder das Gericht zu bitten, diese zu beschaffen, um Vertagung nachzusuchen, um seine Verteidigung vorzubereiten. Ferner hatten alle Angeklagten das Recht, die Verhandlung übersetzt zu bekommen. Darüber hinaus war es dem Gericht verboten, aus der Aussageverweigerung eines Angeklagten für ihn unvorteilhafte Schlüsse zu ziehen. Daher musste er nicht auf sein Recht auf Aussageverweigerung hingewiesen werden, wie es beispielsweise im deutschen Strafrecht üblich ist. Im Falle einer Verurteilung stand ihm das Recht zu, Petitionen einzureichen. Alle diese Rechte waren auf einem Formblatt auf Deutsch abgedruckt, das jeder Angeklagte zusammen mit seinem Haftbefehl überreicht bekam.[519]

6.12.3 Zulässige Beweismittel

Grundsätzlich waren mündliche und schriftliche Aussagen sowie Gegenstände als Beweismittel zugelassen, sofern das Gericht die Annahme hatte, sie wären im laufenden Verfahren von Nutzen. Dazu mussten sie zur Wahrheitsfindung beitragen, wie zum Beispiel Film- und Foto-

[518] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 113.

[519] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, *Appendix B, Document XII-B*, S. 8.

material, Urkunden, Lagepläne und Akten. Briefe wurden gleichfalls zur Wahrheitsfindung anerkannt und durften als Beweise eingebracht werden, selbst wenn die Zeugenbefragung bereits abgeschlossen war. Bücher hingegen galten nicht als Beweisstücke, da sie unter kommerziellen Gesichtspunkten entstanden seien und daher nicht als objektive Darstellung hilfreich sein könnten. Ähnlich wurden Zeitungsartikel bewertet, bei denen jedoch die Zulässigkeit als Beweisstück von Fall zu Fall geklärt wurde.[520] Bezüglich der mündlichen Beweise ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass Aussagen vom „Hörensagen", *Hearsay Evidence*, zulässig waren, was ansonsten im angloamerikanischen Rechtssystem nicht üblich ist. Dennoch sollte das Gericht, der Verfahrensordnung nach, stets bemüht sein, direkte Zeugen zu finden und nur in Ausnahmefällen auf das Hörensagen zurückgreifen.[521] Akteneinsicht der Gegenseite vorab war nicht vorgesehen. Die Beweismittel offenbarten sich erst während der Verhandlung. Generell war die Anklageseite hierbei im Vorteil. Ihr standen mehr Nachrichtenquellen zur Verfügung und sie genoss die volle Unterstützung der Militärregierung. Hinzu kamen Ungleichheiten bei den Möglichkeiten infrastrukturelle Hindernisse zu bewältigen. Zivile Verteidiger wurden durch die allgemeinen Mängel der Nachkriegszeit behindert. Das betraf in erster Linie die Kommunikationswege wie Telefon und Post, zugleich aber Alltägliches angefangen von Räumlichkeiten bis hin zu Schreibmaterial, wohingegen die Militärbehörden Kommunikationswege, Logistik und Material der US-Armee nutzen durften. Ein deutschstämmiger US-Soldat erinnerte sich über seine Recherche in beschlagnahmten deutschen Akten für die US-Anklagebehörde:

> „Ich sollte zum einen Beweismaterial finden, das sich zur Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrecher eignete. Zum anderen hatte ich für die Militärverwaltung eine Art Leitfaden zu schreiben, der es dem US-Personal ermöglichen sollte, die Akten […] auszuwerten. […] Dazu war mir ein Stab hervorragender Mitarbeiter unterstellt."[522]

Die Prozessordnung sah es nicht vor, die Rechercheergebnisse den Verteidigern zur Verfügung stellen oder Aktenzugang zu gewähren. Dies galt zwar ebenso umgekehrt für die Verteidiger, die jedoch nicht im gleichen Maße Personal und Akten zur Verfügung hatten.

In allen der untersuchten Prozesse stützte sich das Gericht bei der Wahrheitsfindung vorrangig auf Zeugenaussagen. Die Akten der KZ-Kommandanturen waren weitestgehend in den letzten Kriegstagen bewusst vernichtet worden. Andere Beweismittel standen nur spärlich zur Verfügung: Ab und an wurden Urkunden, Fotos, Lagepläne und zum Teil Filmmaterial in die Verfahren eingebracht und zugelassen. Im Verfahren gegen Pister wurden ein Schrumpfkopf, drei tätowierte Hautstücke und zwei Peitschen dem Gericht präsentiert. Zusätzlich erlaubt waren *Affidavits*, also beeidigte Zeugenaussagen, die in schriftlicher Form vorlagen. Erlaubt waren hierbei Identifizierung der Täter durch Fotos ohne direkte Gegenüberstellung sowie Zeugnisse vom Hörensagen. Diese eidesstattlichen Erklärungen, *Affidavits,* wurden deshalb zugelassen, da die Behörden davon ausgingen, dass bei Verbrechen in Konzentrationslagern die Zahl der

[520] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 127.
[521] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 74.
[522] Zitiert nach: Kastner, Die Völker klagen an, S. 31-32.

überlebenden und unmittelbaren Zeugen gering war. Teilweise brachte diese Form des Beweismittels nur mäßigem Erfolg. Denn wenn die Zeugen neben ihrer *Affidavits* zusätzlich in den Zeugenstand berufen wurden und sich dann in Widersprüche zwischen schriftlicher und mündlicher Aussage verwickelten nutzte dies die andere Streitpartei oftmals geschickt aus, den Zeugen unglaubwürdig erscheinen zu lassen und darüber hinaus die *Affidavits* infrage zu stellen. Umgekehrt wurde kritisiert, wenn der Zeuge der schriftlichen Aussage nicht vernommen wurde, da dann Details oder Unklarheiten vor Gericht nicht erfragt werden konnten. Besonders problematisch war der Umgang mit *Affidavits* der Angeklagten. Oftmals widerriefen sie ihre Aussagen aus der Haftzeit und große Diskrepanzen zwischen schriftlicher und mündlicher Aussage wurden offenkundig. Dennoch wurden die früheren schriftlichen Zeugnisse vor Gericht zugelassen und es lag im Ermessen der Richter, welcher der Aussagen sie mehr Glauben schenkten.

Hinzu kamen schwerwiegende Anschuldigungen: Sowohl während der Vernehmungen im Gerichtssaal als auch in anderen Dokumenten tauchen immer wieder Vorwürfe der Angeklagten auf, sie seien in US-Haft misshandelt worden. Besonders in der unmittelbaren Zeit nach Kriegsende bis zum Frühjahr 1946 lassen sich derartige Vorfälle nicht bestreiten. In den Verfahren gegen die KZ-Kommandanten ging das Gericht nicht weiter auf die Vorwürfe ein. Im Malmedy-Prozess mussten hingegen im Nachhinein Urteile wegen unter Folter erpresster Geständnisse abgeändert werden. Besonders bei Vorermittlungen in Oberursel und in Schwäbisch-Hall soll es zu Übergriffen auf mutmaßliche deutsche Kriegsverbrecher durch US-Soldaten gekommen sein. Neben Schlägen, Tritten und Scheinhinrichtungen, war eine sogenannte „Schwitzzelle“ berüchtigt:

> „Sieben von uns wurden aus dem Lager Bad Aibling nach Oberursel gebracht, wo sie splitternackt in kleine Zelle gesperrt wurden. Die Zellen, in denen drei oder vier Personen eingesperrt wurden, waren 2m mal 3,50m groß und hatten weder Fenster noch Ventilation. An einer Wand stand ein elektrischer Heizkörper mit vier Heizeinstellungen von zusammen 2000 Watt, der von außen eingeschaltet wurde. Wenn wir zur Toilette gingen, mussten wir zwischen zwei Reihen Amerikanern Spießrutenlaufen, die uns mit Besenstielen, Knüppeln, Stöcken, Hosenträgern, Riemen und Pistolengriffen schlugen, um uns zu Fall zu bringen. […]. Die Temperatur in der Zelle betrug 60 Grad Celsius und mehr,“[523]

so einer der Zeugen, der ebenso von Schlafentzug und unzureichender Nahrungsversorgung berichtete. Bei einem rechtsstaatlichen Verfahren hätten die, unter solchen Umständen erpressten Aussagen, keine Gültigkeit. Inwieweit Aussagen und Geständnisse unter Zwang geschahen lässt sich aus den Akten nicht mehr belegen. Eventuell waren es Einzelfälle, wie die US-Prüfungskommission betonte. Aber zumindest im Malmedy-Prozess mussten die Amerikaner die Problematik eingestehen und die Urteile anpassen, jedoch wurde in keinem Fall das Verfahren neu aufgerollt oder das Urteil für ungültig erklärt. Jedoch blieben von 43 Todesurteilen nach der Überprüfung lediglich zwölf gültig.[524] In den Verfahren gegen Weiß, Förschner, Pister und Piorkowski gab es diesbezüglich keine Strafanpassungen, obwohl schon während

[523] Zitiert nach: Utley/Heymann, Kostspielige Rache S. 193; weitere Berichte von Angeklagten aus dem Malmedy-Prozess vgl. Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 132-135; Weingartner, Crossroads of Death, S. 194-195.
[524] Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit, S. 135.

der Verhandlung im Buchenwald-Prozess diese Thematik angesprochen wurde, sich das Gericht aber nicht weiter damit befasste.

Demgegenüber fehlten jedoch wissenschaftliche Sachverständige oder Fachliteratur mit deren Hilfe sich die Richter angemessen über die historischen Hintergründe informiert hätten können. Die beiden *Reports* der US-Armee über die Konzentrationslager Dachau und Buchenwald sind erste Vorläufer eines Gutachtens. Jedoch erst in bundesdeutschen Verfahren wurde auf Expertise gezielt zurückgegriffen, so z. B. im Frankfurter Auschwitz-Prozess, für den ein wissenschaftliches Gutachten angefertigt wurde. Oder beispielsweise dem Demjanjuk-Prozess in München 2009 bis 2011, zu dem Historiker aus dem Institut für Zeitgeschichte vernommen worden waren. Die Militärbehörden standen unter großem Zeitdruck die Prozesse durchzuführen und hatten nicht die personellen Kapazitäten für entsprechende Gutachten. Obwohl alle Gerichtsbeteiligten unmittelbare Zeitgenossen des NS-Regimes gewesen waren, klafften große Erkenntnislücken bezüglich der Strukturen und Mechanismen des Systems der Konzentrationslager und der allgemeinen Vernichtungspolitik während der NS-Diktatur. Neben wissenschaftlichen Gutachten mangelte es ebenso an psychologischen. Durch eine Analyse der Persönlichkeitsstruktur wäre mit Sicherheit mehr über die Motive und die Schuldfähigkeit der Angeklagten herauszufinden gewesen. Zur damaligen Zeit gab es hingegen diese Instrumente noch nicht.

6.12.4 Ablauf der Verfahren

Die *Rules of Procedure for Military Government Courts* legten strikt fest, wie ein Gerichtsprozess abzulaufen habe. Im Mittelpunkt stand der vorsitzende Richter, der die vollständige Aufsicht führte. Er leitete die Befragung der Angeklagten und Zeugen und war für Grundsatzentscheidungen, wie zum Beispiel für Anträge einer der beiden Gerichtsparteien, zuständig. Zugleich achtete er auf die Wahrung der Rechte der Angeklagten und konnte als Einziger Wortmeldungen jeder Person, bei Abschweifungen oder Wiederholungen, unterbrechen.[525] Da keine Simultanübersetzung zum Einsatz kam, wie beispielsweise am IMT, mussten alle Fragen und Antworten ins Deutsche beziehungsweise Englische hin- und her übersetzt werden, gegebenenfalls zusätzliche in andere Sprachen, wie Polnisch, Französisch, Russisch oder Ungarisch, wenn Zeugen lieber in ihrer Muttersprache aussagen wollten. Dieses Prozedere zog die Verfahren ungemein in die Länge und war nicht immer frei von Übersetzungsfehlern. Beim britischen Verfahren gegen den KZ-Kommandanten Kramer war man von einer Prozessdauer von lediglich zwei bis drei Wochen ausgegangen. Tatsächlich zogen sich die Sitzungen allein infolge der langwierigen Übersetzungen über zwei Monate hin.[526]

Die Verfahren selbst fanden in öffentlicher Sitzung statt, sofern keine Sicherheitsbedenken dagegensprachen.[527] Nach den Regeln des Gerichts hatten die Anklagevertreter als Erste ihre

[525] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 75.

[526] John Cramer, Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen, Göttingen 2011, S. 299.

[527] Heberer, The American Military Commission Trials of 1945, S. 50.

Argumente, Beweise und Zeugen in der *Direct Examination* zu präsentieren. Wobei die Gegenseite ebenfalls die Belastungszeugen befragen durfte, die sogenannte *Cross Examination*. Ergaben sich hieraus neue Gesichtspunkte durfte, wiederum die Anklagevertretung in einer als *Redirect Examination* bezeichneten erneuten Befragung den Zeugen vernehmen, gefolgt von der *Recross Examination* der Gegenseite.[528] Mit Erlaubnis des Gerichts konnten völlig neue Aspekte erfragt werden. Unter Umständen konnten dadurch neue Anklagepunkte der bisherigen Anklageschrift angefügt werden, oder aber Anklagepunkte gestrichen werden, wenn die Zeugen die Angeklagten nicht belasten konnten. War die Vernehmung aller Belastungszeugen beendet, war es den Verteidigern bzw. Angeklagten erlaubt, zu den Aussagen eine Stellungnahme abzugeben. Möglich war auch eine Einberufung des Angeklagten in den Zeugenstand, wenn er dazu bereit war. Nachdem die Anklageseite alle ihre Beweise erbracht hatte, folgte in der Regel eine ein- bis zweiwöchige Vorbereitungspause für die Verteidigung. Dann folgte in ähnlicher Weise die Befragung der Entlastungszeugen, ebenfalls mit *Direct*,- *Cross*,- und *Re- examination.* Im Anschluss daran erfolgte das *Rebuttal*, das es der Anklageseite erlaubte abermals Zeugen aufzurufen – entweder bereits gehörte oder auch neue, – um die Entlastungen zu entkräften. Ein *Rebuttal* konnte wiederum ein *Sur-Rebuttal* der Verteidiger zur Folge haben. Meist sagten die Angeklagten dann nochmals in eigener Sache aus, um eine eigene Gegendarstellung der anklagenden Gegendarstellung gegenüberzustellen. Es folgten die Plädoyers erst der Anklage, dann der Verteidigung. In geheimer Sitzung entschieden die Richter über die Schuld, aber noch nicht das Strafmaß der Angeklagten. Bei einem Freispruch musste der Angeklagte umgehend entlassen werden. Bei der Feststellung einer Schuld musste das Gericht Militärstaatsanwaltschaft und Verteidiger abermals zu Wort kommen lassen. Dies war die letzte Möglichkeit für beide Seiten, auf die Höhe des Strafmaßes Einfluss zu nehmen. In einer abermals geheimen Sitzung beschloss das Gericht dann die Höhe der Strafe und verkündete sie in öffentlicher Sitzung.

6.12.5 Urteil

Ein rechtskräftiges Urteil konnte mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Richter gefällt werden. Für die Todesstrafe war jedoch eine Zweidrittelmehrheit nötig. Unabhängig von der Höhe der Strafe war die Gültigkeit des Urteils an die Mindestzusammensetzung des Gerichts gekoppelt. Wurde die vorgeschriebene Mindestanzahl der Richter unterschritten, konnte dies zu einer Aufhebung der Schuldsprüche führen, wenn die Überprüfungskommission dadurch die Rechte des Angeklagten als verletzt ansah.[529] War über mehrere Angeklagte in einem Prozess verhandelt worden, so wurden einzelne Urteile gefällt und diese nicht in einem einzigen Urteil zusammengefasst. Eine Urteilsbegründung musste gemäß den Regularien der Militärgerichte nicht verkündet werden. Lediglich im *Dachau Parent Cas*e und *Mauthausen Parent Case* gab der Richter eine Erklärung ab.[530] Die Höhe der Strafe richtete sich einzig daran aus, ob die Richter sie für angemessen erachteten. Ohne überlieferte Urteilsbegründung ist es

[528] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, *Document XII-A*, S. 3.
[529] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 70.
[530] Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II Weltkrieg, S. 37.

schwer auszumachen, welchen Maßstab die Richter bei den Urteilen gegen die KZ-Kommandanten anwendeten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass in erster Linie Kriegsverbrechen, die selbst nach NS-Recht strafbar waren, besondere Beachtung fanden. In den drei untersuchten Prozessen Deportation und Erschießung von Kriegsgefangenen. Der Betrieb eines Konzentrationslagers wurde hingegen per se nicht als strafwürdige Handlung angenommen.

6.12.6 Prozessprotokoll

Ferner gab es über das Prozessprotokoll, das nun als historische Quelle dient, entsprechende Regularien. Neben den Namen der Angeklagten, Gerichtsmitglieder, Anklagevertretung und Verteidigung mussten Orts- und Tagesangaben der Verhandlung festgehalten werden, zudem die wortwörtliche Anklageschrift und ob sich der Angeklagte dazu schuldig oder nicht-schuldig bekannt hatte. Letztlich mussten noch das Urteil und Strafmaß festgehalten werden.[531] Der genaue Wortlaut der Zeugenaussagen musste demnach nicht protokolliert werden. Allerdings ist es für die Auswertung der Verfahren äußerst hilfreich, dass der Wortlaut doch überliefert ist und der Forschung zur Verfügung steht. Über die Gründe, warum in den US-Militärgerichtsprozessen ausgiebig Transkriptionen erfolgten kann nur gemutmaßt werden. Da die Protokolle in erster Linie zur Begutachtung einer *Reviewing Authority* gedacht waren, waren die Wortprotokolle eine breitere Basis zur Entscheidungsfindung gegenüber den Minimalanforderungen eines Ergebnisprotokolls und könnten deswegen angefertigt worden sein. Ebenso könnte der dokumentarische Charakter der Verfahren im Rahmen der *Reeducation* als Motivation gedient haben, ein Wortprotokoll anzufertigen.

6.12.7 Urteilsüberprüfung und Vollstreckung

Gegen die Urteile gab es keine weiteren Rechtsmittel. Allerdings wurde das angefertigte Gerichtsprotokoll bei einem Strafmaß von mehr als einem Jahr Haft, der Todesstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 10.000 Mark zwangsläufig einer Überprüfungskommission, der *Reviewing Authority*, übergeben. Es konnte ebenso von den Angeklagten eine Überprüfung beantragt werden. Urteile durften erst dann vollstreckt werden, wenn die *Reviewing Authority* dies erlaubte. Die Überprüfungsinstanz der US-amerikanischen Militärgerichtsbarkeit hatte das Recht, Schuldsprüche außer Kraft zu setzen, Urteile abzuändern, aufzuheben, zu reduzieren oder einen neuen Prozess anzuordnen.[532] Lediglich ein Freispruch war unabänderlich. Eine Verschärfung der Urteile war rechtlich möglich, allerdings kam es bei keinem der Kriegsverbrecherprozesse der US-Amerikaner dazu. In Artikel VI/10 der *Ordinance No.2* im *Technical Manual for Legal and Prison Officers* heißt es wörtlich:

> „The reviewing authority shall have power to set aside any finding of guilty, to suspend, reduce, commute or modify the sentence, to order a new trial, and to make such orders as many be appropriate, but shall not set aside a finding of not guilty."[533]

[531] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 78.

[532] Robert Sigel, Gnadengesuche und Gnadenerlasse. Kriegsverbrecher in der amerikanischen Besatzungszone, in: Dachauer Hefte/10: 1994), S. 214, hier: S. 214.

[533] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, *Document X*, S. 3.

Nach der Kontrollinstanz der *Reviewing Authority* waren die Urteile gegen die Angeklagten rechtlich gültig. Sofern ein Todesurteil ausgesprochen worden war, durchlief die Urteilsüberprüfung sogar ein zweistufiges Verfahren und das Ergebnis der *Reviewing Authority* wurde abermals einer höheren Instanz, der *Confirming Authority*, vorgelegt. Sie arbeitete unabhängig von der ersten Instanz und konnte das Urteil modifizieren oder bestätigen. Es war nicht unüblich, Todesurteile tatsächlich in Haftstrafen umzuwandeln. In erster Linie konnten niedere SS-Ränge davon profitieren. Blieb das Todesurteil jedoch bestehen, erfolgte die Vollstreckung erst nach der Bestätigung der beiden Überprüfungskommissionen und der schriftlichen Bestätigung des lokalen *Commander-in-Chief*.[534] Dazu der Artikel VII/11:

> „No sentence of death shall be executed unless and until confirmed in writing by the Supreme Commander, Allied Expeditionary Force, or other the head of the Military Government for the time being, or such other officer as he may designate. The confirming authority shall have with respect to such sentence, all the powers of a reviewing authority."[535]

Aus heutiger Sicht ist zu bemängeln, dass beide Überprüfungen nicht durch Gerichte, sondern von sogenannten *Review Boards*, einer Abteilung der US-Armee, durchgeführt wurden und die letzte Entscheidungshoheit einzig beim US-Oberbefehlshaber lag. Das Oberste Bundesgericht der USA hatte sich schon frühzeitig für nicht zuständig erklärt. Daher blieb als letzte Möglichkeit nach den beiden Überprüfungskommissionen Gnadengesuche, die meist von dem zum Tode Verurteilten selbst oder deren Angehörigen eingereicht wurden. Die meisten Gnadengesuche folgten einem festen Muster, wie Robert Sigel herausgearbeitet hat. Sie setzten auf die Beteuerung der Bittsteller, den Dienst für die SS im KZ nicht freiwillig versehen zu haben.[536] Belegt wurde diese durch abgelehnte Versetzungsanträge, finanzielle Notlagen, äußere Umstände oder durch widerwillig ausgeführte Befehle. Ebenso häufig wurde an die Barmherzigkeit appelliert, da der Verurteile eine Familie versorgen müsse. Die Gnadengesuche endeten meist mit der Bekräftigung, der Verurteilte habe sich zum Demokraten gewandelt, der für den Aufbau Deutschlands wieder zu Verfügung stehen wolle. Die wenigsten Gnadengesuche fanden jedoch Gehör. Bei der Absenkung der Strafen in einer der beiden Überprüfungsinstanzen taten sich die US-Behörden leichter. Stand dann jedoch immer noch ein Todesurteil fest, war daran selbst durch Bittbriefe kaum noch zu rütteln.

Alle Todesurteile wurden durch Erhängen vollzogen, in der US-Zone im Gefängnis von Landsberg. Das Prozedere ähnelte sich stets: Vor der Vollstreckung verlas man dem gefesselten Verurteilten nochmals das Urteil. Dann wurde er in Anwesenheit eines Geistlichen sowie bewacht von Militärpolizei zum Galgen geführt. Dort hatte der Verurteilte die Möglichkeit, letzte Worte zu äußern. Darauf musste er die Galgenplattform betreten, sein Kopf wurde mit einer Kapuze verhüllt und die Schlinge um seinen Hals platziert. Der Geistliche sprach ein Gebet und in dem Moment, in dem er endete, wurde die Falltür der zweieinhalb Meter hohen Galgenplattform

[534] Sigel, Gnadengesuche und Gnadenerlasse, S. 215, Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 80.
[535] Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, *Document X*, S. 3.
[536] Sigel, Gnadengesuche und Gnadenerlasse, S. 215-219.

geöffnet. Im Anschluss daran erfolgte die Umbettung des Leichnams in einen Sarg und die Beerdigung auf dem Gefängnisfriedhof.[537]

[537] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 197.

7 Konzentrationslager als Tatorte

Neben den Tätern stehen die Konzentrationslager als Tatorte im Blickpunkt einer juristisch-historischen Aufarbeitung der Kriegsverbrecherprozesse. Den Terminus „Konzentrationslager“ definiert Karin Orth in Anbetracht der Vielzahl nationalsozialistischer Lager treffend: „Zu den Konzentrationslagern zählen ausschließlich diejenigen 30 Lager, die der sogenannten Inspektion der Konzentrationslager IKL unterstanden.“[538] Demnach gehören die „wilden“ Lager der Jahre 1933/34-1936[539] und die Vernichtungsstätten der „Aktion Reinhardt“, wie Treblinka oder Sobibor, nicht dazu. Auf lokale Initiative entstandene und mit ebenso räumlich begrenzter Administrative verwaltete Lager trugen zwar maßgeblich zu den hohen Opferzahlen des Holocaust bei, sind jedoch ebenfalls nicht unter die Lager der IKL zu verorten. Das KZ Kulmhof wäre so ein Fall. Wobei „Lager“ in diesem Fall die falsche Bezeichnung wäre. Gefangene wurden nicht dorthin gebracht, um längerfristig festgehalten zu werden, sondern um noch am gleichen, spätestens am folgenden Tag getötet zu werden.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Publikationen über das nationalsozialistische Lagersystem – sowohl Einzelstudien als auch Arbeiten, die das Netzwerk der Lager, ihre Interdependenz und Entwicklungsstufen untersuchen. Die neueste Publikation hierzu ist Nikolaus Wachsmanns[540] Studie, die auf vorangegangene Arbeiten verweist und einen detaillierten Gesamtüberblick liefert. Dennoch soll an dieser Stelle kurz, die Geschichte der relevanten Konzentrationslager dargestellt werden, in denen die angeklagten KZ-Kommandanten eingesetzt worden waren. Dabei bleiben diejenigen Konzentrationslager unberücksichtigt, die nicht Teil der Verfahren waren, obwohl angeklagte KZ-Kommandanten dort gedient hatten, so zum Beispiel das KZ Arbeitsdorf und das KZ Majdanek, die beide von Martin Weiß geführt worden waren. Die US-amerikanische Anklagebehörde konzentrierte ihre Ermittlungen jedoch ausschließlich auf begangene Verbrechen im KZ Dachau, wo Weiß ebenfalls tätig gewesen war. Ähnlich verhält es sich mit Piorkowski, Pister und Förschner, die eine längere Karriere im KZ-System durchliefen. Keine Anklageschrift richtete sich aber gegen Verbrechen aus dieser früheren Zeit bei der SS. Während die KZ-Kommandanten Karriere machten, änderten sich die Konzentrationslager in ihrer Größe, Bestimmung, geografischen Lage und Brutalität des Häftlingsalltags.

7.1 Phasen des Lagersystems

Allen Lagern ist gemein, dass sie Teil eines Lagersystems waren, wodurch sich trotz teilweiser großer räumlicher Distanz parallele Entwicklungen deutlich zeigten. Umso erstaunlicher ist diese Entwicklung, wenn man Rudolf Diels, dem ersten Leiter der preußischen Gestapo, Glau-

[538] Orth, Experten des Terrors, S. 93.

[539] Begriffserklärung und historische Details vgl. Irene Mayer-von Götz, Terror im Zentrum der Macht. Die frühen Konzentrationslager in Berlin 1933/34-1936, Berlin 2008.

[540] Wachsmann, KL.

ben schenken mag in seiner Aussage: „Für die Entstehung der Konzentrationslager gibt es keinen Befehl und keine Weisung; sie wurden nicht gegründet, sie waren eines Tages da.“[541] Kaum ein halbes Jahr nach der Machübernahme der NSDAP gab es diese Lager in fast jeder Region Deutschlands, wie zum Beispiel: KZ Oranienburg (Brandenburg), KZ Columbiahaus (Berlin), KZ Wittmoor (Hamburg), KZ Eutin (Holstein), KZ Moringen (Göttingen), die Emslandlager, KZ Breitenau (Kassel), KZ Heuberg (Stuttgart), KZ Vulkanwerft (Stettin), KZ Breslau-Dürrgoy und bereits das Lager Dachau. Selbst bis heute gibt es keine Liste aller frühen Lager, die eine Vollständigkeit garantieren kann. Zu kurzlebig und verstreut wurden sie eingerichtet und teilweise rasch wieder aufgelöst. Allein im Stadtgebiet Berlin unterhielten SS und SA 1934 170 frühe Lager.[542] Daher war ebenso die Lagerform sehr unterschiedlich mit lokalen Besonderheiten. Teilweise waren sie der Polizei oder der Justiz unterstellt, andere der Willkür der SA.[543] So unterschiedlich die Form der Lager war, so einheitlich verfolgten sie das gemeinsame Ziel, den politischen Gegner auszuschalten. Zu Beginn richtete sich der Fokus gegen Kommunisten, dann gegen Sozialdemokraten und weitere Oppositionelle, laut Gestapo-Definition:

> „Staatsfeind ist heute jeder, der dem Volk, der Partei und dem Staat, ihren weltanschaulichen Grundlagen und ihren politischen Aktionen bewusst entgegenwirkt. […] Im Einzelnen verstehen wir darunter Kommunismus, Marxismus, Judentum, politisierende Kirchen, Freimaurerei, politisch Unzufriedene (Meckerer), nationale Opposition, Reaktion, Schwarze Front, Wirtschaftssaboteure, Gewohnheitsverbrecher, auch Abtreiber und Homosexuelle, Hoch- und Landesverräter.“[544]

Allein in den Monaten März und April des Jahres 1933 wurden 35.000 Personen verhaftet und in KZ überstellt bzw. verschleppt. Denn die Ergreifung geschah generell nicht auf richterliche Anordnung, sondern oftmals willkürlich und spontan, meist durch lokale SA/SS-Leute. Bis circa 1936 dauerte diese dezentrale Phase der politischen Ausrichtung der Konzentrationslager. Von Bayern aus versuchte Himmler Organisationsstrukturen zwischen der politischen Polizei und der Leitung der Konzentrationslager aufzubauen, um so eine Zentralisierung zu erreichen. Sein Modell setzte sich durch und er etablierte 1934 die Inspektion der Konzentrationslager als zentrales Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Zugleich gewann die SS den internen Machtkampf gegen die SA, sodass innerhalb eines Jahres eine zentralisierte Machtbasis zu Gunsten der SS und der von ihr durchdrungenen politischen Polizei geschaffen war.[545] Daher wurden nach und nach die meisten der frühen Lager geschlossen. Im Sommer 1936, mit der Ernennung Himmlers zum „Chef der deutschen Polizei“, dem Zusammenschluss von „Politischer Polizei“ und Kriminalpolizei unter dem Dach der „Sicherheitspolizei“, kam die Zentralisierung zum Abschluss,[546] konkretisiert in der Inspektion der Konzentrationslager als zentralem Lenkung- und Verwaltungsorgan für alle Konzentrationslager. Zugleich waren die Lager dem Einfluss traditioneller Behörden entzogen und somit die Voraussetzung geschaffen, ein System von Lagern

[541] Zitiert nach: Falk Pingel, Das System der Konzentrationslager, in: Ludwig Eiber (Hrsg.), Verfolgung, Ausbeutung, Vernichtung. Die Lebens- u. Arbeitsbedingungen der Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern, 1933-1945, Hannover 1985, S.12-33, hier: S. 17.
[542] Wachsmann, KL, S. 49.
[543] Pingel, Das System der Konzentrationslager, S. 17; Wachsmann, KL, S. 45.
[544] Zitiert nach: Heinz Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München 1984, S. 172.
[545] Pingel, Das System der Konzentrationslager, S. 19.
[546] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 23.

aufzubauen: Bis auf Dachau wurden alle Lager geschlossen oder an andere Institutionen abgegeben. An ihre Stelle trat ein neuer Lagertypus: das nationalsozialistische Konzentrationslager, eingebettet in die Organisationsstrukturen und Ideologie der SS. Von 1936 bis Kriegsbeginn wurden fünf Konzentrationslager errichtet, nämlich Sachsenhausen, Buchenwald, Flossenbürg, Mauthausen und Ravensbrück. Zudem wurde das KZ Dachau erheblich ausgebaut. Durch die Ausweitung der „rassischen Generalprävention" kamen im Rahmen weitreichender Verhaftungswellen mehr und mehr Häftlinge hinzu. Zielten die Nationalsozialisten zu Beginn ihrer Diktatur auf die Verfolgung politischer Gegner, so gerieten ab 1935/36 sogenannte „Asoziale" in ihr Visier. Von Haft bedrohte Randgruppen waren nun Nichtsesshafte, Homosexuelle sowie mehrfach Vorbestrafte. Juden waren ab 1938 massiv von Verhaftung bedroht. All dies wurde ideologisch durch die NS-Rassenideologie untermauert. Dieser Freiheitsentzug erfolgte ohne vorherige oder nachträgliche Gerichtsverfahren: Zum einen die Vorbeugehaft (Prävention) bei „nichtpolitischen Verbrechen" und zum anderen die sogenannte Schutzhaft (Repression) bei „politischen Verbrechen" waren gleichbedeutend mit der Einweisung in ein Konzentrationslager.[547] Entsprechend stark stiegen die Häftlingszahlen an, und die Kapazität der bestehenden Lager von circa jeweils 5.000 bis 6.000 Häftlingen wurde ausgeschöpft, noch ehe der Zweite Weltkrieg begonnen hatte.[548] Zeitgleich begann eine Verzahnung zwischen Haft und Arbeitseinsatz, in deren Folge die SS eigene Wirtschaftsbetriebe gründete und bereits ein Drittel der Häftlinge als Zwangsarbeiter in erster Linie in den Bereichen Steinbruch und Klinkerwerke beschäftigte. Andere Formen der Häftlingsarbeit hatten gleichfalls ihren Anfang in der Vorkriegszeit. So wurden im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück SS-Uniformen hergestellt, nach Kriegsausbruch Wehrmachtskleidung.

Mit Kriegsbeginn expandierte das KZ-System. Mit Auschwitz, Neuengamme, Natzweiler, Groß-Rosen, Majdanek kamen innerhalb der ersten Kriegshälfte weitere Lager hinzu, darüber hinaus noch einige Lager mit Sonderrollen, wie zum Beispiel das KZ Hinzert. In weniger als drei Jahren vervierfachte sich die Anzahl der Gefangenen: Von etwa 21.000 im August 1939 auf schätzungsweise 70.000 bis 80.000 im Frühjahr 1942.[549] Zusätzlich zu den IKL-Lagern entstanden Kriegsgefangenenlager, Arbeitserziehungslager, Jugendstrafanstalten und Lager der Sicherheitspolizei, sodass die Konzentrationslager ein Teil innerhalb dieser Lagerarten wurden, die nicht immer klar voneinander zu trennen waren. So entwickelte sich aus der SD-Haftanstalt in Danzig das KZ Stutthof. Neben dem Ausbau des KZ-Systems führte der Krieg zu einer Ausweitung der von Haft bedrohten Personengruppen, zur Verschlechterung der Haftbedingungen durch reduzierte Verpflegung, zu gesteigertem Arbeitseinsatz und weitreichend schikanöser Behandlung. Die Arbeit im Lager entwickelte sich in Kombination mit ungenügender Versorgung als Mittel der Gegnerbekämpfung. Ohne das ursprüngliche Ziel der „Umerziehung" zu verfolgen, wurde von Seiten des Regimes gar nicht mehr daran gedacht, diese Häftlinge überleben zu lassen und deren Tod billigend in Kauf genommen.

[547] Herlinde Pauer-Studer/James David Velleman, "Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin". Der Fall des SS-Richters Konrad Morgen, Berlin 2017, S. 29.
[548] Pingel, Das System der Konzentrationslager, S. 21.
[549] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 25.

Mit dem Jahr 1941 erreichte das Morden innerhalb des Lagersystems eine neue Stufe. Nun fanden erstmals systematische und planmäßige Mordaktionen statt. Der als „Aktion T4“[550] bezeichnete Massenmord von „unwertem Leben“ in Heil- und Pflegeanstalten wurde auf das KZ-System übertragen: In der nach einem Aktenkürzel „14f13“ benannten Mordaktion wurden kranke und geschwächte Häftlinge ausgesondert und in „Euthanasieanstalten“ meist durch Kohlenmonoxydvergiftung getötet. Ziel war eine „Entlastung“ der im Herrschaftsbereich der SS befindlichen Konzentrationslager von kranken und nicht mehr arbeitsfähigen Häftlingen. Hierzu sollte zum einen eine möglichst unauffällige Tötungsform gefunden werden und zum anderen die im Rahmen der Euthanasieaktion eingerichteten, nach deren äußerlichem Stopp im August 1941 aber nicht mehr ausgelasteten NS-Tötungsanstalten sowie deren erfahrenes Personal, genutzt werden. Dabei muss von mit mindestens 10.000, möglicherweise sogar von 15.000 bis 20.000 Opfern ausgegangen werden.[551] Überdies begann im Sommer 1941 die organisierte Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener.[552] Sie wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft in den Konzentrationslagern dort erschossen, erhängt oder vergast. Dies war scheinlegitimiert durch den „Kommissarbefehl,“[553] der die Erschießung politischer Kommissare der Roten Armee in den Konzentrationslagern vorsah. Der Ursprung für diesen Massenmord, der auch als „Aktion 14f14“ bezeichnet wird, lag im Führererlass „Über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa“ kurz vor dem Überfall auf die UdSSR am 6. Juni 1941. Diese Anweisung an die Wehrmacht enthielt den Befehl, Politkommissare der sowjetischen Armee nicht als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern sie ohne Verhandlung zu erschießen. Nach dem Scheitern der Blitzkriegsstrategie rückte die Wehrmacht mehr und mehr von der Durchführung des Befehls ab. Doch die Folgen des Befehls reichten weit. Ab September 1941 galten weitere Vorgaben Hitlers, wie mit Gefangenen zu verfahren sei. Sie sollten nach bestimmten Kategorien, wie politische Gegner, Juden, Intellektuelle und Kommunisten, getrennt werden.[554] Zugleich unterschied man noch zwischen Zivilpersonen und Soldaten, sodass vor allem Soldaten der Roten Armee von nun an von den Kriegsgefangenenlagern in die Konzentrationslager des Reiches deportiert wurden und dort ohne Registrierung den sofortigen Tod durch Exekution fanden.[555] 34.000 sowjetische Opfer sind heute nachweisbar, vermutlich starben jedoch über 45.000 Rotarmisten. Ebenso ist die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung sowie der Sinti und Roma in den besetzten Ländern zu nennen. Während

[550] Im Zeitraum 1940 bis 1941 wurden mehr als 70.000 Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung getötet. Nach Abbruch der „Aktion T4“ wurde das freigewordene Personal als Vernichtungsexperten zur „Endlösung der Judenfrage“ übernommen.

[551] Karin Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999, S. 116.

[552] Vgl. Wachsmann, KL, S. 304-322.

[553] Pingel, Das System der Konzentrationslager, S. 25; Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941 - 1945, Bonn 1997, S. 44-49.

[554] Hans Buchheim/Martin Broszat/Martin-Adolf Jacobsen/Krausnick Helmut, Anatomie des SS-Staates, München 2005, S. 188.

[555] Johannes Tuchel, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der "Inspektion der Konzentrationslager" 1934 - 1938, Boppard/Rhein 1991, S. 72. Im Fall des KZ Dachau circa 4.500-5.000 Opfer, Ulrike Puvogel/Martin Stankowski, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bonn 1996, S. 122; Stanislav Zámecník, Das war Dachau, Frankfurt/Main 2007, S. 400.

die Ermordung der politischen Offiziere, also der kommunistischen Führungsschicht politisch motiviert war, erfolgte die Shoah aus ideologischen Triebkräften. „Eine nationalsozialistische Gesellschaftsordnung schien erst dann verwirklicht, wenn sie sich der jüdischen Bevölkerung als dem ‚Rassefeind' entledigt hätte",[556] wie der Historiker Pinkel anmerkt. Sowohl die Ermordung der sowjetischen Kriegsgefangenen als auch die Judenvernichtung wurde außerhalb der Konzentrationslager begonnen. Aus pragmatischen Gründen der Durchführung und Geheimhaltung wurden dann die Konzentrationslager in die Mordaktionen mit eingebunden und zentraler Tatort dieser Verbrechen. In mehreren Konzentrationslagern wurden 1941/42 Erschießungseinrichtungen zur Ermordung der sowjetischen Soldaten geschaffen und der Massenmord der jüdischen Bevölkerung sowie der Sinti und Roma in den Konzentrationslagern Auschwitz und Majdanek begonnen. Die Lager Belzec, Sobibor und Treblinka wurden allein aus diesem Vernichtungsgedanken heraus aufgebaut und nehmen eine Sonderrolle außerhalb der IKL ein.

Neben den Mordenaktionen zeichnete sich eine weitere Neuentwicklung des KZ-Systems ab: die umfangreiche Ausbeutung der Häftlingsarbeit. Zunächst durch und für die SS, dann ab 1941 zudem vor allem in der Rüstungsindustrie – aber nicht ausschließlich – wurden Häftlinge eingesetzt. Zu diesem Zweck expandierte das Lagersystem abermals, diesmal in ein weitverzweigtes Außenlagernetzwerk um die Stammlager, von denen aus die Arbeitseinsätze bei den Industriestandorten koordiniert wurden. Oftmals wurden zeitgleich Fabrikanlagen und Werkstätten innerhalb der Stammlagergrenzen errichtet. Um diese Entwicklung koordinieren zu können, wurde im März 1942 die IKL in das kurz zuvor etablierte Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS (WVHA) als Amtsgruppe D eingegliedert. Der Fokus auf die Ausbeutung der Arbeitskraft erhöhte jedoch keineswegs die Überlebenschance der Häftlinge. Gesteigerte Todesraten glich die SS durch die Erhöhung der Gesamtzahl der Gefangenen durch neue Verhaftungswellen der Gestapo, perfide aus.

Die letzte Ausweitung des KZ-System geschah im Sommer 1943. Jüdische Ghettos und „Zwangsarbeiterlager für Juden" übernahm das WVHA und wandelte diese in die Konzentrationslager Riga, Kaunas, Vaivara, Warschau und Płaszów um.[557] In Westeuropa entstand im besetzten Holland das KZ Herzogenbusch-Vught. Ab 1945 begann das System der Konzentrationslager, in direktem Zusammenhang mit dem Frontverlauf und dem Vorrücken der alliierten Armeen, vom Rand her wegzubrechen. Dies geschah keineswegs nach einem Schema, sondern meist wurden die Häftlinge oft nur Tage, bevor die Front die Lager erreichte, abtransportiert. Konkret bedeutete dies meist Fußmärsche vom Osten in Richtung noch bestehender Lager im Westen. Marschunfähigkeit war ein Exekutionsgrund. Allein von den 60.000 Häftlingen, die im Januar 1945 in Richtung Buchenwald, Dachau und Groß-Rosen losgeschickt wurden, starben 15.000.[558] Da es unmöglich war, in den schon überfüllten Lagern weitere Häftlinge

[556] Pingel, Das System der Konzentrationslager, S. 25.
[557] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 27.
[558] Pingel, Das System der Konzentrationslager, S. 27.

aufzunehmen und zu versorgen, nahm das Massensterben eine weitere Dimension in den letzten Kriegsmonaten an. Selbst nach Kriegende waren viele Tote zu verzeichnen, die zwar noch die Befreiung erlebt hatten, jedoch an den Folgen der Haft verstarben.

Zu Recht wird im Zusammenhang aller Lager von einem Lagersystem gesprochen. Es war struktureller Bestandteil der NS-Herrschaft, diente dem Machterhalt und der Durchsetzung rassistischer und politischer Ideologie. Zugleich stellte es einen Faktor der Kriegswirtschaft dar, der nur im Gesamtzusammenhang aller Lager gedeutet werden kann. Die Geschichte des Lagersystems ist die einer Verzahnung der einzelnen Konzentrationslager in Verbindung mit der Festigung der Macht des NS-Regimes, dem Kriegsverlauf, Kriegszielen und der Niederlage des Deutschen Reiches. Oftmals diente ein Konzentrationslager als Prototyp für alle anderen, motiviert durch NS-Ideologie und Kriegsziele. So fußt der architektonische Aufbau aller Lager ab 1941 auf dem Modell von Sachsenhausen.[559] Die Lagerordnung und das Bestrafungssystem wurden aus Dachau übernommen. Die Häftlingstransporte, unterschiedliche Lagerarten, Todesmärsche und etliches mehr sind nur durch ein gemeinsames System der Lager durchführbar. Dennoch haben alle Lager ihre eigene grausame Geschichte: Einzig im KZ Buchenwald wurden Häftlinge mit einer perfiden Genickschussanlage hingerichtet. Das KZ Dachau war das zeitlich am längsten bestehende Lager. KZ Mauthausen blieb den Häftlingen besonders wegen seiner „Todestreppe“ im Steinbruch in Erinnerung, und KZ Auschwitz bleibt ein Synonym für die Selektion an der Eisenbahnrampe und Massenmord in den Gaskammern.

7.2 Konzentrationslager Dachau

Da das Dachauer Konzentrationslager als einziges von 1933 bis 1945 – mit Ausnahme einer kurzzeitigen Räumung im Herbst 1939 – existierte, lassen sich exemplarisch Entwicklungen des Lagersystems besonders deutlich nachzeichnen und Parallelen zu anderen Konzentrationslagern aufzeigen. Daher ist dieses Kapitel[560] umfangreicher als die Beschreibungen der anderen Tatorte der angeklagten KZ-Kommandanten mit den entsprechenden Hinweisen zu Besonderheiten und Gemeinsamkeiten innerhalb des Lagersystems des NS-Regimes.

7.2.1 Aufbau- und Entwicklungsphase bis Kriegsbeginn

Das im März 1933 errichtete Konzentrationslager Dachau glich in den ersten Monaten seines Bestehens den meisten so genannten „wilden“ bzw. „frühen“ Konzentrationslagern. Die eingelieferten Häftlinge waren der Willkür und dem Terror der Bewachungsmannschaften ausgesetzt, die sich in Dachau fast von Beginn[561] an aus bewaffneten Angehörigen der Allgemeinen SS zusammensetzten. Wenn überhaupt, so bestanden nur sehr allgemeine Dienstvorschriften für die Wachtruppe. Willkür, Gewalt und die Tendenz, die wehrlosen Gefangenen

[559] Bedeutung KZ Sachsenhausens topografisch und funktional, vgl. Hermann Kaienburg, Die Systematisierung der Gewalt. Das KZ Sachsenhausen als neues Zentral- und Musterlager, in: Hermann Kaienburg (Hrsg.), Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. Die Veränderung der Existenzbedingungen, Berlin 2010, S. 51-72.

[560] Erstmalig publiziert in: Gruner, Verurteilt in Dachau, S. 21-36 und hier punktuell ergänzt und aktualisiert.

[561] Zwei Wochen nach Eröffnung des Lagers lösten SS-Truppen die bayerische Bereitschaftspolizei ab.

die eigene Macht spüren zu lassen, konnten sich daher immer weiter ausbreiten.[562] Zu Beginn griffen die bayerischen Justizorgane bei Übergriffen der SS-Wachmannschaft auf die Gefangenen noch ein, die Verfahren wurden so gut wie immer zeitnah eingestellt. Eingeleitete Ermittlungsverfahren führten zur Absetzung des ersten Dachauer Lagerkommandanten Hilmar Wäckerle – strafrechtlich belangt wurde er nicht.[563] Als Nachfolger setzte Heinrich Himmler, der in Personalunion Münchner Polizeipräsident und Reichsführer-SS war und die Oberaufsicht über das Konzentrationslager Dachau hatte, am 26. Juni 1933 den SS-Oberführer Theodor Eicke[564] ein.[565] Dieser sollte in den nächsten Jahren für die Entwicklung des Konzentrationslagers Dachau und für alle weiteren Lager der NS-Diktatureine führende Rolle spielen. Eicke ersetzte die bisher von Wäckerle ausgeübte Willkürherrschaft durch einen systematischen Terrorapparat. Dies spiegelte sich in der am 1. Oktober 1933 erlassenen und im Vergleich zu den von Wäckerle eingeführten „Sonderbestimmungen" wesentlich detaillierteren und strengeren „Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager" und den „Dienstvorschriften für die Begleitposten und Gefangenenbewachung" wider.[566] Häftlingen drohten fortan wegen Nichtigkeiten drakonische Strafen, als „Meuterer" oder „Aufwiegler" sogar die Todesstrafe. Die Posten mussten bei Fluchtversuchen sofort das Feuer eröffnen.[567] In seiner Funktion ab 1934 als „Inspekteur der KL", also als Leiter der zentralen Verwaltungs- und Führungsbehörde für die nationalsozialistischen Konzentrationslager, hatte Eicke großen Einfluss auf Himmler. Durch Eickes Machtstellung und Tatendrang entwickelte sich Dachau so nach und nach zum Modell für die anderen Lager und zum Ausbildungslager für SS-Führer. Allein die Liste der späteren KZ-Kommandanten, die zuvor in Dachau Dienst verrichteten, ist lang: Richard Baer, Hermann Baranowski, Adam Grünewald, Paul Werner Hoppe, Max Koegel, Josef Kramer, Martin Gottfried Weiß, Egon Zill und Rudolf Höß.[568] Der Historiker Stefan Hördler konnte mittlerweile aufzeigen, dass darüber hinaus das KZ Lichtenburg eine ähnliche Ausbildungsfunktion in der Vorkriegszeit hatte und sozusagen das norddeutsche Pendant zur „Dachauer Schule" bildete.[569]

Zusätzlich gliederte Eicke das Konzentrationslager in verschiedene Abteilungen, um den Organisationsablauf zu optimieren. Fortan wurden der Kommandanturstab und die Wachtruppe

[562] Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 53; frühe Augenzeugenberichte vgl. Ecker, Konzentrationslager, S. 22-23.

[563] Tuchel, Konzentrationslager, S. 126; Hans-Günter Richardi, Schule der Gewalt. Das KL Dachau als Modell für den Aufbau des KL-Systems, in: Ludwig Eiber (Hrsg.), Verfolgung, Ausbeutung, Vernichtung. Die Lebens- u. Arbeitsbedingungen der Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern, 1933-1945, Hannover 1985, S. 34-65, hier: S. 42.

[564] Biografische Angaben, vgl. Charles Sydnor, Theodor Eicke. Organisator der Konzentrationslager, in: Ronald Smelser (Hrsg.), Die SS: Elite unter dem Totenkopf, Darmstadt 2003, S. 147-160; Richardi, Schule der Gewalt, S. 43-45; Dillon, Dachau and the SS, S. 50-53.

[565] Klaus Drobisch/Günther Wieland, System der NS-Konzentrationslager, Berlin 1993, S. 53.

[566] Tuchel, Konzentrationslager, S. 142; Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 58.

[567] Stanislav Zámecník, Dachau-Stammlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 233-274, hier: S. 237.

[568] Dillon, Dachau and the SS, S. 12.

[569] Stefan Hördler, SS-Kaderschmiede Lichtenburg. Zur Bedeutung des KZ Lichtenburg in der Vorkriegszeit, in: Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Lichtenburg. Ein deutsches Konzentrationslager, Berlin 2009, S. 75-129; Hördler, Ordnung und Inferno, S. 64-82.

voneinander getrennt. Schrittweise vollzogen sich unter Eicke ebenfalls die Verselbstständigung der Wachtruppe und die Herauslösung aus dem Verband der Allgemeinen SS.[570] Für das Konzentrationslager Dachau bedeutete dies, dass die zum „Oberabschnitt Süd“ gehörigen SS-Männer eigentlich nur während ihres Tagesdienstes im Konzentrationslager dem Lagerkommandanten unterstanden, ansonsten jedoch dem Führer des Oberabschnittes. Diese Trennlinie verwischte jedoch mehr und mehr. Bis März 1935 war dieser Prozess abgeschlossen, und bei jedem Konzentrationslager waren nun kasernierte SS-Wachverbände stationiert, die in die Organisation des Lagers direkt integriert waren.[571] Für Dachau war dies die SS-Wachtruppe „Oberbayern“. Je eine weitere SS-Wachgruppe gab es zu diesem Zeitpunkt ebenso für die Konzentrationslager Esterwegen (SS-Wachgruppe „Ostfriesland“), Lichtenburg (SS-Wachgruppe „Elbe“), Sachsenburg (SS-Wachgruppe „Sachsen“), Fuhlsbüttel (SS-Wachgruppe „Hansa“) sowie die SS-Wachgruppe „Brandenburg“ für die Konzentrationslager Columbia-Haus und Oranienburg.[572] Von den Wachmannschaften wurde unbedingtes Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten erwartet und zugleich die Einhaltung der Bewachungsvorschriften genau kontrolliert. Organisatorisch gliederten sich die Wachverbände in die SS ein und marschierten auf dem Reichparteitag 1935 erstmalig als eigene Formation auf. Ein Jahr und weitere Umstrukturierungen später trugen die SS-Wachverbände ab dem 29. März 1936 die neue Bezeichnung SS-Totenkopfverbände (SS-TV). Obwohl die „wilden Lager“ verschwanden, stieg die Personenstärke der SS-TV weiter stetig an.[573]

Eicke blieb noch bis zum 6. Dezember 1934 Lagerkommandant in Dachau, um sich dann ganz auf seine Tätigkeit als „Inspekteur der Konzentrationslager“ zu konzentrieren. Himmler ernannte den SS-Oberführer Alexander Reiner zum Dachauer Lagerkommandanten. Dieser konnte sein Amt jedoch gar nicht erst antreten, da er erst Urlaub nahm und währenddessen wegen ungebührlichen Verhaltens an seinem vorherigen Dienstort, dem SS-Abschnitt Danzig, des Amtes enthoben wurde.[574] Aus diesem Grund übernahm ab Dezember 1934 der SS-Oberführer Heinrich Deubel die Leitung der Kommandantur. Die Häftlinge empfanden Deubel als weniger hart als seinen Vorgänger. So führte er den arbeitsfreien Samstagnachmittag und Sportveranstaltungen ein.[575] Nichtsdestotrotz war der Alltag der Häftlinge von Zwangsarbeit, zunehmendem Hunger und schlechter werdenden Lebensbedingungen geprägt. Deubel kann aufgrund seiner relativ kurzen Dienstzeit als Interimskommandant eingeschätzt werden. Die Gründe für seine Versetzung sind unklar. Vermutlich jedoch wegen Unterschlagung und mangelnder Brutalität fiel er in Missgunst bei Eicke, der stattdessen SS-Oberführer Hans Loritz[576]

[570] Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 65.

[571] Zwischen 1.000 und 1.500 Mann zur Häftlingsbewachung je Konzentrationslager, dazu circa 120 SS-Männer im Verwaltungsapparat, vgl. Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 77.

[572] Richardi, Schule der Gewalt, S. 52-53.

[573] Entwicklung der SS-Wachmannschaft, vgl. Stefan Hördler, Die KZ-Wachmannschaften in der zweiten Kriegshälfte. Genese und Praxis, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 127-145.

[574] Zámecník, Das war Dachau, S. 84.

[575] Dillon, Dachau and the SS, S. 100.

[576] Vgl. Riedel, Ordnungshüter und Massenmörder im Dienst der "Volksgemeinschaft": der KZ-Kommandant Hans Loritz.

im April 1936 in die Kommandantur berief. Zuvor hatte Loritz schon das Konzentrationslager Esterwegen geleitet. Somit war er der erste Dachauer Kommandant, der bereits Führungsaufgaben in einem anderen KZ innegehabt hatte. Nicht nur organisatorisch veränderte sich das Konzentrationslager Dachau: Zwischen Mai 1937 und Februar 1938 wurde die Aufnahmekapazität des Schutzhaftlagers von 2.700 auf 6.000 Häftlinge durch einen Neubau erhöht.[577] In zwei parallelen Reihen entstanden 34 baugleiche Baracken. 30 Baracken waren für die Unterbringung der Häftlinge vorgesehen, jede von ihnen war für die Aufnahme von 200 Häftlingen konzipiert; sie bestand aus vier „Stuben" mit jeweils einem Schlaf- und einem Tagesraum.[578] Weitere Räume in den Baracken dienten als Krankenrevier, Kantinen und Arbeitsstätten, eine wurde Ärzten für medizinische Versuche bereitgestellt, eine weitere als Leichenhalle. Gleichzeitig wurde das SS-Lager erweitert, um die Unterbringung und Versorgung von zusätzlichen Wacheinheiten zu gewährleisten. Die Notwendigkeit dieses Ausbaus aus Sicht der SS-Führung zeigte sich bereits in den darauffolgenden Monaten. Nach der Annexion Österreichs am 12. März 1938 wurden am 1. April 1938 die ersten Österreicher ins Dachauer Konzentrationslager eingeliefert. Es sind einige Zeugenberichte der 150 Häftlinge dieses ersten Transports ausländischer Opfer erhalten. Er war ein Transport des Grauens. Bereits auf dem Wiener Westbahnhof schockierte die Gewalttätigkeit der SS-Wachmänner mit dem Totenkopfabzeichen: In alphabetischer Reihenfolge wurden die Österreicher auf die Abteile des Personenzuges verteilt. Was dann folgte, beschrieb ein Zeuge als eine Orgie von „Ohrfeigen, stundenlangem Ins-Licht-Starren, Kniebeugen, Fußtritten, Gebrüll, blutigen Gesichtern, Gewehrkolben in die Zähne."[579] Die Quälereien dauerten die ganze Nacht, bis zur Ankunft in München. Die SS-Wachen lösten sich während der Fahrt ab und wurden immer betrunkener und gewalttätiger.[580] Um die Ankunft der Österreicher anzuschauen, fanden sich viele SS-Männer ein, und die Tortur der neuen Häftlinge wurde fortgesetzt: Bis drei Uhr nachmittags ließ man die gequälten, in dem überheizten Zug geradezu dehydrierten Menschen ohne Trinken und Essen, ehe das Aufnahmeverfahren begann. Diesem ersten Häftlingstransport folgten noch viele weitere, darunter von Sinti und Roma aus dem Burgenland und einer beträchtlichen Zahl von österreichischen Juden.[581]

Die menschenverachtende Haltung der SS gegenüber den Häftlingen setzte sich im Lager fort. Besonders über Neueingelieferte fielen die Wachmannschaften prügelnd her. Die Lagerleitung unternahm nichts gegen diese Exzesse, und für die Häftlinge war es schwierig, sich in diesem Kosmos der Gewalt und Schikane zurechtzufinden. Das Lager Dachau, und alle anderen ebenso, wurden sehr mit militärischem Drill geführt. Aufstellung erfolgte stets in Reih und Glied. Marschieren im Gleichschritt und das Strammstehen vor dem Wachpersonal gehörten

[577] Bis zum Jahr 1938 bewegte sich die Gesamtzahl der Häftlinge stets zwischen 2.000 und 2.500, vgl. Zámecník, Das war Dachau, S. 26.

[578] Zum Ende des Krieges mussten sich bis zu 1.500 Häftlinge diese Baracken teilen, vgl. Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 34.

[579] Viktor Matejka, Widerstand ist alles. Notizen eines Unorthodoxen, Wien 1993, S. 77.

[580] Zámecník, Das war Dachau, S. 99.

[581] DaA/9438: Geheime Tagebuchaufzeichnungen des ehemaligen Häftlings Alfred Hübsch, S.79; Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 93; Zámecník, Das war Dachau, S. 100.

gleichfalls dazu. Der soldatische Drill diente in den meisten Fällen zugleich der Schikane, besonders im Fall des bei den Häftlingen gefürchteten Zählappells, bei dem der Häftlingsstand jeweils morgens und abends durch die SS ermittelt wurde und die Häftlinge bisweilen stundenlang bei Hitze und Kälte stehend auf dem Appellplatz ausharren mussten. Diese Prozedur wurde später auf die anderen Konzentrationslager übertragen, um die immer größere Anzahl an Gefangenen kontrollieren und schikanieren zu können.

Die neuen Häftlinge mussten sich die Baracken mit immer mehr Menschen teilen, da der Kreis der in die Konzentrationslager einzuweisenden Personen zunehmend erweitert wurde: Die „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, die sich anfangs nur gegen Kommunisten richtete, wurde mehr und mehr ein Mittel, um gegen weitere Gruppen aus der Gesellschaft vorzugehen. Neben den politischen Gefangenen konnten Strafgefangene direkt im Anschluss an ihre Haft in einem Gefängnis, als „Schutzmaßnahme“ direkt in die Konzentrationslager überstellt werden. Die Vorbeugehaft ehemaliger Gefängnisinsassen kam verschärft zum Zuge sowie die Verhaftungen von Zeugen Jehovas, Homosexuellen, Bettlern, Landstreichern, Prostituierten, „Arbeitsscheuen“, Trinkern und psychisch Kranken als „Präventionskonzept“ der Geheimen Staatspolizei.[582] Ab Oktober 1938, nach der Münchner Konferenz, begannen in den neubesetzten Gebieten die Verhaftungen von tatsächlich oder angeblich regimekritischen Personen und deren Abtransport in die Konzentrationslager, unter anderem nach Dachau. Im gleichen Jahr wurden die dreieckigen Häftlingsmarkierungen, der sogenannte Winkel, in unterschiedlichen Farben eingeführt.[583] Jüdische Häftlinge trugen einen weiteren gelben Winkel, der mit dem anderen übereinander gelappt den sechseckigen Davidstern bildete und auf der ebenfalls 1938 eingeführten blau-grau gestreiften Häftlingsuniform linksseitig auf der Jacke getragen werden musste.

Die bis zu dem damaligen Zeitpunkt zahlenmäßig größte Einlieferungswelle in das Konzentrationslager Dachau erfolgte im November 1938. Im Anschluss an die Reichspogromnacht wurden 10.911 Juden nach Dachau transportiert.[584] Die Aufnahmeprozeduren zogen sich über mehrere Tage hin, verbunden mit Quälereien und Erniedrigungen. Durch massive Misshandlungen und Drohungen sollte auf die inhaftierten Juden Druck ausgeübt werden, um ihre Ausreise zu erzwingen. Der größte Teil verblieb zwar nur wenige Wochen im Lager, dennoch lässt sich bei der Analyse der Todesfälle ein deutlicher Anstieg der Mortalitätsrate unmittelbar nach dieser Verhaftungswelle verzeichnen.[585]

[582] Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 83; Johannes Tuchel, Planung und Realität der Konzentrationslager 1934-1938, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1998, S. 43-59, hier: S. 43.

[583] Richardi, Schule der Gewalt, S. 58.

[584] DaA/9438, S. 112; Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 95. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Anzahl der jüdischen Häftlinge nie mehr als zweistellig gewesen. Insgesamt wurden im Deutschen Reich zwischen 25.000-30.000 Personen in einer Nacht verhaftet, vgl. Zámecník, Das war Dachau, S. 104.

[585] Tabelle bei Zámecník, Das war Dachau, S. 106.

Im April 1939, anlässlich des 50. Geburtstages Adolf Hitlers, entließ die SS zahlreiche Insassen des Häftlingslagers in einer großen, von der nationalsozialistischen Propaganda geschickt genutzten und überhöht dargestellten Amnestiewelle in die Freiheit.[586] Der Beginn des Zweiten Weltkrieges mit dem Überfall auf Polen Anfang September 1939 markierte für die Häftlinge des Konzentrationslagers eine radikale Verschärfung ihrer Haftbedingungen. Die Lebensmittelzuteilungen wurden gekürzt, Entlassungen wurden, bis auf einzelne Ausnahmen, aufgrund des Krieges durch einen Erlass Reinhard Heydrichs, Leiter des SD, eingestellt. Kurz darauf wurde das Schutzhaftlager in Dachau aufgelöst und die Häftlinge auf andere Konzentrationslager verteilt. Grund dafür war die Ausbildung einer Kampfdivision der SS auf dem Gelände des Lagers. Nur ein kleines, aus circa 100 Häftlingen bestehendes Kommando verblieb in Dachau und wurde außerhalb des Lagers im Bereich der Plantage, einer landwirtschaftlichen Freifläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schutzhaftlager, einquartiert, um nötige Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die Schließung dauerte vom 27. Oktober 1939 bis zum 18. Februar 1940.[587]

7.2.2 Funktionswandel zur Kriegszeit - 1939 bis 1945

Der Beginn des Krieges stellte eine Zäsur in der Entwicklung der Konzentrationslager dar. Bisher waren die Konzentrationslager der Jahre 1933-1939 ein Instrument einer zielbewussten innenpolitischen Säuberung des Regimes gewesen. Dies änderte sich nach dem Überfall auf Polen und vor allem ab 1941 im Rahmen des „totalen Krieges“ grundlegend.[588] Von nun an durchlief das System der Konzentrationslager eine gigantische Expansion. In den ersten beiden Kriegsjahren stieg die Gesamtzahl aller Konzentrationslagerhäftlinge im Deutschen Reich und den von ihm besetzten Gebieten von ungefähr 25.000 auf knapp 100.000 an und erreichte im August 1943 rund 240.000 Häftlinge. Zwölf Monate später meldete das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt 524.286 Häftlinge. In den letzten Kriegsmonaten wurden nochmals zehntausende Menschen wegen ihrer jüdischen Herkunft und massenhaft Zwangsarbeiter aus den besetzten Ländern in die Lager der NS-Diktatur überstellt. Eine weitere Statistik des WVHA vom Januar 1945 nennt eine Zahl von insgesamt 714.211.[589] Mit dieser konsequenten Erhöhung der Häftlingszahlen seit 1939 stieg parallel die Anzahl der Lager.[590] Durch die stark angestiegenen Einweisungen in die Konzentrationslager, vor allem von Einwohnern der durch das

[586] DaA/9438, S. 143.
[587] Puvogel/Stankowski, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, S. 122.
[588] Tuchel, Planung und Realität der Konzentrationslager 1934-1938, S. 57.
[589] Vgl. Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 159.
[590] Einzelne Lager, so zum Beispiel Buchenwald und Sachsenhausen, waren schon im Winter 1939/40 überbelegt. Ab dem Frühsommer 1940 wurden fünf neue Lager errichtet: Auschwitz, Neuengamme (war zuvor Außenlager von Sachsenhausen), Natzweiler, Groß-Rosen und Majdanek (zudem das KZ Niederhagen bei Paderborn und das SS-Sonderlager Hinzert im Hunsrück, die innerhalb des KZ-Systems jedoch eine Sonderstellung einnahmen), vgl. Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 25; Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 116.

Deutsche Reich besetzten Gebiete,[591] und durch eine, bei Kriegsbeginn groß angelegte, Verhaftungswelle im Reich selber, waren die bestehenden Kapazitäten in den Lagern ausgelastet.[592]

Den Kriegsausbruch verband die SS mit einer dramatischen Steigerung der Häftlingszahlen, die zu einer drastischen Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern führte. Dachau war kein Einzelfall. Vor allem die Kürzung der Lebensmittelzuweisungen führte zu einem gravierenden Anstieg der Sterblichkeitsrate. Es gab allerdings noch weitere Gründe für diese Entwicklung: Die Nationalsozialisten nutzten den Kriegszustand, um gesetzliche und administrative Normen abzuschaffen, die die Gewalt der SS über Leben und Tod der Häftlinge bis dahin noch eingeschränkt hatten. Mit der Einführung der „Sonderbehandlung" eröffnete sich eine neue Gewaltspirale, unter der die Häftlinge zu leiden hatten.[593] Hinter dieser Tarnbezeichnung verbarg sich die Hinrichtung von Menschen ohne Rechtsgrundlage, aus reiner Willkür. Winter und Frühjahr 1940/41 waren in Dachau besonders grausam. Von Anfang Dezember 1940 bis Ende Mai 1941 kamen 2.347 Menschen ums Leben. Bei einer durchschnittlichen Zahl von 10.000 Häftlingen bedeutete dies, dass nahezu ein Viertel dieses halbe Jahr nicht überlebte.[594] Die hohe Sterblichkeit wurde zu dieser Zeit weder durch Epidemien noch durch den planmäßig durchgeführten Genozid verursacht, vielmehr war sie das Ergebnis unmenschlicher Verhältnisse, die in dem Lager absichtlich hergestellt wurden. Das Ziel war „Vernichtung durch Arbeit".[595]

Entscheidend in der Geschichte des Dachauer Lagers war das Jahr 1941. Von nun an fungierte das Lagersystem auch als Stätte der Vernichtungs- und Internierungspolitik der nationalsozialistischen Führung. Aus den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten wurden die Menschen als Zwangsarbeiter in die Lager eingewiesen.[596] Ein besonders umfangreiches und speziell angeordnetes Vorgehen zur Internierung war die sogenannte „Nacht-und-Nebel-Aktion".[597] Durch einen Führererlass vom 7. Dezember 1941 konnten festgenommene Personen – vor allem Franzosen und Belgier, die des Widerstandes gegen die Wehrmacht verdächtigt wurden

[591] Bei Kriegsende befanden sich in den Lagern im Durchschnitt nur noch eine Minderheit von 5-10 Prozent deutscher Häftlinge, Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 98.

[592] Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 97.

[593] Zámecník, Das war Dachau, S. 109.

[594] Zámecník, Das war Dachau, S. 124.

[595] Unter dem Begriff „Vernichtung durch Arbeit" versteht man die getroffene Vereinbarung zwischen dem Reichsjustizminister Otto Georg Thierack und dem Reichsführer-SS Heinrich Himmler über den Masseneinsatz von Häftlingen in Industriebetrieben. Ziel war eine polizeiliche „Sonderbehandlung" bzw. die Exekution der Häftlinge nicht durch Erschießungen oder andere Mordaktionen, sondern durch körperlichen Verschleiß bis zur totalen, tödlichen Erschöpfung. So ordnete Himmler am 18. September 1942 die „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS zur Vernichtung durch Arbeit" an.

[596] Erlebnisbericht französischer Partisanen im Transport nach Dachau und die Haftzeit dort mit Beschreibungen der einzelnen Häftlingsgruppen nach Nationalitäten, vgl. Joseph Rovan, Geschichten aus Dachau, München 2000.

[597] Vgl. Lothar Gruchmann, „Nacht- und Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung Deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-1944, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (3/1981), S. 342–396.

– über Nacht nach Deutschland verschleppt werden, um in den Konzentrationslagern festgehalten und größtenteils dort hingerichtet zu werden, ohne dass die Angehörigen der Häftlinge über deren Verbleib informiert wurden.[598] Hohe Opferzahlen erforderte die seit 1941 im KZ Dachau begonnene „Aktion 14f13". Unter diesem Tarnnamen erfolgte die Ermordung von „psychisch kranken"[599] und arbeitsunfähigen Häftlingen. Von September 1941 bis ins Jahr 1942 hinein wurden circa 3.000 Häftlinge aus dem Konzentrationslager Dachau nach Hartheim transportiert und dort vergast.[600] Noch höhere Opferzahlen sind durch die Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen, „Aktion 14f14", zu verzeichnen. Zudem sind ab 1941/42 die Konzentrationslager Orte des Genozids an der jüdischen Bevölkerung sowie den Sinti und Roma. Zwar war Dachau kein Vernichtungslager, wie beispielsweise die Lager Auschwitz-Birkenau oder Majdanek, die diesbezüglich eine zentrale Rolle einnahmen, jedoch geschahen auch in Dachau Verbrechen, die sich in diese Kategorie einordnen lassen. Jüdische Häftlinge waren von Anfang an besonders schwerer Schikane durch die SS ausgesetzt und oftmals in Arbeitskommandos mit geringerer Überlebenschance eingeteilt. Hinzu kam ein weiterer Aspekt, der den Wandel der Konzentrationslager ab Beginn des Zweiten Weltkriegs beschreibt. Es war die Tendenz, die Konzentrationslager zu einem SS-eigenen Arsenal von Zwangsarbeitern umzugestalten, die sich mit der forcierten Bestrebung nach Vernichtung überkreuzte.[601] Das Scheitern der „Blitzkriegsstrategie" im Osten und das Andauern des Krieges gegen die Sowjetunion stellten die deutsche Kriegswirtschaft vor das Problem eines Arbeitskräftemangels und waren der Hauptgrund für die neue Funktionsausrichtung der Konzentrationslager 1941/42. So heißt es in einer Anweisung Himmlers vom 26. Januar 1942, also sechs Tage nach der Wannsee-Konferenz, an Richard Glücks, dem damaligen Inspekteur der Konzentrationslager:

> „Nachdem russische Kriegsgefangene in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind, werde ich von den Juden und Jüdinnen, die aus Deutschland ausgewandert werden [sic!], eine große Anzahl in die Lager schicken. Richten Sie sich darauf ein, in den nächsten vier Wochen 100.000 männliche Juden und bis 50.000 Jüdinnen in die KL aufzunehmen. Große wirtschaftliche Aufträge werden in den nächsten Wochen an die Konzentrationslager herantreten."[602]

Das Neben- und Gegeneinander der beiden Ziele – Vernichtung und Nutzung der Arbeitskraft – zeigte sich besonders drastisch im Lager Auschwitz-Birkenau durch das Ausleseverfah-

[598] Man geht von 7.000 Verschleppten aus, davon 5.000 aus dem besetzten Frankreich, vgl. Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 114.

[599] Vgl. Mariacarla Gadebusch Bondio/Hubertus Buchstein, Medizin ohne Menschlichkeit. Zum Missbrauch medizinischer Verantwortung im Nationalsozialismus, Greifswald 2006; Mitscherlich, Medizin ohne Menschlichkeit.

[600] Insgesamt fielen im Zeitraum bis Ende 1943 zwischen 15.000 und 20.000 Häftlinge „Aktion 14f13" zum Opfer.

[601] Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 130. Die Konzentrationslager als Wirtschaftsfaktor zu nutzen, setzte allerdings schon 1936 ein: Im Rahmen der Planungen der architektonischen Umgestaltung Berlins und weiterer Großbauten im Reich wurden erstmalig Häftlinge ganz gezielt eingesetzt, um Baumaterialien (Zwangsarbeit in Ziegeleien und Steinbrüchen) bereitzustellen. Andere Wirtschaftsbereiche zogen nach. Der Höhepunkt dieser Entwicklung wurde im Zweiten Weltkrieg durch die Rüstungsindustrie erreicht. Vgl. Zámecník, Das war Dachau, S. 81.

[602] Zitiert nach: Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 162.

ren, die Selektion, bei der Einweisung der Juden ins Lager. Die Situation im Konzentrationslager Dachau stellte sich so dar: Die erzwungene Arbeit diente in der Anfangsphase des Lagers 1933 der Demütigung und Qual der Gefangenen durch sinnlose Tätigkeiten. Bald wurden innerhalb des Lagers verschiedene Handwerksbetriebe eingerichtet, die direkt dem Lagerkommandanten unterstellt waren. Ein Teil der Häftlinge war für die Instandsetzung und Bewirtschaftung des Lagers zuständig, andere arbeiteten unter SS-Bewachung außerhalb des Lagers. Ferner wurden in der SS-Verwaltung Häftlinge eingesetzt. Mit dem zielstrebigen Ausbau der SS-Wirtschaftsbetriebe ab 1938 gewann die Arbeitskraft der Häftlinge weiter an wirtschaftlicher Bedeutung. Das Ziel war es, durch die Sklavenarbeit der Häftlinge die wirtschaftliche Basis der SS aufzubauen.[603] Hierzu wurden unter Federführung der SS zum Beispiel die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH (DESt), die Deutschen Ausrüstungswerke (DAW) oder die Gesellschaft für Textil- und Lederverwertung (Texled) gegründet.[604] Mit Beginn des Krieges steigerte sich die Ausbeutung der Häftlingsarbeitskraft weiter. Einerseits weiterhin bei Arbeitskommandos der SS-Betriebe, anderseits – und das ist die neue Dimension – bei Zwangsarbeit für die deutsche Industrie. In einem Runderlass an alle Lagerkommandanten vom 22. November 1942 heißt es:

> „Die für die Häftlinge befohlene Arbeitszeit von täglich 11 Stunden muss auch während den Wintermonaten eingehalten werden. Ausnahmen hiervon bilden die Außenkommandos. [...] Dagegen müssen diejenigen Häftlinge, die in Fabrikräumen oder Arbeitshallen eingesetzt sind, von Montag bis Sonnabend einschließlich zu 11-stündiger Arbeitszeit herangezogen werden. Bei außerordentlicher Dringlichkeit sind die Häftlinge auch am Sonntag einzusetzen.“[605]

Die Erhöhung der Arbeitszeit und ihr Einsatz bei meist körperlich sehr schweren Bauarbeiten ohne ausreichende Ernährung und Ruhezeiten führten zu einer fortgesetzten Auszehrung der Gefangenen. Entkräftung und Häftlingssterblichkeit nahmen deshalb in Dachau weiter zu, allerdings nicht so sehr wie in anderen Lagern, wo beispielsweise extreme körperliche Arbeit in Bergwerken oder Steinbrüchen[606] verrichtet werden musste. In Dachau häuften sich insbesondere Morde auf der Plantage[607] und beim Garagenbau. Ab 1943 ordnete die SS sogar Maßnahmen zur Senkung der rapide gestiegenen Sterblichkeit an, sodass die Häftlinge nun Pakete mit Lebensmitteln und Kleidung empfangen durften. Die Lebensbedingungen verbesserten sich allerdings nur für die Arbeitsfähigen. Arbeitsunfähige ließ die SS im Lager sterben oder in die Vernichtungslager transportieren.

---

[603] Hermann Kaienburg, Zwangsarbeit und Wirtschaft im Zweiten Weltkrieg, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 179–195, hier: S. 181.

[604] Die Wirtschaftszweige, die die SS-eigenen Betriebe bedienten, waren ein Mix, der von der Marmeladenherstellung bis zum Bau der Raketenwaffe V2 reichte, vgl. Richard Overy/Udo Rennert/Karl Heinz Siber, Die Diktatoren. Hitlers Deutschland, Stalins Rußland, München 2006, S. 800.

[605] Zitiert nach Buchheim/Broszat/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates, S. 142.

[606] Vgl. Die „Todestreppe“ im Steinbruch des KZ Mauthausen, den Buchenwalder Steinbruch oder das Klinkerwerk des KZ Neuengamme.

[607] Circa 1.200 Häftlinge waren dort in Gewächshäusern und auf Gemüsefeldern im Einsatz, vgl. Zeitzeugenbericht: Joseph Joos, Leben auf Widerruf. Begegnungen und Beobachtungen im KZ Dachau 1941 - 1945, Olten 1946, S. 41.

Die letzten Monate des Bestehens des Konzentrationslagers Dachau waren für die Häftlinge eine Zeit äußerster Qual und Entbehrung: In immer rascherer Abfolge kamen Evakuierungstransporte aus frontnahen Lagern im Osten und Westen an. Die Transporte forderten eine äußerst hohe Zahl von Todesopfern. Im letzten halben Jahr des Krieges ereignete sich ein Massensterben im Konzentrationslager Dachau. An Krankheit, Unterernährung und durch die Gewalt der SS starben von Ende 1944 bis zur Befreiung noch über 15.000 Menschen. Das ist fast die Hälfte der Gesamtzahl der Todesopfer im Konzentrationslager Dachau.[608] Wegen der katastrophalen Ernährungslage, der dramatischen Überbelegung des Lagers, der Krankheiten, verursacht durch die ungenügenden sanitären Verhältnisse, die körperliche und geistige Erschöpfung und zuletzt durch die „Zwangsevakuierung" vor den anrückenden Alliierten, erlebten viele ihre Befreiung und das Ende des NS-Regimes nicht mehr. Ende April 1945 befanden sich über 32.000 Gefangene im Stammlager. Hoffnung auf baldige Befreiung und Angst vor einer Vernichtungsaktion der SS oder die Evakuierung des Lagers ließen die unterschiedlichsten Gerüchte entstehen und erzeugten eine Atmosphäre höchster nervlicher Anspannung. Tatsächlich wurde ein Massenmord an den Häftlingen zumindest erwogen. Die diversen Evakuierungstransporte, insbesondere der am 23. April in Gang gesetzte Todesmarsch, forderten eine hohe Zahl von Menschenleben.[609] Insgesamt wurden 6.887 Häftlinge mit unbekanntem Ziel auf unterschiedlichen Marschrouten nach Süden getrieben, um ihre Befreiung durch alliierte Truppen zu verhindern.[610] Ein besonderes düsteres Ereignis kurz vor der Befreiung war die Ankunft des letzten Transportes in Dachau. Am 27. April 1945 erreichte ein circa 600 Meter langer Zug aus Buchenwald das Konzentrationslager. Seit dem 7. April waren circa 3.100 Häftlinge in offenen Waggons unterwegs gewesen. Ohne ausreichende medizinische Versorgung und Lebensmittel war aus dem Transport ein Todeszug mit lediglich 800 Überlebenden geworden.[611] Am 29. April 1945 erhielt das 3. Bataillon des zu der 45. Infanteriedivision gehörenden 157. Infanterieregiments der US-Armee den Befehl, das Lager Dachau einzunehmen, und beendete somit den dortigen Terror.

7.2.3 Entstehung, Expansion und Bedeutung der Außenlager

Mit dem beschriebenen Funktionswandel des Konzentrationslagers ist ein anderes Kapitel äußerst eng verbunden: die Entstehung und Entwicklung der Außenkommandos und Außenlager. Deren Geschichte blieb lange am Rande des Forschungsinteresses. Wenn über das Konzentrationslager Dachau berichtet oder geschrieben wurde, so meist nur über das Stammlager. Tatsächlich gehörten jedoch zu ihm eine große Anzahl Außenlager, die verwaltungstechnisch dem Dachauer Lager zugeordnet waren. Diese Struktur wiesen auch die anderen Lager auf, die im Laufe der NS-Diktatur errichtet worden waren. Erst seit einiger Zeit sind diese im verstärkten Fokus der Forschung. Für Dachau liegt beispielsweise seit 2009 eine Studie von

[608] Jürgen Zarusky, That is not the American Way of Fighting, in: Dachauer Hefte (13/1997), S. 27, hier: S. 31.
[609] Zarusky, That is not the American Way of Fighting, S. 31.
[610] Puvogel/Stankowski, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, S. 123; Evakuierungstransporte vgl. Winter, Gewalt und Erinnerung im ländlichen Raum; Daniyel Blaṭman/Markus Lemke, Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords, Reinbek 2011.
[611] Vgl. Hans-Günter Richardi, Endstation Dachau, Dachau 2003; Zámecník, Das war Dachau, S. 393; Zarusky, That is not the American Way of Fighting; Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 91-93.

Sabine Schalm[612] vor, die einleitend auf Forschungslücken hinweist und den aktuellen Forschungsstand darstellt. Wie das Stammlager waren Außenlager gleichermaßen ein Mittel und ein Ort des Terrors. Der Ausbau des Lagersystems steht im direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Ausbeutung der KZ-Häftlinge. So wurden die meisten Außenlager direkt bei Unternehmen eingerichtet, sodass sich nun die Zusammenarbeit mit der Industrie verstetigte. Diese Tendenz ist ab dem zweiten Halbjahr 1942 zu beobachten und beschleunigte sich von da an.[613] In der Regel ging die Initiative zum Einsatz von Häftlingen zur Zwangsarbeit von den Unternehmen aus. Firmen, die sich an der Einrichtung eines eigenen Lagers interessiert zeigten, mussten zunächst einen Antrag an das WVHA richten. Im Fall eines positiven Bescheides wurde der zuständige Lagerkommandant angewiesen, entsprechende Vorbereitungen zu treffen. Die neuerrichteten Außenlager wurden meist dem Konzentrationslager unterstellt, das geografisch am nächsten lag. Um die Lager, die nun zunehmend als Haupt- oder Stammlager bezeichnet wurden, legte sich auf diese Weise im Laufe der Zeit ein ganzes Netz von KZ-Haftstätten.[614] Für Dachau sind 197 Außenkommandos und Außenlager belegbar.[615] In der damaligen Lagerterminologie wurden mit „Außenkommandos“ kleine Arbeitseinheiten bezeichnet, die außerhalb des Lagers untergebracht waren. Als Außenlager – in älterer Literatur manchmal als Nebenlager bezeichnet – wurden größere Strukturen betrachtet, mit einem SS-Lagerführer an der Spitze und Häftlingsfunktionären wie Lageräl testen und Blockältesten. Schalm weist auf die heutige Problematik der unterschiedlichen Bezeichnungen hin, da selbst die Begrifflichkeiten in der NS-Zeit nicht eindeutig definiert waren.[616] Die ersten Außenkommandos des Konzentrationslagers Dachau entstanden schon vor dem Krieg,[617] aber erst mit dem Einsatz in der Rüstungsindustrie während des Zweiten Weltkrieges stieg ihre Anzahl an. Hierbei ist exemplarisch das Außenlager Allach, wenige Kilometer von Dachau entfernt, zu nennen, in dem ab 1943 die Häftlinge in einem BMW-Werk Flugzeugmotore fertigen mussten. In einem der größten Außenlager des KZ Dachau waren im Durchschnitt 3.500 bis 5.000 Häftlinge im Einsatz.[618] Wie im Stammlager berichteten die Überlebenden von Hinrichtungen, willkürlichen Morden und Qualen.[619] Allach steht nur für eines von vielen Außenlagern, die zum Gesamtkomplex des Konzentrationslagers gehörten.[620] Für die Kriegsverbrecherprozesse relevant ist demnach noch der Außenlagerkomplex Kaufering. Insgesamt handelte es sich hierbei um elf

[612] Sabine Schalm, Überleben durch Arbeit? Außenkommandos und Außenlager des KZ Dachau 1933 - 1945, Berlin 2009.

[613] Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 180.

[614] Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 180.

[615] Zámecník, Das war Dachau, S. 303; Gudrun Schwarz, Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt/Main 1997, S. 185.

[616] Schalm, Überleben durch Arbeit?, S. 45.

[617] Ab Herbst 1933 in einer Torfstecherei, ab 1938 ein Bautrupp zur Errichtung von Loritz' Villa, vgl. Zámecník, Das war Dachau, S. 304.

[618] Schalm, Überleben durch Arbeit?, S. 90.

[619] Häftlinge wurden im Winter mit Eiswasser übergossen, Erschießungen wegen angeblicher Sabotage etc., vgl. Zámecník, Das war Dachau, S. 306.

[620] Vollständige Übersicht vgl. Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 283-529; Schwarz, Die nationalsozialistischen Lager, S. 185-190; Schalm, Überleben durch Arbeit?, S. 342-354.

Lager, die teils mit römischen Ziffern, teils mit Ortsangaben benannt waren. Die Lager Kaufering I, II, XI befanden sich nahe Landsberg, das Lager Kaufering III bei Kaufering, das Lager IV bei Hurlach, das Lager VI bei Türkheim, Kaufering VII bei Erpfting nahe Landsberg, das Lager X bei Utting am Ammersee. Die Lage von Kaufering V, VIII und IX ist nicht sicher zu klären.[621] Zwar existierten nicht alle Lager gleichzeitig, ihnen gemeinsam ist jedoch die Errichtung zwischen Juni 1944 und Dezember 1944 im Rahmen des „Jägerprogramms" des NS-Regimes. Hintergrund war der Rückgang der deutschen Flugzeugproduktion seit Anfang 1944 durch alliierte Bombardements um bis zu zwei Drittel. Mit Aufrechterhaltung und Steigerung der Jagdflugproduktion hofften Rüstungsministerium, Reichsluftfahrtministerium und Flugzeugindustrie, die im März 1944 den „Jägerstab" gebildet hatten, die Lufthoheit gegenüber den Alliierten zurückzugewinnen.[622] Als wirkungsvollste Maßnahmen galten bombensichere unterirdische Fabriken. Diese sollten von KZ-Zwangsarbeitern, die in den genannten Lagern um Landsberg untergebrachten waren, aufgebaut werden. Zielvorgabe war der Bau von drei Werken in Bunkeranlagen in der Region um Landsberg. Auch die Flugzeugmontage in den Fabriken sollte von Häftlingen durchgeführt werden. Die meisten internierten Zwangsarbeiter wurden aus dem KZ Auschwitz angefordert. Die Belegung der Lager war unterschiedlich: In den größeren waren zeitweise zwischen 3.000 und 4.000 Menschen inhaftiert, in den kleineren einige hundert.[623] Für die Prozesse gegen KZ-Kommandanten ist ein weiteres Bauprojekt im Rahmen des „Jägerprogramms" von besonderer Bedeutung, da hier der spätere Angeklagte Martin Weiß in einer Sonderrolle tätig war. Es handelt sich hierbei um eine Bunkeranlage zur Rüstungsproduktion in Mühldorf am Inn. Zur Geheimhaltung erhielt dieser Bau den Codenamen „Weingut I".[624] Die Bauhoheit lag bei der Organisation Todt (OT), die Firmen aus der Privatwirtschaft in das Projekt miteinbezog und Bauaufträge an diese vergab. Ein Großteil der für den Bau zur Verfügung gestellten Zwangsarbeiter waren ungarische Juden, die in vier dem Dachauer Stammlager unterstellten Lagern festgehalten wurden. Für den 24. Juni 1944 sind 8.300[625] Häftlinge nachweisbar, die unter katastrophalen Hygiene- und Arbeitsbedingungen zu leiden hatten. Im Dachauer Hauptprozess gegen Weiß wurden die Verbrechen von Mühldorf teilweise juristisch aufgearbeitet, ebenso in einem Nachfolgeverfahren gegen 14 Personen der SS und zivile Mitarbeiter der beteiligten Firmen im sogenannten Mühldorf-Prozess.[626]

7.2.4 Nachweisbare Straftaten und Kriegsverbrechen

Bei der Untersuchung der Strafverfahren muss zwischen dem heutigen gesicherten Wissen und den Fakten, die sich das Gericht selbst aus den Aussagen erarbeiten musste, unterschieden werden. Der heutige Blick ist umfassender und tiefgehender als der zur Zeit des Prozesses. Durch die historische Forschung und weitreichende Zeitzeugenberichte ist mittlerweile ein

[621] Edith Raim, Kaufering, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 360-373, hier: S. 361.
[622] Raim, Kaufering, S. 360; Riedel, Lagerführung und Wachmannschaften der Kauferinger KZ-Außenlager, S. 146.
[623] Raim, Kaufering, S. 362; Riedel, Lagerführung und Wachmannschaften der Kauferinger KZ-Außenlager, S. 147.
[624] Edith Raim, Mühldorf, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 389-395, hier: S. 390.
[625] Raim, Mühldorf, S. 391.
[626] Vgl. Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit.

breites gesichertes Wissen über die Verhältnisse im Konzentrationslager Dachau vorhanden und somit unbestritten, welche Straftaten begangen worden waren. Einzig die präzise Bestimmung der Täter und der Opfer ist bis heute nicht immer möglich.

Neben den Misshandlungen und Tötungen in den Arbeitskommandos, in den Baracken oder willkürlichen Übergriffen durch die SS im Lager[627], gab es einen Ort systematischer Gewalt. Es war das Häftlingsgefängnis, der sogenannte Bunker, als Ort der Täter. Er spielte in den Verfahren eine spezielle Rolle. Die Taten verdichten sich auf eine kleinere Personengruppe, sowohl auf der Täter-, als auch der Opferseite. Tatort und Tatzeitpunkt waren leichter nachzuweisen. So ist nicht nur das Konzentrationslager selbst, sondern in besonderer Weise der Bunker, in dem Lagerarrest, Lagerstrafen und Erschießungen vollzogen wurden, ein Symbol der Gewalt.[628] Es stellte ein Gefängnis im Gefängnis dar, das die SS gleich 1933 als eine der ersten Maßnahmen im Lager errichtete: hochgelegene Fenster, von innen vergittert, von außen mit Brettern vernagelt, blanker Betonfußboden, als Einrichtung bloß eine Holzpritsche.[629] In diesen kleinen Zellen oder im abgeschirmten Innenhof[630] des 1938 errichteten Neubaus hinter dem Wirtschaftsgebäude mussten etliche Häftlinge die schlimmsten Qualen erleiden: das berüchtigte „Pfahlbinden“ oder „Baumhängen“, Auspeitschungen, Schläge, psychischer Terror und Erschießungen beendeten das Leben vieler Häftlinge oder sie nahmen sich selbst das Leben.[631] Eines der bekanntesten Opfer ist der Hitlerattentäter Georg Elser, der als Sonderhäftling im Bunker festgehalten und kurz vor Kriegsende im Hof des Krematoriums erschossen wurde. Diese Mordaktionen recherchierten die US-Ankläger und brachten sie als Anklagepunkte in die US-Militärgerichtsprozesse ein.[632] Ein weiterer Tatkomplex war die massenhafte Ermordung von Kriegsgefangenen. Im Juli 1941 wies Reinhard Heydrich, Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die Gestapo an, sowjetische Gefangene wegen jüdischer Herkunft, kommunistischer Aktivität oder anderer Gründe aus Kriegsgefangenenlagern herauszugreifen. Sie sollten im jeweils nächst gelegenem Konzentrationslager hingerichtet werden. In der Richtlinie heißt es:

> „Vor allem sind auszumachen: alle bedeutende Funktionäre des Staates [gemeint ist die UdSSR] und der Partei [KPdSU], insbesondere Berufsrevolutionäre, die Funktionäre der Komintern, alle maßgebenden Funktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen, [...] alle Politik-Kommissare der Roten Armee, die leitenden Persönlichkeiten bei den staatlichen Behörden, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens, die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden, alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden.“[633]

[627] Vorallem der Zeuge David Chavez, (Anhang B, S. 363) legte mit seinem Report ein umfangreiches Beweisstück über diese Verbrechen vor.

[628] Vgl. Dirk Riedel, Kerker im KZ Dachau. Die Geschichte der drei Bunkerbauten, Dachau 2002.

[629] Zámecník, Das war Dachau, S. 29.

[630] Dort gab es neben einem Galgen eine Erschießungswand mit Kugelfang.

[631] Etliche Erlebnisberichte bezeugen diese Taten, vgl. Beimler/Heckert, Four Weeks in the hands of Hitler's hellhounds; Jakob Boulanger, Eine Ziffer über dem Herzen. Erlebnisbericht aus zwölf Jahren Haft, Berlin 1957. Ebenso spätere Zeugenaussagen des SS-Wachpersonals z. B.: DaA/22.031: Zeugenaussagen des SS-Mannes Hans Steinbrenner im Polizeiverhör 19. August 1948.

[632] Vgl. Zeugenaussage Friedrich Leopold von Preußen (Anhang B, S. 367).

[633] Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941, zitiert nach: Barbara Distel/Ludwig Eiber, Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945, Dachau 2005, S. 135; Zámecník, Das war Dachau, S. 197.

Speziell über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener heißt es zudem:

> „Zum ersten Mal steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungspropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat nach dem Genfer Abkommen verloren."[634]

Hier wird bewusst, mit dem Bezug auf die Genfer Konvention, das Völkerrecht negiert, um den eigenen Truppen Massenerschießungen erklär- und akzeptierbar zu machen. Die Verbrechen unter Missachtung des Kriegsrechts und dem Schutz von Kriegsgefangenen, begannen schon bei der Verhaftung der sowjetischen Soldaten und der unzureichenden Versorgung,[635] und steigerten sich zu einzelnen Morden bei Transporten von der Front in Strafgefangenenlager, um dann in planmäßigen Massenerschießungen zu gipfeln.[636]

In Dachau sind diese massenhaften Hinrichtungen erstmalig für den 27. August 1941 dokumentiert. Anfangs fanden die Erschießungen hinter dem Bunker statt, wofür ein spezieller Kugelfang installiert wurde. Belegt sind ebenfalls Mordaktionen in der Nähe des Krematoriums. Ab dem 4. September 1941 wurden außerdem auf dem SS-Schießplatz bei Hebertshausen Massenerschießungen durchgeführt.[637] Da die Kriegsgefangenen ohne Registrierung sofort erschossen wurden, klaffen die Schätzungen über die Opferzahlen auseinander. Nach den neuesten, jedoch vorsichtigen Schätzungen, muss von circa 4.500 Erschossenen im Konzentrationslager Dachau bzw. dessen unmittelbaren Umfeld, ausgegangen werden.[638]

Ferner konzentrierte sich die US-Militärstaatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen auf Tötungen durch die SS-Ärzte. Während des Krieges wurden Dachauer KZ-Häftlinge für teilweise mörderische Versuche der Militärmedizin missbraucht.[639] Alle Experimente fanden im Kontext der Wehrtechnik unter Berücksichtigung neuer Widrigkeiten, mit denen die Wehrmachtssoldaten im Verlauf des Zweiten Weltkriegs konfrontiert waren, statt. Zu den umfangreichsten und bekanntesten gehören Malariaversuche, Sulfonamidversuche sowie Versuche zur Erforschung der Überlebensmöglichkeiten in großen Höhen und bei Seenot, also Unterdruck- und Eiswasserversuche. Die dokumentierten Versuche der Ärzte belegen mindestens 200 Häftlinge, die unmittelbar durch diese Versuche ums Leben kamen sowie etliche Häftlinge, die an Folgeerscheinungen litten oder danach noch starben.[640] Im Bericht eines ehemaligen Häftlings wird überliefert, dass die Malariaversuche in Dachau im Januar 1942, also genau zu dem Zeitpunkt,

[634] Zitiert nach: Zámecník, Das war Dachau, S. 194-195.

[635] Am 6. August 1941 erging der Befehl des OKW die gefangenen Soldaten mit lediglich circa 500 Kalorien täglich zu versorgen, vgl. Zámecník, Das war Dachau, 196.

[636] Zu diesem Tatkomplex sagten sowohl im Hauptverfahren, als auch im Nachfolgeverfahren gegen Piorkowski etliche Zeugen aus, beispielsweise beschrieb Eugen Seybold (Anhang B, S.364) Erschießungen beim Krematorium, Anton Hofer (Anhang D, S. 500) sortierte die Kleidung der Toten.

[637] Zámecník, Dachau-Stammlager, S. 255.

[638] Zámecník, Das war Dachau, S. 204.

[639] Vgl. Zámecník, Das war Dachau, S. 262-295.

[640] Vgl. Distel/Eiber, Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945, S. 182-185; Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 175-177.

ab dem über Piorkowski und Detmers ermittelt und geurteilt wurde, begannen. Auf Veranlassung des Lagerarztes Claus Schilling wurden gesunde Häftlinge im Alter zwischen 20 und 45 Jahren als Versuchspersonen ausgewählt, die durch importierte Anophelesmücken aus den Tropen, der Krim oder den Pontinischen Sümpfen mit Malaria infiziert wurden.[641] Ziel war es unter anderem den Zusammenhang zwischen menschlichen Blutgruppen und der Malariakrankheit zu erforschen. Für die Höhendruckversuche war in Dachau SS-Arzt Sigmund Rascher verantwortlich. Ab 1941, also in der Zeit in der Piorkowski Lagerkommandant war, erfolgten Versuche mit dem Zweck, die Reaktions- und Lebensfähigkeit von Menschen in extremen Höhen, insbesondere beim raschen Aufstieg und Fall, festzustellen. Die Versuche faden in einer mobilen Unterdruckkammer zwischen den Revierbaracken im Häftlingslager statt, die vom übrigen Krankenbau isoliert, versteckt hinter dem fünften Block stand. Ein Brief vom 13. April 1942 von Rascher an Himmler bestätigt eindeutig dieses Verbrechen mit mindestens 80 Toten.[642] Mindestens weitere 60 Häftlinge starben bei den schon erwähnten Eiswasserversuchen, die die menschliche Überlebenschance bei Unterkühlung erforschen sollten.[643] Obwohl die Durchführung der Versuche durch die Lagerärzte erfolgte, oblag letztlich die Verantwortung dem Lagerkommandanten. Wie sehr er sich dabei in Verbrechen verstrickt hatte, versuchte die Anklage während der Verhandlung zu belegen.[644]

Ebenso strafbare waren die Deportationen der Häftlinge von und zu anderen Konzentrationslagern. In den Tatzeitraum fiel hierbei ein Transport zum Schloss Hartheim bei Linz im Februar 1942 mit 3.986 kranken, unerwünschten und der SS missliebigen Häftlingen.[645] Opfer dieses ersten großen sogenannten „Invalidentransport“ waren neben deutschen eine ganze Reihe polnischer Priester. In Hartheim wurde kurz darauf der Tod der Deportierten bestätigt worden. Es folgten noch weitere Transporte von Kranken, insbesondere auch von Geisteskranken und psychisch labilen Häftlingen. Für den 24. Juni 1942 ist ein Transport belegt, bei dem viele Häftlinge, die keinem Arbeitskommando zugeteilt waren, zur Vernichtung verschleppt wurden.[646] Die letzte Welle der „Aktion 14f13“ wurde schon im Herbst 1942 unter Martin Weiß durchgeführt. Zugleich erreichten viele Transporte das Konzentrationslager Dachau, vor allem aus den Konzentrationslagern Großrosen, Mauthausen, Flossenbürg und Natzweiler,[647] von

[641] Eugen Kogon, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 2006, S. 196.
[642] Kogon, Der SS-Staat, S. 199-200.
[643] Die Ergebnisse seiner Versuche veröffentliche Rascher für die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ und das Amt für „Ahnenerbe“; Regelmäßiger Schriftverkehr über Stand der Forschung und Unterstützung von verschiedensten Stellen in BArch L./B162 4217: Akten über die SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Ahnenerbe“.
[644] Wichtige Zeugen, waren unter anderem Häftlingspfleger, die die Versuche beobachtet hatte oder Opfer, die unmittelbar Zeugnis ablegen konnten, vgl. beispielweise die Aussagen von František [Bláha] Blaha (Anhang B, S. 363), Theodore Koch(Anhang B, S. 365), Arthur Haulot (Anhang B, S. 365) und anderen. Im Nachfolgeverfahren sagte ferner Alfred [Hübsch] Huebsch (Angang D, S. 500) ausgiebig zu diesem Verbrechenskomplex aus.
[645] Joos, Leben auf Widerruf, S. 93.
[646] Joos, Leben auf Widerruf, S. 94.
[647] vgl. Joos, Leben auf Widerruf, S. 105-107.

strafrechtlicher Relevanz waren jedoch nur abgehende Transporte, für die die Angeklagten zu verantworten hatten.[648]

Da *Common Design* die Verurteilung ohne direkte Tatbeteiligung ermöglichte, musste die direkte Ausführung in einer dieser vier genannten großen Verbrechenskategorien nicht unmittelbar nachgewiesen werden. Lediglich die Verstrickung und Teilhabe war von Relevanz. Wo immer es möglich war, wurden Taten eindeutigen einzelnen Angeklagten zur Last gelegt, um die Schwere der Schuld zu zeigen.

7.3 Konzentrationslager Buchenwald

Neben dem KZ Dachau als Tatort stand unter anderem das KZ Buchenwald im Mittelpunkt der US-Militärgerichtsprozesse. Ab Juli 1937 existierte das Lager in unmittelbarer Nähe zur Stadt Weimar. Bis zur Befreiung des Lagers am 11. April 1945 waren mehr als 260.000 Menschen aus allen Teilen Europas dort inhaftiert. Damit zählt es zu den größten Lagern innerhalb des Deutschen Reiches. Circa 55.000 Gefangene verloren dort ihr Leben.[649]

7.3.1 Häftlingsalltag, Lebensbedingen und Arbeitseinsatz

Ähnlich zu den Entwicklungen im KZ Dachau ist der Verlauf der Geschichte des KZ Buchenwald. Anfangs ein kleineres Lager mit deutschen politischen Häftlingen, entwickelte es sich zu einem weitrechenden Komplex mit Außenlagern und Wirtschaftsbetrieben mit dem Ziel, die Arbeitskraft der Häftlinge ohne Rücksicht auf deren Überleben auszubeuten. Anfangs wurden die Häftlinge gezwungen, das Lager zu errichten, – neben ihren eigenen Baracken zudem die SS-Kasernen.[650] Bis ins Jahr 1939 hinein dauerte diese Aufbauphase mit schwerer körperlicher Arbeit für die Häftlinge: Waldrodung, Planierung, Straßenbau sowie der Bau der Gebäude meist ohne jeglichen Maschineneinsatz. Besonders hart war der Arbeitseinsatz in einem nahen gelegenen Steinbruch. Dort wurde das Baumaterial unter menschenunwürdigen Bedingungen beschafft. Jedoch kam es der SS nicht primär auf die Arbeitsleistung an, stattdessen wurden alle Arbeitsmaßnahmen als Mittel zu Quälerei, Schikane und Misshandlung genutzt. Allein in den Steinbrüchen starben mehrere tausend Häftlinge durch Stockhiebe, Steinschlag, bewusstes Hinabstoßen oder Erschießungen.[651] Ebenso konnte die Willkür der SS in den anderen Arbeitskommandos tödliche Folgen für die Häftlinge haben. Nur für Häftlinge, die einen

[648] Abermals war František [Bláha] Blaha (Anhang B, S. 364) hierzu ein wichtiger Zeuge. Seine Aussagen wurden bestätigt von Helmut Breiding (Anhang B, S. 364), Michael Pellis (Anhang B, S. 368) und Ali Kuchi (Anhang B, S. 370). Im Piorkowski-Prozess sagten diesbezüglich Carl [Krämer] Kraemer (Anhang D, S. 499) und Josef Gerhard (Anhang D, S. 500) aus.

[649] Tabellarische Auflistung der Opferzahlen, vgl. David Hackett, Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, München 1997, S. 144-148; KZ-Gedenkstätte Buchenwald, Historischer Überblick. 1945 - Nach der Befreiung: http://www.buchenwald.de/464/ (zuletzt aufgerufen am 28. April 2015).

[650] Entstehungsgeschichte des Lagers, vgl. Drobisch/Wieland, System der NS-Konzentrationslager, S. 269; Wachsmann, KL, S. 120-123.

[651] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 77. Die Zeugenaussagen im Prozess hierzu stammten unter anderem von Herbert [Froböß / Froboeß] Froboess (Anhang C, S. 412), Karl Berthold (Anhang C, S. 415) sowie Curt Posener (Anhang C, S. 419).

Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes hatten und somit nicht der Witterung ausgesetzt waren, oder sich als Facharbeiter unerlässlich erwiesen hatten, stiegen die Überlebenschancen. Neben der Art der Zwangsarbeit trugen Haftgrund, regionale und religiöse Herkunft entscheidend zum Überleben bei. Häftlinge der Strafkompanie beispielsweise wurden grundsätzlich im Steinbruch eingesetzt. Jüdische und osteuropäische Häftlinge wurden besonders oft von der SS drangsaliert und gequält.

Neben den alltäglichen und willkürlichen Misshandlungen gab es einen offiziellen Strafkatalog. Es sollte somit der Eindruck der Rechtmäßigkeit für Bestrafungen suggeriert werden. In Wahrheit diente er jedoch zur gezielten Grausamkeit gegenüber den Häftlingen rein aus Schikane. So war es beispielsweise verboten mit Socken zu schlafen, selbst im Winter in unbeheizten Baracken. Verstöße dagegen, die bei nächtlichen Kontrollen entdeckt wurden, zogen Prügelstrafen nach sich.[652] Weitere Strafanlässe waren beispielsweise:

> „Hände in den Hosentaschen bei Kälte, hochgeschlagener Kragen bei Regen und Wind, die geringfügigsten Kleidungsmängel, wie Schmutzflecke, fehlender Knopf und kleinste Risse, nicht gründlich gesäuberte Schuhe bei fußhohem Schlamm, zu blank geputzte Schuhe, Verletzung der Grußpflicht, Betreten des Blocks während der Arbeitszeit […], zu langes Austreten beim Arbeitskommando, […] Essen während der Arbeitszeit, Rauchen außenhalb der Freizeit oder im Block.“[653]

Wie widersprüchlich die Regelungen waren zeigt sich am Bespiel der Schuhe. Saubere Schuhe waren vorgeschrieben, blanke Schuhe aber ebenso wenig erlaubt. Somit hatten die SS-Wachen Handlungsspielraum in beide Richtungen, um Häftlinge diesbezüglich zu schikanieren und zu bestrafen. Noch höhere Strafen drohten bei Sabotage, politischer Propaganda, politischer Arbeit im Lager, Briefschmuggel, Abhören ausländischer Sender und Fluchtversuchen.[654]

Neben der Prügelstrafe drohten noch Haft im Bunker, Essensentzug, Erhängen, Erschießen und Folterungen jeglicher Art sowie Kollektivstrafen wie Stehen auf dem Appellplatz, Strafarbeit, Strafexerzieren. Der Strafkatalog war von der Amtsgruppe D des WVHA zentral für alle Konzentrationslager erstellt worden. Eigentlich musste jegliche Strafmaßnahme beim WVHA beantragt und genehmigt werden lassen. Dies war jedoch rein formell und oftmals wurde nicht auf die Bestätigung aus Berlin gewartet beziehungsweise nach dem Eintreffen der Bestätigung die Strafe nochmals angewandt.[655]

Zum harten Häftlingsalltag kam eine unzureichende Verpflegung hinzu. Es mangelte stets an Nahrung, ausreichender Hygiene, Arbeitswerkzeugen, Kleidung und medizinischer Versorgung. Die Behandlung der Kranken erfolgte im Häftlingskrankenbau einer speziellen Baracke innerhalb des Häftlingslagers, dem sogenannten „Revier“. Ausgebildete Häftlings-Ärzte durften bis 1942 dort nicht tätig sein. Lediglich ungelernte Häftlinge standen den Patienten zur

[652] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 75.
[653] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 84.
[654] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 84.
[655] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 87. Etliche Zeugen gaben an, Beobachter oder Opfer der Strafmaßnahmen gewesen zu sein. Beispielsweise Curt Posener (Anhang C, S. 419), Frantisek Priestner (Anhang C, S.421), Josef Broz (Anhang C, S.422) oder auch Kurt Titz, der Hauptbelastungszeuge gegen Ilse Koch (Anhang C, S. 424).

Seite. Über die Jahre hinweg eigneten sie sich selbst die Fähigkeiten zur Pflege an. Oftmals widerfuhr den Hilfesuchenden anstatt Pflege und Hilfe ein Martyrium, denn SS-Ärzte nutzten den Krankenbau als zentralen Ort für Massentötungen mittels Giftspritzen.[656]

7.3.2 Häftlingszahlen und Häftlingsgesellschaft

Einen sehr guten Überblick über den Verlauf der Häftlingszahlen bietet die Webseite der KZ-Gedenkstätte Buchenwald.[657] Die erste Gruppe von 149 Häftlingen, die am 15. Juli 1937 aus dem KZ Sachsenhausen kamen, wuchs rasch bis Jahresende auf 2.561 an. Im ersten halben Jahr des Bestehens des Lagers waren bereits 53 tote Häftlinge zu beklagen, die im städtischen Krematorium in Weimar eingeäschert wurden. Ein Jahr später waren bereits mehr als 10.000 Häftlinge im Lager. Besonders durch Massenverhaftungen sogenannter „Arbeitsscheuer" stieg im Jahr 1938 die Zahl der Häftlinge. Ein weiterer Anstieg erfolgte nach der Reichsprogromnacht im November 1938. Fast 10.000 Juden wurden in einem Stacheldrahtpferch festgehalten, misshandelt und ausgeraubt. Zwar konnten sich viele der Opfer freikaufen, jedoch sind 255 Todesfälle im Rahmen des Novemberpogroms verzeichnet. Insgesamt sind 802 Tote im Jahr 1938 nachweisbar, die Hälfte davon Juden. Mit Kriegsbeginn 1939 wurden erstmalig Ausländer in das KZ Buchenwald deportiert. Die größte Gruppe waren Wiener Juden, Polen und Tschechen. Die Quellen zeigen zum Stichtag am Jahresende 1939 11.807 Häftlinge und 1.378 Tote. In den folgenden drei Jahren blieben die Häftlingszahlen jeweils zum Jahresende bei unter 10.000. Allerdings stiegen die Todeszahlen an. Besonders 1942 ist diesbezüglich zu nennen: 9.517 Häftlinge sind verzeichnet und mehr als 3.000 Tote. Ab 1943 nahm der Aufbau der Außenlager rasch zu, sodass daher die Häftlingszahlen entsprechend anstiegen. Zudem trafen große Häftlingstransporte aus den Konzentrationslager Majdanek und Auschwitz sowie aus Frankreich ein. Zum Jahresende 1943 wuchs die Lagerstärke auf 37.319 Gefangene, mehrheitlich Russen und Polen. 3.862 Häftlinge starben im Jahr 1943. Rein prozentual betrachtet bedeutet dies einen Rückgang der Todesrate gegenüber dem Jahr 1942. Im Gegensatz dazu erhöhte sich die Todesrate in den Jahren 1944 und 1945 weiter. Durch den stetigen Ausbau der Außenlager und die Auflösung der östlich gelegenen Konzentrationslager stiegen die Häftlingszahlen weiter an. Zum Jahresende 1944 befanden sich mehr als 87.000 Gefangene im Buchenwalder Lagerkomplex, ein Viertel davon Frauen und mehr als ein Drittel Jugendliche im Alter bis 20 Jahren. Zudem starben im Jahr 1944 9.468 Häftlinge. Die katastrophalen Lebensbedingungen und gezielte Massaker der SS führten zum Tod von weiteren fast 15.000 Menschen bis zur Befreiung des Lagers am 11. April 1945. Zusätzlich verstarben weitere 9.000 Opfer auf den Todesmärschen.

7.3.3 Kriegsverbrechen im KZ Buchenwald

Neben den tagtäglichen willkürlichen Misshandlungen und Tötungen gab es eine Reihe weiterer Verbrechenskomplexe, die im Buchenwald-Prozess gegen Hermann Pister von besonderer

[656] Vergleichbar mit dem KZ-Dachau-Hauptverfahren sagten sowohl unmittelbare Opfer der Versuche, als auch Augenzeugen aus, wie zum Beispiel Forrest Frederick Edward Yeo-Thomas (Anhang C, S. 412), Ludwig Scheinbrum (Anhang C, S. 412) und der als Kronzeuge zu sehende Eugen Kogon (Anhang C, S.413).

[657] KZ-Gedenkstätte Buchenwald, Historischer Überblick: http://www.buchenwald.de/455/ (zuletzt aufgerufen am 28. April 2015).

Bedeutung waren. Diese waren unter anderem pseudomedizinische Versuche im Isolierblock 46. Ende 1941 begann eine Versuchsreihe mit Fleckfieberimpfstoffen. Bewusst wurden ausgewählte Häftlinge mit dem Virus infiziert, um dann in Versuchsreihen Medikamente zu testen. Weitere Versuche fanden mit Pocken-, Gelbfieber-, Typhus-, und Choleraerregern statt. Mehr als 1.000 Häftlinge kamen dabei um Leben.[658] Strafrechtlich relevant waren im US-Militärprozess die zahlreichen Häftlingstransporte in Vernichtungslager. In der SS-Sprache wurde dies als „Sonderaktion" bezeichnet. In erster Linie wurden jüdische Häftlinge selektiert, um sie umzubringen. Aber auch kranke, arbeitsunfähige oder der SS missliebige Personen drohte die Gefahr in Todeslager deportiert zu werden. Ziele waren, neben dem KZ Auschwitz, Vernichtungsstätten in der näheren Umgebung, wie beispielsweise die Heil- und Pflegeanstalt Bernburg, wo Vergasungen stattfanden.[659] Ebenfalls vor Gericht wurden die zahlreichen Evakuierungstransporte bei der Räumung des Lagers untersucht. Mehrmals drehten sich die Befragungen um den Todeszug aus Buchenwald[660], der bei Kriegsende im KZ Dachau von US-Truppen entdeckt worden war. Neben der Tötung arbeitsunfähiger Häftlinge außerhalb des KZ Buchenwald fand ein gezielter Krankenmord im Stammlager selbst statt. Dafür hatte Pister im Sommer 1944 die Berechtigung erhalten „Exekutionen mittels Einspritzungen ausführen zu lassen."[661] Erst vereinzelt erfolgte spätestens ab Februar 1945 die massenhafte Tötung durch Giftinjektionen bei Kranken und Invaliden durch das SS-Personal. Tatort im sogenannten Kleinen Lager war Block 61, der als Seuchenblock eingerichtet worden war. Durch die Mordaktion stieg die Todesrate von 15 bis 20 Toten auf 50 bis 60 täglich im Block 61. Umgerechnet auf das Stammlager zeigt eine Stichprobe vom 1. März 1945, dass 70 Prozent der Gesamtsterblichkeit auf diese Mordaktion zurückzuführen ist.[662] Des Weiteren sind die Massenerschießungen mittels einer Genickschussanlage zu nennen. Ab Herbst 1941 erfolgte in einem umgebauten ehemaligen Pferdestall die planmäßige Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener, später dazu anderer Häftlinge. Hierzu wurde ein spezielles SS-Kommando, das Kommando 99, benannt nach der Telefondurchwahl des Gebäudes, zusammengestellt. Den Gefangenen wurde eine medizinische Untersuchung[663] vorgetäuscht, doch stattdessen wurden sie ermordet. Heute muss davon ausgegangen werden, dass circa 8.000 Menschen so umgebracht wurden.[664] Ferner wurden britische und französische Kriegsgefangene im KZ Buchenwald gezielt getötet. So

[658] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 99-100, vgl. Zeugenaussage von Eugen Kogon (Anhang C, S.413).

[659] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 106. Charles Furby, einer der französischen Ermittler listete die Transporte auf, die seine Behörde ermittelt hatte (Anhang C, S.411), Eugen Kogon (Anhang C, S.413), Kurt Sitte (Anhang C, S. 414) und andere ergänzten diese Angaben aus Sicht der Häftlinge.

[660] Besonders ausführlich wurde hierbei Henryck Zaif (Anhang C, S.428) befragt.

[661] Hördler, Ordnung und Inferno, S. 456.

[662] Hördler, Ordnung und Inferno, S. 458-459 und die Zeugenaussage des Blockältesten des Blocks 61, Louis Gymnich (Anhang C, S.428).

[663] Vgl. Hördler, Ordnung und Inferno, S. 134-136.

[664] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 98; Hilton, The Dachau defendants, S. 37. Zeugenaussagen dazu stammten unter anderem von Herbert [Froböß / Froboeß] Froboess (Anhang C, S. 412), Edmond Schulz (Anhang C, S.423) und bemerkenswerterweise von Horst Dittrich (Anhang C, S. 425), der vor Gericht einräumte, selbst dem Kommando 99 angehört zu haben.

ist beispielsweise die Ermordung von 37 Offizieren im Jahr 1944 durch Häftlingsberichte überliefert.[665] Sie wurden im Krematorium erhängt. Vor Gericht hatten sie eine besondere Bedeutung, da Namen der Opfer und Täter sowie der Tatzeitpunkt besser nachweisbar waren.

7.3.4 SS-Personal

Die Verwaltungsstrukturen des KZ Buchenwald entsprachen der in anderen Konzentrationslagern üblichen Einteilung: Abteilung I Kommandant und Adjutantur, Abteilung II Kommandanturstab, Abteilung III Lagerführung. Dreh- und Angelpunkte der inneren Verwaltung des Schutzhaftlagers waren die Schreibstube, der Lagerälteste sowie die Block- und Stubenältesten. Erster KZ-Kommandant von Juli 1937 bis November 1941 war Karl Koch. In einen Korruptionsskandal verstrickt, wurde er seines Postens enthoben und nach Lublin versetzt, wo er den Aufbau des KZ Majdanek leitete. Die SS-internen Ermittlungen gegen ihm kamen letztendlich doch zum Abschluss und führten zu seiner Verhaftung und Hinrichtung am 5. April 1945.[666] Hermann Pister rückte im Dezember 1941 auf Kochs Posten nach und leitete das Lager bis zum April 1945. Ähnlich wie Weiß in Dachau, baute er das KZ Buchenwald in einen SS-Wirtschaftsbetrieb auf Basis der Häftlingszwangsarbeit um. Das KZ Buchenwald war eines der wenigen Lager mit relativ geringer Fluktuation der KZ-Kommandanten. Desgleichen blieben die Adjutanten und das SS-Personal in den anderen Abteilungen relativ konstant. Lediglich circa 60 Personen umfasste die Führungsebene in den einzelnen Abteilungen zwischen 1939 und 1945. 30 davon mussten sich im US-Hauptverfahren zum KZ Buchenwald für ihre Taten verantworten. Die Ranghöchsten waren neben Hermann Pister die Adjutanten Hans Schmidt und Hermann Hackmann sowie die Lagerärzte Hans Eisele und August Bender. Otto Barnewald, der SS-Verwaltungsführer und zwei Arbeitseinsatzführer nämlich Philipp Grimm und Albert Schwartz, waren ebenfalls mit weiterem SS-Personal, wie Kommandoführern, Rapportführern und SS-Wachmannschaft, angeklagt. Otto Förschner wäre vermutlich unter den Angeklagten gewesen, da er ab Frühjahr 1942 die Führung des Sturmbann Buchenwalds, also das Kommando über die Truppe am SS-Standort, übernommen hatte.[667] Nach einem knappen Jahr erfolgte seine Versetzung ins KZ Mittelbau-Dora[668] und zu Jahresbeginn 1945 zum Außenlagerkomplex Kaufering des KZ Dachau. Die US-Anklage konzentrierte sich auf die dort von ihm begangenen Verbrechen, klagte ihn im *Dachau Parent Case* an und ließ 1946 das Todesurteil vollstrecken, ohne dass seine Dienstzeiten im KZ Buchenwald und KZ Mittelbau-Dora Gegenstand einer weiteren Anklage wurden.

[665] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 156.

[666] Seine Frau, Ilse Koch, stand ebenso im Visier des SS-Sonderermittlers. Wie ihr Mann wurde sie der Unterschlagung verdächtigt, jedoch freigesprochen. Erst im US-Militärprozess wurde sie zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

[667] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 63.

[668] Sein Adjutant dort war u. a. Heinz Detmers, der bereits unter Alex Piorkowski im KZ Dachau als Adjutant fungiert hatte und zusammen mit ihm später vor Gericht stand. Da im Verfahren gegen Förschner keine der Anklagepunkte seine Dienstzeit im KZ Mittelbau-Dora umfasste, wird auf dieses Lager hier nicht weiter eingegangen.

8 KZ-Kommandanten als Täter

Befasst man sich eingehender mit den KZ-Kommandanten als Tätern, macht es Sinn, sich in die Tätertypologien einzuarbeiten, die die Forschung bislang ausgemacht hat. Besonders Harald Welzer[669] sowie Klaus-Michael Mallmann zusammen mit Gerhard Paul[670] haben dieses Thema genauer untersucht. Ebenso ist an dieser Stelle Michael Wildts Studie über die Täter des RSHA zu nennen.[671] Hilfreich ist die bereits 1934, als Preisausschreiben getarnte Studie, des US-Soziologen Theodore Abel[672] über die Motive früher Nationalsozialisten. Dessen gesammelten Egodokumente sind kommentiert und interpretiert durch Wieland Giebel[673] neu publiziert worden. Natürlich sind die Versuche einer Typisierung nie eine tatsächliche Erklärung für die individuellen Motive eines Täters. Paul unterschiedet im Wesentlichen fünf Kategorien: zum einen den „Weltanschauungstäter", der einen deutsch-arischen Führungsanspruch innerhalb von Europa auf wissenschaftlicher Grundlage der Rassentheorie und eines „rationalen Antisemitismus", der sich vom „Radau-Antisemitismus" der SA abgrenzt, erhob. Der in der bürgerlichen Rechten vertretene Antisemitismus wurde vom „Weltanschauungstäter" als zu inkonsequent abgelehnt.[674] Ein anderer Tätertypus ist der „Band Wagon Nazi",[675] ein Opportunist, der nach der guten Gelegenheit griff, innerhalb des Regimes Karriere zu machen. So war beispielsweise Eduard Wirths bereits mit 32 Jahren Abteilungsleiter und leitender KZ-Arzt.[676] Chefärzte in zivilen Krankenhäusern waren hingegen gewöhnlich bereits um die 50 Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Machtübernahme 1933 war Goebbels 35 Jahre alt, Heydrich 28, Speer 27, Eichmann 26, Mengele 21, Himmler und Frank waren 32. Die weniger prominenten des NS-Systems, wie die KZ-Kommandanten, waren mehrheitlich ebenso in diesem Alter. Für sie ergaben sich trotz ihres jungen Alters Chancen zu Karriere und Aufstieg, die während der Weimarer Republik undenkbar waren. Der stereotypischste Tätertypus ist zweifelsohne der „Exzess-Täter", ein Täterbild, das zuerst Eugen Kogon, KZ-Überlebender und Autor, beschrieb. Dieser Tätertypus lebt seine sadistische Veranlagung aus, sobald eine gesellschaftliche Struktur dies ihm ermöglicht.[677] Beispiele hierfür wären die KZ-Kommandanten Karl Koch und Max Pauly oder Oskar Dirlewanger, der mit seinem Bataillon „Sonderkommando Dirlewanger" raubend, mordend und vergewaltigend durch Polen zog. Für ihre Verbrechen brauchte es keine Befehle. Demgegenüber stand der „Schreibtischtäter". Seit seinem Prozess

[669] Welzer, Täter.
[670] Mallmann/Paul, Karrieren der Gewalt.
[671] Wildt, Generation des Unbedingten.
[672] Theodore Abel, Why Hitler came into power. An answer based on the original life stories of 600 of his followers, New York 1938.
[673] Wieland Giebel, "Warum ich Nazi wurde". Biogramme früher Nationalsozialisten, Berlin 2018. Abel wertete 683 eingesendete Lebensgeschichten aus und klassifizierte sie. Nochmals analysiert wurden die Daten in den 1970er und 1980er durch Peter Merkl: Peter H. Merkl, Political violence under the swastika, Princeton 1975; Peter H. Merkl, The Making of a Stormtrooper, Boulder 1987.
[674] Mallmann/Paul, Karrieren der Gewalt, S. 17; Helgard Kramer, Tätertypologien, in: Helgard Kramer (Hrsg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, S. 253-311, hier: S. 267.
[675] Mallmann/Paul, Karrieren der Gewalt, S. 17.
[676] Kramer, Tätertypologien, S. 269; Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 681.
[677] Kramer, Tätertypologien, S. 270.

1961 in Jerusalem gilt Adolf Eichmann als Prototyp dieser Kategorie, wobei Eichmann gleichwohl aus purer Überzeugung arbeitete. Er war einer der „Bureaucratic Killer“,[678] die den Prozess der Vernichtung mit Engagement und eigenen Vorschlägen vorantrieben. Ähnlich wie Paul und Mallmann kategorisiert Wildt die unterschiedlichen Tätergruppen. Zugleich räumt er das Klischee der NS-Täter als „Teufel in Menschengestalt“[679] auf, um stattdessen genauer zu differenzieren:

> „So scheint sich am Ende […] die Erkenntnis herauszubilden, es mit mehreren Typen von NS-Tätern zu tun zu haben, die je nach Stellung im Vernichtungsprozess, je nach Rolle und Engagement, Herkunft und Ausbildung differenziert werden müssen. […] Nicht die Annahme eines dominanten Tätertypus wird den Weg der künftigen Forschung weisen, als vielmehr die Analyse des Zusammenhangs verschiedener Akteure und Institutionen, von intentionalem Vernichtungswillen und strukturellen Bedingungen, von Ideologie und Funktion, individuellem Vorsatz und situativer Gewaltdynamik.“[680]

Der Holocaustexperte Raul Hilberg betont, wie früh die Vielschichtigkeit der Täter bereits aufgefallen ist:

> „Bei einem der Nürnberger Prozesse [Einsatzgruppen-Prozess] waren Beobachter völlig überrascht, dass die Offiziere der Einsatzgruppen, die für die Erschießung Hunderttausender Menschen verantwortlich waren, keine ungebildeten Rohlinge waren, sondern Akademiker, darunter auch Anwälte.“[681]

Welzer zitiert eine psychoanalytische Studie, die an den Hauptangeklagten der Nürnberger Prozesse durchgeführt und erst 30 Jahre danach publiziert wurde. Das Ergebnis widersprach der Erwartungshaltung dermaßen, dass es eine zeitnahe Veröffentlichung unmöglich machte, es sich aber mit Hilberg deckt:

> „Aus unseren Befunden müssen wir nicht nur schließen, dass solche Personen [die NS-Führungselite] weder krank noch einzigartig sind, sondern auch, dass wir sie heute in jedem anderen Land der Erde antreffen würden.“[682]

Junge Technokraten bestimmen ebenso das Täterbild wie brutale Schlägertypen. Ihnen ist gemein, dass sie „Experten“ auf ihrem Gebiet sind. Sei es in der Logistik (wie beispielsweise Adolf Eichmann), Bürokratie, Vernichtung, Rüstung und Industriekooperation oder dem KZ-System. Paul zieht ein ähnliches Fazit und räumt ein, dass seine Kategorisierung fließende Grenzen hat und nicht jeder NS-Täter eindeutig zuzuordnen ist. Oftmals offenbaren sich Mischformen der genannten Typen. Es trifft zu, dass die Täter aus allen Schichten, Milieus und Regionen kamen. Mehrheitlich finden sich keine auffälligen Indizien in der Persönlichkeit der Täter. Um zu verstehen, wie diese Männer zu Mördern oder Mordbeteiligten wurden, muss das Umfeld, in dem sie agierten, und die Taten selbst genauer charakterisiert werden. Dies wird bei der Betrachtung der KZ-Kommandanten deutlich. Sie erfüllten eine Scharnierfunktion zwischen Lagerbürokratie und Massenmord. Es lag durchaus in ihrem eigenen Ermessen, in welchem Bereich sie sich mehr engagierten. Daher ist es nötig, neben dem Tätertypus den Tattypus genauer zu betrachten. Das eine ist nicht zwangsweise an das andere gekoppelt. Bereits Ende

[678] Mallmann/Paul, Karrieren der Gewalt, S. 18.
[679] Wildt, Generation des Unbedingten, S. 16.
[680] Wildt, Generation des Unbedingten, S. 22-23.
[681] Hilberg/Pehle/Schlott René, Anatomie des Holocaust, S. 113.
[682] Zitiert nach: Welzer, Täter, S. 9.

der 1960er hat Herbert Jäger hierzu eine wichtige Arbeit veröffentlicht und differenziert erstmalig gezielt aus kriminalphänomenologischer Perspektive.[683] Von ihm stammt die Einteilung in

> „befehlslose Verbrechen (Exzesstaten) […] relativ selbstständige Formen der Befehlsausführung (Initiativtaten) […] unselbständige Formen der Ausführung, bei denen ein individueller Einfluss auf das Geschehen nicht bestand (Befehlstaten).[684]

Alle drei Kategorien werden von ihm noch genauer charakterisiert und unterteilt. So berücksichtigt er die Tätertypologien unter Beachtung der Rolle von Weltanschauung, Karriere, Opportunismus, Sadismus und Spezifika des Aufgabenbereiches des Täters in Zusammenhang mit dessen Bildungsgrad.[685] Nach diesem Schema gibt es zum Beispiel stupide Exzesstäter, Initiativtäter mit bürokratischen Aufgaben oder überzeugte Befehlstäter mit NS-Weltanschauung. Dies ist wichtig, um die verschiedenen Ausprägungen des individuellen Verbrechens und der Tatbeiträge im Gesamtzusammenhang des nationalsozialistischen Massenmords einordnen zu können.

Im Zusammenhang mit den Verbrechen der KZ-Kommandanten in den Konzentrationslagern finden sich alle Arten der Verbrechenstypologie wieder. So z. B. Willkürtaten im Exzess, freiwillige Beteiligung ohne den direkten Befehl eines Vorgesetzten, kooperatives Verhalten, Taten aus Überzeugung oder aus Opportunismus und Gruppenanpassung, um nur einige der unterschiedlichen Verbrechenstypen zu benennen. Mallmann und Jäger belegen eindeutig, dass eine wissenschaftliche Annäherung an die Kriegsverbrechen einerseits über eine Typologie der Täter, andererseits über die Tat möglich ist. Die Einteilungsmerkmale sind hierbei stark kongruent. Beide Herangehensweisen erlauben auch bei der Betrachtung der KZ-Kommandanten belegbare Schlussfolgerungen. Die Lagerkommandanten nahmen zwar die höchste Position in den Konzentrationslagern, innerhalb der SS-Hierarchie jedoch nur einen mittleren Rang ein. In der Regel rangierten sie sogar eher unterhalb dieser Kategorie. Sie waren meist Sturmbannführer oder Obersturmbannführer, SS-Dienstgrade, die in der Wehrmacht denen eines Majors bzw. Oberstleutnants entsprachen.[686] Himmler bestätigte persönlich jegliche Ernennung auf Vorschlag der IKL und erteilte den Kommandanten mitunter direkt Befehle. Grundsätzlich unterstanden die Lagerkommandanten jedoch dem SS-Hauptamt. Später, nach der Schaffung des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, waren die Konzentrationslager administrativ dieser Dienststelle direkt unterstellt. Über die Verhaftung, Einweisung und Entlassung in ein Konzentrationslager entschied davon unabhängig die Gestapo. Die Lagerkommandanten hatten selbst daran keinen Anteil und der Einfluss auf die Entlassung eines

[683] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft.
[684] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 21.
[685] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 160.
[686] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 265; Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 35.

Häftlings war äußerst begrenzt. Stattdessen wurden den Lagerkommandanten die Dienstanweisungen direkt aus Berlin überstellt, in der Regel an alle Lager gleichzeitig.[687] Diese Vorschriften waren detailliert ausgearbeitet und beschrieben, wie die einzelnen Maßnahmen durchzuführen seinen, was einige Kommandanten jedoch nicht davon abhielt, sich in den Lagern als absolute Herrscher zu gebärden, wie z. B. Amon Göth, der Kommandant von Płaszów, über den seine Witwe berichtete: „Das Lager war ihm ein Königreich; der Kommandant war König".[688] Andere nutzen ihre Machtposition finanziell aus: Hans Aumeier hatte nicht registriertes Geld im Safe des KZ Auschwitz liegen. Hans Loritz wurde aufgefordert zu erklären, wie Geldbeträge aus der Kasse der Küchenverwaltung hatten verschwinden können, und die beiden Lagerkommandanten Karl Koch und Hermann Florstedt wurden sogar von einem SS-Gericht wegen Korruption im KZ Buchenwald zum Tode verurteilt.

8.1 Lagerkommandantur: Ordnungsstrukturen und Zuständigkeiten

Die 1934 von Himmler eingerichtete IKL war die zentrale Verwaltungs- und Leitungsinstanz des KZ-Systems. Theodor Eicke war der erste Leiter dieser SS-Behörde. Im Laufe der Zeit bildeten sich Unterabteilungen, und die Zahl der Mitarbeiter wuchs zusammen mit der Ausbreitung des Lagersystems. Die IKL beaufsichtigte alle Vorgänge, die mit dem Lagerbetrieb in Zusammenhang standen, also zum Beispiel Bewachung, Versorgung, Anordnung von Strafmaßnahmen und Regelung des Arbeitseinsatzes. Durch diese weitreichenden Befugnisse bezüglich der Haftbedingungen entschied die IKL letztendlich über Leben und Tod der KZ-Gefangenen.[689] Bei größeren Mordaktionen war sie informiert bzw. involviert. So ergingen beispielsweise alle Anordnungen der „Aktion 14f13" und der „Aktion 14f14" durch die IKL. Die Kommandanten standen im direkten Kontakt mit der Behörde und stellten bei Unklarheiten stets schriftliche Rückfragen. Einzig über die Einweisung der Häftlinge ins KZ entschied sie nicht. Hierfür war die Politische Polizei und zum Teil auch Kriminalpolizei zuständig. Entlassungen konnten nur auf Anweisung der Gestapo erfolgen. Obwohl dem KZ-System mit der IKL ein weitreichender bürokratischer Apparat übergeordnet war, wurden die Befehle zur Umsetzung der IKL-Richtlinien in den Konzentrationslagern vor Ort erteilt. Die Umsetzung übernahm der Kommandant mit den Mitarbeitern der Lagerkommandantur. Diese Struktur blieb mit der Eingliederung der IKL als Amtsgruppe D in das WVHA im Frühjahr 1942 bestehen. Hinzu kam, dass die Amtsgruppe D nun den Arbeitseinsatz der Häftlinge zentral koordinierte. Bis Kriegende wurde von Seiten der SS versucht, dieses Strukturmodell aufrechtzuerhalten. Allerdings verlagerten sich Kompetenzen durch den Häftlingseinsatz in der Rüstungsindustrie von der Amtsgruppe weg zum Rüstungsministerium oder zur Industrie. In den Lagern selbst behielten die Kommandanten stets das Kommando. Ihre Macht war *de jure* beschnitten, doch sie konnten andererseits trotz der übergeordneten Amtsgruppe D teilweise sehr unabhängig agieren. Förderte der KZ-Kommandant Gewalt durch die SS gegen Häftlinge, war die Lagerhaft umso grausamer.

[687] Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 36.
[688] Zitiert nach: Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 36.
[689] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 33.

Alle Konzentrationslager waren nach dem „Dachauer Modell“[690] organisiert und strukturiert. Dies bedeutete im Wesentlichen die strukturelle Trennung zwischen dem Personal der Wachtruppe und dem des Schutzhaftlagers, welche in der Praxis hingegen nicht so trennscharf verlief und die Grenzen zwischen „äußerer“ und „innerer“ Bewachung verwischten. Die Lagerkommandantur gliederte sich in mehrere Abteilungen, die sich mit den diversen Aufgabenkreisen befassten: Personal-, Transport- und Nachrichtenwesen, Verwaltung, Post, Ausrüstung, Verpflegung, Nachschub, Gesundheitspflege, sanitäre Einrichtungen und einige andere. In Zahlen ausgedrückt: Im Jahr 1939 dienten 165 SS-Männer in der Kommandantur.[691] Sie waren erkennbar am Buchstaben „K“ am Dienstabzeichen ihrer Uniform. Die Mehrheit dieser Gruppe war mit Verwaltungsangelegenheiten betraut. Von Bedeutung war, angeführt vom KZ-Kommandanten, lediglich ein kleiner Personenkreis. Dem Kommandanten standen unter anderem ein Stellvertreter, ein Adjutant, ein Stabsfeldwebel, ein Militärarzt sowie für Umerziehung, Rechtsangelegenheiten oder Brandschutz zuständige Offiziere zur Seite, und er verfügte daher über eine außerordentliche Machtfülle, die die SS-Führung definierte:

> „Der Kommandant eines Konz.-Lagers [sic!] ist in allen, die einzelnen Abteilungen betreffenden dienstlichen Angelegenheiten die höchste Instanz in personeller und sachlicher Hinsicht.“[692]

Seine Hauptaufgabe bestand darin, Abläufe zu organisieren und für die Sicherheit des Lagers zu sorgen, also die Häftlinge von Aufstand und Flucht abzuhalten. Gegenüber den SS-Männern hatte er ein Personal- und Disziplinarrecht und konnte bis zu einem gewissen Grad, nämlich bis zum Rang eines Unterführers, selbst Versetzungen vornehmen und Strafen gegenüber dem Wachpersonal aussprechen. Erst bei schwereren Vergehen der Wachmannschaften benötigte er die Zustimmung höherer Dienststellen. Aufgrund dieser vielfältigen Aufgabenbereiche verbrachten die Kommandanten den Großteil ihrer Arbeitszeit am Schreibtisch im Büro: Unzählige Formulare, Rundschreiben, Briefe und Berichte mussten von ihm gesichtet und unterzeichnet werden. Ebenso gehörte zu seinen Hauptaufgaben das Verfassen von Tagesbefehlen, da er als direkter Vorgesetzter des gesamten Lagerpersonals und der Wachmannschaften fungierte. Zusätzlich trug er die Verantwortung für die finanzielle Verwaltung.[693] Zum anderen lag es im Ermessen des Kommandanten, regelmäßige „Führerbesprechungen“ abzuhalten, bei denen der Kommandanturstab und, falls nötig, SS-Unterführer, wie zum Beispiel Rapportführer, einberufen wurden.[694] Diese Unterredungen dienten dazu, höhere Befehle weiterzugeben sowie eigene Anordnungen des Kommandanten mitzuteilen. Daher gab es in den meisten Fällen keine direkte Kommunikation der Kommandanten mit den Häftlingen, lediglich indirekt über die Schutzhaftlagerführer. Von Hermann Baranowski und Walter Eisfeld ist überliefert, dass sie die „Belehrungen“ der Häftlinge persönlich vornahmen.[695] Andere Kommandanten

[690] Harry Stein, Buchenwald - Stammlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006, S. 301-356, hier: S. 308; Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 43.
[691] Dillon, Dachau and the SS, S. 94.
[692] Zitiert nach: Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 39.
[693] Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 39.
[694] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 51.
[695] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 51.

traten hierbei weniger in Erscheinung, entschieden gleichwohl über die Verhängung von Strafmaßnahmen, von der Prügelstrafe bis hin zur Exekution, wobei für letztere und weitere schwere Strafen formal eine Genehmigung der IKL eingeholt werden musste.

Wenn man von der Politischen Abteilung (Abteilung II) im Lager, die eigenständig von der Gestapo geleitet wurden, absieht, trugen die Lagerkommandanten demnach die volle Verantwortung für das, was in den Lagern passierte. Darüber hinaus gab es unter den KZ-Kommandanten einige, die nicht nur durch die verbrecherischen Taten ihrer Befehle Schuld auf sich luden, sondern persönlich Misshandlungen oder Erschießungen vornahmen sowie sich an der Folter der Häftlinge aktiv beteiligten. Max Pauly ist der Prototyp eines derartigen Exzesstäters. Demgegenüber stehen Kommandanten wie Alex Piorkowski, die zwar mit Sicherheit über die Vorgänge in den Häftlingslagern informiert waren, explizit Strafen angeordnet und Todesurteile unterzeichnet hatten, jedoch nachweislich selbst nicht gewalttätig waren.

Während die Zusammensetzung der Wachtruppe häufig wechselte, richteten sich die beim Kommandanturstab tätigen SS-Leute auf ein längeres Verbleiben ein, gründeten Familien oder holten ihre Angehörigen in die Umgebung der Lager. Die meisten Stabsangehörigen trennten Privates und ihren KZ-Dienst genau.[696] Etliche der Angeklagten führten wenige Kilometer von ihrer Dienststelle entfernt ein kleinbürgerliches Leben. Von der Kommandantur aus befehligten die Lagerkommandanten das Konzentrationslager und den sogenannten „Wachblock“, also die SS-Totenkopfverbände. Des Weiteren kontrollierten sie die SS-Führer der einzelnen Abteilungen und entschieden weitestgehend allein über die inneren Belange des Lagers. Daran änderte sich selbst nach der Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager in das WVHA 1942 nichts und die Kommandanten behielten die Hauptverantwortung für die Zustände im Lager. Aus der Sicht des Hauptamtes waren sie zudem „für die größte Ergiebigkeit der wirtschaftlichen Betriebe“[697] und für alle den Arbeitseinsatz der Häftlinge betreffenden Rahmenbedingungen zuständig.

Der Kommandant überwachte mit Hilfe der Abteilung I (Kommandantur) den gesamten dienstlichen Schriftverkehr, Anfragen von Häftlingsangehörigen, das Strafregime im Lager und die anderen Abteilungen des Lagers. Lediglich die Politische Abteilung agierte außerhalb seiner unmittelbaren Befehlsgewalt. Jeweils ein Adjutant wurde dem Kommandanten zur Seite gestellt. Teilweise kam es zu hoher Personalfluktuation auf diesem Posten. So hatte Karl Koch, selbst zuvor Adjutant im KZ Dachau, als Kommandant von Buchenwald in der Zeit von Juli 1937 bis Dezember 1941 fünf verschiedene Adjutanten – sein Nachfolger Pister bis Kriegsende mit Hans Schmidt lediglich einen.[698] Der Adjutantur waren zudem die Poststelle, eine Ausweisstelle, Schreibstuben, Fernmeldestellen, die Fahrbereitschaft und die SS-Gerichtsbarkeit zur Ahndung von Verfehlungen der SS-Wachmannschaft beigeordnet.

[696] Harry Stein, Konzentrationslager Buchenwald 1937 - 1945. Begleitband zur ständigen historischen Ausstellung, Göttingen 2008, S. 39.
[697] Zitiert nach: Stein, Konzentrationslager Buchenwald 1937 - 1945, S. 44.
[698] Stein, Konzentrationslager Buchenwald 1937 - 1945, S. 44.

Wie bereits angedeutet, hatte die Abteilung II innerhalb der Konzentrationslager eine Sonderrolle. Seit 1936 war sie obligatorischer Bestandteil der Lagerverwaltung, unterstand jedoch nicht der IKL und somit ebenso wenig den KZ-Kommandanten, sondern war Teil des Machtapparates der Geheimen Staatspolizei und der Reichskriminalpolizei. Daher wurde die Politische Abteilung, auch Lagergestapo genannt, stets von einem Gestapo-Beamten geleitet. Personell gab es zwar Anknüpfungspunkte und SS-Personal wurde zwischen den einzelnen Abteilungen ausgetauscht, institutionell hielt die Abteilung II jedoch direkt mit dem zuständigen Reichssicherheitshauptamt in Berlin Kontakt, ohne die Kanäle der Kommandantur zu nutzen. Nichtsdestotrotz arbeiteten die unterschiedlichen Abteilungen vor Ort eng zusammen. Denn ohne diese Kooperation, vor allem mit der Abteilung I und der Verwaltung des Schutzhaftlagers, hätte die Politische Abteilung ihren Hauptauftrag, nämlich die Registrierung und Verwaltung der KZ-Häftlinge, nicht erfüllen können. Dazu wurden bezüglich Einweisung, Entlassung, Verlegung, Flucht oder Tod Häftlingsakten angelegt, die Portraitaufnahmen, Personenbeschreibungen, Lebensläufe und Fingerabdrücke enthielten. Neben der Registration und Verwaltung des „Häftlingsbestandes“ war diese Abteilung zuständig für die Vernehmung der Häftlinge, die Bekämpfung der Lagerwiderstandsbewegung, die Verhinderung von Fluchten sowie Kontaktaufnahme außerhalb der Lager. Es liegt daher auf der Hand, dass bei den Häftlingen die Angehörigen der Politischen Abteilung aufgrund ihrer Verhöre, Misshandlungen und Exekutionen sehr gefürchtet waren. Zusätzlich war der Lagergestapo ein Standesamt beigeordnet, um in erster Linie die Todesurkunden der verstorbenen Häftlinge ausstellen zu können. Wie hoch der Einfluss der Politischen Abteilung war, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass in etlichen Konzentrationslagern unter anderem „Euthanasieaktionen“ durch sie geplant und ausgeführt wurden.

Neben der Abteilung II spielte für den Häftlingsalltag besonders die Abteilung III (Schutzhaftlagerführung) eine bedeutende Rolle. Personell war sie meist die größte Abteilung innerhalb der Kommandantur.[699] Aus dieser Abteilung wurden die Rapportführer, Blockführer und Kommandoführer durch den Schutzhaftlagerführer befehligt und eingeteilt. Abhängig von der Größe des Konzentrationslagers gab es bis zu vier Schutzhaftlagerführer, die nebeneinander verschiedene Lagerabschnitte leiteten. Der Erste Schutzhaftlagerführer fungierte als Stellvertreter des Lagerkommandanten, der als direkter Vorgesetzter Befehle und andere Anweisungen erteilte. In der Praxis hatte der Schutzhaftlagerführer jedoch weitreichende eigenmächtige Befugnisse bei der Leitung des Häftlingslagers. Neben der organisatorischen und praktischen Führung des Wachpersonals innerhalb des Schutzhaftlagers oblag ihm die Überwachung der Einhaltung der Lagerordnung durch die Gefangenen. Er war für die Beantragung offizieller Lagerstrafen bei der übergeordneten Inspektion der Konzentrationslager zuständig. Die Blockführer repräsentierten die unmittelbare SS-Kontrolle in den Lagern, da jedem von ihnen ein Häftlingsblock unterstellt war, über den sie unumschränkte Herrschaft ausüben konnten. Obgleich sie der Lagerführung formell verantwortlich waren, wurden ihnen kaum

[699] Dillon, Dachau and the SS, S. 110.

Hemmnisse in den Weg gelegt. Im Gegenteil erhielten sie meist Anweisungen, in der schärfsten Weise gegen die Häftlinge vorzugehen. Ebenbürtig neben den Blockführern standen die SS-Kommandoführer, denen die Aufsicht über die Arbeitskommandos übertragen war. Auch sie hatten die unbeschränkte Vollmacht über Leben und Tod, direkt kommandiert durch die Schutzhaftlagerführer, indirekt aber durch den Lagerkommandanten.[700] Die Lager-SS hatte selbst etliche Handlungsspielräume, obwohl die strikte strukturelle Gliederung einen anderen Anschein erweckt, wie Karin Orth in ihrer wegweisenden Studie zeigen konnte.[701] Lediglich formal hatte die IKL, später dann das WVHA, als leitende Behörde die Oberverantwortlichkeit inne. Lokal galt der Befehl des Kommandanten und seiner Mitarbeiter. Dieses System der doppelten Zuständigkeiten, das Sofsky als „Mehrliniensystem“[702] bezeichnet, führte später dazu, die Verantwortung von sich weisen zu können. Bei der Betrachtung der Kurzbiografien, die auf früheren Forschungsarbeiten und eigenen Recherchen beruhen, zeigt sich jedoch, dass keiner der KZ-Kommandanten purer Befehlsempfänger der SS-Verwaltung in Berlin/Oranienburg war, sondern sie sich ihrer Machtposition bewusst waren und diese geschickt zu ihrem eigenen Vorteil nutzten.

Als weitere Abteilung ist Nummer IV zu nennen: Angeführt vom Verwaltungsführer regelte sie die Unterbringung, Bekleidung und Verpflegung der Häftlinge. Ihr unterstanden beispielsweise die Wäschereien, Küchen, Kleiderkammern, Werkstätten und Materiallager. Ebenso die technischen Einrichtungen der Sicherheitsmaßnahmen, wie elektrischer Zaun, Lagerbeleuchtung, Suchschweinwerfer sowie Mauer und Sperrvorrichtungen, waren einer Unterabteilung der Abteilung IV zugeordnet.[703]

Die medizinische Verwaltung trug die Nummerierung V und war dem Ersten Lagerarzt, auch als Standortarzt bezeichnet, unterstellt. In dieser Funktion war der Standortarzt der Vorgesetzte des gesamten medizinischen Personals des Konzentrationslagers. Ihm oblagen zudem die Umsetzung der fachlichen Weisungen der IKL und die Abfassung der monatlichen Berichte an die IKL. Mit den Häftlingen als Patienten kam er in der Regel jedoch nicht in Berührung. Die direkte Behandlung und Pflege wurde von Häftlingsärzten und -pflegern, die teilweise von Beruf Mediziner beziehungsweise Krankenpfleger waren, durchgeführt. In den meisten Fällen hatte die SS an einer Genesung der Häftlinge kein Interesse, sodass zum Teil gegen direkte Befehle der SS verstoßen werden musste, um Häftlingskameraden zu versorgen. Befehligt wurden sie durch sogenannte SS-Sanitätsdienstgrade (SDG), die als Hilfspersonal eingeteilt waren und als SS-Angehörige in den Häftlingskrankenbauten als Krankenpfleger fungierten. Die SDG hatten oft keine oder nur kurze Krankenpflegehelferlehrgänge absolviert und verfügten daher nur bedingt über medizinische Kenntnisse. Seit 1937 existierte eine Abteilung V obligatorisch in allen Konzentrationslagern der IKL. Das Aufgabenfeld war zwiespältig. Einerseits sollte eine medizinische Grundversorgung der Häftlinge deren Arbeitskraft erhalten, zugleich war das Personal der Abteilung V oftmals für den Tod vieler Gefangener verantwortlich. Es

[700] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 61.
[701] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 11.
[702] Wolfgang Sofsky, Die Ordnung des Terrors, Frankfurt/Main 1993, S. 125.
[703] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 61.

beteiligte sich an pseudowissenschaftlichen Versuchen, führte Selektionen durch und überließ nachweislich kranke Häftlinge sich selbst. Für falsche Angaben in Sterbeurkunden und die Einverständniserklärung zur Durchführung von Lagerstrafen war die Abteilung V ebenfalls verantwortlich. Auf Seiten der medizinischen Versorgung der SS-Wachmannschaft gehörte der Truppenarzt zur Abteilung V.

Die letzte und in den meisten Konzentrationslagern kleinste Abteilung war Nummer VI: „Fürsorge, Schulung und Truppenbetreuung". Sie hatte die Aufgabe, SS-Wachmannschaften weiterzubilden und im Sinne der NS-Ideologie auszubilden. Ansonsten war diese Abteilung für das Unterhaltungsprogramm der SS zuständig. Es gab Filmabende, eine Leihbibliothek und Musikinstrumente standen in den Stammlagern zur Verfügung. Eine besondere Rolle spielten ab der zweiten Kriegshälfte Deutschkurse für „volksdeutsche" SS-Männer.[704]

Um das Ordnungssystem innerhalb der Konzentrationslager vollständig zu beschreiben, darf die sogenannte „Häftlingsselbstverwaltung" nicht unerwähnt bleiben. Unter diesem Terminus delegierte die SS zahlreiche Aufgaben an ausgewählte Häftlinge und spiegelte die SS-Strukturen zum Teil wider. Die höchste Funktion hatte der Lagerälteste, dem weitere Lagerälteste unterstellt sein konnten. Zudem gab es Rapportschreiber, Funktionshäftlinge für die Einteilung des Arbeitsdienstes, Block- und Stubenälteste in den Baracken und Vorarbeitern in den Arbeitskommandos.[705] Die Funktionshäftlinge waren bestimmten SS-Männern direkt unterstellt, zugleich aber auch dem Lagerältesten. Zwar konnten die Funktionshäftlinge keinen direkten Einfluss auf die Befehle der SS nehmen, jedoch beeinflussten Vorschläge zur Veränderung von Arbeitsabläufen oder die Art der Umsetzung eines Kommandos die Situation der Häftlinge durchaus. Oftmals agierten die Funktionshäftlinge zum Wohle der Mitgefangenen; dass sich aber etliche nach Kriegsende vor Gericht verantworten mussten, zeugt jedoch vom Gegenteil in Einzelfällen und belegt den Missbrauch ihrer privilegierten Stellung innerhalb der Konzentrationslagerverwaltung.

8.2 Biografische Parallelen und Karrierewege

Ausgewählt wurden die Kommandanten zunächst persönlich von Himmler in seiner Funktion als oberster Dienstherr der SS, später dann vom Inspekteur der Konzentrationslager, also Eicke bzw. Glücks und ab 1942 Pohl. Jedoch hing weiterhin jede Stellenbesetzung von Himmlers Einverständnis ab; dagegen nicht vom SS-Personalamt, das lediglich die Entscheidungen abzeichnete.[706] Fast alle KZ-Kommandanten des gesamten KZ-Systems, und damit gleichwohl die Angeklagten vor US-amerikanischen Gerichten, stammten aus Haushalten der unteren Mittelschicht. Nur wenige kamen aus bürgerlichen Verhältnissen.[707] Im vorliegenden Fall ist es einzig Martin Weiß, der aus einer Beamtenfamilie stammt. Jedoch gehört er der unteren Beamtenschicht an, da Weiß' Vater lediglich Bahnbeamter der Bayerischen Staatsbahn war. Alle anderen stammten aus Handwerker-, Bauern- oder Kleingewerbefamilien. Die Herkunft spiegelt

[704] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 64.
[705] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 65.
[706] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 79.
[707] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 88.

sich auch in der Schulausbildung wider, die meist mittleres Niveau nicht überschritt. Nach der schulischen Ausbildung erlernte die Mehrheit von ihnen kaufmännische oder handwerkliche Berufe. Erst danach wechselten sie hauptberuflich in die SS. Bis auf den wesentlich älteren Pister, dessen Geburtsjahr 1885 war, sind die anderen drei KZ-Kommandanten zwischen 1902 und 1910 geboren worden. Im Gegensatz zu Pister, der bereits Soldat bei der Marine im Ersten Weltkrieg war, repräsentierten die anderen eine Generation, die diesen weltumspannenden Konflikt als Jugendliche erlebt hatten und ohne eigene Fronterfahrung in der Weimarer Republik aufwuchsen. Peter Merkl bezeichnete diese Generation als „Victory Watchers“,[708] die als Kinder und Jugendliche einen Sieg nach dem anderen feierten, nach großen Triumpfen schulfrei hatten und in der Freizeit die Schlachten nachspielten. Diese Kriegsjugendgeneration an der „Heimatfront“ kam jedoch früh mit dem Gewaltmilieu der damaligen Zeit in Kontakt und sah aus ihrer Warte den Ersten Weltkrieg als heroisches Erlebnis mit einer Glorifizierung des Militärwesens[709] und militärischem Schuldrill. Umso größer war ihre Enttäuschung nach der Niederlage. Zugleich blieb ihr durch die Auflagen des Versailler Vertrages der Zugang zur Armee verwehrt, und stattdessen sahen sich die Berufsanfänger dieser Generation besonders stark mit den Folgen der Inflation von 1923, der Weltwirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit konfrontiert. Was im Allgemeinen über diese Generation zu sagen ist, trifft im dezidierten Einzelfall zu: Oftmals erfolgte das Engagement für die Nationalsozialisten nach oder während einer Zeit der persönlichen Krise wie Arbeitslosigkeit (Piorkowski), Angst vor sozialem Abstieg (Weiß, der am Tag seiner Entlassung als Techniker der SS beitrat) oder ungewisse Zukunft (Förschner, der nach zwölfjährigem Dienst in der Reichswehr keine Perspektive im zivilen Leben sah und sich daher 1934 nach der Entlassung aus dem Militär umgehend bei der SS meldet). Aufstiegschancen erhoffte sich wohl auch Pister bei seinem SS-Eintritt 1932. Dennoch sind sie keine Opportunisten, da sie sich bereits frühzeitig und ehrenamtlich für die braune Bewegung engagierten. Weiß kam als Achtzehnjähriger in Kontakt mit rechten Kreisen. 1924 schloss er sich dann dem „Völkischen Block“ und der „Reichskriegsflagge“ an. Von diesen Verbänden war es nur ein kleiner Schritt zur NSDAP. Bis auf Förschner traten alle anderen späteren KZ-Kommandanten, die an dieser Stelle untersucht werden, bereits einige Jahre vor der Machtübernahme einer der zahlreichen Organisationen des NS-Regimes bei oder gründeten selbst entsprechende Ortsgruppen an ihrem Wohnort, wie z. B. Weiß, der in Weiden zu den SS-Gründungsmitgliedern gehörte. Pister trat bereits seit Anfang der 1930er Jahre als Gauredner für die NSDAP auf und engagierte sich unbezahlt für die Partei. Dabei schreckten sie vor Straßenschlachten mit dem politischen Gegner nicht zurück. Die Gründe, sich dem rechten Spektrum anzuschließen, liegen häufig in der politischen Ausrichtung des Elternhauses, das oftmals bereits national, konservativ und republikfeindlich eingestellt war. Hinzu kam noch die allgemeine Stimmung zur Zeit der Weimarer Republik, in der die prekäre soziale Lage rasch in Extremismus umschlagen konnte. Die genaue Differenzierung der einzelnen persönlichen Motivation der Kommandanten ist aus der heutigen Quellenlage nicht mehr vorzunehmen. Anfangs dürfte der Antisemitismus noch nicht eine große Rolle gespielt haben, eher der Hass

[708] Zitiert nach: Giebel, "Warum ich Nazi wurde", S. 95.
[709] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 71.

auf die Linke, die gemäß rechtsnationaler Lesart die Niederlage des Ersten Weltkrieges verschuldet hatte und damit Schuld an dem bei den Rechten verhassten Versailler Vertrag trug. Vermutlich durch die Propaganda der NS-Bewegung mit der scharfen Kritik am „jüdischen Bolschewismus" – das zentrale Propagandaelement des NS-Regimes – spielte der Antisemitismus eine Rolle im Umfeld der späteren Kommandanten. Da sich die Mehrheit der untersuchten vier Personen schon längere Zeit für den Nationalsozialismus eingebracht hatte, stiegen ihre Karriereaussichten. Sie galten als „alte Kämpfer", die die Zeit der Straßen- und Saalschlachten miterlebt und ausgefochten hatten, was von entscheidender Bedeutung bei den Stellenbesetzungen war. Alle konnten entweder ihre Arbeitslosigkeit beenden, schnellere Karriere machen als im Zivilleben oder so wie Förschner bei der SS direkt an ihre Militärlaufbahn anknüpfen. Selbst bei Beurteilungen der Vorgesetzten zum Ende des Zweiten Weltkrieges findet sich oftmals der explizite Hinweis, dass es sich um „altgediente Kameraden", „alte Kämpfer" oder „frühe Nationalsozialisten" handelte. Die Mitgliedschaft in der SS eröffnete ihnen berufliche Perspektiven, die sie sonst höchstwahrscheinlich nicht erreicht hätten, wobei sie das bei ihrem frühen Eintritt in die NS-Organisationen noch nicht wissen konnten. Daher ist der frühe Eintritt der KZ-Kommandanten nicht aus Opportunismus erfolgt, wie beispielsweise bei all jenen „Märzveilchen", die nach 1933 scharenweise in die NSDAP eintraten. Im Gegenteil: Gerade der frühe Beitritt war mit persönlichen Risiken behaftet, die NSDAP zeitweilig verboten, der politische Gegner noch in der Mehrheit und das Justizsystem nicht gleichgeschaltet. Stattdessen waren die späteren KZ-Kommandanten durch die aus ihrer Sicht schlechten politischen, sozialen und/oder wirtschaftlichen Situation der Weimarer Republik motiviert, sich der völkisch-nationalen Opposition anzuschließen, die vor Gewalt nicht zurückschreckte. Erst nach der Etablierung des NS-Regimes hatte die SS den Ruf, dort rasch beruflich aufsteigen zu können. Zu dieser Zeit hatten jedoch alle der hier untersuchten Personen bereits eine längere Karriere in nationalsozialistischen Organisationen hinter sich. Damit waren sie keine Ausnahmen unter den Kommandanten, sondern die Regel:

> „Das revolutionäre Image der Bewegung, die Hoffnungen, die sie nährte, der Hass und der Antisemitismus, für den sie stand, waren ihnen Attraktion genug – und die charismatische Gestalt Hitler berauschte sie."[710]

Zugleich war das fehlende Abitur keine Karriereschranke wie im traditionellen Militär. Weiterbildungen im Rahmen der SS-Ausbildung, fortlaufende Schulungen und Lehrgänge glichen die fehlende Schul- bzw. Studienbildung aus. Martin Weiß als studierter Elektrotechniker stellt hierbei eine Ausnahme dar und brachte schon im Vorfeld eine höhere Ausbildung mit ein. Lagen die Verdienstmöglichkeiten anfangs noch nicht so hoch – Anwärter zur SS erhielten 65 Reichsmark (RM) plus Verpflegung, Ausrüstung und Unterkunft – stieg das Einkommen rasch parallel zu den erreichten Beförderungen, sodass ein SS-Oberscharführer mit 250 RM als Grundgehalt bereits wesentlich mehr als ein ziviler Angestellter verdiente.[711] Aus unterschiedlichen Quellen ist eine Nettobezahlung von circa 670[712] RM an KZ-Kommandanten überliefert.

[710] Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 72.
[711] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 113.
[712] Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 63.

Im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten in ihren Zivilberufen ein deutlicher wirtschaftlicher Aufstieg, zumal noch Verpflegung und Unterkunft für die gesamte Familie am Dienstort vergütet wurde. Ebenfalls wurde die Uniform gestellt. Rudolf Höß nennt in seinen biographischen Aufzeichnungen die finanziellen Vorteile explizit, die ihn bewogen hatten, in den KZ-Dienst einzutreten.[713]

Die Beförderung bis zur Position des KZ-Kommandanten erfolgte meist auf einem Weg innerhalb des Systems der Konzentrationslager entweder über die Totenkopfwachverbände oder in der SS-Verwaltung. Von den vier vor US-amerikanischen Militärgerichten angeklagten KZ-Kommandanten durchlief die Mehrheit derartige Karrierewege: Martin Weiß begann seine 1933 in der KZ-Wachmannschaft in Dachau. Schon nach einigen Monaten erreichte er die Position des Lageringenieurs bis 1938 und wurde dann direkt Adjutant. Nach zwei weiteren Jahren bekam er 1940 seine erste Kommandantur im KZ Arbeitsdorf übertragen. Gleichfalls diesen Weg innerhalb des Lagersystems durchlief Piorkowski. Zu Beginn leitete er noch diverse SS-Standarten, kam nach einer längeren Krankheit dann 1937 in die KZ-Verwaltung im KZ Lichtenburg. Mehrmals wechselte er den Posten und stieg dabei kontinuierlich auf. Vor seinem Dienstantritt als KZ-Kommandant in Dachau 1940 war er selbst dort unmittelbar zuvor Schutzhaftlagerführer gewesen. Förschner wurde 1942, nach einer Kriegsverletzung beim Kampfeinsatz an der Ostfront, als Führer der Wachmannschaften des KZ Buchenwalds eingesetzt und gelangte über verschiedene Positionen innerhalb der KZ-Bewachung und Verwaltung als KZ-Kommandant 1944 ins KZ Mittelbau-Dora. Pisters Weg zur KZ-Kommandantur lief über Zwischenstationen in SS-Standarten und OT. Ab Oktober 1939 war er für die Organisation und Überwachung der Zwangsarbeitseinsatzes am Westwall und an Reichsautobahnen eingesetzt. Dies qualifizierte ihn ab 1940 zur Leitung des SS-Sonderlagers Hinzert, das 1941 der IKL unterstellt wurde. Im selben Jahr löste Pister Karl Koch als KZ-Kommandant im Lager Buchenwald ab.

Diese vier Kommandanten repräsentieren sehr gut die Möglichkeiten und Verbindungen zwischen SS-Eintritt und Übernahme des KZ-Kommandos im Allgemeinen. Es kristallisiert sich deutlich heraus, dass entweder ein Aufstieg über die KZ-Verwaltung von Anfang an oder eine Art Quereinstieg aus den SS-Truppenverbänden, seien es Kampfverbände oder KZ-Bewachungstruppen, möglich war. Nicht zwangsläufig geschah dies aus Gründen der Kriegsversehrtheit. Generell kreuzten sich regelmäßig die Karrierewege. Besonders bei denjenigen, die von Anfang an im Verwaltungssystem der Konzentrationslager tätig waren, finden sich viele Überschneidungen. Alle durchliefen die „Dachauer Schule“ und wurden auf Brutalität und Rücksichtlosigkeit gegenüber den KZ-Häftlingen gedrillt. Die kollektive Gewaltausübung, unbedingter Befehlsgehorsam und seit der Anfangszeit des KZ-Systems geknüpfte Kontakte und Patronage waren wesentliche Merkmale für eine Karriere innerhalb der SS.[714] Besonders Weiß

[713] Höß/Broszat, Kommandant in Auschwitz, S. 53.
[714] Hördler, Gesichter der Gewalt, S. 123.

nutzte diese Möglichkeit der Netzwerke, während Förschner es nicht schaffte, sich Fürsprecher zu suchen und eine Machtbasis aufzubauen. Seine Ablösung im KZ Mittelbau-Dora 1945 muss definitiv im direkten Zusammenhang dazu interpretiert werden.[715]

Nach Auflösung der frühen Lager bis 1937 und mit dem Aufbau größerer Konzentrationslagerkomplexe setzte zeitgleich ein personeller Austausch ein. Beispielhaft ist zu erwähnen, dass allein von den nicht ganz 20 Schutzhaftlagerführen[716] des KZ Sachsenhausen mehr als die Hälfte später zu KZ-Kommandanten aufstiegen, was die Bedeutung der KZ-Verwaltung als typischen Karriereweg unterstreicht. Im KZ-Buchenwald gab es insgesamt neun unterschiedliche Schutzhaftlagerführer, von denen die bereits genannten Florstedt und Hüttig sowie zusätzlich Arthur Rödl, Jacob Weiseborn später zu Kommandanten in unterschiedlichen Lagern aufstiegen. Bezüglich des KZ Dachau sind es von insgesamt fünfzehn Schutzhaftlagerführern fünf, die im weiteren Dienstverlauf Kommandanten wurden. Zu den bereits genannten Baranowski und Weiseborn sind dies Michael Lippert, Adam Grünewald und Egon Zill. Die Karrierewege im KZ Lichtenburg liefen ebenfalls nach diesem Muster. Von sechs Schutzhaftlagerführern stiegen vier später zu Lagerkommandanten auf.[717] Bei den Adjutanten sind etwas niedrigere Quoten zu finden, jedoch ist dieser Posten ebenso ein typischer Aufstiegsschritt, sodass die Abteilungen I und III neben der Möglichkeit, als SS-Truppenführer zum KZ-Kommandanten aufzusteigen, die üblichen Karrierewege waren. Klar ist, dass nicht alle Schutzhaftlagerführer oder Adjutanten weiter aufsteigen konnten. Die Anzahl höherer Führerstellen war per se beschränkt und mit der Zeit stiegen die Ansprüche hinsichtlich Leistung, Engagement, Weltanschauung, Soldatentum und Familienleben.[718] Die Konkurrenz um diese Posten nahm zu und diejenigen, die diese höhergestellten Funktionen erreicht hatten, übernahmen oftmals bei Personalrochaden den Posten eines anderen Kommandanten, dem sie teilweise schon als Adjutant gedient hatten, oder wechselten auf der Kommandantenebene lediglich den Einsatzort. Bis auf Piorkowski, der wegen einer Korruptionsaffäre 1943 aus der SS entlassen wurde, gelang es den anderen bis zum Kriegsende im Mai 1945 ihre Position zu behalten und in höhere SS-Ränge aufzusteigen. Weiß schaffte sogar den Sprung in die oberste Verwaltung der Konzentrationslager zum WVHA nach Oranienburg.

Die auf den ersten, flüchtigen Blick recht unterschiedlichen Charaktere durchlaufen bei genauerer Betrachtung ähnliche biografische Muster, wobei die regionale und konfessionelle Herkunft keine Rolle spielte. Eher eint die Personengruppe das kleinbürgerliche Milieu, ihre soziale Lage und das Alter: Als junge Erwachsene schlossen sie sich der rechten Bewegung an, durchliefen innerhalb dieses Systems die üblichen Ausbildungs- und Beförderungsstufen und

[715] Er wurde von Richard Baer abgelöst, der fast die gesamte Lagerleitung des KZ Auschwitz installierte, vgl. Hördler, Gesichter der Gewalt, S. 132-133.

[716] Namentlich waren dies Albert Sauer, Hermann Baranowksi (ebenso früherer Schutzhaftlagerführer im KZ Dachau), Wilhelm Schitli, Walter Eisfeld, Rudolf Höß, Hermann Florstedt (ebenso früherer Schutzhaftlagerführer im KZ Buchenwald), Hans Hüttig (ebenso früherer Schutzhaftlagerführer im KZ Buchenwald), Fritz Suhren, Adam Grünwald sowie Karl Chmielewski, Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 56.

[717] Hördler, Ordnung und Inferno, S. 63-64.

[718] Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 153.

erreichten die für eine mittlere Schulausbildung[719] höchstmögliche Karrierestufe an der „inneren Front“. Dies gelang ihnen aufgrund des frühen Engagements für die NS-Bewegung noch vor der Machtübernahme. Dieser Einsatz bereits in den 1920er und frühen 1930er Jahren festigte ihre nationalsozialistische Einstellung und brachte ihnen paramilitärisches Wissen aus SA und SS, das im KZ-Dienst weiter ausgebaut wurde. Selbst wenn ihre Biografien im Einzelnen in der Rückschau näher betrachtet werden, lässt es sich nicht mehr beantworten, warum es gerade jene Männer waren, die den Aufstieg zum KZ-Kommandanten durchliefen und wie ihre Selbstwahrnehmung in dieser Rolle war. Sie selbst stilisierten sich in der Nachkriegszeit als kleines Rädchen im Getriebe, aber stattdessen waren sie es selbst, die das Getriebe in Gang hielten.[720]

8.3 Otto Förschner

Otto Förschner, Jahrgang 1902, verbrachte seine ersten Lebensjahre auf dem elterlichen Bauernhof im bayerischen Örtchen Dürrenzimmern südlich von Nürnberg.[721] Wie in der Gegend üblich, waren seine Eltern Protestanten. Er absolvierte die Volksschule, half dann noch einige Jahre auf dem elterlichen Hof aus und verpflichtete sich am 1. April 1922 für zwölf Jahre bei der Reichswehr. Warum er sich zu diesem Schritt entschloss, bleibt unklar. Genauso gut hätte er den Bauernhof übernehmen können. Vielleicht gab es jedoch familiäre Streitigkeiten oder die Landwirtschaft erschien ihm nicht wirtschaftlich und zukunftssichernd genug. Fakt hingegen ist sein Einsatz beim Heer. In seiner Dienstzeit heiratete er 1931 und wurde Vater zweier Töchter. Die meiste Zeit war er an der Infanterieschule Dresden stationiert und erreichte den Posten des Oberfeldwebels.[722] Nach der Beendigung seines Militärdienstes im März 1934 trat er als SS-Mitglied der SS-Verfügungstruppe bei. Registriert wurde er hierbei unter der SS-Nummer 191554.[723] Von Anfang April 1934 bis Anfang Dezember 1936 besuchte Förschner die SS-Führerschule in Tölz und war danach hauptamtlich als SS-Führer tätig. Im Gegensatz zu seiner langjährigen Tätigkeit in der Reichswehr gelang es Förschner innerhalb der SS schnell Beförderungen zu erreichen. So wurde er bereits 1936 zum Hauptsturmführer ernannt, was innerhalb der Wehrmacht dem Rang eines Hauptmannes entsprach. Damit hätte er nun die angestrebte Offizierslaufbahn einschlagen können, die ihm in der Reichswehr verwehrt gewesen war.[724] Aber diese Karriereplanung hätte noch vor Kriegsausbruch beendet sein können. In einer Beurteilung vom 13. Dezember 1938 heißt es über ihn:

> „II. Äußere Erscheinung, körperliche Eignung: Grosse (sic!), gute Erscheinung, dinarisch mit ostischem Einschlag, dienstfähig.

[719] Es konnte statistisch belegt werden, dass für dieses Schulniveau die Karrierechancen in den Totenkopfverbänden im Vergleich zu SS-Verfügungstruppe, Sicherheitsdienst und Allgemeine-SS am besten waren, Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen, S. 108.

[720] Hilberg/Pehle/Schlott René, Anatomie des Holocaust, S. 108.

[721] Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 89.

[722] BArch/SS0 214: SS0 Foerschner, Otto, 04.11.1902, Personalakte.

[723] Ende der 1930er Jahre wurde Förschner zudem Mitglied der NSDAP mit der Registrierungsnummer5274260, BArch/SS0 214.

[724] Jens-Christian Wagner, Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2004, S. 301.

III. Geistige und charakterliche Veranlagung: Eine durchschnittliche Begabung in Einklang gebracht mit einer umfangreichen Erfahrung auf allen Gebieten.[…] Ruhig, ernst und etwas verschlossen […] In falsch angebrachter Fürsorge war er Untergebenen oft zu weich.

IV. Leistungen und Kenntnisse in:
1. Exerzierdienst: ruhig und überlegt vor der Front: guter Ausbilder
2. Gefechtsdienst: Als M.G.-Fachmann sehr gut auf allen Gebieten.
3. Taktik: Der taktische Einsatz […] macht ihm Schwierigkeiten
4. Unterricht: gut und eindringlich
5. Weltanschauliche Schulung: z. Teil unbeholfen durch mangelnde Schulbildung
6. Schießdienst: sehr gut
7. Sport: genügend
8. Innendienst: sehr guter Organisator, auch im Stalldienst [...]

Sein ausserdienstliches (sic!) Verhalten hat zu keiner Klage Anlaß (sic!) gegeben.

VI. Zusammenfassendes Gesamturteil: Förschner hat als Führer in Wolterdingen in der Trunkenheit einen sittlichen Fehltritt begangen, den er durch Vertrag mit einem Mann in seinen dienstlichen Folgen aus der Welt schaffen wollte.

Seine rein soldatischen Fähigkeiten müssen anerkannt werden. Er hat auf diesem Gebiet sehr Gutes geleistet.
Seit 20.10.1938 dienstenthoben."[725]

Unterzeichnet hatte dieses Schreiben SS-Obergruppenführer Georg Keppler, der SS-Standartenführer und Kommandeur der III. SS-Standarte „Der Führer". Folgendes hatte sich ereignet: Förschner war bereits bis zum SS-Hauptsturmführer befördert worden und Kompaniechef der III. SS-Standarte, jedoch wurde ihm ein Seitensprung 1937 zum Verhängnis, der Konsequenzen bis zu einem Prozess vor einem SS-Gericht nach sich zog. Bei der Frau handelte es sich um eine Angestellte eines Gasthauses, die nun schwanger geworden war. Um seine außereheliche Affäre zu vertuschen, vereinbarte Förschner mit einem der Rottenführer der SS-Standarte, Hugo Hochhaus, dieser solle die Vaterschaft übernehmen und von Förschner die Alimente ausgezahlt bekommen. Förschner erhoffte sich dadurch dienstliche und familiäre Schwierigkeiten ersparen zu können. Monatlich zahlte er 25 RM an Hochhaus und mehrmals sogar höhere Summen, die der Rottenführer jedoch für sich ausgab. Er steigerte seine Forderungen auf bis zu 7.000 RM, die er angeblich für eine Heirat benötigte. Ausbezahlt bekam er diese Summe jedoch nicht, stattdessen ermittelten schon die Vorgesetzten. Ob Förschner wegen der unerwartet hohen Geldforderungen sich selbst offenbart hat oder die höheren Dienststellen anderweitig davon Kenntnis bekamen, ist unbekannt. Es kamen SS-interne Ermittlungen in Gang, die zu Vernehmungen von Kameraden, Vorgesetzten und den beiden Betroffenen führten. Hochhaus verstrickte sich in Widersprüche, Förschner konnte sich herausreden, er sei beim Sex betrunken gewesen und seine bisherige Dienstzeit in der Reichswehr wurde positiv berücksichtigt. In einem ersten Urteil wurde er zwar noch aus der SS entlassen, nach einem Einspruch und erneuter Verhandlung des SS-Gerichts kam er am 25. Mai 1939 mit einem „strengen Verweis und Degradierung" davon und das Verfahren zum Abschluss.[726] Die Erpressung zahlte sich für Hochhaus hingegen nicht aus, seine Entlassung aus der SS wurde bestätigt und er zudem in KZ-Haft nach Sachsenhausen überstellt.

[725] BArch/SS0 214.
[726] BArch/SS0 214.

Durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs geriet dieser – aus SS-Sicht – „Makel“ in seiner Karriere in den Hintergrund, denn nun „bewährte“ sich Förschner als Angehöriger der Waffen-SS ab Anfang 1941 im Fronteinsatz. Zugeteilt war er in dieser Zeit der 5. SS-Panzer-Division „Wiking“ und nahm am Polen- und Russlandfeldzug teil. Nach Ausheilung einer Kriegsverletzung erfolgte sein Einsatz an der „inneren Front“ als Führer des „Wachsturmbann Buchenwald“ in diesem KZ ab dem Frühjahr 1942. Während die anderen Kommandanten schon seit Beginn des NS-Regimes in das System der Konzentrationslager eingebunden waren, kam Förschner erst sehr spät damit in Berührung. Kogon schreibt über ihn, „er habe sich [in dieser Funktion] den Häftlingen gegenüber jederzeit einwandfrei benommen, d. h. nichts gegen sie – wenn auch nichts für sie – getan“.[727] Zu diesem Zeitpunkt war bereits Hermann Pister Kommandant im Lager. Er beurteilte Förschner positiv im Vergleich zu dessen Vorgesetzten aus der Vorkriegszeit und dem Bericht im Rahmen des Disziplinarverfahrens.

Ab September 1943 fungierte er als Kommandoführer im Buchenwalder Außenlager Mittelbau-Dora und ab Anfang Oktober 1943 zusätzlich als Geschäftsführer und Betriebsführer der Mittelwerk GmbH, einer Tarnfirma für die V-Waffen-Produktion. Das Außenlager wurde also unter seiner Aufsicht aufgebaut, da erst im August 1943 die Entscheidung gefallen war, den seit 1936 bestehenden Stollen, der ursprünglich als unterirdisches Treibstofflager genutzt werden sollte, fortan als Produktionsstandort für die Raketen vom Typ V2 zu nutzen. Bis heute ist unklar, ob dieser Positionswechsel als Beförderung oder eher als Strafversetzung zu deuten ist, wie Förschner selbst behauptete.[728] Da die Versetzung mit der Stelle eines Geschäftsführers verbunden gewesen ist, kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um eine Strafmaßnahme gehandelt hat. Allerdings mangelte es Förschner an kaufmännischem Geschick und technischen Kenntnissen.[729] Nach der Umstrukturierung der Mittelwerke beinhalteten seine Aufgaben als Lager- und Geschäftsführer unter anderem die Überwachung der Sicherheits-, Arbeits- und Geheimhaltungsmaßnahmen und zudem die Verhinderung von Sabotageakten als "Abwehrbeauftragter". Sein zeitweiliger Adjutant war Heinz Detmers, der schon Alex Piorkowski in Dachau zugearbeitet hatte. Im Laufe der Zeit konnte Förschner seine fehlenden Kenntnisse ausgleichen und sich weiter hocharbeiten. Pister, zum damaligen Zeitpunkt weiterhin Kommandant im Stammlager Buchenwald, empfahl ihn am 7. Oktober 1942 zur Beförderung:

> „Der SS-Hauptsturmführer Otto Förschner zeichnet sich in seiner Eigenschaft als Führer des SS-Totenkopfsturmbannes Buchenwald durch Dienstfreudigkeit und Umsicht besonders aus. Seine Dienstobligenheiten versieht er selbstständig und zu meiner vollsten Zufriedenheit. Seine persönliche Haltung, Auftreten und Benehmen in und außer Dienst sind einwandfrei und vorbildlich. Förschner ist alter Nationalsozialist und zuverlässiger SS-Führer. Seine offene und ehrliche charakterliche Haltung mache ihm im Kameradenkreis und bei seinen Untergebenen äußerst beliebt.“[730]

[727] Kogon, Der SS-Staat, S. 85.
[728] Jens-Christian Wagner/Johanna Grützbauch, Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943 - 1945, Göttingen 2007, S. 301.
[729] Wagner/Grützbauch, Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943 - 1945, S. 302.
[730] BArch/SS0 214.

Seine Karriere setzte sich weiter fort und ab Oktober 1944 wurde Förschner zum Lagerkommandanten des nun eigenständigen KZ Mittelbau-Dora ernannt und blieb dies bis Ende Januar 1945. Wie schon als Führer des Wachverbandes im KZ Buchenwald wird von Häftlingen über ihn teilweise bestätigt, er habe sich persönlich gegenüber ihnen „einwandfrei" verhalten und ein gewisses Verständnis für die Gefangenen gezeigt.[731] Allerdings kam von ihm der Befehl, zum Tode Verurteilte durch ihre Häftlingskameraden exekutieren zu lassen.[732] Gleichfalls herrschten in den Stollen katastrophale Lebensbedingen für die Häftlinge.[733] Förschner setzte als Lagerkommandant von Mittelbau-Dora von Anfang an auf Kooperation mit den politischen Funktionshäftlingen mit den roten Winkelmarkierungen. Diese erhielten einflussreiche Posten in der Häftlingsverwaltung, damit Förschner deren Sachkompetenz für den Ablauf eines gut funktionierenden Lagerbetriebes nutzen konnte. Insbesondere einer der Protagonisten des Lagerwiderstandes, der Funktionshäftling Albert Kuntz, konnte das Vertrauen des Kommandanten gewinnen und so auf die Vergabe von Funktionsposten Einfluss nehmen.[734] Es muss betont werden, dass es sich hierbei um ein reines Zweckbündnis handelte. Förschner wollte einen reibungslosen Tagesablauf im Lager garantieren und Kuntz möglichst moderate Haftbedingungen für die anderen politischen Mitgefangenen erreichen. Im Herbst 1944 flogen mehrere Widerstandszirkel nach Ermittlungen durch die Gestapo auf, wodurch Förschner Schwierigkeiten bekam, da diese Häftlinge durch Kuntz auf Funktionsposten eingeteilt worden waren. Zudem zahlte Förschner 1944 eine durch den Generaldirektor der Mittelwerk GmbH, Georg Rickhey, veranlasste einmalige Gratifikation in Höhe von 10.000 RM nicht an das Unternehmen zurück. Diese Einmalzahlung hatte er nicht der SS-Verwaltung gemeldet, die aber dennoch Kenntnis davon erhielt und eine Rückzahlung verlangte.[735] Ob diese Dotationsaffäre oder der aufgedeckte Lagerwiderstand seine Ablösung als Lagerkommandant bedingten, ist nicht gesichert. Eventuell musste er für einen Günstling Himmlers Platz machen: Nachfolger von Förschner wurde nämlich Richard Baer, dem das Konzentrationslager Mittelbau-Dora bis zur Befreiung am 11. April 1945 unterstand. Er kam aus dem geräumten KZ Auschwitz und übernahm weitestgehend seinen Mitarbeiterstab von dort. Förschner war es seit seinem späten „Quereinstieg" 1942 nicht gelungen, sich ein Netzwerk an Fürsprechern und Patronage aufzubauen.[736]

Ab dem 1. Februar 1945 wurde Förschner stattdessen als Lagerführer zu den Kauferinger Außenlagern des KZ Dachau versetzt. Formal war diese Position niedriger als seine KZ-Kommandantur, jedoch war der Kauferinger Lagerkomplex von höchster Priorität. Förschners Expertenwissen im Untertagebau und Rüstungsproduktion spielte eine entscheidende Rolle. Er war

[731] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 63.
[732] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 124.
[733] Detailliert, vgl. Jens-Christian Wagner, Gewalt und Überleben unter Tage: Die Behandlung der KZ-Gefangenen bei der Untertageverlagerung von Rüstungsprojekten im KZ Mittelbau-Dora 1943-1945, in: Hermann Kaienburg (Hrsg.), Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. Die Veränderung der Existenzbedingungen, Berlin 2010, S. 147-162.
[734] Wagner/Grützbauch, Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943 - 1945, S. 305.
[735] Wagner/Grützbauch, Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943 - 1945, S. 306.
[736] Hördler, Ordnung und Inferno, S. 81, 176.

dort für die Arbeitskommandos und später für die Durchführung der Häftlingsevakuierung Ende April 1945 zuständig. Noch im gleichen Monat wurde er durch Angehörige der US-Armee festgenommen, die mittlerweile die Außenlager und das Dachauer Stammlager befreit hatten. Im Rahmen des Dachauer Hauptprozesses vor einem US-amerikanischen Militärgericht wurde ab 15. November 1945 gegen ihn und Martin Weiß verhandelt. Indes spielte Förschners Dienstzeit in Mittelbau-Dora in diesem Verfahren keine Rolle. Lediglich Verbrechen in dem Kauferinger Lagerkomplex kamen zur Anklage. Am 13. Dezember 1945 sprach das Gericht gegen ihn und die fünfunddreißig weiteren Mitangeklagten die Urteile aus. Förschners Schuld wurde festgestellt und er wurde aufgrund der Schwere der Taten zum Tod durch den Strang verurteilt. Beim Urteil wurden individuelle Exzesstaten, die Misshandlung von Häftlingen, die Leitung von Strafvollstreckungen sowie das Totschlagen eines Häftlings mit einem Eisenrohr berücksichtigt. Die Todesstrafe wurde am 28. Mai 1946 im Landsberger Gefängnis durch US-Behörden vollstreckt.

8.4 Alex Piorkowski

Über Alex Piorkowski, eigentlich Alexander Bernhard Hans Piorkowski, findet sich wenig Aktenmaterial aus seiner Kindheit und Jugend. Fakt ist, dass Piorkowski am 11. Oktober 1904 in Bremen geboren wurde. Er war gelernter Mechaniker, jedoch in den 1920er Jahren als reisender Kaufmann tätig. 1929 trat er in die NSDAP und die SA ein und wurde seither unter dem Namenskürzel „Alex“ gelistet. Zwei Jahre später wechselte er am 1. Juni 1931 in die SS über.[737] Anfangs wurde er beim Aufbau der Bremer SS eingesetzt und rasch befördert.[738] Seine erste SS-Standarte führte er ab dem 20. Juli 1935. Es war die 88. SS-Standarte Bremen, die er jedoch am 20. September 1935 verließ, um in gleicher Position die 61. SS-Standarte Allenstein zu leiten. Am 19. September 1936 wurde er dort aus Krankheitsgründen seiner Dienststellung enthoben. Erst nach einer knapp 15-monatigen Pause trat er wieder im Dezember 1937 eine offizielle Position an: Bis zum August 1938 wurde er als Schutzhaftlagerführer im Konzentrationslager Lichtenburg in Sachsen-Anhalt eingesetzt und führte das Lager in Vertretung bis zur Übergabe an Günther Tamaschke.[739] Direkt im Anschluss erfolgte die Versetzung auf den gleichen Posten in das Konzentrationslager Dachau. Ab dem Februar des Jahres 1940 übernahm er dann dort die Aufgabe des Kommandanten von seinem Vorgänger Loritz. In die Verantwortung von Piorkowski fiel in dieser Zeit nicht nur die stetige Verschlechterung der Lebensbedingungen der Häftlinge, sondern auch der einsetzende Massenmord an sowjetischen Kriegsgefangenen, die Selektion für „Invalidentransporte“ und eine ausufernde Brutalität der SS-Führer und Unterführer im Lager gegenüber den Häftlingen. Piorkowski griff nicht in die Verhält-

[737] BArch/SSO 381 A: SS0 Piorkowski, Alex, 11.10.1904, Personalakte; Tuchel, Die Kommandanten des KZ Dachau, S. 344.

[738] 8. Januar 1932 SS-Hauptscharführer, 20. April 1933 Untersturmführer, 9. September 1934 Obersturmführer, 20. April 1935 Hauptsturmführer, 30. Januar 1936 Sturmbannführer, BArch/SSO 381 A.

[739] Hördler, Ordnung und Inferno, S. 95, Ulrike Wegehaupt, Das Lagerpersonal 1933-1939, in: Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Dokumentations- und Gedenkort KZ Lichtenburg. Konzeption einer neuen Dauerausstellung für Werkstattgebäude und Bunker, Berlin 2009, S. 119-140, hier: S. 125.

nisse des Schutzhaftlagers ein, sodass dort der Ton von brutalen Lagerführern wie Franz Hofmann, Josef Jarolin und Josef Seuss bestimmt wurde, obgleich Piorkowski den Oberbefehl innehatte.[740]

Im Zuge eines großen Personalaustausches im Herbst 1942 sollte Piorkowski eine Aufgabe im SS-Fürsorge- und Gesundheitswesen unter SS-Brigadeführer Haertel erhalten. Ob diese Versetzung eine Folge seiner längeren Krankheit war, bleibt unbekannt. Allerdings kam es gar nicht dazu, denn Heinrich Himmler entschied anders: Gegen Piorkowski sollte wegen Korruption ein Verfahren vor einem SS-Tribunal eingeleitet werden, da vermutet wurde, er sei im Zentrum einer umfassenden Affäre. Die Ermittlungen durch die SS ergaben, dass die „Kantinengemeinschaft Dachau“, die Piorkowski den Vorwürfen nach mitgegründet hatte, das Konzentrationslager Dachau als logistischen Mittelpunkt einer großangelegten Verschiebung von Lebensmitteln, Radiogeräten und Kunstgegenständen französischer Herkunft genutzt hatte.[741] Diese Betätigung und eine Nierenkrankheit, an der er seit seiner Jugend litt, führten dazu, dass Piorkowski seinen Dienst als Lagerkommandant in auffälliger Weise vernachlässigte und kaum im Schutzhaftlager präsent war. Himmler selbst hatte sich davon anlässlich eines Besuches in Dachau im Mai 1942, auf den der Kommandanturstab offensichtlich nicht vorbereitet war, ein Bild machen können und entsprechend empört reagiert. Die Nachlässigkeit, mit der Piorkowski seinen Dienst verrichtete, eröffnete dem Personal des Schutzhaftlagers weitgehende Handlungsspielräume, die zur persönlichen Bereicherung und zur Misshandlung der KZ-Häftlinge genutzt wurden.[742] Zwar wurden noch Ermittlungen eingeleitet, aber zu einem Prozess kam es, auf Befehl Himmlers, nicht mehr. Stattdessen sollte Piorkowski laut einem Schreiben des SS-Führungshauptamtes vom 24. April 1943

> „mit Wirkung vom 2.5.43 […] unter Ablegung seiner Dienstrangabzeichen […] zur Ausbildung als Funker versetzt werden. Der Gesundheitszustand von P[iorkowski] lässt z.Z. eine Ausbildung nicht zu. Bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ist P. im Geschäftszimmerdienst zu verwenden. Die Inmarschsetzung hat sofort zu erfolgen. Das Eintreffen des P. beim SS-Nachr[ichten] Ausb[ildung] u[nd] Ers[atz] Reg[imen]t ist dem Reichführer-SS, SS-Personalhauptamt, sofort zu melden.“[743]

Der Dienstantritt blieb allerdings aus und der Führer des Nürnberger Ausbildungsregiments meldete im Oktober dem SS-Führungshauptamt nach Berlin,

> „der ehemalige SS-Oberstbaf. Alex Piorkowski ist bis jetzt beim Regiment nicht eingetroffen. […] P. ist laut Befehl Reichsführer-SS/SS-Personalhauptamtes […] mit Wirkung vom 31.8.43 wegen Dienstunfähigkeit aus der Waffen-SS entlassen worden.“[744]

Dieser Beschluss wurde nicht mehr zurückgenommen. Piorkowskis Nachfolger war Martin Weiß, der aus dem Konzentrationslager Neuengamme ins Lager Dachau versetzt wurde.[745] Die

[740] Zámecník, Das war Dachau, S. 249; Dillon, Dachau and the SS, S. 117.
[741] Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1998, S. 760.
[742] Herbert/Orth/Dieckmann, Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, S. 760.
[743] BArch/SSO 381 A.
[744] BArch/SSO 381 A.
[745] Zámecník, Das war Dachau, S. 250.

restliche Zeit des Krieges verbrachte Piorkowski als Zivilist, daher ist es schwer, weitere Informationen zu finden. Selbst in den Prozessakten sind kaum Angaben vorhanden. Gesichert ist sein Verbleib in Dachau, wo er sich noch bis 1943 von einem Münchner Arzt regelmäßig behandeln ließ. Ein Aktenvermerk des SS-Fürsorge- und Versorgungsamts bestätigte am 2. Juni 1944 jedoch seinen Umzug zurück nach Bremen in die Lüder-von-Bentheimstraße.[746] Des Weiteren gibt es Andeutungen über eine Tätigkeit als Unternehmer für eine zwangsenteignete, ehemalige jüdische Firma im besetzten Holland.[747] Die Umstände seiner Verhaftung und Weiteres aus dem Privatleben sind unbekannt. Auf jeden Fall muss er verheiratet und Vater einer Tochter und eines Jungen gewesen sein, denn seine Frau trat als Entlastungszeugin in seinem Prozess auf. Später reichte sie ein Begnadigungsschreiben bei den US-Behörden ein und legte ein Foto der Kinder bei. Dieses Verfahren vor einem US-amerikanischen Militärgericht in Dachau wurde am 6. Januar 1947 eröffnet. Dort musste er sich mit seinem damaligen Adjutanten Heinz Detmers in einem der Dachauer Nachfolgeprozesse für die Zeit als Dachauer KZ-Kommandant verantworten. Bereits am 17. Januar 1947 wurde das Todesurteil gegen ihn verhängt und am 22. Oktober 1948 in Landsberg am Lech vollstreckt.

8.5 Hermann Pister

Der Sohn eines Finanzsekretärs wurde am 21. Februar 1885 in Lübeck geboren, wuchs jedoch in Basel auf. Im Anschluss an die Realschule heuerte er bei der kaiserlichen Marine an und schied 1910 im Rang eines Vizefeldwebels ohne weitere Berufsausbildung aus.[748] Zwei Jahre blieb er arbeitslos bis er seinen Lebensunterhalt im süddeutschen Raum als Schutzmann verdienen konnte. Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges fuhr er wieder im Auftrag der Marine zur See. Nach Kriegsende versuchte er sich als Autoverkäufer in Karlsruhe, was ihm finanziellen Aufstieg bescherte, aber privat hatte er keinen Erfolg. Zwei Scheidungen lagen hinter ihm, als er, nun alleinstehend, sich 1931 bei NSDAP und SS meldete.[749] In Anlehnung an seinen Beruf engagierte er sich in erster Linie bei der Karlsruher Motorstaffel der 32. SS-Standarte, deren Führung er bereits im Juli 1932 übernehmen konnte. Aus dieser Zeit ist bekannt, dass er, „um sich als SS-Führer dem Zugriff der Polizei zu entziehen, des Öfteren den Wohnsitz innerhalb der Stadt Karlsruhe wechselte,“[750] da er mehrere „Geldstrafen wegen Beleidigung der badischen Regierung“[751] zu zahlen hatte. Nach der Machtübernahme änderte sich an Pisters Lebenssituation vorerst nichts. Kurzzeitig hatte er Probleme mit der Karlsruher NSDAP-Ortsgruppe, da er seine Beiträge nicht rechtzeitig bezahlte, aber ein angedrohter Rauswurf aus der Partei wurde nicht vollzogen.[752] Folgen für seinen Aufstieg innerhalb der SS hatte dies jedoch

[746] BArch/SSO 381 A.
[747] NARA/RG 153, Box 297: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-050-0002-023, S. 383.
[748] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 191.
[749] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 191; SS-Nummer: 29892, NSDAP-Nummer: 918391, BArch/PK J0111: PK Pister, Hermann, 21.02.1885, Personalakte.
[750] BArch/PK J0111.
[751] BArch/RS E5065: RS Pister, Hermann, 21.02.1885, Personalakte.
[752] BArch/PK J0111.

nicht. Er besuchte Ausbildungskurse der SS und absolvierte mehrere Übungen. Bei einer Parade der badischen SS im Februar 1935 wurde Himmler auf ihn aufmerksam und beförderte ihn zum SS-Hauptsturmführer, was Pister stolz seinen Kameraden der Motorstaffel mitteilte.[753] Hauptamtlich bei der SS tätig wurde Pister ab dem Frühjahr 1936 und leitete fortan die 1. SS-Motorstandarte in München, was mit einem gewissen Prestige verbunden war, da sie zugleich die erste Standarte überhaupt und diejenige in der „Hauptstadt der Bewegung" war. Seine Karriere setzte sich wenig später fort, da er erst Referent für die Motorstandarten im SS-Oberabschnitt Süd und ab Januar 1937 dann bereits als Abteilungsleiter in Berlin für die motorisierten SS-Einheiten zuständig war. Die Stelle in Berlin war unbesetzt und ein Empfehlungsschreiben seines Standartenführers vom 8. Januar 1937 an den Chef des SS-Hauptamtes trug zu Pisters Aufstieg bei:

> „Sturmbannführer Pister ist für diese Stellung besonders geeignet, da er durch seine frühere Tätigkeit in der Kraftfahrzeugindustrie und als Motor-Referent […] sich besondere Kenntnis in der Verwaltung des K[raft]-Geräts erworben und sich als SS-Motorführer in Karlsruhe durch engste Zusammenarbeit mit dem NSKK und dem DDAC besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Motorsportes erworben hat,"[754]

Zwischen Jahresbeginn und Oktober 1939 erhielt er den Auftrag, sich persönlich um Himmlers Dienstwagen zu kümmern. Vermutlich aufgrund einer weiteren Empfehlung forderte ihn die Sicherheitspolizei im Anschluss an diese Tätigkeit an, die „Oberleitung von Erziehungslagern für Westwallarbeiter der OT" zu übernehmen, wie er selbst in seinem Lebenslauf vermerkte.[755] In den Akten des SS-Hauptamtes findet sich zudem eine Notiz an den SS-Obergruppenführer Heißmeyer vom 5. Dezember 1939, der rückblickend berichtete:

> „SS-Standartenführer Pister wäre, nachdem seine Aufgabe als Führer des Kraftwagenzuges des Reichsführer-SS beendet sei, dafür vorgesehen, die Oberleitung von Erziehungslagern für Westwallarbeiter der Organisation Todt zu übernehmen. Er habe sich zwecks Einweisung beim Inspekteur des Sicherheitswesens Wiesbaden zu melden. Pister, der zu dieser Zeit an einer Fleischvergiftung erkrankt war, meldete sich dann einige Tage später auf dem SS-Personalhauptamt und wurde hieraus […] in Marsch gesetzt."[756]

Konkret bedeutete dies eine Position als Kommandant eines Sonder- und Polizeihaftlagers, die er dazu nutzte, das SS-Sonderlager Hinzert[757] im Hunsrück, circa 25 km von Trier entfernt, aufzubauen. Er selbst sah seine Tätigkeit darin, durch harte Arbeitsmaßnahmen die durchweg deutschen Gefangenen im Sinne der NS-Ideologie zu „erziehen". Er entwickelte ein Konzept, das durch militärisches Lagerleben, Strenge und Arbeitszwang zu „Ordnung", „Pünktlichkeit" und „Reinlichkeit" führen sollte.[758] Mit dem Beginn des Westfeldzuges gegen Frankreich wurde das Polizeilager aufgelöst bzw. der IKL unterstellt und zu einem Sammel- und Durchgangslager umfunktioniert. Damit war Pisters Konzept der „Umerziehung" obsolet geworden,

[753] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 192.
[754] BArch/RS E5065.
[755] BArch/RS E5065.
[756] BArch/RS E5065.
[757] Entstehungsgeschichte, Topografie, Organisationsstruktur etc., vgl. Uwe Bader/Beate Welter, Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Hinzert, Auschwitz, Neuengamme, München 2007, S. 17-42; Albert Pütz, Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg, Frankfurt/Main 1998, S. 45-52.
[758] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 194.

da sich die meisten Häftlinge nur noch kurzzeitig in Hinzert aufhielten und diese zugleich Ausländer waren. Im September und Oktober 1941 kam es infolgedessen zu ersten Massenermordungen unter Pisters Kommando: Etwa 70 sowjetische Kriegsgefangene wurden durch Zyankaliinjektionen getötet.[759]

Im Herbst 1941 stellte sich die persönliche Lebenslage aus Pisters Sicht durchaus positiv dar: Er war frisch mit seiner dritten, um 30 Jahre jüngeren Frau verheiratet, kommandierte ein überschaubares Lager, befehligte 200 SS-Männer und hatte sich dienstlich und privat in Hinzert eingerichtet. Zwar hatte das SS-Rasse- und Siedlungsamt erst noch Bedenken bezüglich seiner erneuten Heirat geäußert, da ein „Altersunterschied von 31 Jahren besteht“ und die Herkunft von Pisters Großvater „nicht eindeutig nachweisbar“ war.[760] Gleichfalls positiv fiel der Personalbericht über ihn aus:

> „Charakter: recht lebhaft, offen, durchaus zuverlässig
> Wille: sehr ausgeprägt, zielbewusst und gradlinig
> Gesunder Menschenverstand: über Durchschnitt vorhanden […]
> Nationalsozialistische Weltanschauung: treuer, fester Anhänger.
> Auftreten und Benehmen in und außer Dienst: echt soldatisch, findet stets den rechten Ton; streng aber gerecht. Ausser (sic!) Dienst: fürsorglich, daher bei seinen Untergebenen äusserst (sic!) beliebt. Nachteiliges: nicht bekannt; benimmt sich in der Öffentlichkeit sehr zurückhaltend.“[761]

Vermutlich deshalb wurde er am 21. Dezember 1941 in das KZ Buchenwald als Kommandant berufen. Hintergrund für diese Versetzung war die unmittelbar zuvor vollzogene Verhaftung des bislang amtierenden Kommandanten Koch in Buchenwald, der in eine Korruptionsaffäre verstrickt war. Zugleich hatte Pister das Lager Hinzert zum Vorzeigeobjekt ausgebaut und positiven Eindruck bei den zahlreichen Besuchen höherer SS-Führer hinterlassen, die das SS-Sonderlager Hinzert und Pisters Rolle dort lobend erwähnten.[762]

Seine Tätigkeit in Buchenwald nahm Pister zum Jahreswechsel auf und erfüllte sie bis Kriegsende. Weil er „sich dort [im Lager Hinzert] bewährt habe, kam er am 19. Januar 1942 in das durch den früheren Kommandanten vollkommen versaute Lager Buchenwald“,[763] wie es in einer Beurteilung des Inspekteurs der Konzentrationslager Richard Glücks hieß. Der Neuanfang im KZ Buchenwald war in erster Linie ein personeller, da er keinen seiner Untergebenen kannte und bis zum Frühjahr 1942 die Mehrheit der Abteilungsleiter ausgetauscht wurden, da sie, ebenso wie Koch, mit Korruptionsvorwürfen belastet wurden.[764] Mit seinem Dienstantritt bekamen zentrale Befehle und die Verwaltung höheres Gewicht. Erstmalig fanden unter ihm Besprechungen des Kommandanturstabes regelmäßig statt.[765] Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Koch hielt er sich bedingungslos an zentrale Anweisungen und setzte sein Hauptbemü-

[759] Pütz, Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg, S. 52.
[760] BArch/RS E5065.
[761] BArch/RS E5065.
[762] Pütz, Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg, S. 48.
[763] Zitiert nach: Stein, Konzentrationslager Buchenwald 1937 - 1945, S. 43.
[764] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 197.
[765] Stein, Buchenwald - Stammlager, S. 309.

hen daran, Buchenwald zu einem „Musterlager“ nach den Kriterien der SS-Führung umzubauen. Dabei verfolgte er, im Unterschied zu Koch, der mit Abschreckung und unbegrenzter Willkür geherrschte hatte, gegenüber den Häftlingen ein differenziertes Herrschaftskonzept. In der Erinnerung der Häftlinge heißt es über diese Veränderungen: „Pister erklärte: ‘Arbeit, Arbeit will ich sehen‘“,[766] und ein anderer erinnerte sich:

> „Während unter Koch eine richtige Willkürherrschaft herrschte, versuchte Pister den Naziterror mehr bürokratisch und korrekt zu organisieren. Er war zwar brutal und rücksichtslos, aber immer im Rahmen seiner Vorschriften, die er peinlich genau einhielt.“[767]

Durch den massiven Ausbau des Außenlagerkomplexes wurden unter Pisters Herrschaft Hunderttausende durch das Stammlager Buchenwald durchgeschleust, wobei er zwar formell noch über die Außenlager zu entscheiden hatte, jedoch auf die dortigen Verhältnisse kaum noch Einfluss nehmen konnte. Unter seine Verantwortung fiel in Buchenwald das Kommando 99, das allein in den Jahren 1941 bis 1944 durch Genickschuss 8.000 Sowjetsoldaten ermordete. Ebenfalls erst unter Pister begannen pseudomedizinische Versuche an Häftlingen im KZ Buchenwald. Mit der Verschlechterung der Versorgungslage bei zeitgleichem Anstieg der Häftlingszahlen erhöhte sich ab 1942 die Todesrate unter den Gefangenen enorm. Kurz vor Kriegsende fiel die Evakuierung des Lagers und die Inmarschsetzung von circa 38.000 Häftlingen aus dem Stamm- und den Außenlagern Richtung Dachau, Flossenbürg und Theresienstadt in Pisters Verantwortung. 12.000 bis 15.000 Häftlinge starben auf diesen Märschen und Transporten. Pister verließ mit dem führenden Lagerpersonal am 13. April das Stammlager und übergab es in die Verwaltung der verbliebenen 21.000 Häftlinge, die zwei Tage später ihre Befreiung durch US-Truppen erlebten. Währenddessen nahm Pister an einem letzten Treffen im SS-WVAH in Oranienburg teil und sollte dann weitere Evakuierungsmärsche von Flossenbürg, Dachau und Mauthausen Richtung Tirol befehligen. Tatsächlich hielt sich Pister dann ab dem 18. April 1945 in Dachau auf, um diese Pläne umzusetzen, was ihm in Zusammenarbeit mit dem Dachauer Kommandanten Eduard Weiter zum Teil gelang.

Nach Kriegsende wurde Pister am 13. Juni 1945 bei München verhaftet. Laut eigener Aussage war er zuerst in Ludwigsburg und Augsburg in US-Gewahrsam.[768] Schließlich verlegte man ihn nach Dachau, wo er im Rahmen des Buchenwald-Hauptprozesses mit weiteren 30 Angeklagten ab dem 11. April 1947 vor einem US-Militärtribunal angeklagt wurde. Im Prozess sagte er umfangreich aus und versuchte sich von seinem Amtsvorgänger Koch abzugrenzen. Dennoch wurde er zum Tode verurteilt und starb vor der Vollstreckung am 28. September an einem Herzinfarkt.[769]

[766] Zitiert nach: Stein, Buchenwald - Stammlager, S. 309.
[767] Zitiert nach: Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 156.
[768] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9, S. 5657.
[769] Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 463.

8.6 Martin Weiß

Geboren wurde Martin Weiß am 3. Juni 1905 in Weiden/Oberpfalz.[770] Er entstammte einer katholischen, kleinbürgerlichen Beamtenfamilie. Sein Vater war bei der bayerischen Staatsbahn angestellt und erzog Weiß und seine beiden Schwestern katholisch. 1918 beendete Martin Weiß die Volksschule, absolvierte erst eine Lehre und begann nach einer Tätigkeit im Hüttenwerk Weiherhammer zudem noch das Studium der Ingenieurswissenschaften. 1930 schloss er es erfolgreich in Bad Frankenhausen ab. Dieser Ausbildungsweg ist untypisch für seine soziale Herkunft und in den Akten ist abschließend vermerkt: „7 Jahre Volkshauptschule, 3 Jahre Präparandenschule, 3 Jahre Maschinenbauschule, 5 Semester Technikum".[771] Trotz dieser hohen Qualifikation konnte er nur eine Zeitlang als Dozent arbeiten. Ab April 1932 war er jedoch arbeitslos und trat am Tag seiner Entlassung der SS (Mitgliedsnummer 31147) bei. Die Arbeitslosigkeit war indes nicht sein Hauptmotiv für diesen Schritt. Sondern der SS-Beitritt entsprach seinen politischen Aktivitäten der vorangegangen Jahre, da er bereits 1926 Mitglied der NSDAP (Mitgliedsnummer 43136[772]) geworden war und im selben Jahr als Gründungsmitglied die SA in Weiden aufgebaut hatte.[773] Von da an arbeitete er sich auf der SS-Karriereleiter weiter nach oben: Zu Beginn der 1930er Jahre stellte seine SS-Truppe an Wochenenden auf politischen Veranstaltungen und Versammlungen der NSDAP den „Rednerschutz".[774] Unmittelbar nach der Machtübernahme stellte er sich als Hilfspolizist zur Verfügung und wurde genau ein Jahr nach seinem Eintritt in die SS erst in der Wachmannschaft und ein paar Monate später als Lageringenieur im KZ Dachau eingesetzt. Die folgenden Jahre blieb er auf diesem Posten, der ihm finanzielle Sicherheit für eine Familiengründung – er heiratete am 21. September 1934 und gab an, ein Barvermögen von 7.000 RM zu besitzen[775] – und zugleich die Möglichkeit eines weiteren Aufstiegs bot: 1938 war Weiß erst Adjutant von Loritz, später unter Piorkowski, als dieser die KZ-Kommandantur übernahm. Aus dieser Zeit stammt ein Personalbericht über Weiß, in dem ihm durchweg gute bis sehr gute Noten in allen Bereichen bestätigt wurden: „34 Jahre alt, Adjutant der Kommandantur des K.L. Dachau. W[eiss] ist alter SS-Führer, der bisher seine Pflichten gewissenhaft und treu erfüllte". Im April 1940 stieg er zum Kommandanten des KZ Neuengamme auf. Kurzzeitig wurde er zwischen April und Juli 1942 in Personalunion als Kommandant im KZ Arbeitsdorf bei Wolfsburg eingesetzt:

> „Arbeitsdorf galt als Pilotprojekt für die Kooperation von KZ-System, SS-Unternehmungen und Großindustrie (Volkswagenwerk GmbH). Obgleich das Projekt am Widerstand von Albert Speer scheiterte und im Oktober 1942 aufgegeben wurde, erwarb sich Weiß den Ruf als KZ-Experte für Bau- und Produktionsunternehmungen."[776]

[770] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 95.
[771] BArch/SS0 231 B: SS0 Weiss, Martin, 03.06.1905, Personalakte.
[772] BArch/PK N0114: PK Weiss, Martin, 03.06.1905, Personalakte.
[773] BArch/SS0 231 B.
[774] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 97.
[775] Seine Frau Maria Scherm stammte wie er aus einer Oberpfälzer Eisenbahnerfamilie und hatte nach der Volksschule noch für weitere drei Jahre eine Handelsschule besucht. 1943 ließ er sich scheiden und heiratete ein weiteres Mal, BArch/RS G5091: RS Weiss, Martin, 03.06.1905, Personalakte.
[776] Hördler, Gesichter der Gewalt, S. 115-116.

Unter Weiß` Kommandantur in Neuengamme fielen der Lageraufbau und die Fertigstellung des großen Klinkerwerkes, das Baustoffe für die architektonische Umgestaltung Hamburgs zu einer der geplanten „Führerstädte“ liefern sollte.[777] Die Schikanen waren besonders gegenüber jüdischen Häftlingen immens: Als die übrigen Häftlinge im Winter 1940/41 wegen des strengen Frosts die Arbeit einstellen durften, musste ein jüdisches Arbeitskommando weiter an der Schiffbarmachung eines toten Elbarmes weiterarbeiten. Hierbei kamen mindestens 430 Häftlinge ums Leben.[778] Nach Dachau versetzte man Weiß zum 1. September 1942 als Nachfolger von Alex Piorkowski. Von Weiß wurde berichtet, dass er versuchte, in den Lagern den Terror gegen die Häftlinge einzuschränken, um die „Effizienz“ der Lager zu erhöhen. Allerdings verschlechterten sich die Lebensbedingungen der Häftlinge weiterhin. Unter Weiß‘ Kommandantur fanden „Invalidentransporte“, pseudomedizinische Versuche und eine verbrecherische Behandlung der Gefangenen statt. Allein bei der ersten Welle im Rahmen der „Aktion 14f13“ wurden Anfang 1942 über 300 Häftlinge aus dem KZ Dachau unter seinem Kommando ermordet. Dies setzte sich im KZ Lublin-Majdanek fort, wohin er im November 1943 auf denselben Posten versetzt wurde. Unmittelbar nach seinem Dienstantritt fand am 3./4. November 1943 die „Aktion Erntefest“ in den drei Lagern Poniatowa, Trawniki und Majdanek statt. Es handelte sich hierbei um eine der größten Massenerschießungsaktionen der nationalsozialistischen Judenvernichtung, der schätzungsweise 40.000 bis 43.000 Menschen durch die SS zu Opfer fielen.[779] Weiß ließ nach dem Krieg stets offen, wann genau er in Majdanek eintraf, allerdings hatte die Übergabe seines Dienstpostens in Dachau bereits am 25. Oktober 1943 stattgefunden, und aus den Personalakten ist zu entnehmen, dass Weiß bereits am 1. November 1943 in Majdanek eingetroffen war. Dies deckt sich mit einem internen Ermittlungsbericht des SS-Richters Konrad Morgens, den er im Zuge einer Korruptionsaffäre innerhalb des KZ-Systems erstellte. In dem Bericht erwähnte Morgen Weiß‘ Anwesenheit beim Massaker.[780] Selbst, wenn Weiß an den Planungen zur „Aktion Erntefest“ persönlich nicht beteiligt war, so jedoch an deren Durchführung als Kommandant der Erschießungskommandos im Lager, die 8.000 jüdische Häftlinge an diesen beiden Tagen erschossen. Allerdings muss betont werden, dass Weiß von der Dimension dieser Mordaktion tatsächlich überrascht gewesen war, er aber dennoch die Durchführung überwachte und bei der Beseitigung der Spuren aktiv eingriff: So ordnete er die Sortierung der Habseligkeiten der Opfer an und sorgte für das Verscharren in Massengräbern beziehungsweise umfangreiche Leichenverbrennungen. Weiterhin ist unbestritten, dass im Winter 1943/44 mehrere tausend arbeitsunfähige Häftlinge ohne medizinische Versorgung sich selbst überlassen wurden – fast alle starben. Zeitgleich bekam Weiß im Dezember 1943 folgende Beurteilung vom Inspekteur der Konzentrationsleiter Richard Glücks:

> „SS-Sturmbannführer Weiss befindet sich bereits seit dem 11.4.1933 bei den damaligen SS-Totenkopfverbänden. […] Später wurde er als Adjutant verwendet und ab 1940 als Lagerkommandant. Nachdem er bei

[777] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 181.
[778] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 182.
[779] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 236.
[780] Pauer-Studer/Velleman, "Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin", S. 202.

dem Aufbau verschiedener Konzentrationslager Vorbildliches geleistet hatte, wurde er als Lagerkommandant zum K.L. Dachau und seit einigen Wochen nach Lublin versetzt.

Weiss ist einer meiner besten Kommandanten, der auch charakterlich sehr gute Eigenschaften besitzt. Seine dienstlichen Leistungen stehen über dem Durchschnitt. Sein Auftreten ist soldatisch; er ist hart gegen sich selbst. Weltanschaulich ist er als alter SS-Führer gefestigt."[781]

Daher verwundern seine abermalige Beförderung zum SS-Obersturmbannführer und sein Dienstantritt ab Mai 1944 als Amtschef in der Amtsgruppe D des WVHA nicht. Das Lager Majdanek war bereits am 19. April 1944 geräumt worden und der bewährte KZ-Kommandant wurde direkt zur Zentralverwaltung der Konzentrationslager nach Oranienburg befördert und hatte seitdem besondere Aufgaben wahrzunehmen. Neben Weiß gelang nur dem KZ-Kommandanten Rudolf Höß dieser Karrieresprung in die oberste Hierarchie der KZ-Verwaltung.[782] Ab November 1944 sollte er, als sogenannter „Amtschef zur besonderen Verwendung" (z.b.V.), im KZ Mühldorf Führungsaufgaben bei der Koordination eines Zwangsarbeiterprojektes übernehmen. Ziel war es, in den letzten Kriegsmonaten im Rahmen des „Jägerprogramms" in mehreren Dachauer Außenlagern unterirdische Fabrikhallen zur Jagdflugzeugproduktion schnellstmöglich in Betrieb zu nehmen. Weiß nahm in diesem Projekt eine Sonderrolle ein. In einem Schreiben Glücks' an das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion heißt es über ihn:

„Ich [Glück] bitte davon Kenntnis zu nehmen, dass ich als Sonderbeauftragten für die Errichtung der Häftlingslager und für die Vorbereitung des Einsatzes […] von 30.000 Häftlingen den Amtschef z.b.V. meiner Dienststelle, SS-Obersturmbannführer Martin Weiss, eingesetzt habe. SS-Obersturmbannführer Weiss hat den Auftrag, […] die für die Unterbringung und den Einsatz der Häftlinge erforderlichen Maßnahmen zu besprechen und durchzuführen. Er wird alle den künftigen Einsatz der Häftlinge betreffenden Fragen mit den zuständigen Herren an Ort und Stelle regeln."[783]

Dies belegt die Bedeutung von Weiß' Position, da eigentlich KZ-Kommandant Eduard Weiter formell zuständig war. Erst nach Abschluss der Arbeiten hätte der Kauferinger Lagerkomplex wieder in die Strukturen des KZ Dachau eingegliedert werden sollen. Aufgrund der alliierten Luftüberlegenheit wurden die Arbeiten an den Bunkeranlagen ohne Rücksicht auf die Häftlinge vorangetrieben. Meist waren jüdische Häftlinge im Einsatz, die scharenweise bei den Bauarbeiten zu Tode kamen oder bei diversen Krankheitsepidemien verstarben.

Am 2. Mai 1945 wurde Weiß von US-amerikanischen Truppen in der Gegend der Dachauer Außenlager festgenommen. Im Dachau-Hauptprozess musste Weiß sich zusammen mit Otto Förschner und weiteren 38 Mitangeklagten ab dem 15. November 1945 der US-Justiz stellen. Seine Todesstrafe wurde am 29. Mai 1946 vollstreckt.

8.7 Umgang mit der eigenen Schuld

Durch die fortwährende Kritik der Angeklagten, deren Angehörigen, Anwälten und breiten Schichten in der Gesellschaft an den Strafprozessen, mit dem Vorwurf der „Siegerjustiz"

[781] BArch/SS0 231 B.
[782] Orth, Die Konzentrationslager-SS, S. 240.
[783] Zitiert nach: Hördler, Ordnung und Inferno, S. 292.

konnte eine Konfrontation mit der eigenen Schuld nicht stattfinden.[784] Emotionale Betroffenheit mit den Opfern lässt sich ebenso wenig während der Verfahren erkennen. Zugleich stellt sich die Frage, ob diese Auseinandersetzung überhaupt gewollt war. Vielleicht hatte die Gewöhnung an die alltägliche Gewalt so weit um sich gegriffen, dass die eigene Verantwortung im System der Konzentrationslager tatsächlich nicht von den Kommandanten begriffen werden konnte. Ein Aspekt, der nicht mehr aufgeklärt werden kann, aber unabhängig von seiner moralischen und psychologischen Reichweite für das Strafrecht nicht unbedeutend ist. Von dieser Sichtweise aus, kann nämlich nur derjenige zur Rechenschaft gezogen werden, der die Rechtswidrigkeit seines Handels bei der Tat kannte oder zumindest erkennen konnte.[785] Mit Sicherheit greift diese Erklärung des mangelnden Unrechtsbewusstseins zu kurz und Einzeluntersuchungen müssten zeigen, wer „Verbrechen mit reinem Gewissen“[786] beging oder welchem Täter klar war, den rechtstaatlichen Rahmen hinter sich gelassen zu haben. Vieles spricht dafür, dass den meisten Täter die Unrechtmäßigkeit bewusst war, sonst wären Verbrechen nicht im Geheimen geschehen und der Versuch der Spurenverwischung durch Aktenverbrennungen und Leichenbeseitigungen nicht so umfangreich gewesen. Aber dennoch:

> „Das Ziel der Amerikaner, die Täter durch die Konfrontation mit ihren Untaten zu einer Erkenntnis, einer Katharsis zu führen, die zu einer Abkehr vom Nationalsozialismus und einer Hinwendung zu demokratischen Wertvorstellungen führen sollte, blieb illusorisch,“[787]

wie es Hammermann treffend formulierte. Der katholische Geistliche Pater Leonhard Roth, der selbst Häftling im Konzentrationslager Dachau gewesen war aber dennoch nach Kriegsende die Seelsorge für die SS-Männer im Internierungslager Dachau übernahm, analysierte die Sicht der Angeklagten so:

> „Sie erkennen objektive, auch schwerste Vergehen gegen die menschlich-christliche Moral überhaupt nicht als Schuld an, sondern entschuldigen auch schwerste Vergehen als ‚Notwendigkeiten unter den gegebenen Umständen‘. Diese Tatsache ist so grauenhaft, dass kaum ein Angeklagter seine tatsächliche Schuld zugibt. […] Sie sind auf eine geradezu irrsinnige ‚Kameradschaft‘ hingedrillt. Es gilt als eine höchste Kameradschaftspflicht, den vor Gericht nicht anzugeben, von dem man Vergehen weiß, um die man bei Gericht als Zeuge verlangt wird. Um dieser eingedrillten Kameradschaft zu genügen, lügt der eine und leistet der andere einen Meineid.“[788]

Es verwundert daher nicht, dass die angeklagten KZ-Kommandanten sich ausnahmslos als unschuldig erklärten, teilweise aus prozesstaktischer Überlegung, teilweise aus Überzeugung. Sie kämpften schließlich um ihr Überleben und versuchten daher in jeder Hinsicht sich zu entlasten. Welche Motive genau bei wem eine Rolle spielte ist indessen aus den Prozessakten nicht ableitbar.

[784] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 89.
[785] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 208.
[786] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 169.
[787] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 89.
[788] Zitiert nach: Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 90.

Setzt man zeitlich nicht erst bei der Haftzeit der Täter, sondern bereits den Tatzeitpunkt als Maßstab an, kann man Hannah Arendt zustimmen, „dass der totalitäre Täter unter Bedingungen handelt, die es ihm beinahe unmöglich machen, sich seiner Untaten bewusst zu werden.“[789] Unabhängig davon, ob die KZ-Kommandanten ihre Verbrechen abstritten, um sich einen Vorteil in ihrem Prozess zu erlangen, lässt sich diese Leugnung auch dahingehend psychologisch deuten, dass „die Täter […] ein großes Erfordernis gegenüber sich selbst hatten, um etwas aufrechtzuerhalten: nämlich das Selbstbildnis eines guten Menschen.“[790] Täter sahen sich in diesem Fall nicht als Verbrecher, sondern weiterhin als moralisch handelnde Menschen und leugneten damit ihre Taten als Verbrechen. In ihren Augen haben sie zum Wohle des Staates, der Gesellschaft und ihrer Familien agiert, denn innerhalb der nationalsozialistischen Gewaltspirale wurde diese kollektiv umgewertet und extreme Grausamkeiten konnten mit „gutem Gewissen“ verübt werden. Jegliches Unrechtsbewusstsein oder Rechtswidrigkeit waren abhandengekommen und damit die Einsicht zur Schuld. Harald Welzer hat dies in seiner Studie über Einsatzgruppen gleichfalls belegen können.[791] Vereinzelte Zweifel wurden durch „Notwendigkeit“ und „Pflichterfüllung“ verdrängt. Moralvorstellungen standen nunmehr im Einklang mit der SS-Ideologie und orientierten sich nicht mehr an Menschenrechten. Was rechtlich zwar verboten war, wurde durch die Ideologie gedeckt, ja sogar geboten.[792] Kennzeichnend für die totalitäre Geisteshaltung war, den Terror und die Mordaktionen nicht juristisch, sondern durch Hypothesen versuchen zu rechtfertigen. Die Rassenideologie und der Sozialdarwinismus sahen eine Notwendigkeit der Verbrechen im Kampf zwischen starken und schwachen Völkern. Nicht das Gesetz setzte die Maßstäbe, sondern der „Wille des Führers“. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die angeklagten KZ-Kommandanten sich tatsächlich innerhalb dieses Umfelds keiner Schuld bewusst waren. Von ihrem Standpunkt aus spiegelten die ungeheuerlichen Verbrechen die Normalität der Konzentrationslager wider, während außerhalb der Lager jedoch weiterhin die Rechtsnormen für sie Bestand hatten und sie mitunter dann in die Rolle der freundlichen Familienväter wechselten. Diese doppelte Persönlichkeit lässt sich auch durch die Anonymität der Häftlinge erklären. Demgegenüber stand die persönliche Bekanntschaft der Familie oder einzelner Häftlinge, denen die KZ-Kommandanten gegenüber freundschaftlich auftraten. Die gemachten Aussagen in den Prozessakten legen diese Schlussfolgerungen nahe, selbst wenn weiteres Quellenmaterial, wie zum Beispiel Tagebuchaufzeichnungen, Briefe oder politische Reden zur Untermauerung dieser These hierzu fehlt. Die Verneinung jeglicher Schuld lässt sich keinesfalls verallgemeinern. Durchaus gab es Wachmänner, die selbstreflektierend feststellten: „Wir werden zahlen dafür, dass wir bei diesen Schweinereien mitgemacht haben", oder „Wehe, wenn wir den Krieg verlieren“.[793] Sogar der letzte Kommandant von Auschwitz, Richard Baer, soll Bedenken an der Massenver-

[789] Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus Imperialismus Totalitarismus, München 2008, S. 256

[790] Distel/Frei/Mannheimer, Der Umgang mit dem Holocaust, S. 146.

[791] Welzer, Täter, S. 218.

[792] Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 175.

[793] Zitiert nach: Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 285.

nichtung der ungarischen Juden im Sommer 1944 gehabt und die Rechtmäßigkeit der Tötungen angezweifelt haben; jedoch erst mit dem Herannahen des Frontverlaufs und nicht bereits zu Beginn seiner SS-Karriere. Die Gewissensreaktion ist demnach nicht konstant, sondern unter dem Einfluss unterschiedlicher Bedingungen zu sehen, denn man muss mit Hannah Arendt fragen: „wem von ihnen hätte das Gewissen geschlagen, wenn sie gewonnen hätten?“[794] Es kann ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass die KZ-Kommandanten aufgrund ihres Ranges innerhalb des Lagersystems die Konsequenzen ihrer Dienstanweisungen überblicken konnten und mussten. Selbst wenn sie sich, wie beispielsweise Piorkowski, nachweislich kaum im Häftlingslager aufgehalten hatten, war ihnen die inhumane Situation bewusst. Es könnte gemutmaßt werden, weil sie Piorkowski bekannt war, blieb er dem Häftlingslager fern. Jedoch führte die Erkenntnis der Gesamtsituation nicht notwendigerweise zu einem Unrechtsbewusstsein, da durch die Strukturen des NS-Systems alles rechtmäßig und sinnvoll erschien. Unter dieser Prämisse wird das Handeln der Angeklagten in den Prozessen erklärbar.

8.8 Verteidigungsstrategien

Es lassen sich immer wiederkehrende Muster der Strafverteidiger und Angeklagten identifizieren. Je nach Situation variierten sie und sind nicht nur auf die KZ-Kommandanten beschränkt. Es handelt sich um Verneinung und Leugnung der Taten, angeblicher Kompetenzmangel, Marginalisierung, Opfer der äußeren Umstände, eigene Viktimisierung, Diffamierung der früheren Häftlinge, Schuldzuweisung an Dritte und meist der Hinweis auf den Befehlsnotstand. Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit des Gerichtes angezweifelt und als letztes Mittel eine unterschiedliche juristische Bewertung der Taten vorgebracht. Konkret zeigen sich die genannten Punkte folgendermaßen:

Meist zu Beginn der Verfahren versuchten die Verteidiger das Gericht und den Prozess selbst aus juristischen Gründen infrage zu stellen. Einerseits wurde die Zuständigkeit angezweifelt und zum anderen die rechtliche Grundlage, mit der Begründung, die Rechtsnormen seien erst nach der Tat geschaffen worden. Die Angeklagten, die nach deutschem Recht gehandelt hatten, hätten nicht davon ausgehen können im Nachhinein zur Rechenschaft gezogen werden zu können. Schon während der Verhandlung selbst wurden diese Vorwürfe durch die Richter abgeblockt und in den Überprüfungsverfahren der Urteile teilweise nochmals diskutiert mit demselben Ergebnis:

> „Es ist angebracht zu bemerken, dass von einer Schaffung von Rechtsnormen nach der Tat bei diesen Prozessen keine Rede sein kann. Grundgesetze der Menschheit, darunter elementare Gesetze über Kriegsführung, die Behandlung von Gefangenen, Vergeltungsmaßnahmen und Geiseln, waren bereits lange Zeit, ehe der nazistische Kriegsapparat ins Rollen gebracht wurde, herkömmliches Völkerrecht und ebenso Bestandteil des deutschen Kriegs- und bürgerlichen Rechts. Als diese Angeklagten sämtliche Grundsätze des Völkerrecht- und Naturrechts verletzten, befolgten sie kein deutsches Gesetz.“[795]

Weil diese Strategie nicht aufging, konzentrierte sich die Verteidigung auf weitere Taktiken. Bei allen untersuchten Verfahren fällt die Beteuerung von den vorgeworfenen Taten nichts

[794] Arendt, Eichmann in Jerusalem, S. 327.
[795] Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg, S. 26.

gewusst zu haben oder nicht mehr in Erinnerung zu haben, deutlich auf. Der verbrecherische Charakter der Taten wurde grundlegend bestritten, eine Tatbeteiligung verneint, oder heruntergespielt. Im Dachauer Hauptprozess präsentierte die Verteidigung einen tagesaktuellen Zeitungsbericht aus Amerika. Dort war ein Ehebruch in Maryland mit zehn Peitschenhieben geahndet worden. Diese Strafe sei durch ein Gericht angeordnet und vollstreckt worden. Demnach habe der KZ-Kommandant vergleichbar gehandelt, wie in dem US-amerikanischen Fall. Er habe lediglich ein Gerichtsurteil bei Verstoß gegen die Lagerordnung im Auftrag des WVHA vollstreckt. Da sogar die US-Justiz eine Prügelstrafe verhängt hatte, könne nicht an der Rechtsstaatlichkeit dieser Bestrafung gezweifelt werden. Andernfalls hätten sich die US-Offiziellen genauso strafbar gemacht, wie der KZ-Kommandant, argumentierte die Verteidigung. Demgegenüber schätzte die Anklage den US-Fall nicht mit dem laufenden Prozess als unvergleichbar ein: Der Ehebrecher hatte das Recht sich vor einem ordentlichen Gericht mit Jury zu verteidigen und das Urteil beruhe nicht auf einer Willkürentscheidung der Gestapo. Die Richter folgten der Argumentation der Militärstaatsanwaltschaft und lehnten es ab, den Zeitungsbericht als Beweismittel zur Entlastung zu zulassen.[796] Unmittelbar danach versuchten die Verteidiger ein weiteres Beweisstück einzubringen und scheiterten wieder am vorsitzenden Richter. Diesmal handelte es sich um einen Bericht aus dem *Life Magazin* vom 22. Oktober 1945. Darin wurde über einen Buchmacher aus Brooklyn berichtet, der neben Schlangen- auch Menschenhaut zum Buchbinden einsetzte. Darüber hinaus fertigte er Schrumpfköpfe. Wieder argumentierten die Militärstaatsanwälte, beide Fälle seien nicht vergleichbar. Der US-Amerikaner habe die Haut aus Marokko bezogen, von Menschen, die eines natürlichen Todes gestorben seien, nicht von Häftlingen, die rein aus diesem Zweck ermordet worden seien. Diese beiden Einwände der Verteidigung zeigen die Bandbreite der Marginalisierung. Oftmals wurden die Verbrechen direkt verleugnet. Dies betraf den Massenmord der sowjetischen Kriegsgefangenen im KZ Dachau und durch das Kommando 99 im KZ Buchenwald, wie individuelle Taten gleichermaßen. Mangelnde Kompetenzen und Befehle der Vorgesetzten als Unschuldsbeweis ziehen sich wie ein roter Faden durch jegliche Prozesse. Der eigene Handlungsspielraum wurde bewusst marginalisiert. Eichmann gab bei seiner Vernehmung laut Polizeiaufzeichnungen in Israel zu Protokoll:

> „Es ist tief betrüblich, dass natürlich überhaupt solche Dinge unter Menschen geschehen, aber ich habe sie nicht erfunden, ich habe sie auch nicht befohlen, und ich konnte sie auch nicht abstellen.“[797]

Bereits die angeklagten KZ-Kommandanten versuchten sich vor den alliierten Militärgerichten auf ähnliche Art und Weise zu entlasten. Immer wieder wurde darauf verwiesen, dass die Konzentrationslager bereits bestanden und lediglich ein Versetzungsbefehl die Angeklagten auf ihre jeweilige Position gebracht habe. Piorkowski versuchte sich zudem durch seine Krankenakte aus der Verantwortung zu nehmen.

[796] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3: Records of U.S. Army War Crime Trials/United States of America vs. Martin Gottfried Weiss et. al., Case 000-050-0002.
[797] Zitiert nach: Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 314.

Eng damit verbunden ist die gängige Argumentation aller KZ-Kommandanten und der übrigen Angeklagten auf den Befehlsnotstand zu verweisen. Losgelöst vom juristischen Standpunkt zeigen die historischen Fakten einen anderen Sachverhalt, als denjenigen, den die Kommandanten vor Gericht darstellten. Eine totale Befehlsverweigerung kam für sie vermutlich nicht in Betracht, dies hätte eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten NS-System zur Folge haben müssen. Für eine Person die derart in das Gefüge aus Propaganda, Führerkult, Rassentheorie und Gewalt eingebunden war, wäre das eine unerträgliche Kritik: Das Gewissen wurde durch die Autoritäten entmachtet.[798] Es lassen sich jedoch Gegenbeispiele finden, in denen die Autorität bewusst missachtet wurde, entgegen dem Gewissen und nicht unbedingt mit weitreichenden Konsequenzen. Zum Beispiel Verstöße gegen die Lagerordnung durch die SS: Die Misshandlung der Häftlinge war demnach nicht erlaubt, da die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und die Wiedereingliederung in die „Volksgemeinschaft" Ziele der KZ-Haft waren. Dennoch fanden die Taten statt, da das KZ-System darauf ausgelegt war Misshandlungen und Morden ohne expliziten Befehl zu tolerieren, sogar zu fordern. Die Täter handelten im Glauben die Interessen der Vorgesetzten zu erfüllen. Inwieweit diese Gewissheit das Gefühl der Eigenverantwortlichkeit ausblendete ist nicht mehr nachweisbar. Diese Art von Pflichtverletzung war durch das System gedeckt und gewünscht. Das Gegenteil ist bei der Betrachtung anderer Dienstvergehen der Fall. Mit einer Selbstverständlichkeit wurden Diebstähle begangen, Alkoholmissbrauch war an der Tagesordnung. Korruption, Vetternwirtschaft und eigenmächtiger Strafvollzug sind umfangreich belegbar. Dies spricht klar gegen die Aussagen vor Gericht, es habe eine allgemeine Furcht vor Disziplinarstrafen existiert und infolgedessen der Befehlsnotstand berücksichtigt werden müssen. Auch die Amerikaner sahen das so. In seinem Bericht von 1951 schrieb der Hohe Kommissar der USA John McCloy:

> „Fast alle Angeklagten erklären, dass sie in einem Netz gefangen waren, aus dem sie sich nicht herauswinden konnten, und dass sie Aufgaben unter dem Zwang höherer Befehle auszuführen hatten, ohne eine andere Alternative als entweder Befehle durchzuführen oder Selbstmord zu begehen. […] Und jetzt, fünf Jahre nach dem Ende Hitlers und nach dem Ende des Krieges, rufen alle diesen Angeklagten im Chor: ‚Befehl von oben!'. Sie behaupten, dass es in der ganzen Nation von 60 Millionen Menschen nur einen Mann gab, oder eine sehr kleine Gruppe von Männern, die für alles das, was vor sich ging, verantwortlich gewesen wäre. […] Diese Anschauungsweise mag ebenso tröstlich sein, wie sie blind ist gegenüber den Tatsachen."[799]

McCloy lehnte generelle Freisprüche aus diesem Grund kategorisch ab, erwog in dem einen oder anderen Fall mildernde Umstände, beispielsweise bei verurteilten Funktionshäftlingen.[800] Eine Situation, die keineswegs vergleichbar mit denen der KZ-Kommandanten war und die Gerichte den SS-Männern daher zu Recht die Anerkennung des Befehlsnotstandes nicht gewährte.

[798] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 226.

[799] Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg, S. 25.

[800] Sie waren tatsächlich in Lebensgefahr, falls sie nicht den Befehlen der SS-Wachmannschaften Folge leisteten. Die Ursache ihrer Gewaltexzesse gegenüber Mithäftlingen ist nicht ausschließlich aber zum Teil in der „Übererfüllung" ihre Aufgaben durch die SS zu werten. Inwieweit Eigeninteresse, Druck und andere Faktoren wirkten zeigt Cramer, Belsen Trial 1945, S. 234-246 für den Bergen-Belsen-Prozess.

Eng mit dem Befehlsnotstand verbunden war die Vorgehensweise, Anschuldigungen gegenüber Dritten zu äußern:

> „Ich selbst habe nie einen Häftling misshandelt oder gar getötet. Ich habe auch nie Misshandlungen von Seiten meiner Untergebenen geduldet. Wenn ich jetzt im Lauf der Untersuchung hören muss, welch ungeheuerliche Quälereien in Auschwitz und auch in anderen Lagern vorgekommen sind, so überläuft es mich kalt."[801]

Zwar stammt diese Aussage von Rudolf Höß, trotzdem steht sie exemplarisch für eine Grundhaltung aller KZ-Kommandanten, die sich vor Gericht verantworten mussten Diese Schuldzuweisung lassen sich sowohl in Bezug auf Untergebene als auch auf höhere Dienststellen nachweisen. Hermann Pister sagte aus, das Netz der Außenlager sei so groß geworden, dass er keine Kontrolle mehr über die einzelnen Lager gehabt habe. Verfehlungen der örtlichen Diensthabenden seien bedauerlicherweise unkontrollierbar gewesen. Alex Piorkowski gab zu bedenken, dass die Misshandlungen der Schutzhaftlagerführer, in seiner Abwesenheit durch Krankheit, nicht ihm angerechnet werden können. Im Dachauer Hauptverfahren, verteidigte sich Martin Weiß, die SS-Ärzte hätten pseudomedizinische Versuche eigenständig durchgeführt. Diese drei knappen Beispiele zeigen, welche Wirkung vor Gericht erzielt werden sollte.

Des Weiteren fällt auf, dass die Angeklagten die „Normalität" des NS-Systems[802] betonten, oder die katastrophalen Bedingungen als Kriegskonsequenzen interpretierten und die Alliierten dadurch mit in die Verantwortung nahmen. Strafmaßnahmen gegen KZ-Häftlinge wurden als Disziplinarmaßnahmen heruntergespielt und die Brutalität, beispielsweise die Auspeitschungen mit Ochsenziemern auf dem Prügelbock, verharmlosend dargestellt. Um sich zu entlasten gaben die KZ-Kommandanten an, gegen größte Widerstände Verbesserungen der Missstände erreicht zu haben oder bezeugten vor Gericht die Häftlinge stets fair behandelt zu habe. Welzer weist in seiner Studie darauf hin,

> „während das Töten von Juden, Behinderten, Sinti und Roma etc. bis 1945 als moralische, im völkischen Sinn notwendige Handlung betrachtet wurde, galt es nach dem Zusammenbruch des ‚Dritten Reiches' als niederträchtiges, durch und durch amoralisches Handeln. Auf diesen Wechsel des Referenzrahmens reagieren die Täter, indem sie Geschichten erzählen, die davon handeln, wie ‚menschlich' sie unter unmenschlichen Verhältnissen gehandelt haben. Und das ist wahrscheinlich nur zum Teil bewusst gelogen."[803]

Immer wieder finden sich Versuche der KZ-Kommandanten sich gemäß dieser Strategie zu entlasten. Zwei Tendenzen sind belegbar: Maßnahmen der KZ-Kommandanten als wohlwollende Geste gegenüber der Gesamtheit der Häftlinge oder explizite Hilfe für Einzelne. In den Verfahren gegen Weiß und Pister fallen die Abschaffung des Morgensports oder die Erlaubnis Essenspakte zu empfangen darunter. Auffallend ist, wie sich beide von ihren jeweiligen Vorgängern distanzierten. Wiederholt traten Zeugen auf, die das fürsorgliche Handeln in Abgrenzung der KZ-Kommandanten zuvor betonten.

[801] Zitiert nach: Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 293.
[802] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 91.
[803] Welzer, Täter, S. 31.

Eine weitere Strategie einer Verurteilung zu entgehen, war die eigene Viktimisierung.[804] So beriefen sich manche Angeklagte auf ihr jugendliches Alter, andere gaben zu Protokoll, in Unkenntnis der ideologischen Inhalte lediglich aus Idealismus der NSDAP oder der SS beigetreten zu sein. Einige der Beschuldigten führten Arbeitslosigkeit und Armut als Motiv an. Oftmals gaben sie sich selbst als Opfer der Umstände aus. Höhepunkt dieser Umdeutung der Verbrechen war jedoch zweifelsohne Himmlers Interpretation, die Täter müssten sich für die Judenvernichtung „opfern", um die „sehr harte Maßnahme, die an sich dem Wesen des germanischen Menschen zuwider ist", mit „zusammengebissenen Lippen" ausführen.[805] Paul Blobel, Führer des Sonderkommandos 4a und an dem Massaker in der Schlucht Babi Jar beteiligt, sagte nach dem Krieg, die

> „eigentlichen Bedauernswerten seien doch […] die Liquidatoren gewesen: unsere an den Exekutionen beteiligten Männer hielten nervlich sehr viel mehr aus als ihre Opfer. Vom psychologischen Gesichtspunkt aus haben sie [die Täter] Schreckliches durchgemacht."[806]

Nach Auffassung der SS war es Teil der Staatsräson Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verüben und dadurch wurden die Täter durch die SS-Führung gedeckt, obwohl das Bewusstsein für die tatsächliche Bedeutung der Verbrechen vorhanden war. Immer wieder ist von Seiten der SS von „sehr ernsten Dingen", „ungeheuerlich schwierige und verantwortungsvolle Arbeit" und von einer „Last, die für unser Volk zu tragen ist", zu lesen, wenn es um die Auslöschung von Menschenleben geht.[807] Um weitere Zweifel auszuräumen vermied das SS-Vokabular Worte wie Mord oder Hinrichtung und verharmloste die Taten als „Sonderbehandlung", „Sonderaktion", „Säuberung", „Vollzugstätigkeit", „Aus- oder Umsiedlung" um in erster Linie den Massenmord zu bezeichnen. Ebenso in den Konzentrationslagern erfolgte die propagandistische Dauerberieselung, die alle Haftmaßnamen als Notwenigkeit im Sinne der NS-Ideologie ausgelegte. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich die angeklagten KZ-Kommandanten diese Interpretation zu eigen machten:

> „Die Definition, was Recht und Unrecht ist, hatte sich insgesamt verschoben, sodass das Töten von Menschen als ‚gut' gelten konnte, weil es dem übergeordneten Wohl der Volksgemeinschaft diente."[808]

Zwar waren den angeklagten KZ-Kommandanten keine direkten Mordaktionen nachzuweisen, doch deckten sie durch ihre Führungsrolle das Verhalten ihrer Untergebenen und sahen sich selbst in der Rolle im Namen der Volksgemeinschaft zu handeln und den, aus ihrer Sicht, schweren Dienst an der inneren Front zu verrichten. Von deren Standpunkt aus erfüllten sie lediglich eine Rolle, die von ihnen erwartet wurde. Auf den ersten Blick erscheinen das System der Konzentrationslager und der Holocaust nur aufgrund fehlender Moral durchführbar gewesen zu sein. Das Gegenteil ist der Fall: Erst durch die moralische Pflichterfüllung und Be-

[804] Hammermann, Verteidigungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, S. 91.
[805] Zitiert nach: Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 279.
[806] Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, S. 335.
[807] Zitiert nach: Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, S. 280.
[808] Welzer, Täter, S. 37.

kenntnis zur Volksgemeinschaft ließ sich der Massenmord bewerkstelligen. An diesem moralischen Selbstverständnis hielten die KZ-Kommandant fest und sahen sich dadurch selbst in der Opferrolle.

Die Diffamierung der ehemaligen Häftlinge nahm besonders extreme Ausmaße im britischen Prozess gegen Josef Kramer an: Der Hunger habe die Häftlinge zu Tieren werden lassen und Schläge daher das einzige Mittel zur Kontrolle und Motivation nötig, lautet einer der Argumente der Anwälte.[809] Ein anderes Mal gaben sie zu bedenken, lediglich die Gier der Häftlinge sei schuld an der Mangelernährung und überhaupt handle es sich bei den Häftlingen um „den Abschaum der Ghettos im Osten."[810] Dies waren die Extremfälle der Diffamierung, für die sich der Verteidiger T.C.M Winnwood auf einer Pressekonferenz rechtfertigen und später entschuldigen musste. Selbst im britischen Parlament wurde seine Aussage diskutiert, letztlich zwar kritisiert aber noch im Rahmen der unabhängigen Anwaltstätigkeit toleriert. Jedoch hatte die Diskreditierungen System und war Teil der Strategie für Weiß, Förschner, Pister und Piorkowski. Anstatt rücksichtsvoll auf die Vorgeschichte der ehemaligen Häftlinge einzugehen, wurde vielmehr deren Situation vor Gericht ausgenützt. Gerade in den frühen Prozessen in den Jahren 1945 und 1946 waren die Zeugen unmittelbar von ihrer Haft gezeichnet und die Verteidiger nutzten Erinnerungslücken und Konzentrationsschwächen, um sie als unglaubwürdig darzustellen. Oftmals beharrten die Verteidiger auf minimalen Abweichungen zwischen schriftlichen Zeugnissen aus den Vorermittlungen und den mündlichen Aussagen im Kreuzverhör. Bei Gedächtnislücken, wurden sie oftmals der Lüge bezichtigt: „I put it to you that this incident only occurred in your imagination and the whole thing is a tissue of lies?"[811] wurde einer der Zeugen gefragt, als er sich nicht mehr an den Waffentyp erinnern konnte, mit dem ein Mithäftling ermordet worden war. Wiederholt wurden Häftlinge als rechtmäßig verurteilte Kriminelle dargestellt, vor denen die SS auf der Hut sein musste. Nur durch Schläge sei die Masse der Häftlinge unter Kontrolle zu bekommen gewesen. So gut wie immer fragten die Verteidiger nach der Häftlingskategorie der Belastungszeugen. Lediglich politische Häftlinge erschienen ihnen glaubwürdig. Diejenigen mit grünem oder schwarzem Winkel galten von vornherein als zweifelhaft und sollten vor Gericht unterminiert werden.

Wenn immer die Beweislast erdrückend war und eine Tat als erwiesen galt, ergab sich immer noch die Möglichkeit die juristische Bewertung zu beeinflussen. Konkret zeigt sich dies bei den Verbrechen des Kommandos 99 im KZ Buchenwald und den Massenerschießungen im KZ Dachau. Die Tötung sowjetischer Soldaten war klar durch Zeugen belegt und nicht mehr abstreitbar. Daher argumentierten sowohl die Beschuldigten als auch deren Verteidiger folgendermaßen: Da die UdSSR nicht die Den Haager Landkriegsordnung unterzeichnet habe, könne ihren Soldaten ebenso wenig die vertraglichen Kriegsgefangenenrechte gewährt werden.[812]

[809] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 144.
[810] Zitiert nach: Cramer, Belsen Trial 1945, S. 145.
[811] Phillips, Trial of Josef Kramer and forty-four others The Belsen Trial, S. 107.
[812] Prozesstranskription 5. August 1947, NARA/RG 153, Box 258: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9, S. 5402-5406.

Die Erschießungen seien angeordnet, da es sich bei den Gefangenen um politische Kommissare oder Spione gehandelt habe. Deren Tötung sei zu Kriegszeiten zulässig, zumal die Sicherheit Deutschlands und der Wehrmacht gefährdet gewesen sei. Die Ankläger konterten ihrerseits, das internationale Recht sei, selbst ohne eine explizite Vertragspartnerschaft, in Punkten wie Mord höhergestellt als nationale Interessen. Zugleich gebe es ein Gewohnheitsrecht, das keinesfalls einen Massenmord deckte. Das *ius in bellum* war dahin weiterentwickelt worden, Gefangene nicht zu ermorden. Diese Tradition galt seit dem 16. Jahrhundert und könne nicht außer Acht gelassen werden oder gar negiert werden. Die Genfer und Den Haager Verträge waren aus Sicht der Anklage lediglich die Verschriftung bereits tradierter Gewohnheiten. Da die sowjetischen Soldaten in Uniform und teilweise mit Häftlingsnummer versehen die Konzentrationslager erreichten, muss rein äußerlich und formal davon ausgegangen werden, dass es sich um Kriegsgefangene handelte. Partisanen und Spione hätten in den wenigsten Fällen feindliche Uniformen. Selbstwenn es tatsächlich keine Kriegsgefangen wären, wäre ihr rechtlicher Status eine Geisel oder gefangene Zivilperson aus einem besetzten Territorium, deren Tötung ebenfalls strafrechtlich zu ahnden sei.[813] Während des Disputes reagierten die Streitparteien immer wieder neu auf Argumente der Gegenseite und zitierten für ihre Seite sprechende Gesetze und Verträge. Das wichtigste Argument gegen den Vorstoß der Verteidiger wurde allerdings nicht genannt: Zwar hatte das russische Zarenreich die Verträge unterzeichnet, die junge UdSSR jedoch nie diese Verträge aufgekündigt. Als Rechtsnachfolger hatten die Verträge dadurch weiterhin Bestand. Letztlich ermahnte der vorsitzende Richter, mit dem Prozess fortzufahren. Mit ziemlicher Sicherheit kann, sogar ohne die schriftlich nicht überlieferte Urteilsbegründung, davon ausgegangen werden, dass die Taten des Kommandos 99 und ähnliche Verbrechen im KZ Dachau, als Massenmord gewertet wurden und die Richter somit der Anklageseite folgten. Nicht nur in diesem Fall wurde versucht auf die juristische Bewertung Einfluss zu nehmen: Mord wurde als Körperverletzung mit Todesfolge dargestellt, ein Invalidentransport zu einer Tötungsanstalt, als Häftlingsverlegung mit unbekanntem Ziel.

[813] Prozesstranskription 5. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5406-5411.

9 KZ-Dachau-Hauptverfahren gegen die KZ-Kommandanten Martin Weiß und Otto Förschner

Bevor sich die KZ-Kommandanten Weiß und Förschner vor Gericht verantworten mussten, fanden Ermittlungen der US-Behörden statt. Schon kurz nach der Befreiung des Konzentrationslagers Dachau, am 7. Mai 1945, erhielt der befehlshabende Offizier, David Chavez Jr., des *War Crimes Investigation Team 6823* einen ersten Bericht über die Verbrechen im Lager und den Auftrag weitere Untersuchen durchzuführen.[814] In diesem sogenannten Chavez-Report an die *War Crimes Group* der Streitkräfte befinden sich bereits mehrere Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge über die Verbrechen im Stammlager und den Außenlagern. Auch die ehemaligen Wachmannschaften wurden befragt oder gaben schriftliche Zeugenaussagen an das Ermittlungsteam 6823. Bedenkt man die kurze Entstehungszeit und die schwierigen Umstände der Ermittlungen, ist der Chavez-Report dennoch ein Bericht, der die Tatsachen im Konzentrationslager korrekt darstellt. Er befasst sich mit dem organisatorischen Aufbau des Lagers und der SS, den medizinischen Versuchen, der Mangelernährung, Krankheiten und Epidemien, dem Krematorium, den Misshandlungen, den unterschiedlichen Häftlingsgruppen, Arbeitskommandos und den Außenlagern.[815] Der 66 Seiten lange Bericht enthält abschließend eine Namensliste mutmaßlicher Täter, deren Namen durch Zeugenaussagen bestätigt werden konnten.

Das JAG-Team, unter Leitung des Chefanklägers Oberst William Denson, arbeitete direkt auf dem ehemaligen KZ-Gelände im Bereich der früheren SS-Kaserne. Dort wurden die Akten gesichtet, für die Prozesse aufbereitet und zusammengefasst, sodass sie als Beweismaterial eingereicht werden konnten. Unter anderem fanden die Ermittler das Dachauer Totenbuch. Ausgehend von diesem Material und dem Chavez-Bericht fanden bis November weitere Zeugenbefragungen statt, die schließlich zur Anklage führten. Der detaillierten Dokumentation in den Vorermittlungen ist es zu verdanken, dass die Zeugen ihre Aussage nicht immer wieder mündlich vor Gericht wiederholen mussten. Beim Abgleich der vorgeladenen Zeugen und den Zeugen aus den Vorermittlungen gab es nur einige wenige Überschneidungen. Dennoch hatten die Zeugenaussagen in ihrer schriftlichen Form genauso viel Gewicht wie die mündliche Befragung im Gerichtssaal. In bis heute überlieferten Schriftstücken befinden sich zudem Akten unterschiedlicher Art, die teilweise ebenfalls als Beweismittel im Laufe des Prozesses herangezogen wurden, darunter Fotos, aufgenommen am Tag der Befreiung im Stammlager und den jeweiligen Außenlagern. Den Prozessakten wurde außerdem umfangreiches Zeitungsmaterial US-amerikanischer Medien über das Dachauer Konzentrationslager aus der Zeit nach der Befreiung beigefügt. Sie hatten im Prozess keine Beweiskraft, sollten aber vermutlich den Zugang zu den Akten und der Thematik erleichtern. Im Gegensatz dazu stand der Schriftverkehr von Rascher sehr wohl im Fokus der Verhandlung. Oftmals handelte es sich um banale Alltäglichkeiten, wie die Anforderung an das Kleidungsdepot für eine neue Uniform. Darunter

[814] NARA/RG 153: NAW-M-1174-1, Roll 1: Records of U.S. Army War Crime Trials/United States of America vs. Martin Gottfried Weiss et. al., Case 000-050-0002.

[815] *Chavez-Report,* NARA/RG 153: NAW-M-1174-1, Roll 1, S. 3

jedoch sind die gesamten Versuchsreihen, mit Unterdruck, Eiswasser und Medikamententestreihen überliefert, die sich entsprechend belastend im Laufe des Prozesses auswirkten. Eine kurze Meldung Raschers an Weiß vom 10. Oktober 1942 offenbart die Perversität seiner Versuche. Darin berichtet er, von dem russischen Kriegsgefangenen Nikolaj Chonitsch,

> „welcher exekutiert werden sollte […], daher nahm ich [Rascher] einen Versuch vor, bei dem mit absoluter Sicherheit anzunehmen war, dass die Vp. [Versuchsperson] den Versuch nicht überleben würde. […] Entgegen jeder Annahme überstand der Russe drei Versuche, die bei jedem anderen tödlich ausgelaufen wären. […] Es tut mir leid, dass durch unsere falsche Annahme nun Schreibereien entstehen."[816]

Er bedauert das Überleben und entschuldigt sich bei Weiß für den dadurch entstehenden Aktenaufwand.

Originalakten aus der KZ-Kommandantur sind nicht überliefert, da diese vom SS-Personal weitgehend vernichtet worden waren. Daher bauten die Ankläger ihre Beweiskette mit Hilfe der Zeugenaussagen auf, anhand derer sich ab dem 15. November 1945 im Musterprozess *United States vs. Weiss et al.* 40 Angeklagte vor einem *General Military Government Court* in Dachau wegen Kriegsverbrechen verantworten mussten. Es war der erste von 199 US-Militärstrafprozessen, die sich mit Straftaten im Umfeld des Konzentrationslagers Dachau und seiner Außenlager befassten.[817] Unter den Angeklagten im *Parent Case* waren neben den ehemaligen KZ-Kommandanten Otto Förschner und Martin Gottfried Weiß, Angehörige der Wachmannschaft, Schutzhaftlagerführer, SS-Ärzte und Funktionshäftlinge. Ursprünglich umfasste die Liste der Angeklagten auch Hans Aumeier und Hans Beier. Beide befanden sich jedoch nicht in US-Gewahrsam und so konnte ihnen vorab keine Anklageschrift zugestellt werden. Das Gericht musste sie daher von der Liste der Angeklagten streichen. Mit diesem Schritt wollten die Richter verhindern, dass wegen einer Verletzung der Rechte der Angeklagten, das Urteil für die anderen Angeklagten möglicherweise nicht rechtsgültig wird. Daher lauteten die Namen aller Angeklagten in alphabetischer Reihenfolge: Fritz Becher, Peter Betz, Böttger Franz, Fritz Degelow, Leonhard Eichberger, Johann Eichelsdörfer, Hans Kurt Eisele, Anton Endres, Sylvester Filleböck, Otto Förschner, Albin Gretsch, Fritz Hintermayer, Josef Jarolin, Johann Kick, Simon Kiern, Johann Kirsch, Christof Ludwig Knoll, Alfred Kramer, Walter Langleist, Hugo Lausterer, Arno Lippmann, Emil Mahl, Otto Moll, Engelbert Niedermayer, Fridolin Puhr, Michael Redwitz, Friedrich Ruppert, Claus Schilling, Johann Schöpp, Vinzenz Schöttl, Otto Schulz, Josef Seuss, Rudolf Suttrop, Wilhelm Tempel, Franz Trenkle, Willi Wagner, Martin Gottfried Weiß, Wilhelm Welter, Friedrich Wetzel.[818] Bis auf den aus Österreich stammenden Puhr und den rumänischen Volksdeutschen Schöpp, waren alle Angeklagten deutsche Staatsangehörige. Als den Inhaftierten im sogenannten *SS-Compound*, einem speziellen Teil des US-Interniertencamps auf dem Gelände des ehemaligen KZ Dachaus die Anklageschrift überreicht

[816] NARA/RG 153: NAW-M-1174-1, Roll 1.

[817] Michael Bryant, Die US-amerikanischen Militärgerichtsprozesse gegen SS-Personal, Ärzte und Kapos des KZ Dachau 1945-1948, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 109-125, hier: S. 109.

[818] NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

wurde, wirkten die Angeklagten überrascht. Sie hatten mit ihrer Erschießung gerechnet, nicht aber mit einem Strafprozess.[819]

Den Vorsitz des Gerichtes führte US-Brigadegeneral John M. Lentz. Insgesamt gehörten dem Gericht 16 Offiziere der US-Armee an: Acht Richter[820] und je vier für Anklage[821] und Verteidigung.[822] Hinzu kam ein deutscher Verteidiger, der Anwalt Hans von Posern. Er war zwar seit den 1930er NSDAP-Mitglied, wurde aber aufgrund von Regimekritik im KZ Dachau inhaftiert.[823] Seine Motive, nun seine Peiniger zu verteidigen bleiben unklar. Die Zusammenarbeit klappte innerhalb beider Seiten gut und ging bis hin zu freundschaftlichem Zusammenhalt. Juristen der Anklage und Verteidigung hingegen, die – bis auf Posern – alle US-Soldaten waren, traten als gegnerische Parteien mit entsprechendem Ernst gegeneinander auf.[824]

Von Anfang an übernahm Oberst Douglas Bates die Rolle des Hauptverteidigers. Ihm gegenüber stand der Hauptankläger Oberst William Denson. Beide waren Südstaatler, hatten Jurastudium und Kampferfahrung. Denson hatte neben einem Abschluss als Jurist an der *Harvard Law School*, einen militärischen von *West Point.* Er war erst einige Wochen vor Prozessbeginn als Ankläger nach Dachau berufen worden und hatte gerade einmal einen Monat Zeit gehabt sich einzuarbeiten. Als bestausgebildeter Jurist war er unter den anderen Offizieren anerkannt und geachtet. Im Lauf seiner Tätigkeit wurden alle 177 Personen, die er im Namen der US-Regierung anklagte, strafrechtlich belangt.[825] Das Team, mit dem er zusammenarbeitete, um die Akten aufzubereiten und die Anklagen in die Wege zu leiten, umfasste circa 20 Mitarbeiter. In seinem ersten Fall, dem Dachauer Hauptverfahren, legte er den Angeklagten zwei strafbare Handlungen zur Last. Der erste Anklagepunkt lautete auf

> „Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges. Einzelheiten: Dass Martin Gottfried Weiss, […] Otto Förschner, […] in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens handelten, um die Taten, die hiernach behauptet werden zu begehen als Mitglieder der Verwaltung des Konzentrationslagers Dachau und der zugehörigen Aussenlager (sic!) in oder in der Umgebung von Dachau und Landsberg, Deutschland, ungefähr zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 29. April 1945, absichtlich, vorsätzlich und rechtswidrig dabei geholfen, darin unterstützt und daran teilgenommen haben, dass zivile Staatsangehörige von Staaten, die sich zu dieser Zeit mit dem damaligen Deutschen Reiche im Kriegszustand befanden, Grausamkeiten, Misshandlungen einschließlich Tötungen, Prügelungen, Folterungen, Verhungerungen, tätlichen Übergriffen und Erniedrigungen ausgesetzt wurden. Die genauen Namen und die Zahl dieser zivilen Staatsangehörigen ist nicht bekannt,

[819] Greene, Justice at Dachau, S. 36.

[820] John Lentz, George Bruner, George Scithers, Laird Richards, Wendell Blanchard, John Jeter, Lester Abele, Peter Ward, NARA/RG 153: NAW-M-1174-1, Roll 1, Einleitung zu den Mikrofilmen, S. 9.

[821] William Denson, William Lines, Richard McCusky, Philip Heller, NARA/RG 153: NAW-M-1174-1, Roll 1: Einleitung zu den Mikrofilmen, S. 9.

[822] Douglas Bates, Maurice McKeown, John May, Dalvin Niles, NARA/RG 153: NAW-M-1174-1, Roll 1: Einleitung zu den Mikrofilmen, S. 9.

[823] Greene, Justice at Dachau, S. 40.

[824] Greene, Justice at Dachau, S. 40.

[825] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 88: An dieser Stelle ein längerer Bericht über seine Arbeitsweise im Mauthausen-Prozess, in dem er ebenfalls die Rolle des Chefanklägers übernahm. Auch im Flossenbürg- und Buchenwald-Prozess war er involviert.

aber sie erreicht insgesamt viele Tausende derjenigen, die sich zu dieser Zeit und an diesem Orte im Gewahrsam des Deutschen Reiches befanden, das sie unter dem Rechtstitel kriegsführender Überwachung festhielt."[826]

Der zweite Anklagpunkt betraf „Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges" und war wortwörtlich der erste Punkt lediglich Zivilisten, war durch „Angehörige von Streitkräften" ersetzt worden. Die Einzelheiten lauteten demnach:

„Dass Martin Gottfried Weiss, […] Otto Förschner […] in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens handelten, um die Taten die hiernach behauptet werden zu begehen und als Mitglieder der Verwaltung des Konzentrationslagers Dachau in oder in der Umgebung von Dachau, Deutschland, ungefähr zwischen dem 1. Januar 1942 und ungefähr dem 29. April 1945 absichtlich, vorsätzlich und rechtswidrig dazu angestiftet, dabei geholfen, darin unterstützt und daran teilgenommen haben, Angehörige von Streitkräften der zu dieser Zeit sich mit dem damaligen Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Staaten und die zu dieser Zeit und an diesem Ort als ergebene und unbewaffnete Kriegsgefangene in Gewahrsam des damaligen Deutschen Reiches waren, Grausamkeiten, Misshandlungen einschließlich der Tötungen, Prügelungen, Folterungen, Verhungerungen, tätlichen Übergriffen und Erniedrigungen ausgesetzt haben deren genauer Name und deren Zahl nicht bekannt ist, aber insgesamt viele Hunderte erreicht. (sic!)".[827]

Die Anklagepunkte waren durch Unterschrift des bereits erwähnten US-Offizier Chavez, in seiner Funktion des JAG, am 2. November 1945 unterzeichnet worden. Eine weitere Unterschrift des US-Offiziers Willam Denson bestätigte, dass die Anklageschrift den Inhaftierten am selben Tag in Englisch und der oben zitierten deutschen Übersetzung überstellt worden war. Ursprünglich gab es Überlegungen sogar drei Anklagepunkte vorzubringen, der *Theater Judge Advocate* General Betts entschied jedoch, sich auf zwei Punkte zu konzentrieren, da der ursprüngliche dritte Anklagepunkt viele Gemeinsamkeiten zum ersten aufwies.[828] Es fällt auf, dass die Opfer auf Angehörige alliierter Streitmächte oder Zivilisten der Alliierten beschränkt wurden. Damit blieben die an Personen der Achsenmächte begangenen Verbrechen von diesem – und den anderen Verfahren – ausdrücklich unberücksichtigt.[829] Im Vergleich zum IMT wurde ebenso wenig die Anklage bezüglich „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" erhoben. Dies ging vermutlich auf Denson zurück. Er entschied sich für ein Vorgehen, das Risiken minimieren und ein rechtskräftiges Urteil sicherstellen sollte. So vertrat er den Standpunkt, dass die Konzentrationslager selbst durch deutsches Recht nicht gedeckt seien und daher schon ein Bruch mit den Gesetzen der Weimarer Verfassung, die von den Nazis nicht abgeschafft worden war, darstellte. Zum anderen sah er genügend Anklagemöglichkeiten bezüglich Kriegsverbrechen durch den Verstoß gegen die internationalen Verträge von Den Haag und Genf. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" als *ex post facto* einzuführen, sah er besonders kritisch, bis hin zu unzulässig.[830] Die Rolle der Angeklagten war nicht mit der der NS-Eliten der Nürnberger Prozesse, zu vergleichen und daher die Anklagemaßstäbe von Nürnberg nicht anwendbar.[831] Stattdessen setzte er auf das Mittel des *Common Design*. In der deutschen Übersetzung

[826] *Charge,* NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2; ebenso als Kopie in DaA/A3675: Wortprotokolle der Befragungen der Zeugen der Anklage, der Zeugen der Verteidigung und der Angeklagten im ersten Dachauer-Prozess gegen Martin Gottfried Weiss et. al..
[827] *Particulars*, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[828] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46) S. 81.
[829] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 30.
[830] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 110.
[831] Greene, Justice at Dachau, S. 43.

der Anklageschrift mit „gemeinschaftliches Vorhaben“ wiedergegeben. Den Angeklagten selbst war vermutlich nicht von Anfang an klar, dass dies im Grunde einer der wesentlichsten Anklagepunkte überhaupt war. Zumal darunter umfangreiche Ausführungen zu Tötungsmethoden folgten, die speziell in Bezug auf Einzeltaten vage verblieben. Eine Zuordnung, welcher der Angeklagten wen, wann und wie ermordet hatte, wurde in der Anklageschrift nicht vorgenommen. Hauptsächlich *Common Design* sollte den Nachweis der Schuld an Kriegsverbrechen erbringen.

9.1 Einberufung des Gerichts, erster Verhandlungstag und Anklagestrategie

Am 30. Oktober 1945 erteilte die Ermittlungsbehörde dem kommandierenden General des östlichen Bereichs der US-Besatzungszone schriftlich die Erlaubnis ein Gericht zur Ahndung, der in dem Konzentrationslager Dachau und seiner Außenlager begangen Verbrechen, einzuberufen. In dem Brief waren bereits die ersten Personalentscheidungen festgelegt worden und es wurde nahegelegt Vertreter aus Belgien, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Sowjetunion und der Tschechoslowakei als Beobachter einzuladen.[832] Bereits drei Tage später waren die Anklagepunkte formuliert, die festgelegten, dass Martin Gottfried Weiß und Otto Förschner zusammen mit weiteren Personen angeklagt werden sollte. Mit einer *Special Order* der 3. *US-Army* vom 2. November 1945 wurden *Brigadier General* John Lentz als Richter bestimmt. Für die Anklagevertretung bestimmte die *War Crimes Branch* hauptverantwortlich *Lieutenant Colonel* William Denson und drei weitere Ankläger. Demgegenüber standen drei Pflichtverteidiger um *Lieutenant Colonel* Douglas Bates.

Weil der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wegen Umbaumaßnahmen im dortigen Gerichtssaal um eine Woche verschoben worden war, berichteten stattdessen die nach Deutschland gereisten Reporter aus Dachau vom Beginn dieses Prozesses. Mehr als 400 Zuschauer verfolgten den ersten Verhandlungstag am 15. November 1945 in einer zuvor von der SS genutzten Halle in unmittelbarer Nachbarschaft zum befreiten Häftlingslager:[833] Zuerst wurden die Übersetzer und Protokollanten durch den Gerichtspräsidenten vereidigt. Danach wurde ein weiterer Verteidiger, der deutsche Anwalt Hans von Posern, auf Antrag der Pflichtverteidigung[834] vom Gericht zugelassen. Im Anschluss daran bekräftigten beide Seiten keinen der Gerichtsmitglieder selbst in den Zeugenstand rufen zu wollen. Im Gegenzug gaben die Richter zu Protokoll kein persönliches Interesse an dem Gerichtsverfahren zu haben. Sodann brachte die Verteidigung mit einer längeren Wortmeldung ihre Kritik zum Ausdruck.

[832] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 82.

[833] Das Interesse ebbte abrupt ab, als das Verfahren des IMT begann, vgl. Jardim, The Mauthausen Trial, S. 46.

[834] Aufgrund lückenhafter Dokumentation im Protokoll bleibt offen, um wen es sich konkret handelte. Dies betrifft fast auch alle anderen Wortmeldungen der Gerichtsparteien. Es wurde lediglich „Defense“ bzw. „Prosecution“ festgehalten wurde. Nur Zeugen und Angeklagte werden stets namentlich benannt. Dies betrifft auch einige Vorgänge, die verkürzt in einem Satz zusammengefasst wurden. So heißt es über die Vereidigung der Übersetzer lediglich: „Whereupon the interpreters were sworn by the president.“, Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Ziel war es dem Gericht die rechtliche Grundlage für das Verfahren abzusprechen. Dazu zitierte einer der Verteidiger die rechtlichen Grundlagen, auf denen dieses Verfahren angeblich beruhe. Angefangen bei der Den Haager Konvention von 1907, über die Genfer Konvention 1929 bis hin zu den aktuellen Beschlüssen der alliierten Militärregierung und US-amerikanischen Erlassen in der Besatzungszone. In seinen einleitenden Worten verwies er auf Verfahrensunterschiede im Vergleich zu einem Militärprozess gegen Angehörige der US-Streitkräfte. Er betonte, den Angeklagten müssten die Rechte der Kriegsgefangenen zustehen. Daher könne ihnen kein Militärprozess gemacht werden. Er untermauerte seine Forderung mit den entsprechenden Artikeln der Genfer Konvention über Behandlung von Kriegsgefangenen und dem *War Department Basic Field Manual* und den darin enthaltenen *Rules of Land Warfare*. Lediglich ein Zivilverfahren käme in Betracht, was jedoch der Schweiz als Hüterin zur Einhaltung der Regularien der Genfer Konvention, gemeldet werden müsse, was ebenfalls nicht geschehen sei.[835] Nach diesem Frontalangriff auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, antwortete die Seite der Anklage, dass den Angeklagten aufgrund der ihnen vorgeworfenen Verbrechen zu Recht der Status und damit der Schutz vor Strafprozessen infolge der Schwere ihrer Verbrechen bewusst aberkannt worden war und zitierte ebenfalls aus dem *Department Basic Field Manual.*

> „Men and bodies of men, who, without being lawful belligerents as defined in paragraph 9, nevertheless commit hostile acts of any kind, are not entitled to the privileges of combatants. If captured, they have no right to be treated as prisoners of war […] [and] may be brought to trial before a military commission or other tribunal."[836]

In seiner Schlussfolgerung sah Denson das Dachauer Militärgericht durchaus für befugt, und durch die Schwere der Taten sogar verpflichtet, einen Prozess, wie diesen, durchzuführen. Die Möglichkeit der Verteidigung, darauf Einspruch zu erheben wurde nicht genutzt und der vorsitzende Richter erläuterte kurz die Gründe für die Fortsetzung des Verfahrens, was dann mit der Vernehmung der Angeklagten geschah.

Alle Angeklagten wurden einzeln nach ihrem Namen, Aufenthaltsort und Zugehörigkeit zu Wehrmacht bzw. SS zwischen dem 1. Januar 1942, dem ersten Monat nach dem Kriegseintritt der USA, und dem 29. April 1945, dem Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Dachau, befragt. Dazu erfragten die Richter den letzten Wohnort. Nach dieser Kurzbefragung, die von jedem der Angeklagten äußert knapp beantwortet wurde, bekamen die Angeklagten Nummern zugewiesen, die sie im weiteren Verlauf des Prozesses identifizieren sollten und die sie auf Beschriftungstafeln auf der Brust tragen mussten. Diese Personenfotos aus den Gerichtssälen gehören zur überlieferten Ikonografie der Kriegsverbrecherprozesse. Weiß gab an, 40 Jahre alt zu sein, zuletzt am Eicherplatz 20 in Dachau gewohnt zu haben und bejahte knapp seine SS-Zugehörigkeit. Er bekam vom Vorsitzenden die Identifikationsnummer eins zugewiesen. Da er chronologisch nicht der erste Angeklagte war, der nach seinen persönlichen Angaben befragt wurde, lässt es vermuten, dass er die Nummer eins als Hauptangeklagter zugewiesen bekam. Otto Förschner bekam die 13 und gab an zuletzt in der Harth Straße 39 in

[835] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[836] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Weimar gelebt zu haben. Nach seiner Aussage war er 44 Jahre alt. Auch er bejahte seine Mitgliedschaft in der SS.

In einer längeren Ausführung bekamen die Angeklagten ihre Rechte und Pflichten erklärt. Jeder Angeklagte wurde einzeln gefragt, ob er diese verstanden hätte und ob er die Anklageschrift im Vorfeld des Prozesses erhalten habe. Im Anschluss daran wurden wieder einzeln, in Reihenfolge der Identifizierungsnummern die Angeklagten gefragt, ob sie die Anklagepunkte verstanden hätten. Kurz nachdem sich Weiß positiv dazu geäußert hatte, erhob die Verteidigung Einspruch. Sie versuchte einzelne Formulierungen der Anklageschrift zu unterminieren, da unter dem Anklagepunkt *War Crimes* nicht die Nationalitäten der Opfer einzeln genannt worden waren und bei Opfern deutscher Nationalität dieses Gericht überhaupt nicht zuständig sei. Die Anklageschrift sei daher „vague and uncertain“[837] und verstieße somit gegen die militärischen Regularien, die lediglich erlaubten konkrete Tatvorwürfe zur Anklage einzubringen. Besonders wichtig sei die Angabe der Nationalitäten, um nachweisen zu können, dass die Opfer Nationen angehörten, die tatsächlich im Kriegszustand mit dem Deutschen Reich waren, da sonst keine Kriegsverbrechen vorlägen und das Gericht dann infolgedessen nicht zuständig sei. Die Vorwürfe „killings“, „beatings“, „starvations“ waren aus Sicht der Verteidigung ebenfalls viel zu unpräzise und daher nicht zur Anklage zugelassen. Gleiches sollte für den Tatzeitpunkt gelten, der zu umfassend und zu ungenau angeben sei. Die Frage, „is each of the defendants charged with having been in Dachau or subsidiary of Dachau all of the time?“,[838] sei nicht geklärt. Anhand einer Reihe unterschiedlicher Urteile in Militärgerichtsverfahren gegen US-Soldaten, bewies er die juristische Notwenigkeit dieser Konkretisierungen. Nach der einstündigen Mittagspause setzte sich das Verfahren dieses ersten Tages um 13:30 Uhr fort. Die Anklage nahm die Argumente der Verteidigung auf. Setzte ihnen jedoch entgegen, dass der Tatbestand Kriegsverbrechen sehr wohl die genannten Tatbestände umfasse, da es sich um *Common Design* handle und daher die Anschuldigungen „need not to be placed as being committed against any particular man or group of men.”[839] Die strafbaren Handlungen erstreckten sich, der Argumentation nach, über den gesamten Kriegszeitraum seit dem offiziellen Eintritt der USA in die Kampfhandlungen und daher sei es nicht nötig den Tatzeitpunkt genauer einzuschränken. Die Anklage räumte ein, dass eine Vielzahl der Opfer tatsächlich unbekannter Nation sei. Jedoch gäbe es noch genügend Zeugen, die Misshandlungen und Mord konkret bezeugen könnten. Der Sprecher hielt außerdem den Urteilen, die die Verteidigung genannt hatte, andere Militärverfahren entgegen, in denen trotz mangelndem Tatzeitpunkt eine rechtskräftige Verurteilung erreicht worden war. Er appellierte an die Richter, den Einwänden der Verteidigung nicht stattzugeben. Die Vertreter der Verteidigung ihrerseits betonten abermals die Wichtigkeit ihrer Argumente und warfen der Anklage vor, mit dem Begriff des *Common Designs* den Straftatbestand *Conspiracy* aufzuweichen und umgehen zu wollen.

[837] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[838] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[839] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Die Präzisierung der Vorwürfe, der Opfer, der Tatorte und der Tatzeitpunkte seien unerlässlich für ein faires und rechtmäßiges Verfahren aus der Sicht der Verteidigung:

> „Is Martin Weiss here being charged with murder, torturing and beating? Is Boettger being charged with a murder, a beating starvation or torture? You understand what is necessary for them to know before we can intelligently present a defense and I therefore request that the charges be quashed."[840]

Die Richter folgten der Argumentation nicht und gingen ihrerseits davon aus, dass die Anklageschrift gemäß den Vorschriften konkret genug definiert worden war, und verwarfen den Einspruch.

Im Gegenzug forderte die Verteidigung eine Aufteilung des Prozesses und protestierte damit gegen ein gemeinsames Gerichtsverfahren für vierzig Angeklagte. Laut dem *Manual for Courts Martial* sei dies möglich und in diesem Fall nötig, damit sich die Angeklagten eingehend mit den Vorwürfen gegen sich auseinandersetzen und sich entsprechend verteidigen könnten. Zumal gegen sie der Straftatbestand *Common Design* überhaupt nicht griffe. Eine Aufspaltung des Verfahrens würde aus Sicht des Verteidigers zudem ausschließen, dass die Angeklagten vom Blockwart, über die Wachmannschaft, dem Schutzhaftlagerführer bis zum Kommandanten jeweils den Vorgesetzten beschuldigen würden: „Such a group is unwilling to cooperate, and it will be very difficult for the court to keep in mind the names and identities of the individuals."[841] Dann stünde jedem Angeklagten ein Verteidiger zu und nicht, wie aktuell vier Verteidiger für die gesamte Gruppe von Angeklagten. Man könne als Anwalt nicht eine Person entlasten, ohne zugleich eine andere zu belasten, die man ebenfalls verteidigen müsse. Eine Einschränkung der Arbeit der Anwälte und Interessenskonflikte seien die Folge. Leider geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob die Argumente der Verteidigung gänzlich vorbereitet oder spontan sie an die Situation im Gerichtssaal angepasst wurden. Laut dem Wortprotokoll sind sie jedoch präzise formuliert und äußerst stichhaltig. Objektiv betrachtet, hätten die Richter sicherlich eine Aufspaltung des Verfahrens akzeptieren können. Die Argumentation der Anklage betonte lediglich, dass im Vorfeld des Gerichtsverfahrens die Gruppe der Angeklagten bereits reduziert worden sei und die nun hier Angeklagten einen Querschnitt des Lagerkosmos repräsentierten. Eine Aufteilung würde jedoch zu hunderten weiteren Prozessen führen. Deshalb folgten die Richter, wie schon im vorangegangenen Einspruch, abermals nicht den Rechtfertigungen der Verteidigung. Sie entschieden den Prozess fortzusetzen, in dem sie sich auf die Frage nach „schuldig oder nicht", die durch die Einsprüche am Vormittag unterbrochen worden war, zu fokussieren.[842] Die Angeklagten wurden namentlich aufgerufen, um sich zu den Anklagepunkten zu äußern. Weiß wurde abermals gefragt, ob er die gegen ihn geäußerten Vorwürfe verstanden habe und wie er für sich plädiere. Genau wie alle anderen auf der Anklagebank, gab er zu Protokoll alle Punkte verstanden zu haben und bekannte sich auf „nicht schuldig". Dann erteilte der Richter der Anklage für das *Opening Statement* das Wort. Dies

[840] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[841] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[842] Juristische Analyse der Einsprüche, vgl. Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 94-97.

beinhaltete eine Vorschau dessen, was sich aus Sicht der Anklagevertretung im Laufe der Befragungen zeigen würde:

> „We expect the evidence to show that there were criminals, political prisoners, prisoners here by virtue of religious belief and persons unwilling to submit themselves to the yoke of Nazism. We expect the evidence to show that these people were subjected to experiments and used in a medical way as guinea pigs. That these same persons were starved to death and at the same time worked hard as their physical bodies permitted with the food that they received. We expect the evidence to show that the conditions under which these people were housed were such as disease and ultimate death was inevitable. […] Further, we expect the evidence to show that during the time of the overrunning of Europe by Germany these people were subjected to utterly inhuman treatment. We further expect to show that each one of these accused constituted a cog in this wheel of machine of exterminations."[843]

Hierbei wird deutlich worauf sich die Anklage besonders konzentrieren wollte. Nicht der einzelne Straftatbestand der individuellen Taten war ausschlaggebend, sondern der Nachweis des Gesamtkomplexes der Verbrechen und der Rolle, die die Angeklagten darin spielten. Drei Dinge verfolgte die Anklagevertretung von Anfang an: Erstens, den Beweis für die kriminellen Strukturen im KZ Dachau zu erbringen. Zweitens, dass jeder Angeklagte dieses System kannte und drittens der Beweis ihrer Unterstützung und Teilnehmerschaft in der Struktur, im Rahmen des *Common Design*.[844] Dazu wurde der erste Zeuge vernommen: Lawrence Ball. Er gehörte zu einer Sanitätseinheit, die am 1. Mai 1945, das zwei Tage zuvor befreite Konzentrationslager erreichte, vor Ort ein mobiles Notlazarett aufbaute und betrieb. Bei der Befragung versuchte die Verteidigung umgehend diese zu unterbinden, da der Tatzeitraum nur bis zum 29. April 1945 angegeben war und Beschreibungen zu den Umständen im Lager danach, ihrer Meinung nach,, nicht zulässig seien: „The 29th of April is the last date on which the prosecution may introduce evidence as to the conditions."[845] Die Anklagevertretung ließ sich auf einen Schlagabtausch ein und konterte, „if a man committed an act that resulted in murder on date he could not be charged with murder if the victim died at a later date"[846] und meinte damit die vielen befreiten Häftlinge, die noch Wochen nach ihrer Befreiung an den Folgen der KZ-Haft verstorben waren. Wiederholt blockten die Richter den Einspruch der Verteidigung ab und die Befragung von Ball konnte fortgesetzt werden. Er beschrieb etliche Leichenfunde beim Krematorium des Lagers sowie in einem Eisenbahnzug. Dessen circa 40 Waggons enthielten weitere Leichen, deren Zustand und Bekleidung er genauer beschrieb. Bei dem Zug handelte es sich nachweislich um den „Todeszug aus Buchenwald" der fotografisch dokumentiert worden war. Ball berichtete des Weiteren von seinen Eindrücken der Krankenblocks innerhalb des Lagers und von „typhus, dysentery, phlegmon, erysipelas, tuberculosis and general medical and surgical illnesses"[847] der Überlebenden und bestätigte einen hohen Grad von Unterernährung. Bis zum 6. Juni 1945 seien in seinem Notkrankenhaus circa 2.400 ehemalige Häftlinge behandelt worden, ebenso viele in einem weiteren Lazarett der US-Armee, weitere 1.000 im ehemaligen Hospital der SS-Wachmannschaften, das ebenfalls von alliierten Truppen geleitet

[843] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[844] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 47.
[845] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[846] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[847] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

wurde und 500 im Krankenbau des Häftlingslagers. Dennoch starben laut seiner Aussage noch Hunderte täglich bis Mitte Mai. Erst dann entspannte sich die humanitäre Notsituation. Hauptursache war seiner Beobachtung nach Typhus und Mangelernährung.

Die *Cross Examination*, erlaubte es den Verteidigern Fragen an den Zeugen Ball zu formulieren. Hierbei zeigte sich, vergleichbar mit den vorangegangenen Einsprüchen, wie bemüht die Verteidigung war, Ungenauigkeiten aufzuzeigen und dadurch die Vorwürfe und Beweise zu entkräften. So konnte der Sanitätsoffizier nicht sagen, ob der Zug, in dem er die Leichen gesehen hatte, von oder nach Dachau unterwegs war. Auch konnte er keine konkreten Aussagen zu den Nationalitäten der Toten geben. Einer der Verteidiger fragte: „so […] they may have all been Germans? A[nswer]: that is possible."[848] Eine ähnliche Zielrichtung hatten die Fragen zu den Leichen, in der Nähe des Krematoriums. So stellte der Verteidiger in den Raum, die Häftlinge seien vielleicht schon woanders verstorben und dann erst ins Lager Dachau gebracht worden. Darauf gab der Zeuge zu Protokoll Leichentransporte vom Krankenbau zum Krematorium selbst gesehen zu haben und weitere Augenzeugen, mit denen Ball gesprochen hatte, bestätigten den Tod der Häftlinge im Lager. Bei Fragen zu den Ausmaßen der Typhusepidemie versuchte die Verteidigung in Zweifel zu ziehen, dass sich alle Patienten im Konzentrationslager Dachau infiziert hätten. Als Sanitätsoffizier konnte Ball die verschiedenen Stadien des Krankheitsverlaufes benennen und glaubwürdig beschreiben, dass viele Häftlinge sich im Häftlingslager Dachau mit der Krankheit angesteckt hätten. Etliche der gefundenen Toten mit den Symptomen der Krankheit, hätten seiner Meinung nach gerettet werden können, wenn ausreichende medizinische Versorgung zur Verfügung gestanden hätte. Impfstoffe und Vitamin C habe er nirgends im Lager finden können, jedoch habe die US-Armee große Bestände in einem Warenlager in München gefunden, so der Zeuge.

Der nächste Belastungszeuge, war Oberst David Chavez Jr., Mitglied des *War Crimes Investigating Teams* der 7. US-Armee und Verfasser des ersten Berichts über das Konzentrationslager Dachau für das *Judge Advocate General Department*. Er wurde nach eigener Aussage am Nachmittag des 30. April 1945 nach Dachau beordert, um auf Anweisung Oberkommandos der 7. US-Armee dort Untersuchungen zu Kriegsverbrechen einzuleiten. Wie Oberst Ball inspizierte er den „Todeszug aus Buchenwald", wobei er mehrmals betonte, es handelte sich hierbei lediglich um einen Güterzug und keinen Personenzug. Präzise beschrieb er das vorgefundene Szenario mit den entdeckten Leichen. Im Zusammenhang mit seiner Befragung legte die Anklage dem Gericht ein Foto als Beweismittel, *Prosecution Exhibit No.2*, vor. Die Aufnahme anzufertigen, geschah auf Befehl des Zeugen am 30. April 1945 und sollte die vorgefunden Zustände im befreiten Lager Dachau dokumentieren. Weitere Fotos, die im Prozessprotokoll als *Prosecution Exhibit No.3* bis *No. 7* bezeichnet wurden und nicht Teil der Quelle sind, dienten als Beweismittel, um die Anklageschrift zu untermauern. Diese weiteren Aufnahmen stammten gleichfalls aus dem Todeszug, zeigten aber zusätzlich das Häftlingslager mit den Baracken.

[848] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Chavez bezeugte die Echtheit der Fotos, die zugleich seine persönlichen Eindrücke des Lagers widerspiegelten und wurde dann näher zum Häftlingslager befragt:

> „I first went through the mass of prisoners who were confined in the prisoner compound and made an inspection of the prison blocks within the compound. […] A great number of the prisoners were outside of the blocks. There were many prisoners inside of the barracks. […] They were in a very poor physical condition."[849]

Er beschrieb den Zustand der Häftlinge nahe am Hungerstod. Ebenfalls sei es am 30. April 1945 außergewöhnlich kalt und die Häftlinge dennoch mit unzureichender Kleidung und Bettzeug versorgt gewesen, so der Zeuge. Er ging näher auf die Häftlingskleidung ein und beschrieb die farblich unterschiedlichen Winkel, die die Nationalitäten und den Haftgrund wiedergaben. Die Überbelegung der Häftlingsunterkünfte erwähnte er ebenfalls und präzisierte seine Aussage auf Nachfrage:

> „Sir, I figure to the best of my judgment that one of those barracks, one prison block, at most can accommodate say 800 prisoners, and in some of those block they had as many as 1500, 1800 and 2000 prisoners in them. There were about 600 beds in one of those prison blocks and if there were 1500 prisoners in a block they had to do the best they could. They were lying around every place."[850]

Aussagen zur hygienischen Ausstattung folgten ebenso auf Nachfrage und wurden von Chavez als völlig unzureichend beschrieben. Dazu wurden dem Gericht weitere Beweismittel, *Prosecution Exhibit No.8* bis *No.13* präsentiert: Fotoaufnahmen aus dem Inneren der Häftlingsblöcke, den Latrinen, Aufnahmen der Lagerstraße und den Häftlingsbaracken inklusive der Bewachungsanlagen, die der Zeuge, wie die bereits zuvor gezeigten Bilder, als „correct representation of the scene [...] on 30 April 1945"[851] bejahte. Die Zeugenaussage konzentrierte sich dann auf den sogenannten „Bunker", den Chavez ebenso inspizierte. Zu diesem Gefängnis im Gefängnis wurde weiteres fotografisches Beweismaterial vorgelegt[852] und der US-Oberst beschrieb die Zellen und die Größe des Gebäudes. Seinen Rundgang am 30. April 1945 setzte er im Wirtschaftsgebäude mit dem Häftlingsbad und dem Schubraum[853] fort und inspizierte dann das Krematorium. Zuerst beschrieb er die Lage des Gebäudes in Relation zum Hauptgebäude und dem Häftlingslager. Nachfolgend den Zustand des Gebäudes sowie seine persönlichen Eindrücke:

> „They took me inside the front door. There was a terrific smell. We went along this corridor and we went to the two furnaces and I saw the two furnaces and to the right of that furnace is a huge room. To the left of that furnace is another huge room. They took me and I looked inside both of those rooms and they were full of dead bodies, stacked one on top of the other. They were very thin – practically skin and bones."[854]

Von dieser beschriebenen Szenerie legte der Ankläger den Richtern Beweisfotos mit den Nummern 19 bis 27 vor. Die Fotos zeigten laut der Aussage von Chavez einerseits Außen-, andererseits Innenaufnahmen des Dachauer Krematoriums. Detailfotografien stellten die Verbrennungsöfen und die gefundenen Leichen dar. Der Oberst gab zu Protokoll, sich zum Zeitpunkt

[849] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[850] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[851] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[852] Prosecution Exhibit No.15-No.16, nicht in der Akte enthalten.
[853] Auf hierzu wurden Beweisfotos präsentiert: *Prosecution Exhibit No.17-18*, nicht in der Akte enthalten.
[854] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

der Aufnahmen zusammen, mit dem namentlich nicht genannten Fotografen, am Krematorium aufgehalten zu haben. Von dort begab er sich zu den Hundezwingern der SS-Wachmannschaften, wo ebenfalls Fotos aufgenommen wurden, die nun dem Gericht vorgelegt wurden. Damit endete der erste Inspektionsrundgang und Oberst Chavez begab sich in sein Quartier zurück, um dort Zeugenaussagen aufzunehmen. Die Befragung sprang chronologisch nochmals zurück zu seinem Aufenthalt im Häftlingslager und konzentrierte sich auf Fragen zum Krankenbau. Hierbei wurden weitere Fotos als Beweismittel herangezogen und Chavez beschrieb die offensichtlichen Mängel der ärztlichen Versorgung sowie die schlechte Gesundheit der Häftlinge. Erst dann wurde er zu seinen Untersuchungen bezüglich der Kriegsverbrechen im Konzentrationslager Dachau befragt. Demnach habe er Unterlagen der KZ-Verwaltung gesichtet, unter anderem Teile der Häftlingskartei. Er hatte ferner Gelegenheit den ehemaligen Häftling Jan Domagala zu befragen, dessen Arbeitskommando für die SS-Verwaltung tätig gewesen war. Weil Domagala seit dem 15. Juni 1945 wieder in sein Heimatland Polen zurückgekehrt war, konnte er im Prozess nicht befragt werden. Jedoch hatte er in Chavez‘ Auftrag die Unterlagen durchgesehen und eine Zusammenstellung der Häftlingszahlen angefertigt. Stichtag dafür war der 1. Mai 1945. Demnach befanden sich einen Tag nach der Befreiung des Konzentrationslagers 31.412 Häftlinge im Stammlager, ebenso wollte Chavez die Anzahl der Insassen wissen, „that had been processed through Dachau as reflected in the card index files which were at that time in the recoding office.“[855] Die Verteidigung versuchte hierbei Einspruch zu erheben, da Chavez‘ Aussage „hearsay and not in evidence“[856] sei. Allerdings ließ der vorsitzende Richter den Einspruch nicht zu, da Aussagen vom Hörensagen ausdrücklich zugelassen waren. Die Anklage konnte fortfahren und legte dazu dem Gericht als Beweismittel Nummer 32 eine Häftlingskarte vor. Es war die Karte mit der Nummer eins von Josef Mortel. Die Karte mit der Nummer 161.939 wurde ebenfalls als Beweisstück präsentiert mit dem Hinweis, dass Domagala davon ausging, es sei die letzte Karte, die ausgestellt worden war, wobei weitere Häftlinge noch im Lager ohne Registrierung aufgenommen worden waren. Nicht wenige starben auf Transporten und wurden ebenfalls nicht registriert. Laut Chavez ging Domagala von weiteren acht bis zehntausend unregistrierten Häftlingen aus. Ebenfalls diese Aussage versuchte die Verteidigung mit einem Einspruch des Hörensagens zu entkräften. Erstmalig hatte der Verteidiger damit Erfolg. Sowohl die Frage als auch die Antwort mussten zurückgezogen werden: „[it] will be stricken from the record and the court will disregard it.“[857] Unmittelbar daran schloss der Gerichtspräsident die Sitzung und kündigte eine Fortsetzung am morgigen Tag um 8:45 Uhr an.

Der erste Verhandlungstag offenbarte bereits deutlich die Bestrebungen beider Gerichtsparteien. Die Anklage wollte einen Gesamtüberblick der Verbrechen geben und den Angeklagten nachweisen, dass sie sich zu dem genannten Tatzeitraum im Lager befunden hatten sowie die Funktion klären, die sie dabei erfüllten. Durch möglichst glaubwürdige Zeugen, wie zum Beispiel US-Militärangehörige, und durch eindeutige Beweismittel, in erster Linie Fotografien,

[855] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[856] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[857] Prozesstranskription 15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

sollte eine Beweiskette aufgebaut werden. Demgegenüber steht das Vorgehen der Verteidiger, das ebenfalls bereits nach der Analyse des ersten Sitzungstages in seinen Grundzügen deutlich wird. Generell versuchten die Verteidiger durch zahlreiche Einwände Belastungszeugen zu verhindern und dadurch möglichst wenige Vorwürfe vor Gericht zur Debatte zuzulassen.[858] Mehrere Kritikpunkte wurden geäußert, die im Laufe des Verfahrens immer wieder aufgegriffen wurden. Zum einen handelte es sich um den Strafzeitraum, in dem Zeugen zu Ereignissen nach der Befreiung des Lagers, dem 29. April 1945, Stellung bezogen oder Aussagen zu Vorkommnissen vor dem 1. Januar 1942 machten. Das Gericht entschied nach dem ersten Einspruch der Verteidigung, diesem nur in Bezug auf den Zeitraum von vor 1942 stattzugeben, Ereignisse nach der Lagerbefreiung wurden jedoch genehmigt und jegliche Einwände der Verteidiger kommentarlos abgewiesen. Unterschiedliche Ansichten herrschten über die Frage nach der Zugehörigkeit der Opfer zu alliierten Nationen. Franzosen und Tschechoslowaken erfüllten der Verteidigung nach nicht dieses Kriterium. Das Gericht sah dies anders und erlaubte entsprechende Beweismittel und Zeugenaussagen. Ebenfalls ohne Erfolg blieben Einwände der Verteidigung, wenn Zeugen Vorgänge im Lager schilderten, an denen jedoch keiner der Angeklagten beteiligt war. Problematisch war dies insofern, als dass die Angeklagten keine Möglichkeit hatten zu diesen, ihnen unbekannten Vorgängen, Stellung zu beziehen. Das Gericht jedoch lehnte konsequent diese Einsprüche mit der Begründung ab, dass die Aussagen in Bezug zum *Common Design* aus der Anklageschrift zu interpretieren wären. Um die Angeklagten nicht noch weiter zu belasten, versuchten die Verteidiger darüber hinaus ihre schriftlichen Aussagen aus ihrer Haftzeit nicht bei Gericht zuzulassen. Zum einen seien die Aussagen teilweise unter Gewalt erzwungen, zum anderen verstieße es gegen die Verfahrensordnung, vorprozessuale Aussagen der Angeklagten vor Gericht gegen sie selbst zu verwenden. Demgegenüber standen die Aussagen der US-amerikanischen Verhöroffiziere, die die Befragungen vorgenommen hatten. Sie bestätigten die Freiwilligkeit der Aussagen, die ohne Gewaltanwendung getätigt worden seien. Das Gericht schenkte diesen US-amerikanischen Offizieren mehr Glauben und ließ die Verwendung schriftlicher Aussagen der Angeklagten zu. Immer wiederkehrend ist die Berufung auf den höheren Befehl. So wurde beispielsweise von den Angeklagten behauptet, für ihre Aktionen lägen Anweisungen aus Berlin vor oder sie hätten lediglich auf den Befehl des unmittelbaren Vorgesetzten gehandelt. Besonders die angeklagten Funktionshäftlinge beharrten auf dem Notstand aufgrund ihrer Situation im Lager, da Ungehorsam mit direkter Todesgefahr für sie verbunden war. Weder im Prozess noch im Gutachten der *Reviewing Authority* ging das Gericht auf diese Einwände ein, obwohl rein rechtlich eine Schuld- oder Strafminderung möglich gewesen wäre. Vermutlich wollte das Gericht nicht im Hauptverfahren einen Freibrief für Kriegsverbrechen ausstellen, die unter Berufung auf die Verbindlichkeit erteilter Befehle verübt worden waren. Damit griff die US-amerikanische Militärrechtsprechung auf das deutsche Militärrecht zurück, das ebenfalls keine Straflosigkeit durch den Befehlsnotstand vorsah. Schließlich trat immer wieder die Strategie der Verteidigung zu Tage, Belastungszeugen unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Besonders Zeugen mit einer kriminellen Vorgeschichte wurden im Zeugenstand entsprechend heftig attackiert, um

[858] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 129.

ihre Glaubwürdigkeit zu demontieren. Strategisch geschickt versuchte die Verteidigung zugleich die Zeugen der Anklage im Kreuzverhör mit Gegenfragen zu entkräften. Beispielsweise wurde Oberst Lawrence Ball, der als Sanitäter ins Lager Dachau kam, nach den Nationalitäten der toten Personen in Güterwaggons befragt. Ball musste eingestehen, dass er dies nicht wisse und es möglicherweise deutsche Opfer gewesen sein könnten, die explizit nicht in der Anklageschrift genannt waren. Ebenso blieb offen, ob die Toten aus den beschriebenen Güterwaggons erst in Dachau oder bereits woanders verstorben waren.

Zwischen den Vernehmungen der Be- und Entlastungszeugen versuchte die Verteidigung weiterhin durch Einwände das Verfahren in ihre Richtung zu lenken. Ein Antrag richtet sich drauf, dass der Nachweis des *Common Design* durch die Zeugen nicht erbracht sei, und dieser Anklagepunkt umgehend fallengelassen werden solle. Besonders im Fall der angeklagten, ehemaligen KZ-Häftlinge sei dieser Vorwurf zu streichen, da sie nicht Teil des Wach- und Verwaltungspersonals des Konzentrationslagers gewesen wären und sie daher von vornherein unschuldig in diesem Punkt seien. Das Gericht wies indes diese Anträge zurück. Lediglich vereinzelt hatten Einsprüche der Verteidiger Erfolg. So beispielsweise zum Abschluss des ersten Verhandlungstages, als eine Aussage, die nur über „Hörensagen“ durch den Zeugen vorgebracht werden konnte, zurückgenommen werden musste. Jedoch galt das nicht für alle Aussagen durch „Hörensagen“ per se, sondern wurde im Einzelfall anhand der konkreten Befragungssituation immer wieder neu durch die Richter entschieden. Meist zu Ungunsten der Verteidiger.

Demgegenüber verfolgte die Anklageseite anhand der Zeugenaussagen eine Taktik in mehreren Schritten. Zuerst ging es um die zweifelsfreie Identifizierung der Personen auf der Anklagebank, dann um Beweise der Verbrechen im KZ Dachau und schließlich die Verbindungen zwischen Taten und Angeklagten.[859] Auf Geständnisse konnten die Ankläger nicht hoffen. Stattdessen stritten die Angeklagten alle Vorwürfe ab und gaben lediglich knappe Antworten zu Protokoll. Daher lag ihr Hauptaugenmerk auf besonders glaubwürdigen Zeugen sowie weiteren Beweismitteln. Alle Vernehmungen hatten das Ziel, Aufschluss über die Lebensverhältnisse im KZ Dachau und seinen Außenlagern zu erzielen, um dadurch das „Handeln in Verfolgung eines gemeinschaftlichen Vorhabens zur Begehung bestimmter Tötungen und Misshandlungen“, wie es in der Anklageschrift lautete zu be- bzw. entkräften.[860] Wie es schon in der Anklage hieß, waren die Opfer dem Gericht nicht namentlich bekannt. Daher versuchte die Anklage durch Zeugenaussagen die allgemeine menschenunwürdige Situation im Lager nachzuweisen, während die Verteidiger die Taten verharmlosten, die Belastungszeugen diskreditierten oder die Verbrechen in einen größeren Gesamtzusammenhang stellten, um damit die Angeklagten aus der Verantwortung zu ziehen.

[859] Greene, Justice at Dachau, S. 65.
[860] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 114.

9.2 Die Aussagen der Belastungszeugen

Nach den Aussagen des Sanitäters, US-Oberst Lawrence Ball, zu den hygienischen Verhältnissen und den weitreichenden Erkrankungen der befreiten Häftlinge wie Typhus, Ruhr, Phlegmone, Erysipel, Tuberkulose sowie Unterernährung, untermauerte David Chavez, Jr., Oberst des *Judge Advocate General Department – War Crimes Investigating Team,* diese mit seiner Einschätzung. Er wurde am zweiten Tag der Gerichtsverhandlung, dem 16. November 1945, weiter vernommen. Demnach ließ er Listen anfertigen, um die Anzahl der Toten im Mai 1945, dem ersten Monat nach der Befreiung, genau feststellen zu können. Diese Opfer seien durch die schlechten Bedingungen im Lager zu Kriegszeiten zu beklagen. Seine täglichen Statistiken wurden dem Gericht als Beweisstück Nummer 36[861] präsentiert, ohne jedoch näher im Prozess darauf einzugehen. Aus dem Prozessprotokoll lassen sich keine näheren Details zu den Opferzahlen finden, die es gemäß dieser Zusammenstellung hätte geben müssen, aber weder im Wortprotokoll sind Aussagen dazu zu finden, noch ist die Liste selbst Teil des digitalisierten Mikrofilms. Die Verteidigung versuchte die Zahlen in Zweifel zu ziehen, da der Auftrag zur Erstellung von Oberst Chavez an seine Mitarbeiter erst zur Monatsmitte im Mai 1945 erfolgte und damit die Ermittlung der Todeszahlen rückwirkend und nicht fortlaufend geschah. Ein weiterer Angriffspunkt der Verteidigung war die Behauptung, die im Mai 1945 verstorbenen Häftlinge könnten durch Kampfverletzungen, die sie bei den Gefechten im Rahmen der Befreiung des Lagers erlitten hatten, getötet worden sein. Denn die Listen, die Chavez anfertigen ließ, enthielten tatsächlich nicht die Todesursache. Allerdings wurden die Leichname dem Roten Kreuz übergeben, das ebenfalls die Verstorbenen dokumentierte und keine Schussverletzungen nachweisen konnte.

Beim nächsten Zeugen handelte es sich um den ehemaligen Häftling František Bláha, einen tschechoslowakischen Arzt. Von der Gestapo verhaftet, kam er am 30. April 1941 als Deportierter ins Konzentrationslager Dachau. In den Häftlingsberichten wird er als exponierte Persönlichkeit beschrieben und war durch seine Hilfsbereitschaft beliebt unter den Mithäftlingen.[862] Durch sein medizinisches Fachwissen und seine nachweisliche Tätigkeit sowohl im Krankenbau, als auch als Leichenträger im KZ Dachau, hat seine Aussage hohen Stellenwert. Als Zeuge beschrieb er zuerst die institutionellen Lagerstrukturen und die Hierarchien innerhalb der SS. Er erklärte dem Gericht die Aufgaben des KZ-Kommandanten, Schutzhaftlagerführers, Rapportführers, Blockführers, Kommandoführers und des Stubenältesten.[863] Über die vorhandenen Einrichtungen innerhalb des Konzentrationslagers machte er Aussagen und erklärte dem Gericht die Strukturen und Aufgabengebiete der Politischen Abteilung, des Krankenblocks und des Arbeitseinsatzbüros. Im Anschluss daran fasste er den Häftlingsalltag zusammen, wie er ihn zum Zeitpunkt im Januar 1942 erlebt hatte. Hierbei ging er auf die Versorgung mit Nahrungsmitteln, hygienische Zustände, Arbeitseinsatz, Weck- und Schlafenszeiten sowie die Lebensumstände in den Baracken ein. Mit seinem medizinischen Wissen errechnete er, dass „in the year 1942 it was an average of 1.200 calories which a working person. […] in

[861] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[862] Zámecník, Das war Dachau, S. 137.
[863] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

1944 it was less 1.000 [calories] and […] in 1945 800 calories."[864] Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft gab Bláha an, aus medizinischer Sicht und in Anbetracht des Arbeitspensums, wäre eine Versorgung mit 3.000 Kalorien täglich nötig gewesen, weshalb Mangelernährung bei den Häftlingen zu beklagen gewesen sei. Die nichtarbeitsfähigen im Invalidenblock litten besonders, da sie mit noch weniger Verpflegung auskommen mussten als die anderen Häftlinge. Ab dem Jahr 1942 – so erinnerte sich der Zeuge – sei in regelmäßigen Abständen der Invalidenblock geräumt worden und die Häftlinge nach Auschwitz, Lublin oder Linz deportiert worden. Es sei allgemein bekannt gewesen, „all over [the] camp [they] go to heaven."[865] So detailliert Bláha über den Invalidenblock berichten konnte, fuhr er auf Nachfrage mit seiner Aussage über den Strafblock fort. Dieser war durch einen Stacheldrahtzaun vom restlichen Lager abgetrennt und die Insassen unterlagen strengsten Haftbedingungen: Schreib- und Rauchverbot, kein Empfang von Post, reduzierte Verpflegung und härtere sowie längere Arbeitszeiten. Ausgiebig wurde vor Gericht erörtert, welche Nationalitäten dort inhaftiert gewesen waren. Bláha gab hierbei an, dass es aber 1943 Veränderungen in der Häftlingsstruktur gegeben habe und die Mehrheit im Strafblock polnische und tschechoslowakische Juden waren. Im Anschluss daran wurde Bláha zu den Lagerstrafen befragt. Er nannte „Baumhängen", Schläge, Bunkerhaft und Todesstrafe. Bláha selbst wurde für eine Stunde mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen aufgehängt und nannte Hofmann und Jarolin als Täter in seinem Fall. Er identifizierte Letzteren auf der Anklagebank im Gerichtssaal. Ferner konnte Bláha die Prügelstrafe beschreiben, da er selbst Opfer dieser Bestrafung im Jahr 1941 gewesen war. Es folgten darüber hinaus Aussagen zur Bunkerhaft, der Stehbunker war etwa so beschaffen, dass

> „one could not sit down in it but could just stand up; one could just possibly bend the knees a little. [..] I brought the dead bodies out of the bunkers several times […] Mostly Russians and Poles."[866]

Als Tatzeitraum für diese Verbrechen gab er 1944 und 1945 an. Um sich ein genaueres Bild der Gesamtsituation im Lager zu verschaffen, fuhr die Staatsanwaltschaft mit Befragungen zu Invalidentransporten fort, die das Lager Dachau erreichten:

> „The invalid transports which arrived in camp; when they arrived the people usually were not well. Part of the people who arrived were dead already; sometimes there were less and sometimes there were more. If the trip had lasted a long time there were more dead. Some of them died when they were received at the place where the formation was held; part of the people died in the wards in the hospital during the next days; the rest of them were assigned to the invalid block."[867]

Konkretisieren konnte Bláha seine Aussage über einen Transport, der zur Jahresmitte 1944 das Konzentrationslager Dachau erreichte: Nach der Ankunft des Transports hätten die Überlebenden bis zu zehn Stunden ohne ärztliche Betreuung und ohne Wasser- oder Nahrungsversorgung bei sommerlicher Hitze auf dem Appellplatz ausharren müssen. Bláha und weitere Mitgefangene seien unter Schlägen der SS-Wachmannschaft daran gehindert worden, Wasser zu verteilen. Von 2.000 Häftlingen, die in Frankreich gestartet seien, erreichten 1.200 Dachau, von diesen wiederum hätten lediglich circa 700 überlebt. Die Befragung setzte sich fort und

[864] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[865] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[866] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[867] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

behandelte insbesondere die nationale Herkunft der Häftlinge ab dem Jahr 1942, thematisiert wurden die Außenlager Kaufering, Allach Mühldorf und andere sowie Exekutionen – entweder als Lagerstrafe oder in Bezug auf die Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener, Todesmärsche und die Versuchsgaskammer „Baracke X". Besonders die Schutzhaftlagerführer und die Lagerärzte belastete Bláha namentlich. Die Gaskammer in der „Baracke X" konnte er detailliert beschreiben und gab an, bei einem Vergasungstest unter der Leitung von Rascher zehn Leichen aus der Gaskammer geborgen zu haben. Zu den weiteren pseudomedizinischen Versuchen, wie Druck, Malaria-, Salzwasser- und Eiswasserversuchen, konnte er die Fragen der Staatsanwaltschaft beantworten und belastete die Lagerärzte. In diesem Zusammenhang fiel erstmalig einer der Namen der beiden angeklagten KZ-Kommandanten. Bláha gab an, dass die Unterkühlungsversuche im Eiswasser unter Weiß' Kommandantur ausgeführt worden waren. Zudem konnte er ihn auf der Anklagebank als Person mit der Nummer eins identifizieren. Die später durchgeführten Phlegmonenversuche geschahen seiner Aussage nach zeitgleich, als Weiß Kommandant war. Darüber hinaus bezeugte er die Weiterverwendung menschlicher Haut durch einzelne SS-Männer bis zum Jahr 1942. Er beschrieb detailliert die immer schlechter werdende Versorgung auf der Krankenstation. Beispielsweise als sich während der Typhusepidemie bis zu drei Häftlinge ein Bett teilen mussten und Medikamentenversorgung so gut wie ausblieb. Seiner Aussage nach steigerte sich die Überbelegung in den anderen Blöcken ebenso dramatisch:

> „In each block there were four rooms. In the year 1942 there were usually three or four hundred persons in one Block. […] In the year 1943 and 1944 it went up to more than thousand and in the first quarter of 1945 there were two thousand and even more in one block."[868]

Die Infrastruktur sei indessen nicht erweitert worden, dementsprechend katastrophal sei die hygienischen Bedingungen und die Schlafplatzsituation gewesen.

Bláha war im Hauptverfahren einer der wichtigsten Zeugen. Er verbrachte den gesamten, in der Anklageschrift genannten, Tatzeitraum im KZ Dachau. Er war in den unterschiedlichsten Arbeitskommandos gewesen, die meiste Zeit jedoch im Krankenrevier, wo er für die Autopsie verantwortlich war. Er selbst hat „six to seven thousand"[869] Autopsien von insgesamt 12.000 durchgeführt, über die Buch geführt wurde. Dank etlicher Verbindungen zu seinen Mithäftlingen kann davon ausgegangen werden, dass er stets gut über den Lageralltag informiert war. Seine Sprachfähigkeiten halfen ihm dabei ebenso. Im Laufe der Befragung konnte er fast alle Angeklagten auf der Anklagebank identifizieren und besonders den Ärzten, Schutzhaftlagerführern und Funktionshäftlingen konkrete Einzeltaten zuordnen. Bezüglich der Kommandanten konnte er keine direkte Tatbeteiligung bezeugen. Er war jedoch in der Lage einzelne Taten und allgemeine Missstände zur jeweiligen Kommandantur in Bezug zu setzen. Vor allem ging er auf die sich stetig verschlechternden Haftbedingungen ein und argumentierte so im Sinne des *Common Designs*. Sogar konkrete Einzeltaten benannte er als direkter Augenzeuge. Im

[868] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[869] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Anschluss an die Befragung durch die Anklageseite, blieb er im Kreuzverhör durch die Vertreter der Verteidigung souverän. Hier wurde er vor allem nach den Dienstzeiten der Kommandanten und Schutzhaftlagerführer gefragt. Bláha konnte in diesem Zusammenhang die chronologisch korrekte Abfolge der KZ-Kommandanten ab Alex Piorkowski bis Eduard Weiter benennen und konkrete Nachfragen zu Schutzhaftlagerführern richtig beantworten. Die Verteidiger fragten sodann nach der Überbelegung der Häftlingsbaracken und der Gesamtzustände ebenfalls nach Jahren aufgelistet. Speziell die Haftbedingungen beim Wechsel von Piorkowski zu Weiß im September 1942 wurde nachgefragt und in Gegenüberstellung dazu die medizinische Versorgung im Vergleich 1942, 1943, 1944 und 1945. Bláha gab an, unter Weiß habe sich die medizinische Versorgung verbessert, weil nun ausgebildeten Häftlingsärzten erlaubt wurde in der Krankenbaracke zu arbeiten. Dennoch habe sich der Krankenstand zwischen 1942 und 1945 verdreifacht. Anfangs versorgte Bláha 1.000 Patienten, so waren es bei Kriegsende 3.000. Auf Nachfrage zur Versorgung mit Medikamenten, gab er an: „It was bad in the beginning and also in the end.“[870] Es ist bemerkenswert, dass Bláha schon damals die Strategie hinter diesen Verbesserungen erkannte: „There was more emphasis on work.“[871] Tatsächlich gab es unter Weiß die Priorisierung auf die Ausbeutung der Häftlinge und ihrer Arbeitskraft. Daher war ein gewisses Interesse vorhanden Lagerstrafen, mit gesundheitlichen Folgen für die Häftlinge, zu reduzieren und die medizinische Versorgung, mit dem Zweck die Arbeitskraft länger ausbeuten zu können, zu verbessern. Wobei dieser Aspekt nicht vor Gericht diskutiert wurde. Die Verteidiger versuchten noch in einem anderen Punkt Weiß zu entlasten: Die Bestrafung Bláhas, das genannte „Baumhängen“ fiel nämlich ins Frühjahr 1942 und daher konnte keiner der beiden Angeklagten KZ-Kommandanten persönlich haftbar gemacht werden, da ihre Dienstzeit – wie Bláha gerade selbst ausgesagt hatte – erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hatte. Mit ähnlicher Zielsetzung wurde Bláha zur Tatbeteiligung des Angeklagten Josef Jarolins befragt: Er war zwar anwesend, wurde aber im Fall der Bestrafung Bláhas selbst nicht tätig und zudem führte er lediglich Befehle der Kommandantur aus, was Bláha auf Nachfrage bejahte. Diese Art der Befragung im Kreuzverhör war geschickt gewählt. Zwar konnte nicht der verbrecherische Alltag im KZ Dachau widerlegt werden, aber die persönliche Verantwortung der Angeklagten reduziert werden. Auf ähnliche Art und Weise versuchte die Verteidiger im Falle der verschiedenen Epidemien im Lager Bláhas Aussagen zu schwächen. Zwar leugneten sie nicht seine Angaben zu Fleckfieber und Typhus, sahen die Ursache allerdings in den ankommenden Häftlingstransporten, die bereits infizierte Häftlinge ins KZ Dachau gebracht hätten. Diesen Zusammenhang, der in der direkten Befragung nicht genannt wurde, bestätigte nun der Arzt im Kreuzverhör. In gleicher Weise zeigt sich hier die Intention der Verteidigung: Kein Abstreiten der Vorwürfe, aber Aufzeigen anderer Ursachen. Besonders als zu Kriegsende immer weitere Transporte aus den frontnahen Lagern Dachau erreichten, und die Baracken mit mehr als 50.000 Häftlingen belegt waren, ließen sich eingeschleppte Krankheiten nicht mehr bekämpfen. Daher läge die Schuld nicht bei den angeklagten Verantwortlichen des KZ Dachau, sondern bei denjenigen Behörden, die die Transporte angeordnet hätten –

[870] Prozesstranskription 16. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[871] Prozesstranskription 17. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

bereits mit dem Wissen, kranke Häftlinge zu deportieren – so der Tenor des Kreuzverhörs. Im Verlauf der weiteren Befragung bezüglich der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener wurde Bláha dezidiert nach der Tatbeteiligung einzelner Angeklagter befragt. So konnten die Verteidiger ebenfalls die Aussagen relativieren, weil Bláha zwar einige Exekutionen selbst beobachten konnte, nicht aber alle Angeklagten als Direkttäter benennen konnte. Die Massenerschießungen konnte er nur vom Hörensagen wiedergeben. Zwar sah er öfters Jarolin mit einer größeren Anzahl sowjetischer Kriegsgefangener auf dem Weg zu den Schießständen beim Krematorium, aber er konnte dadurch nicht bezeugen, ob Jarolin tatsächlich geschossen habe. Den Kommandanten Weiß habe er in diesem Zusammenhang gleichwohl nicht als Direkttäter benennen können. Ebenso wenig bezüglich des letzten Aspekts, den der Verteidiger an diesem Verhandlungstag zur Sprache brachte: Die Versuche von Rascher, zu denen Bláha gefragt wurde. Er sollte angeben, ob sie auf direkten Befehl von der Luftwaffe beziehungsweise Himmler selbst angeordnet worden waren. Bláha konnte die Frage nicht beantworten. Die Intension der Verteidiger wird dennoch wiederholt deutlich: Es galt, die Verantwortlichkeit anderen zuzuschieben und eine direkte Tatbeteiligung zu relativieren, besser noch zu widerlegen. Das Kreuzverhör setzte sich am nächsten Verhandlungstag, dem 17. November 1945 fort. Bláha wurde ausführlich zu weiteren pseudomedizinischen Versuchen befragt: wer direkt beteiligt war, wer die Anordnungen erteilt habe und bezüglich des medizinischen Nutzens für die Forschung. Konkret wollten die Verteidiger wissen, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen dem Tod der Versuchshäftlinge und der Experimente bestand. Zwar nahm Bláha oftmals Autopsien selbst vor, diese dauerten aber nie länger als 15 Minuten. Deshalb bezweifelten die Verteidiger, er könne einen Zusammenhang zweifelsfrei – zumindest nicht in allen Fällen – herstellen. Diese Art von Fragestellung sollte einerseits die angeklagten SS-Ärzte entlasten, indirekt zugleich die KZ-Kommandanten, da sie nicht die Versuche angeordnet hatten. Es folgte eine Reihe von Fragen über die angeklagten Funktionshäftlinge. In gleicher Weise wie beim SS-Personal versuchte die Verteidigung die Anschuldigungen zu relativieren. Dadurch wurden die Taten und Täter als Opfer der Umstände dargestellt, die selbst vor Bestrafung durch die SS nicht geschützt waren.

Nach der Kreuzbefragung hatten wieder die Ankläger die Möglichkeit Bláha in der *Redirect Examination,* zu befragen, mit dem Ziel die Relativierung der Tatbeteiligung zu revidieren. So wurde der Zeuge nochmals zu Josef Jarolin und dessen Rolle bei der Ausführung der Lagerstrafen befragt. Der SS-Mann habe zwar nicht selbst Hand angelegt beim „Baumhängen" aber „he gave the order we should hung up higher",[872] wenn einer der Häftlinge mit den Zehenspitzen doch den Boden berühren konnte. Es folgten noch einige Fragen zu der Zeit der Lagerbefreiung und welchen Aufwand die US-amerikanischen Ärzten leisten mussten, um Häftlinge angemessen zu versorgen, bevor dann in der *Recross Examination* wieder die Verteidiger zu Wort kamen, die jedoch lediglich nochmals den Zeitpunkt seiner Lagerstrafen nachfragten. Abschließend hatten die Richter selbst Gelegenheit Fragen zu stellen. *Colonel* Blanchard nutze die Gelegenheit für einige Nachfragen bezüglich der Zusammenarbeit des Zeugen Bláha mit

[872] Prozesstranskription 17. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

den US-Streitkräften nach der Lagerbefreiung, die aber nicht ausschlaggebend für die eine oder andere Seite der Gerichtsparteien gewertet werden kann. Bláha wurde noch vor der Mittagspause nach knapp eineinhalb Verhandlungstagen aus dem Zeugenstand entlassen.

Ihm folgte der ehemalige deutsche Häftling Rudolf Wolf als Zeuge der Anklage. Er war zum damaligen Zeitpunkt der Befragung 35 Jahre alt. Bei den Nachfragen zu seiner Person gab er an, von September 1942 bis zur Befreiung des Lagers im KZ Dachau inhaftiert gewesen zu sein. In dieser Zeit war er dem Arbeitskommando der DAW zugeteilt. In der Häftlingsdatenbank der KZ-Gedenkstätte Dachau[873] ist zudem noch eine vorangegangene Haftzeit im KZ Neuengamme vermerkt, die Wolf selbst im späteren Verlauf der Befragung erwähnte. Er ist also ein Zeuge, der genau zu dem Zeitpunkt Häftling in Dachau wurde, als Weiß – den er aus der Haft im KZ Neuengamme kannte –die Nachfolge von Piorkowski als KZ-Kommandant übernahm. Zudem war er die folgenden Jahre stets dem gleichen Arbeitskommando zugeteilt und konnte somit konkrete Aussagen zu den Veränderungen im Allgemeinen und speziell an seinem Arbeitsplatz, bis zum April 1945 machen. Nicht zu vernachlässigen ist seine deutsche Staatsbürgerschaft, beziehungsweise seine Deutschkenntnisse. Er verstand also die Sprache der Täter, kannte deren SS-Ränge und konnte ihre Namen richtig wiedergeben. Daran knüpfen die Fragen der Ankläger an. Wolf konnte unter den Angeklagten mit der Nummer 39 Otto Schulz als denjenigen SS-Untersturmbannführer identifizieren, der das Arbeitskommando DAW leitete. Er schilderte ausführlich die Misshandlungen des SS-Wachmanns. In gleicher Weise sagte er über die SS-Männer Jarolin, Kick, Ruppert, Niedermeyer, Trenkle sowie die ehemaligen Mithäftlinge Knoll und Mahl aus. Im Detail konnte der Zeuge Taten und Täter benennen und Aussagen zu den Nationalitäten der Opfer geben.[874]

Am Sonntag pausierte das Verfahren, sodass Wolf am Montag, den 19. November 1945, wieder in den Zeugenstand berufen wurde. Pünktlich um 8:45 Uhr wurde die Befragung fortgeführt. Weitere Angeklagte wurden von Wolf identifiziert: Welter, Hintermayer, Böttger und Degelow, denen er Schläge und Tritte gegen Häftlinge vorwarf. Teilweise hätten sie Gebrauch von Schusswaffen gegen Häftlinge gemacht und seien an der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener beteiligt gewesen. In der *Cross Examination* versuchten die Verteidiger Wolf aufgrund seines Haftgrundes in Misskredit zu bringen und seine Glaubwürdigkeit anzuzweifeln, da er mit dem grünen Winkel als „Krimineller“ bezeichnet wurde. Demgegenüber stand Knoll, der sich zwar auf der Anklagebank befand aber als politischer Häftling mit dem roten Winkel, also einem „heroischen“ Haftgrund aus Sicht der Verteidiger, dem Gericht präsentiert wurde. Weiterhin wurde Wolf unterstellt, nicht alle von ihm beschriebenen Taten seien von ihm als Augenzeuge erkennbar gewesen – vor allem durch die große räumliche Distanz zwischen seinem Aufenthaltsort und dem Tatort. Darunter war eine Misshandlung, die Wolf von seiner Baracke aus beobachtet hatte und die ferner an einem Herbstabend stattgefunden habe, also zu einer Jahreszeit mit früher Dunkelheit. Demgegenüber gab Wolf Taten zu Protokoll, die an

[873] DaA/o. Sig.: Stammdaten ehemaliger Häftlinge, digitale Datenbank.
[874] Prozesstranskription 17. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

einem Sommernachmittag stattgefunden hatten, er sich in unmittelbarer Nähe des Geschehens befand und demzufolge nicht alle seine Ausführungen durch die Verteidiger entkräftet werden konnten. Des Weiteren befragten die Verteidigeranwälte Wolf nach den genauen Dienstzeiten der beschuldigten SS-Männer, um Verwechselungen auszuschließen. Hierzu konnte Wolf präzise Angaben zu Namen, Rang und Dienstzeit machen, die sich monats- bzw. jahreszeitengenau mit den historischen Begebenheiten decken. Von den angeklagten KZ-Kommandanten wurde lediglich Weiß kurz erwähnt, ohne ihn in Zusammenhang mit Direkttaten oder Befehlen in Verbindung zu bringen. Otto Förschner wurde hingegen gar nicht namentlich genannt. So blieb es auch in der *Redirect Examination,* als die Anklageseite abermals Wolf befragte. Hierbei ging es um die Umstände seiner Verhaftung – wohl um die indirekten Anschuldigungen gegen Wolf aus der *Cross Examination* zu entkräften, er sei ein verurteilter Verbrecher. Hierbei wurde betont, wie willkürlich die Vergabe der Häftlingswinkel war und beispielsweise osteuropäische Ausländer meist die roten („politisch"), Italiener hingegen die schwarzen („gemeinschaftsunfähig") Markierungen erhielten. Nach wenigen Fragen gab die Anklageseite ihr Recht auf Befragungen wieder an die Verteidiger. In der *Recross Examination*, also der abermaligen Befragung der Gegenseite, wurde abermals die Haftzeit des Zeugens genauer unter die Lupe genommen. Wolf gab dazu an, bereits in der Vorkriegszeit verurteilt gewesen zu sein. Seine letzte Verurteilung, die ihn dann ins Konzentrationslager gebracht habe, war ein Einbruch in ein Hausboot in Hamburg. Diese Befragungsrunde beschränkte sich auf einige kurze Auskünfte. Danach stellten die Richter nur eine einzige Frage, ob der Zeuge in der Wehrmacht gedient habe. Wolf verneinte, gab keine genauere Erklärung dazu ab und der nächste Zeuge wurde aufgerufen.

Es war der damals 27-jährige Helmut Breiding, Schauspieler und ehemaliger KZ-Häftling, der bereits ab 1940 im KZ Buchenwald interniert worden war; in der Zeit zwischen Mai 1941 und April 1945 dann im KZ Dachau. Durch seine lange Haftzeit und seine Deutschkenntnisse nahm er eine ähnliche Rolle ein, wie der Zeuge Rudolf Wolf. Breidings Verhaftung erfolgte bereits 1939 wegen illegalen Grenzübertrittes. Im KZ wurde er zuerst in die Strafkompanie eingeteilt, weil er als Jude klassifiziert worden war. Im Herbst 1942 wurde diese Entscheidung revidiert, er bekam den einfachen roten Winkel als politischer Häftling und wurde aus der Strafkompanie entlassen. Aufgrund dieser Ereignisse konnte er umfangreiche Aussagen über die Misshandlungen dort sowie über das weitere Schicksal der jüdischen Mithäftlinge geben, die seines Wissens nach mehrheitlich in den Gaskammern des Vernichtungslagers Auschwitz ihr Leben ließen. Weitere Nachfragen dazu gab es nicht, da die Angeklagten sich wegen Verbrechen in Dachau zu verantworten hatten und die Shoah nicht näher untersucht beziehungsweise nachgefragt wurde. Aber er erwähnte, dass alle zwei Monate aus der jüdischen Strafkompanie ein Arbeitskommando von vier Mithäftlingen in den Krematoriumsbereich abkommandiert wurden. Es habe sich rasch herumgesprochen, dass diese dort zum Leichenverbrennen eingesetzt seien und nach kurzer Zeit dann ermordet würden, sodass ein neues Arbeitskommando zusammengestellt werden musste. Ausführlicher schilderte Breiding seine Tätigkeit als Schreibkraft im Büro des SS-Arbeitsdienstführers. Also der Stabstelle für die Zuteilung der Häftlinge in Arbeitskommandos der Industrie, die zugleich in engem Kontakt mit dem WVHA

in Oranienburg stand, um die Zwangsarbeit in ihrer Gesamtheit zu koordinieren. Die täglichen Aufgaben des SS-Arbeitsdienstführers beschrieb er vor Gericht so:

> „He had to select inmate for all work details that were required and was also in control of the individual work details and he saw that everyone was at work during working hours or that they left the camp just before work hours for work. The Arbeitsdienstfuehrer (sic!) also chose inmates who were subject for experiments in the malaria experimental station."[875]

Es liegt auf der Hand, welche Bedeutung ein Zeuge hat, der Teil dieses Arbeitsprozesses als Schreibkraft war. Er konnte besonders gegen Welter, der zeitweise SS-Arbeitsdienstführer gewesen war, aussagen und die genannten Opferzahlen der pseudomedizinischen Versuche verifizieren. Die Namenslisten für pseudomedizinische Versuche habe er auf Anweisung schreiben müssen. Diese Listen lagen dem Gericht als Beweismaterial vor.[876] Zugleich warf er Welter vor, persönlich Häftlinge ausgewählt zu haben, die auf Transporte in Vernichtungslager und Vernichtungsstätten, wie beispielsweise Hartheim, geschickt wurden:

> „The inmates stood in some sort of a formation about ten men in a row, and were they asked by the Arbeitsdienstfuehrer (sic!) for their profession. They were also asked about their state of health, and I witnessed myself various cases that people who were already, besides did not appear as should considered as common health, had to stand all sorts of insults by Welter. Welter […] had chooses a sufficient number which was required. […] If a great number of inmates were chosen for great transport, this procedure took place on the formation place."[877]

Ein weiterer Themenkomplex während der Zeugenbefragung waren die ankommenden Transporte. Hierzu gab Breiding zu Protokoll, wie viele Häftlinge, zu welcher Zeit das KZ Dachau erreichten und überriss deren weiteren Verbleib. Besonders die Nationalitäten wurden dezidiert nachgefragt und wie die Häftlinge behandelt wurden. Breiding schilderte Fälle, in denen Kick, Kiern und Welter persönlich Häftlinge misshandelt hätten und konnte die drei genannten Personen auf der Anklagebank identifizieren. Über Filleböck, Langleist, Wetzel, Redwitz und Betz konnte er keine Einzeltaten benennen, gab aber ihren SS-Rang an und erkannte sie ebenfalls wieder. In der *Cross Examination* stellte sich auf Nachfrage heraus, dass die beiden vorgelegten Namenslisten über die Versuchsopfer der Malariaexperimente aus dem Jahr 1944 stammten, Welter jedoch im Sommer 1943 das KZ Dachau verlassen hatte. Er konnte also nicht für die vorgezeigte Liste haftbar gemacht werden. Auf genauere Nachfragen, musste Breiding eingestehen, zwar die SS-Ränge der Angeklagten richtig benannt zu haben, aber teilweise ihre Funktionen in der Lagerverwaltung nur vom Hörensagen zu kennen. Ebenso kam es zu Verunsicherungen, als die Verteidiger genaue Zeitpunkte der beschriebenen Misshandlungen erfragten. Wie schon bei den Namenslisten wollten sie erreichen, dass diese Verbrechen nicht den jeweiligen Angeklagten zugeordnet werden konnten, wenn sich etwa Tatzeitpunkt und Dienstzeit nicht überschnitten. Tatsächlich konnte sich Breiding in einem Fall nicht genau erinnern, ob er zum Jahresende 1942 oder Jahresanfang 1943 geschehen war, betonte aber zugleich sich an den Täter – in diesem Fall Wagner – genau zu erinnern.

[875] Prozesstranskription 19. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[876] Prosecution Exhibit No.47-48 nicht in der Akte enthalten.
[877] Prozesstranskription 19. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Noch am selben Verhandlungstag wurde gegen 15:30 Uhr der nächste Zeuge der Anklageseite aufgerufen: Heinrich Stöhr. Abermals ein deutscher Häftling mit einer langen Haftzeit von 1940 bis 1945 im KZ Dachau. Die Ankläger interessierten sich bei seiner Befragung in erster Linie für seine Erlebnisse als Krankenpfleger im Häftlingsrevier. Ähnlich wie bei Breiding lief die Befragung darauf hinaus, einzelne Personen zu identifizieren, allgemeine Missstände zu schildern und konkrete Einzeltaten und Täter zu benennen. In diesem Fall ging es um Anton Endres. Ihm warf er vor, das verbrecherische Verhalten des berüchtigten Kapos Heiden gebilligt und sogar unterstützt zu haben:

> „How the most terrible tortures was as follows: Capo Heiden ordered the prisoners onto the examination table and gave them a light dose of anesthesia. If the opinion of Heiden faked which could be determined from a wakening from the light anesthesia, they would hit him with wet towels. Then they bandaged the patient with heavy woolen blankets and put him three to four hours under a cold shower. The woolen blankets would get soaked and the patient would die with fever and high fever and freezing. I saw these procedures often and SDG Endres being the responsible SS man did not stop this."[878]

Darüber hinaus wurde er Zeuge der Phlegmonenversuche. Hierfür sah er den SS-Arzt Schulz in der Verantwortung. Auf Nachfrage gab er als Versuchszeitraum Sommer 1943 bis Frühjahr 1944 an. Die meisten der Versuchsopfer seien Polen und Russen gewesen, die unter Zwang die Experimente über sich ergehen lassen mussten. In diesem Zusammenhang belastete er Wilhelm Witteler. Jedoch konnte er nicht den Namen des Diensthabenden KZ-Kommandanten nennen. Im Anschluss daran beschrieb er die Situation im Lager während der Tuberkuloseepidemie und bestätigte die Aussage von Breiding, Welter habe an Selektionen teilgenommen und entschieden, welche Inhaftierten auf einen Transport geschickt werden sollten. Im Kreuzverhör der Gegenseite drehten sich die Fragen vornehmlich um die Hierarchie im Lagerhospital. Die Verteidiger wollten darauf hinaus, Endres – der kein SS-Arzt war – sei den Ärzten unterstellt gewesen und sein Verhalten ausschließlich auf Befehlen von eben jenen beruhte. Allerdings bestätige Stöhr diese Annahme nicht und räumte Endres einen eigenen Handlungsspielraum in seinem Verhalten gegenüber den Häftlingen ein. Allein aus der Tatsache heraus, dass er als SS-Mann jederzeit einem Häftling Befehle erteilen konnte, also Heiden hätte stoppen können. Erneut versuchten die Verteidiger vom Zeugen konkrete Zeitangaben zu erfragen in der Hoffnung, Ungenauigkeiten aufzeigen zu können. Tatsächlich war sich Stöhr in einigen Punkten unsicher, schloss aber aus, Verbrechen genannt zu haben, die vor dem von den US-Amerikanern festgelegten und in der Anklageschrift genannten Stichtag, 1. Januar 1942, lagen. Dies ließen sich die Ankläger in ihrer einzigen Rückfrage in der *Redirect Examination* nochmals bestätigen und riefen dann schon Eugen Seybold als nächsten Zeugen auf.

Dieser gab unter Eid an, 41 Jahre, vom Beruf Schneider und ab April 1942 bis zur Befreiung Häftling im KZ Dachau gewesen zu sein. Im Fokus seiner Befragung standen die Nationalitäten der Mithäftlinge und die wiederholte namentliche Identifizierung einzelner Angeklagter im Gerichtssaal. Gleichermaßen interessierten sich die Ankläger für seine Tätigkeit im Krematoriumsbereich auf dem Lagergelände. Im Winter 1945 wurde er diesem Arbeitskommando zugeteilt, zusammen mit drei weiteren Häftlingen, die unter dem Befehl des Kapos Emil Mahl

[878] Prozesstranskription 19. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

standen, den er, ebenso wie weitere SS-Männer zuvor, auf der Anklagebank wiedererkannte. Ihm warf er vor Häftlinge gehängt zu haben. Dann beschrieb er eine Massenexekution von 90 sowjetischen Offizieren, für die er den Schutzhaftlagerführer Ruppert in der Verantwortung sah. Ferner sei der SS-Mann bei anderen Erschießungen, „present at the most of them as leading personality."[879] Für den Zeugen einprägsam waren die Morde an zwei schwangeren Russinnen, die von Böttger und Hintermayer im Krematoriumsbereich durch Giftinjektionen verübt worden waren.

Die laufende Befragung wurde am 20. November ab 8:45 Uhr fortgesetzt. War bislang das Medieninteresse sehr hoch gewesen, fand fortan die Verhandlung vor leeren Reihen statt.[880] In Nürnberg hatte das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher begonnen und zog nun alle Aufmerksamkeit auf sich. Es wurde darauf hingewiesen, dass Seybold sich noch unter Eid befand und dann stellte die Anklageseite weitere Fragen. Hierbei ging es um Tatbeteiligungen der SS-Ärzte Hans Eisele und Wilhelm Witteler, die der Zeuge auf der Anklagebank identifizierte. Beide sollen bei Exekutionen anwesend gewesen sein. Auch seinen ehemaligen Mithäftling und Blockältesten der Blöcke 19 und 27, Christof Knoll, identifizierte er und beschuldigte ihn einen russischen Häftling mit der Faust blutig geschlagen zu haben.[881]

Während der *Cross Examination* hatten die Verteidiger das Ziel, die genannten Misshandlungen zu relativieren. Einerseits indem explizit nachgefragt wurde, ob Schläge mit der Hand ausgeübt wurden und andererseits durch infrage stellen der genannten Nationalitäten der Opfer. In Bezug auf die Erschießungen räumte der Zeuge ein, Ruppert „was standing beside of the officers during the shootings."[882] Direkttäter und Schützen seien jedoch die Hauptscharführer Kuhn und Eichenberger sowie Oberscharführer Baumgarten und Unterscharführer Hensching gewesen. Die Tötung der beiden schwangeren Russinnen wurde gleichfalls infrage gestellt. Die Verteidiger wollten sich bestätigen lassen, von wem die vermeintliche Giftspritze verabreicht wurde und ob die Opfer tatsächlich an den Folgen der Injektion starben oder ihr Tod nicht vielleicht eine andere Ursache gehabt haben könnte. In diesem Punkt wich Seybold allerdings nicht von seiner vorher gemachten Aussage ab. In der Folge wurde versucht die Glaubwürdigkeit des Zeugens zu unterminieren, da er eingestehen musste, als Vorbestrafter ins KZ Dachau eingeliefert worden zu sein. Zuvor hatte er eine Haftstrafe in einem Gefängnis verbüßt. Weitere Befragungen dazu versuchte die Anklageseite mit einem Einspruch zu verhindern, der jedoch abgelehnt wurde, sodass die Verteidiger weitere Fragen zum Vorleben des Zeugen stellen durften. Es stellte sich heraus, dass Seybold wegen Einbruchs und Diebstahl zu einer Haftstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde und vor seiner Verurteilung als Hilfshenker in einem Gefängnis in Neu-Ulm tätig gewesen war. Abermals versuchte die Anklageseite vergeblich einen Einspruch zu erheben, um die weitere Befragung zu stoppen, allerdings argumentierte die Gegenseite, die Fragen seien nötig „to show […] that official executions were quite vogue in

[879] Prozesstranskription 19. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[880] Greene, Justice at Dachau, S. 53.
[881] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[882] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Germany, and that many, including one or two of the defendants participated in some of these executions."[883]

Tiefer ins Detail ging die Befragung allerdings nicht. Die *Cross Examination* endete abrupt und weder die Ankläger noch die Richter machten von ihrem Recht Gebrauch Seybold weiter zu befragen, sodass nahtlos der nächste Belastungszeuge aufgerufen wurde. Es war Hans Mursch. Abermals ein ehemaliger Häftling des KZ Dachaus, mit einem sehr speziellen Lebenslauf. Denn im Jahr 1933 gehörte er noch zur SS-Wachtruppe des KZ Dachau, meldete sich aber von der SS ab und wurde als Häftling interniert. Von 1933 bis 1941 arbeitet er in der KZ-Verwaltung und war als Zahlmeister tätig. In den folgenden Jahren bis Kriegsende war seine Aufgabe die Statistiken über Todesfälle im KZ-eigenen Standesamt, aufzuzeichnen. Dieses sogenannte Totenbuch, insgesamt fünf Bände, präsentierten die Ankläger ebenso.[884] In diesen Büchern waren die genauen Todeszahlen verzeichnet, er erklärte dem Gericht:

> „This is the death book of 1941, starting with number 1 to number 887, starting with the 1st of June, 1941.[…] This is the death book of 1942, book number 1, from 1 to 1000 […] I wrote them myself; partly myself and partly I had some help […] but I always checked all entries."[885]

Die Daten, die Mursch zu verzeichnen hatte, kämen aus der Politischen Abteilung der KZ-Verwaltung, namentlich nannte er Kick und Lockmann. Die Todesurkunden, die er in Empfang nahm, seien von den SS-Ärzten unterzeichnet gewesen. Hierzu konnte er sich an die Namen Hintermayer, Walter, Witteler, Krüger, Eisele erinnern. Wichtig ist in diesem Zusammenhang seine Aussage, sowjetische Kriegsgefangene seinen in den Todesbüchern nicht erfasst worden und ebenso wenig Tote in den Außenlagern. Ausdrücklich nannte er die Lager Landsberg und Kaufering, die eigene Statistiken führten. Weiterhin kam heraus, dass ab Januar 1945 nur noch deutsche Häftlinge verzeichnet worden waren. Zwar war die Befragung äußert knapp verlaufen und selbst die Gegenseite verzichtete auf die Möglichkeit weitere Informationen einzuholen, gleichwohl waren die vorgelegten Akten und die Verifizierung durch Mursch sehr schwerwiegendes Belastungsmaterial. Erstmalig lagen die bislang mündlich beschriebenen Ausmaße der Todeszahlen als schriftliches, zeitgenössisches Dokument vor.

Der polnische Priester Theodore Koch wurde daraufhin vereidigt und schilderte seine Erlebnisse aus dem Block 28, in den er von Beginn seiner Haftzeit im Oktober 1941 interniert worden war. Er selbst wurde Opfer des Blockältesten Fritz Becher, der Mitgefangene schwer misshandelt habe. Detailreich schilderte er die Schläge und Tritte die Becher seinen Opfern versetzte und nannte diese namentlich: Es waren seine polnischen Glaubensbrüder Soto und Kowilinsky.[886] Gleichermaßen beschrieb er die schikanöse Behandlung der Priester im Allgemeinen, vor allem Strafexerzieren und sportliche Übungen bis zur Erschöpfung sowie weitere Misshandlungen mit Todesfolge. Seiner Aussage nach war ebenfalls wiederum Fritz Becher als Täter beteiligt, den er auf der Anklagebank identifizierte. Die Malariaversuche der SS-Ärzte

[883] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[884] *Prosecution Exhibit 49-53* nicht in der Akte enthalten.
[885] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[886] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

hatte Koch selbst überlebt. Er schilderte dem Gericht die Abläufe und nannte die beteiligten SS-Ärzte: Im Juli 1942 sei Koch ausgewählt worden, ebenso alle seine Mitgefangen aus seinem Block, (mittlerweile war er in Block 23 verlegt worden), die keinem Arbeitskommando zugeteilt gewesen waren: Insgesamt 20 Personen, Russen oder Polen, wie er selbst. Nach der bewussten Infektion mit dem Erreger sei er siebzehn Tage auf der Krankenstation unter der Beobachtung des KZ-Arztes Claus Schilling gestanden. Seine Testgruppe sei mit Chinin behandelt worden, weshalb er einigermaßen beschwerdefrei die Krankenstation verlassen konnte. Jedoch sei die Krankheit nach acht Monaten wieder bei ihm ausgebrochen. Er meldete dies nicht, sondern habe sich selbst mit eingeschmuggelten Medikamenten behandelt. Dennoch konnte er es nicht verhindern, regelmäßig wieder von Fieberschüben als Folge der Experimente bis jetzt geplagt zu werden. Sodann kamen die Fragen wieder zu den Misshandlungen der Priester zurück. In der Woche von Palmsonntag bis Ostermontag 1942 sei ihnen besonderer Drill auferlegt worden:

> „We had to go through exercises on the formation place from 6 o'clock in the morning until 7 o'clock at night, except for dinner. [It] was jumping or constant running or knee bends, the same type of exercise that we had to do in the block street."[887]

Acht Priester starben in dieser Woche an Erschöpfung, so der Zeuge und abermals sei Fritz Becher einer der verantwortlichen Blockältesten gewesen. Er habe darüber hinaus entschieden, wer von den Häftlingen seines Blocks zu einem sogenannten Invalidentransport geschickt wurde – gleichbedeutend mit einem Todesurteil, da diese Transporte in Tötungsanstalten oder in Vernichtungslager, entsandt wurden.

Diesmal nutzte die Verteidigung ihr Recht auf *Cross Examination* und befragte Koch eingehend. Teilweise macht es beim Lesen des Protokolls den Eindruck, die Fragen hätten den Zeugen verunsichert. So wollten beispielsweise die Verteidiger wissen, ob Becher SS-Angehöriger war. Als Blockältester ausgeschlossen, aber Koch war sich nicht sicher darüber. Als es darum ging auf welche Körperteile seiner Opfer Becher schlug oder trat, tat sich der Priester im Zeugenstand ebenso schwer genauere Aussagen zu machen, erinnerte sich aber, sein Freund Kowilinsky sei gleich zu Beginn blutend zu Boden gegangen und ungeachtet dessen von Becher entweder geschlagen oder getreten worden. Knapp erkundigt sich der Verteidiger nach dem amtierenden KZ-Kommandanten zu der Zeit, als Koch in der Malariaversuchsstation war. Wohl ein Versuch, den Kommandanten Weiß zu entlasten, denn Koch nennt „Piekofski (sic!)."[888] Mit einer ähnlichen Intention wurden Fragen zu den Malariaexperimenten gestellt. Auf der Krankenstation selbst sei Koch mit Tabletten versorgt worden und die Krankheit brach daher nicht aus. Schilling gab demnach den Befehl an alle Versuchspatienten sich zu melden, sobald die Krankheit ausbrechen sollte, als die Gruppe wieder in ihre Blocks überstellt wurde. Indirekt wurde durch geschickte Fragestellung Koch vorgeworfen er trage Mitschuld an seinen Fieberschüben, da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sein.

[887] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

[888] Gemeint ist wohl Piorkowski, es bleibt unklar, ob der Zeuge dies nicht wusste oder ein Tippfehler im Protokoll vorliegt. Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Die Befragung wechselte abermals die Seite. Die Anklage nutzte die *Redirect Examination* für weitere Detailfragen, wie beispielsweise die über die tägliche Nahrungsmittelversorgung im Lager im Jahr 1942. Koch gab an:

> „We received each day a one-quarter of a loaf of bread; the bread weight at that time 1500 grams; on Tuesday and Thursday we received a small piece of sausage; on Saturday or Sunday we received a spoon of marmalade a small finger of margarine. Then each day we received soup; that is one liter of soup, at noon; and in those days in which we didn't received rations, that is marmalade or margarine we received 3/4 of a liter of soup. […] The soup was rather good, but in the last years (sic!), that is 1945, already it was nothing but water. The bread rations at that time became less; a loaf of bread at that time only weight 1200 grams, and each one of us received sometimes 1/5 sometimes 1/6 and sometimes 1/10 part of a loaf of bread."[889]

In seiner letzten Aussage gab Koch an, während Fritz Becher Blockältester war, seien 400 Priester in dessen Block verstorben.

Ihm folgte Frederick Hoffmann, ein tschechischer Geistlicher. Geboren war er in der Lausitz, seine Eltern waren allerdings Tschechen und er lebte bis zu seiner Verhaftung 1940 in der Tschechoslowakei. Um seine Befragung zu beschleunigen, erklärte er sich einverstanden, die Fragen nicht noch zusätzlich ins tschechische übersetzt zu bekommen, da seine deutschen Sprachkenntnisse ausreichend waren und eine dreifache Übersetzung englisch, deutsch, tschechisch nur im Zweifelsfall nötig sein sollte.

Bei seiner zweiten Verhaftung wurde er umgehend am 3. Oktober 1941 ins KZ Dachau überstellt und dort, zusammen mit dem Zeuge Koch, in Block 28 interniert, nachdem er kurzzeitig in Block 9 und Block 30 untergebracht gewesen war. Bis zur Befreiung des Lagers bei Kriegsende dauerte seine Haftzeit. Abermals ging es vornehmlich um den Angeklagten Fritz Becher und dessen Misshandlungen. Vermutlich wollte die Anklageseite damit die bereits von Koch gemachten Aussagen untermauern. Denn Hoffmann schilderte abermals Schläge und Tritte gegen Priester und erwähnte das Strafexerzieren. Zwar war Hoffmann kein direktes Opfer der Malariaexperimente, konnte aber bestätigen, dass polnische und tschechische Priester zu den Opfern zählten. Neue Aspekte waren seine Angaben zu Jarolin, dem er ebenfalls Misshandlungen auf dem Appellplatz vorwarf. Interessant sind seine Schilderungen, er habe zusammen mit Mitgefangenen eine Art Sterberegister ab dem Jahr 1942 geführt, das die verstorbenen Geistlichen erfasste. Circa 540 Todesfälle habe er darin aufgezeichnet, so Hoffmann. Weitere 324 seinen auf Invalidentransporte geschickt worden, die er namentlich nennen könne.[890] Stichprobenartig nannte er einige verstorbene Glaubensbrüder. Die circa 15 Namen, die er verlas, deckten sich mit dem bereits als Beweismittel vorliegenden Totenbuch. Danach endete die direkte Befragung. Im Kreuzverhör wurde Hoffmann zu den Unterschieden im Lageralltag unter den KZ-Kommandanten Piorkowski, Weiß und Weiter befragt:

> „The first time that I saw commandant Weiss was on the 2nd of September 1942. The work was like before, only much stricter. It is true that there was more peace in the blocks. We were also punished by commandant

[889] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[890] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

> Weiss, which was the 28th of October 1942. All clergymen got it, except the Germans. […] Special rations were taken away. […] The beatings took place just like before. The experiments were continued."[891]

Diese Aussage widerlegt die verbreitete Annahme, Weiß hätte die Haftbedingungen zum Positiven geändert. Für einzelne Häftlingsgruppen, wie beispielsweise arbeitsfähige Deutsche sind tatsächlich Erleichterungen nachweisbar, aber nicht für die Mehrheit der Häftlinge. Einzig die Abschaffung des Baumhängens brachte für alle eine Entlastung, wie Hoffmann bestätigte.

Der dritte Priester in Folge, der als Zeuge aussagte war Franz Stvarik. Bereits im August 1940 war er kurzzeitig als Häftling im KZ Dachau, wurde dann aber eine Zeitlang – seiner Aussage nach – in Brandenberg/Tirol inhaftiert, bevor er im Juni 1942 wieder ins KZ Dachau, in Block 17, überstellt wurde. Seine Aussagen belasteten Wilhelm Wagner, den SS-Führer der Häftlingswäscherei, der dort regelmäßig Häftlinge misshandelt habe:

> „He beat the prisoners with his fist into their faces. After that, he kicked them with his foot, when they were lying on the ground. Once I saw him beat a Czech with a piece of wood."[892]

Stvarik identifizierte Wagner auf der Anklagebank und beschrieb im Folgenden seine Haftzeit. in den Priesterblöcken 30 und später 28. Hierbei belastete und identifizierte er auf der Anklagebank den Blockältesten Becher sowie die SS-Männer Jarolin, Ruppert, Trenkle und Redwitz. Allen warf er Misshandlungen vor und gab an, die meisten Opfer seien Polen, Tschechen und Russen gewesen.

Da die Gegenseite auf die Kreuzverhörbefragung von Stvarik verzichtete, wurde Leutnant Arthur Haulot als nächster Zeuge aufgerufen. Der belgische Journalist hatte sich für die Widerstandbewegung in seinem Heimatland engagiert und war 1941 verhaftet worden. Ein knappes Jahr später wurde er dann nach Dachau überstellt und erlebte dort die Befreiung des KZs. Die Befragung konzentrierte sich auf die allgemeinen Zustände im Lager. Haulot schilderte die Überbelegung in den Unterkunftsbaracken. Für 330 Häftlinge seien lediglich 120 Betten zur Verfügung gestanden. Jeden Tag seien allein aus seinem Block, er war in Block 25, zwischen drei und fünf Häftlinge verstorben. Kein einziges Mal sei ein Mediziner vorbeikommen, um Häftlinge zu versorgen. Er bestätigte, dass zu diesem Zeitpunkt Weiß Kommandant im Lager war. Haulot selbst war Leidtragender der Unterversorgung. Mehrmals sei ihm die Aufnahme in den Krankenblock verwehrt worden. Lediglich durch einen Trick und die Mithilfe anderer Häftlinge sei ihm doch noch gelungen:

> „I only weighed fifty-four kilograms and was one meter-ninety tall, and I also received phlegmon infection on the right leg. […]A German comrade of mine, who was a male nurse in Room 1, Block 1, knew I was in bad condition. He visited me every day once a while. He advised me to go on sick-call and, since he saw I was chased away every time, he came and got me himself and brought to the hospital, with the help of other comrades."[893]

Diese Hilfe rettete ihm das Leben. Nach mehreren Wochen im Krankenbau sei er genesen und in das Arbeitskommando in der SS-Küche eingeteilt worden. Daher konnte er aus erster Hand

[891] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[892] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[893] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

die sehr gute SS-Verpflegung mit der der Häftlinge vergleichen. Im November 1943 wechselte er das Arbeitskommando und wurde der Krankenbaracke als Pfleger zugeteilt. Dort blieb er bis März 1945 in Block 3, sodass er über das Ausmaß der Typhusepidemie und die allgemeine Unterversorgung glaubhaft berichten konnte. Alle angeklagten Mediziner erkannte er auf der Anklagebank wieder und machte korrekte Angaben über ihre Dienstzeiten und Befugnisse. Er schilderte in der weiteren Befragung die Folgen der pseudomedizinischen Versuche und konnte sich beispielsweise noch an zwei junge Russen erinnern, die Versuchspersonen der Malariaversuche gewesen seien. Des Weiteren berichtete er von einem Ereignis wenige Tage vor der Befreiung des Lagers: Bereits am Nachmittag des 24. Aprils 1945 seien alle jüdischen Häftlinge, laut Aussage circa 2.400 Personen, auf den Appellplatz gerufen worden und hätten dort bis zum nächsten Morgen strammstehen müssen.

> „They stayed there all day and all night, despite the fact that it was cold and windy […] I myself with other comrade, went to the parade place the next morning […] and we counted sixty dead."[894]

Ein gänzlicher neuer Gesichtspunkt im Verfahren waren die nun folgenden Fragen zur „Nacht- und Nebelaktion", einer Verhaftungswelle, der Haulot zum Opfer gefallen war. Mehr als drei Jahre wurde ihm der Kontakt zu seinen Angehörigen verwehrt. Weder sie noch er wussten voneinander:

> „I never received official knowledge about that, [gemeint ist die „Nacht- und Nebelaktion"] but it was generally known fact in the camp that this type of prisoner had disappeared in the night and fog. That means that we were actually living but we were technically dead. We were strictly forbidden to have a single connection with anyone outside the camp. Not one of us was allowed to go outside the camp for work. We were not allowed to write home. We could not receive any letters or packages from home. No one was supposed to know anything about us. I was in Germany three years and I never heard anything from home nor wrote home."[895]

Diese totale Ungewissheit hatten die anderen Häftlinge nicht zu ertragen, da ihnen der Briefverkehr, in stark eingeschränktem Maß, erlaubt war.

In der *Cross Examination* konzentrierten sich die Fragen auf Details zu den Mitgefangenen auf der Malariaversuchsstation. Besonders die Todesursache spielte eine Rolle, um die Vorwürfe, die Mitgefangenen seinen aufgrund der pseudomedizinischen Versuche verstorben, zu entkräften. Haulot gab zwar an, die Krankenpfleger hätten bei den zwei russischen Opfern Typhus als Todesursache angegeben, er wisse aber aus erster Hand von dem Pfleger, der tatsächliche Grund, sei eine Überdosis eines Malariamedikaments gewesen. Auf Nachfrage konnte er keine Namen der Opfer nennen. Allerdings kannte er die Namen der verantwortlichen Ärzte, nämlich Hintermayer und Witteler. Bei der namentlichen Nennung der KZ-Kommandanten war seine Aussage weniger präzise. Er wusste zwar, dass Weiß Kommandant gewesen war, aber nicht mehr die genauen Dienstzeiten. Der Angeklagte sei aber definitiv im Dienst gewesen, als er selbst auf der Malariastation untergebracht gewesen war, erinnerte sich Haulot.

Am Nachmittag des 20. Novembers wurde dann noch Oscar Müller als Zeuge aufgerufen. Er musste als politischer Häftling zwar nur eine relativ kurze Haftzeit von August 1944 bis April

[894] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[895] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

1945 überstehen, war aber als stellvertretender Lagerältester (ab Dezember 1944) bzw. Lagerältester (ab März 1945) ein wichtiger Zeuge. Gleich zu Beginn des Verhörs wurde er über die Typhusepidemie befragt. Seiner Aussage nach wurde die Krankheit durch einen ankommenden Transport aus Ungarn im November 1944 ausgelöst. Von den neu ankommenden Häftlingen seien bereits sieben an der Krankheit während des Duschens im Bad verstorben. In der Folgezeit habe Müller versuchte die Epidemie einzudämmen. Seine Bemühungen einen Quarantäneblock einzurichten und Antiläusepulver zu beschaffen, seien am Verhalten der SS gescheitert. Sie habe nicht nur keine Medikamente bereitgestellt, sondern zugleich Häftlinge aus dem isolierten Block auf andere Häftlingsbaracken verlegt, sodass die Krankheit nicht unter Kontrolle gebracht werden konnte. Müller beschuldigte namentlich den SS-Arzt Hintermayer und den SS-Schutzhaftlagerführer Ruppert nichts gegen die Massenerkrankung unternommen zu haben. Beide Personen identifizierte er auf der Anklagebank und beschrieb den Anstieg der Todeszahlen:

> „As far as I remember, the death rate before the epidemic the daily death rate was between forty and fifty. Then the death rate grew, with the epidemic going on, to seventy, eighty, one hundred, and there were even days when there were on hundred thirty or one hundred fifty […] in the months of January and February 1945."[896]

Die Gesamtopferzahl in den ersten beiden Monaten des Jahres 1945 bezifferte Müller auf 7.000. Des Weiteren beschrieb er Misshandlungen an Häftlingen durch den SS-Schutzhaftlagerführer. In diesem Zusammenhang erwähnte er Becher, der sich ebenso an Quälereien beteiligt habe. Die Anklagevertreter ließen sich daraufhin noch die Gesamtlage in Dachau beschreiben und interessierten sich hierbei besonders für die Verpflegung, Kleidung, Unterbringung und Versorgung der Häftlinge im Winter 1944/1945. Müller gab an,

> „through the continuance of new transports, the population of the camp grew. The newly arrived transports were clothed into the well-known striped suits. They often didn't receive any drawer, long drawers, and the largest part had no overcoats in the winter. […] The shirts – that is the underwear – in general, was partly not washed up to twelve weeks."[897]

Ähnlich kritisch äußerte er sich zu der Unterkunft und beschrieb überbelegte Blöcke, sodass sich seiner Aussage nach im Stammlager 38.000 Häftlinge bei der Befreiung befunden hätten. Die Verpflegung sei unzureichend gewesen. Mehrmals habe er als Lagerältester versucht Verbesserungen bei der SS zu erreichen, was ihm jedoch nicht gelang.

Zu Beginn des Kreuzverhörs drehten sich die Befragungen um die Art und Anzahl der zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke für die KZ-Häftlinge. Diese habe aus den bekannten gestreiften Häftlingskleidung sowie kurzer Unterwäsche bestanden. Einen Mantel habe Müller erst später zugeteilt bekommen. Es bleibt offen, welchen Zeitraum der Zeuge genau gemeint hatte und vor Gericht wurde nicht weiter nachgefragt. Stattdessen interessierte sich die Verteidigung für die Häftlingszahlen und den Ausbruch der Typhusepidemie. Hierbei wagte der Verteidiger eine radikale These, nämlich die Überbelegung und der Ausbruch der Krankheit hänge damit zusammen, dass die Alliierten so rasch vorgerückt seien und den Deutschen keine

[896] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[897] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Zeit blieb sich ausreichend um die Häftlinge in den frontnahen Lagern zu kümmern. Er fragte Müller zu seiner Meinung dazu, der die Frage bzw. Formulierung jedoch nicht verstand. Die Frage wurde dann zurückgezogen und das Thema wechselte auf Details der Seuchenbekämpfung durch die SS. Zwar seien mehrere Baracken unter Quarantäne gestellt worden, dennoch habe es Arbeitskommandos gegeben, die diese Unterkünfte verließen und somit doch Kontakt zu den anderen Häftlingen hatten. Zugleich sei keine grundlegende medizinische Bekämpfung der Krankheit erfolgt und die SS habe die Kranken mehr oder weniger sich selbst überlassen, so der Zeuge. Seiner Ansicht nach hätte Folgendes passieren müssen: „the camp leader and the chief doctor should have stopped any new arrivals, and should have closed the camp."[898] Den Abschluss des Kreuzverhörs bildete eine weitere außergewöhnliche These des Verteidigers: Er fragte Müller, ob er mit seiner Verpflegung auskommen konnte, worauf Müller bestätigte, dass es zwar nicht ausreichte, er aber damit klar kam und der Verteidiger daraufhin fragte: „And why was there not enough for the German civilian population at that time, in the middle of the year 1944?"[899] Müller meinte er könne diese Frage nicht beantworten, da er die Versorgungslage nicht kenne und damit endete das Kreuzverhör. Klar war die Absicht zu erkennen, die Unterversorgung im Konzentrationslager Dachau mit der schlechten Gesamtsituation des Deutschen Reiches zu begründen. Erschwerend kam die überstürzte Räumung anderer Lager hinzu und die Zwangslage, diese Menschen im KZ Dachau aufnehmen zu müssen. Eine Entscheidung, die aus Sicht der Verteidigung nicht im Ermessen der Angeklagten gestanden habe. Zugleich sollte die Vernehmung verdeutlichen, wie unzureichend die Nahrungsmittelversorgung aller Deutschen war und infolgedessen die Verpflegung der Häftlinge nicht hätte besser sein können. In der *Redirect Examination* versuchte die Gegenseite umgehend diese Thesen zu relativieren, denn Müller war Lagerältester gewesen und somit in einer privilegierten Stellung innerhalb der Lagerhierarchie mit besserer Versorgung als die anderen Häftlinge. Nicht minder profitierten die SS-Wachmannschaften von ihrer Stellung im Lager, denn ihre Verpflegung war ebenso weit besser. Zwar betonte es der Ankläger nicht ausdrücklich, aber durch die Art und Weise der Fragestellung wurde deutlich, dass er diese Unterschiede in der Verpflegung nochmals herausstellen wollte.

Otto Jendrian war der letzte Belastungszeuge, der an diesem Tag aussagte. Bereits seit Herbst 1941 war er Häftling im KZ Dachau und blieb dort bis zu seiner Befreiung im April 1945. Er gab an, ab Juni oder Juli 1943 Kapo des Arbeitskommandos „Moorexpress" gewesen zu sein. Dabei handelte es sich um einen Holzkarren, der von 14 Häftlingen gezogen wurde und die meisten Transportaufgaben innerhalb des Lagers übernahm. Als Kapo saß er meist oben auf dem Wagen und gab Anweisungen. Allerdings interessierte sich der Befrager vorerst für die Aufgabe von Johann Kick, dem Leiter der Politischen Abteilung im KZ. Jendrian gab an, etliche Mithäftlinge, die zum Gestapo-Verhör gerufen worden seien, kämen misshandelt von dort zurück. Schläge, herausgerissene Fingernägel und gebrochene Gliedmaßen konnte er bezeugen. Aus-

[898] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[899] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

sagen zu Misshandlungen folgten in Bezug auf die Angeklagten Friedrich Wetzel, Sylvester Filleböck und Leonhard Eichberger. Den Letztgenannten warf er ferner vor an zumindest einer Erschießung von circa 100 sowjetischen Kriegsgefangenen teilgenommen zu haben. Die Zeugenbefragung wurde daraufhin unterbrochen und am nächsten Verhandlungstag, dem 21. November 1945 fortgesetzt. Die Richter wiesen Otto Jendrian darauf hin, er stehe weiterhin unter Eid. Wiederum drehten sich die Fragen um die Erschießungen in Zusammenhang einzelner Angeklagter. Er schilderte den Angeklagten Emil Mahl und Theodor Bongartz[900] bewaffnet vor mehreren Leichen, darunter einen französischen General gesehen zu haben, allerdings aus einer größeren Entfernung. Ein weiteres Opfer lebte noch und kniete vor Mahls und Bongartz. Kurz darauf seien Schüsse zu hören gewesen, die er aber nicht genau zu der einen oder anderen Person zuordnen konnte. Die Verteidiger versuchten in der *Cross Examination* Jendrian unglaubwürdig erscheinen zu lassen, indem sie genaue Datumsangaben erfragten. Er konnte nämlich lediglich Jahreszeiten als Datumsangabe benennen. Er gab an, Mahl aus circa 200 Meter Entfernung gesehen zu haben. Die Erschießung der sowjetischen Kriegsgefangenen konnte er hingegen aus nur 90 Meter beobachten. Aussagen über die angeklagten KZ-Kommandanten machte er keine.[901]

Ein weiterer früherer Häftling, der als Zeuge auftrat, war der Pole Bogidan Krajewski. Er hatte durchgehend seine KZ-Haft von September 1940 bis April 1945 im KZ Dachau verbracht. Abermals drehte sich die Befragung um den Leiter der Politischen Abteilung Johann Kick. Krajewski gab an, persönlich von Kick während eines Verhörs misshandelt worden zu sein. Durch Schläge habe er einige Zähne verloren. Im Gegensatz zum vorangegangen Zeugen Jendrian belastete er damit Kick direkt und nicht nur vom Hörensagen. Vermutlich eine geplante Taktik der Anklage, erst die Belastungen durch indirekt Beteiligte vorbringen zu lassen und unmittelbar danach am selben Verhandlungstag zugleich ein Opfer selbst zu Wort kommen zu lassen. Im weiteren Verlauf des Verhörs schilderte Krajewski noch die Foltermethoden des „Hängenlassen“ und die Tortur der Auspeitschungen von 25 Schlägen, festgeschnallt auf einem Holzbock im Bad des Schutzhaftlagers. Dafür machte er den Schutzhaftlagerführer Zill verantwortlich, der diese Maßnahmen auf Anweisung von Kick ausführte. Weitere Details zu Tätern oder Tathergängen ergaben sich nicht aus dieser Befragung, auf eine ausführliche *Cross Examination* verzichtete die Verteidigung und der nächste Zeuge wurde aufgerufen.[902]

Hierbei handelte es sich um Stanislaus Wilzynski einen polnischen Offizier, der für fünf Jahre ab Dezember 1940 im KZ Dachau interniert war. Seine Befreiung erlebte er im Stammlager 1945. Während der Haft war er zum Zwangsarbeitseinsatz in der DAW-Fabrik eingeteilt. Die Befragung drehte sich weitestgehend um den Arbeitsalltag und Misshandlungen in diesem Arbeitskommando. Vor allem Schmidt und seinen Nachfolger Otto Schulz belastete der Zeuge, in ihrer Funktion als DAW-Leiter Häftlinge misshandelt zu haben. Einzelschilderungen und die namentliche Nennung ums Leben gekommener Mithäftlinge, erhöhten die Aussagekraft des

[900] SS-Oberscharführer, Leiter des Krematoriums und Mörder von Georg Elser. Bongartz starb im Mai 1945 in US-Kriegsgefangenschaft, vermutlich an Tuberkulose, vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 63.
[901] Prozesstranskription 20./21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[902] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Zeugen.[903] Abermals verzichtete die Verteidigung auf ihr Recht den Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen.

Die Anklage rief einen weiteren Soldaten als Zeugen auf: Den tschechischen Offizier Johann Kveton. Der 52jährige war zwischen August 1941 und April 1945 im KZ Dachau inhaftiert gewesen. Er war in dieser Zeit unterschiedlichen Arbeitskommandos zugeteilt, unter anderem einem Baumfällkommando, einem Straßenbaukommando, zum Arbeitseinsatz beim Kaninchenstall und ebenso in der DAW-Fabrik. Seine Aussagen deckten sich mit den Anschuldigungen Wilzynski gegen Schulz. Neue Anschuldigungen erhob er gegen Franz Trenkle, Friedrich Ruppert und Franz Böttger, die er auf der Anklagebank identifizierte.[904] Er warf ihnen vor, Häftlinge geschlagen zu haben. Darauf ging die Verteidigung in der Kreuzbefragung ein, die Details zu der Schwere der Verletzungen (Mittelschwer, mit blutigen Wunden) und zu dem Tatzeitpunkt (Winter 1943-1944) erfragte. Zudem wollte der Verteidiger wissen, ob es wahr sei „that Martin Weiss prohibited punishment by wrist hanging.“[905] Allerdings wusste Kveton darauf keine konkrete Antwort. Auf eine weitere Frage, die Weiß hätte entlasten können, nämlich, dass den Häftlingen der Empfang von Paketen von Angehörigen teilweise erlaubt wurde auf Weiß zurückginge, gab der Zeuge an, in allen Konzentrationslagern sei der Paketempfang ab 1943 erlaubt gewesen – dies sei wohl auf eine Anweisung aus Berlin zurückzuführen und nicht auf Weiß selbst. So ergab diese Befragung keine weiteren Einzelheiten bezüglich der beteiligten KZ-Kommandanten.

Miezyla Tzepla[906] war der nächste Zeuge, der unmittelbar im Anschluss aufgerufen wurde. Er war aus dem KZ Auschwitz ins KZ Dachau im Mai 1941 als Häftling überstellt worden und wurde dort im Krankenblock für Unterkühlungsversuche missbraucht.[907] Er schildert, dass er dreimal für bis zu 105 Minuten im Eiswasser verbleiben musste und seine Körpertemperatur auf dreißig Grad Celsius abgesunken war. Die Experimente erstreckten sich über einen Zeitraum von 42 Tagen. Laut seiner Aussage überlebten neun andere Mitgefangene in dieser Versuchsphase die Strapazen nicht. In mehreren Versuchsreihen mit insgesamt 300 Häftlingen hätten insgesamt lediglich zehn überlebt. Alle Versuchshäftlinge seien von Welter ausgesucht worden, der damit für den Tod der 290 Opfer verantwortlich sei. Des Weiteren gab er an, KZ-Kommandant Weiß habe zusammen mit Himmler die Unterkühlungsversuche zumindest einmal inspiziert und wusste demnach von dieser pseudomedizinischen Praxis. In der *Cross Examination* wurde Tzepla befragt, nach welchen Kriterien und unter welchen Umständen er ausgewählt worden war. Er schilderte, alle Häftlinge, die keinem Arbeitskommando zugeteilt gewesen waren, seien in der Straße zwischen den Häftlingsbaracken zusammengerufen worden. Im Beisein eines Angehörigen der deutschen Luftwaffe wurden alle Personen über 30 Jahre weggeschickt und aus den verbliebenen jüngeren Häftlingen er und weitere 29 ausgesucht.

[903] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[904] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[905] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[906] „Trzepla“ im Verzeichnis der Dachauer Häftlinge, vgl. DaA/o. Sig.
[907] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Auf die Frage, ob Welter direkt auf Himmlers Anweisung arbeiten würde, wusste Tzepla keine Antwort.

Bei der Befragung des nächsten Zeugen Zigmund[908] Wiecki versuchte die Anklage weitere Details zu den pseudomedizinischen Versuchen in Erfahrung zu bringen. Diesmal zu den Malariaexperimenten. Der polnische Priester Wiecki war bereits seit dem 14. September 1939 in KZ-Haft. Seit Dezember 1940 im KZ Dachau. Hier wurde er als Versuchsperson für Malariaexperimente im Juli 1941 missbraucht. Er beschrieb seine circa sechs Wochen dauernde Versuchsreihe und die Malariarückfälle, die er seitdem immer wieder erlitt. Er bezeugte, in erster Linie seien polnische Priester, mindestens 180, Opfer der Malariaversuche gewesen und daran verstorben. Den Geistlichen Stakowski nannte er namentlich – lediglich vom Hörensagen. Später wurden dann, seiner Aussage nach, deutsche Geistliche als Versuchspersonen eingesetzt. Konkret wurde nach dem diensthabenden KZ-Kommandanten gefragt. Wiecki gab an, die Versuche hätten unter Piorkowski begonnen und seien unter dem Kommandanten Weiß fortgesetzt worden.[909] Nach einer kurzen Mittagspause wurde das Verfahren um 13:30 Uhr fortgeführt. Der Befrager wollte hierbei in erster Linie wissen, was mit den Opfern der Experimente geschehen sei, die überlebt, aber nicht geheilt waren. Zigmund Wiecki gehörte selbst dieser Gruppe an und beschrieb, dass sie ohne weitere medizinische Versorgung auf die Blöcke zurückgeschickt wurden. Während der *Cross Examination* legte die Verteidigung Wert darauf zu erfragen, ob Wiecki während der Malariaschübe Medikamente erhalten habe, was er bejahte.

Helmut Opitz, ein seit September 1938 inhaftierter deutscher Häftling, wurde als Nächster in den Zeugenstand gerufen. Er war zwischen Januar 1942 und April 1945 dem Arbeitskommando, das die persönlichen Habseligkeiten der Häftlinge verwahrte, zugeteilt. In dieser sogenannten Effektenkammer verwahrte die SS alle Besitztümer der Inhaftierten, die diese bei Haftantritt abgeben mussten. Opitz beschrieb, wie Verwaltungsführer Friedrich Wetzel in diesem Arbeitskommando regelmäßig Häftlinge schlug und sich an den Habseligkeiten bereicherte. Anschuldigungen erhob er ferner gegen Filleböck, der als SS-Untersturmführer für die Verpflegung der Häftlinge zuständig war und brutal gegen KZ-Inhaftierte vorgegangen sei. Gegen die SS-Männer Lausterer, Niedermayer, Jarolin, Seuss und Böttger erhob er ähnliche Vorwürfe. Ausführlicher ging er auf die Rolle des KZ-Kommandanten Martin Weiß ein und schilderte einen Vorfall aus dem Sommer 1943:

> „New prisoners were brought through the gate house by the block leaders and the prisoners had to take off their head covering as they were marching through the gate by orders of the block leader, and one of them was present, whether he was a foreigner or whether he didn't hear that, I do not know that and Weiss was standing there with several officers at the so called shower house,[910] and he hit the prisoner in the back of his neck so that the hat flew ten meters away."[911]

Im Anschluss identifizierte er alle erwähnten Angeklagten auf der Anklagebank. Die Strategie der Verteidigung während der *Cross Examination* war es, die Schläge und Misshandlungen,

[908] Als „Siegismund" im Verzeichnis der Dachauer Häftlinge, vgl. DaA/o. Sig.
[909] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[910] Gemeint ist wohl „Jourhaus" – vermutlich ein Tippfehler oder Verständnisproblem.
[911] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

die Opitz den SS-Männern vorwarf zu relativieren: „Were any of these prisoners seriously hurt by Wetzel?"[912] Opitz verneinte dies. Allerdings räumte er ein, dass sowohl bei den Diebstählen der Habseligkeiten als auch bei den Misshandlungen der Häftlinge nicht nur die namentlich genannten Angeklagten anwesend waren, sondern darüber hinaus weitere SS-Leute, die er nicht kannte. Gleichfalls versuchte die Verteidigung in dem geschilderten Vorfall am Jourhaus mit Martin Weiß Fragen aufzuwerfen. Es stellte sich nämlich heraus, dass Opitz die Handgreiflichkeit lediglich aus größerer Entfernung beobachtet hatte und die anderen SS-Offiziere nicht identifizieren konnte. Daher wurde von der Verteidigung in den Raum gestellt, jemand aus der Gruppe hätte gleichfalls den Schlag auf den Häftling ausführen können. Opitz blieb aber bei seiner Aussage: „Many things are said, but I saw him [Weiß] beating."[913] Auf eine weitere *Re-cross Examination* verzichtete die Anklageseite.

Wegen des illegalen Anhörens ausländischer Radiosender war seit Mai 1944 Prinz Friedrich Leopold von Preußen in Haft. Ab Oktober 1944 bis zur Befreiung des Konzentrationslagers wurde er als Sonderhäftling im Bunker des KZ Dachaus festgehalten. Seine Aussagen während des Hauptverfahrens konzentrierten sich auf seine Erlebnisse auf der Krankenstation und Tatvorwürfe gegen die SS-Ärzte: Wegen Diphtherie, die SS-Arzt Hintermayer erst nicht wahrhaben wollte und die dann doch durch den Einfluss eines Häftlingsarztes diagnostiziert wurde, musste sich von Preußen sechs Wochen auf der Krankenstation aufhalten. Dort habe er wegen unzureichender Versorgung von 87 auf 43 Kilo Körpergewicht abgenommen. Mindestens 40 Mitpatienten auf seiner Krankenstube seien in dieser Zeit verstorben. Weitere Aussagen bezogen sich auf die farbigen Winkel, die die Häftlinge als Markierung tragen mussten, die sehr gute Verpflegung der SS-Wachmannschaft und die ankommenden Transporte im KZ Dachau. Alle Aussagen dienten zur Beschreibung der Gesamtsituation und beinhalteten – bis auf die Anschuldigungen gegen Hintermayer – keine konkreten Tatvorwürfe. Dies änderte sich nach einer kurzen Prozesspause am Nachmittag, als der Zeuge von der Erschießung des französischen Generals Charles Delestraint berichtet. Dieser war ebenfalls als Sonderhäftling im Bunker interniert gewesen und sei am 14. April 1945[914] hingerichtet worden. Allerdings konnte er den Täter nicht konkret benennen. In der nur kurzen Befragung der Verteidigung, ging es um die Entkräftung der Vorwürfe gegen Hintermayer und um die allgemeine Möglichkeit der medizinischen Behandlung. Sodass nun im Raum stand, Hintermayer habe versehentlich eine Fehldiagnose gestellt und wenn eine bessere Versorgung der Häftlinge möglich gewesen wäre, wäre dies durch die SS umgesetzt worden.[915]

Johann Kaltenbacher war seit der Machübernahme der Nationalsozialisten Opfer des KZ-Systems gewesen. Bereits im August 1933 kam er erstmalig in Haft und wurde zwischen verschiedenen Konzentrationslagern hin- und herüberstellt. Seine Befreiung erlebte er im Frühjahr 1945 im KZ Natzweiler. Die Aussagen vor Gericht bezogen sich auf seine Haftzeit im KZ Dachau

[912] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[913] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[914] Das heute bekannte Todesdatum ist der 19. April 1945.
[915] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

zwischen Februar 1940 und April 1944.[916] Während dieser Zeit war er unter anderem Blockältester von Block 14. Die Anklageseite wollte weitere Details zu Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener in Erfahrung bringen. Kaltenbacher beschrieb einen Vorgang, bei dem mehrere Lastwagen vor das Jourhaus gefahren seien, sowjetische Kriegsgefangene zusteigen mussten und zusammen mit SS-Männern, darunter Jarolin, Niedermeyer, Trenkle, Wagner, Remla und Hofmann Richtung Schießplatz abfuhren. Von dort seien kurze Zeit später viele Schüsse zu hören gewesen, woraufhin die SS-Männer allein ins Schutzhaftlager zurückgekehrt seien. Mindestens dreimal könne sich der Zeuge an diesen Ablauf erinnern. Weitere Anschuldigungen erhob er gegen die SS-Angehörigen Welter und Seuss, die ihn persönlich misshandelt hätten. Über seinen ehemaligen Mithäftling und Angeklagten Knoll berichtete er, dieser soll gegenüber Zill gesagt haben: „Mr. Hauptsturmführer, I finished 97 Jews, three more and then I shall fetch my bread time."[917] In der *Cross Examination* stellte sich durch die Befragung der Verteidigung heraus, dass sich Kaltenbacher nicht mehr an den Tatzeitpunkt der Erschießung der Rotarmisten erinnern konnte. Selbst nicht mehr an die Jahreszeit lediglich, dass es 1942 gewesen sein musste. Bezüglich Knoll kam heraus, er habe den Angeklagten nie selbst morden sehen, sondern lediglich das genannte Zitat sagen hören.[918] Da Kaltenbacher eine sehr lange KZ-Haft überlebt hatte, wurde er noch zu den Lebensumständen im Alltag unter KZ-Kommandant Weiß im Vergleich zu anderen Kommandanten befragt. Hierbei kam es zu einem Disput zwischen Anklagevertretung und Verteidigern. Da die Ankläger bislang nichts Nennenswertes über Weiß vorgebracht hatten schlugen sie vor:

> „May it please the court, we didn't ask about Commandant Weiss, or the conditions that have be elaborated. If he [der Verteidiger] desires to make the witness his witness and proceed to examine him on those matters it is all right."

So kam es dann tatsächlich und Kaltenbacher nahm nun die Rolle eines Zeugen an, der von der Verteidigung einberufen wurde. Verfahrensrechtlich war die weitere Vernehmung nun keine *Cross Examination* mehr, sondern eine neue *Direct Examination*. Inhaltlich setzte die Zeugenbefragung am selben Punkt durch die Verteidiger an und Kaltenbacher bezeugte:

> „Before Weiss came, there were a lot of beatings, there was nothing to eat, no time off, room service and work, then Weiss came […] it became better. The sending of food parcels was allowed, the room duty was discontinued, for a while the beatings were discontinued. However, we presume that that was not done to be kind to humanity, but because the Armament Industry needed manpower."[919]

Der Verteidiger ging weiter darauf ein, um abermals die moderaten Haftbedingungen zu betonen. Er ließ sich bestätigen, dass die Häftlinge nun Filmeabende besuchen durften und das Strammstehen am Jourhaus als Strafe abgeschafft wurde. Beidem stimmte Kaltenbacher zu, merkte aber an, dass zeitgleich der Stehbunker als Strafmaßnahme eingeführt wurde. Dass

[916] Zeitweise war er ferner im KZ Außenlager Augsburg-Haunstetten, vgl. Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

[917] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

[918] Die Aussicht auf eine zusätzliche Brotzeit für 100 erschlagene jüdische Mithäftlinge hält sich bis heute als Mythos. Zeitzeugen belegen, es habe sich um 100 Ratten bzw. Maulwürfe gehandelt.

[919] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

unter Weiß Sportausübungen unter den Häftlingen erlaubt wurden und vereinzelt Theateraufführungen stattfanden, wurde durch die Zeugenbefragung deutlich. Schließlich kam es zu folgendem Dialog am Ende der Befragung:

> „Now as a matter of fact, Weiss was the best Commandant of Camp Dachau during entire period of time that you were prisoner here, is that right?" – That is a question, if you want to say it in such a way for the prisoners, there was no good commander. Okay, among the worst, he might have been the best."[920]

Da die Verteidiger erfolgreich die Chance ergriffen hatten, die Hafterleichterungen unter der Kommandantur von Weiß herauszustellen, ließ es sich die Militärstaatsanwaltschaft nicht nehmen von ihrem Recht Gebrauch zu machen, den Zeugen ebenfalls nochmals zu befragen. Ziel war es die vermeintlichen Hafterleichterungen zu relativieren. Besonders die Details zum Stehbunker ließen sich die Ankläger von Kaltenbacher erläutern, der zu dem Schluss kam, es sei eine schreckliche Strafe gewesen, die er zum Glück nie erleiden musste. Auf die anschließende Abschlussfrage

> „now, in your opinion, Mr. Kaltenbacher, did Weiss make those alleged improvements for the benefit of the prisoners because he was kind to prisoners?"[921]

Kam ein knappes Nein. Dass die Verbesserungen lediglich der Ausbeutung der Arbeitskraft der Häftlinge dienten, bejahte Kaltenbacher hingegen. Er betonte Weiß' Verantwortlichkeit für den Tod zahlreicher Häftlinge, die aufgrund des Arbeitseinsatzes ums Leben gekommen, bzw. in der Rüstungsindustrie eingesetzt worden seien und dort bei alliierten Luftangriffen keine Schutzbunker hätten aufsuchen dürfen. Dies habe Kaltenbacher im Außenlager Augsburg-Haunstetten selbst erlebt. Dazu bestätigte er die Zuständigkeit des KZ-Kommandanten für pseudomedizinische Versuche, Massenerschießungen und Invalidentransporte. Nun trat einer der seltenen Fälle ein, in dem nach den gegnerischen Parteien, die Richter selbst einige Fragen an den Zeugen richteten. Das Gericht wollte vom Zeugen wissen, wie umfangreich die Personengruppen der sowjetischen Kriegsgefangenen jeweils waren, die zu den Schießplätzen gefahren worden seien. Kaltenbach schätzte die Gruppengröße auf 60 bis 80 Personen. Die Gesamtopferzahl gab er mit geschätzten 1.000 an.[922] Danach wurde er als Zeuge entlassen.[923]

Ladislav Wicharodt, der als „Wladislaus Weichbrodt" in die Häftlingskartei aufgenommen worden war, beschrieb seinen Arbeitseinsatz als Hausmeister in der Wäscherei unter dem Befehl und den Misshandlungen Wilhelm Wagners. Für den Tod des Mithäftlings Doitchalski sei Wagner verantwortlich, der ihn so schwer verletzte, dass er kurz drauf verstorben sei.[924]

Nach dieser sehr kurzen Befragung schloss sich eine weitere Kurzbefragung als letzte des Tages an: Die Ankläger beriefen Fritz Eberlein in den Zeugenstand. Durch seine lange Haftzeit, er war bereits seit 1938 im KZ Dachau inhaftiert, konnte er Angaben zur Gesamtsituation im Lager machen. Eine Zeitlang arbeitete er in der Kleiderkammer und später in der KZ-Verwaltung.

[920] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[921] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[922] Heutzutage ist belegt, dass mehr als 4.500 Rotarmisten auf dem SS-Schießplatz bzw. im Krematoriumsbereich erschossen worden waren.
[923] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[924] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Laut seiner Aussage fanden Gewaltaktionen gegen Häftlinge im Duschraum täglich statt. Vor allem Josef Jarolin, den er identifizierte, sei einer der Haupttäter gewesen.[925]

Nach einem Tag Unterbrechung nahm das Gericht am Freitag den 23. November 1945 wieder seine Arbeit auf. Wolfgang Fuerrer war seit Februar 1942 Häftling im KZ Dachau gewesen und beschuldigte Jarolin, wie Eberlein am vorangegangen Prozesstag, im Bad gewalttätig gegen Häftlinge gewesen zu sein. Darüber hinaus schilderte er einen Vorgang von Erschießungen:

> „It was in the evening, after the evening formation, I heard several shots in the bunker, and a short time after that the bunker capo fetched me out of my cell; at the exit of the bunker there was Jarolin and received us; there were 4 prisoners; when we were leaving the bunker I saw 3 prisoners lying on the ground. […] There is no doubt that Jarolin shot those 3 prisoners."[926]

Obwohl Fuerrer Opfer der Malariaexperimente war, wurde verzichtet ihn diesbezüglich zu befragen. Stattdessen rief man den nächsten Zeugen Walter Cieslik auf. Er war zeitweise in der Schreibstube und als sogenannter Lagerläufer, also Bote, eingesetzt. In der Schreibstube füllte er unter anderem die Häftlingskarteikarten aus, die die SS über jeden Häftling anlegen ließ. Die Karten „are in my possession until this day".[927] Diese Karten wurden nun als Beweisstück 54 teilweise dem Gericht vorgelegt. In welchem Umfang ist aus dem überlieferten Gerichtsprotokoll nicht rekonstruierbar. Cieslik hatte die Karten[928] laut eigener Aussage vorab nach dem gestempelten Vermerk „verstorben", und der Information, ob der Häftling auf einen Invalidentransport geschickt worden war, sortiert. Die Verteidigung erhob umgehend Einspruch gegen diese Beweismittel mit der Begründung:

> „Any information on that list be it ever accurate must be looked at by the court in the light of the entire set. For example that purports to be a list of people who have died on invalid transport. There is no indication on that list whether they were incoming into Dachau, or marked dead transported from Dachau. There is no indication on that list that ever (sic!) person who left Dachau in invalid transport did die."[929]

Daraufhin appellierten die Ankläger an die Richter, die Karten als Beweismittel zuzulassen und diese als Teilausschnitt zu betrachten und nicht etwa als Beweis aller Transporte oder Todesfälle. Dem wurde stattgegeben und die Befragung zu den Karteikarten fortgeführt. 246 Karten mit dem Vermerk „Invalidentransport" konnte der Zeuge vorbringen. Dann wurde dem Zeugen Beweisstück Nummer 58 zur Identifizierung vorgelegt: „It's a daily report for the Schutzhaftlagerführer Ruppert",[930] in dem unter anderem die tagesaktuelle Anzahl der Häftlinge vermerkt war. Bis zum 1. November 1944 war der Zeuge selbst der Verfasser dieser Tagesberichte. Der als Beweisstück vorgelegte Bericht war vom 22. April 1945, also nur wenige Tage vor der Befreiung des Lagers, und gab die Anzahl der Häftlinge mit 65.613 an. Im Tagebericht wurden zudem die Nationalitäten der Häftlinge aufgelistet. Für das genannte Datum waren es

[925] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[926] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[927] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[928] Vorgelegt als *Prosecution Exhibit No.54*, dazu seine eigene Liste über Todesdatum als *Prosecution Exhibit No.54*, beide nicht in der Akte überliefert.
[929] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[930] *Prosecution Exhibit No.58,* nicht in der Akte überliefert.

5.656 Deutsche, 14.053 Polen, 1.862 Tschechen, 12.363 sowjetische Zivilisten, 683 sowjetische Kriegsgefangene, 3.322 Italiener und 27.674 Häftlinge anderer Nationen. Davon waren 22.015 jüdischen Glaubens. Die folgenden Seiten des Tagesberichtes enthielten eine Auflistung der Stärke der Arbeitskommandos, die Anzahl der arbeitsunfähigen Häftlinge und schließlich noch eine Übersicht der Häftlingszahlen in Relation zu Stammlager und Außenlagern. Hierbei bestätige Cieslik, dass der KZ-Kommandant ebenfalls den Außenlagern vorstand. Zwei weitere Beweismittel wurden vorgelegt. Zum einen ein weiterer Tagesreport, diesmal vom 26. April 1945.[931] Zum anderen die Häftlingskarteikarte des französischen Generals Delestraint, von dessen Erschießung der Zeuge Prinz von Preußen berichtet hatte. Mit der *Cross Examination* wurde versucht doch noch eine Zulassung der Beweismittel zu verhindern, bzw. deren Wahrheitsgehalt anzuzweifeln: Der Zeuge wurde gebeten seine selbst angefertigte Liste mit den Todesdaten zu erläutern und zu erklären, ob die Liste zwischen Toten unterschied, die nach Dachau kamen und Toten, die auf Transporten von Dachau verstorben waren. Cieslik führte aus, die Liste enthalte „those people [who] were going out of Dachau, and that is why they could not have been dead, on their way to Dachau."[932] Weiter wollte der Verteidiger wissen, ob in der Liste vermerkt sei, ob die neuen, nach Dachau kommenden Häftlinge, bereits sehr geschwächt oder krank angekommen seien und daher verstorben waren. Jedoch gab es dem Zeugen nach, diese Unterscheidung nicht. Eine Frage hatte die Anklageseite noch in der *Redirect Examination*. Cieslik wurde gebeten, das Amt des Angeklagten Rudolf Suttrop zu benennen und ihn auf der Anklagebank zu identifizieren. Der Zeuge gab korrekt an, Suttrop sei Adjutant unter KZ-Kommandant Weiß gewesen und konnte ihn wiedererkennen.

Um Details zu den Arbeitsabläufen und Strukturen innerhalb des KZ Dachau zu erfahren wurde Marcel Rausch als Zeuge aufgerufen. Im Herbst 1944 war der Luxemburger aus dem KZ Natzweiler ins KZ Dachau überstellt worden und arbeitete dort in der KZ-Verwaltung beim Arbeitsdienstführer. Besonders ausgiebig wurde Rausch zur Rolle des KZ-Kommandanten befragt, der „technical speaking responsible for the entire camp was."[933] Wie bereits zuvor Cieslik, bestätigte er zudem, dass die Außenlager unter dessen Kommando standen. Ferner erläuterte Rausch die Verwaltungsstrukturen, denen der KZ-Kommandant vorgestanden habe:

> „The first, there was one [department] in charge of the administration. Then the protective custody camp leader, the labor service leader, the one in charge of the political department, the one in charge of the food department; I don't know any more… and then one in charge of the hospital."[934]

Ähnlich wurde er zu den SS-Funktionen der Schutzhaftlagerführer, Rapportführer sowie Blockführer befragt. Danach ging er auf die Verwaltungseinheiten, die von Häftlingen ausgeübt wurden, also beispielsweise Blockältester und Stubenältester, ein – nicht jedoch auf den Lageräl-testen. Nach einer kurzen Pause bis 10:15 Uhr wurde die Vernehmung fortgeführt. Besonders die Abläufe und Zuständigkeiten, wie die Häftlinge mit Kleidung, Nahrung, Möbeln und der-

[931] *Prosecution Exhibit No.59,* nicht in der Akte überliefert.
[932] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[933] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[934] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

gleichen ausgestattet wurden, interessierten die Anklage. Dafür sei, laut Rausch, die SS-Verwaltung im Lager zuständig. Sie konnte einerseits selbständig Entscheidungen treffen: beispielsweise die Anordnung, neue Betten für Häftlinge zu bauen. Andererseits handelte sie auf Anweisung aus Berlin und hatte in jeder Entscheidung sich gegenüber dem WVHA zu verantworten. Weitere Themen des Vormittags waren die Rollen der Politischen Abteilung, des Arbeitsdienstführers und die Abläufe zur Einteilung der Häftlinge in Arbeitskommandos. Hierbei kam die Rolle der Kapos zur Sprache, die Rausch rein funktional in einer technokratischen Formulierung beschrieb. Bezüglich der Politischen Abteilung gab er an, dass sie unabhängig von der Rolle des Schutzhaftlagerführers agierte, die Akten über die Häftlinge bewahrte und Vernehmungen durchführte. Die Befragungsberichte und Folgen (Beispielsweise Strafmaßnahmen) wurden durch den KZ-Kommandanten, der dadurch Einfluss auf die Berichte nehmen konnte, nach Berlin gemeldet. Zu den Strafmaßnahmen gegenüber Häftlingen sagte er aus, diese hätten durch den KZ-Kommandanten vom WVHA in Berlin genehmigt werden müssen. Ebenfalls hätte der KZ-Kommandant alle pseudomedizinischen Versuche an Häftlingen vorab genehmigt. Ebenso kam ein weiteres Beweisstück zum Einsatz: Ein von der Anklage ausgearbeitetes Diagramm,[935] das die bürokratischen Abhängigkeiten und Zuständigkeiten innerhalb der KZ-Verwaltung darstellte. Rausch bestätigte, dass seinem Wissen nach, die Darstellung korrekt sei. Wiederholt versuchte die Verteidigung Einspruch einzulegen, da auf dem Diagramm Namen der Angeklagten und ihre Position vermerkt waren. Dies sei aus dem Blickwinkel der Verteidigung fehlerhaft. Die Anklage war bereit auf die Namen zu verzichten und den Zeugen jeweils zu befragen, an welcher Stelle die Angeklagten einzuordnen seien. Mit diesem Kompromiss wurde das Diagramm vor Gericht zugelassen. Rausch bemängelte einige Fehler am Diagramm, so konnte er die Abteilungen für Strafmaßnahmen die dem Schutzhaftlagerführer unterstanden nicht finden, ebenfalls war der Bunker nicht auf dem Diagramm vermerkt, der eine eigene Verwaltungseinheit darstellte, je nachdem ob es sich um die Inhaftierung prominierter Häftlinge handelte oder als Strafmaßnahme für Häftlinge aus dem Schutzhaftlager diente. Durch die Änderungswünsche und den Einspruch der Verteidigung erklärte sich die Anklage bereit, ein neues Diagramm auszuarbeiten und vorzulegen. Während der *Cross Examination* ließ sich der Verteidiger die unterschiedlichen SS-Ränge erläutern. Darüber hinaus wurden Fragen zu den Verwaltungsabläufen zwischen dem KZ Dachau und dem WVHA in Oranienburg bei Berlin unter Berücksichtigung der Rolle des KZ-Kommandanten gestellt:

> „Mr. Rausch, relating to these experiments, if an order or a directive came down to Dachau from either Berlin or Himmler himself, stating that the prisoners be made available for the experiments, would the Lager Kommander (sic!) here at Dachau have the right or privilege to change or alter that order? – A[nswer]: He didn't have the right to alter these orders, but he had the right of protesting."[936]

Keiner der beiden Angeklagten hatten allerdings jemals protestiert, zumindest wusste Rausch nichts dergleichen. Abschließend sagte er noch aus, dass der Lagerkommandant in Abwesenheit durch seinen Adjutanten, der Schutzhaftlagerführer durch den zweiten und dritten Schutzhaftlagerführer vertreten wurden.

[935] *Prosecution Exhibit No.61,* nicht in der Akte überliefert.
[936] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Der Nächste Zeuge, Michael Pellis, war wie Rausch Luxemburger. Seine KZ-Haft in Dachau währte von April bis November 1944. Während seiner Vernehmung schilderte er unter anderem Erfahrungen aus seinem Arbeitskommando, dem sogenannten Moorexpress. Der Moorexpress transportierte in erster Linie Müll im Lager, aber vermehrt Leichen ins Krematorium; speziell aus den Zugwaggons bei neu eingetroffenen Transporten. Konkret konnte Pellis von einem Transport aus Warschau am 6. August 1944 berichten, in dem jüdische Häftlinge überstellt worden seien. Viermal fuhr er mit dem Holzkarren zwischen Gleis und Krematorium und transportierte jeweils zwischen 25 und 30 Leichen. Nicht nur sein Moorexpress sei dort zum Transport der Toten eingeteilt gewesen, sondern zusätzlich eine zweite Gruppe, die ebenfalls mehrmals die Strecke zum Krematorium gefahren sei. Er bezeugte, dass etliche der Toten den Transport nach Dachau überlebt hätten, dann aber bei der Ankunft erschossen worden seien. Er selbst habe Schüsse gehört und beim Abladen der Leichen Schusswunden gesehen, aus denen frisches Blut geflossen sei. Einige der vermeintlich erschossenen Juden hätten allerdings überlebt, was Pellis beim Abladen beim Krematorium bemerkte und dem Kapo des Arbeitskommandos des Krematoriums mitteilte, der daraufhin die Schwerverletzten mit einem Holzpflog erschlagen habe. Dies geschah laut Aussage unter dem Kommando des Schutzhaftlagerführers Ruppert. Diesen und den Kapo des Krematoriums identifizierte er auf der Anklagebank. Obwohl im überlieferten Gerichtsprotokoll der Name des Kapos nicht genannt wurde, kann es sich wohl nur um Emil Mahl gehandelt haben, einen der drei angeklagten ehemaligen KZ-Häftlinge und nachweislich Kapo im Arbeitskommando Krematorium. Ihm warf Pellis im weiteren Verlauf vor, bei der Ermordung zweier sowjetischer Kriegsgefangener im Oktober 1944 beteiligt gewesen zu sein. Die beiden seien beim Diebstahl einiger Kleidungsstücke ertappt worden, die sie als Schuhersatz nutzen wollten, da sie keine Schuhe gehabt hätten. Zur Strafe seien sie von Mahl unter Aufsicht von Böttger gehängt worden.[937]

Der Fokus der Befragungen richtete sich dann auf die Außenlager des KZ Dachaus. John Barnett, US-Soldat, gehörte zum *War Crime Investigation Team 6823*[938] und untersuchte unter anderem den Außenlagerkomplex Kaufering und Landsberg. Am 30. April 1945 traf er im Lager IV ein, das zu diesem Zeitpunkt niedergebrannt war. Warnschilder signalisierten Typhusgebiet. Zusammen mit einem Team aus 15 Pathologen der US-Armee seien 268 Leichen im Lager entdeckt worden. Meist seien die Toten abgemagert und in einem erbärmlichen Zustand gewesen. Er beschrieb weiterhin die Lagertopographie und die Wachanlagen, mit Türmen und elektrischen Zäunen. Fotos wurden dem Gericht präsentiert, die das Lagertor, abgebrannte Hütten, Leichenfunde und weitere Aufnahmen von diesem Tag zeigten. Neben dem Lager habe das Team am selben Tag noch ein Massengrab entdeckt. Die Untersuchung ergab, dass zwischen 4.000 und 5.000 Tote dort verscharrt worden seien. Davon wurden Fotos als Beweisstücke vorgelegt. Nach der üblichen Mittagspause bis 13:15 Uhr wurde die Vernehmung fortgesetzt. Barnett schilderte noch die Bauweise der Häftlingsunterkünfte, die er als Erdlöcher

[937] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

[938] In diesem Team war auch Oberst Chavez, dessen Bericht zu Beginn des Prozesses als Beweisstück vorgelegt worden war.

beschrieb und setzte dann seine Aussage über die anderen Außenlager in der Gegend fort. Insgesamt elf Lager habe er noch untersucht.[939]

Mit dem Tschechen Norbert Fried kam ein Zeuge zu Wort, der die soeben von Barnett beschriebenen Lager überlebt hatte. Zusammen mit circa 600 Mithäftlingen sei er im Oktober 1944 vom KZ Auschwitz ins Kauferinger Außenlager IV überstellt worden. Dort war er unter anderem Hausmeister in den SS-Verwaltungsgebäuden. Er gab an, dass seit November 1944 in allen Kauferinger Außenlagern fast ausschließlich jüdische Häftlinge unterschiedlicher Nationen inhaftiert gewesen seien. Nichtjüdische deutsche Häftlinge seien teilweise zur Wehrmacht eingezogen oder in andere Lager überstellt worden. Außenlager IV umfasste bei seiner Ankunft 70 Hütten, von denen zehn für Frauen vorbehalten waren, insgesamt zunächst circa 500 männliche und 30 weibliche KZ-Häftlinge. Die Anzahl habe sich auf 3.000 männliche Häftlinge erhöht, während die Anzahl der weiblichen konstant geblieben sei. Wie bereits Barnett, beschrieb er die Unterkünfte als Erdhütten, die mit einem Graben vergleichbar seien, über den ein provisorisches Dach gebaut worden war, ohne feste Wände jedoch mit Holzplanken als Boden. Besonders in den letzten Kriegsmonaten seien die Unterkünfte überbelegt und viel zu eng gewesen. Da es keine Betten gab, hätten die Häftlinge dicht gedrängt auf dem Boden geschlafen. Ebenso ungenügend ausgestattet seien die Latrinen gewesen. Die Nahrungsmittelversorgung habe lediglich aus dünner Suppe bestanden, ab und an mit Kohl oder Kartoffeln angereichert und dazu Brot. Diese Rationen seien von Monat zu Monat weniger geworden und stellten keinesfalls eine ausreichende Ernährung dar. Selbst das Geschirr habe nicht für alle Häftlinge gereicht, sodass die Häftlinge rasch essen und den Teller dann weiterreichen mussten. Fried machte ferner Aussagen über den Zwangsarbeitseinsatz der Häftlinge und beschuldigte Arbeitseinsatzführer Wilhelm Tempel oftmals Häftlinge misshandelt zu haben. Die Mehrheit der Häftlinge habe beim Bau großer Bunkeranlagen im Rahmen des „Jägerprogramms“ Zwangsarbeit verrichten müssen. Ziel dieses Bauvorhabens war es in der Gegend von Kaufering eine bunkergesicherte Produktionslinie für Kampfflugzeuge zu errichten, um so doch noch die Kriegswendung einleiten zu können. Die schwere körperliche Arbeit habe vielen Häftlingen unmittelbar das Leben gekostet oder sie seien von SS-Leuten auf der Baustelle umgebracht oder misshandelt worden: „I have seen them beat prisoners with iron hammers. I have seen that prisoners have been kicked off of the construction building, about six stories high.”[940] Im Dezember 1944 sei das Lager IV zum „Todeslager“ für kranke Häftlinge umgewandelt worden. Alle Arbeitsfähigen seien ins Lager I transportiert, die Häftlinge in Nummer IV sich selbst überlassen worden. Ab dann wurde Fried nicht mehr auf der Baustelle eingesetzt, sondern als Hausmeister im SS-Büro. Bei Kriegsende konnte er eine Namensliste mit dem Häftlingsstand vom 14. Januar 1945, die bis Ende März 1945 mit Ergänzungen aktualisiert wurde, an sich nehmen. Dieses Beweisstück legte er dem Gericht vor. 2.185 Namen enthielt die Liste mit einer Spalte für das Todesdatum. Die Sterberaten waren enorm hoch. Von den 600 tschechischen Juden, die zusammen mit Fried nach Kaufering deportiert worden waren, überlebten

[939] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage am 10. Dezember 1945.

[940] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

lediglich 60. Neben den Misshandlungen auf den Baustellen waren vor allem Fleckfieber, Typhus und andere Infektionskrankheiten die häufigsten Todesursachen, besonders als die Häftlinge ohne weitere Versorgung sich selbst im Lager IV überlassen worden waren. Fried betonte in der Vernehmung mehrmals die nicht vorhandene medizinische Betreuung: Offizielle Ärzte gab es keine, lediglich die Selbsthilfe unter den Häftlingen. Auskunft konnte er über die von Barnett entdeckten Massengräber geben. Laut der Zeugenaussage waren sie im Dezember 1944, zeitglich mit der Umwandlung des Lagers IV, angelegt worden. Ein Häftlingsarbeitskommando habe täglich circa 20 bis 30 Verstorbene auf Karren zum Massengrab transportiert. Am 21. März 1945 habe sich Fried erstmalig freiwillig dafür gemeldet und half bei der Bestattung mit. Ein Häftling habe den Toten die Goldzähne herausbrechen und der SS übergeben müssen. Dann seien die unbekleideten Leichen in die Grube geworfen und dürftig mit Erde bedeckt worden. Es folgte noch eine Aussage, er habe Martin Weiß bei einer Inspektion entweder Ende Dezember 1944 oder Anfang Januar 1945 im Lager IV gesehen. Am 25. April 1945 sei dann die Evakuierung des Lagers angeordnet worden. Die Gehfähigen mussten abmarschieren, die Anderen wurden per Bahn abtransportiert. Fried habe im Durcheinander entkommen und sich bis zur Ankunft der US-Armee im nahegelegenen Wald verstecken können. Die Verteidigung stellte im Kreuzverhör weitere Fragen zu den Arbeitsabläufen, mit dem Ziel Tempel und seine Rolle als Arbeitsdienstführer zu relativieren und seine persönliche Verantwortlichkeit zu mildern. Fried war sich nicht mehr ganz sicher, wann Tempel aus Lager IV wegversetzt worden war. Diese Gedächtnislücke versuchte die Verteidigung auszunützen und stellte in den Raum, Tempel wäre bereits im Dezember 1944 versetzt worden und hätte somit die letzten äußerst schlimmen Monate dort nicht mehr Dienst verrichtet. Fried bezeugte jedoch, dass er sich zwar nicht mehr an den genauen Versetzungstermin erinnern könne, aber als die Typhusepidemie Mitte Januar 1945 ausbrach, Tempel noch vor Ort gewesen sei. Die gleiche Strategie wurde angewandt, um den Nachfolger von Tempel, Eichelsdörfer, zu entlasten. Eichelsdörfer sei aus Sicht der Verteidiger ins Außenlager IV versetzt worden, als bereits extrem inhumane Verhältnisse herrschten und das Lager unter Quarantäne stand. Daher könne er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Mit einer einzigen Frage in der *Redirect Examination* der Anklageseite wurde das Argument geschickt aus den Angeln gehoben: „During the time that this camp was under quarantine, did the SS still continue to send Jewish prisoners to Kaufering Number Four, who were not afflicted with typhus?"[941] Wie von der Anklage erhofft, bejahte Fried.

Nach einer 15-minütigen Nachmittagspause wurde die Befragung um 15:25 Uhr fortgeführt und der nächste Zeuge, der polnische Jude Schmul Kuczinsky, aufgerufen. Wie Fried war er aus dem KZ Ausschwitz im Oktober 1944 ins Kauferinger Außenlager IV deportiert worden. Zusammen mit seinem Vater und drei Onkeln. Eindringlich beschrieb er ihre Situation:

> „I was in the block.[…] In the evening four men brought my father. I saw that the right eye was blue and swollen. I almost didn't recognize him. My father started to cry, and two people that brought him said that Tempel had beat him. Friday morning, at five o'clock, I heard some commotion that Kuczinsky had died. I felt his pulse and found out that my father was dead."[942]

[941] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[942] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Tempel warf er weitere Misshandlungen vor, bei denen er selbst Opfer dieser Willkür gewesen sei. Zu weiteren konkreten Tatvorwürfen oder Tätern wurde der Zeuge nicht befragt und ohne Kreuzverhör entlassen.

Eventuell mit dem gleichen Transport aus Auschwitz kam Abraham Rosenfeld. Wie Kuczinsky erreichte er den Kauferinger Außenlagerkomplex als Häftling im Oktober 1944. Er wurde allerdings im Lager II, später im Lager I, inhaftiert. Konkret konnte er Tat, Tatzeitpunkt und den Namen eines Opfers benennen, womit er Tempel vorwarf gemordet zu haben:

> „On the 26th [April 1945] I arrived at Number One [gemeint ist das Lager] […] and in the evening they started to liquidate Number One. Tempel came running out with a stick and said 'everybody out of the block and to the [train] station.' The people didn't want to come out. They sent all the Aryan capos and the block elders that they should beat until all the prisoners should come out of the blocks. I and my friend came out of the block and went to the corner of the formation place […] and we saw a piece of bread laying on the ground from a distance. My comrade bent down to pick up the bread, and he [Tempel] pulled out a Browning and shot and killed him. He was a Russian from the Carpathians; his name is Einhorn; eighteen years old. And he [Tempel] shot me twice –here."[943]

Keine der beiden Gerichtsparteien hatte noch weitere Fragen, sodass der nächste Belastungszeuge aufgerufen werden konnte. Abermals handelte es sich um einen Überlebenden der Kauferinger Außenlager. Der polnische Jude Moses Berger war im August 1944 aus dem KZ Auschwitz ins Lager IV deportiert worden. Er beschrieb wie sein Bruder Jakob von Tempel am Tag der Ankunft beim Aussteigen aus dem Deportationszug schwer geschlagen wurde, sodass er am darauffolgenden Tag verstarb. Danach wurde Eichelsdörfer durch ihn belastet. Der SS-Mann habe regelmäßig, beim Marsch zur Baustelle, Häftlinge, die der hohen Schrittgeschwindigkeit nicht folgen konnten, mit einem Knüppel oder dem Gewehrkolben geschlagen und getreten. In mehreren Fällen seien Häftlinge an den Folgen gestorben unter anderem der Cousin von Bergers Frau zu Beginn des Jahres 1945. Erstmalig wurden ferner konkrete Vorwürfe gegen den Lagerführer Walter Langleist erhoben. Berger beschrieb den Mord an dem polnischen Mithäftling Goldberg, der von Langleist auf der Baustelle in eine Kiesgrube gestoßen worden sei und verstarb. Der Verteidiger nutze die *Cross Examination,* um Details zum Tatort und Tatzeitpunkt des Verbrechens an dem Cousin von Bergers Frau zu erfragen. Ebenfalls lieferte die Befragung weitere Details zu den vorgeworfenen Verbrechen von Langleist. Berger gab als Tatzeitpunkt Oktober/November 1944 an. Sein Arbeitskommando war im Straßenbau eingesetzt und er selbst sei Augenzeuge des Verbrechens und habe nicht nur vom Hörensagen davon mitbekommen, wie er vor Gericht bekräftigte.

Chaim Sendowsky war der letzte Zeuge dieses Verhandlungstages. Er war zwischen Oktober 1944 und dem Tag der Befreiung im Kauferinger Außenlager IV inhaftiert. Zum Jahresende 1944 wurde er zum Arbeitseinsatz im Totenkommando gezwungen. Darauf richtete die Befragung den Fokus. Laut Sendowsky bestattet er mit seinen Kameraden von Jahresende 1944 bis zur Auflösung des Lagers IV mehr als 3.000 Mitgefangene. Ferner erhob er Vorwürfe gegen Tempel, der mehrere Häftlinge selbst umgebracht habe. Konkret schilderte einen Fall aus seinem Arbeitskommando, bei dem Tempel einen Mithäftling trat und schlug und dieser an den

[943] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Folgen verstoben sei. Sendowsky brachte gleichfalls Vorwürfe gegen den Angeklagten Langleist vor, der mit einem Knüppel mehrere Häftlinge bewusstlos geschlagen habe und diese an ihren Verletzungen verstorben seien. Wie bereits im Fall Berger konzentrierte sich die Verteidigung darauf mehr über Tatumstände, Tatzeit und -ort zu erfahren. Sendowsky konnte zumindest monatsgenau seine Vorwürfe datieren und beschrieb auf Nachfrage nochmals die Tathergänge, ohne dass es zu Widersprüchen in seiner bisherigen Aussage kam.[944]

Um 8:30 Uhr des nächsten Tages, dem 24. November 1945, wurde die Verhandlung fortgeführt. Der gestrige Zeuge Sendowsky wurde nicht nochmals aufgerufen, stattdessen die zum damaligen Zeitpunkt 29-jährige Riva Levy. Sie war die erste Zeugin, die in dem Prozess aussagte. Deportiert aus dem KZ Auschwitz traf sie im Juli 1944 im Dachauer Außenlagerkomplex Kaufering ein. Haftort in ihrem Fall war das Lager I, wo sie neben einer Reihe unterschiedlicher Arbeitskommandos, hauptsächlich in der Häftlingsküche eingesetzt worden war. Die Vernehmung konzentrierte sich auf Tatvorwürfe gegen den Angeklagten Johann Kirsch. Er war Lagerführer, also vergleichbar mit dem Schutzhaftlagerführer im Stammlager Dachau, im Kauferinger Lager I gewesen. Wie bei den bisherigen Vorwürfen gegen das angeklagte SS-Personal ging es um wahllose Misshandlungen, bei denen der Tod der Häftlinge in Kauf genommen beziehungsweise angestrebt wurde. Kirsch setzte, der Aussage nach, eine Eisenstange ein, um sowohl männliche als auch weibliche Häftlinge zu prügeln. Levys Vater fiel dieser tödlichen Attacke zum Opfer. Ähnliche Details zu Alfred Kramer folgten. Dieser habe beispielsweise fünf Häftlinge erhängen lassen, die angeblich Essen gestohlen hatten. Beide Angeklagten wurden von ihr auf der Anklagebank identifiziert. Erstmalig wurden konkrete Vorwürfe gegen Otto Förschner erhoben, der Frauen beim Arbeitseinsatz geschlagen habe, um sie zur Arbeit anzutreiben. Levy wurde von der Verteidigung im Kreuzverhör nochmals zum Erhängen der fünf Häftlinge befragt. Unter anderem aus welcher Entfernung sie dies gesehen habe und ob die Strafe aus Berlin angeordnet worden sei. Sie gab an, Letzteres nicht zu wissen und beschrieb, dass sie nur circa 15 Meter von der Hinrichtungsstelle entfernt war und daher Kramer gut erkannt habe. Zu Förschner sagte sie aus, ihn erstmalig im März oder April persönlich gesehen zu haben, dann aber öfters und davon sei er einmal unter ihren Augen gewalttätig geworden. Der Verteidiger ließ sich diese Tat genau beschreiben: Eine der beiden Frauen, die ihm nicht hart genug arbeitete, habe er mit einem Stock ins Gesicht geschlagen, sodass das Auge anschwoll und blau wurde, jedoch keine offene Wunde verursachte. Die andere Frau stieß er um, ohne dass sie sich verletzte. Levy konnte auf gezielte Nachfrage keine weiteren Misshandlungen von Förschner benennen – selbst nicht vom Hörensagen.

An dieser Stelle kam kurz nochmals Marcel Rausch zu Wort, der am gestrigen Verhandlungstag bereits vernommen worden war. Das von der Anklage überarbeitete Schema der Organisationsstruktur im KZ Dachau wurde dem Gericht als Beweismittel vorgelegt und Rausch bestätigte, es sei seiner Meinung nach korrekt.[945] Dieser Vorgang dauert nicht lange und es konnte

[944] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

[945] *Prosecution Exhibit No.59,* nicht in der Akte überliefert, Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

sofort der nächste Zeuge aufgerufen werden. Der litauische Arzt Selmond Greenberg, war ebenfalls KZ-Häftling im Außenlager Kaufering I gewesen. Zusammen mit 18 weiteren jüdischen Litauern wurde er im Juli 1944 dorthin deportiert. Das Außenlager befand sich zu diesem Zeitpunkt noch im Aufbau und vor Gericht beschrieb er den Zustand des Lagers, die Unterkunftshütten und den Arbeitsalltag.

> „At 4:30, the prisoners were awakened. At double time (sic!) he was herded toward the formation ground. In the meantime he had to get a little bit of black water in the kitchen. The, one was standing for an hour or an hour and half on the formation ground while it was raining or snowing. One was counted innumerable times. The people had no coats, no warm clothing. […] The work was very hard. The people were not trained for this work and they were not able to perform this physical labor. They were very clumsy at that work; therefore, they were beaten, maltreated by the SS guards. The workers were at the place of work for 12 hours. During these 12 hours all they received was one watery soup. To get to work, the walking to and from work and standing to go, there were 18 to 19 hours a day."[946]

Hierbei kam er auf die Angeklagten Otto Moll und Johann Kirsch zu sprechen. Vor allem Letzterem warf er persönliche Misshandlungen von Häftlingen vor, die er schlug, schikanierte und beleidigte. Gezielt soll er ältere Häftlinge mit einer Eisenstange geschlagen haben:

> „I had the opportunity to observe Kirsch every day. I worked within the vicinity of the camp there 80 older people were working, and these were maltreated daily by Kirsch several times, and after four weeks about 75 per cent were not alive any more as a result of these maltreatments."[947]

In ähnlicher Weise sprach er über Alfred Kramer, den er zusammen mit Kirsch auf der Anklagebank identifizierte. Den angeklagten KZ-Kommandanten Förschner beschuldigte Greenberg ebenso. Er schilderte einen Vorfall, als Förschner mit einer Eisenstange einen Häftling schwer misshandelte habe. Das Opfer, der Litauer Aleron Bernstein, sei zwar noch durch Greenberg ärztlich versorgt worden, verstarb aber nach einer kurzen Zeit. Als Tatzeitpunkt gab er März 1945 an.[948] Das Kreuzverhör zielte darauf ab, Greenbergs medizinische Kompetenz infrage zu stellen. Ausführlich wurde er nach seinen Fähigkeiten und Arbeitserfahrungen gefragt, um dann seine Aussage, die Häftlinge seien an den Folgen der Misshandlungen gestorben, anzuzweifeln, zumal er keine Autopsie vorgenommen habe. Greenberg schilderte abermals die Schwere der Verletzungen und betonte, diese seien die Todesursachen im geschilderten Fall Förschners gewesen.

Wie Greenberg, war der nächste Zeuge ebenfalls Litauer. Der 21-jährige Moses Rutzaisky war seit Juli 1944 in Kaufering I. Er belastete Kirsch, Kramer und Moll gleichermaßen wie der Lagerarzt Greenberg. Zu Förschner äußerte er sich ausführlich:

> „We were carrying stones. Five of us were loading stones on a cart. We came to the place where we were unloading the stones and Förschner was standing there on the place where the stones were, and he gave the order that only two were to remain with the pile and the other three people, he ordered to load these stones on the cart and as the cart was filled up with the stones the people who loaded it helped us pull the cart out but we remained standing because it was too heavy – two people couldn't. When Förschner saw

[946] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[947] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[948] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

that we couldn't push the cart out, he picked up a stone and hit my comrade […] he hit him in the head with the stone and he became bloody."[949]

Das Opfer, Musacos Moses, ebenfalls ein Litauer, sei zwar auf die Krankenstation gebracht worden, allerdings habe er sich dort nicht erholen können, da die Wunde nicht verheilte. Später sei er ins Lager IV, das „Todeslager", transportiert worden. Der Zeuge Rutzaisky sah ihn nicht wieder. Die weitere Befragung ergab keine weiteren Details. Die *Cross Examination* war gleichermaßen kurz und bezog sich lediglich auf Rutzaiskys Haftzeiten, sodass umgehend der nächste Zeuge aufgerufen werden konnte.

Insofern ein interessanter Zeuge, da er kein Häftling, sondern Zivilangestellter im Arbeitskommando Moll[950] war. Es handelte sich um Karl Stroh, der als Ingenieur zusammen mit mehr als 1.200 Häftlingen für die SS gearbeitet hatte. Er beschrieb den Arbeitsalltag, Verpflegung und Kleidung der Häftlinge. Besonders wies er auf den raschen gesundheitlichen Verfall und die hohe Sterberate hin, die auf Mangelernährung und Misshandlungen zurückzuführen sei. Von der Möglichkeit eines Kreuzverhörs machte die Verteidigung keinen Gebrauch.[951]

Der litauische Arzt Nathan Katz war seit Juli 1944 im Lager Kaufering I inhaftiert. Aber anstatt als Arzt wurde er für schwere Bauarbeiten eingesetzt. Dies war sein Hauptvorwurf während der Vernehmung. Im Krankenbau seien mehr als 300 Mitgefangene mit unterschiedlichen Erkrankungen, meist Verletzungen, Infektionskrankheiten oder Folgen der Mangelernährung, jedoch teilte die SS nur einen einzigen Häftlingsarzt ein, der völlig überfordert war. Katz und mindestens 25 weiteren Ärzten wurde nicht erlaubt dort zu arbeiten und zu helfen. Konkret belastete er den Angeklagten Tempel beim Aufbruch zum Todesmarsch mindestens einen polnischen Häftling erschossen zu haben, der sich nicht schnell genug in die Marschkolonne einreihen konnte. Förschner soll zumindest in der Nähe gewesen sein. In der *Cross Examination* ging der Verteidiger gezielt auf diesen Punkt ein und Katz gab an, er habe Förschner nicht schießen sehen.[952]

Fania Feinberg, eine weitere Litauerin im Zeugenstand, berichtete, sie sei ebenfalls seit Juli 1944 im Lagerkomplex Kaufering festgehalten worden. Erst in Lager I, später Lager XI. Ihr Mann sei im Außenlager Leitmeritz, das zum KZ Flossenbürg gehörte, ermordet worden. Dies erwähnte sie zu Beginn der Vernehmung, die sich dann inhaltlich auf Tatvorwürfe gegen Johann Kirsch und Alfred Kramer konzentrierte. Ihnen warf sie in der kurzen Vernehmung die Misshandlungen und Tötungen von Häftlingen vor.[953]

Der 35-jährige Chamaim Zylbercweig, ein polnischer Jude, war der nächste Zeuge. Seine Vernehmung war ebenfalls ausgesprochen kurz. Sie umfasst lediglich vier Seiten im Transkript der Quelle. Er war ebenfalls im Kauferinger Lagerkomplex als Häftling gewesen. Direkt vom KZ

[949] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[950] Benannt nach der Baufirma Leonhard Moll und nicht zu verwechseln mit dem Angeklagten Otto Moll.
[951] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[952] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[953] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Auschwitz wurde er am 2. August 1944 ins Lager VIII überstellt. Nach achtwöchiger Quarantäne erfolge seine Verlegung ins Lager III und von dort nach einigen Tag ins Lager VII. Seine Zeugenaussage belastete Arno Lippmann, dem er Misshandlungen vorwarf. Zudem habe der Angeklagte in eine Häftlingsgruppe, die aus dem Abfall Kartoffelschalen sammelten, geschossen. Im Kreuzverhör konnte Zylbercweig nicht genau sagen, ob durch die Schüsse jemand verletzt oder getötet worden war. Er selbst blieb unverletzt und flüchtete nach dem ersten Schuss umgehend vom Tatort.[954]

Weiterer Belastungszeuge war Gabriel Brzustavskj. Er war seit März 1945 im KZ Dachau Häftling und schilderte, wie der Angeklagte Vinzenz Schöttl seinen Freund, Yusef Farbisch, erschossen habe. Im Gegensatz zum Zeugen Zylbercweig konnte Brzustavskj konkret den Namen des Opfers benennen und bestätige ausdrücklich dessen Tod. Weitere Fragen wurden in der Vernehmung nicht gestellt. In der *Cross Examination* wollte die Verteidigung den Tatzeitpunkt genauer hinterfragen. Brzustavskj erinnerte sich lediglich daran, dass der Mord im März 1945 geschehen sei. Konkreter konnte er sich nicht erinnern.[955]

Die Verhandlung wurde mit dem nächsten Zeugen fortgeführt. Es fällt auf, dass die Befragungen deutlich kürzer als zu Beginn des Verfahrens ausfallen, aber dafür konkrete Angeklagte mit Einzeltaten belastet wurden. So beschrieb Jacob Kaufman, ein litauischer Arzt, der seit Juli 1944 im Lagerkomplex Kaufering als Häftling war und dort unter anderem im Krankenbau zum Einsatz kam, sein Schicksal: Zuerst sei er von seinem Sohn getrennt worden, der anfangs noch mit ihm in der gleichen Baracke untergebracht war. Dafür machte er Kirsch verantwortlich, der veranlasst habe alle Kinder in einer Erdbaracke zusammengedrängt unterzubringen. Zugleich warf er ihm Prügelattacken gegen Häftlinge vor. In der weiteren Vernehmung schilderte Kaufman die allgemeinen schlechten Lebens- und Versorgungsbedingungen im Außenlager Kaufering, die zu Todesraten von 50 Prozent beitrugen.[956] Die Verteidigung verzichtete auf ihr Recht des Kreuzverhörs und auch die Richter selbst hatten keine weiteren Fragen.

Der litauische Jugendliche Schlomo Levine (Jahrgang 1929) schilderte darauffolgend als Zeuge das weitere Schicksal der Kinder, die bereits Kaufman erwähnt hatte. Wie er beschuldigte Levine ebenfalls den Angeklagten Kirsch dafür verantwortlich zu sein. Alle Kinder mussten auf dem Appellplatz zusammenkommen und seien registriert worden. Dabei sei zugleich erfasst worden, wer arbeitsfähig im Sinne der SS waren. Nach wenigen Tagen sei er zusammen mit ungefähr 140 anderen Kindern, darunter der Sohn von Jacob Kaufman, nach Auschwitz deportiert worden. Dort sah er ihn letztmalig bei der Selektion an der Rampe.[957] Abermals verzichtete die Verteidigung auf weitere Befragungen.

Der Pole Tobias Pilz wurde aus dem KZ Auschwitz im August 1944 ins Dachauer Außenlager Kaufering III deportiert. Dort verblieb er bis zur Befreiung und sagte nun im Rahmen des

[954] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[955] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[956] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[957] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Hauptverfahrens in erster Linie gegen den Angeklagten Vinzenz Schöttl aus. Dieser habe mehrere Häftlinge, die er namentlich benennen konnte, geschlagen. In einem Fall sei der Mithäftling zwar noch zum Krankenbau des Lagers gebracht worden, aber dort verstorben.[958]

Der ab Juli 1944 inhaftierte Albaner Ali Kuchi wurde gezielt zu Transporten befragt, die das KZ Dachau verließen. Der Aussage nach fanden etliche dieser Transporte statt. Der letzte sei am 25. April 1945 mit 2.400 Häftlingen zusammengestellt worden. Vom Hörensagen wusste er, lediglich 600 Häftlinge hätten diesen Transport überlebt und seien durch alliierte Truppen befreit worden. Im Verlauf der Befragung berichtete er knapp über andere Todesmärsche der letzten Kriegstage. Die Verteidigung verzichtete auf ein Kreuzverhör.[959]

Wilhelm van Lanschot kam mit einem Transport aus dem KZ Natzweiler und beschrieb die Tortur der Ankunft im KZ Dachau. Er und seine Mithäftlinge des Transportes seien gezwungen worden 24 Stunden auf dem Appellplatz zu stehen. Viele hätten keine Mäntel, sondern lediglich die dünne Häftlingskleidung getragen. Wasser und Nahrung sei ihnen in dieser Zeit verwehrt worden. Dadurch seien etliche Menschen verstorben, die dann am nächsten Tag von Häftlingskrankenpflegern vom Platz getragen worden seien. Lanschot beschrieb die Haftzeit als besonders hart, da er zur Gruppe der Aktion „Nacht- und Nebel“ gehörte, die unter besonderer Beobachtung stand und beispielsweise keine Briefe schreiben oder empfangen durfte. Er sei zusammen mit anderen im Block 29 inhaftiert gewesen. Immer wenn sie keinem Arbeitskommando zugeteilt waren, sei ihre Essensration gekürzt worden. Besonders viele Häftlinge dieses Blocks seien daher an Unterernährung verstorben. Die Vernehmung des Zeugen wurde am nächsten Prozesstag, den 26. November 1945 fortgeführt. Lanschot berichtete noch kurz, wie wenige Tage vor der Befreiung eine größere Gruppe jüdischer Häftlinge etliche Stunden auf dem Appellplatz verbringen musste und das gleiche Schicksal erlitten habe, wie er bei seiner Ankunft.[960] Danach wurde nochmals Wolfgang Fuerrer aufgerufen, der bereits am 23. November 1945 eine Aussage gemacht hatte. Diesmal wurde er zum Arbeitskommando „Präzifix“ befragt. Er identifizierte die Gebäude auf einer Karte und gab an, dass zwischen 400 und 500 Häftlingen dort arbeiteten und untergebracht waren.

Der ehemalige SPD-Gemeinderat von Wolfratshausen, Franz Geiger, berichtete vor Gericht über seine Entfernung aus dem Amt 1933 und sprang dann direkt zum 28. und 29. April 1945, als eine Kolonne aus KZ-Häftlingen durch seine Ortschaft getrieben worden sei. Über die beiden Tage hinweg seien die ausgezehrten Häftlinge in einzelnen Gruppen durch Wolfratshausen gewankt. Kurz darauf wurden die Gefangenen durch US-Truppen befreit. Geiger habe zusammen mit US-Armeeangehörigen ein Waldstück aufgesucht und sah dort mindestens zehn tote Häftlinge, in einer Grube nochmals 28. In den darauffolgenden Tagen sei eine genaue Suche durchgeführt und eine Liste der Toten verfasst worden. 55 Leichen um Wolfratshausen seien dadurch belegbar. Im Kreuzverhör sagte Geiger aus, mehrmals Häftlingsgruppen tagsüber gesehen zu haben. Nachts habe er ähnliche Geräusche gehört. Er räumte ein, dabei keine

[958] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[959] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[960] Prozesstranskription 24./26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Misshandlungen gesehen zu haben. Angaben zu den Nationalitäten der Opfer konnte er ebenso wenig erteilen. Allerdings vermutete er, die KZ-Häftlinge seien mehrheitlich Polen gewesen. Die Verteidiger wollten wissen, ob das Waldstück Kampfgebiet gewesen war. Diesen Begriff würde der Zeuge nicht so verwenden, allerdings hätte es einige Schusswechsel zwischen SS-Verbänden und den US-Truppen gegeben.[961]

Im gleichen Zeitraum wie Franz Geiger hatte ebenfalls Maurice Sappl etliche Häftlinge um Wolfratshausen gesehen. Auf Anweisung der SS habe der Landwirt einem SS-Obersturmführer 500 bis 600 Liter Milch und etliche Brote geliefert. Der Zeuge ging davon aus, diese Lebensmittel seien an die KZ-Häftlinge weitergegeben worden. Darüber hinaus bekam er den Befehl 34 Leichen mit seinem Pferdefuhrwerk abzutransportieren. Eine Gruppe Gefangener habe den Anhänger beladen. Sappl war der Vernehmung nach entsetzt über deren schlechten Zustand. Alle Leichen seien von Verletzungen gekennzeichnet: entweder Schussverletzungen oder Verletzungen durch Schläge. In einem Massengrab auf dem Friedhof seien die Toten bestattet worden. Sappl schloss aus, dass es sich hierbei um Deutsche handelte.[962]

Der nächste Zeuge, George Neuner, ein Waldarbeiter aus der Gegend 30 Kilometer südlich von München, konnte seine Aussage nicht zu Ende bringen. Er berichtete von einer Gruppe Häftlingen und von Schüssen. Allerding erlitt er dabei einen psychischen Zusammenbruch: „the witness cried audibly, and was unable to continue. The witness was excused and withdrew."[963]

Daher wurde umgehend Therese Weigl zur Aussage gebeten. Sie wohnte in Wolfratshausen und hatte am Sonntagmorgen des 29. April 1945 gegen 7:00 Uhr, als sie noch im Bett war, das Klappern von Holzschuhen gehört. Sie sei aufgestanden und sah vom Tor ihres Hofes eine Gruppe weiblicher Häftlinge vorbeimarschieren. Ihr Zustand sei erbärmlich gewesen: sowohl die Kleidung als auch die körperliche Verfassung. Einigen Frauen konnte Weigl ein paar Kleidungsstücke über den Zaun reichen. Nach Schätzung der Zeugin umfasste die Gruppe circa 1.000 Gefangene. Gegen Mittag habe sie noch eine Kolonne männlicher Häftlinge gesehen, denen sie einige gekochte Kartoffeln und Brot geben konnte. Als Bewachung seien jeweils 50 bis 60 SS-Männer dabei gewesen, die dazu Gewalt anwendeten. Ein Häftling, der sich Kartoffeln geholt habe, sei von hinten zu Boden geschlagen worden und blieb reglos liegen. Mithäftlinge mit einem Handkarren luden den Geschlagenen auf. Wie schwer die Verletzung war, oder ob er tot war, konnte die Zeugin nicht feststellen. Sie identifizierte den Täter auf der Anklagebank mit der Nummer 37, Fritz Degelow. Aber nicht nur zu Fuß, auch per Bahn, in offenen Transportwaggons seien Häftlinge nach Wolfratshausen gebracht worden, berichtete die Zeugin. Ein Zug mit vier Waggons mit je 200 bis 250 Häftlingen sei längere Zeit auf einem Bahndamm bei der Ortschaft zum Halten gekommen. Ihr wurde gesagt, es handle sich mehrheitlich um osteuropäische Häftlinge aus dem KZ Dachau. Während der *Cross Examination*

[961] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[962] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[963] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

gestand Weigl ein, sich anfangs nicht sicher gewesen zu sein, ob Nummer 37 der Täter gewesen sei. Sie hatte bei der Identifizierung kurz gezögert und begründete dies mit der zeitlich kurzen Beobachtung der Tat und dem veränderten Aussehen des Angeklagten.[964]

Der frühere KZ-Häftling Wilhelm Metzler wurde am 20. April 1945 im Außenlager Kaufering II einem Häftlingstransport von circa 150 Gefangenen zugeteilt. Transportführer sei der Angeklagte Otto Moll gewesen. Metzler beschrieb ihn als gewalttätig. In mindestens 26 Fällen habe er Häftlinge erschossen, wenn sie aus Erschöpfung beim Todesmarsch nicht weitergehen konnten. Unter den Ermordeten waren Deutsche, Polen und Russen. Metzler identifizierte Moll mit der Nummer 28 auf der Anklagebank. Im Kreuzverhör wurde er nach dem genauen Datum der Erschießungen gefragt, konnte aber keines nennen, lediglich, dass die Gruppe schon mehrere Tage marschiert war und es an einem frühen Morgen passiert sei. Weitere Fragen hatten die Verteidiger und das Gericht selbst nicht.[965]

Als medizinischer Sachverständiger trat B. W. Glick in den Zeugenstand. Der Oberst der US-Streitkräfte gehörte zu einer Sanitätseinheit und beschrieb die Symptome und Ursachen von Phlegmonen. Seiner Meinung nach könne jeder durch die Bakterien infiziert werden. Durch sofortige Behandlung mit Medikamenten, beispielsweise Penizillin, sei die Erkrankung durchaus heilbar. Die Verteidigung fragte im Kreuzverhör, ob in den USA Versuche an Patienten mit Phlegmonen heute noch durchgeführt werden. Glick antwortete, die Krankheit sei bereits ausreichend als Infektionskrankheit klassifiziert und lediglich in Ausnahmefällen könne er sich vorstellen, dass es dazu noch Experimente gebe.[966]

Gertrude Ehmann betrieb eine Gastwirtschaft südlich von Wolfratshausen in Achmühle, wo sie am 20. April 1945 eine Gruppe SS-Männer bewirtet habe, die eine Häftlingsgruppe bewachten. Die Häftlinge seien kaum mehr fähig gewesen zu laufen, sahen hungrig und verdreckt aus, so die Zeugin. Sie erkannte den Angeklagten mit der Nummer 37, Fritz Degelow, wieder. Seinen Namen kannte sie nicht, erinnerte sich aber an ihn als Gast in der Wirtschaft.[967]

Nächste Zeugen waren die US-Soldaten Theodore Michel und Alexander Koritzkes. Beide waren als Übersetzer für die *War Crimes Branch* tätig. Michel bezeugte zuerst, die deutsche schriftlich vorliegende Aussage des Angeklagten Martin Weiß sei richtig ins Englische übersetzt worden. Dann machte Koritzkes die fast gleichlautende Aussage für ein Dokument des Angeklagten Friedrich Rupperts. Alle Dokumente wurden dem Zeugen und dem Gericht in beiden Sprachen als Beweismittel vorgelegt.[968]

Der bereits zu Prozessbeginn verhörte David Chavez wurde nach den beiden Übersetzern abermals in den Zeugenstand gerufen. Er bestätigte, die beiden Verhöre, deren Übersetzungen soeben dem Gericht vorgelegt worden waren, geführt zu haben. Beide Vernehmungen

[964] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[965] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[966] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[967] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[968] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

verliefen strikt nach den Regularien der US-Armee und beide Angeklagten hatten die Gültigkeit ihrer Aussagen durch Unterschrift bestätigt. Im Kreuzverhör erinnerte er sich, dass die Vernehmungen mehrere Stunden gedauert hatten. Ein geschulter US-Soldat schrieb stets auf Schreibmaschine mit und ließ das Dokument abzeichnen.[969]

Nach Chavez mussten nochmals die beiden Übersetzer die Korrektheit weiterer Übersetzungen bestätigen, diesmal die im Vorfeld des Prozesses gemachten Aussagen von Leonhard Eichberger und Fritz Hintermayer. Deren Vernehmung im Oktober 1945 hatte der nächste Zeuge, Paul Guth, geleitet. Wie Chavez beschrieb er die äußeren Umstände der Befragung und wie deren schriftliche Zusammenfassung zustande gekommen sei. Dieses Wechselspiel der Zeugen – Übersetzer, Vernehmungsoffizier – setzte sich mit den Aussagen der Angeklagten Franz Trenkle, Erwin Mahl, Wilhelm Witteler, Michael Redwitz, Johan Kick, Fritz Degelow, Wilhelm Welter und Kurt Eisele fort. Alle Aussagen wurden als Beweisstück vor Gericht eingebracht und verlesen. Der Inhalt ist nicht teil der Prozesstranskription. Im Kreuzverhör wurde Guth gefragt, ob die Vernehmungen ohne Misshandlung der Angeklagten und ohne den Einsatz heller Lampen erfolgten. Er bestätigte dies und betonte, die Rechte der Angeklagten seien stets gewahrt worden. Über Wilhelm Witteler äußerte er sich negativ, da Guth schon während der Befragung merkte, angelogen zu werden. Im Gegenzug bezichtigte Witteler, Guth mehrmals der Lüge im Laufe des Verhörs im Oktober 1945.[970]

Das Wechselspiel zwischen Vernehmungsoffizieren und Übersetzern setze sich am nächsten Verhandlungstag, dem 27. November 1945 fort. Kurzzeitig war weiterhin Paul Guth als Zeuge geladen, dann seine Kollegen David Lemelman, Werner Conn, John Bower, Alfred Lawrence, Ephraim London. Sie hatten unter anderem die Angeklagten Alfred Kramer, Vinzenz Schöttl, Engelbert Niedermeyer, Rudolf Suttrop, Claus Schilling, Franz Böttger, Friedrich Wetzel, Johann Eichelsdörfer, Arno Lippmann, Peter Betz, Simon Kiern, Albin Gretsch , Josef Seuss, Hugo Alfred verhört. Ihre Aussage lief nach dem gleichen Muster, wie Guths Vernehmung. Kurz beschrieben sie, wann die jeweiligen Angeklagten vernommen wurden und wie das Protokoll zustande gekommen war. Gleichfalls betonten alle den rechtsstaatlichen Ablauf der Verhöre.[971]

9.3 Zeugenvernehmung der Verteidigung

Der Prozessverlauf war zeitlich darauf ausgelegt, erst die Zeugen der Anklage und dann die der Verteidiger vor Gericht aussagen zu lassen. In den vorangegangenen Tagen hatten die Verteidiger lediglich in den Kreuzverhören die Möglichkeit gehabt nachzufragen und dadurch eigene Akzente zu setzen. Am ausführlichen Beispiel der Kreuzbefragung von Bláha gleich zu Beginn des Prozesses wird deutlich, wie sehr sich die Anwälte bemühten aufzuzeigen, welche Einzeltaten, wie zum Beispiel das „Baumhängen“, in die Zeit vor Weiß‘ Kommandantur fielen und damit KZ-Kommandant Piorkowski anzulasten seien, der jedoch in diesem Verfahren nicht auf der Anklagebank saß. Zugleich waren die Anwälte bemüht die allgemeinen Schilderungen

[969] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[970] Prozesstranskription 26./27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[971] Prozesstranskription 28. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

über Haftbedingungen, medizinische Versuche und weitere Taten durch Nachfragen zu relativieren, beziehungsweise die Angeklagten so darzustellen, als ob sie mit den Vorwürfen nicht in Zusammenhang stünden. Mit dem Beginn der Befragung der Entlastungszeugen hatten die Verteidiger nun die direkte Chance nicht nur auf Anschuldigungen reagieren zu müssen, sondern vielmehr eigene Argumente vorbringen zu können. Der Verhandlungstag am 28. November 1945 begann mit dem Antrag der Verteidigung die Anklagepunkte gegen Emil Mahl, Fritz Becher und Christof Knoll fallen zu lassen, da ihnen nach Meinung der Anwälte nicht nachgewiesen werden konnte, Teil des Lagerpersonals gewesen zu sein und der Anklagepunkt des *Common Design* die drei ebenso wenig beträfe. Ähnlich argumentierte sie im Namen der Angeklagten Peter Betz, Hugo Lausterer, Rudolph Suttrop, Fridolin Puhr, Hans Eisele und Wilhelm Witteler, gegen die die Anklage keine Beweise vorbringen konnte. Nach einer kurzen Beratung entschieden die Richter, die Anklage nicht fallen zu lassen.[972]

9.3.1 Martin Weiß im Zeugenstand

Als Zeuge in eigener Sache wurde daraufhin Martin Weiß aufgerufen. Knapp beantwortete er Fragen zu seinem Lebenslauf. Ausführlicher waren die Antworten zu der Zeit seit seinem Antritt als KZ-Kommandant in Dachau. Er zählte namentlich sein Personal auf (Adjutanten, Schutzhaftlagerführer) und erläuterte Vertretungsregelungen und Hierarchien. Interessant scheint in diesem Zusammenhang die Aussage, er habe die Versetzung des Schutzhaftlagerführer Franz Hoffman wegen dessen gewalttätigen Übergriffen auf Häftlinge aus dem KZ beantragt und durchgesetzt. Nachfolger wurde der Angeklagte Redwitz. Als Weiß im November 1944 abermals zum Dachauer Außenlagerkomplex versetzt wurde, hatte er den Auftrag „to put aside the bad conditions there.“[973] Er beschrieb die äußert schlechte Behandlung unter seinen Vorgängern und die von ihm eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen.

Zwei Verhaltensmuster fallen auf: Zum einen versuchte er sich von seinen Vorgängern abzusetzen und betonte die bereits vor seiner Amtszeit aufgetretenen Missstände. Zum anderen berief er sich auf Anweisungen aus Berlin, sodass er in manchen Belangen nicht eingreifen durfte. Konkret benannte er alle pseudomedizinischen Versuche, die schlechte Nahrungsversorgung und die Überbelegung des Lagers. Das ging sogar soweit, dass die SS-Ärzte verlangt hätten, Weiß solle ihnen teuren Cognac beschaffen. Selbst dagegen habe er sich nicht wehren können und habe, angewiesen von Himmler persönlich, den Alkohol besorgt. Seiner Meinung nach hätten die SS-Ärzte freie Hand gehabt und selbst er als KZ-Kommandant habe keine Einflussnahme auf die Experimente gehabt. In gleicher Weise versuchte er sich bezüglich der durchgeführten Exekutionen zu entlasten. Alle Anweisungen seien demnach diesbezüglich direkt von Himmler gekommen, beziehungsweise anderen höheren Stellen, unter anderem aus der Gestapo. Hierbei belastete er Johann Kick. Ebenfalls ohne Weiß‘ Beteiligung, seien die Häftlingstransporte erfolgt. Vor allem in den letzten Kriegsmonaten hätten etliche neue Häftling das Stamm- und die Außenlager erreicht. Weiß sagte aus, er habe mehrmals bei seinen

[972] Prozesstranskription 28. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[973] Prozesstranskription 28. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Vorgesetzten in Berlin auf den schlechten Gesundheitszustand der Neuankommenden hingewiesen und um medizinisches Personal und Ausrüstung gebeten. Alle seine Appelle seien ungehört geblieben und er selbst habe versucht die Situation bestmöglich zu handhaben. Für abgehende Transporte nahm er sich ebenfalls aus der Verantwortung und erklärte vor Gericht, die SS-Ärzte hätten eigenverantwortlich Häftlinge in Zusammenarbeit mit den Schutzhaftlagerführern ausgewählt und den Abtransport in andere Lager angeordnet. Abschließend nahm er konkret Stellung zu einigen Vorwürfen der Anklage: Weder habe es einen Stehbunker während seiner Amtszeit gegeben, noch habe er an Exekutionen in Augsburg teilgenommen oder sei persönlich gegen Häftlinge gewalttätig gewesen. Nochmals bekräftigte er die Befehle aus Oranienburg, oftmals direkt von Himmler, die er lediglich auszuführen hatte. Darunter fielen neben der Durchführung der Experimente auch die Vollstreckung der Lagerstrafen, die Ausweitung der Außenlager und -kommandos, die allgemeine Versorgungslage, die Einteilung des SS-Personals, die Anordnung zur Häftlingszwangsarbeit und die Zuweisung von Häftlingen ans Lager. In diesem Gesamtrahmen habe Weiß versucht menschenmöglich zu agieren und die Gesamtsituation des Lagers zu verbessern. Ab November 1944 sei er mit dem Aufbau des Außenlagerkomplexes betraut gewesen und habe keinerlei Funktionsaufgaben im Stammlager erfüllt. Befehlsbefugnis habe er lediglich im kleinen Rahmen des Außenlagerkomplexes gehabt, wo er in erster Linie Baumaßnahmen koordiniert habe. Ansonsten unterstand er den Befehlen aus dem Stammlager, auf das er gleichfalls in puncto Versorgung angewiesen gewesen sei. Nur wegen der fehlenden Unterstützung von dort seien die Todeszahlen durch Hunger und Typhus in den ihm unterstellten Außenlagern nach oben geschnellt. Abschließend erklärte er vor Gericht, lediglich in die Allgemeine-SS eingetreten zu sein, seine Versetzung zu den Totenkopfverbänden kriegsbedingt geschehen, niemals habe er sich der Verschwörung, *Common Design*, Mord oder Misshandlungen von Häftlingen schuldig gemacht. Die Vernehmung im Kreuzverhör hakte bei etlichen entlastenden Aussagen nach: Die Anklageseite befragte Weiß nochmals zu den Befehlsstrukturen zu seiner Zeit als KZ-Kommandant zwischen September 1942 bis einschließlich Oktober 1943. Im Zeugenstand räumte er ein, oberste Befehlsgewalt im Lager, also ebenfalls über die SS-Ärzte gehabt zu haben, betonte aber, dass es de facto anders gehandhabt wurde, wie seine Beispiele gezeigt hätten. Er habe nicht mal ansatzweise gewusst, welche Experimente und in welchem Umfang durch die Mitangeklagten und weitere Tatbeteiligte durchgeführt worden seien. Des Weiteren räumte er ein, während seiner Amtszeit seien zwischen 20 und 30 Personen exekutiert und bis zu fünf Häftlinge auf der Flucht erschossen worden. Als ihm die Anklage im Gegenzug vorwarf: 858 Häftlinge seien an Darmerkrankungen, 685 an Lungenentzündung, 195 an Typhus und 374 weitere an Tuberkulose verstorben. Außerdem seien 18 Erschießungen während seiner Amtszeit belegbar, antwortete Weiß, davon nichts gewusst zu haben. Belastend war eine von Weiß unterzeichnete Genehmigung an Claus Schilling, 38 Häftlinge für Malariaversuche heranzuziehen. Diese Anweisung ging an den Arbeitseinsatzführer, der die Vorgabe des KZ-Kommandanten zu erfüllen hatte. Damit brach Weiß‘ Verteidigungsstrategie in diesem Punkt zusammen. Lediglich einige Fragen zur Art und Weise der Vollstreckung der Lagerstrafe folgten. Nach einer kurzen Verhandlungs-

pause kam es zu einer äußerst knappen *Redirect* und *Recross Examination* bei der es um Fotoaufnahmen ging, die im Rahmen einer Visite Oswald Pohls entstanden waren und die Weiß an das WVHA gesendet hatte.[974] Zusammengefasst erscheint die Befragung sehr kurz. Die Zeitspanne ab 1944 war nicht Gegenstand des Zeugenverhörs und die Verteidiger machten keinen unmittelbaren Gebrauch ihres Rechts auf eine umfassende *Redirect Examination*. Dies erfolgte erst am 7. Dezember 1945 als Weiß abermals in den Zeugenstand gerufen wurde. Die Akten lassen keine Rückschlüsse zu, warum er nicht unmittelbar im Zeugenstand verblieben war. Die Verteidigung legte als Beweisstück den Versetzungsbefehl vom 25. Oktober 1944 an Weiß vor. Darin erhielt er den Befehl seines Vorgesetzten im WVHA den Aufbau des Geheimprojekts „Weingut", also dem Außenlagerkomplex Mühldorf, in Zusammenarbeit mit der OT ab 1. November 1944 zu überwachen. Wichtig war in diesem Zusammenhang, dass Weiß laut dem Befehl:

> „has to work in close contact with the management of the corporation [gemeint ist die Baufirma] and with the local OT, which is responsible for the duty of the prisoners."[975]

Damit sahen die Verteidiger die volle Verantwortung bei der OT und nicht bei Weiß. Weder das Gericht, noch die Anklageseite stellten dazu weitere Fragen.[976] Im weiteren Verhandlungsverlauf berief die Anklage Zeugen, um die Aussagen der Entlastungszeugen zu widerlegen. Daher wurde dann nochmals den Angeklagten gestattet darauf zu antworten. Ab dem 11. Dezember hatten sie die Möglichkeit nochmals vor Gericht zu treten. Weiß nutzte diese Möglichkeit. Einer der Belastungszeugen hatte einen Invalidentransport im August oder September 1943 erwähnt. Weiß stritt ab, dass es diesen Transport gegeben habe. Vielmehr habe es eine Umverteilung von Arbeitskräften gegeben, die sich im Stammlager Dachau erholt hätten und dann in andere Außenlager verbracht worden seien. Dann erläuterte er zum wiederholten Mal, die Vollstreckung der Lagerstrafen sei von Berlin aus angeordnet worden. Im knappen Kreuzverhör beschrieb er wie die Transporte durch das WVHA befohlen worden seien. Er bekräftigte, Häftlinge hätten sich im KZ Dachau erholen können, denn „Dachau was a good camp."[977]

9.3.2 Aussagen zur Entlastung der KZ-Kommandanten

Nach Weiß wurde der Geistliche Otto Piese in den Zeugenstand gebeten. Der frühere Häftling beschrieb wie sich die Situation für die Häftlinge nach Weiß' Amtsantritt gebessert habe. Die Lagerstrafen seinen entschärft worden und die Gesamtsituation habe sich positiv entwickelt, da nicht mehr so kleinlich bestraft worden sei. Piese entlastete ferner den Angeklagten Arno Lippmann, der nie gewalttätig gegen Häftlinge gewesen sein soll. Im kurzen Kreuzverhör

[974] Prozesstranskription 28./29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[975] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[976] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[977] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

räumte Piese ein, dass im Block 26 – dem er und deutsche Priester angehörten – die Lebensbedingungen wesentlich besser gewesen seien als im benachbartem Block mit den ausländischen Priestern, deren Sterblichkeit wesentlich höher gewesen sei.[978]

Ähnlich fiel die Aussage des nächsten Zeugen, Raymond Schnabel, aus. Abermals betonte ein früherer Häftling die besseren Lebensbedingungen unter Weiß im Vergleich zu dessen Vorgänger Alex Piorkowski: Willkürliche Schläge der SS gegen die Häftlinge seien von Weiß weitestgehend unterbunden worden. Schnabel räumte allerdings ein, Ausnahmen habe es gegeben und es sei im Lager bekannt gewesen, die bessere Behandlung diene nur dem Zweck der besseren Ausbeutung der Häftlingsarbeitskraft. Bezüglich der Malariaexperimente sagte Schnabel vor Gericht aus, er habe ein Telegramm aus Berlin gesehen, in dem angeordnet worden sei, 30 Häftlinge an Professor Schilling zu überstellen. Der SS-Arzt habe sich die Häftlinge selbst ausgesucht und Schnabel habe die Listen der Arbeitskommandos als Schreiber des SS-Arbeitsdienstführers entsprechend angepasst.[979] Genauso argumentierten ebenfalls die früheren Häftlinge Heinrich Rupieper, Paul Schliebs und Johann Lenz: Hafterleichterungen, die sie auf Weiß zurückführten, hätten das Leid der Häftlinge gemildert. Allerdings ergaben die Kreuzverhöre, dass die Essensrationen dennoch bei Weitem nicht an die medizinisch notwendige Menge herankamen und es weiterhin Häftlingsgruppen gab, die nicht von Hafterleichterungen profitierten.[980] Der nächste Zeuge war der SS-Mann Edgar Stiller. Vier Jahre war er am SS-Standort Dachau gewesen und bezeugte nun ebenso zu Weiß‘ Vorteil. Demnach hätten sich unter Weiß die Lebensbedingungen der Häftlinge zum Positiven geändert. Zum einen habe der neue Kommandant Misshandlungen der SS untersagt. Zum anderen habe sich die medizinische Versorgung und die Lebensmittelsituation verbessert.[981] Karl Kirschner war ebenso ein Zeuge aus der Gruppe der früheren Häftlinge. Wie seine Vorredner betonte er die guten Veränderungen unter Weiß, wobei nach dem Kreuzverhör die offene Frage im Raum stand, ob lediglich Kirschner als Kapo die Vorteile genossen habe und nicht die Gesamtheit der Häftlinge.[982] Um Klarheit über die genaue Essensversorgung der Häftlinge zu bekommen, wurde Joseph Lindmayer vernommen, der eine Zeitlang während des Krieges die Nahrungsversorgung der Dachauer Bevölkerung mitverwaltete. Allerdings stellte sich im Kreuzverhör heraus, dass explizit das Konzentrationslager nicht unter seinen Aufgabenbereich fiel und die Zuteilungen, über die er keine Angaben machen konnte, aus Berlin erfolgten.[983] Zwischen dem 29. November und 5. Dezember 1945 wurden Zeugen vernommen, die die Mitangeklagten der beiden KZ-Kommandanten entlasteten oder die Mitangeklagten sagten in eigener Sache aus.[984] Neue Erkenntnisse zur Schuld oder Unschuld kam hierbei nicht zur Sprache. Erst als sich Otto Förschner selbst äußerte lag der Fokus abermals auf den KZ-Kommandanten.

[978] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[979] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[980] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[981] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[982] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[983] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[984] Siehe Anhang B.

9.3.3 Otto Förschner im Zeugenstand

Am 5. Dezember wurde er als Zeuge in eigener Sache aufgerufen. Bei der knappen Wiedergabe seines Lebenslaufes betonte er den Eintritt in die Reichswehr 1922, den Übergang in die Wehrmacht und ab 1934 in die Waffen-SS. Aufgrund einer Kriegsverletzung sei er in den KZ-Wachdienst versetzt worden. Da laut der Anklageschrift der Tatort und Tatzeitraum eingeschränkt waren, kam für die Anklage nur der relativ kurze Zeitraum zwischen dem 1. Februar 1945 und dem 27. April 1945 in Betracht, in dem Förschner Lagerführer des Landsberger Außenlagerkomplexes gewesen war. Er erwähnte zwar seine Dienstzeiten in den Konzentrationslagern Buchenwald und Mittelbau-Dora, fokussierte sich aber auf seine Tätigkeit in den letzten Kriegsmonaten. Demnach sei er für sieben, später dann sogar für neun Lager verantwortlich gewesen. Sein Büro befand sich im Lager I. Er gestand Bestrafungen durchgeführt zu haben, aber dafür nicht verantwortlich gewesen zu sein:

> „Q[uestion]: Did you punish the women inmates of Camp Number One?
>
> A[nswer]: Yes. […] I let Women stand a half day on the formation place and I took food away for one day. […] My superior officer was Obersturmbannfuehrer (sic!) Weiter from Dachau."[985]

Neben der Anordnung zur Vollstreckung von Lagerstrafen war Eduard Weiter, aus der Sicht Förschners, für Exekutionen verantwortlich. In den Außenlagern habe es allerdings zu seiner Amtszeit keine einzige Hinrichtung gegeben. Lager IV wurde als Isolationslager für schwerkranke Häftlinge eingerichtet. Da es unter Quarantäne gestanden habe, sei es selbst Förschner verboten gewesen es zu betreten. Er habe versucht auf Eduard Weiter einzuwirken, die Häftlinge besser unterzubringen und medizinische Versorgung außerhalb des Lagers IV zu garantieren. Ferner habe er einen Lagebericht nach Berlin geschickt. Beide Bemühungen seien folgenlos geblieben. Vielmehr habe sich die Situation zugespitzt, da Förschner weitere Häftlinge habe unterbringen müssen. Die Räumung des Lagers IV in den letzten Kriegstagen, sei vom zuständigen SS-Lagerarzt Max Blanke eigenmächtig durchgeführt worden. Er selbst habe sich am 27. April 1945 einen Überblick über die Lage verschaffen wollen, verunglückte allerdings auf dem Weg in sein Büro, als sein Auto auf eine deutsche Mine fuhr. Verletzt sei er in ein Krankenhaus gebracht worden und dienstunfähig gewesen. Dadurch habe er nichts über die aktuelle Situation in den Lagern gewusst. Für die Räumung und das Niederbrennen einzelner Lager sah er die OT in der Verantwortung. Danach wurde er zu den vorgebrachten direkten Tatvorwürfen befragt. Hierbei stritt Förschner ab, jemals Häftlinge getreten, geschlagen oder mit Steinen beworfen zu haben. Obwohl Förschner durch seine Position als Verantwortlicher für den gesamten Lagerkomplex eine Schlüsselrolle einnahm, fiel die *Direct Examination* äußerst kurz aus. Die Transkription umfasst lediglich einige Seiten. Das Kreuzverhör war nochmals kürzer. Zu Beginn wurde Förschner über Vinzenz Schöttl und die anderen Lagerführer befragt. Von ihnen habe Förschner wöchentliche Berichte zur Situation in den Lagern erhalten. Dadurch war Förschner über die wöchentliche Sterberate von bis zu 150, später sogar bis 200

[985] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Toten des Lagers IV informiert. Zu seiner eigenen Verantwortlichkeit und Rolle stellten die Ankläger keine einzige Frage.[986]

9.4 Letzte Prozesstage und die Plädoyers der Gerichtsparteien

Die Zeugenvernehmungen setzten sich bis zum 11. Dezember 1945 fort. Meist nutzten die übrigen Angeklagten die Zeit im Zeugenstand ihre Sicht auf die Vorwürfe vorzubringen oder es wurden Entlastungszeugen aufgerufen. Durchweg stritten die Angeklagten die Tatvorwürfe ab oder relativierten sie. Zwischen dem 8. Dezember und 11. Dezember wurden wiederholt Zeugen der Anklage und der Verteidigung zur Gegendarstellung aufgerufen. Ab dem 11. Dezember 1945 wurden die Plädoyers gehalten. Die Abschlussreden waren für die Anklage und die Verteidigung von entscheidender Bedeutung. Zum einen konnten sie nochmals ihre Sichtweise auf den Prozessverlauf darstellen, zum anderen letztmalig die Richter für ihre Seite überzeugen. In diesen *Closing Arguments* wurden wesentliche Rechtsprobleme ebenfalls erörtert.[987] Dazu sprachen jeweils die Anklagevertretung und die Verteidiger wechselseitig, je zwei Mal.

Es ist vom Chefankläger Denson überliefert, dass er zwar in der Nacht zuvor eine Abschlussrede verfasst hatte, allerdings im Gerichtssaal spontan von seinem Redemanuskript abwich.[988] Statt einer eher sachlichen, trug er eine eher pathetische, denkwürdige Abschlusserklärung vor. Der Oberleutnant betonte, es sei für die Anklage nicht entscheidend, individuelle Tötungen oder Misshandlungen den Angeklagten nachzuweisen, stattdessen seien sie schuldig „in a Common Design to kill, to beat, to torture and to subject […] persons to starvation.“[989] Dass tatsächlich ein gemeinschaftliches Vorhaben vorläge, sah er als in mehrfacher Hinsicht erwiesen. Der schiere Umfang des Konzentrationslagers, die systematische Ausbeutung der Häftlingsarbeit bis zum Tod, die Plünderungen der Wertsachen, Häftlingstransporte und Massenexekutionen seien starke Indizien für gemeinschaftlich begangene Kriegsverbrechen, die einer geplanten Zusammenarbeit der Angeklagten bedurfte. Der Angeklagte Rudolf Suttrop habe dazu selbst die Beweise geliefert, durch seine schriftlichen Aussagen vor Prozessbeginn, die Denson wie folgt zitierte:

> „The […] administration plan was a close entity of the SS in Dachau and could not have been effective nor worked without the assistance of the personnel of the six departments for the purpose for which it was built, that is, as was order by the superior authorities. Each single one of the […] co-workers was a link in the chain of entity, without his assistance […] the whole thing could not have existed.”[990]

Er schloss dabei die drei angeklagten ehemaligen Häftlinge mit ein. Als Kapos seien sie gleichermaßen in die KZ-Hierarchie integriert gewesen. Die Berufung auf höheren Befehl entkräftete er mit Beispielen aus der Rechtsgeschichte und der einfachen Begründung, die vorgeworfenen Taten seien ganz offensichtlich Unrecht. Er nahm die Zeugen in Schutz, die sich im Kreuzverhör durch die Verteidiger nicht mehr an genaue Datums- oder Ortsangaben erinnern konnten. Das

[986] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[987] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 210.
[988] Greene, Justice at Dachau, S. 98.
[989] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[990] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Konzentrationslager sei ein Alptraum gewesen, daher könne man den ehemaligen Häftlingen und Zeugen nachsehen, wenn sie Lücken in den konkreten Tatzeitbenennungen hätten. Sie hätten sich nicht gemerkt, ob der 19. Dezember ein Montag gewesen sei, stattdessen hätten sie sich gemerkt, dass junge russische Häftlinge gehängt wurden oder ihre Kameraden auf dem Appellplatz zu Tode geprügelt wurden, so Denson:

> „Certainly, that was the case when the two prisoners brought the father of the crippled lad, who testified here, to the son, in a dying condition. Having been beaten to death by Tempel. You can't expect that boy to remember the date on which that occurred but he would never forget the name of Tempel as it came from the lips of his dying father."[991]

Hierbei spannte er den Bogen abermals zum *Common Design*: Gerade, weil die Zeugen sich oftmals bei den Zeitangaben unsicher waren, war es doch sicher, dass die Angeklagten an einem mörderischen System beteiligt gewesen waren, bei dem es keine rechtmäßig vollstreckten Todesurteile, sondern lediglich willkürliche und unrechtmäßige Tötungen gegeben habe. Treffend beschrieb er, weshalb sich unter dem KZ-Kommandanten Weiß die Bedingungen für die Häftlinge verbessert hätten:

> „Yes, conditions in Dachau were different under Weiss. Conditions in Germany were different at that time, when Weiss came here, Germany was entering her fourth year of war, and man power, labor, was sorely needed to satisfy her demands for a war that was to rage on more than one front. Why waste this pool of man power that was kept in protective custody?"[992]

Am mörderischen System der Konzentrationslager habe sich dadurch aber nichts geändert, vielmehr sei die Arbeitszeit erhöht und alles sei auf eine höhere Produktivität ausgerichtet worden. Der Ausbau und die Aufrechterhaltung dieses System der Zwangsarbeit, verbunden mit den Häftlingstransporten, Logistik und Bewachung verortet Denson ebenfalls im *Common Design*. Neu ankommende Transporte dienten zur Herbeischaffung neuer Arbeitskräfte, die Invalidentransporte, um arbeitsunfähige Häftlinge auszusondern. Hierbei sah er fast alle Angeklagten in der Schuld. Im Zusammenspiel der Kommandanten, Schutzhaftlagerführer, Arbeitseinsatzführer, der Politischen Abteilung, Blockführer, SS-Wachmannschaft oder gleichwohl der SS-Ärzte seien die Transporte gemeinschaftlich durchgeführt worden. Selbst auf Seite der Häftlinge, insbesondere den Blockältesten, machte er Tatbeteiligte aus. Bezüglich der Massentötung im Krematoriumsbereich sowie auf dem nahen gelegenen Schießplatz, sah er ebenfalls den Straftatbestand des *Common Design* erfüllt. Den tödlichen Schuss habe ein einzelner Täter abgegeben, aber dazu sei zuvor die Unterstützung und Teilhabe einer ganzen Gruppe nötig gewesen. Den Begriff verwendete er wiederholt, als er die administrative Organisation des Konzentrationslagers beschrieb. Zur Bekräftigung seiner Argumentation zitierte er den Angeklagten Schutzhaftlagerführer Michael Redwitz:

> „We all worked together, and our respective spheres of work overlapped in such a way that it is impossible to make an exact delimitation of all rights and responsibilities. […] It is likewise difficult to make one of the leaders particularly responsible for a certain condition on the camp as this condition, probably was created by the cooperation of all departments."[993]

[991] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[992] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[993] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Denson baut ein weiteres Zitat des Adjutanten Rudolf Suttrop ein, in dem sich der Angeklagte als Glied einer Kette beschrieb und nur durch das Ineinandergreifen der verschiedenen Organisationseinheiten das Konzentrationslager betrieben werden könne. Er schilderte knapp wie aus Sicht der Anklage diese Kette organisiert war, indem er die Verbindungen zwischen Politischer Abteilung, SS-Ärzten und Kommandantur aufzeigte. Jedem der Angeklagten wies Denson eine Rolle zu. Den Kommandanten sah er als Dreh- und Angelpunkt bei der Weitergabe von Befehlen aus Berlin oder bei Anordnungen, die er auf Empfehlung der SS-Ärzte traf. Nicht jeder der Angeklagten sei bei direkten Misshandlungen oder Tötungen beteiligt gewesen, ermöglichten dies jedoch durch ihr Tun. Am Beispiel Wilhelm Tempels, obgleich er dies für alle anderen Angeklagten ebenso annahm, führte er aus:

> „It may be argued that there is no evidence that Willy (sic!) Tempel killed or beat a prisoner of war and cannot be found guilty of the offense in the particulars under charge II. But whether he actually beat of killed a prisoner of war is not the test to be applied to determine guilt or innocence in this case. […] We are trying them for aiding abetting, encouraging and participation in a common design to kill, to beat and to torture prisoners of war. So that if prisoners of war were the victims of this design to kill, to beat and to torture, and Willy (sic!) Tempel participated, or aided, or abetted, or encouraged this design then Willy (sic!) stand guilty before this court in violation of the second charge.“[994]

Laut Anklage müsse sich das Gericht lediglich zwei Fragen stellen: Gab es ein *Common Design* im Konzentrationslager Dachau und wenn ja, wer hat daran teilgenommen? Dies entscheide über Schuld oder Unschuld und das entsprechende Strafmaß. Denson beendete das Plädoyer mit einem Appell an die Richter:

> „I am sure that this court will not by its sentences or by the findings in any way condone this conduct but will impose a sentence which the world at large can understand as making the position of this court absolutely clear that such crimes will not be again tolerated on this earth. I believe and am convinced, that every man in that dock has forfeited his right to mingle in decent society.“[995]

Nach einer kurzen Prozesspause ergriff Douglas Bates im Namen der Verteidigung das Wort. Er verlas ein Verteidigungsplädoyer des deutschen Verteidigers für die drei angeklagten Kapos. Demnach seien sie selbst als Opfer anzusehen, die lediglich Befehle ausführten, um dem eigenen Tod zu entgehen. Ihre Schläge gegen Häftlinge seien keine Misshandlungen, sondern leichtere Ohrfeigen zur Aufrechterhaltung der Lagerordnung. Hätten die Angeklagten die Mithäftlinge nicht unter Kontrolle bringen können, wären sie selbst Opfer der SS geworden. Er zitierte hierbei aus den Regularien der US-Armee: Demnach seien US-Soldaten nicht der Strafverfolgung unterworfen, wenn ihre strafbaren Handlungen durch einen Vorgesetzten angeordnet waren. Um die Unschuld der angeklagten Funktionshäftlinge zu belegen, nannte der deutsche Anwalt unter anderem als Beispiele das Schicksal des verstorbenen Häftlings Kowalinsky im April 1942. Dieser war zuvor von Fritz Becher geschlagen, in der Todesmeldung jedoch einige Tage später Herzversagen eingetragen worden. Die Anklageseite hatte fälschlicherweise einen Zusammenhang hergestellt, obwohl Kowalinsky nachweislich herzkrank gewesen sei. Es sei zudem erwiesen, eine Maßregelung durch die Kapos sei milder gewesen, als eine Strafmeldung an die SS, sodass die angeklagten Häftlinge oftmals sogar Leben gerettet

[994] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[995] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

hätten. Die Zeugen hätten vielmals übertrieben, aufgebauscht und Sachen erfunden oder durcheinandergebracht, so der Verteidiger. Zeit- und Ortsangeben seien oftmals fehlerbehaftet. Mehrmals seien Verbrechen den Angeklagten zur Last gelegt worden, als diese selbst gar nicht mehr im KZ Dachau gewesen waren. Oder die Belastungszeugen hätten nur vom Hörensagen berichten können, in anderen Fällen hätten Zeugen aus 100 Meter Entfernung Details erkannt, die laut Verteidiger aus einer so großen Distanz unmöglich zu sehen gewesen seien. Das Plädoyer schloss mit der Bekräftigung, dass für die drei angeklagten Häftlinge der Vorwurf des *Common Design* keinesfalls zuträfe. Der Verteidiger Oberst Dalvin Niles knüpfte daran an und vertrat in seinem Plädoyer für die übrigen Angeklagten dieselbe These. Er hielt der Anklageseite entgegen:

> „Prosecution stated that there has not been a single proof that there was not a common design. I submit that it has always been law in America, and other countries, that the burden of proof is upon the prosecution. Where is the common design alleged? Who made it? Where did it take place? When? If that common design has not been proved, how can we prove that common design has not been made? It cannot be proved that a thing did not exist, until there is some allegation of its existence."[996]

Den Beweis des *Common Design* bliebe die Militärstaatsanwaltschaft noch schuldig, so Niles weiter. Wenn, dann könne höchstens die individuelle Schuld bestraft werden, basierend auf Fakten, nicht auf Beschreibungen, Hörensagen, Vermutungen oder Vorurteilen. Demnach falle die Beweiskette der Belastungszeugen zusammen und der US-Pflichtverteidiger zählte auf, inwieweit die Anschuldigungen gegen seine Mandanten, aus seiner Sicht, als nicht erwiesen gelten können. Besonders wenn es um Häftlingstransporte ging und die Angeklagten die Häftlinge nicht selbst ausgewählt hatten, sah er keine unmittelbare Tatbeteiligung. Weiter müsse das Gericht die Taten im Zusammenhang mit den äußeren Umständen bewerten. Viele der Angeklagten hatten ausgesagt nicht freiwillig für die SS im Konzentrationslager gearbeitet zu haben. Daher standen sie selbst unter dem Druck ihrer Vorgesetzten, waren eventuell unbeliebt bei den Kameraden und bei den Häftlingen verhasst, sodass sie sich durch vereinzelte Schläge Respekt und Anerkennung verschaffen mussten, so der Verteidiger. Dann benannte er knapp unglaubwürdige oder zweifelhafte Zeugenaussagen gegen seine Mandanten. Dabei kritisierte er, dass oftmals die Belastungszeugen konkrete Vorwürfe geäußert hatten, die Angeklagten dann aber nicht immer zweifelsfrei auf der Anklagebank identifizieren konnten. Den meisten Raum in seiner Verteidigungsrede nahm die Berufung auf den Befehlsnotstand ein. Dabei nahm er den von Denson gezogenen Vergleich des *Common Design* als Kette wieder auf und differenzierte ihn aus:

> „As to common design, the forty defendants are like links in a chain, but you know that a chain is no stronger than its weakest link, and there are some weak links in this chain. Becher, Mahl, Knoll – how could there be common design between those three and the SS? How could there be common design to murder between master and prisoners? Between the conqueror and the conquered? Yes, there are weak links, and also some missing links in that chain. Hitler is one of the missing links. He started it. Himmler is another missing link. […] You picked forty Germans and accuse them – these forty – of common design. […] Somebody has to pay for Dachau, so we go out and pick forty people."[997]

[996] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[997] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Am 12. Dezember 1945 wurden die Plädoyers der Verteidigung fortgeführt. Der Pflichtverteidiger Oberst Maurice McKeown ergriff nun das Wort. Er zweifelte gleichermaßen den Beweis eines *Common Design* an:

> „I must submit that this expression ‚common design' is an ethereal expression, from thin air. I don't know if the prosecution picked it up. I don't think so. I think they have been saddled with it, and don't know what to do with it, either. The only thing before the court is the individual acts of these accused."[998]

Wobei er die individuelle Schuld der Angeklagten als gering einschätze und dies mit dem Befehlsnotstand begründete. Erstmalig wurde Martin Weiß durch einen Verteidiger direkt in Schutz genommen:

> „Can this court say that Weiss is not guilty of any inhuman treatment, or, in the converse, can it say that the evidence indicates that Martin Weiss was a cruel commander, and, because somebody under him in this camp kicked the ears off of somebody, or the teeth out of the head of somebody, or shot and killed somebody on the outside, during a transport, that Martin Weiss, as commanding officer of Dachau, was guilty? I submit that, if the court please, there is no evidence in this case to indicate the definite guilt of Martin Weiss, for anything other than being in the unfortunate position of commandant of Dachau."[999]

Demnach sei der KZ-Kommandant für die Verfehlungen seiner Untergebenen nicht verantwortlich und seine einzige Schuld sich darin erschöpfe, in der unglücklichen Position des Lagerkommandanten gewesen zu sein. Mehr Argumente konnte der Verteidiger jedoch nicht vorbringen und äußerte sich über die anderen Angeklagten ähnlich knapp. Förschner kam lediglich in einigen Sätzen vor und wurde folgendermaßen verteidigt:

> „Foerschner (sic!) was commandant of all the outcamps of Kaufering. One of the witness testified that he mistreat prisoners. Another witness testified that she saw, or he saw Foerschner stoop down and pick up a stone and throw it at a prisoner, hitting him on the head, and a couple of days later the prisoner died I submit gentlemen, that some of you know Nazi soldiers better than I. Some of you were in contact with Nazi panzer (sic!) divisions, Nazi infantry divisions. I submit that you will never see a Nazi or an SS major stoop down and pick up a stone and throw it at anybody. They just don't do it. It is beyond their training."[1000]

Von einer mutmaßlich allgemeinen Handlungsweise als Entlastungsargumentation auf den Einzelfall zu schließen, erscheint in der Rückschau vage und es verwundert, auf welche Art und Weise die Verteidiger ihre Strategie im Fall Förschner entwickelten. Lediglich die SS-Ärzte nahm er in einer ausführlicheren Argumentation in Schutz. Er verglich ihre Versuchsreihen an Menschen mit ähnlichen Experimenten in den USA und verwies auf den Mehrwert, den die Ergebnisse für die Wissenschaft erzielt hätten. Die alles umspannende Klammer war die Fokussierung auf den Befehlsnotstand, den er als entlastend für einen Großteil der Angeklagten, ansah.

Neben dem Befehlsnotstand griffen die Verteidiger noch weitere Punkte auf, die für die Angeklagten sprachen. So wollte Verteidiger Bates die Richter davon überzeugen, die gesamten Planungen zur Errichtung des Konzentrationslagers seien von Himmler und dem RSHA erfolgt. Die medizinische Versorgung, Essenszuteilung und sonstiger Nachschub gehöre ebenso in die Verantwortung der Berliner Zentrale. Das Konzentrationslager Dachau sei aufgrund dieser

[998] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[999] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1000] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

schlechten Bedingungen nur so gut wie eben möglich betrieben worden und die Angeklagten hätten im Rahmen dieser Zwänge gehandelt. Des Weiteren betonte Bates, seien einige der Angeklagten bereits aus Dachau wegversetzt gewesen, als dort etliche Verbrechen geschahen, die ihnen nun zur Last gelegt wurden. In anderen Fällen seien die Angeklagten nachweislich nicht an Verbrechen beteiligt gewesen. Sofern sie doch tatbeteiligt waren, dann lediglich auf Befehl. Bates versuchte ebenso die Prügelstrafen abzuschwächen, indem er einen aktuellen Zeitungsartikel vom 19. Oktober 1945, aus Maryland vorlegte. Darin wurde von einem Gerichtsurteil berichtet, in dem ein Mann für häusliche Gewalt zu zehn Peitschenhieben verurteilt worden war. Zwar war die Strafe mit dem Prügelbock der SS vergleichbar, dennoch lehnte das Gericht, auf Antrag des Anklägers Denson, das Beweismittel ab: Zwischen der Willkür der SS und einem Geschworenengericht in den USA gab es aus Sicht des Gerichts keinen Zusammenhang.[1001]

Das Vorgehen von Bates und seinen Kollegen macht deutlich, dass sie nicht mehr vom Freispruch der Angeklagten ausgingen. Stattdessen galt es die Todesstrafe zu verhindern, indem auf Zeugenaussagen vom Hörensagen verwiesen und betont wurde, alle Angeklagten hätten auf Befehl gehandelt und äußere Umstände zu den Verbrechen geführt hätten.[1002] Im Gegensatz dazu versuchte die Militärstaatsanwaltschaft eine möglichst harte Bestrafung zu erreichen. Sie entgegnete der Verteidigung:

> „There are two types of argument which can be made. You can argue the facts, if you have the facts on your side. If you don't have the facts, you can make emotional arguments. Let's look at the facts, as developed in this case."[1003]

Die Fakten seien demnach eindeutig: Direkt hier, unmittelbar neben dem Gerichtssaal, stünden noch die Baracken, die zwölf Jahre lang als Konzentrationslager genutzt worden seien, so die Anklage. Anstatt sich an seinen ausformulierten Text zu halten sprach Denson frei und griff einzelne Aspekte von Bates auf. Eindringlich schilderte er die Lage aus der Sicht der Häftlinge und die Verstrickung der Angeklagten in Exekutionen, Lagerstrafen, pseudomedizinischen Versuchen und individuelle Misshandlungen und Tötungen. Jeweils mit einigen Sätzen beschrieb er die Rolle der Angeklagten. Förschner und Weiß sah er als Kommandooffiziere in besonderer Verantwortung bei der Weitergabe und Vollstreckung von Befehlen. Er wies darauf hin, einige Angeklagte hätten in den Vernehmungen durch das US-Militär, unmittelbar nach ihrer Festnahme, freimütig über ihre Taten und das System der Konzentrationslager gesprochen. Nach Erhebung der Anklage leugneten sie jedoch die vorangegangenen Aussagen und Protokolle „they were part of this scheme, to this plan, to this system, without which many people would have lived."[1004] Eindringlich appellierte er an die Richter, die Angeklagten des *Common Design* schuldig zu sprechen. Den Verteidigern sei es bislang lediglich gelungen bei konkreten Einzeltaten Zweifel an der Schuld der mutmaßlichen Täter aufkommen zu las-

[1001] Greene, Justice at Dachau, S. 99.
[1002] Greene, Justice at Dachau, S. 99.
[1003] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1004] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

sen. Es sei ihnen aber nicht gelungen, das mörderische KZ-System, an dem sich die Angeklagten zweifelsfrei beteiligt hatten, in seiner Gesamtheit zu widerlegen. Stattdessen läge es auf der Hand,

> „when the history of Nazism is written, it will fill a library. A horrible library. Certainly one shelf would be marked 'Concentrations Camps', and one of the biggest books on that shelf would be marked 'Dachau'."[1005]

Daher sei, aus der Sicht Densons, eine Verurteilung gerecht und konsequent. Die Berufung auf den Befehlsnotstand ließ er nicht gelten, denn nach US-Recht sei es trotz der Bedrohung des eigenen Lebens nicht zu billigen, einem anderen das Leben zu nehmen. Er fasste die großen Tatkomplexe, pseudomedizinische Versuche, Transporte, Zwangsarbeit, Unterversorgung und Exekutionen knapp zusammen und schloss mit dem Appell an das Gericht, im Namen der Angehörigen der Todesopfer und aller anderen Überlebenden des Konzentrationslagers Dachau ein entsprechendes Urteil zu deren Genugtuung zu fällen.[1006]

Nochmals wurde dem Verteidiger Douglas Bates gestattet, das Wort zu ergreifen, da die Verteidiger das Recht auf die Schlussrede hatten. Er lobte das US-amerikanische Rechtssystem, das stets der Wahrheit verpflichtet sei und bat diesem Maßstab treu zu bleiben. Die Angeklagten sollten nicht als Monster, sondern als Menschen betrachtet und dementsprechend beurteilt werden. Er befürchtete, die Richter könnten sich von der aufgebrachten Stimmung oder hetzerischen Zeitungsartikeln, beeinflussen lassen. Da Denson ausführlich das *Common Design* erläutert und in den Mittelpunkt seiner Rede gestellt hatte, musste Bates darauf reagieren. Demnach sei dieser Anklagepunkt nur deshalb aufgeführt worden, um 40 Angeklagte in einem Prozess verurteilen zu können, anstatt die Schuld in 40 Einzelverfahren individuell nachzuweisen. Damit sei ein Tabu gebrochen worden. Er gab zu bedenken, das gesamte deutsche Volk habe den totalen Vernichtungskrieg, wie ihn Joseph Goebbels beschworen hatte, gebilligt und unterstützt. Demnach müssten alle Deutsche verurteilt und hingerichtet werden. Sowenig wie dies möglich sei, sollte gleichfalls mit den Angeklagten hier verfahren werden. Seine Strategie bestand darin, abermals zu relativieren: Er räumte die schlechten Bedingungen für die Häftlinge in den Lagern ein, zitierte dann aus einer aktuellen Ausgabe des Magazin *The Stars and Stripes*, wonach sich in einem DP-Lager der US-Armee bis zu drei Personen ein Bett teilen mussten und es etliche Beschwerden über Unterbringung, Hygiene und Nahrungsversorgung gegeben habe. Ein weiteres Beispiel aus der Gegenwart waren seine Beschreibungen der Flüchtlingstransporte aus Osteuropa. Hier seien die Menschen gleichermaßen gezwungen in langen Trecks ohne die nötigste Grundversorgung durch das Land zu ziehen. Als tausende Häftlinge in den Konzentrationslagern litten, hätte es zugleich unter der restlichen Bevölkerung Tote durch Hunger, Kälte und Erschöpfung gegeben. Deutschland sei im letzten Kriegsjahr nicht mehr in der Lage gewesen, grundlegende Versorgung und Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Dies könne nicht den Angeklagten zur Last gelegt werden, argumentierte Bates. Abschließend richtete er einen Appell an das Gericht, sich nicht zum Handlanger der Politik zu machen, die lautstark Todesstrafen gefordert hatte, obwohl die Beweislage nicht gegeben sei:

[1005] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1006] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

„If law cloaks a blood bath in Germany, the idea of law will be the real victim. Lynch law, of which we have known a good deal in America, often gets the right man. But its aftermath is a contempt for law that breeds more criminals. It is far fa better that some guilty men escape than that the idea of law be endangered. […] Never In the history of judicial procedure has so much punishment been asked against so many on so little proof."[1007]

9.5 Urteilsverkündung und Strafmaß

Nach Beendigung der *Closing Arguments* fanden die Beratungen des *General Military Government Court* im Geheimen statt. Aus der Transkription der Verhandlung geht hervor, dass lediglich zwischen 11:50 Uhr und 13:30 des 12. Dezembers 1945 eine Pause eingelegt worden war. Zur Verkündung der Schuldsprüche fanden sich die Richter wieder im Saal ein, ermahnten die Zuhörer Beifalls- oder Missfallensäußerungen zu unterlassen und dann verlas der Richter den vor sich stehenden Angeklagten die Schuldsprüche. Diese fielen sehr kurz und prägnant aus, beinhalteten weder Strafmaß noch Begründung:

„The court in closed session, at least two-thirds of the members present at the time the vote was taken concurring in each finding of guilty, finds Martin Gottfried Weiss, Friedrich Wilhelm Ruppert, Josef Jarolin, Franz Xaver Trenkle, Engelbert Valentin Niedermayer, Josef Seuss, Leonhard Anselm Eichberger, Wilhelm Wagner, Johann Kick, Doctor Fritz Hintermayer, Doctor Wilhelm Witteler, Johan Baptist Eichelsdorfer (sic!), Otto Foerschner (sic!), Doctor Hans Kurt Eisele, Doctor Klaus (sic!) Karl Schilling, Christof Ludwig Knoll, Doctor Fridolin Karl Puhr, Franz Boettger (sic!), Peter Betz, Anton Endres, Simon Kiern, Michael Redwitz, Wilhelm Welter, Rudolf Heinrich Suttrop, Wilhelm Tempel, Hugo Alfred Erwin Lausterer, Fritz Becher, Alfred Kramer, Sylvester Filleboeck (sic), Vinzenz Schoettl (sic), Albin Gretsch, Johann Viktor Kirsch, Emil Erwin Mahl, Walter Adolf Langleist, Johann Schoepp (sic!), Arno Lippman, Fritz Degelow, Otto Moll, Otto Schulz, Friedrich Wetzel, of all particulars and charges guilty."[1008]

Im unmittelbaren Anschluss hatten die Prozessvertreter noch die Gelegenheit in ihrem Sinne Einfluss auf das Strafmaß zu nehmen. Die Anklage gab an, keine Unterlagen über Vorstrafen zu haben, die das Strafmaß erhöhen könnten, während die Verteidigung etliche Punkte als mildernde Umstände aufführte. Der Verteidiger *Major* McKeown gab dem Gericht folgendes über Martin Weiß zu bedenken:

„I would like to state that Martin Gottfried Weiss (sic!), is forty years old, is married, has one child and is expecting the birth of a child in January. His wife is not here because of her physical condition. […] He lost everything there is for him to lose by way of material possessions. His mother is seventy years of age, has been dependent upon him for a long period of time, due to an illness and heart condition. She has been suffering from this for a long time. He has two sisters who are dependent upon him, one of whom is a widow who lost a son in this war, the other, a husband."[1009]

In ähnlicher Art und Weise wurde für die anderen Angeklagten Argumente für Milde vorgetragen. Über Otto Förschner sprach der Verteidiger:

„He is married and has three children – seven, twelve and sixteen. His wife and children are mussing in the Russian territory. He has one brother who is apparently a prisoner of the Russians. He has been a professional soldier for a good many years, for twenty-two years, and, as the court will recall, has testified in this case that he was actually transferred to the concentration camp for duty, because of the fact that he was ill. His

[1007] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1008] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1009] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

> property – all he ever owned – is in the Russian-occupied area at the present time, and he has no knowledge whatever as to its condition, or whether he really has it or not, or if it has been bombed out."[1010]

Das Muster ist eindeutig zu erkennen. Die Angeklagten seien als Familienväter unverzichtbar und selbst in einer Notlage. Um nicht noch die Familien leiden zu lassen, gebiete es sich eine mildere Strafe zu verhängen. Die Argumente wurden knapp vorgetragen, sodass um 14:15 Uhr der Verhandlungstag bereits beendet war. Holger Lessing betont in seiner Analyse des Dachauer Prozesses,

> „die Verantwortung der einzelnen Angeklagten dafür, dass sie Schlüsselpositionen im Lager innegehabt hatten, konnte nach US-amerikanischer Auffassung nicht dadurch entschuldigt werden, sie hätten ihr Amt ohne Brutalität ausgeführt. Misshandlung oder gar Tötungen auf der einen wurden nicht durch menschliche Behandlung auf der anderen Seite gerechtfertigt."[1011]

Diese Rechtsauffassung wurde umso deutlicher, als am darauffolgenden Tag, den 13. Dezember 1945 das Gericht wieder zusammenkam und gegen 10:30 die Urteile verkündete. Hierbei betonte der vorsitzende Richter, die Brutalität und das Ausmaß der Verbrechen im Konzentrationslager Dachau und seinen Außenlagern gebiete es gegen jeden Anklage zu erheben, der an diesen Verbrechen beteiligt war. Danach ging er auf die besondere Stellung des Gerichts ein, das zwar von einer Siegermacht eingesetzt worden war, aber allein gemäß der Normen des internationalen Rechts entschieden werde, die von allen zivilisierten Menschen gleichermaßen anerkannt würden. Er betonte die Unrechtmäßigkeit der Verbrechen im KZ gegenüber internationalen Bestimmungen, selbst wenn innerstaatliche Regelungen der NS-Diktatur diese als rechtmäßig einstuften. Erst danach verlas der Gerichtsvorsitzende für jeden Angeklagten ein Urteil. Für die beiden KZ-Kommandanten lautet es:

> „Martin Gottfried Weiss, the court in closed session, at least two thirds of the members present at the time the vote was taken, concurring, sentences you to death by hanging at such time and place as higher authority may direct."[1012]

Mit dem gleichen Wortlaut wurde ebenso Otto Förschner abgeurteilt.[1013] Weitere 34 Mitangeklagte wurden ebenfalls zum Tode verurteilt. Peter Betz erhielt eine lebenslange, Hugo Alfred, Erwin Lausterer, Albin Gretsch und Johann Schöpp jeweils eine zehnjährige Freiheitsstrafe. Der vorsitzende Richter fragte, ob jemand aus der Anklage oder der Verteidigung noch etwas zu sagen habe. Lediglich die Verteidiger wollten davon Gebrauch machen und nochmals den Belastungszeugen Haulot in den Zeugenstand rufen, was aber durch den Richter abgewiesen wurde, da bereits die Urteile gesprochen worden waren und damit wurde das Gerichtsverfahren beendet.

9.5.1 Urteilsüberprüfung und -vollstreckung

Im Fall von Weiß und Förschner lief das Überprüfungsverfahren folgendermaßen: Bis zum 15. April 1946 überprüften nacheinander in zwei Instanzen US-amerikanischer Behörden das ge-

[1010] Prozesstranskription 12. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1011] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 114-115.
[1012] Prozesstranskription 13. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1013] Prozesstranskription 13. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

samte Prozessprotokoll einschließlich der Urteile. Wenige Tage nach dem Schuldspruch reichten die Verteidiger bereits ihren Einspruch bei der Kommission ein. In einem juristischen Gutachten wurden sechs Punkte hervorgehoben: Die Anklage sei zu unspezifisch und eine Vorbereitung zur Verteidigung ihrer Mandanten daher unmöglich gewesen. Zweitens habe das Gericht die Verfahren nicht aufgetrennt. Abermals wurden Form und Legalität des Gerichts angezweifelt, da die Angeklagten einen Sonderstatus als Kriegsgefangene gehabt hätten, sei das Militärgericht nicht zuständig gewesen. Unrechtmäßig sei die Verurteilung der Angeklagten Betz, Gretsch, Schöpp, Lausterer, Mahl, Becher, Knoll, Suttrop, Eisele, Puhr und Witteler da sie nicht dem KZ-Verwaltungspersonal angehört hatten. Weiteres Argument war, die Anklage hätte nicht den Beweis für *Common Design* erbracht. Sechster und letzter Kritikpunkt war die nicht gewichteten Beweismittel beim Strafmaß gewesen. Die Urteile waren aus Sicht der Verteidiger zu hart.[1014] In einem zweistufigen Verfahren sichteten zuerst die *Reviewing Authority* und dann die *Confirming Authority* das Protokoll und die Einwände. In die Bewertung flossen auch Gnadengesuche mit ein. Für Förschner setzten sich unter anderem mehrere Häftlinge des KZ Mittelbau-Dora ein, deren Exekution er verhindert habe. Er selbst schrieb am 10. Februar 1946 eine knappe Petition, in der er auf die kurze Dienstzeit im Außenlagerkomplex hinwies und die hohe Sterblichkeit mit einer bereits ausgebrochenen Typhusepidemie begründete.[1015] Im März 1946 verfassten seine Frau Frieda Förschner[1016] und seine Mutter Barbara Förschner[1017] zeitgleich je eine Bittschrift an die US-Behörden. Beides mal wurde betont, er sei bei der SS unbeliebt gewesen, habe sich für Häftlinge eingesetzt und seine Rolle in der Familie hervorgehoben. Die Empfehlung der US-Kommission fiel kurz und hart aus: „We do not think the petitions would justify any change in our previous recommendations.“[1018] Gnadengesuche von oder für Weiß sind nicht überliefert.

Einer der Kritikpunkte der *Reviewing Authority* war, die mangelnde Unterscheidung zwischen *Conspiracy* und *Common Design*, zumal das *Common Design* viel umfassender sei und mehr Tatkomplexe erfasse als die Verschwörung.[1019] Eine Rüge, die die Urteile beeinflusst hätte, blieb jedoch aus, da die Anklage ein gemeinschaftliches Vorhaben im Konzentrationslager Dachau nachgewiesen hatte. Das Gutachten bestätigte ansonsten weitestgehend die Entscheidungen der Richter. Das Gericht war rechtmäßig zu Stande gekommen, das Verfahren gerecht und die vorgebrachten Beweise ausreichend für eine Verurteilung. Dennoch wurden von den 36 zum Tode Verurteilten, acht[1020] begnadigt und ihre Strafe in lebenslange Haft umgewandelt. Mit dem Abschluss der Überprüfung waren die bestätigten Todesurteile unabdingbar und selbst die Freiheitsstrafen konnten nur noch durch Begnadigung aufgehoben werden.

[1014] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 252-253.
[1015] Petition Otto Förschner 10. Februar 1946, NARA/RG 153: NNG 76-1959-5, Roll 5: Records of U.S. Army War Crime Trials/United States of America vs. Josias zu Waldeck, et al., Case 000-50-9.
[1016] Petition Frieda Förschner 10. März 1946, NARA/RG 153: NNG 76-1959-5, Roll 5.
[1017] Petition Barbara Förschner 10. März 1946, NARA/RG 153: NNG 76-1959-5, Roll 5.
[1018] Fazit der Überprüfungskommission 26. April 1946, NARA/RG 153: NNG 76-1959-5, Roll 5.
[1019] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 104.
[1020] Hans Eisele, Wilhelm Witteler, Fridolin Puhr, Otto Schulz, Fritz Degelow, Emil Mahl, Sylvester Filleböck und Friedrich Wetzel.

Für die bestätigten Todesstrafen kam am 17. Mai 1946 die schriftliche Anordnung vom befehlshabenden General der 3. US-Armee, Keyes, die Urteile zu vollstrecken. In dieser Anweisung wurde verlangt, die Urteile so schnell wie möglich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, ohne Zutritt der Öffentlichkeit zu vollstrecken. Dies geschah am 28. und 29. Mai 1946 im Kriegsverbrechergefängnis Landsberg. Im Rahmen langer und unterschiedlich gehandhabter Verfahren wurden die Inhaftierten zwischen 1950 und 1957 nach und nach entlassen. Damit war der Fall *United States vs. Weiss et al.* nach zwölf Jahren vollständig abgeschlossen.[1021]

9.5.2 Bedeutung und Bewertung des Hauptprozesseses als *Parent Case* und die des *Common Design*

Die Bedeutung des Verfahrens gegen Weiß und Förschner erschließt sich in mehreren Aspekten. Zunächst war der erste Dachauer Prozess der erste KZ-Prozess in der US-amerikanischen Besatzungszone. Er hatte gezeigt, dass die „Teilnahme an einem abscheulichen System wesentlich gefährlicher als die Abstandnahme davon sei.“[1022] Die Beweislast war so erdrückend, dass

> „neither the system of ill-treatment nor knowledge of it was contested by the defense. It was thought impossible to be part of the staff of the concentration camp for a substantial period of time without being aware of the system of ill-treatment.“[1023]

Entweder konnte die Militärstaatsanwaltschaft den Angeklagten eine direkte Beteiligung an diesem verbrecherischen KZ-System nachweisen oder, falls die Aufgaben der Angeklagten per se nicht verbrecherisch waren, so konnte deren verbrecherische Ausführung bewiesen werden. So wurden beispielsweise die angeklagten SS-Ärzte und KZ-Kommandanten unter anderem auf Grund ihrer Position für schuldig befunden. Den Wachmännern oder Funktionshäftlingen wurde die verbrecherische Ausführung ihrer Taten nachgewiesen und so eine Verurteilung durch das Gericht möglich. Zugleich waren seine Entscheidungen, gemäß angloamerikanischem Präzedenzfallrecht, für die nachfolgenden KZ-Verfahren in der US-amerikanischen Besatzungszone bindend. Erstmals wurde mit dem Dachauer Hauptprozess *Common Design* konsequent zur Beweisführung eingesetzt. Durch das Konstrukt eines Hauptprozesses gefolgt von weiteren Nachfolgeprozessen, wurden so Verurteilungen erleichtert. Den Angeklagten der Nachfolgeprozesse blieben daher nur die Möglichkeiten zu argumentieren, sie seien nicht im Lager gewesen, es läge eine Verwechslung vor, sie hätten andere Aufgaben zugewiesen bekommen oder auf mildernde Umstände zu hoffen. Daher verwundert es nicht, dass die 118 Nachfolgeprozesse, mit nie mehr als zehn Angeklagten, oftmals in einigen Tagen abgehandelt wurden. Teilweise wurde nach lediglich einem Verhandlungstag ein Urteil gefällt, sodass innerhalb kurzer Zeit über 429 Angeklagte ein Urteil gefällt werden konnte.[1024] Mit dem Verfahren gegen Weiß und Förschner hatte sich dieses System als Teil einer weitreichenden Prozessökonomie durchgesetzt. Vom allgemeinen und bereits dargelegten Ungleichgewicht zwi-

[1021] Vgl. Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 272-295.
[1022] Zitiert nach: Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 267.
[1023] van Sliedregt, Individual Criminal Responsibility in International Law, S. 33.
[1024] Jardim, The Mauthausen Trial, S. 49.

schen Militärstaatsanwaltschaft und Verteidigung, abgesehen, ist der Prozess dennoch durchaus als fair zu bezeichnen. Beide Gerichtsparteien hatten gleichermaßen die Möglichkeit Zeugen zu berufen und den jeweiligen Standpunkt darzulegen. Direkte Falschaussagen lassen sich selbst mit heutigem Wissenstand nicht finden. Teilweise bleibt unklar, inwieweit die Angeklagten tatsächlich tatbeteiligt gewesen waren, sofern sie die Vorwürfe gegen sie abstritten. Als Beispiel sei hier die Zeugenaussage von Schmul Kuczinsky zu nennen, der Wilhelm Tempel beschuldigte, der SS-Scharführer habe Kuczinskys Vater getötet. Tempel bestritt dies und einen weiteren Zeugen zu diesem Tatvorwurf wurde nicht vernommen. So blieb es bei der Aussage und Gegenaussage, ohne eine Klärung des Sachverhaltes zu erreichen. Da Tempel allerdings von weiteren Zeugen beschuldigt wurde Häftlinge misshandelt und getötet zu haben, ist Kuczinskys Aussage zumindest plausibel. Ferner wurden alle größeren Tatkomplexe, wie beispielsweise Transporte, der Massenmord an Kriegsgefangenen und die pseudomedizinischen Versuche historisch korrekt dargelegt. Mitunter konnten die Zeugen die genauen Zeitpunkte nicht näher benennen oder verschätzten sich in der Größenordnung der Opferzahlen. Alles in allem ausreichend genau um eine juristische Verurteilung, sei es im Rahmen des *Common Design* oder als direkte Tatbeteiligung, zu erreichen.

Die Urteile im Dachauer Hauptprozess waren im Vergleich zu späteren KZ-Prozessen hart. Dies lag vor allem daran, dass das Verfahren in der unmittelbaren Nachkriegszeit stattfand und sich die Richter des Militärtribunals in der unmittelbaren Zeit nach der Befreiung des KZ Dachau noch ein umfassendes Bild von den katastrophalen Zuständen machen konnten. In den späteren Nachfolgeprozessen konnten die verantwortlichen Richter nicht mehr auf diese Erfahrungen zurückgreifen, was für den Ausgang des *Parent Cases* eine wichtige Rolle spielte.[1025]

Wie bei anderen Kriegsverbrecherprozessen der Alliierten stand auch beim KZ Dachau Hauptprozess zunächst die rechtsstaatliche Bestrafung und Sühne der NS-Verbrechen im Vordergrund. Ein weiteres Ziel war die Aufklärung der Bevölkerung über die NS-Verbrechen und die Klärung des verbrecherischen Charakters der Gewalttaten. Die Prozesse sollten einen Prozess der kollektiven Reflexion in der deutschen Bevölkerung anstoßen, um eine rechtsstaatliche und demokratische Kultur im Nachkriegsdeutschland zu etablieren. Der symbolträchtige Ort Dachau, der kollektive Schock der Nachrichten und Aufzeichnungen über die Gewaltverbrechen in den Konzentrationslagern hatten in der frühen Nachkriegszeit in Deutschland eine reedukative Wirkung, wie die zeitgenössischen Medienveröffentlichungen belegen. Die Massenverbrechen wurden der deutschen und internationalen Öffentlichkeit, noch vor Beginn der Nürnberger Prozesse, dargelegt. Daher kann zumindest in der unmittelbaren Zeit während und nach dem Hauptverfahren sowohl von einem juristischen, als auch gesellschaftlich-politischen, Erfolg des Prozesses ausgegangen werden. Erst später, im Laufe der Nachfolgeverfahren, folgten in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung auf den anfänglichen Schock über die Gräueltaten in den Konzentrationslagern Verdrängung und Solidarisierung mit den verurteilten Kriegsverbrechern.

[1025] Bryant, Die US-amerikanischen Militärgerichtsprozesse, S. 120-121.

10 KZ-Dachau-Nachfolgeverfahren gegen den KZ-Kommandanten Alex Piorkowski[1026]

Unklar sind bis heute die näheren Umstände der Verhaftung der beiden Angeklagten. Bei Kriegsende kam Piorkowski gerade von einer Kur zurück nach Bremen. Vermutlich wurde er dann dort von britischen Soldaten in Haft genommen. Bekannt ist eine Haftzeit im britischen Internierungslager Westertimke (*Civilian Internment Camps No. 8*). Diese Einrichtung wurde im Juni 1946 aufgelöst. Spätestens dann muss er in US-Haft überstellt worden sein. Über Detmers Verhaftung lässt sich ebenso wenig Genaues sagen. Eigentlich war er ab 1944 beim WVHA in Berlin beschäftigt. Er war dann aber noch im Außenlager Hersbruck des KZ Flossenbürg im Einsatz und ist vermutlich dort in alliierte Haft gekommen. Vor Gericht und in den anderen gesichteten Unterlagen[1027] wird dieser, doch recht wichtige Punkt, zum Leidwesen der historischen Forschung nicht erwähnt.

Die US-amerikanischen Ankläger erhoben Anklage für die Zeitspanne ab 1. Januar 1942 bis zum Tag der Befreiung des KZ Dachau, obwohl Piorkowski im Juni 1942 seines Postens als KZ-Kommandant enthoben worden war. Detmers wurde sogar bereits im Februar 1942 aus dem Konzentrationslager Dachau wegversetzt. Daher ist der Tatzeitraum bei ihm eigentlich enger bemessen und erstreckt sich auf lediglich 50 Tage. Weil in der Anklageschrift aber von einem dauerhaften verbrecherischen KZ-System ausgegangen wurde, dehnte sich der Tatzeitraum entsprechend aus – und war einer der Hauptkritikpunkte der Verteidigung. Konkret wurde den beiden Angeklagten vorgeworfen:

> „acting in pursuance of a common design to commit the acts hereinafter alleged and as individual(s) aiding in the operation of the Dachau Concentration Camp and camps subsidiary thereto, did, at or in the vicinity of Dachau and Landsberg, Germany between about 1 January 1942 and about 29 April 1945, willfully, deliberately, and wrongfully encourage, aid, abet and participate in the subjection of civilians nationals of nations then at war with the then German Reich to cruelties an mistreatment, including killings, beatings, tortures, starvation, abuses and indignities, the exacts names and numbers of such civilian nationals being unknown but aggregating many thousand who were then and there in the custody of the German Reich in exercise of belligerent control.“[1028]

Vorsitzender Richter des Militärtribunals war *Colonel* Andrew Gardner. Die anderen Richter waren *Major* Devalson Purl, *Colonel* John Butner, *Colonel* Ray Lewis, *Lieutenant Colonel* Harold Milan, *Lieutenant Colonel* Carlisle Irwin und *Lieutenant Colonel* Ottmar Eichmann.[1029] Als Vertreter der US-Militärstaatsanwaltschaft erschien *Major* Roth vor Gericht. Auf der Gegenseite traten die Pflichtverteidiger *Major* Bigelow Boysen für Piorkowski und *Major* Olaf Tolnas für Detmers auf.[1030] Ferner waren neben den Angeklagten und Zeugen der Übersetzer Robert

[1026] Dieses Kapitel wurde bereits in Gruner, Verurteilt in Dachau, S. 73-109 publiziert, jedoch für die vorliegende Arbeit aktualisiert und überarbeitet. Die Aussagen der Zeugen werden nun chronologisch widergegeben.

[1027] Originalquelle NARA/NND 735056: RG 153: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949 Box Number 297, Case 000-050-0002-023, unvollständige Kopie DaA/38423: Strafsache „USA gegen Piorkowski“.

[1028] *Charges and Particulars* NARA/RG 153, Box 297.

[1029] NARA/RG 153, Box 297, S. 3.

[1030] Nicht alle Vornamen konnten ermittelt werden.

Schubert und sechs zugelassene Protokollführer im Wechsel ständig anwesend.[1031] Im Verlauf der Verhandlung wurden 56 Personen als Zeugen geladen.[1032]

Über elf Tage hinweg wurde versucht, die Schuld bzw. Unschuld der Angeklagten zu belegen. Die Sitzungen begannen meist um 8:30 Uhr und wurden planmäßig gegen 12:00 Uhr für 90 Minuten unterbrochen. Gegen 15:00 gab es eine weitere kleine Pause. Das Ende der Verhandlungen war stets zwischen 16:30 und 17:00. Unter Umständen konnte die Verhandlung auf Anweisung des vorsitzenden Richters kurzzeitig für Beratungen oder nötige Pausen unterbrochen werden.

Nach den üblichen einmaligen Formalien zu Eröffnung des Verfahrens, wie zum Beispiel Belehrung der Angeklagten über rechtliche Bestimmungen, Feststellung der Identitäten und die Vereidigung der Protokollführer und Dolmetscher, hatte der Gerichtspräsident das erste Wort. Zu Beginn stand die Verlesung der Anklage, die sich stark an dem *Parent Case* orientierte. Auffallend ist *Common Design* als zentraler Punkt, wobei die Konkretisierungen sehr unscharf ausfallen und ausreichend Spielraum für die Militärstaatsanwaltschaft ließen. Auf Anfrage erklärten sich Piorkowski und Detmers für nicht schuldig im Sinne der Anklage.[1033]

Gegen 11:00 des ersten Verwandlungstages wurde der erste Zeuge Carl Kraemer in den Zeugenstand gerufen. Er war der erste von 34 Zeugen, die die Militärstaatsanwaltschaft benannt hatte. Die Dauer der Befragung variierte von Zeuge zu Zeuge mitunter sehr. Mitunter wurden Zeugen einen ganzen Verhandlungstag befragt, andere nach einer Frage schon wieder aus dem Zeugenstand entlassen. Die Angeklagten äußerten sich selbst kaum. Eventuell hatten sie bereits im Vorfeld bekräftigt, die Aussage zu verweigern. Die Quellen lassen dies allerdings offen, so dass dies eine Mutmaßung bleibt. Da weder Piorkowski noch Detmers ein Geständnis abgelegt hatten, musste die Schuld bzw. Unschuld der Angeklagten durch die Aussagen der Zeugen belegt werden. Bis einschließlich zum 13. Januar 1947 wurden nur Zeugen der Anklage befragt, dann die Entlastungszeugen, am 16. Januar 1947 hielten schließlich Vertreter der Anklage und Verteidigung ihre Schlussplädoyers. Das Urteil selbst wurde am 17. Januar 1947 gefällt und damit die Verhandlungen beendet. Bis zur endgültigen Rechtskraft dauerte es angesichts der Sichtung des Verfahrens durch die *Reviewing Authority*, diverse Einsprüche und Gnadengesuche der Verteidigung noch bis zum Juni 1948. Kurz vor der Vollstreckung des Todesurteils im Herbst 1948 startete die Verteidigung eine letztmalige Initiative für einen Straferlass bzw. Strafmilderung, die jedoch keinen Erfolg hatte.

10.1 Zeugen der Anklage

Das Transkript fasst die übliche Prozedur vor Beginn jeder Befragung zusammen:

> „CARL KRAEMER (sic!), called as a witness by the Prosecution, resumed the stand, being first duly sworn, testified through an interpreter as follows: “[1034]

[1031] *Case Record* NARA/RG 153, Box 297.
[1032] Siehe Anhang D.
[1033] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 12.
[1034] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 17.

Demnach war Carl Kraemer für elf Tage 1933 als Häftling im KZ Dachau und abermals zwischen 1937 bis zur Befreiung 1945. Aufgrund dieser langen Haftzeit nutzte die Militärstaatsanwaltschaft seine Vernehmung, um dem Gericht eine allgemeinere Schilderung der Gesamtsituation im KZ Dachau dar zu legen. So machte der frühere Blockälteste des Blocks 2 Angaben zum Personal des KZ Dachau, den Verwaltungsstrukturen und den verübten Verbrechen. Er beschrieb Erschießungen, Misshandlungen, pseudomedizinische Versuche, Transporte, den Häftlingsalltag sowie die sich stetig verschlechternden Haftbedingungen. Er bestätigte, dass Alex Piorkowski KZ-Kommandant gewesen war und belastete ihn direkt. Detmers konnte er nicht direkt beschuldigen und nannte lediglich dessen Dienstzeiten.[1035] Es ist bemerkenswert, dass der Einspruch der Verteidigung, Fragen, die sich nicht auf den Tatzeitraum bezögen, zu unterlassen seien, nicht stattgegeben wurde. Stattdessen setzte sich die Anklage durch, weil

> „we are trying here a case involving a common design; and we war entitled […] to go back to the beginning of time to show as continuing crime, a continuing process which was used to accomplish a certain end, namely, to operate a concentration camp.“[1036]

Dadurch waren auch Schilderungen aus den Anfangsjahren des Konzentrationslagers zugelassen. Beispielsweise die Vollstreckung einer Lagerstrafe durch Alex Piorkowski im Jahr 1938, als dieser noch Schutzhaftlagerführer war und einen Häftling auf dem Appellplatz auspeitschte.

Im Kreuzverhör fragten die Verteidiger in erster Linie nach genauen Datumsangaben der Beschuldigungen, die Kraemer zumindest auf den Monat eines Jahres einschränken konnte. Ziel war es, Ereignisse vor oder nach Piorkowskis Amtszeit nicht dem Angeklagten zur Last zu legen. Ferner wurde der Zeuge befragt, inwieweit Anweisungen aus Berlin das Handeln der Angeklagten bestimmt habe. Demnach habe Piorkowski es bezüglich Lagerstrafen selbst in der Hand gehabt, welche Vergehen er zur Bestrafung beantragte. Um den Zeugen zu diskreditieren, wurde von den Verteidigern gemutmaßt, er habe selbst Vorzüge als Blockältester genossen und sich Vorteile verschafft, was Krämer vehement bestritt. Abschließend konkretisierte er seine Angaben zu Unterbringung, Versorgung und Verpflegung der Häftlinge. Das Gericht machte von seinem Recht Gebrauch, den Zeugen ebenfalls zu befragen. Die Richter wollten wissen, warum er wusste, dass die Lagerstrafe von 25 Stockhieben manchmal bei der Ausführung verdoppelt wurde. Kraemer sagte aus, dies zu wissen, weil er selbst Opfer dieser Misshandlung gewesen sei.[1037] Weitere Zeugen wurden an diesem ersten Prozesstag nicht vernommen und das Gericht schloss die Sitzung um 16:30 Uhr. Am 7. Januar 1947 setzte sich die Vernehmung der Belastungszeugen ab 8:30 Uhr fort. Aufgerufen wurde Alfons Bernhardt. Er war Opfer des KZ-System gewesen: Ab dem 1. September 1939 zuerst als Häftling im KZ Buchenwald und ab dem 23. Oktober 1940 bis zum 23. Mai 1944 im KZ Dachau. Die Kernaussage war die Beschreibung des Umgangs mit Häftlingen, die an Skabies (Krätze) litten und im Quarantäneblock untergebracht waren. Eine ärztliche Behandlung habe demnach nicht stattgefunden. Stattdessen seien die Kranken auf engstem Raum zusammen untergebracht worden. Aus seinem Block seien 60 von 260 Häftlingen im Februar 1941 verstorben. Im Kreuzverhör

[1035] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 17-40.
[1036] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 19.
[1037] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 40-63.

mutmaßte die Verteidigung, die Opfer seien nicht an Krätze verstorben, da dies eine nicht-tödliche Krankheit sei. Dem pflichtete Bernhardt bei und betonte, die schlechte Behandlung der Häftlinge habe zu deren Tod geführt.[1038]

Der zweite Verhandlungstag begann mit der Vernehmung des früheren Häftlings Alfons Bernhardt, einem Österreicher. Unmittelbar nach dem sogenannten „Anschluss Österreichs" kam er in Haft, unteranderem in die Konzentrationslager Buchenwald und ab Oktober 1940 bis Mai 1944 in Dachau. Hauptaussage war die Beschreibung des Umgangs mit Häftlingen, die an Skabies (Krätze) litten und im Quarantäneblock untergebracht waren. Eine ärztliche Behandlung habe demnach nicht stattgefunden. Stattdessen seien die Kranken auf engstem Raum zusammen untergebracht worden. Aus seinem Block seien 60 von 260 Häftlingen im Februar 1941 verstorben. Knapp äußerte er sich über Piorkowski. Zwar habe er nicht gesehen oder gehört, dass der KZ-Kommandant Häftlinge geschlagen hatte, allerdings tolerierte er Misshandlungen der SS-Angehörigen gegen Häftlinge. Im Kreuzverhör mutmaßte die Verteidigung, die Opfer seien nicht an Krätze verstorben, da dies eine nicht-tödliche Krankheit sei. Dem pflichtete Bernhardt bei und betonte, die schlechte Behandlung der Häftlinge habe zu deren Tod geführt.[1039] Karl Steiner stammte ebenso aus Österreich und war fast zeitglich mit Bernhardt ins KZ Dachau überstellt worden und erlebte dort seine Befreiung. Erstmalig kamen nun pseudomedizinische Versuche zur Sprache. Er beschrieb die durchgeführten Versuchsreihen im und schilderte die Höhenluftversuche und Eiswasserexperimente, schilderte Operationen an Häftlingen ohne Narkose und dass tätowierte Haut Verstorbener präpariert worden sei. Er bekräftige während der *Cross Examination*, die dargelegten Verbrechen seien während Piorkowskis Amtszeit verübt worden. Steiner widersprach der Mutmaßung die Operationen seien aufgrund des Medikamentemangels zu Kriegszeiten ohne Narkose erfolgt. Vielmehr sei ausreichend Narkosemittel vorhanden gewesen. Er ergänzte seine Aussage und beschrieb Misshandlungen an befreundeten Mithäftlingen durch die SS-Wachmannschaft.[1040] Lediglich knapp äußerte sich der Geistliche Pater Odelo, dessen bürgerliche Name Josef Gerhard lautete. Laut der Aussage verstarben im Zeitraum von Dezember 1941 bis Juni 1942 1.000 von 1.500 inhaftierten Geistlichen. Drei Bekannte, die er namentlich nennen konnte, waren und den Opfern gewesen. Im Kreuzverhör wurde lediglich nachgefragt ob einer der Glaubensbrüder, den Gerhard erwähnt hatte und der auf einen Invalidentransport geschickt worden war, noch lebe. Allerdings blieb diese Frage offen.[1041]

Nach der üblichen Mittagspause wurde Walter Leitner in den Zeugenstand gerufen. Der gebürtige Stuttgarter hatte eine lange Haftzeit zwischen 1934 und 1945 durchlitten. Die letzten sieben Jahre davon im KZ Dachau. Er identifizierte Piorkowski auf der Anklagebank. Als früherer Buchhalter der Lagerkantine hatte er beobachtete, wie in den Jahren 1941 und 1942 regelmäßig Alkohollieferungen für die SS und einige Kisten mit Wein oder Cognac direkt an Piorkowski geliefert worden seien, die dieser unterschlagen habe. Ferner umfasst die Aussage

[1038] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 66-77.
[1039] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 66-77.
[1040] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 77-94.
[1041] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 94-97.

die Krätzeepidemie im Winter 1941 und 1942. Die Erkrankten seien zwar in Quarantäne gekommen, aber sich selbst ohne medizinische Versorgung überlassen worden; die Blöcke seien überbelegt und die Todesrate außergewöhnlich hoch gewesen. Im Kreuzverhör wurde versucht, einen Zusammenhang zwischen der kurzzeitigen Schließung des KZ Dachau und der Epidemie herzustellen. Durch die Räumung des Lagers zwischen September 1939 und März 1940, hätten sich die Häftlinge in anderen Lagern angesteckt, so die Verteidiger. Leitner bestritt dies vehement und betonte, die Epidemie sei erst im Winter 1941 ausgebrochen.[1042] Ein weiterer Baustein der Anklage waren Aussagen zu Lagerstrafen, Transporten und Tötungen. Zu diesen drei Punkten äußerte sich unter anderem Anton Hofer, der zwischen 1936 und 1944 im KZ Dachau Häftling gewesen war. Knapp erwähnte er Schläge, das sogenannte „Baumhängen" und Invalidentransporte. Umso umfassender bezeugte er Massenerschießungen sowjetischer Kriegsgefangener, deren Kleidung er sortieren musste. Eingehend beschrieb er seine Beobachtungen, beim Verladen der Gefangenen auf Lastwagen und kurze Zeit später das Sortieren der Kleidung, die mit der Aufschrift „Kriegsgefangener" markiert war. Die Verteidigung sah hingegen noch keinen Zusammenhang zwischen der Kleidung und den Erschießungen, da Hofer selbst die Exekutionen nicht gesehen habe. Zweifel hatten die Verteidiger auch am rechtlichen Status der vermeintlichen Opfer. Hofer nannte sie „Kriegsgefangene" die Anwälte der Angeklagten brachten ein, es könnten beispielsweise ebenso verurteile Spione gewesen sein.[1043] Ohne seine genaue Haftzeit zu konkretisieren, ging Czeslaw Kozal, ein polnischer Priester direkt auf das Schicksal seiner Glaubensbrüder ein. Dabei bestätigte er die von Josef Gerhard genannten Zahlen, ging bei der Schilderung der schikanösen Behandlung der Geistlichen weiter auf Details ein.: So hätten sie am 27. März 1942 von 18:00 Uhr bis zum nächsten Tag mittags 12:00 Uhr auf dem Appellplatz stehen müssen. Die Nacht sei kalt und regnerisch gewesen. Auch hätten Priester, die keinem Arbeitskommando zugeteilt gewesen waren, sechs Stunden am Morgen und sechs Stunden ab Mittag sinnlos herummarschieren müssen. Etliche Häftlinge seien infolgedessen an Erschöpfung gestorben. Er schilderte das „Baumhängen", Prügelstrafen und den Tod zweier Freunde durch prügelnde SS-Männer. Während der *Cross Examination* konnte Kozal er seine Aussage nochmals konkretisierten und konnte auf Fragen zu den Nationalitäten der Opfer, Details wie Ort,- und Zeitangaben sowie den Todesumständen, hinreichend beantworten.[1044] Die Befragung der Verteidiger erstreckte sich auch auf den dritten Verhandlungstag. Daher sagte der nächste Geistliche, Eduard Farwer, am Vormittag des 8. Januars 1947 aus. Bis auf eine achtmonatige Unterbrechung im Jahr 1943 war er zwischen 1941 und 1945 durchgängig im KZ Dachau in Haft. Der deutsche Priester machte ergänzende Angaben zu Kozals Aussage. So schätzte er die Zahl der verstorbenen Priester auf 1.700. Vor allem zwischen Dezember 1941 und Juni 1942 seien die Priester sehr schlecht behandelt worden. Besonders der harte Arbeitseinsatz auf der Plantage habe viele Opfer gefordert. Die Lebensmittelversorgung im Lager, die hygienischen Verhältnisse und die Unterbringung haben sich bis Kriegende immer weiter verschlechtert. Im Kreuzverhör gab Farwer an, die Priester

[1042] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 98-105.
[1043] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 106-122.
[1044] Prozesstranskription 7./8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 123-133.

hätten eine Zeitlang Privilegien, wie Paketempfang oder Essenslieferungen aus ihren Pfarreien genossen. Dies sei ab Dezember 1942 untersagt worden. Auf Nachfrage bestätigte er Kozals Vorwurf, Priester hätten auf Befehl größere Mengen Messwein, den die Pfarreien geschickt hatten, trinken müssen. Mehrmals sei dies vorgekommen. Direkte Vorwürfe gegen Piorkowski oder Detmers äußerte er allerdings nicht.[1045] Eustachius Weinberger verbrachte zwölf Jahre im KZ Dachau. Ab der Gründung des Lagers 1933 bis er am 29. April 1945 während eines Todesmarsches befreit wurde. Obgleich dieser langen Haftzeit war seine Aussage relativ knapp: Er musste unter anderem die SS-Büroräume reinigen und war daher regelmäßig in Piorkowskis Arbeitsraum. Hierbei konnte er im August 1941 eine Teletextnachricht lesen, mit dem Befehl sowjetische Kriegsgefangene ohne Registrierung zu erschießen. Mehrmals habe er gehört, wie sich SS-Führer über die Exekutionen unterhielten. Die Verteidigung erfuhr im Kreuzverhör, dass die Anordnung wohl aus Berlin stammte, keine Unterschrift getragen habe und nicht namentlich an Piorkowski adressiert gewesen sei. Lediglich der Textausdruck habe sich auf dem Schreibtisch befunden. Aus den mitgehörten Zwiegesprächen habe sich nicht ergeben, ob Piorkowski die Erschießungen angeordnet habe oder daran involviert gewesen sei.[1046] Ebenfalls eine lange Haftzeit zwischen 1935 und 1945 hatte der nächste Zeuge, Alfred Hübsch, überstanden. Durch seine überlieferten Tagebuchaufzeichnungen war er ein besonders wichtiger Zeuge des Verfahrens. Als Pförtner am Jourhaus war er über viele Vorgänge informiert und notierte regelmäßig im geheimen seine Erlebnisse. Seine Aussagen umfassten die Themen Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener, pseudomedizinische Experimente und generelle Aussagen zum Häftlingsalltag, wie beispielsweise die Aufnahmeprozedur, Versorgung und Verschlechterung der Lebensbedingungen. Mehrmals kam er auf Piorkowski zu sprechen. Beispielsweise beschrieb er einen Besuch Heinrich Himmlers, der die Versuchsbaracken besichtigte, in denen die Höhen- und Eiswasserexperimente abgehalten worden waren. Piorkowski habe den Reichsführer-SS hierbei begleitet. Während des Kreuzverhörs versuchte die Verteidigung durch geschickte Befragung die Verantwortlichkeit auf Gestapo oder das WVHA zu lenken. So sei Piorkowski beispielsweise nicht für die Verhaftung der Häftlinge verantwortlich gewesen und die Experimente seien unter anderem von der deutschen Luftwaffe angeordnet worden.[1047] Nur wenige Seiten des überlieferten Prozesstranskriptes umfasst die Aussage Roman Geblers. Er konnte sich mehrmals mit sowjetischen Kriegsgefangen auf Russisch unterhalten und erfuhr, dass sie nicht wie die anderen KZ-Häftlinge bei Ankunft im KZ registriert worden waren. Er erinnerte sich genau, einen Tag später deren Kleidung wieder in der Kleiderkammer erkannt zu haben. Mehrmals habe er misshandelte Häftlinge gesehen, die zuvor in der Politischen Abteilung des Lagers befragt worden seien. Die Verteidiger stellten einige Fragen zu Detmers, der laut Gebler gefürchtet gewesen sei. Allerdings habe er nie gesehen, wie der Angeklagte gewalttätig gegen Häftlinge gewesen sei.[1048] Ihm folgte Walter Römer in

[1045] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 134-140.
[1046] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 140-152.
[1047] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 153-179.
[1048] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 179-187.

den Zeugenstand. Zwischen 1941 und 1945 war er im Konzentrationslager Dachau in Haft gewesen. Römer war Opfer der Malariaexperimente gewesen und beschrieb Claus Schillings Versuchsreihen. Dabei seien etliche Häftlinge zu Tode gekommen. Piorkowski stellte er als Mitwisser dar, der die SS-Ärzte wohlwollend gewähren ließ. Die Verteidiger erfragten die Ziele der Versuche. Römer gab an, es sollte ein Impfstoff gegen die Krankheit gefunden werden. Aus Sicht der Verteidigung seien zwar Opfer zu beklagen gewesen, aber das Forschungsziel lobenswert und human.[1049] Weitere Augenzeugenberichte aus dem der Häftlingskrankenbaracke schilderte Ludwig Finsterwalder. Als Häftling war er von 1936 bis 1944 im KZ Dachau und währenddessen eine Zeitlang zum Arbeitsdienst im Häftlingskrankenbau eingeteilt. Mehrmals habe er miterlebt, wie Patienten ausgewählt und auf einen Transport geschickt worden seien. Diese sogenannten Invalidentransporte hätten mehrmals stattgefunden, als Piorkowski KZ-Kommandant gewesen war. Es sei allgemein bekannt gewesen, dass diese Häftlinge getötet wurden. In Einzelfällen seien Häftlingen ermordet worden, um ihre tätowierte Haut zu präparieren. Die *Cross Examination* ergab, die Ermordung der kranken Häftlinge sei zwar allgemein bekannt gewesen, aber Finsterwalder hatte keine weiteren Beweise dazu. Abermals versuchte die Verteidigung das Gericht davon zu überzeugen, Piorkowski habe nicht die Verantwortung für die Transporte getragen. Vielmehr sahen sie in den SS-Ärzte und der Gestapo die Schuldigen.[1050] Mit diesem Tagesfazit schloss die Verhandlung um 16:35 Uhr. Am Donnerstag, den 9. Januar 1947 kam das Gericht wieder um 8:30 Uhr zusammen, um unmittelbar mit der Befragung von Wladislas Kitlowski fortzufahren. Der frühere Häftling im KZ Dachau zwischen 1940 und 1945 bestätigte die Aussagen von Kozal und Farwer, indem er nochmals die Haftbedingungen der polnischen und deutschen Priester beschrieb und das Strafexerzieren hervorhob. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet. Die Richter baten Kitlowski daraufhin Piorkowski zu identifizieren. Es ist auffallend, dass dies ihm nur schwerlich gelang, obwohl lediglich die beiden Angeklagten zur Auswahl standen. Er begründete dies mit der langen Zeit, die den KZ-Kommandanten ihn nicht gesehen hatte.[1051] Ebenfalls nur kurz im Zeugenstand war Albert Zeidler, der zwischen Oktober 1938 und Oktober 1944 in KZ-Haft gewesen war. Die Quintessenz seiner Aussage war, dass unter Piorkowskis Kommando die Häftlinge die schwerste Zeit durchlitten hätten. Zugleich sei der Angeklagte selbst jedoch nicht direkt an Misshandlungen oder Tötungen beteiligt gewesen. Da Zeidler nicht bis Kriegsende im KZ Dachau gewesen war, bezweifelte die Verteidigung, es sei unter Piorkowski für die Häftlinge am schwersten gewesen.[1052] Gehaltvoller war hingegen die Befragung von Helmut Opitz. Da er bereits im *Dachau Parent Case* ausgesagt hatte, kannte er die Abläufe des Gerichtsverfahrens und war sicherlich auch auf das Kreuzverhör entsprechend vorbereitet. Der Zeuge bestätige sowjetische Uniformen in der Kleiderkammer sortiert zu haben. Gleichfalls erinnerte sich Opitz an die Erschießung von 96 Rotarmisten zum Jahresbeginn 1942. Weitere Angaben machte er zu Invalidentransporten im Rahmen der „Aktion 14f13“:

[1049] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 188-197.
[1050] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 198-204.
[1051] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 205-211.
[1052] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 211-213.

„Those were people who were physically in bad shape. […] It was apparent that they couldn't be put to work in the near future. However, there were also healthy persons among them. […] They were separated from the camp; and, in the evening, after the roll call, they came into the prisoners' property storage and had to turn in all their personal property there […] and during the night, about three or four o'clock, trucks arrived on which they were transported away."[1053]

Kurz drauf hätten die Angehörigen Todesmeldungen und die persönlichen Gegenstände per Post erhalten. Piorkowski belastete er direkt und konfrontierte ihn mit dem Vorwurf, neuankommende Häftlinge geschlagen zu haben. Opitz sah ihn auch in der Verantwortung für die Tötungen der Kriegsgefangenen. Wiederholt versuchte die Verteidigung Piorkowskis Zuständigkeit für die begangenen Verbrechen zu relativieren, wenngleich sie nicht zu leugnen waren. Tatsächlich musste Opitz seine Aussage, Piorkowski habe Häftlinge geschlagen, zurücknehmen. Durch gezieltes Nachfragen stellte sich dann heraus, der Schutzhaftlagerführer Franz Hofmann habe die Häftlinge geschlagen. Piorkowski sei zwar anwesend gewesen und habe dies geduldet, sei aber selbst nicht gewalttätig geworden. Entlastend sah es die Verteidigung, die Transporte der „Aktion 14f13" seien im KZ Dachau zusammengestellt worden, die mutmaßliche Tötung habe hingegen woanders stattgefunden, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des KZ-Kommandanten. [1054] Durch die Befragung des nächsten Zeugen, Heinrich Weber, lag der Schwerpunkt der Befragung auf dem Schicksal und der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener. Weber war zwischen Mai 1936 bis zur Befreiung 1945 in KZ-Haft gewesen. Er beschrieb, wie eine circa 30-köpfige Gruppe in sowjetischer Armeekleidung vor dem Jourhaus Lastwagen besteigen musste und kurz drauf Piorkowski und die Schutzhaftlagerführer in einem Auto den Lastwagen in gleicher Richtung folgten. Nach mehr als einer Stunde sei der LKW leer zurückgekommen und auch Piorkowski sei ins Schutzhaftlager zurückgekehrt. Weber ging davon aus, die Rotarmisten seien ermordet worden. Auf Nachfrage der Verteidigung stellte sich heraus, dass Weber die Szenerie aus etwa 150 Meter Entfernung beobachtet hatte. Da er keinen konkreten Beleg liefern konnte, ob die Soldaten tatsächlich erschossen wurden und ob Piorkowski und die SS-Offiziere mit dem Auto tatsächlich dem Lastwagen gefolgt seien, schlussfolgerten die Verteidiger, es handle sich um reine Mutmaßungen.[1055]

Während Heinrich Weber nur gemutmaßt hatte, Piorkowski sei den LKW gefolgt, lieferte der nächste Zeuge nun einen Augenzeugenbericht. Franz Kappsberger war zwischen März 1940 bis zur Befreiung während eines Todesmarsches im April in KZ Haft gewesen. Erbeschrieb wie er, vom Außenkommando Präzifix aus – in circa 300 Meter Entfernung - sah, wie Gefangene der Roten Armee beim Schießplatz aus Lastwagen ausgestiegen und in einem Auto Piorkowski und die Schutzhaftlagerführer an gleicher Stelle eingetroffen seien:

„In the first truck, I saw the SS Master sergeant and former roll call leader, Frohnapfel. The on in the second truck, I did nit know bun in the third truck, I recognized two. In the third was the former roll call leader Hipp and former blockleader (sic!), Hirner. […] In this passenger vehicle I recognized the former SS camp leader

[1053] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 216-217.
[1054] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 213-229.
[1055] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 229-239.

Hofmann and the former SS Major, Camp Commander Piorkowski and a third officer whom I did not know."[1056]

Der Schießplatz selbst sei nicht mehr ganz einsehbar gewesen. Allerdings habe er von dort nun mehrere Salven gehört, die im Abstand von etwa fünf Minuten abgefeuert worden waren. Kappsberger erhob danach direkte Vorwürfe gegen Piorkowski, der ihn geschlagen und eine Lagerstrafe gegen ihn angeordnet habe und er eine Stunde „hängen" musste:

„My hands were tied behind my behind my back. Then I had to step up three steps in the bath, there my hands were hanged upon a hook and then these steps were pushed away from under and I hung free. […] The consequence was that always for at least a week it was impossible for one to use his hands, and if one didn't have a comrade who would massage the arms, t would take three of four weeks and sometimes it happened that persons could never use their hands again, they were crippled."[1057]

Abschließend bezeugte er, Piorkowski habe mehrere Kaninchen besessen, die täglich mit fünf Litern Milch und frischem Gemüse versorgt worden seien, während die Häftlinge Hunger litten. Weil Kappsberger den Schießplatz nicht direkt einsehen konnte, sah die Verteidigung abermals keinen Beleg für die Tötung oder die Beteiligung Piorkowski gegeben.[1058] Ein anderes Ereignis schilderte Otto Jendrian. Er war zwischen September 1941 bis zur Befreiung 1945 im KZ Dachau und erinnerte sich, Piorkowski habe im Januar 1942 den deutschen Häftlingen mit rotem Winkel eine Belohnung von zehn Mark versprochen, wenn sie Hinweise über das Verschwinden eines polnischen Gefangenen geben würden. Allerdings sei es nicht dazu gekommen, stattdessen sei der Pole einige Tage später gefasst worden und im Lager mit 25 Schlägen bestraft worden. Die Bestrafung sei von Piorkowski angeordnet worden. Darin sah die Verteidigung kein Vergehen, da der Häftling durch seine Flucht die Lagerordnung missachtet habe.[1059] Abermals richtete die Militärstaatsanwaltschaft mit der Befragung Oscar Heussermanns das Augenmerk auf die Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener. Der Zeuge war von 1940 bis 1945 im KZ Dachau in Haft gewesen. Da er bis 1942 in der Häftlingswäscherei gearbeitet hatte, habe er oftmals sowjetische Uniformen gereinigt. Laut der Aussage sei allgemein bekannt gewesen, dass sie von erschossenen Rotarmisten stammten. Er schätzte die Anzahl der Kleidungsstücke auf 4.000 bis 6.000. Meist seien die Uniformen blutgetränkt gewesen. Besonders schöne Uniformen von ranghohen Militärs sollten besonders gründlich gereinigt werden, weil sie als „Souvenirs" für die SS bestimmt gewesen seien. Explizit habe Alex Piorkowski sowjetische Uniformen für sich einbehalten wollen, so Heussermann. Ein weiterer Punkt der Befragungen waren Transporte. Der Zeuge berichtete, mehrmals seien arbeitsunfähige Häftlinge selektiert worden. Er erinnerte sich an den Fall eines Einbeinigen, in ansonsten guter körperlicher Verfassung, dessen Kleidung und Prothese einige Tage später wieder in der Wäscherei angeliefert wurden. Er schloss daraus, der Mann sei tot, da sonst seine Prothese nicht mitgeschickt worden wäre. Im Kreuzverhör wurde er näher zu den Uniformen befragt und er ergänzte, so gut wie immer seien Einschusslöcher erkennbar gewesen, die die Häftlinge

[1056] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 240.
[1057] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 242.
[1058] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 239-235A (Ab S. 247 Fortführung der Numerierung mit 229A bis 247A, dann weiter mit 248).
[1059] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 235A-239A.

der Wäscherei stopfen mussten. Die Verteidiger mutmaßten, die Uniformen könnten ebenso aus Kampfhandlungen stammen, erklärten aber nicht wie die Kleidungsstücke von der weitentlegenen Front ins KZ Dachau gekommen sein könnten.[1060] Mit dem Anstieg der Todesopfer stieg der Bedarf die Kapazitäten der Leichenverbrennungen zu erhöhen. Zu diesen Details wurde Gustav Eberle befragt. Die letzten vier Kriegsjahr war er in KZ-Haft. Er erinnerte sich, Piorkowski sei im Mai 1942 im Krematoriumsbereich gewesen und habe den Baufortschritt des neuen Krematoriums, der sogenannten Baracke X, inspiziert. Dabei seien zwei Mithäftlinge durch den KZ-Kommandanten mit Lagerstrafen belegt worden, da sie zu langsam gearbeitet hätten. Eberle beschrieb im Folgenden, wie Leichen mit Schusswunden – mutmaßlich sowjetische Kriegsgefangene – zum Krematorium gebracht worden seien. Da die Kapazität der Öfen nicht ausreichte, hätten die Leichen zwischengelagert werden müssen. Dies war der Grund für den Bau einer weiteren Verbrennungsstätte. Wie bereits bei vorangegangen Anschuldigungen mutmaßten die Verteidiger während der *Cross Examination* die Leichen könnten beispielsweise aus München stammen. Eberle schloss dies kategorisch aus, da die eingesetzten Lastwagen und das SS-Personal zum KZ Dachau gehört hätten.[1061] Mit seiner Aussage endet der vierte Verhandlungstag. Wie üblich gegen 8:30 Uhr setzte sich am 10 Januar 1947 der Prozess fort. Kurz wurde festgestellt, dass das Gericht personell korrekt zusammengestellt war und keiner der Prozessbeteiligten fehlte. Dann wurde Karl Fromm als Zeuge der Militärstaatsanwaltschaft aufgerufen. Das Kriegsende erlebte er als Gefangener im KZ Mauthausen. Zuvor war er jedoch zwischen Dezember 1940 und Juni 1944 im KZ Dachau gewesen. Der gebürtige Litauer konnte in dieser Zeit mehrmals mit russischen Mithäftlingen ins Gespräch kommen. Er wies das Gericht darauf hin, es müsse klar zwischen sowjetischen Soldaten, die ohne Registrierung erschossen worden seien, und den registrierten Häftlingen aus dem Gebiet der Sowjetunion unterschieden werden. Er schätze, zur ersten Gruppe zählten circa. 4.000 Rotarmisten und ging davon aus, Piorkowski sei mehrmals bei Exekutionen auf dem Schießplatz vor Ort gewesen, denn Fromm sah ihn wiederholt in einem Auto hinter den Lastwagen herfahren, auf denen zuvor sowjetische Kriegsgefangene aufsteigen mussten und das Lager Richtung Schießplatz verließen. Allerdings war er kein direkter Augenzeuge der Exekutionen, was er selbst ohne Rückfrage eingestand:

> „I was not there as an exe-witness but we received information from details that worked in the vicinity of the rifle range, and I have seen Piorkowski in his car go in the direction of the rifle range in the morning when executions took place.“[1062]

Abermals wollte die Verteidigung keinen Zusammenhang zwischen den Erschießungen und der Autofahrt Piorkowskis hergestellt wissen. Aus ihrer Sicht sei die Sowjetunion kein Vertragspartner der Genfer Konvention und daher die Erschießungen der Kriegsgefangenen nicht unbedingt als Kriegsverbrechen einzustufen. Gegen die Darstellung erhob die Anklage in einer Wortmeldung Widerspruch. Das Gericht stellte weitere Fragen an Fromm. Dabei stellte sich

[1060] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 239A-254.
[1061] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 254-262.
[1062] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 268.

heraus, dass Detmers mutmaßlich bei Exekutionen vor Ort gewesen sei.[1063] Details über weitere Erschießungen beschwor Willi Grimm in seiner Aussage. Er war zwischen Mai 1933 bis Dezember 1943 Häftling im KZ Dachau gewesen. Zuerst ging er auf Exekutionen im Bereich des Bunkers ein: Im Tatzeitraum von Dezember bis Jahresmitte 1942 seien zweimal Exekutionen dort vollzogen worden. Beide Male hätten Häftlingsarbeitskommandos im Verwaltungstrakt umgehend in ihre Baracken zurückkehren müssen. Dies sei ungewöhnlich gewesen und habe außerordentliche Vorgänge angekündigt, so Grimm. Er habe beobachten können, wie einzelne Wagen vorgefahren seien und mehrere Zivilisten – vermutlich Gestapoangehörige– und zwei weitere Zivilisten von Detmers und SS-Wachmannschaften (mit Gewehren bewaffnete Blockführer) zum Bunker geführt worden seien. Von dort seien kurz drauf Schüsse zu hören gewesen. Grimm betonte, die gefangenen Zivilisten seien keine KZ-Häftlinge gewesen. Ähnlich beschrieb er die Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener beim Bunker. Wobei nicht einzelne Personen erschossen worden seien, sondern eine größere Gruppe, die mit LKW herangefahren worden sei. Es fällt auf, dass Grimm sehr ausführlich und detailreich die Ereignisse beschrieb, ohne durch viele Zwischenfragen unterbrochen zu werden. Hierbei ging er auf Lagerstrafen (circa 200 betroffene Häftlinge täglich, gebilligt durch Piorkowski), Todesraten (Situation verschlimmerte sich kontinuierlich), Selektion arbeitsunfähiger Häftlinge (als Beweismittel wurden Transportlisten vorgelegt) und die administrativen Zusammenhänge zwischen Piorkowski und Detmers ein. Letzteren bezeichnete Grimm in der *Cross Examination* als einen jungen Mann, der lediglich als Werkzeug im verbrecherischen SS-System eingesetzt worden sei, zumal er selbst nie gewalttätig gewesen sei. Vergeblich versuchte die Verteidigung zu erfahren, wer Transporte angeordnet hatte. Grimm war sich diesbezüglich unsicher, sagte aber aus, die Durchführung sei vollständig durch die Lager-SS erfolgt. Er räumte ein, nie selbst Exekutionen beobachtet zu haben, da sie im abgeschirmten Bereich des Kommandanturarrests durchgeführt worden waren. Daher blieb offen, welche Rolle Piorkowski eingenommen hatte. Mehrmals wechselte die Befragung zwischen *Redirect* und *Recross Examination* hin und her. Meist bestätigte Grimm Jahreszahlen, beschrieb die Rolle der Schutzhaftlagerführer oder ging auf Lagerstrafen ein. Die andere Streitpartei hatte jeweils noch Nachfragen und das Gericht selbst befragte den Zeugen abschließend. Hierbei interessierten sich die Richter für Lagerstrafen gegen ihn. Grimm gab an, Opfer des „Baumhängens“ gewesen zu sein und öffentlich auf dem Bock mit 25 Schlägen bestraft worden zu sein.[1064] Während Grimms Aussage relativ umfangreich war, umso knapper wurde Friedrich Klein befragt. Lediglich die Militärstaatsanwaltschaft fragte kurz nach, in welchem Arbeitskommando er gewesen sei. Klein, der von 1940 bis 1945 in Haft gewesen war, schilderte daraufhin kurz, wie er im Oktober 1941 einen Stacheldrahtsperrzaun zwischen den Blöcken 15 bis 30 errichtet habe. Dieser Bereich wurde mit dem Hinweis „Kriegsgefangene“ ausgeschildert. Nach Abschluss der Arbeiten habe Piorkowski sich die Baumaßnahme angeschaut. Auf ein Kreuzverhör durch die Verteidiger wurde

[1063] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 263-284.
[1064] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 284-328.

verzichtet.[1065] Nach zweitägiger Verhandlungspause während des Wochenendes kam das Gericht am Montag den 13. Januar 1947 um 9:00 Uhr wieder zusammen. Umgehend wurde Leon [Rogacki] Rogasik, Häftling im KZ Dachau zwischen 1940 und April 1945, als Zeuge der Anklage aufgerufen. Er gab knapp die Erschießung einiger Franzosen im Krematoriumsbereich im März 1942 zu Protokoll. Im Kreuzverhör wurde versucht nähere Umstände und Details zu erfragen. Allerdings blieben viele Fragen unbeantwortet. So konnte nicht geklärt werden woher die Männer stammten und ob sie Häftlinge gewesen waren. Offen blieb auch, wer die Exekutionen angeordnet und durchgeführt hatte, da der Zeuge lediglich die Vorbereitungen aus einer größeren Distanz beobachten konnte.[1066] Weitere Beobachtungen aus dem Krematoriumsbereich schilderte Roman Gorzney, der ab 1940 bis zur Befreiung 1945 Häftling im KZ Dachau gewesen. Er belastet Piorkowski schwer, denn nach seiner Aussage habe der KZ-Kommandant im März oder April 1942 bei der Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener am Schießstand beim Krematorium teilgenommen. Gorzney war zeitgleich auf dem Gelände, sah die Ankunft der Opfer und beobachtete Piorkowski beim Kommen und Gehen, dazwischen hörte er mehrere Schusssalven:

> „In the afternoon between 2 and 3 o'clock, the camp commander Piorkowski appeared, accompanied by 8 or 10 SS men who were armed with rifles. […] A while thereafter, volleys were fired. About an hour later, Piorkowski again accompanied by the SS men returned and went in the direction of the camp […] and we saw a pile of corpses, naked near the crematory."[1067]

Sein Arbeitskommando habe diese neuen Leichen mit Schusswunden verbrennen müssen. In der *Cross Examination* ließen sich die Verteidiger die Topografie und die Standorte aller Personen genau schildern. Es wurde deutlich, dass Gorzney das Gelände und die Gebäude sehr gut beschreiben konnte. Er schloss aus, Piorkowski habe sich woanders aufgehalten können und bekräftigte seinen Anschuldigungen.[1068] In der darauffolgenden Zeugenvernehmung wurde nochmals der Vorwurf geäußert, Piorkowski sei bei Erschießungen direkt beteiligt gewesen. Diesmal schilderte Otto Kohlhoffer, Häftling im KZ Dachau und dessen Außenlagern zwischen Februar 1938 und April 1945, wie im November 1941 ein Lastwagen mit Gefangenen früh am Morgen zum Bunker vorfuhr. Eine halbe Stunde später habe Piorkowski das Gebäude betreten und Schüsse seien zu hören gewesen. Dies habe sich in den darauffolgenden Tagen mehrmals wiederholt. Als die Lastwagen das Gelände wieder verließen sei von der Ladefläche Blut getropft. Kohlhoffer gab im Kreuzverhör an, die Szenerie aus dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude beobachtet zu haben. Allerdings habe er keine Gefangenen auf den LKW selbst gesehen und zudem seien die Erschießungen außerhalb seines Sichtfeldes geschehen. Da sich auch andere Personen im Bunker aufgehalten hatten, sei aus Sicht der Verteidigung Piorkowskis Schuld nicht nachweisbar und seine Rolle im geschilderten Fall völlig offen.[1069] Nach einer halbstündigen Pause bis 10:30 Uhr sagte Karl [Schütz] Schuetz aus. Zum ersten Mal, kam nun ein früheres Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau zu Wort.

[1065] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 328-329.
[1066] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 330-335.
[1067] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 336.
[1068] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 335-342.
[1069] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 342-349.

Zwischen März 1940 und Juli 1943 war Schütz dort stationiert und war bis zum SS-Oberscharführer befördert worden. Zum Zeitpunkt der Befragung war er selbst in US-Haft. Er gab an, im Hospital der SS gearbeitet zu haben und gelegentlich im Häftlingskrankenbau. Als Mediziner habe er zweimal an Exekutionen als Beobachter teilgenommen, den Tod der Opfer festgestellt und die Leichen in Särge gelegt. Nur knapp gab er darüber Auskunft:

> „When I attended the first execution, I had gotten orders that I had to go to the shooting house in my capacity as a medic. The first execution which I attend took place in 1941 – it must have been in November because I remember that it was very cold at the time. The second execution must have taken place in January of 1942. I saw that people were shot to death there." [1070]

Nun war zwar erstmalig eine Exekution aus der Tätersicht geschildert worden. Allerdings belastete Schuetz Piorkowski nicht unmittelbar, da er offenließ, wer die Tötungen angeordnet hatte. Sowohl über die Schützen als auch die Opfer konnte er keine genaueren Angaben machen. Zumindest wurde im Verlauf der Vernehmung geklärt, mit „shooting house" sei der Schießplatz gemeint gewesen. Die knappe *Cross Examination* ergab, Piorkowski sei außergewöhnlich oft krank und regelmäßig bei den Truppenärzten in Behandlung gewesen. Von medizinischen Versuchen an Häftlingen wusste der Zeuge nichts.[1071] Darüber gab allerding Max Kronfeldner[1072] Auskunft. Er war zwischen Oktober 1937 und Juli 1943 Häftling im KZ Dachau und dann bis Kriegsende im KZ Buchenwald in Haft. Er bestätigte dem Gericht, Helfer auf Claus Schillings Malariastation gewesen zu sein. Daher kannte er Aufbau der Versuchsreihen und belastete Piorkowski bei der Auswahl der Versuchsopfer beteiligt gewesen zu sein, denn Kronfeldner habe persönlich eine Liste der Anforderungen Schillings in Piorkowskis Büro eingereicht. Die Anzahl der benötigten Häftlinge sei mehrmals auf diesem Weg dem KZ-Kommandanten gemeldet worden und jedes Mal seien Schillings Forderungen erfüllt worden. Kronfeldner habe die Häftlinge auf der Station gepflegt und wisse, dass bis heute noch Häftlinge an den Folgen litten, wenn sie überhaupt überlebt hätten. Er selbst habe sich gleichfalls mit der Tropenkrankheit infiziert und sei weiterhin in Behandlung. Durch seine Tätigkeit auf der Krankenstation konnte der Zeuge ebenso von den Höhenluftversuchen und den Eiswasserversuchen berichten. Piorkowski habe mehrmals die Versuchsbaracken inspiziert und ihm seien alle Abläufe bekannt gewesen. Im Kreuzverhör sagte Kronfeldner aus, die Nahrungsmittelversorgung der Versuchshäftlinge sei besser gewesen, als die der übrigen Häftlinge. Er betonte aber nochmals die hohen Todeszahlen. Wie zu erwarten, vermuteten die Verteidiger, die Mediziner hätten eigenständig handeln können und die Liste der benötigten Häftlinge sei vielmehr als Befehl an Piorkowski zu interpretieren. Für Detmers reichten die Verteidiger eine positive Darstellung. Der Adjutant war in einem US-amerikanischen Zeitungsbericht nach Kriegsende als sadistisch dargestellt worden. Kronfeldner korrigierte dies aus seiner Sicht-

[1070] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 351.
[1071] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 349-357.
[1072] Ebenfalls Zeuge in den Verfahren gegen Martin Weiß, Otto Förschner und Hermann Pister.

weise. Demnach hätten die US-Reporter die Falschaussage eines früheren Mithäftlings zitiert.[1073] Aus terminlichen Gründen wurde die Aussage des Entlastungszeugen Franz Stapelfeldt vorgezogen. Diese Vernehmung war kurzgehalten, dann wurde Joseph Vichardt als Belastungszeuge aufgerufen. Zwischen den Jahren 1938 und 1945 war er wechselweise in den Konzentrationslagern Dachau und Flossenbürg inhaftiert. Abermals beinhaltete die Vernehmung als Kernaussage die Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener im Krematoriumsbereich. Vichardt war zum Tatzeitpunkt im Arbeitskommando, das das SS-Schwimmbad errichten musste. Von der Baustelle zum Tatort waren es circa 500 Meter Luftlinie. Aus dieser Richtung habe er Schüsse gehört und LKW heranfahren sehen. Die Verteidigung nutzte zu ihrem Vorteil, dass Vichardt lediglich Schüsse gehört habe, aber selbst kein Augenzeuge der mutmaßlichen Erschießungen gewesen war.[1074] Mit dem Zeugen Walter Cieslik wechselte das Thema auf Häftlingstransporte. Zum Zeitpunkt des Prozesses arbeitete für die UNRA und recherchierte in deren Auftrag über verschollene Häftlinge. Aus diesem Grund war er ein wichtiger Zeuge und sagte in allen drei hier untersuchten Strafprozessen aus. Über seine genaue Haftzeit machte Cieslik keine Angaben. Im *Dachau Parent Case* hatte er allerdings angegeben, Häftling im KZ Dachau zwischen Mai 1940 und April 1945 gewesen zu sein. Er legte dem Gericht ausgewertete Transportlisten aus dem Jahr 1942, als Beweismittel, vor. Cieslik bestätigte die Echtheit der Dokumente. Darüber hinaus hatte er einen Abgleich der Namen mit dem Dachauer Totenbuch gemacht. Diese Auswertung habe ergeben, dass 5.127 Häftlinge für einen sogenannten Invalidentransport bestimmt und kurz darauf als verstorben registriert worden waren. Darunter seien 2.574 polnische Häftlinge gewesen. In der *Cross Examination* wurde der Zusammenhang zwischen Transport und Tod angezweifelt. Cieslik konnte jedoch von einem Freund berichten, dessen Todesursache eine Herzschwäche gewesen sein soll. Dieser Bekannte sei aber definitiv nicht herzkrank gewesen und wenige Tag nach dem Transport als verstorben in die Liste aufgenommen worden.[1075] Obwohl die Vernehmung nicht lange dauerte, war sie durch die Einbringung weiterer gewichtiger Beweismittel von Bedeutung. Gleich knapp gehalten war die Befragung des SS-Mitglied Paul Poland. Er war Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau gewesen und nun in US-Haft. Poland gestand, bei zwei Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener dabei gewesen zu sein. Allerdings ließ er offen in welcher Funktion. Er bestätigte dem Gericht, Alex Piorkowski sei der oberste Dienstherr der Lager-SS gewesen. Knapp machte er Angaben zum Ablauf der Erschießung und bestätigte, die Kleidung der Opfer sei in der Häftlingswäscherei gereinigt worden. Auf die meisten Fragen der Verteidiger hatte er keine Antwort. Ziel war es, die Verantwortung der Exekutionen der Politischen Abteilung des KZ Dachau zuzuschieben. Poland wusste jedoch nichts über entsprechende Dienstanweisungen oder ähnliche Vereinbarungen.[1076] Ebenso Georg Deffner, der folgende Zeuge, war Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau gewesen. Er seine

[1073] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 357-380. Aus terminlichen Gründen wurde nach ihm der Entlastungszeuge Franz Stapelfeldt aufgerufen und danach erst Joseph Vichardt als Zeuge der Anklage.
[1074] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 386-390.
[1075] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 390-396.
[1076] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 396-401.

Dienstzeit datierte er zwischen Januar 1942 und Dezember 1943. In dieser Zeit arbeitete er in der Poststelle, die auch die Sendungen an KZ-Häftlinge verwaltete. Er habe bei Dienstantritt den Befehl von Piorkowski erhalten, Post an Häftlinge des Bunkers an die Politische Abteilung weiterzugeben. Des Weiteren erging die Anweisung, sowjetische Kriegsgefangene dürften gar keine Sendungen empfangen oder versenden. Allerdings sei dies ohnehin nur in seltenen Fällen geschehen, so Deffner. Es ist auf den ersten Blick nicht erkennbar, was die Ankläger mit dieser Befragung erreichen wollten. Eventuell zu betonen, dass der KZ-Kommandant über der Politischen Abteilung stand und den sowjetischen Gefangenen ihre Rechte als Kriegsgefangen verweigert wurden. Die Verteidiger fragten lediglich nach, ob der Bunker eine Beschriftung „Kriegsgefangene" oder ähnliche aufgewiesen habe. Dies sei nicht der Fall gewesen, laut Deffner.[1077] Der letzte Zeuge, den die Militärstaatsanwaltschaft aufrief, war der frühere Häftling Nikolaus Muth. Er war bereits ab September 1934 in KZ Haft. Die meiste Zeit davon im KZ Dachau. Er wiederholte die Anschuldigungen, unter Piorkowskis Kommando seien sowjetische Kriegsgefangene erschossen worden. Da er lediglich aus Gesprächen der SS-Blockführer von den Erschießungen wusste, nahm die Verteidigung diese Schwachstelle zum Anlass, seine Aussage neu zu bewerten. Sie sah es noch nicht als erwiesen an, dass tatsächlich Erschießungen stattgefunden hätten, zumal Muth keine weiteren Belege geben konnte.[1078] Damit schloss er erste Teil der Verhandlung. Ohne weitere Vorbereitungszeit für die Verteidiger setzte sich der Prozess am nächsten Tag direkt fort.

10.2 Bilanz aus Sicht der Anklage

Die Militärstaatsanwaltschaft hatte die ersten sechs Tageverhandlungstage intensiv genutzt, um dem Gericht aus den einzelnen Zeugenaussagen einen vollständigen Überblick zusammenzutragen. Der Belastungszeuge Helmut Opitz fasste es folgendermaßen zusammen:

> „In his time as camp commander, Piorkowski [...] allowed mistreatments and he himself mistreated prisoners, too. During his regime in Dachau, the greatest mass killings happened, and I assumed that the camp commander is responsible for that and must held responsible for it, because every superior is responsible for what the people und his command are doing."[1079]

Diese Aussage wurde zwar vom Gericht als nicht objektiv gewertet, aber sie drückte genau aus, was die Anklage beweisen wollte. Während sich im Laufe des Prozesses der Eindruck über die Situation im KZ Dachau und Piorkowskis Rolle immer weiter manifestierte, blieb dies auf Detmers bezogen diffus. Nur wenige Aussagen richteten sich gegen ihn. In Summe ergeben die Stellungnahmen im 700-seitigen Transkript nicht mehr als zehn Seiten. Im Gegensatz zum KZ-Kommandanten wurden ihm keine Individuelle Verbrechen zur Last gelegt, unter anderem deshalb, weil er schon im Februar 1942 versetzt worden war. Diese Tatsache wollte die Verteidigung verwerten und unterstrich dies ausdrücklich nach der Anhörung des letzten Belastungszeugen. Eine Schuld Detmers sei nicht nachweisbar, das Gericht solle dies beachten:

> „In spite of the fact that the court as heard 35 witnesses, the only evidence against Heinz Detmers is found in the testimony of Willy (sic!) Grimm, one of the prosecution's witnesses and that testimony to the extent

[1077] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 401-405.
[1078] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 405-409.
[1079] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 219.

that it was unexplained by the prosecution consist solely of the inconclusive inference which was drawn by Mr. Grimm that at a date which might possibly have been subsequent to January first, 1942 he saw Detmers from the block across the roll call square. He saw Detmers was in the company of civilians […] to witness an execution […] which Grimm could not see."[1080]

Gegenteilig war die Meinung der Militärstaatsanwaltschaft, die ihn schuldig im Rahmen des *Common Design* sah. Diese sei nachweisbar, da die Anklage immer wieder Zeugen berufen hatte, die die Gesamtsituation im Lager beschrieben hatten. Darüber hinaus lagen dem Gericht unter anderem Fotomaterial und Lagepläne als Beweise der Anklageseite vor. Dies war wichtig, um der Anklage ein festes Fundament zu geben. Ebenso ließ sich das Gericht den Aufbau des Lagers und die Position der einzelnen Gebäude, sowie Anordnung der Zimmer darin, teilweise sehr detailreich, beschreiben. Zumal zudem auf die gewonnenen Erkenntnisse des *Parent Case* zurückgegriffen werden konnte.

Es zeichnete sich ab, dass es einzelne „Haupttatorte" gegeben hatte. Einerseits das Schutzhaftlager, wo die Insassen die Erbarmungslosigkeit der SS erlitten. Mehrere Zeugen hatten willkürliche Misshandlungen und diverse Lagerstrafen an Häftlingen bezeugen können. Carl Kraemer hatte eidesstattlich versichert, Piorkowski habe die Anordnungen für diese Strafen selbst unterschrieben – zeitweilig „weekly at least a hundred punishment reports, but most of the time there were even more than a hundred."[1081] Laut Grimm waren es sogar deutlich mehr. So sollen samstags, dem üblichen Tag zur Vollstreckung von Strafen, bis zu 200 Häftlinge durch „Hängen" bestraft worden und daher die Bestrafung vom Bunker in den viel größeren Waschraum verlegt worden sein.[1082] Regelmäßig soll Piorkowski beim Vollzug dieser Tortur präsent und aktiv gewesen sein, so diverse Zeugen. Das Schutzhaftlager war auch Schauplatz der pseudomedizinischen Versuche. Diesen Vorwurf griffen die Ankläger immer wieder auf. Wie schon im Hauptverfahren nahmen die Vorwürfe zu Testreihen an Häftlingen einen breiten Raum ein. Aus der Sicht der Anklage, habe Piorkowski SS-Ärzte autorisiert, selbst Häftlinge für ihre grausamen Versuche auszuwählen.[1083] Allerdings agierten sie weitestgehend eigenständig, benötigten aber weiterhin die SS-Wachmannschaften zur Bewachung und gewaltsame Durchsetzung der Versuche.[1084] Da diese SS-Männer dem KZ-Kommandanten Piorkowski unterstanden, sah die Militärstaatanwaltschaft eine Verstrickung des Angeklagten als bewiesen an.[1085] Ferner waren die SS-Mediziner in Kollaboration mit der KZ-Kommandantur und Bewachung für Häftlingstransporte mitverantwortlich. Gemäß der Aussage Kraemers wurde im Sommer 1941 der erste sogenannte „Invalidentransport" angeordnet. Der Transport sei das Todesurteil gewesen, denn die Häftlinge „go into the gas chamber."[1086] Während der gesamten Amtszeit von Piorkowski seien Transporte zusammengestellt und durchgeführt worden.

[1080] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 410.
[1081] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 27.
[1082] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 293.
[1083] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 32.
[1084] So z.B. bei der gewaltsamen Injektion von Malariaviren, Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 377.
[1085] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 378.
[1086] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 23.

Die Militärstaatsanwaltschaft ging intensiv der Frage nach, ob diese Häftlingsverlegungen tatsächlich in Gaskammern endeten. Es wurde bestätigt, Piorkowski habe einem Häftling verboten seine Krücken mitzunehmen, weil „you do not need any more crutches; tomorrow you are with Saint Peter.“[1087] Für Kraemer war dies ein Beweis für die Vernichtung. Eine Vermutung die zuvor durch neue Häftlinge, die noch vor kurzem in der Freiheit die Möglichkeit gehabt hatten Zeitung zu lesen, ins Lager gebracht worden war. Steiner sagte vor Gericht aus, ab Herbst 1941 bis zu Piorkowskis Ablösung durch Weiß, seien monatlich 1.000 Häftlinge auf einen Transport geschickt worden.[1088] Hierzu konnte die Anklage mit Beweismaterial ihre Vorwürfe untermauern und legte unter anderem das Zugangs-, Toten-, und Transportbuch aus der KZ-Schreibstube dem Gericht vor. Neben dem Schutzhaftlager spielten der Bunker, der Krematoriumsbereich und der SS-Schießplatz weitere zentrale Rollen beim Tatvorwurf der Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener und anderer Häftlinge. Besonders über die Ereignisse beim Krematorium und beim Bunker konnten die bisherigen Zeugen sehr detailliert aussagen und die Angeklagten belasten. Hierbei ergänzten sich die Aussagen und bauten aufeinander auf, so dass dem Gericht aus diversen Einzelbeobachtungen ein schlüssiges Bild widergegeben werden konnte. Besonders in Gewicht fiel mit Sicherheit die Aussage des SS-Manns Karl Schütz, der dem Gericht als direkter Augenzeuge von den Tötungen berichtete obgleich er die beiden Angeklagten nicht direkt belastete.

10.3 Taktik der Strafverteidiger

Im zweiten Teil der Verhandlung wollte die Verteidigung durch ihre Zeugen das Gericht vom Gegenteil überzeugen. Einer der Entlastungszeugen, Franz Stapelfeldt, war schon vor dem eigentlichen Beginn der Verteidigung vernommen worden. Dies geschah aus terminlichen Gründen. Von dieser Ausnahme abgesehen, war es dem Verteidiger Boysen bislang nur möglich gewesen, weitere Details zu den Aussagen der Belastungszeugen zu erfragen und so deren Aussagen zu relativieren oder abzuschwächen. Einen wirklichen Unschuldsbeweis konnte er noch nicht vorlegen. Allerdings war dies kaum mehr möglich bei der drückenden Beweislast der Belastungszeugen, und ihm blieb lediglich der Versuch, die Schwere der Schuld seiner Mandanten möglichst abzuschwächen. Dabei lassen sich mehrere Motive immer wieder entdecken. Zum einen allgemeine Aussagen zur Widerlegung der Anklage und allgemein Formulierte Entlastungen, ferner die Berufung auf den Befehlsnotstand und schließlich ausführlich Zeugenaussagen über die Dienstunfähigkeit Piorkowskis. Bei den Widerlegungen handelte es sich um gänzlich konträre Aussagen zu Beschreibungen der Belastungszeuge. Beispielsweise, wenn die Verteidigungszeugen niemals Schläge gegen Häftlinge bezeugten, oder der Bahnhofsvorsteher Max Rohrmüller von maximal drei Transporten sowjetischer Kriegsgefangener mit „approximately two or three railroad cars – 50 or 60 men each car, [the total number] I would estimate were 500,“[1089] sprach. Letztlich lag es dann bei den Richtern zu entscheiden, welcher Seite sie mehr Glauben schenkte. Im Fall Rohrmüllers war das leicht zu entscheiden,

[1087] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 25.
[1088] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 93.
[1089] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 500.

da er nicht rund um die Uhr am Bahnhof gewesen war und Transporte auch per LKW abgewickelt worden waren. Allgemein formulierte Entlastungen zielten meist auf die Persönlichkeit der Angeklagten. Aus der Sicht der Verteidiger, waren sie gute Menschen. Speziell Piorkowski sei darüber hinaus ein vorbildlicher Familienvater, der sich stets um eine Wegversetzung aus dem KZ-Dienst bemüht habe. Mehrmals wurde der direkte Kontakt der Angeklagten mit Häftlingen durch Zeugen bestritten. Interessant ist dazu auch die Aussage Oswald Bumkes, der als einer der letzten Zeugen aufgerufen worden war. Er erstellte eine Art Psychogramm über Piorkowski und Detmers. Besonders die Mobilisierung der Massen durch und mit der NSDAP, SA und SS standen im Mittelpunkt der Befragung. Hierbei ergab sich, eine Veränderung der Persönlichkeit durch eine Massenbewegung sei durchaus möglich. Bumke konnte dies beispielsweise an Hand seiner Studie über gewöhnliche und friedliche Bürger, die während der französischen Revolution zu Schlächtern auf Seiten der Jakobiner geworden waren, nachweisen. Seinen Beobachtungen der Angeklagten vor dem IMT in Nürnberg nach, sei dies ähnlich bei einigen Anhängern des nationalsozialistischen Regimes feststellbar, die sich ganz von Hitler vereinnahmen ließen. Er schloss nicht aus, dass bei Piorkowski ein psychologischer Druck sein Handeln teilweise erklärbar machen könnte und er seine Individualität in der Masse verloren habe. Er sei dadurch vollständig Teil eines größeren Systems geworden, das ihn von außen steuere und jegliche Moral zerstört habe.[1090] Neben den psychischen Veränderungen waren bei Piorkowski auch physische nachweisbar. Sein Frau Berta Piorkowski beschrieb ausführlich diverse Kuraufhalte und Operationen. Selbst US-Mediziner bescheinigten diese Leiden vor Gericht. Schließlich lässt sich noch die Berufung auf den Befehlsnotstand als immer wiederkehrendes Motiv identifizieren. Ehe der erste Zeuge bezüglich dieses Aspektes vernommen wurde, zitierte der Verteidiger Boysen ausführlich das deutsche Militärgesetzbuch, um dem Gericht die rechtliche Lage zu erläutern, die für die SS galt. Besonders die Regelungen und Paragrafen über die Behandlung von Kriegsgefangenen und die Ausführung und das Erteilen von Befehlen stellte er hierbei in den Mittelpunkt. Des Weiteren stellte er ein Dokument über das Verhalten der Truppe bei der Bewachung von Gefangenen vor. Ziel des Anwalts war es, zu verdeutlichen, dass alle Strafen, die in Dachau gegen Kriegsgefangene ausgeführt worden waren, durch Regelungen legitimiert waren und die Ausführenden auf Anweisungen handelten, die direkt vom Reichsführer-SS Heinrich Himmler, dem SS-Reichssicherungshauptamt oder der Wehrmacht erteilt worden waren. So sei die Erschießung von Kriegsgefangenen gerechtfertigt, wenn „a prisoner of war who has given his word of honor he will not escape and who does escape will be punish by death.“[1091] Wie schon im *Parent Case* gegen den KZ-Kommandanten Weiß, arbeitete die Verteidigung die genaue Befehlshierarchie innerhalb der SS auf. Besonders die Strukturen der Amtsgruppe D des WVHA, die für die Verwaltung der Konzentrationslager zuständig war, wurden genau untersucht. Philipp Grimm sagte in diesem Zusammenhang aus: Alle Vorgaben über die Behandlung der Häftlinge, die Festlegung der Arbeits-

[1090] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 599-601.
[1091] Prozesstranskription 15 Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 476-482, Zitat: S. 478.

einsätze, Bestrafungen etc. seien von Oswald Pohl direkt von der Amtsgruppe D aus Oranienburg befohlen worden.[1092] Um den dem Argument Gewicht zu verleihen, Piorkowski und Detmers hätten tatsächlich stets nach höheren Befehlen gehandelt, zitierte Boysen eine 1945 verfasste Studie der US-Armee über die deutsche Polizei. Dieses Schriftstück ist unter dem Titel „Extracts from Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force Evaluation and Dissemination Faction. G-2 (Counter Intelligence Subdivision) Book Entitled The German Police" Teil der aufgeführten Beweismittel.[1093] Der Anwalt verlas alle relevanten Passagen. Die Schlüsselstellen waren, die Gründung des Reichsicherheitshauptamts 1939, das alle „Staatsschutzkorps", also Gestapo, Kripo und SD unter sich gliederte, des Weiteren die Entwicklung Gesetzesverstöße zu legitimieren, wenn sie auf Befehl oder Anordnung Hitlers geschahen. Die US-amerikanische Studie drückt dies so aus:

> „Every means adopted for the purpose of carrying out the will of the Leader is considered legal even though it may conflict with existing statutes and legal precedent."[1094]

Wichtig hierbei sind zwei Aspekte, auf die Boysen später speziell hinwies. Einerseits, dass diese Führerbefehle für alle anderen Dienststellen ebenfalls galten und anderseits, dass der Einsatz der Gestapo größtenteils (*„most apparent"*) in den Konzentrationslagern stattfand. Zu diesen Einsätzen gehörten Inhaftierung (Anordnung von Schutzhaft), Vernehmungen, Misshandlungen und Tötungen, die somit außerhalb der Zuständigkeit der SS, also personell dem KZ-Kommandanten, standen. Boysen führte weiter aus, die Gestapo sei in den Konzentrationslagern für Gewohnheitsverbrecher und politische Gefangene zuständig gewesen, so die vorgelegte Untersuchung. 1942 wurde das Amt „Inspekteur der Konzentrationslager" abgeschafft und dessen Aufgaben dem WVHA unter Richard Glücks übertragen.[1095] Das Gericht ging nicht weiter auf den vorgelesenen Text ein und nahm ihn unkommentiert zur Kenntnis. Bis zum Prozessende hin versuchten die Verteidiger diesbezüglich auf das Gericht einzuwirken: Nach der damaligen Rechtsauffassung sei ein Schießbefehl kein Verbrechen gewesen. Ein Lagerkommandant, der den Befehl erhalten hatte, ein Erschießungskommando aufzustellen „did not commit any crime. He did his duty"[1096] formulierte Hansen am vorletzten Prozesstag.

10.4 Zeugen der Verteidigung

In den beiden Hauptverfahren dem Dachau Parent Case und dem Buchenwald Parent Case blieben den Verteidigern einige Tage Zeit, ihre Zeugenbefragungen vorzubereiten und ihre Strategie an die gehörten Vorwürfe der Anklage anzupassen. In diesem Verfahren gab es diese Möglichkeit nicht und direkt am 14. Januar 1947 kam das Gericht wieder zusammen. Der Hauptverteidiger Boysen ergriff das Wort und plädierten darauf, die Anklagepunkte gegen Heinz Detmers fallen zu lassen, da keiner der Zeugen erhärtende Vorwürfe gegen den Ange-

[1092] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 481-484.
[1093] *Defense Exhibit D-14* nicht in der Akte vorhanden.
[1094] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 520.
[1095] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 521-523.
[1096] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 593.

klagten geäußert hatte. Die Richter wiesen diesen Antrag umgehend ab. Ebenso wenig reagierten die Richter auf die Vorwürfe, den Verteidigern würden Akten vorenthalten, die lediglich die Anklageseite nutzen könne. Boysen erboste sich:

> „I am sick and tired of hearing from the Prosecution what is in those files, I want to see them for myself. I know of at least 4 statements in them which mention Piorkowski and which the Prosecution hat not felt inclined to introduce here or make available to me." [1097]

Im blieb letztlich nichts anderes übrig seine Erklärung fortzusetzen, bevor die Entlastungszeugen nacheinander in den Gerichtssaal gerufen wurden. Er bestritt zwar nicht das Elend im Konzentrationslager Dachau, doch stellte er es in einen unmittelbaren Bezug zur Gesamtsituation im Deutschen Reich, das durch die Kriegsfolgen nicht im Stande war, die Häftlinge adäquat zu versorgen. Noch chaotischer und lebensfeindlicher wurde die Situation in der zweiten Kriegshälfte, der Bombenkrieg und die zusammenbrechenden Fronten hatten zur Folge,

> „so Dachau received an overflow of inmates and the appalling death rate and starvation which resulted from external conditions, and which met our eyes in April 1945 at the time of their, are unquestionably distinct in our memory today that it will be difficult to remember that conditions in Dachau 1942 were far different from conditions as we found them in 1945."[1098]

Vor Gericht bedeutsam seien nichtsdestotrotz lediglich die Ereignisse des Jahres 1942 und da sei Dachau „a first-class labor camp"[1099] gewesen. Alle Zeugen, die Boysen im Folgenden aufrufen wollte, sollten diese Tatsache dem Gericht belegen. Hingegen hatten sich, seiner Meinung nach, die Zeugen der US-Militärstaatsanwaltschaft in Widersprüchlichkeiten verstrickt, Erzählungen vorgetragen, Hirngespinste, abgeleitet aus allgemeinem Wissen, eigener Meinungen oder Aussagen „vom Hörensagen" wiedergegeben, aber keine eindeutigen Fakten angeführt.[1100] Folglich sei das vorrangige Ziel der Verteidigung die äußeren Umstände im Deutschen Reich und dessen Ziele zu analysieren. Erst wenn viele Schlussfolgerungen, die die Ankläger bereits gezogen haben, revidiert sind, dann könne erst über die Schuld der Angeklagten geurteilt werden. Boysen kritisierte *Common Design* scharf, denn es reiche nicht aus lediglich nachzuweisen, Piorkowski sei KZ-Kommandant und Detmers sein Adjutant gewesen. Sollte ausnahmslos daraus ein Schuldspruch gefällt, „would our trial here be a futile gesture, a mockery of justice, and a farce."[1101]. Vielmehr müsse bewiesen werden,

> „if Piorkowski, namely, to what extent he has personally participated in the crime that was Dachau, or to put it another way, let us find out if he was a dominant figure in the programs in which he at least technically participated as Camp Commander from January 1942 through June of that year."[1102]

Über Detmers stellte er fest:

[1097] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413.

[1098] Die Darlegung des Verteidigers fällt aus der gewohnten Seitennummerierung heraus. Sie beginnt bei 413 1/5 bis 413 5/5, dann setzt sich die Nummerierung gemäß dem Schema bei 414 fort. Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 1/5

[1099] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 1/5.

[1100] Im Protokoll: „ *narratives*", „ *figments*", „ *opinon*", „ *hearsay*", Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 2/5

[1101] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 3/5.

[1102] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 3/5.

> „The lack of evidence against him, in spite of the witnesses brought forward by the prosecution, speaks eloquently in his behalf. [...] I feel that very little else need be brought out here in defense of this conduct at Dachau. It is well known [...] that when an officer is detailed to duty as Adjutant he ceases to have command authority in his own right.“[1103]

Boysen trat selbstbewusst und siegessicher vor das Gericht. Der Verteidiger gab bekannt, seine Zeugen würden zu „four distinct phases“ Stellung beziehen.

> „The first phase will be the disconnection of the defendant Piorkowski from the Dachau operation due to illness and disinclination. […] The second phase will see to disprove obvious errors in the prosecution's case and will overcome prejudicial inferences left with this court by careless or embittered witnesses. The third phase of the defense will be offered in extenuation of guilt and may be classified as the defense of superior orders. The fourth phase […] will go exclusively to mitigation of punishment and will include evidence along that line which the court already assured the defense – that it will admit after finding if it is deemed necessary by the defense at that time.[1104]

Zusammengefasst, sollte die Zeugen die Verbrechen von der Person Piorkowski entkoppeln, Fehler der Anklageseite korrigieren, den Befehlsnotstand belegen und schließlich weitere mildernde Umstände vorbringen.

Insgesamt wurden 19 Entlastungszeugen im Anschluss an die Eröffnungsrede aufgerufen und einige *Affidavits* eingebracht. Irma König wurde als zuerst vernommen. Wie bei der Anhörung der Belastungszeugen bauten die Aussagen nicht unbedingt aufeinander auf und folgten ebenso wenig einer bestimmten Ordnung. Zwar wollte die Verteidigung ihre Zeugen zu den vier erwähnten Faktoren befragen, es stand jedoch außer Frage, dass „one or more witnesses may have knowledge and give testimony to more than one of these phases during the period of examination.“[1105]

Irma Königs Vernehmung hatte nur indirekt mit dem Prozess zu tun: Sie habe als Dolmetscherin die Zeugenaussage Werner Grothmanns korrekt ins Englische übersetzt.[1106] Grothmann konnte nicht selbst vor Gericht erscheinen und seine Aussage wurde schriftlich als Beweisstück *Defense Exhibit D-7* vorgelegt, welches jedoch nicht Teil der überlieferten Akten ist. Ausführlicher war die Vernehmung der folgenden Zeugin. Berta Piorkowski sagte zu Gunsten ihres Mannes aus. Alle Fragen beantworte sie nur kurz ohne Ausschweifungen oder längere Erklärungen. Sie stellte seinen Beitritt zur SS 1935 als ehrenvoll dar, weil die NSDAP-Organisation als Elite angesehen worden sei. Er habe anfangs lediglich an Paraden und Sportübungen teilgenommen. Auf die darauffolgende Karriere bis hin zum KZ-Kommandanten ging sie nicht weiter ein und berichtete stattdessen von der langen Krankenakte ihres Mannes ab 1936. Sie erwähnte Nieren,- Leber und Lungenleiden, die ihn zu langen Arbeitspausen und Klinikaufenthalten gezwungen hätten. Als Beweisstücke legte sie neben Nachweisen der Klinkaufenthalte auch ihren Pass mit Ein- und Ausreisestempeln vor, der einen Kuraufenthalte in Italien belegen sollte. Seit Herbst 1940 habe er Anträge gestellt, um vom Dienst freigestellt beziehungsweise zur Front versetzt zu werden:

[1103] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 4/5.
[1104] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 4/5 – 413 5/5
[1105] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 413 4/5.
[1106] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 414-416.

„It started in 1939 already. My husband had volunteered for front line duty at that time and had filed a request with Lt. Gen un the SS Eicke, and then my husband filed several requests for discharge with the then Brigadier Generals Gluecks (sic!).“[1107]

Erst im Juni 1942 sei er aus der SS ausgeschieden. Diese Darstellung zweifelte die Militärstaatsanwaltschaft im Kreuzverhör an, denn Detmers habe ebenfalls einen Antrag auf Frontversetzung gestellt, der umgehend gebilligt worden sei. Von Misshandlungen an Häftlingen oder Exekutionen wisse sie nichts, da ihr Mann nicht über den Lageralltag mit ihr gesprochen habe. Sie bestätigte nochmals die unehrenhafte Entlassung durch Oswald Pohl aus der SS, da Piorkowski sich geweigert habe das KZ Stutthof zu leiten.[1108] Die längeren Krankenzeiten bestätigte auch die frühere Nachbarin und Bekannte der Familie Piorkowski, Antonia [Schwägler] Schwaegler. Zwischen Januar und Juni 1942 sei er mehr Tage erkrankt als dienstfähig gewesen und hauptsächlich zu Hause gewesen. Die Frage ob Detmers die offizielle Vertretung des KZ-Kommandanten gewesen sei, konnte Schwägler im Kreuzverhör nicht beantworten.[1109] Mit *Lieutenant* Georg Davids trat nun ein Zeuge als Sachverständiger auf. Der Mediziner war Teil des medizinischer Korps der US-Armee, und bestätigte, trotz einer erfolgreichen Nierenoperation könnten Jahre später wieder Beschwerden auftreten, wie es gemäß Piorkowskis Krankenakte, der Fall gewesen sei. Er habe den Angeklagten selbst untersucht und bestätigte dessen Nierenprobleme. Allerdings, so erfuhr es die Anklageseite im Kreuzverhör, sei die Durchführung von Dienstgeschäften vom Bett aus durchaus möglich gewesen.[1110] Nach Davids entlastete erstmals ein früherer KZ-Häftling die Angeklagten. August Schwengel war zwischen Mai 1938 bis Juni 1943 in KZ-Haft gewesen. Die ersten Monate war er Teil eines Baukommandos gewesen, dann Funktionshäftling bei den Häftlingsfrisören. Von diesem Arbeitsplatz aus, konnte er das Tor des Jourhauses sehen. Er gab an, niemals Häftlinge dort Strafe stehen gesehen zu haben. Ebenso entkräftete er die Vorwürfe des Strafexerzierens der polnischen Priester. Diese Maßnahme habe zwar stattgefunden, aber nicht den ganzen Tag über, sondern lediglich einige Stunden. Positiv äußerte er sich über Alex Piorkowski, dem er regelmäßig in der Kommandantenvilla den Bart gepflegt und Haare geschnitten habe. Weder er noch Detmers hätten sich gewalttätig gegenüber Häftlingen verhalten. Darüber hinaus habe Piorkowski Schwengel bei dessen Nierenleiden gut beraten und ihm eine unnötige Operation erspart. Allerdings relativierte der Zeuge seine entlastenden Aussagen in der *Cross Examination*. Schwengel war sich bewusst, Privilegien genossen zu haben und dass Piorkowski sich zwar ihm gegenüber einwandfrei verhalten habe, die Mehrheit der Häftlinge jedoch ständig Lagerstrafen fürchtete und dem täglichen Überlebenskampf ausgesetzt war. Er räumte ein, von Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener gehört zu habe.[1111] Nach der Vernehmung listete der

[1107] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 422.
[1108] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 416-433.
[1109] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 433-436.
[1110] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 436-441.
[1111] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 441-456. Im Anschluss an diese Befragung verlass der Verteidiger ein Statement des britischen Sonderhäftlings Richard Stevens. Knapp beschrieb er seine Haftbedingungen und die den Umständen entsprechend gute Behandlung. Da der Zeuge nicht befragt werden konnte, betonte der Verteidiger Stevens habe zwar die Schläge und Schreie bei der Ausführung der Lagerstrafen gehört, aber er erwähnte keine Schüsse, die auf Exekutionen hindeuteten.

Verteidiger Boysen alle Tage zwischen November 1942 und November 1943 an denen Piorkowski in medizinischer Behandlung war. Insgesamt waren es 16 Tage mit entsprechenden Krankschreibungen zwischen den Terminen. Damit sollte abermals seine Dienstunfähigkeit belegt werden. Danach wurde ein knapper Bericht des britischen Sonderhäftlings Richard Stevens verlesen. Knapp beschrieb er seine Haftbedingungen und die den Umständen entsprechend gute Behandlung. Da der Zeuge nicht befragt werden konnte, betonte der Verteidiger Stevens habe zwar die Schläge und Schreie bei der Ausführung der Lagerstrafen gehört, aber er erwähnte keine Schüsse, die auf Exekutionen hindeuteten. Der circa eine Seite umfassende Bericht wurde dem Gericht als Beweismittel vorgelegt. Die Militärstaatsanwaltschaft kommentierte dazu nichts. Einen weiteren Aspekt wurde mit der Vernehmung Wilhelm Beyers vorgebracht. Er war Mitglied der SS-Wachmannschaft gewesen war, ohne seine genauen Dienstzeiten dem Gericht zu konkretisieren. Zum Zeitpunkt des Verfahrens war er selbst Kriegsgefangener der US-Armee. In der Befragung verwies Beyer auf die Lagerordnung, nach der es den SS-Wachmannschaften verboten war, Häftlinge willkürlich zu schlagen. Im Kreuzverhör bestritt er jegliche Misshandlungen durch die SS. Die einzigen Schläge seien die angeordneten Strafmaßnahmen bei Vergehen der Häftlinge gewesen.[1112] Ein weiterer in US-Haft befindlicher Zeuge war Friedrich Oertli. Er war zwischen Mai 1934 und November 1941 am SS-Standort Dachau stationiert. Oertli bezeugte, die deutsche Zivilbevölkerung und KZ-Häftlinge hätten seit Kriegsbeginn identische Essenzuteilungen bekommen. Er wisse dies genau, da er in der Finanzbuchhaltung in der KZ-Verwaltung gearbeitet habe und auch mit den Zuteilungen an die Bevölkerung vertraut gewesen sei. Anderseits räumte er im Kreuzverhör ein, nie die tatsächlichen Rationen der Häftlinge gesehen zu haben und lediglich einige Abrechnungen im Büro überprüft hatte.[1113] Auch Albert Eichelzer befand sich in gleich Situation wie sein Vorredner. Als früheres Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau wurde er nun von der US-Armee interniert. Seine genaue Dienstzeit nannte er während des Verhörs nicht, aber zumindest in den Jahre 1941 und 1942 war er im KZ-Wachdienst. Eichelzer ergänzte knapp die soeben gemachte Aussage und bezeugte, alle Essenrationen seien so bestellt und ausgeliefert worden, wie sie Oertli aus den Abrechnungsbüchern kannte. Während der *Cross Examination* wurde versucht die Rolle Detmers im Gefüge der KZ-Kommandantur genauer zu klären. Allerdings konnte Eichelzer dazu keine Aussage machen.[1114] Allerdings der Zeuge Wendlin [Müller] Mueller; ebenfalls ein Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau und nun in US-Haft, der entlastend für Heinz Detmers aussagte. Demnach habe der Angeklagten keinen Kontakt zu Häftlingen gehabt und lediglich administrative Aufgaben wahrgenommen. Ferner habe der Adjutant ab und an militärische Übungen mit der SS-Truppe abgehalten. Dies geschah im Kasernenbereich und nicht im Häftlingslager. Die Militärstaatsanwaltschaft verzichtete auf ein Kreuzverhör.[1115] Da die Vernehmungen weniger Zeit in Anspruch nahmen, als erwartet, baten

[1112] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 459-464.
[1113] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 464-467.
[1114] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 464-470.
[1115] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 470-471. Danach brachten die Verteidiger zwei Textpassagen aus dem *Parent Case* als Beweisstücke (D-11 und D-12) ein. Aus der Transkription geht nicht genau hervor, um welche Abschnitte es sich genau handelte. Es wird aber deutlich, dass sie die rapide

die Verteidiger die heutige Sitzung früher zu beenden, da die nächsten Zeugen, die sie als „key witnesses“[1116] bezeichnete, erst ab dem morgigen Prozesstag zur Verfügung standen. Diesem Antrag wurde stattgegeben und die Verhandlung bereits um 16:15 Uhr geschlossen. Am 15. Januar 1947 kam das Gericht wieder zusammen. Zuerst wurde von der Verteidigung weiteres Beweismal eingebracht. Zum einen die Dienstanweisungen für die SS inklusive der Strafen, die SS-Angehörigen drohten, wenn sie beispielsweise Häftlinge misshandelten, Beweismaterial aus dem Flossenbürg-Hauptprozess mit einer Aussage, dass der Totenkopf eine lange Tradition als Symbol auf deutschen Uniformen habe und schließlich ein US-Bericht, der bestätigte, weder im KZ Dachau noch in den Außenlagern sei eine Gaskammer zur Tötung von Menschen dauerhaft in Betrieb gewesen. [1117] Die Militärstaatsanwaltschaft kommentierte die eingebrachten Beweismittel nicht, so dass nun der gestern angekündigte wichtige Hauptzeuge vernommen werden konnte. Es war Philipp Grimm, einer der Mitangeklagten im Buchenwald-Hauptprozesse neben Hermann Pister. Zwar war Grimm seit 1933 SS-Mitglied, aber nie am Standort Dachau im Einsatz gewesen. Er wurde wegen seiner früheren Tätigkeit als Arbeitseinsatzführer im KZ Buchenwald befragt. Demnach sei die Planung der Häftlingszwangsarbeit von Berlin aus, durch Oswald Pohl und der Amtsgruppe D, erfolgt:

> „The allocation of labor was done in the following manner: The requisitions for labor were transmitted on the basis of an order from the chief economic administration office, from General Pohl to Group ‚D‘ and within Group ‚D‘ there was an office ‚D-2‘. This office allocated the labor as provided for in this order and the order was then transmitted zo the labor commitment leaders of the concentration camp in question. The man in charge of the commitment of the concentration camp in question would work the labor as requisitioned and base his selections upon professions and we would assign the men to whatever industry made the request.“[1118]

Grimm konnte die Arbeitsabläufe innerhalb des KZ-Systems vorerst nicht weiter darlegen, da nach der kurzen Unterbrechung am späteren Vormittag Hans Eichele aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig als Zeuge aufgerufen wurde. Erst nach dem Zeugen Robert Baker wurde Grimm nochmals aufgerufen. Bei der Fortführung der Aussage bestätigte er die Durchführung von Lagerstrafen auch in anderen Konzentrationslagern und die Existenz festgeschriebener Verhaltens- und Bestrafungsregularien sowohl auf Seiten der Häftlinge als auch der SS. Nochmals verwies er auf die Amtsgruppe D, die alleinig die Häftlingszwangsarbeit koordiniert habe. Knapp erfragte die Anklagevertretung Details zu den Lagerregeln verzichtete aber auf ein tiefergehendes Verhör.[1119] Hans Eichele, dessen Aussage die Vernehmung von Philipp Grimm unterbrach, war laut der Verteidigung gesundheitlich beeinträchtigt und extra aus dem Krankenhaus zum Gericht erschienen. Seine eigene Rolle im KZ-System spielte er deutlich herunter. Zwar war ab August 1940 bis Kriegsende Leiter der SS-Standortverwaltung Dachau und später

verschlechternden Haftbedingungen nach Piorkowskis Amtszeit beinhalteten und die Betonung, dass der KZ-Kommandant an die Weisungen aus Berlin gebunden war. Am nächsten Prozesstag fuhr die Verteidigung fort weitere Beweismittel einzubringen und erst danach begann die Vernehmung Philipp Grimms.

[1116] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 474.

[1117] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 477-481.

[1118] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 484.

[1119] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 475-486.

Leiter der SS-Zentralbesoldungsstelle, er verwies allerdings auf die strikte Trennung und Unterscheidung der KZ-Wachmannschaft und den neben dem KZ stationierten SS-Truppenverbänden. Er selbst habe daher auch nichts mit dem KZ zu tun gehabt. Durch die strikte Trennung sei es nicht möglich gewesen, dass die SS-Wachmannschaft den Schießplatz des SS-Übungslagers nutzen konnte, so seine Hauptaussage. Im Kreuzverhör hakte die Militärstaatsanwaltschaft unter anderem bei diesem Punkt nach: Eichele räumte ein, Gerüchte gehört zu haben, dass womöglich doch Exekutionen auf dem Schießplatz der Garnison stattgefunden hätten. Pseudomedizinische Experimente an Häftlingen waren Eichele ebenfalls bekannt. Es stellte sich heraus, dass die Trennung zwischen SS-Garnison und Schutzhaftlager doch nicht so strikt war, wie er beschrieben hatte, zumal auch Häftlingsarbeitskommandos der SS-Kaserne zugeteilt waren.[1120] Relativ kurz fiel die Befragung des früheren Bahnhofmeisters, Max [Rohrmüller] Rohrmueller, aus. Mehr als 20 Jahre war er bis Kriegsende 1945 am Bahnhof Dachau im Dienst gewesen. Ankommende Häftlingstransporte seien ihm stets gemeldet worden, um diese in den Fahrplan einzutakten. Je Zug, schätzte er, seien zwischen 800 und 1.000 Menschen transportiert worden. Oftmals seien die Häftlinge vom Bahnhof in Lastwagen weitertransportiert worden, daher könne er die Häftlingszahlen sehr genau abschätzen. Später seien sie auf einem eigenen Gleis bis zum KZ gefahren worden. Entlastend sagte er aus, maximal 500 sowjetische Kriegsgefangene gesehen zu haben. Die Gegenseite ging weiterhin von höheren Opferzahlen aus und vermutete, sowjetische Kriegsgefangen hätten auch außerhalb Rohrmüllers Dienstzeiten oder per Lastwagen herantransportiert werden können. Zumal der Zeuge auch eingestand, er habe unter anderem geschlossene Zugwaggons gesehen, bei denen nicht klar war, wer oder was transportiert worden sei. Ein weiterer Punkt, der im Kreuzverhör aufgegriffen worden war, waren abgehende Transporte. Deren Durchführung bestätigte Rohrmüller. Er konnte indessen nicht sagen, wer sie angeordnet habe.[1121] Nach der Mittagspause schoben die Verteidiger einen weiteren Zeugen zwischen die Fortsetzung der Vernehmung Philipp Grimms. Dies erfolgte nochmals aus terminlichen Gründen, so dass nun Robert Baker, Mitglied der *War Crime Group*, vernommen wurde. Der US-Ermittler berichtete von einer schriftlichen Umfrage unter circa 50 früheren KZ-Häftlingen der Jahre 1941 bis 1943. Die Ergebnisse dieser Erhebung gehen aus der Prozesstranskription nicht hervor und liegen nicht den überlieferten Akten bei. Es wird lediglich deutlich, dass Piorkowski wohl kein einziges Mal erwähnt worden sei.[1122] Da auf ein Kreuzverhör verzichtet wurde, dauerte die Vernehmung nicht lange und nun wurde wieder Philipp Grimm knapp vernommen. Bei der Fortführung der Aussage bestätigte er die Durchführung von Lagerstrafen auch in anderen Konzentrationslagern und die Existenz festgeschriebener Verhaltens- und Bestrafungsregularien sowohl auf Seiten der Häftlinge als auch der SS. Der Aussage nach verschlechterte sich die Situation der Häftlinge ab 1943 deutlich. Nochmals verwies er auf die Amtsgruppe D, die alleinig die Häft-

[1120] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 486-496.
[1121] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 496-509.
[1122] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 511-515. Nach ihm wurde nochmals Philipp Grimm als Zeuge aufgerufen.

lingszwangsarbeit koordiniert habe. Knapp erfragte die Anklagevertretung Details zu den Lagerregeln, verzichtete aber auf ein tiefergehendes Verhör.[1123] Ein weiteres SS-Mitglied folgte nun Grimm in den Zeugenstand. Es war der SS-Arzt Julius Muthig.[1124] Bei der Beschreibung seines Lebenslaufes, betonte er zur SS und dem KZ-Dienst unfreiwillig einberufen worden zu sein. Während der längeren Vernehmung gab an, während seiner Dienstzeit, ab Februar bis Juli 1940 und abermals zwischen April 1941 und März 1942, im Konzentrationslager Dachau hätten lediglich dreimal Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener stattgefunden. Hierbei seien maximal 150 Personen zu Tode gekommen. Bei einer dieser Exekutionen sei er als medizinischer Beobachter dabei gewesen; Alex Piorkowski hingegen nicht. Seines Wissens nach, sei der KZ-Kommandant niemals bei Exekutionen vor Ort gewesen und habe sie ebenso wenig angeordnet. Dies beträfe zugleich die Zusammenstellung von Transporten, pseudomedizinische Experimente, Durchführung von Lagerstrafen und die allgemeine Situation im Lager. Stets sah Muthig andere Stellen und Organe in der Verantwortung und nahm Piorkowski in Schutz, lediglich Befehle ausgeführt zu haben oder Opfer äußerer Umstände gewesen zu sein. Selbst in der *Cross Examination*, am darauffolgenden Prozesstag, blieb er bei dieser These. Demnach sei das Exekutionskommando unter dem Befehl des Schutzhaftlagerführers gestanden und Anordnungen seien durch die Gestapo erfolgt. Erst auf gezielte Nachfragen räumte Muthig ein, Piorkowski sei der Vorgesetzte der Schutzhaftlagerführer gewesen. Weitere kritische Fragen konterte Muthig meist mit Erinnerungslücken oder gab an, dazu keine Angaben machen zu können. Er bestätigte Piorkowski als Patienten mehrmals behandelt zu haben. Oftmals sei Piorkowski dienstunfähig gewesen. Bezüglich Detmers erinnerte er sich, der Adjutant sei einmalig bei einer Exekution auf dem Schießplatz anwesend gewesen. Weitere Details dazu konnte er nicht nennen.[1125] Ihm folgte mit Friedrich Schlums ein weiterer SS-Mann in den Zeugenstand. Seine konkrete Rolle in Bezug zum KZ Dachau geht aus der Befragung nicht hervor, allerdings stieg er bis Kriegsende zum Obersturmbannführer auf. Laut der Aussage war er ab Juni 1942 im Fronteinsatz. Kernaussage war die Bestätigung der Existenzen eines Verhaltenskodex für die SS-Wachmannschaft und er wiederholte, die KZ-Kommandanten hätten lediglich Befehle aus dem WVHA oder direkt von Heinrich Himmler umgesetzt. Er bezeichnete Piorkowski als Exekutive der SS-Führung. Dies habe alle Aspekte der KZ-Leitung umfasst, also auch Lagerstrafen, Transporte, Exekutionen, Versorgung und Arbeitseinsatz der Häftlinge. Laut Schlums müsse klar zwischen Waffen-SS und der Allgemeinen-SS unterschieden werden. Auf die Frage im Kreuzverhör, ob Befehle der Vorgesetzten hinterfragt werden müssten oder ob es rechtswidrige Befehle gegen habe, entgegnete Schlums, beides sei nie der Fall gewesen. Da die Funktion des KZ-Kommandanten lediglich die Weitergabe von Anordnungen gewesen sei, hätte jeder befehlstreue SS-Angehörige diese Position wahrnehmen können. Von Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener im KZ Dachau, aus Sicht der Verteidiger ein Verstoß gegen die Genfer Konvention, habe er nie gehört.[1126] Um die Aussagen Schlums zu bekräftigen verlas

[1123] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 515-518.
[1124] Ebenso Zeuge im Prozess gegen die KZ-Kommandanten Weiß und Förschner im *Parent Case*.
[1125] Prozesstranskription 15./16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 525-574.
[1126] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 574-588

der Verteidiger unmittelbar danach eine schriftliche Aussage von Wilhelm Hansen, die der während des KZ Flossenbürg-Prozesses unter Eid bestätigt hatte. Hansen diente ab 1939 in der Waffen-SS als Jurist an diversen SS-Gerichten. Die Antworten waren äußerst knapp. Demnach habe der KZ-Kommandant keinen eigenen Ermessenspielraum gehabt, sondern grundsätzlich höhere Befehle ausgeführt.[1127] Da Hansen nicht selbst anwesend war, kontern keine Rückfragen gestellt werden. Mit Oswald Bumke trat nun ein Psychiater und Neurologe als Zeuge der Verteidigung auf. Er sollte die Frage klären, inwieweit NS-Propaganda die Moral und das Verhalten der Bevölkerung ändern konnte. Bumke war der Überzeugung, dies sei möglich und es begründe den Karriereweg Piorkowski vom Kaufmann zum KZ-Kommandanten. Personen unter Massenindoktrination hätten ihre Individualität und ihren freien Willen aufgeben und sich vollständig der Propaganda untergeordnet. Daher sah er als Hauptschuldige die NS-Führungsriege an: Hitler, Göring, Goebbels und Himmler. Seine Eigenen Verstrickungen[1128] ins NS-Regime verschwieg er bzw. dazu kamen keinen Nachfragen, da die Militärstaatsanwaltschaft auf ein Kreuzverhör verzichtete.[1129] Der vorletzte Zeuge im Prozessverlauf war nochmal ein früheres Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau. Alois Spenger nannte zwar nicht seine genauen Dienstzeiten, aber aus der Vernehmung geht hervor, dass er zumindest in den Jahren 1939 bis 1942 dort stationiert gewesen war. Er beschrieb einen ankommenden Transport aus dem KZ Mauthausen: Die Häftlinge seien vorrübergehend vom KZ Dachau dorthin gebracht worden, in der Zeit als Dachau von der SS als Trainingscamp genutzt worden sei. Nun seien sie im äußerst schlechten Zustand nach Dachau zurückgekehrt, so Spenger. Alex Piorkowski habe darüber Beschwerde beim WVHA eingelegt. Im Kreuzverhör vermutete die Anklageseite, Piorkowski habe sich bei seinen Vorgesetzten über die Rücküberstellung der Häftlinge, nicht jedoch über deren schlechte körperliche Verfassung beschwert. Spenger wies diesen Vorwurf zurück. Er musste einräumen, dass etliche Transporte stattgefunden hätten, bei denen die Häftlinge kurz drauf verstorben waren und ihre Habseligkeiten an die Hinterbliebenen vom Stammlager Dachau aus zurückgesendet worden waren. Er führte es darauf zurück, dass Dachau ein sehr gutes Lager für Häftlinge gewesen sei, alle anderen hätten weniger gute Lebensbedingungen geboten. Die Vollstreckung von Lagerstrafen, Misshandlungen oder Tötungen habe er während seiner Dienstzeit nie gesehen. Die Experimente an Häftlingen im Krankenbau waren ihm ebenso unbekannt.[1130] Damit endete der Prozesstag. Es war nicht vorgesehen, weitere Zeugen zu vernehmen. Stattdessen begannen am Freitag, den 17. Januar 1947 die Schlussplädoyers.

10.5 Ergebnisse der Zeugenbefragung

Die Menge an Fakten, Meinungen und Beobachtungen, die von den Zeugen dem Gericht vorgetragen worden waren, unterschieden sich in manchen Punkten sehr. Interessanterweise wurden manche Aspekte gar nicht untersucht, so zum Beispiel die Rolle der Angeklagten beim

[1127] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 588-594.
[1128] Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt/Main 2005, S. 84-85.
[1129] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 596-609.
[1130] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 609-616.

Aufbau und Verwaltung der Außenlager und -kommandos. Anscheinend reichten dem Gericht Aussagen über das Stammlager aus, um ein Urteil fällen zu können. Es fällt auf, dass diese Aussagen voneinander abwichen. Teilweise verwickelten sich die Zeugen nicht nur untereinander, sondern auch selbst in Widersprüche. Erst gab Muthig an, dass die Häftlinge ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt seien, dann musste er doch eingestehen, dass dies doch nicht für alle galt.[1131] Besonders strittig waren die Fragen nach der Verantwortlichkeit des Kommandanten und die Rolle des Adjutanten. Mal soll Piorkowski bei Erschießungen dabei gewesen sein, andere Zeugen stritten dies ab, die Anklage behauptete, er selbst habe den Schießbefehl gegeben, während die Verteidigung zwar Erschießungen feststellen konnte, aber nicht in dem Ausmaß und schon gar nicht von Piorkowski angeordnet, sondern von direkten Befehlen aus Berlin. Die Funktion Detmers wurde je nach Zeuge abweichend dargestellt. Mal als gefürchteter Stellvertreter des Kommandanten, mal der noch jugendliche, unerfahrene Bursche, der nur seine Befehle im Verwaltungsbereich des Lagers ausübte, sich aber so gut wie nie im Schutzhaftlager sehen ließ. In vielen entscheidenden Punkten konnten sich Zeugen oftmals nicht mehr an die Geschehnisse erinnern und blieben einer Antwort schuldig. Zum Beispiel Detailfragen, wo und wann Piorkowski sich aufgehalten hatte, oder Fragen zu Einzelschicksalen der Häftlinge, die von besonderer Relevanz gewesen wären.

Teilweise sind Falschaussagen von den Zeugen gemacht worden. Wissentlich oder nicht bleibt im Nachhinein offen. So gab der Zeuge Gerhard an, dass 1.500 Geistliche im Lager inhaftiert gewesen seien, Kozal geht sogar von einer noch größeren Zahl aus und benennt allein 1.700 tote Geistliche. Diese Zahl stimmt, aber nur, wenn man den Zeitraum ab 1933 bis zum Kriegende betrachtet.[1132] Weitere Zahlenangaben müssten aus heutiger Sicht nach unten korrigiert werden. Willi Grimm behauptete 10.000 sowjetische und polnische Erkennungsmarken gesehen zu haben und ging von derselben Anzahl von Erschossen aus. Mag sein, dass es wirklich so viele Erkennungsmarken waren, die angegeben Totenrate ist jedoch falsch. 4.500 - 5.000 Erschossene sind nachweisbar.[1133] Ebenso klafften die Zahlen bei Transporten in Vernichtungsstätten auseinander. Hier gaben die Belastungszeugen untereinander abweichende Zahlen zu Protokoll. Mal seien es tausend pro Monat gewesen, mal hunderte. Letzteres ist näher an den ca. 2.500 Toten für das Jahr 1942 von denen heute gesichert ausgegangen werden kann.[1134] Eine andere Aussage war diejenige von Roman Gebler, der angab, dass Detmers als Adjutant der Stellvertreter des Kommandanten gewesen sei. Diese Aussage entsprach nicht den Tatsachen. Denn diese Funktion übernahm der Erste Schutzhaftlagerführer.[1135] Die Rolle der Gestapo gestaltete sich ebenfalls anders, als vom Verteidiger dargestellt. Zwar

[1131] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 550.
[1132] Stanislav Zámecník, Das war Dachau, Frankfurt/Main 2007, S. 173.
[1133] Zámecník, Das war Dachau, S. 400.
[1134] Zámecník, Das war Dachau, S. 218.
[1135] Zámecník, Das war Dachau, S. 50; Barbara Distel/Ludwig Eiber, Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945, Dachau 2005, S. 101.

agierte die Gestapo auf dem Gelände des Konzentrationslagers hatte aber keinesfalls Weisungsbefugnis über den KZ-Kommandanten.[1136] Oftmals blieb unklar welche Rolle die Angeklagten bei sehr konkreten Ereignissen gespielt hatten: Waren Piorkowski und Detmers selbst Täter, Anstifter, Planer oder vielleicht nur Mitwisser? Während diese Frage für die Anklageseite eher unbedeutend war, da durch *Common Design* die genaue Rolle der Täter unerheblich war, setzte die Verteidigung bei diesem Punkt in ihrem abschließenden Plädoyer an.

10.6 Abschlussrede der Verteidigung

Der Standpunkt der Anklage und deren Forderung nach der Höchststrafe war schon zuvor klargeworden und sie verzichtete daher auf eine zusammenfassende Erklärung zum Abschluss. So ergriff der Verteidiger am Morgen des 17. Januars 1947 das Wort und ging gleich davon aus, „that Piorkowski was never a dominant figure in any of the programs which went on in Dachau“[1137], er bemängelte zugleich die Regelung *Common Design* und unterstellte den Belastungszeugen Unglaubwürdigkeit: Sie hätten seit der Befreiung des Lagers Zeit gehabt, Einzelberichte untereinander auszutauschen und so würde ein Mosaik aus eigenen Erlebnissen, Information, die nur durch Dritte bekannt waren, und Gerüchten entstehen, das keinesfalls mehr der Wahrheit entspräche. Zum wiederholten Mal prangerte er die Beweisführung der Anklage an, die Ereignisse hinzugenommen habe, die außerhalb des Anklagezeitraums lagen. Ferner sei Detmers Einsatz im Lager ausgesprochen kurz gewesen und er hätte einen unabhängigen Prozess verdient. Die einzigen Misshandlungen, die Piorkowski, den Zeugen nach begangen habe, war der Schlag ins Gesicht eines arbeitsunwilligen Häftlings mit einem Paar Handschuhen und verbale Beleidigungen, die keinesfalls die Todesstrafe rechtfertigen würden. An Erschießungen habe der Kommandant persönlich nie teilgenommen. Seine einzige Schuld sei die Bereitstellung der Lastwagen aus dem Fuhrpark und der Waffen, was keine Verurteilung rechtfertigen würde. An dieser Stelle korrigierte der Anwalt die Zahlen der erschossenen sowjetischen Kriegsgefangenen nach unten. Es könne nicht nachgewiesen werden, dass 6.000 oder sogar 8.000 Kriegsgefangene erschossen worden waren, nur weil sowjetische Uniformen in die Kleiderkammer des Lagers geliefert worden waren. Über die medizinischen Versuche führte er aus, Piorkowski treffe hier keine Schuld, da diese Versuchsprogramme von Berlin aus angeordnet waren. Detmers stellte er als jungen Burschen dar, der sich aus Neugierde eine Erschießung angesehen, und dem dabei übel geworden sei und den Schießplatz vorzeitig verlassen habe, wie es Zeuge Muthig bestätigt hatte. Weitere Beweise für Schuld gäbe es keine. Boysen beschwor das Gericht nicht der Anklage zu folgen, die die Todesstrafe forderte. Vielmehr sah er Detmers und Piorkowski als kleinen Teil des Konzentrationslagersystems, die lediglich soldatischen Pflichten erfüllt hätten. Diesen Pflichten kam Piorkowski nach, obwohl er nachweislich eine andere Position erhalten wollte und vergeblich um Versetzung gebeten hatte. Zudem solle das Gericht dessen Krankenakte berücksichtigen, die eingehend durch die Zeugen dargelegt worden war. Aufgrund seiner gesundheitlichen Leiden war er per-

[1136] Vgl. Gabriele Lotfi, KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich, Frankfurt/Main 2003.
[1137] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 618.

sönlich selbst kaum im Lager und so entglitt ihm die Kontrolle über rücksichtslose und gewaltbereite Untergebene, wie zum Beispiel Schutzhaftlagerführer Egon Zill. Bezüglich der Grundversorgung im Lager, solle das Gericht bedenken, wie katastrophal die Versorgungslage im gesamten Deutschen Reich gewesen sei und erst dadurch die Häftlinge Kürzungen der Lebensmittelversorgung hinnehmen mussten. Nicht zu vergessen sei die Gesamtsituation in Deutschland. In einer indoktrinierten Gesellschaft wäre jeder ein leichtes Opfer der Propaganda geworden – einer Propaganda die tagtäglich wiederholte, wie wichtig die Bekämpfung von Staatsfeinden sei und welche Ehre es sei in der SS dienen zu dürfen. Dass jederzeit Regeln aufgestellt werden könnten, die nicht hinterfragt werden, obwohl sie Zeichen der Unmenschlichkeit seien, verdeutlichte der Anwalt der Verteidigung, in dem er die Bestimmungen für Kriegsgefangene der US-Armee in Landsberg verlas. Teilweise seien sie mit denjenigen für die KZ-Häftlinge identisch: kleine Zellen, Appelle, geregelter Tagesablauf mit gemeinsamen Wecken um 6:00, Rauchverbot, strikte Regulierung des Besuches und Schreiben von Briefen etc. Unter diesen Umständen dürfe sich das Gericht nicht anmaßen moralisch handeln zu wollen, so die Aussage. Alles im allen, habe es Unrecht gegeben, aber „Piorkowski did not encourage, did not participate and did not abet".[1138] Boysen schloss das Plädoyer mit dem Aufruf die US-amerikanische Gerechtigkeit zeige sich deutlicher und gerechter, wenn es vor diesem Gericht nicht zu einem Todesurteil kommen würde und forderte im letzten Satz seiner Rede: „Let us preserve to this men his inalienable right to an opportunity for moral regeneration."[1139]

Das Abschlussplädoyer war mit Sicherheit der eindrucksvollste Auftritt der Verteidigung vor Gericht. Einerseits durch die geschickte Verkettung der Argumente, anderseits aufgrund der Rhetorik. Den Unterlagen nach dauerte die Rede fast zwei Stunden und deckte alle Bereiche und Möglichkeiten ab, die der Verteidigung als letzter Schritt zur Verfügung standen. Die Aufzeichnungen des Gerichtsprotokolls geben wieder, dass Boysen erst am Tag zuvor von der Forderung nach der Todesstrafe durch die Anklage erfahren hatte. Bis dahin ging er von einer Haftstrafe für Piorkowski aus. Höchstwahrscheinlich deshalb war das Plädoyer daher ausgesprochen emotional geprägt, als Boysen eindringlich an das US-amerikanische Gerechtigkeitsstreben erinnerte und er wiederholt davon sprach, wie die „poor krauts"[1140] in die Fänge einer bösen Regierung gerieten und letztlich selbst Opfer der schlimmsten Propaganda wurden. Neben diesen moralisch-emotionalen Appellen an das Gericht, standen die juristischen Gründe, die gegen eine Verurteilung sprachen. Hierbei wurde – nicht nur in diesem Verfahren – die Problematik des *Common Design* und damit verbunden die Abgrenzung des Tatzeitraums offensichtlich. In den 50 Tagen, in denen Detmers im Tatzeitraum Dienst tat, konnte ihm keine schwere, individuelle Schuld nachgewiesen werden; als Teil größerer und längerfristiger verbrecherischer Strukturen hingegen schon. Bei Piorkowski ergibt sich ein ähnliches Bild. Den Abzugshahn eines Gewehres hat er sicherlich nie betätigt, während er Kommandant in Dachau war. Boysen wollte den Fokus auf die Zeit zwischen Januar und Juni 1942 setzen und blendet

[1138] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 626.
[1139] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 631.
[1140] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 626.

alles andere aus. Dass er damit keinen Erfolg hatte, zeigte sich im Urteil, das im Anschluss an das Plädoyer verkündet wurde.

10.7 Gerichtsentscheidung und Festlegung des Strafmaßes

Um 11:30 Uhr des 17. Januars 1947 wurden die Urteile gesprochen: Detmers und Piorkowski befand das Gericht in allen Punkten schuldig.[1141] Daraufhin berief Boysen seinen allerletzten Zeugen. Eine Möglichkeit der Prozessordnung, die nur bei einer Verurteilung genutzt werden konnte. Josef Malta, Angehöriger der US-Streitkräfte und zuständig für Exekutionen durch Erhängen. Er demonstrierte, aus heutiger Sicht in sehr makabren Weise, an Piorkowski, wie dessen Hinrichtung ablaufen würde und legte ihm dazu sogar einen Strick um den Hals und verhüllte ihm die Augen.[1142] Ziel dieser Darstellung im Gerichtssaal war es, zu verdeutlichen, wie grausam eine Hinrichtung sei und dass das Gericht mit zweierlei Maß die moralischen Grundsätze bewertete. Einerseits indem man Piorkowski Quälereien vorwarf, um ihn dann andererseits qualvoll zu töten. In einer weiteren längeren Rede stellte Boysen den Lebenslauf des Reichswirtschaftsministers und Präsidenten der Reichsbank Walter Funk vor. Dieser sei für die Arisierung und Ausbeutung der besetzten Gebiete verantwortlich gewesen, von Hitler persönlich habe er umfangreiche Geldgeschenke erhalten und sei ein Nutznießer und Mittäter der Shoa. Im Verfahren in Nürnberg vor dem IMT wurde er zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt.[1143] Sollte einer der Hauptkriegsverbrecher mit dem Leben davonkommen, während ein Kommandant viel weiter unterhalb im Hierarchiesystem mit dem Leben bezahlen sollte? Diese moralische Frage stellte Boysen im Gerichtssaal bevor das Strafmaß verkündet wurde. Nach einer fünfminütigen Pause verkündete der vorsitzende Richter:

> „Alex Piorkowski. The court in closed session at least two thirds of the members present at the time the vote was taken concurring, sentence you, Alex Piorkowski to death by hanging at such time and place as higher military authority may direct. You may seated. Heinz Detmers. The court in closed session at least two thirds of the members present at the time the vote was taken concurring, sentence you, Heinz Detmers, to hard labor for a term of fifteen years.“[1144]

Eine detaillierte Begründung erfolgte nicht weiter, vielmehr schloss der Richter die Verhandlung.

10.8 Urteilsüberprüfung durch *Reviewing* und *Confirming Authority*

Da das Gericht ein Todesurteil ausgesprochen hatte, erfolgte eine automatische Prüfung des Gerichtsverfahrens in zwei Instanzen. Bis zum November 1947 dauerte es bis die *Reviewing Authority* ihr Gutachten fertig stellte. Die Mitarbeiter des *War Crimes Board of Review* bemängelten:

> „Although charges against accused were limited to period beginning 1 January 1942, record is replete with testimony of overt acts allegedly committed in the years 1938-1941. [...] The evidence established no overt

[1141] Prozesstranskription 17. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 632.
[1142] Prozesstranskription 17. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 643.
[1143] Prozesstranskription 17. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 634-638.
[1144] Prozesstranskription 17. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 639.

acts on the part of accused Detmers. He served at Camp Dachau for a period of fourteen month but only fifty days of this service was during the period covered by the charges."[1145]

Wie diese Kommission genau bei der Untersuchung vorging, ist nicht bekannt. Höchstwahrscheinlich wurden die Prozessunterlagen und -protokolle gesichtet und kontrolliert, aber weitere Zeugen vermutlich nicht gehört. In knappen Formulierungen hielt die Kommission ihre Ergebnisse fest. Demnach sei das Gericht rechtmäßig zusammengekommen, es habe keine Unregelmäßigkeiten während der Verhandlung gegeben und die Beweisführung geltendem Recht entsprochen. Wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt wurde, hatte es aus moralischen Gründen genügend Gründe für eine Verurteilung gegeben. Eine juristische Begründung der Strafe musste differenzierter ausfallen. Dies erfolgte bis Juni 1947 durch die *Reviewing Authority* die dann ihr Ergebnis schriftlich festhielt. Es konnten und wurden nur die Taten herangezogen, die sich während der Verhandlung als evident erwiesen hatten. Auf knapp 15 Seiten wurden diese abermals explizit in den Quellen genannt: Piorkowski habe persönlich Häftlinge für Transporte ausgewählt. Er habe wöchentlich circa 100 Anträge für körperliche Bestrafung der Häftlinge unterschrieben, meist Prügelstrafe mit 25 Schlägen, sowie Bunkerhaft und „Hängen" mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen, und er duldete medizinische Versuche. Konkret konnte das Schicksal von fünf sowjetischen Kriegsgefangenen bewiesen werden, die auf die Krankenstation eingeliefert worden waren und innerhalb einer Woche durch Versuche dort verstarben. Für die Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen, die er zwar nicht selbst ermordete, aber die Rahmenbedingungen ermöglichte und den Befehl erteilte erhielt er eine Auszeichnung „Für den Dienst an der Heimatfront", was das Gericht als Beweis seiner Schuld wertete. Ähnlich seine Schuld bei den Versuchen auf der Krankenstation: Zwar war er nicht persönlich daran beteiligt, besuchte aber regelmäßig Rascher und gab seine Zustimmung für die Ausweitung des Programms, indem er beispielsweise benötigte Materialbestellungen in die Wege leitete sowie Rascher und Schilling genehmigte Häftlinge für die Versuche auszuwählen. Der Richter sah ferner in den Misshandlungen an Häftlingen sein Strafmaß gerechtfertigt. Er betonte besonders das unmenschliche Verhalten des Kommandanten unter anderem bei der Duldung von medizinischen Operationen an gesunden Häftlingen zu Versuchszwecken, teilweise ohne Narkose, des Weiteren die Einzelhaft im Bunker und die todbringende Zwangsarbeit. Als Vorgesetzter hätte Piorkowski die sadistische Willkür der SS-Wachmannschaften versuchen können zu unterbinden. Er habe es nicht getan und eröffnete so Möglichkeiten der tagtäglichen grausamen Schikanen an den Häftlingen. Bezüglich der Transporte stellte das Gericht fest, ist eine belegbare Schuld vorhanden: Ungefähr 1.000 alte, kranke oder arbeitsunfähige Häftlinge seien pro Monat aus Dachau in andere Lager, meist Vernichtungslager, gebracht worden. Piorkowski genehmigte die Transportlisten und war beim Zusammenstellen der Züge anwesend. Das Gericht wertete die Bemühungen Piorkowskis einen zivilen Beruf zu erlangen, um so aus der SS ausscheiden zu können, nicht als entlastend. Ebenso wenig führten sein nachweislicher Einsatz für sechs deutsche politische Gefangene, die so die Freiheit erlangten und seine krankheitsbedingte Abwesenheit vom Konzentrationslager für längere Zeit, in Anbetracht der anderen Taten, nicht zu einem

[1145] *Reviewing Board,* NARA/RG 153, Box 297.

milderen Urteil. Zwar erkannte das Gericht an, dass für die Gesamtsituation die oberste Verwaltung in Berlin mitverantwortlich war, beispielsweise für die mangelnde Lebensmittel- und Medikamentenversorgung, allerdings waren Piorkowski und Detmers bewusst Teil dieses System geworden. Alles in allem stellte das Gericht fest, war Piorkowski zwar nicht unmittelbarer Täter aber zumindest Tatbeteiligter. Einerseits durch direkte Befehle, die er erteilte, anderseits dadurch, dass er von Verbrechen wusste und tolerierte. Im Fall Detmers argumentierte das Gericht ähnlich, sah aber nicht eine derartig hohe Schuld, wie bei Piorkowski. Zur Last gelegt wurden ihm laut Urteilsbegründung, seine Anwesenheit bei Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen, sowie der Ermordungen im Bunker. Bestätigt wurde darüber hinaus seine Rolle bei der Auswahl und Inspektion der Gefangenen. Bei beiden Angeklagten sah die *Reviewing Authority* den Tatbestand des *Common Design* in einem hohen Maße als bewiesen an.[1146] Für Piorkowski ließ die Kommission keine Milde walten, allerdings empfahl sie die Strafe für Detmers auf fünf Jahre zu senken. Dies war ein Teilerfolg für die Verteidiger, die dennoch ebenfalls für Piorkowski eine mildere Strafe erreichen wollten. Amtlich war diese Empfehlung jedoch noch nicht., vielmehr zog sich die Prozedur in die Länge. Obwohl der Verteidiger Boysen 1947 aus der Armee ausschied engagierte er sich weiterhin für die Verteidigung des Verurteilten und nahm Anfang des Jahres 1948 an einer Sitzung der Kommission teil, in der über den Fall diskutiert wurde. *Colonel* Simpson war als Vertreter der Anklage anwesend, des Weiteren Schriftführer und die Mitglieder der Berufungskommission. Boysen argumentierte, dass keine einheitlichen Standards von den Militärtribunalen definiert seien, und somit die Verurteilung von Detmers und Piorkowski im Vergleich mit anderen Fällen zu hart gewesen und auf unfaire Weise zu Stande gekommen sei. Er betonte, man habe ihm den Zugang zu Beweismaterial verwehrt und eidesstattliche Erklärungen zur Entlastung der Angeklagten hätten keine Verwendung vor Gericht gefunden. Außerdem habe man zur Ermittlung der Schuld auf Fakten zurückgegriffen, die sich auf den Zeitraum vor dem 1. Februar 1942 bezogen,[1147] was ein klarer Rechtsbruch sei. Laut einer Befragung des Bahnpersonals seien maximal fünfhundert sowjetische Kriegsgefangene ins Konzentrationslager Dachau transportiert worden, die Zahlen des Gerichts also viel zu hoch, das von der mindestens zehnfachen Größenordnung überzeugt war.[1148] Allerdings zeigte sich der zuständige Leiter der Berufungskommission, Leutnant Elmer Moody, mit der Schuldfeststellung einverstanden. Zwar bescheinigte er Detmers keine persönlich begangenen Grausamkeiten, da er aber Kenntnis von der Verwaltung und von Exekutionen innerhalb des Lagers Dachau gehabt habe, sei festzustellen, dass er an der Teilnahme der gemeinschaftlichen Planung schuldig sei. Dennoch könne seine Strafe auf sieben Jahre Haft gesenkt werden. Ähnlich war die Argumentation, die Piorkowskis Strafe bestätigte: Als KZ-Kommandant war er über die in der Anklage vorgebrachten Grausamkeiten informiert und habe somit an der gemeinschaftlichen Planung maßgeblich teilgenommen:

[1146] *Verdict,* NARA/RG 153, Box 297.

[1147] Er erwähnte beispielsweise die Auspeitschungen unter dem Weihnachtsbaum im Jahre 1938, die der Zeuge Kraemer beschrieben hatte.

[1148] *Reviewing Authority,* NARA/RG 153, Box 297.

„The findings and sentence are approved. The Commanding General, First Military District, will carry the sentence into execution at War Criminal Prison No. 1, Landsberg, Germany, at a time to determine by him.“[1149]

Da das Todesurteil bestätigt worden war, musste nach der *Reviewing Authority* abschließend die *Confirming Authority* tagen und die nun endgültige Entscheidung über das Urteil fällen. Mit der Strafmilderung für Detmers gab sich die Verteidigung zufrieden. Die amtliche Umsetzung der Empfehlung durch US-General Lucius Clay zog sich jedoch noch bis zum 5. Januar 1948 hin. Eine weitere Instanz hätte in seinem Fall nicht angerufen werden könne, da er zu einer Haftstrafe verurteilt wurde. Einzig Gnadengesuche wären in seinem Fall noch möglich gewesen, darauf wurde jedoch verzichtet. Daher konzentrierte sich der Anwalt nur noch auf das Todesurteil gegen Piorkowski. In den Archivakten befindet sich ein Zertifikat, datiert auf den 2. März 1948 und unterschrieben vom Vorsitzenden der *War Crimes Board of Review*, das die vollständige Übersendung aller Prozessakten an das europäische Hauptquartier der US-Streitkräfte zur Abteilung *Office of the Judge Advocate* zur Überprüfung bestätigt. Von da an lief die Revision in zweiter Instanz. In dieser Zeit hatten Boysen und Piorkowski versucht, weitere entlastende Beweise einzubringen, unter anderem Zeugenaussagen und eidesstattliche Erklärungen von Oswald Pohl, Berta Piorkowski und Heinz Detmers. Pohl bezeugte als ehemaliger Leiter des WVHA und somit zuständig für alle Konzentrationslager,

„that they [Himmler, Pohl] were responsible for the sections [gemeint ist die Verwaltung der Konzentrationslager] and [...] that foreign uniform clothes have been supplied for the inmates for their clothing by the WVHA,“[1150]

die sowjetischen Uniformen also nicht von erschossenen Soldaten stammten. Detmers beschwor, sein ehemaliger Vorgesetzter „was sick and was not present in the camp.“ Berta Piorkowski wandte sich direkt an die US-Behörde und legte eine eidesstattliche Erklärung des ehemaligen politischen Häftlings Emil Schulz bei. Schulz gab an, nur das SS-Reichssicherheitshauptamt habe Exekutionen anordnen können. Am 25. Juni 1948 fällte die letzte und höchste Instanz der US-Militärgerichtsbarkeit ihr abschließendes Urteil. Im knappen Abschlussprotokoll wurden die Ergebnisse zusammengefasst: Man habe weitere Einwände und Zeugenaussagen der Verteidigung berücksichtigt, die zeigen sollten, dass der Angeklagte nicht für Grausamkeiten im Konzentrationslager Dachau verantwortlich gewesen sei. Des Weiteren habe die Kommission zusätzliche Aussagen, die sich auf den Befehlsnotstand bezogen, geprüft. Die Untersuchung sei nach den rechtlichen Grundlagen des Militärgesetzes der USA geschehen. Das Ergebnis stand in einem Satz fest: „The petition is without merit,“ unterzeichnet von einem dreiköpfigen Gremium.[1151] Das Todesurteil blieb damit bestehen.

10.9 Abschluss des Verfahrens und Vollstreckung des Urteils

Für Detmers hatte Boysen eine mildere Strafe erzielen können. Nach der Bestätigung des Urteils gegen Piorkowski durch die Berufungskommission versuchte der Verteidiger weiterhin eine Milderung der Strafe durch einen Gnadenerlass zu erreichen. Hierzu wurden Briefe bei

[1149] *Order of Review*, NARA/RG 153, Box 297.
[1150] Eidesstattliche Erklärung Pohl, NARA/RG 153, Box 297.
[1151] *Confirming Authority,* NARA/RG 153, Box 297.

der *War Crimes Group* eingereicht, die zur Entlastung Piorkowskis führen sollten. Ein Brief kam aus London von dem ehemaligen Offizier H. Stevens, der andere war von Konrad Stromenger, einem Geistlichen verfasst worden. Beide drückten Hochachtung vor Piorkowski aus und es wurde der Kommission angeraten, Gnade walten zu lassen. Die Verfasser der Briefe waren selbst im Konzentrationslager interniert gewesen. Stevens als Sonderhäftling, Stromenger im Block der Geistlichen. Beide betonten gleichsam die Humanität Piorkowskis in einem inhumanen Umfeld.[1152] Berta Piorkowski wandte sich zeitgleich an die *War Crimes Group* mit der Bitte um Begnadigung und Umwandlung in eine Haftstrafe aus familiären Gründen. Diese ersten Gnadengesuche wurden von der *War Crimes Group* abgelehnt, so dass Boysen sich direkt an General Lucius Clay, den Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Europa, wandte, um eine Begnadigung zu erwirken. Seine Argumentation ist vergleichbar mit den Einwänden, die er schon vor der Überprüfungskommission vorgebracht hatte. Er versuchte Verfahrensfehler während des Prozesses gelten zu machen, wodurch das Recht des Angeklagten auf eine faire Verhandlung und Verteidigung verletzt worden sei. Zudem sei Boysen der Zugang zu weiteren Beweismaterialien zur Entlastung verwehrt worden. Außerdem seien die vor Gericht ermittelten Zahlen der erschossenen sowjetischen Kriegsgefangenen nicht zwischen sechs- bis achttausend, sondern lägen bei maximal fünfhundert, wie Boysen durch Befragung des Dachauer Bahnhofspersonals herausgefunden habe. Demnach haben keine Massaker stattgefunden, für die Piorkowski verurteilt werden könne. Schon am 28. Juni 1948 erhielt Boysen die Antwort, dass das Gnadengesuch nicht angenommen werden könne und die Verurteilung nun endgültig rechtskräftig sei. Ein letzter Versuch der Verteidigung war ein Telegramm am 6. Oktober 1948 von Boysen an Präsident Harry Truman. Mehrmals korrespondierte er mit ihm. Ziel war es, einen Aufschub der drohenden Vollstreckung der Todesstrafe zu erreichen mit der Begründung, der Oberste Strafgerichtshof in Washington müsse erst noch sein Urteil über die Rechtmäßigkeit der Militärgerichte in Deutschland fällen. Konkret schrieb Boysen:

> „I am compelled to request of you a stay in the imminent execution of one Alex Piorkowski whom I represented as defense counsel and who was not accorded the guarantees of due process of law as you and I know them. [...] Our Supreme Court has decline jurisdiction in those cases."[1153]

In einem weiteren Brief knapp zwei Wochen später am 19. Oktober 1948, abermals an Truman, formulierte Boysen die Forderung zur kompletten Neuauflage des Prozesses, weil die Verhandlung gegen Piorkowski nicht fair gewesen sei. Er bemängelte den verwehrten Zugang der Verteidigung zu allen Beweismitteln, ferner berücksichtige das Gericht nicht, dass die eigentlich unmenschliche Behandlung der Häftlinge erst nach der Versetzung Piorkowskis durch seine Nachfolger im Konzentrationslager Dachau begangen worden seien und es somit unzulässig sei auf den *Parent Case* gegen Weiß zurückzugreifen. Sein Ersuchen endete mit einem Appell:

[1152] *Attached Documents*, NARA/RG 153, Box 297.
[1153] *Appendix – Vol. 6.*, NARA/RG 153, Box 297.

„Given an opportunity to know the fact, I am confident that our country through its responsible representatives will again respond to the demands of justice and will insist upon a new trial for Alex Piorkowski to be conducted in strict accordance with legal principles which we also can endorse without fear or shame."[1154]

Präsident Truman bestätigte seine Zustimmung zur Vollstreckung der Todesstrafe „due process of law" durch ein Telegramm am 21. Oktober 1948. In diesem führte er weiter aus, es sei während des Prozesses bewiesen worden, „Piorkowski was shown by independent evidence to have participated in criminal operation of mass atrocity",[1155] und lehnte einen weiteren Aufschub ab. Das Urteil gegen Alex Piorkowski wurde am 22. Oktober 1948 in Landsberg am Lech um 10:00 Uhr vollstreckt. Das dortige Einwohnermeldeamt führt ihn im Sterberegister mit der Nr. 247/48.[1156] Seine Frau und die beiden Kinder lebten fortan in Bremen. Nähere Informationen über die Familie sind nicht bekannt.

Die Überprüfungskommission hatte die Haftzeit von Heinz Detmers auf sieben Jahre verringert. Allerdings war Detmers noch im selben Jahr Angeklagter im Mittelbau-Dora-Prozess, der ebenfalls im Rahmen der Dachauer Prozesse vom 7. August 1947 bis zum 30. Dezember 1947 stattfand, und in dem er zu weiteren sieben Jahren Haftstrafe verurteilt wurde. Während des Prozesses gab Detmers zu, Häftlingen Ohrfeigen gegeben zu haben, zudem sei er bei Lagerappellen und Hinrichtungen anwesend gewesen. Nach Verbüßung der Haftstrafe wurde er am 3. Januar 1951 aus dem Kriegsverbrechergefängnis Landsberg entlassen. Laut den Entlassungspapieren „was his conduct while in confinement was excellent."[1157] Ihm wurde eine Blankobahnfahrkarte ausgestellt und die Auflage erteilt sich umgehend bei der deutschen Polizei zu melden. Noch am selben Tag wurde er von der bundesdeutschen Polizei verhaftet und nach einem ergebnislosen Ermittlungsverfahren wieder entlassen. In der Zeit danach arbeitete als kaufmännischer Angestellter. Der letzte bekannte Wohnort ist in den 1960er Hamburg-Stellingen.[1158] Ab dann verliert sich seine Spur. Joseph Halow, dessen Aussagen aufgrund seines politischen Standpunkts mit Vorsicht zu begegnen sind[1159] und Augenzeuge der Dachauer Prozesse, nahm nach eigenen Angaben in den 1980er Kontakt mit Detmers auf. Aus seinem Bericht geht hervor, dass Detmers nach der Haftentlassung Vater geworden sei, er sich aber kurz darauf von seiner Frau habe scheiden lassen. Die Rückkehr ins Zivilleben sei Detmers nach eigener Aussage nicht leichtgefallen: Die Haftzeit habe es ihm erschwert wieder Arbeit zu finden, zumal er keine abgeschlossene Berufsausbildung hatte, da er vor deren Beendigung in die SS eingetreten war. Seine neue politische Heimat fand er in der CDU und letztlich bekam

[1154] *Appendix – Vol. 6.*, NARA/RG 153, Box 297.
[1155] *Appendix – Vol. 6.*, NARA/RG 153, Box 297.
[1156] Auf Nachfrage des österreichischen Innenministeriums, begannen 1965 Ermittlungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg; sehr rasch wurde durch die deutschen Behörden herausgefunden, dass Piorkowski schon durch die Amerikaner abgeurteilt worden und nicht mehr am Leben war, vgl. BArch L./B162 26219: Österreichisches Ermittlungsverfahren gegen Alex Piorkowski im Jahre 1965.
[1157] *Appendix – Vol. 6.*, NARA/RG 153, Box 297.
[1158] B162 18122: Zeugenaussage von Heinz Detmers im Verfahren gegen Dr. Georg Renno am 19. September 1963.
[1159] Halow ist der Ansicht, die Alliierten hätten mit gefälschten Dokumenten und „meineidigen Berufszeugen" gearbeitet, um Verurteilungen in Dachau zu ermöglichen, vgl. Joseph Halow, Innocent at Dachau, Newport Beach 1993.

er eine Arbeitsstelle als Verkäufer für eine Hamburger Margarinefabrik, wo er bis zur Pensionierung tätig blieb. Verstorben ist er 1999. Angesprochen auf seine Verurteilung erwiderte Detmers, er habe diese hingenommen, verstehe aber nicht den Grund der Strafe.

11 KZ-Buchenwald-Hauptverfahren gegen den KZ-Kommandanten Hermann Pister

Neben den Verfahren bezüglich Verbrechen des KZ Dachau fokussierten sich die US-Behörden zeitgleich auf Straftaten im KZ Buchenwald. Unmittelbar nach der Befreiung des Lagers Buchenwald begann die US-Armee mit Ermittlungen zu den dort begangenen Verbrechen. Bereits am 24. April 1945 lag der erste Bericht von Egon W. Fleck und Edward A. Tenenbaum von der Abteilung für psychologische Kriegsführung der 12. US-Armeegruppe vor. Im Zuge der Truppenverschiebungen und der Räumung Thüringens im Juli 1945 wurde sämtliches Beweismaterial von circa drei Tonnen Akten mitgenommen. Gemäß der Vereinbarung unter den Alliierten, wonach Beschuldigte am Ort der Verbrechen abzuurteilen waren, machte General Clay im Oktober dem sowjetischen General Sokolovsky das Angebot, alle bislang gesammelten Beweise zur Verfügung zu stellen, bei der Ausarbeitung der Anklage zu helfen und die US-Ermittlungen einzustellen.[1160] Da bis Februar 1946 keine Reaktion der UdSSR erfolgte, erwogen die US-Amerikaner doch die Aufnahme eines eigenen Prozesses und führten die Ermittlungen fort. Allerdings rechneten sie weiterhin mit einem sowjetischen Prozess. Bis Ende des Jahres 1946 zog es sich noch hin, bis über 6.000 Verdächtige überprüft und Hunderte von Aussagen früherer Häftlinge protokolliert waren. Die Ermittlungen wurden zusätzlich dadurch erschwert, dass der Tatort in der sowjetischen Zone lag. Ferner waren etliche Zeugen in DP-Lagern interniert oder in ihren Heimatländern unerreichbar. Verdächtige waren geflohen und das Ermittlungsmaterial häufig juristisch nicht verwertbar.[1161] Es schien beinahe unmöglich einen angemessenen Prozess unter US-amerikanischer Führung auf den Weg zu bringen. Zudem gingen die Amerikaner weiter davon aus, dass die Sowjetunion wegen der großen Zahl sowjetischer Opfer ein Interesse daran haben würde das Verfahren selbst zu führen. Es kam zu Gesprächen über Rechtshilfe, Gefangenenaustausch und Aktenübergabe zwischen Sowjets und Amerikanern. Im Juli 1946 wurde eine sowjetische Delegation in Wiesbaden vorstellig, ließ sich über den Stand der Ermittlungen unterrichten und bekräftigte, man werde den Fall ab dem 5. September 1946 formell übernehmen. Doch dazu kam es nicht: aus unbekannten Gründen reagierten die Sowjets häufig nicht auf Einladungen und Nachfragen der Amerikaner, die Akten abzuholen. Ein Mitarbeiter notierte sich dazu, man habe den Eindruck, die Verhandlungen seien so schwierig, weil innerhalb der sowjetischen Ermittlungsbehörde die Kompetenzen nicht eindeutig zugeordnet waren, sodass sich nur schwer jemand fand, der Entscheidungen treffen wollte. Schließlich verabredete man einen Termin für Anfang September 1946, bei dem Akten und Verdächtige sowohl des Buchenwald als auch des Nordhausenfalls (KZ Mittelbau-Dora) in Wiesbaden abgeholt werden sollten. Doch am festgelegten Tag erschien niemand von der sowjetischen Seite.[1162] Als danach ein zweiter Übergabetermin im November platzte, war bereits ein Jahr seit dem ersten Angebot Clays an Sokolovsky vergangen, und so

[1160] Smith, Die Hexe von Buchenwald, S.106.

[1161] Katrin Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse. Anspruch und Wirklichkeit - Anspruch und Wirkung, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 160-173, hier: S. 161.

[1162] NARA/RG 153, Box 244: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9; Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse, S. 162.

wurde entschieden, den Fall unter US-Militärgerichtsbarkeit zu stellen. Die meisten Verdächtigten waren bereits in US-Gewahrsam und neben alliierten Opfern gab es eine ganze Reihe von Fällen, in denen explizit US-Soldaten im KZ Buchenwald zu Tode gekommen waren, womit ein Verfahren durch die US-Behörden schlüssig erschien.

Nach der fehlgeschlagenen Aktenübergabe kam wieder Bewegung in die US-Ermittlungen. Die UNWCC erhöhte zeitgleich den Druck auf das US-amerikanische Außenministerium mit der Forderung, einen internationalen Gerichtshof im Buchenwald-Fall einzurichten. Die Franzosen baten nach der sowjetischen Ablehnung einen Prozess führen zu wollen, nun ebenfalls um Aktenübergab, ebenso bekundete Belgien sein Interesse.[1163] Beide Länder hatten eine Vielzahl an Opfern zu beklagen. Dies blockierte jedoch die amerikanische Seite, da eine Übersetzung der Dokumente eine weitere Verzögerung nach sich zöge und sie alles daran setzten den Prozess bald eröffnen zu können. Das OMGUS in Berlin gab der *War Crimes Group* grünes Licht: „You are auth[orized] to proceed in Buchenwald and Nordhausen cases. "[1164] Ende Dezember 1946 waren die Vorbereitungen für den Buchenwald-Prozess weitgehend abgeschlossen. Am 7. März 1947 wurde die Anklageschrift den 31 Angeklagten übergeben und am 1. April 1947 ordnete der Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte in Europa die Zusammensetzung eines Militärgerichts für diese Strafsache in Dachau an. Am 11. April 1947 und damit im Vergleich zu anderen Konzentrationslagerprozessen relativ spät, begann dann der erste Buchenwald-Prozess. Unter den Angeklagten befand sich Herman Pister, der ehemalige KZ-Kommandant. Die anderen Angeklagten repräsentieren einen Querschnitt durch die Lagerhierarchie. Sowohl SS-Verwaltungspersonal, SS-Ärzte, SS-Wachmannschaften, als auch Funktionshäftlinge wurden angeklagt. Dieses Vorgehen entspricht der Logik des *Parent Cases*, möglichst alle Verbrechensbereiche des Lagers abzubilden. Leider geht aus den Akten nicht mehr hervor, warum genau diese Personengruppe ausgewählt und gemeinsam zur Anklage gebracht wurde.

Offiziell wurde der Fall als *United States of America vs Josias Prince zu Waldeck et al. – Case 000-50-9* bezeichnet. Diesem *Parent Case* schlossen sich 24 Nebenverfahren mit weiteren 31 Angeklagten an. Von den SS-Führern des Kommandanturstabes fehlte nur der Leiter der Politischen Abteilung Walter Serno und SS-Standortarzt Schiedlausky, der sich vor einem britischen Gericht zu verantworten hatte und dort zum Tode verurteilt wurde. Ebenso nicht auf der Anklagebank, war der KZ-Kommandant Karl Koch, der bereits von einem SS-Gericht während des Krieges wegen Untreue zum Tode verurteilt worden war. Dafür war jedoch dessen Witwe Ilse Koch, als einzige Frau, unter den Angeklagten. Außer den SS-Männern standen vier Häftlinge vor Gericht, die wegen Verbrechen an Mitgefangenen angeklagt waren. Insgesamt betrachtet waren die Angeklagten eine sehr inhomogene Gruppe, die sich jedoch alle für „nicht schuldig" hielten. Als der Prozess am 14. August 1947 endete, lauteten die Urteile: 22-mal Tod durch den Strang, fünfmal lebenslänglich und viermal Freiheitsstrafen zwischen zehn und 20 Jahren.[1165]

[1163] Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse, S. 163.
[1164] NARA/RG 153, Box 244.
[1165] Stein, Buchenwald - Stammlager, S. 349.

11.1 Vorermittlungen, Beweislage und Anklageschrift

In einem geheimen Bericht der US-Armee vom Februar 1945 wurden bereits die ersten Fakten zum Lagerpersonal zusammengefasst. Demnach waren die US-Amerikaner schon vor der Befreiung des Lagers sehr gut informiert. Die Information

> „was obtained early in January 1945 in Great Britain from an intelligent German P/W [Prisoner of War] captured in France in November 1944. Although some of the statements appear incredibly fantastic, much of his information has been confirmed by 2 German refugees now serving in the British Army and who were confined for about a year in Buchenwald."[1166]

Der Geheimbericht nannte bereits die wichtigsten Namen der SS-Führung, schilderte die Misshandlungen von Gefangenen und deren menschenunwürdige Unterbringung, gab Auskunft über das Krematorium, Massentötungen und Zwangsarbeit. Wenige Monate später konnten sich die US-Amerikaner selbst ein Bild von der Lage machen. Bereits in den ersten Wochen nach der Befreiung des Lagers Buchenwald berichtete die Weltpresse ausführlich über die Geschehnisse dort. Vermutlich war das Presseecho in diesem Fall besonders stark, da es das erste durch US-Truppen befreite Konzentrationslager war. Reporter und Fotografen führender amerikanischer und britischer Zeitungen und Zeitschriften besuchten die Baracken und interviewten die befreiten Gefangenen. Selbst Abgeordnete des amerikanischen Kongresses und des britischen Parlaments kamen nach Buchenwald.[1167] Nur zwei Tage nach der Befreiung besuchten die ranghöchsten Generäle Eisenhower, Bradly und Patton am 15. April 1945 das Lager. Erschüttert durch die dortige Situation, traf Eisenhower kurz darauf am 19. April 1945 mit Churchill in London zusammen, worauf der Ministerpräsident in einer Erklärung verlauten ließ:

> „mit Worten lässt sich das Entsetzen nicht zum Ausdruck bringen, mit dem die Regierung Seiner Majestät die grausigen Verbrechen zur Kenntnis genommen hat, die jetzt täglich erkennbar werden."[1168]

Im Auftrag des britischen Parlaments reisten acht Vertreter des *House of Lords* und *House of Commons* am 20. April 1945 nach Buchenwald und machten sich ein erstes Bild von den Geschehnissen vor Ort. Zwar war dieser Besuch ausdrücklich keine juristische Untersuchungskommission, sollte aber einen Überblick über Kriegsverbrechen verschaffen, um anschließend an die Parlamentskollegen berichten zu können. Obwohl die Wiedergabe betont sachlich die Verbrechen darlegt, bringen die Abgeordneten zum Ausdruck, wie erschüttert sie danach gewesen waren.[1169] In Washington erstattet Eisenhower fast zeitgleich telegrafisch Bericht, woraufhin umgehend eine Gruppe des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für Kriegsverbrechen nach Buchenwald reiste, um Beweise zu sammeln. Diese Visite erfolgte am 26. und 27. April 1945 und umfasste Vertreter aus zwölf Ländern.[1170] Die US-Armee begann umgehend mit ihren Untersuchungen, die zwei voneinander unabhängige Abteilungen durchführten. Die amerikanischen Ermittler wurden dabei von Anfang an von der Presse begleitet,

[1166] NARA/RG 153, Box 244.
[1167] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 30.
[1168] Zitiert nach: Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 31.
[1169] NARA/RG 153, Box 244.
[1170] Diese waren Belgien, Polen, China, Indien Tschechoslowakei, Großbritannien, Frankreich USA, Kanada, Niederlande, Australien und Griechenland. Vollständiger Bericht in: NARA/RG 153, Box 244.

die einerseits über die Untersuchungen selbst berichtete und andererseits über die Konzentrationslager. Eine Konsequenz daraus war, dass die Pressevertreter frühzeitig die Ahndung der Verbrechen forderten: „German People Must Answer for Crimes“, lautete eine Überschrift vom 27. April 1945.[1171]

Eine größere Aufgabe war es aus den ersten Berichten der unterschiedlichen Kommissionen handfeste Beweise und Täter zu ermitteln. Diesen aufwendigen Auftrag übernahmen US-Militärs. Zwei Arbeitsgruppen wurden damit betreut. Eine der beiden Gruppen gehörte zur Abteilung für psychologische Kriegsführung des Oberkommandos unter der Führung von *Lieutenant* Rosenberg. Sein Bericht diente dem Nachrichtendienst zur Analyse des Systems, dem die Häftlinge in Buchenwald unterworfen waren und enthielt darüber hinaus eine knappe Betrachtung aller nationalsozialistischen Konzentrationslager. Rosenbergs Buchenwald-Report, liegt mittlerweile als Quellenedition vor und es wurde bereits mehrmals daraus zitiert.[1172] Bei der zweiten Gruppe handelte sich um Vernehmungsoffiziere unter *Lieutenant Colonel* Raymond Givens, die zur Abteilung für die Untersuchung von Kriegsverbrechen der Dritten US-Armee zugeteilt waren. Während Rosenberg einen allgemeinen Bericht wiedergab, sammelten Raymond und seine Leute direkt Beweise für nationalsozialistische Kriegsverbrechen. Im Verlauf ihrer Arbeit ließen sie sich von circa 450 ehemaligen Gefangenen aus den unterschiedlichsten Nationen eidesstattliche Erklärungen geben. Im Vergleich zu den Nationalitäten der Häftlinge finden sich überproportional viele Aussagen von US-amerikanischen Zeugen. Es handelte sich dabei hauptsächlich um US-Piloten, deren Maschinen abgeschossen wurden und die nach dem Absturz im KZ Buchenwald interniert worden waren. Deren Aussagen wurde augenscheinlich besondere Bedeutung beigemessen. Es gab keine Sprachbarrieren bei den Befragungen, sie standen dauerhaft als Zeugen zur Verfügung und schließlich interessierte es die US-Ankläger in besonderen Maße, wie ihre eigenen Landsleute in den Konzentrationslagern behandelt worden waren.[1173] Hinzu kommt, dass die US-Soldaten als Kriegsgefangene der Deutschen einen besonderen Schutzstatus hatten, wie beispielsweise Zugang und Versorgung durch das Rote Kreuz, was ihnen im KZ jedoch weitestgehend verwehrt wurde. Sofern die Aussagen nicht in Englisch vorlagen, wurden sie übersetzt und waren für die amerikanische Staatsanwaltschaft im Buchenwalder Hauptprozess wichtige Beweise.[1174] Der Buchenwald-Report dient heutzutage als wichtige Quelle zur Einschätzung, wie genau die US-Amerikaner über die Organisationsstrukturen und die Verbrechen in den Konzentrationslager, speziell in Buchenwald, informiert waren.[1175] Demgegenüber stehen die von Raymond gesammelten Zeugenaussagen in den Strafverfahren. Daraus lassen sich Vermutungen ableiten, wie glaubwürdig

[1171] Genaue Angabe der Zeitung ist nicht möglich, da nur der Artikelausschnitt in den Akten überliefert ist. Diese und weitere Zeitungsausschnitte in NARA/RG 153, Box 244.

[1172] Hackett, Der Buchenwald-Report. An dem Buchenwald-Report arbeitete zugleich Eugen Kogon mit und auf dessen Grundlage entstand sein eigenes, erstmalig 1946 erschienenes, Werk „Der SS-Staat“ Wenn man den frühen Zeitpunkt der Erstveröffentlichung und die hohe Auflagenstärke bis heute in Betracht sieht, ist Kogons Arbeit wohl die wichtigste über das System der SS: Kogon, Der SS-Staat.

[1173] Die gesammelten Aussagen der US-Soldaten in: NARA/RG 153, Box 245: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.

[1174] Hackett, Der Buchenwald-Report, S. 37.

[1175] Erste Version zur internen Verwendung in: NARA/RG 153, Box 245.

ein Zeuge dem Gericht erschienen sein mag. Deckten sich seine Aussagen mit dem Buchenwald-Report, kann davon ausgegangen werden, dass die Militärrichter ihm leichter Glauben schenkten. Nicht nur die Aussagen ehemaliger KZ-Häftlinge unterstützen die Vorermittlungen. Ab und an machten sogar deutsche Wehrmachtsangehörige in US-Kriegsgefangenenlagern oder festgesetzte SS-Mitglieder Aussagen. Diese sind jedoch seltener in den Akten zu finden. In den Vorermittlungsakten begegnet man sogenannten *Dissemination Sheets*, also kurzen Personenangaben, die zeitgleich an mehreren US-Dienststellen verteilt wurden und kurze Fakten über potentielle Kriegsverbrecher enthielten. Erstellt wurden diese Listen aus dem CROW-CASS. Über Pister heißt es beispielsweise im Juni 1945 noch recht vage:

> „Said to have been friend of Himmler. Responsible for employment of prisoners in the armaments industry under appalling conditions“[1176]

Die Zeugenaussagen und das Beweismaterial unterschieden sich oftmals inhaltlich, es ist aber auffällig, dass mehrere Hauptpunkte für die US-Anklage relevant waren. Sie interessierte sich für den Lageralltag und die Lagerstrukturen des KZ Buchenwalds, ferner für das Wach- und Kommandanturpersonal. Wichtig war die Identifikation einzelner Häftlinge. Hierbei standen genauer Name und die Nationalität im Vordergrund. Ebenso lassen sich in den Zeugenbefragungen immer wieder die Verstrickungen zwischen Konzentrationslager, Häftlingszwangsarbeit und Industrie finden, letztlich noch einzelne Verbrechenskomplexe, wie Erschießungen, Transporte und pseudomedizinische Versuche. Alle genannten Punkte scheinen für die Anklage gleichbedeutend zu sein. Jede Information baute auf der nächsten auf und bildete das Fundament der Anklage und der Beweisführung im späteren Prozess. Ein interessantes Beweismittel lag den Behörden von Thomas Mann vor. Er übergab dem *War Crimes Office* in Washington aus seinem US-Exil ein Tagebuch eines SS-Wachmanns, das er wiederum von einem befreundeten US-Soldaten bekommen hatte. Die handschriftlichen Aufzeichnungen enthielten Namen von erschossenen KZ-Häftlingen mit deren Todesdatum.[1177] Umfangreiches Fotomaterial gehörte ebenso zu den Vorermittlungen. In der Regel waren das Aufnahmen, die nach der Befreiung durch Fotografen der US-Armee gemacht wurden. Sie zeigen beispielsweise Kisten mit Eheringen, das Innere von Wohn- und Arbeitsbaracken und Übersichtsbilder des Lagers.[1178]

Nachdem sich die Vorwürfe gegen einzelne mutmaßliche Täter verdichtet hatten, wurden sie, – sofern sie sich bereits im Gewahrsam der US-Armee befanden –, verhört. Mitunter wussten die Verhörten zu dem Zeitpunkt noch nicht, dass gegen sie selbst ermittelt wurde und gingen oftmals davon aus, ihre Aussage dienten der Beweisführung in einem anderen Fall. Teilweise widerriefen sie daher zu einem späteren Zeitpunkt ihre Aussagen, zumal sie vor Beginn der Vernehmung nicht darauf hingewiesen wurden, Aussagen gegen sich selbst verweigert werden könnten. In der Regel drehte sich die Befragung der Zeugen jedoch um die Identifizierung und die Bestätigung von Dienstzeiten anderer SS-Mitglieder.

[1176] *Dissemination Sheet* über Hermann Pister, NARA/RG 153, Box 244.
[1177] Tagebuch eines unbekannten SS-Wachmanns als Beweismittel, NARA/RG 153, Box 244.
[1178] Fotosammlung als Beweismittel, NARA/RG 153, Box 244.

11.1.1 Vorwürfe ehemaliger SS-Mitglieder gegen Hermann Pister

Vereinzelt finden sich in den Verhören, neben vagen Aussagen zu Verantwortlichkeiten, konkrete Vorwürfe gegen Pister. So sagte Herman Helbig, der ehemalige Kommandoführer im Krematorium, im Verhör vom 24. Februar 1947 aus, Pister sei bei den Erhängungen von vier polnischen Offizieren im Krematoriumsbereich anwesend gewesen und habe den Hinrichtungsbefehl verlesen.[1179] Ebenso belastet wurde Pister im Verhör des ehemaligen Buchenwalder SS-Lagerarztes Gerhard Schiedlausky[1180] vom 11. März 1947. Auf die Frage, wie er mit der massiven medizinischen Unterversorgung ab 1945 umgegangen sei, antwortete er:

> „A[antwort]: Ich habe immer Beschwerde geführt.
> F[rage]: Wie war die Antwort des Kommandanten Pister auf die Beschwerde, auf die ich mich in meiner vorigen Frage bezogen habe?
> A: Die Antwort war: wir Ärzte müssten uns selbst zu helfen wissen und wir hätten ja die Mittel dazu. […]
> F: Was meinte Pister mit diesem Ausspruch
> A: Ich glaube er meinte, dass wir die Möglichkeit hätten, die Häftlinge von diesen Qualen und diesem Zustand zu befreien […] Dadurch dass man ihnen einen Gnadentod gibt. […]
> F: Und sie verstanden, dass Ihnen Pister das andeutete?
> A: Zumindest andeutete was er darunter verstand.
> F: Und Sie verstanden darunter Häftlinge einzuspritzen?
> A: Sie schneller sterben zu lassen.“[1181]

Zwar ohne direkten Befehl, aber mit entsprechender Erwartungshaltung und Duldung des Kommandanten seien demnach die Ermordungen in Baracke 61 vorgenommen worden. Während eines weiteren Verhöres zwei Tage später belaste Schiedlausky Pister gleichermaßen bezüglich der Experimente an Häftlingen:

> „F: Und diese Versuche, die seitens der SS-Ärzte an den ausländischen Lagerinsassen des KL Buchenwald vorgenommen wurden, waren dem Lagerkommandanten bekannt?
> A: Ja. […] Die Zurverfügungstellung von Häftlingen für medizinische Experimente konnte niemals der Lagerarzt selbst machen, sondern er bedurfte der Genehmigung seiner Vorgesetzten. […] Infolgedessen muss es nicht auf ärztlichem, sondern auf verwaltungsmäßigem Wege, d. h. über den Kommandanten gehen“[1182]

Zwar sind konkrete Vorwürfe zu Einzeltaten in den Vernehmungen selten zu finden, allerdings lassen sich eine Vielzahl an Aussagen zur Häftlingsversorgung, Zwangsarbeit, Strafmaßnahmen, Exekutionen und Todesmärschen belastend gegen Pister im Sinne des *Common Design* auslegen. Bei den meisten Anordnungen sei der KZ-Kommandant auf die eine oder andere Weise involviert; selten als direkter Tatbeteiligter, vielmehr so gut wie immer als Mitwisser oder Befehlsgeber.

[1179] Vernehmung Herman Helbig am 24. Februar 1947, NARA/RG 153, Box 252: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.

[1180] SS-Standortarzt im KZ Buchenwald ab Oktober 1943 bis Kriegsende. Beteiligt an pseudomedizinischen Versuchen, Verurteilung im britischen Ravensbrück-Prozess und Hinrichtung, vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 534.

[1181] Vernehmung Schiedlausky vom 11. März 1947, NARA/RG 153, Box 253: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9

[1182] Vernehmung Schiedlausky vom 13. März 1947, NARA/RG 153, Box 253

11.1.2 Aussagen zur Entlastung Hermann Pisters

Zugleich gab es in den Vernehmungen positive Aussagen über Pister. Insbesondere in Abgrenzung zum Führungsstil seines Vorgängers Koch wurde Pister entlastet. Emil Pleissner[1183] beschrieb ihn als „gutmütigen Mensch", und „unter Pister war es besser [als bei Koch]"[1184] Ebenfalls habe er dafür gesorgt, dass weniger Häftlinge durch kriminelle Häftlinge beim Arbeitseinsatz in die Postenkette gejagt und dann erschossen wurden, in dem

> „Pister innerhalb der Postenkette, zwischen der Postenkette und den arbeitenden Häftlingen, noch einmal eine innere Postenkette aus Häftlingen aufgestellt hat, weil ihm erzählt wurde und er es auch vielleicht aus den Akten von Koch wusste, dass Kapos Leute gewissermaßen dazu getrieben haben, dass sie durch die Postenkette durchliefen. […] Um das zu verhindern, hat der Kommandant einfach einen Kordon von anderen Häftlingen, Aufsichtshäftlingen oder Lagerschutz oder was es gewesen ist, dazwischen gestellt, die die Leute in solchen Fällen aufzuhalten hatten."[1185]

Josia zu Waldeck bestätigte ebenfalls, ohne konkrete Zahlen nennen zu können, dass im Vergleich zwischen den Kommandant Koch und Pister die Tötungen von Häftlingen, die „auf der Flucht erschossen wurden" stark zurückgegangen seien.[1186] Hans Merbachs Aussage ging in eine ähnliche Richtung: seitdem Pister das Kommando übernommen hatten, seien mehrere Strafen gegen Häftlinge abgeschafft worden.[1187] Der SS-Richter Konrad Morgen, der gegen Pisters Vorgänger Karl Koch ermittelte und ein Korruptionsnetzwerk innerhalb der Konzentrationslager vermutete, vertrat ebenfalls den Standpunkt, die Gesamtsituation der Häftlinge unter Pister sei grundlegend verbessert worden. Zugleich betonte er, freie Hand bei seinen Ermittlungen gehabt zu haben. Pister hatte demnach selbst ein Interesse an der Aufklärung der Vorwürfe.[1188] Wichtig ist bei diesen Aussagen nicht den Gesamtzusammenhang aus den Augen zu verlieren. Die Neuausrichtung des Systems der Konzentrationslager auf die massive Ausbeutung der Häftlingsarbeitskraft ab dem Jahr 1942 ließen Pister gegenüber Koch in einem besseren Licht erscheinen. Pisters Führungsstil war aus SS-Sicht professioneller als Kochs Brutalität. Nichtsdestotrotz war das Leid der Häftlinge ungebrochen. Erst unter Pister begangen pseudomedizinische Versuche, der Einsatz von Giftspritzen gegen Häftlinge und das Inferno zum Kriegsende.

11.1.3 Hermann Pister im Verhör

Diesbezüglich wurde Herman Pister unter Eid am 4. März 1947 befragt. Zu diesem Zeitpunkt war Pister im Internierungslager Dachau in US-Gewahrsam. Die Befragung leitete Joseph Kirschbaum, der Deutsche Kurt Peschel wurde als Protokollant vereidigt. Die in Deutsch verfasste Abschrift umfasst 19 Seiten, deren Richtigkeit Pister durch jeweilige Unterschrift und eine Erklärung am Ende bestätigte. Zuerst machte Pister Angaben zu seiner Person und bestätigte seine Dienstzeiten im KZ Buchenwald. Gleich zu Beginn des Verhörs wurde er nach seinen

[1183] Kommandoführer des Krematoriums und Mitangeklagter von Pister, vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 465.
[1184] Vernehmung Emil Pleissner am 4. März 1947, NARA/RG 153, Box 253.
[1185] Vernehmung Hans Schmidt am 3. März 1947, NARA/RG 153, Box 253.
[1186] Vernehmung Josias zu Waldeck und Pyrmont am 5. März 1947, NARA/RG 153, Box 252.
[1187] Vernehmung Hans Merbach am 24. Februar 1947, NARA/RG 153, Box 252
[1188] Prozesstranskription 11. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9, S. 2747.

Adjutanten befragt, wobei der Fokus auf Hans Schmidt lag. Kirschbaum interessierte sich für dessen Zuständigkeiten beispielsweise bei Transporten:

„F [rage Kirschbaum]: Ich weiß, dass der Sturmscharfuehrer (sic!) Helbig, Hermann, mehrere Transporte im Jahr 1943/44 nach Auschwitz gebracht hat.
A [ntwort Pister]: Das kann sein.
F: Um Transporte nach Auschwitz zu bringen benoetigte (sic!) Sturmschf. Helbig entsprechende Dienstausweise bzw. Reisepapiere. […] Wo wurden die für diese Transporte notwendigen Papiere ausgestellt?
A: Auf der Adjutantur.
F: Wer stellte sie aus?
A: Schmidt
F: Wer unterschrieb sie?
A Schmidt oder ich.
F: Mit anderen Worten, bezueglich (sic!) der Unterschriftsetzung hat Ihr Adjutant […] dieselben Vollmachten gehab, wie Sie in Ihrer Abwesenheit?
A: In den meisten Faellen, in meiner Abwesenheit sowieso, bzw. mein Stellvertreter Schobert. Aber Schmidt hat sehr viele Unterschriften geleistet, und zwar sodass ich ihn zum Kurztreten auffordern musste, dass er nicht zu viel unterschrieben hat, selbst bei meiner Anwesenheit.“[1189]

Bezüglich der Zusammenstellung der Transporte gab Pister an, die Schutzhaftlagerführer beziehungsweise Arbeitseinsatzführer seien dafür verantwortlich gewesen. Die Anweisung für die Transporte selbst sei von der Amtsgruppe D gekommen. Zu der Anzahl der Transporte machte Pister keine Angaben, da er es nicht mehr wüsste. Ähnlich wie zu Schmidt wollte Kirschbaum weitere Angaben zu Josias zu Waldeck und Pyrmont, dem Höheren SS- und Polizeiführer des Wehrkreises Fulda/Wera in dem das KZ Buchenwald lag, erfahren. Laut Pister hatte die Amtsgruppe D ab März 1945 die Verantwortlichkeit für die Konzentrationslager an die Höheren SS- und Polizeiführer übertragen, sodass zu Waldeck beispielsweise für die Häftlingstodesmärsche verantwortlich sei – Pister selbst jedoch nicht. Bezüglich der Erschießung von Kriegsgefangenen gab Pister zu Protokoll, entweder nichts zu wissen oder dass Erschießungen oder Erhängungen auf Basis eines Todesurteils durch ein Kriegsgericht erfolgt seien:

„Entweder haben sie [die Ermordeten] irgendein Verbrechen begangen, wo jeder deutsche Volksgenosse, jeder andere Ausländer durch öffentliches Gericht zum Tode verurteilt worden wäre. Sonst kann kein Grund vorhanden sei. Im Übrigen ist meines Wissens von Buchenwald aus überhaupt kein Antrag auf Todesstrafe gestellt worden, sondern sämtliches Exekutionen, die in Buchenwald durchgeführt worden sind, betrafen Häftlinge von Außenstellen, Stapo-Außenstellen, die von sich aus den Antrag Erhängen beim Reichssicherheitshauptamt gestellt haben und Buchenwald zum Vollzug der Urteile beauftrag wurde.“[1190]

Willkürliche Erschießungen seien ihm nicht bekannt. Konkret auf die Genickschussanlage und das Kommando 99 angesprochen, sagte er aus, diese sei durch den sogenannten Kommissarbefehl von oben angeordnet worden. Er selbst könne 18[1191] vollstreckte Todesurteile bestätigen, bei denen er anwesend war, andere Zahlen habe er nicht. Neben dieser extremen Reduzierung der Opferzahlen stellte er eine weitere falsche Schutzbehauptung auf. Er gab an er habe den Pferdestall, in dem sich die Genickschussanlage befunden hatte, Ende 1942 abreißen lassen. Allerdings durchschaute Kirschbaum diesen Punkt:

„F: Und wann wurde die letzte Aktion im Pferdestall vorgenommen.

[1189] Vernehmung Hermann Pister am 4. März 1947, NARA/RG 153, Box 252.
[1190] Vernehmung Hermann Pister am 4. März 1947, NARA/RG 153, Box 252
[1191] Mindestens 8.000 Kriegsgefangenen sind im KZ Buchenwald ermordet worden.

A: Ich glaube, Ende 1942 oder Anfang 1943.
F: Auf keinen Fall später?
A: Ich glaube nicht.
F: Wann haben Sie den Pferdestall abreißen lassen?
A: Wie ich bereits gesagt habe, Ende 1942 oder Anfang 1943.
F: Der Pferdestall wurde von Ihnen nicht Mitte 1944 abgetragen?
A: Kann auch sein.
F: Das heißt, dass er bis zu diesem Zeitpunkt stets in gebrauchsfertigen Zustand war?
A: Das wohl."[1192]

Weitere Inhalte der Befragungen waren Befehlsstrukturen im Konzentrationslager im Zusammenspiel mit der Wachtruppe, den Außenlagern, der Amtsgruppe D und dem höheren SS- und Polizeiführer. Gleichfalls befragt wurde Pister nach US-amerikanischen und kanadischen Häftlingen. Er bestätigte einen ankommenden Transport aus Frankreich mit circa 80 Häftlingen, die jedoch weder zum Arbeitseinsatz herangezogen noch im Bunker inhaftiert wurden. Ihr genauer Verbleib blieb offen. Schließlich kam Kirschbaum auf das sogenannte Kleine Lager und die dort stattgefundenen Giftmorde zu sprechen. Hierzu konkret angesprochen sagte Pister:

„Mir war von dem Vorhandensein des Block 61, in dem kranke Häftlinge aller Nationalitäten gesammelt wurden, um durch Spritzen ein schnelleres Ende zu finden, nichts bekannt. Von seinem Vorhandensein habe ich erst in der Gefangenschaft erfahren."[1193]

Zwei Tage später, am 6. März 1947, wurde Pister abermals von Kirschbaum verhört. Diesmal fiel die Befragung kürzer aus und wurde auf zehn Seiten in Maschinenschrift dokumentiert. Erneut wurde er zu Häftlingstransporten vernommen. Zwar machte er Angaben zu den administrativen Abläufen, erinnerte sich jedoch nicht mehr an die Anzahl und den Umfang abgehender Transporte aus dem KZ Buchenwald. Ebenso wurde er zu den Arbeitsabläufen der SS im KZ befragt. In diesem Zusammenhang benannte er namentlich seine Mitarbeiter des Kommandanturstabes. Am Ende der Befragung interessierte sich Kirschbaum für die Verantwortlichkeit Josias zu Waldeck bei der Räumung des Lagers und den anschließenden Todesmärschen. Hierzu gab Pister an, er sei seit Anfang März 1945 Waldeck direkt unterstanden und habe alle nachfolgenden Handlungen auf seine Dienstanweisung hin umgesetzt.[1194]

Zum einen relativiert Pister durch seine Formulierungen die Morde, zum anderen leugnete er jede Mitwisserschaft oder Tatbeteiligung. Wo immer es möglich war, betonte er, sein Handeln beruhe auf Dienstanweisungen; insbesondere im Fall von Exekutionen und bei Befehlen, die die Räumung des Lagers betrafen. Oftmals hatte er angebliche Erinnerungslücken. Ein Muster, das sich durch die gesamte Vernehmung nachweisen lässt. Nichtsdestotrotz sind die Verneh-

[1192] Vernehmung Hermann Pister am 4. März 1947, NARA/RG 153, Box 252.
[1193] Vernehmung Hermann Pister am 4. März 1947, NARA/RG 153, Box 252.
[1194] Waldeck gab in seiner Vernehmung an, er sei am 29. oder 30. März 1945 im KZ Buchenwald eingetroffen und dann erst habe er das Kommando übernommen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Räumung des Lagers bereits angeordnet gewesen und angelaufen. Vgl. Vernehmung Josias zu Waldeck und Pyrmont am 5. März 1947, NARA/RG 153, Box 252. Selbst bis heute sind Details zu den Befehlsketten unklar, Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 39-47 und S. 64-76.

mungen aufschlussreich, da Pister Auskunft über die Arbeitsabläufe im System der Konzentrationslager gab. Er nannte Dienststellen und gab namentlich das beteiligte Personal zu Protokoll.[1195] Stück für Stück setzte sich das Puzzlebild für die Ermittler zusammen. Ziel war es:

„The prosecution expects to prove that this accused [Pister]:
1. Was responsible for total control of Buchenwald Concentration Camp
2. By virtue of his position caused the death of many thousands of inmates
3. Indulged in acts of personal sadism against inmates and participated in killings“[1196]

11.1.4 Formulierung der Anklage

Auf Basis des Buchenwald-Reports, des gesammelten Beweismaterials und weiterer Zeugenvernehmungen wurde die Anklage formuliert:

„CHARGE: Violation of the Laws and Usage of war.
PARTICULARS: in that Josias Prince zu Waldeck […][Namen aller weiteren Angeklagten] and divers others persons, German nationals or persons acting with German nationals, during various periods between the 1st of September, 1939, and the 8th of May, 1945, at or in the vicinity of Thuringia, Saxony, Hesse, the Rhineland, the Ruhr, and Westphalia, Germany, acting in pursuance of a common design to commit the acts hereinafter alleged, did, wrongfully and unlawfully, encourage, aid, abet, and participate in the operation of Concentration Camp Buchenwald and its subcamps and out-details, which operation included the wrongfully and unlawful subjection of citizens of the United States of America, Poles, Frenchmen, citizens if the Grand Duchy of Luxembourg, Norwegians, British subjects, Greeks, Yugoslavs, citizens of the Soviet Union, Belgians, citizens of the Netherlands, stateless persons, Czechs, and other non-German nationals who were then and there in the custody of the then German Reich, and members of the armed forces of nations then at war with the then German Reich who were then and there surrendered and unarmed prisoners of war in the custody of the then German Reich, to killings beatings, tortures, starvation, abuses and indignities the exact names and numbers of such persons being unknown but aggregating many thousands.“[1197]

Nicht weiter verwunderlich ist, dass eine ganze Reihe von Nationalitäten als mögliche Opfer genannt wurden. Dagegen fallen mehrere Punkte auf: zuerst die äußerst knappe Formulierung der Anklage, die in den *Particulars* nicht sehr weitreichend spezifiziert wurde. Auf welche Gesetzesgrundlage sich die die Anklage berief fehlt ebenso. Der Tatzeitraum begann bereits mit dem 1. September 1939. Dies ist insofern überraschend, da sich die anderen Dachauer Militärgerichtsverfahren nicht auf den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, sondern auf den Zeitraum des Kriegseintritts der USA bezogen. Möglicherweise wäre die Anklage dadurch anfechtbar gewesen. Explizit wurde das *Common Design* genannt. Grund war, wie es im letzten Abschnitt heißt, die namentlich unbekannten Opfer. Um das Fundament für Nachfolgeprozesse zu legen, wurden zudem neben den explizit genannten Angeklagten noch „divers other persons, German nationals or persons acting with German nationals“ hinzugefügt. Diese nicht näher definierte Tätergruppe sollte, so der Plan der Anklage, als solche nachgewiesen werden. In späteren Verfahren könnte dann der Nachweis der Gruppenzugehörigkeit zu einer Verurteilung genügen.

[1195] Vernehmung Hermann Pister am 6. März 1947, NARA/RG 153, Box 252.
[1196] *Charge Sheet*, NARA/RG 153, Box 253.
[1197] *Charge and Particulars*, NARA/RG 153, Box 243: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.

11.2 Prozesseröffnung

Wie das Verfahren gegen Piorkowski fand der Buchenwald-Prozess im Jahr 1947 statt. An sich lag kein besonderer Grund vor, dem Zeitpunkt des Verfahrens besondere Beachtung zu schenken. Allerdings bestimmten andere Ereignisse im Vorfeld die Vorzeichen. Als die US-Regierung sich auf das Ende des *War Crimes Program* zum 31. Dezember 1947 festgelegt hatte, war im Mai 1946 der Malmedy-Prozess zu Ende gegangen. Ein Verfahren, das stark in der Kritik der deutschen Öffentlichkeit stand. Selbst US-Politiker zweifelten die Urteile an, da die Verurteilten angeblich durch US-Soldaten in der Haft misshandelt und zu Geständnissen gezwungen worden waren. Der Nürnberger Prozess war bereits zu Ende gegangen und als Akt der „Siegerjustiz" stigmatisiert. Das waren die Rahmenbedingungen, die den Buchenwald-Prozess schnell ins falsche Licht rücken konnten und zugleich ein besonderes Augenmerk auf ihn richteten. Aus Sicht der Angeklagten war es von Vorteil, dass

> „Malmedy had put the [US-]army on the defensive, congressmen were poised to launch full-scale investigations, and all further executions were suspended pending their findings."[1198]

Ein weiteres Ereignis, ging dem Prozess unmittelbar voraus: In der UdSSR hatten Wissenschaftler eine atomare Kettenreaktion ausgelöst. Ein Meilenstein in der Entwicklung der Atombombe und ein deutliches Zeichen an die USA, die ihr atomares Monopol bald verlieren und neue Verbündete, unter anderem Deutschland, suchen würden. Weitere Kriegsverbrecherprozesse mit harten Urteilen standen dieser Politik im Wege. Demgegenüber musste sich die Anklageseite entsprechend positionieren. Wie im Dachauer Hauptverfahren übernahm abermals *Chief Prosecutor* William Denson die Rolle der Staatsanwaltschaft. Er brachte außerdem Erfahrung aus dem Flossenbürg- und Mauthausen-Prozess mit. Um sich auf das Verfahren vorzubereiten, inspizierte Denson das ehemalige Lager Buchenwald. Ihm zur Seite standen Robert Kunzig und Solomon Surowitz als *Assistant Prosecutor*. Verteidiger waren drei US-Offiziere: Als Hauptverteidiger fungierte *Major* Carl Whitney sowie als weiterer Beistand *Captain* Elmer Groth und *Captain* Emanuel Lewis. Alle drei waren ausgebildete Juristen. Zudem waren noch vier deutsche Rechtsanwälte zugelassen: Richard Wacker, Emil Aheimer, Ludwig Renner und Karl Kopf. Die Richter waren acht US-Militärs. Vorsitzender *Brigadier General* Emil Kiel, dazu *Legal Member* John Dwinell und die beisitzenden Richter, *Colonel* Harry Pierce, *Colonel* Gilbert Ackermann, *Colonel* William Robertson, *Colonel* Earle Dunning, *Lieutenant Colonel* Edward Walker, und *Lieutenant Colonel* James Morris. Lediglich Dwinell war studierter Jurist bevor er in die US-Armee eintrat. Konkretere Informationen, wie die genannten Personen zu ihren Positionen gekommen waren, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Der erste Prozesstag war der 11. April 1947, an einem Freitag. Exakt zwei Jahre nach dem Tag der Befreiung des KZ durch US-Truppen. Vielleicht war das lediglich ein Zufall oder aber eine bewusste symbolische Entscheidung. Nach damaligen Berichten, war der Gerichtssaal gut gefüllt. Das Interesse der Fotografen und Reporter jedoch konzentrierte sich auf die präsentierten Beweisstücke, wie die angeblich menschliche tätowierte Haut und wie die von der SS angefertigten Schrumpfköpfe toter Häftlinge. Gleichermaßen zog die berüchtigte Angeklagte Ilse

[1198] Zitiert nach: Greene, Justice at Dachau, S. 232

Koch die Aufmerksamkeit auf sich. Auf ihr lag während des gesamten Verfahrens das Augenmerk. *Captain* Emmanuel Lewis, der Hauptverteidiger, kritisierte das Medieninteresse gleich zu Beginn seiner Eröffnungsrede und warf der Anklageseite vor, nichts unversucht gelassen zu haben, die Medien zu beeinflussen. Er ließ keinen Zweifel an der Bedeutung der Pressefreiheit, bemängelte jedoch die einseitige Berichterstattung. Die Angeklagten bekämen schließlich keine Möglichkeit sich zu äußern, lediglich die Sicht der Militärstaatsanwaltschaft werde widergegeben. Des Weiteren erläuterte er die Unzulänglichkeiten einzelner Hauptpunkte der Anklageschrift: Den Angeklagten werden Taten vorgeworfen, die nicht auf dem Gebiet der US-Besatzungszone begangen worden waren, wonach das Gericht gar nicht zuständig sei. Ebenso fragwürdig sei die Ausweitung des Tatzeitraums auf den 1. September 1939. Da die USA erst am 9. Dezember 1941 dem Deutschen Reich den Krieg erklärt habe, sei die Anklage der Kriegsverbrechen vor diesem Zeitpunkt hinfällig. Juristisch belegte er seinen Einspruch mit den interalliierten Abkommen sowie den Regularien des US-Militärrechts und den Paragraphen der Den Haager Konvention.[1199] Dem widersprach die Gegenseite in einer längeren Antwortrede. Ihre Hauptargumente beruhten darauf, dass

> „violations of the law and usage of war are violations of international law and violations of international law are the concern of each and every member of the family of nation. […] Thus, on these two grounds, first the United States as member of the family of nations has an interest in punishing war crimes to prevent their repetition and second, on the ground that the United States by entering the war when it did constituted but a single team in the prosecution of the war and thereby became in a state of privity with the Allies who had previously been fighting that war. They have an interest which is direct, which would justify the imposition of penalties upon those who are found guilty of the violation of the law of war as early as September 1939."[1200]

Die Richter entschieden sich den Argumenten der Anklage zu folgen und lehnten den Einspruch ab:

> „When the Government of the United States entered into a state of war against the Third German Reich and the Axis powers on 9 December 1941, it is to be noted that at the same time it agreed with its cobelligerents, the Allied powers, it assume certain obligations and liabilities that had accrued by reason of the great conflict which began on 1 September 1939."[1201]

Im Anschluss daran wurden die Angeklagten aufgefordert ihre Namen, Alter, Nationalität Adresse und aktuellen Aufenthaltsort zu nennen. Dabei bekamen sie eine Identifizierungsnummer zugeteilt, die sie während des Prozesses um den Hals zu tragen hatten. Hermann Pister wurde die Nummer 21 zugeteilt. Alle Angeklagten wurden über ihre Rechte belehrt. Diese umfassten das Recht auf Anwesenheit im Gerichtssaal, das Recht auf Vorbringen von Beweismaterial und Zeugen sowie das Recht auf einen Rechtsbeistand. Es war ihnen erlaubt Anträge auf Vertagung zu stellen, die Übersetzung aller Aussagen und Beweise in die eigene Muttersprache einzufordern und schließlich im Falle einer Verurteilung um Gnade zu bitten oder Revision zu beantragen.

[1199] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9, S. 2-8.
[1200] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 10-12.
[1201] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 15.

Darauf begann die Eröffnungsrede der Anklage. In einer Art Ausblick beschrieb der Militärstaatsanwalt, welche Taten er den Angeklagten nachweisen wollte. Neben einzelnen expliziten Verbrechenskomplexen, erwähnte er das Konzept des *Common Design*:

> „We expect the evidence to show that these 31 accused, acting in pursuance of a common design, did aid, abet, or participate in subjecting the victims named in the charge sheet to killing tortures, starvation, beatings and other indignities."[1202]

Zugleich betonte er den Nachweis bringen zu wollen, dass das KZ Buchenwald ein verbrecherisches System darstellte.[1203] Dieser Aspekt belegt eindeutig den *Parent Case* Charakter dieses Strafprozesses. In den weiteren Ausführungen deutete er an, wie die Beweiskette aufgebaut werden solle: Vom Gesamtüberblick des Lagers, seiner Außenlager und der Lebensbedingungen der Häftlinge, hin zu den einzelnen Tatbeteiligungen der Angeklagten. Gleichwohl betonte er die Bedeutung des *Common Design* in denjenigen Fällen, in denen eine individuelle Tatbeteiligung schwerer nachzuweisen war:

> „It is sufficient, may it please the court, to show – and we expect that the evidence will show – the existence of a common design."[1204]

Die Verteidigung verzichtete auf eine Erklärung ihrerseits. Daher wurde unmittelbar der erste Zeuge des Prozesses aufgerufen. Wie in allen Verfahren üblich, wurde der Zeuge erst nach seinem Namen, Alter, Nationalität und Bezug zum Konzentrationslager befragt. Der ehemalige Häftling Harry Philippe bezeugte die Echtheit einiger Fotos und Filmaufnahmen aus dem befreiten Konzentrationslager Buchenwald. Diese Aufnahmen wurden im Anschluss dem Gericht als Beweismittel vorgelegt. Der nächste Zeuge, Jean Cerutti ein ehemaliger Häftling des Außenlagers Leipzig-Thekla, wurde ebenso einzig zur Echtheit einiger Fotos befragt. Beide Befragungen waren Mittel, um das als authentisch identifizierte Filmmaterial mit der angemessenen Bedeutung im Verfahren einzuführen. Vergeblich versuchte der Verteidiger Lewis die Filmaufführung zu verhindern. Die Verteidiger kannten den Film bereits, da sie die Möglichkeit bekommen hatten ihn im Vorfeld zu sehen. Er argumentierte, dass der Film einige Tage nach der Befreiung aufgenommen worden sei und damit nicht die Gegebenheiten zum Tatzeitraum repräsentiere. Darüber hinaus sei eine Tonspur mit einem Kommentar angefertigt worden. Der Sprecher sei nicht vor Gericht vereidigt und daher könnte der Begleittext zum einen falsch sein, zum anderen das Gericht negativ beeinflussen. Da der Film allerdings offiziell vom US-Kriegsministerium erstellt worden war, wurde der Antrag der Verteidigung abgelehnt und die Aufführung gestartet. Rückblickend lässt sich nicht mit vollständiger Sicherheit sagen, was der Film genau beinhaltete. Es ist anzunehmen, dass er eine ähnliche Szenerie wiedergab, wie sie auf den überlieferten Beweisfotos zu sehen ist: Baracken des befreiten Konzentrationslagers mit den befreiten Häftlingen; die meisten deutlich unterernährt und mangelversorgt, Leichenberge und die Topographie des Geländes. Zudem wurde im Film vermutlich, vergleichbar wie mit den Fotos, auf die Hilfsmaßnahmen der Befreier hingewiesen, die dennoch den Tod vieler

[1202] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 41.
[1203] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 41.
[1204] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 42.

weiterer Häftlinge nicht verhindern konnten. Nach der Filmvorführung,[1205] die einmal in Englisch und dann nochmals in deutscher Sprache wiederholt wurde, trat der dritte Zeuge des Tages vor das Gericht. Es war der *Director General of Justice for the French Army*, General Charles Furby. Der Rang entsprach dem Leiter der *War Crimes Group* der US-Armee. Er bezeugte, seine Behörde gehe von 36.000 französischen Häftlingen im KZ Buchenwald aus, die ab Oktober 1942 in mehreren Wellen ins Lager deportiert worden waren. Er konnte präzise Angaben zu einzelnen Transporten machen, die seine Behörde ermittelt hatte. Nachfragen dazu stellte keiner der Prozessteilnehmer, sodass das Gericht um 18:25 Uhr die Sitzung beendete. Nächster Prozesstag war Montag der 14. April 1947. Die Sitzung nach dem Wochenende begann um 9:00 Uhr morgens. Die Beweisaufnahme der Anklage fand bis zum 13. Mai 1947 statt. Abgesehen von den Wochenenden wurde jeder Tag als Prozesstag genutzt. Nach der knapp zweiwöchigen Prozessunterbrechung wurde ab dem 26. Mai 1947 das Verfahren mit den Zeugen der Verteidigung fortgeführt. Das Urteil wurde am 12. August 1947 gesprochen.

11.3 Prozessverlauf

Bei der Akteneinlagerung nach Prozessende erstellten die Mitarbeiter der zuständigen Behörden ein bis heute überliefertes Inhaltsverzeichnis. Es gibt einen guten Überblick über den Verlauf und die Schwerpunkte des Prozesses. Es wird deutlich, welche Beachtung einzelne Aspekte auf Seiten der Verteidigung bzw. der Anklage fanden, wo es Überschneidungen und wo es Unterschiede gibt:

„A. For Prosecution
1. Organization
2. Subcamps
3. Inmates
4. Special Features
5. Reception
6. Housing
7. Food
8. Clothing
9. Suppression of Religious Worship
10. Medical Treatment
11. Medical Experiments
12. Human Skins
13. Killings and Mistreatment
14. Exterminations
    a. Executions
    b. Injections
    c. Outgoing Transports
15. Death Rates
16. Evacuations Marches

B. For Defense
1. General Conditions
2. Subcamps
3. Housing
4. Food

[1205] Vermutlich dauerte der Film circa 20 Minuten, weil davor und danach eine Verhandlungspause eingelegt wurde, deren Uhrzeiten im Prozessprotokoll vermerkt wurden, Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 54.

5. Clothing
6. Medical Treatment
7. Killings and Mistreatment
8. Punishment
9. Executions
10. Outgoing Transports
11. Death Rates
12. Evacuations Transports and Marches“[1206]

Auffällig ist, dass die Punkte der Anklage „Extermination“ und „Executions“ sich bei der Verteidigung einzig auf „Executions“ beschränken. Die pseudomedizinischen Versuche tauchen auf Seiten der Verteidigung nicht als eigener Unterpunkt auf. Die Vernehmungen selbst folgten nicht stringent diesem Muster. Oftmals wurden Zeugen zu unterschiedlichen Punkten befragt und die Vernehmung sprang zwischen einzelnen Aspekten hin- und her. Besonders wenn die Gegenseite ihr Recht auf Befragung in der *Cross Examination* oder *Recross Examination* nutzte. Nur in seltenen Fällen stellten die Richter selbst Fragen. Das Fundament der Beweisführung war zweifellos der Nachweis des *Common Design*. Darunter waren alle Anklagepunkte für die Beschuldigten belastend. Wie sehr die Anklage darauf fokussiert war, den Nachweis der allgemeinen verbrecherischen Struktur des Konzentrationslagers vor Gericht zu führen, verdeutlichte sich in den ersten Verhandlungswochen. In dieser Zeit traten in der Regel Zeugen auf, die über einen längeren Zeitraum im KZ Buchenwald in Haft gewesen waren und ihre Erlebnisse dem Gericht schilderten. In der Regel sind konkrete Vorwürfe gegen einzelne Angeklagte in dieser Art der Zeugenvernehmungen selten. Umso schwerer wiegen ausführliche Informationen zur Situation der Häftlinge und die an ihnen begangenen Straftaten, meist Misshandlungen oder Tötungen. Petr Zenkl, ehemaliger Prager Bürgermeister und seit Kriegsbeginn 1939 in KZ-Haft erfüllte diese Zeugenrolle. Bis zur Befreiung 1945 war er in Buchenwald interniert und konnte im Sinne der Anklage einen detaillierten Bericht über seine lange Haftzeit widergeben. Seine Erlebnisse ließen sich in allen oben genannten 16 Punkten einordnen. Konkrete Vorwürfe gegen Angeklagte äußerte er jedoch lediglich gegen Hubert Krautwurst, dem er Misshandlungen als Arbeitskommandoführer in der Gärtnerei vorwarf.[1207] Sehr ausführlich kam besonders Eugen Kogon zu Wort. Der österreichische Publizist war zwischen 1939 und 1945 in KZ-Haft in Buchenwald und machte darüber umfangreiche Angaben. Es ist davon auszugehen, dass dem Zeugen ein besonderer Stellenwert beigemessen wurde. 1946 veröffentlichte er das Werk „Der SS-Staat“,[1208] das als erste historische Analyse des KZ-Systems gilt. Darüber hinaus arbeitete er für die US-Amerikaner als Berater und freiwilliger Chronist. Er trat nicht nur im Buchenwald Hauptprozess als Zeuge auf, sondern auch im Nürnberger Ärzte-Prozess und im Prozess gegen das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt. Vor dem Dachauer Militärgericht schilderte er zunächst seine Verhaftung, beschrieb den anschließenden Transport und die Einlieferung ins KZ Buchenwald und fuhr mit den wichtigsten Ereignissen während der Haftzeit fort. Es ist auffällig, dass er seine Erlebnisse im Erzählstil wiedergab und im

[1206] Aktenübersicht, NARA/RG 153, Box 243.
[1207] Prozesstranskription 14. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 65-134.
[1208] Kogon, Der SS-Staat.

Gegensatz zu anderen Zeugen, kaum durch Fragen unterbrochen wurde. Eindrücklich beschrieb er die Schindereien in seinem Arbeitskommando beim Straßen- und Garagenbau, die Verknappung von Nahrungsmittel, den Terror der SS – speziell gegen Juden – und die alltäglichen Schikanen und Misshandlungen bis hin zu Mord. Später wurde Kogon erst in die Häftlingsschneiderei und danach im Häftlingslazarett eingeteilt. Während sich seine Situation dadurch besserte, verschlechterten sich die Lebensbedingungen für die Gesamtheit der Häftlinge je länger der Krieg dauerte. Laut Kogon litten besonders die Häftlinge im Kleinen Lager. Ab 1943 sei dieser Teil des Lagers stark überbelegt gewesen und die Versorgung kranker Häftlinge so gut wie eingestellt worden:

> „I estimate the death rate of the Small Camp in comparison to the death rate of the Large Camp Buchenwald, to be at least three to four times as high.“[1209]

Wobei es im Umkehrschluss nicht hieß, dass es im Hauptlager gut sei – nur weniger schlecht.

Ausführlich wurde Kogon zu den Verwaltungsstrukturen des Lagers befragt. Hierbei ging es um Befehlsketten, Aufgabengebiete und personelle Besetzung der Posten. Die Rolle des KZ-Kommandanten beschrieb er folgendermaßen:

> „I think the Camp Commander was responsible to the SS Reichs Economic Main Office at Berlin, I think Department IV for the concentration camps. He had to give all the necessary instructions to maintain the camp and he had to reject or accept the proposals, which were made to him by the camp leadership. He was in charge of the administration in the more narrow sense of the word and also the so-called Protective Custody Camp. Furthermore, starting in 1942 he was in charge of the Armament Works and right from the beginning the administration of the out-camps.“[1210]

Bemerkenswert ist die Betonung des Handlungsspielraumes des KZ-Kommandanten. Zwar sei er dem WVHA unterstellt, innerhalb des Lagers jedoch hatte er nach Kogons Dafürhalten die Möglichkeit frei zu entscheiden, während die Schutzhaftlagerführer lediglich Vorschläge einbringen konnten. Im Anschluss beschrieb er differenziert die Aufgabenbereiche der Adjutanten, Schutzhaftlagerführer, Arbeitseinsatzführer, SS-Ärzten und Blockführer. Über die Zusammenhänge zwischen Arbeitseinsatzführer und Kommandoführern sagte Kogon aus, dass der Arbeitseinsatzführer zwar die Häftlinge zu den Kommandos einteilte, innerhalb der Arbeitskommandos dann aber der SS-Kommandoführer die volle Verantwortung gehabt hätte. In besonders schlechter Erinnerung hatte er die Blockführer, die ihre Position ausgenützt hätten, um die Häftlinge zu terrorisieren. Im gleichen Maße wie für die SS-Verwaltungsstrukturen, interessierte sich der Fragensteller für die Häftlingsselbstverwaltung: Angefangen beim Lagerältesten bis hin zu Block- und Stubenältesten und Funktionshäftlingen. Laut Kogons Aussage agierte die Häftlingsverwaltung sehr im Sinne der Häftlinge und stand zugleich unter besonderer Beobachtung der SS. Gezielte Beschuldigungen gegen Pister brachte er nicht vor. Allerdings äußerten spätere Zeugen der Militärstaatsanwaltschaft gezielte Vorwürfe und gingen über Aussagen im Rahmen des *Common Design* hinaus. In seltenen Fällen entlasteten von der Anklageseite aufgerufene Zeugen den KZ-Kommandanten sogar.

[1209] Prozesstranskription 16. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 261.
[1210] Prozesstranskription 16. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 283.

11.4 Belastende Aussagen gegen Hermann Pister

Im Verlauf des Verfahrens kamen immer wieder Fragen zur Rolle des KZ-Kommandanten Hermann Pister auf. Entweder gezielt durch Nachfragen oder beiläufige Erwähnungen durch die Zeugen. Mitunter standen diese nicht unbedingt im Zusammenhang mit einer konkreten Tatbeteiligung. Alle Aussagen zusammen ergaben hingegen ein Gesamtbild zur Rolle und Funktion des Angeklagten.

Petr Zenkl gab an, dass Pister seit 1942 als Kommandant in Buchenwald eingesetzt war.[1211] Konkret ging es hierbei um die Verschlechterung der Unterbringungssitutation der Häftlinge und die steigende Überbelegung der Baracken im Laufe des Krieges. Konkrete Vorwürfe gegen Pister äußerte Zenkl allerdings nicht. Der britische Soldat Yeo-Thomas, der ab August 1944 in Buchenwald inhaftiert gewesen war, belastete Pister hingegen direkt. Er machte Angaben zur Ermordung von 178 westalliierten Piloten, die vor ihrem Tod im Kleinen Lager des KZ festgehalten wurden:

> „The lager (sic!) Command and the second in command visited them on serval occasions and called them terror flyers and told them they were going to be punished and probably wouldn't get out of there alive."[1212]

Er bezeugte außerdem, Pister habe angeordnet einen britischen Piloten mit einer Giftspritze zu ermorden. Ursprünglich sollte der Gefangene exekutiert werden, war aber aufgrund seiner Typhuserkrankung transportunfähig. Der Häftlingspfleger injizierte die Spritze jedoch nicht und ein anderer Typhustoter wurde als das ausgewählte Opfer ausgegeben. Die SS durchschaute den Trick nicht. Sowohl Yeo-Thomas und ein weiterer Soldat konnten ebenso durch diesen Identitätstausch mit verstorbenen Häftlingen überleben.[1213] In einer *Cross Examination* versuchten die Verteidiger eine Aussage zu erreichen, Pister sei vollständig unter dem Kommando aus Berlin gestanden. Eugen Kogon, der dazu befragt wurde, antwortete geschickt:

> „Concentration Camps in Germany were under the SS economics Main Administration Office in Berlin and as far as I know there were directives from that office for the administration of concentration camps and the Camp Commandant was bound to obey these directives. And, as practice showed under these directives it was the discretion of the Camp Commander to work in opposition to the prisoners with great severity."[1214]

Damit betonte er die Eigenständigkeit von Pisters Entscheidungen, die in diesem Fall mehrheitlich zum Nachteil der Häftlinge gefällt wurden. Der Zeuge äußerte später noch den Verdacht, Pister und die Kommandantur hätten umgekehrt Einfluss auf das WVHA ausüben können, beispielsweise durch einen Antrag auf bessere Versorgung des Lagers mit Lebensmitteln, hätten aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, „the gentlemen did not show any initiative in our favor – only against us."[1215] Kurt Sitte, ein deutsch-tschechischer Physiker und ehemaliger Häftling bezeugte, dass die „Aktion 14f13" unter Koch begonnen wurde und durch Pister bis Frühjahr oder Sommer 1942 fortgesetzt worden sei.[1216] Die Ausweitung des

[1211] Prozesstranskription 14. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 68.
[1212] Prozesstranskription 15. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 145.
[1213] Prozesstranskription 15. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 153-155.
[1214] Prozesstranskription 17. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 314.
[1215] Prozesstranskription 17. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 330.
[1216] Prozesstranskription 18. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 360.

Lagersystems geschah ferner in der Zeit als Pister KZ-Kommandant war. Infolgedessen nahmen Transporte ins Stammlager und von dort zu den Außenlagern zu. Neben Kurt Sitte belasteten weitere Zeugen mit ihren Aussagen Pister diesbezüglich. Jean Rousset, ein französischer Häftlingsarzt, sagte aus, Pister sei bei der Ankunft eines Transportes aus Auschwitz-Monowitz im Januar 1945 anwesend gewesen. Viele der Neuankömmlinge seien auf der Fahrt in offenen Viehwagen bei Minusgraden erfroren oder auf dem Bahnsteig verstorben. Rousset warf Pister vor, nichts in der aktuellen Notsituation unternommen zu haben:

> „He didn't do anything to take care of the dying who died right there on the platform, and we couldn't do anything because we didn't have any means of transportation to take them to the camp, which was 200 meters away. [Pister] didn't do anything at all. It was some Polish or Russian prisoners who got some small sleigh which could carry about two men."[1217]

Innerhalb von zwei Tagen seien 500 von 2.000 bis 3.000 Menschen dieses Transportes verstorben, obwohl viele mit entsprechender Hilfe und relativ leichten Maßnahmen hätten gerettet werden können. Ebenfalls im Kreuzverhör blieb Rousset bei seiner Aussage und bekräftigte die Vorwürfe, gegen Pister: „He did not do anything. He just watched them die. In all the countries in the world that is a crime."[1218] Der ehemalige SS-Lagerarzt des KZ Mittelbau-Dora, Karl Kahr, gab in seiner Vernehmung an, 30 Prozent der neuankommenden Häftlinge, oftmals aus dem KZ Buchenwald, seien bereits arbeitsunfähig gewesen. Zu der Zeit, als das KZ Mittelbau-Dora noch als Außenlager von Buchenwald geführt wurde, habe Kahr Pister mehrmals auf die schlechte medizinische Situation angesprochen. Der KZ-Kommandant hatte dazu – laut Aussage – nur ein Schulterzucken übrig und entgegnete, wenn es zu viele unterversorgte Häftlinge gäbe, solle er sie hängen lassen.[1219] Der langjährige deutsche Buchenwaldhäftling Josef Loewenstein erhob den Vorwurf, Pister habe die Sonntagsarbeit für Juden eingeführt, während die anderen Häftlinge weiterhin einen arbeitsfreien Tag gehabt hätten. Gleichfalls habe er angeordnet, die Häftlinge müssten sich im schnellen Laufschritt bewegen, wenn sie in Marschkolonnen unterwegs waren. Gerade für verletzte und kranke Häftlinge eine weitere Strapaze.[1220] In der *Cross Examination* wurde der Zeuge zu Prügelstrafen befragt und ob Pister diese nur auf Anordnung aus Berlin ausführen ließ. Loewenstein sagte aus, dies nicht zu wissen und ergänzte, dass unter Pister die Strafe verschärft wurde, denn „I think it is much worse to get the blows in the riding hall on the naked body than to get them on the Roll Call Place while being dressed."[1221] Der Zeuge wurde selbst Opfer der verschärften Prügelstrafe und bestätigte, dass Pister bei der Vollstreckung anwesend war. Im Jahr 1944, berichtete der Zeuge Broz, sei ein Häftlingskommando eingeteilt worden einen neuen Unterstand für SS-Wachleute in der Nähe der KZ-Kommandantur zu bauen. Pister selbst habe die schwächsten Häftlinge

[1217] Prozesstranskription 22. April 1947, NARA/RG 153, Box 255: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9, S. 562.
[1218] Prozesstranskription 22. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 573.
[1219] Prozesstranskription 6. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9, S. 1511-1522.
[1220] Prozesstranskription 29. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 985.
[1221] Prozesstranskription 29. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1019.

ausgewählt und sie zur Schwerstarbeit, dem Steinetransport, beordert. Als dem KZ-Kommandanten die Arbeiten nicht schnell genug vorangingen, habe er für das Arbeitskommando Nachtarbeit befohlen. Mehr als 24 Stunden haben die Häftlinge durcharbeiten müssen.[1222] Einen weiteren Vorfall beschrieb Stanislaw Bogusz. Er erinnerte sich, Pister habe ihn und drei weitere Häftlinge, die mit einem Möbeltransport im SS-Bereich beschäftigt waren, erst zum schnelleren Marschieren aufgefordert und kurze Zeit darauf seinen Hund auf sie gehetzt. Der Hund habe einen Häftling zu Boden gerissen, worauf Pister auf den Häftling eingetreten habe.[1223] Einen ähnlichen Fall beschrieb der Franzose Rous. Nach einem alliierten Luftangriff auf die Gustloff-Werke sei er zu Aufräumarbeiten eingesetzt und Pister habe ihn geschlagen, da er aus Sicht des KZ-Kommandanten zu langsam arbeiten würde.[1224] Pisters Rolle kurz vor der Auflösung des Lagers beschrieb der langjährige deutsche Häftling Hermann Obenauer. Er erinnerte sich, Pister habe über Lautsprecher die Räumung des Lagers befohlen und die SS angeordnet jeden Häftling zu erschießen, der sich widersetzen oder verstecken würde. Einige SS-Leute nutzen dies als Freischein, um Häftlinge, die nicht schnell genug reagierten, zu erschießen.[1225] Nicht nur ehemalige Häftlinge sagten gegen Pister aus. Die SS-Mitglieder Werner Berger und Horst Dittrich[1226] berichteten als Zeugen der Anklage ausführlich über das Kommando 99. Beide beschrieben die genauen Abläufe der Erschießungen und räumten ein mehrmals selbst bei Erschießungen anwesend gewesen zu sein. Berger sagte aus, circa 15-mal selbst geschossen zu haben. Pister soll der Aussage nach zumindest bei einer Tötungsaktion im Juni 1942 anwesend gewesen sein und sich für circa eine halbe Stunde im Raum der Erschießung aufgehalten haben.[1227] Somit wusste Pister von der Tötung von Kriegsgefangenen, beaufsichtigte die Durchführung und hatte sie eventuell sogar selbst angeordnet. Der SS-Truppenarzt Kather sagte aus, Pister habe unmittelbar zugesehen, wie SS-Angehörige am Lagertor auf Häftlinge einschlugen. Allerdings musste er im Kreuzverhör eingestehen, dass er nicht wusste, ob Pister im direkten Zusammenhang mit den Misshandlungen stand oder nur zufällig vor Ort war.[1228]

11.5 Entlastende Aussagen für Hermann Pister

Oftmals versuchte die Verteidigung in der *Cross Examination* die Aussagen der Belastungszeugen zu relativieren oder als falsch darzustellen. Die Taktik war oftmals, die Tat selbst nicht anzuzweifeln, jedoch die Verantwortlichkeit Pisters zu leugnen. So musste Petr Zenkl, angesprochen auf Misshandlungen in Arbeitskommandos, einräumen: „I cannot say that I ever

[1222] Prozesstranskription 30. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1112.
[1223] Prozesstranskription 7. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1612-1613.
[1224] Prozesstranskription 7. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1628.
[1225] Prozesstranskription 9. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1706.
[1226] Sie mussten sich im Verfahren *United States vs. Werner Alfred Berger, et al – Case 000-Buchenwald-50* verantworten und wurde am 3. Dezember 1947 zu lebenslanger Haft verurteilt, vgl. ICWC, Strafverfahren gegen Werner Alfred Berger. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. Februar 1948: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-Buchenwald-50.pdf (zuletzt aufgerufen am 23. April 2017).
[1227] Prozesstranskription 2. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1286.
[1228] Prozesstranskription 9. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1728.

saw Commandant Pister see it and I don't know whether he knew about it."[1229] Diese Punkte betrafen auch die Errichtung von Außenlagern, die Einweisung von Häftlingen und die Ausführungen von Lagerstrafen und Exekutionen. Auf die Verantwortlichkeit angesprochen, gaben die Zeugen an, entweder das WVHA oder lokale Gestapo-Stellen seien zuständig gewesen. Pister sei lediglich mit den Entscheidungen der Dienststellen konfrontiert und habe deren Umsetzung handhaben müssen.

Gleichzeitig unternahm die Verteidigung mehrfach den Versuch, Pister von seinem Vorgänger Koch abzugrenzen. Der gleiche Zeuge wurde gefragt:

> „Q: Will you please tell the court how long formations lasted under Pister and how long the lasted under Koch?
> A: […] I must say that all formations were much shorter [under Pister] and that quite in general improvement, a change for the better took place."[1230]

Weitere Zeugen der Anklage, die zuvor noch Pister belastet hatten, machten im Kreuzverhör ähnliche Aussagen, wenn es um den Vergleich mit Koch ging. Konkret versuchte Pister Übergriffe der SS auf Häftlinge zu unterbinden, oder schaffte das sogenannte Baumhängen als Lagerstrafe ab.[1231] Ein anderer Zeuge der Anklage, der tschechische Arzt Viteslav Horn, bestätigte, Pister habe den Morgensport abgeschafft: regelmäßig seien zuvor nach der erzwungenen Leibesertüchtigung auf dem Appellplatz 20 bis 30 Häftlinge kollabiert.[1232] Alfred Miller, der als Häftlingshelfer mehr als ein Jahr im Arrestbunker gearbeitet hatte, hob hervor, wie Pister die Terrorherrschaft Martin Sommers, den SS-Führer des Bunkers, beendet hatte. Der KZ-Kommandant ließ regelmäßig den Bunker kontrollieren, sodass die bis dahin willkürlich verübten Morde durch das SS-Personal gestoppt werden konnten.[1233] Bei seinem allerersten Kontrollgang entdeckte Pister einen festgeketteten Häftling, den Sommer dem Hungertod überlassen wollte. Sofort habe Pister den Häftling in den Krankenbau einliefern lassen, wo er trotz der Bemühungen der Häftlingspfleger verstarb.[1234] Ein weiterer Zeuge, Roman Haedelmeyer, der mehrere Monate im Bunker festgehalten wurde, schilderte Hafterleichterungen durch Pister: Er habe ihm täglichen Freigang von einer Stunde erlaubt. Alle Häftlinge des Bunkers hätten auf Pister Befehl einen Stuhl, eine Matratze und eine weitere Decke in den Zellen erhalten.[1235] Diese Aussagen belegen Pisters Bemühungen willkürliche Tötungen und Misshandlungen durch die SS zu unterbinden. Besonders deutlich grenzte der frühere SS-Richter Konrad Morgen Pister von Koch ab. Er trat als Entlastungszeuge auf und hatte in einer Korruptionsaffäre mehrere Monate gegen Karl Koch ermittelt. Da er sich 1943 mehrere Monate im KZ Buchenwald aufhielt, um weitere Beweise gegen Koch zu sammeln, hatte er über einen längeren Zeitraum fast täglich Kontakt zu Pister. Er beschrieb in seiner Zeugenaussage Pisters angeblich einwandfreies Verhalten gegenüber den Häftlingen. Die unter Koch aufgebaute

[1229] Prozesstranskription 14. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 111.
[1230] Prozesstranskription 14. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 120.
[1231] Prozesstranskription 17. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 317.
[1232] Prozesstranskription 25. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 853.
[1233] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3005.
[1234] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3019.
[1235] Prozesstranskription 1. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3071.

Willkürherrschaft sei durch den neuen KZ-Kommandanten nicht mehr geduldet worden, Lagerstrafen wurde viel seltener verhängt und fielen milder aus:

> „The corporal punishments which had been order by the inspection of the concentration camps still took place. Punishments which were given for great crimes, but as far as I could find out, the percentage of these corporal punishments went down from 100% under Koch to approximately 10% under Pister, so that these corporal punishments comparatively became very rare. The full punishment of 25 blows was carried out even less, and mostly only the minimum for five to eight blows was given."[1236]

Bestätigt wurden diese Bemühungen durch Heinrich Nett, einen Beamten der Reichspolizei, der Morgen bei seinen Ermittlungen unterstütze: „For seven months I had been in Buchenwald and I found out that it was the ambition pf Pister to get a good treatment, decent treatment for the prisoners."[1237] Zu den weiteren Maßnahmen Pisters die allgemeine Situation der Häftlinge zu verbessern gehörte ein gründlicher Personalaustausch des Kochschen Kommandanturstabes. Laut Konrad Morgen seien gleichfalls gewalttätige Funktionshäftlinge entmachtet, die Arbeitsbedingungen verbessert, ein warmes Mittagessen eingeführt und Kulturveranstaltungen erlaubt worden. Die Veränderungen waren demnach im Arbeitskommando des Steinbruchs besonders deutlich: Unter Koch sei es noch ein Todeskommando gewesen, unter Pister wandelte es sich dann in ein gewöhnliches Arbeitskommando, ohne tägliche Misshandlung der dort eingesetzten Häftlinge. Pister sei es durch exzellente Führungsqualitäten gelungen, illegale Exekutionen, wie beispielsweise Tötungen durch Giftspritzen, zu unterbinden. Alle Exekutionen, die fortan im KZ Buchenwald vollstreckt worden waren, beruhten auf Gerichtsurteilen gegen Kriminelle und seien durch ein offizielles Erschießungskommando vollstreckt worden. Die Gestapo sei für die Ausführung verantwortlich gewesen. Wobei Pister selbst stets die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen überwachte.[1238]

Eine weitere Taktik war, die Unwissenheit von Pister zu betonen. Der britische Soldat Yeo-Thomas gab im Kreuzverhör an, in Zivilkleidung ins KZ Buchenwald interniert worden zu sein. Die Verteidigung schloss draus, Pister müsse davon ausgegangen sein, der Häftling sei aus einem anderen KZ überstellt worden und nicht aus einem Kriegsgefangenenlager. Zugleich betonte der Zeuge, andere Häftlinge seiner Gruppe hätten noch britische oder US-amerikanische Uniformen getragen.[1239] In der *Cross Examination* von Eugen Kogon, der durchaus als Kronzeuge der Anklage bezeichnet werden konnte, musste der Zeuge einräumen, dass Pister für die Verhaftung und Internierung der Häftlinge weder zuständig noch verantwortlich war. Darüber entschied formal die Gestapo. Die Verteidigung interpretierte die Aussage so: Pister könne nicht für Überbelegung des Lagers und die damit einhergehenden Konsequenzen für die Häftlinge verantwortlich gemacht werden.[1240] Die Argumentationskette wurde im späteren Prozessverlauf durch Entlastungszeugen fortgeführt: Pister sei demnach nicht für die Einteilung der Häftlinge in Arbeitskommandos zuständig, wie Günther Thodo, ein Bauingenieur

[1236] Prozesstranskription 11. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2773.
[1237] Prozesstranskription 12. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2921.
[1238] Prozesstranskription 11. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2775-2780.
[1239] Prozesstranskription 15. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 189.
[1240] Prozesstranskription 17. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 316.

im KZ Buchenwald unter Eid aussagte.[1241] Allerdings setzte sich Pister wiederholt für die Häftlinge ein. Beispielsweise ordnete er die Unterbringung von etwa 1.800 KZ-Häftlingen bei guten Bedingungen in einer Schneiderei des Unternehmers Hermann von Schade an. Dadurch habe er ihnen einen täglich mehrstündigen Fußmarsch zum Stammlager erspart. Darüber hinaus veranlasste Pister die Inbetriebnahme einer Küche und Wäscherei in der Fabrik, wodurch die Alltagsbedingungen der KZ-Zwangsarbeiter sich weiter verbesserten. Bei Kriegsende habe Schade den schriftlichen Befehl erhalten, alle Häftlinge wie Kriegsgefangene zu behandeln und deren Schutz gemäß den internationalen Bestimmungen zu garantieren.[1242] Während einer anderen Vernehmung, es handelte sich um den französischen Häftlingsarzt Jean Rousset, kam heraus, Pister habe im Januar 1945 bei seinen Vorgesetzten in Berlin darauf hingewiesen, das KZ Buchenwald sei überfüllt. Laut der Verteidigung ein Indiz, Pister nicht für ankommende Transporte und die hohen Häftlingszahlen verantwortlich machen zu können.[1243] Im Kreuzverhör hakte die Verteidigung nach und fragte den Zeugen nach der Verantwortlichkeit der Transporte. Dazu sagte Rousset, Pister sei vermutlich nicht für die ankommenden Transporte zur Verantwortung zu ziehen, aber dafür wie die neuen Häftlinge behandelt wurden.[1244]

11.6 Zeugen der Verteidigung

Nach einer Prozesspause ab dem 14. Mai 1947 wurde die Verhandlung am 26. Mai 1947 mit der Vernehmung der Entlastungszeugen fortgeführt. Wie die knapp zweiwöchige Unterbrechung von den Prozessparteien genutzt wurde, ist nicht überliefert. Theoretisch wäre Zeit gewesen zu bestimmten Vorwürfen der Anklage entsprechende Entlastungszeugen zu finden. Mit Sicherheit analysierten die Verteidiger die bislang erhobenen Vorwürfe und erarbeiteten eine Entlastungsstrategie für ihre Mandanten. Vor Gericht fassten die Verteidiger den bisherigen Prozessverlauf aus ihrer Sicht zusammen und betonten, weshalb sie die Angeklagten für unschuldig hielten. In erster Linie sahen sie keinen Beweis für die Anklagepunkte erbracht. Sowohl bei Einzeltaten als auch in Bezug auf den Vorwurf des *Common Design*, habe die Anklage versagt

> „to show the participation of each one of these accused in a so-called common design, and that it is the affirmative obligation of the prosecution to show that a common design did in fact exist.“[1245]

Darüber hinaus erwähnte der Verteidiger den Flossenbürg- und den Mühldorf-Prozess, mit der Betonung, es sei kaum der Tatbestand des *Common Design* nachweisbar gewesen. Zudem waren die verhängten Todesstrafen aus dem Mühldorf-Prozess unmittelbar zuvor, im Mai 1947, in Haftstrafen umgewandelt worden. Dies nahm die Verteidigung zum Anlass strafmildernde Umstände, wie beispielsweise den Befehlsnotstand, beim Urteil zu berücksichtigen

[1241] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3473.
[1242] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3461-3467.
[1243] Prozesstranskription 22. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 562.
[1244] Prozesstranskription 22. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 571.
[1245] Prozesstranskription 26. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1774.

und schloss mit der Betonung der Unschuldsvermutung: „It‘s not the duty of the defense to show that a common design did not in fact exist. That duty is for the prosecution.“[1246]

In direkter Gegenrede gestand die Anklagevertretung zwar ein, dass keiner der Angeklagten durchgängig von 1939 bis 1945 im KZ Buchenwald an Misshandlungen, Tötungen und anderen Straftaten beteiligt war. Anderseits war aus ihrer Sicht in dem genannten Zeitraum ein System der Misshandlung und Tötung von Menschen etabliert worden, das durch das Führungspersonals des Konzentrationslagers gebilligt und vorangetrieben worden sei. Demnach läge ein klarer Fall von *Common Design* vor. Durch das arbeitsteilige Vorgehen, beispielsweise bei Transporten, die nur durch die Zusammenarbeit mit Kommandantur, politischer und medizinischer Abteilung des Lagers durchführbar waren, sei der Straftatbestand eines gemeinschaftlichen Vorgehens erwiesen:

> „The question is not how many men did Wolf kill, how many men did Eisele kill. That is not the question that this court has to decide at all. The only question is whether or not Eisele by his conduct, or Wolf by his conduct, aided abetted, or contributed to the furtherance of this common design to operate Buchenwald concentration camp. If they did, then they are guilty as charged under the Particulars.“[1247]

Selbstverständlich bezog sich der Sachverhalt auch auf den KZ-Kommandanten Pister – ja sogar in stärkerem Maße als auf die erwähnten Wolf und Eisele – wenn gleich bislang keine Tötungsvorwürfe gegen Pister selbst geäußert worden waren. In seiner Rolle als Oberkommandierender im Lager billigte und förderte er alle strafbaren Handlungen gegen Häftlinge. Daher bekannte die Verteidigung vorab, dass die Vernehmung Pisters, nicht die schiere Existenz des KZ Buchenwald und die damit verbundenen Verbrechen widerlegen soll, sondern aufzeigen, dass Pister nicht die Verantwortung dafür trage:

> „The defense is going to prove that the accused Pister is not responsible for the existence of the organization and the orders and that to that extent he is not guilty.“[1248]

Leider, so argumentierte die Verteidigung, hätten die Medien die Sicht auf die Konzentrationslager stark beeinflusst und sie generell als kriminell dargestellt, ohne zu hinterfragen, ob sie auf legalem Befehl errichtet und betrieben worden waren. Pister habe diese Befehle in gutem Glauben ausgeführt und keine Möglichkeiten gehabt sich dem zu wiedersetzen.

11.6.1 Zeugenaussage in eigener Sache: Hermann Pister

Der ehemalige KZ-Kommandant war der erste Angeklagte des Prozesses, der als Zeuge für sich selbst aussagte. Ausführlich wurde er zu seinem Lebenslauf befragt. Er gab an 1931 freiwillig der Allgemeinen SS beigetreten zu sein und 1936 „I was ordered into the SS as my main duty.“[1249] Während der Karrieresprung zur hauptamtlichen SS-Tätigkeit einem Befehl folgte, habe ihn selbst lediglich die Begeisterung für den Motorsport dazu bewogen der SS-Motorstaffel beizutreten, da vergleichbare zivile Motorclubs nicht existierten. Politische oder ideo-

[1246] Prozesstranskription 26. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1775.
[1247] Prozesstranskription 26. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1777.
[1248] Prozesstranskription 26. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1780.
[1249] Prozesstranskription 26. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1783.

logische Beweggründe hätten ihn nicht angetrieben. Wann immer er seine Tätigkeiten beschrieb, sei es seinen Einsatz in der OT oder den Dienst im Konzentrationslager, sprach er stets von „Befehlen“ oder „Pflichten“. In der Zeit, in der er das SS-Sonderlager Hinzert leitete, seien Verbesserungen des Arbeitsalltages der Häftlinge auf seinen Vorschlag hin umgesetzt worden. Dies widersprach diametral dem Leitmotiv der Verteidigung, Pister als Befehlsempfänger darzustellen. Folglich verlegten sie sich darauf, Pisters Rolle als Wohltäter für die Häftlinge herauszuarbeiten. Seine Versetzung ins KZ Buchenwald sei völlig überraschend und unvorbereitet durch die Absetzung Kochs erfolgt. Mehrmals betonte er, nie zuvor ein Konzentrationslager besucht zu haben, ja sogar von deren Existenz erst durch seine Versetzung erfahren zu haben. Einen Anlass an ihrer Legalität zu zweifeln habe es insofern nicht gegeben, als dass die Errichtung und der Betrieb der Lager durch deutsche Gesetzgebung gedeckt waren. Pister räumte zwar ein, dass politische Gefangene in den Konzentrationslagern inhaftiert waren, berief sich dabei aber wieder auf die Rechtmäßigkeit durch das Ermächtigungsgesetz vom März 1933. Alle Ausländer, die sich bei seinem Amtsantritt im KZ Buchenwald inhaftiert gewesen waren, hätten – laut Pister – gegen deutsches Recht verstoßen. Die Angehörigen der Roten Armee, die ihre Uniformen anbehalten hatten und im sogenannten Rosengarten inhaftiert waren, sollten lediglich vorübergehend im Lager festgehalten werden. Um ihre besonderen Rechte als Kriegsgefangene zu wahren, hätten sie die Uniformen behalten dürfen und seien von den übrigen Häftlingen getrennt untergebracht worden. Alle Anordnungen bezüglich Transporte, Arbeitseinsatz und Inhaftierung seien nicht in Pisters Verantwortung gelegen, sondern basierten auf Entscheidungen auf Ministerebene: namentlich denen von Speer, Himmler und Sauckel. Alle SS-Diensthabenden, selbst er als KZ-Kommandant, hätten keinen Einfluss auf diese Vorgaben gehabt. Als Schlüsselstelle nannte er die Gestapo-Abteilung, die exekutiv im KZ auf die Anordnungen aus Berlin reagierte und für Inhaftierung, Entlassung oder Transport zuständig gewesen sei. Pister stelle sich im weiteren Verlauf der Verhandlung als Befehlsempfänger ohne Verfügungsgewalt dar. Nach seiner Deutung bestand seine Hauptaufgabe darin, Formulare auszufüllen, weiterzuleiten, zu empfangen oder zu bearbeiten, da die Zentralverwaltung beim WVHA läge. Er bestritt direkte Befehlsgewalt über alle anderen Angeklagten gehabt zu haben. Konkret nannte er beispielsweise den Verwaltungsführer der Standortverwaltung, Otto Barnewald, der direkt aus Berlin instruiert worden sei. Knapp beschrieb er die Tätigkeitsfelder der anderen angeklagten SS-Offiziere seiner Kommandantur und betonte abermals die Oberaufsicht und Befehlsketten aus dem WVHA. Nach einer kurzen Vernehmungspause am Nachmittag kam Pister auf die Lebensbedingungen der Häftlinge zu sprechen. Bei Amtsantritt sei er von der guten Versorgung und Unterbringung überrascht gewesen. Die Kosten pro Tag pro Häftling hätten sechs Reichsmark betragen. Küche, Wäscherei, sanitäre und medizinische Anlagen seien auf dem neuesten Stand und betriebsbereit gewesen. Wann immer es zu Gewalttätigkeiten gegen Häftlinge gekommen sei, habe er Meldung in Berlin erstattet und die beteiligten SS-Männer gerügt. Jedoch habe er, allein durch die Größe des Lagers und die wachsende Anzahl an Außenlagern, nicht immer Übergriffe verhindern oder ahnden können. Zusammenfassend stellte er sich als Fürsprecher der Häftlinge dar, lediglich äußere Umstände

hätten die Lebenslage der Häftlinge verschlechtert. Konkret nannte er: renitente SS-Wachmannschaften, die sich sadistisch verhielten, kriegsbedingte Versorgungslücken und abermals Vorgaben des WVHA. Tötungen von Häftlingen seien unter seinem Kommando lediglich bei Fluchtversuchen und nach einer rechtmäßigen Verurteilung geschehen. Er beteuerte, das berüchtigte Pfahlhängen als Lagerstrafe abgeschafft zu haben und zugleich Paketempfang für die Häftlinge sowie Sonderrationen für hart arbeitende Häftlinge eingeführt zu haben. Beschwerden von Pister über die sich nach und nach verschlechternden Lebensbedingungen an das WVHA, seien ignoriert worden. Am 27. Mai 1947 wurde die Vernehmung fortgeführt. Thema waren zu Beginn die Außenlager. Pister beschrieb die Richtungsänderung durch Himmler und Kammler, vermehrt Häftlinge in Rüstungsbetrieben einzusetzen. Diese politische Kehrtwende sei an ihn weitergegeben worden, ohne dass er selbst Einfluss auf die Errichtung der Außenlager und die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingen gehabt habe. Allerdings habe er versucht Missstände, soweit es ihm möglich war, zu bekämpfen. So entsandte er unter anderem weitere SS-Ärzte ins Außenlager Ohrdruf oder ordnete Brotlieferungen aus dem Stammlager in andere Lager an, als dort die Backöfen ausfielen. Im Laufe der Zeit sei das Netzwerk der Außenlager dermaßen angewachsen, dass es ihm nicht mehr möglich gewesen sei, alle Lager zu kontrollieren und er daher die Verantwortung an die lokalen SS-Führer übertragen habe. Als Beispiel nannte er ein Außenlager bei Gelsenkirchen, in dem 1.000 Frauen festgehalten und zu Aufräumarbeiten nach Bombenangriffen gezwungen wurden. Aufgrund der Distanz von 400 Kilometern bis zum Stammlager habe sich Pister kaum um das Lager kümmern können und sei lediglich auf die Berichte von dort angewiesen gewesen. Eine Kontrollfunktion habe er aber nicht wahrnehmen können. Zugleich habe das WVHA immer mehr Häftlinge eingewiesen. Um Seuchen zu verhindern, sei wieder auf Befehl aus Berlin, das sogenannte Kleine Lager errichtet worden. Geplant war es laut Pister ohne weitere Toilettenanlagen, die der KZ-Kommandant eigenmächtig bauen ließ. Trotz der großen Anzahl neuer, vor allem kranker Häftlinge, hätten sich die Zuteilungen an Nahrung und Medikamenten für das Stammlager kaum erhöht. Pister inszenierte sich geradezu als Verwalter einer Mangelwirtschaft, in der er das Beste für die Häftlinge erreicht habe, das unter den katastrophalen Bedingungen möglich war. In diesem Zusammenhang formulierte er eine Gegendarstellung zu den Vorwürfen des Zeugen Jean Rousset, der Pister Untätigkeit bei der Ankunft eines Häftlingstransportes vorgeworfen hatte. Er betonte, warme Essensmahlzeiten für die neuen Häftlinge angeordnet zu haben. Ebenso habe er den SS-Ärzten befohlen, den hilfsbedürftigen Häftlingen zu helfen. Dabei wies er auf den schlechten Gesundheitszustand der ankommenden Häftlinge hin, der durch Dritte verschuldet sei. Pister habe lediglich mit seinen bescheidenen Mitteln entgegenwirken können. Ein weiterer Punkt der Vernehmung waren die Tötungen im Block 61. Davon habe er erstmals in US-Haft und konkreter durch die Vorwürfe der Belastungszeugen erfahren. Nach seiner Darstellung hätte ihm das beteiligte Ärzte- und Pflegepersonal diese Morde verheimlicht, da sie wussten, er würde hart dagegen vorgehen. Die wahren Todesursachen seien vor ihm durch gefälschte Dokumente verschleiert worden. Dass pseudomedizinische Experimente an Häftlingen durchgeführt wurden, leugnete Pister hingegen nicht. Er habe davon Kenntnis gehabt, sei aber nicht involviert gewesen, da die Probanden vom Berliner Hygieneinstitut der

Waffen-SS ausgewählt worden waren. Das Institut habe direkt mit den SS-Ärzten kommuniziert, ohne dass er eingebunden gewesen sei. Um weitere Vorwürfe gegen Pister zu entkräften, befragte ihn die Verteidigung nach seinem Hund, den er laut Belastungszeugen auf Häftlinge gehetzt habe. Pister spielte den Vorgang herunter und erwiderte, sein Hund sei aufgrund eines Luftangriffes generell sehr schreckhaft geworden, zumal es noch ein Jungtier gewesen sei. Aus Angst habe es deshalb öfters zugeschnappt. Der Schäferhund sei aber keinesfalls darauf trainiert Menschen anzufallen – der Vorfall lediglich ein Missgeschick. Den anderen Anschuldigungen gegen ihn, Häftlinge geschlagen zu haben, entgegnete Pister, da er selbst den SS-Wachmannschaften verboten habe, gewalttätig gegen Häftlinge zu sein, galt diese Regel selbstverständlich für ihn selbst. Die Vorwürfe seien eine Falschaussage. Erlogene Unterstellungen seien auch die rund um die Uhr Arbeitseinsätze. So hätten Häftlinge zwar nachts arbeiten müssen, hätten dann aber tagsüber frei bekommen und seien durch ein anderes Arbeitskommando abgelöst worden. Schwerpunkt der Befragung nach der Mittagspause waren Exekutionen: Während seiner Amtszeit habe er nie die Todesstrafe als Lagerstrafe beantragt. Alle auf dem Gelände des KZ Buchenwald vollstreckten Todesurteile seien Entscheidungen von außen gewesen: Konkret die der Gestapostellen, das RSHA oder das WVHA Amtsgruppe D. Wie viele Exekutionen durchgeführt worden waren, wisse er nicht. An lediglich zwei sei er als Zuschauer beteiligt gewesen. Bezüglich des Kommandos 99 sagte er aus, nicht gewöhnliche Kriegsgefangene der Roten Armee seien erschossen worden, sondern gefährliche politische Gegner aus einem Land, das weder die Den Haager[1250] noch die Genfer[1251] Konvention unterzeichnet habe. Diese Gefangenen seien nicht im Lager registriert und demnach nicht unter Pisters Verwaltung gestanden. Da die Anordnung zur Tötung von der gleichen Dienststelle gekommen sei, die ebenso die anderen Exekutionen angeordnet hatte, sei bei ihm nie der Zweifel aufgekommen, die Erschießungen seien nicht legal gewesen. Warum die Erschießungen im Pferdestall als medizinische Untersuchung getarnt wurden und nicht, wie die anderen Exekutionen, auf einem regulären Schießplatz stattfanden, erklärte Pister damit, dass er diese Praxis von seinem Vorgänger Koch übernommen habe und daran nichts hätte ändern können. Die letzten Punkte der Vernehmung betrafen die Räumung des Lagers und die Verantwortlichkeit für die Todesmärsche. Da nicht alle Fragen beantwortet werden konnten, wurde Pister am 28. Mai 1947 weiterverhört. Es war der dritte Tag seiner Vernehmung in Folge. Nach Pisters Darstellung, wollte er das Lager mit allen Gefangenen an alliierte Soldaten kampflos übergeben. Himmler habe aber stattdessen die höheren SS- und Polizeiführer beauftragt, alle Lager zu räumen. Daher habe Pister seine Vollmachten diesbezüglich an den Angeklagten Josias zu Waldeck übertragen. Kurz drauf habe er zudem noch einen telefonischen Befehl des Gauleiters und Reichstatthalter Sauckel erhalten, alle im Lager verbliebenen Häftlinge seien zu erschießen. Diesem Befehl habe sich Pister allerdings widersetzt. Allen abrückenden Wachmannschaften habe Pister stattdessen befohlen, die Häftlinge wie Kriegsgefangene zu behan-

[1250] Russland war 1907 Signatarstaat und hatte den Vertrag nie aufgekündigt. Die Sowjetunion war Rechtsnachfolgerin.

[1251] Russland trat 1867 der Konvention bei.

deln. Verpflegung für mindestens 24 Stunden sei jedem Transport mitgegeben worden. Transporte per Bahn nach Süddeutschland hätten Verpflegung für mindestens drei Tage erhalten. Erschießungen im Umfeld des KZ Buchenwald haben in diesem Zusammenhang nicht stattgefunden. Nach circa 20 Kilometern Entfernung vom Stammlager sei der Kontakt zu den Transporten abgebrochen und Pister habe keine Kenntnisse mehr über den Verbleib der Häftlinge gehabt. Er selbst habe das „friedliche“ und „ordentliche“ Stammlager am 11. April 1945 verlassen. Die Filmaufnahmen des ersten Prozesstages, die die Leichenberge vor den Baracken gezeigt hatten, waren seiner Meinung nach Häftlinge, die kurz nach der Befreiung verstorben waren und nicht verbrannt werden konnten, da das Krematorium außer Betrieb war. Neben Aussagen zu seinen Gunsten entlasteten Pister die meisten der anderen Angeklagten auf Nachfrage direkt. Ähnlich wie bei sich selbst, sah er die Verantwortung für Befehle beim WVHA, oder sprach den Mitangeklagten Befugnisse ab.[1252] Aus der Prozessmitschrift geht nicht hervor, warum die Anklageseite nicht unmittelbar Pister ins Kreuzverhör nahm, sondern erst einen Tag später am 29. Mai 1947 und dazwischen andere Zeugen gehört wurden. Eventuell wollte sie sich gezielt auf die Befragung vorbereiten oder man gönnte Pister nach fast drei Tagen im Zeugenstand eine kurze Erholungspause.

11.6.2 Hermann Pister im Kreuzverhör der Anklagevertretung

Wie schon bei der Befragung durch die Verteidiger, begann die *Cross Examination* mit Fragen zu seinem Lebenslauf. Demnach habe Pister erst 1936 erstmalig von Konzentrationslagern erfahren, obwohl deren Inbetriebnahme, beispielweise die des KZ Dachau 1933, ausführlich in Zeitungen publik gemacht wurde und sicherlich zusätzlich innerhalb der SS Gesprächsthema gewesen war. Dies sei ein Widerspruch zur *Direct Examination*, in der er ausgesagt hatte, erst durch seine Versetzung ins KZ Buchenwald von Konzentrationslagern erfahren zu haben. Auf diese Unvereinbarkeit angesprochen, entgegnete er, falsch übersetzt worden zu sein. Der nächste Vorwurf der Ankläger lautete, die Unterbringung eines Häftlings habe nicht sechs Reichsmark gekostet, vielmehr habe die SS diesen Betrag pro Tag und Häftling von der Rüstungsindustrie für gelernte Facharbeiter bekommen. Die tatsächlichen Unterbringungskosten hätten stattdessen lediglich 30 Pfennig am Tag betragen. Dies wies Pister von sich und beharrte auf den höheren Kosten. Schließlich habe es während seiner Kommandantur stets ausreichend und gutes Essen gegeben. Dass es überhaupt Häftlingszwangsarbeit gegeben hatte, rechtfertigte Pister damit, dass es üblich sei, Kriegsgefangene arbeiten zu lassen und sie im Gegenzug versorgt würden. Er räumte Misshandlungen ein, unterstrich jedoch, er sei daran nicht beteiligt gewesen. Sie seien durch SS-Mitglieder verübt worden, die sich nicht an die Dienstvorschrift gehalten hätten. Disziplinarmaßnahmen gegen Häftlinge und Kriegsgefangen seien durch die SS-Führung in Berlin angeordnet und Pister lediglich der Empfänger dieser Befehle gewesen. Hierbei verwies er auf US-Bundesstaaten, die die Todesstrafe verhängten und sah keinen Unterschied im Vorgehen des NS-Regimes. Prügelstrafen waren in vielen Ar-

[1252] Prozesstranskription 26.-28. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1781-1960.

meen der Welt, darunter in der britischen, als Strafmaß gleichfalls zulässig. Daher sah er keinen Rechtsverstoß, wenn Kriegsgefangene bei Zuwiderhandeln gegen die Lagerordnung ebenfalls geschlagen wurden.

Ein weiterer Punkt, der die Anklageseite interessierte, waren Pisters Verstrickungen in Häftlingstransporte. Der frühere KZ-Kommandant gab an, nicht gewusst zu haben, dass das KZ Auschwitz ein Vernichtungslager war. Er ging davon aus, Häftlinge, die das KZ Buchenwald verließen, würden als Arbeitskräfte in der chemischen Industrie gebraucht. Pister verwies auf den zeitgleich laufenden Prozess in Nürnberg gegen Mitglieder der I.G.Farben, der die Existenz dieser Industrieanlagen in den besetzten polnischen Gebieten nachgewiesen habe. Während seiner Zeit als Kommandant in Buchenwald ging er stets davon aus, Häftlinge für den Arbeitseinsatz dort zur Verfügung zu stellen. Von den Gasanlagen habe er erst nach dem Krieg erfahren, und erklärte dazu,

> „no less than six men were sitting on the witness chair the last few weeks – Jews, exclusively. […] Every single one of those testified under oath that they were sent to Auschwitz for extermination. Every single one of them on cross examination by the defense admitted they returned to Buchenwald in 1945."[1253]

Demnach könne es sich nicht, so Pister, um ein Vernichtungslager gehandelt haben. Die Ankläger hakten nach und wollten wissen, ob er den Begriff „Vernichtung durch Arbeit" kenne. Zumindest im KZ Buchenwald sei niemand durch Arbeit getötet worden, lautete die Antwort Pisters. Krankheiten und Seuchen hätten zu einer hohen Todesrate geführt. Mehrmals habe er entsprechende Berichte an seine Vorgesetzten geschickt, mit der Bitte, um bessere medizinische Ausstattung und Medikamente. Diese Appelle seien ungehört in Berlin verhallt. Gegen die hoffnungslose Überbelegung der Baracken am Kriegsende habe er gleichfalls nichts unternehmen können, da alle Lager überfüllt gewesen seien und Pister nicht über ankommende Transporte zu entscheiden hatte. Seine Situation fasste er daher folgendermaßen zusammen:

> „I reported all deficiencies which you can consider evil to these gentlemen [gemeint ist die SS-Führung], and if the big boss, Himmler, shirked responsibility by committing suicide, then I guess I am the man who is responsible, am I? And if Speer, who was sentenced to twenty years' imprisonment for so-called slave labor, is no longer in position where he needs to justify himself, I suppose I am to take upon myself the burden of his crimes."[1254]

Neben den Fragen, die Pister direkt und persönlich betrafen, umfasste das Kreuzverhör Details zu anderen Angeklagten. Pister formulierte seine Antworten wohlwollend im Sinne der Mitangeklagten. Entweder nahm er sie in Schutz, indem er ihre Tatvorwürfe leugnete oder er erklärte sie für nicht zuständig, indem er auf höheren Befehl aus Berlin verwies. Pister stritt ab, jemals den Tötungsblock 61 betreten zu haben, bei Erschießungen beteiligt gewesen zu sein oder persönlich Häftlinge misshandelt zu haben. Er begründete dies mit seiner Stellung als KZ-Kommandant, die er administrativ aus dem Büro ausübte und die keine Notwendigkeit vorsah mit Häftlingen in Kontakt zu treten. Diese Aufgabe sei den SS-Ärzten, Schutzhaftlagerführern und Wachmannschaften vorbehalten gewesen. Zugleich betonte Pister abermals die

[1253] Prozesstranskription 29. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2086.
[1254] Prozesstranskription 29. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2091.

Bedeutung der Befehlsketten, die ihm keinen Spielraum für eigene Entscheidungen ließen.[1255] Am 2. Juni 1947 wurde das Kreuzverhör wieder aufgenommen. Schwerpunkte der Befragungen waren die Außenlager und die Umstände der Evakuierung des Stammlagers. Pister gestand ein, regelmäßig die Außenlager besucht zu haben. Je mehr das Netz der Außenlager wuchs, umso seltener wurden die Besuche und umso unübersichtlicher die Verwaltung. Schon bald vertraute er vollständig auf die Lagerführer, denen er lediglich die Vorgaben aus Berlin weitergab: „I passed on only the orders which I received from higher headquarters,"[1256] rechtfertigte er sich. Bei der Räumung der Lager habe es mit Sicherheit den einen oder anderen Todesfall gegeben, dass aber Leichen die Straßen säumten, schloss Pister aus. Nochmals kam die Befragung auf Transporte zurück. Pister sah hierbei die SS-Ärzte in der Verantwortung, nicht sich selbst. Auf einen Transport der „Aktion 14f13" angesprochen, antwortete Pister, lediglich deutsche Häftlinge seien in ein Krankenhaus gebracht worden.[1257] Fast zwei volle Tage war Pister im Kreuzverhör der Ankläger. Immer wenn es um konkretere Nachfragen ging, gab Pister an, Erinnerungslücken zu haben, auf Befehl gehandelt zu haben oder nicht zuständig gewesen zu sein. Neue Fakten ergaben sich daher nicht. Diese Strategie verwendete er in ähnlicher Weise zu Gunsten seiner Mitangeklagten. Den Verteidigern kam es darauf an, Pister vor Gericht als Opfer der Umstände zu präsentieren. Sie befragten ihn nach dem Kreuzverhör in einer *Redirect Examination* abermals.

11.6.3 *Redirect* und *Recross Examination* Hermann Pisters

Hierbei bemühten sich die Verteidiger herauszuarbeiten, dass Pister den Dienst im Konzentrationslager nicht freiwillig verrichtet und den direkten Befehlen aus dem WVHA unterstanden habe. Hätte er die Abberufung ins KZ abgelehnt, wäre er vor ein SS-Gericht gestellt worden und die Führung des KZ hätte jemand anderes übernommen, der höchstwahrscheinlich nicht so gutmütig zu den Häftlingen gewesen wäre wie Pister. Der Verteidiger brachte nochmals die Transporte zur Sprache. Mehr als ein Drittel der Häftlinge, die aus den weiter östlich gelegenen Lagern ins KZ Buchenwald kamen, seien bei Ankunft bereits so gut wie tot gewesen oder zumindest durch Krankheit und Hunger schwer gezeichnet. Dadurch sei die Todesrate enorm gestiegen, ohne dass Pister darauf Einfluss gehabt hätte. Als Analogie bemühte er, die hohen Todesraten nach der Befreiung durch die US-Amerikaner, die ebenso wenig Schuld an der Situation hatten, wie der KZ-Kommandant zuvor.[1258]

Alle Möglichkeiten, die das angloamerikanische Militärgericht bot, um Zeugen zu befragen, wurden im Fall Hermann Pisters voll ausgeschöpft. Nach der *Redirect Examination* der Verteidiger nutzte die Anklageseite ihr Recht auf *Recross Examination*. Sie griff den Punkt auf, Pister sei auf Befehl zum KZ-Dienst eingezogen worden und hakten nach: Ob der Zeuge das SS-Dekret Heinrich Himmlers kenne, dass jedem, der sich freiwillig zum Frontdienst meldete, unverzüglich entsprochen werden sollte? Dadurch hätte Pister den angeblich unbeliebten KZ-Dienst

[1255] Prozesstranskription 29. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2060-2120.
[1256] Prozesstranskription 2. Juni. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2131.
[1257] Prozesstranskription 2. Juni. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2121-2177.
[1258] Prozesstranskription 2. Juni. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2177-2190.

beenden können. Pister gab an, dieses Dekret nicht zu kennen. Darauf folgten Fragen zur Affäre seines Vorgängers Karl Koch und die Ermittlungen Konrad Morgens.[1259] Danach nutzten die Militärrichter ihr Recht den Zeugen zu befragen. Bislang hatten sie kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie fragten nach, warum bei der Befreiung des Konzentrationslagers durch US-Truppen ausreichend Bestände an Kleidung, Bettlaken und Nahrung gefunden wurden, zugleich die Versorgungslage der Häftlinge extrem schlecht gewesen sei. Pister gab an, nicht für das Warenlager zuständig gewesen zu sein. Dies sei die Aufgabe des Verwaltungsführers Otto Barnewalds gewesen, den er durch diese Aussage belastete.[1260]

11.6.4 Hermann Pister als *Sur-Rebuttal Witness* in eigener Sache

Als sich der Prozess dem Ende neigte, hatte die Anklage als Gegendarstellung zu Pisters Aussage ein schriftliches Beweisstück eingereicht. Es handelte sich um die Aussage des SS-Arztes Gerhard Schiedlausky. Der Inhalt des Dokumentes ist nicht in den Akten überliefert, die Fragen der Verteidiger zitierten jedoch Teile der Aussage. So wurde Pister gefragt, was er zu folgender Aussage erwidern würde:

> „In the presence of Lolling I [Schiedlausky] received an order from Hoss (sic!) [gemeint ist Höß] to tell the Camp Commandant [Pister] that he was authorized to have executions carried out by the camp physician in the form of injections."[1261]

Pister erwiderte, niemals eine solche Anweisung und erst recht nicht als Befehl erhalten zu haben. Todesurteile auszusprechen und die Art der Vollstreckung lagen weiterhin nicht in seiner Hand. Er selbst war der Meinung, Tötungen durch Injektionen seinen keine legitimen Exekutionen, sondern Mord. Die tödlichen Injektionen erwähnte Schiedlausky noch in einem weiteren Zusammenhang, nicht nur als Mittel der Exekution, sondern er rechtfertigte die Giftspritzen als erlösendes Mittel todkranker Häftlinge und sprach vom Gnadentod. Seine Argumentation folgte den Euthanasiebefürwortern der damaligen Zeit. Pister teilte diese Ansicht nicht und sagte aus, nichts von dieser Praxis gewusst zu haben. Gleichfalls leugnete er an einem Treffen in Berlin teilgenommen zu haben, bei dem von den Massentötungen in Auschwitz berichtet wurde und die KZ-Kommandanten angehalten wurden, ähnliche Maßnahmen in ihren Lagern umzusetzen. Hierzu warf Pister Schiedlausky vor, falsch ausgesagt zu haben. Wenn es dieses Zusammentreffen überhaupt gegeben habe, betraf es nur die Kommandanten der Vernichtungslager. Zudem habe der SS-Arzt keine genauen Angaben zum Zeitpunkt der Absprache gemacht, es handele sich daher eher um eine Behauptung als um einen konkreten Tatvorwurf. Eine weitere Anschuldigung betraf Transporte ins KZ Bergen-Belsen. Demnach habe Pister gewusst, dass es sich um ein Todeslager mit geringer Überlebenschance handelte und ließ kranke Häftlinge wissentlich dorthin bringen. Im Zeugenstand entgegnete Pister, nichts über die medizinische Unterversorgung gewusst zu haben. Vielmehr habe ihn das

[1259] Der SS-Richter ermittelte gegen Pisters Vorgänger Karl Koch, dessen Frau Ilse Koch und weiteres Personal des KZ Buchenwald wegen Verdacht auf Korruption und Mord. Am 11.-12. Juni 1947 wurde Morgen als Entlastungszeuge im Buchenwald Hauptprozess vernommen. Zu Morgens Biographie vgl. Pauer-Studer/Velleman, "Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin".

[1260] Prozesstranskription 2. Juni. 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2191-2197.

[1261] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5658.

WVHA durch Pohl informiert, das KZ Bergen-Belesen diene zur Erholung der Häftlinge, die dann gegen Kriegsgefangene in alliierter Hand ausgetauscht würden. Da er selbst das KZ Bergen-Belsen nicht kannte, habe Pister seinem Vorgesetzten Pohl geglaubt. Als es um die Anschuldigung ging, Pister sei an der Auswahl der Häftlinge für pseudomedizinische Versuche beteiligt, stritt er dies ab. Vielmehr habe es eine Anweisung – abermals aus dem WVHA – an die SS-Ärzte gegeben, deutsche, kriminelle Häftlinge auszuwählen. Die SS-Ärzte erhielten entsprechende Listen von der Politischen Abteilung des Lagers, ohne dass die Kommandantur involviert gewesen sei. Pister führte weiter aus, viele der Versuchspersonen seien nicht als KZ-Häftlinge registriert worden, sondern von den Gestapo-Stellen direkt auf die Versuchsstationen gebracht worden. Abschließend betonte Pister, wie er nach der Übernahme des Postens als KZ-Kommandant weitreichende Haft- und Arbeitsverbesserungen durchgesetzt habe. An den Erschießungen des Kommandos 99 sei er persönlich nicht beteiligt gewesen. Er stufte diese Tötungen zugleich nicht als Kriegsverbrechen ein, da aus seiner Sicht die sowjetischen Opfer keine rechtlichen Status als Kriegsgefangene gehabt hätten, sondern als Spione agiert oder staatsgefährdende Agententätigkeiten ausgeübt hätten.

Letztmalig bot sich der Militärstaatsanwaltschaft die Möglichkeit Pister im Kreuzverhör zu befragen. Sie griff das Kommando 99 abermals auf und konfrontierte Pister mit seiner Aussage, die er in Freising in US-Haft gemacht und darin von sowjetischen Kriegsgefangen gesprochen hatte. Pister konterte, lediglich diesen Begriff verwendet zu haben, der allgemein üblich, aber in diesem Fall nicht mit dem juristischen Status gleichzusetzen sei. Er verglich diese Begrifflichkeit mit seinem eigenen Status: Er selbst würde als Kriegsgefangener bezeichnet, faktisch jedoch als Kriegsverbrecher behandelt. In Freising habe er keinen juristischen Beistand gehabt, der ihn auf diese begrifflichen Details hingewiesen hätte. Chefankläger Denson entgegnete, Pister habe im Gegensatz zu den Rotarmisten, ein rechtsstaatliches Verfahren gewährt bekommen. Worauf Pister einwendete, es sei nicht seine Aufgabe gewesen nachzuprüfen, ob die Getöteten ein ordentliches Gerichtsverfahren durchlaufen hätten – es sei zumindest davon auszugehen.[1262]

11.7 Eingesetzte Beweismittel

Eine zusammenfassende Liste der eingebrachten Beweismittel liegt den Prozessakten bei. Demnach wurden dem Gericht vorgelegt: zwei Filme, circa 25 Fotos, der Buchenwald-Report, mehrere Landkarten, Lagerpläne, präparierte Haut mit Tattoos, ein Schrumpfkopf, mehrere Briefe sowie Nachweise über die Abgabe von Zahngold, SS-Dienstanweisungen, den sogenannten Schutzhaftlager-Rapport der SS vom 31. März 1945 mit einer Tabelle der Häftlingszahlen, Transportlisten aus und zum KZ Buchenwald. Den Hauptanteil an Beweismitteln stellen jedoch eidesstattliche Erklärungen dar. SS-Akten sind folglich so gut wie nie als Beweismaterial hinzugezogen worden. Stattdessen unterstreicht die hohe Anzahl an schriftlichen Aussagen, wie sehr der Fokus auf Zeugen als Mittel zur Beweisführung lag. Fast 70 schriftliche

[1262] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5657-5679.

Aussagen kamen zu den mündlichen Aussagen der Zeugen hinzu.[1263] Einschließlich der Erklärungen oder Aussagen der Angeklagten, die im Rahmen von Vernehmungen durch das US-Militär im Vorfeld des Prozesses angefertigt wurden. Dies betraf auch Hermann Pister: zwei Verhörprotokolle vom Frühjahr 1947, also vor Beginn des Prozesses, die im Laufe der Ermittlungen erstellt worden waren, wurden als Beweismittel der Anklageseite eingereicht. Er selbst reagierte mit einer schriftlichen Erklärung vom 16. Juni 1947 zu seiner Verteidigung. Dieses Dokument sei eine Ergänzung seiner Zeugenvernehmung, wie er selbst betonte. Seine Ausführungen enthielten Details zu Exekutionen von Häftlingen:

> „Grundsätzlich müssen alle Exekutionen vom Reichsführer-SS vertreten durch den Chef Amt IV Reichssicherheitshauptamt, SS-Gruppenführer & General der Polizei, Müller, genehmigt bzw. befohlen sein. Die Gestapostellen stellen den Antrag hierzu. […] Die Konzentrationslager waren nur die Vollstrecker "[1264]

Im Detail schilderte er wie die Erhängungen und Erschießungen erfolgten. Dabei bezog er sich auf die Erschießungen vor einem Exekutionskommando. Zu seiner eigenen Rolle gab er an:

> „In keinem Falle wurde von mir eine Exekution befohlen oder zugelassen, ohne hierzu den ausdrücklichen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes in Händen zu haben. […] Etwa acht Tage vor Räumung des Lagers KL Buchenwald, wurden von der Gestapostelle Weimar, 5 Auslandsarbeiter (Polen) gebracht, mit der Weisung des BDS (Befehlshaber der Sicherheitspolizei) diese zu erhängen. Ich lehnte die Exekution strikt ab, mit dem Bemerken, Exekutionen nur durchführen zu lassen, wenn hierzu der Befehl des RSHA vorläge."[1265]

Im weiteren Verlauf der Erklärung nahm er Stellung zu den Ermordungen des Kommandos 99:

> „Bei Übernahme des Lagers Buchenwald, wurde ich durch den damaligen Schutzhaftlagerführer Florstedt, Hermann, in den Dienst des Lagerkommandanten, eingewiesen. Ich kannte den Dienst nicht & hatte vor dem noch kein Konzentrationslager gesehen.
> In den ersten Tagen kam ein Transport russischer Kriegsgefangener […] es mögen 30-40 Mann gewesen sein. Von Florstedt wurde mir folgendes erklärt: Diese kriegsgefangenen Russen werden von einer, vom Reichsicherheitshauptamt bestimmten Kommission, nach Richtlinien, die mir nicht bekannt sind in den Kriegsgefangenenlagern ausgemustert. […] alle diese Kriegsgefangenen müssten exekutiert werden. Meine Frage, warum diese zu exekutieren seien, konnte er mir nicht beantworten. Diese Angelegenheit sei als ‚Geheime Reichssache' zu behandeln & die SS-Männer, die die Exekutionen durchzuführen hätten, seien auf Geheimhaltung vereidigt. Gleichzeitig wurde auf einen Erlass des Reichsführers hingewiesen (Datum & Aktenzeichen ist mir nicht mehr bekannt). Wie ich später feststellte, befahl der Reichsführer in diesem Erlass, dass alle russischen Kriegsgefangenen, die von einer Gestapostelle einem Konzentrationslager, unter Bezugnahme auf seinen Erlass eingeliefert werden zu exekutieren seien. Dieser Befehl wurde kurz vor dem Abrücken von Buchenwald, befehlsgemäß verbrannt. […] Wie ich bereits in meinem Bericht erklärt habe fanden meines Wissens nach, in den Jahren 1942-43 nur noch etwa zwei bis dreimal Exekutionen im Pferdestall statt, später wurden einzeln Eingelieferte mit den übrigen Exekutierenden, erhängt, da ja nicht die Art der Tötung vorgeschrieben war. […] Wie hoch die Zahl, der auf diese Weise exekutierten Kriegsgefangenen ist, kann ich nicht genau angeben. Sie mag, während meiner Amtszeit höchsten 120-150 betragen haben."[1266]

Wie schon in seinen Vernehmungen relativierte Pister seine eigene Verantwortlichkeit, berief sich auf höhere Befehle und banalisierte die Taten. Eine Taktik, die in den meisten Strafprozessen gegen NS-Täter Anwendung fand.

[1263] Liste der Beweismittel, NARA/RG 153, Box 251: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
[1264] Schriftliche Erklärung Pister 16. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 252.
[1265] Schriftliche Erklärung Pister 16. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 252.
[1266] Schriftliche Erklärung Pister 16. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 252.

11.8 Gerichtsentscheid und Strafmaß

Bis zum 11. August 1947 zogen sich die Vernehmungen hin. Am Ende gab es noch wechselseitige Zeugenvernehmungen jeweils als Gegendarstellung der anderen Streitpartei. Dann beriefen die Richter selbst einen Zeugen ein: Den US-Soldaten Adrian Robertson, dessen Fotos aus dem befreiten KZ Buchenwald als Beweisstücke vorlagen. Er bestätigte die Echtheit der Aufnahmen. Ein Schlussplädoyer fand nicht statt und das Gericht beendete seine Sitzung gegen 14:00 Uhr.

Am darauffolgenden Tag verkündeten die Richter bereits ihre Entscheidung, die *Findings*. Alle Angeklagten wurden aufgefordert sich zu erheben, mit Ausnahme des erkrankten Hans Schmidt. Das Gericht sprach alle Angeklagten schuldig. Die Entscheidung war laut vorsitzendem Richter mit einer mindestens Zweidrittelmehrheit gefällt worden.[1267] Es wurden die bereits gefällten Urteile der Vergangenheit aufgelistet. Dies betraf Hermann Hackmann (durch ein SS-Gericht wegen Fehlverhaltens zum Tode verurteilt) Hans Wolf (durch ein deutsches Zivilgericht während der NS-Zeit wegen Betrugs zu einer Haftstrafe verurteilt), Arthur Dietzsch (zur Zeit der Weimarer Republik wegen Verrat zu 20 Jahren Haft verurteilt) und Hans Eisele (durch ein US-Militärgericht im Dachauer Hauptprozess zum Tode verurteilt, seine Strafe war bereits rechtskräftig auf lebenslange Haftzeit reduziert worden). Vorstrafen konnten sich mitunter negativ auf das Strafmaß auswirken. Die Strafe selbst wurde noch nicht verkündet, da alle Angeklagten das Recht bekamen, mildernde Umstände geltend zu machen. Davon machten Gebrauch: Arthur Dietzsch, der angab nun seit 21 Jahren in Haft zu sein, stets eine antinationalsozialistische Gesinnung gehabt zu haben und etlichen Häftlingen geholfen zu haben. Einigen habe er das Leben gerettet, darüber hinaus seien die Typhusversuche nur an deutschen Häftlingen vollzogen worden, keine alliierten Opfer waren zu beklagen.[1268] Hubert Krautwurst erbat ein mildes Urteil, da seine beiden Brüder in Russland gefallen waren und er seine aus Schlesien geflohenen Eltern als einziges Kind unterstützen wollte. Er führte außerdem sein jugendliches Alter an. Als seine Dienstzeit begann war er erst 17 Jahre alt. Ferner hatte er keinerlei Vorstrafen.[1269] Als nächstes äußerte sich Richard Köhler. Er war gleichfalls ohne Vorstrafen, hatte seine Eltern und seinen gesamten Besitz im Krieg verloren. Während der NS-Zeit war er zum Soldaten ausgebildet worden und hatte lediglich seine Befehle befolgt.[1270] Hans Wolf machte kurz eine Aussage zu seiner vorangegangenen Verurteilung wegen Betruges. Wegen seiner Arbeitslosigkeit konnte er eine Rechnung in einem Kleidergeschäft, wo er ein Paar Schuhe und eine Hose auf Kredit gekauft hatte, nicht mehr begleichen und wurde deswegen verurteilt. Den Anschuldigungen des laufenden Prozesses entgegnete er, selbst KZ-Häftling gewesen zu sein und keinesfalls am Tod nur eines einzigen Kameraden schuldig zu sein.[1271] Stellvertretend für Hans Merbach, legte die Verteidigung 13 wohlwol-

[1267] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5692.
[1268] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5694.
[1269] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5695.
[1270] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5695.
[1271] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5696.

lende Schreiben als Beweisstücke vor. Deren Inhalte wurden verlesen, aber nicht in der Transkription erfasst. Peter Merker, Leiter der Gustloff-Werke, gab an, lediglich zwei Häftlinge seien während seiner Dienstzeit eines natürlichen Todes gestorben, was vor allem auf seinen Einsatz für gute Haft- und Arbeitsbedingungen zurückzuführen sei. Nochmals stritt er alle Taten ab und betonte, selbst Opfer des Krieges zu sein, da er seine Wohnung, Familie und Gesundheit eingebüßt hatte.[1272] Hans Eisele verfolgte eine Doppelstrategie, um das Urteil zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Zum einen ließ er diverse Bittbriefe durch seinen Anwalt vorlegen, zum anderen äußerte er sich ausführlich selbst. Während alle anderen Verurteilten lediglich einige knappe Sätze vortrugen, hatte er einen längeren Auftritt vor Gericht. Die Ethik des Arztberufes sei stets seine Leitlinie, daher habe er sich persönlich nichts vorzuwerfen. Er ging ausführlich auf den Straftatbestand des *Common Design* ein und verband ihn mit seiner ersten Verurteilung im Dachauer Hauptprozess und der nochmaligen Verurteilung im Buchenwald-Prozess: Er argumentierte, wenn es ein *Common Design* überhaupt gäbe, wäre dies für alle Konzentrationslager das gleiche Verbrechen, daher sei eine abermalige Anklage gegen ihn nicht zulässig gewesen.[1273] Als nächstes sprach Hermann Helbig für sich. Er gestand die Teilnahme an Exekutionen, bei denen er aber nach dem Befehl seiner Vorgesetzten gehandelt habe und die gewiss jeder US-Soldat auf Befehl ausgeführt hätte.[1274] Überraschenderweise bat der Häftlingskrankenpfleger Edwin Katzenellenbogen nicht um Gnade. Eigentlich hatte er mit einem Freispruch gerechnet, da er selbst KZ-Häftling war, nun wollte er aber nicht mit dem Stigma leben, SS- oder Gestapohelfer gewesen zu sein. Sein Sohn war bereits gestorben, sein Enkelkind in guter Obhut, so mache es für ihn keinen Sinn mehr weiterzuleben und bat um die Todesstrafe.[1275] Walter Wendt hoffte auf Gegenteiliges und erbat eine niedrige Strafe. Aus seiner Sicht seien nicht genügend Entlastungszeugen gefunden und die Aussagen gegen ihn waren im Vorfeld von einigen Zeugen, die ihn hassten, abgestimmt worden. Strafmildernd sei ebenfalls seine Kooperation mit der US-Armee, der er umgehend Zugang zu den Akten der Erla-Maschinenwerke und den Zugriff auf Bankkonten gewährt hatte.[1276] Ilse Koch wiederholte ihren Standpunkt aus dem Verhör, niemals Gegenstände aus Menschenhaut besessen zu haben. Im Allgemeinen sei sie das Opfer einer negativen Pressekampagne. Sie bat darum, die 16-monatige Untersuchungshaftzeit während der NS-Diktatur und ihre Kinder, die auf ihre Mutter angewiesen sind, beim Strafmaß wohlwollend zu berücksichtigen. Sie sei stets eine gute Mutter und Hausfrau gewesen. Die Anschuldigungen gegen sie, seien erfunden und erlogen.[1277]

Lediglich ein Drittel der Angeklagten machte von ihrem Recht Gebrauch mildernde Umstände vorzubringen, um so das Strafmaß zu beeinflussen. Bemerkenswert ist die Aussage des früheren KZ-Häftlings Katzenellenbogen, der sich einen Freispruch erhofft hatte, nun aber die Todesstrafe für sich forderte. Pister selbst nutzte nicht die Möglichkeit letztmalig auf das Urteil

[1272] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5699.
[1273] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5702-5703.
[1274] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5703.
[1275] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5704-5705.
[1276] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5706-5707.
[1277] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5708-5710.

Einfluss zu nehmen. Nach einem Tag Gerichtspause wurde am Donnerstag, den 14. August 1947 das Strafmaß durch die Richter verkündet: 22 Todesurteile, fünf lebenslange und vier zeitige Haftstrafen wurden ausgesprochen.[1278] Für jeden Angeklagten erfolgte die Bekanntgabe der Strafe in stets gleichen, knappen Worten. So ebenfalls für Pister, der die Höchststrafe bekam:

> „Hermann Pister, the court in closed session, at least two-thirds of the members present at the time the vote was taken concurring, sentences you, Hermann Pister, to death by hanging at such time and place higher authority may direct.“[1279]

Die zu Haftstrafen Verurteilten wurden zusätzlich darüber informiert, die Haftzeit im *War Criminal Prison No. 1*, Landsberg, absitzen zu müssen. Die Militärstaatsanwaltschaft dankte den Richtern für die Art und Weise der Prozessführung und ihre gute Pflichterfüllung im Namen der Gerechtigkeit stellvertretend für die gesamte Anklageseite. Damit endete noch am Vormittag nach circa viermonatiger Prozessdauer der Buchenwald Hauptprozess, *Case 000-50-9.* Eine Urteilsbegründung wurde laut dem Transkript des Prozessprotokolls nicht ausgesprochen. Ein offizielles Schriftstück einer nachträglich verfassten Begründung existiert hierzu ebenso wenig. Allerdings ist den Unterlagen, die nach Abschluss des Verfahrens erstellt wurden, eine Zusammenfassung aus der Sicht des Gerichtes zu finden. Unter dem Punkt „Beweise“ heißt es:

> „(1) Prosecution: Buchenwald Concentration Camp and its approximately 100 subcamps had a total strength in March 1945 of about 80,000 males and about 23,000 females. […] During the latter part of the war approximately 5,000 inmates died monthly in the main camp from neglected disease, overwork starvation and deliberate killing. […] Each of the accused participated in the operation of the camp and its subcamps and the fulfillment of the general mission which included beating torturing, starving and abusing the inmates confined therein, contrary to the law of war.
>
> (2). Defense. The defense in this case consisted generally of denial of the prosecution evidence connecting the accused with the execution of the common design and involving them in individual acts of cruelty. Evidence was also introduced in an attempt to minimize the bad conditions at Buchenwald. The defense sought to prove that the numerous deaths were due natural causes or the result of legal executions and unavoidable circumstances. A few sought to justify their participation by showing that they acted in compliance with superior orders. The evidence adduced in support thereof is not persuasive.
>
> […] The evidence shows that each accused participated in the execution of common design. The evidence as to each accused is sufficient to support the finding.“[1280]

Es ist bezeichnet, wie sehr auf *Common Design* verwiesen wurde und die Einzeltaten als Beweis der Schuld in den Hintergrund rückten. Vermutlich spielten die Einzelnachweise erst bei der Festlegung des Strafmaßes eine größere Rolle. Zwar diskutierten die Richter über das Strafmaß ebenso geheim, an Hand der Urteile lassen sich aber die Differenzierungen ausmachen. Der SS-Lagerarzt August Bender und der SS-Sanitätsdienstgrad Friedrich Wilhelm wurden zwar beide verurteilt, Wilhelm erhielt allerdings die Todesstrafe, während der SS-Lagerarzt eine zehnjährige Haftstrafe verbüßen sollte. Ohne eine Differenzierung der individuellen Schuld wäre ein identisches Urteil nach dem *Common Design* zu erwarten gewesen. Pisters

[1278] Details zu den einzelnen Urteilen: Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 410-424
[1279] Prozesstranskription 12. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5715.
[1280] Prozesszusammenfassung 9. April 1948, NARA/RG 153, Box 254.

Verstrickungen in das Gesamtsystem der Konzentrationslager, verbunden mit einer hohen Verantwortlichkeit über das Gros der Ereignisse in Buchenwald, besonders der Erschießungen von Kriegsgefangenen, rechtfertigten aus Sicht der Richter, die Todesstrafe gegen ihn. Diese sei „legal, fair and just."[1281]

11.9 Begnadigungsversuche

Im überlieferten Aktenmaterial finden sich zahlreiche Versuche der Strafmilderung. Meist waren es Anwälte, Priester aus den Heimatgemeinden oder nahe Angehörige, die versuchten mit Eingaben an die *War Crimes Branch* Haftverkürzung oder Umwandlung der Todesstrafen in Haftstrafe zu erreichen. Ferner versuchten die Verurteilten selbst die Behörden milde zu stimmen. Empfänger waren die zuständigen US-Behörden, General Clay oder selbst US-Präsident Truman.[1282] Das Aktenmaterial ist sehr umfangreich und umfasst mehrere tausend Seiten in vier Archivboxen. Damit ist der Schriftverkehr zu den Begnadigungen fast ebenso beachtlich wie die Prozessmitschrift, die im US-Nationalarchiv in sechs Boxen aufbewahrt wird.

Inhaltlich ähnelten sich die Schreiben. Stets wurde das aufrichtige Zivilleben der Verurteilten gelobt, Familie und Kinder betont und auf die Kriegsumstände hingewiesen. Zwar wurden die Verbrechen an sich nicht durch die Bittsteller geleugnet, jedoch die Verantwortlichkeit dafür zurückgewiesen und der Befehlsnotstand angeführt. Unter anderem sollte Gnade gewährt werden aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Verurteilten, aus wirtschaftlicher Not der Angehörigen oder schlicht aus Mitleid. Bemerkenswert ist, dass selbst Opfer des NS-Regimes sich in seltenen Fällen für die Verurteilten einsetzen. Oftmals deutsche Funktionshäftlinge, deren Lebenssituation weitaus besser war als die der anderen Häftlinge. Dennoch hätten sie nicht unbedingt für ihre ehemaligen Peiniger einsetzten müssen. Ernst Döhling, begründet seine Petition mit

> „dem Standpunkt, dass die Befriedung der Welt und insbesondere unseres deutschen Volkes viel eher dadurch erreicht werden kann, dass wir den verblendeten Nationalsozialisten entgegenkommen, als durch überstrenge Bestrafung Gefühle des Unrechts und der rächenden Feindschaft auszulösen. Aus dieser Einstellung heraus bitte ich für Max Schobert um Gnade."[1283]

Einlassungen dieser Art sind jedoch selten sowie die Anzahl der Begnadigungsschreiben von ehemaligen Häftlingen insgesamt. Die breite Mehrheit wurde von Familienangehörigen und Bekannten der Verurteilten verfasst. Sofern die Verteidiger nochmals das Wort für ihre Mandanten ergriffen, wiesen sie auf Verfahrensfehler im Prozess hin oder stellten Sachverhalte in ein anderes Licht, mit der Bitte um Neubewertung der Tatfrage. Juristisch argumentierte der Verteidiger Wacker: Da das Gelände des ehemaligen KZ Buchenwald in der sowjetischen Zone lag, konnten die US-Amerikaner durch interalliierte Vereinbarungen das Verfahren zwar an sich ziehen, die Angeklagten hätten aber nach sowjetischem Recht verurteilt werden müssen.

[1281] Prozesszusammenfassung April 1948: NARA/RG 153, Box 254.

[1282] Ein ehemaliger Studienkollege des SS-Arztes Hans Schmidt schrieb an den Präsidenten, NARA/RG 153, Box 247: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.

[1283] Petition von Ernst Döhling 27. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 251.

Zu diesem Zeitpunkt war die Todesstrafe in der UdSSR abgeschafft, weshalb er die Umwandlung der Todesurteile in Haftstrafen forderte.[1284] Baten die Verurteilten in eigener Sache um Nachsicht, zeigten sie Reue und betonten ihren Gesinnungswandel während der Haft. Mitunter konnten die Ausführungen weitreichend sein. Hans Eisele Begnadigungsantrag umfasste fast 60 Seiten.[1285] Meist enden die Schreiben mit einem Appell nach Gnade mit religiösem Bezug.[1286]

Der zuständige Überprüfungsausschuss antwortete nach circa vier Wochen mit einem formalen Schreiben, das den Eingang des Antrages bestätigte und er überdacht werde. Die gesammelten Anträge wurden dann der Überprüfungskommission vorgelegt und flossen bei der Bewertung des Strafmaßes mit ein. Teilweise wurden durchaus Begnadigungen gewährt. Wie sehr sich die Kommission von den Bittbriefen beeinflussen ließ oder ob andere Faktoren, wie zum Beispiel das Verhalten des Verurteilten in Haft oder die Neubewertung seiner Schuld, eine größere Rolle spielten, lässt sich nicht abschätzen. Es ist aber anzunehmen, dass eine andere juristische Sichtweise auf den Einzelfall mehr zur Senkung des Strafmaßes beitrug, als die Petitionen selbst. Diejenigen Angeklagten, deren Strafe nicht oder kaum gesenkt worden war, setzten weiterhin ihre Hoffnung auf Begnadigung und Milde. In erster Linie zum Tode Verurteilte und deren Verwandtschaft. Ebenso sind in Pisters Fall Amnestiepetitionen überliefert. Er verfasste beispielsweise ein Begnadigungsschreiben für Ilse Koch am 20 Juli 1948. Darin beschwor er, niemals Gegenstände aus Menschenhaut im Hause der Kochs gesehen zu haben.[1287] Zum anderen setzte sich seine Frau Maria Pister für ihn ein. Sie war selbst seit dem 18 Juni 1946 im *Internment Camp* von Landau, das sich in der ehemaligen Fortkaserne befand, interniert. Von dort schrieb sie einen vierseitigen Bittbrief an die *Review Section* der *War Crimes Group* in Freising. Sowohl das handschriftliche deutsche Original als auch die englische Übersetzung in Maschinenschrift vom 30. September 1947 sind überliefert. Darin grenzte sie ihren Mann in erster Linie von seinem gewalttätigen Vorgänger Koch ab. Sie gab an, selbst Häftlinge hätten Pister als guten Kommandanten angesehen. Sie bedauerte, dass diese Häftlinge nicht im Prozess ausgesagt hatten und bat darum dies nachzuholen. Des Weiteren beschrieb sie ihren Ehemann als mitfühlenden Charakter:

> „He had the intention to resign from his position, only the thought that an unworthy person might possibly take over his position and thus aggravate the conditions for the prisoners kept him from doing this. I know my husband better than anybody else and know that he always had a sympathetic heart for the suffering of his fellow-men.“[1288]

[1284] Petition der Verteidigung, NARA/RG 153, Box 250: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.

[1285] Petition Hans Eisele, NARA/RG 153, Box 248: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.

[1286] NARA/RG 153, Box 247.

[1287] Petition Hermann Pister, NARA/RG 153, Box 247.

[1288] Petition Berta Pister, 30. September 1947, NARA/RG 153, Box 249: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.

Nach der Arbeit sei er oftmals deprimiert nach Hause gekommen, da er mit der Situation im Konzentrationslager nicht zufrieden gewesen sei und die Häftlinge bemitleidet habe. Im Namen ihrer Tochter, die ohne Vater aufwachsen würde, bat sie um Gnade für Pister, der „never was a criminal who would have deserve such an infamous punishment."[1289] Die Bitte um Begnadigung wurde von Bayern an das US-Hauptquartier weitergeleitet. Am 4. Dezember 1947 ist eine Aktennotiz vermerkt, die empfiehlt, den Antrag von Maria Pister bei der Revision des Verfahrens zu berücksichtigen, wenngleich keine neuen Entlastungsbeweise vorgelegt wurden, wie es weiter in der Bemerkung heißt. Unterschrieben hatten diese Empfehlung Richard Schneider, zuständig in der *Post Trial Branch* und sein Vorgesetzter der *War Crimes Group* Edwin Straight. Inwieweit diese Empfehlungen tatsächlich bei der Überprüfungskommission Anklang fanden, ist unbekannt. Während für die meisten anderen Verurteilten mehrere Petitionen, teilweise sogar mit längeren Unterschriftenlisten, eingereicht wurden oder sie ebenso für sich selbst um Gnade baten, ist für Herman Pister nur dieses eine knappe Schreiben belegbar. Andere Angehörige und Bekannte setzten sich nicht für ihn ein. Warum er nicht für sich selbst eine Begnadigung formulierte, bleibt offen. Entweder hatte er sich mit seinem Urteil abgefunden oder er sah keinen Spielraum für eine Umwandlung der Todesstrafe in eine Zeitstrafe. Nichtsdestotrotz wurde das Urteil gegen ihn und die anderen Verurteilten überprüft.

11.10 Revision der Urteile durch die Überprüfungskommission

Zwar konnte gegen das Urteil seitens der Angeklagten keine höhere Instanz angerufen werden, aber durch die Verhängung von Todesurteilen griff die automatische Revision. Der Prozessverlauf und die Urteile wurden durch eine Überprüfungskommission bewertet. Zuständig war das *Deputy Judge Advocate's Office / 7708 War Crimes Group / European Command* mit Sitz in München. Die Schlüsselfigur im Revisionsverfahren war *Major* Thomas Marmon. Zwei zivile US-Rechtsanwälte standen ihm zur Seite. Zu dritt arbeiteten sie die Akten durch und bereiteten die Stellungnahme vor. Am 15. November 1947 legte die Kommission den internen 127 seitenlangen Zwischenbericht vor und sandte ihn zusammen mit den Petitionen und einer Empfehlung an das US-Hauptquartier der US-Zone nach Frankfurt am Main an die *Judge Advocate Division / European Command*. Der Bericht fasst die Ergebnisse der Verhandlung zusammen, gewichtet Beweise und empfahl, wie der entsprechende Sachverhalt zu werten sei. Über Pister sei durch Zeugen belegt, dass er tatsächlich KZ-Kommandant von Buchenwald gewesen war. Er habe Strafmaßnahmen gegen Häftlinge angeordnet und sei bei Erschießungen von sowjetischen Kriegsgefangenen im Juni 1942 dabei gewesen; gleichfalls bei der Erhängung von vier polnischen Offizieren im Jahr 1943. Zwei konkrete Misshandlungen gegen Häftlinge wurden von Zeugen belegt. Zum einen im August 1944: Schläge mit einem Gummischlauch gegen einen französischen Häftling. Zum anderen im Februar 1945: Fußtritte gegen einen polnischen Häftling, auf den Pister zuvor seinen Hund gehetzt hatte. Zur Verantwortung zu ziehen sei Pister außerdem für Transporte. Er erteilte den Befehl zur Räumung des Lagers und ordnete die Todesmärsche an. Der Bericht erwähnt zu seinen Gunsten, die Reduzierung des täglichen Appells auf 45 Minuten – unter Koch, so die Zeugen, waren es mehr als zwei Stunden.

[1289] Petition Berta Pister, 30. September 1947, NARA/RG 153, Box 249.

Lagerstrafen wurden zwar weiterhin vollstreckt aber in geringerem Umfang. Eine weitere Hafterleichterung durch Pister war die Erlaubnis das Mittagsessen beim Arbeitskommando einzunehmen, anstatt ins Lager zurückkehren zu müssen. Die Schikanen und Übergriffe, vor allem gegen jüdische Häftlinge, fanden seltener statt. Bezüglich der pseudomedizinischen Versuche betonte der Bericht, „the accused knew of the medical experiments, they were not under his control.“[1290] Der Abschnitt über Pister endete mit einer Zusammenfassung seiner eigenen Aussage, in der er die Vorwürfe bestritten hatte. Nichtsdestotrotz bestätigten die Gutachter die Todesstrafe gegen Pister. Lediglich im Fall von Barnewald, Grimm, Hackmann, Reimer, Roscher und Schwartz empfahlen die Verfasser die Todesstrafe in eine lebenslange Haftstrafe umzuwandeln. Eine Strafmilderung sollte gleichfalls im Fall von Greunuss, Katzenellenbogen und Koch in Erwägung gezogen werden. Im Bericht wurde abschließend das faire und rechtsstaatliche Verfahren betont.

Ebenfalls ging beim US-Hauptquartier ein Schreiben der Verteidiger ein, das aus ihrer Sicht einige juristische Streitfragen aufwarf und zu Gunsten ihrer Mandanten die Revision beeinflussen sollte. Verfasser und Unterzeichner waren alle sieben Strafverteidiger, die bereits an der Verhandlung teilgenommen hatten. In einer einleitenden Erklärung wurde bereits darauf hingewiesen, dass

> „the findings of guilty are not sustained by the evidence in all instances, and that the sentence imposed by the Court […] are excessive and not in conformity with the proof.“[1291]

Die Verteidigung hoffte auf eine Reduzierung des Strafmaßes, da sie – von ihrem Standpunkt aus gesehen – sowohl auf Verfahrensfehler und zugleich auf erhebliche Lücken in der Beweisführung hinwies. Folgende Vorwürfe[1292] wurden erhoben: *Common Design* sei laut KRG 10 nur im Fall von Verbrechen gegen den Frieden, also bei der gemeinschaftlichen Vorbereitung eines Krieges, anwendbar. Kriegsverbrechen schließt es nicht ein und sei daher für die Beweisführung hinfällig, zumal *Common Design* im deutschen Recht völlig unbekannt sei und die Angeklagten nicht die Tragweite dieses Anklagepunktes kannten. Zugleich habe die Anklage es nicht geschafft, *Common Design* allen Angeklagten nachzuweisen und lediglich behauptet, *Common Design* beträfe alle. Ein weiterer Verfahrensfehler sei der Punkt *nullum crime sine lege*, den die Verteidiger ebenso mit *Common Design* verbanden. Diesen fundamentalen Rechtssatz nur Verbrechen anzuklagen, für die es ein Gesetz gab, sei gebrochen worden. Des Weiteren beklagte die Verteidigung zu spät über die Details der Anklage informiert gewesen zu sein. Selbst auf Nachfrage beim Prozessgegner sei die Anklageschrift lediglich verzögert zur Verfügung gestellt worden. Dieser Umstand habe die Verteidigung erschwert, was nun in der Revision mitberücksichtigt werden müsse. Im Folgenden wurde beklagt, wie schwer es war, Entlastungszeugen zu beschaffen. Die Aufteilung in vier Besatzungszonen und fehlende Bereitschaft zur Kooperation in Verbindung mit mangelnden finanziellen Mitteln und Personal,

[1290] *Review*, 15. November 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 101.
[1291] NARA/RG 153, Box 250
[1292] Das Gutachten umfasst 33 Seiten und ist enthalten in: NARA/RG 153, Box 250.

habe es der Verteidigung besonders erschwert, Zeugen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang erhob die Verteidigung den Vorwurf, mögliche Zeugen seien eingeschüchtert worden und ihnen sei angedroht worden Sozialhilfeleistungen zu verlieren. Selbst die *War Crimes Group* hatte bereits während der Verhandlung im Juli 1947 auf diesen möglichen Missstand hingewiesen, sodass die Anschuldigungen der Verteidiger nicht aus der Luft gegriffen scheinen. Ohne in Details zu gehen, wurde in einem internen Schreiben der *War Crimes Group* von möglichen Androhungen berichtet, dass

> „the system of pressure is that if the former political prisoner who is an intending witness for the defense at the Buchenwald Trial is in receipt of some sort of benefit from welfare organization German Communist officials of that organization have threatened that the relief will be withdrawn if the former political prisoner gives evidence for the defense in the SS."[1293]

Außerdem seien der Verteidigung Fakten vorenthalten worden. So wurde sie nicht darüber informiert, dass der Belastungszeuge Eugen Kogon selbst auf der Fahndungsliste des CROWCASS als Kriegsverbrecher aufgelistet war.[1294] Die Verteidigung hätte, ihrer Meinung nach, die Glaubwürdigkeit des Zeugen erschüttern können und seine Aussage wäre in einem anderen Licht erschienen. Vorwürfe erhob sie danach bei der angewandten Praxis der Identifizierung der Angeklagten. Diese trugen stets Schilder mit einer Nummer um den Hals. Belastungszeugen konnten so leicht beliebige Personen identifizieren, da sie lediglich sich die Namen und Nummern, die teilweise aus Pressefotos bekannt oder von anderen Zeugen erfragbar waren, merken mussten. Inhaltliche Schwächen sah die Verteidigung in den Aussagen von Herbert Froboess und Kurt Titz. Sie zweifelte stark die Glaubwürdigkeit der Zeugen an. So war Froboess Angestellter der *War Crimes Group* und bereitete selbst die Beweismittel der Anklage vor. Damit sei er von seinem Arbeitgeber beeinflusst und hatte zugleich Akteneinsicht. Er hätte sich leicht seine eigene, inhaltlich schlüssige Aussage, zusammensetzten können. Im Fall Titz wurde in den Raum gestellt, er sei vorab instruiert worden, welche Aussagen er zu leisten habe. Konkrete Belege wurden nicht dafür geliefert, jedoch hatte Titz sich während seiner Aussage in Widersprüche verstrickt. Vorgelegte Beweismittel der Anklagevertretung wurden in Zweifel gezogen, inwiefern sie zur Belegung von Schuld beitragen. Ein eigener Teil wurde dem Aspekt des Befehlsnotstandes gewidmet. Es wurde die deutsche Rechtslage aus dem Militärrecht zitiert. Zugleich ging es darum das Konzentrationslager per se als rechtlich einwandfreies Konstrukt des NS-Regime darzustellen, sodass der Dienst im Lager nicht von vorherein als strafbare Handlung eingestuft werden könne:

> „The accused, insofar as they acted upon Superior Orders, were not aware of the fact that they acted contrary to law. This fact is of most importance for the question of guilt. For each crime there has to be, besides the overt set, criminal intent by the perpetrator. But the accused did not have knowledge of the criminal nature of the given orders, and they also did not have a criminal intend when they carried out these orders."[1295]

[1293] Um welche Personen, oder Organisation es sich handelt oder in welchem Umfang Sozialleistungen gewährt wurden wird nicht erwähnt, NARA/RG 153, Box 251.
[1294] Kogons Aktennummer war 126692, jedoch kam es zu keiner weiteren Ermittlung oder gar Anklage gegen ihn.
[1295] NARA/RG 153, Box 250.

Bezüglich des Kommandos 99 warfen die Verteidiger ein, zwar sei die Erschießung von Kriegsgefangenen durch die Den Haager Konvention verboten, aber die UdSSR sei der Konvention nie beigetreten:

> „According to Article 2 chapter 2 of the Hague Convention, it has only force, if the Hague Convention is recognized by all the states at war. Since Russia, without any doubt, did not recognize the Hague Convention, it had no force for the war between Germany and Russia."[1296]

Der Krieg zwischen der UdSSR und dem Deutschen Reich sei ein Konflikt der Ideologien, bei dem beide Seiten keine Normen mehr geachtet hätten. Der Kommissarbefehl jedoch schuf eine rechtliche Grundlage, da politische Einheiten der Roten Armee – zu Recht aus Sicht der Verteidigung – ein Sicherheitsrisiko darstellten. Daher könnten nicht alle Erschießungen des Kommandos 99 als Kriegsverbrechen ausgelegt werden, wie es die Anklage getan hatte. Speziell ging das Gutachten noch auf die einzelnen Verurteilten ein und erläuterte, weshalb das Urteil beziehungsweise Strafmaß abgeändert werden sollte. Zumeist wurden die Einzelfälle mit widersprüchlichen Aussagen belegt oder man wandte den Nachweis des Straftatbestandes des *Common Design* an, der – wie es im Gutachten einleitend dargestellt wurde – von den Verteidigern als nichtig angesehen wurde. Pisters Fall wurde entsprechend bewertet:

> „The prosecution attempted to prove that Pister was responsible for the whole supervision of the concentration camp Buchenwald, and that he, by holding this position, caused the death of thousands of camp inmates. Pister never denied being responsible for the entire supervision of the concentration camp Buchenwald. When the prosecution proved that thousands of prisoners died in camp Buchenwald, they still not prove that Pister is guilty of the death of these prisoners."[1297]

Betont wurde, inwieweit Pisters Kommando sich von demjenigen seines Vorgängers Koch unterschied und – aus Sicht der Verteidigung – willkürliche Gewaltakte gegen Häftlinge nicht toleriert wurden und die Lagerordnung beachtet wurde:

> „Pister tried to carry out his job as commander in a correct manner. The evidence did not show that he neglects his duties. […] When outcamps (sic!) were establish he particularly took care that the conditions of life for the prisoners in such outcamps (sic!) would be satisfactory, Finally it was not proven by the evidence that Pister permitted any killing of prisoners, or that he allows an execution, if there was not an execution order from superior offices. One is not fair to camp commander Pister if one of the opinions that he as camp commander would be responsible for everything what happened in camp Buchenwald."[1298]

Pister wurde des Weiteren als Opfer der Umstände dargestellt. Dazu zählte das unkontrollierte Fehlverhalten einiger SS-Männer, Anweisungen aus Berlin und die schlechte Gesamtsituation während des Krieges. Für die Überbelegung, Häftlingszwangsarbeit und die schlechte Versorgung mit Lebensmitteln sei er keinesfalls zur Verantwortung zu ziehen. Der Vorwurf des *Common Designs* greife bei Pister nicht, denn:

> „In Pister's case it cannot be determined that he participated in a common design to commit crimes, but that on the contrary he with all his power took steps against every unauthorized action towards prisoners. Also superior orders apply to him because he in his position received orders from the highest Reich offices, and was in a subordinate position. […] The system, but not Pister, was guilty of the results of Buchenwald."[1299]

[1296] NARA/RG 153, Box 250.
[1297] NARA/RG 153, Box 250.
[1298] NARA/RG 153, Box 250.
[1299] NARA/RG 153, Box 250.

Demnach müsse seine Strafe neu bewertet und zugleich sein schlechter Gesundheitszustand berücksichtigt werden – erwähnt wurde eine Herzschwäche. Die Arbeit der Verteidiger erscheint gut durchdacht und entsprechend gründlich juristisch begründet. In einigen Punkten wirkt die Argumentationskette allerdings abwegig. Dies betrifft besonders die Erläuterungen der Massenerschießungen des Kommandos 99. Da die UdSSR als Rechtsnachfolgerin des zaristischen Russlands anzusehen ist, greift daher das Argument, die internationalen Verträge hätten keine Gültigkeit, zu kurz. Auf der anderen Seite muss man das Gutachten gänzlich aus der Sicht der Verteidiger interpretieren, die jegliche Möglichkeit zu Gunsten ihrer Mandanten ausschöpfen wollten. Wie bei den Anträgen auf Begnadigung ging das Schreiben mit in die Akten der Überprüfungskommission ein. Inwieweit ihr Urteil durch die Argumente der Verteidiger beeinflusst wurde ist nicht nachweisbar. In einer schriftlichen Erklärung, die für den internen Dienstverkehr vorgesehen war, gab die Kommission ihre Entscheidung bekannt.

Zunächst bestätigte die Kommission die Rechtmäßigkeit der Verfahren durch KRG 10 und die Zuständigkeit der US-Behörden und widersprach den Bedenken der Verteidiger bezüglich der Anklagebegründung durch das *Common Designs*. Ausführlich wurde in einer Art Rechtsgutachten erläutert, warum *Common Design* als Anklagepunkt zulässig sei. Rechtsverbindlich sei das Statut von London, in dem *Common Plan* neben *Conspiracy* definiert war.[1300] Im Besonderen wurde der Fall des Angeklagten Edwin Katzenellenbogen geprüft. Er hatte angegeben, die US-Staatsbürgerschaft zu besitzen und demnach gäbe es keine juristische Handhabe ihn vor einem US-Militärgericht wegen Kriegsverbrechen anzuklagen. Nach eingehender Prüfung wurde entschieden, dass er jedoch 1940 seine US-Staatsbürgerschaft verloren hatte, nun als staatenlos angesehen werden müsse und demzufolge rechtmäßig angeklagt werden konnte. Weitere Punkte, die die Verteidiger berücksichtigen wollten, wurden ebenso abgeschmettert. So entschied die Kommission, dass die Nationalität aller Opfer nicht im Einzelfall bewiesen werden müsse. Die Verantwortlichkeit einer Gruppe ohne individuellen Tatbeteiligungsnachweise wurde akzeptiert. Argumentiert und juristisch belegt wurde dies durch die vorangegangenen Urteile der US-Militärgerichtsprozesse zu den Verbrechen im KZ Dachau, KZ Flossenbürg und KZ Mauthausen. Sogar die britischen Urteile bezüglich des KZ Bergen-Belsen wurden als Untermauerung herangezogen.[1301]

Darüber hinaus ging die Kommission auf den Befehlsnotstand wie folgt ein: „the defense appear to claim that most, if not all, of the accused acted in compliance with superior order."[1302] Abermals lehnte die Kommission die Eingabe der Verteidiger ab, denn selbst höhere Befehle würden nicht per se das Begehen von Kriegsverbrechen rechtfertigen. Jedoch könne durchaus der Befehlsnotstand bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt werden. Am Urteil selbst ändere das aber nichts. Keine Auswirkungen hatte der Einspruch der Verteidiger, die bemängelten, das Verfahren sei selbst in Abwesenheit einiger Angeklagter, die zeitweise krank waren, fortgeführt worden. Die Kommission begründete ihre Entscheidung diesen Einspruch

[1300] *Review*, NARA/RG 153, Box 243, S. 5.
[1301] *Review*, NARA/RG 153, Box 243, S. 36-38.
[1302] *Review*, NARA/RG 153, Box 243, S. 39.

nicht anzuerkennen mit dem Fall Martin Bormann: er war ebenfalls in Abwesenheit von IMT verurteilt worden.[1303] Ausführlich widmete sich die Kommission dem Vorwurf der Verteidigung, ihr sei es erschwert worden, Entlastungszeugen zu laden. Zwei Punkte wurden kritisiert, aber von der Überprüfungskommission verworfen. Zum einen, dass Zeugen schlicht nicht verfügbar waren, denn dies sei nicht die Aufgabe des Gerichts. Zum anderen der Vorwurf, andere Zeugen seien eingeschüchtert worden, um nicht entlastend auszusagen. Hierzu heißt es im Bericht, dass eine interne Untersuchung der Vorwürfe dies nicht belegen konnte. Innerhalb der US-Zone sei es zu keinen Einschüchterungen gekommen.[1304] Kleinere Verfahrensmängel befand die Kommission zwar für richtig, sah aber keine groben Verstöße, die den Prozess hätten kippen können. So trugen beispielsweise die Angeklagten Schilder mit einer Nummer während des Gerichtsverfahrens, selbst dann, wenn sie von Zeugen identifiziert werden sollten. Diese Nummern hätten es den Zeugen erleichtert, die Personen zu identifizieren, selbst wenn sie sie gar nicht gekannt hätten. Zugleich wurden Pressefotos der Angeklagten mit den Nummer gemacht und veröffentlich, sodass hier ebenfalls Angeklagte durch Zeugen erkannt werden konnten, ohne dass dies tatsächlich zutraf.[1305] Alles in allem seien die Rechte der Angeklagten gewahrt, die Verfahrensregeln eingehalten und keine gravierenden Punkte gefunden worden, die die Urteile angreifbar hätten machen können. Allerdings senkte die Kommission von Fall zu Fall das Strafmaß. In zehn[1306] Fällen wurde die Todesstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt und bei den Haftstrafen gab es Reduzierungen der Haftzeit in sechs von neun Fällen. In elf Fällen sprach sich die Kommission für die Beibehaltung der Todesstrafe aus, Pister eingeschlossen, denn

> „the Court was warranted from the evidence concerning the extent and nature of his participation in its findings of guilty. The sentence is not excessive. Sentence: Death by hanging. […] Recommendation: Approval of the findings and sentence.“[1307]

Die Münchner Akten wurden erst Anfang März 1948 in Frankfurt weiterbearbeitet. Zuständig war nun Oberst Howard Bresee, Chef der Abteilung *War Crimes Board, Review Branch*, der den Fall einer Unterabteilung zuteilte. Nochmals nahmen sich drei Offiziere der US-Armee der Akten an und bestätigten nach knapp zwei Monaten die Empfehlung der *War Crimes Group*. Noch war der Dienstweg nicht zu Ende, denn die letzte Entscheidung oblag General Lucius Clay, in seiner Rolle als Oberbefehlshaber der US-Truppen in Europa. Er bestätigte die empfohlenen Urteile am 8. Juni 1948.[1308] Öffentlich publik wurde seine Entscheidung aber erst am 23. September 1948. Zur Vollstreckung des Urteils gegen Pister kam es bekanntlich nicht, da er überraschend in Haft an einem Herzleiden verstarb. Das *War Criminal Prison No. 1*, stellte später ein Zertifikat aus:

[1303] *Review*, NARA/RG 153, Box 243, S. 46.
[1304] *Review*, NARA/RG 153, Box 243, S. 46-47.
[1305] *Review*, NARA/RG 153, Box 243, S. 44-45.
[1306] Otto Barnewald, Anton Bergmeier, Hans Eisele, Philipp Grimm, Hermann Hackmann, Gustav Heigel, Peter Merker, Guido Reimer, Helmut Roscher und Albert Schwartz.
[1307] *Review*, NARA/RG 153, Box 243, S. 102.
[1308] *Order on Review*, 8. Juni 1948, NARA/RG 153, Box 254.

„1. Hermann Pister […] died in the Prison hospital at 2355 hours, 28. September 1948. Immediate cause of death was angina pectoris.
2. The death certificate was signed by Herbert H. Hauck, Capt. MC, Augsburg Military Post, who saw the deceased after death. An autopsy was requested and performed at the 98th General Hospital Munich by John L. Sosmen, Mapt. MC. […]
3. Nearest of kin of Herman Pister is Frau (sic!) Maria Pister, Theley Pfalz, Internierungslager (sic!), French Zone. Telegram was sent to the above nearest."[1309]

Das Landsberger Standesamt stellte die entsprechende Todesurkunde aus. Beerdigt wurde Pister am 30. September 1948 auf dem Gefängnisfriedhof. Die Zeitung *New York Star* meldete in einer knappen Mitteilung am Tag seiner Beerdigung:

„Buchenwald Chief Dies in Prison
FRANKFURT, Germany, Sept. 29 (AP) – Herman Pister, 63 former commandant of the Buchenwald concentration camp, died in a war criminal prison at Landsberg. He was awaiting execution. An U.S. Army announcement said the cause of death was angina pectoris. Pister, a former S.S. colonel, was charged with having participated in the 'general mission' of torture and abuse of the camp inmates by starvation, beatings and killing."[1310]

Mit dem Tod endete das Strafverfahren gegen Pister. Für die anderen Verurteilten ging das juristische und politische Tauziehen weiter. Die politische Verantwortung der Begnadigungen übernahm General Lucius Clay, obwohl er auf Basis der Empfehlungen sowohl des Münchner als auch des Frankfurter Gutachtens gehandelt hatte. Bereits im Verlauf der Gerichtsverhandlung, stärker jedoch während des Überprüfungsprozesses, geriet das *War Crimes Program* immer mehr in eine Vertrauenskrise.[1311] Die USA sahen ihre Bemühungen, Deutschland als Partner gegen die UdSSR zu gewinnen, aufgrund der Kriegsverbrecherprozesse zunehmend in Gefahr. Der Druck aus Washington und vermutlich die hohe Anzahl an Überprüfungen, die Clay entscheiden musste, ließen ihn meist zu Gunsten einer Strafmilderung entscheiden. Er entschied 298 von 426 Todesstrafen in Haftstrafen umzuwandeln und Zeitstrafen zum Teil erheblich zu reduzieren, darunter einen Teil der Buchenwalder Urteile. Clay versuchte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit so gering wie möglich zu halten, was den gegenteiligen Effekt zur Folge hatte und die US-Presse stürzte sich auf das Thema. In ihren Fokus geriet abermals Ilse Koch. Während die gemilderten Urteile gegen männliche Angeklagte kaum Reaktionen hervorriefen, erregte besonders ihre Haftverschonung Aufsehen. Ihre lebenslange Haftstrafe war durch Clay auf vier Jahre reduziert worden. Diese Reduzierung wurde in der Presse mal „malodorous", mal als „perverse stupidities" bezeichnet.[1312] Zugleich beschwerten sich Privatpersonen. In einem der Briefe an Clay hieß es:

„How can you expect, loyal service from U.S. citizens. How can you expect men to register for the U.S. Army in the face of this outrageous miscarriage of justice? This woman should have been hanged years ago."[1313]

Ähnliche Beschwerden gingen bei Kongressmitgliedern und dem Kriegsministerium ein. Von prominenter Seite kam gleichfalls Kritik. Der ehemalige Chefankläger Denson schrieb im

[1309] Zertifikat, 24. November 1948, NARA/RG 153, Box 254.
[1310] NARA/RG 153, Box 243.
[1311] Greene, Justice at Dachau, S. 321.
[1312] Greene, Justice at Dachau, S. 322. Gesammelte Zeitungsausschnitte, vgl. NARA/RG 153, Box 245.
[1313] NARA/RG 153, Box 244.

Herbst 1948einen Kommentar der mehrheitlich von der US-Presse geteilt wurde: „In my opinion to cut Ilse Koch's sentence to four year is to make mockery of the administration of justice."[1314] Jahrzehnte später resümierte er rückblickend Clays Entscheidungen:

> „Of course it was incredible! […] General Clay did not himself see those individuals who swore before Almighty God that they had not participated in such activities [gemeint sind die Verbrechen]. Credibility is for the trial court, not the appellate or reviewing court. Clay fell into the same pitfall I fell into when I first heard these stories."[1315]

Selbst innerhalb der US-Administration kam Kritik auf und die Begnadigung schlug Wellen bis Washington. US-Präsident Truman verlangte von seinem *Secretary of the Army*[1316] Royall eine Erklärung:

> „The case of Ilse Koch has come to my attention. […] Because of the disparity between these 2 sentences [gemeint sind das ursprüngliche und das gesenkte Strafmaß] and other unusual circumstances […] I desire that you submit without delay a full report of the matter including the complete record of proceedings."[1317]

Der US-Senat setzte durch, dass eigens für ihn ein Komitee gebildet wurde, das sich mit dem Buchenwald-Prozess beschäftigte. Dazu wurden Zeugen aus dem Verfahren abermals in Washington unter Eid befragt. Der entstandene Report dazu ist auf den 8. Dezember 1948 datiert.[1318] Befragt wurden Kurt Sitte, Paul Heller, Petr Zenkl und General Emil Kiel. Erste waren ehemalige KZ-Häftlinge und Zeugen im Verfahren gewesen, die nun in den USA lebten. General Kiel war Mitglied der US-Luftwaffe und der vorsitzende Richter im Buchenwald-Prozess gewesen. Wiederholt kreiste das Interesse in erster Linie um Ilse Koch und die Existenz von Gegenständen aus Menschenhaut. Zwar konnten die Zeugen bestätigen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit KZ-Häftlinge aufgrund ihrer Tattoos ermordet wurden – Sitte musste die Haut präparieren – aber keiner konnte den Nachweis von Lampenschirmen oder Bucheinbänden aus Menschenhaut erbringen. Bei der Befragung Kiels ließen sich die Senatoren versichern, der Prozess sei fair und gemäß den Regularien verlaufen. In einer gemeinsamen Erklärung des US-Senats wurde die Begnadigung Ilse Kochs scharf kritisiert. Auf andere Verurteilte ging die Resolution nicht ein. Trotz aller Proteste blieb die Entscheidung Clays jedoch unumkehrbar.

11.11 Schwächen und Probleme des Buchenwald-Prozesses

Als erstes fällt bei der genauen Untersuchung der Prozessakten die geringe Kenntnis der Ermittler über die Vorgänge im KZ Buchenwald im Einzelnen auf. Dazu zeigen sich Lücken in ihrer Einschätzung des NS-Systems.[1319] Im Rückblick lassen sich Versäumnisse feststellen, die auf den Zeitdruck zurückzuführen sind. Zwar standen etliche Dokumente sowie zahlreiche Zeugen zur Verfügung, doch gerade die schiere Informationsmenge wurde zum Problem. Dennoch

[1314] Zitiert nach: Greene, Justice at Dachau, S. 323.
[1315] Zitiert nach: Greene, Justice at Dachau, S. 322.
[1316] Das US-Kriegsministerium wurde zum 18. September 1947 umbenannt. Kurz darauf wurde das *Secretary of the Army* Teil des US-Verteidigungsministeriums.
[1317] NARA/RG 153, Box 245.
[1318] NARA/RG 153, Box 246: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch/Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
[1319] Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse, S. 164.

schaffte es die Militärstaatsanwaltschaft keineswegs sich einen Überblick über das System der Konzentrationslager zu verschaffen. Nicht einmal die genaueren Umstände der ermittelten Verbrechen kannten sie. Das hatte unter anderem zur Folge, dass die Bedeutung und Stellung des HSSPF Waldeck nicht erkannt wurde, gegen den in weiteren Zusammenhängen hätte ermittelt und verhandelt werden müssen. Die Verstrickungen von Industrie und KZ-Zwangsarbeit blieben weitestgehend unreflektiert. Insgesamt kam es während der Verhandlung zu Nachfragen zu drei größeren Industriekomplexen: Dem Bochumer Verein, den Erla-Maschinenwerken und den Gustloff-Werken. Zu Ermittlungen der Entstehungsgeschichte dieser Außenlager kam es nie. Die etlichen anderen Außenlager blieben gänzlich außen vor. Walter Wendt berief sich stets drauf lediglich Zivilist und Personalchef der Erla-Werke gewesen zu sein. Das mag formal stimmen, dennoch ist davon auszugehen, dass er mit der SS Hand in Hand arbeitete und gleichermaßen wie Hermann Großmann und Peter Merker für die Ausbeutung der KZ-Häftlinge in den Rüstungsbetrieben verantwortlich war. Schaut man auf die heute bekannten Opferzahlen merkt man rasch, wie weit die vor Gericht genannten Zahlen davon abwichen. Es liegt natürlich auf der Hand, dass die Verteidigung die Zahlen bewusst kleinrechnete, doch die Militärstaatsanwaltschaft hätte eigene gegenüberstellen können. Die Verteidigung gab die Anzahl der Verstorbenen des Buchenwalder Todeszuges in KZ Dachau mit ungefähr 500 an. Jedoch muss von über 2.000 Toten ausgegangen werden. Hans Merbach, der als Transportführer dabei war, verschwieg im Verhör einen mehrtägigen Aufenthalt des Zuges in Nammering, wo allein 800[1320] Verstorbene auf freiem Feld eingeäschert wurden. Vermutlich aus reiner Unkenntnis der wahren Ereignisse wurden diesbezüglich keine weiteren Zeugen aus der Ortschaft einbestellt. Die Überlebenden des Transportes konnten zwar von einer größeren Einäscherung berichten, erinnerten sich allerdings weder an die genauen Opferzahlen noch an den Ortsnamen. Bei den Fleckfieberversuchen klaffen die Zahlen nicht minder weit auseinander. Die Angeklagten sprachen oftmals von circa 60 bis 80 Versuchshäftlingen – das ist richtig, pro Versuchsreihe, die stattfand. Allerdings sind heute 24 Versuchsreihen im Block 46 nachweisbar, mit insgesamt 1.000 Todesopfern.[1321] Sieht man sich die Urteile genauer an, kann jedoch lediglich im Fall Josias zu Waldeck ein höheres Strafmaß in Erwägung gezogen werden. Merbach und das an den Fleckfieberversuchen beteiligte medizinische Personal wurden aufgrund der falschen Bemessungsgrundlage nicht weniger hart bestraft.

Ein weiteres Problem war die Schwierigkeit Zeugen zu laden. Im Verlauf des Verfahrens versuchte vor allem die Verteidigung weitere Entlastungszeugen vor Gericht zu präsentieren. Es liegt eine Liste mit den gescheiterten Versuchen Zeugen zu laden vor. Insgesamt wurde versucht 19 weitere Zeugen zu laden. Je einer erhielt keine Freigabe von belgischen oder britischen Behörden, war durch Krankheit reisunfähig oder bereits verstorben. In allen anderen 15 Fällen verweigerten die sowjetischen Behörden die Zusammenarbeit und erteilten keine Reiseerlaubnis.[1322] Mehrmals appellierten die Angeklagten, ihre Unschuld ließe sich durch weitere Zeugen, die nicht auffindbar seien, belegen. Zugleich beklagten sie, Entlastungszeugen

[1320] Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald, S. 180.
[1321] Ernst Klee, Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer, Frankfurt/Main 2015, S. 321.
[1322] Liste vergeblich geladener Zeugen, NARA/RG 153, Box 253.

seien durch alliierte Behörden eingeschüchtert worden auszusagen. In mindestens zwei Fällen wird im Prozesstranskript die Befürchtung potentieller Zeugen erwähnt, ihre Sozialleistungen zu verlieren. In beiden Fällen handelte es sich um namentlich nicht genannte Deutsche mit Wohnsitz in der SBZ. Inwieweit diese Vorwürfe der Wahrheit entsprachen bleibt offen. Unbestreitbar hatte die Militärstaatsanwaltschaft mehr Möglichkeiten und Mittel Zeugen zu suchen und zu finden.

Dritter Kritikpunkt aus heutiger Sicht war der fehlende Faktor der *Reeducation*, der explizit von den US-Amerikaner als Motivation für Strafprozesse genannt worden war. Zwar war die *Reeducation* neben der Ahndung der Verbrechen nur ein Teilaspekt, jedoch verfehlte der Buchenwald-Prozess diesbezüglich seinen Zweck und zeigte kaum Wirkung auf die Zivilbevölkerung. Die Aufklärung der Verbrechen und die Verurteilung der Täter hatte nicht die erhoffte Distanzierung von ihnen und dem NS-Regime zur Folge.[1323] Mit dem Dachauer *Parent Case*, war dies noch gelungen. Ursachen der unterschiedlichen Auswirkung sind unter anderem die zeitnahe Eröffnung des Dachauer Hauptprozesses in den ersten Monaten nach Kriegsende noch im Jahr 1945. Die Bevölkerung stand noch unmittelbar unter den Eindrücken des Krieges. 1947, im Jahr des Buchenwald-Prozesses war dies schon weniger der Fall. Der anfängliche Schock über die Verbrechen war einer kollektiven Verdrängung gewichen. Anstatt sich mit dem Krieg auseinanderzusetzen, wollte die Mehrheit dieses Kapitel rasch schließen und einen Neuanfang beginnen. Ein weiterer Faktor waren die Nürnberger Prozesse am IMT. Die Mehrheit der Bevölkerung sah die Verantwortlichen der Verbrechen dort auf der Anklagebank und interpretierte die parallellaufenden Militärgerichtsverfahren als „Siegerjustiz“ gegen die unteren Befehlsempfänger. Aus diesem Blickwinkel muss die Solidarisierung eines Großteils der westdeutschen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen in alliierter Haft interpretiert werden. Auf US-Seite wurde ebenfalls der Faktor der *Reeducation* mehr und mehr angezweifelt. Westdeutschland als Bündnispartner war wichtiger geworden als das *War Crimes Programm*, sodass sukzessive Strafmilderungen und vorzeitige Entlassungen die Ahndung der Kriegsverbrechen in den Konzentrationslagern in vielen Fällen ins ad absurdum führte.

So sehr der Punkt *Reeducation* zu kurz kam, umso mehr wurde sich auf Ilse Koch fokussiert. Die öffentliche Wirkung des Buchenwald-Prozesses steht bis heute unter dem Eindruck von ihr. Dies führte soweit, dass selbst die US-Militärbehörden später in offiziellen Dokumenten nicht die eigentliche Prozessbezeichnung *United States of America vs Josias Prince zu Waldeck et al. – Case 000-50-9* verwendeten, sondern schlicht vom „Ilse Koch Case“.[1324] In der Presse war sie als „Bitch of Buchenwald“[1325] bereits vorverurteilt, bevor das Verfahren begann. Entsprechende Artikel und Berichte ließen andere Angeklagte in den Hintergrund rücken. Mythen

[1323] Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse, S. 164.
[1324] NARA/RG 153, Box 244.
[1325] In der deutschen Presse: „Hexe von Buchenwald“, „Bestie von Buchenwald“ oder „Kommandöse von Buchenwald“.

und Anschuldigungen rankten sich um ihre Person, die bis heute umstritten sind.[1326] Die Meldungen über sie nahmen mehr Raum ein als über die anderen Angeklagten, selbst der eigentliche Kommandant Pister stand in ihrem Schatten. Sie war die einzige Frau im Prozess und zudem während des Verfahrens bereits schwanger. Vater des Kindes war der Mithäftling Fritz Schäffer, der sich ebenfalls wegen Kriegsverbrechen zu verantworten hatte.[1327] Dies rettete sie vor der Todesstrafe und das Strafmaß wurde auf lebenslange Haft festgesetzt. Ihre Rolle im KZ Buchenwald war umstritten. US-Ankläger Denson versuchte die Existenz von verarbeiteter Menschenhaut nachzuweisen. Daran war bereits der SS-Richter Konrad Morgen gescheitert, der eine Hausdurchsuchung 1943 angeordnet hatte. Letztlich führten die eigenhändigen Misshandlungen bzw. das Anordnen von Prügelstrafen durch Beeinflussung ihres Mannes zur Verurteilung von Ilse Koch. Die Mutmaßungen über Lampenschirmen aus Menschenhaut hafteten weiterhin an ihr. Es ist auffällig, dass gerade der Fall Ilse Koch immer wieder diskutiert wurde. Die Taten wurden anders bewertet, da sie von einer Frau und nicht von einem Mann begangen worden waren. In einem zusammenfassenden Appell während ihrer Befragung vor Gericht stellte sie ihre Sicht folgendermaßen dar:

> „There has been a lot of talk about myself in the press for the last two years. I do not think there is any expression in the German language too vulgar to have been used against me. Even though I have succeeded within those two years to keep some distance from those things in order not to suffer mentally and psychically too much. Then in spite of this, I as a mother, cannot peacefully stand by when my children are now in such a state that they dislike going to school […] that they are extremely shy. […] In the papers I am described as the pinnacle of sadism, perversion and corruption.[…] I have no idea who is spreading such stories.[…] I had lived through enough during the 16 month that I was in prison for investigations [gemeint ist Haft zur NS-Zeit].[…] I never did any of the things that have been presented against me.“[1328]

Das Geschlecht spielte bei der Bewertung der Strafe und dem Umgang mit den Verurteilten eine entscheidende Rolle. Mehr noch, ihr wurde es abgesprochen eine Frau zu sein. So heißt es beispielsweise in einem Zeitungsartikel von 1948: „This was no woman in the usual sense […] but a creature from some tortured other world.“[1329] Eine Einschätzung, die bei männlichen Tätern nie zu finden ist. Allein ihretwegen wurde eine Senatskommission gebildet, die von September bis Dezember 1948 das gemilderte Urteil Clays abermals diskutierte. Letztlich wurde ein salomonisches Urteil gefällt: Einerseits wurde Clays Entscheidung nicht infrage gestellt, Kochs vorgezogene Haftentlassung sollte andererseits nicht hingenommen werden. Daher sollte Koch nach der Entlassung aus der US-Haft noch vor ein deutsches Gericht gestellt werden. Da die Rechtssicherheit vor doppelter Verurteilung bestand, sollte Koch für Verbrechen, die sie an Deutschen begangen hatte und die nicht Teil des Militärgerichtsprozesses waren, angeklagt werden. Ihre Verbrechen in Kombination mit ihrem Geschlecht ließen sie in den Mittelpunkt rücken. Die damals einhellige Meinung, dass Frauen zu Misshandlungen nicht fähig seien, ließen ihre Verbrechen gegenüber vergleichbaren Taten durch Männer besonders

[1326] Vgl. Pierre Durand, Die Bestie von Buchenwald, Berlin 1989; Smith, Die Hexe von Buchenwald; Alexandra Przyrembel, Ilse Koch – „normale“ SS-Ehefrau oder „Kommandeuse“ von Buchenwald, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2005, S. 126-133.

[1327] Smith, Die Hexe von Buchenwald, S. 121, Greene, Justice at Dachau, 240.

[1328] Prozesstranskription 10. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3722.

[1329] Zitiert nach: Greene, Justice at Dachau, S. 324.

grausam erscheinen. Ilse Koch hat mit großer Wahrscheinlichkeit nicht, zumindest konnte das im Prozessverlauf nicht belegt werden, eigenhändig Häftlinge getötet. Der Mitangeklagte Wolfgang Otto hingegen war nicht nur Leiter des Kommandos 99, sondern zugleich mehrmals Schütze bei Hinrichtungen gewesen. Er sorgte für die Terminierung, die Einhaltung eines reibungslosen Ablaufs der Exekutionen und für die Spurenverwischung. Dennoch wurde er, im Vergleich zu Ilse Koch, lediglich zu 20 Jahren Haft verurteilt und kam 1952 frei. Zwar wurden in der BRD noch sieben weitere Strafverfahren gegen ihn angestrengt, unter anderem als Tatbeteiligter am Mord an Ernst Thälmann, jedoch wurden alle Verfahren entweder wegen Mangels an Beweisen eingestellt oder endeten letztlich mit einem Freispruch. Im Gegenzug konnte er sich eine monatliche Rente erfolgreich per Gerichtsentscheid einklagen. Anders bei Ilse Koch, die nach der US-Haft im Oktober 1949 umgehend vom Landgericht Augsburg erneut angeklagt und wegen Anstiftung zum Mord, versuchtem Mord und Anstiftung zu schwerer Körperverletzung zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Das Urteil fiel am 15. Januar 1951. 1967 nahm sie sich in ihrer Zelle das Leben. Zweifelsohne kam dieser bundesdeutsche Prozess durch Druck der US-Besatzungsmacht auf das bayerische Justizministerium zustande, zumal die USA ausgiebig Rechtshilfe bot und sogar dem deutschen Staatsanwalt Johann Ilkow eine Recherchereise nach New York und Washington finanzierte. Wäre Ilse Koch ein männliches SS-Mitglied gewesen, wäre mit ziemlicher Sicherheit ein Prozessverlauf wie bei Wolfgang Otto wahrscheinlich gewesen. Die Unterschiede in der Gewichtung der Taten und unterschiedliche Bestrafungen bereits durch das US-Militärgericht, stellen die tatsächlich neutrale Bewertung infrage.

Als letzter Kritikpunkt müssen die Berichte über angebliche Misshandlung der Angeklagten in US-Haft genannt werden. Ab und an lassen sich Rückschlüsse auf die Art der Befragungen durch die US-Ermittler ziehen. Barnewald gab an, in Oberursel über Tage in eine kleine Zelle gesperrt worden zu sein, ohne dass er befragt wurde oder sonst Kontakt zu anderen Gefangenen oder US-Personal hatte. Lediglich ein Glas Wasser und abends eine Scheibe Brot habe er bekommen. Vom Hörensagen berichtete er von Scheinhinrichtungen, die bis in die heutige Zeit von US-Behörden als illegales Verhörmittel eingesetzt werden: „one had to dig his own grave after his interrogation.“[1330] Mehrmals sagten Angeklagte aus, sie seien geschlagen worden. Barnewald bezeugte vor Gericht, er sei mehrmals ausgepeitscht worden und mit dem blanken Rücken an eine Heizung gebunden worden, wovon er Verbrennungen erlitten habe.[1331] Köhler widerrief seine schriftlich vorliegende Aussage vor Gericht und warf den US-Vernehmern vor, ihn misshandelt zu haben. Folgeschäden habe er noch immer und könne Arme und Beine nicht richtig bewegen, da er so heftig im Oktober 1945 geschlagen worden sei und Zwangskniebeugen mit Gewichten machen musste. Sobald er keine Kniebeugen mehr machen konnte sei auf ihn eingeschlagen worden:

[1330] NARA/RG 153, Box 258, S. 4042.
[1331] NARA/RG 153, Box 258, S. 4043.

„I was beaten, I was kicked with feet, I was beaten with a pistol, I asked him to shot me, but he was too cowardly to do this. I was beaten in the stomach. People stepped on my toes. One can't describe all that."[1332]

Weitere Folgeschäden seien immer wiederkehrende, heftige Kopfschmerzen.[1333] Wilhelm berichtet vor Gericht von Schlägen bei seiner Ankunft in einem Kriegsgefangenenlager in Freising und sechswöchiger Einzelhaft in einem Raum ohne Bett, Decke und knapper Verpflegung und Schlägen beim Verhör.[1334] Zwar hatten die Vorwürfe keine direkten, nachweisbaren Auswirkungen auf den Prozess, das Urteil oder das Strafmaß, jedoch kam es zu einer internen Untersuchung durch den US-Kongress. Am 13. Juli 1949 wurde das Ergebnis vorgelegt. Konkret wurde auf die Vorwürfe von Bender, Barnewald, Merbach Schmidt, Schobert und Schwartz eingegangen. Alle seien zwar kurzzeitig in Oberursel gewesen, nachweislich vom 17. September bis 4. Oktober 1945 und ab dann im *War Crimes Enclosure* Dachau. Laut dem Bericht gab es keine Beweise, die eine Befragung in Oberursel belegten. Damit schloss der Bericht zwar nicht die Misshandlung der SS-Männer aus, aber widerlegte einen Zusammenhang zwischen erzwungenen Zeugenaussagen und den Misshandlungen, es gäbe „no connection between the alleged mistreatment and their conviction of war crimes."[1335] Wäre die Untersuchung zu einem anderen Ergebnis gekommen, wären der Prozess und die Verurteilung wohl möglich hinfällig gewesen.

11.12 Buchenwalder Nachfolgeverfahren

Ebenso wie der gemeinsame Militärstrafprozess gegen die Kommandanten Martin Weiß und Otto Förschner war dieser erste Prozess mit Verbrechen im KZ Buchenwald als *Parent Case* mit Grundsatzurteilen für weitere Verfahren ausgelegt worden. Allerdings stehen den 121 Nebenverfahren mit etwa 500 Angeklagten bezüglich Verbrechenskomplexen um das KZ Dachau lediglich 25 Nachfolgefälle im Fall des KZ Buchenwalds gegenüber. Diese wurden zwischen dem 27. August und dem 3. Dezember 1947 gegen 31 Personen verhandelt.[1336] Hierbei hatten sich 28 SS-Männer der unteren Dienstgrade sowie drei Funktionshäftlinge, denen einzelne Ermordungen oder Misshandlungen nachgewiesen werden konnten, vor den Gerichten zu verantworten. Dazu wurden Verbrechen auf den Todesmärschen sowie die Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener durch das Kommando 99 geahndet.[1337] Die Prozessdauer war mit ein bis vier Verhandlungstagen sehr kurz. Erteilt wurden sechs Todesurteile, vier lebenslange Haftstrafen, 15 mehrjährige Haftstrafen und daneben sechs Freisprüche. Vollstreckt wurde lediglich das Todesurteil gegen Adam Ankenbrand, der nachweislich auf einem Todesmarsch sechs Häftlinge erschossen hatte. Besonders zwei Fälle müssen kritisch gesehen werden: Im Prozess[1338] gegen Victor Hantscharenko, einem ehemaligen Soldaten der Roten Armee, hätte die Beschreibung seiner Uniform durch Zeugen zu der Erkenntnis führen müssen, dass eine

[1332] NARA/RG 153, Box 258, S. 4063-4064.
[1333] NARA/RG 153, Box 258, S. 4062.
[1334] NARA/RG 153, Box 258, S. 4470.
[1335] NARA/RG 153, Box 246.
[1336] Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse, S. 163; als Liste: ICWC, Liste aller Dachauer Prozesse: https://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/usadachau (zuletzt aufgerufen am 2. Januar 2017).
[1337] Fallbeispiel, vgl. Hilton, The Dachau defendants, S. 36-43.
[1338] United States vs. Victor Hantscharenko – Case 000-Buchenwald-8.

Verwechslung vorlag. Er trug als ukrainischer SS-Angehöriger eine andere Uniform als die, die Belastungszeugen beschrieben hatten. Doch weder seine Verteidiger noch die Ermittler hatten diesem Detail Aufmerksamkeit geschenkt oder sich über die unterschiedlichen Farben der verschiedenen SS-Verbände informiert.[1339] Erschwert wurde dies durch Probleme bei der Übersetzung, da Hantscharenko nur russisch sprach. Er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt und kam 1954 auf Bewährung frei. In einem anderen Strafprozess kam es ebenso zu Justizfehlern. Angeklagte waren Ignatz Seitz und Johannes Volk, zwei SS-Wachmänner.[1340] Diese waren zwar geständig, da sich jedoch keine weiteren Zeugen finden ließen, kamen sie trotz ihrer Mordtaten mit geringen Freiheitsstrafen davon.

[1339] Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse S. 165.
[1340] United States vs. Ignaz Seitz – Case 000-Buchenwald-11.

12 Von den Dachauer Prozessen bis zum Internationalen Strafgerichtshof

Völkermord war bereits vor der Machtübernahme Hitlers als Verbrechen bekannt und geahndet worden. Jedoch sind die Fotos, Filmaufnahmen und Augenzeugenberichte der Leichenberge aus den Konzentrationslagern ein besonders Symbol für den Genozid geworden und zugleich ein Eingeständnis des Versagens der Weltgemeinschaft. Henry Friedlander hat einmal polemisch gefragt, ob es je ein Inserat im Stellenmarkt der überregionalen Tageszeitungen gegeben habe, in dem nach gut ausgebildeten und motivierten Massenmördern gesucht wurde.[1341] Der Umstand, dass dies freilich nicht der Fall war, gibt Anlass zur Frage, woher die späteren Täter gekommen sind. Oder anders gefragt: „How ordinary people commit extraordinary evil.“[1342] Aus den Gerichtsakten lässt sich diese Frage nur unzureichend beantworten. Ansatzpunkte sind erkennbar. Im Fall der hier untersuchten KZ-Kommandanten handelten sie grundsätzlich infolge ihrer Definition der Situation, egal wie irrational, falsch, menschenunwürdig oder unbegründet diese Definition sich von der Außenperspektive darstellt.[1343] Hannah Arendt hielt fest,

> „die Nazis handelten wirklich so, als ob die Welt von Juden beherrscht sei und einer Gegenverschwörung bedürfe, um gerettet zu werden. Die Rassedoktrin war nicht mehr eine Theorie höchst zweifelhaften wissenschaftlichen Wertes, sondern wurde jeden Tag innerhalb einer funktionierenden Welt realisiert, in deren Rahmen es höchst ‚unrealistisch‘ gewesen wäre, ihren Realitätswert zu bezweifeln.“[1344]

Deutlicher kann man die Antriebskräfte innerhalb des NS-Regimes und damit die Situation in den Konzentrationslagern wohl nicht wiedergeben. Beim Nürnberger Nachfolgeprozess gegen Täter der Einsatzgruppen legte die Verteidigung dar, die Angeklagten seien davon ausgegangen, der „jüdische Bolschewismus habe Deutschland in den Krieg geführt und diene den Interessen des Judentums.“[1345] Mit Sicherheit war diese Darstellung Teil einer Verteidigungsstrategie, deckte sich aber mit Arendts Analyse der Allgegenwärtigkeit von Hass, Antisemitismus und Rassevorurteilen. Auf diesen Säulen baute sich das Weltbild der KZ-Kommandanten auf. Zugleich lässt sich ihr Bildungsniveau und ihre soziale Herkunft in der unteren Mittelschicht verorten. Sie machten keine Politik oder trugen zur NS-Ideologie etwas bei. Wenn man Arendts Definition der „Banalität des Bösen“ zu Grunde legt, ist es nicht die Banalität, die die Kommandanten auszeichnete sondern die Identifikation mit dem Bösen:[1346] Die meisten traten schon frühzeitig SA, SS und/oder NSDAP bei oder gründeten sogar selbst Abteilungen davon. Allein schon die Mitgliedschaft in der SS reflektiert eine überzeugte Identifikation mit der nationalsozialistischen Bewegung. Selbstverständlich muss der Grad der persönlichen Involviertheit differenziert werden. Ansatzweise haben die Alliierten dies mit den Strafverfahren umsetzen können und das relativ gleichförmige Handeln an den unterschiedlichsten Schauplätzen in besondere Einzeltaten herausgearbeitet. Jedoch haben sie kurz nach Beendigung

[1341] Harald Welzer, Wer waren die Täter? Anmerkungen zur Täterforschung aus sozialpsychologischer Sicht, in: Gerhard Paul (Hrsg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2003, S. 237-254, hier: S. 237.
[1342] Abram de Swaan, The killing compartments. The mentality of mass murder, New Haven 2015, S. 19.
[1343] Welzer, Wer waren die Täter?, S. 238.
[1344] Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 573.
[1345] Zitiert nach: Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, S. 460.
[1346] Segev, Die Soldaten des Bösen, S. 261.

des Krieges aufgrund des kollektiven Charakters vieler Kriegsverbrechen nicht ausschließlich auf den individuellen Schuldnachweis, sondern auf *Common Design* gesetzt.[1347] Daniel Goldhagen hat Recht, wenn er in seiner stark umstrittenen Studie betont, es sei falsch den Tätern die Fähigkeit abzusprechen, moralische Entscheidungen treffen zu können.[1348] Versuche die Verbrechen allein auf Zwang und Gehorsam zu erklären, greifen zu kurz. Es ist eher davon auszugehen, dass die Täter den Massenmord, Misshandlungen und Brutalität billigten und sogar bereitwillig daran teilnahmen. Gerade die KZ-Kommandanten standen im Verhältnis beispielsweise zu Wachmannschaften oder Erschießungskommandos eher nicht unter dem Gruppenzwang Verbrechen begehen zu müssen. Es war ihre individuelle Entscheidung, Häftlinge persönlich zu misshandeln oder Strafmeldungen vollstrecken zu lassen. Innerhalb eines Umfeldes, das zu Grausamkeit und Gleichgültigkeit gegenüber Menschen geradezu ermutigte, hatten sie ihre Funktion „gut" erfüllt. Hinzu kommt, dass der Vernichtungsprozess und der Ausbau des KZ-Systems eine schrittweise erfolgte Operation waren, bei der die beteiligten Personen selten mehr als den jeweils folgenden Schritt überschauen konnten. So lässt sich zumindest ansatzweise die gesteigerte Brutalisierung und das abweichende Wertesystem erklären. Die Triebkräfte, die das Handeln der Täter bestimmten, blieben hingegen vage. Eine Erklärung des KZ-Systems oder gar des Holocaust konnten sie ebenso wenig liefern. Die „wirklichen Fragen – wie konnte es dazu kommen? Was sollen wir daraus lernen? – [wurden] nicht beantwortet."[1349] Die Tatsache, dass die Verbrechen jegliche bestehenden juristischen Rahmen sprengten, drückte ihre Ungeheuerlichkeit aus. Das heißt jedoch nicht, im Umkehrschluss auf Strafprozesse verzichten zu können. Alle Rechtsinstrumente dienten bislang dazu, individuelle Täter zu erfassen, nicht jedoch politisch motivierte und initiierte Verbrechenskomplexe, die arbeitsteilig organisiert waren. Den Richtern der frühen alliierten Militärgerichtsprozesse fehlte das Wissen heutiger Historiker über die Mechanismen und Strukturen der Vernichtungspolitik. Daher erfolgte die Erfassung der Täter und Taten meist sehr unsystematisch mit dem Fokus auf Einzelverbrechen ohne Berücksichtigung der Gesamtzusammenhänge. Überhaupt nicht beachtet wurde das Zusammenspiel zwischen den Konzentrationslagern und ihrer Umgebung. Die Planer, Organisatoren, Mitwisser und Nutznießer spielten für die Strafverfolgung so gut wie keine Rolle. Lediglich das IMT und dessen Nachfolgeprozesse nahmen sich dieser Thematik ansatzweise an, wobei bereits in den Strafverfahren gegen die KZ-Kommandanten diese Komponente nicht hätte fehlen dürfen. Eine Verurteilung wurde dennoch erreicht. Zwar sind die Urteile über die Schuld der KZ-Kommandanten von den Gerichten gleich bewertet und bestraft worden, jedoch ergaben sich große Unterschiede bei den Mitangeklagten. So fallen beispielsweise die Urteile im ersten Dachauer Prozess trotz vergleichbarer Funktion der Angeklagten im Lager härter aus, als in späteren Prozessen.[1350] Zugleich stieg die Wahrscheinlichkeit für Begnadigung oder zumindest Herabsetzung der Haftzeit je länger das

[1347] Marc Buggeln, Arbeit & Gewalt. Das Außenlagersystem des KZ Neuengamme, Göttingen 2009, S. 479.
[1348] Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, S. 459.
[1349] Cramer, Belsen Trial 1945, S. 393.
[1350] Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), S. 278.

War Crime Program andauerte. Nichtsdestotrotz bevorzugte das Rechtsmittel *Common Design* eindeutig die Seite der Anklage und erschwerte den Angeklagten den Beweis ihrer Nicht-Schuld. Juristisch liegt die Problematik in der objektiven und subjektiven Schuld. Objektiv waren die wiederkehrenden Handlungen (Misshandlungen, Unterversorgung, Ermordung etc.) Straftaten, die jedoch nicht subjektiv den Angeklagten nachgewiesen wurden. Heidenberger spricht davon, die

> „Schuldvermutung [durch das Common Design] war teilweise so hoch, dass es für Angeklagte häufig unmöglich war, sie zu widerlegen. Aus dieser Tatsache ist gleichzeitig das problematische derartiger Schuldvermutungen ersichtlich."[1351]

Demgegenüber steht das Bemühen der Amerikaner über das *Common Design* hinaus individuelle, also subjektive, Schuld nachzuweisen. Das gelang nicht immer, sodass die Mehrheit der Täter nicht am Maß ihrer persönlichen Schuld zu erfassen war.

12.1 Kollektivschuld, Denazifizierung und Umerziehung: *Transitional Justice*

Neben der Verurteilung und Vollstreckung der Urteile verfolgten die Gerichte aber noch das Ziel zu beweisen, „that these camps were criminal operations in their entirety, from the commandant on down to the capo, "[1352] wie Denson, einer der amerikanischen Chefankläger betonte. Aus seiner Warte waren die zahlreichen Verurteilungen in Kombination mit diesem Anspruch ein voller Erfolg und zeigten, die weitergehenden Ziele der Strafverfolgung. Andere hatten sogar noch höher gesteckte Ziele. Henri Donnedieu, französischer Richter des Nürnberger Hauptprozesses, hatte die Vision, neben den Hauptangeklagten müsste „in der ersten Reihe aber, ganz vorne, die Hauptschuldigen: ‚das deutsche Volk'," [1353] vor Gericht erscheinen. Mit dieser Meinung war Donnedieu nicht allein. Andere französische Strafrechtexperten sahen die Schuldfrage durch das Strafverfahren nicht beantwortet und brachten eine Gesamtverantwortlichkeit der Deutschen ins Spiel. Die beteiligten britischen Juristen hatten vergleichbare Überlegungen, wobei sie nicht die Bestrafung der Deutschen, sondern vielmehr die Umerziehung im Auge hatten und durch das IMT „dem deutschen Volk deutlich zu machen, zu welchen Abgründen der Infamie der totale Krieg Deutschland gebracht hat."[1354] Die Ahndung dieser Verbrechen durch Strafprozesse ist daher zwangsläufig mit einem moralischen Bestandteil verbunden. Zugleich spielten politische Interessen der Alliierten und, jedoch in weitaus geringerem Maße, die Erwartungen der Opfer eine Rolle. Die US-amerikanische Haltung vereinte diese Überlegungen, wobei Hardliner wie Morgenthau ebenfalls Verfechter einer deutschen Kollektivschuld und -bestrafung waren, sich aber innerhalb der US-Administration nicht behaupten konnten. Auf Basis des Hauptkriegsverbrecherprozesses sollten ehemalige Mitglieder der als verbrecherisch eingestuften NS-Organisationen in Massenverfahren abgeurteilt werden. Bekanntlich fanden diese Massenverfahren nie statt, die von Völkerrechtlern als ungerechtfertigte kollektive Bestrafung angesehen wurde. Die Richter am IMT schwenkten ebenfalls, abgesehen von Franzosen und Sowjets von diesem Plan ab. Richter

[1351] Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II Weltkrieg, S. 31.
[1352] Zitiert nach: Jardim, The Mauthausen Trial, S. 186.
[1353] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 293.
[1354] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 294.

Jackson sah das IMT rückblickend als symbolische Gerechtigkeit für alle Opfer, obwohl nur eine kleine Gruppe der Täter verurteilt wurde.[1355] Allein die Durchführung der Strafprozesse gegen Millionen Deutsche wäre in der Praxis kaum möglich gewesen. Betrachtet man die äußeren Umstände und Herausforderungen, Strafprozesse in einem kriegszerstörten Land mit Versorgungsengpässen, mangelnder Infrastruktur (Transportwesen, Kommunikation) und allgemein chaotischer Lage durchzuführen, muss sowohl US-Amerikanern als auch den anderen Westalliierten für ihre Leistung, innerhalb kurzer Zeit Großprozesse zu bewältigen, Respekt gezollt werden. Weitergehende Strafprozesse hätten sie wohl nicht abhalten können. Allein der Mangel an juristischem Personal setzte dem Umfang der Strafverfolgung enge Grenzen. Die Dachauer Prozesse zeigen, wie hoch der Aufwand war, eine relativ kleine Tätergruppe strafrechtlich zu verfolgen. Allein das als verbrecherisch eingestufte NSDAP Führungskorps umfasste ohne Zellenleiter und Blockleiter bereits 600.000 Personen.[1356] Einen Automatismus, der zu einem Strafprozess geführt hätte, gab es nicht. Stattdessen wurde gezielt nach ausgesuchten Kriegsverbrechern gefahndet. Deren Strafverfahren bildeten ein Puzzlestück der Umerziehung und Denazifizierung Deutschlands. Wie die Verurteilten des IMT und NMT stellten sie eine kleine symbolische Gruppe dar, deren Bestrafung Gerechtigkeit für die Opfer brachte, das NS-Regime als verbrecherisch aufzeigen und die Umerziehung der Deutschen zum Ziel hatte. Allein die Durchführung eines fairen Prozesses diente aus Sicht der Alliierten bereit dem positiven Lerneffekt, der erreicht werden sollte: *The rule of law*. Es muss an dieser Stelle kritisch hinterfragt werden, ob eine Umerziehung mit Hilfe von Gerichtsverfahren nicht dem eigentlichen Zweck, nämlich ein rechtskräftiges Urteil zu fällen, sei es Freispruch oder Bestrafung, im Wege steht. Wie weit sind aus pädagogischer Sicht geführte *Didactic Trials* nicht schon *Show Trials* der DDR oder der stalinistischen UdSSR?[1357] Dort wurden die Prozesse als Mittel zur Sowjetisierung der Verhältnisse, also beim Übergang zu einer neuen Gesellschaftsordnung mithilfe engster Verflechtung von strafrechtlicher Ahndung, politischer Säuberung und Propaganda, eingesetzt. In diese Falle tappten die US-Amerikaner jedoch nicht. Ihr Fokus blieb auf der Rechtsprechung, die zugleich noch erzieherische Maßnahmen bewirken konnte, die aber nicht der eigentliche Zweck waren. Deutlich wird dies durch das Konzept der US-Militärstaatsanwaltschaft, Wahrheit und Gerechtigkeit als unzertrennbar anzusehen:[1358] Gemeint ist, dass nur durch einen Gerichtprozess die „historische Wahrheit“ bekannt gemacht werden könne. Um dies zu untermauern stützte sich die Anklage des IMT nicht nur auf Zeugenaussagen, sondern auch auf NS-Dokumente, denen diesbezüglich ein höherer Stellenwert beigemessen wurde und die vielleicht nur durch die Arbeit der Ankläger bis heute als Quellen überliefert sind. Zugleich sahen sie es als bedeutendste und nötigste Aufgabe an, die Denazifizierung durchzuführen. Die Verfahren waren Teil dieses Prozesses, der auch als *Transitional Justice* bezeichnet wird. Dieser, seit den 1990er geprägte Begriff, beschreibt die Prozesse des

[1355] Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 61.

[1356] Ebenso als verbrecherisch eingestuft wurden SS, SD und Gestapo, nicht jedoch die SA. Wie viele Personen insgesamt von Massenverfahren betroffen gewesen wären, ist aufgrund Mehrfachzugehörigkeit nicht genau anzugeben. Bei Kriegsende zählte allein die SS circa 700.000 Mitglieder.

[1357] Douglas, The right wrong man, S. 7.

[1358] Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, S. 63.

Umbruchs von einem Unrechts- zu einem Rechtsstaat. Eine konkrete Definition gibt es bislang nicht, jedoch ist *Transitional Justice* als Forschungsgebiet anerkannt und untersucht Transformationsprozesse unterschiedlichster Art, in unterschiedlichen Epochen.[1359]

> „*Justice* ist dabei ein bewusst doppeldeutiger Begriff und impliziert sowohl Justiz als Institution (oder Verfahren) als auch Gerechtigkeit als Ergebnis des Verfahrens."[1360]

Im deutschsprachigen Raum wird oftmals der „Vergangenheitsbewältigung" als Synonym verwendet. Es kursieren weitere Begriffe: „Umgang mit der Vergangenheit", „Erinnerungsarbeit", „Geschichtspolitik" oder auch „Vergangenheitspolitik". Alle Bezeichnungen stehen für Bemühungen vergangenes Unrecht während Diktaturen oder gewaltsamen Konflikten anzugehen, und den Übergang zu einer friedlichen Zukunft zu Ermöglichen. Ziel der *Transitional Justice* nach Ende des Zweiten Weltkrieges war eine komplette Transformation der Gesellschaft, die Rückkehr der Deutschen in die Völkergemeinschaft, dem Vergessen entgegenzuwirken, Strukturen des Nationalsozialismus offenzulegen, Täter und Verantwortliche zu benennen, bestrafen aber auch zu reintegrieren und schließlich die Opfer anzuerkennen.[1361] Langfristiges Ziel ist die Erhaltung und Stärkung des Friedens sowie die Förderung der individuellen und nationalen Versöhnung, verbunden mit dem Willen zur dauerhaften Veränderung des Regimes hin zu einem demokratischen System. Die Strafverfahren waren sowohl Bestandteil als auch Impulsgeber dieses gesellschaftlichen Wandlungsprozesses nach dem Übergang von Diktatur zu Demokratie. Zwischen den beiden Extrempunkten des vollen Erfolges und einem Fiasko liegt mit Sicherheit die Wahrheit dieses Vorhabens nach dem Zweiten Weltkrieg. Den Fokus auf Denazifizierung legten die US-Amerikaner bis Ende 1946, um dann anderen Aufgaben, wie Wiederaufbau, Westintegration und Demokratisierung, stärkeres Gewicht zu verleihen.[1362] Das *War Crimes Program* und die Denazifizierung verfolgten hierbei ähnlich Ziele. Die Direktive 1067 des JCS vom 17. Oktober 1945 sah die Entfernung ehemaliger NSDAP-Mitglieder aus allen Ämtern vor und belegte ehemalige Nationalsozialisten mit Berufsverboten.[1363] Zwar entgingen viele Deutsche einem alliierten Strafverfahren, aber die Berufsverbote sendeten ein deutliches Signal an die Mittäter des NS-Regimes. Schon bald wurden jedoch Parteimitglieder, die der NSDAP nach 1936 beigetreten waren, von dieser Regelung ausgeschlossen. Je nach Militärbezirk galten darüber hinaus unterschiedliche Maßstäbe, sodass die anfangs strikte Haltung nach und nach aufgeweicht wurde. An Weihachten 1946 gaben die US-Amerikaner bekannt, Personen mit einem Jahreseinkommen von weniger als 3.600 Reichsmark in den Jahren

[1359] Übersicht untersuchter Transformationsprozesse vgl. Jon Elster, Introduction, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 1-14, hier: S. 5. Begrifferklärung vgl. Susanne Buckley-Zistel/Anika Oettler, Was bedeutet: Transitional Justice?, in: Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Baden-Baden 2011, S. 21-37.

[1360] Ralf Oberndörfer, Recht und Richter: Verfahrensrechtliche Aspekte der Nürnberger Prozesse, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 525-546, hier: S. 527

[1361] International Center for Transitional Justice, What is Transitional Justice?: http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf (zuletzt aufgerufen am 13. Dezember 2018).

[1362] Zink, The United States in Germany, 1944-1955 S. 151.

[1363] Zink, The United States in Germany, 1944-1955, S. 156.

1943 und 1944 und Vermögen bis 20.000 Reichsmark nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen und eine Amnestie gelten zu lassen.[1364] Das war ein Entgegenkommen an die „kleinen Leute", die finanziell nicht von der Diktatur profitiert hatten. Ebenfalls ab 1946 übergab die US-Militärverwaltung die Entnazifizierung weitestgehend in deutsche Verantwortung. Die Spruchkammerverfahren[1365] wurden ab dem Sommer 1946 von ihnen selbst durchgeführt, mit entsprechend milden Urteilen:

> „The German denazification tribunals tried some 930,000 persons on various charges, though more than two million persons were reported 'chargeable' after the amnesties had reduced the numbers. Of these only 1,549 were found guilty as major offenders and approximately 21,000 as offenders! Some 104,000 were branded as lesser offenders and 475,000 as followers. Approximately 9,000 received some sort of prison sentence; 22,000 were excluded from public office; 25,000 had some of all of their property confiscated; and in excess of 500,000 were fined."[1366]

Deutsche und US-Amerikaner stellten die Spruchkammerverfahren nicht zufrieden. Für die einen gingen sie zu weit, für die Alliierten nicht weit genug. Letztere bemängelten die zu milden Strafen. So blieben aus US-amerikanischer Sicht lediglich die Militärgerichtsprozesse als adäquates Mittel der Strafverfolgung. In der Rückschau bedauerte Clay Anfang der 1950er die Spruchkammerverfahren den Deutschen überlassen zu haben. Seiner Meinung nach wäre es klüger gewesen vermehrt US-Strafverfahren gegen Nationalsozialisten durchzuführen. Mit dieser Maßnahme wäre die Akzeptanz der Strafverfahren bei den Deutschen vermutlich höher ausgefallen, denn nicht wenige Deutsche beklagten die Persilscheinmentalität und die ausbleibende Strafverfolgung tatsächlicher NS-Täter. Zugleich betrachteten sie die Überprüfung der gesamten Gesellschaft als Generalverdacht und Nötigung der Sieger.

Versucht man die Ziele der US-Amerikaner mit denen der theoretischen Überlegungen der *Transitional Justice* zu vergleichen kommen Zweifel auf inwieweit sie übereinstimmen. Die Pläne und Realitäten des alliierten *War Crime Program* gingen oftmals in unterschiedliche Richtungen. Anne Krüger[1367] zeigt ferner auf, wie umstritten der Begriff als solcher ist. Zu uneindeutig sei die Benennung *Transitional,* da meist offenbleibt, wie lange sich ein Zustand in der Übergangsphase befindet. Für Deutschland kann vielleicht der Zeitraum bis zur Gründung der BRD und DDR als Übergangsphase bezeichnet werden, oder doch bis zum Auschwitz-Prozess in den 1960er? Des Weiteren schließt der Fokus auf juristische bzw. justizähnliche Verfahren weitere kulturelle oder wirtschaftliche Aspekte aus. Ein ebenso nicht zu vernachlässigender Faktor ist die Tatsache, dass sich die Ziele der *Transitional Justice* unter Umständen konträr gegenüberstehen. So hätte eine Sanktionierung aller NS-Täter eine Reform der Verwaltung und die Einbindung der BRD in das westliche Bündnissystem erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Zu groß war der Widerstand der deutschen Gesellschaft gegen die alliierten Militärverfahren geworden und zugleich wurden die alten Eliten in den Neuaufbau

[1364] Zink, The United States in Germany, 1944-1955, S. 160.

[1365] Querschnitt der überlieferten Akten, vgl. Niklas Frank, Dunkle Seele, feiges Maul. Wie skandalös und komisch sich die Deutschen beim Entnazifizieren reinwuschen, Bonn 2016.

[1366] Zink, The United States in Germany, 1944-1955, S. 163.

[1367] Anne Krüger, Transitional Justice: http://docupedia.de/zg/Transitional_Justice?oldid=85576 (zuletzt aufgerufen am 22. Januar 2019).

des Staatswesens integriert. Ein weiterer Faktor waren die Kosten. Finanzielle Ressourcen war knapp und wurden verstärkt in den Wideraufbau von Infrastruktur, staatlichen Einrichtungen, Gesundheits- Schul,- und Gerichtswesen investiert anstatt ins *War Crimes Program* bzw. die Denazifizierung. Mehr und mehr wurden Ausnahmen getroffen und früheren NS-Anhängern, deren Fähigkeiten im Nachkriegsdeutschland benötigt, amnestiert. Parallel dazu wurden die deutschen Antifaschisten und früheren NS-Regimegegner bei der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen ausgeschlossen. So hatte beispielsweise der *Council for a Democratic Germany,* ein Zusammenschluss von Linkssozialisten, Sozialdemokraten, Kommunisten, bürgerliche Demokraten, ehemalige Angehörige des Zentrums, Schriftsteller, Künstler, und Wissenschaftler, der sich 1944 in New York gründete, fertige Pläne zur Schaffung von Gerichten von Deutschen an Deutschen ausgearbeitet. Ein Vorgehen, das bei aktuellen Transformationsprozessen üblich ist: Eine Ahndung nicht durch eine Siegermacht, sondern durch das eigene Volk. Ebenso ließen die Alliierten Planungen anderer Oppositionsgruppen, wie beispielsweise den Kreisauer Kreis oder die Exil-SPD (SoPaDe) in London, wie mit den Verbrechen der Nationalsozialisten juristisch umzugehen sei, unberücksichtigt. Stattdessen trieben die Alliierten ihr eigenes Konzept der juristischen Aufarbeitung voran. Es muss daher abgewogen werden, ob die alliierten Militärgerichtsprozesse tatsächlich im Rahmen einer *Transitional Justice* gedeutet werden können. Zumal weitere wichtige Punkte, die immer im Zusammenhang mit *Transitional Justice* genannt werden, erst Jahre später angegangen wurden. Zum einen die Frage nach Entschädigung. Die BRD hat stets bestritten Rechtsnachfolgerin des NS-Regimes zu sein und daher Zahlungen weitestgehend abgelehnt. So wurde erst im Jahr 2000 ein gemeinsamer Fond der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern geschaffen. Zum anderen mussten Opferverbände bis in die 1960er-Jahre dafür kämpfen, dass überhaupt Erinnerungsorte für ihr Leid geschaffen wurden. Beispielsweise wurde die KZ-Gedenkstätte Dachau erst im Jahr 1965 eröffnet. Noch viel länger dauerte die allgemeine Akzeptanz für diese Erinnerungsorte in der Bevölkerung und Politik zu etablieren. Diese Maßnahmen der *Transitional Justice* betrafen die US-Amerikaner, wenn überhaupt, nur noch am Rande. So kristallisierte sich nach und nach eine innerdeutsche Gesellschaftsdiskussion über die Täter, Opfer und das NS-Regime heraus. Sie bildete das Fundament einer Vergangenheitspolitik, die von amerikanischer Seite aus eher nicht gefördert wurde. Deren Fokus lag auf dem Wiederaufbau und der Schaffung eines verlässlichen Partners gegen die UdSSR. Diskussionen über die Vergangenheit standen diesem Vorhaben eher im Weg.

Ist die *Transitional Justice* demnach gescheitert? Es hängt davon ab, welche Art von *Justice* man im Sinn hat. Juristische Gerechtigkeit hat es in vollem Umfang nicht gegeben. Wohl aber eine symbolische Gerechtigkeit und die Verurteilung der NS- und Kriegsverbrechen. Zugleich kann die *Transition*, also der Wechsel vom NS-Regime zum demokratischen Rechtsstaat, als Erfolg gewertet werden. Bei dieser Deutung sind die US-amerikanischen Militärgerichtsprozesse als ein sehr früher Katalysator innerhalb einer länger anhaltenden Phase zu sehen. Von den Urteilen gingen wichtige Impulse aus. In erster Linie ihre Symbolkraft gegenüber den Opfern und die Anerkennung deren Leid. Am IMT in Nürnberg wurde ausdrücklich Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet und Deportation, Versklavung und Mord aus rassistischen

Gründen nachgewiesen, während im Gegensatz dazu in den Verfahren gegen KZ-Kommandanten diese Punkte außen vor blieben. Es ist sicherlich diskutierbar ob dem Gericht die Rolle der Aufbereitung, Erklärung und Dokumentation der Verbrechen zukommen solle oder ihm lediglich die Feststellung von Schuld oder Unschuld in den vorgebrachten Anklagepunkten obliegt. Da die amerikanische Besatzungsbehörde die Prozesse jedoch als *Reeducation* ansah, hat sie mit Sicherheit eine große Chance vertan die Verbrechen umfassender zu dokumentieren. Die Gerichte hätten einen großen Beitrag leisten können, wenn beispielsweise die Themen Euthanasie und Holocaust eine Rolle gespielt hätten, um nur zwei Verbrechenkomplexe zu nennen die unberücksichtigt blieben. Zwar wurden etliche jüdische Zeugen berufen, aber nie im Rahmen des Holocaust befragt und ihre spezielle Opferrolle nicht vom Gericht beachtet. Die Historiker Bloxham und Jardim vertreten die These, dieses Vorgehen sei von den alliierten, speziell den Amerikanern, bewusst umgesetzt worden, um sich nicht den Vorwürfen einer „Rachejustiz“ aussetzen zu müssen.[1368] Nachweisen lässt sich dies nicht. Es könnte durchaus lediglich prozesspragmatische Gründe gegeben haben, diesen Verbrechenskomplex nicht in seinem vollen Umfang vor Gericht zu bringen, da sich dadurch die Prozessdauer mit Sicherheit weiter in die Länge gezogen hätte und den Richtern eine kurze Verfahrensdauer in Anbetracht der etlichen Inhaftierten, deren Strafverfahren noch anstanden, lieber war. *Common Design* als Anklagepunkt aufzunehmen spricht ebenfalls für das Bestreben nach einer raschen Prozessabwicklung. Möglich ist auch, dass zum damaligen Zeitraum, speziell in den *Parent Cases* der Jahre 1945 bis 1947 dieser Verbrechenskomplex noch nicht so im Bewusstsein war, wie er es heute ist und stattdessen die Militärrichter in erster Linie die Verbrechen an ihren Landsleuten geahndet sehen wollten. Das breitere historische Verständnis, die Rolle der Konzentrationslager und ihres Personals bezüglich eines Gesamtzusammenhanges des Holocaust blieb somit bei Gericht außen vor. Eine einmalige Chance von Beginn an das NS-Vernichtungsprogramm in seiner Gesamtheit mit den Zusammenhängen des Kriegsverlaufes aufzuarbeiten blieb ungenutzt und wurde erst Jahre später von Historikern angegangen. Bezeichnenderweise kamen entscheidende Impulse dies zu tun wiederrum im Rahmen eines Strafprozesses, nämlich dem Frankfurter Auschwitz-Prozess. Ein Beleg dafür, dass dies bereits 1945 hätte angegangen werden können, selbst wenn im kriegszerstörten Europa und tausenden verhafteten, mutmaßlichen Kriegsverbrechern andere Umstände und andere Prioritäten gesetzt waren. Mit Sicherheit wäre darüber hinaus eine tiefgreifendere Aufarbeitung der Verbrechenskomplexe verpufft, fanden doch vor allem die späteren Prozesse in leeren Verhandlungsräumen statt und die Presse berichtete in der Regel lediglich vom Prozessauftakt und dem Tag der Verurteilung. Einem breiten Publikum ließen sich somit nicht die komplexen Zusammenhänge und Straftaten in den Konzentrationslagern näherbringen und dies ist daher eine Aufgabe der Historiker bis heute. Nichtsdestotrotz entfalteten sie eine dokumentarische Wirkung und trugen dazu bei, Verbrechen aufzudecken. Den Deutschen führten sie das verbrecherische NS-System vor Augen und verdeutlichten die Notwendigkeit eines Neuanfangs. Ironischerweise standen die Strafprozesse dann diesem Neuanfang mit Westintegration und dem

[1368] Donald Bloxham, Genocide on Trial. War crimes trials and the formation of Holocaust history and memory, Oxford 2001, S. 66; Jardim, The Mauthausen Trial, S. 189.

Aufbau eines neuen kommunistischen Feindbildes selbst im Weg. Die US-Administration war pragmatisch genug diese Kehrtwende selbst einzuleiten und sich nach und nach vom *War Crimes Program* zu distanzieren, ohne dabei selbst das Gesicht zu verlieren und dennoch ihre eigenen Interessen weiter zu verfolgen.

Da heutzutage die alliierten Strafprozesse neubewertet werden, zugleich neue Anklagen vor deutschen Gerichten erhoben werden, scheint der Prozess der *Transitional Justice* weiterhin in Gang zu sein. Der Begriff bleibt schwer zu fassen und eröffnet Interpretationsspielraum in jegliche Richtungen. Manifestiert hat sich die positive Wirkung der Strafprozesse als Mittel der *Transitional Justice* – nicht nur im Nachkriegsdeutschland – sondern auch deren neuen Impulse auf das Völkerrecht.

12.2 Bedeutung der Prozesse für die Zeitgeschichte und aktuelle Rechtsprechung

Die Besonderheit des Völkerrechts besteht darin, dass es keinen Gesetzgeber gibt, denn es entsteht aus sich selbst in Form des Gewohnheitsrechts, „in dem jemand etwas tut und die anderen nichts dagegen haben."[1369] Ohne Frage ist durch die Dachauer und Nürnberger Prozesse etwas Neues getan worden: Die Verurteilung einzelner Individuen und persönliche Verantwortung, die nicht auf den Staat abgeschoben werden konnte. Die Prozesse, analysierte McCloy bereits 1951, stellten fest, dass

> „Recht und Gesetz zu jeder Zeit über jedem Menschen stehen – auch über Staatshäuptern und allen, die zu ihrer Gefolgschaft gehören – und, dass der einzelne vor der Gesellschaft über seine Handlungen Rechenschaft ablegen muss."[1370]

Dies war die Quintessenz des neuen Völkerstrafrechts und ein Wendepunkt in der Rechtsgeschichte, der bis heute nachwirkt. Hierbei überstrahlen die Nürnberger Prozesse und in geringerem Maße die Tokioter Prozesse bei weitem die Bedeutung die Dachauer Prozesse. In juristischen Publikationen wird kaum bis gar nicht auf letztere Bezug genommen.[1371] Dies liegt vermutlich auf dem Fokus auf juristisch bekannten „Kriegsverbrechen". Ebenfalls, zumindest im anglo-amerikanischen Raum, war die Anwendung *Common Design* etabliert. Daher ist der Nachhall der Dachauer Prozesse bis heute eher gering. Einzig die Tatsache, ein derartig großes *War Crimes Program* vollzogen zu haben findet Beachtung. Erst die Charta von London betrat Neuland. Durch sie, und weitere internationale Verträge, verfestigte sich dann das Völkerrecht und schlug durch die Definition des Begriffs „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" neue Wege ein.[1372] Drei Hauptmotive lassen sich finden: Entschädigung, Bestrafung und Prävention.

[1369] Darnstädt, Nürnberg, S. 144.

[1370] Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg, S. 26.

[1371] Beth A. Griech-Polelle (Hrsg.), The Nuremberg War Crimes Trial and its Policy Consequences Today, Baden-Baden 2018; van Sliedregt 2012; Andreas Zimmermann/Elisa Freiburg-Braun, Aggression under the Rome Statute. An introduction, München 2019; Paola Gaeta (Hrsg.), The UN Genocide Convention. A commentary, Oxford 2009; Schabas, Der Genozid im Völkerrecht; William Schabas, Unimaginable Atrocities. Justice, Politics, and Rights at the War Crimes Tribunals, Oxford 2012; Marielle Sabine Grimminger, Die allgemeine Unterlassungshaftung im Völkerstrafrecht. Eine Untersuchung von völkerstrafrechtlichen Konventionen, Urteilen und Kodifikationsbemühungen unter besonderer Berücksichtigung des Rom-Statuts, Frankfurt/Main 2009

[1372] Die Bedeutung und Fortentwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg ausjuristischer Sicht, vgl.: Schabas 2012, van Sliedregt 2012.

Im Detail sind diese unteranderem ausgeprägt durch das Ziel, Gerechtigkeit für die Opfer zu erlangen: Seien es die Überlebenden selbst oder die Angehörigen von Opfern. In den meisten Fällen fühlen sie sich durch ein Gerichtsverfahren darin bestätigt, dass jemand ihr Unrecht offiziell anerkannt hat. Mehrere Aspekte spielen hierbei eine Rolle: Zum einen die Genugtuung über die Bestrafung der Täter. Zum anderen ist es für Opfer psychologisch wichtig, die Bestätigung zumindest im Nachhinein zu bekommen, sich richtig verhalten zu haben. Bei ehemaligen KZ-Häftlingen, denen im Lageralltag fortwährend durch die SS signalisiert wurde, dass sie „rechtmäßig" inhaftiert seien, ist ein wichtiger moralischer Faktor doch noch eine Verurteilung der Täter zu erleben. Heutzutage wären eine Wiedergutmachung und Opferhilfe mit einer Verurteilung der Täter verbunden. In den Dachauer Prozessen blieben diese Entschädigungen aus. Dazu kommt die Wahrheitsfindung als Basis zur Versöhnung: Dieses Motiv lässt sich vorrangig im Kontext der Nürnberger Prozessen finden, spielte aber bei den Dachauer Prozessen und bis in die heutige Zeit ebenso eine wichtige Rolle. Durch die explizite Verurteilung durch ein Gericht sollte von Anfang an Verschwörungstheorien oder Leugnung der Verbrechen vorgebeugt werden. Durch die Auseinandersetzung und nicht durch Verdrängung der Verbrechen sollte eine neue gesellschaftliche Basis und ein Neuanfang geschaffen werden. Problematisch wird es, wenn einzelne Sachverhalte sich im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren lassen. Die Verbrechen der Nationalsozialisten ließen sich zum Großteil durch Zeugen belegen und können als gesichert angesehen werden. Ist die Gemengelage unsicher und unterschiedliche Parteien beharren auf ihrer Sichtweise, bleiben Spannungen auch Jahre nach Abschluss der Kampfhandlungen, wie beispielsweise auf dem Balkan, wo mehrere Konfliktparteien ihre Sicht als „Wahrheit" reklamieren und schwerlich eine Aussöhnung stattfinden kann. Wie wichtig die Wahrheitsfindung zur Aussöhnung geworden ist, zeigen die *Truth and Reconciliation Commissions* speziell seit den 1990er Jahren. Das Anliegen dieser Wahrheitskommissionen ist die Ermittlung bzw. Aufklärung von politischen Strafangelegenheiten oder Gewährung von Amnestieentscheidungen. Die Bekannteste ist vermutlich die Kommission in Südafrika zwischen 1996 und 1998. Aber auch in Argentinien (seit 1977), Chile (1990-1991 / 1992-1997), Guatemala (1994-1999), Jugoslawien (2002-2003), Liberia (Seit 2005), Marokko (seit 2004), Osttimor (2007-2008), Peru (2001-2003) und weiteren meist südamerikanischen und afrikanischen Staaten wurden Kommissionen etabliert. Nicht unbedingt muss mit der Wahrheitsfindung eine individuelle Verantwortlichkeit oder Schuld und Bestrafung verbunden sein. Vielmehr ersetzen Gerichtsverfahren Rache und folgen dem Motiv der Prävention. Um die Spirale der Gewalt und Gegengewalt zu unterbrechen erfüllen die Gerichtsverfahren eine wichtige Aufgabe. Durch ordentliche Gerichtsverfahren sinkt das Risiko der Rache oder Selbstjustiz. Besonders bei der Befreiung der Konzentrationslager gab es eine Reihe von Fällen unmittelbarer Rache am SS-Personal durch ehemalige Häftlinge und alliierte Soldaten. Leider zeigt sich in erster Linie bei aktuellen Konflikten, dass eine juristische Aufarbeitung nicht immer zu einer Befriedung führt, vor allem dann nicht, wenn die Anhänger der Täter mobilisiert und radikalisiert werden oder wenn das Gerichtsurteil zu Ungunsten ihrer Seite ausgefallen ist. Im Gegenzug kann eine zu milde Strafe oder ein Freispruch die Gegenseite zu Gewalt provozieren. Immer wieder kam es infolgedessen zu gewalttätigen Demonstrationen auf dem Balkan, je nachdem

wie der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) sein Urteil gefällt hatte. Ferner führte die Verurteilung von Saddam Hussein, in einem höchstumstrittenen Verfahren, nicht zu einer Befriedung, sondern löste eine erneute Gewaltwelle in der Region aus. Ein weiterer, entscheidender Aspekt ist die Differenzierung zwischen Kollektivschuld und individueller Schuld: War der Versailler Vertrag nach dem Ersten Weltkrieg allgemein formuliert und die umfassende Schuld Deutschlands darin festgehalten, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg anders verfahren. Zwar wurden verschiedene NS-Organisationen, wie beispielsweise die SS als verbrecherisch erklärt, nicht jedoch alle Deutschen. Die Alliierten bemühten sich, individuelle Schuld nachzuweisen. *Common Design* unterstützte mehrheitlich Vorwürfe der individuellen Schuld. Einher ging diese Politik neben der individuellen Bestrafung mit einer Unterstützung der Unschuldigen. So ist die US-Politik gegenüber dem Nachkriegsdeutschland etwas völlig Neues im Vergleich zum Jahr 1918: *War Crimes Program* und Marshallplan stehen nicht konträr gegenüber, sondern ergänzen sich. Dies ist ein Meilenstein für das internationale Strafrecht. Die Entfernung der Täter aus öffentlichen Ämtern ist ein weiterer Gesichtspunkt für Bestrafung und Prävention. Ohne ordentliches Gerichtsverfahren könnte die Entlassung von Tätern nach einem Regimewechsel als willkürliche Säuberungen angesehen werden. Prozesse gegen Täter können hingegen eine Basis sein, allgemeine Akzeptanz zu bewirken. Nicht immer folgten die US-Amerikaner nach dem Zweiten Weltkrieg diesem Konzept. So wurden beispielsweise die meisten NS-Beamten per Dekret entlassen. Über die Wiedereinstellung entschieden in den Folgejahren indes meist die deutschen Spruchkammerverfahren. Diese standen oftmals in der Kritik. Im Allgemeinen waren sie jedoch ein wichtiges Werkzeug, um Tätern mit geringerer Schuld ihr eigenes Handeln vor Augen zu führen und entsprechende Konsequenzen anordnen zu können. Somit nützen Gerichtsverfahren zur Abschreckung vor zukünftigen Verbrechen. Bislang hat die Verurteilung von Kriegsverbrechen nicht zu einem vollständigen Stopp der Verbrechen führen können. So wurde beispielsweise das Massaker an 7.000 Menschen in Srebrenica 1995 verübt, wohlgemerkt zwei Jahre nach dem der ICTY bereits seine Arbeit aufgenommen hatte und die Täter eine mögliche Verurteilung befürchten mussten. Ebenso wenig haben die Nürnberger und Dachauer Prozesse zwangsläufig zu einer allgemeinen Verringerung von Kriegsverbrechen beigetragen, höchstens vielleicht im kleineren Rahmen: Als Beispiel wird oftmals das Verhalten der US-Truppen im Golfkrieg 1991 im Vergleich zum Vietnamkrieg genannt. Die Androhung von Strafmaßnahmen bei Verübung von Kriegsverbrechen hat zu einem grundsätzlich anderen Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung im Irak geführt als gut zwanzig Jahre zuvor in Vietnam. Nichtsdestotrotz ist seit Beginn des 21. Jahrhunderts ein gravierender Anstieg der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu beobachten. Leider bleibt es meist bei der Beobachtung, da eine wirkungsvolle Strafverfolgung nicht greift. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat zumindest in Nord-, West-, Südwest und Nordost-Europa eine länger anhaltende Befriedung eingesetzt, an der sicherlich auch die Kriegsverbrecherprozesse ihren Anteil hatten. Schließlich der Punkt, das Gerichtswesen und die Anerkennung von Urteilen im Allgemeinen zu stärken: Allein die Tatsache, Strafprozesse durchzuführen und die Entscheidung, wie mit Kriegsverbrechern nach dem Zweiten Weltkrieg umgegangen werden sollte, Gerichten zu überlassen, hat das sogenannte *Rule of*

Law gestärkt. Die Herrschaft des Rechts entschied und beispielsweise nicht Stalin, der eine Massenerschießungen deutscher Wehrmachts- und SS-Angehöriger gefordert hatte. Generell ist die Entscheidung, faire Verfahren durchzuführen, eine Stärkung des Rechtsstaates – damals wie heute.

Soweit die theoretischen Überlegungen – gegenüber den historischen Fakten: Nach achtzehntägiger Fahrt erreichte ein Güterzug mit 2.400 Menschen Berlin, lediglich 1.350 davon lebten noch. Dieser Zug fuhr nicht in den Jahren 1939 bis 1945, sondern 1946 und brachte deutsche Flüchtlinge aus Opava in den Westen.[1373] Trotz Kriegsende waren wieder Millionen auf der Flucht. Es wiederholte sich die Vertreibung aus ethnischen Gründen, also Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und es herrschte „Vergeltung statt gerichtlicher Ahndung, Rache statt Recht."[1374] Die Nürnberger Prinzipien galten vorerst nicht für alle. Nicht jeder Täter sah sich durch ein Weltgericht verfolgt, wie es der Traum von Robert Jackson war, sondern die Nürnberger Prinzipien blieben vorerst eine einseitige Sache. Die Alliierten waren nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess zerstritten und das Ziel Frieden durch Recht ging im Wettrüsten der Atommächte unter. 1948 wurden zwar durch die UNO-Generalversammlung die Deklaration der Menschenrechte und die Konvention über Verhütung und Bestrafung von Völkermord einstimmig angenommen. Sie blieben jedoch jahrelang ein Papiertiger und selbst heute haben sie meist mehr symbolischen Wert anstatt Durchsetzungsvermögen. Anfang der 1960 resümierte der Philosoph Karl Jaspers über die Urteile des IMT:

> „Die angelsächsische Idee war großartig. Es schien uns damals, dass schon etwas aus der Zukunft leuchtete, was die Menschenwelt verwandeln würde: Schaffen eines Weltrechts und eines Weltzustandes, in dem durch die gemeinsame Kraft der größten Mächte die Verbrechen klar definiert waren, mit Gewissheit geahndet werden. […] Jetzt sollte ein neues Zeitalter beginnen. […] Die Hoffnung hat getrogen. Die große Idee ist wie in früheren Zeiten, nur als Idee, nicht als Wirklichkeit erschienen."[1375]

Die „größten Mächte", die Jaspers erwähnte, führten und führen jahrelang vorerst selbst Krieg: Eingriff von Truppen der UdSSR in Ungarn 1956, 1968 in der ĈSSR und 1979 in Afghanistan; auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs der französische Kolonialkrieg in Algerien 1954 und US-geführte Operationen in Südamerika und der Vietnamkrieg, um nur einige zu nennen. Erst etliche Jahrzehnte nach den Prozessen gegen NS-Kriegsverbrecher hat es den Anschein, dass nach vielen Jahren des juristischen Stillstandes während des Kalten Krieges, die Völkergemeinschaft auf die Prinzipien einer konsequenten Ahndung von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen zurückkommt. Eine komplette Kehrtwendung der Meinung ist offensichtlich. Im Nachkriegsdeutschland galten die Kriegsverbrecherprozesse mehrheitlich als „Siegerjustiz" und stießen auf breite Ablehnung, Götz Aly bemerkt beispielsweise:

> „Gemessen an den deutschen Verbrechen arbeiteten die deutschen Ermittlungsbehörden und Gerichte viel zu langsam, doch für die damals in der Bundesrepublik lebenden Deutschen [...] deckten sie unerträglich viel auf."[1376]

[1373] Darnstädt, Nürnberg, S. 331.
[1374] Darnstädt, Nürnberg, S. 332.
[1375] Zitiert nach: Kastner, Die Völker klagen an, S. 162.
[1376] Aly, Unser Kampf, S. 152.

Die allgemeine Ablehnung drückte sich zugleich in den Begrifflichkeiten aus. Es wurde von „Kriegsschuldigen“ und „Kriegsverurteilten“ gesprochen anstatt von „Kriegsverbrechern“.[1377] Otto Kranzbühler, deutscher Strafverteidiger am IMT, bezeichnete die Prozesse 1962 rückblickend als „Abrechnung“ und „Unschädlichmachung eines politischen Gegners“.[1378] Die Ehrverpflichtung und der Gehorsam der SS oder Wehrmacht gegenüber den Vorgesetzten gehörte zum Zeitgeist und wurde nicht angezweifelt. Mehrheitlich herrschte die Meinung vor, Deutschland habe genug gelitten und der Schlussstrich[1379] müsse endlich gezogen werden. Deutlich wurde diese Haltung ferner beim Umgang mit den Tatorten. Erst gegen großen Widerstand konnten sich Befürworter und Förderer gegen staatliche Stellen und andere gesellschaftliche Gruppen durchsetzen, um beispielsweise ehemalige Konzentrationslager in Gedenkstätten umzuwandeln. Der Abriss, Überbauung oder Umformung der Täterorte und Opferorte ist die architektonische Art und Weise des Schlussstrichs.[1380] Eine Ausdrucksweise und eine Haltung, die nun nicht mehr gesellschaftsfähig ist.[1381] Darüber hinaus wird eine Ahndung von Kriegsverbrechen gefordert und ausbleibende Ahndung kritisch gesehen. Zwar hat es mehr als 50 Jahre gedauert, aber es scheint hoffnungsvoll, dass mit den Internationalen Tribunalen für Ruanda (ICTR) und Jugoslawien (ICTY) im Jahr 1993[1382] und dem darauffolgenden Statut von Rom von 1998, das die Errichtung des *International Criminal Court* (ICC)[1383] regelt, tatsächlich ein neuer Anfang gesetzt wurde Kriegsverbrechen zu ahnden, nachdem es aufgrund des Kalten Krieges keine internationale Strafverfolgung gegeben hat:

[1377] Bloxham, Milestones and Mythologies, S. 269; Norbert Frei, Hitlers Eliten nach 1945 - eine Bilanz, in: Norbert Frei/Tobias Freimüller (Hrsg.), Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/Main 2002, S.303-335, hier: S. 318.

[1378] Karl Forster/Albert Mösl, Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, S. 15.

[1379] 1951 vollzog der Deutsche Bundestag diesen Schritt: Das Gesetz zur „Bereinigung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen“ war eine Amnestie und alle Beamten des NS-Regimes, die von den Alliierten entfernt worden waren konnten auf ihre alten Positionen zurückkehren. Zur Allgemeinen Debatte, unter anderem in Bezug auf die Rede Martin Walsers von 1998, vgl. Wolfgang Benz (Hrsg.), Wann ziehen wir endlich den Schlussstrich? Von der Notwendigkeit öffentlicher Erinnerung in Deutschland, Polen und Tschechien, Berlin 2004.

[1380] So forderten in den 1950er mehrmals Lokalpolitiker in Dachau den Abriss des ehemaligen KZ-Krematoriums, erst 1965 wurde eine Gedenkstätte errichtet, aber bis in die 1990er wurden umliegende historische Bauwerke abgerissen beziehungsweise der Charakter der Gedenkstätte durch anliegende Neubauten stark verändert, vgl. Barbara Distel, Dachau - erstes KZ und meistbesuchte Gedenkstätte in Deutschland, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Wann ziehen wir endlich den Schlussstrich? Von der Notwendigkeit öffentlicher Erinnerung in Deutschland, Polen und Tschechien, Berlin 2004, S. 191-202.

[1381] Im Gegensatz zu Japan, wo mehrheitlich die Verurteilten nicht als Kriminelle gesehen werden und Gedenkfeiern am Yasukuni-Schrein, dem Grab der Kriegsverbrecher bis heute regelmäßig stattfinden, vgl. Geoffrey Best, Nuremberg and after. The continuing history of war crimes and crimes against humanity, Reading 1984, S. 10.

[1382] Rechtlicher und historischer Abriss, vgl. Graham Blewitt, The International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 145-160.

[1383] Rechtlicher und historischer Abriss, vgl. Cherif Bassiouni, The Permanent International Criminal Court, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 173-211.

„Parallel dazu [gemeint ist das Jugoslawientribunal] mehren sich seit dem Ende der biopolaren Welt die innerstaatlichen Versuche, Regime-, Kriegs- und Genozidverbrechen mittels besonderer justizförmiger Einrichtungen und Wahrheitskommissionen beizukommen“,[1384]

wie der Historiker Norbert Frei konstatiert. Streitpunkt ist schon lange nicht mehr das ob, sondern wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert und verurteilt werden. Der ICC, der 2002 seine Tätigkeit aufnahm, soll nun nach dem Prinzip der Komplementarität juristisch eingreifen, wenn nationale Gerichtsbarkeit nicht willens oder fähig ist, selbst aktiv zu werden. Zielsetzung ist neben der Gerechtigkeit für die Opfer, einen expliziten Beitrag zur Friedensschaffung und -sicherung zu leisten. Damit ist der ICC zugleich eine moralische und ethische Instanz, die nach dem Leitspruch in der Präambel „if you want peace, work for justice”[1385] agiert. Jedoch fehlen wichtige Akteure, die das Statut von Rom nicht ratifizieren wollen. Beispielsweise wäre aus US-Sicht „applying Nuremberg law to criminals on your own side was turning out to be a tricky business“.[1386] Dies erklärt beispielsweise die geringe Anzahl an Verfahren zur Ahndung von Kriegsverbrechen während des Vietnamkriegs und selbst Beteiligte am Mỹ Lai-Massaker[1387] wurden von US-Militärgerichten freigesprochen beziehungsweise umgehend begnadigt.[1388] In der Reihe der Staaten, die den ICC ablehnen sind neben den USA beispielsweise Russland, China, Indien, Saudi-Arabien und die Türkei. Aktuelle positive Beispiele der juristischen Aufarbeitung hingegen sind das bereits genannte ICTR und ICTY sowie Bestrebungen in Südafrika,[1389] Argentinien[1390] und Kambodscha oder die Verfahren gegen die irakische Führungsriege nach dem Ende des 2003 begonnen Golfkrieges. Angefangen beim IMT und dem IMTFE hat sich das internationale Rechtverständnis und die Praxis dahin entwickelt, dass „prior to World War II, the subjects of international law were not individuals but nations. […] But the Holocaust changed that,”[1391] wie es pointiert auf einer internationalen Fachtagung 2005 formuliert wurde. Wobei hinzugefügt werden muss, dass der Holocaust in den Prozessen selbst kaum Verhandlungsgegenstand war: „After 1945, the target of America’s reactions to Nazi crimes is summarized as the war first, the Holocaust second, with particular concern over war crimes omitted against American soldiers.”[1392] Vor dem IMT lag der Schwerpunkt auf dem Anklagepunkt „Führen eines Angriffskrieges“ und in den untersuchten Fällen

[1384] Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 8.

[1385] Zitiert nach: Bassiouni, The Permanent International Criminal Court, S. 211.

[1386] Best, Nuremberg and after, S. 23.

[1387] Insgesamt wurden mehr als 500 Menschen durch US-Truppen erschossen. Lediglich drei waren gegnerische Kämpfer, davon nur einer bewaffnet. Häuser wurden niedergebrannt und Vieh getötet, vgl. Welzer, Täter, S.220-228.

[1388] Zur Thematik eigene Soldaten rechtlich zu schützen aus globaler und epochenübergreifender Sicht, vgl. Timothy McCormack, Their Atrocities and our Misdemeanours: The Reticence of States to Try Their 'Own Nationals' for International Crimes, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 107-142.

[1389] Alex Boraine, Truth and Reconcilation Commission in South Africa. Amnesty: The Price of Peace, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 299-316.

[1390] Carlos Acuña, Transitional Justice in Argentina and Chile, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 206-238.

[1391] Zitiert nach: Bloxham, Milestones and Mythologies, S. 273.

[1392] Jon Elster, Retribution, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 33-58, hier: S. 35.

gegen KZ-Kommandanten dezidierte Verbrechen an alliierten Staatsangehörigen. Erst der Nürnberger Nachfolgeprozess gegen die Einsatzgruppen nahm sich verstärkt der Holocaustthematik an. Die Verbindungslinie wurde 1996 vor dem UN-Tribunal in Den Haag gezogen, als erstmal nach 50 Jahren wieder ein Urteil wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gefällt wurde. Der Richter, der über die Verantwortlichen eines Massakers auf dem Balkan urteilte, zitierte aus der Anklagerede Benjamin Ferencz, den US-Ankläger im Einsatzgruppen-Prozess: „Diese Männer haben den Tod als ihr Instrument und das Leben anderer als ihr Spielzeug benutzt.“[1393]

„Verbrechen gegen das internationale Recht werden von Menschen begangen, nicht von abstrakten Wesen,“[1394] betonte US-Ankläger Jackson. Nicht die Staaten, sondern Menschen bedrohen andere Menschen. Dies ist die Zäsur, die die Kriegsverbrecherprozesse des IMT und die Dachauer Verfahren, hinterlassen haben. Eine Zäsur die bis heute nachwirkt. Die Nürnberger und Dachauer Prozesse sollten daher nicht als Ereignis oder Symbol interpretiert werden, sondern als Entwicklung und Zwischenschritt bei der Ausarbeitung des Völkerrechts und der internationalen Politik.[1395] Dieser Verlaufsprozess schlug mehrere Richtungen ein. Sowohl im Guten, wie dem Internationalen Strafgerichtshof sowie den ad-hoc Strafgerichtshöfen, als auch im Schlechten, am Beispiel Guantánamo, wo weiterhin Personen auf ihren Prozess warten, Geständnisse unter Folter erzwungen wurden und eine Anerkennung als Kriegsgefangene verweigert wird. Großbritannien versagte kläglich in der Causa Augusto Pinochet und ließ trotz etlicher Auslieferungsanträge, unter anderem aus Spanien, der Schweiz und der BRD, den ehemaligen Diktator im Jahr 2000 nach Chile ausreisen, wo er einem Strafverfahren entkam.[1396] Zugleich wird eine Mehrzahl der aktuellen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit lediglich dokumentiert, aber eine strafrechtliche Verfolgung unterbleibt. Sei es im aktuellen Krieg in Syrien, Irak und anderen Gebieten gegen den Islamischen Staat, die al-Shabab Milizen, Boko Haram, im Ukraine-Konflikt oder jüngst die Vertreibung und Ermordung der muslimischen Rohingya sowie weiteren bewaffneten Konflikten weltweit. Die juristischen Mittel stünden bereit. Eine Umsetzung der Ahndung scheint in den genannten Fällen allerdings unmöglich, solange die Kampfhandlungen andauern, es am politischen Willen und polizeilicher Stärke mangelt, Gesetzesverstöße juristisch aufzuarbeiten. So gilt weiterhin, der Strafgerichtshof „is unnecessary where it can be applied, and inapplicable where it may be necessary.“[1397]

Spätestens seit den Anschlägen des 11. September 2001 haben sich die Weltlage und die juristische Grundlage des Völkerrechts abermals verändert. Der internationale Terrorismus schuf einen rechtsfreien Raum. Sowohl in den *Failed States* als auch in den USA, die den „feindlichen Kämpfern“ das Recht absprachen Kriegsgefangene zu sein, sie aber zugleich auch nicht

[1393] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 344; Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 343.
[1394] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 142.
[1395] Bloxham, "Nürnberg" als Prozess, hier: S. 494.
[1396] Mark Lattimer, Introduction, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 1-30, hier: S. 5-10.
[1397] Best, Nuremberg and after, S. 17.

als Verbrecher vor zivile Gerichte stellen wollte. Die USA unterschieden nicht mehr zwischen Friedens- und Kriegsrecht, sondern schufen ihr eigenes Gesetz.[1398] Im Juni 2006 erklärte der Oberste Gerichtshof, zum Missfallen des amtierenden US-Verteidigungsmisters Donald Rumsfeld, die Gefangenen auf Guantánamo müssten wie Kriegsgefangene behandelt werden und die bisherige Praxis sei illegal.[1399] Im Urteil wurden Parallelen zum jugoslawischen Bürgerkrieg gezogen, jedoch mit der Ausweitung, dass neben den Angriffen Bewaffneter auf dem eigenen Territorium auch Angriffe bewaffneter Gruppen in den betroffenen Staat hinein als kriegerischer Akt zu werten sei. Die Konsequenz ist weitreichend: Das Gewaltmonopol der Staaten, die einzig über Krieg und Frieden entscheiden, ist gefallen, die Ausweitung der Kampfzone die Folge.[1400] Andere Länder, die bislang vom internationalen Terrorismus heimgesucht wurden, wie beispielsweise Spanien, Großbritannien, Frankreich und Deutschland verfolgten die Täter mit bestehenden polizeilichen Mitteln und der nationalen Strafjustiz. Der nächste Schritt, Verbrechen des Terrorismus als Völkerrechtsverbrechen den Nürnberger Prinzipien hinzuzufügen, wird jedoch bereits diskutiert. Dies würde die Möglichkeit schaffen Täter vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag anzuklagen. Wie schwierig die Umsetzung ist zeigt sich im Fall der Massenunruhen in Kenia nach der Wahl im Dezember 2007. Wochenlang kam es zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der beiden Präsidentschaftskandidaten Kibaki und Odinga. Plünderungen, Massenvergewaltigungen und Mord mit mehr als tausend Opfern waren das Ergebnis bis Februar 2008, als der Vermittler Kofi Annan einen Kompromiss fand und die Macht im Staat geteilt wurde. Zugleich sollte eine Untersuchungskommission Täter ermitteln. Doch dies verlief im Sand und Annan übergab eine Namensliste an den ICC, der gegen die Drahtzieher der Unruhen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelte und Anklage erhob. Da der mittlerweile neugewählte Staatspräsident Uhuru Kenyatta auf dieser Liste stand, war die Kritik am ICC laut bzw. zu laut. Die Anklage musste auf Druck, meist afrikanischer Staaten, zurückgezogen werden. Die Richter in Den Haag waren über das Ziel hinausgeschossen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit anklagen zu wollen. Dass die Anklage hier fallen gelassen wurde, geschah vermutlich zu Recht, denn die Gewalttaten waren nicht staatlich organisierter Terror, wie der der SS oder SA. Sondern eher ein Bandenkrieg eines marodierenden Mobs.[1401] Die Ausweitung der Bestimmungen des Völkerrechts wäre uferlos gewesen. Die heilige Kuh der Immunität der Staatsführer wurde (noch) nicht geschlachtet. Noch ist mancher vor Gericht gleicher als andere und es fehlt demnach noch ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Vision von Robert Jackson: „Die Neuordnung der Welt nach den Grundsätzen des Rechts.“[1402]

Bezüglich der Prozesse gegen KZ-Kommandanten scheint der Rechtsstaat in Form der alliierten Besatzungsmacht gegriffen zu haben. Der Verlauf der Verhandlungen kann im Großen und Ganzen als gelungen bezeichnet werden. Gleichzeitig muss jedoch eingesehen werden, wie

[1398] Darnstädt, Nürnberg, S. 391.
[1399] Details zur Entstehung des Lagers und rechtliche Diskussion bei: Crowe, War crimes, genocide, and justice, S. 366-378.
[1400] Darnstädt, Nürnberg, S. 392.
[1401] Darnstädt, Nürnberg, S. 396.
[1402] Zitiert nach: Darnstädt, Nürnberg, S. 401.

schwach und fehlerhaft die alliierte und deutsche Justiz gegenüber nationalsozialistischen Kriegsverbrechern verfahren ist, denn es fällt rasch auf, wer sich nicht auf der Anklagebank befunden hatte. Die „Maschinerie erfasst manchmal die Richtigen, oft aber eben auch nicht."[1403] Wie die Unterschiede ausfallen können sei an einem kurzen Beispiel gezeigt: Anfang 1945 erschossen zwei Gestapo-Männer einen US-amerikanischen Piloten, der sich per Fallschirm aus seinem havarierten Flugzeug gerettet hatte. Der US-Soldat hatte sich bereits ergeben und wurde von SS-Mitgliedern abgeführt und auf dem Fußweg zur nächsten Gestapo-Stelle von hinten erschossen. Einer der beiden Täter wurde von den Alliierten strafrechtlich wegen Mordes belangt und entsprechend bestraft. Der andere wurde 1962 von bundesdeutschen Behörden ermittelt und angeklagt. Das Koblenzer Gericht entschied in diesem Fall lediglich auf Totschlag, der bereits verjährt war.[1404] Und selbst wenn Urteile gefällt werden, erlebt man es vielleicht so wie die US-amerikanische Journalistin Martha Gelhorn am letzten Tag des IMT:

> „Es machte sich ein Gefühl der Leere und Sprachlosigkeit im Gerichtssaal breit. Die Richter packten die Akten ein, im Raum war es still, der Prozess war vorüber, der Gerechtigkeit war Genüge getan worden. Plötzlich erschien die Gerechtigkeit sehr klein, eine Enttäuschung. Natürlich musste es so sein, denn für solch eine Schuld war keine Strafe groß genug."[1405]

Eingerichtete Gerichtshöfe und Tribunale kommen immer einen Schritt zu spät: Sie werden der Siegerjustiz verdächtigt, können nie den vollständigen Täterkreis erfassen und stehen selbst unter dem Druck der aktuellen politischen Lage. Das heißt nicht, von der juristischen Aufarbeitung der Verbrechen abzurücken. Jedoch müssen die Erwartungen an Kriegsverbrecherprozesse gedämpft werden, wenn der politische Wille fehlt oder die Exekutive oder Judikative handlungsunfähig sind Dagegen kann das Leid der Opfer nicht verjähren, so wie es manches Gericht den Tätern und ihren Verbrechen zugestand.

[1403] Michael Stolleis, Der Historiker als Richter - der Richter als Historiker, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 173-182, hier: S. 181.

[1404] Henry Friedlander, Nazi Crimes and the German Law, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 15-33, hier: S. 29

[1405] Zitiert nach: Kastner, Die Völker klagen an, S. 153.

Anhang A: Übersicht der KZ-Kommandanten 1939 bis 1945

Sortierung in alphabetische Reihenfolge, Konzentrationslager des WVHA ohne Vernichtungs-Arbeits- oder Sonderlager; gegebenenfalls Nennung der KZ-Dienstorte vor Kriegsbeginn:

NAME	KZ-STANDORT	VON	BIS	WEITERER VERBLEIB
Hans Aumeier	Vaivara	09/1943	06/1944	Polnischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1948 vollstreckt
Richard Baer	Auschwitz I	05/1944	01/1945	Verhaftung 1960 in der BRD; Tod in Untersuchungshaft 1963
	Mittelbau-Dora	02/1945	04/1945	
Hermann Baranowski	Sachsenhausen	05/1939	12/1939	Natürlicher Tod 1940
Edmund Bräuning	S III Ohrdruf[1406]	12/1944	04/1945	Seit 1945 vermisst
Arnold Büscher	Płaszów	09/1944	01/1945?	Polnischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1949 vollstreckt
Karl Chmielewski	Herzogenbusch	01/1943	10/1943	Gerichtsverfahren in München 1953 sowie 1961 in Ansbach; lebenslange Haftstrafe; Haftentlassung 1979
Walter Eisfeld	Sachsenhausen	09/1939	01/1940	Natürlicher Tod 1940
	Neuengamme	02/1940	03/1940	
Hermann Florstedt	Lublin	11/1942	10/1943	SS-Gerichtsverfahren wegen Korruption (siehe Karl Otto Koch); Hinrichtung 1945
Otto Förschner	Mittelbau-Dora	10/1944	01/1945	US-amerikanischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1946 vollstreckt
Karl Fritzsch	Flossenbürg	08/1942	09/1942	1945 bei Berlin gefallen
Wilhelm Gideon	Groß-Rosen	09/1942	10/1943	Gerichtsverfahren durch westdeutsche Behörden in den 1960er ergebnislos eingestellt
Wilhelm Göcke	Warschau	06/1943	09/1943	1944 in Italien gefallen
	Kauen	09/1943	07/1944	
Amon Göth	Płaszów	02/1943	09/1944	Polnischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1945 vollstreckt[1407]
Adam Grünewald	Herzogenbusch	10/1943	01/1944	1945 in Ungarn gefallen

[1406] Das Lager S III war ab Dezember 1944 ein eigenständiges KZ, zuvor als Lager Ohrdruf ein Außenlager des KZ Buchenwald, Hördler, Gesichter der Gewalt, S. 121.

[1407] Der Prozess gegen ihn wurde von der UNWCC publiziert: The United Nations War Crimes Commission, Law reports of trials of war criminals. Four genocide trials, New York 1992.

NAME	KZ-STANDORT	VON	BIS	WEITERER VERBLEIB
Adolf Haas	Bergen-Belsen	04/1943	12/1944	Seit 1945 vermisst
Friedrich Hartjenstein	Auschwitz II	11/1943	05/1944	Britischer und französischer Kriegsverbrecherprozess; Tod in Haft 1954
	Natzweiler-Struthof	05/1944	01/1945	
Johannes Hassebroek	Groß-Rosen	10/1943	02/1945	Britischer Kriegsverbrecherprozess nach tschechischer und US-amerikanischer Haft; Todesurteil 1948, dann Reduzierung auf 15 Jahre Haft; Freilassung 1954; 1964 Verhaftung durch westdeutsche Behörden; Gerichtsverfahren in der BRD endet mit Freispruch 1970
Nikolaus Herbet	Warschau	09/1943	07/1944	Aufgrund einer Korruptionsaffäre ab Juli 1944 selbst in KZ-Haft; weiterer Verbleib bis dato unbekannt
Paul Werner Hoppe	Stutthof	08/1942	04/1945	Prozess in der BRD 1957; 9-jährige Haftstrafe; vorzeitige Haftentlassung 1960; natürlicher Tod 1974
Rudolf Höß	Auschwitz	05/1940	11/1943	Zeuge am IMT; polnischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1947 vollstreckt
Hans Hüttig	Natzweiler-Struthof	04/1941	03/1942	Französischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil nicht vollstreckt, Haftentlassung 1956
	Herzogenbusch	02/1944	12/1944	
Anton Kaindl	Sachsenhausen	09/1942	04/1945	Sowjetischer Kriegsverbrecherprozess; lebenslange Haftstrafe 1947; 1948 im Gulag Workuta verstorben
Karl Otto Koch	Sachsenhausen	10/1936	07/1937	SS-Gerichtsverfahren wegen Korruption im KZ Buchenwald; hingerichtet April 1945 (siehe Hermann Florstedt)
	Buchenwald	07/1937	12/1941	
	Lublin	12/1941	08/1942	
Max Koegel	Ravensbrück	01/1940	08/1942	Selbstmord 1946 in US-amerikanischer Haft
	Lublin	08/1942	11/1942	
	Flossenbürg	04/1943	04/1945	
Josef Kramer	Natzweiler-Struthof	10/1942	05/1944	Britischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1945 vollstreckt
	Auschwitz II	05/1944	11/ 1944	
	Bergen-Belsen	12/1944	04/1945	

NAME	KZ-STANDORT	VON	BIS	WEITERER VERBLEIB
Karl Künstler	Flossenbürg	01/1939	08/1942	1945 bei Nürnberg gefallen
Arthur Liebehenschel	Auschwitz I	11/1943	05/1944	Polnischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1948 vollstreckt
	Lublin	05/1944	07/1944	
Hans Loritz	Dachau	04/1936	02/1940	Selbstmord in britischer Haft 1946
	Sachsenhausen	04/1940	09/1942	
Klaus Martsen	Warschau	09/1943	07/1944	Weiterer Verbleib unbekannt
Max Pauly	Stutthof	10/1939	09/1942	Britischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1946 vollstreckt
	Neuengamme	12/1942	05/1945	
Alexander Piorkowski	Dachau	02/1940	12/1942	US-amerikanischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1948 vollstreckt
Hermann Pister	Hinzert	10/1939	12/1941	US-amerikanischer Kriegsverbrecherprozess mit Todesurteil; 1948 in Haft gestorben
	Buchenwald	12/1941	04/1945	
Arthur Rödl	Groß-Rosen	05/1941	12/1942	Selbstmord 1945
Eduard Roschmann	Riga	04/1943	09/1944	Flucht nach Südamerika; deutscher Haftbefehl 1977 und weitere Flucht nach Paraguay; Tod 1977
Albert Sauer	Riga	09/1942	04/1943	Unklare Todumstände 1945
Wilhelm Schitli	Arbeitsdorf	07/1942	10/1942	SS- und Polizeiführer in Riga; seit 1945 vermisst
Heinrich Schwarz	Auschwitz III	11/1943	01/1945	Französischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1947 vollstreckt
	Natzweiler-Struthof	02/1945	04/1945	
Paul Sporrenberg	Hinzert	04/1942	01/1945	1960 Verhaftung in Düsseldorf; Tod in Haft 1961 noch vor Prozessbeginn
Fritz Suhren	Ravensbrück	09/1942	04/1945	Französischer Kriegsverbrecherprozess nach britischer und US-amerikanischer Haft; Todesurteil 1950 vollstreckt

NAME	KZ-STANDORT	VON	BIS	WEITERER VERBLEIB
Martin Gottfried Weiß	Neuengamme	04/1940	08/1942	US-amerikanischer Kriegsverbrecherprozess; Todesurteil 1946 vollstreckt
	Arbeitsdorf	04/1942	07/1942	
	Dachau	12/1942	10/1943	
	Lublin	12/1943	05/1944	
Eduard Weiter	Dachau	10/1943	04/1945	Selbstmord kurz vor Kriegsende 1945
Franz Ziereis	Mauthausen	02/1939	05/1945	1945 bei Fluchtversuch von US-amerikanischen Truppen erschossen

Tabelle 1: Weiterer Verbleib der KZ-Kommandanten nach Dienstende in Prozent

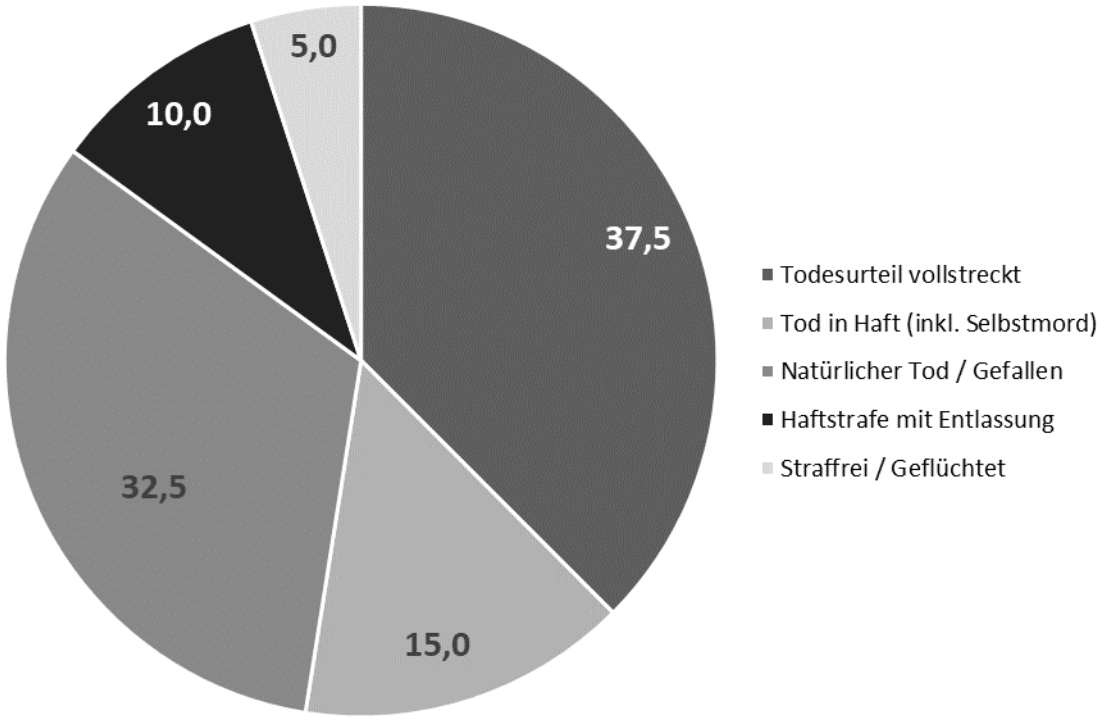

Das Diagramm zeigt den hohen Fahndungsdruck, der auf den früheren KZ-Kommandanten lastet. Lediglich 5 Prozent, also zwei Personen, blieben straffrei.

Anhang B: Personenverzeichnis KZ-Dachau-Hauptverfahren

Die Namensschreibweisen wurden aus dem Transkript übernommen. Mehrmals liegt der Verdacht nahe, dass falsche Schreibweisen oder die englische Buchstabierung übernommen wurden, wie beispielsweise bei „Raymond“ versus „Reimund“. Lediglich bei den Nachnamen ist die korrekte Schreibweise ergänzt worden. Eine Ausnahme bildet hier einzig der Angeklagte Schilling, dessen korrekte Vornamensschreibweise „Claus“ lautet.

Liste der Angeklagten

Fritz Becher: Politischer Häftling von Mai 1938 bis Juli 1943, Blockältester im Pfarrerblock, verantwortlich für Strafübungen mit Todesfolge und schwere Misshandlungen seiner Mitgefangenen, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Peter Betz: SS-Hauptscharführer, Rapportführer, Kommandoführer und in der Schreibstube der Lagerkommandantur eingesetzt, Versetzung am 7. Januar 1944 ins KZ Mittelbau-Dora, Misshandlung von Häftlingen, für Häftlingstransporte verantwortlich, lebenslange Haftstrafe, reduziert auf 15 Jahre.

Franz [Böttger] Boettger: SS-Oberscharführer, Arbeits- und Rapportführer, verantwortlich für Arbeitseinsatzkommandos, Häftlingstransporte und den Arbeitseinsatz am Krematorium. Teilnahme an Exekutionen und am Todesmarsch, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Fritz Degelow: SS-Hauptsturmführer, Kommandant der Wachmannschaft im KZ Dachau, Leiter eines Evakuierungstransportes, Todesurteil, reduziert auf zehn Jahre Haftstrafe.

Leonhard Eichberger: SS-Hauptscharführer, SS-Rapportführer, Vernehmungsoffizier im Konzentrationslager und als Schütze an Exekutionen beteiligt, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Johann [Eichelsdörfer] Eichelsdoerfer: Wehrmachtsangehöriger (Hauptmann) und Lagerkommandant der Kauferinger Außenlager IV, VII und VIII, Misshandlung von Häftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Hans Eisele: SS-Sturmbannführer, 2. Lagerarzt im KZ Dachau, verantwortlich für die chirurgische Abteilung des Häftlingskrankenbaus, Teilnahme an Exekutionen zur Feststellung des Todes der Hingerichteten, Todesurteil, reduziert auf lebenslange Haftstrafe, nochmalige Anklage und Verurteilung zum Tode im Buchenwald-Hauptprozess, reduziert auf zehn Jahre Haftzeit.

Anton Endres: SS-Oberscharführer, SS-Sanitätsdienstgrad im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Tötung eines Häftlings durch Injektion, Teilnahme an zwei Exekutionen, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Sylvester [Filleböck] Filleboeck: SS-Untersturmführer, Versorgungsoffizier (u. a. Häftlingsküche) im KZ Dachau, Todesurteil, reduziert auf zehn Jahre Haftstrafe.

Otto [Förschner] Foerschner: SS-Sturmbannführer, Kommandant des Dachauer Außenlagerkomplexes Kaufering, Misshandlung von Häftlingen, Tötung eines Häftlings, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Albin Gretsch: SS-Unterscharführer, Angehöriger der Wachmannschaft des KZ Dachau und seinen Außenlagern, Beteiligung an Häftlingstransporten, zehn Jahre Haftstrafe.

Fritz Hintermayer: SS-Obersturmbannführer, Erster Lagerarzt im KZ Dachau, Tötung zweier weiblicher schwangerer Häftlinge durch Injektion, Vorbereitung der Tötung von sieben psychisch kranken Häftlingen, Teilnahme an Exekutionen zur Feststellung des Todes der Hingerichteten, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Josef Jarolin: SS-Obersturmführer, Schutzhaftlagerführer im KZ Dachau, Führer des Außenlagers Allach, leitete Exekutionen, verantwortlich für Strafmeldungen, Misshandlung und Tötung von Häftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Johann Kick: SS-Obersturmführer, Leiter der Politischen Abteilung im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Simon Kiern: SS-Hauptscharführer, Blockführer im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Tötung eines Häftlings, Teilnahme an drei Exekutionen, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Johann Kirsch: SS-Hauptscharführer, Lagerführer des Dachauer Außenlagers Kaufering |, Misshandlung von Häftlingen, teilweise mit Todesfolge und Beteiligung an Todesmarsch, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Christof Ludwig Knoll: Politischer Häftling von 1933 bis 1945 im Konzentrationslager Dachau, Häftlingsschneider, später Kapo auf der Plantage und ab 1941 Blockältester in der Baracke der jüdischen Häftlinge, verantwortlich für brutale Übergriffe und Morde an Mithäftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Alfred Kramer: SS-Oberscharführer, Lagerführer des Dachauer Außenlagers Kaufering I, Misshandlung von Häftlingen, teilweise mit Todesfolge, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Walter Langleist: SS-Oberführer, Kommandeur der Wachmannschaft im KZ Dachau, Lagerkommandant Außenkommando Mühldorf, Misshandlung von Häftlingen, teilweise mit Todesfolge, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Hugo Lausterer: SS-Scharführer, ab Dezember 1941 bei der Wachmannschaft des KZ Dachau und in unterschiedlichen Außenlagern, Kommandoführer und Wachbegleitung eines Todesmarsches, zehn Jahre Haftstrafe.

Arno Lippmann: SS-Obersturmführer, seit 1935 Mitglied der Wachmannschaft des KZ Dachau, stellvertretender Schutzhaftlagerführer 1942, ab August 1944 Lagerführer im Außenlagerkomplex Kaufering II und VII, Misshandlung von Häftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Emil Mahl: Funktionshäftling, zeitweise Blockältester des Strafblocks, ab 1943 Kapo im Arbeitskommando des Krematoriums, Teilnahme an Exekutionen, Todesurteil, reduziert auf zehn Jahre Haftstrafe.

Otto Moll: SS-Hauptscharführer, Arbeitseinteilung in den Kauferinger Außenlagern, Misshandlung von Häftlingen, Erschießung von Häftlingen während des Evakuierungsmarsches, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Engelbert Niedermayer: SS-Unterscharführer, Blockführer und Arbeitseinsatzführer des Sonderkommandos Krematorium in Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Fridolin Puhr: SS-Hauptsturmführer, leitender Truppenarzt im KZ Dachau, Teilnahme an Exekutionen zur Feststellung des Todes der Hingerichteten, Todesurteil, reduziert auf 20 Jahre Haftstrafe.

Michael Redwitz: SS-Hauptsturmführer, Schutzhaftlagerführer im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Friedrich Ruppert: SS-Obersturmbannführer, Schutzhaftlagerführer im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Teilnahme an Exekutionen und Begleitung eines Todesmarsches bei Kriegsende, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

[Claus] Klaus Schilling: Leiter der Malariaexperimente im KZ Dachau, Durchführung von Malariaexperimenten an Häftlingen, teilweise mit Todesfolge, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.[1408]

Johann [Schöpp] Schoepp: Angehöriger der rumänischen Armee, dann Waffen-SS. Dienst in der SS-Wachmannschaft des Stammlagers und im Außenlager Feldafing, Begleitung eines Todesmarsches, zehn Jahre Haftstrafe, reduziert auf fünf Jahre Haftstrafe.

Vinzenz [Schöttl] Schoettl: SS-Obersturmführer, stellvertretender Kommandant des Dachauer Außenlagerkomplexes Kaufering, Misshandlung von Häftlingen, Tötung eines Häftlings, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Otto Schulz: SS-Untersturmführer, Betriebsleiter der DAW in Dachau, verantwortlich für Häftlingsarbeitseinsatz, Misshandlung von Häftlingen, Todesurteil, reduziert auf 20 Jahre.

Josef [Seuß] Seuss: SS-Hauptscharführer, Rapportführer im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Rudolf Suttrop: SS-Obersturmführer, Adjutant der Lagerkommandanten Alex Piorkowski und Martin Weiß, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

[1408] Zusammengefasste Aussage, vgl. Greene, Justice at Dachau, S. 86-97.

Wilhelm Tempel: SS-Scharführer, Arbeitsdienstführer im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, teilweise mit Todesfolge, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Franz Trenkle: SS-Hauptscharführer, Mitglied der SS-Wachmannschaft im KZ Dachau, später Rapportführer und stellvertretender Schutzhaftlagerführer, ab Januar 1945 als Kommandoführer im Außenlager Lauingen, Misshandlung von Häftlingen, Teilnahme an Exekutionen, Todesurteil, hingerichtet am 28. Mai 1946.

Wilhelm Wagner: SS-Hauptscharführer, Kommandoführer in der Häftlingswäscherei und in unterschiedlichen Außenlagern, bei Kriegsende Lagerführer des Außenlagers Landsberg, Misshandlung von Häftlingen, teilweise mit Todesfolge, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Martin [Weiß] Weiss: SS-Obersturmbannführer, Lagerkommandant des KZ Dachau von September 1942 bis Oktober 1943, ab Mai 1944 im Außenlagerkomplex Mühldorf, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Wilhelm Welter: SS-Hauptscharführer, Arbeitsdienstführer im KZ Dachau, Misshandlung von Häftlingen, Teilnahme an Selektionen, Todesurteil, hingerichtet am 29. Mai 1946.

Friedrich Wetzel: SS-Hauptsturmführer, Verwaltungsführer im KZ Dachau, Todesurteil, reduziert auf zehn Jahre Haftstrafe.

Wilhelm Witteler: SS-Sturmbannführer, 1. Lagerarzt im KZ Dachau, Teilnahme an Exekutionen zur Feststellung des Todes der Hingerichteten, an Malariaversuchen mit Claus Schilling beteiligt, Todesurteil, reduziert auf 20 Jahre Haftstrafe.

Zeugen der Anklage in chronologischer Reihenfolge

Lawrence Ball: US-Soldat, Oberst und Sanitäter. Er sei bei der Befreiung des KZ Dachau dabei gewesen und habe die Versorgung der ehemaligen Häftlinge in der Zeit danach koordiniert.[1409]

David Chavez: Oberst des *Judge Advocate General Department – War Crimes Investigating Team*. Verfasser einer umfassenden Analyse des KZ Dachaus für die US-Armee (Chavez-Report). Er machte allgemeine Aussagen zum KZ Dachau, beschrieb die Topographie und Verwaltungsstrukturen. Während seiner Vernehmung wurden dem Gericht etliche Fotos als Beweismittel vorgelegt, deren Echtheit er bestätigte. Im Kreuzverhör musste er einräumen nicht die Nationalitäten der Todesopfer im Einzelfall geprüft zu haben. Chavez wurde am 26. November 1945 nach dem Zeugen Alexander Koritzkes nochmals vernommen und zu Martin Weiß befragt. Er gab an, den früheren KZ-Kommandanten im Oktober 1945 verhört zu haben. In diesem Zusammenhang sei ein Verhörprotokoll angefertigt worden, das dem Gericht als Beweisstück präsentiert wurde.[1410]

[1409] Prozesstranskription15. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

[1410] Prozesstranskription15./26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nach ihm wurden nochmals die beiden Übersetzer Theodore Michel und Alexander Koritzkes vernommen. Am 8. Dezember 1945 wurde er abermals, diesmal als Zeuge der Anklage zur Gegendarstellung, aufgerufen.

František [Bláha] Blaha: Tschechischer Arzt, Verhaftung im Oktober 1939; Inhaftierung im KZ Dachau von Mai 1941 bis April 1945. Tätigkeit auf dem Revier und als Leichenträger. Er kann als Kronzeuge des Prozesses bezeichnet werden, da er durch seine lange Haftzeit und Position im Lager weitreichende Aussagen machen konnte. Sowohl die Lager- und Hierarchiestrukturen beschrieb er vor Gericht als auch den Häftlingsalltag und persönliche Erlebnisse. Pseudomedizinische Versuche, Lagerstrafen, Exekutionen, Transporte und die fortlaufende Verschlimmerung der Lage stellte er ausführlich dar. Im Kreuzverhör wurde versucht die direkte Tatbeteiligung der Angeklagten infrage zu stellen und sie aus der Verantwortung zu nehmen.[1411]

Rudolf Wolf: Häftling im KZ Dachau ab September 1942 bis zur Befreiung. Zuvor Häftling im KZ Neuengamme; Beruf: Handwerker (Graveur) und tätig bei DAW. Er schilderte Misshandlungen der Angeklagten und konnte hierbei Tatzeitraum und Angaben zu den Opfern machen. Im Kreuzverhör wurde versucht ihn wegen seiner Häftlingskategorie mit grünem Winkel in Misskredit zu bringen. Zugleich wurde angezweifelt er habe alle beschrieben Taten als Augenzeuge erlebt.[1412]

Helmut Breiding: Häftling im KZ Dachau zwischen Mai 1941 und April 1945. Zuvor Haftzeit im KZ Buchenwald. Er war fälschlicherweise erst als Jude registriert und daher in der Strafkompanie des KZ gewesen. Er beschrieb die erlebten Misshandlungen und seinen späteren Dienst als Schreibkraft im Büro des SS-Arbeitsdienstführers. Weitere Themen seiner Befragung waren Häftlingstransporte und die Malariaversuche. Die *Cross Examination* zweifelte zwar nicht die beschriebenen Verbrechen an, sah aber keinen der Angeklagten als schuldig an, da Breiding teilweise nur vom Hörensagen informiert gewesen war.[1413]

Heinrich [Stöhr] Stoehr: Häftling im KZ Dachau zwischen Mai 1940 und April 1945; ausgebildeter Krankenpfleger und Oberpfleger im Revier. Er belaststete explizit den SS-Arzt Wilhelm Witteler und den SS-Sanitäter Anton Endres. Letzterer sollte während des Kreuzverhörs von der Verteidigung als reiner Befehlsempfänger dargestellt werden. Allerdings verwies Stoehr auf den weitreichenden eigenen Handlungsspielraum des Angeklagten.[1414]

Eugen Seybold: Häftling im KZ Dachau zwischen April 1942 und April 1945; Arbeitseinsatz im Kommando Krematorium Januar / Februar 1945. Dort habe er Massenexekutionen beobachten können, an denen der Schutzhaftlagerführer Friedrich Ruppert beteiligt gewesen sei. Gleichfalls belastete er Emil Mahl, den Kapo des Krematoriumskommandos sowie Franz Böttger, Fritz Hintermayer, Wilhelm Witteler sowie Christof Knoll.[1415]

[1411] Prozesstranskription16./17. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage als Zeugen der Anklage zur Gegendarstellung am 10. Dezember 1945.
[1412] Prozesstranskription17./19. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1413] Prozesstranskription19. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1414] Prozesstranskription19. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Sagte am 7. Dezember 1945 als Entlastungszeuge aus.
[1415] Prozesstranskription19./20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Hans Mursch: Häftling im KZ Dachau zwischen 1933 und April 1945. Verfasser des Dachauer Totenbuches, über das er befragt wurde und es als Beweismaterial vorlegte. Auf eine *Cross Examination* wurde verzichtet.[1416]

Theodore Koch: Häftling im KZ Dachau zwischen Oktober 1941 und April 1945. Der polnische Priester schilderte seine Erlebnisse aus dem Block 28. Sowohl allgemeine Anschuldigungen über Misshandlungen als auch konkrete Verbrechen Fritz Bechers beschrieb er detailreich. Als Überlebender der Malariaversuche erhob er schwere Vorwürfe gegen Claus Schilling und schilderte sein Schicksal und das der Mithäftlinge. Die Verteidiger fragten nach weiteren Details der Misshandlungen durch Becher. Teilweise verunsicherten die Fragen den Zeugen. Bezüglich der Malariaversuche sollte KZ-Kommandant Weiß entlastet werden, da die Versuchsreihe unter seinem Vorgänger stattgefunden hatte.[1417]

Frederick Hoffmann: Häftling im KZ Dachau zwischen Oktober 1941 und April 1945. Als tschechischer Priester war er ebenfalls im Block 28 der Priester inhaftiert. Ähnlich wie Koch in seiner Aussage zuvor belastete er den Blockältesten Fritz Becher und beschrieb Misshandlungen. Als Beweismittel brachte er eine heimlich geführte Totenliste der verstorben Geistlichen ein. Sie deckte sich bei einer Stichprobe mit den Namen des Dachauer Totenbuches. Im Kreuzverhör wurde auf keinen der genannten Vorwürfe eingegangen, vielmehr nach den Unterschieden im Lageralltag zwischen den Haftbedingungen unter den KZ-Kommandanten Piorkowski, Weiß und Weiter gefragt. Laut Hoffman habe es keine Verbesserungen für die Häftlinge bei einem Kommandantenwechsel gegeben.[1418]

Franz Stvarik: Häftling im KZ Dachau zwischen Juni 1942 und April 1945. Der tschechische Priester belastete Wilhelm Wagner, Fritz Becher, Josef Jarolin, Friedrich Ruppert, Franz Trenkle und Michael Redwitz Häftlinge misshandelt zu haben. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1419]

Arthur Haulot: Verhaftung 1941 in Belgien, Häftling im KZ Dachau zwischen November 1942 und April 1945. Er gab an, Leutnant der belgischen Befreiungsarmee gewesen zu sein und seit Kriegsende einen Ministerposten in Belgien inne zu haben. Seine Aussage beschrieb die allgemeine Situation der Häftlinge mit dem Schwerpunkt auf Versorgung und Unterbringung. Da er eine Zeitlang als Häftlingspfleger gearbeitet hatte, konnte er dem Gericht zudem von den Malaria- und Phlegmonenversuchen berichten. Seine Vorwürfe sind allgemein gehalten und untermauern den Anklagepunkt *Common Design*. Im Kreuzverhör hakten die Verteidiger bei den Todesursachen auf der Krankenstation nach und zweifelten einen Zusammenhang mit

[1416] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Sagte am 6. Dezember 1945 als Entlastungszeuge aus.
[1417] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1418] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1419] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

den Versuchsreihen an. Haulot blieb jedoch bei seinen Vorwürfen, obwohl er keines der Opfer namentlich benennen konnte.[1420]

Oscar [Müller] Mueller: Häftling im KZ Dachau zwischen August 1944 und April 1945; Blockältester im Block 29, stellvertretender Lagerältester ab Dezember 1944 und ab März 1945 Lagerältester. Nach Kriegsende bekleidete er das Amt des Arbeitsministers in Hessen. Müller beschrieb den Ausbruch der Typhusepidemie und erhob schwere Vorwürfe gegen die SS, weil sie keine Versuche unternahm, die Krankheit einzudämmen und stattdessen noch kranke Häftlinge in Blocks unterbrachte, die bislang von der Krankheit verschont geblieben waren. Es folgen Beschreibungen einzelner Misshandlungen und Aussagen zur Gesamtlage im Rahmen des *Common Design*. Während der *Cross Examination* erfragten die Verteidiger weitere Details zur Unterbringung und Verpflegung. Als Ursache für die Typhusepidemie sahen sie den Kriegsverlauf, da durch die schnellen Geländegewinne der Alliierten den Deutschen keine Zeit mehr geblieben sei, die Krankheit einzudämmen. Müller konnte dazu keine Antwort geben und wiederholte seine Anschuldigungen gegen die SS.[1421]

Otto Jendrian:[1422] Häftling im KZ Dachau zwischen September 1941 und April 1945; Kapo im „Moorexpress“. Er beschrieb die Verletzungen der Häftlinge, die gravierend bei Verhören durch die Politische Abteilung misshandelt worden waren. Neben Johann Kick belastete er gleichermaßen Friedrich Wetzel, Sylvester Filleböck, Leonhard Eichberger und Emil Mahl. Teilweise konnte Jendrian im Kreuzverhör keine genaueren Datumsangaben machen, beharrte aber auf der Richtigkeit seiner Aussage.[1423]

Bogidan Krajewski: polnischer Häftling im KZ Dachau zwischen September 1940 und April 1945. Zuvor unbekannte Zeit Häftling im KZ Sachsenhausen. Durch Johann Kicks Schläge während eines Gestapo-Verhörs habe er mehrere Zähne verloren. Er beschrieb die Lagerstrafen „Baumhängen“ und die Auspeitschungen. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1424]

Stanislaus Wilzynski: Häftling im KZ Dachau zwischen Dezember 1940 und April 1945; Offizier der polnischen Armee. Er machte Angaben zum Arbeitskommando bei DAW und belastete den Betriebsleiter Otto Schulz. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1425]

Johann Kveton: Häftling im KZ Dachau zwischen August 1941 und April 1945. Offizier der tschechischen Armee. Er erhob ähnliche Anschuldigungen gegen Schulz, wie zuvor Wilzynski. Neu waren Vorwürfe gegen Franz Trenkle, Friedrich Ruppert und Franz Böttger, die ebenfalls Häftlinge geschlagen hätten. Die Verteidiger erfragten Details zur Schwere der Verletzungen und zum Tatzeitpunkt.[1426]

[1420] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2; Greene, Justice at Dachau, S. 56.
[1421] Prozesstranskription 20. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1422] Ebenso Zeuge im Prozess gegen KZ-Kommandant Piorkowski.
[1423] Prozesstranskription 20./21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1424] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1425] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1426] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Miezyla [Trzepla] Tzepla: Häftling im KZ Dachau zwischen Mai 1941 und April 1945. Zuvor im KZ Auschwitz und im KZ Neuengamme. Er war Opfer der Unterkühlungsexperimente und schilderte den Ablauf der Versuchsreihe mit etlichen Toten. Demnach habe Wilhelm Welter die Häftlinge ausgewählt und Martin Weiß habe mindestens einmal mit Heinrich Himmler inspiziert. Im kurzen Kreuzverhör gab er an, als sogenannter uneingeteilter Häftling, der jünger als 30 Jahre alt war, für das Experiment ausgesucht worden zu sein[1427]

Zigmund Wiecki: Häftling im KZ Dachau zwischen Dezember 1940 und April 1945. Zuvor im KZ Sachsenhausen. Der polnische Priester war Opfer der Malariaversuche gewesen und schilderte dem Gericht die Vorgehensweise der SS und bezifferte die Zahl der Toten mit 180.[1428]

Helmut Opitz:[1429] Häftling im KZ Dachau zwischen dem 21. September 1938 und 27. September 1939; dann Überstellung ins KZ Flossenbürg und Rückkehr ins KZ Dachau im März 1940, bis April 1945. Unter anderem war er zum Arbeitseinsatz im Kommando in der Effektenkammer. Opitz beschuldigte eine ganze Reihe der Angeklagten brutal gegen Häftlinge vorgegangen zu sein. Konkret nannte er einen Vorfall, bei dem Martin Weiß einen Häftling von hinten geschlagen habe. Die Verteidiger versuchten die Anschuldigungen zu relativieren, da die Opfer kaum Verletzungen davontrugen. Bezüglich Martin Weiß` Schlag gegen einen Häftling, käme gleichwohl ein anderer SS-Offizier infrage, so die Verteidiger. Opitz blieb jedoch bei seiner Aussage.[1430]

Friedrich Leopold von Preußen: Häftling im KZ Dachau zwischen Oktober 1944 und April 1945. Er gehört zur Gruppe der sogenannten „prominenten Häftlinge“ und wurde daher in einer Bunkerzelle anstatt im Häftlingslager inhaftiert. Seine Aussagen sind allgemein gehalten, bis auf die Erschießung des Sonderhäftlings Charles Delestraint. Er beschrieb auch seinen sich rapide verschlechternden Gesundheitszustand. Die Verteidigung versuchte die Anschuldigungen diesbezüglich zu entkräften, da die SS-Ärzte bemüht gewesen seien, doch leider in seinem Fall eine Fehldiagnose erstellt hätten.[1431]

Johann Kaltenbacher: deutscher Häftling in unterschiedlichen Konzentrationslagern ab 1933. Unter anderem im KZ Dachau zwischen Februar 1940 bis April 1944. Erlebt seine Befreiung im KZ Natzweiler. Blockältester von Block 14 im KZ Dachau. Er beschrieb, wie sowjetische Kriegsgefangene vor dem Jour Haus Lastwagen besteigen mussten, die nach einiger Zeit leer zurückkehrten. Zwischenzeitlich seien etliche Schüsse zu hören gewesen. Während seiner Befragung verständigten sich Verteidigung und Anklage darauf, ihn ebenfalls als Zeuge der Verteidigung zu befragen.[1432]

[1427] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1428] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1429] Ebenso Zeuge im Prozess gegen KZ-Kommandant Piorkowski.
[1430] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1431] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage als Zeuge der Anklage zur Gegendarstellung am 10. Dezember 1945.
[1432] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Ladislav Wicharodt: Häftling im KZ Dachau zwischen Mai 1940 und April 1945. Er beschuldigte Wilhelm Wagner, seinen polnischen Mithäftling Doitchalski schwer verletzt zu haben, sodass er kurz darauf verstarb. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1433]

Fritz Eberlein: Häftling im KZ Dachau seit Juli 1938, Überstellung ins KZ Flossenbürg September 1939 und Rücküberführung in KZ Dachau im März 1940. Befreiung dort im April 1945; Arbeitseinsatz im Kleideraufbewahrungsraum, der Effektenkammer, im Jahr 1943 sowie Funktionshäftling in der Verwaltung. Seine Aussage richtete sich gegen Josef Jarolin, der mehrmals im Duschraum Häftlinge angegriffen habe.[1434]

Wolfgang [Fürrer] Fuerrer: Häftling im KZ Dachau zwischen Februar 1942 und Januar 1945; Befreiung im KZ Sachsenhausen. Seine Aussage deckte sich mit der Eberleins: Er beschuldigte Josef Jarolin regelmäßig gewalttätig im Duschraum gewesen zu sein. Darüber hinaus sei der Angeklagte an Erschießungen beteiligt gewesen. Er wurde am 26. November 1945 zu einer weiteren Befragung nochmals in den Zeugenstand gebeten und identifizierte das Arbeitskommando „Präzifix“ auf einer Landkarte. Seiner Aussage nach arbeiteten dort bis zu 500 Häftlinge.[1435]

Walter Cieslik:[1436] Häftling im KZ Dachau zwischen Mai 1940 und April 1945; Läufer der Schreibstube. Er hatte die Häftlingskarteikarten nach Kriegsende verwahrt und überreichte sie als Beweisstück dem Gericht. Aus den Karteikarten ließen sich die Anzahl der in andere Lager deportierten Häftlinge und teilweise deren Todesdatum ermitteln. Die Verteidigung scheiterte mit einem Antrag die Karten nicht als Beweismittel zuzulassen und versuchte infolgedessen deren Wahrheitsgehalt anzuzweifeln.[1437]

Marcel Rausch: Häftling. Im KZ Dachau zwischen September 1944 bis zur Befreiung 1945; zuvor im KZ Natzweiler. Durch seinen Häftlingszwangsarbeitseinsatz in der SS-Verwaltung konnte er Angaben zu den Verwaltungsstrukturen und dem Aufgabenbereich des KZ-Kommandanten machen. Seine Aussage diente im Rahmen des *Common Design,* um allgemeinere Strukturen und Zusammenhänge zu erklären.[1438]

Michael Pellis: Von April 1944 bis November 1944 sogenannter Nacht- und Nebel-Häftling im KZ Dachau. Er schilderte wie am 6. August 1944 sein „Moorexpress“ viermal je zwischen 25 und 30 Leichen aus einem ankommenden Transport aus Warschau wegschaffen musste. Viele der Toten seien erst bei Ankunft erschossen worden, manche Häftlinge waren schwerstver-

[1433] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1434] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1435] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1436] Ebenso Zeuge der Verteidigung am 6. Dezember 1945 und abermals Belastungszeuge im Prozess gegen Piorkowski am 13. Januar 1947.
[1437] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Sagte am 6. Dezember 1945 als Entlastungszeuge aus. Zudem Belastungszeuge im Verfahren gegen Alex Piorkowski.
[1438] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Am 24. November legte er nach der Zeugin Riva Levy ein überarbeitetes Organigramm der SS-Verwaltung als Beweisstück vor.

letzt, die dann vom Schutzhaftlagerführer Friedrich Ruppert und dem Kapo des Arbeitskommandos Krematorium erschlagen worden seien. Emil Mahl warf er noch weitere Tötungsdelikte vor. Auf die Möglichkeit eines Kreuzverhörs wurde verzichtet.[1439]

John Barnett: US-Soldat, Mitglied des *War Crime Investigation Team 6823*. Erreichte am 30. April 1945 die Außenlager Landsberg und Kaufering. Er beschrieb die Tätigkeit des Ermittlerteams. Im Lager IV habe er 268 Leichen registriert sowie ein Massengrab mit bis zu 5.000 Toten entdeckt. Die Verteidigung verzichtete auf ein Kreuzverhör.[1440] Einige Tage später wurde Barnett nochmals kurz in den Zeugenstand gerufen. Er bestätigte bei seinen Vernehmungen und Recherchen alle Regularien eingehalten zu haben.[1441]

Norbert Fried: Im Oktober 1944 vom KZ Auschwitz überstellt und im Außenlager Kaufering IV inhaftiert. Dort wurde er als Hausmeister in den SS-Verwaltungsgebäuden eingesetzt. Er sagte aus, dass die Anzahl der Häftlinge in Lager IV von 500 auf 3.000 angestiegen sei. Weitere Punkte waren Tötungen auf der Baustelle, die Umwandlung des Lagers IV in ein „Todeslager" und den Aushub von Massengräbern. Die Verteidigung interessierte sich für Details in den Arbeitsabläufen, mit dem Ziel Wilhelm Tempel zu entlasten, der Arbeitsdienstführer im Lager IV gewesen war.[1442]

Schmul Kuczinsky: Im Oktober 1944 vom KZ Auschwitz überstellt und im Außenlager Kaufering IV inhaftiert. Er warf Wilhelm Tempel vor seinen Vater getötet zu haben und er selbst sei Opfer von Misshandlungen gewesen. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.[1443]

Abraham Rosenfeld: Im Oktober 1944 vom KZ Auschwitz überstellt und im Außenlager Kaufering II inhaftiert. Er schilderte, wie Wilhelm Tempel seinen Freund erschossen habe, als dieser ein Stück Brot vom Boden aufheben wollte. Rosenfeld sei dabei ebenfalls angeschossen worden. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.[1444]

Moeses Berger: Ende August oder Anfang September 1944 vom KZ Auschwitz überstellt und im Außenlager Kaufering I inhaftiert. Er erhob Mordvorwürfe gegen Wilhelm Tempel, Johann Eichelsdörfer und Walter Langleist, die er im Kreuzverhör nochmals bekräftigte.[1445]

Chaim Sendowsky: Im August 1944 vom KZ Auschwitz überstellt und im Außenlager Kaufering IV inhaftiert. Häftlingszwangsarbeit unter anderem im Straßenbau, Baumfällen und Leichen-

[1439] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1440] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage am 10. Dezember 1945.
[1441] Die Aussage erfolgte nach Patrick Mcmahons Vernehmung, Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1442] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage als Zeuge der Anklage zur Gegendarstellung am 10. Dezember 1945.
[1443] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2; Zusammengefasste Aussage, vgl. Greene, Justice at Dachau, S. 61.
[1444] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1445] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

bestattung. Den Angeklagten Wilhelm Tempel und Johann Eichelsdörfer warf er vor in mehreren Fällen Häftlinge getötet zu haben. Im Kreuzverhör konnte er den Tatzeitraum monatsgenau eingrenzen und konkretisierte den Tathergang.[1446]

Riva Levy: Ende Juli 1944 vom KZ Auschwitz überstellt und im Außenlager Kaufering I inhaftiert. Häftlingszwangsarbeit unter anderem in der Häftlingsküche. Sie belastete Johann Kirsch wahllos männliche und weibliche Häftlinge mit einer Eisenstange geschlagen zu haben, mehrmals mit tödlichen Folgen für die Opfer. Levys Vater sei dadurch ums Leben gekommen. Alfred Kramer sei ebenfalls gewalttätig gewesen und darüber hinaus bei mindestens einer Hinrichtung gegen fünf Häftlinge, die er selbst angeordnet hatte, anwesend gewesen. Erstmalig wurde Otto Förschner persönlich belastet, der zwei weibliche Häftlinge geschlagen und geschubst habe, da sie nicht hart genug gearbeitet hätten. Im Kreuzverhör konnte Levy weitere Details zu den Taten benennen.[1447]

Selmond Greenberg: Ende Juli 1944 vom KZ Kauen überstellt und im Außenlager Kaufering I inhaftiert. Dort war er als Häftlingsarzt tätig. Etliche seiner Patienten seien nach Gewaltanwendung verstorben. Als Täter nannte er Otto Moll, Johann Kirsch und Otto Förschner. Im Kreuzverhör wurde versucht Greenbergs ärztliche Kompetenz infrage zu stellen. So wurde bezweifelt, die Misshandlungen hätten zum Tod der Häftlinge geführt, zumal Greenberg keine Autopsie vorgenommen habe. Greenberg beschrieb nochmals die Schwere der Verletzungen und blieb bei seinem Standpunkt.[1448]

Moses Rutzaisky: Häftling, seit dem 16. Juli 1944 im Außenlager Kaufering I inhaftiert. Er wiederholte Greenbergs Vorwürfe gegen Kirsch, Kramer, Moll und Förschner und nannte weitere Beispiele von Misshandlungen durch die Angeklagten.[1449]

Karl Stroh: deutscher Zivilangestellter im Arbeitskommando der Firma Moll. Der Ingenieur beschrieb die Arbeitsbedingungen und betonte die gesundheitliche Verschlechterung der KZ-Zwangsarbeiter in kurzer Zeit, hervorgerufen durch schlechte Verpflegung und Misshandlungen der SS. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1450]

Nathan Katz: Häftling im Lagerkomplex Kaufering I seit Juli 1944. Der litauische Arzt berichtete vor Gericht, ihm sei verwehrt worden, als Arzt im Häftlingskrankenbau zu arbeiten. Stattdessen habe er Schwerstarbeit auf der Großbaustelle leisten müssen. Der einzige Häftlingsarzt sei völlig überfordert gewesen, obwohl es mindestens 25 Ärzte unter den Gefangenen gegeben habe. Er belastete Tempel und Förschner bei der Räumung des Lagers Häftlinge erschossen zu

[1446] Prozesstranskription 23. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1447] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nach ihr wurde nochmals Marcel Rausch aufgerufen, der bereits am 23. November 1945 ausgesagt hatte und nun ein weiteres Beweisstück vorlegte.
[1448] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1449] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1450] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

haben. Im Kreuzverhör stellte sich allerdings heraus, dass Katz nicht selbst gesehen hatte, wie Förschner die Pistole abfeuerte.[1451]

Fania Feinberg: Häftling unter anderem im Lagerkomplex Kaufering seit Juli 1944. In der knappen Vernehmung erhob sie Mordvorwürfe gegen Johann Kirsch und Alfred Kramer.[1452]

Chaim Zylberczweig: Häftling im KZ Dachau seit August 1944. Er belastete Arno Lippmann in eine Häftlingsansammlung geschossen zu haben. Im Kreuzverhör räumte Zylberczweig ein, nichts über die Opfer und deren Verletzungen zu wissen.[1453]

Gabriel Brzustavskj: Häftling im Lagerkomplex Kaufering seit März 1945. Er erhob Mordvorwürfe gegen Vinzenz Schöttl, der einen Häftling erschossen habe. Im Kreuzverhör grenzte er den Tatzeitraum auf den Monat März ein.[1454]

Jacob Kaufman: Häftling im Lagerkomplex Kaufering ab Juli 1944. Er machte Angaben zur Unterbringung und sagte aus, Johann Kirsch habe veranlasst alle Kinder separat in Erdbaracken unterbringen zu lassen. Kaufman warf dem Angeklagten darüber hinaus Misshandlungen vor. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1455]

Schlomo Levine: Häftling im Lagerkomplex Kaufering ab Juli 1944. Er war zeitweise in der von Kaufman erwähnten Baracke für Kinder und Jugendliche inhaftiert, die dann nach Auschwitz deportiert worden seien.[1456]

Tobias Pilz: Häftling im Lagerkomplex Kaufering ab August 1944. Er beschuldigte Vinzenz Schöttl mehrmals Häftlinge geschlagen zu haben. Zumindest in einem Fall mit tödlichen Folgen.[1457]

Ali Kuchi: Häftling im KZ Dachau zwischen Juli 1944 bis zur Befreiung 1945. Er machte Angaben zu abgehenden Transporten aus dem KZ Dachau und zu Todesmärschen in den letzten Kriegstagen.[1458]

Wilhelm van Lanschot: Häftling der Aktion „Nacht- und Nebel“ im KZ Dachau zwischen September 1944 bis zur Befreiung 1945. Zuvor war er im KZ Natzweiler in Haft. Er schilderte die besonders strenge Inhaftierung der „Nacht- und Nebelhäftlinge“. Die Todesrate dieser Gruppe sei nochmals höher gewesen.[1459]

[1451] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1452] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1453] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1454] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1455] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1456] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1457] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1458] Prozesstranskription 24. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1459] Prozesstranskription24./26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nach ihm kam nochmals Wolfgang Fürrer in den Zeugenstand.

Franz Geiger:[1460] Bis 1933 war Geiger für die SPD im Gemeinderat von Wolfratshausen. Dort beobachtete er in den letzten Kriegstagen einen Todesmarsch, der kurz darauf von US-Truppen befreit wurde. Er unterstützte die Ermittlungsteams und registrierte 55 tote Häftlinge in einem nahegelegenen Waldstück. Im Kreuzverhör gab Geiger an, selbst keine Tötungen oder Misshandlungen beobachtet zu haben. Die Verteidiger vermuteten, die Toten seien Opfer von Kampfhandlungen gewesen, worauf Geiger entgegnete, es habe zwar Schusswechsel gegeben, doch die Ortschaft und die Umgebung seien kein Kampfgebiet gewesen.[1461]

Maurice Sappl: Bauer aus dem Landkreis Wolfratshausen, der ebenfalls etliche Häftlinge in der Ortschaft gesehen hatte. Auf Anordnung der SS lieferte er Nahrungsmittel und musste 34 Leichen mit seinem Pferdefuhrwerk abtransportieren. Auf ein Kreuzverhör verzichteten die Verteidiger.[1462]

George Neuner: Zivilist aus der Gegend um Wolfratshausen. Neuner konnte seine Aussage nicht beenden, da er einen psychischen Zusammenbruch erlitt, als er davon berichtete wie er eine Häftlingskolonne sah und Schüsse hörte. Er wurde ohne weitere Befragung aus dem Zeugenstand entlassen.[1463]

Therese Weigl: Sie hatte eine Gruppe von circa 1.000 weiblichen KZ-Häftlingen durch Wolfratshausen marschieren sehen. Dieser Gruppe folgten noch weitere männliche Gefangene, sowohl zu Fuß als auch per Bahn. Weigl identifizierte Fritz Degelow und warf ihm vor, einen Häftling bewusstlos geschlagen zu haben. Im Kreuzverhör bekräftigte sie, Degelow als Täter identifiziert zu haben, obwohl sie längere Zeit vor der Anklagebank gezögert hatte.[1464]

Wilhelm Metzler: Häftling im KZ-Außenlager Kaufering II. Er belastete Otto Moll mindestens 26 Häftlinge während eines Todesmarsches erschossen zu haben.[1465]

B.W. Glick:[1466] Oberst der US-Armee und medizinischer Sachverständiger, der zu Symptomen und Behandlungen von Phlegmonen befragt wurde. Im Kreuzverhör sagte er aus, Experimente mit Phlegmonen seien in den USA unüblich, da die Krankheit gut erforscht sei. Lediglich in Ausnahmefällen fänden noch Experimente statt.[1467]

Gertrude Ehmann: Die Wirtin einer Gaststube in Achmühle[1468] bediente am 20. April 1945 die Begleitoffiziere eines Häftlingsmarsches, die Essen und Bier bestellt hatten. Den Zustand der Häftling beschrieb sie als erbärmlich, die meisten waren ausgehungert und marschunfähig.[1469]

[1460] Nicht identisch mit dem Entlastungszeugen Frank Geiger, der am 3. Dezember 1945 aussagte.
[1461] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1462] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1463] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1464] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1465] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1466] Keine genaue Nennung der Vornamen.
[1467] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1468] In Bayern gibt es zahlreiche Orte mit diesem Namen, ziemlich sicher ist Achmühle südlich von Wolfratshausen gemeint, da auf dieser Route ein Todesmarsch nachgewiesen ist.
[1469] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Thodore Michel: US-Soldat und Übersetzer für die *War Crimes Branch*, USFET. Er bezeugte die korrekte Übersetzung der schriftlichen Aussage Martin Weiss' und die weiterer Angeklagter.[1470]

Alexander Koritzkes: US-Soldat und Übersetzer für die *War Crimes Branch*, USFET in Wiesbaden tätig. Er bezeugte die korrekte schriftliche Übersetzung der Vernehmungen etlicher Angeklagter, die im Vorfeld des Prozesses durchgeführt worden waren. In den meisten Fällen hatten Paul Guth oder David Chavez die Vernehmungen geführt. Mit diesen Zeugen trat er im Wechsel auf, um seine knappen Aussagen zu den einzelnen Dokumenten zu machen.[1471]

Paul Guth: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in der *War Crimes Branch,* USFET tätig. Er hatte viele der Angeklagten vernommen. Kurz beschrieb er den Ablauf der Vernehmungen und die Ausfertigungen der schriftlichen Aussagen, die dann dem Gericht vorgelegt worden waren. Die beiden vorangegangen Zeugen, beides Übersetzer der US-Armee, bestätigten jeweils die korrekte Wiedergabe in Englisch und Deutsch der eingebrachten Beweismittel. In allen Vernehmungen durch Guth seien die Rechte der Angeklagten stets gewahrt, und keine Aussage unter Zwang oder Gewalt gemacht worden, wie er mehrmals während der *Direct* und *Cross Examination* bestätigte.[1472]

David Lemelman: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team*tätig. Seine Aussage verlief ähnlich, wie bei Paul Guth. Lemelman beschrieb kurz wen er als Ermittler im Vorfeld vernommen hatte und machte Angaben zum Ablauf der Vernehmung. Einer der beiden Übersetzer wurde wechselweise in den Zeugenstand gerufen, bestätigte die korrekte Übersetzung des Protokolls, das dann dem Gericht als Beweismittel vorgelegt wurde.[1473]

Werner Conn: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team* tätig. Ähnliche Aussagen wie Guth und Lemelman zum Ablauf der Vernehmungen.[1474]

John Bower: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team*tätig. Ähnliche Aussagen wie Guth, Lemelman und Conn. Er beschrieb die von ihm durchgeführten Befragungen und bestätigte die Einhaltung aller Regularien hierbei.[1475]

[1470] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1471] Prozesstranskription 26. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nach ihm wurde nochmals David Chavez als Zeuge vernommen, der bereits am Eröffnungstag lange ausgesagt hatte, dann abermals Theodore Michel und wieder Alexander Koritzkes selbst im Wechsel mit Paul Guth.
[1472] Prozesstranskription 26./27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage als Zeuge der Anklage zur Gegendarstellung am 10. Dezember 1945.
[1473] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1474] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1475] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage als Zeuge der Anklage zur Gegendarstellung am 10. Dezember 1945.

Alfred Lawrence: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team*tätig. Wie die anderen Ermittler zuvor beschwor er die Rechtmäßigkeit der Verhöre.[1476]

Effian London: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team*tätig. Auch er habe keine Regelverstöße bei seinen Vernehmungen geduldet und sich an alle Vorschriften gehalten.[1477]

Patrick Mcmahon: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team*tätig. Ähnliche Aussagen wie seine Kollegen zuvor. Er bestätigte Otto Förschner verhört zu haben.[1478]

Harry Szanger: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team*tätig. Knapp beschrieb er einen Verhörablauf und konnte keine Verstöße bei seinen Vernehmungen feststellen.[1479]

Horace Hansen: US-Soldat und als Ermittler für die US-Armee in einem *War Crimes Investigation Team*tätig. Wie die Aussagen zuvor bekräftigte auch Hansen, alle Rechte der Befragten seien bei seinen Verhören gewahrt worden.[1480]

Zeugen der Verteidigung in chronologischer Reihenfolge

Johann Kaltenbacher: Eigentlich ein Belastungszeuge, der auf Antrag der Verteidigung direkt nach seiner Belastungsaussage nochmals vernommen wurde. Teilweise konnte Martin Weiß entlastet werden, da er Hafterleichterungen eingeführt habe. Kaltenbacher sagte aber ebenso aus, unter Weiß sei eine Stehzelle im Bunker eingerichtet worden.[1481]

Martin [Weiß] Weiss: Angeklagter, sagt in eigener Sache aus. Hierbei betonte er im Rahmen der ihm erteilten Befehle alles Erreichbare zur Verbesserung der Situation für die Häftlinge getan zu haben. Er hob hervor, nicht selbst gewalttätig gewesen zu sein. Im Kreuzverhör gab er oftmals an, nichts von den Vorwürfen der Anklage zu wissen oder berief sich auf den Befehlsnotstand.[1482] Am 7. Dezember 1945 wurde er abermals als Zeuge gehört. Dabei ging es um das Geheimprojekt „Weingut“, also den Außenlagerkomplex Mühldorf, wohin Weiß ab November 1944 hin versetzt worden war. Laut dem Versetzungsbefehl war OT für alle Häftlinge verantwortlich gewesen. Das Schriftstück wurde dem Gericht als Beweisstück vorgelegt und auf eine weitere Befragung verzichtet.[1483] Zum Dritten Mal nutzte Weiß am 11. Dezember

[1476] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage als Zeuge der Anklage zur Gegendarstellung am 8. Dezember 1945.
[1477] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1478] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nach ihm sagte abermals John Barnett aus.
[1479] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1480] Prozesstranskription 27. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1481] Prozesstranskription 21. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1482] Prozesstranskription 28./29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1483] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3. Nach ihm wurde der Angeklagte Fritz Hintermayer als Zeuge angehört.

1945 seinen Standpunkt zu verteidigen. Er konterte den Vorwürfen zu Invalidentransporten und sagte vielmehr aus, Häftlinge hätten sich im KZ Dachau erholen können und seien dann auf Anweisungen aus dem WVHA in Außenlager zum Arbeitseinsatz gebracht worden.[1484]

Otto Piese: Häftling im KZ Dachau zwischen August 1941 und März 1945. Der katholische Priester entlastete den angeklagten Martin Weiß, indem er ihn von dessen Amtsvorgänger Alex Piorkowski positiv abgrenzte.[1485]

Raymond Schnabel: Häftling im KZ Dachau zwischen September und April 1945. Schnabel wurde als Häftling erst in der SS-Zahlungsstelle, später im Arbeitsdienstbüro eingesetzt. Wie Piese grenzte er Martin Weiß positiv von Alex Piorkowski als Lagerkommandant ab.[1486]

Heinrich Rupieper: Häftling im KZ Dachau zwischen Juni 1942 bis zur Befreiung 1945. Der Geistliche entlastete den angeklagten Martin Weiß, indem er ihn von dessen Amtsvorgänger Alex Piorkowski positiv abgrenzte: Hafterleichterungen, die Rupieper auf Weiß zurückführte, minderten das Leid der Priester. Durch Umverteilung auf andere Blöcke, habe es mehr Platz in der Baracke gegeben und der Sonntagsgottesdienst sei ihnen gewährt worden. Die Lagerstrafe des „Baumhängens“ sei unter Weiß abgeschafft worden und das Strafstehen auf dem Appellplatz von bis zu 48 Stunden, wurde unter dem neuen KZ-Kommandanten nicht mehr angewendet. Das Kreuzverhör ergab, dass sich mutmaßlich die Lebensmittelversorgung unter Weiß gebessert habe, die Menge der Lebensmittelrationen aber bei weitem nicht für eine normale Ernährung eines Erwachsenen ausreichte. Ebenso wenig profitierten alle Häftlingsgruppen von Verbesserungen, da beispielsweise die Versuche der SS-Ärzte unvermindert fortgeführt worden seien.[1487]

Paul Schliebs: Häftling im KZ Dachau zwischen März 1940 bis zur Befreiung 1945. Laut seiner Aussage verbesserten sich die Lebensbedingungen der Häftlinge unter Martin Weiß deutlich. Ähnlich wie die Zeugen vor ihm beschrieb er die verbesserte Versorgungslage und die Unterbindung willkürlicher Gewalt der SS gegen Häftlinge. Demgegenüber sah die Anklage in der *Cross Examination* weiterhin die Ausbeutung der Häftlingsarbeitskraft und unzureichende Nahrungsmittelversorgung. Schliebs räumte ein, dass dies stimme.[1488]

Johann Maria Lenz: Häftling im KZ Dachau zwischen August 1940 bis zur Befreiung 1945. Der katholische Priester entlastete den angeklagten Martin Weiß, indem er ihn von dessen Amtsvorgänger Alex Piorkowski positiv abgrenzte. Zur Amtszeit Piorkowski sei Lenz mehrmals misshandelt worden, danach nicht mehr, da die Kapos, Blockältesten und die SS entsprechende Befehle erhalten hätten. Positiv äußerte er sich über die Angeklagten Johann Kick (überzeugter Nazi aber nicht gewalttätig), Michael Redwitz (nicht gewalttätig, half den Priestern) und

[1484] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1485] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1486] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2. Nochmalige Aussage als Zeuge der Anklage zur Gegendarstellung am 10. Dezember 1945.
[1487] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1488] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Arno Lippmann (gutmütig zu den Priestern). Im Kreuzverhör gestand Lenz ein, viele Häftlinge seien während Weiß' Amtszeit an Unterernährung verstorben.[1489]

Theofield Gamola: Häftling im KZ Dachau zwischen April 1940 bis April 1945. Der Pole beschrieb vor Gericht seinen Häftlingsarbeitseinsatz im Gebäudebau. Obwohl er Zeuge der Verteidigung war, waren nicht alle Antworten von ihm im Sinne der Verteidigung. Vielleicht gab es Sprach- oder Übersetzungsprobleme, denn Gamola fragte mehrmals nach oder ließ sich Fragen nochmals wiederholen. Anderes als seine Vorredner sagt er zwar aus, unter Weiß habe sich der Häftlingsalltag verbessert. Jedoch nur punktuell, da weiterhin Häftlinge geschlagen wurden, lediglich die neuen Schutzhaftlagerführer Redwitz und später Hofmann seien weniger brutal gewesen. Ob dies eine direkte Folge der Amtsübernahme durch Weiß war, konnte Gamola nicht beantworten. Auf ein Kreuzverhör verzichteten die Ankläger.[1490]

Edgar Stiller: SS-Mitglied und zwischen Januar 1941 bis Mitte April 1945 im KZ Dachau stationiert. Seit dem Amtsantritt hätte sich die Situation der Häftlinge stark verbessert – so der Tenor der Aussage. Willkürliche Misshandlungen habe Weiß der SS verboten und zugleich eine bessere Versorgung der Häftlinge erreicht.[1491]

Karl Kirschner: Häftling im KZ Dachau zwischen August 1933 bis Oktober 1944. Er gab an seit August 1945 in US-Haft zu sein, da gegen ihn wegen Misshandlung von Mithäftlingen ermittelt werde.[1492] Wie seine Vorredner betonte er die Verbesserungen für die Häftlinge unter Weiß. Im Kreuzverhör wurde ihm unterstellt, lediglich durch seine Position als Kapo Verbesserungen genossen zu haben, während seine Mithäftlinge weiterhin an Hunger und Krankheiten starben. Dieser Frage wich Kirschner aus und verzichtete auf weitere Angaben.[1493]

Joseph [Lintmayer] Lindmayer: Der Aussage nach war Lindmayer nach Kriegsende als Bürgermeister von Dachau durch die US-Administration ernannt worden. Während des Krieges war er eine Zeitlang Angehöriger der Luftwaffe und für die Nahrungsversorgung der Bevölkerung in und um Dachau zuständig. In dieser Funktion war er zwar über die Essenslieferungen an das KZ Dachau informiert, hatte aber damit konkret nichts zu tun. Die Lebensmittellieferungen für das Konzentrationslager seien direkt aus Berlin organisiert worden. Lediglich ab und an hätten die lokalen Dachauer Behörden Zusatzlieferungen genehmigt, die dann von Berlin aus wieder der kommunalen Verwaltung erstattet worden sei. Während der *Cross Examination* wurde betont, Lindmayer sei nicht an der Versorgung des Lagers involviert gewesen. Möglicherweise hätten die Essenslieferungen lediglich auf dem Papier bestanden, aber nie die Häftlinge erreicht.[1494]

Friedrich Wetzel: Der Angeklagte wurde am Anfang zu seinem Lebenslauf befragt. Der Verwaltungsführer war seit August 1944 am Dienstort Dachau und blieb dort bis Kriegsende. Seine

[1489] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1490] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1491] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1492] Zu einem US-Strafprozess kam es jedoch nicht.
[1493] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1494] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Hauptaufgabe war die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln, Kleidung und Bedarfsmitteln. Er betonte allerdings, alle Zuteilungen seien vom WVHA in Berlin bestimmt gewesen und er habe lediglich die Befehle bekommen, die zugeteilten Güter verteilen. Einfluss auf die Menge, habe er nicht gehabt. Allerdings habe er dafür gesorgt, dass ein größeres Stück Ackerland angemietet werden durfte, wo frisches Gemüse von den Häftlingen angebaut und so deren Versorgung verbessert werden konnte. KZ-Häftlinge im Krankenbau oder in hartarbeitenden Kommandos hätten, laut Wetzel, eine Sonderportion täglich bekommen. Zu seiner Verteidigung sagte er weiter aus, mehrmals nach Berlin umfangreiche Bedarfslisten geschickt zu haben, die aber nicht berücksichtigt wurden und er nicht bekam, was angefordert worden sei. Das habe mit der allgemein schlechten Versorgungslage in Deutschland zusammengehangen, wie er vermutete. Anschuldigungen, er sei in Schwarzmarktgeschäfte, Diebstahl oder Hehlerei verwickelt wies er von sich. Niemals habe er zu Ungunsten der Häftlinge agiert oder sei gewalttätig gegen sie gewesen. Die Vertreter der Anklage lenkten den Fokus der Befragung auf Wetzels Rolle bei der Räumung des Stammlagers Ende April 1945. Er leugnete bei einem Todesmarsch dabei gewesen zu sein, da er erst am 28. April 1945 Dachau verlassen habe. Angesprochen auf die von den US-Amerikaner vorgefundenen Nahrungsvorräte, sagt er aus, die Lager seien zum Zeitpunkt, als er Dachau verließ, so gut wie leer gewesen. Eventuell habe es noch ein Warenlager der SS gegeben, zu dem er aber keinen Zutritt gehabt habe. Er betonte, die SS habe kaum besseres Essen bekommen als die KZ-Häftlinge, die Portionen seien minimal größer gewesen.[1495] Nach der Vernehmung der Belastungszeugen zur Gegendarstellung wurde der Angeklagte erneut als Zeuge der Verteidigung am 11. Dezember 1945 aufgerufen. Er entgegnete in direkter Reaktion auf die Vorwürfe, es habe ein gut gefülltes Lager mit Kleidung gegeben, die den Häftlingen vorenthalten worden sei. Laut Wetzel handelte es sich um die Privatkleidung der Häftlinge, die während ihrer Haft aufbewahrt wurde. Es sei üblich lediglich Haftkleidung bereitzustellen, zumal das Depot wesentlich kleiner gewesen sei, als durch den Belastungszeugen geschildert.[1496]

Friedrich Kilian: Der Zeuge war zu Kriegszeiten Verwaltungsbeamter, mit dem Aufgabenbereich der Lebensmittelversorgung für die Bevölkerung in Dachau gewesen. Er sagte aus, dass zu Jahresbeginn 1945 die SS nachgefragt hatte, ob zusätzliche Nahrungsmittelrationen für das Konzentrationslager zur Verfügung gestellt werden könnten. Kilian war diesbezüglich allerdings nicht zuständig und verwies auf höhere Stellen in Berlin. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1497]

Elizabeth Wolff: Sie war Sekretärin des Angeklagten Friedrich Wetzel gewesen und entlastete ihn durch ihre kurze Aussage. Demnach habe sie mehrmals Briefe nach Berlin geschickt, mit der Bitte um bessere Versorgung. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1498]

[1495] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1496] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1497] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1498] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

Anton Weber: Er war Mitglied der SS und arbeitete eine Zeitlang für den Angeklagten Friedrich Wetzel. Weber wiederholte Wolffs Aussage nahezu und bestätigte, dass die Briefe von Oswald Pohl aus dem WVHA negativ beantwortet worden seien und daher das KZ Dachau keine zusätzliche Versorgung erhalten habe. Im Kreuzverhör datierte Weber die Briefe auf den Jahreswechsel 1944 und 1945, ohne konkreter werden zu können.[1499]

Richard Turber: Wie Friedrich Kilian war dieser Zeuge ebenfalls Verwaltungsbeamter gewesen. Er konkretisierte Kilians Aussage, da er namentlich die Angeklagten Friedrich Wetzel und Sylvester Filleböck erwähnte, die um Nahrungslieferungen angefragt hätten. Im Gegensatz zu Kilian gab Turber allerdings darüber hinaus an, dann eine größere Ladung Birnen und Gemüse an das Konzentrationslager für die Häftlinge geliefert zu haben. Im Kreuzverhör schätze Turber diese Lieferung auf circa 20.000 Tonnen, verteilt über einen größeren Zeitraum.[1500]

Ludwig Kiermaier: Der Bahnbeamte konnte sich vor Gericht daran erinnern, dass Friedrich Wetzel und Sylvester Filleböck einige Felder um Dachau angemietet hatten, um dort Gemüse anzupflanzen. Dies war mit dem Bürgermeister von Dachau vereinbart worden und Kiermaier habe dazu das Land vermessen und abgesteckt. Die *Cross Examination* ergab, dass sich dies im April 1945 ereignet hatte und demzufolge die Häftlinge nicht mehr von der Maßnahme profitieren konnten, da die Befreiung des Konzentrationslagers wenige Wochen später erfolgte.[1501]

Ulian Ritzler: Der Zeuge bezeichnete sich als Lebensmittelhändler und sagte aus, mit Friedrich Wetzel und Sylvester Filleböck Geschäfte gemacht zu haben: Mehrmals habe er Käse mit höherem Fettanteil verkauft, den er speziell für das Häftlingslager bestellt habe. Erst im Kreuzverhör kam heraus, dass diese Käselieferung bereits 1939 stattgefunden hatte, als Wetzel noch nicht im Dienst gewesen war. Ritzler gestand ein, dies durcheinander gebracht zu haben. Er betonte jedoch, selbst in späteren Jahren regelmäßig das Konzentrationslager beliefert zu haben.[1502]

Sylvester [Filleböck] Filleboeck: Nach den üblichen Fragen zur Person und zum Lebenslauf beteuerte der Angeklagte, lediglich Befehle seines Vorgesetzten und Mitangeklagten Friedrich Wetzel befolgt zu haben. Darüber hinaus habe er selbst keinen Einfluss auf den Umfang der Versorgung der Häftlinge nehmen können, da alle Lieferungen aus Berlin zugeteilt worden seien. Da diese Rationen nicht ausreichten, bemühte er sich lokal weitere Lebensmittel zu bekommen, obwohl das gegen die Dienstvorschriften verstieß. Auf diesem Weg habe er etliche Tonnen Obst und Gemüse ab Herbst 1944 zusätzlich für die Häftlinge akquirieren können. Filleböck beschrieb die Probleme in den letzten Kriegsmonaten. Zum einen hätten kaum noch Lebensmittel im benötigten Umfang zur Verfügung gestanden, zum anderen gab es keine Transportmöglichkeiten mehr, da die Infrastruktur weitestgehend zerstört war. Abschließend

[1499] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1500] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1501] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.
[1502] Prozesstranskription 29. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2.

bestritt er Häftlingen Essen vorenthalten, gestohlen oder in Schwarzmarktgeschäfte verwickelt gewesen zu sein. Allen seinen untergebenen Mitarbeitern habe er verboten, sich auf Kosten der Häftlinge zu bereichern. Wenn dies geschehen sei, dann ohne sein Wissen. Im Kreuzverhör wurde er befragt, ob er an Erschießungen von sowjetischen Kriegsgefangenen beteiligt gewesen war. Er verneinte dies. Dann musste Filleböck einräumen, dass die Verpflegung der SS besser gewesen war, als die der Häftlinge.[1503]

Johannes [Neuhäusler] Neuhaeusler: Der katholische Priester war zwischen 1941 und 1945 als sogenannter Sonderhäftling in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Dachau interniert. Seine Aussage reihte sich ein in diejenigen, die die Verbesserungen der Haftbedingungen unter Weiß hervorhoben. Den Sonderhäftlingen wurde beispielsweise gestattet, eine kleine Küche einzurichten. Kontakt, außer zu den anderen Sonderhäftlingen, habe er nicht gehabt. Vom Hörensagen wusste er aber, dass die übrigen Insassen Hafterleichterungen verspürten und weniger Gewalt angewendet worden sei. Zu der Zeit als Martin Weiß KZ-Kommandant war, durfte Neuhäusler sogar erstmalig Besuch empfangen. Seine Neffen, die mehrheitlich in der Wehrmacht Dienst taten, durften ihn kurz im Büro des Gestapo-Beamten Johann Kick treffen und dabei Lebensmittelpakete überreichen. Positiv war dem Zeugen der Angeklagte Fritz Hintermayer im Gedächtnis geblieben. Der SS-Arzt habe die Sonderhäftlinge stets gut und umfassend medizinisch versorgt. Die Anklageseite nutzte das Kreuzverhör, um aufzuzeigen, welche privilegierten Haftbedingungen Neuhäusler gewährt wurden, was der Zeuge einräumte.[1504]

Johann Wolf: Der Zeuge sagte aus, weder Häftling noch Mitglied der SS gewesen zu sein und bezeichnete sich als Betriebsangestellten, der zusammen mit Wilhelm Welter in Zusammenhang mit dem Zwangsarbeitseinsatz der Häftlinge kooperierte. Es ist davon auszugehen, dass Wolf für ein privatwirtschaftliches Unternehmen arbeitete, das von der SS Häftlinge für den Betrieb angefordert hatte. Aus der Befragung geht dies aber nicht genauer hervor. Wolf sagte lediglich aus, Welter habe die Häftlinge niemals geschlagen und diese hätten sich nie über ihn beklagt.[1505]

Wilhelm Welter: Der Angeklagte sagte als Zeuge in eigener Sache aus, um Vorwürfe gegen ihn zu entkräften. Als er kurz seinen Lebenslauf umriss, betonte er mehrmals Anträge zur Frontversetzung gestellt zu haben und er den Dienst im Konzentrationslager nicht mochte. Dem wurde stattgegeben und Welter kam im Juli 1943 an die Ostfront zum Kampfeinsatz. Daher seien die Anschuldigungen des Zeugen Bláha, falsch. Dieser hatte Welter vorgeworfen 1944 Häftlinge geschlagen zu haben. Welter war zu diesem Zeitpunkt mit einer schweren Kopfverletzung im Lazarett und kam erst im Juli 1944 als Kommandoführer ins KZ-Außenlager Friedrichshafen. Alle weiteren Anschuldigungen wies er ebenfalls von sich: Entweder konnte er sich nicht an den Vorfall erinnern oder bestritt am Tatort gewesen zu sein. Im Kreuzverhör betonte

[1503] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1504] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1505] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

er abermals weder Häftlinge für pseudomedizinische Versuche noch für Transporte ausgewählt zu haben. Die Häftlinge standen unter dem Kommando ihrer Kapos und SS-Kommandoführer, er selbst habe daher nichts mit Misshandlungen während des Arbeitseinsatzes zu tun gehabt. Die Häftlinge im Büro des SS-Arbeitsdienstführers habe er stets gut behandelt.[1506] Nach der Vernehmung der Belastungszeugen zur Gegendarstellung wurde der Angeklagte erneut als Zeuge der Verteidigung am 11. Dezember 1945 aufgerufen. Er wiederholte nochmals seinen Standpunkt niemals Häftlinge geschlagen zu haben und die neuerlichen Vorwürfe seien ebenso falsch wie die Anfangs gemachten Vorwürfe der Belastungszeugen zu Prozessbeginn. Aufgrund einer Operation an der Hand, trug er mehrere Monate einen Verband und sei daher schon außer Stande gewesen Häftlinge zu schlagen.[1507]

Hanna Welter: Die Frau des Angeklagten Wilhelm Welter bestätigte lediglich, er habe sich freiwillig zur Front gemeldet. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1508]

Rudolf Suttrop: Der Angeklagte machte die üblichen Angaben zu seinem Lebenslauf. Als Adjutant ins KZ Dachau kam er im Mai 1942, noch unter dem KZ-Kommandanten Alex Piorkowski. Später blieb er auf dieser Position unter Martin Weiß und Eduard Weiter. Im Mai 1944 wurde Suttrop ins KZ Groß-Rosen versetzt. Seine Aufgabe beschrieb er als rein administrativ. Bei Abwesenheit des KZ-Kommandanten sei nicht er, sondern der Erste Schutzhaftlagerführer dessen Stellvertreter gewesen. Mit Häftlingen habe er nie zu tun gehabt, lediglich ab und an, wenn er sie beispielsweise in der Kommandantur antraf. Er betonte, nicht das Recht gehabt zu haben, Exekutionen oder Bestrafungen anzuordnen. Bei drei Exekutionen war er anwesend, allerdings waren die Verurteilten straffällig gewordene SS-Männer, die vor einem SS-Gericht zum Tode verurteilt worden waren. An anderen Exekutionen habe er nicht teilgenommen, selbst nicht als Beobachter. Die Anklageseite versuchte Suttrops Rolle genauer herauszuarbeiten. Er blieb bei seinem Standpunkt lediglich administrative Tätigkeiten ausgeübt zu haben.[1509]

Leonhard Eichenberger: Der Angeklagte erklärte zu Beginn seiner Vernehmung, lediglich durch eine Kriegsverletzung in den KZ-Dienst gekommen zu sein. Er gestand ein, bei mindestens einer Massenerschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen Ende August, Anfang September 1944, als Schütze beteiligt gewesen zu sein. Allerdings habe er vorab den damaligen KZ-Kommandanten Eduard Weiter gebeten, nicht Teil des Erschießungskommandos zu sein. Dieser habe ihm aber den Befehl erteilt, als Schütze anzutreten. Die Anschuldigungen gegen Sylvester Filleböck, an Exekutionen teilgenommen zu haben, entkräfte Eichenberger. Im Kreuzverhör gestand Eichenberger nochmals an der besagten Exekution beteiligt gewesen zu sein. An Erhängungen oder anderen Exekutionen habe er jedoch nicht teilgenommen.[1510]

[1506] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1507] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1508] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1509] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1510] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Karl Steiner:[1511] Häftling im KZ Dachau zwischen April 1940 bis zur Befreiung 1945. Er wurde als Arbeiter im Arbeitskommando DAW eingeteilt und übernahm dort Bürotätigkeiten. Durch seine Aussage entlastete Steiner den Betriebsleiter der DAW, Otto Schulz. Er bezeichnete ihn als bellenden Hund, der nicht beiße. Zwar habe er verbal die Häftlinge schikaniert und herumkommandiert, aber im Grunde sei von Schulz keine Gefahr ausgegangen. Er gab an, die Häftlinge des Kommandos hätten einige Vorzüge genossen. So gab es die Möglichkeit, ab und an eine Zusatzportion Essen zu bekommen, und außerdem eine kleine Küche mit Ofen. Trotz der Vorzüge, räumte Steiner im Kreuzverhör ein, war es ein hartarbeitendes Kommando mit Nachtschicht.[1512]

Elfriede Keller: Die Sekretärin hatte zwischen März 1943 und April 1945 als Zivilangestellte der Buchhaltung in den DAW gearbeitet. Sie gab an, das Werk habe in keinerlei administrativer Verbindung zum KZ Dachau gestanden und alle Vorgaben seien direkt aus Berlin gekommen. Sie äußerte sich wohlwollend über Otto Schulz, der niemals Häftlinge geschlagen habe. Schließlich wiederholte sie die Aussage Karl Steiners, Häftlinge hätten zusätzliche Essensportionen – meist Brot – erhalten. Im Kreuzverhör räumte sie ein, dass es doch eine Verbindung zwischen DAW und dem Konzentrationslager gegeben haben müsste, da die Häftlinge von dort zur Verfügung gestellt worden seien. Ob Häftlinge, beispielsweise wegen Sabotage oder anderer Delikte bestraft worden seien, wusste sie nicht.[1513]

Otto Schulz: Der Angeklagte stellte die Versetzung auf den Posten des DAW Betriebsleiters als Befehl dar, den er auszuführen hatte. Anschuldigungen gegen ihn, er habe im Dezember 1942 dort Häftlinge geschlagen, seien Falschaussagen, da er erst ab Februar 1943 im SS-eigenen Betrieb gewesen sei. Die Festlegung oder Verlängerung der Arbeitsschichten habe nicht in seiner Macht gelegen, dies sei vom Leiter des WVHA, Oswald Pohl, festgelegt worden. Auch alle anderen Anweisungen sowie die Produktionsziele der DAW, seien direkt aus Berlin angeordnet worden, so Schulz. Gewalttätig gegen Häftlinge sei er niemals gewesen, lediglich einmal habe er einen Wassereimer auf in der Toilette rauchende Häftlinge geschüttet. Die Anschuldigung einen Topf mit Essen vom Ofen gestoßen zu haben gab er zu. Im Kreuzverhör wurde dieser Vorfall wieder von der Anklageseite aufgegriffen mit dem Vorwurf, die Häftlinge hätten viel zu wenig zu essen, und wenn dann noch ein Topf umgestoßen worden sei, hätte dies gravierende Folgen. Worauf Schulz zwar sagte, es täte im leid, genügend Essen sei aber stets vorhanden gewesen. Wiederholt versuchte er alle Schuld auf seine Vorgesetzten zu schieben, die Vorgaben an die DAW weitergaben.[1514]

Wilhelm Wagner: Der Angeklagte zählte seine Einsatzorte und den Karriereweg in der SS auf. Demnach hatte er sich lediglich zur SS gemeldet, da er 1933 keine Arbeitsstelle als Elektriker gefunden hatte. Die Befragung konzentrierte sich dann auf seine Dienstzeit in der Lagerwä-

[1511] Ebenso Zeuge im Prozess gegen KZ-Kommandant Piorkowski.
[1512] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1513] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1514] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

scherei. Er räumte ein, durchaus Schläge gegen Häftlinge, die er des Kartoffeldiebstahls bezichtigte, ein. Allerdings wusste er nicht mehr, ob es russische Häftlinge waren, wie die Belastungszeugen es ihm vorwarfen. Entlastend für sich gab er an, einen Teil der Seife an die Häftlinge des Wäschereikommandos ausgegeben zu haben. Alle anderen Anschuldigungen, wie Misshandlungen mit Todesfolge oder Teilnahme an Exekutionen, wies er von sich. Während des Kreuzverhörs blieb er bei diesem Standpunkt und stritt alle Vorwürfe ab.[1515]

Anna Erhart: Der Angeklagte Wilhelm Wagner wurde im April 1944 ins KZ-Außenlager Germering, einem Flugzeugwerk, versetzt. Dort wurden die Häftlinge und die SS von einer zivilen Küche versorgt. Die Zeugin war dort angestellt gewesen und traf in dieser Zeit fast täglich auf Wagner. Sie beschrieb ihn als freundlich und betonte, Häftlinge wären ebenso gut versorgt gewesen, wie die SS. Vermutlich um die Glaubwürdigkeit der Zeugin zu testen, musste sie einige Namen ihrer Kolleginnen in der Küche nennen und die Größe der Essensportionen beschreiben: Circa 300 Gramm Brot, plus Butter, manchmal Wurst und Eintopf umfasste eine Mahlzeit demnach.[1516]

Zeno Feichtner: Häftling im Dachauer Außenlager Feldafing ab Juli 1942. Dort war der Angeklagte Johann Schöpp im Wachdienst gewesen und wurde durch Feichtner entlastet: Schöpp habe sich sehr gut gegenüber den Häftlingen verhalten. An Misshandlungen oder Exekutionen sei der SS-Mann niemals beteiligt gewesen. Das Verhältnis zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten sei so gut gewesen, dass sie sich selbst nach dem Krieg gegenseitig besucht hätten. Im Kreuzverhör kam die Frage auf, welche Rolle Schöpp bei der Räumung des Außenlagers gespielt hatte. Feichtner musste selbst nicht am Todesmarsch teilnehmen, daher blieb offen, ob Schöpp eventuell doch noch in diesem Zeitrahmen Verbrechen begangen haben könnte.[1517]

Max Kronfeldner:[1518] Häftling im KZ Dachau zwischen Oktober 1937 und Juli 1943, zwischenzeitlich auch im KZ Buchenwald in Haft. Er führte seine vorzeitige Entlassung aus der Haft auf den persönlichen Einsatz von Johann Kick zurück. Detailfragen dazu ersparte sich die Anklageseite.[1519] Am 7. Dezember 1945 wurde er nochmals vernommen und entlastete diesmal Claus Schilling. Er beschrieb, wie der SS-Arzt Rudolf Brachtel eigenständige Experimente durchgeführte, von denen Schilling nichts gewusst habe. Dabei sei Brachtel von Häftlingspflegern unterstützt worden. Es wurde die Vermutung aufgestellt, dass Brachtel für den Tod der Häftlinge bei den Versuchsreihen verantwortlich gewesen sein könnte. Allerdings konnte Kronfeldner keine weiteren Angaben dazu machen. Im Kreuzverhör fragten die Ankläger, ob

[1515] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1516] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1517] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1518] Ebenfalls Zeuge in den Verfahren gegen Alex Piorkowski und Hermann Pister.
[1519] Prozesstranskription 30. November 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Schilling der Vorgesetzte Brachtels gewesen sei. Dies bejahte Kronfeldner und musste nochmals einräumen keine weiteren Details über Brachtels Experimente sagen zu können.[1520]

Johann Kick: Der Aussage nach war Kick bereits seit 1921 im Polizeidienst gewesen. Seine Versetzung ins KZ Dachau, als Leiter der Politischen Abteilung, erfolgte auf Befehl seines Vorgesetzten im Mai 1937. Mehr als sieben Jahre übte er diese Funktion aus. Alle Verantwortung schob er zum einen auf den KZ-Kommandanten oder je nach Zuständigkeit auf die Gestapo-Dienststellen in München. Seine eigene Aufgabe sei rein administrativ gewesen, da er lediglich die Akten der Häftlinge verwaltet habe. Die wichtigsten Anweisungen, wie beispielsweise Exekutionen oder Zusammenstellung von Transporten, seien direkt aus RSHA erteilt worden. Alle bislang vorgebrachten Anschuldigungen, er habe selbst Häftlinge misshandelt, Exekutionen angeordnet und diesen beigewohnt, wies er von sich. Zwar sei es gängige Praxis gewesen, Häftlinge im Bunker zu verhören, Folter habe er niemals angewandt. Von der Existenz einer Stehzelle habe er erst nach dem Krieg erfahren. Die Anklageseite sah in Kick vielmehr einen direkten Beteiligten an Misshandlungen und ein perfekt funktionierendes Zahnrad bei der arbeitsteiligen Durchführung von Exekutionen und Transporten. Nicht das RSHA habe Exekutionen angeordnet, sondern die lokale Gestapo stellte dazu Anträge in Berlin, so die Sicht der Ankläger. Beharrlich wies er diese Vorwürfe im Kreuzverhör von sich. Erst als ein Blankoantrag auf Exekution als Schriftstück dem Gericht vorgelegt wurde, räumte Kick ein, dass ab und an Exekutionen auf Antrag lokaler Dienststellen durchgeführt worden seien. Allerdings habe dies zugleich der KZ-Kommandant genehmigen müssen, und er selbst habe damit nichts zu tun gehabt. Daraufhin präsentierte die Anklage ein weiteres Beweismittel. Es handelte sich um das Protokoll der Vernehmung Johann Kicks vom 5. November 1945 durch US-Behörden. Darin hatte er ausgesagt, nur wenn alle Schriftstücke bezüglich Exekutionen durch seine Abteilung geprüft worden waren, konnte eine Exekution im KZ Dachau vollzogen werden. Damit war seine Aussage widerlegt, die die Verantwortlichkeit beim KZ-Kommandanten sah. Kick versuchte sich dadurch herauszureden, in dem er betonte sich geirrt zu haben und falsch verstanden und übersetzt worden zu sein. In der gleichen Vernehmung vom 5. November 1945 hatte Kick, laut Anklage, ausgesagt mehrmals Transporte mit bis zu 1.000 Häftlingen organisiert zu haben. Selbst wenn er sie nicht angeordnet habe, sei er einer der Hauptverantwortlichen zur Durchführung gewesen. Diese Tatsache musste Kick nun eingestehen. Durch eine *Redirect Examination* versuchten die Verteidiger das Gericht von ihrer Sicht zu überzeugen. Sie bezweifelten die Rechtmäßigkeit der Vernehmung, da Kick zwar das Vernehmungsprotokoll unterzeichnet hatte, aber lediglich die englische Version, nicht seine auf Deutsch gemachte Aussage. So seien sowohl falsche Ergänzungen vorgenommen worden und zugleich Übersetzungsfehler in das Protokoll eingeflossen. Kick war außerstande gewesen, den englischen Wortlaut zu überprüfen. Abschließend erhob er den Vorwurf, von den US-Militärpolizisten geschlagen worden zu sein. Auf diese Vorwürfe ging das Gericht nicht ein. In einer kurzen *Recross Examination* ließen sich die Ankläger jedoch versichern, dass Kick nicht während des Verhörs im

[1520] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3. Nach ihm wurde kurz abermals der KZ-Kommandant Martin Weiß befragt. Dann erst der Angeklagte Fritz Hintermayer.

November geschlagen worden war.[1521] Als Antwort auf weitere belastende Aussagen wurde Johann Kick für eine kurze Aussage am 11. Dezember 1945 nochmals in den Zeugenstand gerufen. Er bekräftigte nochmals nie Häftlinge geschlagen zu haben. Während er den britischen Soldaten Llewellyn Edwards vernommen habe, sei seine Sekretärin Walli Ernst anwesend gewesen und habe protokolliert. Definitiv habe keine Misshandlung stattgefunden, so Kick.[1522]

Hugo Lausterer: Im Vergleich zu den Mitangeklagten trat Lausterer erst spät zur SS bei, nämlich im Dezember 1941, weil er seine Stelle beim Nähmaschinenhersteller Singer verloren hatte. Vom einfachen SS-Wachmann stieg er über die Jahre zum Kommandoführer auf und war daher in mehreren Außenlagern tätig. Er beschrieb vor Gericht, wie er einen Evakuierungstransport per Bahn von Dachau nach Seefeld Ende April 1945 begleitet hatte. In Seefeld hätten alle anderen SS-Wachmänner die Flucht ergriffen. Ebenso hätten sich viele Häftlinge absetzen können. Er sei allein mit circa 65 Kranken und Gehunfähigen zurückgeblieben, für die er Essen und Unterkunft organisierte. Im Kreuzverhör wurde Lausterer zu weiteren Details diesbezüglich befragt: Sie seien circa 35 Wachleute und 130 Häftlinge gewesen. In Seefeld blieb er für zwei Tage und konnte mehrere Mahlzeiten mit Tee, Brot und Suppe organisieren.[1523]

Gustav Droste: Er gab an weder Mitglied in der SS noch der NSDAP gewesen zu sein. Ab Juni 1944 bis Mai 1945 war er in der Wehrmacht. Diese Tatsache spielte bei seiner Aussage allerdings keine weitere Rolle. Er beschrieb nämlich, dass sein Wohnhaus mit mehreren Mietparteien bei einem Bombenangriff schwer beschädigt wurde. Hugo Lausterer leitete zufällig in der Nähe ein Aufräumkommando, bei dem circa 35 KZ-Häftlinge den Schutt einer Fabrik abtragen mussten. Droste und Lausterer kamen überein, die Häftlinge auch bei der Trümmerbeseitigung des Wohnhauses einzusetzen, unter der Bedingung, Schnaps, Wein und Verpflegung für die KZ-Häftlinge zur Verfügung zu stellen. Dabei fiel Droste auf, wie gut Lausterer die Häftlinge behandelte und ihnen noch Zigaretten besorgte. Auf die Möglichkeit eines Kreuzverhörs wurde verzichtet.[1524]

Josephine Moser: Die Seefelderin erinnerte sich an den Häftlingstransport vom April 1945, den Hugo Lausterer in seiner Befragung beschrieben hatte. Sie war Mitglied im Roten Kreuz und half bei der Essensversorgung der Häftlinge. Moser bestätigte, Lausterer habe sich sehr um das Wohlergehen der Häftlinge bemüht und sei tatsächlich als einziger SS-Wachmann zurückgeblieben. In einer Baracke neben der örtlichen Schule seien die circa 30 verletzten Häftlinge untergebracht und durch Helfer versorgt worden. Im Kreuzverhör beschrieb Moser sogar, wie Lausterer am nächsten Morgen selbst Kaffee zu den Häftlingen brachte. Obwohl er sich selbst hätte absetzen können. Sie vermutete, dass Lausterer sogar unbewaffnet gewesen sei.[1525]

[1521] Prozesstranskription 30. November /1. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1522] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1523] Prozesstranskription 1. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1524] Prozesstranskription 1. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1525] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Maria [Jäger] Jaeger: Die Zeugin war Lehrerin in Seefeld gewesen und machte vergleichbare Angaben, wie Moser. Sie beschrieb die Unterbringung der KZ-Häftlinge neben ihrer Schule und wie sehr sich Lausterer für Verpflegung und die Versorgung der Häftlinge engagiert hatte. Dazu erfolgten keine weiteren Fragen der Gegenseite.[1526]

Friedrich Ruppert: Der Angeklagte war frühzeitig Teil der SS-Wachmannschaft des KZ Dachaus gewesen. Bereits ab April 1933 war er dort stationiert gewesen. Er wechselte mehrmals seinen Einsatzort, unter anderem war er in Lublin und Warschau. Ab 1944 war er wieder im KZ Dachau und zum Schutzhaftlagerführer aufgestiegen. In dieser Zeit fand eine Exekution von 90 sowjetischen Häftlingen statt. Rupperts Aufgabe sei es gewesen sie am Tor des Schutzhaftlagers zu bewachen. Einzeln seien die Häftlinge in das Büro der Politischen Abteilung gebracht worden, wo ihnen ihr Todesurteil verkündet worden sein. Er selbst habe mit diesen Urteilen nichts zu tun gehabt und lediglich die Bewachung mit seinen SS-Männern übernommen. Bei der Exekution sei er anwesend gewesen, zusammen mit Gestapo-Angehörigen aus München und einem Lagerarzt, die mit ihm den korrekten Ablauf überwachten. Gleichfalls erinnerte er sich an die Exekution zweier russischer Frauen im Januar 1945. Abermals hatte die Gestapo aus München die Verurteilten überstellt, deren Exekution Ruppert als Zeuge beiwohnte. Er betonte nie als Schütze vor Ort gewesen zu sein. Die Anschuldigungen der Belastungszeugen, er sei gewalttätig gewesen, wies er von sich. Lediglich habe er, um Häftlinge zurecht zu weisen, sie mit der flachen Hand geschlagen. Während der *Cross Examination* konzentrierten sich die Fragen auf die Aufgaben eines Schutzhaftlagerführers. Dabei räumte Ruppert ein, für die Ordnung und Sicherheit im Häftlingslager und für die Durchführung von Exekutionen verantwortlich gewesen zu sein. Bei der Neuankunft von Häftlingen nahm der Schutzhaftlagerführer ebenfalls eine bedeutende Rolle ein, da er den Ablauf regelte. Dadurch war aus Sicht der Anklage deutlich geworden, welche hohe Bedeutung Rupperts Position innerhalb des Lagersystems einnahm und er im Rahmen des *Common Designs* schuldig sei.[1527]

Josef [Seuß] Seuss: Seuß war von 1933 bis 1945 in unterschiedlichen Funktionen im KZ-Wachdienst. Seinen Karriereweg beschrieb der Angeklagte zu Beginn seiner Befragung. Er machte auf seine Versetzung im Dezember 1942 in das KZ Natzweiler aufmerksam, sodass der Tatzeitraum der Anklageschrift, die sich auf Verbrechen im KZ Dachau bezog, entsprechend kurz war. Wesentlich mehr ergab die *Direct Examination* nicht. Das Kreuzverhör fiel stattdessen länger aus. Seuß wurde gefragt, welche anderen Personen noch an Erschießungen beteiligt gewesen waren. Er antwortete ausweichend, dies nicht genau zu wissen und gab an, dass manche der Mitangeklagten, eventuell beteiligt gewesen sein könnten. Zu seiner eignen Tatbeteiligung wurde Seuß überraschenderweise nicht befragt.[1528]

Franz [Böttger] Boettger: Der Angeklagte bestritt an Tötungen oder Exekutionen im KZ Dachau beteiligt gewesen zu sein. Knappe Angaben machte er daraufhin über einen Evakuierungstransport, der mit circa 8.000 Häftlingen am 26. April 1945 das Stammlager verlassen habe.

[1526] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1527] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1528] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Die Häftlingskolonne, sei zu Fuß unterwegs gewesen und gelangte bis Wolfratshausen. Böttger gab an, als Wachmann dabei gewesen zu sein, aber lediglich deutsche Häftlinge bewacht zu haben. Das Kommando hatte SS-Sturmbannführer und Mitangeklagter Fritz Degelow. Die Vorwürfe gegen Böttger, er habe in diesem Zusammenhang Häftlinge erschossen, wies er als falsch zurück und beschwor niemals einen Häftling getötet zu haben. Ebenso wenig habe er sich an Exekutionen beteiligt oder Häftlinge blutig geschlagen. Lediglich einige Schläge zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit räumte er ein. An diesem Standpunkt hielt er selbst bei bohrenden Nachfragen im Kreuzverhör fest.[1529] Auf zwischenzeitlich vorgebrachte Anschuldigungen reagierte er in einer weiteren Zeugenvernehmung abweisend. Die Vorwürfe, er haben einen britischen Soldaten geschlagen, konterte er damit, dass es ihm neu sei, dass Briten im Konzentrationslager in Haft gewesen seien, denn diese seien Kriegsgefangene und in anderen Lagern inhaftiert.[1530]

Michael Redwitz: Bei den Angaben zu seinem Beitritt zur SS log der Angeklagte. Er sprach davon, aus der Reichswehr bzw. Wehrmacht in die SS befehligt worden zu sein und nie eine SS-Mitgliedsnummer bekommen zu haben.[1531] Seine Aufgabe als Schutzhaftlagerführer im KZ Dachau sei es lediglich gewesen, Disziplin, Ordnung und Sauberkeit im Lager zu garantieren. Darüber hinaus leitete er die Zählappelle. Redwitz räumte ein, bei einigen Exekutionen und beim Vollzug von Lagerstrafen als Zeuge anwesend gewesen zu sein. Dabei sei es seine Aufgabe gewesen, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu garantieren. Er nannte als Beispiel, wenn ein Häftling fünf Stockhiebe als Strafe bekommen hatte, dass er dann nicht zwanzig Schläge bekäme. Länger befragt wurde Redwitz zu Exekutionen im Lager. Demnach habe es sich ausschließlich um verurteilte Personen gehandelt, die keine KZ-Häftlinge waren und lediglich zur Vollstreckung des Urteils in KZ gebracht worden seien. Er konnte sich nicht mehr genau erinnern, ob Martin Weiß bei den Exekutionen anwesend gewesen war. Danach beschrieb er einige Verbesserungen des Häftlingsalltages, die während dessen Dienstzeit umgesetzt worden waren. Darunter zählte ein Sportplatz und die Möglichkeit Kinofilme zu sehen. Zum Abschluss der *Direct Examination* betonte Redwitz, niemals Häftlinge geschlagen zu haben und Anschuldigungen gegen ihn diesbezüglich falsch seien. Ab August 1944 sei er zum Frontdienst versetzt worden, und damit sei er nicht für spätere Vergehen im KZ Dachau mitverantwortlich. Im Kreuzverhör wurde Redwitz mit einer früheren Vernehmung konfrontiert, bei der er gesagt haben soll, Martin Weiß habe an Exekutionen teilgenommen. Er entgegnete, diese Antwort sei ihm damals in US-Haft diktiert worden, stimme aber so nicht. Zu seiner eigenen Rolle wurde Redwitz nicht näher befragt.[1532] Einige Tage später erwiderte er knapp als Zeuge auf neue Vorwürfe. Er bestritt, dass es Invalidentransporte im August oder September 1943, gegeben habe.[1533]

[1529] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1530] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1531] Beitritt zur SS im Jahr 1938, Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S.484.
[1532] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1533] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Ernest Spora: Häftling im KZ Dachau zwischen 1942 und April 1945. Während seiner Haftzeit habe er im unter anderem im Schlachthaus[1534] gearbeitet. Einmal habe er von dort Wurst entwendet. Dieses Vergehen sei aufgedeckt worden. Michael Redwitz habe jedoch die angedrohte Lagerstrafe nicht vollstreckt und ihn und seinen Kameraden lediglich mündlich verwarnt – und die gestohlene Wurst für sich selbst behalten.[1535]

Franz Geiger:[1536] Häftling im KZ Dachau zwischen 1941 und 1945. Durch seine Aussage entlastete er Böttger, der zeitweise Kommandoführer der Poststelle war, wo auch Geiger arbeiten musste. Während dieser Zeit habe Böttger alle Häftlinge sehr gut behandelt und sogar den Spitznamen „Post Onkel" gehabt. Nochmals traf er Böttger am 29. April 1945, als er einen Evakuierungsmarsch nach Wolfratshausen bewachte. Sie kamen ins Gespräch, worin Böttger andeutete, eine Flucht Geigers nicht verfolgen zu wollen. Während der Vernehmung blieb jedoch offen, ob Geiger tatsächlich eine Flucht unternommen hatte. Zu Weiß wurde der Zeuge ebenfalls befragt. Geiger konnte bestätigen, der Paketempfang sei unter Weiß erleichtert worden. Da er weiterhin in der Poststelle arbeitete, erschien dies als glaubwürdige Aussage. Vom Hörensagen konnte Geiger berichten, sei unter Weiß die Misshandlung von Häftlingen und die Todesrate deutlich gesunken. Im Kreuzverhör kam heraus, dass Geiger lediglich Böttgers wohlwollendes Verhalten in der Poststelle bezeugen konnte. Wie sich der Angeklagte später als Rapportführer verhalten hatte, blieb unklar.[1537]

Josef Jarolin: Der Angeklagte bezeichnete sich als Berufssoldat und gab an seit 1923 im Militärdienst gewesen zu sein. Ins KZ Dachau wurde er im September 1938 versetzt. Bis März 1943 war er im Stammlager unter anderem als Rapport- und später als Dritter Schutzhaftlagerführer eingesetzt worden. Ab dann übernahm er als Außenlagerführer das BMW-Werk II bei Allach. Im Mittelpunkt seiner Vernehmung stand ein Verhör vom 30. Oktober 1945, als er in US-Haft war. Das Protokoll davon lag als Beweisstück dem Gericht vor. Jarolin hatte darin von der Erschießung von 1.500 bis 1.700 Soldaten der Roten Armee zwischen Juli und Dezember 1941 berichtet. Nun sagte er vor Gericht aus, zwar den Schießbefehl den Schützen zugerufen zu haben, aber die Anweisung zur Tötung der Soldaten sei ein höherer Befehl gewesen. Er selbst sei mit den Erschießungen nicht einverstanden gewesen und habe deswegen zweimal in Berlin um seine Versetzung gebeten, die abgelehnt worden sei. Er entlastete Weiß, der Lagerstrafen lediglich auf Anweisungen aus Berlin vollstreckt habe. Anschuldigungen gegen sich selbst wies Jarolin zurück. Zwar habe er ab und an als Schutzhaftlagerführer Häftlinge schlagen müssen, jedoch ohne schwerere Folgen. Er wiederholte dies im Kreuzverhör, räumte dabei aber ein, auf Befehl des damaligen KZ-Kommandanten Piorkowski circa 150, sogenannte kriminelle Häftlinge im Häftlingsbad geschlagen zu haben.[1538]

[1534] Es ist nicht eindeutig ob damit das Arbeitskommando bei der Fleischwarenfabrik Wülfert gemeint war oder die Schlachterei auf dem SS-Gelände.
[1535] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1536] Nicht identisch mit dem Belastungszeugen Franz Geiger vom 26. November 1945.
[1537] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1538] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Franz Trenkle: Der Angeklagte begründete seinen Beitritt zur SS 1932 mit seiner damaligen Arbeitslosigkeit und der Notwenigkeit Geld für seine Familie verdienen zu müssen. Seit 1933 war er im KZ-Dienst eingesetzt. Die Anschuldigungen des Belastungszeugen Wolfs, Trenkle habe ihn 1944 geschlagen, wies er von sich, da er zu diesem Zeitpunkt wegen eines Motorradunfalls dienstunfähig gewesen sei. Bis auf die Vollstreckung der Lagerstrafe, die er auf Befehl des Schutzhaftlagerführers durchführte, habe er niemals jemanden geschlagen, misshandelt oder an Exekutionen teilgenommen. Alle diese Vorwürfe wies er als Falschaussagen von sich. Abermals wandte die Anklageseite im Kreuzverhör die Taktik an, die Angeklagten mit früheren Vernehmungen aus der Haftzeit zu konfrontieren. In diesem Fall lag eine Transkription vor, die Trenkle unterzeichnet hatte. Laut diesem Protokoll hatte Trenkle an Exekutionen teilgenommen, ein Vorwurf, den er soeben bestritten hatte. Trenkle erwiderte kaum Zeit gehabt zu haben, das Protokoll zu lesen und einfach unterschrieben habe. Seine nun mündliche Aussage entspräche der Wahrheit.[1539]

Santa Trenkle: Die Tochter des Angeklagten sagte aus, mehrmals ihren Vater mit KZ-Häftlingen gesehen zu haben. Niemals habe er diese geschlagen, vielmehr habe er ihnen sogar extra Essensportionen verschafft. Auf ein Kreuzverhör verzichtete die Militärstaatsanwaltschaft.[1540]

Fritz Degelow: Der Angeklagte versuchte sich dadurch zu entlasten, in dem er seine Tätigkeit als Bataillonskommandeur der Wachkompanie in den Vordergrund rückte. Dadurch habe er im Alltag nichts mit dem Häftlingslager zu tun gehabt. Seinen Dienst dort habe er erst im Juli 1944 begonnen und er sei zuvor an der Front gewesen. Seinen Männern habe er täglich eingeschärft keine Häftlinge zu schlagen. Zu den Vorwürfen, er habe persönlich während eines Todesmarsches Häftlinge erschossen, erwiderte Degelow, dies sei falsch, da er im Auto entweder vor oder hinter der Häftlingskolonne unterwegs gewesen sei. Die Zeugen, die ihn belastet hatten, müssten ihn mit jemand anderen verwechselt haben. Die Verantwortung für den Todesmarsch selbst, sah er beim KZ-Kommandanten Eduard Weiter, der die Evakuierung des Lagers angeordnet habe. Sich selbst sah er als Lebensretter, da er den Befehl gegeben habe, den Marsch zu stoppen und die Häftlinge an die US-Amerikaner zu übergeben. Während des Kreuzverhörs wurde Degelow genauer zu seiner Rolle innerhalb der Wachkompanie befragt. Die Anklageseite sah in ihm den Kommandeur der SS-Männer, die unter anderem die Wachtürme besetzten, von denen Häftlinge bei Fluchtversuchen erschossen worden waren. Dies räumte Degelow zwar ein, aber verwies auf die Lagerordnung, die einen Schießbefehl beinhaltete. Trotz gezielter Nachfragen, beharrte Degelow darauf, dass die Bewachung des erwähnten Todesmarsches nicht unter seinem Kommando stand und er lediglich als eine Art Organisator dabei gewesen sei, der die Wegstrecke auskundschaftete und Verpflegung besorgt habe. Hierbei verwies er nochmals die erwähnte Begleitung im Auto. An den Namen des eigentlich verantworten Offizier konnte er sich nicht mehr erinnern. Zwar räumte er eine Anzahl von Todesfällen während der Evakuierung ein, wusste aber keine genauen Zahlen.[1541]

[1539] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1540] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1541] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Panitz:[1542] Der SS-Mann gehörte dem Bataillon an, das Degelow unterstand. Er bezeugte, sein früherer Vorgesetzter sei während des Todesmarsches im Auto vorausgefahren, um die Route und Übernachtungsmöglichkeiten zu erkunden. Niemals habe Degelow in diesem Zusammenhang Häftlinge misshandelt. Der verantwortliche Offizier sei SS-Obersturmführer Schwartz gewesen. Im Kreuzverhör stellte sich heraus, das Panitz nicht dauerhaft Degelow begleitet hatte und damit durchaus Misshandlungen möglich gewesen wären, die der Zeuge nicht mitbekommen haben könnte.[1543]

Simon Kiern: Bei der Beschreibung seines Lebenslaufes, betonte der Angeklagte sich 1937 nicht freiwillig zur SS gemeldet zu haben. Stattdessen sei er eingezogen worden, da er bereits bis 1936 Berufssoldat in der Reichswehr bzw. Wehrmacht gewesen war. Als Angehöriger der Nachrichtentruppe wurde er nach Dachau versetzt und war als Ausbilder tätig. Ab 1941 wurde er als Blockführer und Schreiber des Schutzhaftlagerführers eingesetzt. Kiern sah sich selbst als Opfer der SS, da er wegen Diebstahls – er hatte zehn Zigaretten aus einem Paket eines Häftlings an sich genommen – im Dezember 1942 in Haft kam. Erst war er im Kommandanturarrest des KZ Dachau, danach im Gefängnis von München und bis Februar 1945 im SS-Strafvollzugslager Danzig-Matzkau. Zur sogenannten Frontbewährung kam er schließlich frei. Kiern hob hervor bis 1932 SPD-Mitglied gewesen zu sein und aktiv gegen die NSDAP vorgegangen sei. Er räumte ein bei drei Exekutionen Ende 1941, Anfang 1942, als Zeuge, auf Befehl des damaligen Schutzhaftlagerführer Egon Zill, anwesend gewesen zu sein. Alle anderen gegen ihn erhoben Vorwürfe seien falsch. Auf diesem Standpunkt blieb er während des kurzen Kreuzverhörs, bei dem lediglich nochmals nach den Verantwortlichkeiten und dem Zeitraum der Exekutionen gefragt wurde.[1544]

Josef Uneberg: Häftling im KZ Dachau ab 1942. Er äußerte sich wohlwollend über Simon Kiern, der niemals Häftlinge misshandelt habe. 1944 traf er dann abermals auf den Angeklagten im SS-Straflager, nun war Kiern selbst ein Gefangener der SS. Mehrmals habe er sich ablehnend über das NS-Regime geäußert. Im Kreuzverhör ließ sich die Anklageseite lediglich bestätigen, dass Uneberg, Kiern zuerst als Mitglied der SS-Wachmannschaft und später als Mitgefangenen beschrieben hatte.[1545]

Josef Weisskopf: Häftling im KZ Dachau zwischen März 1938 bis zur Befreiung 1945. Seine Aussage entlastete Simon Kiern, dessen Ansehen bei den Häftlingen sehr gut gewesen sei, weil er keine Häftlinge geschlagen habe.[1546]

Willy Herna: Mitglied der SS-Wachmannschaft des KZ Dachaus. Er kannte den Angeklagten Simon Kiern aufgrund der gemeinsamen Dienstzeit. Der Aussage nach habe der Angeklagte niemals Häftlinge misshandelt. Herna wurde im Kreuzverhör nach der Beteiligung Kierns an

[1542] Der Zeuge nannte nur seinen Nachnamen.
[1543] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1544] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1545] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1546] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Exekutionen gefragt. Hierauf gab er an, Kiern habe an einer Exekution im Dezember 1941 teilgenommen, allerdings nicht als Schütze. Dies habe ihm der Angeklagte selbst erzählt. Von weiteren Beteiligungen wisse er nichts, da Herna im Januar 1942 nach Frankreich versetzt worden sei.[1547]

Engelbert Niedermeyer: Lediglich wegen seiner Arbeitslosigkeit habe sich der Angeklagte 1933 bei der SS freiwillig gemeldet. Im Mai 1934 kam er zum KZ-Wachdienst stieg bis zum Block- und Kommandoführer auf. 1943 erfolgte seine Versetzung zur Front. Anschuldigungen, er sei als Schütze bei Exekutionen tatbeteiligt gewesen, wies er von sich. Lediglich habe er als Wachmann eine Gruppe sowjetischer Häftlinge bewacht und zum Schießstand begleitet. Darüber hinaus wies er alle anderen Anschuldigungen von sich. Während der *Cross Examination* wurden Details zum Arbeitskommando im Krematorium erfragt, das Niedermeyer eine Zeitlang geleitet hatte. Hierbei bestritt er die regelmäßige Tötung der Häftlinge des Krematoriumskommandos nach einigen Monaten. Einige Schläge gegen Häftlinge räumte er ein, aber diese blieben ohne gesundheitlichen Folgen für die Opfer, so Niedermeyer.[1548]

Otmar Zerbes:[1549] Er entlastete Vinzenz Schöttl, Alfred Kramer und Viktor Kirsch den er aus der gemeinsamen Dienstzeit im Außenlagerkomplex Landsberg kannte. Alle drei waren demnach nur sehr kurz dort im Dienst und hatten sich stets einwandfrei verhalten und seien gute Soldaten gewesen. Die Anklageseite fragte nach, wann und zu welchen Gelegenheiten Zerbes, die Angeklagten getroffen habe. Da Zerbes nach eigener Aussage in der Verwaltung tätig gewesen war, sah er alle drei regelmäßig, Schöttl sogar täglich. Es stellte sich heraus, dass der Zeuge ferner den Angeklagten Wilhelm Tempel kannte. Über ihn sagte er aus, er habe zwar oftmals Häftlinge geschlagen, aber nur, wenn dies gerechtfertigt gewesen sei.[1550]

Alfred Kramer: Seit 1916 war der Angeklagte Soldat, trat frühzeitig der SS bei und wurde seit 1939 im KZ-Wachdienst, unter anderem im KZ Buchenwald und KZ Majdanek, eingesetzt. Für das Gericht relevant war seine Rolle als Lagerführer im Dachauer Außenlagerkomplex Landsberg, wo er ab Herbst 1944 als Lagerführer fungierte. Er beschrieb vor Gericht, wie er zuerst die Verbesserung der Unterbringung der Häftlinge voranbrachte. Bei seinem Dienstantritt habe es kaum ausreichende Latrinen gegeben, die er sofort bauen ließ. Die Errichtung der Erdhütten sah er als Verbesserung, die auf ihn zurückzuführen sei. Er bedauerte, dass es ihm nicht möglich gewesen war, darüber hinaus die Verpflegung zu verbessern. Diese wurde von der OT übernommen, worauf er keinen Einfluss gehabt habe. Er beteuerte keinen Häftling getötet zu haben. Abschließend erwähnte er, selbst Opfer von Schlägen und Misshandlungen in US-Haft gewesen zu sein. Im Kreuzverhör wurde ihm vorgeworfen, die Häftlinge hätten ihre Lederschuhe abgeben müssen und es seien nicht ausreichend Holzschuhe zur Verfügung gestanden. Kramer erwiderte davon nichts zu wissen. Sofern es solche Maßnahmen gegeben

[1547] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1548] Prozesstranskription 3. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1549] 1946 wurde Zerbes von einem US-Militärgericht in einem Dachauer Nachfolgeprozess (*Case Number 000-050-0002-005*) zu fünf Jahren Haft verurteilt, vgl. Eiber/Sigel, Dachauer Prozesse, S. 118.
[1550] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

habe, dann auf Anweisung aus dem Stammlager und nicht auf seinen Befehl hin. Exekutionen während seiner Amtszeit leugnete er. Das Gericht nutzte die Möglichkeit eigene Fragen zu stellen und erkundigte sich nach Details seiner US-Haft. Kramer sagte aus, am 11. Juni 1945 in Fürstenfeldbruck verhört worden zu sein. Namentlich konnte er keinen der US-Soldaten benennen, die ihn während des Verhörs geschlagen hätten.[1551]

Johann Kirsch: Vor Gericht gab der Angeklagte an, Veteran des Ersten Weltkrieges zu sein. 1942 wurde er abermals als Soldat zur Wehrmacht eingezogen und 1944 in die Waffen-SS aufgenommen. Aus beiden Kriegen hatte er bleibende Kriegsverletzungen. Eine Verwundung 1944 habe zu seiner Versetzung in den KZ-Wachdienst geführt. Zu seiner Entlastung führte er mehrere Situationen auf, in denen er sich für die Häftlinge eingesetzt habe. Beispielsweise erlaubte er den Häftlingen bei Luftangriffen Schutz zu suchen. Sein Vorgesetzter Aumeier habe ihn verwarnt, mit dem Hinweis, ein Häftlingsleben zähle nicht und der Baufortschritt habe eine höhere Priorität. Ein anderes Mal habe Kirsch versucht, Lebensmittel gerechter zu verteilen: Eine größere Fleischlieferung hätten lediglich die deutschen Funktionshäftlinge unter sich aufgeteilt. Als Kirsch abermals seinen Vorgesetzten informierte, erfolgte wiederum eine Rüge. Er gestand zwar die katastrophalen Lebensbedingungen im Außenlagerkomplex ein, betonte aber alles zur Verbesserung versucht zu haben und an den äußeren Umständen gescheitert sein. Zu den Vorwürfen, er habe Häftlinge geschlagen äußerte er sich ebenfalls. Demnach habe er auf Strafmeldungen verzichtet, die Häftlinge selbst leicht geschlagen und sie damit vor einer noch schwereren Strafe bewahrt. Niemals hätten diese Schläge Todesfolgen gehabt. Es stand noch der Vorwurf im Raum, Kirsch habe einen Kindertransport zusammengestellt und Familien auseinandergerissen. Dies leugnete er nicht grundsätzlich, entgegnete jedoch, die Anweisung die Kinder zu separieren sei durch den KZ-Kommandanten erfolgt. Er habe einige größere Kinder bei ihren Eltern belassen, indem er sie als älter erklärte als sie tatsächlich waren. Durch sein Eingreifen sei, zumindest einigen Familien, Leid erspart geblieben. Im Kreuzverhör konnte er keine weiteren Angaben über das Schicksal dieser Kinder machen. Auf die Versorgungslage angesprochen erwiderte Kirsch, weder für Kleidung noch Nahrungsversorgung zuständig gewesen zu sein. Er wiederholte abermals niemals Häftlinge durch Schläge oder Tritte verletzt zu haben.[1552]

Wilhelm Witteler: Der angeklagte Lagerarzt gab an, seine Hauptaufgabe sei es gewesen im KZ Dachau und den Außenlagern für hygienische Mindeststandards zu sorgen und präventiv Massenerkrankungen vorzubeugen. Um dies zu erreichen, setzte er 25 Häftlingsärzte und 200 Häftlingspfleger ein. Eine weitere Maßnahme von ihm sei es gewesen, jeder Häftlingsbaracke im Stammlager einen Häftlingsarzt zuzuweisen. Diese Häftlinge waren tatsächlich ausgebildete Ärzte gewesen, betonte Witteler. Im Bereich Hygiene machte er den damaligen KZ-Kommandanten Weiter auf Mängel aufmerksam. Die Frischwasserversorgung sah er ebenso kritisch und wies auf Missstände hin, die verbessert worden seien. Größere Epidemien konnte er so verhindern, nichtsdestotrotz verstarben bis zu 80 Häftlinge monatlich während seiner

[1551] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1552] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Dienstzeit zwischen Januar und August 1944. Zum Abschluss der Vernehmung machte er Angaben zu seiner Verhaftung, Internierung und Befragung durch die US-Behörden. Er beklagte sich, nicht in den ersten 48 Stunden mit Essen versorgt worden zu sein. Das Verhör dauerte acht Stunden wobei er im Scheinwerferlicht saß und ließ ihm keinen Spielraum für Erklärungen, da er immer wieder darauf hingewiesen worden sei, nur mit ja oder nein zu antworten. Im Kreuzverhör sollte Witteler nochmals die Umstände seiner Vernehmung beschreiben. Dann folgten Fragen zu seiner Verantwortlichkeit bei pseudomedizinischen Versuchen, Exekutionen und Versorgung der Häftlinge. Er stritt ab, an den Experimenten beteiligt gewesen zu sein. Allerdings konnte die Anklage ein Schriftstück präsentieren, das Witteler unterzeichnet hatte. Darin hatte er weitere Häftlinge für Malariaversuche angefordert. Es stellte sich auch heraus, je zwei Häftlinge mussten sich ein Bett auf der Krankenstation teilen. Die Todesrate die Witteler genannt hatte, war aus der Sicht der Anklage sehr hoch. Abschließend kam heraus, dass Witteler regelmäßig Todesurkunden nach Exekutionen ausstellte und die wahre Todesursache verschleierte.[1553] Im weiteren Verlauf wurde Witteler gestattet nochmals zu zwischenzeitlich vorgebrachten Aussagen Stellung zu beziehen. Er bekräftigte abermals die unmenschliche Behandlung in US-Haft und während seines Verhörs. Er beschrieb nochmals die Szene mit dem Scheinwerferlicht und ergänze, er sei stets beschimpft und in erniedrigender Weise angeredet worden.[1554]

Walter Langleist: Der Angeklagte präsentierte sich vor Gericht als Veteran des Ersten Weltkrieges, der dann im April 1941 unfreiwillig zur Waffen-SS eingezogen worden sei. Seine früheren Aktivitäten bei der SS seit 1931 verschwieg er. Für den Zeitraum August 1943 bis Juni 1944 habe er das Wachbataillon des KZ Dachau geleitet. Die darauffolgende Zeit als Lagerführer im Außenlagerkomplex Landsberg beschrieb er als konfliktreich, da er nicht alle geforderten Baumaßnahmen umsetzten konnte. Deshalb sei er entlassen und im November 1944 ins Außenlager Mühldorf versetzt worden. Seine Aufgaben dort seien vergleichbar mit der früheren Stelle gewesen. Zu seiner Entlastung sagte er aus, die Häftlinge hätten in drei Schichten je acht Stunden arbeiten müssen, die deutschen Angestellten jedoch in zwei Schichten je zwölf Stunden. Die allgemeine Versorgungslage sei trotz der kriegsbedingten Einschränkungen gut gewesen. Anschuldigungen, er habe Häftlinge misshandelt oder getötet wies er als falsch von sich und vermutete eine Verwechslung durch die Zeugen. Die Angeklagten Kramer und Kirsch hätten sich ebenfalls stets einwandfrei verhalten. Im Kreuzverhör gestand er seinen Beitritt zur Allgemeinen SS im Jahr 1931 ein. Den Vorwurf, alle Häftlinge in Außenlager Mühldorf hätten in Erdhütten unterkommen müssen, wies er von sich. Einige feste Steinbauten habe es durchaus gegeben. Weitere seien in Planung gewesen. Wie hoch die Todesrate in den Außenlagern gewesen war, konnte Langleist nicht benennen. Nochmals wiederholte er, nichts von Misshandlungen der Mitangeklagten zu wissen. Darüber sei ihm während der Dienstzeit nie berichtet worden.[1555]

[1553] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1554] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1555] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Johann Kastner: Der Zeuge war Angehöriger der Wehrmacht gewesen und im letzten Kriegsjahr zur KZ-Wachmannschaft des Außenlagerkomplexes Landsberg versetzt worden. Dort war sein Vorgesetzter Walter Langleist, den er als anständigen und zurückhaltenden Menschen kennengelernt habe. Langleist habe die Wachtruppe mehrmals ermahnt die KZ-Häftlinge nicht zu schlagen. Dass Langleist selbst Häftlinge geschlagen hätte, habe er nie gesehen oder davon gehört. Die Anklageseite befragte Kastner zur Verpflegung der KZ-Wachtruppe. Diese sei nicht üppig aber ausreichend gewesen. Ob die Verpflegung der Häftlinge sehr viel schlechter gewesen sei, wisse er nicht. Es wurden zwar Fragen zu anderen Angeklagten gestellt, Kastner konnte dazu allerdings keine Aussagen machen.[1556]

Johann [Eichelsdörfer] Eichelsdorfer: Der Angeklagte hob in seinem Lebenslauf seinen Fronteinsatz im Ersten und Zweiten Weltkrieg hervor. Lediglich aufgrund einer rheumatischen Erkrankung sei er im Juli 1944 in den KZ-Wachdienst gekommen. Im Außenlagerkomplex Landsberg war er Lagerführer in den Lager VII, VIII und zuletzt Lager IV gewesen. Letzteres sei ein sogenanntes Krankenlager – in Wahrheit wurden die Häftlinge dort nicht gepflegt, sondern bis zum Tod sich selbst überlassen. Zu seiner Entlastung sagte Eichelsdörfer, er habe das Lager selbst nicht betreten dürfen, da es unter Quarantäne stand und habe daher nichts von der schrecklichen Situation der Häftlinge gewusst. Seine Aufgabe sei es lediglich gewesen, die Außenbewachung zu organisieren. Die Verpflegung sei nur bis an das Lagertor gebracht und dort von Häftlingen auf Handkarren abgeholt worden. Dadurch sollte eine Typhusepidemie eingedämmt werden. Es habe kein einziges Arbeitskommando gegeben, das Lager IV verlassen habe, daher seien alle Anschuldigungen, er habe Häftlinge geschlagen falsch. Die *Cross Examination* ergab, dass trotz der Quarantäne weitere Häftlinge in das Lager aufgenommen worden waren und sie dadurch in ernste Gefahr liefen ebenfalls zu erkranken. Auch kam heraus, dass es doch einige Arbeitskommandos gegeben hatte, die außerhalb des Lagers arbeiten mussten. Beispielsweise ein Kommando zum Brennholz sammeln. In diesem Zusammenhang hätte Eichelsdörfer Häftlinge misshandeln können, so die Vermutung der Anklage. Der Angeklagte bestritt dies jedoch und betonte nochmals nur die Wachschichten eingeteilt zu haben. Die täglichen Todeszahlen kannte er nicht. Meldungen diesbezüglich an das Stammlager Dachau habe er nicht gemacht. Er habe ferner keine Todesmeldungen unterzeichnet, nie einen Leichenverbrennungsplatz inspiziert und im Übrigen trüge SS-Hauptsturmführer Max Blanke[1557] alle Verantwortung. Dem Gericht legten die Ankläger allerdings einen monatlichen Bericht vor, den Eichelsdörfer unterzeichnet hatte. Dadurch war sehr infrage gestellt worden, ob er nicht doch über die Ereignisse informiert gewesen war und Meldung an das Stammlager gemacht hatte. In der *Redirect Examination* wurde versucht eine Gegenposition aufzubauen. Demnach wurden neuankommende Häftlinge ohne Rücksprache mit Eichelsdörfer in Lager IV gebracht. Bei der näheren Betrachtung des Beweisstücks wurde klar, dass Max Blanke unterzeichnet hatte.

[1556] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

[1557] Er war SS-Arzt und hatte die Berechtigung das Lager IV zu betreten. Auf seinen Befehl hin wurden die Baracken des teilevakuierten Lagers kurz vor der Befreiung durch die US-Armee am 27. April 1945 niedergebrannt. Noch am selben Abend beging Blanke Selbstmord.

Somit könnte dieser eventuell Führungsperson mit voller Verantwortung gewesen sein.[1558] Nach der Vernehmung der Belastungszeugen zur Gegendarstellung wurde der Angeklagte erneut als Zeuge der Verteidigung am 11. Dezember 1945 aufgerufen. Er bestritt die neuerlichen Vorwürfe Norbert Frieds. Er habe niemals Tagesberichte oder Listen mit Verstorbenen unterzeichnet oder an das Stammlager weitergesendet. Einen Befehl, die Häftlinge hätten ihre Mäntel abgeben müssen, habe es nicht gegeben. Von Zeit zu Zeit sei die Kleidung desinfiziert worden, aber keinesfalls sei sie den Häftlingen dauerhaft abgenommen worden.[1559]

Rosa Rufert: Die Zeugin entlastete Johann Eichelsdörfer durch ihre Aussage. Ihre Rolle wird durch die Transkription nicht deutlich genug. Es ist davon auszugehen, dass sie in Landsberg wohnte und mehrmals Kontakt mit dem Angeklagten hatte und ihn in der Nähe des Lagers traf. Von Misshandlungen an Häftlingen durch ihn habe sie nichts gesehen oder gehört. Nach Kriegsende habe sie mit einigen befreiten KZ-Häftlingen gesprochen, die sich positiv über Eichelsdörfer geäußert hätten. Sie blieb bei ihrer wohlwollenden Wertung während des Kreuzverhörs und war der Meinung, er habe alle Häftlinge stets gut behandelt.[1560]

Erika Flocken: Die Ärztin arbeitete für die OT in einem Feldlazarett und war ab Juni 1944 bis kurz vor Kriegsende am Standort Mühldorf. Sie sagte aus, die OT sei für Unterbringung, Essen und Versorgung der Lager verantwortlich gewesen. Detailreicher waren die Aussagen über die Essensrationen. Diese hätten sich an den Standards der Wehrmacht orientiert und die Häftlinge bekämen die gleiche Zuteilung, wie deutsche Zivilarbeiter; die Wachtruppen etwas mehr, als nichtkämpfende Soldaten hinter der Front. Im Kreuzverhör bezeugte sie, nichts mit den Häftlingen zu tun gehabt zu haben. Ihr Wissen über Verpflegung, Aufgaben und Anzahl der inhaftierten Personen habe sie lediglich durch Gespräche während der Arbeit erfahren. Sie listete die angebliche tägliche Zuteilung für die Häftlinge auf und nannte 600 Gramm Brot, 20 Gramm Fett, bis zu 80 Gramm Fleisch, 350 Gramm Gemüse dazu 500 Gramm Kartoffeln und zum Trinken Ersatzkaffee. Ihrer Berechnung nach circa 2.100 Kalorien. In einer abermaligen *Direct Examination* am 6. Dezember 1945 reichte sie noch ein Dokument des Reichministeriums für Landwirtschaft und Ernährung ein, das Angaben zur Nahrungsmittelversorgung der deutschen Bevölkerung im April 1945 enthielt. Demnach war die Tagesration auf 900 Kalorien je Erwachsenen gesunken. Der genaue Inhalt geht aus der Transkription nicht hervor, es wurde aber vor Gericht als Beweisstück anerkannt.[1561]

Otto [Förschner] Foerschner: Der angeklagte KZ-Kommandant sah die Schuld bei Eduard Weiter, der aus dem Stammlager Befehle erteilte. Eigene Verantwortlichkeit stritt Förschner ab. Er räumte lediglich ein, die weiblichen Häftlinge im Außenlager Kaufering IV Strafstehen zu lassen und ihnen für einen Tag das Essen vorenthalten zu haben – allerdings wieder auf Anordnung seines Vorgesetzten. Vorwürfe der Misshandlung wies er von sich. Vielmehr habe er

[1558] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1559] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1560] Prozesstranskription 4. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1561] Prozesstranskription 5. Dezember 1945 sowie nochmalige Vernehmung am 6. Dezember 1945 nach dem Zeugen Karl Eisenberger, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

sich für eine bessere Versorgung der Häftlinge eingesetzt. Sein Bericht nach Berlin und die Gespräche mit Eduard Weiter hätten jedoch nichts an der schlechten Lage geändert. Da er in den letzten Kriegstagen durch eine Mine verletzt worden sei, sei er dienstunfähig gewesen und trüge daher er keine weitere Verantwortung. Im Kreuzverhör räumte er ein von den sehr hohen Todeszahlen gewusst zu haben, da er aus allen angrenzenden Außenlagern wöchentliche Berichte zugestellt bekam. Über seine frühere Dienstzeit in anderen Konzentrationslagern wurde er nicht befragt.[1562]

Anton Burgmaier: Der Dachauer Kneipenwirt sagte vor Gericht aus, Arno Lippmann käme seit mindestens sechs Jahren Samstagabend zum Kartenspielen in sein Lokal und sei ein sehr ruhiger und freundlicher Mann. Im Kreuzverhör bestätigte Burgmaier, den Angeklagten lediglich aus dem Wirtshaus zu kennen und sonst keinerlei Kontakt zu ihm gehabt zu haben.[1563]

Johann Forster: Dieser Zeuge kannte gleichfalls Arno Lippmann und beschrieb ihn als höflich und zurückhaltend. Durch das Kreuzverhör stellte sich heraus, dass Forsters und Lippmanns Kinder im gleichen Alter waren, sie sich regelmäßig zum Spielen getroffen hatten und die Treffen rein privat gewesen waren.[1564]

Maria Lippmann: Die Ehefrau des Angeklagten Arno Lippmann entlastete den Angeklagten. Zwar räumte sie seine Tätigkeit im Außenlagerkomplex ein, er habe jedoch nie Häftlinge misshandelt. Vielmehr hätten die Häftlinge sogar sein Verhalten gelobt. Im Kreuzverhör wurde lediglich eine Frage zu ihrer persönlichen Essenszuteilung gefragt, beziehungsweise ob sie von den Rationen für die Häftlinge profitiert habe. Maria Lippmann antwortete eigene Essensmarken gehabt zu haben.[1565]

Arno Lippmann: Der Angeklagte bezeichnete sich als Veteran des Ersten Weltkriegs und räumte ein, ab 1935 im KZ-Dienst gewesen zu sein. Die vorgebrachten Anschuldigungen gegen ihn seien jedoch alle falsch. Niemals sei er gegen Häftlinge gewalttätig gewesen. Stattdessen habe er den Wachmannschaften verboten Häftlinge zu schlagen. Im Kreuzverhör wurde Lippmann nach seiner Funktion im KZ-Dienst gefragt. Er antwortete ähnliche Aufgaben wie ein Schutzhaftlagerführer gehabt zu haben, obgleich es diese Position im Außenlagerkomplex nicht offiziell gegeben hatte. Er räumte ein, dass Lagerstrafen vollstreckt worden seien und er oftmals dabei anwesend gewesen war.[1566]

Wilhelm Tempel: Während der *Direct Examination* wurde der Angeklagte vornehmlich zu seiner Rolle in den Kauferinger Außenlagern IV und I befragt, in denen er ab August 1944 im Dienst gewesen war. Er räumte Norbert Frieds Vorwürfe ein und gab zu, Häftlinge mit der Hand und einem Kabel geschlagen zu haben. Er machte weiterführende Angaben, lediglich einige Diebe geschlagen zu haben und dafür auf eine Strafmeldung verzichtet zu haben. Daher

[1562] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1563] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1564] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1565] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1566] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

seien, seiner Meinung nach, die mutmaßlichen Diebe glimpflich davongekommen. In anderen Fällen habe er gleichfalls Vergehen gegen die Lagerordnung, mehrheitlich ebenfalls Diebstähle, selbst mit Schlägen mit der flachen Hand bestraft. Die anderen Vorwürfe gegen ihn bestritt er. Er entlastet den KZ-Kommandanten Förschner, der angeblich mit einem Stein einen Häftling erschlagen haben soll. Tempel konnte sich nicht vorstellen, dass ein Offizier sich nach einem Stein bücken würde, um dann einen Häftling zu schlagen. Während des Kreuzverhörs betonte er niemals grundlos Häftlinge geschlagen zu haben. Im Lager I habe er dann niemanden mehr geschlagen, da dort keine Vergehen stattgefunden hätten. Darüber hinaus wurde er zu abgehenden Transporten befragt. Tempel bestritt Häftlinge selektiert zu haben, räumte aber ein, dass es Transporte beispielsweise nach Auschwitz gegeben habe. Allerdings erinnerte er sich nicht mehr an die Anzahl und die genauen Daten.[1567]

Martin Lechner: Häftling im Außenlager Kaufering IV zwischen August 1944 und November 1944, ab dann im Lager Kaufering I in Haft. Er sagte zugunsten Wilhelm Tempels aus. Demnach sei die Todesrate in Lager I seit Amtsantritt des Angeklagten dort zurückgegangen. Lediglich vom Hörensagen habe Lechner erfahren, dass Tempel Häftlinge geschlagen habe, niemals jedoch mit Todesfolge. Otto Förschner entlastete er ebenfalls. Lechner war sich sicher, dass dieser niemals Häftlinge misshandelt habe. Im Kreuzverhör wurde Lechner auf seinen Häftlingswinkel angesprochen. Er gab an, einen grünen gehabt zu haben. Seine Rolle als Kapo leugnete er nicht und es kam heraus, dass Lechner zum Zeitpunkt der Befragung in US-Haft war. Dies waren Versuche den Zeugen in Misskredit zu bringen.[1568]

Otto Moll: Der Angeklagte hatte mehrere Dienstjahre in diversen Konzentrationslagern verbracht. Unter anderem war er im Vernichtungslager Auschwitz und dort aktiv bei der sogenannten „Ungarn-Aktion“ beteiligt. Vor Gericht spielte dies keine Rolle, da es nicht durch die Anklageschrift gedeckt war. Daher betonte Moll mehrmals, ihn beträfe lediglich der Tatzeitraum ab dem 28. Februar 1945, für nicht einmal sechs Wochen. Er gestand ein, als Lagerführer im Außenlagerkomplex Kaufering gewesen zu sein und räumte sogar ein, Häftlinge geschlagen zu haben, die mutmaßlich Kartoffeln gestohlen gehabt hätten. Bei Verstößen gegen die Lagervorschriften sei diese Maßregelung erlaubt gewesen. Zu seiner Verteidigung sagte er weiter aus, er sei durch die Folgen einer Typhuserkrankung sehr leicht reizbar und habe daher eventuell härter auf Verstöße reagiert als andere SS-Männer. Erschießungen habe er jedoch nicht vorgenommen und durch ihn seien selbst keine Häftlinge ums Leben gekommen. Den Vorwürfen er habe etliche Häftlinge auf einem Todesmarsch erschossen, stellte er seine eigene Darstellung gegenüber. Demnach wollte er die Häftlinge alliierten Soldaten übergeben. Er habe eine sichere Unterkunft für die Häftlinge bei Bad Tölz gesucht und sei dann mit dem Fahrrad losgefahren, um die Übergabe zu verhandeln. Dazu sei es jedoch nicht gekommen, und bei der Rückkehr zum Quartier seien alle Häftlinge bereits fort gewesen. Er wusste nicht, ob sie tot oder geflüchtet waren. Während des Kreuzverhörs wurde die Aufmerksamkeit auf Molls

[1567] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1568] Prozesstranskription 5. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

langjährigen KZ-Dienst gelenkt. Wahrheitsgemäß gab er seine früheren Dienstorte an und wiederholte niemanden während seiner Zeit im Außenlagerkomplex Kaufering getötet zu haben.[1569]

Peter Betz: Der Angeklagte rechtfertigte seinen SS-Beitritt im November 1933 mit seiner damaligen Arbeitslosigkeit. Wahrheitsgemäß gab er an, zwischen August 1935 und August 1944 im KZ Dachau tätig gewesen zu sein. Betz verwies auf seine Vernehmung im Oktober 1945 durch US-Behörden und betonte zum damaligen Zeitpunkt nichts von Ermittlungen gegen ihn gewusst zu haben. Daher machte er noch eine hinzufügende Angabe: Wie bereits in seiner Vernehmung eingestanden, hatte er an der Exekution zweier Häftlinge teilgenommen. Er ergänzte, dass es sich hierbei um zwei kriminelle Häftlinge gehandelt habe, die des Diebstahls im Lager überführt worden waren. Während der *Cross Examination* wurden Details zu seinen täglichen Aufgaben erfragt. Demnach habe er lediglich Verwaltungsaufgaben im Büro verrichtet. Darunter seien auch, dies gestand er ein, die schriftliche Abwicklung von Lagerstrafen gewesen.[1570]

Emil Mahl: Häftling im KZ Dachau ab Oktober 1940 bis zur Befreiung 1945. Seit 1943 hatte er im Krematorium Zwangsarbeit verrichtet, zuletzt als Kapo. Seine mutmaßliche Beteiligung an Exekutionen führte zu einer Anklage. Während der Vernehmung gab er an, eigentlich auf einer Transportliste gestanden zu haben. Ein Kamerad verschaffte ihm die Arbeit im Krematorium, sodass er von der Liste gestrichen wurde. Alles was er im Krematorium verrichtet habe, sei auf Befehl der SS geschehen. Er beschrieb die Leichenverbrennungen und die Exekutionen. Zuerst war er bei den Tötungen passiv dabei, musste später dann gegen seinen Willen als Henker fungieren und den Opfern den Strick um den Hals legen. Bei Erschießungen sei er oftmals beim Abtransport der Leichen im Einsatz gewesen. In der Aussage nannte er den SS-Kommandoführer Theodor Bongartz[1571] als Hauptverantwortlichen neben den diensthabenden Schutzhaftlagerführern, die die Exekutionen leiteten. Den Mitangeklagten SS-Arzt Fritz Hintermayer, beschuldigte er, zwei schwangere Frauen per Giftspritze im April 1945 getötet zu haben. Er beschrieb die genauen Abläufe einer Tötung bis hin zur Verbrennung der Leichen. Allerdings vermied er alle Täter beim Namen zu nennen und sprach oftmals lediglich vom Schutzhaftlagerführer oder der SS im Allgemeinen. Im Kreuzverhör beschrieb Mahl seine Angst selbst getötet zu werden, da in regelmäßigem Abstand Häftlinge des Kommandos getötet wurden, um Zeugen zu beseitigen. Kurz vor Kriegsende sei ihm angedroht worden, ihn mit Typhus zu infizieren. Daher habe er seit Haftbeginn in Todesangst gelebt. Er erweiterte den Kreis der namentlich Beschuldigten um Franz Trenkle, der ihm drei Zähne ausgeschlagen habe. Namentlich kannte

[1569] Prozesstranskription 5./6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1570] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1571] Er war auch an der Erschießung Georg Elsers beteiligt, vermutlich sogar selbst der Mörder, Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 63.

er zwar die anderen Mitangeklagten, konnte ihnen aber keine individuellen Vergehen zuordnen. Mehrmals wechselten sich Ankläger und Verteidiger in der Befragung ab und wollten in erster Linie Details zu Datumsangaben, Anzahl und Nationalität der Opfer erfragen.[1572]

Otto Gehring: Häftling im KZ Dachau zwischen Oktober 1937 und April 1939. Er entlastete Peter Betz, der zum damaligen Zeitpunkt Blockführer gewesen war. Gehring bezeugte, der Angeklagte habe niemals Häftlinge misshandelt. Vielmehr habe er regelmäßig Brot und Zigaretten von Betz zugesteckt bekommen. Gehring arbeitete seit Kriegsende in Kronach und half von dort aus ehemaligen KZ-Häftlingen bei der Wohnungssuche oder bei der Versorgung mit Alltagsgegenständen und Kleidung. Alle seine Kameraden, denen er bislang geholfen habe, hätten positiv über Betz gesprochen, so der Zeuge. Die Ankläger stellten lediglich eine Frage, ob er von Schlägen Betz' gegen Häftlinge nach 1942[1573] gehört habe. Als Antwort verneinte er.[1574]

Anton Endres: Der Aussage nach, wurde Endres gegen seinen Willen im September 1939 zu SS eingezogen und zugleich in den KZ-Wachdienst beordert. Der Angeklagte ging nicht weiter auf seine Dienstzeiten im KZ Majdanek und KZ Auschwitz ein, sondern beschrieb, wie er 1943 selbst Häftling der SS geworden war: Im Augsburger Außenlager der Flugzeugfabrik Messerschmidt habe er einzelnen Häftlingen gestattet Angehörige zu treffen. Als dies bekannt worden war, sei er im November 1943 selbst verhaftet und später aus der SS entlassen worden. Neben der Strategie sich selbst als Opfer darzustellen, betonte Endres seinen Einsatz als SS-Sanitätsdienstgrad zum Wohl der SS-Truppen und der Häftlinge. Niemals habe er, wie von den Zeugen der Anklage behauptet, den Revierkapo Josef Heiden bei Tötungen unterstützt. Heiden habe allein gehandelt, ohne Endres' Wissen. In der Vernehmung durch die Anklage blieb der Angeklagte bei dieser Position und ergänzte Heiden sei bereits 1941 aus dem KZ Dachau entlassen worden.[1575] Nach der Vernehmung der Belastungszeugen zur Gegendarstellung wurde der Angeklagte erneut als Zeuge der Verteidigung am 11. Dezember aufgerufen. Er bestritt den Vorwurf eine tödliche Spritze verabreicht zu haben.[1576]

Fridolin Puhr: Bis Dezember 1944 sei der österreichische Angeklagte Truppenarzt an der Front gewesen und danach lediglich für einige Monate in gleicher Position am SS-Standort des KZ Dachau gewesen. Während dieser Zeit sei er ausschließlich für die SS-Mannschaft zuständig gewesen, wie er betonte. Allerdings gestand er ein, bei einigen Exekutionen den Tod der Hingerichteten festgestellt zu haben. Darunter waren ab und an SS-Männer, die zum Tode verurteilt worden waren. Seine Teilnahme sei ihm befohlen worden und er habe keine Möglichkeit gesehen, sich dem zu entziehen. Im Kreuzverhör wurde Puhr zu seinem Eintritt in die SA und SS gefragt und ob es ihm nicht bewusst gewesen sei, dass diese beiden Organisationen in Österreich illegal gewesen seien. Puhr gestand seine Mitgliedschaft ab 1933 ein, sah darin aber

[1572] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1573] Ab 1942 war der in der Anklageschrift genannte Tatzeitraum.
[1574] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1575] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1576] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

an sich weiter kein Problem. Er wiederholte lediglich für die SS als Truppenarzt zur Verfügung gestanden und keinen Kontakt zu Häftlingen gehabt zu haben.[1577]

Hans Eisele: Der Angeklagte sagte aus 1940 in die Waffen-SS eingezogen worden zu sein. Seinen Beitritt zu SS 1933 erwähnt er jedoch nicht. Er nannte kurz seine Dienstorte als SS-Arzt und betonte hierbei stets zum Wohl seiner Patienten gehandelt zu haben. Über seine Dienstzeit im KZ Buchenwald, die zu einer späteren Anklage und Verurteilung im Buchenwald-Hauptprozess 1947 führte, sagte er aus, lediglich bei Notoperationen gerufen worden zu sein. Die Dienstzeit im KZ Dachau dauerte lediglich vom Februar bis April 1945, wie er hervorhob. Chefarzt sei Fritz Hintermayer gewesen, er selbst nur ein unterstellter SS-Arzt. Die technische Ausstattung der Häftlingskrankenbaracke bezeichnete er als gut, die Versorgung mit Notfallmedizin beschrieb er allerdings als ähnlich schlecht wie bei seinem Fronteinsatz in Russland. Zusätzliche Medikamente habe er versucht zu beschaffen, es seien aber keine verfügbar gewesen. Eine Typhusepidemie zu dieser Zeit habe daher zu vielen Opfern unter den Häftlingen geführt. Die Ärzte hätten versucht zu helfen, wie es unter den erschwerten Bedingungen zu Kriegsende möglich war. Aus medizinischer Sicht sei es kaum möglich die Epidemie einzugrenzen, da das Lager überbelegt und die Ansteckungsgefahr sehr groß gewesen sei. Er selbst sah keine Schuld bei sich, wenn dann beim leitenden SS-Arzt und Mitangeklagten Fritz Hintermayer. Während der *Direct Examination* gestand er ein bei mehreren Exekutionen anwesend und den Tod der Häftlinge festgestellt zu haben. Dem gegenüber seien alle Anschuldigungen der Belastungszeugen, die sich auf den Tatzeitraum vor Januar 1945 bezogen, falsch. Denn zu diesem Zeitpunkt sei Eisele nicht am SS-Standort Dachau stationiert gewesen. Im Kreuzverhör hob er abermals seine Rolle als Truppenarzt hervor, der nur kaum Häftlinge behandelte. Lediglich in den letzten Kriegswochen war er als SS-Arzt zudem für Häftlinge zuständig. Er wiederholte die aussichtslose Versorgungslage in Deutschland mit Medikamenten, sodass dem Konzentrationslager nicht genügend Arzneimittel zu Verfügung gestanden hätten. Er schloss aus, dass durch ihn Häftlinge zu Tode gekommen seien und er habe sich weder an Menschenversuchen noch an Quälereien beteiligt.[1578]

Walter Cieslik: Bereits am 23. November 1945 hatte Cieslik als Belastungszeuge ausgesagt. Er hatte Zugang zu den von US-Amerikanern gesicherten Akten des Konzentrationslagers und sagte nun aus, dass eine Person mit Namen Josef Heiden zwischen 1938 bis 1941 als Häftling im KZ Dachau registriert worden sei.[1579]

[Claus] Klaus Schilling: Der Tropenmediziner beschrieb seine Karriere, die er unter Robert Koch in Berlin 1894 begonnen hatte. Zwischen 1905 und 1936 war er bis zu seiner Emeritierung Direktor der tropenmedizinischen Abteilung des Robert-Koch-Instituts. Dass er seine Forschungen, als über 70-jähriger, im Februar 1942 im Konzentrationslager Dachau neu begann, begründet er vor Gericht mit einem persönlichen Befehls Himmlers. Er gestand ein mehrere

[1577] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1578] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1579] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Tausend Häftlinge mit Malaria infiziert zu haben, rein aus Forschungszwecken, zur Bekämpfung der Krankheit. Um sein Renommee zu unterstreichen, legte Schilling die Bestätigung einer Forschungsförderung des Rockefeller Instituts aus New York vor, die er in den 1920er erhalten hatte. Die Versuche an den Häftlingen hätten gezeigt, dass eine Immunisierung möglich sei. Schilling sagte weiter aus, viele Häftlinge hätten bereits an Malaria gelitten und sich dann im Konzentrationslager an ihn gewandt, um weitere Versuche durchzuführen. Detailreich beschrieb er seine Versuchsreihen und rechtfertigte sich mit dem Argument andere Staaten, selbst die USA, hätten große Versuchsreihen an Menschen durchgeführt. Seine Versuche seien zwar für einige der Häftlinge tödlich, aber wissenschaftlich wertvoll für die gesamte Menschheit gewesen.[1580] Nach der zwischenzeitlichen Anhörung der Zeugen Carmen Hubner, Maximilienne Dürck, Karl Eisenberger und Hans Mursch, wurde am 7. Dezember die *Direct Examination* des Angeklagten fortgesetzt. In medizinischer Fachsprache schloss Schilling erhöhte Todeszahlen durch seine Malariaexperimente aus, vielmehr hätten Komplikationen, Vorerkrankungen oder andere Nebenwirkungen den Tod der Häftlinge nach Abschluss der Versuchsreihe begünstigen können. Die erste Frage im Kreuzverhör lautete, warum Schilling die Versuche nicht an sich selbst durchgeführt habe, wenn sie denn so harmlos gewesen seien. Er begründete dies mit seiner eigenen überstandenen Malariainfektion aus dem Jahr 1933. Seitdem sei er gegen die Krankheit immunisiert. Schilling musste einräumen, dass Langzeit- oder Spätfolgen nach einer Malariainfektion auftreten und die Opfer seiner Versuche davon betroffen sein könnten. Ausgiebig wurden medizinische Folgen, wie beispielsweise Herzschäden diskutiert. Abermals mit den Todeszahlen seiner Versuchsreihen konfrontiert, betonte Schilling den wissenschaftlichen Gehalt seiner Arbeit. Zur Belastung zeigte die Anklageseite dem Gericht, dass bei einer überstandenen Malariainfektion das Risiko an einer anderen Infektionskrankheit zu sterben höher sei. Demnach war die Todesrate bei der im Konzentrationslager grassierenden Typhusepidemie besonders für die Opfer aus Schillings Versuchen tödlich. Der Angeklagte verwies auf die unzureichende Versorgung durch die anderen Ärzte während der Typhusepidemie. Ein weiterer Vorwurf lautete, Schilling habe bewährte Medikamente gegen Malaria bewusst falsch dosiert, mal zu viel, mal zu wenig und dadurch ebenfalls den Tod der Patienten in Kauf genommen. Bei Überdosierung waren bekannte Nebenwirkungen, wie Herzversagen bereits bekannt, bei Unterdosierung wirkte das Mittel schlicht nicht. Schillings Antwort darauf war, es läge im Ermessen des Arztes die Dosierung je nach Patient festzulegen. Konkret zu einzelnen Opfern befragt, äußerte Schilling Erinnerungslücken zu haben. Er rechtfertigte die Versuche an Menschen, da Malariaexperimente nicht an Tieren durchführbar seien. Er bedauerte, dass all seiner Versuchsergebnisse auf Anordnung aus Berlin in den letzten Kriegstagen verbrannt werden mussten. In einem abschließenden Appell an das Gericht erbat er, einen Abschlussbericht verfassen zu dürfen, der zum Wohle der Menschheit und wissenschaftlichen Kollegen alle Erkenntnisse über Malaria und Behandlungsweisen auflisten solle.[1581]

[1580] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

[1581] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3; danach wurde Fritz Becher in den Zeugenstand gerufen.

Carmen Hubner: Die Zeugin war mit der Tochter des Angeklagten Claus Schilling befreundet und sagte zu dessen Reputation aus. Demnach sei er durch seine internationalen Forschungen und Auslandsaufenthalte sehr bekannt und anerkannt. Hubner sei entsetzt gewesen, dass er seine Forschungen im Konzentrationslager fortsetzte. Sie habe ihn deswegen zur Rede gestellt. In diesem Gespräch habe er sich von der NS-Ideologie distanziert, aber lediglich durch die Anbiederung Möglichkeiten zur weiteren Forschung gesehen. Die Anklageseite fragte Hubner zu Schillings Zielsetzungen. Ihrer Meinung nach, habe er gute Absichten verfolgt. Er habe die Malaria als Geißel der Menschheit angesehen und ein wahres Interesse gehabt einen Impfstoff zu finden.[1582]

Maximilienne [Dürck] Duerck: Die Zeugin war Krankenschwester und assistierte ihrem Ehemann, der, wie der Angeklagte Claus Schilling, Tropenmediziner war. Die Reputation des Angeklagten sei in Medizinerkreisen sehr hoch gewesen.[1583]

Karl Eisenberger: Der Zeuge kannte den Angeklagten Claus Schilling seit mehr als 30 Jahren. Er schätzte ihn als unpolitisch ein und beschrieb den Arzt als einen Mann der Wissenschaft. Eisenberger wusste, dem Kreuzverhör nach, nicht dass Schilling im KZ Dachau gearbeitet hatte.[1584]

Hans Mursch:[1585] Er sagte aus, einen Eintrag in der Liste der Verstorbenen Häftlinge auf den Namen Stephan Doczenkalski mit Todesdatum 20. September 1942 gefunden zu haben. In den Akten war als Todesursache Herzversagen angegeben worden.[1586]

Fritz Becher: Zu seiner Verteidigung sagte der Angeklagte aus, als Blockältester ab und an Mitgefangene als Disziplinarmaßnahme geschlagen zu haben, da andernfalls die SS härtere Strafen verhängt hätte. Niemals sei dabei jemand ums Leben gekommen und er habe ebenso wenig Mitgefangene mit Füßen getreten. An die angeblichen Schläge und Tritte, die ihm die Belastungszeugen vorgeworfen hatten, konnte sich Becher nicht mehr erinnern. Er betonte, selbst Opfer der SS gewesen zu sein und stets in Todesangst geschwebt zu haben, wenn er bei den Bewachern in Missgunst fiel. Befehle der SS zu verweigern, wäre sein Todesurteil gewesen. Das Kreuzverhör nutze die Anklageseite, um die Brutalität der SS im Lager zu bestätigen. Becher belastete dadurch die Mitangeklagten SS-Männer deren Tatbeteiligung er explizit nannte. Allerdings musste er einräumen, als Blockältester Strafmaßnahmen der SS gegen seinen gesamten Block mitdurchgeführt zu haben. Worauf Becher wiederholte, er habe dies selbst nur unter Zwang und Lebensgefahr vollzogen. Während der *Redirect Examination* wurde versucht, Bechers Anschuldigungen gegen die Mitangeklagten zu relativieren. Martin

[1582] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1583] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1584] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3. Nach ihm reichte die bereits am 5. Dezember 1945 gehörte Zeugin Erika Flocken ein Dokument zur Nahrungsmittelversorgung der deutschen Bevölkerung ein, und wurde abermals vernommen.
[1585] Bereits am 20. November als Zeuge der Anklage vernommen.
[1586] Prozesstranskription 6. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Weiß, beispielsweise wurde nie von Becher dabei beobachtet, Häftlinge misshandelt zu haben.[1587]

Christof Knoll: Ähnlich wie Fritz Becher sah sich Knoll in der Opferrolle der SS. Aus politischen Gründen sei seine Verhaftung im Jahr 1933 erfolgt. Der Angeklagte räumte ein, Mithäftlinge mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben, aber dafür im Gegenzug auf eine Strafmeldung bei der SS verzichtet zu haben. Das habe sie vor 25 Schlägen auf dem sogenannten Bock bewahrt. Als Blockältester und Kapo sei es seine Aufgabe gewesen Ordnung einzuhalten. Andernfalls wäre er selbst Opfer der SS geworden. Anschuldigungen gegen ihn, er sei für etliche Morde verantwortlich, wies er von sich. Die genannten Tatzeiten und -orte würden nicht mit seinen Arbeitskommandos übereinstimmen, die er geleitet hatte. Zumal er niemals für den Tod für Mithäftlinge verantwortlich gewesen sei. Zudem habe es eine Verwechslung gegeben. Als er einmal von SS-Leuten gefragt wurde, wie viele er bereits getötet habe und er meinte einige würden noch fehlen, bis die hundert erreicht seien, bezog sich das nicht auf jüdische Gefangene, sondern auf Maulwürfe auf der Plantage. Der Belastungszeuge Kaltenbacher habe dies aber aus dem Zusammenhang gerissen und somit ein völlig falsches Bild widergegeben. Knoll sah die SS als alleinige Täter an. Des Weiteren bestritt er im Kreuzverhör dem Arbeitskommando in der Kiesgrube jemals angehört zu haben. Demzufolge seien die Anschuldigungen, er sei dort für den Tod einiger Häftlinge verantwortlich gewesen, falsch. Allerdings vermutete die Anklageseite er sei als Blockältester der Strafkompanie ab und an bei der Kiesgrube gewesen. Diesen Verdacht konnte Knoll nicht entkräften.[1588]

Julius Muthig:[1589] Der SS-Arzt, der eine Zeitlang im KZ Dachau tätig gewesen war, sagte aus, die Totenscheine, die an die Standesämter übergeben worden seien, hätten die tatsächliche Todesursache enthalten und seien nicht fingiert gewesen. So erinnerte er sich an einen Fall, bei dem als Ursache Gewaltanwendung mit Todesfolge vermerkt worden war und ein Kapo dafür zur Verantwortung gezogen worden sei. An den genauen Namen des Täters erinnerte er sich allerdings nicht mehr. Die Anklageseite bezweifelte diese Aussage stark, da auffällig oft Herzschwäche oder Herzversagen als Todesursache an die Standesämter gemeldet worden war. Muthig berief sich darauf, dazu nichts Genaueres sagen zu können, da er ab 1942 nicht mehr im KZ Dachau tätig gewesen sei.[1590]

Wilhelm Hirner: Der Zeuge war Mitglied der SS-Wachmannschaft gewesen. Er bestätigte Knolls Aussage über die hundert erschlagenen Maulwürfe. Er selbst habe die toten Tiere gesehen. Weitere Fragen wurden nicht gestellt.[1591]

[1587] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1588] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1589] Trotz einer langjährigen Karriere in der SS und Einsatz im KZ Dachau, KZ Neuengamme und KZ Sachsenhausen, entging er der alliierten und deutschen Strafverfolgung. Ebenso Zeuge im Prozess gegen KZ-Kommandant Piorkowski.
[1590] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1591] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Magnus Keller: Der frühere Häftling bestätigte, Christof Knoll habe Maulwürfe und keine Häftlinge erschlagen. Zugleich beschrieb er den Druck, den die SS auf Knoll ausgeübt habe. Als Kapo oder Blockältester habe er jederzeit selbst Opfer der willkürlichen Gewalt der SS sein können. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1592]

Heinrich [Stöhr] Stoehr:[1593] Wie schon als Zeuge der Anklage nannte er die Namen einiger SS-Ärzte, die er als Haupttäter der pseudomedizinischen Versuche ausmachte. Allerdings entlastete er nun Claus Schilling, der demnach direkt Heinrich Himmler unterstanden sei. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1594]

Fritz Hintermayer: Der Angeklagte umriss seinen Lebenslauf mit der Betonung auf seinen Einsatz als Truppenarzt und den Fronteinsatz. Ausführlich beschrieb er die Umstände seiner Kriegsverletzung und erwähnte seine Erkrankung an Chorea, im Volksmund als „Veitstanz" bezeichnet. Während des Prozesses sei diese Krankheit mehrmals ausgebrochen. In Kombination mit der Verwundung habe er Probleme sich zu konzentrieren, Kopfschmerzen und Depressionen. Dabei erwähnt er ferner Misshandlungen in US-Haft. Zu seiner Dienstzeit in Dachau sagte er aus, stets nur ein niedriggestellter SS-Arzt gewesen zu sein, da ihm der Doktortitel fehle. Hintermayer wies darauf hin, frühzeitig hygienische Missstände angeprangert zu haben. Alle Bemühungen, wie beispielsweise der Bau neuer Latrinen, sei durch die hohe Anzahl neuankommender Häftlinge zunichte gemacht worden. Zudem ließen sich nicht alle Vorsätze umsetzen, wie beispielsweise eine bessere Medikamentenversorgung. Der damalige KZ-Kommandant Eduard Weiter habe ihn nicht unterstützt, sondern vielmehr sogar noch bei seinen Bemühungen ausgebremst. Alle Faktoren zusammengenommen hätten etwa die Eindämmung der Typhusepidemie im letzten Kriegsjahr ungemein erschwert. Zum Abschluss der *Direct Examination* gab der SS-Arzt zu, zwei schwangeren Häftlingen ein Narkosemittel verabreicht zu haben. Die Dosis sei jedoch nicht tödlich gewesen. Wegen eines Luftalarms suchte er Schutz, bei seiner Rückkehr fand er die Frauen mit tödlichen Schussverletzungen vor. Die Anklage warf Hintermayer vor viel zu spät und unzureichend auf die Typhusepidemie reagiert zu haben. Zu seiner Verteidigung führte er aus, wie ihm die Hände gebunden gewesen seien. So sei beispielsweise die Errichtung von Quarantäneunterkünften außerhalb des Schutzhaftlagers untersagt worden. Darauf konterte die Anklageseite nicht einmal innerhalb des Schutzhaftlagers seien Bereiche zur Eindämmung der Krankheit gesperrt worden. Wie schon bei seinen Ausführungen zu Beginn schob der Angeklagte alle Verantwortung auf seine Vorgesetzen, oder erklärte sein Handeln durch äußere Zwänge, wie beispielsweise die kriegsbedingten Mängel. Nach dem Kreuzverhör erkundigte sich das Gericht, wann und wo Hintermayer in US-Haft geschlagen worden sei. Er sagte aus, im August 1945 in Moosburg während eines Verhörs misshandelt worden zu sein. Weiter wurde nicht darauf eingegangen.[1595]

[1592] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1593] Stöhr hatte bereits am 19. November 1945 als Belastungszeuge ausgesagt.
[1594] Prozesstranskription 7. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3., Nach ihm wurden nochmals Max Kronfeldner und Martin Weiß befragt, dann erst der Angeklagte Fritz Hintermayer.
[1595] Prozesstranskription 7./8. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Anna Wagner: Die frühere Ehefrau des Angeklagten Wilhelm Wagner sagte lediglich aus, ihr Exmann habe zwischen dem 27. August und dem 1. Oktober 1942 Fronturlaub gehabt. Sie könne sich deshalb so gut an die Daten erinnern, weil sie in diesem Zeitraum Anwaltstermine für die Scheidung vereinbart hatte.[1596]

Albin Gretsch: Vor der Vernehmung des Angeklagten gaben die Verteidiger für die beiden SS-Wachleute Albin Gretsch und Johann Schöpp eine längere Erklärung ab. Demnach hatte weder die Anklage noch Zeugen der Verteidigung Vorwürfe gegen die beiden geäußert. Da keine Anschuldigungen vorgebracht worden waren, gäbe es nichts zu verteidigen, so die Anwälte. Die Militärstaatsanwaltschaft entgegnete mit der expliziten Erwähnung des *Common Design*, für das sich alle Angeklagten zu verantworten hätten. Durch den erbrachten Beweis, dass sie KZ-Wachmänner gewesen waren, seien sie mitschuldig an Schlägen und Tötungen. Nach diesem kurzen Disput wurde der Zeuge aufgerufen. Der Verteidiger fragte, neben den üblichen Angaben zum Familienstand, lediglich eine Frage und zwar ob er jemals im Rahmen von *Common Design* an Mord oder Misshandlung beteiligt gewesen sei. Gretsch verneint und unmittelbar danach begann das Kreuzverhör. Gretsch sagte aus, erst bei der Luftwaffe gewesen zu sein, und im August 1944 zur SS eingezogen worden zu sein. Ab November 1944 wurde er als Wachmann im KZ Dachau eingesetzt. Ab Januar 1945 erfolgte seine Versetzung auf die gleiche Position ins Außenlager Kaufbeuren. Die Anklageseite erfragte, ob er bewaffnet und auf dem Wachturm eingesetzt, gewesen sei. All diese Fragen bejahte Gretsch. Er räumte ein, einen Evakuierungsmarsch begleitet zu haben, bei dem etliche Häftlinge zu Tode gekommen waren. Allerdings habe er niemals einen Schuss abgefeuert und niemanden misshandelt. Viel lieber wäre er bei der Luftwaffe geblieben.[1597]

Johann [Schöpp] Schoepp: Wie bei Gretsch verzichteten die Verteidiger auf Fragen, die über den Familienstand hinausgingen, sodass umgehend das Kreuzverhör begann. Schöpp sagte aus, als rumänischer Staatsbürger erst bei der rumänischen Armee gedient zu haben und als sogenannter Volksdeutscher sei er im Sommer 1943 zur Waffen-SS eingezogen worden. Nach einer kurzen Musterung in Berlin habe er ab November 1943 Wachdienst im KZ Dachau und später in einem Außenlager bei Feldafing verrichtet. Zwar räumte er ein bewaffnet die Häftlinge bewacht zu haben, dabei aber niemals jemanden misshandelt oder getötet zu haben. Das galt ebenso für einen Evakuierungstransport, den er bei Kriegsende begleitet habe. Er betonte zum Abschluss sich niemals für die Wehrmacht oder die SS gemeldet zu haben, da er sich als Rumäne nur der rumänischen Armee verpflichtet fühle.[1598]

Zeugen der Anklage zur Gegendarstellung

David Chavez: Der US-Oberst des *Judge Advocate General Department – War Crimes Investigating Team* war bereits bei Prozessbeginn als Zeuge der Anklage verhört worden und hatte dann nochmals speziell zur Rolle des KZ-Kommandanten Martin Weiß Fragen beantwortet. Sein drittes Erscheinen als Zeuge diente als Gegendarstellung zu Johanns Kicks Vorwürfen, er

[1596] Prozesstranskription 8. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1597] Prozesstranskription 8. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1598] Prozesstranskription 8. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

sei in US-Haft geschlagen worden. Als Chavez ihn verhörte, habe er jedoch keine Verletzungen aufgewiesen und die Vernehmung verlief demnach gemäß rechtsstaatlichen Prinzipien.[1599]

Alfred Lawrence: Der US-Ermittler hatte unter anderem Albin Gretsch im Oktober 1945 vernommen. Wie bereits bei seiner Vernehmung als Belastungszeuge beschwor er dabei alle Rechte des Kriegsgefangenen gewahrt, die Vernehmung und das Protokoll gemäß den strikten Regularien vollzogen zu haben.[1600]

Llewellyn Edwards: Der britische Soldat geriet nach eigener Aussage am 11. Februar 1942 in Nordafrika in deutsche Kriegsgefangenschaft. Zuerst war er in einem Kriegsgefangenenlager in Italien, konnte kurzzeitig von dort flüchten, wurde jedoch wieder festgenommen und im Oktober 1943 ins KZ Dachau gebracht. Er beschrieb detailreich den Tag seiner Ankunft im Konzentrationslager, die Prozedur des Haarescherens, Bad und Ausgabe der Häftlingskleidung. Im Folgenden schilderte er, wie er auf die Angeklagten Martin Weiß und Franz Böttger traf. Er habe soldatische Haltung angenommen und sie entsprechend gegrüßt, vergaß dabei jedoch seine Häftlingskappe abzunehmen, worauf er von Böttger zusammengeschlagen worden sei. Kurze Zeit später sei er vom Angeklagten Johann Kick vernommen worden, der ihn über eine Stunde misshandelt habe. Der Zeuge habe dabei 15 Zähne verloren und trug weitere Verletzungen davon. Im März 1944 sei Edwards dann in ein Kriegsgefangenenlager überstellt worden. Im Kreuzverhör der Verteidigung kam heraus, dass er die KZ-Kommandanten Weiß und Weiter verwechselt hatte. Er war sich aber sicher, dass Böttger und Kick ihn geschlagen und misshandelt hätten, wobei ihm die schwersten Verletzungen durch einen unbekannten SS-Mann, der sich in Kicks Büro aufgehalten hatte, zugefügt worden seien.[1601]

John Bower: Wie bereits bei seiner ersten Vernehmung am 27. November 1945 bezeugte der US-Offizier alle Richtlinien bei der Vernehmung des Angeklagten Johann Eichelsdörfer eingehalten zu haben. Im kurzen Kreuzverhör blieb er bei dieser Sicht und gab an, Eichelsdörfer habe nach der Vernehmung das Protokoll ausgiebig gelesen und dann erst unterschrieben. Nachträgliche Ergänzungen oder Veränderungen habe es nicht gegeben.[1602]

Paul Guth: Er bestritt bei seinen Vernehmungen der Zeugen psychische oder physische Druckmittel angewandt zu haben. Inhaltlich wiederholte er mehr oder weniger seine Aussage vom 27. November 1945. In einem längeren Kreuzverhör wiederholte er die Abläufe einer Vernehmung in seinem Büro, wie die Protokolle angefertigt und anschließend zur Unterzeichnung übergeben worden seien.[1603]

František [Bláha] Blaha: Vergleichbar mit seiner Aussage vom 16. November 1945 wurde Bláha sowohl zur allgemeinen Situation im KZ Dachau als auch zu konkreten Ereignissen befragt. Hierbei ging es um Arbeitsabläufe im Häftlingskrankenbau, wer Totenscheine ausstellte und

[1599] Prozesstranskription 8. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1600] Prozesstranskription 8. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1601] Prozesstranskription 8. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1602] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1603] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

ob die Todesursache stets korrekt eingetragen worden sei. Bláha gab an, die Schreibarbeit sei mehrheitlich von medizinischen Laien verrichtet worden, die instruiert worden waren, Herzversagen als Todesursache einzutragen, selbst wenn dies nicht stimmte. Er bezeugte, Claus Schilling sei über jedes Todesopfer seiner Malariaversuche informiert worden. Er wies darauf hin, dass während der mehrmonatigen Typhusepidemie tausende Häftlinge, aber lediglich sechs SS-Leute an der Krankheit verstorben seien und führte dies auf Schutzmaßnahmen und bessere Medikamentenversorgung zurück, die den Häftlingen verwehrt worden seien. In einer Art zeitlicher Aufstellung machte er Angaben unter welchem KZ-Kommandanten wann, welche SS-Ärzte im Dienst gewesen waren und welche Art von pseudomedizinischen Versuchen durchgeführt worden seien. Im Kreuzverhör fragten die Verteidiger gezielt nach Jahres- und Ortsangaben. Mehrmals musste Bláha einräumen sich nicht mehr ganz sicher zu sein, zumindest die Jahreszeit und das Jahr selbst konnte er in den meisten Fällen benennen oftmals konkret auf einen Monat einschränken.[1604]

Ludwig Woehrl: Häftling im KZ Dachau zwischen 1942 und 1943, danach sei er ins KZ Auschwitz überstellt worden. Im KZ Dachau sei er als Häftlingspfleger eingeteilt gewesen. Durch seine Aussage belastete er Anton Endres, dem er Misshandlungen gegen Häftlinge vorwarf. Neben Schlägen, schilderte Woehrl, wie Endres um Ostern 1942 einen polnischen Mitgefangen durch eine Giftspritze getötet habe. Im Kreuzverhör konnte sich Woehrl an den Namen des Opfers nicht mehr erinnern, beteuerte aber die Richtigkeit seiner Aussage.[1605]

Raymond Schnabel: Er war bereits am 27. November 1945 als Entlastungszeuge aufgetreten und wurde nun im Namen der Anklage aufgerufen. Demnach habe es zwar eine Desinfektionsanlage im KZ Dachau gegeben, die allerdings bis Herbst 1944, als Schnabel ins KZ Auschwitz überstellt wurde, nicht vollständig einsatzbereit gewesen sei. Der Zeuge habe mehrmals die SS-Ärzte, namentlich den Angeklagten Fritz Hintermayer, auf die Notwendigkeit einer funktionierenden Desinfektionsanlage hingewiesen. Laut der Aussage habe Hintermayer jedoch kein Interesse gezeigt, den Aufbau der Anlage zu beschleunigen, obwohl Schnabel zwei Spezialisten zum Aufbau der Anlage benennen konnte. Im Verlauf der Vernehmung beschuldigte er Wilhelm Welter Häftlinge geschlagen zu haben. Speziell jüdische Häftlinge hätten unter dem Angeklagten zu leiden gehabt. Im Kreuzverhör gab Schnabel an, die Opfer Welters seien Tschechen, Polen und Franzosen gewesen.[1606]

George Walraeve: Häftling im KZ Dachau zwischen August 1942 bis zur Befreiung 1945. Zeitweise habe er im Arbeitskommando der Desinfektion gearbeitet. Ähnlich wie Schnabel sagte er aus, die Kapazität der Anlage habe bei weitem nicht gereicht. Die Verteidigung fragte nach, wer dafür verantwortlich gewesen sei, was Walraeve nicht beantworten konnte.[1607]

Norbert Fried: Er hatte bereits am 23. November 1945 ausgesagt und wurde nochmals zum Außenlager Kaufering IV befragt. Fried gab an, Johann Eichelsdörfer habe das Lager als eine

[1604] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1605] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1606] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1607] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Art Kommandant ab Mitte Januar 1945 geführt. Der Angeklagte habe daher die Lagerberichte unterzeichnet, die Fried angefertigt habe. Diese enthielten ferner die Todesmeldungen und die Anzahl der Inhaftierten. Ob Wilhelm Tempel tatsächlich Häftlinge, die beim Diebstahl ertappt worden waren, geschlagen und ihnen dafür die Lagerstrafe erlassen habe, konnte Fried nicht mit Sicherheit bestätigen. Allerdings bestritt er Tempels Aussage, er habe nur mit der flachen Hand geschlagen. Fried habe mehrmals gesehen, wie Häftlinge durch Tempels Schläge zu Boden gegangen seien und der Angeklagte weiter auf sie eingetreten habe. Er widersprach der Aussage, die Häftlinge des Lagers IV hätten dieses nicht verlassen. Stattdessen gab es mehrere Arbeitskommandos, wie beispielsweise eines zur Bestattung der Toten oder ein anderes zum Holzschlagen, die täglich das Lager unter Bewachung verließen. Dennoch habe Eichelsdörfer angeordnet, mit der Begründung Lager IV sei kein Arbeitslager, allen Häftlingen ihre Mäntel abzunehmen. Dies habe die Situation für die Häftlinge verschlimmert. Im Kreuzverhör bestätigte Fried Eichelsdörfer mehrmals im Lager IV gesehen zu haben. Dabei sei er stets mit einer Hundepeitsche bewaffnet gewesen, die er gegen Häftlinge eingesetzt habe. Die Frage, ob Häftlinge am oder im elektrischen Zaun zu Tode gekommen waren, konnte er nicht beantworten. Zum Abschluss bestätigte er ein Paket des Roten Kreuzes aus der Schweiz, gegen Ende des Jahres 1944, empfangen zu haben.[1608]

Friedrich Leopold von Preußen: Ähnlich, wie schon in seiner Aussage zu Prozessbeginn, beschrieb er Erlebnisse aus seiner Haftzeit. So habe er im Dezember 1944 einmal die Gelegenheit gehabt das Kleiderdepot des Konzentrationslagers zu sehen. Darin habe es ausreichend Kleidung für mehrere tausend Menschen gegeben. Nochmals habe er das Warenlager Ende März 1945 von innen gesehen. Es sei weiterhin sehr gut gefüllt gewesen. Ihm sei aufgefallen, dass nun auch viel Frauenkleidung dort eingelagert worden sei; darunter hunderte teurer Pelzmäntel. Das Essensdepot sei ähnlich gut gefüllt gewesen. In erster Linie mit Konserven und anderen lang haltbaren Lebensmitteln. Die Verteidigung fragte, ob es sich um Häftlingskleidung oder Zivilkleidung gehandelt habe. Der Zeuge gab an, fast ausschließlich Zivilkleidung und verhältnismäßig wenig Häftlingsbekleidung gesehen zu haben.[1609]

Zeugen der Verteidigung zur Gegendarstellung

Herbert Rosenstock:[1610] Der US-Soldat war bei der gestrigen Vernehmung im Gerichtssaal und hatte gehört, wie Friedrich Leopold von Preußen die Größe des Depots mit 30 mal 40 Metern dann mit 30 mal 40 Yards angegeben hatte und schließlich aussagte, die Größe des Depots sei mit der des Gerichtssaals identisch. Rosenstock hatte die Breite des Saals vermessen und kam auf 13,90 Meter. Damit sei das Lager deutlich kleiner in der Belastungsaussage angegeben.[1611]

[1608] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1609] Prozesstranskription 10. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.
[1610] Vor Rosenstock waren bereits die Angeklagten Wilhelm Welter, Anton Endres, Johann Eichelsdörfer und Friedrich Wetzel gehört worden, um ihnen die Möglichkeit zu geben auf die neuen Vorwürfe zu reagieren. Hierbei stritten sie alle Gegendarstellungen der Anklage ab.
[1611] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

Walli Ernst: Sie sagte aus, als Angestellte zwischen Oktober 1943 bis kurz vor Kriegsende 1945, für den Angeklagten Johann Kick gearbeitet zu haben. In erste Linie habe sie sich um seine Post gekümmert, Antwortschreiben und Protokolle verfasst. Selbst bei Vernehmungen von Häftlingen sei sie im Raum gewesen und habe protokolliert. Niemals habe er dabei Gewalt angewendet, ebenso wenig bei der Vernehmung des Belastungszeugen Llewellyn Edwards, der angegeben hatte während des Verhörs von Kick schwer misshandelt worden zu sein. Im Kreuzverhör gestand sie ein, nicht bei jeder Vernehmung durch Kick anwesend gewesen zu sein. Es habe noch einen anderen Verhörraum gegeben, der drei Räume weiter gelegen gewesen sei. Oftmals habe sie von dort Schmerzensschreie gehört. Darüber hinaus musste sie einräumen, dass sie unsicher war bei Edwards Vernehmung dabei gewesen zu sein – eventuell sei es ein anderer Engländer gewesen, an den sie sich erinnert habe.[1612]

Bruno Fialkowski: Häftling im KZ Dachau ab September 1942, wo er unter anderem als Häftlingsarzt gearbeitet hatte. Durch seine Aussage, Fritz Hintermayer habe mehrfach versucht weitere Medikamente zu beschaffen, entlastete er den Angeklagten. Zugleich habe Hintermayer sich um den Aufbau einer Desinfektion und Entlausungsstation eingesetzt, die schließlich in Betrieb gegangen sei. Im Kreuzverhör gestand Fialkowski ein, niemals eines der angeblichen Schreiben, mit der Bitte nach Medikamenten gesehen zu haben. Ebenso wenig hatte er ein Antwortschreiben aus Berlin je gesehen und er wusste nur vom Hörensagen davon. Schließlich gestand er ein, die Bemühungen gegen die Typhusepidemie sei von den SS-Ärzten viel zu spät und mit den falschen Maßnahmen angegangen worden.[1613]

Rudolph Lichy: Häftling im KZ Dachau ab Januar 1941. Ab Dezember 1944 sei er als Helfer des Angeklagten Fritz Hintermayer in den Häftlingskrankenbau gekommen. Lichy habe mehrere Briefe, die an das WVHA in Berlin adressiert gewesen seien, selbst gesehen. Hintermayer habe in diesen Schreiben um weitere Medikamente gebeten. Einige kleinere Lieferungen seien angekommen, die aber bei weitem nicht ausreichend gewesen seien. Durch die Vernehmung der Anklage stellte sich heraus, dass die Todeszahlen der an Typhus verstorbenen Häftlinge bewusst nach unten korrigiert und falsch nach Berlin gemeldet worden seien.[1614]

Karl Horn: Häftling im KZ Dachau zwischen Januar 1942 und April 1943. Laut der Aussage kam er wegen guter Führung nach einem Jahr aus der KZ-Haft frei. Horn entlastete den damaligen Schutzhaftlagerführer Michael Redwitz: Dieser habe niemals Häftlinge geschlagen. Redwitz habe sich kameradschaftlich verhalten, da sie sich über Geschäftsbeziehungen seit dem Jahr 1932 kannten.[1615]

[1612] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3.

[1613] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3. Nach ihm wurde nochmals Johann Kick als Zeuge in eigener Sache aufgerufen.

[1614] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3. Nach ihm wurden nochmals Wilhelm Witteler und Franz Böttger als Zeugen in eigener Sache aufgerufen.

[1615] Prozesstranskription 11. Dezember 1945, NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3. Nach ihm wurde nochmals Michael Redwitz als Zeuge in eigener Sache aufgerufen. Damit endete die Beweisaufnahme beider Parteien und auch das Gericht verzichtete auf weitere Zeugen.

Anhang C: Personenverzeichnis KZ-Buchenwald-Hauptverfahren

Die Namensschreibweisen wurden aus dem Transkript übernommen. Mehrmals liegt der Verdacht nahe, dass falsche Schreibweisen oder die englische Buchstabierung übernommen wurden. Lediglich bei den Nachnamen ist die korrekte Schreibweise ergänzt worden.

Liste der Angeklagten

Josias zu Waldeck und Pyrmont: SS-Obergruppenführer, Höherer SS- und Polizeiführer im Wehrkreis IX, lebenslange Haftstrafe, am 8. Juni 1948 in 20 Jahre Haft umgewandelt.

Otto Barnewald: SS-Sturmbannführer, Verwaltungsführer der Standortverwaltung, Todesstrafe, später in lebenslange Haftstrafe umgewandelt.

August Bender: SS-Sturmbannführer, Lagerarzt, 10 Jahre Haftstrafe, später in dreijährige Haftstrafe umgewandelt.

Anton Bergmeier: SS-Oberscharführer, Arrestaufseher im Bunker, Todesstrafe, später in lebenslange Haftstrafe umgewandelt.

Arthur Dietzsch: Funktionshäftling und Häftlingspfleger in Block 46, 15 Jahre Haftstrafe. 1950 rückwirkende Reduzierung auf null Jahre, faktisch eine Aufhebung der Strafe, jedoch ein weiterhin gültiger Schuldspruch.

Hans Eisele: SS-Hauptsturmführer, Lagerarzt. Er war bereits im *Dachau Parent Case* am 13. Dezember 1945 zum Tode verurteilt. Das Strafmaß war bereits in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt worden. Abermalige Todesstrafe, später in zehn Jahre Haft umgewandelt.

Werner Greunuss: SS-Untersturmführer, Lagerarzt im Außenlager Ohrdruf, lebenslange Haftstrafe, später in 20 Jahre Haft umgewandelt.

Philipp Grimm: SS-Obersturmführer, Arbeitseinsatzführer, Todesstrafe, später in lebenslange Haft umgewandelt.

Hermann Grossman: SS-Obersturmführer, Lagerleiter der Außenlager des KZ Buchenwald Wernigerode und Bochumer Verein, Todesstrafe, am 19. November 1948 hingerichtet.

Hermann Hackmann: SS-Hauptsturmführer, Adjutant des ersten Lagerkommandanten Karl Koch, Todesstrafe, später in lebenslange Haft umgewandelt.

Gustav Heigel: SS-Hauptscharführer, Kommandoführer und Leiter des Arrestblocks, Todesstrafe, später in lebenslange Haft umgewandelt.

Hermann Helbig: SS-Hauptscharführer, Kommandoführer im Krematorium, Todesstrafe, am 19. November 1948 hingerichtet.

Edwin Katzenellenbogen: Funktionshäftling, Häftlingsarzt, lebenslange Haftstrafe, später in 15 Jahre Haft umgewandelt.

Josef Kestel: SS-Hauptscharführer, Block- und Kommandoführer, Todesstrafe, am 19. November 1948 hingerichtet.

Ilse Koch: Ehefrau des ehemaligen Lagerkommandanten Karl Koch, lebenslange Haftstrafe, später in vier Jahre Haft umgewandelt.

Richard [Köhler] Koehler: SS-Unterscharführer, Kommandoführer und Aufseher eines Evakuierungstransportes, Todesstrafe, am 26. November 1948 hingerichtet.

Hubert Krautwurst: SS-Hauptscharführer, Kommandoführer der Gärtnerei und der Kläranlage, Todesstrafe, am 26. November 1948 hingerichtet.

Hans Merbach: SS-Obersturmführer, Zweiter Schutzhaftlagerführer und Leiter eines Evakuierungstransportes, Todesstrafe, am 14. Januar 1949 hingerichtet.

Peter Merker: SS-Oberscharführer, Leiter des Außenlagers Gustloff-Werke, Todesstrafe, später in 20 Jahre Haft umgewandelt.

Wolfgang Otto: Stabsscharführer der Waffen-SS, Leiter der Kommandanturschreibstube, 20 Jahre Haftstrafe, später in zehn Jahre Haft umgewandelt.

Hermann Pister: SS-Oberführer, Lagerkommandant, Todesstrafe, vor Vollstreckung des Urteils am 28. September 1948 in Haft verstorben.

Emil Pleissner: SS-Hauptscharführer, Kommandoführer im Krematorium, Todesstrafe, am 26. November 1948 hingerichtet.

Guido Reimer: SS-Obersturmführer, Kommandeur des SS-Sturmbanns, Todesstrafe, später in lebenslange Haft umgewandelt.

Helmut Roscher: SS-Oberscharführer, Rapportführer, Todesstrafe, später in lebenslange Haft umgewandelt.

Hans Schmidt: SS-Hauptsturmführer, Adjutant des Lagerkommandanten Pister, Todesstrafe, am 7. Juni 1951 hingerichtet.

Max Schobert: SS-Sturmbannführer, Erster Schutzhaftlagerführer, Todesstrafe, am 19. November 1948 hingerichtet.

Albert Schwartz: SS-Sturmbannführer, Arbeitseinsatzführer, Todesstrafe, später in lebenslange Haft umgewandelt.

Walter Wendt: Zivilist, Personalchef der Erla-Maschinenwerke GmbH H. in Leipzig, 15 Jahre Haftstrafe, später in fünf Jahre Haft umgewandelt.

Friedrich Karl Wilhelm: SS-Untersturmführer, Leitender SS-Sanitätsdienstgrad, Todesstrafe, am 26. November 1948 hingerichtet.

Hans Wolf: Funktionshäftling, Lagerältester im Außenlager Tröglitz, Todesstrafe, am 19. November 1948 hingerichtet.

Franz Zinecker: SS-Obersturmführer, Arbeitsdienstführer, lebenslange Haftstrafe.

Zeugen der Anklage in chronologischer Reihenfolge

Harry Philippe: Häftling im KZ Buchenwald von November 1944 bis April 1945. Er bestätigte die Echtheit einiger Fotografien und Filmaufnahmen, die im KZ Buchenwald erstellt worden waren und als Beweisstücke dem Gericht präsentiert wurden.[1616]

Jean Cerutti: Häftling im Außenlager Leipzig-Thekla[1617] ab Februar 1945. Er bezeugte die Echtheit einiger Fotografien und Filmaufnahmen, die im Außenlager Leipzig-Thekla erstellt worden waren und als Beweisstücke dem Gericht präsentiert wurden.[1618] Am 23. April 1947 wurde Cerutti nach der Anhörung des Zeugen Charles Escure nochmals angehört. Seine Angaben beinhalteten Informationen zum SS-Massaker im Außenlager: 310 sterbenskranke Häftlinge seien im Lager zurückgelassen worden, während die Übrigen das Lager zu Fuß verlassen mussten. Cerutti selbst blieb ebenfalls zurück und bekräftigte die zuvor getätigte Aussage Charles Escures, Walter Wendt mit einem Maschinengewehr gesehen zu haben. Den Befehl, die Baracken von innen zu vernageln, den Beschuss und die Inbrandsetzung beschrieb er ebenfalls. Seine eigene Baracke sei beschossen worden, aber nicht niedergebrannt. Im Kreuzverhör versuchten die Verteidiger nachzuweisen, er habe seine Aussage mit Charles Escure abgestimmt, da sich ihre Beschreibungen sehr ähnlich waren. Cerutti gab an, Escure zu kennen, stritt aber die Absprache der Aussage ab. Da Cerutti, wie die Verteidiger erfuhren, im Auftrag der französischen Militärregierung Kriegsverbrechen untersuchte und dazu mehrere Hundert Befragungen durchgeführt hatte, wurde ihm unterstellt, seine Aussage aus diesem Wissen zusammengesetzt zu haben. In diesem Punkt wies der Zeuge die Vorwürfe ebenfalls von sich und beschwor die Richtigkeit seiner Aussage.[1619]

Charles Furby: *Director General of Justice for the French Army.* Er machte Angaben zu französischen Opfern und listete einzelne Transporte auf, die seine Behörde ermittelt hatte.[1620]

Petr Zenkl: Häftling in den Konzentrationslagern Dachau und Buchenwald zwischen 1939 bis 1945, ehemaliger Prager Bürgermeister und Regierungsangehöriger der Tschechoslowakei. Er beschrieb seinen Transport ins Lager, die Aufnahmeprozedur, Details zur Unterbringung in Block 47, medizinische Versorgung, Lagerstrafen, Arbeitskommandos und Exekutionen. Zudem machte er Aussagen zur allgemeinen Verschlechterung der Lebensbedingungen zwischen 1939 und 1945 und erhob konkrete Vorwürfe gegen den Angeklagten Hubert Krautwurst

[1616] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 43-47.

[1617] Zur Lagergeschichte vgl. Wolfgang Knospe, Leipzig-Thekla, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006, S. 502-506; u. a. verübte die SS am 18. April 1945 ein Massaker an Häftlingen, die marschunfähig und in einer der Baracken eingeschlossen waren, die dann angezündet und beschossen wurde.

[1618] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 47-49.

[1619] Prozesstranskription 23./24. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 685-705.

[1620] Prozesstranskription 11. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 56-63.

(Misshandlungen von Häftlingen), den er allerdings in der *Cross Examination* nicht auf der Anklagebank identifizieren konnte.[1621]

Forrest Frederick Edward Yeo-Thomas: Häftling im KZ Buchenwald ab Mitte August 1944, Oberstleutnant der britischen Armee. Er schilderte seine Gefangennahme und Einlieferung ins Lager zusammen mit einer Gruppe alliierter Soldaten in Block 17, den er detailliert beschrieb. Im Mittelpunkt seiner Aussage standen die Ermordung von 16 anderen inhaftierten Soldaten aus seiner Gruppe und eine weitere Mordaktion an 178 angloamerikanischen Piloten. Des Weiteren machte er Angaben wie er zu pseudomedizinischen Versuchen missbraucht worden sei und es ihm gelang seine Identität im Lager zu wechseln, um so zu überleben. Kurzzeitig sei er mit der neuen Identität zum Arbeitseinsatz im KZ-Außenlager Wille bei Rehmsdorf gewesen, wo er dem angeklagten Funktionshäftling Hans Wolf begegnet war. Diesem warf er Misshandlungen vor. Hubert Krautwurst belastete er gleichfalls.[1622]

Ludwig Scheinbrum: Häftling im KZ Buchenwald ab September 1938 bis zur Befreiung 1945. Scheinbrum sei dafür zuständig gewesen, Leichen aus der Krankenbaracke abzutransportieren und beschuldigte Hans Eisele für den Tod der Häftlinge verantwortlich zu sein. Ein Teil sei Opfer von pseudomedizinischen Versuchen gewesen, andere seien mit Giftspritzen getötet und ein dritter Teil medizinisch unterversorgt und bis zum Tod sich selbst überlassen gewesen. Über die Nationalitäten der Opfer konnte er keine Angaben machen. Ebenso war Scheinbrum dafür zuständig, Leichen aus dem Bunker zu holen. Diese hätten meist Merkmale schwerster Misshandlung aufgewiesen. Als Verantwortlichen dafür sah er den Angeklagten Anton Bergmeier, der zu dieser Zeit im Bunker gearbeitet hatte.[1623]

Maurice Southgate: Britischer Soldat und Häftling im KZ Buchenwald ab Mitte August 1944. Er kam mit demselben Transport ins KZ, wie der Zeuge Forrest Yeo-Thomas. Er schilderte die äußert schlechte Versorgungslage im Krankenbau, wo er als Häftlingspfleger arbeitete. Nach der Befreiung des Lagers entdeckte er zusammen mit alliierten Soldaten ein Warenlager der SS, in dem dringend benötigte Dinge, wie Matratzen, Bettdecken, Kleidung und Medizin in großen Mengen vorhanden seien, den Häftlingen aber vorenthalten gewesen waren. Allein mehrere tausend Bettlaken seien in dem Gebäude eingelagert gewesen. Des Weiteren schilderte er die Brutalität im Rahmen der Todesmärsche. Neben der SS seien Funktionshäftlinge mit Knüppeln gegen ihre Kameraden vorgegangen.[1624]

Herbert [Froböß / Froboeß] Froboess: Häftling im KZ Buchenwald zwischen 1937 bis zur Befreiung 1945. Er sollte lediglich die Richtigkeit verschiedener Landkarten, auf denen die Außenlager des KZ Buchenwald verzeichnet waren, bestätigen.[1625] Am 2. Mai 1947 wurde er jedoch nochmals als Zeuge geladen und sagte nach Ludwig Gehm ein weiteres Mal aus. Diesmal

[1621] Prozesstranskription 14. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 65-134.
[1622] Prozesstranskription 15. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 135-200.
[1623] Prozesstranskription 15. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 201-221.
[1624] Prozesstranskription 15. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 221-230.
[1625] Prozesstranskription 16. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 232-236.

war seine Aussage umfangreicher. Er belastete Otto Barnewald (schlug Häftlinge im Steinbruch mit einer Hundepeitsche), Hermann Hackmann (schlechter Charakter im Allgemeinen, Misshandlungen etlicher Häftlinge; stieß zwei jüdische Häftlinge in den Steinbruch hinab), Hermann Helbig (beteiligt an Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener) und Ilse Koch (schlug Froboess ins Gesicht, meldete Mithäftlinge zur Bestrafung und soll ein Fotoalbum und Handschuhe aus Menschenhaut besessen haben). Weitere Angaben machte er zum Kommando 99, dem unter anderem die Angeklagten Hans Schmidt, Max Schobert, Gustav Heigel, Wolfgang Otto und Franz Zinecker angehört hätten. Die Verteidiger ließen sich im Kreuzverhör Details der Taten beschreiben, fragten nach genauen Datumsangaben, Dienstverpflichtungen des SS-Personals und Angaben zu Orten. Diesbezüglich antwortete Froboess mehrheitlich souverän. Bezüglich der Vorwürfe gegen Ilse Koch, Gegenstände aus Menschenhaut zu besitzen, musste er einräumen, dies nur vom Hörensagen zu wissen. Darüber hinaus versuchte die Verteidigung Froboess in Misskredit zu bringen, beziehungsweise als Hochstapler zu bezichtigen, da er vorgab Priester zu sein, aber keine kirchliche Weihe besaß.[1626]

Eugen Kogon: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 bis zur Befreiung 1945. Als Geburtsort gab er München, als Nationalität jedoch österreichisch an. Er schilderte seine Erlebnisse aus der KZ-Haft. Die Befragung diente dazu, die Gesamtsituation der Häftlinge über einen längeren Zeitraum darzustellen. Die Fragen an Kogon waren meist sehr allgemein gehalten und ihm wurde viel Raum für seine Schilderungen gelassen. Durch seine Reputation und den Umfang der Aussage kann er als Kronzeuge bezeichnet werden. In seiner Position als Häftlingsarztschreiber erfuhr er von allen wichtigen Ereignissen im Häftlingskrankenbau. Zudem baute er ein fast freundschaftliches Verhältnis zum SS-Arzt Erwin Ding-Schuler auf und gelangte so an weitreichende Informationen. Wichtige Punkte, die er nannte, waren Zwangsarbeit, Unterbringung, Verpflegung, Häftlingstransporte, Lagerstrafen, die „Aktion 14f13“, pseudomedizinische Versuche an Häftlingen, Expansion der Außenlager und Exekutionen. Angaben zu den Verwaltungsstrukturen des Lagers konnte er ebenso machen. Konkrete Anschuldigungen äußerte er gegen Otto Barnewald (Misshandlungen von Häftlingen), Arthur Dietzsch (ihn beschrieb er zwiespältig: mal äußerst hilfsbereit, mal an Tötungen mitbeteiligt), Josias zu Waldeck und Pyrmont (in seiner Rolle als Vorgesetzten zu Pister), Hermann Hackman (Misshandlungen von Häftlingen), Edwin Katzenellenbogen (Denunziation eines französischen Häftlings wegen angeblicher Sabotage), Ilse Koch (Denunziation etlicher Häftlinge, die schwer bestraft wurden), Hans Schmidt (sowohl hilfsbereit, aber gleichfalls an Tötungen mitbeteiligt – beispielsweise an Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen), Friedrich Wilhelm (Tötungen von Häftlingen), August Bender (Selektion von Häftlingen für Transporte) und Max Schobert (Misshandlungen von Häftlingen). Zwar äußerte er sich nicht zu Einzeltaten Pisters, die Aussage war dennoch im Hinblick auf den Anklagepunkt *Common Design* von Bedeutung.[1627] Die *Cross Examination* erfolgte einige Tage später am 26. April 1947, nach dem Zeugen Horn.

[1626] Prozesstranskription 2./5. Mai. 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1355-1374, weiter in NARA/RG 153, Box 256, S. 1375-1420.

[1627] Prozesstranskription 16./17. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 236-353.

Die Verteidiger versuchten die meisten Aussagen Kogons zu relativieren, da er einräumte, einen Teil seiner Informationen lediglich vom Hörensagen wiedergeben zu können. Eine Relativierung der Taten wurde gleichfalls durch Vergleiche erreicht: Hermann Pister gegenüber seinem Vorgänger Karl Koch, Anton Bergmeier gegenüber dem als Sadist bekannten Martin Sommer.[1628] Durch diese Abgrenzungen erschienen die Angeklagten in einem besseren Licht. Abmildernd sollten ferner die Fragen bezüglich der Verantwortlichkeiten für Befehle wirken. Wiederholt fragten die Verteidiger nach, ob beispielsweise Erschießungen des Kommandos 99, Transporte oder die Art und Weise der Verpflegung der Häftlinge von höheren Stellen, wie dem WVHA, angeordnet gewesen sein könnten. Kogon bejahte teilweise diese Fragen.[1629]

Kurt Sitte: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 bis zur Befreiung 1945. Erlebte zum Zeitpunkt des Prozesses in England mit tschechoslowakischer Nationalität. Wie zuvor Kogon schilderte er Allgemeines aus seinen Erlebnissen der Haftzeit. Konkret erwähnte er die Einlieferung von 2.000 polnischen Häftlingen im Herbst 1939, die kaum mit Nahrung versorgt worden und in einem mit Stacheldraht umzäunten Bereich des Appellplatzes in Zelten inhaftiert gewesen seien. 300 von ihnen seien in den ersten vier Wochen der Haft verstorben. Vorwürfe erhob er gegen Hermann Hackmann (Misshandlungen von Häftlingen), Hubert Krautwurst (Misshandlungen von Häftlingen im Arbeitskommando Gärtnerei), Helmut Roscher (Misshandlungen von Häftlingen) und besonders gegen Hans Eisele, dessen pseudomedizinische Versuche an Häftlingen Sitte beschrieb. Er machte Angaben zu Häftlingstransporten, Erschießungen alliierter Piloten sowie der „Aktion 14f13“ und belastete dadurch Hermann Pister. Seine Aussage umfasste hauptsächlich seine Erlebnisse in der Pathologie, in der er ab 1942 zugeteilt war: 30.000 bis 35.000 Tote seien von 1942 bis 1945 dort untersucht worden und die Todesangaben meist gefälscht oder gar nicht ausgefüllt worden. So gut wie alle Leichen, die Sitte untersucht habe, seien untergewichtig und hätten nicht mehr als 55 Kilogramm gewogen. Teilweise seien tätowierte Hautstücke der Häftlinge in der Pathologie im Auftrag der SS präpariert und weiterverarbeitet worden. Hierbei belastete er Ilse Koch, die die Ermordung tätowierter Häftlinge angeordnet habe, da sie an deren Haut interessiert gewesen sei. In diesem Zusammenhang erwähnte er einen Lampenschirm aus Menschenhaut.[1630]

Andre Challe: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1944 bis zur Befreiung 1945. Der Franzose beschrieb, wie sein Sohn, der ebenfalls Häftling war, im Arbeitskommando Eisen-

[1628] Gegen Martin Sommer, den sogenannten „Henker von Buchenwald“, ermittelte bereits während des Krieges die SS, vgl. Pauer-Studer/Velleman, "Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin", S. 155-157. Zum Zeitpunkt des Buchenwald-Prozesses war er unter falschem Namen in US-Haft und wurde Ende 1947 wegen einer Kriegsverwundung entlassen. Erst bundesdeutsche Behörden wurden 1950 auf ihn aufmerksam und veranlassten seine Verhaftung. 1955 wurde der erste Prozess gegen ihn abgebrochen, erst 1958 kam es in einem zweiten Verfahren zu einer Verurteilung zu lebenslanger Haftstrafe. 1971 wurde Haftverschonung angeordnet, vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 587.

[1629] Prozesstranskription 28. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 917-948.

[1630] Prozesstranskription 18. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 354-434.

bahnbau, misshandelt worden sei. Er erlebte zwar noch die Befreiung, verstarb allerdings einige Wochen später. Edwin Katzenellenbogen warf er vor, Schwerstkranke nicht in die Krankenbaracke überwiesen zu haben. Zwei Kameraden Challes seien deswegen verstorben.[1631]

Paul Schilling: Häftling im KZ Buchenwald ab Februar 1938 bis zur Befreiung 1945. Seine Aussage beinhaltete Vorwürfe gegen Ilse Koch (Denunziation von Häftlingen, die dann misshandelt oder getötet wurden), Anton Bergmeier (Vollzug des „Baumhängens" an Häftlingen), Gustav Heigel (Misshandlung), Philipp Grimm (Zusammenstellung von Transporten) Albert Schwartz (Nachfolger von Grimm und für Transporte verantwortlich), Hans Schmidt (bei Exekutionen anwesend), Max Schobert (bei Exekutionen anwesend), Franz Zinecker (schwerste Misshandlungen mit Todesfolge) sowie Helmut Roscher (Misshandlungen). Beteiligt am Kommando 99 seien, laut seiner Aussage Hermann Helbig, Wolfgang Otto, Franz Zinecker, Emil Pleissner und Max Schobert. An weitere Namen könne er sich nicht erinnern, obgleich das Kommando 99 weitere Personen umfasste. Zudem machte er Angaben zu regelmäßig stattfindenden Besprechungen– über den Inhalt der Unterredung hatte er keine Kenntnisse – in der Kommandantur, bei denen auch Josias zu Waldeck und Pyrmont teilnahm.[1632]

Karl Berthold: US-Soldat, Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1944 und März 1944, danach kam er in ein Kriegsgefangenenlager und über einen Austausch von Verletzten durch das Rote Kreuz zurück in die USA. Er beschrieb die Ankunft seines Häftlingstrabsportes in Buchenwald und die Brutalität der SS gegenüber den neuen Häftlingen. Erst nach drei Tagen hätten sie Essen erhalten, daher seien viele seiner Mithäftlinge des Transports verstorben. Festgehalten wurde er in Block 62, später im Block 63, des Kleinen Lagers. Er schilderte seinen Zwangsarbeitseinsatz im Steinbruch und in einem Arbeitskommando zur Entwässerung. Den Zeugen Andre Challe kannte er bereits aus dem KZ Buchenwald und er schilderte dessen körperlichen Verfall innerhalb kürzester Zeit durch Unterversorgung, Krankheit und harte Zwangsarbeit. Ähnliches sagte er über einen anderen Häftling, den US-Soldaten Burnham Robinson, aus. In beiden Fällen habe der Angeklagte Edwin Katzenellenbogen nichts unternommen. Berthold selbst habe bis zum heutigen Tag Folgeschäden der Haftzeit.[1633]

Pierre Biermann: Häftling im KZ Buchenwald zwischen August 1943 bis zur Befreiung 1945. Seine Aussage umfasste in erste Linie seinen Arbeitseinsatz als Hausmeister und Techniker zuerst in der Pathologie des Lagers, dann im Häftlingskrankenbau und schließlich im Heizkraftwerk. Etliche seiner luxemburgischen Freunde seien von SS-Leuten geschlagen und misshandelt worden. Detailliert beschrieb er einen Vorfall, bei dem ein Häftlingskamerad in eine Latrine gestoßen worden sei und nur knapp überlebte. Andere Freunde von ihm seien mit Knüppel geschlagen worden, viele seien dadurch umgekommen. Seine Vorwürfe richteten sich gegen Max Schobert (Misshandlungen, zudem hetzte er seinen Hund grundlos auf Häftlinge), Friedrich Wilhelm (Tötungen mit Giftinjektionen) und Edwin Katzenellenbogen (Verkauf von

[1631] Prozesstranskription 18. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 434-442.
[1632] Prozesstranskription 21. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 443-490.
[1633] Prozesstranskription 21. April 1947, NARA/RG 153, Box 254, S. 490-520.

Medikamenten auf dem Schwarzmarkt im Lager). Allerdings gestand er in der *Cross Examination* ein, Wilhelm nicht gesehen zu haben, wie er die tödlichen Spritzen verabreicht hatte, sondern dies lediglich vom Hörensagen wusste. Ebenso war ihm der Vorfall mit der Latrine nur durch Hörensagen bekannt.[1634]

Jean Marie Aubin Rousset: Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1943 bis zur Befreiung 1945. Der französische Arzt war als Häftlingsarzt in der Krankenbaracke des Großen Lagers eingesetzt, praktizierte täglich auch im Kleinen Lager und schilderte die immer schlechter werdende Versorgungslage. So sei die tägliche Verpflegung von 1.200 Kalorien auf 1.000 im Jahr 1944 gesunken. Ab dann sei die Versorgung nochmals schlechter geworden und habe lediglich 800 Kalorien betragen. Bei dem täglichen Arbeitspensum der Häftlinge seien stattdessen 2.400 Kalorien nötig gewesen. Gegen Katzenellenbogen erhob er ähnliche Vorwürfe wie die Zeugen zuvor: Vernachlässigung der Kranken, Hilfeleistungen nur gegen Bestechungen (Geld, Kleidung oder Zigaretten), Diebstahl sowie Hehlerei. Pister warf er völlige Untätigkeit bei der Ankunft eines Transportes mit etlichen schwerverletzten Häftlingen aus Auschwitz-Monowitz im Januar 1945 vor. Obwohl Pister bei der Ankunft des Zuges anwesend war, habe er nicht den Befehl zu Hilfsmaßnahmen erteilt. Arthur Dietzsch belastete er dahingehend, dass dieser im Block 46 an pseudomedizinischen Versuchen (Typhus, Fleckfieber) mitgewirkt hätte. Ähnlich waren seine Aussagen über Friedrich Wilhelm (Todesspritzen gegen Häftlinge in Block 61). Des Weiteren berichtete er, im September 1944 seien 162 britische und US-amerikanische Soldaten, die in Block 56 festgehalten worden waren, verschwunden. Der Zeuge ging davon aus, sie seien exekutiert worden. 156 Erkennungsmarken der Soldaten hatte er heimlich an sich genommen und nach der Befreiung als Beweis der US-Armee übergeben.[1635]

Paul Denis: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Mai 1944 bis zur Befreiung 1945. Wie zuvor Rousset stammte er ebenfalls aus Frankreich und war Arzt. Er belastetet Friedrich Wilhelm, dem er gezielte Tötungen in Block 61 vorhielt. Edwin Katzenellenbogen warf er vor, medizinisch untätig gewesen zu sei: zwei französische Kameraden des Zeugen verwehrte Katzenellenbogen die Aufnahme in den Krankenbau. Kurz darauf seien beide verstorben. Ferner hatte Denis mehrmals beobachten können, wie Katzenellenbogen Häftlinge mit einem Knüppel schlug. Am folgenden Verhandlungstag äußerte er sich über August Bender, dem er gute Absichten bescheinigte und den echten Willen zu helfen.[1636]

Anton Falkenberg: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September und Dezember 1944. Der Däne beschrieb seinen Transport ins KZ. Noch auf dem Weg habe er mehrmals bei Zwischenstopps von Kopenhagen nach Hilfe für einen Mithäftling gefragt, die verweigert wurde. Der Mann verstarb nach nur einem Tag im KZ Buchenwald. Der Zeuge selbst wurde im Kleinen Lager festgehalten. Bei einem Übergriff durch SS-Personal sei er mit Knüppeln geschlagen worden. Trotz der relativ kurzen Haftzeit in Buchenwald verstarben 60 dänische Mitgefangenen

[1634] Prozesstranskription 21./22. April 1947, NARA/RG 153, Box 254/NARA/RG 153, Box 255, S. 521-553.
[1635] Prozesstranskription 22. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 554-600. Unmittelbar danach wurde er nach einem Antrag der Verteidigung als deren Zeuge vernommen.
[1636] Prozesstranskription 22./23. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 608-626.

seines Transportes während dieser Zeit. Er selbst litt über ein Jahr an den Folgen der Haft, nur durch Intervention des dänischen Roten Kreuzes wurde ihm ab Dezember 1944 Behandlung gewährt.[1637]

Aksel Soerenson: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September und Dezember 1944. Wie der Zeuge Falkenberg, kam Soerenson ebenfalls aus Dänemark und war, in Vergleich zu anderen Zeugen, relativ kurz in Haft. Seine Anschuldigungen richteten sich gegen Max Schobert: dieser habe seinen Hund auf Häftlinge gehetzt und den Mitgefangenen ausgepeitscht.[1638]

Ernest Replat: Häftling im KZ-Außenlager Leipzig-Thekla zwischen Februar und April 1945. Zuvor war der französische Mediziner in einem Außenlager des KZ Groß-Rosen in Haft. In Leipzig war er als Zwangsarbeiter in der Rüstungsindustrie eingesetzt, dann als Häftlingsarzt. Laut seiner Aussage betrug die tägliche Essensration lediglich zwischen 600 und 800 Kalorien. Während der Vernehmung präsentierte die Anklage elf Fotos, die unmittelbar nach der Befreiung des Lagers aufgenommen worden waren. Der Zeuge beschrieb, was auf den Fotos zu sehen war und bestätigte, dass sie aus dem Lager Leipzig-Thekla stammten. Sie zeigten die Baracken, Arbeitshallen und Leichen eines Massakers. Dazu gab Replat zu Protokoll, das Lager zuvor verlassen, dann jedoch mit US-Soldaten einige Tage später zurückgekehrt sei und die niedergebrannten Reste und Leichen gesehen zu haben. Bezüglich der Todeszahlen gab er an, täglich seien bis zu vier Häftlinge verstorben, wobei die Gesamthäftlingszahl circa 1.500 männliche Häftlinge umfasste. Belastende Aussagen richtet er gegen Walter Wendt, der die Kommandos zum Todesmarsch erteilt habe. In der *Cross Examination* versuchten die Verteidiger die Anschuldigungen gegen Wendt zu entkräften, da er ihrer Ansicht nach lediglich Zivilangestellter war. Replat räumte zwar ein, nicht zu wissen, wer das Kommando hatte, blieb aber bei seiner Aussage, Wendt habe Befehle zum Abmarsch und Räumung des Lagers erteilt.[1639]

Charles Escure: Häftling im KZ-Außenlagen Leipzig-Thekla zwischen März und April 1945. Zuvor war der Franzose in einem Außenlager des KZ Groß-Rosen in Haft. Wie Replat ging er davon aus, Walter Wendt sei der Kommandoführer des Außenlagers gewesen. Wendt habe, trotz der Bitte der Häftlinge, die ärztliche Behandlung eines Häftlings verweigert, der eine Schusswunde hatte und mehrere Stunden später daran verstarb. Der Zeuge gehörte zu derjenigen Gruppe, die nicht aus dem Lager evakuiert wurden. In dieser Zeit erhielten die verbliebenen Häftlinge so gut wie keine Nahrung mehr. Sie seien in den Baracken eingesperrt und sobald sich eine Tür oder ein Fenster öffnete, sei die Baracke mit Maschinengewehr beschossen worden. Am 18. April 1945 sei der Befehl erteilt worden, die Baracken von innen zuzunageln, dann sei mit Maschinengewehren auf die Baracken geschossen worden. Der Zeuge suchte Schutz unter den Betten und blieb daher unverletzt. Andere seien verwundet und getötet worden. Die Baracke sei danach in Brand gesteckt worden. Durch ein zerschossenes Fenster

[1637] Prozesstranskription 23. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 626-636.

[1638] Prozesstranskription 23. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 636-639. Unmittelbar danach wurde er nach einem Antrag der Verteidigung als deren Zeuge vernommen.

[1639] Prozesstranskription 23. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 640-664. Replat wurde nach der Vernehmung des nächsten Zeugen nochmals einberufen, um Wendt auf der Anklagebank zu identifizieren, S. 684.

auf der Rückseite konnte Escure fliehen. Die Flucht gelang aber nicht allen Häftlingen, die teilweise bei lebendigem Leib verbrannt seien. Im Kreuzverhör stellte sich heraus, dass er nicht wusste, wer Kommandoführer des Lagers war. Nach der Evakuierung des Lagers waren noch circa zehn SS-Wachmänner zurückgeblieben, die für das Massaker verantwortlich seien, ihm namentlich aber unbekannt waren. Wendt, mit ziviler Kleidung, sei jedoch unter ihnen gewesen und habe ein Maschinengewehr ins Lager getragen.[1640]

Pierre Trecourt: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Mai 1944 bis zur Befreiung 1945. Inhaftiert war der Franzose laut eigener Aussage im Kleinen Lager, wurde krank und kam zur Behandlung ins Krankenrevier. Dort traf er auf Edwin Katzenellenbogen und beschuldigte ihn, Häftlinge geschlagen zu haben. Gleichfalls habe er gesehen, wie Patienten Spritzen verabreicht bekamen und wenige Stunden später verstarben. Trecourt identifizierte Katzenellenbogen auf der Anklagebank. Im Folgenden beschrieb er das Arbeitskommando und Außenlager Gustloff-Werke[1641] in Weimar, bei dem er ab November 1944 eingesetzt worden war. Am Fabrikstandort seien die Häftlinge zugleich untergebracht gewesen. Bei der Bombardierung der Anlage durch Alliierte im Februar 1945 seien viele Häftlinge zu Tode gekommen. Bunkeranlagen gab es lediglich für die SS. Daher verstarben etliche direkt, die meisten jedoch in den Tagen und Wochen danach, da die Verletzungen nicht behandelt wurden. Circa 50 Prozent der 800 französischen Häftlinge seien ums Leben gekommen. Insgesamt überlebten nach seiner Schätzung zwischen 1.500 bis 2.000 Häftlinge den Fliegerangriff nicht. Laut der Aussage war Peter Merker, den er ebenfalls identifizieren konnte, Lagerführer. Im Kreuzverhör wurde versucht Katzenellenbogens Rolle zu relativieren. Dies gelang, da Trecourt nicht gesehen hatte, wie der Angeklagte selbst Todesspritzen gegeben hatte. Unklar blieb, wer den Befehl in dem geschilderten Fall gegeben hatte. Problematisch waren die mangelnden Deutschkenntnisse des Zeugen und dass er die Anweisungen und Gespräche Katzenellenbogens nicht verstanden hatte. Bezüglich der Todeszahlen beim Luftangriff stellte sich heraus, dass er diese lediglich vom Hörensagen kannte, eine Liste mit Verstorben oder einen anderen Nachweis über die Verluste gab es nicht.[1642]

Basil Cortial: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1944 bis zur Befreiung 1945. Der Franzose machte eine kurze und unglaubwürdig erscheinende Aussage gegen Philipp Grimm, dem er eine Misshandlung im Jahr 1945 vorwarf. Grimm war nachweislich zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht mehr im KZ Buchenwald stationiert. Im Kreuzverhör kam zudem heraus, jemand hatte Cortial vorab ein Foto von Grimm gezeigt, und nur so konnte er den Angeklagten im Gerichtssaal identifizieren.[1643]

[1640] Prozesstranskription 23. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 664-684.

[1641] Ziemlich sicher meint Trecourt die Gustloff-Werke I, da er die Bombardierung der Produktionsstätte am 9. Februar 1945 beschrieb, vgl. Charles-Claude Biedermann, Weimar (Gustloff-Werk I/Fritz-Sauckel-Werk), in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006, S. 602-604.

[1642] Prozesstranskription 24. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 705-745.

[1643] Prozesstranskription 24. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 746-749.

Jean Brimioul: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1944 bis er im Januar 1945 ins KZ Dachau transportiert wurde. Der französische Priester musste sein Ordensgewand bei der Inhaftierung abgeben und wurde im Arbeitskommando des Kanalbaus eingesetzt, darauffolgend im Schienen- und Straßenbaukommando. Besonders im Eisenbaubaukommando seien Übergriffen auf Häftlinge erfolgt; sowohl durch Funktionshäftlinge als auch SS-Wachmannschaften. Er sei selbst sei mit einer Schaufel vom Angeklagten Hans Wolf niedergeschlagen und verletzt worden. Im September 1944 war er Augenzeuge, als zwei Kinder, deren Alter Brimioul auf 14 Jahren schätzte, für 48 Stunden ohne Essen oder Trinken am Eingangstor angekettet gewesen seien. Ungefähr zum gleichen Zeitraum bezeugte er die Einlieferung von circa 150 britischen und US-amerikanischen Piloten, die ins Kleine Lager gebracht wurden. Allerdings sah er sie danach nie wieder. In der *Cross Examination* bezweifelten die Angeklagten, Brimioul habe zweifelsfrei Wolf als Täter identifizieren können. Der Zeuge selbst sagte aus, stark kurzsichtig zu sein. Bei einem Test im Gerichtssaal konnte er nicht erkennen, ob Wolf die Hand gehoben hatte oder nicht. Daher zweifelten die Verteidiger sein Urteilsvermögen an.[1644]

Curt Posener: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1938 bis Oktober 1942, dann Transport ins KZ Auschwitz und abermalige Inhaftierung im KZ Buchenwald von Januar 1945 bis zur Befreiung. Erst identifizierte er Josef Kestel und sagte dann über den Steinbruch im Allgemeinen aus. Er beschrieb die extremen Arbeitsbedingungen, Misshandlungen und Todesfälle. Diese waren sowohl Arbeitsunfälle aber durchaus Tötungen durch die SS. Hermann Hackmann erkannte er im Anschluss wieder. Sowohl gegen ihn und gegen Kestel, erhob er den Vorwurf, Häftlinge misshandelt zu haben. Hackman sei mehrmals bei der Ausführung der Lagerstrafen, Auspeitschen auf dem sogenannten Bock, aktiv dabei gewesen und habe oftmals bei jüdischen Häftlingen das Strafmaß von 25 Schlägen verdoppelt. Gegen Philipp Grimm richtete sich die Aussage, dieser sei für die Zusammenstellung für Häftlingstransporte zuständig gewesen. Weitere Anschuldigungen erhob er gegen Helmut Roscher (Misshandlung eines kranken polnischen Häftlings 1940 im Block 21, Hans Eisele (Tötung zweier Kameraden des Zeugen durch Giftinjektionen im Sommer 1941), Anton Bergmeier (Tötung des Fraktionsvorsitzenden der SPD im preußischen Landtags, Ernst Heilmann, im Bunker 1941[1645]), und Emil Pleissner (verantwortlich für den sogenannten „Rosengarten“, einem Stacheldrahtkäfig, in dem etliche polnische Häftlinge erfroren oder verhungerten). Seine Aussage schloss mit dem Vorwurf, die letzten verbliebenen Häftlinge im Stacheldrahtkäfig seien vergiftet worden. Denn von einem zum anderen Tag seien alle Polen verstorben und Essensreste, die gefunden worden waren, wurden heimlich im Häftlingskrankenbau untersucht. Sie hätten demnach Strychnin enthalten. Vergeblich versuchte die Verteidigung im Kreuzverhör zu belegen, lediglich verurteilte Straftäter seien im Steinbruch zur Zwangsarbeit herangezogen worden. Dies bestritt Posener. Der Versuch ihn als Mittäter zu diffamieren, da er Funktionshäftling gewesen war, gelang nicht. Bezüglich der Todesumstände von Emil Heilmann musste er jedoch einräumen, nicht genau zu wissen, dass Bergmeier der Täter war. Da der Angeklagte jedoch dem Zeugen

[1644] Prozesstranskription 24. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 750-767.

[1645] Tatsächlich wurde Heilmann 1940 durch Martin Sommer getötet. Vermutlich verwechselte der Zeuge die genaue Jahresangabe. Bergmeier war allerdings Sommers Stellvertreter.

selbst erzählt hatte, der Politiker sei verstorben, ging Posner davon aus Bergmeier sei in die Tat verwickelt gewesen. Gleichfalls erreichte die Verteidigung Hackmann in ein besseres Licht zu rücken. Denn es blieb nicht zweifelsfrei geklärt, ob die Erhöhung der Prügelstrafen Hackmann befohlen worden war oder eigenes Ermessen, wie Posener es erst dargelegt hatte. Klar blieb er bei der Aussage, Hackmann als Vollstrecker der Lagerstrafe gesehen zu haben. Die Anschuldigungen gegen die anderen Angeklagten ließen sich nicht relativieren – im Gegenteil: Posener bekräftigte er habe gesehen, wie Pleissner und Sommer persönlich Essen in den Stacheldrahtkäfig brachten. Eine Arbeit, die sonst von Häftlingen verrichtet wurde. Da Sommer im Lager für Vergiftungen bekannt war, erhärtete sich der Verdacht des Giftmordes durch das Kreuzverhör.[1646]

Viteslav Horn: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Dezember 1941 bis zur Befreiung 1945. Der Tschechoslowake gab an, als Häftlingspfleger gearbeitet zu haben Daher erhob er Vorwürfe gegen August Bender, den SS-Lagerarzt, dessen Hauptaufgabe gewesen sein soll, Häftlinge zu selektieren und Transportlisten arbeitsunfähiger Häftlinge erstellt zu haben. Besonders in den Jahren 1944 und 1945 wurden vermehrt Häftlinge in äußerst schlechter körperlicher Verfassung in andere Lager geschickt. Zudem habe Horn etliche verletzte Häftlinge aus dem Kommando Gärtnerei behandelt. Sie hätten ihm oftmals berichtet, vom Angeklagten Hubert Krautwurst misshandelt worden zu sein. Gegen Friedrich Wilhelm richtete sich der Vorwurf in Block 61 seien Häftlinge massiv vernachlässigt, zum Sterben zurückgelassen worden, ja sogar durch den Angeklagten gezielt getötet worden. Horn habe eine Leiche obduzierte, deren innere Organe durch Karbolsäure (Phenol) zerstört waren. In der *Cross Examination* wurde betont, Horn wisse nur vom Hörensagen, dass Krautwurst Häftlinge geschlagen habe. Den Angeklagten Wilhelm habe er gleichfalls nie selbst dabei beobachten können, wie er eine Todesspritze verabreicht hatte.[1647]

Theophile Vanslembrouck: Häftling im KZ Buchenwald zwischen August 1944 bis zur Befreiung 1945. Der Belgier identifizierte Max Schobert, Albert Schwartz und Walter Wendt. Konkret warf er Schobert vor, jüdische Häftlinge bei Ankunft eines Transportes geschlagen zu haben. Gegen Schwartz richtete sich die Aussage, dieser habe mit seinem Gewehrkolben auf Mithäftlinge geprügelt. Er selbst sei ein Opfer gewesen, da er einmal vergessen habe, Schwartz zu grüßen.[1648]

Josef Loewenstein: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 und Oktober 1941 und abermals zwischen Januar 1945 bis zur Befreiung 1945. Der deutsche Landschaftsarchitekt wurde zu Josef Kestel befragt: Loewenstein gab an, im Zeitraum April/Mai 1941 beobachtet zu haben, wie Kestel niederländische Häftlinge im Steinbruch auspeitschte, wenn sie zu kleine Steine schleppten. In diesem Fall schlug er die Häftlinge, warf sie einen Abhang hinunter

[1646] Prozesstranskription 24./25. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 768-847.

[1647] Prozesstranskription 28. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 847-880. Dann wurde Eugen Kogon, der bereits am 16./17 April verhört worden war, für eine *Cross Examination* abermals aufgerufen. Erst danach kam Theophile Vanslembrouck an die Reihe.

[1648] Prozesstranskription 28. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 949-967.

und den Stein trat er hinterher. Mehrere schwerverletzte Häftlingen hielten dieser Tortur nicht stand und überschritten die Postenkette, worauf sie erschossen wurden. Hubert Krautwurst schlug, laut dem Zeugen, im Arbeitskommando Gärtnerei willkürlich Häftlinge mit einem Knüppel. Zudem habe er einen Häftling in einem Bassin voller Exkremente, der zum Düngen verwendet wurde, ertränkt und zwang Häftlinge längere Zeit auf einem Stacheldrahtzaun zu knien. Gegen Max Schobert richtetet sich die Aussage, dieser habe zum Spaß seinen Hund auf Häftlinge gehetzt. Zumindest in einem konkreten Fall verstarb der Häftling an den Bisswunden nach circa einer halben Stunde. Loewenstein betonte, alle Taten mit eigenen Augen gesehen zu haben. Am darauffolgenden Verhandlungstag belastete er Helmut Roscher. Der SS-Rapportführer habe das Arbeitskommando, in dem Loewenstein war, gezwungen circa 45 Minuten im Laufschritt im Kreis zu rennen. Der Zeuge hatte eine Fußverletzung und ein Lungenleiden, daher kollabierte er, wurde bewusstlos und kam zu sich, als man ihm einen Eimer Wasser ins Gesicht schüttete. Roscher habe ihn dabei getreten und beschimpft. Ähnliche Taten Roschers konnte Loewenstein im Anschluss noch beschreiben. Gleichfalls belastete er noch Emil Pleissner (Übergriffe auf Häftlinge bei einer Barackenkontrolle und Schläge mit einem Gewehrkolben im Arbeitskommando), Hans Eisele (beteiligt an Tötungen), Arthur Dietzsch (äußerst streng gegenüber Häftlingen in der Krankenbaracke und an medizinischen Versuchen beteiligt, Hermann Pister (Einführung der Sonntagsarbeit für Juden) und Ilse Koch (gab ihrem Mann Anweisungen Häftlinge zu schlagen und sah dabei zu).[1649]

Frantisek Priestner: Häftling im KZ Buchenwald zwischen 1939 bis zur Befreiung 1945. Er belastete Max Schobert (Priestner wurde mit anderen tschechischen Juden in die Strafkompanie verwiesen und dort Zeuge von Schoberts Misshandlungen), Hans Schmidt (Anwesend bei Erschießungen) und Hubert Krautwurst (Priestner wurde von ihm mit einem Stock geschlagen). Eindringlich beschrieb er den Leidensweg seines Freundes, Galandauer: dieser überstand Prügelstrafe, Misshandlungen im Bunker und sei schließlich mit einer Giftspritze getötet worden. Allerdings konnte er noch einen Abschiedsbrief an Priestner herausschmuggeln. Die Echtheit des Briefes und die Todesursache Galandauers wurden durch die Verteidiger im Kreuzverhör infrage gestellt. Priestner vermutete nämlich lediglich die Tötung durch Gift. Die anderen Anschuldigungen ließen sich nur schwer entkräften, da Priestner entweder unmittelbarer Augenzeuge oder sogar selbst Opfer der Taten gewesen war.[1650]

Josef Flek: Häftling im KZ Buchenwald zwischen dem 20. September 1939 bis zur Befreiung 1945. Wie Priestner war Flek jüdischer, tschechischer Häftling. In einer sehr knappen Befragung richtete er Vorwürfe gegen Max Schobert. Dieser habe grundlos den Kopf eines jugoslawischen Häftlings gegen einen Zaun geschlagen, sodass dieser schwere Verletzungen im Gesicht erlitten habe.[1651]

Jan Cerny: Häftling im KZ Buchenwald ab Juli 1944 bzw. ab August 1944 im Außenlager Wille bei Rehmsdorf bis zur Befreiung 1945. In Rehmsdorf war der Mediziner als Häftlingsarzt tätig

[1649] Prozesstranskription 28./29. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 968-1043.
[1650] Prozesstranskription 29. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1043-1071.
[1651] Prozesstranskription 29. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1071-1076.

und berichtete dem Gericht erst über das Außenlager im Allgemeinen und richtete dann Vorwürfe gegen den damaligen Funktionshäftling Hans Wolf. Dieser habe Mithäftlinge sehr schlecht behandelt, oftmals getreten oder geschlagen. Täglich seien Opfer dieser Misshandlungen zu Cerny in die Krankenstation gekommen. Im Kreuzverhört zeigte sich Cerny überzeugt, Wolf habe keine psychische Erkrankung gehabt, die sein inhumanes Verhalten hätten erklären können.[1652]

Viktor Loheit: Häftling im KZ Stutthof, ab August 1944 im KZ Buchenwald, wonach er nach vier Wochen ins KZ-Außenlager Wille bei Rehmsdorf kam und dort bis zur Befreiung 1945 verblieb. Der Zeuge wurde, laut seiner Aussage nach, vom Angeklagten Hans Wolf misshandelt. Die Verletzungen seien so schwer gewesen, dass er mehrere Wochen in der Krankenstation verbleiben musste und immer noch Folgeschäden an den Beinen habe. Er gab an, mindestens 40 Mithäftlingen seien an den Folgen von Wolfs Prügelattacken gestorben. In der *Cross Examination* bekräftigte Loheit, mehrmals Augenzeuge der Misshandlungen gewesen zu sein und nicht nur vom Hörensagen davon zu wissen. Abermals kam die Frage auf, ob Wolf unter Epilepsie leide, und daher nicht schuldfähig sei bzw. sein Verhalten dadurch erklärbar wäre. Loheit sagte jedoch aus, dazu nichts zu wissen.[1653]

Josef Broz: Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1939 bis zur Befreiung 1945. Er schilderte mehrere Vorfälle aus den Jahren 1942 und 1943 in die der Angeklagte Hubert Krautwurst verwickelt gewesen sei: Bei Erdarbeiten in der Gärtnerei habe er geschwächte, am bodenliegende Häftlinge mit Steinen beworfen. Mindestens drei Häftlingen verstarben unmittelbar dadurch. Des Weiteren habe er die Häftlinge dieses Arbeitskommandos regelmäßig geschlagen und getreten. Mitunter habe dies tödliche Folgen gehabt. Einen weiteren Vorfall aus dem Jahr 1944 betraf den Angeklagten Hermann Pister, der für ein Arbeitskommando Nachtarbeit anordnete und den schwächsten Häftlingen die schwersten Arbeiten zuteilte. Ilse Koch warf er vor, Häftlinge seines Arbeitskommandos bei der SS gemeldet zu haben und diese hätten grundlos Prügelstrafe erhalten. Die Verteidiger erreichten im Kreuzverhör, dass Broz eingestand, sich bei den Jahreszahlen unsicher zu sein. Zudem wusste er nicht, ob Ilse Koch tatsächlich die Häftlinge der SS gemeldet hatte, er vermutete es lediglich, weil sie zuvor deren Häftlingsnummer erfragt hatte.[1654]

Josef Flak: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 bis August 1944. Seine knappe Aussage betraf Helmut Roscher, der einen Häftling getreten habe, weil dieser ihm nicht Platz gemacht hatte. Wenige Stunden später sei das Opfer verstorben.[1655]

Fritz Kichheimer: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Dezember 1938 bis zur Befreiung 1945. Er wurde zu Hans Eisele befragt. Laut der Zeugenaussage war der SS-Lagerarzt gefürchtet, weil er für Giftinjektionen bekannt war. Kichheimer beschrieb die Typhus- und Fleckfieberversuchen, denen er selbst zum Opfer gefallen war. In diesem Zusammenhang nannte er Arthur

[1652] Prozesstranskription 30. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1077-1091.
[1653] Prozesstranskription 30. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1091-1105.
[1654] Prozesstranskription 30. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1105-1123.
[1655] Prozesstranskription 30. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1123-1126.

Dietzsch als Tatbeteiligten, der eigenhändig Injektionen verabreicht, die Versuchspersonen überwacht und protokollierte habe. Die Verteidiger befragten Kirchheimer zu anderen möglichen Tätern, die nicht auf der Anklagebank saßen, mit dem Ziel die Schuld anderen Personen anzulasten. Gleichfalls wurde in den Raum gestellt, Dietzsch habe unter Zwang gehandelt. Kirchheimer bestätigte zwar, dass Eisele und Dietzsch nicht allein gehandelt hätten, betonte aber die Schwere ihrer Einzeltaten.[1656]

Pierre Andre Larenaudie: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Februar 1945 bis zur Befreiung 1945. Die Anklage stellte Fragen zu Otto Barnewald. Dieser habe der Aussage nach den Zeugen auf dem Rückweg vom Arbeitskommando ins Stammlager mit einem Knüppel niedergeschlagen und dann getreten. Des Weiteren belastete Larenaudie Hans Schmidt, der ihn ebenfalls erst zu Boden geworfen und dann auf ihn eingetreten habe. Nach der sehr knappen Befragung durch die Ankläger stellten die Verteidiger in den Raum Larenaudie könne sich doch gar nicht sicher gewesen sein, genau von den zwei Genannten misshandelt worden sein, da er erst kurze Zeit im Lager war und noch nicht das SS-Personal kannte. Er beharrte auf seiner Aussage, da ihm Mithäftlinge unmittelbar nach der Tat den Namen der Täter genannt hätten.[1657]

Paul Raoul Vivard: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Mai 1944 bis zur Befreiung 1945. Bei dieser Befragung standen die Häftlingstransporte im Mittelpunkt. Vivard beschrieb die Auswahlprozedur durch SS-Ärzte, die arbeitsunfähige Häftlinge selektierten. Er selbst wurde zweimal gemustert. Seiner Beobachtung nach wurden während seiner Haftzeit mehrere Tausend Häftlinge abtransportiert. Die Zielorte der Transsporte oder Namen der beteiligten SS-Ärzte kannte der Zeuge nicht. Er identifizierte jedoch August Bender auf der Anklagebank als Tatbeteiligten. Die Verteidiger versuchten die Tatbeteiligung von Bender zu relativieren, da Vivard ausdrücklich von mehreren SS-Ärzten gesprochen hatte. Da er ferner nicht die Zielorte der Transporte benennen konnte, sahen die Verteidiger keinen Straftatbestand.[1658]

Edmond Schulz: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Oktober 1938 bis zur Befreiung 1945. Er beschrieb sein Arbeitskommando im Essenslager des KZs. Dort war er für den Transport des Essens zur Häftlingsküche und SS-Kantine zuständig. Bei Essensanlieferungen per LKW – später per Bahn – war er beim Ausladen und Weitertransport eingesetzt. Kontrolle über die Verteilung der Rationen hatte, seiner Aussage nach, ab 1942 Otto Barnewald. Direkt im Essenslager seien Bestände, die für die Häftlinge vorgesehen waren, der SS zugeteilt worden. Die Qualität, vor allem beim Fleisch, sei sehr unterschiedlich gewesen. Schulz sagte aus, dass oftmals Schlachtabfälle oder Fleisch von kranken Tieren, das nicht im freien Verkauf zugelassen worden wäre, für die Häftlinge angeliefert wurden. Schon am Geruch sei diese mindere Qualität erkennbar gewesen. Wurstwaren mussten erst von den Häftlingen gewaschen werden, da sie bereits von außen meist verschimmelt waren. Gemüse war mehrheitlich in einem ähnlich schlechten Zustand. Darüber hinaus machte er Aussagen zur Versorgung der Häftlinge. Auffallend im Jahr 1940: Polen und Juden erhielten kleinere Rationen als die übrigen Häftlinge,

[1656] Prozesstranskription 30. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1127-1153.
[1657] Prozesstranskription 30. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1153-1160.
[1658] Prozesstranskription 30. April/1. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1160-1172.

mussten zugleich länger arbeiten. Ab 1941 seien dann die sowjetischen Häftlinge ebenfalls schlechter versorgt worden, anstatt 500 bis 650 Gramm Brot bekamen sie 150 Gramm Brot und 300 Gramm Rüben. Gleichwohl sei das Essenslager zum Zeitpunkt der Befreiung 1945 gut gefüllt gewesen. Laut Angabe von Schulz lagerten 3.000 Brotlaibe, 150 Tonnen Kartoffeln und sowohl 30 Tonnen Maisgrütze und Margarine dort, die jedoch weder an Häftlinge der Todesmärsche noch an diejenigen im Stammlager ausgegeben worden waren. Neben der allgemeinen Beschreibung im Rahmen eines *Common Design* der Versorgungslage von 1939 bis 1945 belastete er Philipp Grimm (trat einen am Boden liegenden Häftling und sprang mehrmals auf dessen Brust), Anton Bergmeier (Misshandlungen im Arrestbau, der Zeuge war selbst Opfer), Max Schobert, Hermann Helbig, Emil Pleissner und Helmut Roscher (alle an Erschießungen beteiligt). Kenntnis davon hatte er, weil bei Erschießungen eine Sonderration Schnaps an das Kommando 99 ausgeliefert wurde. Dazu erhielt Schulz eine Namensliste der Begünstigten, mit der Überschrift „Erschießungskommando“ und lieferte den Alkohol bei Wolfgang Otto oder Hans Schmidt in der Kommandanturschreibstube ab. Bei diesen Dienstgängen sah der Zeuge oftmals sowjetische Kriegsgefangene, die sich vor den Pferdeställen, wo die Erschießungen durchgeführt wurden, versammeln mussten. Dieser präzisen und ausführlichen Darlegung hatten die Verteidiger in der *Cross Examination* kaum etwas entgegenzusetzen. Lediglich die Tatsache, dass Schulz die Angeklagten nicht bei den Erschießungen beobachten konnte, noch weitere Personen auf der Namensliste standen und daher unklar war, wer wie weit involviert war begünstigte die Verteidigung.[1659]

Marjan Ciepielowski: Häftling im KZ Buchenwald zwischen April 1941 bis zur Befreiung 1945. Der polnische Arzt beschrieb das Narkosemittel Evipan (Hexobarbital), das in Überdosis zum Tod führt und massenhaft als Tötungsmittel im KZ Buchenwald eingesetzt worden sei. Zwei seiner Freunde seien so umgebracht worden. Danach erfolgten Angaben zu den Fleckfieberversuchen. Tatbeteiligt waren demnach der SS-Arzt Erwin Ding-Schuler und der Angeklagte Arthur Dietzsch. 1944 hatte der Zeuge die Möglichkeit einen Einblick in das Protokoll einer Versuchsreihe zu bekommen. Laut dieser Liste waren von 30 Häftlingen 18 verstorben.[1660] Wie bei anderen Vorwürfen gegen Dietzsch versuchten die Verteidiger dahingehend zu argumentieren, er habe unter dem Druck der SS gestanden, um seine Tatbeteiligung zu relativieren. Ciepielowski räumte dies dann tatsächlich ein.[1661]

Kurt Titz: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 bis Juni 1942 und abermals ab September 1943 bis zur Befreiung 1945. Die Anklageseite erfragte bei ihm Vorfälle bezüglich Ilse Koch. Titz verrichtete Zwangsarbeit als eine Art Hausmeister bei Ilse Koch. Im Haus der Kochs sollen sich Lampenschirme aus Menschenhaut mit Tattoos befunden haben und der Sohn Edwin habe mit einem echten Totenkopf gespielt. Des Weiteren sagte er aus, einmal etwas Wein im Haus getrunken zu haben, dies meldete Ilse Koch ihrem Mann und Titz habe

[1659] Prozesstranskription 1. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1173-1222.
[1660] Insgesamt wurden neun Versuchsreihen mit insgesamt fast 1.000 Häftlingen durchgeführt.
[1661] Prozesstranskription 1. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1222-1232.

zuerst eine Prügelstrafe erhalten, die Max Schobert vollstreckte. Anschließend sei er in Bunkerhaft gekommen, wo er von Martin Sommer misshandelt und an den Armen aufgehängt worden sei. Während der Einzelhaft im Bunker habe er mehrmals Anton Bergmeier gehört, wie er andere Häftlinge anschrie, verbunden mit dem Geräusch von Schlägen und Tritten und den Schmerzensschreien der Mitgefangenen. Titz gab an Otto Barnewald zu kennen, konnte ihn auf der Anklagebank jedoch nicht identifizieren. Philipp Grimm (misshandelte Häftlinge mit einer Reitgerte), Albert Schwartz (Nachfolger von Grimm, ebenso gewalttätig, tötete mehrere Häftlinge), Hermann Hackmann (sadistisch veranlagt und daher bei jeder Vollstreckung der Lagerstrafe anwesend und selbst gewalttätig), Franz Zinecker (schlug Häftlinge bei Transporten, Teil des Kommandos 99) und Anton Bergmeier (schlug Titz bei dessen Ankunft im KZ sowie die erwähnte Misshandlung im Bunker), erkannte er trotz Sehschwäche sofort auf der Anklagebank. Die Verteidiger befragten Titz, ob Bergmeier auf höheren Befehl die Misshandlungen im Bunker ausgeführt habe. Dies bestätigte der Zeuge im Kreuzverhör. Hackmann konnte dahingehend entlastet werden, da Titz bestätigte er habe die Lagerstrafen nie selbst vollstreckt, lediglich sei der Angeklagte anwesend gewesen. Bezüglich des Vorfalls im Haus von Ilse Koch verwickelte er sich in Widersprüche. Nun wurde in diesem Zusammenhang der SS-Schutzhaftlagerführer Hermann Florstedt erwähnt, der Titz mit dem Wein in der Wohnung antraf. So hätten die Meldung und Bestrafung eventuell durch ihn veranlasst werden können. Weiterhin strittig blieb das Material der Lampenschirme. Widersprüchlich waren ferner Zeitangaben und die Beschreibungen, in welchem Teilbereich des KZ Grimm Häftlinge geschlagen haben soll.[1662]

Horst Dittrich: Mitglied der SS-Wachmannschaft im KZ Buchenwald zwischen Juni 1938 bis Dezember 1942. Zum Zeitpunkt der Befragung Kriegsgefangener der US-Armee im Internierungslager Dachau. Dittrich wurde darauf hingewiesen, sich nicht selbst belasten zu müssen und die Möglichkeit habe zu schweigen, wenn die Antwort zu seinem Nachteil gewesen wäre. Dennoch gab er zu Mitglied des Kommandos 99 gewesen zu sein. Er beschrieb die Lage und Abläufe der Erschießungsanlage in den ehemaligen Pferdeställen des KZs. Den genauen Zeitrahmen, in dem die Tötungen stattfanden, konnte er nicht benennen. Dittrich war sich aber sicher, während des Jahres 1942, eventuell schon früher und vermutlich darüber hinaus. Wie bereits von anderen Zeugen geschildert, habe während der Erschießungen, die meist gegen Abend stattfanden, laute Musik aus einem Grammophon gespielt, um die Schüsse zu übertönen. Die Kriegsgefangenen mussten sich entkleiden und seien einzeln in das vermeintliche Arztzimmer geführt und dort erschossen worden. Er beschrieb die Möblierung des Raums, den genauen Ablauf der Erschießung und das Belohnungssystem mit Alkohol. Zur Tarnung trugen die Mitglieder des Kommandos 99 weiße Ärztekittel, um die Gefangenen nicht zu beunruhigen. Welche Rolle Dittrich selbst eingenommen hatte und ob er selbst Menschen erschossen hatte blieb offen. Stattdessen sagte er aus, dass die Angeklagten Hermann Helbig und Emil Pleissner anwesend[1663] gewesen seien. Deren genaue Rolle blieb unklar. Als Schützen seien

[1662] Prozesstranskription 1./2. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1232-1276.
[1663] Er nannte noch folgendes SS-Personal: Talmann, Kupfer, Lehnart und Fischer.

sie jedoch nicht im Einsatz gewesen. Dittrich gab zu mehrmals, die genaue Anzahl konnte er nicht nennen, an Erschießungen teilgenommen zu haben. Pro Einsatz seien zwischen 30 und 40 Häftlinge erschossen worden. Hermann Pister warf er vor zumindest einmal bei einer Erschießungsaktion anwesend gewesen zu sein. Die Verteidiger erfuhren in der *Cross Examination*, dass die Anordnung für die Erschießungen aus dem WVHA erteilt worden waren, basierend auf einem gefällten Todesurteil. Des Weiteren betonte Dittrich, sei der Einsatz im Kommando 99 befohlen worden und er selbst habe lediglich auf höheren Befehl gehandelt.[1664]

Werner Berger: Mitglied der SS-Wachmannschaft im KZ Buchenwald zwischen Januar 1941 bis April 1945. Zum Zeitpunkt der Befragung Kriegsgefangener der US-Armee im Internierungslager Dachau. Wie zuvor Dittrich wurde Berger darauf hingewiesen, sich nicht selbst belasten zu müssen. Er sagte aus zwischen Jahresende 1942 und Jahresanfang 1943 Mitglied des Kommandos 99 gewesen und zu sein. Zweimal nahm er demnach an Tötungsaktionen teil. Wie Dittrich beschrieb er die Räume des umgebauten Pferdestalls und die Abläufe der Erschießungen. Er gab an, selbst als Schütze durch einen Schlitz in der Wand circa 15-mal geschossen zu haben. Da das Magazin der Waffe weniger Patronen umfasste, reichte ihm Hermann Helbig eine geladene Waffe, sodass er die erste nicht nachladen musste. Neben den Erschießungen im Pferdestall sagte er aus, dass Wolfgang Otto und Wolfgang Heigel teil eines Exekutionskommandos gewesen seien, das Erschießungen vornahm. Acht Schützen schossen der Beschreibung nach, auf eine, an einen Pfahl gefesselte, Person. Berger war mehrmals Schütze dieses Kommandos gewesen und bestätigte die Teilnahme der Beschuldigten als direkter Augenzeuge. Der Adjutant des Lagerkommandanten, Hans Schmidt, habe die Exekutionen beaufsichtigt und sei für den Ablauf zuständig gewesen. Im Kreuzverhör setzte die Verteidigung nochmals den Fokus auf das Exekutionskommando. Berger sagte aus, dass keine KZ-Häftlinge, sondern durch die Gestapo in Weimar verurteilte Personen ins KZ vor das Erschießungskommando gebracht worden seien. Meist waren es sowjetische Soldaten aber ebenfalls deutsche Polizisten oder SS-Angehörige, was durch ihre Uniformen erkennbar war. Den Grund der Erschießungen und den rechtlichen Status der Opfer waren dem Zeugen unbekannt.[1665]

Karl Rausch: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Juli 1939 bis zur Befreiung 1945. Er gab an ab dem Jahreswechsel 1943/1944 Blockältester des Blocks vier gewesen zu sein. In dieser Funktion bekam er den Befehl, Häftlinge seines Blocks an das Krankenrevier, Block 46, „zu liefern." Circa 100 Häftlinge wurden für pseudomedizinische Typhusversuche überstellt, lediglich 40 haben überlebt. Dafür machte er Arthur Dietzsch mitverantwortlich. Die *Cross Examination* ergab, dass diese 100 Häftlinge Deutsche gewesen waren und daher nicht Teil der formulierten Anklageschrift waren.[1666]

[1664] Prozesstranskription 2. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1277-1299.
[1665] Prozesstranskription 2. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1299-1316. Nochmalige Aussage als Zeuge der Verteidigung am 8. Juli 1947.
[1666] Prozesstranskription 2. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1316-1319.

Moritz Baer: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1938 bis zur Befreiung 1945, Deutscher. Seine Aussage beschrieb, wie der SS-Arzt Hans Eisele einem niederländischen Häftling auf der Krankenstation eine Überdosis Evipan verabreichte, die zum umgehenden Tod führte. Baer war Augenzeuge dieses Vorfalls gewesen und habe die Leiche abtransportieren müssen. Als er aus dem Leichenkeller zurückgekommen sei, lag bereits ein weiterer toter Häftling zum Abtransport bereit und Eisele habe die nächste Injektion vorbereitet. Mindestens sieben Leichen musste Baer demzufolge in kurzer Zeit wegschaffen. Die Verteidiger versuchten entlastende Indizien zu finden: mehrere Personen waren mit im Operationssaal und Baer sah lediglich, wie Eisele die erste Injektion verabreichte, daher könne durchaus jemand anderes aus der Gruppe der Täter gewesen sein.[1667]

Ludwig Gehm: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1938 bis Juni 1943. Der deutsche Widerstandkämpfer[1668] war dem Schlossereiarbeitskommando zugeteilt und in diesem Zusammenhang mehrmals zu Reparaturarbeiten im Pferdestall, wo das Kommando 99 agierte. Mehrmals seien Rohrleitungen mit getrocknetem Blut verstopft gewesen, die er reinigen musste. Dabei habe er bis zu 50 militärische Erkennungsmarken im Abfluss gefunden. Meist war Hermann Helbig, ab und an Philipp Grimm, bei den Klempnerarbeiten zur Überwachung anwesend. Da Gehm im Rahmen seines Arbeitskommandos viel im gesamten KZ, inklusive des SS-Bereichs eingesetzt wurde, konnte er einige der Angeklagten mit konkreten Tatvorwürfen konfrontieren: Ilse Koch (schlug Häftlinge mit einem Stock ins Gesicht und auf den Rücken), Max Schobert (Schläge, Tritte gegen Häftlinge ohne Anlass) sowie Helmut Roscher (trat auf Gehm ein und schlug ihn und Mithäftlinge des Arbeitskommandos mit einem Stock). Im Kreuzverhör schloss Gehm aus, dass Koch, Schobert oder Roscher die Häftlinge geschlagen hatten, weil sie durch die Häftlinge provoziert oder beleidigt worden seien, wie es der Verteidiger annahm.[1669]

Andreas Pfaffenberger: Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1938 bis zum Juni 1944, dann Einzug zur Wehrmacht. Während seiner KZ-Haft war er, laut eigener Aussage, zeitweise 1943 im Außenlager Wernigerode inhaftiert. An die genauen Daten dieser Inhaftierung erinnerte er sich nur vage, jedoch beschrieb der Zeuge die schlechten Lebens- und Versorgungsbedingungen dieses Außenlagers. Der Angeklagte Hermann Grossmann habe die Häftlinge sehr schlecht behandelt und sei gewalttätig (trat mit Nagelschuhen auf Mitgefangene, schlug sie mit einem Stock oder hetzte seinen Hund auf sie) gewesen. Als sich mehrere polnische Häftlinge schwer an der Hand verletzten und arbeitsunfähig wurden, habe Grossmann dies als Sabotage gewertet und verhängte eine Prügelstrafe gegen sie. Mehrere andere Häftlinge, die einen Fluchtversuch gewagt hätten, seien auf dem Appellplatz auf Grossmanns Be-

[1667] Prozesstranskription 2. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1319-1331

[1668] Neben Mitgliedschaft in Gewerkschaft und SPD, schloss sich Gehm ab 1927 dem Internationalen Sozialistischen Kampfbund an. Nach der Entlassung aus der KZ-Haft 1943 wurde er zwangsweise zur SS eingezogen und desertierte in Griechenland, um sich dem dortigen Widerstand anzuschließen.

[1669] Prozesstranskription 2. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 1331-1355. Nach ihm sagte nochmals Herbert Froboess aus, der bereits am 16. April 1947 Zeuge gewesen war.

fehl durch Hermann Helbig gehängt worden. Danach sagte Pfaffenberger gegen Helmut Roscher (gewalttätig gegen Häftlinge; stieß jüdische Häftlinge in die Latrine, die darin verstarben), Josef Kestel (Tätigkeit als Kommandoführer) und Franz Zinecker (schlug willkürlich Häftlinge mit einem Stock bis zur Bewusstlosigkeit) aus. Vom Kommando 99 wusste er, dass es sowjetische Kriegsgefangene ermordete. Er habe mehrmals beobachten können, wie LKWs gefangene und uniformierte Rotarmisten vor die umgebauten Pferdeställe gebracht hätten. Dort habe SS-Personal[1670] in weißen Kitteln auf sie gewartet. Weiterführende Angaben konnte er nicht machen. Die Bestrafungen im Außenlager wegen Flucht und Sabotage erschienen der Verteidigung rechtmäßig, da aus ihrer Sicht ein Verstoß der Lagerordnung vorlag. Unklar blieb, ob ein Urteil oder eine Anordnung höherer Stellen vorlag, weil Pfaffenberger im Kreuzverhör sagte, dazu nichts sagen zu können. Da Pfaffenberger mit dem schwarzen Winkel im KZ inhaftiert war, versuchten die Verteidiger ihn dadurch unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Er selbst gab an aus politischen Gründen inhaftiert gewesen zu sein, da er den Hitlergruß verweigerte und einen NSDAP Kreisleiter beleidigt habe.[1671]

Marton Rosenfeld: Häftling im KZ-Außenlager Bochum zwischen Juni 1944 und April 1945, dann kurzzeitig im Stammlager Buchenwald bis zur Befreiung 1945. Ähnlich wie zuvor Pfaffenberger beschrieb er den Angeklagten Hermann Grossmann als äußerst gewalttätig. Grossmann sei im Juni 1944 von Wernigerode nach Bochum versetzt worden und misshandelte dort mehrmals den Zeugen. Rosenfeld beobachtete überdies wie Grossmann einen Häftling, der Kohle abladen musste, erschlagen habe. Dem Angeklagten Hans Merbach warf er vor im Rahmen der Evakuierungtransporte Häftlinge äußert brutal misshandelt zu haben. Auf ein Kreuzverhör verzichtete die Verteidigung.[1672]

Ludwig Szmuk: Häftling KZ-Außenlager Bochum zwischen August 1944 und März 1945. Sein Transport war einer der ersten, der das Außenlager erreichte. Circa 800 Häftlinge seien im August 1944 in zwei Baracken inhaftiert gewesen. Die Leitung habe Hermann Grossmann gehabt, den er auf der Anklagebank wiedererkannte. Laut der Aussage bestand die tägliche Verpflegung aus zwei Litern Suppe und 250 Gramm Brot. Diese Ration reduzierte sich auf einen Liter Suppe und 150 Gramm Brot ab Jahresanfang 1945. Szmuk gab an, Grossmann habe vier russische Häftlinge erschossen, etliche weitere brutal geschlagen oder seinen Hund auf sie gehetzt, sodass medizinische Hilfe nötig gewesen wäre, die jedoch verweigert wurde. In der *Cross Examination* erfragten die Verteidiger lediglich die Datumsangaben der geschilderten Ereignisse, die Szmuk zumindest auf den Monat genau benennen konnte.[1673]

Henryck Zaif: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1945 bis März 1945, danach vier Wochen im KZ-Außenlager Eschershausen. Er schilderte, wie er vom Außenlager am 6. April

[1670] Er nannte Dittrich, Taufrathshofer, Baier, Lehnert, Schaefer, Helbig, Benisch, Sommer und Gust. Weitere Täter seien beteiligt, er konnte sich aber nicht an deren Namen erinnern, NARA/RG 153, Box 256, S. 1433

[1671] Prozesstranskription 5. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1420-1452.

[1672] Prozesstranskription 5./6. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1452-1462.

[1673] Prozesstranskription 6. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1462-1469.

1945 erst zurück ins Stammlager Buchenwald und von dort ins KZ Dachau transportiert worden sei. In seiner Gruppe seien 4.500 Häftlinge gewesen, die von Hans Merbach zusammenstellt worden war. Er gab die Anweisung, jeder Häftling, der nicht in der Marschkolonne bleibe, erschossen werde. Egal ob es sich um einen Fluchtversuch, Erschöpfung oder einen anderen Grund handele. Beim Abmarsch beobachtete Zaif, wie ein LKW mit circa 100 toten Häftlingen mit Schusswunden Richtung Krematorium vorfuhr. Auf dem Weg Richtung Weimar habe er entlang der Straße mehrere Hundert erschossene Häftlinge gesehen. Am Weimarer Bahnhof wurde seiner Gruppe befohlen auf Güterwaggons, dem späteren „Todeszug aus Buchenwald" aufzusteigen: je 90 Häftlinge pro Wagen plus zwei SS-Wachen, die genauso viel Platz bekamen, wie die 90 Häftlinge. Es wurde der Befehl gegeben sich hinzulegen, aus Platzgründen hätten sich die Häftlinge übereinanderlegen müssen, wer aufstand, dem wurde angedroht erschossen zu werden. Merbach habe den Transport begleitete. Bis Leipzig seien bereits sieben Personen in Zaifs Waggon verstorben, die Leichen auf den Bahndamm geworfen worden. Am achten oder neunten Tag der Fahrt, der Zug stand vor Pilsen, habe Merbach zwei Häftlinge erschossen, da sie verletzt waren und laut stöhnten, was Merbach gereizt hatte. Am nächsten Tag am Bahnhof Pilsen soll Merbach einen weiteren Häftling und Zivilisten am Bahnhof, darunter ein kleines Mädchen, erschossen haben. Im Verlauf der Weiterfahrt habe Merbach dem Zeugen sechs Zähne ausgeschlagen. Bei einem längeren Stopp vor Passau wurden Leichen aus dem Zug geholt und mussten von den Häftlingen am Bahndamm verbrannt werden. Zaif musste sich an diesen Arbeiten beteiligen und schätzte in seiner Aussage, dass bis zu 2.000 Tote aus den Waggons geborgen wurden. Hierbei kam es abermals zu Erschießungen durch die SS-Wachmannschaft mit circa 30 bis 40 Opfern. Erst am 27. April 1945 erreichte der Zug Dachau. In den knapp 20 Tagen Fahrtzeit wurden die Häftlinge nur in den ersten beiden Wochen notdürftig mit Nahrung und Wasser versorgt, danach nicht mal mehr mit Wasser. Im Kreuzverhör wurde Zaif in erster Linie zur Versorgung befragt und dazu, dass der Zug eigentlich nach 24 Stunden sein Ziel hätte erreicht haben sollen und er kriegsbedingt mehrmals umgeleitet wurde. Zaif ergänzte bei seinen Angaben dahingehend, dass ab und an Nahrung ausgegeben wurde oder von Zivilisten Brote in den Zug geworfen wurden. Zum eigentlichen geplanten Streckenverlauf und den Ursachen der Verzögerungen konnte er keine Angaben machen.[1674]

Louis Gymnich: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Juni 1943 bis zur Befreiung 1945. Der Zeuge war Blockältester im Block 61. Darin sei ab dem Jahresende 1944 ein Raum zur Tötung von Häftlingen per Giftspritze eingerichtet und die gesamte Baracke als Krankenbau umdeklariert worden. Diesbezüglich belastete er Friedrich Wilhelm tatbeteiligt gewesen zu sein und mehrmals selbst Häftlinge auf diese Weise getötet zu haben. Der Aussage nach wurden über mehrere Wochen hinweg zwischen 30 und 60 Häftlinge in Block 61 ermordet. Die *Cross Examination* ergab, dass Wilhelm nicht allein gehandelt hatte, Gymnich sich aber nicht an die Namen der anderen SS-Männer erinnern konnte.[1675]

[1674] Prozesstranskription 6. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1469-1493.
[1675] Prozesstranskription 6. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1493-1504.

Karl Kahr:[1676] SS-Arzt im KZ Mittelbau-Dora zwischen August und Dezember 1944. Während seiner Dienstzeit habe sich die Anzahl der Häftlinge auf 20.000 verdoppelt. Zugleich verstarben etwa 4.000 Häftlinge. Er beschrieb die Häftlingsarbeit im, seit Oktober 1944, eigenständigen KZ. Circa 30 Prozent der neuankommenden Häftlinge, mehrheitlich aus dem KZ Buchenwald, waren seiner Meinung nach nicht arbeitsfähig, mussten aber dennoch die volle Arbeitsleistung erbringen. Zur Entlastung der Angeklagten fragten die Verteidiger Details zu den Transporten. Zum einen, so der Zeuge könnten sie von höheren Stellen angeordnet gewesen sein, räumte Kahr ein, zum anderen gab es Transporte, die nicht aus Buchenwald kamen.[1677]

Vicktor Abend: Häftling im KZ-Außenlager Ohrdruf zwischen November 1944 bis zum Beginn eines Todesmarsches am 2. April 1945. In der Befragung beschrieb der polnische Mediziner die Topographie des Lagers, die Art der Zwangsarbeit und gab an, dass zwischen 8.000 und 12.000 Häftlinge in Ohrdruf inhaftiert waren. Die Aussage diente dazu, dem Gericht eine generelle Beschreibung des Lagers, die Situation der Häftlinge und die Versorgungslage zu geben. Dazu wurden Lagepläne und Fotos als Beweismaterial während der Befragung präsentiert und durch Abend erläutert. Danach folgten belastende Aussagen gegen Werner Greunuss, den ehemaligen SS-Lagerarzt in Ohrdruf. Er habe sowohl ankommende Häftlinge selektiert und auch abgehende Transporte zusammengestellt. Abschließend wurde Abend zu Details der Ereignisse am 2. April 1945, dem Tag der Evakuierung und Beginn des Todesmarsches, befragt: in höchster Eile und durch Gewalt wurden die Häftlinge zum Abmarsch gezwungen. Häftlinge, die sich vergeblich im Lager versteckt hielten wurden erschossen. Abermals belaste Abend den SS-Arzt Greunuss, den er mit einer Pistole bewaffnet sah, als er einen Häftlingsblock betrat und unmittelbar danach Schüsse aus dem Inneren der Baracke zu hören waren. Die Verteidiger ließen sich im Kreuzverhör versichern, dass Abend nie im Stammlager Buchenwald war, er nichts über die dortige medizinische Versorgung wusste und kein SS-Personal namentlich kannte. Explizit gefragt wurde der Zeuge, ob er Greunuss habe schießen sehen, was er verneinte, da er lediglich die Schüsse aus dem Inneren des Gebäudes gehört habe. Unsicher war sich Abend bei der Frage, ob es noch andere SS-Ärzte gegeben haben könnte, die ebenfalls Selektionen oder Transporte zu verantworten hatten.[1678]

Bernhard Lauber: Häftling im KZ-Außenlager Ohrdruf zwischen November 1944 bis zum Beginn des Todesmarsches am 2. April 1945. Im Außenlager arbeitete der polnische Arzt erst als Arbeiter und nach drei Wochen als Häftlingskrankenpfleger. Er wiederholte und bekräftigte weitestgehend die Vorwürfe Vicktor Abends gegen den SS-Arzt Werner Greunuss. Nochmals beschrieb er die Erschießungen der SS im Rahmen der Lagerräumung, an denen sich Greunuss beteiligt habe. Er belastete Richard Köhler, den er über mehrere Wochen täglich im Lager gesehen und der bei Zählappellen mehrmals Häftling erschlagen habe. Da sich die Aussagen von

[1676] Kahr hatte Medizin in Graz studiert, leitete ab November 1942 die TBC-Station als SS-Arzt im KZ Dachau, nach seiner Dienstzeit im KZ Mittelbau-Dora war er ab Januar 1945 kurzzeitig im KZ Groß-Rosen tätig. Er sagte im Nürnberger Nachfolgeprozess gegen das WVHA (April 1947) und nach dem Buchenwald-Prozess noch im Mittelbau-Dora-Prozess als Zeuge aus, Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 295.

[1677] Prozesstranskription 6. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1505-1513.

[1678] Prozesstranskription 6. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1513-1554.

Lauber und Abend sehr ähnlich waren, verfolgte die Verteidigung eine analoge Strategie: Die Verantwortung Greunuss auf andere SS-Ärzte oder höher gestelltes SS-Personal zu schieben. Lauber sagte aus, es gäbe zwar noch weitere SS-Ärzte, aber Greunuss habe eigenverantwortlich gehandelt, sowohl bei den Erschießungen als auch bei der Selektion der Häftlinge. Bezüglich der Vorwürfe gegen Köhler versuchte die Verteidigung die Befragung dahin zu lenken, dass eventuell eine Verwechselung vorliegen könnte. Da Lauber keine genauen Angaben zu den getöteten Häftlingen machen konnte, blieb offen, ob die Tötungen nicht durch die Anklageschrift erfasst waren, die explizit alliierte Opfer beinhaltete.[1679]

Josef Spektor: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Oktober 1939 bis Februar 1942, ab dann im KZ Auschwitz und auf einem Transport nach der Lagerräumung befreit. Seine Aussage richtete sich gegen Hans Merbach (erschlug mehrere Häftlinge mit einem Knüppel) und Josef Kestel (ebenfalls an Tötungen beteiligt, erschlug Häftlinge mit einem Spaten). Je einen Vorfall konnte Spektor genau beschreiben und nannte Nationalität der Opfer, Tatort und Tatzeitpunkt. Bei Nachfragen der *Cross Examination* konnte er weitere Details zu den Tatwaffen und Tatorten nennen.[1680]

Stanislaw Bogusz: Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1944 bis zum Todesmarsch 1945. Der Pole schilderte, wie Pister seinen Hund auf sein Arbeitskommando gehetzt und auf einen am bodenliegenden Häftling eingetreten habe. Die Verteidiger ließen sich den genauen Tathergang nochmals beschreiben und legten Wert darauf sich von Bogusz auf einer Karte den Tatort anzeigen zu lassen. Es wurden Details zu Pisters Uniform und seinem Hund gefragt, die der Zeuge benennen konnte.[1681]

Joseph Rous: Häftling im KZ Buchenwald zwischen März und September 1944, ab dann Häftling im Außenlager Bochum. Die Befragung umfasste erst die allgemeine Beschreibung des Außenlagers. Danach wurde der französische Oberst zu zwei konkreten Taten im Stammlager Buchenwald befragt. Der Vorwurf lautete, dass Edwin Katzenellenbogen völlig erschöpfte Häftlinge, die neu aus dem KZ Auschwitz angekommen waren, misshandelte, indem er einzelne Häftlinge am Kopf packte und diese auf den Boden schlug. Darunter war ein Freund Rous‘ der einen Tag später an den Verletzungen verstarb. In einem anderen Fall beschrieb Rous, wie er von Pister geschlagen worden sei, weil er zu langsam arbeiten würde. Die Verteidiger versuchten die Anschuldigungen gegen Pister zu entkräften, da Rous in seiner Aussage nicht wusste, dass er vom KZ-Kommandanten geschlagen worden war, Pister dann aber auf der Anklagebank erkannt hatte, ohne seinen Namen zu kennen. Rous entgegnete, er habe sich schlicht das Gesicht seines Peinigers gemerkt. Im Fall Katzenellenbogens wurde die Tat an sich nicht hinterfragt, jedoch in den Raum gestellt, er habe auf Befehl gehandelt mit anderen unbekannten Tatbeteiligten. Generell konnte Rous das nicht ausschließen, jedoch für den konkreten Einzelfall, bei dem sein Freund ums Leben gekommen sei.[1682]

[1679] Prozesstranskription 7. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1555-1589.
[1680] Prozesstranskription 7. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1590-1610.
[1681] Prozesstranskription 7. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1610-1622.
[1682] Prozesstranskription 7. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1623-1645.

Willy Bahner: Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1943 bis zur Befreiung 1945. In erster Linie belastete er Arthur Dietzsch, dem er vorwarf an Fleckfieberversuchen beteiligt gewesen zu sein. Hierbei verabreichte Dietzsch Injektionen an denen etliche Häftlinge starben. Bahner war selbst Opfer und überlebte nur knapp. Wie bei allen Vorwürfen gegen angeklagte Funktionshäftlinge wollte die Verteidigung den Befehlsnotstand bei den Taten in den Vordergrund zu stellen. Grundsätzlich ausschließen konnte Bahner dies tatsächlich nicht, aber Dietzsch habe seiner Aussage nach, die Höhe der Dosis der Infektion selbst bestimmen können und daher den Tod der Häftlinge mitverantwortet.[1683]

Walter Hummelsheim: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Mai 1942 bis zur Befreiung 1945. Der Anklagte Josias zu Waldeck und Pyrmont, so der Zeuge, sei mehrmals in seiner Funktion als Höherer SS- und Polizeiführer im KZ Buchenwald gewesen, und habe sich das Gelände zeigen lassen. Beispielsweise bei einem Besuch um September 1943, den Hummelsheim beschrieb. Das Kreuzverhör ließ offen, inwieweit Waldeck den Oberbefehl über das Lager hatte, da Hummelsheim dies lediglich vermutete.[1684]

Ernst Blanck: Häftling im KZ Buchenwald zwischen August 1938 bis zur Befreiung 1945. Der deutsche Arbeiter belastete Ilse Koch (stiftete ihren Mann an, jüdische Häftlinge zu schlagen), Hermann Helbig, Helmut Roscher, Hans Schmidt, Wolfgang Otto, Max Schobert, Gustav Heigel und Emil Pleissner (alle an Exekutionen beteiligt und Teil des Kommandos 99), machte Aussagen zum Kommando 99 (Angaben zu Größe der Häftlingsgruppen, die sich vor den Pferdeställen versammeln mussten). Detailreich waren seine Beschreibungen einiger Exekutionen auf dem DAW-Gelände, das er vom Heizkraftwerk aus, in dem er Zwangsarbeit verrichtete, einsehen konnte. Im Laufe der Haftzeit wurde Blanck zudem im KZ-Außenlager der Gustloff-Werke in Weimar eingesetzt. Er machte Angaben zur schlechten Unterbringung dort und sagte aus, Peter Merker habe dort das Kommando gehabt. Er habe Häftlinge oftmals schwer bestraft oder grundlos Häftlinge misshandelt. Lagerprügelstrafen vollstreckte er meist selbst. Zur Entlastung Merkers, ließen sich die Verteidiger vom Zeugen bestätigen, dass der Bau des Außenlagers nicht von Merker angeordnet worden war und er lediglich dort Dienst tat. Die Lagerstrafen habe er aus seiner Sicht zwar vollstreckt, aber nicht selbst angeordnet. Dahingegen betonte Blanck, dass Merker umgehend Lagerstrafen festlegte und vollstreckte, selbst in Fällen, bei denen die Häftlinge nicht verantwortlich waren, beispielweise bei Ausfall einer Maschine. Bezüglich der Anschuldigungen gegen Mitglieder des Kommandos 99 stellte sich heraus, dass Blanck teilweise nur vom Hörensagen von der Mittäterschaft wusste oder die genaue Rolle, Direkttäter oder Tatbeteiligter, nicht zweifelsfrei benennen konnte.[1685]

Josef Ackermann: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 und Januar 1944, ab dann im KZ Mittelbau-Dora in Haft. Die Ankläger befragten ihn zu Invalidentransporten. Diese seien arbeitsteilig durch das Büro des Arbeitseinsatzführers, der Politischen und Medizini-

[1683] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1646-1653.
[1684] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1654-1659.
[1685] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1660-1688.

schen Abteilungen angeordnet, zusammengestellt und durchgeführt worden. Konkret bedeutete dies, Philipp Grimm und Hans Eisele seien tatbeteiligt. Letzterem warf Ackermann zugleich vor, falsche Todesurkunden ausgestellt zu haben. Häftlinge mit Schusswunden, so der Vorwurf, seien laut den Dokumenten an Herzversagen verstorben. Im Kreuzverhör wurde Ackermann zu Rivalitäten unter den Häftlingen befragt, was er bestätigte. Draus schloss die Verteidigung, dass die vielen Verletzten im Lager durchaus auf diese Auseinandersetzungen zwischen den Häftlingsgruppen zurückzuführen seien. Bezüglich der Tatbeteiligungen Grimms und Eiseles, wurde Ackermann gefragt, ob weitere Personen, beispielsweise andere SS-Ärzte, ebenso für Transporte zuständig waren. Konkret wurde der SS-Arzt Hoven genannt, der laut Ackermann ebenfalls befugt war Transporte zu genehmigen und darüber hinaus sogar Vorgesetzter Eiseles war.[1686]

Hermann Obenauer: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Oktober 1939 und September 1941 sowie abermals zwischen Oktober 1943 bis zur Befreiung 1945. Der Zeuge war Häftlingskrankenpfleger gewesen und warf Hans Eisele vor, unnötige Operationen durchgeführt zu haben, rein aus Versuchszwecken. Der SS-Arzt habe bewusst mit dem Skalpell große Schnitte gemacht, was oftmals unnötig gewesen sei. So bei einer ganzen Reihe von Leistenbruchoperationen und medizinisch unnötigen Amputationen, die die Häftlinge zwangsweise über sich haben ergehen lassen müssen. Einige starben daraufhin an Wundinfektionen. Zusätzlich habe sich Eisele an Tötungen durch Giftinjektionen beteiligt. Pister erwähnte er ebenfalls und gab an, der KZ-Kommandant habe per Lautsprecher die Evakuierung des Lagers im April 1945 befohlen, worauf die SS brutal die Baracken räumte. Um die Angeklagten zu entlasten stellte die Verteidigung Fragen zur medizinischen Ausbildung des Zeugen, worauf er einräumte, Laie zu sein. Daher gaben die Verteidiger zu bedenken, könne er nicht richtig über Behandlungsmethoden und deren Durchführung urteilen. Stattdessen betonten sie, dass Eisele überhaupt Operationen an Häftlingen durchgeführt habe sei positiv für den Angeklagten zu bewerten.[1687]

Kurt Wilhelm Leeser: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1938 bis zur Befreiung 1945. Er ordnete Hermann Hackmann in die Struktur der Lagerverwaltung ein und schilderte konkrete Fälle von Misshandlungen durch den ehemaligen Adjutanten. Während der *Cross Examination* wurden Details zu Tatzeitpunkt, Ort und genauere Angaben zu Opfern erfragt, die Leeser weitestgehend nennen konnte.[1688]

Robert Leibrand: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 bis zur Befreiung 1945. Er belastete Franz Zinecker, vor dem sich demnach alle Häftlinge wegen dessen Brutalität gefürchtet hätten und schilderte einige Fälle von Misshandlungen. Dabei blieb er sehr unkonkret, worauf die Verteidiger auf eine Befragung ihrerseits verzichteten.[1689]

[1686] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1689-1701.
[1687] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1701-1711.
[1688] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1712-1721.
[1689] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1722-1725.

Erich Kather: Als SS-Arzt im KZ Buchenwald war er sowohl im Schutzhaftlager als Arzt für die Häftlinge im Dienst, später zugleich als Truppenarzt. Er erinnerte sich daran, wie er beim Verlassen des Schutzhaftlagers sah, wie mehrere Häftlinge von einem unbekannten SS-Angehörigen mit einem Stock geschlagen wurden und die Angeklagten Hermann Pister und Josias zu Waldeck und Pyrmont direkt danebenstanden. Das Kreuzverhör ergab, dass unklar war, warum sich die beiden Angeklagten am Lagertor aufgehalten hatten und es darüber hinaus ungeklärt war, ob sie mit der Misshandlung in Zusammenhang standen.[1690]

Max Kronfeldner:[1691] Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 bis Oktober 1940. Zuvor und danach ebenfalls im KZ Dachau in Haft. Er beschrieb, wie Ilse Koch ihn und zwei polnische Mitgefangene mit einer Reitgerte geschlagen habe. Die Verteidigung konnte durch Nachfragen in Erfahrung bringen, dass der Vorfall nach circa fünf Minuten beendet war und Kronfeldner keine schwereren Verletzungen davongetragen hatte.[1692]

Zeugen der Verteidigung in chronologischer Reihenfolge

Jean Marie Aubin Rousset:[1693] Seine Aussage beinhaltete Details zu August Bender: Der SS-Lagerarzt sei ab August 1944 im KZ Buchenwald gewesen und habe sich gegenüber den Häftlingen gut verhalten. Zudem habe Bender die Häftlingsärzte ermutigt, sich voll und ganz für kranke Mitgefangene einzusetzen. Rousset bezeichnete ihn nicht als Vorgesetzten, sondern als Kollegen. Des Weiteren verschonte Bender zwei französische, jüdische Ärzte vor einem Todestransport und erlaubte Rousset, dass beide ihm auf der Krankenstation halfen, obwohl es im KZ Buchenwald untersagt war, Juden als Pflegepersonal einzusetzen. Bender habe sich über diese Anordnung hinweggesetzt und ihnen das Leben gerettet. Pro Transport konnten auf ähnliche Art und Weise eine Handvoll Häftlinge verschont werden.[1694]

Aksel Soerenson:[1695] Die Verteidigung fragte ihn, ob Essenpakete des dänischen Roten Kreuzes an ihn abhandengekommen waren, oder teilweise konfisziert wurden. Er verneinte dies.[1696]

Viteslav Horn:[1697] Das Verhör beinhaltete folgende Ereignisse: Ab 1942 behandelte Horn den Angeklagten Otto Barnewald für drei Jahre fortlaufend medizinisch. Der SS-Verwaltungsführer

[1690] Prozesstranskription 9. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1725-1734. Am 10 Mai. 1947 wurden schriftliche Beweismittel dem Gericht vorgelegt und verlesen. Diese sind nicht Teil der Transkription.

[1691] Ebenfalls Zeuge in den Verfahren gegen Martin Weiß, Otto Förschner und Alex Piorkowski.

[1692] Prozesstranskription 13. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1749-1755. Danach wurde der restliche Prozesstag genutzt, schriftliche Beweismittel, die nicht Teil der Transkription sind, zu verlesen. Als nächster Prozesstag wurde der 26. Mai 1947 festgelegt, an dem als erster Zeuge zur Verteidigung Hermann Pister aussagte.

[1693] Rousset war eigentlich Zeuge der Anklage, wurde auf Antrag der Verteidigung, in deren Interesse, unmittelbar nach seinem ersten Verhör, befragt.

[1694] Prozesstranskription 22. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 600-608.

[1695] Soerenson war eigentlich Zeuge der Anklage, wurde auf Antrag der Verteidigung auch in deren Interesse, unmittelbar nach seinem ersten Verhör, befragt.

[1696] Prozesstranskription 23. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 639-640.

[1697] Horn war eigentlich Zeuge der Anklage, wurde auf Antrag der Verteidigung auch in deren Interesse, unmittelbar nach seinem ersten Verhör, befragt.

habe an einer Hautinfektion gelitten, eine sogenannte Gesichtsrose, die im zivilen Krankenhaus nicht behandelt werden konnte, da für SS-Angehörige eine Erlaubnis aus Berlin vorliegen musste. Daher war er in Therapie bei Horn und verhielt sich stets einwandfrei. Während der Behandlung sprachen beide über die Versorgungslage der Häftlinge und laut Zeugenaussage bemühte sich Barnewald die Situation zu verbessern, aber dem Konzentrationslager wurden die zugeteilten Rationen eher noch gekürzt. Zur Entlastung Edwin Katzenellenbogens fragte der Verteidiger nach den Befehlsstrukturen zwischen SS-Ärzten und Häftlingskrankenpflegern. Horn gab an, zwar unter dem Kommando der SS gestanden zu haben, aber zugleich viel Freiraum für eigene Entscheidungen gehabt zu haben. Konkrete Vorwürfe gegen Katzenellenbogen erhob er zwar nicht, entlastete ihn ebenso wenig. Angesprochen auf die Angeklagten Hans Merbach und Werner Greunuss antwortete der Zeuge, sie lediglich kurz im Lager gesehen oder von ihnen gehört zu haben, aber er selbst könne nichts Substantielles aussagen.[1698]

Hermann Pister: Der Angeklagte war zwischen Dezember 1941 bis April 1945 KZ-Kommandant im KZ Buchenwald. Er machte Angaben zu seinem Lebensstand und Lebenslauf. Die Befragung erstreckte sich über drei Prozesstage und beinhaltete alle Vorwürfe der Anklage. Pister korrigierte deren Darstellung aus seiner Sicht. In den meisten Fällen erklärte er sich unschuldig, nicht zuständig oder unwissend. Schuldeingeständnisse oder Reue finden sich nicht in seiner Aussage. Nach der Vernehmung in eigener Sache, wurde Pister zusätzlich als Entlastungszeuge für andere Angeklagte vernommen: Edwin Katzenellenbogen nahm er dahingehend in Schutz, in dem Pister es ausschloss, dass es einen Schwarzmarkt für Medikamente gegeben habe. Ilse Koch habe keine Häftlinge geschlagen zumal sie offiziell das Schutzhaftlager nie betreten durfte. Seinen Adjutanten Hans Schmidt entlastete er mit der Aussage Schmidt habe keine Befehlsgewalt gegenüber dem Schutzhaftlagerführer Max Schobert, dem Verwaltungsführer der Standortverwaltung Otto Barnewald, den stationierten SS-Truppen oder der medizinischen Abteilung gehabt. Vergleichbare Aussagen machte er über Werner Greunuss (nahm nicht an Führerbesprechungen teil), Peter Merker (nicht am Aufbau der Gustloff-Werke beteiligt, lediglich dorthin versetzt), Josias zu Waldeck (nicht befugt das KZ zu inspizieren, führte in der Endphase lediglich Befehle aus Berlin aus), Philipp Grimm (nicht Teil des Kommandos 99), Hans Merbach (Häftlinge seines Evakuierungstransportes[1699] ausschließlich deutsche kriminelle Häftlinge, geplante Transportdauer zwölf Stunden), Franz Zinecker (nicht Teil des Kommandos 99) und Josef Kestel (wäre selbst bestraft worden, wenn er Lagerstrafen nicht vollstreckt hätte).[1700] Die *Cross Examination* fand zeitlich verzögert am 29. Mai und 2. Juni, nach Ludwig Weissbecker, statt. Diese Vernehmung war geprägt von Erinnerungslücken. Sehr häufig gab Pister an, nicht zuständig gewesen zu sein, oder auf Befehle des WVHA gehandelt zu haben. Die anderen Angeklagten nahm Pister weitestgehend in Schutz, da diese ebenso auf Befehl aus Berlin gehandelt hätten. Beide Prozessparteien und das Gericht selbst nutzten alle

[1698] Prozesstranskription 28. April 1947, NARA/RG 153, Box 255, S. 880-917.

[1699] Gemeint ist der sogenannte „Buchenwalder Todeszug“, der nach fast dreiwöchiger Irrfahrt das KZ Dachau erreichte.

[1700] Prozesstranskription 26.-28. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1781-1960.

Möglichkeiten aus, wechselseitig den Zeugen zu befragen.[1701] Nachdem neue Vorwürfe gegen Pister erhoben worden waren, nahm er am 11. August 1947 sein Recht zur Gegendarstellung wahr und trat als *Sur-Rebuttal Witness* in eigener Sache auf. Laut der schriftlichen Aussage des SS-Arztes Gerhard Schiedlausky sei Pister sowohl tatbeteiligt bei medizinischen Versuchen als auch bei Exekutionen und Häftlingstransporten gewesen. Alle Vorwürfe stritt der KZ-Kommandant ab und schob die Verantwortlichkeit auf andere Dienststellen. Zugleich betonte er abermals die durch ihn erreichten Verbesserungen für Häftlinge. Im Kreuzverhör stritten Chefankläger Denson und Pister um den rechtlichen Status der durch das Kommando 99 erschossenen Angehörigen der Roten Armee. Denson stufte sie als Kriegsgefangene mit besonderen Schutzrechten ein, Pister sah in ihnen hingegen verurteilte Spione und Agenten.[1702]

Ludwig Eichhorn: Deutscher Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1938 bis zur Befreiung 1945. Eichhorn war wegen seines Glaubens, Jehovas Zeugen, inhaftiert und entlastete Hans Schmidt. Niemals habe der Angeklagte Häftlinge geschlagen oder misshandelt. Stattdessen habe er sich für Eichhorn eingesetzt, als dieser im April 1944 in Bunkerhaft kam und seine umgehende Freilassung erreicht. Vom sogenannten „Baumhängen“, von Häftlingen, die im Steinbruch ermordet oder in die offenen Latrinen geworfen und so getötet wurden, hatte der Zeuge nie gehört. Ähnlich äußerte er sich über Ilse Koch (schlug keine Häftlinge) und Franz Zinecker (Eichhorn sah ihn täglich am Eingangstor, nie mit einem Stock bewaffnet, immer friedlich). Im Kreuzverhör räumte der Zeuge ein, „Gerüchte“ über Morde und negatives Verhalten von Ilse Koch gehört zu haben.[1703]

Friedrich Brosius: Deutscher Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1938 bis zur Befreiung 1945. Wie Eichhorn, gehörte er der Glaubensgemeinschaft Jehovas Zeugen an und entlastete ebenso Hans Schmidt. Brosius arbeitete in der Kleiderausgabe und hatte fast täglich mit Schmidt zu tun, der nie gewalttätig gegenüber Häftlingen gewesen sei. Positiv äußerte er sich abschließend über Otto Barnewald und Franz Zinecker.[1704]

Wilhelm Gerusheim: Deutscher Häftling im KZ Buchenwald zwischen Juni 1939 bis zur Befreiung 1945. Der wegen seines Glaubens – er war bekennender Jehovas Zeuge – inhaftierte Gerusheim, schloss sich den Aussagen seiner beiden zuvor vernommenen Glaubensbrüder an: Hans Schmidt habe sich stets einwandfrei verhalten. Während des Kreuzverhörs räumte Gerusheim den Tod vieler Häftlinge ein und er unter Umständen nicht immer von allen Toten und den Todesursachen wusste. Fakt sei auch, Schmidt bestrafte keine SS-Männer, wenn sie Häftlinge misshandelten oder töteten, so Gerusheim.[1705]

Maria Gerusheim: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Dezember 1943 und April 1944. Sie war mit Wilhelm Gerusheim verheiratet, den sie im Zeugenstuhl ablöste. Laut ihrer Aussage

[1701] Prozesstranskription 29. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2060-2197.
[1702] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5657-5679. Nach ihm wurde Sarah Goldin als *Rebuttal Witness* der Anklage aufgerufen.
[1703] Prozesstranskription 28. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1961-1970.
[1704] Prozesstranskription 28. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1970-.1979.
[1705] Prozesstranskription 28. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1980-1985.

kam sie aus dem KZ Ravensbrück und betreute die italienische Prinzessin Mafalda von Savoyen. Die Tochter des italienischen Königs Viktor Emanuell III. wurde als Sonderhäftling, außerhalb des Schutzhaftlagers des KZ Buchenwald, festgehalten. Hans Schmidt habe die Zeugin und die Prinzessin zweimal wöchentlich besucht und sich stets einwandfrei verhalten. Ein weiterer bedeutender Aspekt ihrer Aussage beinhaltete, dass ihr von der staatlichen Fürsorge Kürzungen drohen würden, wenn sie zu Gunsten der Angeklagten aussagen würde. Gerusheim führt nicht weiter aus, welches Amt oder Institution diese Drohung ausgesprochen hatte. Nichtsdestotrotz war sie zur Aussage bereit. Erst im Kreuzverhör konnte geklärt werden, dass es sich um eine Vereinigung ehemaliger politischer Häftlinge handelte, die Maria Gerusheim kontaktiert und versucht habe sie zu beeinflussen. Da die Zeugin außerhalb des Schutzhaftlagers inhaftiert war, musste sie in der *Cross Examination* einräumen, Hans Schmidts Verhalten gegenüber den nicht privilegierten Häftlingen nicht erlebt zu haben. Generell verhielt sich Hans Schmidt gegenüber Mitgliedern ihrer Glaubensgemeinschaft wohlwollend, so die Zeugin.[1706]

Heinrich Albrecht: Häftling im KZ Buchenwald zwischen April 1938 bis zur Befreiung 1945. Albrecht war ebenfalls wegen seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in KZ-Haft gewesen. Dennoch entlastete er Hans Schmidt. Ihn sah er fast täglich, weil Albrecht im Arbeitskommando der Ordonanz war. Konkret hieß dies, Bedienung der SS-Führer und Botendienste. So war Albrecht recht häufig in Schmidts Büro. In dieser Zeit habe Schmidt nie Häftlinge geschlagen oder misshandelt. Den Angeklagten Hermann Hackmann beschrieb der Zeuge als friedfertig. Positiv fielen seine Aussagen über Helmut Roscher (nie an Tötungen beteiligt), Max Schobert (nicht gewalttätig gegen Häftlinge), Ilse Koch (friedfertig) und Franz Zinecker (nie mit einem Stock bewaffnet, Verhalten einwandfrei), aus. Zu Hans Merbach befragt, gab Albrecht an, keine Aussage machen zu können, da er ihn nie im Häftlingslager gesehen habe. Schließlich sagte er noch aus, vom „Baumhängen“, auf Häftlinge gehetzte Hunde, Tötungen im Steinbruch oder Gegenständen aus Menschenhaut während seiner Haftzeit nie gehört zu haben. Auf Nachfragen im Kreuzverhört räumte Albrecht ein, Hermann Hackmann habe vermutlich doch Häftlinge geschlagen. Bezüglich der anderen erwähnten Angeklagten blieb er bei seinem Standpunkt, diese haben sich weder an Misshandlungen noch Tötungen beteiligt.[1707]

Ludwig Weissbecker: Häftling im KZ Buchenwald zwischen März 1944 bis zur Befreiung 1945. Weil er als Halbjude und politischer Gegner galt, wurde Weissbecker inhaftiert, zuerst dem Arbeitskommando Eisenbahnbau zugeteilt und später als Helfer August Benders im Krankenbau. Er entlastete den SS-Arzt, der demnach stets seinen ärztlichen Pflichten nachgekommen sei und bei den Patienten keinen Unterschied zwischen SS-Personal oder Häftlingen gemacht habe. Wann immer es möglich war habe er die bestmöglichste Behandlung Schwerstkranker versucht. Kriegsbedingt und durch Anordnungen der Lagerführung sei dies für Bender nicht

[1706] Prozesstranskription 28. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1990-1996.
[1707] Prozesstranskription 28. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 1996-2022.

immer durchsetzbar gewesen. Daher musste sich Bender an Selektionen für Transporte beteiligen, wobei er hier stets zum Wohle der Häftlinge entschieden habe. Den Vorwurf, Bender habe sich an Misshandlungen beteiligt, konterte Weissbecker mit gegenteiligen Aussagen. Die Anklageseite erfuhr durch Ihre Befragung, dass die Zeiten, in denen der Zeuge tatsächlich zusammen mit Bender arbeitete, täglich stark variierten. Daher habe Weissbecker unter Umständen nur die positiven Seiten des Angeklagten erlebt, nicht jedoch die Ereignisse, die die Belastungszeugen beschrieben hatten.[1708]

Liselotte Schlotauer: Angestellte des Erla-Maschinenwerks in Leipzig zwischen Februar 1943 und Juni 1945. In ihrer Aussage entlastete sie Walter Wendt für den sie als Stenographin arbeitete. Demnach habe er nichts mit dem Arbeitseinsatz der Häftlinge zu tun gehabt und sei mit anderen Aufgaben betraut gewesen. Den einzigen Verbindungspunkt zum KZ-Außenlager sah sie daran, dass Wendt die Häftlinge ausreichend mit Alltagsgegenständen versorgte. Schlothauer zählte Geschirr, Strohsäcke, Holz für Betten, Schuhe und Kleidung auf. Dieser Aufgabe sei Wendt gewissenhaft nachgekommen. Am Tag des Massakers im Außenlager war die Zeugin mit Wendt in dessen Büro in der Fabrik. Von dort sahen sie Rauch, aus der Richtung der Häftlingsbaracken, aufsteigen. Sie gab ihm also ein Alibi für den Tatzeitraum und beschrieb ihn des Weiteren als sehr beliebt unter den Häftlingen. Trotz aller bohrenden Nachfragen im Kreuzverhör, blieb sie bei ihrer Kernaussage, Wendt habe nichts mit den KZ-Häftlingen im Arbeitsalltag zu tun gehabt. Allerdings gestand sie ein, nicht zu wissen, was Wendt zwischen dem 11. und 13. April 1945 getan habe. In diesen Tagen fand die Teilräumung des Lagers statt. Das Massaker, für das Schlothauer das Alibi gegeben hatte, ereignete sich am 18. April 1945. Den Zeitablauf dieses Tages versuchte die Anklage zu rekonstruieren. Dabei kam heraus, dass die Zeugin lediglich ab 12:00 Uhr mittags Wendt in der Fabrik angetroffen hatte. Für den Vormittag konnte sie seinen Aufenthaltsort nicht nennen. Ab 13:00 Uhr bemerkte sie dann die Rauchfahne aus dem Häftlingsbereich.[1709]

Paul Hennig: SS-Unterscharführer im Außenlager Leipzig-Thekla zwischen 23. Mai 1943 und 13. April 1945. Er sagte aus, SS-Oberscharführer Blumenroth sei dort der kommandierende Lagerführer gewesen. Der Aussage nach wurden alle Befehle, die die Räumung des Lagers oder das Massaker betrafen von SS-Angehörigen gegeben, die sich nicht auf der Anklagebank befanden. Als Hennig mit einer Gruppe Häftlinge zu Fuß das Lager am 13. April 1945 verließ, habe er Walter Wendt nicht gesehen. Im Kreuzverhör sagte Hennig aus, nicht zu wissen welche Rolle Wendt genau innegehabt habe.[1710]

Kurt Handel: Deutscher Zivilangestellter im Erla-Maschinenwerk, dort als Lagerist zwischen Mai 1942 und Juni 1945 tätig. Sein direkter Vorgesetzter war Walter Wendt. Dieser sei für circa 20 ausländischen Arbeitskräfte gleichfalls verantwortlich gewesen. Handel sagte aus, diese Arbeiter seien als Freiwillige in dem Maschinenwerk tätig gewesen. Allerdings waren sie in einem Lager, Leipzig-Thekla, untergebracht. Neben der Aufsicht der Arbeiter in der Fabrik

[1708] Prozesstranskription 29. Mai 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2025-2059.
[1709] Prozesstranskription 2./3. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2198-2224.
[1710] Prozesstranskription 3. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2225-2236.

sei Wendt für die Versorgung des Außenlagers zuständig gewesen. Damit wiederholte er mehr oder weniger die Aussage Schlotauers. Weitere Ausführungen zum Lager Thekla deckten sich mit den Beschreibungen des Zeugen Hennig: Demnach sei Wendt nicht in einer führenden Position gewesen, sondern SS-Oberscharführer Blumenroth. Keinesfalls sei Wendt für die Räumung oder das Massaker im Lager verantwortlich. Handel erinnerte sich nämlich, wie der Angeklagte zum diensthabenden SS-Führer gesagt habe, seine 20 Arbeitskräfte müssen unverletzt der US-Armee übergeben werden. Wie zu erwarten war, nutzte die Anklageseite das Kreuzverhör, um herauszuarbeiten, dass Wendt sich zwar für „seine" Facharbeiter eingesetzt hatte, aber unter Umständen nicht für alle anderen Häftlinge. Diesen Beleg blieb Handel schuldig. In einem weiteren Punkt wurde Handel gleichfalls entkräftet: Als das Massaker stattfand, war Handel bereits zum Volksturm einberufen worden und wusste lediglich aus der Zeitung von diesem Ereignis.[1711]

Bruno [Schrör] Schroer: Deutscher Zivilangestellter im Erla-Maschinenwerk und dort für Materialverteilung zuständig. Wie zuvor bei Kurt Handel war Schroers Vorgesetzter ebenfalls der Angeklagte Walter Wendt. Der Aussage nach, habe sich Wendt nach der Räumung des Außenlagers an die verbliebenen Häftlinge gewandt und ihnen versprochen, sich um Kleidung und Nahrung zu kümmern. Während der *Cross Examination* bestätigte Schroer, Augenzeuge dieses Ereignisses gewesen zu sein. Allerdings habe er dann allein das Außenlager verlassen und konnte keine Angaben darüber machen, was danach geschehen war.[1712]

Karl [Krämer] Kraemer: Im April 1945 betrieb Kraemer das Restaurant „Heiterer Blick". Walter Wendt sah er an dem Tag, an dem die SS die Baracken des Häftlingslagers teilweise niedergebrannt hatte, zweimal. Einmal morgens gegen 7:30 Uhr und nochmals gegen 12:00 Uhr in seinem Restaurant. Kurz bevor Kraemer den Angeklagten gegen Mittag traf, sah er aus der Entfernung Rauchwolken aufsteigen. Tatsächlich entlasten konnte er Wendt mit dieser Aussage allerdings nicht. Detailliert fragte die Anklageseite nach der Entfernung zwischen Restaurant und Außenlager. Lediglich zweieinhalb Kilometer lagen laut Krämer dazwischen. Wendt hatte die Strecke mit dem Auto zurückgelegt und vermutlich knapp zehn Minuten dafür gebraucht.[1713]

Heinrich Suderland: Häftling im KZ Buchenwald zwischen September 1939 bis zur Befreiung 1945. Die ersten Monate seiner KZ-Haft verbrachte Suderland in der Strafkompanie. Danach wurde er als Häftlingspfleger eingesetzt. In dieser Funktion war er oftmals bei der ärztlichen Selektion vor Transporten dabei. Suderland sagte aus, der Arbeitseinsatzführer wählte Häftlinge aus, deren Arbeits- und Transportfähigkeit überprüft werden musste. Suderland musste Anweisungen an die Häftlinge übersetzen. Diese Anweisungen waren beispielweise „entkleiden", „Hände vorzeigen" oder „herumdrehen". Der Angeklagte SS-Arzt Bender habe die Schwerstkranken stets in den Häftlingskrankenbau einweisen lassen und nicht auf einen

[1711] Prozesstranskription 3. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2236-2251.
[1712] Prozesstranskription 3. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2252-2274.
[1713] Prozesstranskription 3. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2275-2284.

Transport geschickt, so der Zeuge. Misshandlungen während dieser Prozedur gab es nie. Edwin Katzenellenbogen, den angeklagten Häftlingsarzt, entlastet Suderlang gleichermaßen. Der Angeklagte habe nie Häftlinge geschlagen oder getötet. Das Kreuzverhör ergab, dass nichtsdestotrotz durch Benders Entscheidungen, viele Häftlinge Transporten zugeteilt wurden. Unter anderem nachweislich nach Auschwitz und nach Bergen-Belsen, einem Sterbelager, in dem kranke Häftlinge ohne Hilfe ihrem Schicksal überlassen wurden. Zudem arbeitet Suderland lediglich neun Monate mit August Bender zusammen und konnte keine Angaben machen, wie sich der Angeklagte in der anderen Zeit verhalten habe.[1714]

Josef Siebeneichler: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1939 bis zur Befreiung 1945. Siebeneichler kam wegen der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft Jehovas Zeugen in KZ-Haft und verrichtete Zwangsarbeit im Fotolabor. Er sagte aus, von Edwin Katzenellenbogen vorbildlich bei einer schweren Erkrankung der Atemwege behandelt worden zu sein. Der Angeklagte versorgte ihn außerhalb des Krankenbaus nach dem offiziellen Arbeitsende in Katzenellenbogens Stube im Kleinen Lager. Siebeneichler ergänzte, auch andere Häftlinge seien auf diese Weise medizinisch versorgt worden. Selbst am arbeitsfreien Sonntag behandelte der Angeklagte kranke Häftlinge freiwillig, die nicht im Krankenbau waren. Weder habe Katzenellenbogen Geld für seine Arbeit oder Medizin verlangt, noch misshandelte oder tötete er Patienten. Ähnlich positiv äußerte sich Siebeneichler im Anschluss zu Ilse Koch, die keinesfalls gewalttätig gegenüber Häftlingen gewesen sei. Während der *Cross Examination* wurde die Aussage dahingehend abgeschwächt, da Siebeneichler nicht die Lebensbedingungen im Kleinen Lager kannte und nur für circa vier Wochen bei Katzenellenbogen in Behandlung war. Ilse Koch hatte er nicht öfters als ein paar Mal aus größerer Distanz gesehen. Stattdessen interessierte sich die Anklageseite über seine Aufgaben in der fotografischen Abteilung. Zum einen musste er Fotos machen, zum anderen Filme entwickeln. Mehrere hundert Mal entwickelte er Fotos von Häftlingen, die beim Durchschreiten der Postenkette erschossen worden waren. Eine sehr belastende Aussage im Rahmen des *Common Design*.[1715]

Walter Wendt: War SA-Sturmführer, Personalchef der Erla-Maschinenwerke und einer der Angeklagten. Einleitend machte er Angaben zu seinem Lebenslauf. Seit September 1930 war er SA-Mitglied, im Februar 1931 trat er zusätzlich der NSDAP bei. Ab 1940 sei er Angestellter der Maschinenwerke und für den Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte zuständig gewesen: zum einen für sogenannte Fremdarbeiter, ab 1943 zusätzlich für KZ-Häftlinge. Er betonte, sein Arbeitsbereich sei die Versorgung der Häftlinge und die Koordination ihrer Arbeit gewesen. Er habe die Häftlinge aus Beständen der Fabrik versorgt und ihnen beispielsweise Geschirr und Decken gegeben. Weder habe er die Gefangenen angefordert noch Befehlsgewalt über die Wachmannschaften gehabt. Am Tag, als die Lager geräumt werden sollten, habe er sich erfolgreich dafür eingesetzt, das Lager mit den zivilen Fremdarbeitern von dieser Maßnahme auszunehmen. Die Räumung des KZ-Außenlagers zu verhindern, sei ihm misslungen. Vergeb-

[1714] Prozesstranskription 3. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2285-2313.
[1715] Prozesstranskription 4. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2314-2340.

lich habe er bei der SS interveniert, als diese begann auf die verbliebenen Häftlinge zu schießen und Baracken niederzubrennen. Der Fabrikleiter sei bereits unauffindbar gewesen und die SS habe willkürlich und sadistisch gehandelt, beschrieb er in seiner Befragung. Einigen Verletzten habe er noch medizinische Versorgung aus der Ersten Hilfe Station der Fabrik zukommen lassen können. Dann musste er einsehen, nicht eingreifen zu können und sei mittags ins Restaurant „Heiterer Blick" zurückgekehrt, von wo er vergeblich versuchte andere Vorgesetzte telefonisch zu erreichen. Alle bislang gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe, er sei selbst tatbeteiligt gewesen, wies er von sich. Im Kreuzverhör wurde ihm sein früher SA- und Parteibeitritt angelastet. Daher müsste er als überzeugter Nationalsozialist eingestuft werden. aufgrund der kurzen Distanz zwischen dem KZ-Außenlager und dem Restaurant – Fahrtzeit zehn Minuten – erschien es den Anklägern durchaus möglich, dass Wendt am Massaker beteiligt gewesen sei, da die Zeugen im Restaurant erst die Rauchwolke sahen und dann erst der Angeklagte kurz darauf eintraf. Wendt beharrte allerdings auf seinem Standpunkt, sodass es in der Hand der Richter lag, welcher Version mehr Glauben zu schenken sei.[1716] Nach weiteren Vorwürfen der *Rebuttal Witness*, gestattete man dem Angeklagten eine weitere Gegendarstellung am 11. August 1947. Der Zeuge Julian Naulot hatte Wendt am 13. April 1945 im KZ-Außenlager Leipzig-Thekla dabei beobachtet, wie er bewaffnet Baracken gestürmt habe und dabei Schüsse gefallen seien. Wendt gab allerdings als Gegendarstellung bekannt, erst am 14. April 1945 im Schutzhaftlager gewesen zu sein. Die Räumung des Lagers sei zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen und er selbst habe nichts damit zu tun. Zumal er ein Zivilangestellter der Erla-Werke war und die Aufsicht über das Lager bei der SS lag. Er selbst habe keine Häftlinge geschlagen, aus seiner Sicht müsse eine Verwechselung vorliegen. Es erfolgten keine weiteren Fragen der Anklage.[1717]

Josef Kestel: Seit 1933 im KZ-Wachdienst tätig, ab Oktober 1940 bis Kriegsende als Angehöriger der SS-Lagermannschaft im KZ Buchenwald. Dort war der Angeklagte Block- und Kommandoführer gewesen. Kestel beschrieb wie er in armen Verhältnissen aufgewachsen sei. Die Mutter bezog nur eine knappe Witwenrente, sodass er und seine zwei Geschwister nur eine kurze Schulausbildung hatten und danach direkt anfingen zu arbeiten; erst als Fabrikarbeiter, dann beim Eisenbahnbau. Lediglich aus finanziellen Gründen sei er im Mai 1933 der SS beigetreten und kam so in den KZ-Wachdienst. Er räumt ein, zwischen Februar 1941 und Januar 1942 im KZ Buchenwald unter anderem Kommandoführer im Steinbruch gewesen zu sein. Der Aussage nach wurden nur KZ-Häftlinge der Strafkompanie zur Arbeit im Steinbruch gezwungen. Zu seiner Verteidigung sagte Kestel, er habe die Kapos des Kommandos stets ermahnt die Häftlinge nicht zu schlagen oder zu misshandeln. Die vorgebrachten Anschuldigungen gegen ihn stellte er als Falschaussage dar. In keinem Fall sei er an Misshandlungen oder Tötungen beteiligt gewesen. Leichtere Ohrfeigen mit der flachen Hand räumte er ein. Es gab lediglich einen Fall eines Fluchtversuches, bei dem Kestel – nach Vorwarnung und der Aufforderung stehen zu bleiben – einen flüchtenden Häftling niederschoss. Diesen Vorfall beschrieb Kestel nüchtern

[1716] Prozesstranskription 4./5. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2341-2420.

[1717] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5642-5652. Nach ihm wurde der Angeklagte Otto Barnewald als *Sur-Rebuttal Witness* aufgerufen.

und bewertete ihn als Pflichterfüllung als SS-Wachmann. Die *Cross Examination* ergab, dass neben der Strafkompanie zugleich andere KZ-Häftlinge zur Arbeit im Steinbruch gezwungen wurden. Kestel erwiderte, er habe keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Kommandos gehabt. Nach Recherchen der Anklage seien circa 125 Häftlinge bei Fluchtversuchen im Steinbruch ums Leben gekommen, worauf der Zeuge die Zahl auf zehn bis zwölf korrigierte und er lediglich bei dem einen beschriebenen Vorfall involviert gewesen sei.[1718]

Bernhard Becker: Der Zeuge war erst Blockführer und später Schutzhaftlagerführer im Buchenwalder Außenlager Wernigerode gewesen. Durch seine Aussage entlastete er den Außenlagerführer Hermann Grossmann. Das KZ-Außenlager war demnach ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgt und die Unterbringung der circa 750 Häftlinge ebenfalls nicht zu beanstanden. Lagerstrafen gegen Häftlinge seien bei Diebstahl, Sabotage oder Spionage vollstreckt worden, ansonsten gäbe es keinerlei Misshandlungen. Grossmann sei keinesfalls gewalttätig gegen Häftlinge gewesen.[1719] Die Befragung musste aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen werden, konnte aber nach dem vollständigen Verhör des Zeugen Emil Vogels am Nachmittag fortgesetzt werden. Während der *Cross Examination* rechtfertigte Becker die Anwendung der Lagerstrafen unter anderem mit direkten Befehlen Heinrich Himmlers. Die Unterbringung im KZ-Außenlager bezeichnete er als „Hotel“ mit Zentralheizung, fließend warmen Wasser, Lautsprechern mit Radioansprachen, Filmabenden und geregelten Mahlzeiten. Während die Anklageseite konträr die menschenunwürdige Unterbringung, schwere Zwangsarbeit, Misshandlungen und Unterversorgung in den Fokus stellte.[1720]

Emil Vogel: Der Zeuge gab an Mitglied der KPD gewesen zu sein. Nach dem Einzug zur Wehrmacht mit Fronterfahrung sei er ab Juni 1944 im KZ-Wachdienst eingesetzt worden. Damit verbunden war die automatische Aufnahme in die SS. Abermals wurde Grossmann entlastet, diesmal in Bezug auf das Außenlager Bochumer Verein, in das er nach seiner Dienstzeit in Wernigerode versetzt worden war. Vogel äußerte sich, wie Becker, positiv über den Außenlagerführer: Die Unterbringung und Versorgung der Häftlinge waren ausreichend. Willkürliche Misshandlungen habe es nicht gegeben. Vogel beschrieb die Situation nach einem alliierten Luftangriff. In diesem Zusammenhang, so der Vorwurf der Belastungszeugen, habe Grossmann sowjetische Häftlinge erschossen. In Vogels Version war davon keine Rede mehr, alle Toten seien durch den Luftschlag zu beklagen gewesen. Im Kreuzverhör blieb Vogel bei seiner Darstellung.[1721]

Oswald Haus: Häftling im KZ Buchenwald und ab August 1944 bis April 1945 in den Außenlagern mit Codenamen „Wille“, der aus den Teilen Gleina, Rehmsdorf und Tröglitz bestand. Vor der Befragung gab der Verteidiger Kopf ein kurzes Statement. Demnach räumten die Verteidiger ein, dass der Angeklagte Hans Wolf, in seiner Funktion als Lagerältester, Häftlinge geschlagen habe. Aber lediglich, um die Disziplin im Lager zu erhalten. Des Weiteren wurde dabei

[1718] Prozesstranskription 5. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2421-2442.
[1719] Prozesstranskription 5. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2443-2447.
[1720] Prozesstranskription 5. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2481-2502.
[1721] Prozesstranskription 5. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2448-2480.

kein Häftling ernsthaft verletzt. Der Zeuge sollte diese Sichtweise untermauern. Haus war ebenfalls ein Funktionshäftling gewesen und beschrieb sich als Vorarbeiter, der circa 100 Häftlinge beaufsichtigen und zugleich Rechenschaft gegenüber der SS ablegen musste. Wolf war ebenfalls in dieser Position mit dem gleichen Dilemma: einerseits die Mithäftlinge unterstützen, zum anderen die Furcht vor der SS. Beim Aus- und Einrücken zum Arbeitseinsatz trieben in erster Linie die SS-Wachmannschaften die Häftlinge durch Schläge an. Laut Haus schlug Wolf die Häftlinge in dieser Situation nie. Lediglich bei Fehlverhalten der Häftlinge wendete Wolf Gewalt an. Hauptgrund für diese Bestrafungen war hauptsächlich Diebstahl. Haus betonte, dass Wolf sich jedes Mal über den tatsächlichen Täter informierte und nie willkürlich oder kollektiv Häftlinge schlug. Aus diesem Grund sei Wolf bei Häftlingen beliebt und geachtet gewesen. Wolf nützte die Möglichkeiten als Lagerältester, um eine Gruppe von circa 200 Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen zehn und 17 Jahren vor dem Vernichtungstransport nach Auschwitz zu bewahren und sorgte dafür, dass alle ihre Nahrungsrationen plus eine Extraportion Suppe bekamen. Eine weitere Häftlingsgruppe, die Wolf unterstützte, seien jüdische Häftlinge gewesen, denen er ihre Religionsausübung nicht verboten habe. Die Anklageseite nutzte in der *Cross Examination* eine Taktik, die bereits die Verteidiger angewandt hatten. Nämlich den Zeugen als kriminellen Häftling darzustellen, der eigene Vorteile aus seiner Position als Funktionshäftling gezogen hatte. Allerdings war Haus gar keiner Häftlingskategorie zugeordnet worden, da ab Mitte 1944 – zumindest in diesem Außenlagerkomplex – neueintreffende Häftlinge keine farbigen Winkel mehr zugeteilt bekamen. Es stellte sich heraus, dass die jüdischen Häftlinge lediglich in ihrer Freizeit beten durften. Selbst an ihren höchsten Feiertagen war nicht arbeitsfrei. Die Anklageseite fragte den Zeugen, wie hart Wolf Häftlinge geschlagen habe. Worauf er aussagte lediglich leicht geschlagen zu haben. Allerdings war Haus nicht immer Zeuge gewesen und es gab Fälle, in denen Wolf Häftlinge geschlagen hatte, die Haus nicht beobachtet hatte.[1722]

Andreas Spielmann: Häftling im KZ-Außenlager Rehmsdorf. In diesem Industriekomplex, der Braunkohle-Benzin AG (BRABAG) arbeitete Spielmann im Bereich der industriellen Herstellung von synthetischen Kraftstoffen als Zwangsarbeiter und stieg zum Kapo auf. Ähnlich wie die Zeugen Vogel und Haus machte er Angaben zu Hans Wolf und bekräftigte dessen Friedfertigkeit und positive Rolle gegenüber den Häftlingen. Das ein oder andere Mal habe Wolf Häftlinge wegen Verstößen gegen die Lagerordnung geschlagen. Niemals seien Häftlinge dadurch schwerer verletzt worden. Keiner der Geschlagenen musste infolgedessen ärztlich versorgt werden oder kam auf die Krankenstation. Spielmann gab an, wegen eines Arbeitsunfalls im Krankenblock gewesen zu sein und erlebte dort, wie Hans Wolf jeden Häftling nach seinem Zustand fragte und die Häftlingspfleger ermahnte, gründlich alle Pflegebedürftigen zu versorgen. Darüber hinaus schilderte der Zeuge, wie Wolf selbst Opfer der SS wurde. Die SS-Männer Kenn und Zucker hätten mit einem Stahlrohr auf Wolf eingeschlagen. Er habe stark geblutet, zwei Zähne verloren und seine Hand sei zertrümmert worden. Schwer verletzt sei er am Boden gelegen und habe aus eigener Kraft nicht mehr aufstehen können. Ein anderes Mal sei der

[1722] Prozesstranskription 9. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2504-2540.

Lagerälteste mit einem Gewehrkolben geschlagen worden und habe bleibende Kopfschmerzen, wie er Spielmann selbst erzählte. Infolgedessen bekäme der Angeklagte öfters epileptische Anfälle, bei denen er mit Zuckungen und Schaum vor dem Mund hinter einer Baracke gefunden worden sei. Entlastend war Spielbergs Beschreibung, wie Wolf zwei westalliierten, einem Briten und einem US-Amerikaner, zur Flucht verhalf. Sie seien in einem nahegelegenen Kriegsgefangenenlager untergebracht gewesen und hätten ebenfalls Zwangsarbeit für BRABAG verrichten müssen. Wolf habe Zivilkleidung bereitgestellt und sie unter Lebensgefahr zu den beiden Soldaten geschmuggelt. Spielmann erfuhr später, dass die Flucht erfolgreich verlaufen war. Spielmanns Aussage wurde durch die Anklageseite dadurch diskreditiert, weil sie ihn als Häftling mit schwarzen bzw. später grünen Winkel, darstellte. Ihm wurde unterstellt ein Netzwerk unter den Funktionshäftlingen aufgebaut zu haben, mit der Billigung Wolfs, den er nun deckte. Spielmann leugnete eigene Vorteile genossen zu haben und bekräftigte seine positive Ansicht über Wolf. Einzig die SS könne für die Misshandlung von Häftlingen zu Rechenschaft gezogen werden.[1723]

Friedrich Herr: SS-Mitglied seit 1939, Blockführer im KZ-Außenlager Gustloff-Werke. In einer Vorrede vor der Befragung betonte die Verteidigung welche Punkte sie zur Entlastung des Angeklagten Peter Merker vorbringen wollte. Zum einen zweifelte sie die Eigenständigkeit Merkers als Führer des Außenlagers Gustloff-Werke an: er sei nicht für die Versorgung und den Luftschutz verantwortlich. Der Nachschub sei ausreichend gewesen und wurde zentral im Stammlager Buchenwald organisiert und von dort verschickt. Schließlich wurde das gute Verhalten Merkers gegenüber Häftlingen und seine Unschuld bei einem Luftangriff im Februar 1945, bei dem er selbst nicht anwesend war und viele Häftlinge ums Leben kamen, betont. Herr beschrieb daraufhin den Aufbau des Lagers und die Funktionen der Baracken, mit der Betonung der Häftlingsküche und des Krankenbaus. Er wies darauf hin, dass im Fall einer Warnung vor Luftangriffen die Fabrik sofort geräumt werden musste. Zwar gab es keine Schutzbunker, aber die äußere Postenkette sei auf ein freies Feld in drei Kilometern Entfernung ausgedehnt worden, dadurch hätten alle Häftlinge die Möglichkeit gehabt, sich aus der Gefahrenzone zu bringen. Dieses Prozedere im Ernstfall beruhte auf einer Anweisung Merkers vom Januar 1945. Der Zeuge erinnerte sich an einen Luftangriff am 9. Februar 1945: Gegen 11:45 sei Alarm gegeben worden, die ersten Bomben schlugen gegen 12:20 ein – die Baracken und das Fabrikgelände seien geöffnet worden und, der Lagerälteste organisierte die Räumung. Da in zwei Schichten rund um die Uhr gearbeitet wurde, seien die Häftlinge der Nachtschicht in den Baracken gewesen. Trotz dieser eingeleiteten Maßnahmen kamen circa 300 Häftlinge zu Tode. Herr, der sich nicht in einen Bunker zurückgezogen hatte, wurde verletzt. Die von Belastungszeugen genannten Todesopferzahlen von 1.500 bis 2.000 wies er als falsch zurück. Falsch sei auch, dass alle SS-Wachen Schutz in Bunkern gesucht hätten und unverletzt geblieben seien. Stattdessen seien circa zehn Angehörige der SS ums Leben gekommen und etliche verletzt worden, wie der Zeuge selbst. Die Belastungszeugen hatten als dritten Punkt außer Acht gelassen, dass sogar eine Siedlung der deutschen Fabrikarbeiter bombardiert worden sei und es

[1723] Prozesstranskription 9. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2541-2563.

dort ebenfalls Tote und hohe Sachschäden gegeben hätte. Im Kreuzverhör ließen sich die Anklagevertreter den Ablauf der Räumung nochmals beschreiben. Herr kam zu dem Schluss, 30 Minuten zwischen Alam und Bombardierung sei zu kurz für eine Evakuierung gewesen, während die Anklage die Evakuierung selbst anzweifelte und fehlende Bunker und Schutzstellen bemängelte.[1724]

Alfred Schmitt: SS-Mitglied, bezeichnete sich selbst als Koch, aber tatsächlich war er Kommandoführer in der Häftlingsküche im KZ-Außenlager Gustloff-Werke. Seine eigentliche Funktion kam durch genaues Nachfragen im Kreuzverhör ans Licht. Während seiner SS-Karriere war er in den Konzentrationslagern Lublin, Natzweiler und Buchenwald. Die Aussage umfasste in erster Linie Details zur Versorgung der Häftlinge. Die Rationen seien aus dem Stammlager Buchenwald geliefert, von Häftlingen verarbeitet und ausgegeben worden. Er gab an, dass Häftlinge und SS die gleichen Portionen bekamen. Anstatt das Essen zu kritisieren hörte er oftmals Lob von den Häftlingen darüber, da selbst ab und an Bier ausgegeben wurde. Schmitt sagte des Weiteren – und hierbei wiedersprach er Herr – dass im Fall eines Luftangriffsalarms die Häftlinge aus der Fabrik nicht auf ein freies Feld, sondern zurück in die Baracken gebracht werden sollten. Allerdings zweifelte er ebenfalls die vorgebrachten Todeszahlen der Belastungszeugen an und gab an, maximal 250 Häftlingen und elf SS-Leute seien durch das Bombardement gestorben. Unmittelbar nach dem Angriff seien Hilfsmaßnahmen angelaufen und auch Unterstützung aus dem Stammlager herbeigekommen. Im Kreuzverhör konnte er nicht die Anzahl der Verwundeten nennen. Es stellte sich zudem heraus, dass er vom regelmäßigen Bierausschank nur vom Hörensagen wusste.[1725]

Gerhard Frels: Er gab an weder Mitglied in der NSDAP noch SS gewesen zu sein und während des Krieges als Buchhalter für die Gotha Versicherung gearbeitet zu haben. In einem Kurzstatement, vor dem Aufruf des Zeugen, betonten die Verteidiger, die nächsten Befragungen würden das stets einwandfreie Verhalten des Angeklagten Hans Merbach belegen. Er habe unmöglich die beschriebenen Grausamkeiten begangen – die belastenden Schilderungen seien schlicht unglaubwürdig. Frels beschrieb, wie Merbach zwischen 1932 und 1939 in dem Versicherungsunternehmen als eine Art Laufbursche die Post und Akten in den Büros abholte und verteilte. Dabei sahen sie sich täglich und kamen oftmals ins Gespräch. Obwohl Merbach 1939 zur Waffen-SS zugeteilt wurde sahen sie sich während Merbachs Dienstzeit im KZ Buchenwald ab Dezember 1939 regelmäßig in freundschaftlicher Verbindung. Die Befragung war sehr knapp. Die Anklageseite ging unmittelbar dazu über Frels zu befragen, ob er von den Tätigkeiten Merbachs im KZ-Dienst wusste, bzw. ob Merbach ihm darüber erzählt hatte. Beides verneinte der Zeuge.[1726]

Richard Rosenkranz: Deutscher Zahnarzt, der seit 1940 eine eigene Praxis betrieb und seit Januar 1947 für die Nothilfe- und Wiederaufbauverwaltung der Vereinten Nationen (UNRRA) in einer Klinik in Zaitzkofen, südlich von Regensburg, arbeitete. Dort habe er kürzlich Henryck

[1724] Prozesstranskription 9. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2564-2589.
[1725] Prozesstranskription 9./10. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2590-2606.
[1726] Prozesstranskription 10. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2606-2614.

Zaif behandelt, also den Belastungszeugen, dem Merbach mutmaßlich mehrere Zähne ausgeschlagen habe. Rosenkranz gab an, die Zahnstümpfe von Zaif gezogen zu haben. Lediglich bei einem Schneidezahn konnte er eine Gewaltausübung nicht ausschließen. Die anderen Backenzähne hätten kaum ausgeschlagen werden können, ohne auch den Kiefer zu brechen, so der Arzt weiter. Wenn wirklich alle genannten sechs Zähne von Zaif ausgeschlagen worden wären, hätte es noch gravierendere Folgeverletzungen im Kieferbereich und der Haut geben müssen. Keine derartige Verletzung habe er bei seiner Operation bemerkt. Zaif hatte ferner angegeben, den Namen des Arztes nicht zu kennen, der ihn behandelt hatte. Rosenkranz war sich aber sicher, Zaif wüsste seinen Namen, da sie sich öfters im Krankenhaus gesehen hatten und die Behandlung besprochen wurde. Im Kreuzverhör vermuteten die Ankläger, Zaif habe unter Gingivitis, also einer bakteriellen Zahnfleischentzündung gelitten, bei der sich die Zähne nach und nach lockern. Dadurch erklärten sie, dass durch Merbachs Schläge Zaif die Zähne verloren hatte. Diese Erkrankung schloss Rosenkranz allerdings aus und gab an wegen Karies in der Zahnwurzel die Zähne gezogen zu haben, wobei er natürlich nicht wissen konnte, ob Zaif diese Zahnfleischentzündung 1945 gehabt hatte. Die ärztliche Behandlung erfolgte, wie der Zeuge selbst bestätige, erst 1947.[1727]

Karl Huber: Politischer Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1942 bis zur Befreiung 1945. Mit einem Transport aus Gusen kam Huber ins KZ-Stammlager und von dort ins Außenlager der Gustloff-Werke. Dort wurde er als technischer Konstrukteur eingesetzt. Später kam er zurück ins Stammlager und war unter anderem in der Schreibstube der Kommandantur und im Häftlingskrankenbau tätig. Hauptaufgabe dort war die Erfassung der Krankenakte der Neuankömmlinge. Seine Aussage diente zur Entlastung des angeklagten SS-Lagerarztes August Bender. Huber beschrieb ausführlich den arbeitsteiligen Vorgang einer Selektion vor einem Häftlingstransport. Huber betonte, wie ausführlich die Untersuchung der Häftlinge stattfand und keinesfalls transportunfähige Häftlinge für einen Transport ausgewählt wurden. Kranke Häftlinge seien umgehend in den Krankenbau zur Behandlung eingewiesen worden. Bender sei nicht immer bei dieser Prozedur anwesend gewesen. Wenn, dann habe er sich stets korrekt verhalten und drängte die Häftlingspfleger, kranke Häftlinge umgehend medizinisch zu versorgen. Bei seiner täglichen Arbeit im Krankenbau sei Bender gleichfalls freundlich und keinesfalls gewalttätig gegenüber den Häftlingen gewesen. Darüber hinaus sei er bereit gewesen, Häftlinge zu schützen: Einige Kinder und besonders schutzbedürftige Häftlinge habe er für transportunfähig erklärt. Auf diese Weise konnten sie im Krankenbau „untertauchen“, wie Huber erklärte. Er nahm Bender auch dahingehend in Schutz, dass der SS-Arzt weder die Transporte angeordnet hatte noch deren Zielorte kannte. Jedes Mal war die Ungewissheit groß, ob der Transport für ein besseres Außenkommando, beispielsweise einem Industriestandort oder für ein Vernichtungslager bestimmt war. Im zweiten Teil der Befragung sollte eigentlich der Häftlingsarzt Edwin Katzenellenbogen entlastet werden. Dies gelang nur teilweise. Huber sagt zwar aus, der Angeklagte habe Häftlinge an Sonntagen in seiner Baracke behandelt, konnte aber nicht ausschließen, dass dies lediglich auf Bezahlung erfolgte. Von der

[1727] Prozesstranskription 10. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2614-2624.

Kooperation des Angeklagten mit der SS und einem Schwarzmarkt für Medikamente habe Huber persönlich nichts mitbekommen, allerdings davon gehört. Daher war dieser Vorwurf nicht ganz auszuschließen. Anstatt Schläge von Katzenellenbogen zu verneinen, gab er zu, dass er dies beobachtet hatte. Er spielte die Vorfälle jedoch herunter und verharmloste die Misshandlungen als Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Nach dem Krieg habe sich Katzenellenbogen den Amerikanern als Arzt angeboten und habe gute Hilfe geleistet. Im Kreuzverhör wurde versucht Huber als Freund Benders darzustellen, von dem er während der KZ-Haft profitiert habe und nun wohlwollende Aussagen machte. Dagegen sagte Huber, es gäbe niemals Freundschaften zwischen einem Häftling und einem SS-Mann. Sein Interesse läge an der wahrheitsgemäßen Darstellung seiner Erlebnisse, die Schlüsse daraus müsse das Gericht ziehen. Ein Resümee ihrer Sicht zog die Anklageseite: sie brachte nämlich in Erfahrung, dass Bender sich hauptsächlich um die Häftlinge im Krankenbau kümmerte. Diejenigen Hilfsbedürftigen im Kleinen Lager, hier im Besonderen die Baracke 61, besuchte er höchst selten und widerwillig. Denn er hatte selbst Furcht vor Ansteckung bei den dort komplett unterversorgten Häftlingen. Als die Befragung der Anklage bezüglich Bender bereits abgeschlossen war, bat die Verteidigung Huber zugunsten Hans Merkers zu verhören. Dies wurde gestattet. Allerdings wollte sie lediglich wissen, ob der Zeuge nach dem Luftangriff auf die Gustloff-Werke als Häftlingspfleger half. Dies bejahte er und beschrieb kurz, wie die Helfer aus dem Stammlager zum Außenlager abkommandiert worden seien. Auf eine nochmalige *Cross Examination* wurde verzichtet.[1728]

Ferdinand Roemhild: Politischer Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1939 bis zur Befreiung 1945. Er war seit Sommer 1944 Gehilfe des SS-Arztes August Bender und erledigte in erster Linie Schreibarbeit für ihn. Während seiner Aussage entlastete er Bender durch die Bestätigung, der SS-Arzt habe niemals Totenscheine gefälscht oder wissentlich unwahre Todesursachen unterzeichnet. Am Diebstahl von Zahngold sei der Angeklagte ebenfalls nicht beteiligt gewesen. Wie Huber sagte auch Roemhild aus, Bender habe sich jederzeit einwandfrei gegenüber den Häftlingen verhalten. Im zweiten Teil der Befragung kamen die Verteidiger auf den Angeklagten Edwin Katzenellenbogen und den Krankenbau zu sprechen. Laut der Aussage war Herman Obenauer dort Kapo und der Angeklagte lediglich ein Pfleger ohne leitende Funktion. Lediglich vom Hörensagen wusste Roemhild von Schlägen des Angeklagten gegen Häftlinge. Tötungen schloss er aus. Das Kreuzverhör ergab, dass es unmöglich für Bender gewesen sein musste, jeden Totenschein nachzuprüfen. Nicht jeder verstorbene Häftling wurde obduziert und viele umgehend verbrannt. Zudem fanden weiterhin pseudomedizinische Versuche statt, von denen Bender zumindest Mitwisser war und Totenscheine ausstellte.[1729]

Margarte Marktwaldt: Frau eines Wehrmachtsangehörigen im KZ-Wachdienst. Sie besuchte demnach am 4. November 1944 ihren Mann im KZ-Außenlager beim Bochumer Verein. Bei dieser Gelegenheit sei ihr der Angeklagte Hermann Grossmann vorgestellt worden. Da an dem gleichen Tag ein Luftangriff stattfand, konnte sie sich noch sehr genau an das Datum und die

[1728] Prozesstranskription 10. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2624-2679

[1729] Prozesstranskription 10./11. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 256, S. 2680-2712, Fortsetzung: NARA/RG 153, Box 257, S. 2713-2719.

Ereignisse erinnern. Luftalarm wurde gegen 20:45 Uhr ausgelöst, der Angriff erfolgte kurz darauf und dauerte circa vierzig Minuten. Diese Zeit verbrachte sie zusammen mit Grossman in einem kleinen Schutzbunker vor dessen Haus. Keinesfalls habe er in dieser Zeit jemanden erschossen, da er ja mit im Bunker Schutz suchte. Überhaupt habe sie nie währenddessen oder danach Schüsse gehört. Weder in der direkten Befragung noch im Kreuzverhör machte sie weiteren Angaben zu ihrem Mann oder den Anlass ihres Besuches. Sie wusste auch nicht, ob Grossmann ein Vorgesetzter ihres Mannes war.[1730]

Karl Marktwaldt: Nach seiner Frau kam ferner der Ehemann selbst als Zeuge zu Wort. Er verneinte in irgendeiner Organisation der NSDAP Mitglied gewesen zu sein. Im Juni 1944 war er Wehrmachtssoldat, der einer Pioniereinheit angehörte, zum Wachdienst in KZ-Außenlager Bochum gekommen. Positiv äußerte er sich über Hermann Grossmann, der mehrmals den Wachmannschaften befohlen hätte, Häftlinge nicht zu misshandeln. Der Angeklagte selbst habe ebenfalls keine Gewalt gegen Häftlinge ausgeübt. Die Abläufe des Luftangriffes schilderte er wie seine Frau. Ergänzend berichtete er, Häftlinge, die in andere Lager überstellt worden seien, bekämen die Tagesessenrationen für die Fahrt.[1731]

Konrad Morgen: SS-Richter, der eine Reihe von Ermittlungen gegen SS-Personal in Gang gebracht und Verhaftungen veranlasst hatte.[1732] Bevor der Zeuge vernommen wurde, ergriff die Verteidigung das Wort und betonte, die nächsten Vernehmungen werden zeigen, der Angeklagte Josias zu Waldeck habe nie Befehlsgewalt über das KZ Buchenwald gehabt. Sein einziger Anknüpfungspunkt an das Konzentrationslager sei die SS-Gerichtsbarkeit in Kassel, die bei Verfehlungen der SS-Wachmannschaft eingriff. Daher habe zu Waldeck voll und ganz Ermittlungen gegen den korrupten KZ-Kommandanten Karl Koch unterstützt. Letzter Gesichtspunkt, auf den in der Vorrede hingewiesen wurde, betraf die Evakuierung des Stammlagers bei Kriegsende, die nicht der Angeklagte, sondern Himmler angeordnet und zu verantworten habe. Dann erst begann die Zeugenbefragung. Morgen beschrieb knapp seinen Lebenslauf und betonte, auf welche Widerstände in der SS-Führung seine Ermittlungen stießen. Durch Versetzung und Degradierung sollte er kaltgestellt werden, da er wegen Korruption und illegaler Tötungen in Konzentrationslagern ermittelte. Wie der Verteidiger bereits betont hatte, wiederholte Morgen, dass die Gerichtsbarkeit der SS den jeweiligen HSSPF, also dem Angeklagten zu Waldeck bezüglich dem KZ Buchenwald, oblag. Er entschied, ob bei ausreichenden Beweisen Verhaftungen vollstreckt, Anklage erhoben und ein SS-Gericht eingesetzt wurde. Im Fall von Karl Koch veranlasste zu Waldeck diese Maßnahmen. Himmler ging dieser Schritt zu weit und erließ einen Erlass, der die KZ-Kommandanten vor dem direkten Zugriff der SS-Justiz schütze. Morgen bezeichnete diesen Befehl als *Lex Waldeck*. Hermann Pister gab Morgen hingegen bei seinen mehrmonatigen Ermittlungen[1733] freie Hand und unterstütze die Untersuchungen. Hierbei hatte er uneingeschränkten Zugang zum Schutzhaftlager und konnte sogar Häftlinge

[1730] Prozesstranskription 11. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2719-2723.
[1731] Prozesstranskription 11. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2724-2734.
[1732] Vgl. Pauer-Studer/Velleman, "Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin".
[1733] Details zu Morgens Ermittlungen, vgl. Pauer-Studer/Velleman, "Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin", S. 133-153.

vernehmen. Im Rahmen dieser Vernehmung habe er erfahren, dass der Funktionshäftling und Belastungszeuge Eugen Kogon entschied, welche Häftlinge als Versuchskandidaten für Experimente auf der Krankenstation missbraucht wurden. Mit diesem Vorwurf belastete er einen der Hauptzeugen der Anklage und versuchte Kogons Glaubwürdigkeit zu unterminieren. Zur Entlastung aller Angeklagten, denen Versuche an Häftlingen vorgeworfen wurden, erklärte Morgen, alle Versuchsreihen seien auf Anweisung des Reichsarzt-SS, Ernst-Robert Grawitz, erfolgt. In einer längeren Ausführung grenzte Morgen die Kommandanten Pister und seinen Vorgänger Koch voneinander ab. Eine mehrmonatige Untersuchung durch den SS-Richter Morgen ergab, wie positiv Pister das KZ geleitet habe. In erster Linie habe er erreicht, illegale Tötungen vollständig zu unterbinden und die Lebensbedingungen der Häftlinge entscheidend zu verbessern. Exekutionen verliefen strikt nach Vorschrift gegen verurteilte Kriminelle, wovon sich der SS-Richter selbst überzeugt hatte indem er bei einer Exekution persönlich anwesend war. Angesprochen auf das Kommando 99 antwortete Morgen, erst nach dem Krieg davon gehört zu haben. Keinesfalls wurden diese Exekutionen von einem der Angeklagten befohlen, denn dazu seien lediglich höhere Dienststellen befugt gewesen. Er rechtfertigte die Erschießungen der sowjetischen Kriegsgefangenen mit dem brutalen Vorgehen der Roten Armee an der Ostfront die, der Aussage nach, etliche Kriegsverbrechen begangen hätte. Zum Abschluss der Befragung äußerte sich Morgen zu einigen angeklagten SS-Mitgliedern, deren Gewaltexzesse auf Karl Koch zurückzuführen seien, der seine Untergebenen als Werkzeug seiner Terrorherrschaft nutzte. Konkret entlastete er dadurch Guido Reimer, Hermann Hackmann und Otto Barnewald. Die Anschuldigungen gegen Max Schobert (Gewalttaten gegen Häftlinge) Hubert Krautwurst (Misshandlungen) und Ilse Koch (Besitz von Gegenständen aus Menschenmaterial) wies er als haltlos zurück und berief sich hierbei auf seine eigenen umfangreichen Ermittlungen. Im Kreuzverhör verwies die Anklageseite darauf, zwar habe Konrad Morgen im KZ Buchenwald wegen illegalen Tötungen und Korruption ermittelt, er war aber selbst SS-Mitglied und dadurch befangen. Kritisiert wurde ferner, dass Morgen trotz eines mehrmonatigen Aufenthalts am SS-Standort des KZ Buchenwalds nichts vom Kommando 99 mitbekommen habe. Konkret nach der „Aktion 14f13“ befragt, antwortete Morgen, er habe davon als vages Gerücht im gehört, er selbst könne dazu nichts sagen. Weitere Details und genauere Angaben zu Exekutionen unter Koch und deren verringerter Anzahl unter Pister blieb der Zeuge schuldig. Oftmals musste er einräumen keine genauen Belege nennen zu können, inwieweit sich die Haftbedingungen unter Pister konkret verbessert hätten. Als Fazit der Befragung – aus Sicht der Anklage – stand die Lückenhaftigkeit Morgens Ermittlungen fest und seine Ergebnisse könnten daher berücksichtigt werden.[1734]

Heinrich Nett: Beamter der Reichspolizei in Berlin zwischen Januar 1941 und Mai 1945. Zwischen Juli 1943 und Januar 1944 unterstützte er Konrad Morgen bei dessen Ermittlungen im KZ Buchenwald. Im Rahmen der Polizeiarbeit hatte Nett öfters Kontakt zum Angeklagten Josia zu Waldeck in dessen Funktion als HSSPF. Der Angeklagte habe die Untersuchung in allen Be-

[1734] Prozesstranskription 11./12. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2735-2913.

langen unterstützt und sei treibende Kraft gewesen. Hermann Pister habe nach Amtsübernahme von Karl Koch alle ihm möglichen Schritte unternommen, um das KZ wieder nach den Maßgaben der SS zu führen, beendete erfolgreich Kochs willkürliche Terrorherrschaft und verbesserte die Haftbedingungen nachhaltig. Etwas ausführlicher ging er auf Anton Bergmeier ein. Laut Netts Ermittlungen gingen die Gewaltexzesse im Arrestbunker nicht auf ihn zurück. Stattdessen habe der sadistisch veranlagte Martin Sommer, im Auftrag Kochs, etliche Morde verübt. Die Anklageseite erfragte Details zu seiner Ermittlungsarbeit. Hierbei gab Nett an in erster Linie wegen Korruption innerhalb der SS ermittelt zu haben. Er räumte ein, nicht alle Teile des Konzentrationslagers inspiriert zu haben. Aus Sicht der Anklage, waren seine Aussagen viel zu allgemein und kaum fundiert belegbar. Zum Abschluss wurde Nett gefragt, inwieweit Josia zu Waldeck die Ermittlungen gegen Koch lediglich aus persönlichen Motiven vorantrieb und nicht, weil er an der Verbesserung der Haftbedingungen interessiert war. Zwar wies Nett diesen Vorwurf zurück, nannte aber keine Belege diesbezüglich.[1735]

Erna Raible: Schwägerin der Angeklagten Ilse Koch. Mehrmals besuchte sie ihre Verwandtschaft am SS-Standort des KZ Buchenwalds ab Herbst 1939, blieb meist für einige Wochen dort zu Gast und half bei der Kinderbetreuung. Dabei traf sie regelmäßig auf den KZ-Häftling und Belastungszeugen Kurt Titz. Dieser habe sich niemals über schlechte Behandlung durch die Kochs beklagt. Raible gab zudem an, selbst keine Misshandlungen oder Strafmeldungen durch Ilse Koch beobachtet zu haben. Gegenstände aus Menschenhaut im Haushalt waren ihr gleichfalls unbekannt. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1736]

Arthur Schmidt: Schwager der Angeklagten Ilse Koch. Er hielt sich zwischen 1940 und 1943 viermal zu Besuch bei der Familie Koch auf und blieb circa jeweils eine Woche. Misshandlungen durch Ilse Koche habe er nie erlebt. Er schloss aus, dass die Angeklagte Einfluss auf seinen Stiefbruder, den KZ-Kommandanten Karl Koch, genommen hatte, um Häftlinge bestrafen zu lassen. Wie die vorangegangene Zeugin habe er niemals Gegenstände aus Menschenhaut im Haus gesehen und schloss deren Existenz aus. Die Ankläger stellten lediglich eine Frage und wollten wissen, ob er von Misshandlungen durch Karl Koch an Häftlingen gehört habe. Schmidt antwortete, dies sei ihm nie zu Ohren gekommen.[1737]

Waltraud Lohrengel: Kurzzeitig war sie mit dem Angeklagten Anton Bergmeier verlobt, den sie im Sommer 1941 kennengelernt hatte. Allerdings trennten sie sich wieder, da die SS die Heirat[1738] nicht erlaubte. Sie beschrieb, wie sich Bergmeier mehrmals über seine Tätigkeit im KZ negativ äußerte und diese psychisch nicht ertragen habe. Mehrmals seien seine Bemühungen sich zur Wehrmacht versetzen zu lassen am Veto seines Vorgesetzten Hermann Florstedt gescheitert. Bedauerlicherweise seien alle Unterlagen dazu während des Krieges verbrannt. Erstaunlicherweise sagte Lohrengel im Kreuzverhör aus, nichts von Bergmeiers Tätigkeit im KZ-

[1735] Prozesstranskription 12./13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2914-2964.
[1736] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2964-2971.
[1737] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2971-2976.
[1738] Der Großvater der Zeugin soll Alkoholiker gewesen sei, sodass die Genehmigung zur Heirat nicht gewährt wurde.

Dienst ab 1934 gewusst zu haben. Als sie noch liiert waren, hatte er darüber hinaus seinen tatsächlichen Einsatzort verschwiegen. Daher konnte sie nicht auf die Gründe eingehen, warum Bergmeier die Versetzung beantragt hatte.[1739]

Hans Moderl: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Dezember 1940 bis März 1942, dort eine Zeitlang im Arbeitskommando des Steinbruchs gewesen. Mit seiner Aussage entlastete er den damaligen Kommandoführer Josef Kestel. Moderl gab an, niemals gesehen zu haben, wie der SS-Mann Häftlinge schlug oder gar tötete. Im Gegenteil, er habe sich wohlwollend gegenüber den Häftlingen verhalten. Der Zeuge wurde noch über Hans Eisele befragt. Erst erinnerte er sich positiv daran, wie Eisele im KZ Natzweiler 1942 den Häftlingskrankenbau führte. Ein weiteres Mal traf Moderl im KZ Buchenwald 1945 auf Eisele. Abermals betonte er die medizinischen Qualitäten des Angeklagten. Im Kreuzverhör wurde Moderl gefragt, ob er wisse, dass Eisele bereits im Dachauer Hauptprozess zum Tode verurteilt worden war, da ihm die Durchführung von pseudomedizinischen Versuchen nachgewiesen werden konnte und wie er nun einen gänzlich anderen Eindruck schildern könne. Der Zeuge gab an, das Urteil zu kennen und betonte zugleich, lediglich über seine eigenen Erlebnisse Aussagen machen zu können. Diese seien bei Kestel und Eisele positiv.[1740]

Thomas Blackhan: Angehöriger der britischen Luftwaffe, als Kriegsgefangener im KZ Buchenwald zwischen August 1944 und Oktober 1944. Positiv äußerte er sich über Edwin Katzenellenbogen. Der Angeklagte habe sich stets freiwillig um Blackhan und die Gruppe der anderen gefangenen west-alliierten Soldaten gekümmert. Unklar blieb im Kreuzverhör, ob Katzenellenbogen einen verstorbenen US-Kameraden medizinisch versorgt hatte oder dies verweigert hatte. Blackhan konnte nicht ausschließen, dass der angeklagte Häftlingsarzt untätig geblieben war.[1741]

Alfred Miller: Häftling im KZ Buchenwald zwischen November 1941 und März 1944, bis er sich freiwillig für die Marine melden konnte. Miller schilderte seine Erlebnisse aus dem Arrestbunker. Dort war er für einige Wochen in Einzelhaft, später mehr als ein Jahr als Häftlingshelfer – sogenannter Kalfaktor– dort eingesetzt und verrichtete diverse Arbeitsaufträge für die SS. In diesem Zusammenhang erfuhr er vom feindlichen Verhältnis zwischen Martin Sommer und Anton Bergmeier, den beiden SS-Arrestaufsehern. Beide teilten sich die Aufgabe im Schichtdienst. Miller grenzte durch seine Aussage Bergmeier von Sommer ab und beschrieb den Angeklagten als friedfertig, der sogar von Sommer bedroht und beleidigt wurde. Alle Morde im Bunker seien von Sommer ausgegangen. Bergmeier sei hingegen nicht der Täter. Da der damalige KZ-Kommandant Koch ein äußert freundschaftliches Verhältnis zu Sommer gehabt habe, hätte dieser nach eigenem Ermessen seine Terrorherrschaft im Bunker, die erst unter Pisters Kommandantur beendet wurde, führen können. Miller vermutete Koch als treibende Kraft hinter den Mordaktionen. Auch der versuchte Giftmord auf den Zeugen Titz basiere auf dieser Konstellation: Koch wollte den Häftling töten, Sommer sei der Täter. Bergmeier habe

[1739] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2976-2981.
[1740] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2982-2991.
[1741] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 2992-2999.

hingegen als Lebensretter fungiert, der veranlasste Titz in ein anderes KZ zu überstellen während Sommer einige Tage dienstfrei hatte. Die *Cross Examination* zielte darauf ab, Bergmeier zumindest eine Teilschuld, Mitwisserschaft oder Mittäterschaft anzulasten. So waren die Opfer, die Sommer angekettet dem Hungertod überlassen hatte, mehrere Wochen in Dunkelhaft. Daher hätte Bergmeier in seiner Dienstschicht diese brutale Art der Haft unterbinden können. Allerdings blieb er untätig. Gleichfalls lasteten die Anklagevertreter Bergmeier an, nicht unmittelbar Beschwerde bei Pister eingelegt zu haben, nachdem dieser Koch abgelöst hatte. Miller wurde mit widersprüchlichen Aussagen konfrontiert: So soll er ihm Rahmen der Vorermittlungen im Mai 1947 Bergmeier beschuldigt haben, Mittäter bei Misshandlungen gewesen zu sein. An diese Aussage erinnerte sich der Zeuge nicht mehr und beharrte auf seiner bislang dargestellten Sichtweise.[1742]

Roman Haedelmeyer: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Frühjahr 1939 und Februar 1943. Zuvor war er bereits im KZ Dachau in Haft gewesen. Ab Herbst 1939 wurde er bis Februar 1943 im Arrestbunker festgehalten. Seine Beschreibungen deckten sich mit denen des Zeugen Alfred Millers. Nochmals beschrieb er die Rivalität zwischen Sommer und Bergmeier, wobei Sommer als Sadist und Menschenquäler alle Verbrechen im Bunker zu verantworten habe. Allerdings habe selbst Bergmeier vereinzelt Häftlinge geschlagen, beispielsweise wenn sie etwas kaputt gemacht oder gestohlen hatten. Haedelmeyer bezeichnete Bergmeier als seinen Lebensretter, da er mehrmals Brotrationen zugesteckt bekam. Nach und nach bauten sie sogar ein freundschaftliches Verhältnis auf und Häftling und SS-Mann lasen zusammen Zeitung, rauchten, hörten Radio –selbst sogenannte Feindsender– oder unterhielten sich. Für beide war dieser Kontakt verboten. Haedelmeyer entlastete im Verlauf der Befragung gleichfalls Arthur Dietzsch. Ihn sah er als Opfer der SS, der selbst längere Zeit im Bunker festgehalten wurde. Ähnlich wie bereits bei Miller bezweifelte die Anklage im Kreuzverhör die völlige Unschuld Bergmeiers. Haedelmeyer bestätigte mehrere Hundert Todesfälle im Bunker allein während seiner Haftzeit. Diese Zahlen hatte der Zeuge im Nachhinein selbst recherchiert. Die Anklage unterstellte, Sommer allein könnte nicht so viele Morde begangen haben und es erschien ihr plausibel, Bergmeier ebenfalls als Täter anzunehmen. Relativiert wurden Pisters Verbesserung: Die hygienischen Bedingungen hätten sich nämlich nicht verbessert und die Essenqualität sei auf einem weiterhin schlechten Niveau geblieben.[1743]

Anton Luszidis: Häftling im KZ Buchenwald im Jahr 1944. Der Schiffkapitän hatte auf Kreta Kontakt zur britischen Marine und kam deshalb in deutsche Haft. Durch seine Aussage setzte er sich für den SS-Arzt August Bender ein, der ihn aus der Bunkerhaft in den Krankenbau überstellen ließ. Weiter konkretisieren oder andere positive Ereignisse in Zusammenhang mit Bender konnte Luszidis während seiner Aussage im Kreuzverhör nicht benennen.[1744]

[1742] Prozesstranskription 13. Juni 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3000-3052. Nach einer zweiwöchigen Sitzungspause wurde am 1. Juli 1947 der Prozess fortgeführt.
[1743] Prozesstranskription 1. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3053-3092.
[1744] Prozesstranskription 1. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3093-3098.

Arthur Dietzsch: Angeklagter Häftlingspfleger. Als mutmaßlicher Kommunist und sogenannter Landesverräter befand er sich ab 1924 in Haft, ab 1933 in KZ-Haft. Ab Herbst 1937 bis zur Befreiung 1945 war er im KZ Buchenwald, wo er ab 1943, trotz fehlender medizinischer Ausbildung, leitender Häftlingspfleger wurde und an Fleckfieberversuchen des SS-Arztes Ding-Schuler im Block 46 beteiligt war. Er schilderte den Beginn seiner Haftzeit in Buchenwald, wo er zunächst im Steinbruch, bei Abbrucharbeiten und im Straßenbau arbeiten musste. Darunter litt er sehr, aber im Sommer 1938 verhalfen ihm Kameraden ins Kommando des Krankenbaus, wo er die Akten der Patienten verwaltete. Wegen des Kontakts zu anderen Kommunisten und angeblichen kommunistischen Tätigkeiten im KZ kam er eine Zeitlang ab 1941 in Bunkerhaft mit anderen Kameraden. Seine Freunde wurden teilweise erschossen. Er selbst überlebte schwere Misshandlungen durch Martin Sommer und wurde nach sechs Wochen ins Schutzhaftlager entlassen. Er leugnete nicht seine Beteiligung an den, von da an durchgeführten Fleckfieberversuchen, betonte aber, lediglich organisatorische Arbeit verrichtet zu haben. Diese seien beispielsweise, Bettenaufbau, Zusammenstellung der Mahlzeiten, Desinfektion der Spritzen und Reinigungsarbeiten gewesen. Freiwillig habe er diese Tätigkeiten nicht erledigt, da er ja selbst Häftling gewesen sei. Keinesfalls sei er an Tötungen direkt beteiligt, noch wählte er die Opfer aus und stritt Misshandlungen jeglicher Art ab. Gegenüber den Häftlingen habe er Stillschweigen bewahren müssen, da Ding-Schuler ihn andernfalls hätte hinrichten lassen. Angeordnet war die Versuchsreihe, laut Dietzsch, vom Berliner Robert Koch Institut und Ärzten der deutschen Luftwaffe. Mehrmals nahm der Verteidiger Bezug auf die Aussagen der Belastungszeugen. Meist antwortete Dietzsch keine Kenntnisse zu haben, ordnete die geschilderten Vorwürfe als unglaubwürdig ein oder machte das SS-Ärztepersonal dafür verantwortlich. Die Beschuldigungen der Zeugen Marjan Ciepielowski und Fritz Kichheimer konterte Dietzsch mit dieser Taktik. Es gelang dem Angeklagten dem Gericht darzulegen, warum er ein eigentliches Opfer sei, in etlichen Fällen anderen Häftlingen geholfen habe und die SS-Ärzte die tatsächlichen Täter seien. Er stand im April 1945 sogar auf einer Todesliste der SS und überlebte nur, weil es Kameraden gelang ihn mehrere Tage im Lager, bis zur Befreiung durch US-Truppen, zu verstecken. Es lag beim Richter dieser Argumentation zu folgen oder eher der Anklageseite. Im Kreuzverhör erarbeitete sie eine Argumentationskette, nach der der Angeklagte, aufgrund der hohen Zahl an Versuchshäftlingen – Dietzsch hatte sie selbst mit tausend angegeben – doch eine aktivere Rolle gespielt haben müsste. Ding-Schuler hätte, aus Sicht der Anklage, nicht alle Versuche allein durchführen können. Gestützt wurde diese These, weil Dietzsch einräumte, Ding-Schuler sei lediglich zwei bis dreimal die Woche im Krankenbau anwesend gewesen. Daher nahmen die Häftlingspfleger ebenfalls Blutproben oder setzten Infektionsspritzen. Die Anklage baute ein mögliches Szenario auf, bei dem Dietzsch in Abwesenheit des SS-Arztes alle Injektionen hätte unterbleiben lassen können, stattdessen befolgte er konsequent alle Anweisungen. Negativ war für den Angeklagten zudem sein Eingeständnis Häftlinge geschlagen zu haben. Allerdings nutzte er dieses Mittel lediglich in Gefahrensituationen, die er nicht weiter konkretisierte und abschließend betonte, er habe niemanden getötet. Alle Opfer seien an den Infektionen verstorben, die die SS zu verantworten habe.[1745] Weil

[1745] Prozesstranskription 1. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3098-3153.

die Ankläger mit Max Umschweif einen *Rebuttal Witness* dem Gericht präsentiert hatten, der durch seine Gegendarstellung Dietzsch belastete, wurde dem Angeklagten gestattet sich nochmals am 8. August 1947 den Fragen der Verteidigung zu stellen. Damit trat er als *Sur-Rebuttal Witness* in eigener Sache auf. Er beschrieb Umschweif als unfähigen Krankenpfleger, der selbst das Leben der kranken Mithäftlinge gefährdete. Die Anschuldigungen, Dietzsch habe Essen einbehalten und weiterverkauft, sei gelogen. Zwei andere Zeugen hatten Gegenteiliges ausgesagt, der Revierkapo habe ihnen zusätzliche Essensrationen verschafft. Diese entlastenden Aussagen solle das Gericht mitberücksichtigen. Alle anderen Anschuldigungen Umschweifs (Misshandlungen, Vorteilsnahme, Teilnahme an Experimenten, Mordbeteiligung) wies Dietzsch von sich und widerholte unter welchem Druck er von Seiten der SS gestanden habe. Hätte er sich fehlverhalten, wäre er selbst das nächste Opfer geworden.[1746]

Huldreich Walter Pohle: SS-Mitglied und Teil des Kommandanturstabes unter anderem in der Postzensurstelle des KZ Buchenwald zwischen November 1938 und Juni 1941. Pohle trat als Entlastungszeuge für Hans Merbach auf. Demnach habe Merbach als Adjutant der Wachmannschaft 1940 und 1941 niemals Kommandogewalt über ein Häftlingsarbeitskommando haben können. Die Dienstvorschriften untersagten dies, alle anderslautenden Aussagen seien als falsch anzusehen. Den Angeklagten beschrieb er als ruhig und zurückhaltend. Niemals habe es Beschwerden über ihn von anderen SS-Männern gegeben und seine Vorgesetzten seien stets zufrieden mit ihm gewesen. Es folgten einige Fragen über Ilse Koch, die er versuchte ebenfalls zu entlasten: Keinesfalls sei sie gewalttätig gegen Häftlinge gewesen, bei ihren Reitausflügen habe sie keine Reitgerte oder -peitsche bei sich gehabt und sie habe ebenso wenig Häftlinge zur Bestrafung ihrem Mann gemeldet. Auch der Besitz von Gegenständen aus menschlichem Material schloss Pohle aus. Hermann Hackmann war aus der Sicht des Zeugens stets friedfertig gegenüber Häftlingen gewesen. Die Anklage vermutete im Gegenzug, Hackmann sei für die Erschießungen von Häftlingen verantwortlich gewesen, die einen Fluchtversuch unternommen hatten. Pohle sah in Hackmann diesbezüglich nur eine ausführende Person auf Grundlage der Lagerordnung. Pohle wurde mit der Frage konfrontiert, er habe vermutlich nie von irgendjemanden gehört der Häftlinge geschlagen oder misshandelt hatte. Der Zeuge bejahte und räumte ein, dass die Vorfälle nichtsdestotrotz im Bereich des Möglichen lagen. Er gestand ein durch langjährige SS-Mitgliedschaft an Gewalt gewöhnt worden zu sein.[1747]

Hermann [Schröder] Schroeder: SS-Mitglied und Teil der SS-Mannschaft des KZ Buchenwald zwischen September 1939 und April 1941. Tätig war er in dieser Zeit in erster Linie in der Soldstelle der SS-Kaserne, wodurch er direkten Kontakt zu Hans Merbach hatte und ihn durch seine Aussage entlastete. So habe Merbach wiederholt seine Unzufriedenheit mit dem KZ-Dienst ausgedrückt, lieber die kämpfenden SS-Verbände bevorzugt und Schroeder nach dessen Versetzung an die Front gebeten, ihm dort eine Einsatzmöglichkeit zu vermitteln. Von

[1746] Prozesstranskription 8. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5625-5632. Nach ihm wurde der Angeklagte Hans Eisele nochmals in den Zeugenstand gerufen.
[1747] Prozesstranskription 2. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3154-3169.

Misshandlungen der Häftlinge im Allgemeinen oder speziell durch Merbach habe Schroeder nie gehört, und er beharrte auf diesem Standpunkt selbst im Kreuzverhör.[1748]

Heinz [Müllenholz] Muellenholz: SS-Mitglied und Teil der SS-Mannschaft des KZ Buchenwald zwischen September 1939 und April 1945. Wie Schroeder gab er an, am SS-Standort Buchenwald tätig gewesen zu sein. Gleichfalls äußerte er sich entlastend für Hans Merbach: Muellenholz habe mehrmals Kontakt zu Häftlingen einiger Arbeitskommandos gehabt. Er habe ihnen Zigaretten gegeben und führte ab und an längere Gespräche mit ihnen. Merbach habe dies trotz Kontaktverbot toleriert. Wenige Wochen vor Kriegsende habe er ansonsten angeordnet, eine der raren Tabaklieferungen dem Schutzhaftlager zur Verfügung zu stellen. In seiner Funktion als Adjutant, und später als Kommandeur der Wachtruppe, habe Merbach stets den Befehl gegeben, Häftlinge respektvoll zu behandeln. Muellenholz betonte, Merbach habe lediglich Befehlsgewalt über die SS-Wachmannschaft, nicht über die Häftlinge gehabt. Alle Angehörigen der SS-Standarte seien mit ihrem Vorgesetzten stets zufrieden gewesen, der sich fortwährend einwandfrei verhalten habe. Während der *Cross Examination* blieb Muellenholz bei diesem Standpunkt.[1749]

Friedrich Hofmann: Zwischen September 1939 und September 1940 war er am SS-Standort des KZ Buchenwalds. Nach wenigen Tagen im Wachdienst wechselte Hofmann in die Ordonanz. Hans Merbach traf er daher regelmäßig an und bestätigte, der Angeklagte habe in den Arbeitsaufläufen als Adjutant der Wachtruppe nichts mit KZ-Häftlingen zu tun gehabt. Eine Tätigkeit als Führer eines Häftlingsarbeitskommandos schloss Hofmann aus. Wie seine direkten Vorredner habe er niemals gesehen oder gehört, wie Merbach Häftlinge schlug oder misshandelte. Er räumte im Kreuzverhör ein, lediglich ein Jahr im KZ Buchenwald stationiert gewesen zu sein und daher seine Sichtweise auf Merbach mitunter nicht allumfassend sei.[1750]

Hans Merbach: Seit 1930 NSADAP- und SS-Mitglied, Karriere im KZ-Dienst ab 1939: Adjutant des Wachblocks und Kommandeur der Wachmannschaft des KZ Buchenwalds. Die Befragung wurde mit Details zu seinem Werdegang eröffnet. Merbach beschrieb seine Jugend im kommunistischen Arbeitermilieu seines Vaters, einem Industrieschmied. Er selbst absolvierte eine Bankausbildung und knüpfte über Arbeitskollegen Kontakte zur NSDAP und SS. Merbach stellte es als reinen Zufall dar, in den KZ-Dienst versetzt worden zu sein. Nach einem Kurzlehrgang war er seit 1939 im KZ Buchenwald und betonte, wie zuvor die Entlastungszeugen, keinen Kontakt zu Häftlingen gehabt zu haben. Lediglich konnte er Anweisungen an das Wachbataillon richten, wie sie sich gegenüber den Häftlingen bei Flucht oder Angriff auf die SS zu verhalten hatten. Gemäß der Lagerordnung war der Kontakt zu Häftlingen zu vermeiden und die Kernaufgabe die Bewachung. Niemals habe er selbst ein Häftlingsarbeitskommando geführt oder befehligt. Die Anschuldigung gegen ihn, Häftlinge in die Postenkette getrieben zu haben, sei demnach falsch. Er betonte, von Frühjahr bis Herbst 1942 für fünf Monate an einem

[1748] Prozesstranskription 2. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3169-3173.
[1749] Prozesstranskription 2. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3173-3187.
[1750] Prozesstranskription 2. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3187-3197.

externen Lehrgang zur Ausbildung zum Hundeführer teilgenommen zu haben und währenddessen nicht im KZ Buchenwald gewesen sei. Wenige Monate nach seiner Rückkehr in den KZ-Dienst im Oktober 1942 erfolgte bereits im Januar 1943 seine Versetzung ins KZ Auschwitz zur dortigen Hundestaffel. Anschuldigungen aus dieser Zeitspanne seien demnach Falschaussagen. Nach seiner Rückkehr ins KZ Buchenwald im Januar 1945 wurde er als Schutzhaftlagerführer unter Hermann Pister eingesetzt. Er leugnete nicht, Befehlshaber des sogenannten Todeszuges aus Buchenwald, der nach dreiwöchiger Irrfahrt vom KZ Buchenwald Ende April 1945 das KZ Dachau erreichte, gewesen zu sein. Allerdings schilderte er die Vorkommnisse anders: Bereits auf dem Weg zum Bahnhof hatten Zeugen etliche tote Häftlinge liegen sehen. Merbach betonte, er habe lediglich fünfzehn Häftlinge seines Transportes verloren und diese seien alle an Typhus gestorben und keinesfalls von ihm erschossen worden. Sogar keiner der 120 Mann starken SS-Wachtruppe habe auf dem Weg zum Bahnhof einen Schuss abgefeuert. Nach dem Zählappell bestiegen 4.480 Häftlinge die Waggons. Verpflegt waren sie laut Merbach mit einem Kilo gekochter Kartoffeln, einem halben Kilo Brot, 25 Gramm Margarine und 50 Gramm Wurst. Kurz nach der Abfahrt sei er darüber informiert worden, den Zug, anstatt ins KZ Flossenbürg zu geleiten, das neue Ziel das KZ Dachau sei, da die US-amerikanischen Truppen rasch vorrückten. Bei jedem Stopp des Zuges habe er sich um Verpflegung bemüht, wurde aber immer damit vertröstet, bald am Ziel zu sein oder ihm wurde mitgeteilt, dass kriegsbedingt keine Vorräte zur Verfügung stünden. Auf die Fahrtroute und die Dauer der Aufenthalte habe er keinen Einfluss gehabt, denn dies oblag der Reichsbahn. Erst in Pilsen sei es gelungen 3.000 Brote zu verteilen. Die geschilderten Erschießungen der Belastungszeugen am Bahnsteig, seien schlicht falsch. Tote habe es zu beklagen gegeben, jedoch aufgrund von Vorerkrankungen oder weil Häftlinge bereits geschwächt aus anderen Lagern ins KZ Buchenwald und von dort auf den Transport Richtung Dachau geschickt worden waren. Verantwortlich sei er dafür nicht. Die Anschuldigungen des Zeugen Henryck Zaif, Merbach habe ihm etliche Zähne ausgeschlagen, wies er ebenfalls von sich. Es war zu erwarten, dass die Anklageseite einige Sachverhalte genauer nachfragte und aus ihrer Sicht interpretierte. Die frühe Bereitschaft Merbachs sich für die NSDAP und die SS zu engagieren, deuten darauf hin, dass seine NS-Karriere doch kein Zufall gewesen sein konnte, sondern er sich bewusst für die nationalsozialistische Bewegung entschieden hatte. Konfrontiert mit den Arbeitspflichten des Schutzhaftlagerführers gestand Merbach im Kreuzverhör ein, für die Bestrafung der Häftlinge administrativ zuständig gewesen zu sein. Jedoch behauptete er, während seiner Dienstzeit sei niemals ein Häftling bestraft worden. Als Gegenbeweis zitierte die Anklage eine Vernehmung Merbachs vom März 1947, in der er gestand, bei mehreren Hinrichtungen durch den Strang dabei gewesen zu sein. Nun beteuerte er hingegen, nicht anwesend gewesen zu sein und von Exekutionen, Misshandlungen oder Lagerstrafen nichts zu wissen. Des Weiteren bewies die Anklage, dass zwischen einem Verhör, kurz nach Merbachs Verhaftung im Juli 1945, der Vernehmung im März 1947 und der gerade gemachten Aussage die Verpflegung der Häftlinge während des Transportes, von einer Handvoll Kartoffeln auf die soeben genannte Menge angewachsen war. Widersprüche ergaben sich bezüglich der Trinkwasserversorgung, den hygienischen Bedingungen, der Anzahl der Häftlinge je Waggon und den Informationen über Fahrtzeit und Zielort. Merbach

betonte, die vorangegangen Verhöre seien unter Druck erfolgt und wichen von der Wahrheit ab. Nur die soeben gemachte Aussage entspräche der Wahrheit, da sie unter Eid erfolgte, er sich konkret auf den Prozess vorbereitet hatte und die Ereignisse bewusst hat Revue passieren lassen. Einige Hungertote räumte er ein, Erschießungen durch die SS habe es während des Transportes ebenfalls vereinzelt gegeben, allerdings nur bei Fluchtversuchen und wenn SS-Wachmannschaften durch Häftlinge angegriffen worden seien. Bis zur Übergabe im KZ Dachau sei der Transport einwandfrei von ihm geführt worden. Merbach musste zum Ende eingestehen, dass von 4.480 Häftlingen 500 den Transport nicht überlebt hatten.[1751] Die Anklage hatte das von den Verteidigern aufgebaute Bild stark zerrüttet. Daher nahm sie die Möglichkeit wahr, in der *Redirect Examination* nochmals einige Dinge zu klären. So seien die Exekutionen, bei denen Merbach anwesend war, von der Gestapo in Weimar angeordnet gewesen, die Opfer keine KZ-Häftlinge und Merbach lediglich als Zeuge hinzugerufen worden, um die korrekte Durchführung zu bestätigen. Bezüglich der Aussagen, die er korrigierte, gab Merbach an, diese als Zeuge gemacht zu haben. Damals sei er nicht davon ausgegangen selbst Beschuldigter zu sein. Die Vernehmung endete mit einem Appell Merbachs, indem er sich als Opfer stilisierte: Opfer der Umstände und des Krieges. Er fühle sich daher unschuldig und mit diesem Glauben warte er auf das Urteil.[1752]

Wilhelm Weyer: Mitglied der NSDAP seit 1930 und der SS seit 1933: Teil der SS-Wachmannschaft im KZ Buchenwald. Er entlastete seinen damaligen Vorgesetzten, den SS-Arbeitsdienstführer Franz Zinecker. Die Zuteilung der Häftlinge in die Arbeitskommandos beschrieb er als reine Verwaltungsaufgabe, die in erster Linie das Ausfüllen der Formulare umfasste. Laut Aussage kümmerte sich Zinecker um die Zuteilung der Wachmannschaften zu den Arbeitskommandos, habe aber keinen Einfluss auf die Zusammenstellung der Arbeitskommandos oder die Arbeitsbedingungen dort gehabt. Allerdings muss diese Aussage angezweifelt werden, denn der Arbeitsdienstführer hatte sehr wohl Einfluss darauf, wie viele und welche Häftlinge zu den Arbeitskommandos zugeteilt wurden und damit direkt die Möglichkeit, über sehr harte Arbeitskommandos oder leichtere mit höherer Überlebenschance für die Häftlinge zu entscheiden. Die weitere Befragung beinhaltete die Organisation der Häftlingstransporte, Fragen zum Kommando 99 und ob Zinecker persönlich die Bestrafung von Häftlingen angeordnet hatte. In all diesen Punkten entlastete Weyer den Angeklagten. Die Möglichkeit der Anklage über die genaue Rolle und die tatsächliche Verantwortlichkeit in der *Cross Examination* nachzuhaken, blieb ungenutzt. Stattdessen wurde der Zeuge nochmals zu seiner eigenen Biographie und dem Eintritt in NSDAP sowie SS befragt.[1753]

Franz Zinecker: Der Angeklagte nutzte die Befragung für einen längeren Exkurs über seine Herkunft und Militärkarriere: Im Ersten Weltkrieg hatte er für die tschechische Armee gekämpft. Als Wehrmachtssoldat wurde er später als frontuntauglich befunden und 1941 an den SS-

[1751] Die genauen Opferzahlen sind bis heute unklar, es ist aber von mehr als 2.000 Toten auszugehen. Etliche weitere Häftlinge verstarben kurz nach der Ankunft im KZ Dachau, vgl. Zámecník, Das war Dachau, S. 393-395.

[1752] Prozesstranskription 2./3. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 257, S. 3197-3271.

[1753] Prozesstranskription 3. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3271-3285.

Standort Buchenwald versetzt, wodurch er der SS beitreten musste. Er beschrieb vor Gericht, wie er zunächst Angehöriger der SS-Wachmannschaft, dann als Schreiber und Blockführer tätig war und er schließlich von Februar 1943 bis April 1945 als Arbeitsdienstführer fungierte. Diese Karriere führte er darauf zurück, Schreibmaschine schreiben zu können. Wie bereits Weyer wiederholte er die Beschreibungen zu den Arbeitsabläufen im Büro und bekräftige, keine Häftlinge geschlagen zu haben. Eingeteilt sei er in 24-Stunden Schichten ab 9:00 morgens gewesen. Zu seiner Dienstzeit gab es circa 80 Arbeitskommandos, zu denen 5.000 Häftlinge innerhalb von einer halben Stunde abmarschieren mussten. Zinecker betonte nochmals, reine Verwaltungsarbeit geleistet zu haben. Nach dem Abmarsch der Häftlinge habe er gewöhnlich die restliche Arbeitszeit in seinem Büro verbrach. Mit Häftlingstransporten habe er weder zu tun gehabt, noch habe er diese als Wachmann begleitet. Diese Verantwortung schob er auf die Arbeitskommandoführer ab, die für die Bewachung der Häftlinge eingeteilt waren. Vom Kommando 99 habe er erst nach seiner Festnahme im Mai 1945 erfahren. Auf Seite der Anklage wurde die Rolle des Angeklagten jedoch anderes eingeschätzt und er in der *Cross Examination* entsprechend befragt: Zuerst abermals zu Details seines Karriereweges und seiner Rolle als er noch bei der SS-Wachmannschaft eingeteilt war. Zinecker gab zu direkt in den Postenketten gestanden zu haben, hob aber hervor weder auf Häftlinge geschossen noch sie misshandelt zu haben. Erst auf viermaliges Wiederholen der Frage und auf Ermahnung des Richters beantwortete er die Frage, ob er weisungsbefugt gegenüber den Blockältesten gewesen war. Zuvor hatte der Zeuge versucht sich durch unklare Formulierungen herauszureden, während die Militärstaatsanwaltschaft lediglich eine klares „Nein“ oder „Ja“ erwartete. Obwohl durch seine Umschreibungen zuvor deutlich geworden war, dass er Blockältesten Befehle erteilen durfte, verneinte er anfangs und gab an, Blockführer seien für die Weitergabe von Befehlen alleinig zuständig. Mit dem Beweismittel Nummer 64 legte die Anklage jedoch ein Schriftstück aus einer früheren Vernehmung vor, in der Zinecker ausgesagt hatte, befehlsbefugt über die Blockältesten gewesen zu sein und die Kontrolle und Aufsicht über die Baracken gehabt zu haben. Die Verteidiger erhoben, wegen eines angeblichen Übersetzungsfehlers, vergeblich Einspruch gegen das Beweismittel. Der Angeklagte versuchte noch möglichst im guten Licht zu erscheinen, indem er nun einräumte, zwar Befehlsgewalt gehabt zu haben, aber davon nie Gebrauch gemacht zu haben, da er sich mit den Blockältesten gut verstanden habe. Auf die Frage inwiefern sich die Blocks im KZ Buchenwald unterschieden, sagte er aus, alle seinen gleich gewesen und Unterschiede nicht feststellbar. Bei Fragen zu seiner Tätigkeit als Arbeitsdienstführer gab er öfters an, sich nicht mehr erinnern zu können, beispielsweise bei den Fragen, ob die Häftlinge beim Marsch durch das Haupttor geschlagen wurden oder ob sie gingen oder rennen mussten. Stattdessen betonte er zum wiederholten Mal seine Schreibtischtätigkeit und Nichtzuständigkeit für die Häftlinge.[1754]

Peter Merker: Seit September 1939 Angehöriger der Buchenwalder SS-Wachmannschaft, von da an stetiger Aufstieg vom Blockführer (Block 4 bzw. 10) bis zum Leiter des Außenlagers Gustloff-Werke ab Oktober 1943 bis Februar 1945. Kurzzeitig kam er noch bis Kriegsende im KZ-

[1754] Prozesstranskription 3. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3285-3325.

Außenlager Weferlingen[1755] zum Einsatz. Um sich selbst zu entlasten gab er an, in Weferlingen stets auf die unzureichende Essensversorgung der Häftlinge hingewiesen zu haben. Wenn immer es möglich war, habe er Essenslieferungen, die die SS-Wachmannschaft für sich reklamierte, den Häftlingen zukommen lassen. Als die Befragung auf die Gustloff-Werke kam, schob er die Verantwortung an die Kommandantur im Stammlager ab. Bezüglich der Essensversorgung habe sich nie ein Häftling negativ geäußert oder sich beschwert. Er berichtete, wie ein russischer Häftling eine der Maschinen zerstörte. Versehentlich oder absichtlich, ließ sich nicht nachweisen. Die übliche Strafe sei es gewesen, eine Meldung ans Stammlager weiterzuleiten, woraufhin den Häftling eine Prügelstrafe von 40 Stockhieben oder Schlimmeres erwartete. Merker sagte aus, dann den Mann selbst mit 15 Stockhieben verprügelt zu haben und auf die Meldung verzichtet habe. Circa zehnmal habe er so verfahren und dadurch die Häftlinge vor der offiziellen, brutaleren Strafe bewahrt. Zu seiner persönlichen Verantwortung oder Rolle folgten keine weiteren Details. Vielmehr drehte sich die Vernehmung darum, die allgemeine Häftlingssituation, wie sie von den Belastungszeugen dargestellt wurde, zu relativieren. Beispielsweise Essenversorgung, Hygiene oder dass, entgegen der Aussage Eugen Kogons, die Häftlinge bei Fliegeralarm doch Schutzräume oder Splitterschutzgräben aufsuchen durften – sofern diese vorhanden waren. Die Luftangriffe seien allerdings so heftig gewesen, dass dennoch Häftlinge ums Leben gekommen seien, aber zugleich elf SS-Männer beziehungsweise Zivilarbeiter. Der Befrager der Anklage ließ sich nochmals die Befugnisse erläutern, die Merker sowohl in seiner Zeit als Blockführer aber auch in den Gustloff-Werken und in Weferlingen gehabt hatte. Hierbei präsentierte er sich abermals als Befehlsempfänger. Wie bereits im Fall Zinecker wurde nun ein weiteres Beweismittel dem Gericht vorlegt: Eine schriftliche Aussage Merkers vom 19. Februar 1945. Darin war festgehalten und von ihm per Unterschrift bestätigt worden, dass

> „[Merker] was in charge of the following: (1) the security of the cut-details with special emphasis on prevention of escapes of prisoners and contact and information to civilian and other outsiders; (2) labor allocation of the prisoners after informing the administration of Gustloff Works; (3) taking of roll call; (4) supervision as to the feeding and clothing of the prisoners; also to keep order, cleanliness and disciplines in the out-details."[1756]

Abermals konnte die Anklage mit einem vorangegangenen Verhör, die soeben gemachten Aussagen und Verneinung der eigenen Verantwortlichkeit des Zeugen widerlegen. Merker versuchte noch diesen Widerspruch aufzulösen, indem er aussagte, von diesen Rechten nicht Gebrauch gemacht zu haben. In einem abschließenden Appell ans Gericht wiederholte er die Punkte, die ihn entlasten sollten: Sein Einsatz für die Häftlinge die Arbeitszeit auf acht Stunden zu reduzieren, die Verhinderung eines Todesmarsches, Versuche die Nahrungsmittelversorgung der Häftlinge, trotz widriger Kriegsumstände, zu verbessern sowie keine Meldung bei Sabotage der Häftlinge ans Stammlager. Alles in allem läge die komplette Verantwortung im

[1755] Tarnname „Gazelle". Im Gegensatz zu den meisten anderen Konzentrationslagern wurden von hier keine Todesmärsche mit Häftlingen in den letzten Kriegstagen mobilisiert. Stattdessen befreite die US-Armee am 12. April 1945 das Lager.

[1756] Prozesstranskription 7. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3355.

Stammlager Buchenwald. Er schloss mit der Hoffnung auf ein faires und gerechtes Urteil.[1757] Nach weiteren Vorwürfen gegen ihn wurde er am 8. August 1947 nochmal zu einer Gegendarstellung in den Zeugenstand gerufen. Dabei wies er alle Vorwürfe des Zeugen Marcel Rauchs zurück. Er ging dabei besonders auf die individuellen Tatvorwürfe der Misshandlungen ein und auf den Punkt, dass während eines Luftangriffes Häftlinge in den Baracken eingesperrt wurden und daher hohe Opferzahlen zu beklagen waren. Persönlich habe er nie Häftlinge geschlagen oder misshandelt. Zum anderen seien die Baracken nicht abschließbar gewesen, sodass alle Häftlinge die Gefahrenzone bei einem Luftangriff verlassen konnten. Er musste einräumen, dass es nicht für alle einen Schutzbunker gab, wohl aber Schutzgräben. Dabei verwies er auf die Schwere der alliierten Bombardierung, die selbst Tote in den Schutzbunker gefordert hatte. Die Anklageseite verzichtete auf weite Fragen.[1758]

Joseph Holzinger: Häftling im KZ Buchenwald und im Außenlager BRABAG-Werk. Er sagte aus, dort Kapo gewesen zu sein. Während der kurzgehaltenen Befragung entlastet er Hans Wolf, der nur auf Befehl der SS andere Häftlinge geschlagen habe.[1759]

Hermann Hackman: Der Angeklagte beschrieb seinen Karriereweg innerhalb der SS und dem KZ-Lagersystem. Bereits 1933 trat er der SS bei und war bereits ein Jahr später im Wachdienst des KZ Esterwegen. Nach Versetzungen ins KZ Sachsenhausen und ab 1937 ins KZ Buchenwald stieg er kontinuierlich bis zum Adjutanten des KZ-Kommandanten Karl Kochs auf. Seine Verteidigungsstrategie lief darauf hinaus, sich selbst als Opfer des NS-Regimes zu präsentieren und zugleich die allgemeine Lage im Konzentrationslager anders darzustellen als die Belastungszeugen: Die Häftlinge hätten genug Essen gehabt und seien im Winter mit passender Kleindung versorgt worden. Zu seiner Dienstzeit im KZ Buchenwald habe es keine Erschießungen von Kriegsgefangenen im Lager gegeben, wenn dann nach seiner Zeit. Die einzigen ihm bekannten Toten seien bei der Flucht durch die Postenkette erschossene Häftlinge gewesen. Auf seinen weiteren Lebensweg angesprochen, erwähnte er seine Versetzung 1940 nach Berlin, nicht jedoch seinen späteren Einsatz unter anderem als Schutzhaftlagerführer im KZ Majdanek, sondern gleich den Fronteinsatz und seine Verhaftung und Verurteilung vor einem SS-Gericht. In der *Cross Examination* war das Ziel der Anklage herauszufinden, wie weitreichend seine Befugnisse als Adjutant unter Koch reichten. Hackmann sagte aus, Koch sei an der Spitze gestanden und in Abwesenheit habe der Erste Schutzhaftlagerführer die Verantwortung getragen, nicht er als Adjutant. Da Hackmann vor Einrichtung der Genickschussanlage von Buchenwald abgerufen worden war, fokussierte sich die Anklage auf Mordaktionen gegen inhaftierte Polen, die unmittelbar nach Kriegsbeginn ins Lager deportiert worden waren. Dazu wollte der Ankläger Details zum sogenannten Rosengarten erfahren. In diesem, nur aus Stacheldraht bestehenden, Verschlag waren die Häftlinge bewusst der Witterung ohne Nahrung ausgesetzt worden, bis sie verhungerten oder an Kälte verstarben. Der Angeklagte berief sich darauf, nichts davon zu wissen, weil er nie in diesem Teil des Lagers gewesen sei. Von anderen

[1757] Prozesstranskription 3./7. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3326-3378.

[1758] Prozesstranskription 8. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5637-5642. Nach ihm wurde der Angeklagte Walter Wendt als *Sur-Rebuttal Witness* aufgerufen.

[1759] Prozesstranskription 7. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3379-3395.

Misshandlungen wisse er nichts, und er selbst habe als Adjutant nie einen Häftling geschlagen. Auf eine persönliche Erklärung verzichtete Hackmann.[1760]

Anton Bergmeier: Der Angeklagte stellte seinen Eintritt in NSDAP und SS im Mai 1933 als letzte Möglichkeit dar, eine Anstellung zu finden, da er sich schon mehrere Jahre vergeblich darum bemüht hatte. Der politische Machtwechsel erschien ihm günstig, Arbeit zu finden. Nach zweieinhalb Jahren Dienstzeit bei der Wachmannschaft im KZ Dachau erfolgte 1938 seine Versetzung ins KZ Buchenwald, wo er zuerst Blockführer und Arbeitskommandoführer war. Er sagte weiterhin aus, dass ihn seine Vorgesetzten für diese Aufgaben untauglich hielten und sie ihn daher auf den Posten des Stellvertreters des Arrestführers versetzten. Bergmeiers Vorgesetzter war dort der berüchtigte Sadist Martin Sommer, der auf brutalste Weise Häftlinge ermordete. Diesem lastete Bergemeier die Schuld der Tötungen an, während er selbst lediglich die Bewachung der Häftlinge im Bunker durchführte. Interessanterweise legte er zum Ende der Befragung eine Art Geständnis ab, indem er denjenigen Zeugen der Anklage Recht gab, die die Haftbedingungen und Tötungen im Bunker beschrieben hatten:

> „May it please the court, I don't believe it is necessary for me to make further statements concerning the bunker since conditions have been completely covered by witnesses.“[1761]

Erstmalig kam dann vor Gericht zur Aussprache, wie er die Verhöre in der US-Haft erlebt hatte. Grund dafür war die Frage in der *Cross Examination* wann Bergemeier nach Kriegsende zum ersten Mal verhört wurde: „I was beaten until I said 'yes' and if I said 'yes', I was beaten until I said 'no'".[1762] Darauf wechselte rasch das Thema ohne dass die Prozessbeteiligten näher darauf eingingen, und der Angeklagte wurde zu seiner persönlichen Tatbeteiligung bei Misshandlungen im Arrestbunker befragt. Er verneinte abermals eine direkte Tatbeteiligung, räumte aber ein, angeordnete Prügelstrafen an Häftlingen vollzogen zu haben, nicht aus Willkür, wie Martin Sommer, sondern auf Befehl und Basis der Lagerordnung. Vom Kommando 99 habe er zwar gehört, wisse aber nichts über die Abläufe, beteiligten Personen oder Zuständigkeiten.[1763]

Johann Schnapp: Deutscher Häftling im KZ Buchenwald zwischen Dezember 1940 und November 1942. Unter anderem musste er im Steinbruch Zwangsarbeit verrichten und war später Versuchsopfer der SS-Ärzte. Schnapp entlastet Arthur Dietzsch, der ihn gut im Krankenbau während der Fleckfieberversuche versorgt habe.[1764]

Hermann von Schade: Der Zeuge war zum Zeitpunkt der Befragung in US-Haft in einem Militärkrankenhaus. Zur Kriegszeit war er sowohl SS als auch NSDAP-Mitglied gewesen. Der Unternehmer war Besitzer einer großen Schneiderei, in der bis zu 1.800 KZ-Häftlinge eingesetzt worden waren. Er entlastet Hermann Pister, der bei der Standortentscheidung der Fabrik eine Unterbringung der Häftlinge in der Fabrik anordnete und den täglichen An- und Abmarsch zu

[1760] Prozesstranskription 7. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3395-3431.
[1761] Prozesstranskription 7. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3437.
[1762] Prozesstranskription 7. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3438.
[1763] Prozesstranskription 7. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3432-3454.
[1764] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3455-3461.

einem anderen Standort ablehnte. Er betonte die guten Arbeits- und Lebensverhältnisse in der Fabrik, die mit einer eigenen Küche und Wäscherei ausgestattet war. Darüber hinaus mussten die angestellten deutschen Arbeiter nach Schichtende teilweise zwei Stunden nach Hause laufen, während die Häftlinge direkt bei der Fabrik schlafen konnten. Bei Kriegsende ordnete Pister schriftlich an, alle KZ-Häftlinge sollten wie Kriegsgefangene, also entsprechend den internationalen Bestimmungen, gut behandelt werden. An diesen Aussagen hielt er im Kreuzverhör fest.[1765]

Guenther Thodo: Ebenfalls in US-Haft als Zivilinternierter, gab an, als Bauingenieur im KZ Buchenwald gewesen zu sein. Durch seine Aussage entlastete Hermann Pister, der demnach keine Bauaufsicht gehabt habe. Alle Bauanweisungen kämen direkt aus Berlin und seien lediglich an Thodo weitergeleitet worden. Ebenfalls die Überwachung und Einteilung der Häftlinge sei nicht durch den angeklagten KZ-Kommandanten erfolgt.[1766]

Ludwig Benden: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1938 und September 1941. Weil er unter anderem im Krankenrevier tätig war, konnte er Hans Eisele entlasten, der den Häftlingen stets geholfen habe. Benden sagte aus, nichts von pseudomedizinischen Versuchen zu wissen.[1767]

Werner Berger:[1768] Er schilderte ein Ereignis aus der Häftlingszahlstelle des KZ Buchenwalds. Demnach war ein dreijähriger Häftlingsjunge tagsüber im Büro der Zahlstelle. Otto Barnewald habe den Zeugen gewarnt, dass der Junge beim nächsten Transport nach Auschwitz dabei wäre. Dies teilte Berger wiederum dem Häftling mit, der auf den Jungen aufpasste. Berger betonte, dass Barnewald selbst nichts mit Transporten zu tun gehabt habe. Im Kreuzverhör sagt er aus, nicht zu wissen, was aus dem Jungen geworden sei.[1769]

Fritz Hild: Teil der SS-Wachmannschaft des KZ Buchenwalds zwischen 1942 und 1945 nun Häftling im sowjetischen Speziallager Buchenwald. Hild entlastete ebenfalls Otto Barnewald: Der Angeklagte sei nie gewalttätig gegen Häftlinge gewesen. Die Befragung war kurz und ohne Kreuzverhör.[1770]

Paul Werner Paak: Mitglied der SS am Standort des KZ Buchenwald zwischen 1938 und 1945. Zum Zeitpunkt der Befragung in US-Haft. Der Aussage nach hatte er in der Standortverwaltung und SS-Küche gearbeitet. Paak betonte, die Anordnung über Umfang der Essenportionen für Häftlinge sei aus Berlin festgelegt worden, entsprach jedoch dem Standard für die deutsche Zivilbevölkerung. Konkret entlastete er Otto Barnewald, der sich über die Überbelegung des KZ beim WVHA – ohne Erfolg– beschwert habe. Abermals fand kein Kreuzverhör statt.[1771]

[1765] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3461-3467.
[1766] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3467-3485.
[1767] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3486-3491.
[1768] Bereits als Zeuge der Anklage am 2. Mai 1947 vorgeladen.
[1769] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3491-3509.
[1770] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3509-3511.
[1771] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3511-3519.

Paul Krebs: Mitglied der SS am Standort des KZ Buchenwald zwischen Mai 1944 und April 1945 und nun in US-Haft. Der SS-Unterscharführer knüpfte mit seiner Aussage an die Vernehmung Paaks an: Da Krebs überwiegend Dienst in der Häftlingsküche verrichtete, konnte er die Arbeitsabläufe beschreiben. Die Nahrungsmittelversorgung der Häftlinge sei stets gut gewesen. Wenn es vereinzelt zu Nahrungsmittelknappheit im Lager gekommen sei, dann ausschließlich wegen Kriegsengpässen, was aber nicht die Schuld seines Vorgesetzten Otto Barnewald sei. Dieser handelte im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Wohl der Häftlinge.[1772]

Johann Christopher Schmidt: Mitglied der SS am Standort des KZ Buchenwald zwischen Mai 1940 und April 1945 und nun in US-Haft. Zeitweise war der SS-Oberscharführer in der Häftlingsküche und der Häftlingskantine im Einsatz gewesen. Er sagte aus, die Häftlinge hätten jederzeit zusätzliches Essen in der Kantine kaufen können. Positiv äußerte er sich über Otto Barnewald, der keine Häftlinge misshandelt habe.[1773] Bei einer weiteren Vernehmung knapp drei Wochen später, nach Wilhelm Gorzel, berichtete Schmidt, die SS-Wachmannschaft hätte nicht generell auf Häftlinge geschossen, die aus der Postenkette traten. Wenn es kein offensichtlicher Fluchtversuch gewesen sei, sondern der Häftling von einem Kommandoführer über die Postenkette gedrängt wurde oder der Häftling etwas holen sollte, sei nicht geschossen worden.[1774]

Hubert Krautwurst: Der Angeklagte beschrieb seinen Lebenslauf zu Beginn des Verhörs. Demnach besuchte er acht Jahre lang die Volksschule und absolvierte im Anschuss eine Ausbildung zum Fernmeldetechniker. 1941 suchte er ein Rekrutierungsbüro auf und hoffte, aufgrund seiner Ausbildung bei der Fernmeldetechnik der Luftwaffe eingesetzt zu werden. Stattdessen wurde er zu Waffen-SS eingeteilt und nach Breslau kommandiert. Nach einem Kurzlehrgang wurde er direkt zum Fronteinsatz gegen die Rote Armee geschickt. In Folge mehrerer Verwundungen mit bleibenden Schäden (Probleme mit dem Handgelenk und der Beweglichkeit des Beins) wurde er im Januar 1942 ins KZ Buchenwald versetzt und blieb dort bis April 1945. Er war im Wachdienst und ab 1943 Kommandoführer in der Gärtnerei. Der Vorwurf der Belastungszeugen, einem Häftling das Auge ausgeschlagen und zwei polnische und einen russischen Häftling in der Klärgrube ertränkt zu haben, sei unwahr. Es müsse eine Verwechslung vorliegen, da er einem anderen SS-Kommandoführer sehr ähnlich sähe. Nochmals im Kreuzverhör mit den einzelnen Zeugenaussagen zu Mord und Misshandlung an Häftlingen konfrontiert, stritt er alles ab. Er räumte jedoch ein, bei Diebstahl von Pflanzen oder Diebstahl unter den Häftlingen, zur Strafe Häftlinge geschlagen zu haben, was aber durch die Lagerordnung angemessen gewesen sei. Die Schläge seien zudem nicht sehr hart gewesen, da er die besagten körperlichen Einschränkungen habe. Die offizielle Prügelstrafe auf dem sogenannten Bock habe er nie verhängt und nie Meldungen gegen Häftlinge ausgestellt. Andere Vorwürfe seine entweder Lügen oder auf die genannte Verwechslung zurückzuführen.[1775]

[1772] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3519-3529.
[1773] Prozesstranskription 8. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3519-3538.
[1774] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4864-4867.
[1775] Prozesstranskription 8./9. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3538-3570.

Gerrit Oldeboershuis:[1776] Als Hauptsturmführer war er kurz vor Kriegsende Lagerführer des Außenlagers Ohrdruf gewesen, nun befand er sich in US-Haft. Durch seine Aussage entlastete er Werner Greunuss. Der SS-Arzt habe den Häftlingen in Ohrdruf nur noch unzureichend medizinisch helfen können, da auf Anordnung aus Berlin alle Medikamente ins Stammlager transportiert werden mussten. Dieser Befehl sei unmittelbar nach Greunuss' Dienstantritt in Kraft getreten.[1777]

Arthur Otto Günther Böttcher: Der Zeuge war ebenfalls Mitglied der SS mit Dienstzeit im Außenlager Ohrdruf. Dort hatte er ein Baukommando geleitet und entlastete nun Werner Greunuss: Entgegen der Aussage des Belastungszeugen Bernhard Lauber habe es doch eine Entlausungsbaracke gegeben. Des Weiteren bemühte Greunuss sich um Schädlingsbekämpfung und Desinfektion der Häftlingskleidung. Allerdings sei er durch die eingeschränkten Mittel fast handlungsunfähig gewesen.[1778]

Hanna Franz: Laut ihrer Aussage war die Telefonistin des Außenlagers Ohrdruf in ärztlicher Behandlung bei Werner Greunuss im Truppenlazarett gewesen. Sie könne mit Sicherheit sagen, er habe sich stets einwandfrei gegenüber den Häftlingen verhalten. Am Todesmarsch sei er nicht beteiligt gewesen.[1779]

Gertrud Wrusch: Eine Kollegin der Zeugin Hanna Franz. Sie beschrieb die letzten Tage vor der Befreiung des Außenlagers Ohrdruf. Werner Greunuss sei im Truppenlazarett geblieben und habe sich nicht am Abtransport der Häftlinge aus Ohrdruf beteiligt. Misshandlungen oder Tötungen durch den angeklagten SS-Arzt schloss sie im Kreuzverhör aus.[1780]

Roman Scholz: Er war im KZ-Außenlager Ohrdruf von Februar bis Mitte April 1945 als Truppenzahnarzt für die SS zuständig. Er erinnerte sich, dass der Befehl für den Häftlingsmarsch nach Buchenwald am 2. April 1945, gegen 11 Uhr erfolgte. Er selbst sei noch bis zum Nachmittag in Ohrdruf geblieben und verließ dann in einem Ambulanzwagen das KZ-Außenlager Richtung Crawinkel, circa acht Kilometer südlich gelegen, zusammen mit Werner Greunuss. Daher könne der Angeklagte nicht am Todesmarsch beteiligt gewesen sein.[1781]

Albrecht Burdach: Arzt im Krankenhaus Dachau und daher für die ärztliche Versorgung der Angeklagten zuständig. Burdach trat als Entlastungszeuge für Hans Wolf auf. Der Angeklagte war bei Burdach im Mai 1945 in Behandlung gewesen und hatte seine Verletzungen beschrieben: Bereits 1944 habe ein SS-Mann Wolf mit einem Gewehrkolben die Hand gebrochen. Burdach kümmerte sich um die Folgeverletzungen, zugleich attestierte er psychische Probleme und Anfälle bei Wolf, den letzten erst vor zwei Wochen. Aus der Sicht des Zeugen, sei

[1776] Meist „Oldenburg" genannt. Er hatte zuvor den Aufbau des KZ-Außenlagers Buttig-Theis, das zum KZ Natzweiler-Struthof gehörte geleitet. In einem der französischen Rastatter Prozesse wurde Oldeboershuis zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt, das Strafmaß 1955 auf drei Jahre reduziert.
[1777] Prozesstranskription 9. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3570-3591.
[1778] Prozesstranskription 9. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3591-3599.
[1779] Prozesstranskription 9. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3599-3607.
[1780] Prozesstranskription 9. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3607-3616.
[1781] Prozesstranskription 9. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3616-3633.

Wolf daher nicht verhandlungsfähig. Die Anfälle seinen Spätfolgen von Misshandlungen an ihm.[1782]

Hans Wolf: Obwohl Albrecht Burdach den Angeklagten für verhandlungsunfähig hielt, wurden die Vorwürfe aufrechterhalten und Wolf sagte in eigener Sache aus: Wegen des Hörens von Feindsendern sei er zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt worden und im Anschluss an die Haftzeit, Ende des Jahres 1942, im KZ Buchenwald interniert worden. Dort blieb er bis zur Befreiung des Lagers. Er schilderte die Zwangsarbeit im Steinbruch, wo er von SS-Wachmannschaften misshandelt worden sei. Im weiteren Verlauf seiner Haftzeit sei er im Kommando Kanalbau und am Aufbau der Gustloff-Werke beteiligt gewesen. Ausführlich beschrieb er seine Leidenszeit als Opfer der Typhusversuche: Mehrere Wochen sei er im Block 46 mit ungefähr 100 weiteren Häftlingen gewesen, die ebenfalls Zwangsprobanden waren. Wolf überlebte die Fieberschübe und wurde danach wieder in seinen ursprünglichen Block verlegt und nun dem Eisenbahnbaukommando zugeteilt; zuerst als Arbeiter, dann als Kapo. Eine noch höhere Position erreichte er im Außenlager Wille, wo er Lagerältester war. Er gestand, in dieser Funktion Häftlinge geschlagen zu haben, allerdings nur diejenigen, die er des Diebstahls überführt hatte. Mit der flachen Hand habe er beispielsweise einem Brotdieb ins Gesicht geschlagen. Obwohl die SS verboten hatte, dass sich die Häftlinge im Winter mit Zeitungen die Kleidung austopften, habe Wolf dies, ohne Meldung beim Kommandoführer, geduldet. Sich selbst entlastete er dahingehend, als er schilderte, wie er circa 100 jüdischen Häftlingen ermöglichte einen Feiertag zu zelebrieren. Er habe befohlen, in der Häftlingsküche das Essen für die fastenden Juden einen Tag lang aufzubewahren und für diese am folgenden Tag die doppelte Ration auszugeben. Ein weiterer Punkt, den er anführte, waren seine Bemühungen weiteres Essen zu organisieren. Dazu habe er Wachpersonal mit Zigaretten geschmiert. Im Gegenzug habe er von nahegelegen Fabrikgebäuden Essen ins Außenlager schmuggeln dürfen, das er unter seinen Mithäftlingen verteilte. Die Verbrechen, die ihm vorgeworfen würden, basierten auf übler Nachrede, entsprächen jedoch keineswegs der Wahrheit, so der Angeklagte. Wolf und sein Verteidiger versuchten die Vorwürfe bezüglich der Ermordung US-amerikanischer Kriegsgefangener zu entkräften. In Wahrheit habe Wolf zwei US-Piloten Zivilkleidung beschafft und ihnen so die Flucht ermöglicht. Während der *Cross Examination* versuchte die Anklageseite Wolf als Kriminellen darzustellen, der bereits mehrmals vor seiner KZ-Haft verurteilt worden war. Unterschwellig sollte erreicht werden, ihn so unglaubwürdig erscheinen zu lassen, da er alle Verbrechen, die ihm vorgeworfen wurden, abstritt. Des Weiteren erfragte sie noch Details zu den Fleckfieberversuchen und seiner Zeit als Kapo im Eisenbahnbaukommando. Die meisten der Fragen konnte Wolf nicht beantworten. Es fällt zudem auf, dass er mehrmals sagte, er verstünde die Frage überhaupt nicht, beispielsweise wie viele Häftlinge seines Kommandos sich im Krankenrevier gemeldet hatten. Vermutlich wollte der Ankläger durch eine hohe Zahl an Krankmeldungen die Brutalität Wolfs untermauern. Dieser verstand aber die Frage nicht einmal, oder wollte sie nicht verstehen. Eventuell waren dies doch Anzei-

[1782] Prozesstranskription 9. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3633-3641.

chen für die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten. Wolf wurde weiterhin von den Anklägern zu den Arbeitsbedingungen in den Arbeitskommandos zu seiner Zeit als Lagerältester befragt: Bei zwölf Arbeitsstunden täglich verstarben in den ersten Monaten drei bis fünf Häftlinge monatlich. In den letzten Kriegsmonaten schnellte die Todesrate auf zehn bis zwölf pro Monat nach oben. Zu seiner Rolle als Lagerältester gehörte auch die Überwachung, ob jeder Häftling, der nicht krankgemeldet war, sich täglich einem Arbeitskommando angeschlossen hatte. Er gestand, Häftlinge geschlagen zu haben, die sich morgens nicht zum Arbeitskommando gemeldet hatten. Er betonte aber auch, dabei nicht brutal vorgegangen zu sein, denn er sei kein Sadist und habe niemanden getreten. Die Zeugenaussagen, er sei brutal vorgegangen, seien gelogen. Hingegen habe er sich für die Häftlinge bei der SS eingesetzt. Zum einen habe er erreicht, den Morgenappell im Außenlager Wille abzuschaffen. Zum anderen habe er angeregt, den Häftlingen Kleidung aus dem Lagerhaus zur Verfügung zu stellen. Jedoch sei er für diesen Vorschlag schwer verprügelt worden. Der letzte Themenkomplex, der zu Sprache kam, waren die Transporte zurück ins Stammlager oder andere Lager. Wolf gab an, keinen Einfluss auf die Zusammenstellung gehabt zu haben, dies entschied alleinig die SS, in erster Linie Blockführer und SS-Ärzte. Als das Ende der Verhandlung absehbar war erbat Wolf am 5. August 1947 einen persönlichen Appell in eigener Sache, was ihm gewährt wurde. Mehrere Aspekte sollte das Gericht in seinem Fall berücksichtigen: Die Misshandlungen der SS gegen ihn, unter denen er immer noch litt (Missbrauch bei Typhusexperimenten und Schläge bis zum Schädelbruch), seine leidvolle Kindheit und Jugend die durch seinen alkoholkranken und gewalttätigen Vater geprägt war. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte der Grund seiner KZ-Haft, da er sich gegen Hitler aufgestemmt habe. Während der KZ-Haft habe er alles Menschenmögliche getan, um sich für seine Mithäftlinge einzusetzen und ging dadurch auf dem schmalen Grat zugleich der SS gefällig zu sein. Allein sie sei für die Situation der Häftlinge verantwortlich. Abschließend räumte er vereinzelt Schläge gegen Mithäftlinge ein, jedoch habe er nie grundlos geschlagen und niemals mit tödlichen Folgen.[1783]

Ilse Koch: Ihre Aussage eröffnete sie mit einer Falschaussage und bestritt jemals der NSDAP beigetreten zu sein.[1784] Sie gab an zwar seit Dezember 1937 bis August 1943 im KZ Buchenwald gewesen zu sein, aber einen Großteil der Zeit mit Reisen oder Verwandtschaftsbesuchen verbracht zu haben. Zuweilen sei sie daher über mehrere Monate nicht in Weimar beziehungsweise im KZ Buchenwald gewesen. Gleichfalls in diese Verteidigungsstrategie passte ihre Aussage zwar anfangs mit dem Pferd geritten zu sein, nach einem Sturz 1941 jedoch nicht mehr. Die Anschuldigungen, sie habe Häftlinge mit der Reitgerte geschlagen, seien somit falsch; zumal sie nie eine Gerte benutzt habe. Ferner sei sie nie allein geritten, sondern immer in Begleitung ihres Mannes oder anderer SS-Offiziere. Alle Vorwürfe, sie würde Gegenstände aus menschlicher Haut besitzen wies sie gleichermaßen von sich. Beim Umzug nach Ludwigsburg

[1783] Prozesstranskription 9./10. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3641-3691 sowie 5. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5384-5390.

[1784] In Wahrheit war sie seit 1932 Parteimitglied und hatte über persönliche Kontakte zur SA und SS ihren Mann kennengelernt.

1943 habe sie alle Möbelstücke mitgenommen, die später gefundenen Einrichtungsgegenstände könnten darum nicht von ihr stammen. Sie betonte ihre Rolle als Hausfrau und Mutter, daher habe sie Kontakt zum Häftlingslager gemieden, keine Häftlinge denunziert und keine Befugnisse gehabt, in die Befehlsstrukturen der Lager-SS einzugreifen, zumal ihr Mann stets das Berufliche vom Privaten getrennt habe und sie daher kaum über den Vorkommnisse im Konzentrationslager Bescheid wisse. Bezüglich ihrer Verhaftung im Rahmen des Vorwurfes der Korruption durch SS-Ermittler stellte sie sich als Opfer des NS-Regimes dar, weil sie 18 Monate in Haft war, letztlich jedoch freigesprochen wurde. Von der Hinrichtung ihres Mannes durch die SS, habe sie erst im Laufe des US-amerikanischen Buchenwald-Prozesses erfahren. Nun sah sie sich wieder in der Opferrolle vor dem alliierten Gericht: Seit ihrer Verhaftung sei der Kontakt zu ihren Kindern verweigert worden. Die meiste Zeit ihrer mittlerweile zweijährigen US-Haft sei sie über die konkreten Vorwürfe im Unklaren gelassen und konnte sich nur ungenügend auf ihr Strafverfahren vorbereiten. Wie zu erwarten verlief die Vernehmung in der *Cross Examination* konträr zu dem Selbstbildnis Ilse Kochs. Der Ankläger präsentierte einen präparierten Schrumpfkopf eines verstorbenen Häftlings. Koch sagte jedoch aus, dieses Präparat hier im Gerichtssaal zum ersten Mal zu sehen. Ebenso habe sie erst nach Kriegsende davon erfahren, dass Häftlinge im KZ Buchenwald geschlagen worden sind – zu der damaligen Zeit, die sie in der Kommandantenvilla verbracht habe, habe sie davon nichts mitbekommen und ihr Mann habe nichts dergleichen erzählt. Aussagen über das Häftlingslager könne sie nicht treffen, da sie lediglich ab und an ihren Mann aus seinem Büro im SS-Teil des Lagers abgeholt habe, die anderen Teile des Konzentrationslagers jedoch nicht betreten habe. Sie könne sich nicht erinnern je in der Nähe des Häftlingslagers gewesen zu sein. Konkrete Nachfragen zur Topographie des Lagers konterte sie mit Hinweis auf Wissenslücken. Daher gibt es keine Aussagen von ihr bezüglich Misshandlungen an Häftlingen, den Arbeitseinsatz im Steinbruch und, ob sie persönlich Häftlinge bei deren Vergehen an die SS meldete oder über Häftlingstransporte.[1785]

Hans Eisele: Seiner Aussage nach, schloss er sich lediglich der NSDAP, SA beziehungsweise SS im Jahr 1933 nur deshalb an, um als Arzt arbeiten zu können. Zum damaligen Zeitpunkt war er noch Student und beschrieb, wie an der Freiburger Universität großer Druck ausgeübt worden sei, um die Studenten zum Eintritt in die NS-Parteiorgane zu bewegen. Aus finanziellen Gründen musste er Mitte der 1930er sein Studium für zwei Jahre unterbrechen, konnte es dann jedoch 1939 abschließen. Fast zeitgleich erfolgte sein Übertritt in die Waffen-SS. In der ersten Jahreshälfte 1940 erhielt er entsprechende Lehrgänge in München. Von dort aus nahm er, in seiner Funktion als Arzt, an einer fünftägigen Inspektion des KZ Mauthausen teil. Vor Gericht drückt er sein Entsetzen über diesen ersten Kontakt mit einem Konzentrationslager aus. Als sein Vorgesetzter Arno Grabhorn, dem er freundschaftlich verbunden, war in das KZ Buchenwald versetzt wurde, habe er Skrupel gehabt mitzugehen. Er sei aber dazu überredet worden, mit dem Versprechen, gemeinsam Missstände anzugehen und stets das Patienten-

[1785] Prozesstranskription 10. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3696-3750.

wohl zum Ziel zu haben. Im Februar 1941 traf er im KZ Buchenwald ein. Allerdings war Grabhorn zwischenzeitlich erkrankt, sodass Waldemar Hoven nun Vorgesetzter von Eisele war. Bereits im August 1941 erfolgte seine Versetzung ins KZ Natzweiler. Aus diesem Grund war der Tatzeitraum, auf den sich die Anklage stützte, bei Eisele besonders eng begrenzt. In seiner Aussage betonte er, nichts mit dem KZ-System zu tun haben zu wollen, weshalb er um Versetzung gebeten hatte. Am 15 Juli 1942 wurde er zur SS-Division „Das Reich“ abkommandiert und war sowohl an der Ostfront als auch später in einem Lazarett in Prag im Einsatz. Zurück als KZ-Arzt kam er ins KZ Dachau im Februar 1945. Anfang April 1945 schloss er sich ohne Befehl wieder einer SS-Division an und wurde nach Kriegsende von US-Behörden festgenommen. Seine Verteidiger lenkten die Fragen so, um dem Gericht den Eindruck zu vermitteln, Eisele sei nicht an den Taten beteiligt gewesen. Zum einen aufgrund seiner kurzen Einsatzzeit in den KZs, zum anderen, weil bereits im Dachau *Parent Case* der einzige Belastungszeuge nachweislich falsch ausgesagt hatte und die Überprüfungskommission deshalb Eiseles Strafe abgemildert hatte. Zudem sei Eisele Arzt im SS-Hospital gewesen, nicht im Häftlingslager und habe folglich als Truppenarzt fungiert. Nur bei einigen Ausnahmen, sei er ins Häftlingsrevier gerufen worden und habe dort zum Wohle der Häftlinge operiert oder behandelt. Da er aber kein ausgebildeter Chirurg war, blieb es bei Notfällen. Im Normalfall operierten seine SS-Kollegen oder Häftlingsärzte. Den Vorwurf, er habe angeordnet, jüdische Häftlinge sollten nicht mehr medizinisch versorgt werden, entgegnete er, diese Anweisung sei aus Berlin, namentlich Enno Lolling, dem SS-Chefarzt aller Konzentrationslager, erfolgt, und er habe sie lediglich weitergegeben. Entlastend führte er aus, wie er versuchte habe in einem schweren Fall eines verunglückten Häftlings, der von einem Baugerüst gestürzt war, ihn ins Krankenhaus von Jena bringen zu lassen. Schutzhaftlagerführer Hermann Florstedt habe dies verhindert und Eisele eine Rüge eingebracht. Mit den Aussagen der Belastungszeugen konfrontiert, die ihm unter anderem vorwarfen, ohne Narkosemittel operiert zu haben, stritt er alles ab. Am Tod zahlreicher Häftlinge direkt verantwortlich zu sein, wies er von sich. Konkret ging es um den Tod zahlreicher Häftlinge mit Tuberkulose. Eisele sagte aus, mehr als 500 Kranke untersucht zu haben. Auf seine Anweisungen seien ihre Lungen geröntgt und die Erkrankten in Block 16 einquartiert worden. Er gab zu, viele der Häftlinge seien verstorben, was aber an der Schwere und der zu späten Erkennung der Krankheit gelegen habe. Die Häftlinge in Block 16 seien zusätzlich mit Vitaminen und Medikamenten behandelt worden. Als Kommandant Koch kurz darauf eine „Sonderbehandlung“ für die Tuberkulosepatienten anordnete, habe sich Eisele geweigert. Stattdessen habe Waldemar Hoven dies dann durchgeführt und damit den Tod von circa 300 Häftlingen zu verantworten. Nicht nur in diesem Punkt hakte die Staatsanwaltschaft im Kreuzverhör nach. Eisele erläutere zwar noch einige Details bezüglich der Behandlung der Häftlinge mit Tuberkulose, blieb zugleich fest bei seinem Standpunkt, nicht für deren Tod verantwortlich zu sein und gab zu bedenken, dass zudem etliche Häftlinge genesen seien. Durchweg blieb der Angeklagte bei seiner Strategie entweder nichts zu wissen, nicht anwesend oder nicht zuständig gewesen zu sein. Begründen ließ sich dies aus Sicht Eiseles, da Lagerarzt Hoven die Versuche an Häftlingen leitete, Eisele hingegen lediglich Hoven unterstellt war und als SS-Truppen-

arzt eingesetzt war. Hoven direkt zu beschuldigen war strategisch nicht unklug, denn zum damaligen Zeitpunkt war dieser ein Angeklagter im Nürnberger Ärzte-Prozess und wurde im August 1947 zum Tode verurteilt. Die *Redirect Examination* nutze Eisele darüber hinaus, um Hoven weitere Details vorzuwerfen:

> „I heard from some American officers and some other persons about the reason why I was standing before this court now. […] This accusation is the expression of a political conspiracy, which was organized by Hoven and his prisoner friends [gemeint ist unter anderem Kogon]. On this conspiracy participated men who came here to testify as witnesses against me. […] The man Hoven through himself thought it right and proper to unload all his crimes on me. Also his helper. Therefore, if these people should succeed, then the necessary condition is that you gentlemen officers give our hands to play this dirty game.“[1786]

Seine Aussagen fielen, im Gegensatz zu den meist knappen Antworten der anderen Angeklagten, sehr umschweifend aus. Entweder Exkurse aus medizinischer Sicht oder Erklärungen zu seinem familiären oder dienstlichen Werdegang streckten seine Befragung, ohne dass dadurch ein vor Gericht nutzbarer Mehrwert entstand.[1787] Am 8. August 1947 wurde er nochmals in den Zeugenstand gerufen, da neue Vorwürfe gegen ihn erhoben worden waren, zu denen er als *Sur-Rebuttal Witness* Stellung beziehen durfte. Explizit ging es um Eiseles Dienstzeiten. Belastende Aussagen terminierten diese bis zum Januar 1942. Eisele selbst gab an bereits im August 1941 zu einer anderen Dienststelle versetzt worden zu sein und nicht mehr im KZ Buchenwald tätig gewesen war.[1788] Während seiner Zeit im KZ Buchenwald habe der SS-Arzt zwischen 80 und 100 Todesurkunden unterschrieben und nicht, wie fälschlich behauptet, 700. Dies ergab eine Todesrate von circa fünf pro Tag, was aus Eiseles Sicht hauptsächlich auf die schlechte körperliche Verfassung der Häftlinge vor ihrer KZ-Haft sprach. Die Anklageseite verzichtete auf eine abermalige Befragung.[1789]

Alfred Krachel: Der Wehrmachtssoldat kam nach einer Verwundung 1944 in den KZ-Wachdienst der SS. Er entlastet Hermann Grossmann, den er aus dem Stahlwerk und KZ-Außenlager Bochumer Verein kannte. Krachel gab an, Grossman habe keine Häftlinge misshandelt oder getötet, die Arbeitsbedingungen entsprachen dem Standard.[1790]

Edith Wickler: Die Sekretärin in der SS-Standortverwaltung bezeugte, Otto Barnewald sei als Verwaltungsführer lediglich administrativ tätig gewesen.[1791]

Otto Barnewald: Als aktuelle Adresse gab der Angeklagte „Dachau Bunker 2“ an und beschrieb in knappen Sätzen seinen Lebenslauf: Von Beruf Kaufmann, Soldat im Ersten Weltkrieg, dann Hilfsarbeiter und längere Zeit arbeitslos. NS-Organisationen schloss er sich ab 1929 an. Erst

[1786] Prozesstranskription 11. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3929.

[1787] Prozesstranskription 10./11. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3750-3930; Anmerkung: Bei Seitenzahl 3810 springt die Zählung auf 3911. Da der Transkriptionstext schlüssig fortführt, ist von einer falschen Seitennummerierung auszugehen.

[1788] Eisele wurde tatsächlich im August 1941 versetzt, allerdings verschwieg er, dass seine neue Dienststelle das KZ Natzweiler war, wo er gleichermaßen als SS-Arzt tätig war, vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 132.

[1789] Prozesstranskription 8. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5632-5637. Nach ihm wurde der Angeklagte Peter Merker als *Sur-Rebuttal Witness* aufgerufen.

[1790] Prozesstranskription 14. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3930-3942.

[1791] Prozesstranskription 14. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3945-3947.

der NSDAP und SA, ab 1931 der SS. In drei Konzentrationslager erfüllte er die Aufgabe des Verwaltungsführers. Ab 1938 im KZ Mauthausen, ab 1940 im KZ Neuengamme und wieder zwei Jahre später, ab 1942 bis Kriegsende, im KZ Buchenwald. Die Seite der Anklage ging davon aus, dass er somit direkte Mitschuld an der Unterversorgung der Häftlinge trug und darüber hinaus in Einzelfällen als Direkttäter Häftlinge misshandelte und sie mit Stöcken und Peitschen verprügelte. In seiner Aussage versuchte Barnewald die Verantwortung Vorgesetzten zuzuschieben. Pister sei der Lagerkommandant gewesen und er, als Verwaltungsführer, habe Befehle direkt aus Berlin vom WVHA Amtsgruppe D, namentlich Oswald Pohl, erhalten. Nach der Absetzung Karl Kochs als KZ-Kommandanten sei es seine erste Aufgabe gewesen, die Korruption zu unterbinden und wieder geordnete Verhältnisse im Lager herzustellen, was den Häftlingen zu Gute kam. Jeder Häftling habe nach seiner Aussage ausreichende Kleidung gehabt und ein eigenes Bett. Allerdings bezog er sich hierbei auf das Jahr 1942. Wie die Versorgung 1945 war, wisse er nicht – aber er habe selbst als Kriegsgefangener der US-Streitkräfte erlebt, wie sich drei deutsche Gefangene zwei Betten teilen mussten. Er gestand eine Verschlechterung der Versorgung ab Oktober 1944 ein, schob die Verantwortung dafür abermals auf das WVHA, das trotz seiner Appelle keine weitere Lieferung beispielsweise an Decken und Kleidung genehmigte. Bis zu diesem Zeitpunkt befand sich noch ausreichend Material für die Häftlinge in den Lagerhallen, die allerdings durch einen alliierten Luftangriff wenige Wochen zuvor, am 24. August 1944, vollständig zerstört worden waren und er somit in dieser Sache ohne Schuld sei. Bezüglich Eugen Kogons Vorwurf, die Häftlinge seien unterernährt gewesen, entgegnete Barnewald, KZ-Insassen hätten bis zum Jahr 1944 je 2.500 und danach 2.300 Kalorien täglich erhalten. Lediglich in den letzten beiden Kriegsmonaten musste die Versorgung in Folge der kriegsbedingten Engpässe auf 1.800 Kalorien gesenkt werden. Die Lage sei zusätzlich durch ankommende Häftlingstransporte aus evakuierten Lagern verschärft worden, für die ebenso das WVHA die Verantwortung trage, nicht jedoch er. Um die größte Not zu lindern habe er die SS-Bestände den Häftlingen zur Verfügung gestellt. Als Beweis hierfür gab er die von der US-Armee leergeräumt vorgefundenen Depots an. Neben der Versorgungslage umfasste die Vernehmung die Verwendung von Zahngold verstorbener Häftlinge. Dieses Gold sei auf Befehl Pohls an das WVHA geliefert worden, so Barnewald. Wie zu erwarten war, zweifelte die Anklage etliche Aussagen Barnewalds an und formulierte in der *Cross Examination* entsprechend ihre Fragen an den Angeklagten. So hatte Barnewald angegeben, die Versorgung der Häftlinge sei täglich durch eine Lieferliste vom Depot in die Häftlingsküche vermerkt worden. Auf Nachfrage konnte er aber kein Dokument als Beweisstück vorlegen, aus dem die genannte Kalorienzahl hätte errechnet werden können. Dann musste er einräumen, für die Außenlager verantwortlich gewesen zu sein. Wobei Barnewald betonte, er und Pister hätten beim WVHA Bedenken gegen die Eröffnung weiterer Außenlager geäußert, da die Versorgungslage unsicher war. Dies war mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schutzbehauptung, die durch die heutige Aktenlage nicht nachweisbar ist. Seine Antwort auf die Frage, wie er sich persönlich verhalten habe, wenn Häftlingstransporte das KZ Buchenwald erreichten und er angab sofern möglich Kaffee und warme Kleidung bereit gestellt zu haben, fällt in die gleiche Kategorie. Es gibt keinen Häftlingsbericht, der diese Aussage stützen würde. Nochmals mit den

angeblichen Misshandlungen konfrontiert, die ihm die Zeugen der Anklage vorwarfen, leugnete er dafür verantwortlich zu sein und bezichtige dies als Falschaussage. Ebenfalls sei er nie beim Kommando 99 dabei gewesen, was Pister bereits in seiner Aussage bestätige habe. Vielmehr müsse der Belastungszeuge ihn mit Hermann Florstedt verwechselt haben. Mehrmals wurde er mit dem schriftlichen Bericht Eugen Kogons konfrontiert, der die unzureichende Versorgung der Häftlinge beschrieb. Barnewald bezeichnete den Bericht entweder als falsch, erklärte sich für nicht zuständig oder gab an sich nicht mehr erinnern zu können. Um Barnewalds Schuld zu belegen, präsentierte die Anklage schließlich noch das Protokoll seiner Vernehmung vom 6. März 1947, dessen Richtigkeit der Angeklagte per Unterschrift bestätigt hatte. Darin gab er an, dass am 11. April 1945, also dem Tag der Befreiung des KZ Buchenwalds, noch 700 geschlachtete Schweine, 150 Schafe, 4.000 Hasen und einige Rinderhälften in den Warenhallen aufbewahrt waren. Das war ein Widerspruch zu seiner Aussage, alle Lebensmittel seinen verteilt worden und eine Unvereinbarkeit mit der Tatsache, dass die meisten der Häftlinge im April 1945 vor dem Hungertod standen.[1792] Nach umfangreichen Vorwürfen eines *Rebuttal Witness* wurde der Angeklagte am 11. August 1947 abermals zu seiner eigenen Gegendarstellung vernommen. Wie zu erwarten war stritt er alle Vorwürfe der persönlichen Tatbeteiligung an willkürliche Misshandlung von KZ-Häftlingen ab. Den Belastungszeugen Wilhelm Thumn habe er allerdings bestrafen müssen, da er Kartoffeln gestohlen und auf dem Lagerschwarzmarkt verkauft habe.[1793]

Alfred Hieber: Ein Bekannter und Kollege des Angeklagten Hans Eisele. Er gab an, Eisele habe in den 1930er große familiäre (Tod des Vaters) und finanzielle Probleme gehabt. Dennoch schaffte er es, das Studium abzuschließen, weil er den Arztberuf so sehr liebte. 1942 hatten beide ein vertrauliches Gespräch, in dem Eisele erklärte, nicht länger im KZ eingesetzt werden zu wollen, aber der Antrag auf Versetzung an die Front sei aufgrund seiner Herzproblemen abgelehnt worden.[1794]

Richard [Köhler] Koehler: Wie üblich schilderte der Angeklagte knapp seinen Lebenslauf: Zwar hatte Köhler die Oberschule abgeschlossen, jedoch keine weitere Ausbildung danach absolviert und stattdessen als Landarbeiter gearbeitet. Von 1934 bis 1944 war er laut seiner Aussage Soldat der deutschen Luftwaffe bei einer Radar- und Funkstation. Erst durch die Versetzung zur SS-Division „Großdeutschland“ 1944 sei er automatisch SS-Mitglied geworden. Mehrere Wochen sei er Ausbilder in dieser Einheit gewesen und im November 1944 ins KZ-Außenlager Ohrdruf abgerufen worden, von dort im Februar 1945 ins KZ-Außenlager Crawinkel, wo er bis zum 2. April 1945 blieb. In beiden Außenlagern war er Kommandoführer gewesen. Gleich zu Beginn seiner Vernehmung betonte er, lediglich Anfang April 1945 im Stammlager Buchenwald gewesen zu sein. Angesprochen auf die Vorwürfe, er habe in Ohrdruf täglich Häftlinge mit einem Stock verprügelt, entgegnete er, dies stimme nicht. Er habe nie das Häftlingslager betreten, weil dies für ihn untersagt gewesen sei. Er warf dem Zeugen Vicktor Abend

[1792] Prozesstranskription 14./15. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 3947-4045.
[1793] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5652-5657. Nach ihm wurde der Angeklagte Hermann Pister als *Sur-Rebuttal Witness* aufgerufen.
[1794] Prozesstranskription 15. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4046-4053.

vor, bewusst eine Falschaussage gemacht zu haben, als Abend ihn beschuldigte auf dem Appellplatz einen Häftling zu Boden gerissen und schwer misshandelt zu haben. In gleicher Weise stritt er ähnliche Anschuldigungen des Zeugen Bernhard Laubers ab. Er habe als Kommandoführer den Häftlingsarbeitseinsatz beim Abladen von Kabeln in der Nähe von Arnstadt lediglich überwacht. Die Anschuldigungen bezogen sich allerdings auf ein Kommando, das die Kabel verlegte, somit seien die Vorwürfe unwahr. Eine in US-Haft (Kriegsgefangenenlager Nattern-berg bei Bad Aibling) gemachte Aussage vom Juli 1945 widerrief Köhler vor Gericht. Er begründete seine Entscheidung damit, vom Vernehmungsoffizier Rosenthal bedroht worden zu sein und seine Aussage nur unter Zwang und Gewaltanwendung erfolgt sei. Letztendlich habe er ein Schriftstück unterzeichnet, das er nicht durchlesen durfte. Er nutze nun den Gerichtssaal zur Richtigstellung: Diese bezog sich in erster Linie auf seine Rolle bei einem der letzten Transportversuche am 8. April 1945, Häftlinge vor der heranrückenden US-Armee nach Flossenbürg zu überstellen. Hier korrigierte er Daten und Uhrzeiten und widerrief, er habe Häftlinge erschossen. Vielmehr sei der Zug von Alliierten bombardiert worden, und allein unter den SS-Wachmannschaften habe es 81 Tote gegeben, dazu 350 gestorbene Häftlinge und weitere 100 bis 150 verwundete. Köhler gab zu, vier Schwerverletzten mit unheilbar starken Brandverletzungen, auf Anweisung seines Vorgesetzten, den Gnadenschuss gegeben zu haben, wie er es ausdrückte. Weitere Erschießungen, wie sie in seinem Geständnis vom Juli 1945 dargelegt oder von Belastungszeugen geschildert worden waren, entsprächen nicht den Tatsachen. Mit Lastwagen und teilweise zu Fuß seien die Häftlinge weitertransportiert worden. Köhler habe aber den Transport verlassen und sei erst Tage später, am 19 April 1945, selbst in Flossenbürg per Motorrad angekommen. Hierbei zeigte er Kartenmaterial, das die KZ-Außenlager in einer Übersicht darstellte und beschwor nochmals, erst im April 1945 erstmalig im Stammlager gewesen zu sein. Die Seite der Anklage reagierte vorerst nicht auf Köhlers Vorwürfe bezüglich des Zwangsgeständnisses, sondern befragte ihn zu den Befehlsstrukturen in den Außenlagern und wer das Kommando beim Häftlingstransport nach Flossenbürg gehabt habe. Dann erst konzentrierten sich die Fragen auf das erzwungene Geständnis: Köhler wurde im Herbst 1945 in das Internierungslager Dachau überstellt und sei danach nicht wieder bei Befragungen misshandelt worden. Auszüge aus diesen späteren Befragungen legte die Anklage als Beweisstück vor, und darin wurde der Häftlingstransport nach Flossenbürg anders dargestellt. Es kamen Zweifel auf, ob Köhler sich tatsächlich vom Transport entfernt hatte oder doch bei den Häftlingen als Bewacher geblieben war. Köhler gab an, zur Zeit dieser Aussagen unter der US-Haft gelitten zu haben und noch zu verwirrt gewesen sei. Erst mit dem zeitlichen Abstand der Ereignisse hätte er die Abfolge der Tatsachen richtig einordnen können. Seine mündliche Aussage vor dem Gericht entspräche nun voll der Wahrheit, die zuvor erfolgten Vernehmungen seien stattdessen hinfällig. Alles in allem erscheint die Vernehmung aus heutiger Sicht, ohne Einblickmöglichkeit in die Vernehmungsprotokolle und die häufigen Zeit-, Orts- und Bezugswechsel, äußerst verwirrend. Die Verteidiger beantragten am 5. August 1947 eine weitere Vernehmung Köhlers, die gewährt wurde. In einer längeren Ausführung bekräftigte er die gute Versorgung der KZ-Häftlinge, denen Extrarationen gewährt worden seien, und seine Gewalt-

losigkeit. Leider könne Köhler nicht den gewünschten Entlastungszeugen aus dem Häftlingskommando zu einer Aussage überzeugen, da dem früheren Häftling angedroht worden sei, Sozialleistungen in der SBZ zu verlieren. Andere Personen zu seiner Entlastung seien durch die Nachkriegswirren nicht mehr auffindbar. Durch Gräueltaten an der deutschen Zivilbevölkerung, die er in Polen beobachtet hatte, versuchte er die Vorwürfe gegen sich selbst zu relativieren. Die Anklageseite kommentierte das entsprechend, da dieses Verbrechen nicht Teil seines Falls waren und andere Verbrechen nicht seine eigenen minimierten oder relativierten. Köhler schloss mit dem Hinweis, als Soldat lediglich Befehlen gefolgt zu sein.[1795]

Max Schobert: Seit 1932 war der Angeklagte SS- und NSDAP-Mitglied. Seine Laufbahn innerhalb des KZ-System begann 1934 bei den Wachmannschaften und setzte sich bis Kriegsende in den unterschiedlichsten Lagern fort. Die höchste Position, die er ab 1940 erreichte, war seine Stellung als Schutzhaftlagerführer in den Konzentrationslagern Buchenwald und Dachau, wobei er sich im KZ Dachau lediglich in den letzten Kriegstagen aufhielt. Er beschrieb den Ablauf der 24-Stundenschicht, die Dienstwechsel mit dem Zweiten Schutzhaftlagerführer, die Rolle der Block- und Kommandoführer und die Aufgaben der Blockältesten. Mit der KZ-Kommandantur stand er täglich im telefonischen Kontakt. Sowohl seine Vorgesetzten als auch seine Untergebenen sah er in der Schuldigkeit, sich selbst nicht. Bestrafungen der Häftling habe er als Befehl entgegennehmen müssen, Übergriffe auf Häftlinge durch Kapos, Blockführer oder Rapportführer lägen in deren eigenen Ermessen, und er habe so gut es ging versucht, dies zu verhindern. Er gab an, bei Exekutionen dabei gewesen zu sein, aber nicht als Täter, sondern als Zeuge auf Basis eines Urteils und der Vollstreckungsanweisung aus Berlin. Sowohl bei der Anordnung als auch Durchführung der Erschießungen sei er aufgrund seiner Position nicht involviert gewesen. Zu den Vorwürfen, er habe seinen Hund auf Häftlinge gehetzt, ist seine Aussage überliefert, der Hund sei als Welpe zu ihm gekommen und von einem Häftling dressiert und aufgezogen worden. Die anderen Häftlinge hätten den Hund gemocht und ihn gefüttert. Daher kann es gar nicht sein, dass er seinen Hund auf sie gehetzt habe. Im Verlauf der Vernehmung räumte er ein, Häftlinge geschlagen zu haben. Betonte aber, dies sei nur bei groben Vergehen der Häftlinge geschehen, um sie zu maßregeln und dabei die Unterscheidung zwischen „mistreat“ und „beat“, betonte. Die eingesetzte SS-Kommission zur Untersuchung der Korruption im Lager 1943 habe er begrüßt, da Karl Koch und andere lediglich in ihrem eigenen Interesse gehandelt hätten und willkürlich gegen die Häftlinge vorgegangen seien. Geschickt konnte die Anklage durch ihre Fragestellung die Position Schoberts zu ihren Gunsten im Kreuzverhör drehen. Es stellte sich nämlich heraus, dass zwar der Lagerkommandant die Strafmaßnahmen gegen Häftlinge genehmigen musste, jedoch Schobert selbst Anträge, im Häftlingsjargon „Meldung“, auf Bestrafung gestellt hatte. Der Angeklagte somit aktiv beteiligt war. Er versuchte diese Strafmeldungen als gerechtfertigt darzustellen, hatte sich jedoch schon in den Widersprüchen seiner vorangegangenen Aussage verfangen. Auch stufte die Anklage seine Verantwortung höher ein, als er selbst. Zum einen leitete sie dies aus seinem

[1795] Prozesstranskription 15./16. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4054-4113 sowie 5. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5392-5399.

Rang und der langjährigen Tätigkeit für die SS, zum anderen aus dem Arbeitspensum des Kommandanten Hermann Pister, ab. Dieser könne nicht alleinig das Stammlager und die über 100 Außenlager tagtäglich befehligt haben. Aus Sicht der Anklage erfolgte dies arbeitsteilig mit Helfern wie Max Schobert. Nach dem Kreuzverhör nutze Schobert sein Recht, um eine Erklärung in eigener Sache abzugeben. Er schilderte darin einige Ereignisse, um sich zu entlasten und positiv zu präsentieren. So habe er kurz vor Kriegsende jüdischen Häftlingen erlaubt, eine Totenzeremonie für ihre verstorbenen Kameraden abzuhalten, obwohl das verboten gewesen sei. Gleichfalls in der Endphase des Lagers, als bereits die ersten Evakuierungen begannen, sollten über 40 Bunkerhäftlinge nach Flossenbürg überführt werden und dort exekutiert werden. Er habe diesen Befehl nicht ausgeführt und stattdessen nach Flossenbürg gemeldet, die Häftlinge seinen bereits auf einem Transport mit unbekanntem Ziel. Somit habe er diesen Häftlingen das Leben gerettet. Die Anklage bemerkte dazu, dass Schobert zuvor ausgesagt hatte, keine Verfügungsgewalt über Bunkerhäftlinge gehabt zu haben und heute erfolgte eine Aussage, er habe doch über ihr Schicksal bestimmen können – eine weitere Ungereimtheit in seiner Aussage.[1796]

Olga Pilat: Sie war die ehemalige Haushaltsangestellte des Angeklagten Edwin Katzenellenbogen, für den sie sich nun einsetzte. Während seiner KZ-Haft habe sie aus dem Lager geschmuggelte Briefe von ihm empfangen, in der er die Schwere der Haft beklagte und die SS beschuldigte, Häftlinge nicht ausreichend zu versorgen. Die Briefe seien ihr bei der eigenen Verhaftung durch die Gestapo abgenommen worden und konnten nicht dem Gericht vorgelegt werden.[1797]

Edwin Katzenellenbogen: Einen bewegten Lebenslauf konnte der Angeklagte Edwin Katzenellenbogen aufweisen: Jahrgang 1882, geboren in der damals noch österreichisch-ungarischen Gegend um Lemberg, promovierter Arzt, durch die Heirat einer US-Amerikanerin und Umzug in die USA 1915 bekam er die US-Staatsbürgerschaft. Nach seiner Rückkehr nach Europa in den 1920er praktizierte er Hypnose, war Fürsprecher der Eugenik und später verurteilter Betrüger und Heiratsschwindler. 1940 erfolgte seine Festnahme in Paris durch die Gestapo. Jedoch gelang es ihm als bekannter Befürworter der Eugenik als Arzt für die Wehrmacht zu arbeiten, obwohl er offiziell Gestapo-Häftling war. Dies war auch der Grund warum er 1943 ins KZ Buchenwald eingewiesen wurde. Vor Gericht stellte Katzenellenbogen ausführlich seine Hafterlebnisse dar. Es wurden kaum Fragen gestellt und er berichtete in chronologischer Reihenfolge: Angefangen bei der Verhaftung, Transport, Ankunft und die Einweisung ins Krankenrevier wegen Phlegmonen. Während er dort als Patient war, baute er Kontakt zu den Pflegern auf und konnte deshalb als Häftlingsarzt im kleinen Lager arbeiten. Oft hätten ihm seine zahlreichen Sprachkenntnisse weitergeholfen, die ihn für die SS mehr und mehr unentbehrlich machten. Beispielsweise als er französische Häftlinge aus dem KZ Mittelbau-Dora versorgen sollte und einer der wenigen war, der sich ohne Verständigungsprobleme austauschen

[1796] Prozesstranskription 16./17. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4114-4186.
[1797] Prozesstranskription 17. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4186-4191.

konnte. Dennoch sei Katzenellenbogen selbst Opfer der SS. 1944 sei er in kurzzeitig Bunkerhaft gewesen, konnte dann noch für einen Monat als Häftlingsarzt im Großen Lager weiterarbeiten, wurde dann aber ab Oktober 1944 einem hartarbeitenden Steinbruchkommando zugeteilt. Nach zwölf Arbeitstagen habe er seine privilegierte Position im Krankenbau wieder wahrnehmen dürfen. Ab dem 17. Dezember 1944 bis Mitte Januar 1945 habe er eine weitere Bunkerhaftzeit verbüßt, da die Gestapo in Prag Briefe von ihm gefunden habe, die er aus dem KZ herausschmuggeln ließ. Die Gestapo ermittelte in dieser Sache noch länger, trotzdem sei ihm erlaubt worden, unmittelbar wieder auf seine Position zurückzukehren, die er bis zur Befreiung des Lagers ausübte. Angesprochen auf seinen Arbeitsalltag beschrieb Katzenellenbogen, dass er lediglich mit Stethoskop und Fieberthermometer arbeiten konnte. Den sterbenskranken Häftlingen des Invalidenblocks war es von der SS verboten worden, das Häftlingskrankenhaus aufzusuchen. Nur Häftlinge, die noch für Arbeitseinsätze zu Verfügung stehen konnten, erhielten überhaupt die Gelegenheit einer rudimentären Versorgung. Nach und nach habe Katzenellenbogen das Vertrauen der SS-Ärzte gewonnen und habe sich daher in Einzelfällen für Häftlinge einsetzen können, die entweder auf Transporte geschickt werden sollten oder die der Häftlingsarzt zum Schutz auf der Krankenstation belassen konnte. Speziell habe er sich für die britischen und US-amerikanischen Soldaten eingesetzt, die zu Beginn ihrer Haftzeit, im August 1944, unter freiem Himmel kampieren mussten. Katzenellenbogen legte beim SS-Arzt Gerhard Schiedlausky, auf Basis der Genfer Konvention, Einspruch ein. Da mehrheitlich die alliierten Soldaten zuvor in Kriegsgefangenenlager inhaftiert waren, habe Katzenellenbogen Neuigkeiten vom Kriegsgeschehen überbracht, Essen mit ihnen geteilt und für sie übersetzt. Anderslautende Anschuldigungen gegen ihn seien schlicht falsch. Als weitere Entlastung führte er das Schicksal des Sohnes des französischen Generals Maurice Challe an. Katzenellenbogen habe sich aufopferungsvoll um den Patienten gekümmert. Unmittelbar nach der Befreiung sei der französische Soldat zu seinen Eltern nach Paris ausgeflogen worden, aber leider dort verstorben. General Challe habe Katzenellenbogen für dessen Bemühungen, das Leben seines Sohnes zu retten, gedankt. Zum Ende der *Direct Examination* leugnete Katzenellenbogen nicht, gewisse Vorteile gegenüber den anderen Häftlingen gehabt zu haben: Bessere Kleidung, Ernährung und Versorgung, die allerdings auch die Kapos und anderen Häftlingsärzte genossen. Er verwies darüber hinaus auf seine Tätigkeit als Arzt in den Wochen nach der Befreiung, die er im Dienst der US-Armee ausführte und noch etliche befreite Häftlinge retten konnte. Es fällt deutlich auf, wie kurz die Antworten des Zeugen im Kreuzverhör waren. Erstreckten sich seine Erklärungen in der *Direct Examination* oftmals über mehr als eine Seite im Transkript, sind die Antworten, die er der Militärstaatsanwaltschaft gab, kaum länger als ein paar Sätze. Die unterschiedliche Art der Fragenstellungen muss dabei berücksichtigt werden. Die eher offen formulierten Fragen der Verteidigung stehen im Gegensatz zu den punktgenauen Formulierungen der Gegenseite. Sie umkreisten das Thema seiner Sonderrolle unter den Häftlingen, wann er wo Zutritt zu Blocks, Lagerteilen und Krankenhausbaracken hatte. Dann konfrontierte die Anklageseite Katzenellenbogen direkt mit dem Vorwurf, er habe Medikamente überteuert an Häftlinge weiterverkauft. Er gab zu, Medikamente mit zehn Prozent

Aufschlag weiterverkauft zu haben, unter strikter Einhaltung der Lagerordnung, die es Häftlingen erlaubte, Medikamente aus der Häftlingsapotheke zu erwerben. Ein kleiner Gewinn sei für ihn dabei herausgekommen. Dieses Eingeständnis blieb das einzige. Weitere Fragen, die den Angeklagten Otto Barnewald und seine Rolle bei Misshandlungen betrafen, konnte Katzenellenbogen nicht beantworten. Sowohl die Möglichkeiten der *Redirect* als auch *Recross Examination* nutzen beide Gerichtsparteien. Abschließend nutze Katzenellenbogen sein Recht, eine längere Erklärung abzugeben. Darin beschrieb er seine ärztliche Tätigkeit für die US-Armee nach Kriegsende. Die einsetzenden Befragungen, die im Vorfeld standfanden, tätigte er im Glauben, die Rolle des Zeugen im Prozess einzunehmen. Er warf Ankläger William Denson vor, ihn getäuscht zu haben, da er nach den Aussagen dann doch verhaftet wurde. Grund der Anklage gegen ihn seien einzig Falschaussagen Dritter und das persönliche Betreiben Densons, das jeder Grundlage entbehre. Die angeblichen Vorwürfe, er habe hunderte Häftlinge durch Giftinjektionen getötet, seien falsch und vor allem durch die Presse aufgebauscht worden. Keiner der Zeugen habe diese Vorwürfe erhärten können, währenddessen er sich entlasten konnte. An die Richter appellierte er in seinem Fall in *dubio pro reo* zu entscheiden.[1798]

Hans Kurth: Häftling unter anderem im KZ Dachau und KZ Natzweiler und dort in der Häftlingsapotheke. Sagt aus, dass SS-Arzt Hans Eisele in Natzweiler die Häftlinge sehr gut und verständnisvoll behandelt habe. Er sei der einzige SS-Mann gewesen, der die Häftlinge gesiezt habe.[1799]

Friedrich Karl Wilhelm: Seit 1933 war der Angeklagte als Sanitäter bei der SS und ab 1939 im KZ Buchenwald stationiert. Die ersten beiden Jahre arbeitete er im Truppenkrankenhaus der SS, dann im Häftlingskrankenhaus des Schutzhaftlagers. Er schilderte den Arbeitsalltag aus seiner Sicht und betonte den hohen Anteil an bürokratischen Vorgängen. Obwohl er als Sanitäter ausgebildet war, habe er überwiegend Verwaltungsaufgaben wahrgenommen. Unter anderem musste er für jeden Häftling, der den Krankenbau verließ, neu hinzukam, verblieb oder verstarb ein Formular unterzeichnen. Mitunter waren das mehrere hunderte täglich. Die Einkäufe und Planungen für die Häftlingsapotheke fielen auch in seinen Aufgabenbereich. Dazu sei er täglich nach Weimar gefahren, um Medikamente zu beschaffen. Zu seiner Verteidigung brachte er folgende Punkte ein: Vom Kommando 99 habe er erst in US-Haft erfahren. Die Vorwürfe der Belastungszeugen, er hab in den letzten Monaten vor Kriegsende im Block 61 täglich Häftlinge mit Giftinjektionen getötet, erwiderte Wilhelm zwar im Block 61 gewesen zu sein, die Schuld an den Morden trügen jedoch Häftlingspfleger. Er nannte „Gymnich“[1800] und einen „Marian“, die Häftlinge ermordet hätten und es damit rechtfertigten, diejenigen zu töten, die in wenigen Stunden sowieso sterben würden und somit die Lebenschancen aller anderen erhöht würden. Wilhelm habe dies dem SS-Arzt Gerhard Schiedlausky gemeldet mit dem Ziel

[1798] Prozesstranskription 17./18./21. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4193-4314 sowie nach Unterbrechung durch Zeugenvernehmung Hans Kurth, S.4321-4402

[1799] Prozesstranskription 18. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4314-4321; nach Kurth nochmals Katzenellenbogen in der *Cross Examination*.

[1800] Mit großer Wahrscheinlich meinte er den Belastungszeugen vom 6. Mai 1947, Louis Gymnich, den Blockältesten von Baracke 61.

das Töten zu beenden. Dieser habe jedoch nichts weiter unternommen und darauf verwiesen, dass dieses Vorgehen durch das RSHA gedeckt sei. Wilhelm räumte ein: „I didn't inject anybody to death, and I couldn't prevent it either."[1801] Niemals habe er Häftlinge geschlagen, misshandelt oder gar getötet. Von diesem Standpunkt rückte er selbst bei der *Cross Examination* nicht ab. Die Anklage hatte besonders daran Zweifel, warum er als SS-Angehöriger nicht die Tötungen durch Häftlinge unterbinden konnte. Zu seiner Verteidigung gab Wilhelm an, den Häftlingspflegern dieses verboten zu haben, aber da ihn die SS-Ärzte nicht unterstützten und er sehr selten Block 61 aufsuchte, konnten sie weiter Giftinjektionen verabreichen. Bei weiteren Detailfragen gab er sich als unwissend oder unzuständig aus, um abschließend zu betonen, wie lange er schon als Sanitäter arbeite und stets Gutes getan habe. Er könne sich die Verbrechen des Krieges nicht erklären und sei fassungslos, wie sich die Pfleger im Konzentrationslager verhalten hätten. Wie zuvor andere Angeklagte berichtete er von Schlägen in der US-Haft und appellierte an das Gericht, ihm zu glauben und das entsprechende Urteil zu fällen, denn er habe nichts als die Wahrheit gesagt.[1802]

Wolfgang Otto: Seit November 1933 war der Angeklagte Mitglied der SS gewesen und engagierte sich bei der Motor-SS. Von Beruf Grundschullehrer wurde er bei Kriegsbeginn 1939 in den Wachdienst des KZ Buchenwald einberufen. Von Sommer 1941 bis zum November 1941 fungierte er als Rechnungsführer und anschließend als Schreiber in der Lagerkommandantur bis zum Sommer 1943. Danach leitete er die Kommandanturschreibstube bis zum Tag der Lagerbefreiung. Auf den ersten Blick könnte Otto für den Prototyp eines „Schreibtischtäters" gehalten werden. Als Mitglied des Kommandanturstabes war er jedoch Leiter des Kommandos 99, für das er die logistische Versorgung und die Planungen übernahm Bei offiziellen Hinrichtungen, war er meist immer anwesend, mehrmals sogar selbst Todesschütze. Nach der knappen Schilderung seines Lebenslaufes kam er auf seine Tätigkeiten in der Kommandantur zu sprechen. Sein direkter Vorgesetzter sei der Adjutant gewesen. Neben Bürotätigkeiten gab er zu, bei Exekutionen dabei gewesen zu sein. Er bemühte sich zu betonen, dass diese Erschossenen verurteilte Mörder, Kinderschänder oder Plünderer gewesen seien, die von Gerichten rechtskräftig schuldig gesprochen worden waren, aus dem städtischen Gefängnis kamen und keine KZ-Häftlinge seien. Seine Beteiligung am Kommando 99 stellte er anders als die Belastungszeugen dar: Er habe die Befehle zur Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener direkt aus dem RSHA erhalten aber diese Order lediglich weitergegeben. Ein einziges Mal, irgendwann Ende 1943, war er bei Erschießungen im ehemaligen Pferdestall dabei, ohne offizielle Befugnis. Die einzige Beteiligung sei „paperwork", also das Abtippen der Berichte gewesen und deren Rücksendung ans RSHA. An der Rechtmäßigkeit des Kommandos 99 habe er nie gezweifelt habe, da er es als Teil der Kriegsstrategie gegen die UdSSR ansah. Entlastend äußerte er sich außerdem für die Angeklagten Guido Reimer und Franz Zinecker. Reimer sei lediglich außerhalb des KZ Buchenwald stationiert gewesen und Zinecker nicht im Kommando 99 gewesen, obwohl er Teil des Kommandanturstabes war – einen Automatismus für diesen

[1801] Prozesstranskription 21. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4418.
[1802] Prozesstranskription 21./22. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4403-4472.

Zusammenhang gäbe es nicht. Wer genau Teil des Kommandos 99 gewesen war, wisse er nicht, da keine Namenslisten dazu angefertigt worden waren. Die letzten Exekutionen fanden nach seiner Aussage im Dezember 1943[1803] statt. Wichtig war in diesem Zusammenhang außerdem, wie die genaue Bezeichnung der RSHA-Befehle war und welche Bezeichnung Otto in seinen Berichten verwendete. „prisoners of war", was den Rotarmisten einen völkerrechtlich garantierten Schutz gegeben hätte oder „Russian political representatives." Otto gab an, sich nicht mehr zu erinnern. Bei der Vernehmung durch die Ankläger gab er noch allgemeine Auskünfte über die Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten zwischen Häftlingslager, Kommandantur und SS-Wachbataillon. Mehrmals sagte er aus, keine Kenntnisse zu haben, speziell wenn es sich um Namensnennungen oder konkrete Verbrechen und Details dazu handelte. Bezüglich der Tatvorwürfe gegen ihn blieb er seinem Standpunkt treu, nichts mit dem Kommando 99 zu tun gehabt zu haben – bis auf die Schreibarbeit. Zusätzliche Schnaps und Essenspakete für die beteiligen SS-Mörder habe Otto Barnewald beschafft und verteilt. Seine Beteiligung an den offiziellen Erschießungen am Schießplatz gestand er abermals ein. Auf die Frage, ob er sich sicher sei, dass alle Erschossenen ein faires Gerichtverfahren erhalten hätten, tatsächlich nicht im KZ Buchenwald gewesen waren, sondern vielleicht doch Gefangene aus dem Bunker, sagte er aus, diese Frage nicht beantworten zu können, weil er es schlicht nicht wisse. Gleichermaßen antwortete er auf die Frage, ob die erschossenen sowjetischen Soldaten zuvor durch einen Gerichtsprozess, mit der Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Verteidigung, verurteilt worden seien. In seinem Appell an das Gericht, bat er zu berücksichtigen, er habe sich nicht freiwillig für den KZ-Dienst gemeldet, sondern sei bei Kriegsbeginn zur Waffen-SS eingezogen worden. Er stellte sich als guten Lehrer dar, der entsprechend seiner tugendhaften Erziehung Schreibarbeit aber keine sadistischen Verbrechen begangen habe. Alles sei nach Recht und Gesetz des Staates geschehen. Kurioser Weise führte er die Olympischen Spiele 1936 an, bei deren Ausrichtung sich die ganze Welt von der Rechtsstaatlichkeit Deutschlands überzeugt habe. An der Rechtstaatlichkeit seines Verhaltens zweifelte Otto ebenso wenig und bat das Gericht ein entsprechendes Urteil zu fällen.[1804]

Werner Greunuss: Der promovierte Mediziner kam 1944, nachdem er zehn Jahre lang beim Hamburger Gesundheitsamt gearbeitet hatte, ins KZ Buchenwald. Eigentlich wollte er zur Luftwaffe und dort weiter an seiner Karriere arbeiten, da er beim Gesundheitsamt keine Aufstiegschancen sah. Stattdessen sei er zu Enno Lolling ins WVHA gebeten und ihm dort eröffnet worden, dass seine medizinischen Fähigkeiten für die Rüstungsindustrie wichtig seien. Greunuss habe zwar noch Widerspruch eingelegt, beugte sich dann der Abberufung ins KZ Buchenwald, von dem er zuvor noch nie gehört habe. Nach zwei Monaten als SS-Lagerarzt unter Gerhard Schiedlausky wurde er im Januar 1945 als Lagerarztleiter im Außenlager Ohrdruf eingesetzt. Er sah es als entlastend an, dass er zwar NSDAP-Mitglied gewesen, jedoch nicht der SA oder

[1803] Als Leiter des Kommandos 99 hätte Otto wissen müssen, dass bis 1945 Exekutionen stattfanden. Seine mutmaßliche Tatbeteiligung am Mord von Ernst Thälmann, die später in einen bundesdeutschen Strafprozess mündete, kam während des US-Prozesses nicht zur Sprache.

[1804] Prozesstranskription 22. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4473-4529.

SS beigetreten sei. Dies war eine Falschaussage, da er zuletzt bis in den Rang eines SS-Untersturmführers aufgestiegen war.[1805] Greunuss äußerte sein Entsetzen über die Unterversorgung der Häftlinge und betonte, sich für die Verbesserung der Zustände eingesetzt zu haben. Dabei verwies er auf die Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge. Er hätte noch besser helfen können, wenn er selbst besser ausgestattet gewesen wäre. Dabei bezog er sich in erster Linie auf die Zeit als Lagerarzt im KZ Ohrdruf, wo er seit dem 1. Januar 1945 war. Dank seines Einsatzes sei die Sterblichkeit unter den 8.000 bis 10.000 Häftlingen von zehn bis 15 Toten täglich auf fünf gesenkt worden. Mehrmals habe er bei Enno Lolling um weiteres Personal angefragt, da im KZ Ohrdruf alle medizinischen Tätigkeiten von Häftlingen ausgeführt wurden, und das medizinische SS-Personal knapp gewesen sei. Leider ohne Erfolg, wie er hervorhob. Bei der Entscheidung, welche Häftlinge arbeitsunfähig waren, habe er stets im Sinne der Häftlinge entschieden und bewusst die Schwere der Arbeit im KZ Ohrdruf berücksichtigt, um die Häftlinge zu schonen. Kranke Häftlinge ließ er ins Stammlager transportieren, da dort laut seiner Aussage, mehr medizinisches Personal zur Verfügung stand. Ein Transport sehr kranker Häftlinge sei nach Bergen-Belsen geschickt wurden, da es sich seiner Meinung nach um ein „Erholungslager“ gehandelt habe. Die Bezeichnung „Todeslager“ kannte er nicht und habe erst in US-Haft davon gehört. Je nach Auslegung der Aussage be- oder entlastete er Pister, der den Transport zu genehmigen hatte und die Bezeichnung als „Todeslager“ ebenso wenig gekannt habe. Auf der anderen Seite kamen zugleich Häftlingstransporte ins KZ Ohrdruf, die die angespannte Lage, gerade in den letzten Kriegsmonaten, verschlimmerte. So musste einmal ein kompletter Transport aus Sachsenhausen unter Quarantäne gestellt werden, da viele der Häftlinge bereits mit Typhus infiziert waren. Dank seines Einsatzes sei die Infektion eingedämmt worden und nicht auf die übrigen Häftlinge übergesprungen. Vorwürfe, in seiner Anwesenheit seien Häftlinge geschlagen und ausgepeitscht worden wies er von sich. Von der Unterbringung in ehemaligen Pferdeställen im nördlichen Teil des KZ Ohrdruf habe er erst bei einem Rundgang erfahren. Er gab zu, von dieser besonders unhygienischen Unterbringung auf altem Stroh – meist kranker und arbeitsunfähiger Häftlinge – gewusst zu haben, er sich zeitgleich allerdings um eine bessere Unterbringung bemüht habe. In der *Cross Examination* wurde versucht das weichgezeichnete Bild Werner Greunuss‘ in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Zweifel an mehrerer seiner Aussagen kam auf. Dass er vom KZ Buchenwald, einem Konzentrationslager, das bereits 1937 errichtet worden war, nicht gehört haben will, kam der Anklageseite verdächtig vor. Der Lagerarzt beharrte jedoch darauf, nur Dachau aus der Presse gekannt zu haben und bestätigte auf Nachfrage, nicht in der SS oder SA gewesen zu sein. An Tötungen oder Misshandlungen habe er nicht teilgenommen und derartiges genauso wenig beobachtet, sonst wäre er selbst eingeschritten. Vom Hörensagen wusste er allerdings, dass die SS Häftlinge bei Fluchtversuchen erschoss, was seiner Meinung nach durch die Lagerordnung gedeckt war. Ab und zu habe es Lynchjustiz und Gewalt unter den Häftlingen gegeben, beispielsweise, wenn ein Brotdieb ertappt worden war. Mehrmals betonte Greunuss der Ankläger läge falsch in seiner Formulierung Ohrdruf sei ein Konzentrationslager gewesen.

[1805] Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 200.

Vielmehr sei es ein Arbeitslager gewesen. Diese Unterscheidung sei wichtig und darauf beharrte er. Aus diesem Grund habe es beispielsweise keinen Prügelbock in Ohrdruf gegeben. Trotz weiterer Nachfragen blieb die Rolle des Angeklagten nebulös. Vor allem seine Verantwortung beim Todesmarsch und inwieweit er Einfluss auf die Versorgung und die Unterbringung der Häftlinge hatte konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. In seiner Abschlusserklärung dankte er dem Gericht, nun in einer längeren Erläuterung seinen Standpunkt darstellen zu dürfen. Aus seiner Sicht fehlten die wahren Schuldigen aus dem Arbeitslager Ohrdruf. Nicht ein einziger seiner ehemaligen Vorgesetzten sei auf der Anklagebank. Daher fürchte er, als Stellvertreter verurteilt zu werden, obwohl er nicht freiwillig und erst in den letzten Kriegsmonaten nach Buchenwald beziehungsweise Ohrdruf gekommen sei. Stattdessen habe er die Sterblichkeitsrate erheblich senken können und die Mängel, die er bei seiner Ankunft vorgefunden hatte trotz bescheidener Mittel wirkungsvoll bekämpft. Zwei Jahre schwere Haft habe er bereits erlitten und sei derzeitig angeklagt, weil etliche Häftlinge verhungert seien. Dabei hätten die stärkeren den anderen Häftlingen das Brot gestohlen, das für alle gereicht habe. Er habe alles verloren, Geld, sein Zuhause, den Beruf, Freunde, Hoffnung und das Vaterland. Da er nichts als die Wahrheit gesagt habe, hoffe er auf eine gerechte Entscheidung des Gerichts, denn eins habe er nicht verloren: den Glauben an Gott und die Gerechtigkeit.[1806]

Gerhard Maurer: SS-Obersturmbannführer, DAW-Geschäftsführer und später Chef der WVHA-Amtsabteilung D II mit dem Aufgabengebiet „Arbeitseinsatz der Häftlinge“ unter Oswald Pohl. Zum Zeitpunkt der Befragung war Maurer in US-Haft. Er sagte aus, der Befehl zum Ausbau der Häftlingsarbeit sei direkt von Heinrich Himmler erteilt worden. Oswald Pohl habe den Befehl weitergegeben und überwachte die Umsetzung. Anordnungen an die Konzentrationslager Invalidentransporte zusammenzustellen kämen ebenfalls aus dem WVHA, Amtsgruppe D. Wobei die Transporte in Außenlager auf Eigenverantwortung der KZ-Kommandanten erfolgt seien.[1807]

Helmut Friedrich Bergt:[1808] Der SS-Arbeitsdienstführer des KZ Buchenwalds zwischen 1941 und 1943 entlastet Philipp Grimm und Helmut Roscher mit seiner Aussage. Arbeitsdienstführer und Rapportführer hätten keine Transporte zusammengestellt. An Transporte nach Mauthausen und Auschwitz könne er sich nicht erinnern. Häftlingstransporte habe es gegeben, er könne sich aber nicht erinnern wann und wohin. Er habe Grimm nie einen Häftling schlagend gesehen. Aussagen, die dies behaupten seien falsch. Des Weiteren sei Grimm bereits vor dem Jahreswechsel 1942 / 1943 aus dem KZ Buchenwald wegversetzt worden.[1809]

Philipp Grimm:[1810] Der Angeklagte war seit Juni 1930 NSDAP-Mitglied und ab März 1933 SS-Mitglied. Eine hauptamtliche Tätig bei der SS nahm er 1935 an und wurde im September 1940 ins KZ Buchenwald versetzt. Hier hatte er einige Startschwierigkeiten aufgrund persönlicher

[1806] Prozesstranskription 22.-24. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4530-4637.
[1807] Prozesstranskription 24. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4638-4695.
[1808] Angeklagt und freigesprochen im Buchenwald Nachfolgeprozess: United States vs Werner Alfred Berger et al. – Case 000-Buchenwald-50.
[1809] Prozesstranskription 24. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4696-4718.
[1810] Ebenso Zeuge im Prozess gegen KZ-Kommandant Piorkowski.

Probleme mit KZ-Kommandant Karl Koch, der ihn nicht habe leiden können. Nach und nach habe er sich auf seiner neuen Stelle als Arbeitsdienstführer eingearbeitet. Seinen Alltag beschrieb er als Bürotätigkeit, wobei er darüber hinaus die an- und abrückenden Arbeitskommandos überwachen musste. Sporadisch stattet er den Kommandos direkt einen Besuch ab. Er zählte grob die Arbeitskommandos auf und machte Auskünfte über die Häftlingsarbeitszeit. Die Unterbringung, Kleidung und Verpflegung der Häftlinge beschrieb er als gut, zumal harte Einsatzkommandos extra Essenportionen bekommen hätten. Danach berichtete er vom langsam beginnenden und schneller werdenden Ausbau der Außenlager ab 1941, der durch Oswald Pohl veranlasst worden sei. Grimm gestand ein, die Zuteilung von Zwangsarbeiten in die Außenlager organisiert zu haben. Wenn Transporte mit Häftlingen das KZ Buchenwald verließen, dann lediglich mit dem Ziel, Arbeiter mit speziellen Fähigkeiten in Fabriken oder andere Lager zu bringen. Er sagte aus, wenn Arbeiter unter den KZ-Häftlingen gesucht wurden, hätten sich stets genügend Freiwillige gefunden. An zwei Invalidentransporte könne er sich allerdings erinnern: Sowohl 1941 nach Bergen-Belsen als auch nach Auschwitz, wobei er sich beim Datum unsicher war und Sommer 1942 vermutete. Da diese Transporte keine Arbeiter umfassten, sei er jedoch nicht zuständig gewesen. Die Aussage eines Zeugen, die Transporte seien von der Politischen Abteilung, Ärzten und dem Arbeitsdienstführer zusammengestellt worden, entspräche nicht der Wahrheit, da dies allein die Politische Abteilung entscheiden konnte. Den Vorwurf, Kapos hätten Grimm arbeitsunfähige Häftlinge gemeldet, die er dann auf Transport geschickt habe, wies er von sich. Gleichermaßen reagierte er auf Vorwürfe eines Zeugen in Zusammenhang mit dem Kommando 99, mit dem er nichts zu tun gehabt habe. Die Anklageseite ging beim Kreuzverhör weiter ins Detail und fragte konkret nach, ob es Grimms Aufgabe gewesen sei, arbeitsunfähige Häftlinge zu vermerken und auf Transport zu schicken. Er verneinte abermals. Allerdings konnte William Denson einen Brief vom 28. Oktober 1940 vorlegen, in dem Grimm als Arbeitseinsatzführer gegenüber Koch angab, Befehle aus dem WVHA zu haben, Häftlingstransporte zusammenzustellen. Der Angeklagte entgegnete, sich nicht mehr an diesen Brief erinnern zu können. Der Brief wurde, trotz Einspruch der Verteidiger, die Übersetzungsfehler reklamierten, als Beweismittel zugelassen. Die weitere Befragung verlief vonseiten Grimms wortkarg, meist mit der Antwort nichts zu wissen. Denn mit diesem Beweisstück, das seine Strategie wie ein Kartenhaus zusammenfallen ließ, hatte mit großer Sicherheit weder er noch seine Verteidiger gerechnet. Obwohl das Transkript nur schwer Rückschlüsse auf Emotionen zulässt, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit von eisiger Stimmung zwischen Grimm und Denson ausgegangen werden. In der *Redirect Examination* versuchten die Verteidiger zu retten, was noch zu retten war und versuchten die Verantwortung auf das WVHA abzuschieben, um Grimm zu entlasten.[1811]

Charles Richet: Französischer Häftlingsarzt im Kleinen Lager des KZ Buchenwalds zwischen 27. Januar 1944 und 11. April 1945. Er trat als Entlastungszeuge für Edwin Katzenellenbogen auf. Der Angeklagte sei zwar gelegentlich rau mit den Häftlingen umgegangen, habe sie allerdings

[1811] Prozesstranskription 25. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4720-4782.

nie misshandelt. Von Gerüchten, Katzenellenbogen habe Häftlinge getötet, hatte Richet gehört, es allerdings nie gesehen. Beim Umgang mit den Tuberkulosepatienten habe Katzenellenbogen das menschenmögliche getan, um zu helfen.[1812]

Frieda [Förschner] Foerschner: Frau von Otto Förschner.[1813] Vom Frühjahr 1942 bis September 1943 war ihr Mann Führer des SS-Wachsturmbanns des KZ Buchenwalds. Durch ihre Aussage entlastet sie Guido Reimer den ehemaligen Adjutanten Förschners. In erster Linie stellte sie die Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen Herbert Froboess‘ infrage: Im Verfahren gegen ihren Mann habe sie Froboess mit Essenspaketen und Geld (mehr als 300 Mark) unterstützt, mit dem Ziel durch seine Aussage die Todesstrafe zu verhindern. Zugleich habe Froboess zugesagt weitere Entlastungszeugen zu präsentieren. Beides habe er dann jedoch nicht getan. Im laufenden Buchenwald-Prozess präsentiere er sich als Mönch, obwohl er laut Frieda Förschner keiner sei.[1814]

Rudolf Falgo: Mitglied des SS-Wachsturmbanns des KZ Buchenwalds zwischen September 1939 bis Mitte Februar 1942, nun in US-Haft: Guido Reimer war zusammen mit Falgo 1939 zur Waffen-SS eingezogen worden. Sie hätten sich nicht freiwillig gemeldet und seien kriegsbedingt zur SS gekommen.[1815]

Otto Weber: Mitglied des SS-Wachsturmbanns des KZ Buchenwalds unter Führung Guido Reimers. Seine Aussage betonte die Trennung zwischen SS-Kompanieführung, zur der Reimer gehörte, und der SS-Wachmannschaft für das Konzentrationslager.[1816]

Erich Keil: Mitglied des SS-Wachsturmbanns des KZ Buchenwalds zwischen 1942 und 11. April 1945. Während dieser Zeit war Guido Reimer zeitweise sein Vorgesetzter. Keil bestätigt die räumliche Trennung zwischen SS-Kaserne und Schutzhaftlager. Im Folgenden erwähnte er die Regularien für die Wachsoldaten, die das Sprechen mit Häftlingen, deren Misshandlung und Bestechung durch Häftlinge unter Strafe stellte. Als Adjutant sei Reimer lediglich für die administrativen Aufgaben zuständig gewesen, die er vom Büro aus erledigt habe.[1817]

Wilhelm Gorzel: Häftling im KZ Buchenwald zwischen 1941 und 1942 und unter anderem für neun Monate im Zwangsarbeitseinsatz im Steinbruch. Er entlastet Josef Kestel, seinen damaligen Kommandoführer, mit dem er nie Probleme gehabt habe. Er könne sich nicht vorstellen, dass Kestel Häftlinge gequält oder sogar getötet habe. Im Kreuzverhör räumte er ein, dass es mehrmals zu Fluchtversuchen aus dem Steinbruch gekommen sei und SS-Wachposten Häftlinge erschossen hätten.[1818]

[1812] Prozesstranskription 25. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4783-4805.
[1813] Im *Dachau Parent Case* zum Tode verurteilt und am 28. Mai 1946 hingerichtet.
[1814] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4806-4826.
[1815] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4827-4831.
[1816] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4831-4836.
[1817] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4837-4856.
[1818] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4856-4863. Nach ihm wurde nochmals Johann Christopher Schmidt als Zeuge aufgerufen und dann erst Otto Diembt.

Otto Diembt: Von Februar 1941 bis Dezember 1942 und nochmals von Juni 1943 bis Dezember 1943 im KZ Buchenwald Teil der SS-Wachmannschaft, 4 Kompanie. Laut Diembt verrichtete Guido Reimer ausschließlich Schreibarbeit. Er gab an, einen Schießbefehl auf Häftlinge gab es nur bei eindeutigem Fluchtversuch.[1819]

Heinrich Rehle: Landwirt aus Dürrenzimmern, der gleichen Ortschaft aus der Otto Förschner und Herbert Froboess stammten. Im Oktober 1945 lernte er dort Froboess kennen und es habe sich herausgestellt, er sei gar kein Mönch.[1820]

Guido Reimer: Der Angeklagte war am Ende seiner SS-Karriere bis zum SS-Obersturmführer aufgestiegen und ferner Kommandeur des SS-Sturmbanns des KZ Buchenwalds. Aufgewachsen war er in der Nähe von Prag. Sein Elternhaus beschrieb er als sehr streng. Ein Architekturstudium musste er aus Kostengründen abbrechen als sein Vater krank wurde. Notgedrungen arbeitete Reimer in der Prager Landesbank, war in der Gewerkschaft tätig und SPD-Mitglied. Bei der Annexion durch Deutschland 1938 wurde die Partei verboten. Er erwähnte noch seinen Dienst in der tschechischen Armee in den Jahren 1926 und 1927 und blieb bis 1938 Reserveoffizier, um nahtlos in die Reserve der Wehrmacht übernommen zu werden. Sein damaliger Chef bei der Bank empfahl ihm zusätzlich in die Allgemeine-SS beizutreten, was Reimer seiner eigenen Aussage nach, befolgte. 1939 wurde er dann aber von der Waffen-SS einberufen und nicht von der Wehrmacht, was er gehofft hatte und kam zum SS-Standort Buchenwald. Dort habe er versucht, sich in die Wehrmacht versetzen zu lassen, was KZ-Kommandant Koch abgelehnt habe. Im Wachbataillon sei er anfangs der Schreibstube zugeteilt und dann regelmäßig befördert worden. Vor allem betonte er, seine Aufgaben stünden in keinem Zusammenhang mit dem Schutzhaftlager und seien in erster Linie Verwaltungsaufgaben für das SS-Bataillon gewesen. Ebenfalls zu der Zeit als Adjutant, der nicht mit dem Adjutanten des KZ-Kommandanten zu verwechseln ist, habe er Schreibaufgaben im Büro durchgeführt. Während seiner kompletten Dienstzeit hätten sich die Dienstvorschriften für das Wachpersonal der Postenkette nicht geändert. Aussagen von Belastungszeugen, den Posten sei erlaubt worden, schon auf Häftlinge zu schießen, die sich der Postenkette näherten, seien falsch. Reimer bestritt jeglichen Zusammenhang zwischen dem Wachbataillon und dem Kommando 99. Im Kreuzverhör wurde versucht herauszufinden, inwieweit Reimer Kenntnis von Misshandlungen der Häftlinge hatte. Weitestgehend habe er von brutalen Übergriffen auf Häftlinge nichts mitbekommen und stritt ab Mitwisser zu sein. Reimer räumte nur ein, gesehen zu haben, wie seine untergebenen SS-Männer Häftlinge geschlagen hätten. Allerdings noch im Rahmen, der nicht gegen die Wachordnung verstieß. Vielmehr sah er die Schutzhaftlagerführer und den KZ-Kommandanten in der Verantwortung Fehlverhalten der SS-Wachmannschaft zu sanktionieren, da er selbst so gut wie nie Arbeitskommandos und deren Bewachung inspizierte. Widerholt stellte er seine Rolle als rein administrativ dar und bestritt jegliche Verantwortung für Erschießungen oder Misshandlungen. In einer persönlichen Erklärung an das Gericht, betonte er seine soldatischen Tugenden und sein korrektes Verhalten gegenüber den KZ-Häftlingen.

[1819] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4867-4877.
[1820] Prozesstranskription 28. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4878-4888.

Er hoffe daher auf ein gerechtes Urteil in seinem Sinn, denn seine Frau und seine alten Eltern warteten daheim auf seine Unterstützung in der schweren Zeit des Wiederaufbaus.[1821]

Christian Ochs: Mitglied der SS-Wachmannschaft des KZ Buchenwald ab Juni 1944 bis Kriegsende, dort arbeitete er im Schreibstubendienst des angeklagten SS-Arbeitseinsatzführers Albert Schwartz. Schwartz war daher Ochs' direkter Vorgesetzter und sie sahen sich beinahe täglich. Ochs beschrieb ihn als zurückhaltenden, gutmütigen Charakter, der selbst mit den Häftlingen einen freundlichen Umgangston gepflegt habe. Dem SS-Arbeitseinsatzführer standen circa 30, später sogar 60 Häftlinge als Arbeitskräfte, in erster Linie für Schreibarbeiten und Statistiken über die Arbeitskommandos zur Verfügung. Alle Häftlinge hätten die Schreibstubenarbeit sehr geschätzt. Niemals habe Schwartz Häftlinge misshandelt. Bezüglich Häftlingstransporte sagte der Zeuge aus, alle Befehle zur Verlegung von Häftlingen seien aus Berlin erteilt worden. Der Kapo des Arbeitseinsatzführers habe den Befehl entgegengenommen, stellte entsprechende Kategorien zusammen und recherchierte in den Haftakten nach geeigneten Arbeitskräften. Diese Listen wurden an die Blockführer weitergereicht, die die Häftlinge kurz vor dem Transport von den Ärzten auf Transportfähigkeit untersuchen ließen. Schwartz habe daher keine Einflussnahme gehabt; weder ob überhaupt ein Transport zusammengestellt werden musste noch welche Häftlinge davon betroffen waren. Schwartz habe niemals auf die Entscheidung der Ärzte Einfluss genommen und kritisierte sie ebenso wenig, wenn Häftlinge nicht transportfähig waren. Die *Cross Examination* ergab, dass das von Ochs beschriebene Vorgehen sich lediglich auf die Zeit ab Juni 1944 bezog. Zu Arbeitsabläufen davor konnte er keine Angaben machen. An die genaue Anzahl der Transporte erinnerte er sich nicht mehr und spielte seine eigene Rolle herunter. Demnach verrichteten die Häftlinge der Schreibstube die meiste Arbeit und er nahm damit seinen ehemaligen Vorgesetzten Schwartz aus der Verantwortung.[1822]

Albert Schwartz:[1823] Der Angeklagte legte 1925 seinen Abschluss an der Handelsschule in Danzig ab, arbeitete zuerst bei der Stadtsparkasse Danzig und bildete sich später bis zum Sparkasseninspektor weiter. Seit 1930 war er Mitglied bei der NSDAP und SA. Nach einem Jahr wechselte er zur SS und war als Kassenverwalter ehrenamtlich, ab 1934 hauptamtlich, tätig. Bei Kriegsbeginn wurde er zur Polizeireserve in Danzig hinzugezogen. 1942 stieg er zum Adjutanten des KZ-Kommandanten Max Pauly im KZ Stutthof auf. Noch im Herbst desselben Jahres versetzte man ihn auf den Posten des SS-Arbeitseinsatzführers ins KZ Buchenwald, wo er bis Kriegsende blieb. Er pflichtete der Aussage seines Mitangeklagten und Vorgängers Philipp Grimm bei, der die Rolle des SS-Arbeitseinsatzführers als Bürotätigkeit beschrieben hatte. Schwartz habe circa 15.000 Akten zu verwalten gehabt. Aus denen habe er, mit Hilfe der KZ-Häftlinge, geeignete Arbeitskräfte für die Arbeitskommandos heraussuchen müssen. Die Akten der Häftlinge die krank oder keine besondere Arbeitsausbildung absolviert hatten, seien nicht im Büro des SS-Arbeitseinsatzführers verwaltet worden. Die meiste tägliche Arbeit sei

[1821] Prozesstranskription 28./29. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4889-4942.
[1822] Prozesstranskription 29. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4943-4856.
[1823] Aus terminlichen Gründen wurden zwischen der *Direct* und *Cross Examination* die Zeugen Johannes van Haarem und Friedrich Sauer vernommen.

durch die Häftlingsselbstverwaltung erfolgt. Schwartz habe hierzu seinem Kapo Willi Seiffert[1824] mehr Entscheidungsfreiheit zum Wohl aller Häftlinge erlaubt. Anordnungen für Transporte in andere Lager seien direkt aus dem WVHA eingegangen, ohne dass Schwartz hätte Einfluss nehmen können. Dem Büro des SS-Arbeitseinsatzführers oblag es lediglich, die Befehle umzusetzen. Im Laufe der Zeit stieg die Zahl der Außenlager, die zu verwalten waren, auf 90 an. Infolgedessen hätten zeitweise chaotische Zustände geherrscht, und nicht alle Anfragen nach KZ-Arbeitskräften konnten erfüllt werden. So beispielsweise beim Aufbau des Außenlagers Mittelbau-Dora, wo innerhalb kurzer Zeit mehrere tausend Häftlinge zur Fügung stehen mussten. Schwartz war wichtig darauf hinzuweisen, dass er auf die Unterbringung und Verpflegung am Zielort der Transporte keinen Einfluss gehabt habe. In seinem Interesse und Aufgabengebiet habe es lediglich gelegen, gesunde Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Daher nahm er sich für Krankentransporte in Sterbe- oder Vernichtungslager aus der Verantwortung. Diese seien nicht in Zusammenarbeit mit seinem Büro organisiert worden. Für diese Art der Transporte machte er die medizinische Abteilung verantwortlich. Anschuldigungen, er sei an diesen Transporten beteiligt gewesen, wies er von sich. Falsch seien darüber hinaus die Vorwürfe, er habe Häftlinge geschlagen. Nach der zwischenzeitlichen Vernehmung zweier weiterer Zeugen wurde Schwartz nochmals in den Zeugenstand zur *Cross Examination* gerufen. Im Laufe der Vernehmung bekräftigte er nochmals, lediglich für die Arbeitseinteilung gesunder Häftlinge verantwortlich gewesen zu sein. Sofern ein Häftling krank geworden sei, ließ Schwartz die Karteikarte entfernen und bei Genesung neu anlegen. Unübersichtlich sei es für ihn mit der Expansion der Außenlager geworden. Oftmals hätten die Führer von dort falsche Zahlen an ihn gemeldet, die er selbst jedoch nicht korrigieren konnte. Todesmeldungen seien nicht direkt von dort gemeldet, sondern stets über das Häftlingskrankenhaus des Stammlagers an seine Dienststelle weitergegeben worden. Schwartz gab an, sich nicht sonderlich für die Meldungen interessiert zu haben und die Verwaltung den Büromitarbeitern überlassen zu haben. Mit dieser Aussage konterte er dem Vorwurf der Anklage, durch die Rückmeldungen über Kranke und Tote in den Außenlagern hätten Rückschlüsse über besonders lebensfeindliche Arbeitskommandos gezogen werden können. Damit wäre Schwartz zumindest Mitwisser gewesen, der sich der Mittäterschaft bei Zwangsarbeit, oftmals mit Todesfolge, schuldig gemacht hätte. Der Angeklagte stritt dies vehement ab und gab an, nichts über die Lebensbedingungen der Häftlinge im Arbeitseinsatz zu wissen. Wiederholt leugnete er jegliche Beteiligung an Krankentransporten in Vernichtungslager. Mit einem Appell an das Gericht in seinem Urteil zu berücksichtigen, er habe lediglich soldatische Pflichten und Befehle ausgeführt, die 60 Häftlinge seines Büros stets gut behandelt und niemanden getötet oder verletzt, endete die Vernehmung.[1825]

Johannes van Haarem: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Oktober 1940 und April 1942. Der Niederländer war in dieser Zeit in den Blöcken 46 und 49 inhaftiert. Durch seine Aussage entlastet er Emil Pleissner, den er als Blockführer erlebt hatte. Demnach habe sich Pleissner sehr

[1824] Seit 1934 in Haft aufgrund der Mitgliedschaft in der KPD, zwischen 1938 und 1945 im KZ Buchenwald, später Karriere in der DDR bis zum stellvertretenden Minister des Inneren.

[1825] Prozesstranskription 29./30. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4856-4991 sowie S. 5009-5036.

wohlwollend gegenüber den Häftlingen dieses Blocks verhalten. Die Zählappelle seien zügig und ohne Schikanen verlaufen, Essenspakete gewissenhaft den Häftlingen überbracht worden. Pleissner habe sogar ein Klavier für die Häftlinge organisiert, obwohl dies eigentlich verboten gewesen sei. Der Angeklagte habe niemals kranken Häftlingen den Besuch der Krankenbaracke verboten oder arbeitsunfähige Häftlinge zur Arbeit gezwungen. Als van Haarem nach Holland entlassen wurde, habe Pleissner den Transport, zur Freude der Häftlinge, begleitet. Laut der Aussage hatte der Angeklagte niemals Häftlinge geschlagen und sich stets korrekt verhalten. Das Kreuzverhör ergab, dass van Haarem zu den sogenannten Sonderhäftlingen mit Privilegien gehört hatte. Sie wurden bevorzugt behandelt und mussten daher keine Zwangsarbeit verrichten. Er räumte ein, nichts von den Vorgängen im Konzentrationslager vor seiner Verhaftung oder nach seiner Freilassung zu wissen. Vom „Rosengarten“ in dem russische und polnische Häftlinge dem Hungertod überlassen worden waren, habe er nicht gehört. Pleissners Verhalten gegenüber jüdischen Häftlingen kannte er ebenso wenig und bezog seine wohlwollende Aussage rein auf seine Erlebnisse.[1826]

Friedrich Sauer: Der Wehrmachtssoldat kam in Folge einer Krankheit im Juni 1944 in die Waffen-SS und wurde im KZ-Wachdienst im Außenlager Bochumer Verein eingesetzt. Dort war Herrmann Grossmann Außenlagerkommandant und sein Vorgesetzter. Grossmann habe niemals einen Stock oder Knüppel noch einen Hund bei sich gehabt. Häftlinge habe er keinesfalls geschlagen. Seine einzige Bewaffnung war eine Pistole, mit der er aber niemals jemanden geschlagen habe. Schläge oder Misshandlungen durch andere SS-Angehörige schloss Sauer aus. Erschießungen während oder nach einem alliierten Luftangriff, wie es Belastungszeugen beschrieben hatten, hätten laut Sauer nicht stattgefunden. Über die Arbeitszeiten befragt, sagte der Zeuge aus, die KZ-Häftlinge hätten im Schichtbetrieb je acht Stunden rund um die Uhr mit jeweils 30 Minuten Pause gearbeitet. Dies entspräche dem Pensum der deutschen Fabrikarbeiter. Im Kreuzverhör konnte nicht geklärt werden, inwieweit diejenigen KZ-Häftlinge, die die besonders schweren und gefährlichen Arbeiten am Hochofen verrichten mussten, Arbeitsschutzkleidung hatten und, obwohl es einen Schichtbetrieb gab, eventuell die Häftlinge Doppelschichten zu verrichten hatten. Die Antworten blieb Sauer schuldig, da er lediglich außerhalb der Fabrik in der Postenkette zugeteilt war, nie innerhalb des Gebäudes. Im Umkehrschluss räumte er ein, lediglich zu vermuteten deutsche Arbeiter und KZ-Häftlinge würden die gleiche Arbeit verrichten.[1827]

Karl Weyrauch: Mitglied des SS-Kommandanturstabes des KZ Buchenwald zwischen 1937 und 1943. Zum Zeitpunkt der Befragung in US-Haft. Während seiner Dienstzeit hatte er verschiedene Posten, hauptsächlich jedoch in der Bauaufsicht und später in der Poststelle der Kommandantur. Der Aussage nach verbesserte sich die Hygiene durch den Bau geschlossener Abwasserleitungen, während in der Anfangszeit des Lagers noch offene Kanäle aus den Latrinen führten. Die Auffangbecken der Latrinen seien nicht tiefer als 80 Zentimeter gewesen, daher

[1826] Prozesstranskription 30. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4991-4998.
[1827] Prozesstranskription 30. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 4999-5008.

schloss er aus, dass Helmut Roscher Häftlinge in den Latrinen ertränkt habe. Hubert Krautwurst wurde durch Weyrauch gleichfalls entlastet: Die Bauart der Klärgruben schloss Töten durch Ertränken seiner Meinung nach aus. Die Befragung im Kreuzverhör betonte die frühe Hinwendung des Zeugen zur SS und es kam heraus, dass Weyrauch freundschaftlich mit den Angeklagten in Beziehung stand und er in US-Haft war, da ihm Tötungsdelikte an jüdischen Häftlingen vorgeworfen wurden. Dadurch brachte die Anklage den Zeugen in Misskredit. Darüber hinaus gab sie zu bedenken, selbst in flachen Gewässern sei Tod durch Ertrinken möglich – erst recht in einer Latrine, wenn zusätzlich auf das Opfer mit einem Stock eingeschlagen würde.[1828]

Rudolf Wildemann: Stationierung am SS-Standort des KZ Buchenwald zwischen April 1942 bis Kriegsende. Wildemann tat erst eine Zeitlang Dienst in der Wachtruppe, danach in der Ordonanz. Durch seine Aussage entlastete er Franz Zinecker, der lediglich Bürotätigkeiten ausgeübt habe. Wildemann habe ihn weder mit einem Stock bewaffnet gesehen, noch habe der Arbeitsdienstführer Häftlinge misshandelt. Im Kreuzverhör wurde Wildemann über das Kommando 99 befragt. Er erwiderte, während seiner Dienstzeit sei nie darüber gesprochen worden. Er wusste aber von dessen Existenz, konnte die Mitglieder jedoch nicht benennen. Wildemann räumte ein, Zinecker lediglich ab und an während seines Wachdienstes gesehen zu haben. In den Zeiten, in denen er ihn nicht sah, hätten Häftlinge eventuell doch vom Angeklagten geschlagen werden können.[1829]

Ernst Jacobs: Zum Zeitpunkt des Verhörs in US-Haft. Bei den Angaben zu seinem Lebenslauf gab er zu Protokoll, sein Beitritt zur NSADAP erfolgte 1932, der zur SS 1933. Abgesehen von einer mehrmonatigen Unterbrechung war Jacobs vom April 1942 bis April 1945 am SS-Standort des KZ Buchenwalds stationiert. Durch seine Aussage entlastete der ehemalige Blockführer Franz Zinecker: Niemals habe dieser Häftlinge geschlagen oder misshandelt. Fragen zu Zinecker wurden während des Kreuzverhörs nicht gestellt. Vielmehr wurde Jacobs gefragt ob er selbst mit einem Stock bewaffnet war und Häftlinge geschlagen habe. Mit dem Verweis, sich nicht selbst belasten zu müssen, verweigerte Jacobs die Aussage und die Befragung wurde umgehend beendet.[1830]

Herrmann Grossmann: Der Angeklagte beschrieb seine Lebenssituation seit dem Ende des Ersten Weltkrieges. Kriegsbedingt hatte er keine Ausbildung gemacht und schlug sich als Gelegenheitsarbeiter, meist auf Baustellen, durch. Zwischen 1921 und 1933 war er Militärangehöriger der Reichswehr. Mit Dienstende trat er der SS bei und setzte seine Karriere dort fort. Den Beginn seines Einsatzes im KZ Buchenwald datierte er auf August 1939. Ab Mai 1940 fungierte er als Kommandeur der Wachmannschaft. Drei Jahre später erfolgte die Versetzung als Außenlagerführer ins KZ-Außenlager Wernigerode, wo er bis Juni 1944 blieb. Im Anschluss darin erfüllte er die gleiche Aufgabe im Außenlager Bochumer Verein bis Mitte März 1945, dem Tag der Räumung des Lagers. Die letzten Wochen vor Kriegsende war er nochmals im Stammlager

[1828] Prozesstranskription 30. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5036-5049.
[1829] Prozesstranskription 30. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5050-5058.
[1830] Prozesstranskription 30. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5059-5065.

und begleitete einen Evakuierungstransport, der am 20. April 1945 in Theresienstadt eintraf. Die *Direct Examination* umfasste in erster Linie seine Dienstzeit in Wernigerode. Grossmann machte Angaben zur Unterbringung, Verpflegung und Arbeitseinsatz der Häftlinge. Hierbei betonte er den Anschluss an Fernwärme, ausreichende und regelmäßige Mahlzeiten und den geregelten Arbeitsbetrieb, der sich nicht von deutschen Arbeitskräften unterschieden habe. Er räumte ein, vereinzelt Lagerstrafen angeordnet zu haben, jedoch lediglich bei Diebstahl oder Sabotage. Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe von Misshandlungen wies er von sich. Über ein besonderes Ereignis im August 1943 wurde Grossmann länger befragt. Es handelte sich um die angebliche Verschwörung einiger polnischer und russischer Häftlinge, mit dem Ziel einen Aufstand gegen die SS herbeizuführen. Grossmann sei von seinen SS-Leuten darüber informiert worden und ließ die sechs Häftlinge festnehmen, die dann zurück ins Stammlager gebracht und dort zum Tode verurteilt wurden. Grossmann betonte lediglich die Verhaftung veranlasst zu haben. Alle weiteren Schritte seien durch den Buchenwalder Adjutanten und Mitangeklagten Hans Schmidt angeordnet worden. Schmidt sei es zudem gewesen, der die Exekution mit einem mobilen Galgen in Wernigerode vollstreckte. Die Urteile seien allen Häftlingen und den Verurteilten auf Deutsch, Russisch und Polnisch verlesen und dann durch das aus Buchenwald angereiste Exekutionskommando vollstreckt worden. Der SS-Lagerarzt Gerhard Schiedlausky habe den Tod festgestellt. Weder Häftlinge noch SS-Personal aus Wernigerode seien hierbei involviert und lediglich bei der Exekution teilweise als Zuschauer dabei gewesen. Laut Grossmann war dies die einzige Exekution, die in dem KZ-Außenlager zu seiner Dienstzeit stattgefunden habe. In ähnlicher Weise machte er Angaben zu seiner Dienstzeit im Bochumer KZ-Außenlager. Er bezeichnete die Unterbringung, Arbeitsbedingungen und Versorgung der Häftlinge als gut und stritt Misshandlungen oder Tötungen durch ihn ab. Ausführlich beschrieb er seine Sicht eines alliierten Luftangriffes am 4. Oktober 1944 auf das KZ-Außenlager und die Fabrikanlagen. Den Luftangriff selbst habe er in einem Schutzbunker überstanden, ordnete danach an, die äußere Postenkette zu verstärken und machte sich dann persönlich ein Bild der Lage. In diesem Zusammenhang erhobene Vorwürfe der Belastungszeugen, er habe etliche Häftlinge erschossen, seien falsch. Vielmehr betonte er den Hilfseinsatz der SS-Ärzte und der Häftlinge, die sich gegenseitig halfen, Verwundete versorgten und Tote bargen. Schlussendlich konzentrierte sich die Befragung auf die letzten Kriegswochen 1945. Die Evakuierung des KZ-Außenlagers Bochumer Verein habe er auf höheren Befehl veranlasst. Sie sei geordnet verlaufen und die Häftlinge erhielten dazu ausreichend Verpflegung mit auf den Zugtransport. Die Anklageseite sah in Grossmann einen Führungsoffizier, der seit 1939 leitende Aufgaben im KZ-System innegehabt habe und sich nicht aus der Verantwortung stehlen konnte. Eventuell habe er nicht selbst Misshandlungen vorgenommen, aber seine ihm unterstellten SS-Männer. Grossmann erwiderte, er hätte derartige Vorfälle und Verfehlungen der SS den höheren Dienststellen melden müssen. Da es keine Meldungen gab, seien die Vorwürfe haltlos. Dass Häftlinge in die Postenkette getrieben worden seien, habe er bislang nicht gewusst. Da niemand ihm dies gemeldet habe, konnte er keine Maßnahmen dagegen einleiten, und er ging stets davon aus, die Häftlinge seien auf der Flucht erschossen worden. Erst im laufenden Strafverfahren habe er vom Fehlverhalten seiner Untergebenen erfahren. An den

bisherigen Aussagen über die, seiner Meinung nach guten Lebensverhältnissen in den beiden Außenlagern, hielt er während der *Cross Examination* fest. Die Anklage gab zu Bedenken, die Kleidung der Häftlinge böte zu wenig Schutz bei der Arbeit am Hochofen. Vor allem die Holzschuhe könnten Feuer fangen oder die Hitze nicht richtig abhalten. Grossmann versuchte diese Bedenken zu zerstreuen, denn er selbst habe gesehen, dass dies keine Gefahr darstellte. Auf die Frage, warum es für ihn einen Schutzbunker gegeben hatte, nicht jedoch für die KZ-Häftlinge, antwortete er, der Angriff sei so rasch erfolgt, dass eine Evakuierung nicht schnell genug durchgeführt und Schutzräume nicht rechtzeitig erreicht werden konnten. In seinem Abschlussplädoyer in eigner Sache erwähnte Grossmann den Tatvorwurf des *Common Design*. Von diesem Tatvorwurf habe er noch nie gehört. Einen gemeinsamen Plan habe es nie gegeben, er habe lediglich seine Befehle ausgeführt und die Anschuldigungen gegen ihn seien falsch. Er hoffe, dies würde das Gericht bei der Abwägung des Urteils berücksichtigen und den Falschaussagen der Belastungszeugen keinen Glauben schenken.[1831]

Helmut Roscher: Seit Mai 1936 war der Angeklagte Mitglied der SS. Bei Kriegsbeginn kämpfte er für die Waffen-SS, wurde jedoch dienstuntauglich und kam daher ab März 1940 ins KZ Buchenwald, wo er unmittelbar als Blockführer und dann als Kommandoführer eingesetzt wurde. Das erste Kommando, das er anführte, war ein Bautrupp, der Häftlingsbaracken errichtete, später dann das Garagenbaukommando mit circa 250 Häftlingen. Ab 1941 wurden alle Baukommandos umorganisiert und Roscher beaufsichtigte nun alle Bauarbeiten eines bestimmten Areals, zugleich war er weiterhin Blockführer der Baracken mit den Nummern 47 und 48. Ab September 1941 beaufsichtigte er kurzzeitig im KZ-Außenlager Berlstedt ein Häftlingskommando, das Unterkünfte für die SS errichten musste. Danach war er nochmals für einige Monate im Stammlager Buchenwald; erst als Blockführer in der Baracke der niederländischen Sonderhäftlinge, dann als Rapportführer bis zu seiner Einberufung und Fronteinsatz in der SS-Panzerdivision „Wiking“ im Oktober 1942. Als Rapportführer unterstand er dem Schutzhaftlagerführer und leitete ihm die Todesmeldungen des Tages weiter. Aus den Dokumenten, die er aus dem Häftlingskrankenbau bekam, sei mehrheitlich der Todeszeitraum zwischen Mitternacht und sieben Uhr morgens angegeben. Eine Zeit, in der sich kein SS-Personal im Schutzhaftlager aufhielt. Rosch schloss daher jegliche Beteiligung an tödlichen Injektionen gegen Häftlinge durch die SS aus. Die Haftbedingungen seien gut gewesen, da ausreichend Essen vorhanden sei, jedem Häftling ein Bett zur Verfügung gestanden habe und regelmäßig Entlassungen stattgefunden hätten. Circa fünf Häftlinge seien täglich freigelassen worden, an Feiertagen sogar circa jeweils 50. Angesprochen auf das Kommando 99 sagte er aus, da er verheiratet war, durfte er die Abende zu Hause verbringen und sei bei den Erschießungen niemals beteiligt gewesen. Allerdings habe er von dem Kommando 99 selbst bereits gewusst. An anderen Exekutionen war er ebenso wenig beteiligt. Er räumte vor Gericht allerdings ein, Häftlinge geschlagen zu haben, wenn diese sich nicht an Anweisungen hielten, Diebstähle begangen oder ihn angelogen hatten. Er verzichtete dann auf eine Strafmeldung und bewahrte

[1831] Prozesstranskription 30./31. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5066-5130.

die Häftlinge so vor Prügelstrafe auf dem Bock oder dem sogenannten Baumhängen. Alle anderen Vorwürfe gegen ihn seien falsch. Beispielsweise habe er gar nicht einen der Häftlinge im Waschbecken bis zur Bewusstlosigkeit unter Wasser drücken können, da zu dieser Zeit wegen Baumaßnahmen das Wasser tagsüber abgestellt sei. Die Tötung eines Häftlings in einer Latrine sei gleichfalls unmöglich, da seit 1939 alle offenen Latrinen in geschlossene, halbunterirdische umgebaut worden waren. Er betonte seine Versetzung aus dem KZ-Dienst zum Kampfeinsatz ab 1942 und merkte an, nicht für spätere Taten verantwortlich zu sein. Den Tatvorwurf des *Common Design*, sei ihm fremd, er habe lediglich seinen Dienst erfüllt. Im Kreuzverhör gab Roscher zu, eine Dienstvorschrift per Unterschrift gezeichnet zu haben. Diese Anweisung an alle SS-Männer im KZ-Dienst verbot die Misshandlung von Häftlingen. Lediglich Meldungsberichte seien an die Vorgesetzten weiterzugeben, die dann über Strafen gegen Häftlinge entschieden. Durch sein Eingeständnis Häftlinge geschlagen zu haben, war der Verstoß gegen die Dienstvorschrift offenkundig. Roscher betonte, lediglich deutsche Häftlinge geschlagen zu haben. Dieser Straftatbestand war nicht teil der US-Anklageschrift. Ob und in welchem Umfang andere SS-Leute Häftlinge geschlagen hatten, konnte Roscher aufgrund von Erinnerungslücken nicht beantworten. Die Anklage stellte aber in den Raum, andere Wachleute hätten Häftlinge, trotz Verbots geschlagen, was ohne Konsequenzen blieb – aus ihrer Sicht *Common Design*, da ohne konkrete Absprache allgemein so gehandelt wurde. Um seine Verteidigungsstrategie ins Wanken zu bringen, konfrontierte ihn der Ankläger mit den 1.800 Toten, die 1941 im KZ Buchenwald verstorben waren. Bei so einer hohen Zahl könne nicht von guten Haftbedingungen die Rede sein. Der Angeklagte entgegnete einerseits nicht zu wissen, ob diese Zahl korrekt sei, anderseits seien viele Häftlinge krank ins Lager gekommen und daher verstorben, nicht aufgrund der Haftbedingungen. In einem Schlussapell ans Gericht berief sich Roscher auf soldatische Befehle, die er in Kriegszeiten auszuführen gehabt habe. Er blieb bei seinem Standpunkt niemals Häftlinge getötet oder misshandelt zu haben. Durch leichte Schläge habe er Häftlinge gemaßregelt, diese aber durch den Verzicht auf eine Strafmeldung vor schlimmerer Strafe bewahrt. Dies und seine kurze Dienstzeit bis Ende 1942 möge das Gericht bei seinem gerechten Urteil für ihn berücksichtigen.[1832]

Frederick von Eberstein: Der früherer SS-General, NSDAP-Reichstagsmitglied und HSSPF des Wehrkreises VII (München), sagte zu Gunsten Josias zu Waldeck aus. Da Eberstein zum Zeitpunkt der Vernehmung selbst in US-Haft war, wurde er darauf hingewiesen, Fragen, die ihn selbst belasten könnten, nicht beantworten zu müssen. Er umriss kurz die Entstehungsgeschichte und behördliche Einordnung der HSSPF. Dabei stellte er sie als direkte Befehlsempfänger Heinrich Himmlers dar, die keine eigene Entscheidungsgewalt gehabt hätten. Laut von Eberstein waren Eingriffsmöglichkeit in die Arbeit der Gestapo, SD oder der Führung der KZs unmöglich. Erst ab Herbst 1944 räumte eine neue Direktive im Gefechtsfall den HSSPF die Befehlsgewalt über die in KZ stationierten Wachmannschaften ein. Von Eberstein schilderte wie der Angeklagte Josias zu Waldeck bei ihm Rat holte, wie gegen den bereits festgenommen KZ-Kommandanten Karl Koch vorgegangen werden könne. Gemeinsam hätten sie einen Appell

[1832] Prozesstranskription 31. Juli 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5131-5185.

an Himmler gerichtet, Karl Koch zu bestrafen und auf Dauer aus dem KZ-System und der SS zu entfernen, da er sowohl den Häftlingen als auch der SS geschadet habe. Im Kreuzverhör wurde die genaue Rolle der HSSPF hinterfragt. Aus Sicht der Anklage war sie bedeutender, als Befehle von Himmler weiterzugeben und repräsentativ die SS zu vertreten. Eberstein ging dabei weiter und betonte, in vielen Fällen seien er und die anderen HSSPF in der Befehlskette übergangen worden und lediglich informiert worden, so beispielsweise bei der „Aktion Gewitter“[1833] nach dem Attentat vom 20. Juli 1944, von der er erst im Nachhinein erfahren habe. Bei der Ausrufung der Aktion durch Himmler sei er komplett übergangen worden. Die aktive Rolle der HSSPF war seiner Meinung nach vernachlässigbar.[1834]

Werner Hansen: Der ehemalige SS-Jurist vertrat die Staatsanwaltschaft am SS- und Polizeigericht in Düsseldorf und war daher formal dem Angeklagten Josias zu Waldeck unterstellt gewesen. Hansen wiederholte die soeben vorgebrachten Argumente, Josias zu Waldeck habe keine direkte Befehlsgewalt über SS-Truppen gehabt. 1942 sei das Gericht von Düsseldorf nach Kassel verlegt worden, ohne Veränderungen der Behördenstrukturen. Mit dem Fall Karl Koch sei er persönlich nicht betraut gewesen, sondern seine Kollegen. Hansen wusste aber, dass zu Waldeck Kochs Verhaftung angeordnet, Himmler diese Entscheidung revidierte und der Dienststelle in Düsseldorf den Fall entzogen habe. Himmlers „Lex Waldeck“ schützte von nun an alle höheren SS-Führer vor Ermittlungen und Verhaftung. Zu Waldeck erzürnte darüber sehr, förderte weitere Ermittlungen, die schließlich zu einer abermaligen Verhaftung Kochs 1944 führten. Nur der Hartnäckigkeit und des Gerechtigkeitsempfinden des HSSPF habe Koch vor Gericht gebracht, so Hansen. Die *Cross Examination* ergab, dass zu Waldeck zwar sehr an einer Verhaftung und Verurteilung Kochs interessiert war, im gleichen Zeitraum aber gegen kein anderes SS-Mitglied, beispielsweise wegen Tötung,- oder Morddelikten im KZ Buchenwald Ermittlungen eingeleitet wurden. Hansen musste einräumen, theoretisch hätte der HSSPF weitere Untersuchungen in Gang bringen können, aber er vermutete, es habe diesbezüglich keinen Anlass gegeben.[1835]

Hans Heinz: Zur Zeit der Befragung war Heinz in US-Haft in Darmstadt und daher nicht verpflichtet Aussagen zu machen, die ihn selbst belasten könnten. Während der NS-Zeit arbeitete er als Jurist am SS-Gericht in Koblenz und hatte daher ab 1935 gelegentlich Kontakt mit dem Angeklagten Josias zu Waldeck. Heinz wurde später als Richter nach Düsseldorf und dann nach Kassel versetzt. In seiner Aussage betonte er, die SS-Gerichte stünden in keinem Zusammenhang mit den Häftlingen der Konzentrationslager. Als Richter urteilte er in einigen Fällen über Verfehlungen von SS-Wachmänner, darunter einige Mordfälle und Misshandlungen an KZ-Häftlingen. An die genaue Anzahl und die Urteile konnte er sich allerdings nicht mehr erinnern. Diese Schwachstelle des Zeugen wurde im Kreuzverhör genutzt, mit der Mutmaßung, Josias

[1833] Auch unter dem Namen „Aktion Gitter“ bekannt.
[1834] Prozesstranskription 31. Juli/4. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5186-5213.
[1835] Prozesstranskription 4. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5213-5232.

zu Waldeck kümmerten mehr Alkoholvergehen seiner SS-Truppe anstatt Tötungen im KZ Buchenwald, da selbst die Erschießung von 2.000 sowjetischen Kriegsgefangenen nicht untersucht worden sei.[1836]

Karl Momberg: Zur Zeit der Befragung in US-Haft und daher nicht verpflichtet Aussagen zu machen, die ihn selbst belasten könnten. Während der NS-Zeit war der Angeklagte Josias zu Waldeck sein Vorgesetzter, den er nun entlastete. Momberg gehörte mit zwei weiteren Personen zum direkten Stab des HSSPF und bezeichnete sich als Schreiber bzw. Sekretär im Rang eines SS-Unteroffiziers. Die anderen beiden waren ein Fahrer und der Adjutant des Angeklagten. Der Zeuge konnte sich nicht mehr genau erinnern, wann zu Waldeck mit seinem Stab bei Kriegsende von Kassel nach Weimar wechselte. Es sei aber wenige Wochen vor der deutschen Kapitulation erfolgt. Nach zwei Tagen in Weimar, wo bereits alle Telefonleitungen zerstört gewesen seien, erfolgte die Versetzung in den SS Bereich des KZ Buchenwalds. Momberg erinnerte sich genau, dass keine KZ-Häftlinge mehr dort gewesen seien. Während der *Cross Examination* schloss Momberg ein Treffen zwischen Pister und zu Waldeck aus. Diese Tatsache war daher von Relevanz, da sich beide Angeklagten gegenseitig beschuldigten, die Räumung des Lagers angeordnet zu haben und daher für die Todesmärsche verantwortlich seien. Da die Telefonleitungen außer Betrieb waren, hätte dieser Befehl nur persönlich von zu Waldeck an Pister übermittelt werden können, so Momberg. Davon wisse er aber nichts.[1837]

Walter [Göbel] Goebel: Nach Josias zu Waldecks Sekretär wurde nun sein Fahrer verhört. Gleichfalls wurde darauf hingewiesen, sich nicht selbst belasten zu müssen. Goebel war seit 1939 bis Kriegsende persönlicher Mitarbeiter des Angeklagten. Er bestätigte zwischen 1942 und 1944 mehrere Fahrten ins KZ Buchenwald, jährlich nie mehr als zehn, eher fünf bis acht Fahrten. Wobei zu Waldeck lediglich zweimal das Häftlingslager – konkret nannte Goebel die Krankenstation unter Erwin Ding-Schuler – inspizierte und sich ansonsten in den SS-Verwaltungsgebäuden aufgehalten habe. Von den Unterhaltungen seines Vorgesetzten habe Goebel nichts mitbekomme, da er sich entweder im Wagen aufgehalten habe oder anderweitig beschäftigt gewesen sei und sich beispielweise um das Auto gekümmert habe. Wie Momberg bestätigte der Zeuge die Verlegung 1945 nach Weimar und dann an den Standort Buchenwald. Die Ankläger versuchten noch weitere Besprechungsdetails zu erfragen. Goebel konnte sich mehrheitlich daran nicht mehr erinnern.[1838]

Josias zu Waldeck: Der Angeklagte beschrieb kurz seinen Lebenslauf und erwähnt hierbei seinen Kriegseinsatz im Ersten Weltkrieg, den SS- und NSDAP-Eintritt 1929 aufgrund seiner antikommunistischen Gesinnung und die sich daran anschließende Karriere bis zum SS-Obergruppenführer. Den Rang HSSPF erreichter er 1939 zu Kriegsbeginn. Seine Beteiligung an der Niederschlagung des Röhmputsches 1934, als er mehrere Exekutionen in München-Stadelheim organisierte, erwähnte er wohlweislich nicht. Eine Truppenübung in Frankreich 1940 schmückte er hingegen als Fronteinsatz aus. Er bestätigte die Aussagen seiner beiden früheren

[1836] Prozesstranskription 4. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5233-5247.
[1837] Prozesstranskription 4. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5247-5255.
[1838] Prozesstranskription 4. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5256-5280.

Mittarbeiter und des Zeugen von Eberstein bezüglich der Stabsgröße und den juristischen Befugnissen der HSSPF. Die gelegentliche Besichtigung, er sprach von ein paar Mal im Jahr, des KZ räumte er ein. Jedoch habe er dort keine administrativen Befugnisse bezüglich des Auf- und Ausbaus des Lagers gehabt. Lediglich die Überwachung der Ordnung der Wachtruppe fiele in seine Zuständigkeit. Insgesamt seien circa 80.000 SS- und Polizeimitglieder in seinem Wehrkreis stationiert gewesen, für deren korrektes Verhalten er zu sorgen hatte. An den Militärgerichtsprozessen gegen SS-Angehörige sei er nicht direkt beteiligt. Allerdings habe er die Akten zur Überprüfung vorgelegt bekommen, mit den Hinweisen von den SS-Richtern, wenn es besonders wichtige oder genau zu prüfende Verfahren gewesen waren. Mehrheitlich habe zu Waldeck dann lediglich das Urteil ohne Abänderung bestätigt. Bei seinen Besuchen im KZ Buchenwald habe er keine pseudomedizinischen Versuche, Misshandlungen noch Tötungen durch die SS wahrgenommen. Selbst beim Besuch des Krankenbaus und dem Zusammentreffen mit Erwin Ding-Schuler habe er von diesen Vorgängen nichts mitbekommen, andernfalls hätte er sofort Ermittlungen und Disziplinarverfahren eingeleitet. Lediglich der Fall Koch sei ihm bekannt gewesen. Durch das Ausmaß der Vorwürfe drängte er auf eine juristische Aufarbeitung, die durch Heinrich Himmler untergraben und erst im zweiten Anlauf zum Teilerfolg führte. Seine Sicht darauf legte er äußerst ausführlich dar, ohne von Zwischenfragen unterbrochen zu werden. Seine Schilderung der letzten Kriegstage deckte sich weitestgehend mit den unmittelbar vorangegangenen Zeugenaussagen. Interessant ist hierbei vor allem sein Zusammentreffen mit Hermann Pister im noch überfüllten KZ Buchenwald. Zu Waldeck sei davon ausgegangen, das Stammlager kampflos mit den Häftlingen an die US-Armee zu übergeben. Einen Räumungsbefehl habe er nicht ausgesprochen. Vermutlich handelte Pister diesbezüglich eigenmächtig oder auf Basis einer Anordnung des NSDAP-Gauleiters in Thüringen, Fritz Sauckel. Fast zeitgleich ordnete Heinrich Himmler ebenfalls die Räumung des Lagers an und zu Waldeck gab diesen Befehl lediglich an den KZ-Kommandanten Hermann Pister weiter, der jedoch von Himmlers Befehl bereits wusste und schon angefangen hatte Sauckels Räumungsbefehl umzusetzen. In einem kurzen persönlichen Gespräch habe Pister dem HSSPF versichert, die Häftlingstransporte mit ausreichend Nahrung zu versorgen. Bei der Zusammenstellung einer Häftlingsgruppe sei zu Waldeck als Beobachter anwesend gewesen und sah niemals SS-Männer, die gewalttätig waren oder gar Häftlinge töteten. Zwischenzeitlich habe er mit seinem Fahrer in Thüringen verschiedene, strategisch wichtige Punkte inspiziert und konnte die Räumung des KZ Buchenwald nicht weiter beaufsichtigen. Erst am Tag der Übergabe an die US-Armee sei er kurz dort gewesen, als sich nur noch wenige Häftlinge im Lager befanden und er flüchtete, als die US-Panzer in Hörweite waren. In der Umgebung des Lagers habe er lediglich zehn Leichen gesehen und vermutete, dass sie höchstwahrscheinlich von einem ankommenden Transport stammten. Nachfolgend bestritt er, je vom Kommando 99 oder illegalen Tötungen von Häftlingen gehört zu haben. Einzig im Rahmen der Ermittlungen gegen Karl Koch gab es Anschuldigungen, der frühe KZ-Kommandant habe Häftlinge umbringen lassen, um seine Korruption zu vertuschen. Zu Waldeck habe darauf unmittelbar reagiert und Untersuchungen veranlasst. Das Kreuzverhör begann mit dem Hinweis, wie sehr zu Waldeck von sei-

nen früheren Vernehmungen vor Prozessbeginn abgewichen war. Er erwiderte, sich nun besser Gedanken gemacht zu haben und seine mündliche Aussage die richtige sei, nicht die schriftlich formulierte Aussage[1839] vom Frühjahr 1947. Demnach hatte zu Waldeck von Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener gewusst. Er rechtfertigte sich damit, erst nach dem Krieg davon erfahren zu haben, dies in seiner Vernehmung falsch formuliert und nun richtiggestellt habe. Er versuchte sich weiter zu rechtfertigen, warum er auf die einzelnen Hinweise auf Tötungen durch Karl Koch nicht umfassender wegen Tötungsdelikten ermitteln ließ: Vom rechtlichen Standpunkt galt lediglich für Bürger der Signatarstaaten die Den Haager Konvention. Da die UdSSR dem internationalen Vertrag nicht beigetreten sei, habe er keine Handhabe weiter ermitteln zu lassen, selbst wenn er persönlich dies gewollt habe. Die Anklageseite hakte ein und wollte wissen, warum er sich so sicher sei, dass im Fall Karl Kochs ausschließlich sowjetische Häftlinge zu Tode gekommen seien, obwohl die Ermittlungen erst am Anfang gestanden hatten. Der Angeklagte verwies auf den damaligen Untersuchungsbericht, auf den er sich verlassen habe. Im Allgemeinen könne er nur gegen Verstöße vorgehen, die ihm gemeldet worden seien. Blieb dies aus, habe er keine Handhabe gehabt. Die meisten Nachfragen konnte er nicht beantworten, da er angab sich nicht mehr zu erinnern oder gar angab überhaupt nicht beteiligt gewesen zu sein. In erster Linie betraf dies sein Wissen und Beteiligung an Verbrechen im Stammlager und den Außenlagern. Letzte habe er kaum, bis gar nicht besucht und sich vollständig auf die Berichte von dort verlassen. Niemals seien darin Verstöße der SS-Wachmannschaft gegen Häftlinge gemeldet worden. Lediglich Disziplinarmaßnahmen wegen Dienstvergehen, wie beispielsweise Alkoholismus und Diebstahl, mussten gegen einzelne SS-Mitglieder angeordnet werden. Erschießungen auf der Flucht seien legal und für die Schützen straffrei. Offen blieb weiterhin die Frage, wer den Befehl zur Evakuierung des Stammlagers gegeben hatte. Zu Waldeck blieb bei seiner Aussage aus der *Direct Examination,* wollte damit nichts zu tun haben und bestritt, Vorgesetzter des KZ-Kommandanten gewesen zu sein. Demgegenüber wurde er selbst durch die Aussage Hermann Pisters belastet. Nochmals auf die Leichen in der Umgebung des Stammlagers angesprochen, äußerte der frühere HSSPF die Vermutung, die Häftlinge hätten durch alliierte Angriffe versehentlich getötet sein können. Es kam nochmals zu einer abwechselnden *Redirect* und *Recross Examination*, die beide keine neuen Aspekte erbrachten. In einem persönlichen Appell am Ende seiner Aussage betonte er das soldatische Pflichtgefühl, das sein Handeln bestimmt habe und das Vertrauen in die Richtigkeit der übergeordneten Befehle.[1840]

Heinrich Hauck: Der Zeuge, ein evangelischer Pfarrer, sagte aus, den Belastungszeugen Herbert Froboess seit zwei Jahren zu kennen. Dieser habe im Ort Dürrenzimmern einen schlechten Ruf, wobei Hauck nicht auf Details dazu einging.[1841]

[1839] Diese Aussage liegt nicht als Quelle vor und es wird lediglich in der Prozesstranskription darauf verwiesen.

[1840] Prozesstranskription 4./5. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5281-5380.

[1841] Prozesstranskription 5. August 1947, NARA/RG 153, Box 258, S. 5381-5384. Danach kamen nochmals Hans Wolf und Richard Köhler für ergänzende Befragungen in eigener Sache in den Zeugenstand. Die Aussage (nicht Teil der Transkription) des Angeklagten Hans Schmidt, der aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich vor Gericht auftreten konnte, wurde im Anschluss daran verlesen. Des Weiteren wurden weitere etliche

Zeugen der Anklage zur Gegendarstellung

Joseph Berman:[1842] Der gebürtige Litauer war mittlerweile US-Staatsbürger und Ermittler von Kriegsverbrechen der US-Streitkräfte. Er war der erste *Rebuttal Witness* der Anklage. Berman war selbst eine Zeitlang KZ-Häftling im KZ Buchenwald und dem Außenlager des Bochumer Vereins gewesen. Daher kannte er den Angeklagten Hermann Grossmann, dem er schwere Misshandlungen vorwarf. Sowohl Grossmann als auch die SS-Wachmannschaft schlugen Häftlinge auf dem Appellplatz des Lagers und am Arbeitsplatz – mehrmals mit Todesfolge. So gut wie immer sei Grossmann am Appellplatz mit anwesend gewesen, tolerierte die Schläge und Tritte oder sei selbst involviert gewesen. Aus Bermans Sicht hatte Grossmann gelogen, als er aussagte, die Arbeitsbedingungen seien für deutsche Arbeiter und KZ-Zwangsarbeiter identisch: Die Arbeitszeiten seien länger, die Aufgaben gefährlicher und die Versorgung im Lager miserabel. Darüber hinaus habe es lediglich für Deutsche Luftschutzbunker und Splitterschutzgräben gegeben. Im Kreuzverhör sollte Berman auf Basis seiner Ermittlungen einen Vergleich ziehen zwischen Grossmann und dem KZ Buchenwald einerseits und vergleichbaren Kommandoführern und Lagern in Polen anderseits. Berman stufte Grossmann als besseren Lagerführer ein, zugleich bezeichnete er ihn als einer der schlechtesten der Buchenwalder Außenlager.[1843]

Julian Naulot: Der Franzose trat als *Rebuttal Witness* gegen Walter Wendt auf. Seit 1940 war er als ausländischer Zwangsarbeiter in Deutschland in unterschiedlichen Betrieben im Einsatz gewesen; ab 1945 schließlich in den Erla-Maschinenwerk Leipzig-Thekla als KZ-Häftling. Der Zeuge beschrieb wie am 13. April 1945 der Angeklagte, in Zivilkleidung und mit einem Maschinengewehr bewaffnet, eine Häftlingsbaracke betreten habe und dann von dort Schüsse zu hören waren. Naulot beobachtete dies aus dem Fenster der Krankenbaracke, wo er sich versteckt hielt. Am nächsten Tag sei die Mehrzahl der Häftlinge deportiert worden. Im Kreuzverhör der Verteidigung räumte Naulot ein, den Namen Walter Wendts erst nach dem Krieg in Frankreich erfahren zu haben. Lediglich durch Fotos im Vorfeld war es ihm möglich, den Angeklagten im Gerichtssaal zu identifizieren. Dies erschütterte sehr die Glaubwürdigkeit des Zeugen. Zwar konnte er noch die Geschehnisse rund um das von der SS verübte Massaker beschreiben, aber keine konkreten Täter benennen.[1844]

Pierre Gentil: Französischer Häftling im KZ-Außenlager Leipzig-Thekla zwischen Februar 1945 und April 1945. Den Namen Walter Wendts erfuhr er erst bei der Durchsicht von Fotos in Frankreich. Nichtsdestotrotz war er sich zweifelsfrei sicher, diese Person am 15. April 1945 bei der Räumung des Lagers gesehen zu haben. Der *Rebuttal Witness* beschrieb, wie Wendt aktiv bei der gewalttätigen Aktion teilnahm, einzelne Baracken durchsucht und die Häftlinge ins Freie getrieben habe. Dabei sei der Chef der Erla-Werke bewaffnet gewesen. Mehrmals habe

schriftliche Aussagen der Verteidigung als Beweismittel zugelassen, deren Inhalte ebenfalls nicht aus der Transkription hervorgehen.

[1842] Nach der Vernehmung aller Entlastungszeugen wurde der Anklage ab dem 6. August 1947 eingeräumt *Rebuttal Witness* zu befragen. Diese durften keine neuen Sachverhalte benennen, sondern lediglich eine Gegendarstellung präsentieren.

[1843] Prozesstranskription 6. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5448-5471.

[1844] Prozesstranskription 6. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5474-5489.

Gentil Schüsse gehört. Wendt fiel im besonders auf, da er keine SS-Uniform trug, aber lange Stiefel und mit einem Maschinengewehr bewaffnet gewesen sei. Die Baracke des Zeugen sei gestürmt und gewaltsam geräumt worden. Hierbei habe Wendt Gentil mit dem Gewehrschaft ins Gesicht und auf den Oberkörper geschlagen. Wendt verhielt sich äußerst brutal und rücksichtsloser als die SS-Wachmannschaften, so der Zeuge. Im Kreuzverhör versuchten die Verteidiger herauszufinden, ob Gentils Aussage im Vorfeld abgesprochen war. Ihnen erschien es sonderbar, da er sich nicht an den Namen erinnern konnte, dennoch ohne Zweifel davon ausging, Wendt der Täterschaft zu bezichtigen. Gentil erwiderte, er habe sich das Gesicht seines Peinigers eingeprägt, dass er erst im Nachhinein dessen Namen erfuhr sei unerheblich, Absprachen diesbezüglich habe es nicht gegeben. Weitere Fragen, wie er das Massaker und das Niederbrennen der Baracken überlebt habe, konnte er glaubhaft beantworten.[1845]

Max Umschweif: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Sommer 1941 bis zur Befreiung 1945. Seine Befragung war eine Gegendarstellung zu Arthur Dietzsch‘ Aussage. Von Frühjahr bis Herbst 1943 war der Österreicher im Block 46 als Helfer auf der Station des Hygiene-Instituts der Waffen-SS und Dietzsch zeitgleich als Kapo dort im Dienst. Als Krankenpfleger erlebte Umschweif, wie Dietzsch Essensrationen für die Häftlinge der Typhusexperimente einbehalten und auf dem Schwarzmarkt verkauft habe. Zugleich habe der Angeklagte die geschwächten Häftlinge und die Häftlingspfleger misshandelt. Umschweif sagte ferner aus, der Revierkapo war bestens mit Kleidung, Schuhen und Nahrung versorgt, während alle Anderen Not litten. Gelogen war Dietzsch‘ Aussage aus Sicht des Zeugen in weiteren Punkten: Es läge eine direkte Beteiligung an den pseudomedizinischen Versuchen vor, da Dietzsch selbst Injektionen verabreichte, Blut mit Bakterien anreicherte und zu Testzwecken einen Kartoffelsalat mit Bakterien mischte, den die Patienten zu Essen bekamen. Zu Gunsten Dietzsch befragten die Verteidiger Umschweif, inwieweit ihr Mandant unter dem Druck der SS stand. Der Zeuge beschrieb allerdings den weiten Handlungsspielraum, der zu Gunsten der Mithäftlinge hätte genutzt werden können. Schließlich blieb den Verteidigern nur noch die Möglichkeit Umschweif als Kommunisten zu diffamieren und seine Glaubwürdigkeit zu unterminieren.[1846]

Paul Rosenthal: Der gebürtige Brite und Ermittler der *War Crimes Group* wurde über sein Verhör mit Richard Köhler befragt. Dabei bestritt er jegliche Gewaltanwendung. Während des Kreuzverhörs beschrieb er weitere Details der Befragung und wiederholte, Köhler sei gemäß den Regularien behandelt worden.[1847]

Wilhelm Thumn: Häftling im KZ Buchenwald zwischen Juni 1938 und Juni 1943. Er gehörte zur Gruppe der *Rebuttal Witness* und sollte eine Gegendarstellung zu Otto Barnewalds Aussage dem Gericht aufzeigen. Auf der Anklagebank konnte er den Angeklagten allerdings nicht identifizieren. Im Gerichtsprotokoll ist vermerkt, dass nach fünf Minuten die Befragung begann, ohne die Identifizierung des Angeklagten durch Thumn. Der Zeuge beschrieb, wie Barnewald 1942 mit einer Lederpeitsche zwei russische Mithäftlinge brutal geschlagen habe. Einer der

[1845] Prozesstranskription 6. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5489-5509.
[1846] Prozesstranskription 6. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5509-5530.
[1847] Prozesstranskription 6. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5531-5550.

beiden wurde dabei schwer im Gesicht verwundet. Die Verteidiger nutzen aus, dass Thumn Barnewald nicht auf der Anklagebank erkannt hatte, obwohl er ihm angeblich fast täglich im KZ begegnet war.[1848]

Leopold Lukasik: Der Oberst der tschechoslowakischen Armee schilderte eine Gegendarstellung zu den Aussagen der Angeklagten Otto Barnewald und Franz Zinecker. Zwischen September 1939 bis zur Befreiung des KZ Buchenwalds war er dort Häftling gewesen und beschrieb vor Gericht seine Erfahrungen. Demnach war Barnewald stets mit einem Stock bewaffnet, den er regelmäßig gegen Häftlinge eingesetzt habe. Konkret schilderte Lukasik die Misshandlung einer Gruppe französischer Mithäftlinge im September 1944. Der Aussage Zineckers er habe niemals Häftlinge beim Aus- oder Einrücken zu den Arbeitskommandos am Wachtor geschlagen, stellte Lukasik seine eigenen Erfahrungen gegenüber. Fast täglich konnte er Misshandlungen am Tor durch Zinecker beobachten. Im Kreuzverhör wurde zu Details der Gründe gefragt, warum die Angeklagten die Häftlinge schlugen. Die Verteidiger vermuteten ein Fehlverhalten oder eine Bedrohungslage, Lukasik sah darin Schikane und Willkür.[1849]

Marcel Rauch: Häftling im KZ Buchenwald ab September 1944. Er bestätigte den Luftangriff, den zuvor Leopold Lukasik erwähnt hatte und bekräftigte die Richtigkeit seiner schriftlichen Aussage, die als Beweisstück der Anklage mit der Nummer 118 eingebracht worden war. Dieses Beweismittel ist nicht Teil der Prozessakten, vermutlich belastete Rauch dadurch Peter Merker. Denn die Verteidiger nutzen das Kreuzverhör, um weitere Fragen über diesen Angeklagten zu stellen. Sie ließen sich den Arbeitsumfang und die Arbeitsbedingungen unter Merker in den Gustloff-Werken beschreiben. Details zu einem schweren Luftangriff auf die Produktionsstätte, bei der etliche Häftlinge um Leben kamen, beschrieb der Zeuge ebenfalls. Die Verteidiger interessierte in erster Linie, inwieweit Merker auf Anweisungen seiner Vorgesetzten gehandelt habe. Rauch gab an, dies nicht zu wissen, da er die Befehle nicht kannte. Er gab aber zu bedenken, Merker müsse als Leiter der Werke eine gewisse Eigenverantwortung gehabt haben. Oftmals schlug Merker Häftlinge mit dem Ausspruch, besser zu sein, als die Amerikaner, die mit ihren Bomben töteten – damit bezog er sich auf die alliierten Luftangriffe. Laut Rauch geschahen die Prügelattacken willkürlich und ohne Vorwarnung.[1850]

Sarah Goldin: Die Stenographin arbeitete seit Oktober 1946 für die US-Administration und schrieb das Prozessprotokoll. Während einer Prozesspause, die die Vernehmung des Zeugen

[1848] Prozesstranskription 6. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5550-5559. Am 7. August 1947 wurden lediglich schriftliche Beweismittel eingebracht

[1849] Prozesstranskription 8. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5595-5606.

[1850] Prozesstranskription 8. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5609-5620. Im Anschluss an diese Befragung wurde der Verteidigung gestattet die Gegendarstellung der Anklage mit einer weiteren Gegendarstellung, der *Sur-Rebuttal* zu kontern. Johann Schneider und einige der Angeklagten wurden dazu in den Zeugenstand gerufen. Am 11. August 1947 kam mit Sarah Goldin wieder eine Zeugin der Militärstaatsanwaltschaft zu Wort.

Pierre Gentil unterbrach, hörte sie, wie der Angeklagte Walter Wendt beim Verlassen der Anklagebank den Zeugen als „Schwein“ bezeichnete. Dazu stellte die Verteidigung keine weiteren Fragen.[1851]

Zeugen der Verteidigung zur Gegendarstellung

Johann Schneider:[1852] Häftling im KZ Buchenwald zwischen Januar 1943 bis zur Befreiung 1945. Seine Aussage half dem Angeklagten Albert Schwartz. Demnach erlaubte er im Sommer 1944 Schneider und weiteren Mithäftlingen, die sich krankgemeldet hatten, auf ihre Blöcke zur Erholung zurückzukehren. Am nächsten Tag sei der Zeuge vom körperlich sehr belastenden Baukommando in ein leichteres Arbeitskommando versetzt worden. Dadurch sei sein Leben gerettet worden. Schwartz sah er fast täglich im Lager und er habe sich stets gut gegenüber den Häftlingen verhalten. Im Kreuzverhör wurde Schneider gefragt, ob die Versetzung tatsächlich von Schwartz veranlasst worden war. Schneider blieb diesbezüglich bei seiner Aussage. Der Ankläger fragte abschließend nach seiner Häftlingskategorie, vermutlich um den Zeugen zu diskreditieren, denn er trug den grünen Winkel der kriminellen Häftlinge.[1853]

Zeugen des Gerichts in chronologischer Reihenfolge

Adrian Robertson: Der US-Soldat war im April 1945 Mitglied der *46th Photographic Reconnaissance Group* gewesen. Seine Hauptaufgabe bestand darin fotografisch zu dokumentieren. Seine Einheit erstellte sowohl Luftaufnahmen als auch Fotos am Boden. Zwei Tage nach der Befreiung des KZ Buchenwalds habe er einige Aufnahmen dort erstellt. Den Richtern lagen sechs dieser Fotos vor, deren Echtheit er bestätigte. Militärstaatsanwaltschaft und Verteidigung verzichteten auf Nachfragen.[1854]

[1851] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5683-. Nach ihr riefen die Richter einen eigenen Zeugen, Adrian Robertson, auf.

[1852] Ein sogenannter *Sur-Rebuttal Witness*, der eine Gegendarstellung einer Gegendarstellung der Anklage vorbrachte und nach dem Belastungszeugen Marcel Rauch vernommen wurde.

[1853] Prozesstranskription 8. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5621-5624. Nach ihm kamen nochmals die Angeklagten Arthur Dietzsch, Hans Eisele, Peter Merker, Walter Wendt, Otto Barnewald und Hermann Pister in den Zeugenstand, um als *Sur-Rebuttal Witness* auf die Vorwürfe des *Rebuttal Witness* zu reagieren. Diese Befragungen zogen sich bis zum 11. August 1947 hin. Danach wurde der Anklage nochmals gestattet Sarah Goldin als *Rebuttal Witness* anzuhören.

[1854] Prozesstranskription 11. August 1947, NARA/RG 153, Box 259, S. 5683-5689.

Anhang D: Personenverzeichnis KZ-Dachau-Nachfolgeverfahren

Dieser Anhang umfasst alle Personen, die im Prozess gegen Piorkowski und Detmers als Zeugen vereidigt wurden – in zeitlicher Reihenfolge ihrer Aussagen.[1855] Die Zusatzinformationen zur Biografie entstammen aus dem Prozessprotokoll, nur bei Heinrich Weber, Ludwig Finsterwalder und Walter Römer die unzureichende Angaben zur Person vor Gericht gemacht hatten, wurden die Informationen aus dem Aktenbestand der Gedenkstätte Dachau ergänzt; bei Czeslaw Kozal, Wladislas Kitlowski und Nikolaus Muth erbrachte die Recherche keine weiteren Ergebnisse. Die Namensschreibweisen wurden aus dem Transkript übernommen. Mehrmals liegt der Verdacht nahe, dass falsche Schreibweisen oder die englische Buchstabierung übernommen wurden. Lediglich bei den Nachnamen ist die korrekte Schreibweise ergänzt worden.

Zeugen der Anklage in chronologischer Reihenfolge

Carl [Krämer] Kraemer: Für elf Tage als Häftling im KZ Dachau im Jahr 1933 und abermals zwischen 1937 bis zur Befreiung 1945. Seine Aussage war sehr umfangreich und thematisch breit gefächert. So machte er Angaben zum Personal des KZ Dachau, den Verwaltungsstrukturen und den verübten Verbrechen. Er beschrieb Erschießungen, Misshandlungen, pseudomedizinische Versuche, Transporte, den Häftlingsalltag sowie die sich stetig verschlechternden Haftbedingungen. Er bestätigte, dass Alex Piorkowski KZ-Kommandant gewesen war und belastete ihn direkt. Über Detmers konnte er lediglich dessen Dienstzeiten benennen. Im Kreuzverhör fragten die Verteidiger in erster Linie nach genauen Datumsangaben der Beschuldigungen, die Kraemer zumindest auf den Monat eines Jahres einschränken konnte.[1856]

Alfons Bernhardt: Häftling im KZ Dachau ab dem 23. Oktober 1940 bis zum 23. Mai 1944. Et schilderte die Zustände im Quarantäneblock mit hohen Todesraten. Im Kreuzverhör betonte er nochmals, die schlechte Behandlung der Häftlinge habe zu deren Tod geführt.[1857]

Karl Steiner:[1858] Häftling im KZ Dachau zwischen 1940 und der Befreiung 1945. Er schilderte pseudomedizinische Experimente. Während der *Cross Examination*, bekräftigte er, die dargelegten Verbrechen seien während Piorkowskis Amtszeit verübt worden und ergänzte seine Aussage durch weitere Details und konkrete Nennung einiger Opfer.[1859]

[1855] Weitere Aussagen lagen dem Gericht schriftlich vor: Maiborodin und May waren die behandelnden Ärzte Piorkowskis; Richard Henry Stevens war britischer Sonderhäftling im Bunker des Konzentrationslagers Dachau von 1941 bis 1945; SS-General Gottlieb Berger, gab eine Erklärung zur Bedeutung und Aufgabe der SS-Totenkopfverbände ab, diese Aussage stammte aus dem KZ-Flossenbürg-Prozess aus dem Jahr 1946; Werner Wilhelm-Hansen, Jurist und Mitglied der Waffen-SS, hatte schon im KZ-Flossenbürg-Prozess ausgesagt und argumentierte entlastend mit Hilfe des Befehlsnotstandes.

[1856] Prozesstranskription 6. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 17-63.

[1857] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 66-77.

[1858] Ebenso Zeuge im Prozess gegen die KZ-Kommandanten Weiß und Förschner im *Parent Case*.

[1859] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 77-94.

Josef Gerhard: Häftling im KZ Dachau ab April 1942 bis zur Befreiung 1945. Der Geistliche berichtete knapp von den Schikanen gegen seine Glaubensbrüder, Invalidentransporten und beschrieb die Malariaversuchsreihen. Die Vernehmung war sehr kurz und auch die Verteidigung verzichtete auf eine langwierige Befragung.[1860]

Walter Leitner: Häftling von März 1934 bis Mai 1934 im KZ Dachau, zwischenzeitlich in einer Haftanstalt und abermals ab 1938 bis zur Befreiung im Konzentrationslager Dachau. Erstmalig wurden Vorwurfe des Schwarzhandels und der Unterschlagung von Alkohol gegen Alex Piorkowski vorgebracht. Ferner umfasst die Aussage die Krätzeepidemie im Winter 1941/1942. Im Kreuzverhör sahen die Verteidiger die Epidemie durch unbekannte Dritte verursacht. Leitner bestritt dies vehement und ging stattdessen von ungenügender Hygiene und Mangelversorgung im Lager aus.[1861]

Anton Hofer: Häftling zwischen 1936 und 1944 im Konzentrationslager Dachau. Hauptsächlich beschrieb er die Abläufe der Massenerschießungen sowjetischer Kriegsgefangener, deren Kleidung er sortieren musste. Die Verteidigung sah hingegen noch keinen Zusammenhang zwischen der Kleidung und den Erschießungen, da Hofer selbst kein Augenzeuge der Exekutionen gewesen war.[1862]

Czeslaw Kozal: Der polnische Priester schilderte die unmenschliche Behandlung der Geistlichen im KZ Dachau. Während der *Cross Examination* wurde Kozal nach der Nationalität der Opfer und zu weiteren Details wie Ort,- und Zeitangaben sowie den Todesumständen befragt, die er hinreichend beantworten konnte.[1863]

Eduard Farwer: Häftling im KZ Dachau ab 1941, mit einer achtmonatigen Unterbrechung im Jahr 1943, bis zur Befreiung 1945.Er beschrieb im Allgemeinen die Situation der Geistlichen Häftlinge ohne konkrete Tatvorwürfe gegen Piorkowski oder Detmers.[1864]

Eustachius Weinberger: Häftling, im KZ Dachau zwischen 1933 und 1945. Er gab an einen schriftlichen Befehl gelesen zu haben, in dem die Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen ohne Registrierung angeordnet gewesen sei. Mehrmals habe er gehört, wie sich SS-Führer über die Exekutionen unterhielten. Die Verteidigung konnte entlastend feststellen, der Befehl stamme vermutlich aus Berlin und nicht von Piorkowski. Der Verdacht einer direkten Tatbeteiligung an Erschießungen erhärtet sich durch die Befragung nicht.[1865]

Alfred [Hübsch] Huebsch: Häftling im KZ Dachau ab 1935 bis zur Befreiung 1945 – von einiger Zeit abgesehen, die er in Flossenbürg und Groß-Rosen verbringen musste. Er war ein besonders wichtiger Zeuge, da er Tagebuch geschrieben hatte und durch seine Funktion als Pförtner

[1860] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 94-97.
[1861] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 98-105.
[1862] Prozesstranskription 7. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 106-122.
[1863] Prozesstranskription 7./8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 123-133.
[1864] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 134-140.
[1865] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 140-152.

am Jourhaus über viele Vorgänge informiert war. Neben allgemeinen Aussagen zu Erschießungen sowjetischer Kriegsgefangener, pseudomedizinische Experimente und generelle Aussagen zum Häftlingsalltag, konnte ein Zeuge erstmalig direkt Aussagen über Piorkowski machen. Während des Kreuzverhörs versuchte die Verteidigung durch geschickte Befragung die Verantwortlichkeit auf Gestapo oder das WVHA zu lenken.[1866]

Roman Gebler: Häftling zwischen November 1935 und Juni 1944 im KZ Dachau. Seine Aussage umfasste Misshandlungen durch die Politische Abteilung und die Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener. Die Verteidiger stellten einige Fragen zu Detmers, der laut Gebler gefürchtet gewesen sei. Allerdings habe er nie gesehen, wie der Angeklagte gewalttätig gegen Häftlinge gewesen sei.[1867]

Walter [Römer] Roemer: Häftling zwischen 1941 und 1945 im KZ Dachau. Kernaussage war die Beschreibung der Malariaversuchsreihen des KZ-Arztes Claus Schilling mit etlichen Todesopfern. Piorkowski stellte er als Mitwisser dar, der die SS-Ärzte wohlwollend gewähren ließ. Aus Sicht der Verteidigung seien zwar Opfer zu beklagen gewesen, aber das Forschungsziel lobenswert und human.[1868]

Ludwig Finsterwalder: Häftling zwischen 1936 und 1944 im KZ Dachau. Während seines Zwangsarbeitseinsatzes im Häftlingskrankenbau habe Finsterwalder mehrmals erlebt, wie Patienten ausgewählt und auf einen Transport geschickt worden seien. Zudem seien in Einzelfällen Häftlingen ermordet worden, um ihre tätowierte Haut zu präparieren. Die *Cross Examination* ergab, die Ermordung der kranken Häftlinge sei zwar allgemein bekannt gewesen, aber Finsterwalder hatte keine weiteren Beweise dazu. Abermals versuchte die Verteidigung das Gericht davon zu überzeugen, Piorkowski habe nicht die Verantwortung für die Transporte getragen. Vielmehr sahen sie SS-Ärzte und Gestapo als die Schuldigen.[1869]

Wladislas Kitlowski: Häftling im KZ Dachau zwischen 1940 und 1945. Er bestätigte die Aussagen von Kozal und Farwer, indem er nochmals die Haftbedingungen der polnischen und deutschen Priester beschrieb und das Strafexerzieren hervorhob. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1870]

Albert Zeidler: Häftling im KZ Dachau zwischen Oktober1938 und Oktober 1944. In der kurzen Befragung betonte Zeidler, unter Piorkowskis Kommando hätten die Häftlinge die schwerste Zeit durchlitten. Zugleich sei der Angeklagte selbst jedoch nicht direkt an Misshandlungen oder Tötungen beteiligt gewesen. Da Zeidler nicht bis Kriegsende im KZ Dachau gewesen war, bezweifelte die Verteidigung, es sei unter Piorkowski für die Häftlinge am schwersten gewesen.[1871]

[1866] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 153-179.
[1867] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 179-187.
[1868] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 188-197.
[1869] Prozesstranskription 8. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 198-204.
[1870] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 205-211.
[1871] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 211-213.

Helmut Opitz:[1872] Häftling im KZ Dachau zwischen September 1938 und April 1945. Er bestätige sowjetische Uniformen in der Kleiderkammer sortiert zu haben. Gleichfalls erinnerte sich Opitz an die Erschießung von 96 Rotarmisten zum Jahresbeginn 1942. Weitere Angaben machte er zu Invalidentransporten im Rahmen der „Aktion 14f13“. Piorkowski belastete er direkt und konfrontierte ihn mit dem Vorwurf neuankommende Häftlinge geschlagen zu haben. Opitz sah ihn auch in der Verantwortung für die Tötungen der Kriegsgefangenen. Wiederholt versuchte die Verteidigung Piorkowskis Zuständigkeit für die begangenen Verbrechen zu relativieren. Tatsächlich musste Opitz seine Aussage, Piorkowski habe Häftlinge geschlagen, zurücknehmen.[1873]

Heinrich Weber: Häftling im KZ Dachau zwischen Mai 1936 bis zur Befreiung 1945. Wiederholt lag der Schwerpunkt der Befragung auf dem Schicksal und der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener. Die Verteidigung stellte Webers Aussage als Mutmaßung dar, da er die Ereignisse nicht direkt oder lediglich aus großer Entfernung beobachtet hatte.[1874]

Franz Kappsberger: Häftling im KZ Dachau zwischen März 1940 und April 1945. Während Weber nur Mutmaßungen über Piorkowskis Anwesenheit bei Erschießungen formuliert hatte, lieferte Kappsberger nun einen Augenzeugenbericht und beschrieb eine Tötungsaktion, die er von seinem Arbeitsplatz im Präzifix-Werk beobachten konnte. Danach erhob Kappsberger direkte Vorwürfe gegen Piorkowski, der ihn geschlagen und eine Lagerstrafe gegen ihn angeordnet habe. Weil aber auch Kappsberger den Schießplatz nicht direkt einsehen konnte, sah die Verteidigung abermals keinen Beleg für die Tötung oder die Beteiligung Piorkowski gegeben.[1875]

Otto Jendrian:[1876] Häftling im KZ Dachau ab September 1941 bis zur Befreiung 1945. Er sagt aus, ein gefasster und zuvor geflohener Häftling sei, auf Piorkowskis Anweisung hin, mit 25 Schlägen bestraft worden. Darin sah die Verteidigung kein Vergehen, da der Häftling durch seine Flucht die Lagerordnung missachtet habe.[1877]

Oscar Heussermann: Häftling im KZ Dachau ab 1940 bis zur Befreiung 1945. Bis 1942 habe er in der der Häftlingswäscherei gearbeitet und oftmals sowjetische Uniformen gereinigt. Er schätzte die Anzahl der Kleidungsstücke auf 4.000 bis 6.000. Des Weiteren berichtete der Zeuge, mehrmals seien arbeitsunfähige Häftlinge ausgewählt und zu Transporten zusammengestellt worden. Im Kreuzverhör wurde er näher zu den Uniformen befragt und er ergänzte, so gut wie immer seien Einschusslöcher erkennbar gewesen, die die Häftlinge der Wäscherei

[1872] Ebenso Zeuge im Prozess gegen die KZ-Kommandanten Weiß und Förschner im *Parent Case*.
[1873] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 213-229.
[1874] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 229-239.
[1875] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 239-235A (Ab S. 247 Fortführung der Numerierung mit 229A bis 247A, dann weiter mit 248).
[1876] Ebenso Zeuge im Prozess gegen die KZ-Kommandanten Weiß und Förschner im *Parent Case*.
[1877] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 235A-239A.

stopfen mussten. Die Verteidiger mutmaßten, die Uniformen könnten ebenso aus Kampfhandlungen stammen.[1878]

Gustav Eberle: Häftling im KZ Dachau ab April 1941 bis zur Befreiung 1945. Er schilderte, wie Piorkowski 1942 den Erweiterungsbau des Krematoriums inspizierte. Augenzeuge war Eberle ebenso, wie Leichen – mutmaßlich ermordete Sowjetsoldaten – bis zur Verbrennung aufbewahrt worden waren. Wie bereits bei vorangegangen Anschuldigungen gaben die Verteidiger zu bedenken, die Leichen könnten beispielsweise aus München stammen. Eberle schloss dies kategorisch aus, da die eingesetzten Lastwagen und das SS-Personal zum KZ Dachau gehört hätten.[1879]

Karl Fromm: Häftling im KZ Dachau zwischen Dezember 1940 und 1944, danach im Konzentrationslager Mauthausen inhaftiert. Er schätze, circa. 4.000 Rotarmisten seien ohne Registrierung als Häftlinge erschossen worden. Piorkowski und Detmers seien mehrmals bei Exekutionen auf dem Schießplatz vor Ort gewesen. Abermals sah die Verteidigung keinen Zusammenhang zwischen den Erschießungen und einer Autofahrt Piorkowskis Richtung Schießplatz.[1880]

Willi Grimm: Häftling im KZ Dachau ab Mai 1933 bis Dezember 1943. Zum einen beschrieb er Exekutionen beim Bunker ein. Zum anderen machte er Angaben über Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener an selber Stelle. Detmers bezeichnete Grimm in der *Cross Examination* als einen jungen Mann, der lediglich als Werkzeug der SS eingesetzt worden sei. Vergeblich versuchte die Verteidigung zu erfahren, wer Transporte angeordnet hatte. Grimm war sich diesbezüglich unsicher. Er räumte ein, nie selbst Exekutionen beobachtet zu haben, da sie im abgeschirmten Bereich des Kommandanturarrests durchgeführt worden waren. Daher blieb offen, welche Rolle Piorkowski eingenommen hatte.[1881]

Friedrich Klein: Häftling im KZ Dachau ab 1940 bis April 1945. Er berichtete von der Errichtung eines Stacheldrahtsperrzaun zwischen den Blöcken 15 bis 30 im Oktober 1941 einen. Dieser Bereich wurde mit dem Hinweis „Kriegsgefangene“ ausgeschildert und von Piorkowski inspiziert. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1882]

Leon [Rogacki] Rogasik: Häftling im KZ Dachau ab 1940 bis April 1945.Er schilderte knapp die Erschießung einiger Franzosen im Krematoriumsbereich. Allerdings blieben viele Fragen im Kreuzverhör unbeantwortet. So konnte nicht geklärt werden woher die Männer stammten und ob sie Häftlinge gewesen waren. Offen blieb auch, wer die Exekutionen angeordnet und durchgeführt hatte.[1883]

Roman Gorzney: Überstellung als dem KZ Sachsenhausen als Häftling ins KZ Dachau 1940, dort bis zur Befreiung 1945 in KZ-Haft. Er belastet Piorkowski bei der Erschießung sowjetischer

[1878] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 239A-254.
[1879] Prozesstranskription 9. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 254-262.
[1880] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 263-284.
[1881] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 284-328.
[1882] Prozesstranskription 10. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 328-329.
[1883] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 330-335.

Kriegsgefangener am Schießstand beim Krematorium teilgenommen. In der *Cross Examination* konnte Gorzney weitere Angaben zur Topografie und zu weiteren beteiligten SS-Personal detailliert schildern.[1884]

Otto Kohlhoffer: Häftling im KZ Dachau ab Februar 1938 bis August 1943, von da an im Außenlager Kempten bis zum 22. Januar 1945. Abermals beinhaltete die Befragung den Tatvorwurf der Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener im Umfeld des Bunkers. Allerdings, dies ergab das Kreuzverhör, habe er keine Gefangenen auf den LKW selbst gesehen und zudem seien die Erschießungen außerhalb seines Sichtfeldes geschehen. Da sich auch andere Personen im Bunker aufgehalten hatten, sei aus Sicht der Verteidigung Piorkowski Schuld nicht erwiesen.[1885]

Karl [Schütz] Schuetz: Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau zwischen März 1940 und Juli 1943. Als Mediziner habe er zweimal an Exekutionen als Beobachter teilgenommen, den Tod der Opfer festgestellt und die Leichen in Särge gelegt. Piorkowski belastete er nicht unmittelbar, da er offenließ, wer die Tötungen angeordnet hatte. Die *Cross Examination* ergab, Piorkowski sei außergewöhnlich oft krank gewesen.[1886]

Max Kronfeldner:[1887] Häftling im KZ Dachau zwischen Oktober 1937 und Juli 1943, danach im KZ Buchenwald in Haft. Er beschrieb den Aufbau der pseudomedizinischen Versuchsreihen und belastete Piorkowski bei der Auswahl der Versuchsopfer beteiligt gewesen zu sein. Im Kreuzverhör sagte Kronfeldner aus, die Nahrungsmittelversorgung der Versuchshäftlinge sei besser gewesen, als die der übrigen Häftlinge. Er betonte aber nochmals die hohen Todeszahlen. Die Verteidiger vermuteten, die SS-Mediziner hätten eigenständig handeln können und die Liste der benötigten Häftlinge sei vielmehr als Befehl an Piorkowski zu interpretieren. Entlastend sagte er für Detmers aus. Dieser sei ihn einem Zeitungsbericht in der US-Presse nach der Befreiung falsch dargestellt worden und habe sich nicht sadistisch verhalten.[1888]

Joseph Vichardt: Wechselweise im KZ Flossenbürg und KZ Dachau ab 1938 zur Befreiung 1945 in Haft. Nochmals beinhaltete die Vernehmung als Kernaussage die Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener im Krematoriumsbereich. Die Verteidigung nutzte zu ihrem Vorteil, dass Vichardt lediglich Schüsse gehört habe, aber selbst kein Augenzeuge der mutmaßlichen Erschießungen gewesen war.[1889]

Walter Cieslik:[1890] Über seine genaue Haftzeit machte Cieslik keine Angaben. Er berichtete von seiner Mitarbeit seit Kriegsende bei der UNRA zur Ermittlung verschollener Häftlinge aus dem Konzentrationslager Dachau. In diesem Zusammenhang hatte er Transportlisten aus dem Jahr

[1884] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 335-342.
[1885] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 342-349.
[1886] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 349-357.
[1887] Ebenfalls Zeuge in den Verfahren gegen Martin Weiß, Otto Förschner und Hermann Pister.
[1888] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 357-380. Aus terminlichen Gründen wurde nach ihm der Entlastungszeuge Franz Stapelfeldt aufgerufen und danach erst Joseph Vichardt als Zeuge der Anklage.
[1889] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 386-390.
[1890] Ebenfalls Zeuge in den Verfahren gegen Martin Weiß, Otto Förschner und Hermann Pister.

1942 ausgewertet, die nun dem Gericht als Beweismittel präsentiert wurden. In der *Cross Examination* wurde der Zusammenhang zwischen Transport und Tod angezweifelt. Diese konterte Cieslik mit Daten aus den Listen.[1891]

Paul Poland: Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau; zum Zeitpunkt des Verfahrens in US-Haft. Er gestand, bei zwei Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener dabei gewesen zu sein, die er knapp schilderte, seine eigene Funktion ließ er hierbei offen. Ziel der Verteidigung war es, die Verantwortung der Exekutionen der Politischen Abteilung des KZ Dachau zuzuschieben. Poland wusste jedoch nichts über derartige Dienstanweisungen.[1892]

Georg Deffner: Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau zwischen Januar 1942 und Dezember 1943. In dieser Zeit arbeitete er in der Poststelle, die auch die Sendungen an KZ-Häftlinge verwaltete. Er habe bei Dienstantritt den Befehl von Piorkowski erhalten, Post an Häftlinge des Bunkers an die Politische Abteilung weiterzugeben. Des Weiteren erging die Anweisung, sowjetische Kriegsgefangene dürften gar keine Sendungen empfangen oder versenden. Allerdings sei dies ohnehin nur in seltenen Fällen geschehen, so Deffner.[1893]

Nikolaus Muth: Häftling im KZ Dachau zwischen September 1934 und September 1939, zwischenzeitlich im KZ Flossenbürg und ab März 1940 bis zur Befreiung erneut im KZ Dachau. Er war der letzte Zeuge der Anklage und wiederholte die Anschuldigungen, unter Piorkowskis Kommando seien sowjetische Kriegsgefangene erschossen worden. Da er lediglich aus Gesprächen der SS-Blockführer von den Erschießungen wusste, nahm die Verteidigung diese Schwachstelle zum Anlass, seine Aussage neu zu bewerten. Sie sah es noch nicht als erwiesen an, dass tatsächlich Erschießungen stattgefunden hätten.[1894]

Zeugen der Verteidigung in chronologischer Reihenfolge

Franz Stapelfeldt: Unternehmer, ehemaliger Manager der Deutschen Schiffs- und Maschinenbauwerke, zum Zeitpunkt der Prozessverhandlung in Rente. Er gab an bei der Widerstandbewegung des 20. Juli 1944 involviert gewesen zu sein und entlastet Alex Piorkowski, der bereits ab 1940 mehrmals ihn um Rat gefragt habe, wie er die SS verlassen könne. Allerdings habe er nicht Stapelfeldts Arbeitsangebot annehmen können, da ihm die Entlassung aus dem KZ-Dienst verweigert worden sei. Die Anklage versuchte die genauen Motive Piorkowskis zu erfragen. Allerdings konnte Stapelfeldt dazu keine Angaben machen. Daher blieb offen, ob es moralische, finanzielle oder persönliche Gründe waren.[1895]

Irma [König] Koenig: Die Dolmetscherin bestätigte die Aussage des Zeugen Werner Grothmann korrekt übersetzt zu haben.[1896]

[1891] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 390-396.
[1892] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 396-401.
[1893] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 401-405.
[1894] Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 405-409.
[1895] Aus terminlichen Gründen war seine Befragung vorgezogen worden, so dass er direkt nach dem Belastungszeugen Max Kronfeldner aussagte und nach ihm die Anklage mit der Beweisführung fortfuhr. Prozesstranskription 13. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 380-386.
[1896] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 414-416.

Berta Piorkowski: Ehefrau des Angeklagten. Hauptsächlich ging sie auf die lange Krankenakte ihres Mannes ein, die ihn zu langen Arbeitspausen und Klinikaufenthalten gezwungen hätten. Seit Herbst 1940 habe er Anträge gestellt, um vom Dienst freigestellt beziehungsweise zur Front versetzt zu werden. Erst im Juni 1942 sei er aus der SS ausgeschieden. Diese Darstellung zweifelte die Militärstaatsanwaltschaft im Kreuzverhör an, Von Misshandlungen an Häftlingen oder Exekutionen wisse sie nichts, da ihr Mann nicht über den Lageralltag mit ihr gesprochen habe.[1897]

Antonia [Schwägler] Schwaegler: Die frühere Nachbarin der Familie Piorkowski bestätigte, der angeklagte KZ-Kommandant sei oftmals krank zu Hause gewesen. Die Frage ob Detmers die offizielle Vertretung des KZ-Kommandanten gewesen sei, konnte Schwägler im Kreuzverhör nicht beantworten.[1898]

Georg Davids: Der Oberleutnant der US-Armee, medizinischer Korps, trat als Sachverständiger auf. Er bestätigte Piorkowskis Nierenprobleme. Allerdings, so erfuhr es die Anklageseite im Kreuzverhör, sei dennoch die Durchführung von Dienstgeschäften durchaus möglich gewesen.[1899]

August Schwengel: Häftling im KZ Dachau von Mai 1938 bis Juni 1943. Er gab an, niemals Häftlinge am Jourhaus Strafe stehen gesehen zu haben. Ebenso entkräftete er die Vorwürfe des Strafexerzierens der polnischen Priester, die bei weitem nicht den Umfang hatten, wie die Belastungszeugen es beschrieben hatten. Positiv äußerte er sich über Alex Piorkowski und Heinz Detmers die sich niemals gewalttätig gegenüber Häftlingen verhalten hätten. Allerdings relativierte der Zeuge seine entlastenden Aussagen in der *Cross Examination*. Schwengel war sich bewusst, Privilegien genossen zu haben. Die Mehrheit der Häftlinge fürchtete jedoch ständig Lagerstrafen und war dem täglichen Überlebenskampf ausgesetzt.[1900]

Wilhelm Beyer: Mitglied der SS-Wachmannschaft gewesen war. Er verwies auf die Lagerordnung, nach der es den SS-Wachmannschaften verboten war, Häftlinge willkürlich zu schlagen. Im Kreuzverhör bestritt er jegliche Misshandlungen durch die SS. Die einzigen Schläge seien die angeordneten Lagerstrafen gewesen.[1901]

Friedrich Oertli: Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau zwischen Mai 1934 und November 1941; zum Zeitpunkt des Verfahrens in US-Haft. Er bezeugte, dass die deutsche

[1897] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 416-433.
[1898] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 433-436.
[1899] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 436-441.
[1900] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 441-456. Im Anschluss an diese Befragung verlass der Verteidiger ein Statement des britischen Sonderhäftlings Richard Stevens. Knapp beschrieb er seine Haftbedingungen und die den Umständen entsprechend gute Behandlung. Da der Zeuge nicht befragt werden konnte, betonte der Verteidiger Stevens habe zwar die Schläge und Schreie bei der Ausführung der Lagerstrafen gehört, aber er erwähnte keine Schüsse, die auf Exekutionen hindeuteten.
[1901] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 459-464.

Zivilbevölkerung und KZ-Häftlinge seit Kriegsbeginn identische Essenzuteilungen bekommen hätten. Er räumte im Kreuzverhör ein, nie die Rationen der Häftlinge gesehen zu haben.[1902]

Albert Eichelzer: Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau (ohne genaue Angaben der Dienstzeiten); zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee. Er ergänzte knapp die soeben gemachte Aussage und bezeugte, alle Essenrationen seien so bestellt und ausgeliefert worden, wie sie Oertli aus den Abrechnungsbüchern kannte. Die *Cross Examination* behandelte die Rolle Detmers im Gefüge der KZ-Kommandantur. Allerdings konnte Eichelzer dazu keine Aussage machen.[1903]

Wendlin [Müller] Mueller: Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort Dachau, seine genauen Dienstzeiten nannte er nicht; zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee. Er sagte entlastend für Heinz Detmers aus, der keinen Kontakt zu Häftlingen gehabt habe. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1904]

Philipp Grimm:[1905] Zwar war er seit 1933 SS-Mitglied, aber nie am Standort Dachau. Er wurde aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Arbeitseinsatzführer im KZ Buchenwald befragt. Demnach sei die Planung der Häftlingszwangsarbeit von Berlin aus, durch Oswald Pohl und der Amtsgruppe D, erfolgt. Die Vernehmung wurde unterbrochen, da der nächste Zeuge, Hans Eichele, terminliche und gesundheitliche Schwierigkeiten hatte. Nach dem Zeugen Robert Baker wurde Grimm nochmals aufgerufen. Bei der Fortführung der Aussage bestätigte er die Durchführung von Lagerstrafen auch in anderen Konzentrationslagern und die Existenz festgeschriebener Verhaltens- und Bestrafungsregularien sowohl auf Seiten der Häftlinge als auch der SS. Nochmals verwies er auf die Amtsgruppe D, die alleinig die Häftlingszwangsarbeit koordiniert habe. Knapp erfragte die Anklagevertretung Details zu den Lagerregeln verzichtete aber auf ein tiefergehendes Verhör.[1906]

Hans Eichele: Seit August 1940 war er Leiter der SS-Standortverwaltung Dachau und später Leiter der Zentralbesoldungsstelle der SS in Dachau bis Kriegsende. Er verwies auf die strikte Trennung und Unterscheidung der KZ-Wachmannschaft und den neben dem KZ stationierten SS-Truppenverbänden. Im Kreuzverhör hakte die Militärstaatsanwaltschaft unter anderem bei

[1902] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 464-467.

[1903] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 464-470.

[1904] Prozesstranskription 14. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 470-471. Danach brachten die Verteidiger zwei Textpassagen aus dem *Parent Case* als Beweisstücke (D-11 und D-12) ein. Aus der Transkription geht nicht genau hervor, um welche Abschnitte es sich genau handelte. Es wird aber deutlich, dass sie die rapide verschlechternden Haftbedingungen nach Piorkowskis Amtszeit beinhalteten und die Betonung, dass der KZ-Kommandant an die Weisungen aus Berlin gebunden war. Am nächsten Prozesstag fuhr die Verteidigung fort weitere Beweismittel einzubringen und erst danach begann die Vernehmung Philipp Grimms.

[1905] Zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee und später Angeklagter im Buchenwald Hauptprozess. Das Todesurteil wurde später in lebenslange Haft umgewandelt. 1954 entließen ihn US-Behörden vorzeitig aus der Haft.

[1906] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 475-486, sowie S. 515-518. Ihm folgte Julius Muthig als Zeuge.

diesem Punkt nach und es stellte sich heraus, dass die Trennung zwischen SS-Garnison und Schutzhaftlager doch nicht so strikt war, wie er beschrieben hatte.[1907]

Max [Rohrmüller] Rohrmueller: Bahnhofsmeister in Dachau bis 1945. Ankommende Häftlingstransporte seien ihm stets gemeldet worden, um diese in den Fahrplan einzutakten. Je Zug, schätzte er, seien zwischen 800 und 1.000 Menschen transportiert worden. Entlastend sagte er aus, maximal 500 sowjetische Kriegsgefangene gesehen zu haben. Die Gegenseite ging weiterhin von höheren Opferzahlen aus und vermutete, sowjetische Kriegsgefangene hätten auch außerhalb Rohrmüllers Dienstzeiten oder per Lastwagen herantransportiert werden können. Zumal der Zeuge auch eingestand, er habe unter anderem geschlossene Zugwaggons gesehen, bei denen nicht klar war, wer oder was transportiert worden sei. Ein weiterer Punkt, der im Kreuzverhör aufgegriffen worden war, waren abgehende Transporte. Deren Durchführung bestätigte Rohrmüller.[1908]

Robert Baker: Mitglied der *War Crime Group*. Er berichtete von einer schriftlichen Umfrage unter circa 50 früheren KZ-Häftlingen der Jahre 1941 bis 1943. Dabei sei Piorkowski nie erwähnt worden. Auf ein Kreuzverhör wurde verzichtet.[1909]

Julius Muthig:[1910] SS-Arzt im Konzentrationslager Dachau ab Februar bis Juli 1940 und abermals zwischen April 1941 und März 1942 dort tätig. Er beteuerte, es habe lediglich drei durchgeführten Exekutionen mit je 50 sowjetischen Kriegsgefangenen gegeben. Alex Piorkowski entlastete er sehr, denn der KZ-Kommandant sei niemals bei Exekutionen vor Ort gewesen und habe sie ebenso wenig angeordnet. Generelle habe der KZ-Kommandant lediglich höhere Befehle ausgeführt Selbst in der *Cross Examination* blieb er bei dieser These. Weitere kritische Fragen konterte Muthig meist mit Erinnerungslücken Bezüglich Detmers erinnerte er sich lediglich, der Adjutant sei einmalig bei einer Exekution anwesend gewesen.[1911]

Friedrich Schlums:[1912] Mitglied der SS, höchstwahrscheinlich im Wachdienst. Er bestätigte die Existenzen eines Verhaltenskodex für die SS-Wachmannschaft und wiederholte, die KZ-Kommandanten hätten lediglich Befehle aus dem WVHA oder direkt von Heinrich Himmler umgesetzt. Auf die Frage im Kreuzverhör, ob Befehle der Vorgesetzten hinterfragt werden müssten oder ob es rechtswidrige Befehle gegen habe, entgegnete Schlums, beides sei nie der Fall gewesen.[1913]

[1907] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 486-496.
[1908] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 496-509.
[1909] Prozesstranskription 15. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 511-515. Nach ihm wurde nochmals Philipp Grimm als Zeuge aufgerufen.
[1910] Ebenso Zeuge im Prozess gegen die KZ-Kommandanten Weiß und Förschner im *Parent Case*.
[1911] Prozesstranskription 15./16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 525-574.
[1912] Zuvor war er bereits Zeuge im US-Verfahren gegen Jürgen Stroop, den Befehlshaber bei der Niederschlagung des Aufstandes im Warschauer Ghetto (*Case Number 000-012-2000*), gewesen.
[1913] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 574-588. Unmittelbar danach wurde die Zeugenaussage von Wilhelm Hansen verlesen, der im Flossenbürg-Hauptprozess ausgesagt hatte und die als Beweisstück dem Gericht vorgelegt wurde. Darin ging er auf die Befugnisse und Aufgaben des KZ-Kommandanten ein. Ähnlich wie Schlums sah er keinen eigenen Handlungsspielraum für KZ-Kommandanten.

Oswald Bumke: Psychiater und Neurologe. Er erklärte durch die NS-Propaganda hätte die Bevölkerung ihren freien Willen verloren und Detmers und Piorkowski seien somit Opfer der NS-Führungsriege. Die Militärstaatsanwaltschaft stellte keine weiteren Fragen.[1914]

Alois Spenger: Mitglied der SS-Totenkopfstandarte am Standort; zum Zeitpunkt des Verfahrens Kriegsgefangener der US-Armee. Er beschrieb, einen ankommenden Transport aus dem KZ Mauthausen mit früheren KZ Dachau-Häftlingen Nun seien sie im äußerst schlechten Zustand nach Dachau zurückgekehrt, so Spenger. Alex Piorkowski habe darüber Beschwerde beim WVHA eingelegt. Im Kreuzverhör vermutete die Anklageseite, Piorkowski habe sich bei seinen Vorgesetzten über die Rücküberstellung der Häftlinge, nicht jedoch über deren schlechte körperliche Verfassung beschwert. Spenger wies diesen Vorwurf zurück. Die Vollstreckung von Lagerstrafen, Misshandlungen, Experimenten an Häftlingen oder Tötungen habe er während seiner Dienstzeit nie gesehen.[1915]

Joseph Malta: Soldat der US-Armee, Henker in Landsberg/Lech für die US-Armee. Als der Schuldspruch gegen die beiden Angeklagten ergangen war, das Strafmaß jedoch noch nicht feststand, beschrieb Malta die Tötungsprozedur am Galgen und demonstrierte sie direkt im Gerichtssaal an Alex Piorkowski. Die Verteidigung nutzte diese Demonstration, um auf die Grausamkeit der Todesstrafe hinzuweisen und, um eine Haftstrafe zu erreichen.[1916]

[1914] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 596-609.
[1915] Prozesstranskription 16. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 609-616.
[1916] Prozesstranskription 17. Januar 1947, NARA/RG 153, Box 297, S. 633-634.

Anhang E: Deskriptive Statistiken zu den Prozesszeugen

Datenbasis der folgenden deskriptiven Statistiken sind die Transkriptionen der drei untersuchten Strafprozesse. Sie beruhen auf eignen Berechnungen. Alle Auswertungen umfassen jegliche Zeugen, also auch die Angeklagten, wenn sie sich in eigener Sache äußerten.

Tabelle 1: Zeugen nach Geschlecht in Prozent[1917]

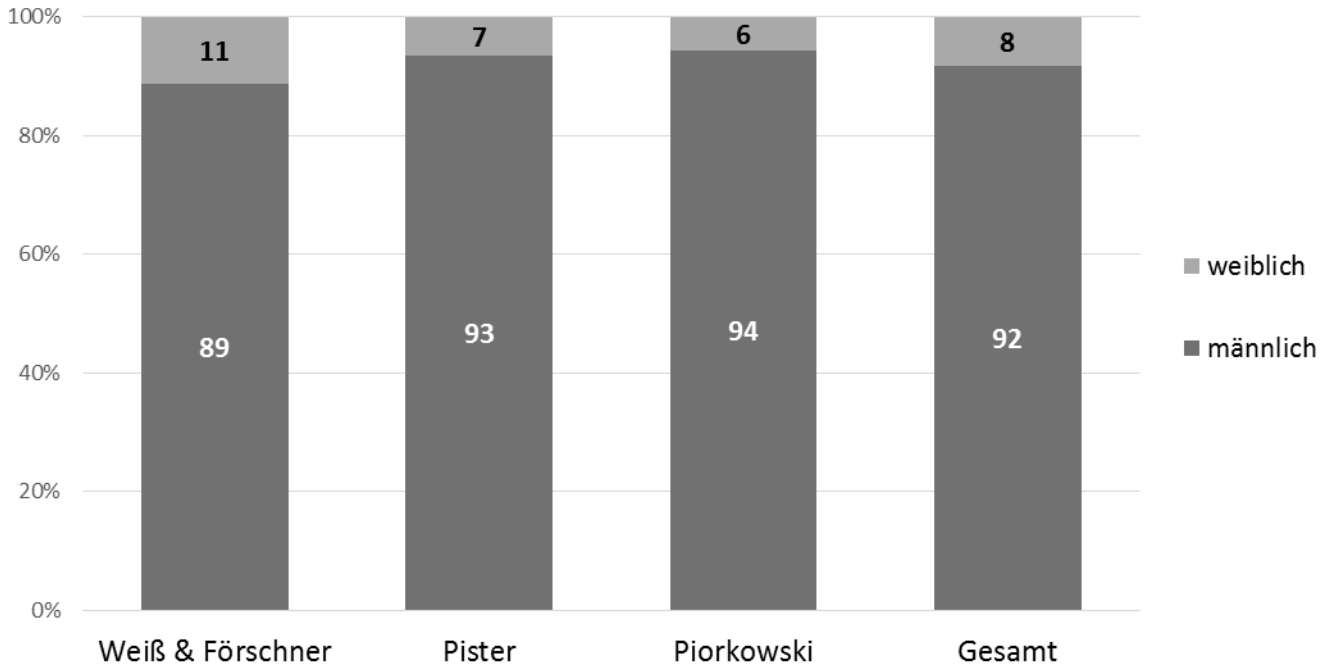

Tabelle 1 zeigt deutlich, wie wenige weibliche Zeugen vor Gericht aussagten. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass im KZ-Dachau-Hauptverfahren 18, im KZ-Buchenwald-Hauptverfahren 12 und im Verfahren gegen Piorkowski lediglich drei Frauen vor Gericht aussagten. In den meisten Fällen handelte es sich um Angehörige der Angeklagten. Nur drei weibliche Häftlinge, waren im Zeugenstand, davon zwei im KZ-Dachau-Hauptprozess und eine im KZ-Buchenwald-Hauptprozess.

[1917] Personen, die mehrmals in einem Prozess auftraten, fließen nur einfach in diese Berechnung ein. Beispielsweise wird ein Zeuge, der sowohl von der Verteidigung als auch von der Militärstaatsanwaltschaft vernommen wurde, lediglich als ein Fall gezählt.

Tabelle 2: Persönlicher Hintergrund der Zeugen in Prozent[1918]

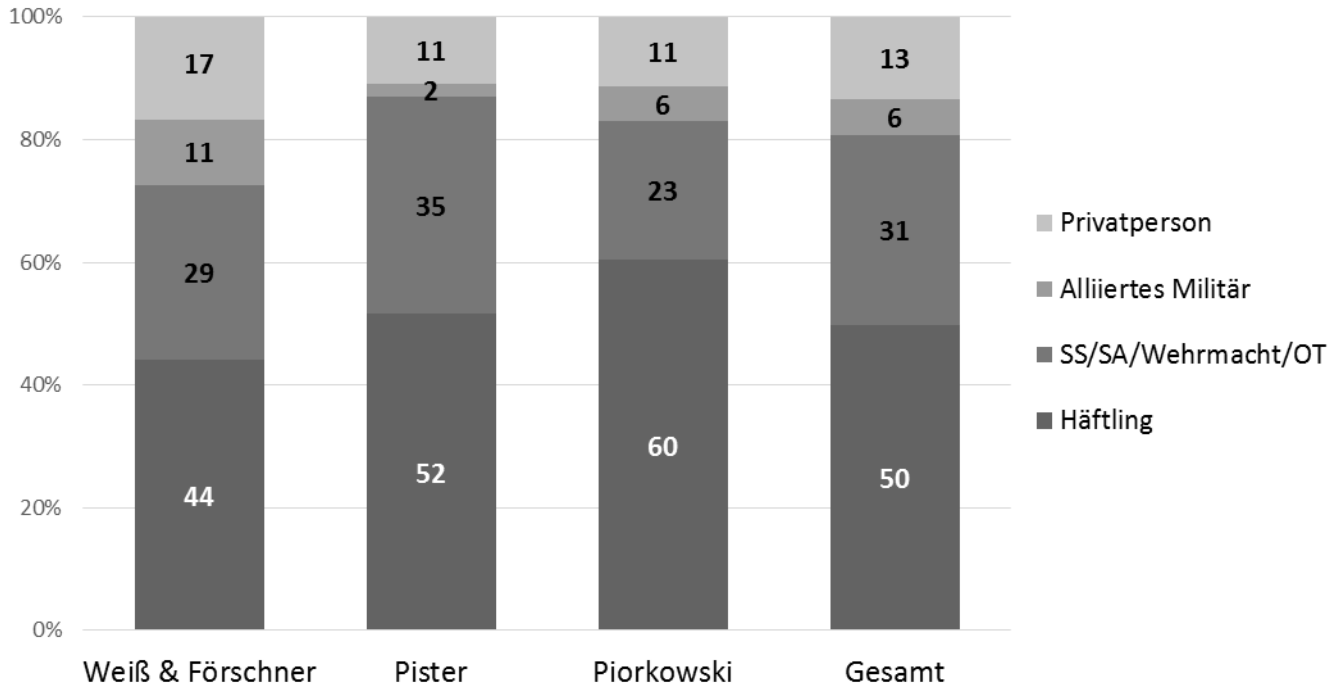

Häftlinge als Zeugen sind in allen Verfahren deutlich in der Mehrheit. An zweiter Stelle folgen Mitglieder aus unterschiedlichen NS-Organisationen, die mehrheitlich zum KZ-Personal gehörten. Insgesamt sind 13 Prozent aller Zeugen aus der Kategorie „Privatperson". Bei den Privatpersonen handelt es sich häufig um Angehörige oder frühere Arbeitskollegen der Angeklagten, aber auch um Augenzeugen der Todesmärsche. Militärangehörige der Alliierten stellen insgesamt die kleineste Gruppe dar. Es sind meist Ermittler von Kriegsverbrechen oder Vernehmungsoffiziere.

[1918] Personen, die mehrmals in einem Prozess auftraten, fließen nur einfach in diese Berechnung ein. Wenn beispielsweise US-Soldaten im KZ inhaftiert waren und darüber vor Gericht befragt wurden, sind sie in die Kategorie der Häftlinge eingruppiert. Auf der Seite der NS-Organisationen sind SS, SA, Wehrmachtsangehörige und Personen der OT zusammengefasst.

Tabelle 3: Rolle der Zeugen inklusive doppelter Fälle in Prozent[1919]

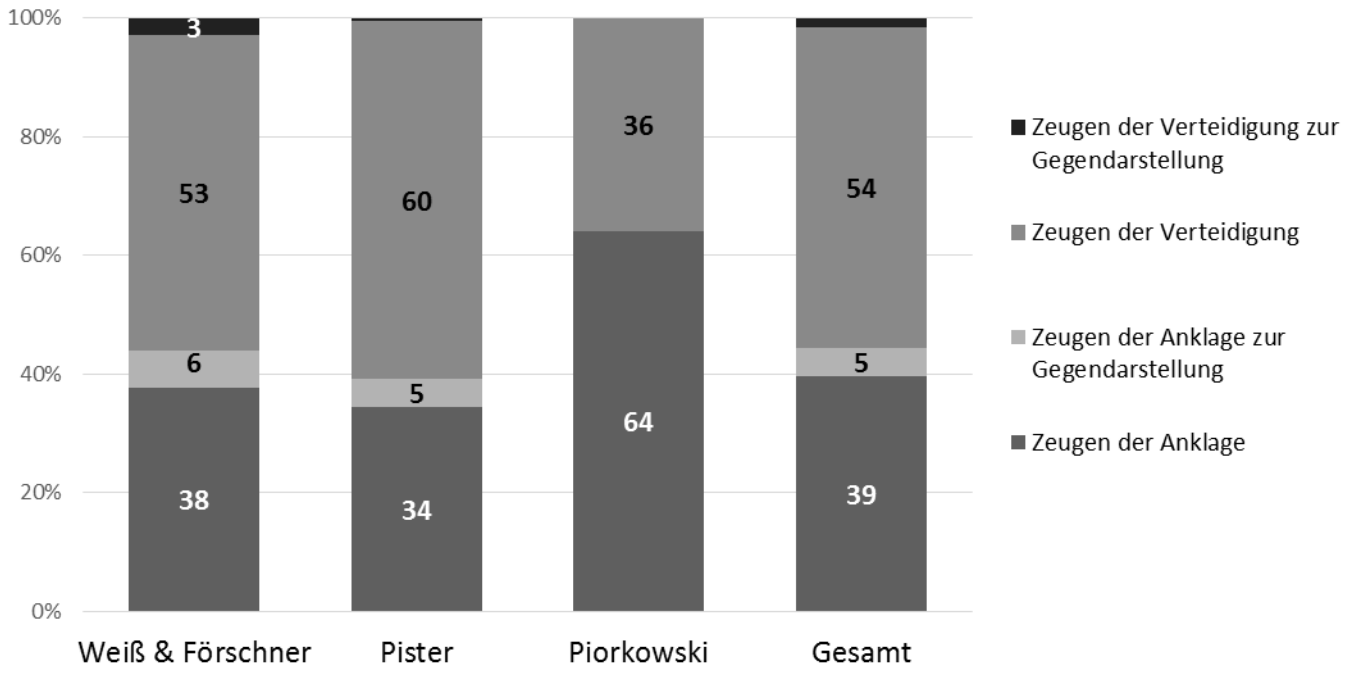

Mehr als die Hälfte aller Zeugen in den beiden Hauptprozessen sind Entlastungszeugen. Zeugen der Anklage machen nur 38 bzw. 34 Prozent aus. Das gegenteilige Verhältnis im Verfahren gegen Piorkowski fällt hierbei besonders auf. Dies lässt sich aber dadurch erklären, dass in den beiden Hauptprozessen ein Großteil der Zeugen der Verteidigung die Angeklagten selbst waren. Würde man diese Angeklagten als Zeugen herausrechnen, käme man wieder auf ein ähnliches Verhältnis wie im KZ-Dachau-Nachfolgeverfahren, in dem circa zwei Drittel der Zeugen für die Militärstaatsanwalt aussagte. Daher kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die geäußerten Vorwürfe der Verteidigung Zeugen zu finden zutrafen.

[1919] Personen, die mehrmals in einem Prozess auftraten und dabei unterschiedliche Rollen eingenommen haben, z. B. einmal die Rolle Zeuge der Anklage und einmal Zeuge der Verteidigung, werden hier doppelt gezählt. Zeugen des Gerichts sind außen vorgelassen worden, da es sich lediglich um eine Person im KZ-Buchenwald-Hauptprozess handelt. Prozentwerte kleiner gleich zwei sind in der Grafik nicht ausgewiesen.

Tabelle 4: Persönlicher Hintergrund der Zeugen der Anklage (ZA) gegenüber den Zeugen der Verteidigung (ZV) in Prozent[1920]

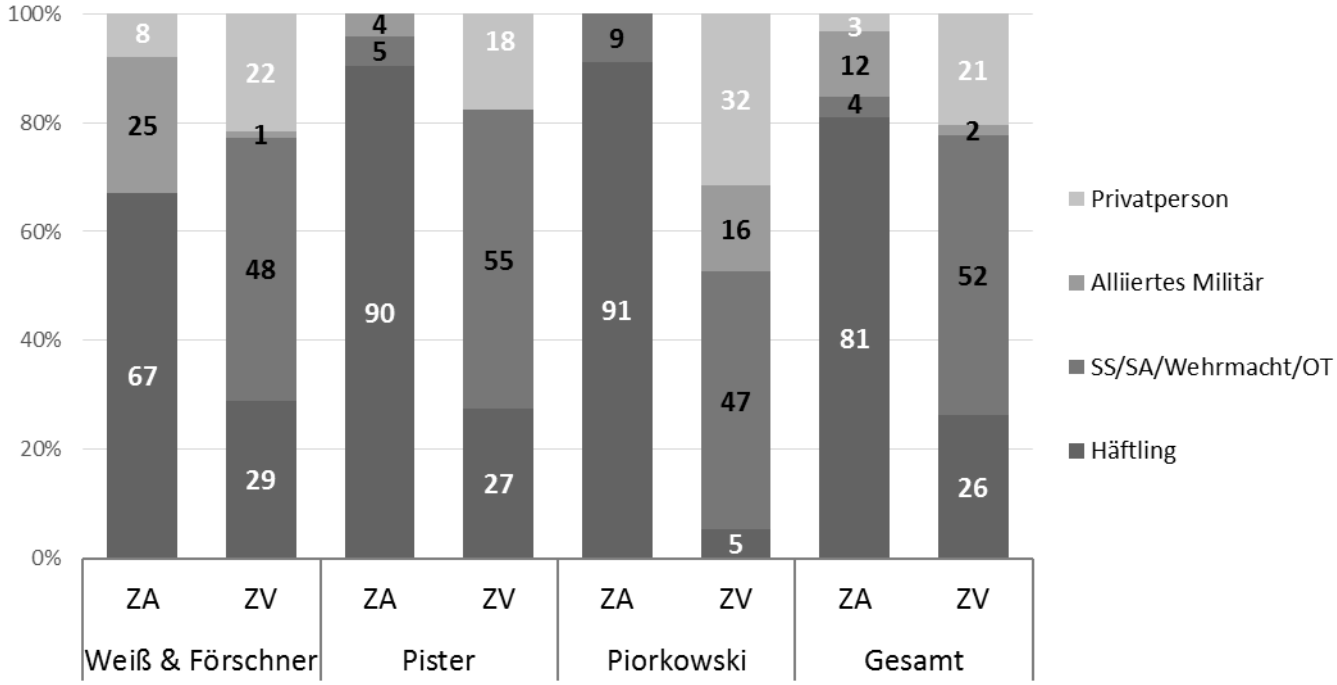

Nahezu alle Zeugen der Anklage sind in den Verfahren gegen die KZ-Kommandanten Pister und Piorkowski Häftlinge. Im KZ-Dachau-Hauptverfahren werden die Zahlen dadurch verzerrt, dass überproportional viele US-Ermittler aussagten. Sie bestätigten meist lediglich die Echtheit einiger Beweismittel oder gaben Auskunft über ihre Verhörmethoden. Wie zu erwarten war, findet sich unter den Belastungszeugen kaum früheres KZ-Personal. Diese sind dafür verstärkt auf der Seite der Verteidigung nachweisbar. Die Statistik zeigt aber auch, dass circa 30 Prozent der Entlastungszeugen aus der Gruppe der Häftlinge stammt. Betrachtet man diese Gruppe näher sind es meist Funktionshäftlinge oder Sonderhäftlinge mit Privilegien, die sich für die Angeklagten aussprachen.

[1920] Personen, die mehrmals in einem Prozess auftraten und dabei unterschiedliche Rollen eingenommen haben, z. B. einmal die Rolle Zeuge der Anklage und einmal Zeuge der Verteidigung, werden hier doppelt gezählt. Zeugen des Gerichts sind außen vor gelassen worden, da es sich lediglich um eine Person im KZ-Buchenwald-Hauptprozess handelt. Die Eingruppierung nach Rolle basiert auf den Aussagen der Zeugen selbst. Wenn beispielsweise US-Soldaten im KZ inhaftiert waren und darüber vor Gericht befragt wurden, sind sie in die Kategorie der Häftlinge eingruppiert. Auf der Seite der NS-Organisationen sind SS, SA, Wehrmachtsangehörige und Personen der OT zusammengefasst.

Tabelle 5: Persönlicher Hintergrund der Zeugen der Anklage (ZA) gegenüber den Zeugen der Verteidigung (ZV) in absoluten Zahlen[1921]

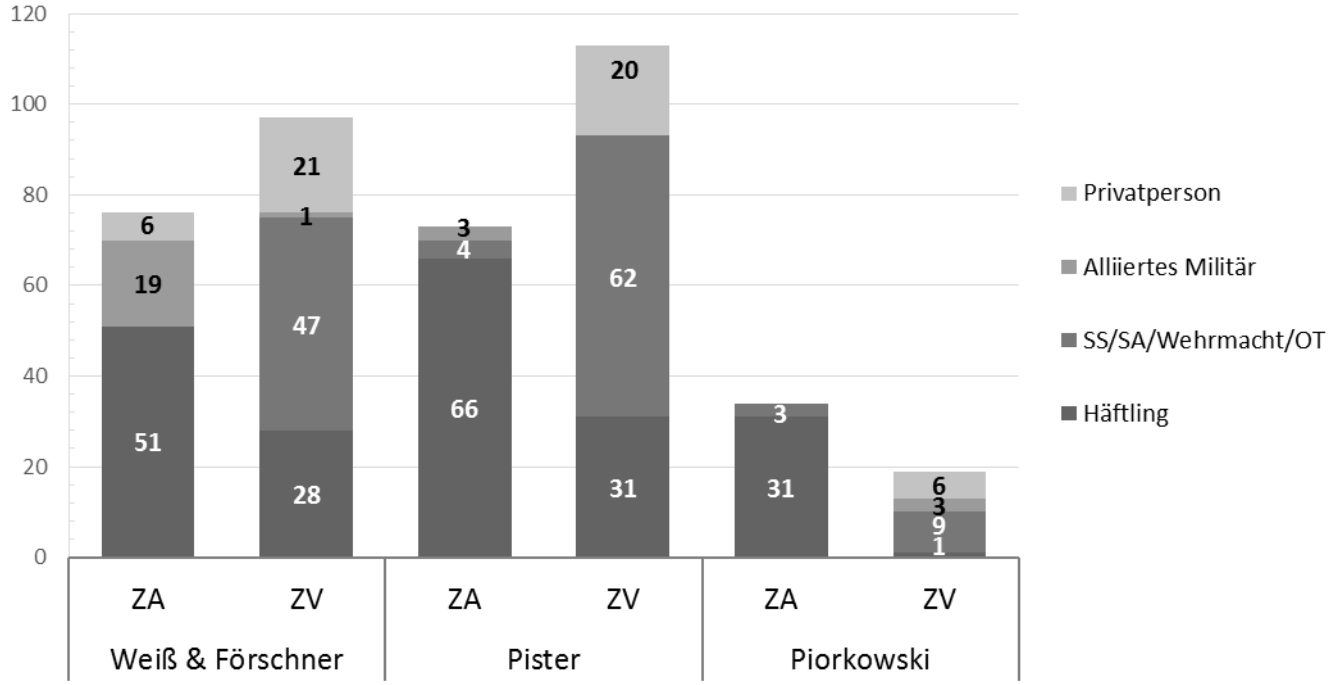

Wie schon durch Tabelle 4 deutlich wurde, zeigt sich auf der Seite der Militärstaatsanwaltschaft die Dominanz der früheren Häftlinge. Privatpersonen treten fast ausschließlich für die Verteidigung auf. Würde man die Angeklagten aus der Statistik der beiden Hauptverfahren herausrechnen käme man ungefähr auf ein Verhältnis von zwei Drittel Belastungszeugen gegenüber einem Drittel Entlastungszeugen, wie im Verfahren gegen Alex Piorkowski. Sehr deutlich ist erkennbar mit wie wenig Zeugen das Nachfolgeverfahren gegenüber den Hauptprozessen bestritten wurde. Dies liegt am Konstrukt *Parent Case* und der Anwendung des *Common Design*.

[1921] Personen, die mehrmals in einem Prozess auftraten und dabei unterschiedliche Rollen eingenommen haben, z. B. einmal die Rolle Zeuge der Anklage und einmal Zeuge der Verteidigung, werden hier doppelt gezählt. Zeugen des Gerichts sind außen vor gelassen worden, da es sich lediglich um eine Person im KZ-Buchenwald-Hauptprozess handelt. Die Eingruppierung nach Rolle basiert auf den Aussagen der Zeugen selbst. Wenn beispielsweise US-Soldaten im KZ inhaftiert waren und darüber vor Gericht befragt wurden, sind sie in die Kategorie der Häftlinge eingruppiert. Auf der Seite der NS-Organisationen sind SS, SA, Wehrmachtsangehörige und Personen der OT zusammengefasst.

Abkürzungsverzeichnis

BAOR:	*British Army of the Rhine*
BArch:	Bundesarchiv
BArch L.:	Bundesarchiv Ludwigsburg
BMC:	*British Military Commission*
BDM:	Bund deutscher Mädel
BRABAG:	Braunkohle-Benzin AG
CIC:	*Counter Intelligence Corps*
CROWCASS:	*Central Registry of War Criminals and Security Suspects*
DaA:	Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau
DAF:	Deutsche Arbeitsfront
DAW:	Deutsche Ausrüstungswerke GmbH
DDAC:	Der Deutsche Automobilclub
DESt:	Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH
DP:	*Displaced Person*
Gestapo:	Geheime Staatspolizei
GMGC:	*General Military Government Court* (US)
HICOC:	*US High Commissioner for Germany*
HJ:	Hitlerjugend
HRSP:	*Human Rights and Special Prosecutions Section*
HSSPF:	Höherer SS- und Polizeiführer
HQBAOR:	*Headquarter British Army of the Rhine*
IACPWC:	*Inter-Allied Commission for the Punishment of War Crimes*
ICC:	*International Criminal Court*
ICTR:	*International Criminal Tribunal for Rwanda*
ICTY:	*International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia*
IKL:	Inspektion der Konzentrationslager
IMT:	*International Military Tribunal* (Nürnberg)
IMTFE:	*International Military Tribunal Far East* (Tokio)
JAG:	*Judge Advocate General's Department*
JCS:	*Joint Chiefs of Staff*
KL:	Konzentrationslager
KPD:	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU:	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KRG:	Kontrollratsgesetz
KZ:	Konzentrationslager
KdF:	Kraft durch Freude
LOC:	*Library of Congress*
Napola	Nationalpolitischen Erziehungsanstalten
NARA:	*National Archives and Records Administration*
NMT:	*Nuremberg Military Tribunals*

NS:	Nationalsozialismus
NSDAP:	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK:	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK:	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSRB:	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OCCWC:	*Office of the US Chief of Counsel for War Crimes*
OMGUS:	*Office of Military Government for Germany (U.S.)*
OSI:	*Office of Special Investigations*
o. Sig.	ohne Signatur
OSS:	*Office of Strategic Services*
OT:	Organisation Todt
RAD:	Reichsarbeitsdienst
RM:	Reichsmark
RSHA:	Reichssicherheitshauptamt der SS
SA:	Sturmabteilung
SBZ:	Sowjetische Besatzungszone
SCAEF:	*Supreme Commander of the Allied Expeditionary Force*
SD:	Sicherheitsdienst der Schutzstaffel
SDG:	SS-Sanitätsdienstgrade
SHAEF:	*Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force*
Sipo:	Sicherheitspolizei
SS:	Schutzstaffel
SRCGE:	*Service de recherche des crimes des guerre ennemis*
Texled:	Gesellschaft für Textil- und Lederverwertung
TV:	Totenkopfverbände
UNWCC:	*United Nations War Crimes Commission*
USHMM*:*	*United States Holocaust Memorial Museum*
UNRRA:	*United Nations Relief and Rehabilitation Administration*
USFET:	*United States Forces European Theatre*
USWCB:	*United States War Crimes Branch*
WCIT:	*War Crimes Investigation Teams*
WVHA:	Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS
ZFO:	*Zone Française d'Occupation*
ZSL:	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg
z. b. V.:	zur besonderen Verwendung

Literatur- und Quellenverzeichnis

Archivquellen

BArch/PK J0111: PK Pister, Hermann, 21.02.1885, Personalakte.
BArch/PK N0114: PK Weiss, Martin, 03.06.1905, Personalakte.
BArch/RS E5065: RS Pister, Hermann, 21.02.1885, Personalakte.
BArch/RS G5091: RS Weiss, Martin, 03.06.1905, Personalakte.
BArch/SS0 214: SS0 Foerschner, Otto, 04.11.1902, Personalakte.
BArch/SSO 381 A: SS0 Piorkowski, Alex, 11.10.1904, Personalakte.
BArch/SS0 231 B: SS0 Weiss, Martin, 03.06.1905, Personalakte.
BArch L./B162 4217: Akten über die SS-Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Ahnenerbe“.
BArch L./B162 26219: Österreichisches Ermittlungsverfahren gegen Alex Piorkowski im Jahre 1965.
BArch L./B162 18122: Zeugenaussage von Heinz Detmers im Verfahren gegen Dr. Georg Renno am 19. September 1963.
DaA/9438: Geheime Tagebuchaufzeichnungen des ehemaligen Häftlings Alfred Hübsch.
DaA/38423: Strafsache „USA gegen Piorkowski“.
DaA/A3675: Wortprotokolle der Befragungen der Zeugen der Anklage, der Zeugen der Verteidigung und der Angeklagten im ersten Dachauer-Prozess gegen Martin Gottfried Weiss et. al.
DaA/22.031: Zeugenaussagen des SS-Mannes Hans Steinbrenner im Polizeiverhör 19. August 1948.
DaA/o. Sig.: Stammdaten ehemaliger Häftlinge, digitale Datenbank.
NARA/RG 153, Box 243: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 244: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 245: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 246: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 247: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 248: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 249: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 250: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 251: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 252: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 253: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 254: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 255: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 256: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 257: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 258: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 259: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-50-9.
NARA/RG 153, Box 297: Records of the Office of the Judge Advocate General (Army) War Crimes Branch / Case Files 1944-1949, Case 000-050-0002-023.

NARA/RG 153: NNG 76-1959-5, Roll 5: Records of U.S. Army War Crime Trials / United States of America vs. Josias zu Waldeck, et al., Case 000-50-9.
NARA/RG 153: NAW-M-1174-1, Roll 1: Records of U.S. Army War Crime Trials / United States of America vs. Martin Gottfried Weiss et. al., Case 000-050-0002.
NARA/RG 153: NAW-M-1174-2 Roll 2: Records of U.S. Army War Crime Trials / United States of America vs. Martin Gottfried Weiss et. al., Case 000-050-0002.
NARA/RG 153: NAW-M-1174-3 Roll 3: Records of U.S. Army War Crime Trials / United States of America vs. Martin Gottfried Weiss et. al., Case 000-050-0002.

Literaturverzeichnis

Theodore Abel, Why Hitler came into power. An answer based on the original life stories of 600 of his followers, New York 1938.
Carlos Acuña, Transitional Justice in Argentina and Chile, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 206-238.
Georgij Alexandrow/Raginski Mark, Die Strafe darf nicht ausbleiben. Internationale Konferenz zu Fragen der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern, Moskau, 25. - 28. März 1969, Moskau 1969.
Allied Forces-Supreme Headquarters, Technical manual for legal and prison officers, o.O. 1945.
Götz Aly, Unser Kampf. 1968, ein irritierter Blick zurück, Bonn 2008.
Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus Imperialismus Totalitarismus, München 2008.
Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 2009.
Heinz Artzt, Der Reichsstatthalter im Gemeinschaftsstaat, Dresden 1937.
Heinz Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, Karlsruhe 1972, S. 168-194.
Uwe Bader/Beate Welter, Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Hinzert, Auschwitz, Neuengamme, München 2007, S. 17-42.
Cherif Bassiouni, The Permanent International Criminal Court, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 173-211.
Fritz Bauer, In unserem Namen. Justiz und Strafvollzug, in: Helmut Hammerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945 - 1965, München 1965, S. 301-314.
Fritz Bauer/Karl Dietrich Bracher (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 - 1966, Amsterdam 1968.
Michael Bazyler (Hrsg.), Forgotten Trials of the Holocaust, New York 2014.
Hans Beimler/Fritz Heckert, Four Weeks in the hands of Hitler's hell-hounds. The Nazi Murder Camp of Dachau, London 1933.
Angelika Benz, Der Henkersknecht. Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanuk in München, Berlin 2011.
Angelika Benz, John Demjanjuk und die Rolle der Trawnikis, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 159-169.
Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011.
Wolfgang Benz (Hrsg.), Die vergessenen Lager, Dachau 1989.
Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Befreiung, Dachau 1993.
Wolfgang Benz (Hrsg.), Gericht und Gerechtigkeit, Dachau 1997.
Wolfgang Benz (Hrsg.), Wann ziehen wir endlich den Schlussstrich? Von der Notwendigkeit öffentlicher Erinnerung in Deutschland, Polen und Tschechien, Berlin 2004.
Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005.
Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006.
Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Hinzert, Auschwitz, Neuengamme, München 2007.
Wolfgang Benz/Barbara Distel/Angelika Königseder (Hrsg.), Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof, München 2007.
Wolfgang Benz/Barbara Distel/Angelika Königseder (Hrsg.), Niederhagen/Wewelsburg, Lublin-Majdanek, Arbeitsdorf, Herzogenbusch (Vught), Bergen-Belsen, Mittelbau-Dora, München 2008.
Wolfgang Benz/Angelika Königseder (Hrsg.), Das Konzentrationslager Dachau. Geschichte und Wirkung nationalsozialistischer Repression, Berlin 2008.
Geoffrey Best, Nuremberg and after. The continuing history of war crimes and crimes against humanity, Reading 1984.
Charles-Claude Biedermann, Weimar (Gustloff-Werk I/Fritz-Sauckel-Werk), in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006, S. 602-604.

Ruth Bettina Birn, Die Höheren SS- und Polizeiführer. Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Düsseldorf 1986.
Ruth Bettina Birn, Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen und deren politische und moralische Folgen für die beiden Deutschland, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches, Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 393-418.
Daniyel Blatman/Markus Lemke, Die Todesmärsche 1944/45. Das letzte Kapitel des nationalsozialistischen Massenmords, Reinbek 2011.
Graham Blewitt, The International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 145-160.
Donald Bloxham, Genocide on Trial. War crimes trials and the formation of Holocaust history and memory, Oxford 2001.
Donald Bloxham, Pragmatismus als Programm. Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch Großbritannien, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 140-179.
Donald Bloxham, Milestones and Mythologies. The Impact of Nuremberg, in: Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008, S. 263-282.
Donald Bloxham, "Nürnberg" als Prozess. IMT, NMT und institutionelle Lerneffekte, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 493-524.
Felix Bohr, Die Kriegsverbrecherlobby. Bundesdeutsche Hilfe für im Ausland inhaftierte NS-Täter, Berlin 2018.
Alex Boraine, Truth and Reconcilation Commission in South Africa. Amnesty: The Price of Peace, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 299-316.
Włodzimierz Borodziej, "Hitleristische Verbrechen". Die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen in Polen, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 399-437.
Jakob Boulanger, Eine Ziffer über dem Herzen. Erlebnisbericht aus zwölf Jahren Haft, Berlin 1957.
Tom Bower, The pledge betrayed. America and Britain and the denazification of postwar Germany, Garden City 1982.
Tom Bower, Blind eye to murder. Britain, America and the purging of Nazi Germany - a pledge betrayed, London 1995.
Karl Dietrich Bracher (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 - 1966, Amsterdam 1968.
Ulrich Brochhagen, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994.
Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung" - Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945 - 1949, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 29 (1981), H. 4, S. 477-544.
Christopher Browning, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die "Endlösung" in Polen, Reinbek 1993.
Michael Bryant, Die US-amerikanischen Militärgerichtsprozesse gegen SS-Personal, Ärzte und Kapos des KZ Dachau 1945-1948, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 109-125.
Michael Bryant, Punishing the Excess. Sadism, Bureaucratized Atrocity, and the U.S. Army Concentration Camp Trials, 1945-1947, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 63-86.
Hans Buchheim/Martin Broszat/Martin-Adolf Jacobsen/Krausnick Helmut, Anatomie des SS-Staates, München 2005.
Kurt Buck (Hrsg.), Die frühen Nachkriegsprozesse, Bremen 1997.
Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Baden-Baden 2011.
Susanne Buckley-Zistel/Anika Oettler, Was bedeutet: Transitional Justice?, in: Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Baden-Baden 2011, S. 21-37.
Marc Buggeln, Arbeit & Gewalt. Das Außenlagersystem des KZ Neuengamme, Göttingen 2009.
Richard Burchill/Nigek White/Justin Morris (Hrsg.), International conflict and security law. Essays in memory of Hilaire McCoubrey, Cambridge 2005.
Peter Burschel (Hrsg.), Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln 2000.

Christophe Busch, Aus einem deutschen Leben. Karl-Friedrich Gottlieb Höcker, der Adjutant von Lublin und Auschwitz, in: Christophe Busch/Robert van Pelt/Stefan Hördler (Hrsg.), Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS, Darmstadt 2016, S. 36–71.

Christophe Busch/Robert van Pelt/Stefan Hördler (Hrsg.), Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS, Darmstadt 2016.

Frank Buscher, The US War Crimes Trial Program in Germany, 1946 - 1955, New York 1989.

Frank Buscher, Bestrafen und erziehen. "Nürnberg" und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 94-139.

Peter Busse (Hrsg.), NS-Verbrechen und Justiz, Düsseldorf 1996.

John Cameron, Trial of Heinz Eck, August Hoffmann, Walter Weisspfennig, Hans Richard Lenz and Wolfgang Schwender The Peleus Trial, London 1948.

Claudia Moisel, Résitance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 247-282.

David Cohen, Transitional Justice in Divided Germany after 1945, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 59-88.

John Cramer, Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen, Göttingen 2011.

John Cramer, Der erste Bergen-Belsen-Prozess 1945 und seine Rezption durch die deutsche Öffentlichkeit, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 75-93.

David Crowe, War crimes, genocide, and justice. A global history, New York 2014.

Robert Cryer, Prosecuting International Crimes. Selectivity and the International Criminal Law Regime, Cambridge 2005.

Robert Cryer, Superior orders and the International Criminal Court, in: Richard Burchill/Nigek White/Justin Morris (Hrsg.), International conflict and security law. Essays in memory of Hilaire McCoubrey, Cambridge 2005, S. 49-67.

Priscilla Dale Jones, British policy towards German crimes against German Jews, in: Year-book / Leo Baeck Institute 36 (1991), S. 339-366.

Priscilla Dale Jones, Nazi atrocities against allied airmen: STALAG LUFT III and the end of British war crime trials, in: The Historical Journal 41 (1998), S. 543-565.

Thomas Darnstädt, Nürnberg. Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945, München 2015.

Laurenz Demps, DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Amsterdam.

Laurenz Demps (Hrsg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Amsterdam 2002.

Christopher Dillon, Dachau and the SS. A Schooling in Violence, Oxford 2015.

Janet Dine/James J. Gobert/William Wilson, Cases and materials on criminal law, Oxford 2011.

Barbara Distel, Dachau- erstes KZ und meistbesuchte Gedenkstätte in Deutschland, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Wann ziehen wir endlich den Schlussstrich? Von der Notwendigkeit öffentlicher Erinnerung in Deutschland, Polen und Tschechien, Berlin 2004, S. 191-202.

Barbara Distel/Ludwig Eiber, Konzentrationslager Dachau 1933 bis 1945, Dachau 2005.

Barbara Distel/Norbert Frei/Max Mannheimer/Peter Reichel/Harald Welzer, Der Umgang mit dem Holocaust. "Wieviel Erinnerung" war zu welcher Zeit möglich, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher (Hrsg.), Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust, Göttingen 2001, S. 137-158.

Erich Döhring, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, Berlin 1964.

Lawrence Douglas, Was damals Recht war… Nulla poena und die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im besetzten Deutschland, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 719-754.

Lawrence Douglas, The right wrong man. John Demjanjuk and the last great Nazi war crimes trial, Princeton 2016.

Klaus Drobisch/Günther Wieland, System der NS-Konzentrationslager, Berlin 1993.

Pierre Durand, Die Bestie von Buchenwald, Berlin 1989.

Hilary Earl, The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial 1945-1958. Atrocity, Law and History, Cambridge 2009.

Angelika Ebbinghaus/Klaus Dörner (Hrsg.), Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozeß und seine Folgen, Berlin 2002.

Michael Eberlein, Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht, Marburg 1994.

Fritz Ecker, Konzentrationslager. Ein Appell an das Gewissen der Welt, Karlsbad 1934.

Martin Ehlert, "Umerziehung zur Demokratie". Der erste Bergen-Belsen-Prozess in Zeitungsberichten, in: Claus Füllberg-Stolberg (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen 1994, S. 251-258.

Ludwig Eiber (Hrsg.), Verfolgung, Ausbeutung, Vernichtung. Die Lebens- u. Arbeitsbedingungen der Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern, 1933-1945, Hannover 1985.

Ludwig Eiber, Die Sozialdemokratie in der Emigration. Die "Union deutscher sozialistischer Organisationen in Großbritannien" 1941-1946 und ihre Mitglieder. Protokolle, Erklärungen, Materialien, Bonn 1998.

Ludwig Eiber, Nach Nürnberg. Alliierte Prozesse in den Besatzungszonen, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 38-51.

Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007.

Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 56 (2008), H. 4, S. 621–640.

Jon Elster, Introduction, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 1-14.

Jon Elster, Retribution, in: Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006, S. 33-58.

Jon Elster (Hrsg.), Retribution and Reparation in the Transition to Democracy, Cambridge 2006.

Reiner Engelmann, Der Buchhalter von Auschwitz. Die Schuld des Oskar Gröning, Bonn 2018.

Karl Dietrich Erdmann, Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, München 1999.

Insa Eschenbach, Die Konzentrationslager-SS in Neuengamme. Werkheft zur Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg.

Charles Fahy, Legal Problems of German Occupation, in: Michigan Law Review 47 (1948), H. 1, S. 11-22.

Petra Fank/Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Der Nationalsozialismus im Spiegel des öffentlichen Gedächtnisses. Formen der Aufarbeitung und des Gedenkens, Berlin 2005.

Konnilyn Feig, Hitler's death camps, New York 1979.

Benjamin Ferencz, From Nuremberg to Rome: A personal Account, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 31-46.

Jürgen Finger, Zeihistorische Quellenkunde von Strafprozessakten, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 97-113.

Jürgen Finger/Sven Keller, Täter und Opfer. Gedanken zu Quellenkritik und Aussagekontext, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 114-131.

Wolfgang Form, Justizpolitische Aspekte west-alliierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 41-67.

Wolfgang Form, Vom Völkermord an den Armeniern bis zum Tokioter Kriegsverbrecherprozess - Entwicklungslinien bei der Ahndung von Menschlichkeitsverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 17-30.

Karl Forster/Albert Mösl, Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962.

Niklas Frank, Dunkle Seele, feiges Maul. Wie skandalös und komisch sich die Deutschen beim Entnazifizieren reinwuschen, Bonn 2016.

Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1997.

Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000.

Norbert Frei, Adenauer's Germany and the Nazi Past. The Politics of Amnesty and Integration, New York 2002.

Norbert Frei, Hitlers Eliten nach 1945 - eine Bilanz, in: Norbert Frei/Tobias Freimüller (Hrsg.), Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/Main 2002, S.303-335.

Norbert Frei, Nach der Tat. Die Ahnundung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa-eine Bilanz, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 7–37.

Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005.

Norbert Frei/Tobias Freimüller (Hrsg.), Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/Main 2002.

Norbert Frei/Sybille Steinbacher (Hrsg.), Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust, Göttingen 2001.
Florian Freund, Der Mauthausen-Prozess. Zum amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau im Frühjahr 1946, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Gericht und Gerechtigkeit, Dachau 1997, S. 35-66.
Henry Friedlander, Nazi Crimes and the German Law, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 15-33.
Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt/Main 1988.
Jörg Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948 ; eine Dokumentation, Berlin 1998.
Peter Fuhrmann, Der höhere Befehl als Rechtfertigung im Völkerrecht, München 1963.
Claus Füllberg-Stolberg (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen 1994.
Mariacarla Gadebusch Bondio/Hubertus Buchstein, Medizin ohne Menschlichkeit. Zum Missbrauch medizinischer Verantwortung im Nationalsozialismus, Greifswald 2006.
Paola Gaeta (Hrsg.), The UN Genocide Convention. A commentary, Oxford 2009.
Detlef Garbe, Die Täter. Kommentierende Bemerkungen, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1998, S. 822-838.
Frank Gausmann, Deutsche Großunternehmer vor Gericht. Vorgeschichte, Verlauf und Folgen der Nürnberger Industriellenprozesse 1945 - 1948/51, Hamburg 2011.
Wieland Giebel, "Warum ich Nazi wurde". Biogramme früher Nationalsozialisten, Berlin 2018.
Peter R. Gleichmann/Thomas Kühne (Hrsg.), Massenhaftes Töten. Kriege und Genozide im 20. Jahrundert, Essen 2004.
Franz Glienke/Hans Schwarz, Curiohaus-Prozess. Verhandelt vor dem britischen Militärgericht, in der Zeit vom 18 März bis zum 3. Mai 1946, gegen die Hauptverantwortlichen des KZ-Neuengamme, Hamburg 1969.
Stephan Glienke, Die De-facto-Amnestie von Schreibtischtätern, in: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hrsg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011, S. 262-278.
Daniel Jonah Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust, Berlin 1996.
Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2017.
Alfred Bernd Gottwaldt/Norbert Kampe (Hrsg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005.
Albrecht Götz, Bilanz der Verfolgung von NS-Straftaten, Köln 1986.
Helge Grabitz, NS-Prozesse - Psychogramme der Beteiligten, Heidelberg 1986.
Helge Grabitz, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Hamburg in der Zeit von 1946 bis heute, in: Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 300-325.
Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994.
Joshua Greene, Justice at Dachau. The Trials of an American Prosecutor, New York 2003.
Almut Greiser, Der Kommandant Josef Schwammberger. Ein NS-Täter in der Erinnerung von Überlebenden, Berlin 2011.
Katrin Greiser, Die Dachauer Buchenwald-Prozesse. Anspruch und Wirklichkeit - Anspruch und Wirkung, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 160-173.
Katrin Greiser, Die Todesmärsche von Buchenwald. Räumung, Befreiung und Spuren der Erinnerung, Göttingen 2008.
Beth A. Griech-Polelle (Hrsg.), The Nuremberg War Crimes Trial and its Policy Consequences Today, Baden-Baden 2018.
Marielle Sabine Grimminger, Die allgemeine Unterlassungshaftung im Völkerstrafrecht. Eine Untersuchung von völkerstrafrechtlichen Konventionen, Urteilen und Kodifikationsbemühungen unter besonderer Berücksichtigung des Rom-Statuts, Frankfurt/Main 2009.
Michael Grill, Vor 50 Jahren. Der Curio-Haus-Prozeß, in: Kurt Buck (Hrsg.), Die frühen Nachkriegsprozesse, Bremen 1997, S. 173–179.
Eberhard Groesdonk, NS-Verbrechen und Justiz, Düsseldorf 1996.
Raphael Gross, Mächtiger als Geschichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 164-172.
Raphael Gross, Der Holocaust in primärer Erinnerung und historischer Forschung. Zur Aktuellen Diskussion um die Zeugenschaft, in: Norbert Frei/Sybille Steinbacher (Hrsg.), Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust, Göttingen 2001, S. 127-136.

Lothar Gruchmann, „Nacht- und Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung Deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942-1944, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (1981), H. 3, S. 342–396.

Martin Gruner, Verurteilt in Dachau. Der Prozess gegen den KZ-Kommandanten Alex Piorkowski vor einem US-Militärgericht, Augsburg 2008.

Amedeo Osti Guerrazzi, Italiener als Opfer und Täter. Kriegsverbrecherprozesse in Italien nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 84-96.

Leonie Güldenpfennig, Gewöhnliche Bewacher. Sozialstruktur und Alltag der Konzentrationslager-SS Neuengamme, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus, Bd. 7, Bremen 2002, S. 66-78.

David Hackett, Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, München 1997.

Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007.

Joseph Halow, Innocent at Dachau, Newport Beach 1993.

Gabriele Hammermann, Verteidgungsstrategien der Beschuldigten in den Dachauer Prozessen und im Internierungslager Dachau, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 86-108.

Helmut Hammerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945 - 1965, München 1965.

Whitney Harris, Tyrannen vor Gericht. Das Verfahren gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg 1945-1946, Berlin 2008.

Katrin Hassel, Kriegsverbrechen vor Gericht. Die Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten in der britischen Besatzungszone unter dem Royal Warrant vom 18. Juni 1945 (1945-1949), Baden-Baden 2008.

Patricia Heberer, Early Postwar Justice in the American Zone. The "Hadamar Murder Factory" Trial., in: Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008, S. 25-47.

Patricia Heberer, The American Military Commission Trials of 1945, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 43-62.

Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008.

Valerie Hèbert, Hitler's Generals on Trial. The Last War Crimes Tribunal at Nuremberg, Lawrence 2010.

Peter Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II Welkrieg, o.O. 1949.

Bastian Hein, Die SS. Geschichte und Verbrechen, München 2015.

Kevin Jon Heller/Gerry Simpson (Hrsg.), The Hidden Histories of War Crimes Trials, Oxford 2013.

Reinhard Henkys/Dietrich Goldschmidt, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart 1964.

Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus Weltanschauung und Vernunft ; 1903 - 1989, Bonn 2001.

Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1998.

Kaienburg Hermann, Die britischen Militärgerichtsprozesse zu den Verbrechen im Konzentrationslager Neuengamme, in: Kurt Buck (Hrsg.), Die frühen Nachkriegsprozesse, Bremen 1997, S. 56-62.

Bernd Hey, Die NS-Prozesse. Versuch einer juristischen Vergangenheitsbewältigung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 32 (1981), H. 6, S. 331-362.

Heinz-Willi Heynckes, Täterschaft und Teilnahme bei NS-Tötungsverbrechen. Analyse und Kritik der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, Berlin 2005.

Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt/Main 2010.

Raul Hilberg/Walter Pehle/Schlott René, Anatomie des Holocaust. Essays und Erinnerungen, Berlin 2016.

Fern Overbey Hilton, The Dachau defendants. Life stories from testimony and documents of the war crimes prosecutions, Jefferson 2004.

Kurt Hinrichsen, "Befehlsnotstand", in: Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, Karlsruhe 1972, S. 131-163.

Heinz Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München 1984.

Stefan Hördler, Aspekte der Täterforschung. Eine kritische Bilanz, in: Petra Fank/Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Der Nationalsozialismus im Spiegel des öffentlichen Gedächtnisses. Formen der Aufarbeitung und des Gedenkens, Berlin 2005, S. 23-45.

Stefan Hördler, SS-Kaderschmiede Lichtenburg. Zur Bedeutung des KZ Lichtenburg in der Vorkriegszeit, in: Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Lichtenburg. Ein deutsches Konzentrationslager, Berlin 2009, S. 75-129.

Stefan Hördler, Die KZ-Wachmannschaften in der zweiten Kriegshälfte. Genese und Praxis, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 127-145.
Stefan Hördler, Wehrmacht und KZ-System. Zum Einsatz von Wehrmachtssoldaten in den KZ-Wachmannschaften 1944/45, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Wehrmacht und Konzentrationslager, Bd. 13, Bremen 2012, S. 12-23.
Stefan Hördler, Ordnung und Inferno. Das KZ-System im letzten Kriegsjahr, Göttingen 2014.
Stefan Hördler, Gesichter der Gewalt. SS-Netzwerke, Personalpolitik und Massenmord in Auschwitz, in: Christophe Busch/Robert van Pelt/Stefan Hördler (Hrsg.), Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS, Darmstadt 2016, S. 110-151.
Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Dokumentations- und Gedenkort KZ Lichtenburg. Konzeption einer neuen Dauerausstellung für Werkstattgebäude und Bunker, Berlin 2009.
Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Lichtenburg. Ein deutsches Konzentrationslager, Berlin 2009.
Rudolf Höß/Martin Broszat, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen, Stuttgart 1958.
Rainer Huhle (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag. Menschenrechtsverbrechen vor Gericht; zur Aktualität des Nürnberger Prozesses, Hamburg 1996.
Peter Huth, Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015. Eine Dokumenation, Stuttgart 2015.
International Military Tribunal, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947.
Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Freiburg 1967.
Tomaz Jardim, The Mauthausen Trial. American Military Justice in Germany, Cambridge 2012.
Hans-Christian Jasch/Wolf Kaiser/Heiko Maas, Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen, Bonn 2018.
Florian Jessberger, The Definition and the Elements of the Crime of Genocide, in: Paola Gaeta (Hrsg.), The UN Genocide Convention. A commentary, Oxford 2009, S. 87-111
Joseph Joos, Leben auf Widerruf. Begegnungen und Beobachtungen im KZ Dachau 1941 - 1945, Olten 1946.
Barbara Just-Dahlmann/Helmut Just/Just-Dahlmann-Just, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt/Main 1988.
Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz, Düsseldorf 2001.
Hermann Kaienburg, Das Konzentrationslager Neuengamme 1938-1945, Bonn 1997.
Hermann Kaienburg, Zwangsarbeit und Wirtschaft im Zweiten Weltkrieg, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 179–195.
Hermann Kaienburg, Die Systematisierung der Gewalt. Das KZ Sachsenhausen als neues Zentral- und Musterlager, in: Hermann Kaienburg (Hrsg.), Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. Die Veränderung der Existenzbedingungen, Berlin 2010, S. 51-72.
Hermann Kaienburg (Hrsg.), Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. Die Veränderung der Existenzbedingungen, Berlin 2010.
Klaus Kastner, Die Völker klagen an. Der Nürnberger Prozess 1945-1946, Darmstadt 2005.
Rolf Keller, Konzentrationslager Bergen-Belsen. Berichte und Dokumente, Göttingen 2002.
Imre Kertész, Galeerentagebuch, Reinbek 2002.
Matthias Kessler/Monika Göth, "Ich muß doch meinen Vater lieben, oder ?". Die Lebensgeschichte der Monika Göth - Tochter des KZ-Kommandanten aus "Schindlers Liste", Frankfurt/Main 2002.
Lothar Kettenacker, Die Behandlung der Kriegsverbrecher als anglo-amerikanisches Rechtsproblem, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000, S. 17-31.
Hans-Peter Klausch, Tätergeschichten. Die SS-Kommandanten der frühen Konzentrationslager im Emsland, Bremen 2005.
Ernst Klee, Was sie taten, was sie wurden. Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt/Main 1986.
Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt/Main 2005.
Ernst Klee, Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer, Frankfurt/Main 2015.
Stefan Klemp, "Nicht ermittelt". Polizeibataillone und die Nachkriegsjustiz, Essen 2011.
Ulrich Klug/Günter Kohlmann (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, Köln 1983.
Albert Knoll, Humanexperimente der Luftwaffe im KZ Dachau. Die medizinischen Versuche Dr. Sigmund Raschers, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Wehrmacht und Konzentrationslager, Bd. 13, Bremen 2012, S. 139-148.

Albert Knoll/Sabine Schalm, München-Allach, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 425-435.
Wolfgang Knospe, Leipzig-Thekla, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006, S. 502-506.
Arieh Kochavi, Britain and the Establishment of the United Nations War Crimes Commission, in: The English Historical Review 107 (1992), S. 323-349.
Arieh Kochavi, Prelude to Nuremberg. Allied war crimes policy and the question of punishment, Chapel Hill 1998.
Kateřina Kočová/Jaroslav Kučera, "Sie richten statt unser und deshalb richten sie hart". Die Abrechnung mit deutschen Kriegsverbrechern in der Tschechoslowakei, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 438-473.
Eugen Kogon, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 2006.
Eberhard Kolb, Bergen-Belsen. Vom "Aufenthaltslager" zum Konzentrationslager 1943 - 1945, Göttingen 2002.
Alfred Konieczny, Das Konzentrationslager Groß-Rosen, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die vergessenen Lager, Dachau 1989, S. 15-27.
Helgard Kramer (Hrsg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006.
Helgard Kramer, Tätertypologien, in: Helgard Kramer (Hrsg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, S. 253-311.
Matthias Krausbeck, Konfrontative Zeugenbefragung, Tübingen 2010.
Anette Kretzer, NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg, Berlin 2009.
Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), Keine "Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig 1998.
Claudia Kuretsidis-Haider, "Das Volk sitzt zu Gericht". Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945 - 1954, Innsbruck 2006.
Claudia Kuretsidis-Haider, Österreichische Prozesse zu Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 237-271.
Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 74–83.
Thilo Kurz, Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern?, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (2013), S. 122-129.
KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Entgrenzte Gewalt. Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus, Bremen 2002.
KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hrsg.), Wehrmacht und Konzentrationslager, Bremen 2012.
Pieter Lagrou, Eine Frage der moralischen Überlegenheit? Die Ahnundung deutscher Kriegsverbrechen in Belgien, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 326-350.
Karl Lammers, Späte Prozesse und milde Strafen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen Deutsche in Dänemark, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 351-369.
Mark Lattimer, Introduction, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 1-30.
Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003.
Raphael Lemkin, Axis rule in occupied Europe. Laws of occupation, analysis of government, proposals for redress, Buffalo 1944.
Holger Lessing, Der erste Dachauer Prozeß (1945/46), Baden-Baden 1993.
Isaac Levy, Witness to Evil. Bergen-Belsen, 1945, London 1995.
Heiner Lichtenstein, Im Namen des Volkes? Eine persönliche Bilanz der NS-Prozesse, Köln 1984.
Heiner Lichtenstein, Eine einzigartige Quelle: "Justiz und NS-Verbrechen", in: Gegen Vergessen, für Demokratie (1999), H. 21, S. 17–18.
Karl Loewenstein, Law and the Legislative Process in Occupied Germany, in: The Yale Law Journal 57 (1948), H. 6, S. 994-1022.
Gabriele Lotfi, KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich, Frankfurt/Main 2003.
French MacLean, The camp men. The SS officers who ran the Nazi concentration camp system, Atglen 1999.

Michael MacQueen, Das "Office of Special Investigations" beim US-Justizministerium. Die Verfolgung von NS-Verbrechern in den Vereinigten Staaten, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Gericht und Gerechtigkeit, Dachau 1997, S. 123-134.
Peter Maguire, Law and War. International Law & American History, New York 2010.
Klaus-Michael Mallmann/Martin Cüppers/Jürgen Matthäus/Andrej Angrick (Hrsg.), Naziverbrechen. Täter, Taten, Bewältigungsversuche 2013.
Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2005.
Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, Wien 1987.
Werner Maser, Nürnberg. Tribunal der Sieger, Düsseldorf 1977.
Viktor Matejka, Widerstand ist alles. Notizen eines Unorthodoxen, Wien 1993.
Irene Mayer-von Götz, Terror im Zentrum der Macht. Die frühen Konzentrationslager in Berlin 1933/34-1936, Berlin 2008.
Timothy McCormack, Their Atrocities and our Misdemeanours: The Reticence of States to Try Their 'Own Nationals' for International Crimes, in: Mark Lattimer/Philippe Sands (Hrsg.), Justice for Crimes against Humanity, Oxford 2003, S. 107-142.
Peter H. Merkl, Political violence under the swastika, Princeton 1975.
Peter H. Merkl, The Making of a Stormtrooper, Boulder 1987.
Brün Meyer, Dienstaltersliste der Waffen-SS. SS-Obergruppenführer bis SS-Hauptsturmführer, Osnabrück 1987.
Dick de Mildt/Joggli Meihuizien, "Unser Land muß tief gesunken sein...". Die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher in den Niederlanden, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 283-325.
Dick de Mildt/Christiaan Rüter, Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1969.
Marc von Miquel, Juristen: Richter in eigener Sache, in: Norbert Frei/Tobias Freimüller (Hrsg.), Karrieren im Zwielicht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt/Main 2002, S.181-239.
Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.
Marc von Miquel, "So wenig wie möglich und soviel wie nötig". Gespräch mit Dr. Marc von Miquel über die Ahndung von NS-Verbrechen durch die bundesdeutsche Justiz, in: Antifaschistisches Info-Blatt 71 (2006), S. 40–41.
Alexander Mitscherlich, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Frankfurt/Main 2001.
Claudia Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2004.
Hans Mommsen, Probleme der Täterforschung, in: Helgard Kramer (Hrsg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, S. 425-433.
Klaus Moritz/Ernst Noam, Justiz und Judenverfolgung, Wiesbaden 1978.
Günter Morsch, Von der Sachsenburg nach Sachsenhausen. Bilder aus dem Fotoalbum eines KZ-Kommandanten, Berlin 2007.
Klaus-Dieter Müller, Verbrechensahndung und Besatzungspolitik. Zur Rolle und Bedeutung der Todesurteile durch Sowjetische Militärtribunale, in: Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944 - 1947). Eine historisch-biographische Studie, Göttingen 2015, S.15-62.
Franz Leopold Neumann, Behemoth. The structure and practice of National Socialism 1933-1944, Toronto 1942.
Eli Nobleman, American Military Government Courts in Germany, in: The American Journal of International Law 40 (1946), H. 4, S. 803-811.
Eli Nobleman, American Military Government Courts in Germany, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science (1950), H. 267, S. 87-97.
o. A., Deutsche Greuel in Russland. Gerichtstag in Charkow, Wien 1946.
Ralf Oberndörfer, Recht und Richter: Verfahrensrechtliche Aspekte der Nürnberger Prozesse, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 525-546.
Office of the US High Commissioner for Germany, Landsberg. A documentary report, Frankfurt/Main 1951.
Ulrich-Dieter Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 319 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946 - 1965, Ulm 1976.

Karin Orth, "Ich habe mich nie getarnt". Brüche und Kontinuitäten in der Lebensgeschichte des KZ-Kommandanten Johannes Hassebroek, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 24 (1995), H. 2, S. 145–150.
Karin Orth, Die Kommandanten der nationalsozialistischen Konzentrationslager, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1998, S. 755-786.
Karin Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Hamburg 1999.
Karin Orth, Erziehung zum Folterer? Das Beispiel des KZ-Kommandanten Max Pauly, in: Peter Burschel (Hrsg.), Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln 2000, S. 237-256.
Karin Orth, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, Göttingen 2001.
Karin Orth, Experten des Terroros. Die Konzentrationslager-SS und die Shoah, in: Gerhard Paul (Hrsg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2003, S. 93-109.
Karin Orth, Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien, München 2004.
Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals, Einleitung, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 11-33.
Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011.
Richard Overy/Udo Rennert/Karl Heinz Siber, Die Diktatoren. Hitlers Deutschland, Stalins Rußland, München 2006.
Herlinde Pauer-Studer/James David Velleman, "Weil ich nun mal ein Gerechtigkeitsfanatiker bin". Der Fall des SS-Richters Konrad Morgen, Berlin 2017.
Gerhard Paul (Hrsg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2003.
Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann, Sozialisation, Milieu und Gewalt. Fortschritte und Probleme der neueren Täterforschung, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2005, S. 1-33.
Joachim Perels, Wahrnehmung und Verdrängung von NS-Verbrechen durch die Justiz, S. 361.
Joachim Perels/Wolfram Wette (Hrsg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer, Berlin 2011.
Javier Gómez Pérez, Bergen Belsen Camp. Trial of Josef Kramer and 44 others, o.O. 2014.
Lore Maria Peschel-Gutzeit, Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, Baden-Baden 1996.
Jürgen Peter, Der Nürnberger Ärzteprozess im Spiegel seiner Aufarbeitung anhand der drei Dokumentensammlungen von Alexander Mitscherlich und Fred Mielke, Berlin 2013.
Raymond Phillips, Trial of Josef Kramer and forty-four others The Belsen Trial, London 1949.
Falk Pingel, Das System der Konzentrationslager, in: Ludwig Eiber (Hrsg.), Verfolgung, Ausbeutung, Vernichtung. Die Lebens- u. Arbeitsbedingungen der Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern, 1933-1945, Hannover 1985, S.12-33.
Stefanie Plattner, Die Frauenlager im Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: Claus Füllberg-Stolberg (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück, Bremen 1994, S. 27-42.
Dieter Pohl, Sowjetische und polnische Strafverfahren wegen NS-Verbrechen - Quellen für Historiker, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 132-141.
Dieter Pohl, Sowjetische Strafverfahren gegen Kollaborateure, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 101-126.
Viktoria Pollmann, NS-Justiz, Nürnberger Prozesse, NSG-Verfahren. Auswahl-Bibliographie, Frankfurt/Main 2000.
Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013.
Kim Christian Priemel, The betrayal. The Nuremberg trials and German divergence, Oxford 2016.
Kim Christian Priemel/Alexa Stiller (Hrsg.), Reassessing the Nuremberg Military Tribunals. Transitional Justice, Trial Narratives, and Historiography, New York 2012.
Alexandra Przyrembel, Ilse Koch – „normale" SS-Ehefrau oder „Kommandeuse" von Buchenwald, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.), Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2005, S. 126-133.
Ulrike Puvogel/Martin Stankowski, Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Bonn 1996.
Henning Radtke, Historische Dimensionen von Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg, Baden-Baden 2007.
Edith Raim, Kaufering, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 360-373.

Edith Raim, Mühldorf, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 389-395.
Edith Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945-1949, München 2013.
Michael Ratz, Die Justiz und die Nazis. Zur Strafverfolgung von Nazismus und Neonazismus seit 1945, Frankfurt/Main 1979.
Herbert Reginbogin/Christoph Safferling (Hrsg.), Die Nürnberger Prozesse. Völkerstrafrecht seit 1945, München 2006.
Raimond Reiter/Jennifer Neumann/Desislava Tzvetkova-Gerken, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen. Die Aktualität einer Urteilssammlung, Frankfurt/Main 1998.
Werner Renz (Hrsg.), Interessen um Eichmann. Israelische Justiz, deutsche Strafverfolgung und alte Kameradschaften, Frankfurt/Main 2012.
Werner Renz, NS-Verbrechen und Justiz. Eine Einführung, in: Werner Renz (Hrsg.), Interessen um Eichmann. Israelische Justiz, deutsche Strafverfolgung und alte Kameradschaften, Frankfurt/Main 2012, S. 13–49.
Richard Rhodes/Jürgen Peter Krause, Die deutschen Mörder. Die SS-Einsatzgruppen und der Holocaust, Bergisch Gladbach 2006.
Hans-Günter Richardi, Schule der Gewalt. Das KL Dachau als Modell für den Aufbau des KL-Sytems, in: Ludwig Eiber (Hrsg.), Verfolgung, Ausbeutung, Vernichtung. Die Lebens- u. Arbeitsbedingungen der Häftlinge in deutschen Konzentrationslagern, 1933-1945, Hannover 1985, S. 34-65.
Hans-Günter Richardi, Endstation Dachau, Dachau 2003.
Dirk Riedel, Kerker im KZ Dachau. Die Geschichte der drei Bunkerbauten, Dachau 2002.
Dirk Riedel, Ordnungshüter und Massenmörder im Dienst der "Volksgemeinschaft": der KZ-Kommandant Hans Loritz, Berlin 2010.
Dirk Riedel, Lagerführung und Wachmannschaften der Kauferinger KZ-Außenlager, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 146–158.
Andrea Riedle, Die Angehörigen des Kommandanturstabs im KZ Sachsenhausen. Sozialstruktur, Dienstwege und biografische Studien, Berlin 2011.
Christian Ritz, Schreibtischtäter vor Gericht. Das Verfahren vor dem Münchner Landgericht wegen der Deportation der niederländischen Juden (1959 - 1967), Paderborn 2012.
Anthony Rogers, War Crimes Trials under the Royal Warrant: British Practice 1945–1949, in: International & Comparative Law Quarterly 39 (1990), H. 4, S. 780-800.
Anthony Rogers, Law on the battlefield, Manchester 2012.
Mark Roseman, Aus der Nähe, aus der Ferne. Holocaust-Täter aus der Sicht der Opfer, in: Klaus-Michael Mallmann/Martin Cüppers/Jürgen Matthäus/Andrej Angrick (Hrsg.), Naziverbrechen. Täter, Taten, Bewältigungsversuche 2013, S. 227-243.
Henry Rousso, Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich. Überlegungen zum Papon-Prozess, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 141-163.
Joseph Rovan, Geschichten aus Dachau, München 2000.
Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, Karlsruhe 1972.
Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982.
Christiaan Rüter/Dick de Mildt, Register und Dokumente 2010.
Adelheid Rüter-Ehlermann/Irene Sagel-Grande/Christiaan Rüter (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945 - 1999, Amsterdam.
Johannes Sachslehner, Rosen für den Mörder. Die zwei Leben des SS-Mannes Franz Murer, Wien 2017.
Hans Safrian, Die Eichmann-Männer, Wien 1993.
Michael Salter, Nazi war crimes, US intelligence and selective prosecution at Nuremberg. Controversies regarding the role of the Office of Strategic Services, Abingdon 2007.
William Schabas, Der Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003.
William Schabas, Unimaginable Atrocities. Justice, Politics, and Rights at the War Crimes Tribunals, Oxford 2012.
Sabine Schalm, Überleben durch Arbeit? Außenkommandos und Außenlager des KZ Dachau 1933 - 1945, Berlin 2009.
Karin Schawe, Die KZ-Gedenkstätte Neuengamme - ein Überblick über die Geschichte des Ortes und die Arbeit der Gedenkstätte, Hamburg 2010.
Wolfgang Scheffler (Hrsg.), Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung, Berlin 1988.

Wolfgang Scheffler, NS-Prozesse als Geschichtsquelle. Bedeutung und Grenzen ihrer Auswertbarkeit durch den Historiker, in: Wolfgang Scheffler (Hrsg.), Lerntag über den Holocaust als Thema im Geschichtsunterricht und in der politischen Bildung, Berlin 1988, S. 12-28.

Hans-Jürgen Schekahn, Briten und Belsen. Die ersten Monate nach der Befreiung, in: Kriegsende und Befreiung (1995), H. 2, S. 57-64.

Christoph Schiessl, Alleged Nazi collaborators in the United States after World War II, Lanham 2016.

Klaus Schlacht, Probleme bei der Beurteilung von Zeugenaussagen in Verfahren wegen NS-Verbrechen, in: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.), Die Zentralstellen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Versuch einer Bilanz, Düsseldorf 2001, S. 63-73.

Ulf Schmidt, "The Scars of Ravensbrück". Medical Experiments and British War Crimes Policy, 1945-1950, in: Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008, S. 123-157.

Peter Schneider, Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968.

Irina Schulmeister-André, Internationale Strafgerichtsbarkeit unter sowjetischem Einfluss. Der Beitrag der UdSSR zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, Berlin 2016.

Gudrun Schwarz, Die nationalsozialistischen Lager, Frankfurt/Main 1997.

Thomas Schwarz, Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (1990), H. 38, S. 375.

Daniel Segesser, Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 586-604.

Tôm Segev, Die Soldaten des Bösen. Zur Geschichte der KZ-Kommandanten, Reinbek 1995.

Daniella Seidl, Zwischen Himmel und Hölle. Das Kommando "Plantage" des Konzentrationslagers Dachau, München 2008.

Hubert Seliger, Politische Anwälte? Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse, Baden-Baden 2016.

Thorsten Sellin (Hrsg.), The Annals of the American Academy of Political and Social Science, Philadelphia 1950.

Gitta Sereny, Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka, München 1995.

Yuval Shany, The Road to the Genocide Convention and Beyond, in: Paola Gaeta (Hrsg.), The UN Genocide Convention. A commentary, Oxford 2009, S. 3-26

Daniel Siemens, Sturmabteilung. Die Geschichte der SA, München 2019.

Robert Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945 - 1948, Frankfurt/Main 1992.

Robert Sigel, Gnadengesuche und Gnadenerlasse. Kriegsverbrecher in der amerikanischen Besatzungszone, in: Dachauer Hefte (1994), H. 10, S. 214.

Robert Sigel, Die Dachauer Prozesse und die deutsche Öffentlichkeit, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 67-86.

Robert Sigel, Die Dachauer Prozesse 1945-1948 in der Öffentlichkeit: Prozesskritik, Kampagne, politscher Druck, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 131-149.

Ronald Smelser (Hrsg.), Die SS: Elite unter dem Totenkopf, Darmstadt 2003.

Ronald. Smelser/Enrico Syring, Die SS. Elite unter dem Totenkopf : 30 Lebensläufe, Paderborn 2000.

Arthur Smith, Die Hexe von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch, Weimar 1994.

Timothy Snyder, Bloodlands. Europa zwischen Hitler und Stalin, Bonn 2011.

Timothy Snyder, Black Earth, München 2015.

Wolfgang Sofsky, Die Ordnung des Terrors, Frankfurt/Main 1993.

Ursula Solf, Wenn das Recht im Auge des Betrachters liegt: NS-Täter aus juristischer Perspektive, in: Helgard Kramer (Hrsg.), NS-Täter aus interdisziplinärer Perspektive, München 2006, S. 79-93.

Günter Spendel, Justiz und NS-Verbrechen. Die "Standgerichtsverfahren" gegen Admiral Canaris u.a. in der Nachkriegsrechtsprechung, in: Ulrich Klug/Günter Kohlmann (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, Köln 1983, S. 375–394.

Albert Spütz, Das Anklageverfahren gegen Paul Sporrenberg, Frankfurt/Main 1998.

Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau, Rudolf Höß, Pery Broad, Johann Paul Kremer. Auschwitz in den Augen der SS, Warschau 1997.

Daniel Stahl, Nazi-Jagd. Südamerikas Diktaturen und die Ahndung von NS-Verbrechen, Göttingen 2013.

Harry Stein, Buchenwald - Stammlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006, S. 301-356.

Harry Stein, Konzentrationslager Buchenwald 1937 - 1945. Begleitband zur ständigen historischen Ausstellung, Göttingen 2008.

Henrike Stein, Die Regelungen von Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht am Beispiel Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Österreichs und Englands. Zugleich eine Untersuchung zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmensleiters für deliktisches Verhalten seiner Untergebenen, Herbolzheim 2002.

Ugelvik Larsen Stein, Ahndung des Unvorhersehbaren. Die strafrechtliche Aufarbeitung deutscher Kriegsverbrechen in Norwegen, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 370-398.

Peter Steinbach, NS-Prozesse nach 1945. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit - Konfrontation mit der Wirklichkeit, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Gericht und Gerechtigkeit, Dachau 1997, S. 3-26.

Ute Stiepani, Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000, S. 227-239.

Michael Stolleis, Der Historiker als Richter - der Richter als Historiker, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 173-182.

Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008.

Christian Streit, Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941 - 1945, Bonn 1997.

Abram de Swaan, The killing compartments. The mentality of mass murder, New Haven 2015.

Charles Sydnor, Theodor Eicke. Organisator der Konzentrationslager, in: Ronald Smelser (Hrsg.), Die SS: Elite unter dem Totenkopf, Darmstadt 2003, S. 147-160.

Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994.

Elisabeth Thalhofer, Dachau in Rastatt. Der Prozess gegen das Personal des Gestapo-Lagers Neue Bremm vor dem Tribunal Général de la Zone Française in Rastatt, in: Ludwig Eiber/Robert Sigel (Hrsg.), Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948, Göttingen 2007, S. 192-209.

The United Nations War Crimes Commission, Law reports of trials of war criminals. Four genocide trials, New York 1992.

Johannes Tuchel, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der "Inspektion der Konzentrationslager" 1934 - 1938, Boppard/Rhein 1991.

Johannes Tuchel, Die Kommandanten des Konzentrationslagers Flossenbürg - Eine Studie zur Personalpolitik in der SS, in: Helge Grabitz/Wolfgang Scheffler (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 201-220.

Johannes Tuchel, Planung und Realität der Konzentrationslager 1934-1938, in: Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (Hrsg.), Die nationalsozialistischen Konzentrationslager 1998, S. 43-59.

Johannes Tuchel, Die Kommandanten des KZ Dachau, in: Wolfgang Benz/Angelika Königseder (Hrsg.), Das Konzentrationslager Dachau. Geschichte und Wirkung nationalsozialistischer Repression, Berlin 2008, S. 329-351.

Ann Tusa/John Tusa, The Nuremberg trial, London 1984.

Norman Tutorow, War crimes, war criminals, and war crimes trials, New York 1986.

Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000.

Gerd Ueberschär, Die sowjetischen Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene 1943-1952, in: Gerd Ueberschär (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten, 1943 - 1952, Frankfurt/Main 2000, S. 240-261.

United Nations (Hrsg.), Law reports of trials of war criminals, Buffalo 1997

Markus Urban, Kollektivschuld durch die Hintertür? Die Wahrnehmung der NMT in der westdeutschen Öffentlichkeit, 1946-1951, in: Kim Christian Priemel (Hrsg.), NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 684-718.

Freda Utley/Egon Heymann, Kostspielige Rache, Hamburg 1952.

Hendrik George van Dam/Ralph Giordano, KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, Frankfurt/Main 1962.

Dirk van Laak, Widerstand gegen die Geschichtsgewalt. Zur Kritik an der "Vergangenheitsbewältigung", in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 11-29.

Elies van Sliedregt, Individual Criminal Responsibility in International Law, Oxford 2012.

Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches, Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995.

Clemens Vollnhals, Entnazifizierung. Politische Säuberung unter alliierter Herrschaft, in: Hans-Erich Volkmann (Hrsg.), Ende des Dritten Reiches, Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau, München 1995, S. 369-392.

Nikolaus Wachsmann, KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bonn 2016.

Jens-Christian Wagner, Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2004.

Jens-Christian Wagner, Gewalt und Überleben unter Tage: Die Bahndlung der KZ-Gefangenen bei der Untertageverlagerung von Rüstungsprojekten im KZ Mittelbau-Dora 1943-1945, in: Hermann Kaienburg (Hrsg.), Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. Die Veränderung der Existenzbedingungen, Berlin 2010, S. 147-162.

Jens-Christian Wagner/Johanna Grützbauch, Konzentrationslager Mittelbau-Dora 1943 - 1945, Göttingen 2007.

War Department, Criminal investigation, Washington 1945.

Claudia Weber, Krieg der Täter. Die Massennerschießungen von Katyń, Hamburg 2015.

Jürgen Weber, Sinn und Problematik der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (1968), H. 48, S. 3.

Ulrike Wegehaupt, Das Lagerpersonal 1933-1939, in: Stefan Hördler/Sigrid Jacobeit (Hrsg.), Dokumentations- und Gedenkort KZ Lichtenburg. Konzeption einer neuen Dauerausstellung für Werkstattgebäude und Bunker, Berlin 2009, S. 119-140.

Andreas Weigelt, Fallgruppenübersicht und Erschießungsregister. Leitfeiden für die biographische Dokumentation, in: Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944 - 1947). Eine historisch-biographische Studie, Göttingen 2015, S. 159-416.

Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.), Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944 - 1947). Eine historisch-biographische Studie, Göttingen 2015.

James Weingartner, Crossroads of Death. The Story of the Malmédy Massacre and Trial, Berkeley 1979.

James Weingartner, A Peculiar Crusade. Willis M. Everett and the Malmedy Massacre, New York 2000.

James Weingartner, Americans, Germans, and War Crimes Justice. Law, Memory, and "The Good War", Santa Barbara 2011.

Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949 - 1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002.

Annette Weinke, Die Nürnberger Prozesse, München 2006.

Annette Weinke, The German-German Rivalry and the Prosecution of Nazi War Criminals During the Cold War, 1958-1965, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 151-172.

Annette Weinke, Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Diskussion und Perspektiven, in: Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S. 63-73.

Annette Weinke, Der Eichmann-Prozess, Hannah Arendts "Eichmann in Jerusalem" und die Semantik des industrialisierten Massenmordes, in: Klaus-Michael Mallmann/Martin Cüppers/Jürgen Matthäus/Andrej Angrick (Hrsg.), Naziverbrechen. Täter, Taten, Bewältigungsversuche 2013, S. 289-302.

Annette Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit. Transnationale Debatten über deutsche Staatsverbrechen im 20. Jahrhundert, Göttingen 2016.

Martin Weinmann, Das nationalsozialistische Lagersystem, Frankfurt/Main 1990.

Niels Weise, Eicke. Eine SS-Karriere zwischen Nervenklinik, KZ-System und Waffen-SS, Paderborn 2013.

Harald Welzer, Wer waren die Täter? Anmerkungen zut Täterforschung aus sozialpsychologischer Sicht, in: Gerhard Paul (Hrsg.), Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?, Göttingen 2003, S. 237-254.

Harald Welzer, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt/Main 2011.

Heiner Wember, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britschen Besatzungszone Deutschlands, Essen 2007.

Alexandra-Eileen Wenck, Verbrechen als "Pflichterfüllung"? Die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen am Beispiel des Konzentrationslagers Bergen-Belsen, in: Kurt Buck (Hrsg.), Die frühen Nachkriegsprozesse, Bremen 1997, S. 38-55.

Alexandra-Eileen Wenck, Zwischen Menschenhandel und "Endlösung". Das Konzentrationslager Bergen-Belsen, Paderborn 2000.

Alexandra-Eileen Wenck, Selbstbild und Selbstdarstellung des SS-Personals aus dem Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: Alfred Bernd Gottwaldt/Norbert Kampe (Hrsg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005, S. 391-408.

Falco Werkentin, DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Notwendige Hinweise zu einer Dokumentation /Falco Werkentin, in: Deutschland-Archiv 38 (2005), H. 3, S. 506–515.
Elizabeth White, History in the Courthouse. The Presentation of World War II Crimes in U.S. Courts Sixty Years Later, in: Nathan Stoltzfus/Henry Friedlander (Hrsg.), Nazi Crimes and the Law, Washington 2008, S. 173-195.
Michael Wildt, Differiernde Wahrheiten. Historiker und Staatsanwälte als Ermittler von NS-Verbrechen, in: Norbert Frei (Hrsg.), Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit, München 2000, S. 46-71.
Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.
Michael Wildt, Von Apparaten zu Akteuren. Zur Entwicklung der NS-Täterforschung, in: Angelika Benz/Marija Vulesica (Hrsg.), Bewachung und Ausführung. Alltag der Täter in nationalsozialistischen Lagern, Berlin 2011, S. 11-23.
Jürgen Wilke, Holocaust und NS-Prozesse, Köln 1995.
Martin Clemens Winter, Gewalt und Erinnerung im ländlichen Raum. Die deutsche Bevölkerung und die Todesmärsche, Berlin 2018.
Wolfgang Wippermann, Wessen Schuld? Vom Historikerstreit zur Goldhagen-Kontroverse, Berlin 1997.
Andreas Wirsching/Jürgen Finger/Sven Keller (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009.
Hans Woller, Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 2009.
Lisa Yavnai, U.S. Army War Crime Trials in Germany, 1945-1947, in: Patricia Heberer/Jürgen Matthäus (Hrsg.), Atrocities on trial. Historical perspectives on the politics of prosecuting war crimes, Lincoln 2008, S. 49-71.
Stanislav Zámecník, Dachau-Stammlager, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Frühe Lager, Dachau, Emslandlager, München 2005, S. 233-274.
Stanislav Zámecník, Das war Dachau, Frankfurt/Main 2007.
Jürgen Zarusky, That is not the American Way of Fighting, in: Dachauer Hefte (1997), H. 13, S. 27.
Manfred Zeidler, Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943 - 1952, Dresden 1996.
Manfred Zeidler, Der Minsker Kriegsverbrecherprozess vom Januar 1946. Kritische Anmerkungen zu einem sowejetischen Schauprozess gegen deutsche Kriegsgefangene, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (2004), H. 52, S. 211-244.
Frank Zentz, Amerikanische Strafverfahren als Element der Besatzungspolitik in Deutschland, Frankfurt/Main 2005.
Julius Zerfaß, Dachau. Eine Chronik, Zürich 1936.
Earl Frederick Ziemke, The U. S. Army in the Occupation of Germany, 1944-1946, Washington 1975.
Andreas Zimmermann/Elisa Freiburg-Braun, Aggression under the Rome Statute. An introduction, München 2019.
Harold Zink, The United States in Germany, 1944-1955, Westport 1974.

Internetdokumente

Alliierte Hohe Kommission, Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands: http://www.verfassungen.de/de/de45-49/regierungsuebernahme45.htm (zuletzt aufgerufen am 22. Oktober 2010).
Alliierte Hohe Kommission, Kontrollratsgesetz Nr. 10. Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben. Vom 20. Dezember 1945: http://www.verfassungen.de/de45-49/kr-gesetz10.htm (zuletzt aufgerufen am 16. Februar 2019).
ICWC, Liste aller Dachauer Prozesse: https://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/usadachau (zuletzt aufgerufen am 2. Januar 2017).
ICWC, Strafverfahren gegen Adalbert Brachtel. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. Februar 1948: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-050-0002-103.pdf (zuletzt aufgerufen am 7. Juni 2015).
ICWC, Strafverfahren gegen Curt Bruns. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. April 1945: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-006-0056.pdf (zuletzt aufgerufen am 7. Juni 2015).
ICWC, Strafverfahren gegen Peter Back. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. Juni 1945: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-012-2422-001.pdf (zuletzt aufgerufen am 7. Juni 2015).
ICWC, Strafverfahren gegen Werner Alfred Berger. Originaldokumente der Überprüfungskommission vom 20. Februar 1948: http://www.online.uni-marburg.de/icwc/dachau/000-Buchenwald-50.pdf (zuletzt aufgerufen am 23. April 2017).
International Center for Transitional Justice, What is Transitional Justice?: http://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Global-Transitional-Justice-2009-English.pdf (zuletzt aufgerufen am 13. Dezember 2018).

Anne Krüger, Transitional Justice: http://docupedia.de/zg/Transitional_Justice?oldid=85576 (zuletzt aufgerufen am 22. Januar 2019).

KZ-Gedenkstätte Buchenwald, Historischer Überblick: http://www.buchenwald.de/455/ (zuletzt aufgerufen am 28. April 2015).

KZ-Gedenkstätte Buchenwald, Historischer Überblick. 1945 - Nach der Befreiung: http://www.buchenwald.de/464/ (zuletzt aufgerufen am 28. April 2015).

Library of Congress, Military Legal Ressources. Nuremberg Trials: http://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/Nuremberg_trials.html (zuletzt aufgerufen am 3. Februar 2019).

NARA, Record Group 153 - Records of the Office of the Judge Advocate General (Army): https://www.archives.gov/findingaid/stat/discovery/153 (zuletzt aufgerufen am 5. März 2021).

Süddeutsche Zeitung, 28. November 2018, Ehemaliger SS-Wachmann wegen Beihilfe zum Mord in 36 000 Fällen angeklagt: https://www.sueddeutsche.de/politik/konzentrationslager-ss-massenmord-1.4224181 (zuletzt aufgerufen am 1. Dezember 2018).

Süddeutsche Zeitung, 6. November 2018, "Ich erlebte das Unvorstellbare, die Hölle". Ein 94-Jähriger muss sich vor dem Landgericht Münster verantworten, weil er einst Wachmann im KZ Stutthof war.: https://www.sueddeutsche.de/politik/muenster-ns-prozess-stutthof-1.4199081 (zuletzt aufgerufen am 1. Dezember 2018).

United Nations, Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Resolution 260 (III) A of the United Nations General Assembly on 9 December 1948: http://www.hrweb.org/legal/genocide.html (zuletzt aufgerufen am 16. Februar 2019).

Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Informationsblatt. Stand 1. Januar 2016: http://www.zentrale-stelle.de/pb/site/jum/get/documents/jum1/JuM/Zentrale%20Stelle%20Ludwigsburg/Informationsblatt%20ZSt%2031-12-2015.pdf (zuletzt aufgerufen am 27. Mai 2016).